
Kirchlicher
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
39
1969

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Neununddreißigster Jahrgang
1969

Aachen
Druck: Volk-Drucke, Aachen

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1969

Seite

A

Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und —. 36

Abitur für Berufstätige, die Priester werden wollen . 73

Ablaß für die Verstorbenen 142

ADVENIAT, Aufruf der deutschen Bischöfe zum Beginn der 9. ADVENIAT-Aktion am 1. Adventssonntag 1969 157
— Anweisung für die Durchführung der Aktion — 1969 159
— Dankschreiben des Heiligen Vaters zur Aktion — . 181
— ADVENIAT-Weihnachtskollekte für Lateinamerika 185

Advent, Antwortpsalmen im — 151

Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn 185

Allerseelentag 1969, Intentionen und Kollekte am — für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland 141
— Ablaß für die Verstorbenen 142

Altartisch abzugeben 83

Angebote: Einrichtungsgegenstände für Kapelle . . 74
— Altartisch 83
— Podium für Fronleichnamsaltar 120

Antwortpsalmen im Advent 151

Ausländische Gastarbeiter, Schulunterricht für Kinder — 58

B

Behörden, Römische:
Sacra Congregatio pro Clericis
Sonntagsmesse am Vorabend 77
Ritenkongregation
Dekret der — im Aachener Selig- und Heiligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes Franziska Schervier 113
Päpstliche Kommission für die Sozialen Kommunikationsmittel
Soziale Kommunikation und Familie 63
Apostolische Nuntiatur in Deutschland
Note der — an die Staatskanzlei Düsseldorf vom 22. April 1969 95

Berufsschulen, siehe Schulwesen

Besinnungstage für Ministranten 21

Besoldung:
Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 44
Ordnung für Ferien und sonstige Schließung der kirchengemeindlichen Kinderstätten im Bistum Aachen 152
Weihnachtszuwendung und einmalige Zahlung an Angestellte der Kirchengemeinden 153
Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (Pfarrbesoldungsordnung) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (Geistlichen-Besoldungsordnung) 178
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (C) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (B) 178

Beurkundungen von Verträgen 151

Biafra, Aufruf der Deutschen Bischofskonferenz zur Hilfe für — 11
— Hilfe für — 15

Bibel: Neue biblische Texte für Gottesdienst und Schule 97

Bischof:
Wort der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens 2

Seite

Dringende Bitte der Deutschen Bischöfe betr. Päpstliches Missionswerk der Kinder und Bonifatiuswerk der Kinder 5
Dienstanweisung für Seelsorgehelferinnen 6
Aufruf der Deutschen Bischofskonferenz zur Hilfe für Biafra 11
Hirtenwort zum Caritassonntag 1969 12
Fastenhirtenbrief 1969 13
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1969 17
Die kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres 19
Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden 57
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe zum Welttag der Kommunikationsmittel 1969 (18. Mai 1969) . 65
Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag 1969 71
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Gefahren der rechts- und linksextremen politischen Bewegungen 123
Veröffentlichung der Entwürfe zur Thematik und zum Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 124
Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission (26. Oktober 1969) 135
Beschlüsse der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda vom 22. bis 25. September 1969 betreffend Liturgische Fragen 148
Bischofsgedenktag 151
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Beginn der 9. ADVENIAT-Aktion am 1. Adventssonntag 1969 . . 157
Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 169
Verlautbarung der Bischofskonferenz betreffend Liturgische Fragen 176

Bischöfliche Gymnasien und Studienheime in Aachen und Dülken 29

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken: Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag 1969 71
— Diaspora-Opfertag 1969 (15. Juni 1969) 72
— Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1969 für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland 141
— Jahresabschluß des — 179

Bonifatiuswerk der Kinder, Dringende Bitte der Deutschen Bischöfe betr. Päpstliches Missionswerk der Kinder und — 5
— Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 21
— Jahresabschluß des — 179

Breviertexte für das Fest der seligen Maria von den Aposteln, Jungfrau, am 5. September 97

Bücher:
Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „Oremus" 16
Neues Beiheft zum „Oremus" 16, 160
Arbeitshilfe für die Gestaltung des Gottesdienstes an Realschulen und Höheren Schulen 22
Wortgottesdienste für die Fasten- und Passionszeit 30
Neue Kanontafel 30, 143
Dokumente zu den Diözesanstatuten — Band VI . . 53
Schriften von Professor Dr. Arnold Rademacher . . 53
Arbeitsbuch zur Vorbereitung auf die Firmung . . 58
EKSI-Handbuch 74
Neue biblische Texte für Gottesdienst und Schule . 97
Katechetischer Kommentar zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 117
Neufassung des Katechismus 119
Antwortpsalmen im Advent 151
Kirchliches Handbuch 155
Buch gesucht 155
Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1970 162
Liturgische Texthefte zur Weihe einer Kirche oder eines Altares 168
Gebetsheft für die Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1970) 187

Seite

Bußgang der Männer und Jungmänner 34
Bußordnung, Die kirchliche — für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres 19

C

Caritassonntag 1969, Hirtenwort zum — . . 12
Chorknaben, Verband der — 9
Chorleiter, siehe Kirchenangestellte

D

Diaspora:
Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diasporakinderhilfe Paderborn 7
Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 21
Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe 31
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag 1969 71
Diaspora-Opfertag 1969 (15. Juni 1969) 72
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1969 für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland 141
Diebstähle von Kerzenleuchtern 1967 10
Dienst- und Versorgungsbezüge, siehe Besoldung
Diözesanstatuten, Dokumente zu den — Band VI 53
Direktorium und Personalverzeichnis 1970 179

E

Eigenmessen der Diözese Aachen 37
Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat . . . 74
EKSI-Handbuch 74
Engelbertus-Verein, Generalversammlung des St. — 144
Errichtung von Pfarren, siehe Pfarrerrichtung
Erscheinung des Herrn, Afrika-Kollekte am Fest der — 185
Erstkommunion: Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe 31
— Beurlaubung der Erstkommunionkinder und deren Geschwister vom Schulunterricht am Tag nach der — 39
Exerzitien:
Exerzitienkalender Aachen-Köln 9, 47, 137, 185
— für Küster, Organisten und Chorleiter . . . 16, 22, 120
— für Priester 23, 31, 41, 48, 54, 59, 69, 83, 118, 120, 131, 155, 168, 186
Exerzitienkurs für Priester, Lehrer(innen) und Studenten(innen) 24
30tägige — für Priester und Laien 41
— für Haushälterinnen 41
Kollekte für das Exerzitienwerk 98
Exerzitien-Statistik der Diözese Aachen 1968 98
Diözesan-Exerzitienkalender 117, 178
Tagung für Exerzitienleiter 120
5-tägige — für Priester in Lisieux 1970 in deutscher Sprache 138
Exerzitienstitistik 1969 der Diözese Aachen 178

F

Fastenaktion MISEREOR 1969, siehe MISEREOR
Fastenerziehung 1969 8
Fastenerziehung 1970, Studientagung zur — . 186
Fastenhirtenbrief 1969 13
Fastenkollekte, siehe MISEREOR
Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 21

Seite

Fastenzeit, Die kirchliche Bußordnung für die — und die Freitage des Jahres 19
— Wortgottesdienste für die Fasten- und Passionszeit 30
Ferienordnung für das Jahr 1970 117
Fernkurs für theologische Laienbildung 31
Fingierte Bestellungen von Pfarrämtern . . 155
Firmlinge, Opfergang der — für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn 7
Firmung:
Steinfeld 38
Aachen, Klosterkirche der Schwestern vom armen Kinde Jesu 38
Kornelimünster, Kirche der Benediktiner-Abtei . . 48
Arbeitsbuch zur Vorbereitung auf die — 58
Dekanat Herzogenrath 60
Liedberg 60
Dekanat Alsdorf 60
Dekanat Lobberich 75
Aachen St. Adalbert 76
Dekanat Aachen-Südwest 76
Dekanat Krefeld-Nord 93
Dekanat Simmerath 93
Haaren 93
Dekanat Kempen 93
Dekanat Kronenburg 100
Aachen, Dom 100
Dekanat Jülich 139
Erkelenz 144
Spendung der hl. — im Jahre 1970 160
Aachen St. Paul 168
Dekanat Krefeld-Süd 168
Dekanat Krefeld-Ost 188
Dekanat Aachen-Nordost 188
Fortbildungskurse für Priester im Jahre 1970 . 176
Frieden, Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters über das Rosenkranzgebet um den — 145
— Weltfriedenstag am 4. Januar 1970 178
— Botschaft des Heiligen Vaters zum „Tag des —" am 1. Januar 1970 182
Fronleichnamsaltar, Angebot eines Podiums für — 120
Frostschäden, Verhütung von — 152
Fund- und Suchmeldungen 74, 155

G

Gastarbeiter, Schulunterricht für Kinder ausländischer — 58
Gebete:
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1969 . 1
Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1969 7
Welttag der geistlichen Berufe am 20. April 1969 . 43
Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 1969 49
Fürbitten zum Welttag der Kommunikationsmittel . 67
Gebetsheft für die Weltgebetsoktav für die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1970) 187
Gehälter, siehe Besoldung
Geistliche, siehe Priester
Geistlichen-Besoldungsordnung, siehe Besoldung
Generalvikariat, Eingaben an das Bischöfliche — 74
Gottbekenntnistag der Jugend 1969 67
Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am — 36
Grundschulen, siehe Schulwesen
Grundsteuer, siehe Steuern
Grundvermögen, Neubewertung des — 9
Gymnasien, siehe Schulwesen

Seite

H

Hauptschulen, siehe Schulwesen

Haushälterinnen-Tagung 1969 31
— Exerzitien für — 41
— Ausbildungslehrgang für — bei Priestern 58

Haushaltsplan 1969, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen — 85

Heilige Familie, Verlegung des Festes der — . 136

Heiliges Land, Kollekte für das — und das Heilige Grab 39

Heizungsanlagen, Pflege und Wartung von — . 120

Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof

Höhere Schulen, siehe Schulwesen

Holländischer Katechismus, Nachkonziliare Dokumente; hier: Erklärung der Kardinalskommission zum — vom 15. Oktober 1968 137

I

Ingenieurschulen: EKSI-Handbuch 74

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1969 für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland 141

Introitus, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien; hier: Anerkennung des — als Staatsexamen 68

J

Jugend:
Werkwochen für Priester und Führungskräfte . . . 10
Werkwochen 32
Gemeinsamer Kreuzweg der — in Ost und West am 28. März 1969 35
Studientagung für Leiter und Erzieher in Konvikten und Internaten 37
Gottbekenntnistag der — 1969 67

Jungmänner, Bußgang der Männer und — . . . 34

Jungpriester-Examen 1970 177

K

Kalender, Neuer Römischer — 78, 177
— für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1970 162

Kanon-Tafel, Neue 30, 143

Kapläne, siehe Priester

Katechismus, Neufassung des — 119

Kerzenleuchter, Diebstähle von — 1967 10

Kindergärten, Pfarreigene — 154

Kirchenangestellte:
Dienstanweisung für Seelsorgehelferinnen 6
Exerzitien für Küster, Organisten u. Chorleiter 16, 22, 120
Neuaufnahmen in das Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese St. Bonifatius in Bottrop 44
Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 44
Diözesanversammlung des Verbandes der katholischen — 68
Küsterlehrgang der Erzdiözese Köln 1970 130
Ordnung für Ferien und sonstige Schließung der kirchengemeindlichen Kinderstätten im Bistum Aachen 152
Bundesverbandstagung des Zentralverbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. . . . 152
Weihnachtszuwendung und einmalige Zahlung an Angestellte der Kirchengemeinden 153
Lohnfortzahlungsgesetz 186

Kirchenbesucher, Zählung der — 37, 137

Kirchensteuer:
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1968 101
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 13. November 1968 102
Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968 103
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Dezember 1962 105
Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 3. Juni 1969 107

Kirchensteuerrat der Diözese Aachen, Satzung des — 109
— Wahlordnung für den — 111
— Diözesanausschuß für die Wahl des — 137

Kirchliches Handbuch 155

Kirchliche Statistik 1969 179

Kollekten:
Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diasporakinderhilfe Paderborn 7
Berichtigung im Merkblatt 1969 über Kollekten-Abrechnung 8
Aufruf der Deutschen Bischofskonferenz zur Hilfe für Biafra 11
Hirtenwort zum Caritassonntag 1969 12
Hilfe für Biafra 15
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1969 17
Anweisung zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1969 20
Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 21
Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe 31
Hinweis auf die Fastenkollekte MISEREOR 35
Kollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab 39
Welttag der geistlichen Berufe am 20. April 1969 . 43
Welttag der Kommunikationsmittel 1969 (18. Mai 1969) 66
Gottbekenntnistag der Jugend 1969 67
Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag 1969 71
Diaspora-Opfertag 1969 (15. Juni 1969) 72
Papstkrönungsfeier 78
Kollekte für das Exerzitienwerk 98
Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission (26. Oktober 1969) 135
Änderung des Kollektenplanes 1969 136
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1969 für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland 141
Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 1969 . . 142
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Beginn der 9. ADVENIAT-Aktion am 1. Adventssonntag 1969 . . 157
Anweisung für die Durchführung der Aktion — 1969 159
Kollektenplan 1970 179
Dankschreiben des Heiligen Vaters zur Aktion ADVENIAT 181
ADVENIAT-Weihnachtskollekte für Lateinamerika 185
Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn 185

Kommunikationsmittel, Botschaft des Heiligen Vaters zum dritten Welttag der sozialen — (18. Mai 1969) 61
— Päpstliche Kommission für die sozialen — : Soziale Kommunikation und Familie 63
— Verlautbarung der deutschen Bischöfe zum Welttag der — (18. Mai 1969) 65
— Welttag der — 1969 (18. Mai 1969) 66

Kommunionspendung, Formen der — 116

Konsekrationen:
Altar der Pfarrkirche zu Niederkrüchten 60
Altar der Pfarrkirche zu Lüttelforst 93
Altar in der Kapelle des Bischöflichen Studienheimes „Haus Eich" in Aachen 132

Kirche des Franziskanerklosters zu Vossenack und deren Altar 132
Pfarrkirche zu Brachelen und deren Altar 132
Liturgische Texthefte zur Weihe einer Kirche oder eines Altares 168
Altar in der Pfarrkirche Krefeld St. Antonius . . . 168

Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag 36

Konzil, siehe Nachkonziliare Dokumente

Kraftwagen, Werbungskosten für Verlust eines — durch Unfall 54

Kranke, Tag der — für die Missionen 58

Krankheitsfürsorge für die Geistlichen 137

Kreuzweg, Gemeinsamer — der Jugend in Ost und West am 28. März 1969 35

Kriegsdienstverweigerer, Beratung und Betreuung für — 22

Kurse 22, 31, 73, 78, 117, 176, 186

Küster, siehe Kirchenangestellte

L

Laienbildung, Fernkurs für theologische — . . . 31

Lateinamerika, siehe ADVENIAT

Lebensbescheinigungen, Ausstellung von sogenannten — 78

Lehrer(innen), siehe Schulwesen

Leseordnung, Neue — ab 1. Adventssonntag . . 160
— Ordnung der Lesungen für Januar 1970 185

Liturgische Fragen, Beschlüsse der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda vom 22. bis 25. September 1969 betreffend — . . . 148
— Verlautbarung der Bischofskonferenz betreffend — 176

Lohnfortzahlungsgesetz 186

M

Männer- und Jungmänner, Bußtag der — . 34

Maria von den Aposteln, Breviertexte für das Fest der seligen — , Jungfrau, am 5. September 97

Matrikelamt München, Erzbischöfliches — . 187

Meßkelch gesucht 74

Ministranten, Besinnungstage für — 21

MISEREOR 1969, Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion — 17
— Anweisung zur Durchführung der Fastenaktion — . 20
— Hinweis auf die Fastenkollekte — 35

Missio-Kurse für Lehrerinnen und Lehrer, die die zweite Lehrerprüfung abgelegt haben, die vorläufige Missio canonica besitzen und die endgültige Missio erwerben möchten 22, 117
— Kursus zur Erlangung der endgültigen Missio canonica 186

Missionarische Seelsorge, Arbeitstagung des Instituts für — 41, 138

Missionen, Tag der Kranken für die — 58
— Hilfswerk „Priester helfen Priestern in den — “ . . 158

Missionstage, Besondere — im Jahre 1970 . . . 161

München, Erzbischöfliches Matrikelamt — 187

Mütter-Genesungswerk, Sammlung für das Deutsche — 58

N

Nachbarrecht 117

Nachkonziliare Dokumente:
Beilage Nr. 16: Motuproprio „Pontificalis domus“ vom 28. März 1968 über die Neuordnung des Päpstlichen Hauses 9
Beilage Nr. 17: Dokument über den Dialog mit den Nichtglaubenden vom 28. August 1968 31
Beilage Nr. 18: Instruktion über die Übersetzung liturgischer Texte für Feiern mit dem Volk 58
Beilage Nr. 19: Erklärung der Kardinalskommission zum Holländischen Katechismus vom 15. Oktober 1968 137
Beilage Nr. 20: Instruktionen über die Abstimmung bischöflicher Missionshilfe und über Grundsätze und Richtlinien 151
Beilage Nr. 21: Instruktion über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben . . . 161
Beilage Nr. 22: Der Römische Kalender 177
Beilage Nr. 23: Die Leseordnung für die Meßfeier . 185
Beilage Nr. 24: Dokumente zum Römischen Meßbuch 185

O

Öle, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen — am Gründonnerstag 36

Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diasporakinderhilfe Paderborn 7
— der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe 31

Ordo Missae, Predigtvorschläge zur Einführung des neuen — 142
— Text der deutschen Fassung des neuen — 151
— Faltblatt mit dem Text des neuen — zum Einlegen in das „Oremus“ 151

„Oremus“, Diözesan-Gebet- und Gesangbuch — . 16
— Neues Beiheft zum — 16, 160
— Faltblatt mit dem Text des neuen Ordo Missae zum Einlegen in das — 151

Organisten, siehe Kirchenangestellte

Osternacht, Hinweise für die Feier der — 36

Ostpriesterhilfe 155

P

Pädagogische Hochschulen, Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den — 52

Papst:
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1969 . 1
Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 1969 49
Botschaft des Heiligen Vaters zum dritten Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (18. Mai 1969) . 61
Papstkrönungsfeier 78
Aufruf des Heiligen Vaters zum Sonntag der Weltmission 1969 133
Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters über das Rosenkranzgebet um den Frieden 145
Dankschreiben des Heiligen Vaters zur Aktion ADVENIAT 181
Botschaft des Heiligen Vaters zum „Tag des Friedens“ am 1. Januar 1970 182

Päpstl. Missionswerk der Kinder, Dringende Bitte der Deutschen Bischöfe betr. — und Bonifatiuswerk der Kinder 5
— Änderung des Kollektenplanes 1969 136
— Jahresabschluß des — 180

Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung: Aufruf des Heiligen Vaters zum Sonntag der Weltmission 1969 133
— Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission (26. Oktober 1969) 135
— Änderung des Kollektenplanes 1969 136
— Jahresabschluß 1968 des — im Bistum Aachen . . . 142
— Jahresabschluß des — 179

Päpstl. Werk für geistliche Berufe (PWB), Jahrestagungen des — 21
— Welttag der geistlichen Berufe am 20. April 1969 . 43
— Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 1969 49
— Diözesanwallfahrt des — 52
— Information über den Priesterberuf (Wochenende für Primaner im Priesterhaus Maria Rast) 119
Jahresabschluß des — 180

Seite

Päpstl. Werk vom hl. Petrus: Hilfswerk „Priester helfen Priestern in den Missionen" . . . 158
Pastoralexamen 1970 177
Pax-Krankenkasse: Krankheitsfürsorge für die Geistlichen 137
PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V. 54
Personalchronik der Diözese Aachen 10, 16, 25, 32, 38, 42, 48, 55, 59, 69, 75, 84, 93, 99, 118, 121, 131, 138, ... 144, 156, 168, 180, 187
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969, Änderungen im — 24, 32, 37, 41, 48, 55, 59, ... 69, 75, 83, 93, 99, 131, 138, 156
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970 137
— Direktorium und — 179
Pfarrbesoldungsordnung, siehe Besoldung
Pfarreigene Kindergärten 154
Pfarrer, siehe Priester
Pfarrerrichtung:
Urkunde über die Umpfarrung eines Gebietes am Löschenhofweg von der Pfarre St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen zur Pfarrvikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen und über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen zur Pfarre 33
Urkunde über Gebietsveränderungen der Pfarren St. Hubertus in Verlautenheide, St. Sebastian in Stolberg-Atsch, St. Donatus in Brand sowie der Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf, Dekanat Stolberg, zur Pfarre 34
Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Jonifatius in Schaufenberg, Dekanat Wassenberg, zur Pfarre 43
Urkunde über die Erhebug der Pfarrvikarie St. Johannes Baptist in Merkstein, Dekanat Herzogenrath, zur Pfarre 51
Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Rochus in Jülich zur Pfarre 78
Pfarrgemeinderäte, Finanzierung der Arbeit der — 52
Pfarrvikare, siehe Priester
Predigtvorschläge zur Einführung des neuen Ordo Missae 142
Priester:
Werkwochen für — und Führungskräfte 10
Exerzitien für — 23, 31, 41, 48, 54, 59, 69, 83, 118, 120, 131, ... 138, 155, 168, 186
Exerzitienkurs für — , Lehrer(innen) und Studenten(innen) 24
Homiletische Werkwoche 24
Arbeitstagung für Urlauber-Seelsorge 24
Urlaubsvertretung gesucht 37
Welttag der geistlichen Berufe am 20. April 1969 . 43
Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 1969 49
Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 52
PAX-Verein katholischer — Deutschlands e. V. . . 54
Akademiekurs für Seelsorger auf dem Lande . . . 78
Priestertagung des Familienbundes der deutschen Katholiken 92
Vermögenswirksame Leistung für 1969 119
Tagung für Exerzitienleiter 120
Krankheitsfürsorge für die Geistlichen 137
5tägige Exerzitien für — in Lisieux 1970 in deutscher Sprache 138
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1969 für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland 141
Steuerkarte und Steuerermäßigung 1970 für die Geistlichen 142
Einführungskurs in die Tiefenpsychologie für — . 155
Ostpriesterhilfe 155
Hilfswerk „ — helfen — in den Missionen" . . . 158
Fortbildungskurse für — im Jahre 1970 176
Pastoralexamen 1970 177
Jungpriester-Examen 1970 177

Seite

Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (Pfarrbesoldungsordnung) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (Geistlichen-Besoldungsordnung) 178
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (C) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (B) 178
Tagung der Fokolare-Bewegung für — und Theologiestudenten 186
Studientagung zur Fastenerziehung 1970 186
Primaner, Information über den Priesterberuf (Wochenende für — im Priesterhaus Maria Rast) . 119

R

Rademacher, Schriften von Professor Dr. Arnold — 53
Realschulen, siehe Schulwesen
Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische
Rosenkranzgebet, Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters über das — um den Frieden 145

S

Seelsorgehelferinnen, siehe Kirchenangestellte
Seelsorger, siehe Priester
Sinnesgeschädigte, Zentralstelle für katholische Seelsorge an — 161
Sonderschulen, siehe Schulwesen
Sonntagsmesse am Vorabend 77
Suchmeldungen, siehe Fund- und —
Synode, Veröffentlichung der Entwürfe zur Thematik und zum Statut der Gemeinsamen — der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 124
— Statut der Gemeinsamen — der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 169

Sch

Schervier Franziska, Dekret der Ritenkongregation im Aachener Selig- und Heiligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes — 113
Schul- und Klassenpflegschaften, Wahl der — 130
Schulwesen:
Arbeitshilfe für die Gestaltung des Gottesdienstes an Realschulen und Höheren Schulen 22
Missio-Kurse für Lehrerinnen und Lehrer, die die zweite Lehrerprüfung abgelegt haben, die vorläufige Missio canonica besitzen und die endgültige Missio erwerben möchten 22, 117
Bezirksbeauftragte für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen 23
Bezeichnung der Sonderschulen 23
Exerzitienkurs für Priester, Lehrer(innen) und Studenten(innen) 24
Bischöfliche Gymnasien und Studienheime in Aachen und Dülken 29
Beurlaubung der Erstkommunionkinder und deren Geschwister vom Schulunterricht am Tag nach der Erstkommunion 39
Bewertung von Schülerleistungen; hier: Erläuterung der Notenstufen 40
Pfingstakademie für Religionslehrer(innen) an Höheren Schulen 47
Fortbildungslehrgänge für Volksschullerer(innen), die zur Erweiterungsprüfung in den Fächern Katholische Religionslehre, Evangelische Unterweisung oder Musik führen 47
Schülerfahrtkosten; hier: Fahrten zum Schulgottesdienst 47
Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen 52
Entlassung aus der Volksschule im Schuljahr 1969 . 54

Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1966; hier: Verlängerung der „Karenzzeit" 54
Religionspädagogische Tagungen 57
Schulunterricht für Kinder ausländischer Gastarbeiter 58
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien; hier: Anerkennung des Introitus als Staatsexamen 68
Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth 73
EKSI-Handbuch 74
Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen . 74
Neuordnung des Volksschulwesens; hier: Anmeldung zur Hauptschule 79
Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen für das Schuljahr 1969/70 . 79
Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1969/70 . . 82
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 89
Note der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland an die Staatskanzlei Düsseldorf vom 22. April 1969 . 95
Neue biblische Texte für Gottesdienst und Schule . 97
Katechetischer Kommentar zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 117
Ferienordnung für das Jahr 1970 117
Wahl der Schul- und Klassenpflegschaften 130
Rahmenplan für den katholischen Religionsunterricht an den Gymnasien in der Bundesrepublik . . 137
Einsatz der Studienräte(rätinnen) und Studienassessoren(assessorinnen) an berufsbildenden Schulen mit Fakultas in Religion 138
Kein oekumenischer Religionsunterricht 143
Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen im Bistum Aachen . 161
Kursus zur Erlangung der endgültigen Missio canonica 186

St

Statistik 1969, Kirchliche — 179
Stellenangebote — Stellengesuche 16, 24, ... 59, 69, 74, 83, 92, 131, 143
Steuern:
Kirchensteuer, siehe Kirchensteuer
Neubewertung des Grundvermögens 9
Werbungskosten bei Verlust eines Kraftwagens durch Unfall 54
Steuerkarte und Steuerermäßigung 1970 für die Geistlichen 142
Strafgesetzbuch, Änderung des — 98
Straßenverkehr 1969, Tag des — 40
Streupflicht bei Schnee und Glatteis 153

T

Tagungen . . . . . 21, 24, 31, 37, 41, 57, 83, ... 92, 120, 138, 152, 161, 186
Theologiestudium:
Junge Berufstätige können Priester werden 8
Studienheim St. Klemens für Priesterspätberufe in Bad Driburg 30
Theologen aus Realschulen 30
Neuanmeldungen zum — 68
Abitur für Berufstätige, die Priester werden wollen . 73
Information über den Priesterberuf (Wochenende für Primaner im Priesterhaus Maria Rast) 119
Theologische Laienbildung, Fernkurs für — 31
Tiefenpsychologie, Einführungskurs in die — für Priester 155

U

Unio Apostolica, Tagung der — 83
Urlauber-Seelsorge, Arbeitstagung für — . . 24
Urlaubsvertretung gesucht 37

V

Vereine:
Dringende Bitte der Deutschen Bischöfe betr. Päpstliches Missionswerk der Kinder und Bonifatiuswerk der Kinder 5
Verband der Chorknaben 9
Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland 21
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für geistliche Berufe (PWB) im Bistum Aachen 21
Welttag der geistlichen Berufe am 20. April 1969 . 43
Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 1969 49
Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 52
PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. 54
Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag 1969 71
Diaspora-Opfertag 1969 (15. Juni 1969) 72
Tagung der Unio Apostolica 83
Information über den Priesterberuf (Wochenende für Primaner im Priesterhaus Maria Rast) 119
Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission (26. Oktober 1969) 135
Änderung des Kollektenplanes 1969 136
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1969 für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland 141
Jahresbericht 1968 des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen 142
Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins . 144
Hilfswerk „Priester helfen Priestern in den Missionen" 158
Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und des Bonifatiuswerkes der Kinder . 179
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen 179
Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder 180
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 180
Vermischte kirchliche Nachrichten 16, 38, 42, 48, 60, 75, 93, 99, 132, 139, 144, 168, 188
Vermögenswirksame Leistung für 1969 119
Verträge, Beurkundung von — 151
Vikare, siehe Priester
Visitation:
Dekanat Herzogenrath 60
Dekanat Lobberich 75
Dekanat Krefeld-Nord 93
Dekanat Simmerath 93
Dekanat Kempen 93
Dekanat Kronenburg 99
Dekanat Jülich 139
Bischöfliche — im Jahre 1970 160
Dekanat Krefeld-Süd 168
Dekanat Krefeld-Ost 188
Volksschulen, siehe Schulwesen
Voranschlag 1970, Richtlinien für die Aufstellung des — 162

W

Wallfahrten: Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 52
Warnung (Betrüger) 24
— (Oppermann und Spreng) 41
— (Janos Horvath) 187
Weihen:
Priesterweihe 38, 100, 139
Diakonatsweihe 38
Subdiakonatsweihe 42
Tonsur und niedere — 16
Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration — . . 36

Seite

Weihnachtskollekte, siehe ADVENIAT

Weißen-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten

Weltfriedenstag. am 4. Januar 1970 178

Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1969 7
— Gebetsheft für die Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1970) 187

Weltmission, Aufruf des Heiligen Vaters zum Sonntag der — 1969 133
— Hirtenwort zum Sonntag der — (26. Oktober 1969) . 135
— Änderung des Kollektenplanes 1969 136
— Sonntag der — am 26. Oktober 1969 142

Welttag der geistlichen Berufe am 20. April 1969 43
— Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 1969 49

Welttag der Kommunikationsmittel (18. Mai 1969) 66

Seite

— Botschaft des Heiligen Vaters zum dritten Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (18. Mai 1969) . 61
— Päpstliche Kommission für die Sozialen Kommunikationsmittel: Soziale Kommunikation und Familie . 63
— Verlautbarung der deutschen Bischöfe zum — . . . 65

Werkwochen 10, 24, 32, 48

Wiedervereinigung im Glauben, Weltgebetsoktav um die — vom 18. bis 25. Januar 1969 . 7
— Gebetsheft für die Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1969) 187

Wohlfahrtsbriefmarken, Neue — 131
— Weihnachtsmotive auf — 177

Wortgottesdienste für die Fasten- und Passionszeit 30

Z

Zählung der Kirchenbesucher 37, 137

Personenverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1969

Seite

A

Ahlbach Christian 139
Arbelaiz Miguel 56
Armborst Karl 180

B

Baltes Johannes 25
Baumann Hermann Josef . . 144
Baumert P. Adalbert SSCC . . 138
Baurmann Johannes Franz † . 121
Bechstein Friedrich † 60
Bechthoff Friedrich (Erzd. Köln) † 139
Beckers Johannes 121
Bergs Wilhelm 156
Berkel P. Frederik SCJ . . . 180
Besgen Achim 32
Beyer Hubert 156
Bienbeck Wilhelm 131
Biermann P. Bernhard OSFS . 118
Blank Peter 121
Bläser P. Herbert MSF 48
Bock Josef 56
Bongard Heinz 38, 93
Bongers P. Wilhelm OSC . . 59
Bonn Paul 187
van Booven Heinrich . 56, † 84
Born Paul 144
Brandenburg Josef 156
Brandt Josef (Erzd. Köln) † . 118
Brandt Siegfried (Erzd. Köln) † 156
Brecher August 16
Brodwolf Franz Josef 139
Brosch Hermann Josef 93
Buchholz Werner 93
Büttgenbach P. Heinrich MSF 75
Bützler Theodor (Erzd. Köln) † 168

C

Cadow Leo (Erzd. Köln) † . . 188
Carl Alfred 118
Christl P. Franz OSFS 144
Collas Karl Heinrich 25
Cremer Matthias 69

D

Dederichs Wilhelm † . . . 56
Delonge Josef 10
Dickmann Paul † 75
Dohmen Karl Josef . . . 100, 118
Domsta Leo (Erzd. Köln) † . . 156
Dreyer Anton 118
von den Driesch Heinrich . 180
Dunikowski Stanislaus (Erzd. Köln) † 188
Dunkel Josef 138
Duszynski Edgar 56

Seite

E

Eich Albert . . . . . 69, † 168
Eißen Leo 187
Engelen P. Johannes SMA . . 42
Erb Paul 144
Esser Arnold † 93
Esser Hubert † 56
Esser Josef Christian 180
Esters Günter 139
Eversheim Franz 55
Exner Lorenzo 144

F

Faure Albert (Erzd. Köln) † . 156
Fels Heinrich (Erzd. Köln) † . . 25
Fenners Peter 168, 180
Fernandes Ozorio 144
Förster Martin 59
Franken Karl 187
Frey Hermann 93
Frigge Erich 75
Fritz Herbert Michael 144
Fuchs Franz Xaver † 156

G

Garcia-Zabalza Javier . . 25
Gerards Peter 93
Gertges Johann Heinrich (Erzd. Köln) † 16
Gieswinkel Ludwig 180
Giller Joseph (Erzd. Köln) † 144
Ginters Rudolf 187
Gith Quirin (Erzd. Köln) † . . . 48
van Gorp Hermann . . . 10, 187
Graab Franz Josef 132
Graab Heinrich 118
Graf P. Odo OSB 188
Grefertz Jakob 59
Günzel Wolfgang 156
Gyzelaers Johannes 38

H

Hamm Josef † 48
Hebben Franz † 168
de Heer P. Cornelius OSC . 59
Heffels Anton 55
Heinemann Gerhard 99
Heinemann P. Heinrich CSSR (Erzd. Köln) † 48
Heinen Paul Heinrich 10
Hemsing Albert † 180
Henrichs Paul 25
Hernandez Jesus 55
Heyer Johannes Josef 32
Heynen Eduard † 25
Hilgers Winfried 188
Hoeymakers P. Johannes VSD 99

Seite

Hoffmanns Heinrich 156
Hoß Albert 180
Hoster Josef (Erzd. Köln) † . 93
Hünermann Friedrich, Weihbischof † **27**
Hünermann Josef . . 75, 99, 121
Huppertz Gerhard 188
Huppertz Wilhelm 121

I

Ingenlath Heinrich † 84

J

Jaeger Gottfried 99
Jansen August 144
Jansen Josef 139
Jansen Paul 59
Janßen Ewald 144
Johnen Kornelius † 156

K

Kahlert Josef **32**
Kamps Matthias 187
Kannegießer P. Josef CSSR 75
Kappetein P. Johannes OSC 38
van Kempen P. Reiner CSSR 84
Kerkmann Johannes 132
Kirsten Wolfgang . . . 75, 118
Kittler Karl † 56
Klais Heinrich 138
Klumpen Hermann Josef . . 156
Klüttermann Hubert . . . 99
Koch Arthur 121
Köhne Wilhelm (Erzd. Köln) † 84
Köttgen Heinrich 121
Kouwenberg P. Jan CMM . 139
Kreder Karl Heinz 99, 187
Kremer Jacob 132
Kreusch Felix 84
Krücken Wolfgang 121
van Kück Karl Josef 25

L

Lanckohr P. Peter SMM † . 56
Landen Ferdinand 59
Lang Johannes (Erzd. Köln) † . 25
Laumen Richard 118
Lebouille P. Friedrich SMM . 84
Lenkewitz Joseph (Erzd. Köln) † 168
Lieth P. Josef CSSp 84
Lindelauf Hubert † 144
Lochtman P. Josef Hubert SMA 25
Lossen Eckhard 10
Ludwig Heinrich (Erzd. Köln) † 32

Seite

Lugtenberg P. Antonius OCarm 59
Lukas Peter † 139
Lülsdorf Winfried 48
Lux Peter 139

M

Maaßen Anton 187
Maaßen Johannes 38, 84
Manders P. Heinrich SCJ . . 144
van Marrewijk P. Leonardus SCJ 59
Martiné Leonhard 93
Maßfeller Bernhard 75
Mayfisch Wolfgang . . . 38, 69
Medoch Heinz 139
Merkelbach Wilhelm . . . 55
Meuffels P. Wilhelm CM . . 132
Michiels Robert 60
Micke Peter † 75
Mionskowski Johannes (Erzd. Köln) † 42
Montué Leonhard 32
Moors P. Peter SMM 16
Müller Leonhard 139
Müller Manfred 139
Müllers Josef 42
Münch P. Lukas OFM 188

N

Nebeling Josef (Erzd. Köln) † 16
Nellessen Ernst 99
Neujean Walter 69
Nierobisch Anton 121
Nießen Johannes 156
Nijsen P. Romuald AA (Erzd. Köln) † 93
Nokelski Johannes 55, 75

O

Olivier Josef 32
Oostenbach P. Johannes SMA 25, 56
Ostlender Heinrich (Erzd. Köln) † 56

P

Pellen Johannes † 10
Penczerzinski Paul 56
Pletz Siegfried 69
Pleuß Rudolf 187
Plum Martin (Erzd. Köln) † . . 168
Plum Rolf-Dieter 38, 55
Poqué Helmut 121
Pottbeckers Johannes . . . 10
Pötter Wilhelm 187
Pricking Berhard † 38
Pütz Leo 156

Seite

R

Reidt Johannes 121
Reuter P. Heinrich MSC . . . 168
van Reysen P. Jacobus CSSp 25
Richarz Franz (Erzd. Köln) † 48
Riebartsch Johannes 139
Riethdorf Manfred 139
Rinke Hans 180
Robben P. Wilhelm SCJ . . . 138
Roeleveld P. Cornelius OSC 38
Rönz Peter (Erzd. Köln) † . . . 188
Rottink P. Gerard CSsR . . . 84
von Rüden Heinrich Werner 180
van der Ruhren Norbert . 132
Rütten Heinrich 59
Rütten Hermann 188

S

Salditt Erwin 84
Salentin Günter 38, 121
Senger Friedhelm 25
Sieberichs Peter 132
Siemes Rudolf 55
Sinzig Kaspar 132
Spölgen Johannes 187
Sülzen Dieter 55

Sch

Schaefer P. Andreas SAC † . 99
Schauf Heribert 75, 99
Scheeren Johannes 56
Scheffen Johannes (Erzd. Köln) † 25
Schirbach Leo 144
Schlömer Karl † 144
Schmitz Ernst (Erzd. Köln) † . 139
Schmitz Heinz 139
Schmitz Hubert † 25
Schneider Paul † 75
Schoenen Johannes † 60
Schöllgen Josef (Erzd. Köln) † 156
Schönwald Paul 55
Schreiber Heinrich 75
Schröer Wolfgang 93
Schuck P. Johannes SMM . . 180
Schulte-Fischedick Johannes 48
Schulte-Wieschen Josef † 10
Schultheis Martin 121
Schumacher Walter † . . . 10
Schürmann Johannes (Erzd. Köln) † 75
Schwind Christian (Erzd. Köln) † 56

St

Steegmann Ernst 38
Stefes Hans Georg 93
Stehle P. Alfred SSS 56
Steinbach Hugo (Erzd. Köln) † 93

Seite

Steinrath Wilhelm 10, 38
Stinner Clemens (Erzd. Köln) † 139
Stoetz Friedrich 144
Stoffels P. Andreas SMA . . 59
Strauch Alois (Erzd. Köln) † . 56

T

Teut Karl-Heinz 38, 69
Theißen Helmut 168
Thelen Kurt 121
Tholen Theodor † 118
Thor Manfred 38, 56
Timmermann P. Joseph SVD 144
Torka Johannes 187
Trappe Wilhelm (Erzd. Köln) † 168

U

Uedelhoven Peter (Erzd. Köln) † 60

V

Vienken Hans Günter 38
Vossebrecher P. Rolf SSS . 56

W

Walbert Arnold † 188
Wallraff Theodor 99
Wassen Norbert 75
Wasser Heinrich † 25
Weisweiler Paul † 99
Werker Werner 42
van Wersch Peter 144
Weterman P. Gerhard SCJ . 187
Wickeler Josef 156
Wieland Heinrich 55
Winkels P. Eadmund OCarm . 38
Winker Johannes 25
Wittig P. Erich MSF 56
Wohl Franz Josef (Erzd. Breslau) † 10
Wolters Heinrich 38, 75
Wolters Johannes 38, 69
Wolters P. Johannes OCarm . 38
Wurth Hubert † 75
Wynen Franz-Josef 38, 55

Z

Zabalza Jesus 138
Zeegers P. Alexander OCarm 84
Ziemer P. Wunibald OFMCap 156
Zitzen Josef 138
Zubizarreta Luis Maria . . 132
Zwingen Hermann 38

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 1 | **Aachen, den 2. Januar 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 1 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1969 1

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 2 Wort der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens 2

Nr. 3 Dringende Bitte der deutschen Bischöfe betr. Päpstliches Missionswerk der Kinder und Bonifatiuswerk der Kinder 5

Bischöfliche Erlasse

Nr. 4 Dienstanweisung für Seelsorgehelferinnen . . 6

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 5 Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1969 . . 7

Seite

Nr. 6 Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diasporakinderhilfe Paderborn 7

Nr. 7 Fastenerziehung 1969 8

Nr. 8 Berichtigung im Merkblatt 1969 über Kollekten-Abrechnung 8

Nr. 9 Junge Berufstätige können Priester werden . 8

Nr. 10 Nachkonziliare Dokumente; hier: Motuproprio „Pontificalis domus" 9

Nr. 11 Exerzitienkalender Aachen-Köln 9

Nr. 12 Verband der Chorknaben 9

Nr. 13 Neubewertung des Grundvermögens 9

Nr. 14 Diebstähle von Kerzenleuchtern 1967 10

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 15 Werkwochen für Priester und Führungskräfte 10

Nr. 16 Personalchronik der Diözese Aachen 10

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 1 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters im Jahr 1969

Januar

1. Daß alle Menschen im Geiste gegenseitiger Bruderliebe und der Hochschätzung anderer Völker an der Festigung des Friedens mitwirken.
2. Daß die Hemmnisse, die den Missionen aus Kriegen und Feindseligkeiten erwachsen, wirksam überwunden werden.

Februar

1. Daß die Bemühungen zur Herstellung einer vollen Gemeinschaft zwischen der Römischen Kirche und den getrennten Kirchen des Orients erfolgreich vorangehen.
2. Daß die Schwierigkeiten, die dem Dialog mit nichtchristlichen Religionen im Wege stehen, durch die Liebe zur Wahrheit überwunden werden mögen.

März

1. Daß dem sittenlosen Schrifttum mit allen gesetzlichen und seelsorglichen Mitteln begegnet werde.
2. Daß der Beitrag der Kirche zum Fortschritt der Völker von denen, die in den Missionen leben, richtig erkannt und angenommen werde.

April

1. Daß alles, was zur Förderung von Priester- und Ordensberufen unternommen wird, im Geiste des Zweiten Vatikanischen Konzils erneuert und von den Gläubigen gewissenhaft unterstützt werde.
2. Für eine genügende Zahl von Missionaren in den Missionen Lateinamerikas.

Mai

1. Daß die vom Zweiten Vatikanischen Konzil verlangten Neuerungen so erfolgen, daß die

Gläubigen zu einer vollkommeneren Erkenntnis und Liebe Christi geführt werden.
2. Für eine erfolgreiche Entwicklung des Laienapostolates in den Missionen.

Juni

1. Daß die Gläubigen die heiligste Eucharistie als Opfer und Sakrament tiefer erfassen und zum Mittelpunkt ihres Lebens machen mögen.
2. Für die Wiederherstellung der Religionsfreiheit in allen Nationen Asiens.

Juli

1. Daß die Christen den Sonntag heiligen mögen.
2. Daß die Schwierigkeiten, mit denen die Schulen in den Missionen zu kämpfen haben, überwunden werden.

August

1. Daß die Glaubenslosen durch die Liebe und das gute Beispiel der Gläubigen zur Erkenntnis des wahren Gottes geführt werden mögen.
2. Daß die Verkündigung des Evangeliums klug und mutig Wege und Methoden benütze, die dem Stand der Kultur und der geistigen Eigenart der Völker entsprechen.

September

1. Daß alle, die sich der Heranbildung künftiger Priester widmen, durch besondere Erleuchtung des Heiligen Geistes ihre Aufgabe vollkommener erfüllen können.
2. Für die Entwicklung der Presse und der Massenmedien in den Missionen.

Oktober

1. Für eine erfolgreiche zeitgemäße Studentenseelsorge.
2. Für die Kirche in Nigeria.

November

1. Daß die Ehegatten in den Aufgaben und Schwierigkeiten ihres Standes in der Gnade des Sakramentes Kraft suchen.
2. Daß in Afrika soziale und kulturelle Verhältnisse geschaffen werden, die ein christliches Familienleben begünstigen.

Dezember

1. Daß alle Gläubigen sich ihrer Berufung zur Heiligkeit und zum Apostolat bewußt werden und ihr hochherzig nachkommen mögen.
2. Daß die seelsorglichen Arbeiten der Bischöfe und der Bischofskonferenzen von den Gläubigen in den Missionsländern mit Eifer unterstützt werden.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 2 Wort der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens

In den letzten Monaten ist eine wachsende Unruhe um Fragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens spürbar geworden. In Stellungnahmen, öffentlichen Erklärungen und Diskussionsbeiträgen sind Auffassungen vertreten worden, die nicht unerheblich von der Lehre der Kirche abweichen und die innerkirchliche Ordnung gefährden. Das alles lädt uns Bischöfen eine besondere Verantwortung auf. Wir sind darum am 27. und 28. Dezember 1968 in Fulda zu einer außerordentlichen Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz zusammengetreten. Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil stellen wir uns dem Auftrag im 2. Timotheusbrief (4, 2) „Verkünde das Wort, tritt auf, sei gelegen oder ungelegen, überführe, gebiete, ermahne in aller Langmut und Lehre" (vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche, 25).

Wir begrüßen es, daß der vom Konzil ausgelöste Aufbruch zur Erneuerung der Kirche von einem breiten und lebendigen innerkirchlichen Dialog aufgenommen wurde. Wir begrüßen es auch, daß die Öffentlichkeit Fragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens mehr Aufmerksamkeit schenkt als früher. Aus unserer Verantwortung als Zeugen der Wahrheit sind wir aber auch verpflichtet, deutlich zu sagen, wo solche Diskussionen den Glauben der Kirche aufzulösen drohen und dem Auftrag Jesu Christi nicht mehr gerecht werden. Wir dürfen auch die Gefahr der Verwirrung nicht übersehen, die sich aus manchen mißverständlichen Formulierungen und aus der öffentlichen Verbreitung ungesicherter Denkversuche ergibt. Wir werden unser Bemühen verstärken, in gemeinsamer Beratung, im Gespräch mit den verschiedenen Gruppen und in Lehrschreiben zu wichtigen Themenbereichen der Klärung der gestellten Fragen zu dienen. Dadurch wollen wir zielstrebig und geduldig die Erneuerung der Kirche im Sinne des Konzils fördern.

Heute wollen wir zu einigen gegenwärtig besonders stark diskutierten Fragen die Lehre der

Kirche und unsere einmütige Haltung aussprechen:

1. Jesus Christus, den menschgewordenen Sohn Gottes im Wort und im Leben zu bezeugen, ist Grund, Mitte und Ziel allen Dienstes der Kirche. Das Zweite Vatikanische Konzil nennt Ihn den Mittler und die Fülle der ganzen Offenbarung (vgl. Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung, 2). Daß Jesus Christus Sohn des ewigen Gottes und zugleich unser Bruder ist, kann nicht durch menschliches Denken ergründet, sondern nur in der Bereitschaft des Glaubens angenommen werden. Glaube ist in Freiheit vollzogener Gehorsam. Diesen Gehorsam leisten wir Gott, der sich uns durch Jesus Christus nicht nur in seinem Anruf an uns bezeugt, sondern sich auch im Inhalt seines Wortes erschließt. Das Konzil, das die Bedeutung des persönlichen Glaubensvollzuges betont, sagt über die Auslegung des Wortes Gottes: „Die Aufgabe aber, das Wort Gottes, sei es geschrieben oder überliefert, verbindlich zu erklären, ist nur dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut, dessen Vollmacht im Namen Jesu Christi ausgeübt wird" (Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung, 10). Es ist sicher Aufgabe der Verkündigung, die Botschaft Jesu Christi den Menschen von heute in einer für sie verständlichen Sprache nahezubringen. Wo immer aber die Wirklichkeit des Gottmenschen Jesus Christus, seine Geburt aus der Jungfrau Maria oder die Heilstat seines Todes und seiner Auferstehung unter Berufung auf ein bestimmtes Weltbild verkürzt oder verfälscht werden, kann nicht mehr vom Glauben der katholischen Kirche die Rede sein.

2. Das Zweite Vatikanische Konzil ermutigt in vielen Aussagen die Zuwendung der Kirche zur Welt. Gleichzeitig fordert es die innere Erneuerung durch die Vertiefung in Gottes Offenbarung und durch ein Leben aus dem Glauben. Das Konzil sagt: „Die Kirche ist in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit" (Dogmatische Konstitution über die Kirche, 1). Wenn die Kirche den Dialog mit der Welt pflegt, darf sie aus ihrer Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit auch den Gegensatz zum Welthaften nicht verschweigen, wo dieser aus dem Anspruch und Auftrag Gottes folgt. Das Evangelium sagt deutlich, daß die Jünger Jesu zwar mitten in dieser Welt sind, aber nicht von dieser Welt sein können. Alles Bemühen um das Neue und Zeitgemäße hat in der Wahrheit des Evangeliums sein verbindliches Maß.

3. Die Theologie als Wissenschaft vom Glauben und aus dem Glauben hat einen nicht leicht zu überschätzenden Anteil an der konziliaren Erneuerung der Kirche. Sie kann auf kritisches Unterscheiden, historische Genauigkeit, denkerisches Bemühen um die Interpretation der Glaubenswahrheiten und um die Weiterentfaltung der kirchlichen Lehre ebensowenig verzichten wie auf wissenschaftliche Diskussion und auf Versuche zu einer zeitgerechten Formulierung theologischer Aussagen. Theologie ist aber in ihrem Bemühen ebenso wie die anderen Wissenschaften nicht frei von ihr eigentümlichen und für sie notwendigen Voraussetzungen. Die Voraussetzung der Theologie ist die Offenbarung Gottes, die uns im Glauben der Kirche überliefert wird. Theologie als Glaubenswissenschaft kann ihren Ort nur in der Kirche als der Gemeinschaft der Glaubenden haben. Wo die Theologie ihre Voraussetzung ablehnt und ihren Ort anders versteht, verliert sie ihren Grund und Gegenstand. Die vom Konzil hervorgehobene Religionsfreiheit, die in der Freiheit des Gewissens gründet, gilt für die persönliche Glaubensentscheidung, hat aber nichts zu tun mit der Bestimmung dessen, was Inhalt und Auftrag der göttlichen Offenbarung ist.

4. In unserem Schreiben an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind (17), haben wir zwischen den unfehlbaren Glaubenslehren und den Lehrweisungen unterschieden, bei denen die Möglichkeit eines Irrtums nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Nach dem Erscheinen der Enzyklika „Humanae vitae" haben wir in unserem Wort zur seelsorglichen Lage ein vertieftes Studium der Enzyklika und eine klärende Diskussion angeregt und auf die Aufgabe der Bildung eines an der Wahrheit geformten Gewissens hingewiesen. Vielerorts ist ein sachbezogener, vom kirchlichen Verantwortungsbewußtsein getragener Dialog in Gang gekommen. Aus manchen Äußerungen sprechen aber Vorbehalte gegen die kirchliche Lehrautorität überhaupt, die an die Grundlagen des Glaubens und der Gemeinschaft der Kirche rühren. Deshalb erinnern wir an den Hinweis aus unserem Schreiben an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind (20): „Ernsthafte Bemühung, auch eine vorläufige Lehräußerung der Kirche positiv zu würdigen und sich anzueignen, gehört zur richtigen Glaubenshaltung eines Katholiken."

5. Das Zweite Vatikanische Konzil hat eine Erneuerung der Formen kirchlicher Ordnung eingeleitet. Die Betonung des Dienstauftrages der Kirche und insbesondere des kirchlichen Amtes sowie die Aufforderung zur tätigen Mitverantwortung der katholischen Laien stellen uns alle, Bischöfe, Priester und Laien, vor die Aufgabe, uns um glaubwürdige Formen des Miteinander im Dienst des einen Apostolates der Kirche zu bemühen. Die auf den verschiedenen Ebenen gebildeten Räte eröffnen neue Möglichkeiten der Mitsorge und des Mitwirkens. Manche Aufgaben, die in früheren Zeiten ausschließlich von Priestern wahrgenommen wurden, können verantwortlich auch von Laien erfüllt werden. Das Konzil mußte aber selbstverständlich an dem Aufbau der Kirche festhalten, wie er sich aus dem Auftrag und der Sendung Jesu Christi ableitet. Im Volk Gottes setzt sich die besondere Sendung des Sohnes vom Vater her fort im Dienst der Apostel und ihrer Nachfolger. Die Kirche kann zwar gewisse Formen demokratischer Meinungs- und Willensbildung in Gemeinde und Diözese übernehmen, aber ihre Demokratisierung im strengen Sinne des Wortes ist mit dem Auftrag Jesu Christi nicht zu vereinbaren. Fragen des Glaubens, der sittlichen Normen und des sakramentalen Lebens können nicht durch Mehrheitsentscheidungen gelöst werden. Hier gilt nicht der Grundsatz der Demokratie, daß alle Gewalt vom Volke ausgeht. Das kirchliche Amt ist hier vielmehr allein dem Herrn im Glaubensgehorsam verpflichtet. Darum bleibt auch die Last der Verantwortung im besonderen Dienstamt des Papstes, der Bischöfe und der Priester bestehen. Wir erhoffen uns jedoch aus der ständigen Zusammenarbeit mit allen Gliedern des Gottesvolkes wertvolle Hilfe, Bestärkung und Ermutigung in der Ausübung unseres Amtes.

6. Die Erneuerung der Liturgie gehört mit vielen Fragen der Formen und Gestaltungen zum Bereich der Ordnung in der Kirche. Schon seit der frühen Kirche besteht aber eine vielfältige Wechselbeziehung zwischen den liturgischen Ordnungen, der Frömmigkeit und dem Glauben. Das gilt besonders für die heilige Eucharistie. An ihr wird deutlich, daß Fragen der Ordnung nicht isoliert von den Glaubensfragen gesehen werden können. Das Zweite Vatikanische Konzil und der Liturgierat, der mit der Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie beauftragt ist, eröffnen viele Möglichkeiten für eine immer intensivere Teilnahme der Gemeinden an der heiligen Eucharistie. Versuche zur Neugestaltung wurden angeregt. Angesichts mancher Experimente ist es aber notwendig, daran zu erinnern, daß die Liturgie, zumal die Feier der Eucharistie, heiliges Tun der Kirche ist und deshalb nur im kirchlichen Auftrag, niemals gegen das kirchliche Amt vollzogen werden kann. Versuchen zur Neugestaltung der Eucharistiefeier ist außerdem dort eine verbindliche Grenze gezogen, wo durch sie der Glaube an die sakramentale Gegenwart Jesu Christi und an die Einheit mit dem Kreuzesopfer oder die Zeichenhaftigkeit des eucharistischen Mahles für die Einheit im Glauben und für die kirchliche Gemeinschaft gefährdet wird. Interkommunion kann darum kein Mittel zur Erlangung der kirchlichen Einheit sein.

7. Mit der Eucharistiefeier auf engste verbunden ist das durch die Weihe vermittelte Priestertum. Zwar gibt es im neutestamentlichen Gottesvolk nur das eine Priestertum des Hohenpriesters Jesus Christus, an dem die Gesamtkirche und alle ihre Glieder Anteil haben. Von Anfang an bestehen aber in der Kirche verschiedene Dienstämter, unter denen dem Amt des Presbyters eine besondere Bedeutung zukommt. Für das Leben der Kirche ist es deshalb entscheidend wichtig, die Stellung des Weihepriestertums richtig zu sehen, seine nicht nur graduelle, sondern wesentliche Unterscheidung vom gemeinsamen Priestertum, den Inhalt und den Umfang seiner dem Gottesvolk dienenden Leistungsfunktion klar zu erkennen und im Gesamt der pastoralen Aufgaben der Kirche zur vollen Auswirkung kommen zu lassen. Wir betrachten es darum als eine unserer dringendsten Aufgaben, gegenüber Unklarheiten und Verzeichnungen des Priesterbildes die biblische Begründung, den kirchlichen Ort und die ureigenen Dienstleistungen des Weihepriestertums klar und überzeugend darzustellen. Wir hoffen, die in Gang befindlichen Arbeiten an einem Lehrschreiben über dieses Thema in absehbarer Zeit abschließen zu können.

8. Ebenso wie die theologische Grundlegung des Priestertums wird heute die Frage nach der Ehelosigkeit der Priester diskutiert. Das Priestertum war nicht zu allen Zeiten mit dem Zölibat verbunden. Er folgt auch nicht mit innerer Notwendigkeit aus dem Priestertum, wie das Beispiel der Ostkirchen zeigt, wenngleich auch bei ihnen die Ehelosigkeit hoch geschätzt ist und nur die Unverheirateten zum Bischofsamt zugelassen werden. Das Zweite Vatikanische Konzil hat die in der Lateinischen Kirche seit Jahrhunderten geltende Regelung bejaht und bekräftigt. Es hat damit das Ver-

trauen und die Hoffnung verbunden, daß Gott die Berufung zum ehelosen Leben geben werde, wenn die ganze Kirche demütig und inständig darum bittet (vgl. Dekret über Dienst und Leben der Priester, 16). Im Zusammenhang dieses kurzen Wortes können nicht alle Gründe genannt werden, die das Konzil bewogen haben, an der Verbindung von Priestertum und Ehelosigkeit festzuhalten. Ein wichtiger Grund ist die durch das Evangelium und die Überlieferung der Kirche bestimmte Einsicht, daß die Vorläufigkeit dieser Welt und die Erwartung des kommenden Gottesreiches besonders in der Ehelosigkeit des Priesters zeichenhaft zum Ausdruck kommen. Ein weiterer Grund liegt in der durch die Ehelosigkeit ermöglichten Freiheit und Verfügbarkeit für den Dienst am Volke Gottes.

Wir wissen um die ernsten Schwierigkeiten, die dem Zölibat heute erwachsen, vor allem aus dem tiefgreifenden Umbruch des gesellschaftlichen Lebens und aus der Änderung in der Denk- und Verhaltensweise des Menschen. Unbeschadet der Argumente für oder gegen den Zölibat halten wir es für notwendig, uns klar zu den Beschlüssen des Konzils zu bekennen und der mancherorts zu beklagenden Verwirrung durch einige Feststellungen entgegenzutreten. Alle Priester haben den Zölibat nach jahrelanger Prüfung in einem freiwilligen Entschluß um des Reiches Gottes willen auf sich genommen. Priestern, die der Heilige Vater von ihrer Verpflichtung entbindet, wollen wir helfen, daß sie einen anderen Beruf ergreifen können. Gott allein steht das Urteil zu, wie dieser Schritt für den einzelnen Menschen zu bewerten ist. Wir können aber keinen ausgeschiedenen Priester erneut mit Aufgaben betrauen, die einem Priester oder Diakon vorbehalten sind. — Alle Priester und Priestergruppen, die sich gegen die Zölibatsverpflichtung wenden, sollen ehrlich sagen, wie sie weiterhin zu ihrem persönlichen Entschluß der Ehelosigkeit stehen. Es geht nicht an, daß in der Gemeinschaft der Kirche in dieser Frage eine Unklarheit besteht und daß so eine Atmosphäre wächst, die das Leben in der Ehelosigkeit erschwert. Die jungen Männer, die sich auf das Priestertum vorbereiten, müssen wir bitten, sich freiwillig und ohne Vorbehalt für die Ehelosigkeit zu entscheiden, damit sie zum priesterlichen Amt zugelassen werden können. Wer glaubt, er sei für diese Lebensform nicht geeignet, möge rechtzeitig eine andere Berufswahl treffen. Alle Glieder der Kirche fordern wir auf, dem Anruf des Konzils zu folgen und Gott zu bitten, daß er die Berufe zur Ehelosigkeit und zum Priestertum schenke, deren sein Volk in dieser Zeit bedarf.

Wir haben einige Sorgen ausgesprochen, die uns gegenwärtig in der Verantwortung unseres Bischofsamtes tief bewegen. Wir fühlten uns verpflichtet, dazu ein deutliches Wort zu sagen, damit über die Haltung der Bischöfe keine Zweifel entstehen können. Priester und Laien bitten wir, dieses Wort mit demselben Ernst aufzunehmen, mit dem es gesprochen ist. Wir alle müssen uns gemeinsam mit der Kraft unseres Glaubens, mit der Geduld christlicher Hoffnung und im liebenden Dienst aneinander bemühen, die schweren Aufgaben zu bewältigen, die sich uns aus der gegenwärtigen Situation stellen. Möge uns der Herr der Kirche mit seiner Gnade und mit seinem Segen stärken für das Zeugnis der Herrlichkeit Gottes, die in ihm in unsere menschliche Geschichte eingegangen ist, aus Liebe zu uns und um unseres Heiles willen.

Nr. 3 Dringende Bitte der Deutschen Bischöfe betr. Päpstliches Missionswerk der Kinder und Bonifatiuswerk der Kinder

Es geht um die Zukunft der beiden einzigen bischöflichen und kirchenamtlichen Kinderwerke — des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder und des Bonifatiuswerkes der Kinder.

Diese Werke geraten in ihrem Bestand und in ihren Wirkmöglichkeiten in große Bedrängnis. Außer anderen Gründen ist dafür bedeutsam die Umstrukturierung des Schulwesens in einer Reihe von Ländern. Wir Bischöfe richten an alle Gemeinden die nachdrückliche Bitte um Förderung oder Wiedereinführung dieser beiden Kinderwerke:

1. Die Weltmission und die deutsche Diaspora — dabei vor allem die Kirche in Mitteldeutschland — sind dringlich auf die Hilfe auch der Kinder durch Gebet und Opfer angewiesen. Viele verheißungsvolle Aufgaben in der Weltmission können bei weiter absinkenden Mitgliederzahlen nicht durchgeführt werden. Viele Möglichkeiten der Diaspora-Kinderseelsorge müssen im eigenen Vaterlande ohne diese Hilfe aufgegeben werden.

2. Wie anders und besser können unsere Kinder schon früh zur Verantwortung für den notleidenden Bruder in der Weltkirche und in der Diaspora, mit der wir Tür an Tür wohnen, geführt werden als durch diese bischöflichen Kinderwerke! Unser Christsein wird von der Umwelt an unserer Bereitschaft zu echtem Opfer gemessen.

Es darf nicht sein, daß Gemeinden die beiden Kinderwerke einfachhin aufgeben wollen, weil plötzlich die bewährte Hilfe durch die katholische Schule aufhört.

Es darf nicht sein, daß diese beiden Werke als irgendwelche Sammelvereine neben einer Reihe von anderen angesehen werden.

Es darf nicht sein, daß Gemeinden die Mitgliedschaft aufkündigen, weil es interessantere Kinderzeitschriften gibt als „Die Sternsinger". Diese Zeitschrift ist die bebilderte und lehrreiche Quittung für den monatlichen Mitgliederbeitrag von je 10 Pfennigen für diese beiden Werke.

Eine dauernde und auch umfassende Hilfe könnte den Gemeinden erwachsen, wenn in jedem Pfarrgemeinderat je ein Mitglied die Verantwortung für das Missionswerk der Kinder und für das Bonifatiuswerk der Kinder übernehmen würde. Förderergruppen durch Meßdiener und gewissenhafte andere Kinder werden in jeder Gemeinde zu diesen apostolischen Aufgaben bereit sein. Oder: Ein Kindergottesdienst im Monat, in welchem die Mitgliederbeiträge als Opfergabe von den Kindern gegeben werden, kann auch weithin durchgeführt werden.

Die Kinderwerke und wir Bischöfe wissen bestimmt um die Schwierigkeiten in den Gemeinden. Wirkliche Liebe zur Mission und zur Diaspora ist aber auch einfallsreich und kapituliert nicht so schnell. Die Hinführung der Kinder zu Gebet und Opfer wird in jeder Gemeinde sich segensreich auswirken für das gesamte Gemeindeleben.

Wir Bischöfe wollen aber auch allen Mithelfern danken für bisherige treue Mithilfe: den Priestern, den Lehrerinnen und Lehrern, allen anderen Helfern, vor allem aber den Kindern.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 4 **Dienstanweisung für Seelsorgehelferinnen**

1. Beruf

Der Beruf der Seelsorgehelferin ist ein hauptamtlicher Frauenberuf in der Kirche.

Voraussetzung für die Übernahme der hauptamtlichen Tätigkeit als Seelsorgehelferin ist die abgeschlossene Ausbildung an einem Seminar für Seelsorgehilfe.

Die Seelsorgehelferin erhält durch ihre Anstellung den kirchlichen Auftrag für ihren Dienst.

2. Aufgabenbereich

Zum Tätigkeitsbereich der Seelsorgehelferin gehören seelsorgliche Aufgaben, soweit diese von Laien übernommen werden können, sowie die Mitarbeit im Pfarrbüro. Ihr Einsatz muß sich nach den Erfordernissen der Gemeinde richten, sollte ihren eigenen Fähigkeiten entsprechen und ihrem Alter gemäß sein. Auf Grund ihrer Ausbildung ist sie besonders auf nachstehend genannte Aufgaben vorbereitet:

seelsorgliche Hausbesuche;

verantwortliche Mitarbeit in der Kinder-, Jugend-, Frauen- und Familien-Seelsorge sowie in der Erwachsenenbildung;

Mitarbeit im caritativen und sozialen Bereich;

Glaubensunterweisung und Religionsunterricht in und außerhalb von Volks- und Sonderschulen und eventuell in Berufsschulen;

Mitarbeit in der Hinführung zum Sakramentenempfang;

Konvertitenunterricht;

Vorbereitung und Mitsorge für Gottesdienste und pfarrgemeindliche Veranstaltungen;

Übernahme von Aufgaben im Pfarrbüro.

Die seelsorglichen Aufgaben sind für die Seelsorgehelferin vorrangig. Sofern die Besetzung des Pfarrbüros durch die Seelsorgehelferin erforderlich wird, ist dem Vorrang der seelsorglichen Aufgaben durch eine planvolle Bürostundenordnung angemessen Rechnung zu tragen.

Im Einvernehmen mit dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand kann die Seelsorgehelferin zur Übernahme bestimmter überpfarrlicher seelsorglicher Aufgaben durch das Generalvikariat verpflichtet werden.

3. Zusammenarbeit mit den Priestern

Die Seelsorgehelferin ist Mitarbeiterin der im betreffenden Seelsorgebezirk tätigen Geistli-

chen. Dienstliche Anweisungen kann nur der Pfarrer bzw. der mit der Leitung des Bezirks beauftragte Geistliche erteilen.

Die Seelsorgehelferin nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der vom Pfarrer festgelegten Richtlinien mit möglichst weitgehender Selbständigkeit wahr.

Die Seelsorgehelferin soll an pastoralen Dienstbesprechungen des Pfarrklerus teilnehmen (vgl. Art. 248 § 3 der Diözesanstatuten).

4. Dienstzeit

Die Dienstzeit der Seelsorgehelferin kann im allgemeinen nicht nach regelmäßig täglich gleichen Dienststunden festgelegt werden. Der Pfarrer muß daher in Abstimmung mit der Seelsorgehelferin einen geeigneten Arbeitszeitplan aufstellen. Grundlage hierfür ist die übliche Arbeitszeit. Wenn Abende oder der Sonntag regelmäßig mit Dienst belegt sind, hat die Seelsorgehelferin das Recht auf einen Ausgleich an freier Zeit an einem Wochentag (außer dem freien Samstagnachmittag). Die Seelsorgehelferin muß weitgehend innerhalb der Dienstzeit genügend Zeit finden für die Vorbereitung ihrer Unterrichtstätigkeit und die Aufgaben der Bildungsarbeit.

Der Jahresurlaub der Seelsorgehelferin ist mit dem Pfarrer rechtzeitig abzustimmen und festzusetzen.

5. Religiöse und berufliche Weiterbildung

Die Aufgaben der Seelsorgehelferin verlangen eine religiöse und fachliche Weiterbildung. Die Seelsorgehelferin kann an Exerzitien und Einkehrtagen teilnehmen, soweit diese Zeit 6 Tage jährlich nicht überschreitet. Die Zeit wird auf den Jahresurlaub nicht angerechnet. Die Teilnahme an den regelmäßig angesetzten Konferenzen und Studientagen der Diözesanstelle für die Seelsorgehelferinnen, die im Auftrag des Generalvikariates durchgeführt werden, gehört zu ihren dienstlichen Verpflichtungen.

6. Zuständigkeit der Diözesanreferentin für Seelsorgehelferinnen

Die Diözesanreferentin für Seelsorgehelferinnen ist beauftragt, den fachgerechten Einsatz der Seelsorgehelferin zu regeln sowie für die Durchführung der religiösen und beruflichen Weiterbildung Sorge zu tragen. Die Diözesanreferentin ist ferner für Fragen der Zusammenarbeit zwischen Pfarrklerus und Seelsorgehelferinnen und, wo erforderlich, für die Klärung von Meinungsverschiedenheiten zuständig, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, unbeschadet der Vorschriften der Dienstordnung.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung ist ein Bestandteil des Dienstvertrages und tritt mit dem Tages ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen in Kraft. Alle früheren Vorschriften gleichen Ranges, die einen Gegenstand dieser Dienstanweisung gleich- oder anderslautend regeln, treten mit dem Inkrafttreten dieser Dienstanweisung außer Kraft.

Aachen, den 10. Dezember 1968

Gz.: 15.20—2382/67

Der Bischof von Aachen

L. S.

Wäckers

Generalvikar

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 5 Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar 1969

Aachen, 18. Dez. 1968

In der Woche vom 18. bis 25. Jan. 1969 ist die Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben. Es soll alles getan werden, was möglich ist, unsere Gemeinden darauf hinzuweisen, in dieser Zeit das große Anliegen erneut und mit aller Dringlichkeit vor Gott zu tragen.

Für die Gebetsoktav ist folgendes zu beachten:

Täglich sind als Fürbitten in den heiligen Messen entsprechende Fürbitten aus den von uns approbierten Textausgaben (KA 34 [1964] S. 48 und 67) oder Oremus A 120 zu beten. — An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse „Pro unitate ecclesiae" (früher: Ad tollendum schisma) genommen werden.

In den Nachmittagsandachten gestatten wir Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Einheit der Christen gebetet wird.

Wir verweisen auch auf die entsprechenden Bestimmungen der Artikel 311 und 380 § 2 unserer Diözesanstatuten.

Nr. 6 Opfergang der Firmlinge für die Kath. Diasporakinderhilfe Paderborn

Aachen, 20. Dez. 1968

Um die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora" zu unterstützen, hat sich seit Jah-

ren ein Opfergang der Firmlinge zugunsten der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, bewährt. Die Spenden der Firmlinge werden ausschließlich zur Unterstützung der Kinderheime, Kommunikantenanstalten und Erstkommunionkinder in allen Diasporagebieten Deutschlands verwandt.

Wir bitten daher herzlich alle Seelsorger, in deren Pfarre usw. in diesem Jahr das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, ihre Firmlinge zu diesem Opfer anzuhalten und auch in besonderer Weise auf dessen Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen in der Diaspora hinzuweisen.

Von der Katholischen Diasporakinderhilfe, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169, werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Verfügung gestellt; wir bitten, diese Beutel, die eine vereinfachte Durchführung des Opferganges ermöglichen, dort in genügender Zahl zu bestellen.

Das Ergebnis des Opferganges ist mit dem Vermerk: „Opfergang der Firmlinge — Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn" auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 7 Fastenerziehung 1969

Aachen, 27. Dez. 1968

Die Anregungen zur Fastenerziehung 1969 entsprechen einem drängenden Anliegen unserer Zeit. Sie stehen in Absprache mit dem Jahresthema der katholischen Verbände unter dem Leitwort „Suchet den Frieden!"

Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift bedeutet der Friede die Ordnung und das Heilsein des ganzen Menschen. Alle Unordnung, Genußgier und Herrschsucht stehen ihm entgegen. Nach dem Psalmwort „Suchet den Frieden und jaget ihm nach" (Ps 33, 15) ist der Friede in der Familie und im eigenen Herzen und die Friedenserziehung der Verantwortung und Sorge aller übertragen.

Die Handreichungen zur Fastenerziehung 1969 wollen deshalb Anregungen geben, die Wurzeln des Unfriedens in unserem Wünschen und Begehren zu finden und alle Willkür und Gesetzlosigkeit zu überwinden. Dies geht nicht ohne Selbstbeherrschung und Verzicht. — Die Eltern werden aufgerufen, ihren Kindern zu zeigen, wie sie dem Frieden dienen und ihn erlangen können. (Das Fastenopfer der Kinder ist nach dem Beschluß der Bischöfe wiederum für die Diaspora bestimmt.) Auch die Jugendlichen sollen erkennen, daß der Friede ein hohes und wichtiges Gut ist, das die ganze Kraft des Menschen erfordert und doch nur im Vertrauen auf Gott in kleinen Schritten erreicht werden kann.

Zur Fastenerziehung 1969 werden von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle Haus Hoheneck, 47 Hamm, Postfach 291, wiederum Anfang dieses Jahres allen Seelsorgestellen Handreichungen zugesandt. Für dieses Material wird ein Unkostenbeitrag von 2,50 DM erbeten auf das Postscheckkonto der Hoheneck-Zentrale Dortmund 559 60 mit dem Vermerk: „Fastenerziehung 1969, Diözese Aachen".

Folgende Handreichungen werden angeboten:

a) Werkheft für Priester „Dem Frieden dienen"; b) Materialheft für die Lehrerschaft „Den Frieden säen"; c) Elternbildheft „Frieden halten — aber wie?"; d) Merkblatt für Erwachsene „Die Fastenzeit behält ihren Sinn"; e) Bildchen mit den Fastenvorsätzen für die Kinder (St. Martin); f) Bildheft für 9- bis 12jährige „Weitersagen!"; g) Faltblatt für die Jugend mit dem Aufruf des Jugendhauses Düsseldorf „Was geht mich das an?"; h) Fastenkalender für das christliche Haus „Wir folgen dir nach!" (vierfarbig); i) Kinderkreuzweg „Wir wollen mit ihm gehen".

Nr. 8 Berichtigung im Merkblatt 1969 über Kollekten-Abrechnung

Aachen, 27. Dez. 1968

In dem Merkblatt 1969 über die Kollekten-Abrechnung an die Dekanatskasse sind 2 Kollektenbezeichnungen vertauscht worden.

Es muß richtig heißen:

28. 9. Kollekte für die Seelsorge der deutschsprachigen Katholiken im Ausland [Einsendung bis 8. 10.]

26. 10. Kollekte für die Weltmission (PWG und PMK) [Einsendung bis 5. 11.]

Wir bitten, die Berichtigung handschriftlich vorzunehmen.

Im Terminkalender 1969 der bischöflich verordneten Kollekten sind die entsprechenden Daten und Kollektenbezeichnungen richtig angegeben.

Nr. 9 Junge Berufstätige können Priester werden

Aachen, 27. Dez. 1968

Junge Berufstätige, die Priester werden möchten und dafür die Reifeprüfung machen müssen, können zum Sommersemester 1969 am Erzbischöflichen Collegium Marianum in Neuß beginnen. Hier gibt es die beiden Schulen des sogenannten Zweiten Bildungsweges, und zwar:

1. das Erzbischöfliche Abendgymnasium, das junge Männer nach ihrer Berufs-

ausbildung in 4 Jahren zur Hochschulreife führt. Während der ersten beiden Studienjahre kann das Studium mit Berufsarbeit finanziert werden; wenn diese Kombination nicht ratsam oder möglich erscheint, werden Studienbeihilfen gegeben. Besondere Förderung erfahren junge Berufstätige, die bisher nur die Volksschule und Berufsschule besucht haben;

2. das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg, das außer der Berufsausbildung entweder die Fachschulreife oder die Realschulreife oder die mittlere Reife eines Gymnasiums voraussetzt; es führt als Tagesschule in 2 1/2 Jahren zur Hochschulreife. Das Studium wird, da Berufsarbeit nicht möglich ist, durch kirchliche und vor allem staatliche Beihilfen (nach dem sogenannten Honnefer Modell) finanziert.

Auch im Studienjahr 1968 bestanden auf diesen beiden Schulen des Zweiten Bildungsweges wieder 133 junge Berufstätige die Reifeprüfung. Seit dem ersten Abitur im Jahre 1953 haben in Neuß mehr als 1200 junge Berufstätige die Hochschulreife erlangt. Diese hohe Abiturientenzahl beweist, daß der Zweite Bildungsweg, wie ihn das Collegium Marianum in Neuß anbietet, bewährt ist. Seit der ersten Priesterweihe 1959 sind bereits 250 Priester aus der berufstätigen Jugend gewonnen worden.

Es gehört zu unserer Seelsorge, die katholischen Bildungsreserven zu mobilisieren und daraus insbesondere Priesterberufe zu gewinnen.

Anmeldungen zum Sommersemester möglichst im Laufe des Monats Januar erbeten.

Alle Informationen erteilt gern der Direktor des Collegium Marianum, Prälat Johannes Becker, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381.

Nr. 10 Nachkonziliare Dokumente; hier: Motuproprio „Pontificalis domus"

Aachen, 28. Dez. 1968

Dieser Ausgabe des KA ist als weiteres nachkonziliares Dokument das Motuproprio „Pontificalis domus" vom 28. März 1968 über die Neuordnung des Päpstlichen Hauses in der lateinisch-deutschen Fassung beigefügt (Beilage Nr. 16; vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 11 Exerzitienkalender Aachen-Köln

Aachen, 28. Dez. 1968

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam herausgegebene Exerzitienkalender für das 1. Quartal 1969 bei.

Nr. 12 Verband der Chorknaben

Aachen, 30. Dez. 1968

Der Deutsche Chorknabenverband (Arbeitsgemeinschaft Sängerknaben des Allgemeinen Deutschen Cäcilienverbandes und Mitglied des Internationalen Verbandes Pueri Cantores) weist darauf hin, daß alle Chöre und Scholen mit Knabenstimmen die nicht schon Mitglieder sind, ihren Beitritt zum Deutschen Chorknabenverband bei dessen Leiter, Domdekan Prälat Dr. Hubert Wurm, 7407 Rottenburg/Neckar, Postfach 9, erklären sollten. Von dort erhalten die Mitglieder auch jeweils die entsprechenden Mitteilungen und Anregungen aus dem Leben des Internationalen Verbandes und der Nationalverbände Pueri Cantores.

Vom 23. bis 27. Juli 1970 findet in Würzburg ein Internationaler Kongreß der Pueri Cantores statt, der vor allem vom Deutschen Chorknabenverband vorbereitet und gestaltet wird. Zu diesem wird jetzt schon hiermit allgemein eingeladen.

Nr. 13 Neubewertung des Grundvermögens

Aachen, 30. Dez. 1968

Durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. 8. 1965 werden die bisherigen Einheitswerte, die noch auf den Werten vom 1. Januar 1935 fußen, durch neue auf den 1. Januar 1964 festgestellte Einheitswerte abgelöst. Zur Durchführung dieser Neubewertung haben die Finanzämter Ende 1966 besondere Vordrucke „Erklärung zur Hauptfeststellung des Einheitswertes auf den 1. Januar 1964" an die Grundstückseigentümer übersandt (vgl. KA 36 [1966] S. 203). Wie wir feststellen, gehen den Kirchengemeinden nunmehr Einheitswertbescheide — Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1964 — zu, die von den Finanzämtern anhand dieser Vordrucke ausgefertigt worden sind. Wir bitten, uns diese Einheitswerte mit den vorerwähnten Erklärungen zur Überprüfung einzureichen. Dabei möge die Fondszugehörigkeit der Grundstücke angegeben werden.

Sofern die Besteuerungsgrundlagen im Einheitswertbescheid geschätzt wurden, ist uns außer der Fondszugehörigkeit auch der Verwendungszweck des Grundstückes am 1. Januar 1964 mitzuteilen.

Im Hinblick auf die kurze Rechtsmittelfrist bitten wir, die Einheitswertbescheide möglichst umgehend nach Eingang an uns weiterzuleiten.

Nr. 14 Diebstähle von Kerzenleuchtern 1967

Aachen, 30. Dez. 1968

Aus den Diebstählen, zu denen wir im KA 1967 S. 111 alle Stellen zu erhöhter Wachsamkeit aufgerufen haben, konnten leider nur folgende Stücke wiederbeschafft werden:

a) ein Bronzeleuchter, barock, mit Engelsköpfen auf dem Dreifuß und schneckenförmig gewundenem Schaft.

b) zwei Zinnleuchter, 20. Jh.

Die Leuchter können vom Eigentümer unter Vorlage von Identifizierungsmerkmalen (Belegfotos, Größenangabe ohne Dorn der noch vorhandenen Zwillingsstücke oder besondere Kennzeichen) beim Diözesankonservator abgeholt werden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 15 Werkwochen für Priester und Führungskräfte

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge in Düsseldorf haben folgende Werkwochen für Priester und Führungskräfte vorbereitet:

a) vom 3. bis 7. Februar 1969 in Zusammenarbeit mit der Film- und Fernsehliga des Erzbistums Köln Studientagung im Haus Begegnung in Horrem, Höhenweg 21, mit dem Thema „Massenmedien und Verkündigung". Unter der Führung bekannter Referenten soll versucht werden, in die heutige Welt der Massenmedien, besonders des Fernsehens, einzudringen und uns ihre Möglichkeiten für die Jugendarbeit und Verkündigung zu erschließen. — Teilnehmerbeitrag 60.— DM; Bahnfahrtkosten (2. Kl.) über 50,— DM werden erstattet;

b) vom 17. bis 22. Februar 1969 deutsch-französische Studientagung „Erziehung zum Frieden" in der Eremitage St. Jean, F-57 Moulins-les-Metz. Qualifizierte katholische, evangelische und jüdische Referenten aus Deutschland und Frankreich werden zusammen mit den Teilnehmern nach gültigen Antworten suchen, wie die Jugend lernen kann, den Frieden als erste Aufgabe des Christen zu sehen. — Teilnehmerbeitrag 40.— DM; Bahnfahrtkosten (2. Kl.) werden voll ersetzt;

c) vom 24. bis 28. Februar 1969 deutsch-französisches Studienseminar „Impulse für das Beten aus der Heiligen Schrift" in Haus Altenberg. Zu den Fragen, die die Jugend bewegen, zählt zweifellos die Schwierigkeit des rechten Beten-Könnens; die Teilnehmer der Werkwoche wollen versuchen, zunächst selber wieder einen Weg zum Beten zu finden. — Teilnehmerbeitrag 40.— DM; Bahnfahrtkosten (2. Kl.) werden voll erstattet.

Nähere Auskünfte und Anmeldungen: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat P. Benedikt OP, 4000 Düsseldorf 10, Postfach 10 006; F. 49 00 91.

Nr. 16 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 17. Dezember 1968 Kaplan Hermann van Gorp in Merkstein St. Thekla (Otl. Streiffeld) zum Kaplan in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Stolberg;

am 17. Dezember 1968 Kaplan Eckhard Lossen in Eilendorf St. Severin zum Kaplan in Krefeld-Gartenstadt St. Pius X., Dekanat Krefeld-Ost.

Ferner hat unser Bischof

am 27. Dezember 1968 dem Religionslehrer Josef Delonge, Sonderschulen der Stadt Aachen, die Genehmigung zur Führung des Titels Sonderschulpfarrer erteilt;

am 27. Dezember 1968 dem Vikar Wilhelm Steinrath in Rheydt-Odenkirchen St. Michael (Pfarre St. Laurentius) den Titel Pfarrer verliehen;

am 28. Dezember 1968 Pfarrer Johannes Pottbeckers nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Krefeld St. Stephan mit Wirkung vom 1. Februar 1969 in den Ruhestand versetzt.

Am 6. Dezember 1968 wurde Religionslehrer Paul Heinrich Heinen, Gewerbliche Schulen der Stadt Mönchengladbach, zum Studienrat z. A. ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

am 17. Dezember 1968 Josef Schulte-Wieschen, geboren am 6. Mai 1891 in Oberhausen, geweiht am 13. Februar 1921 in Köln, Päpstl. Ehrenkämmerer, Geistl. Rat ad hon., Anstaltspfarrer i. R. am Krankenhaus St.-Franziskus-Haus in Mönchengladbach;

am 20. Dezember 1968 Johannes Pellen, geboren am 15. Februar 1915 in Lobberich, geweiht am 21. Dezember 1940 in Aachen, Oberstudienrat am Städt. Neusprachl. Mädchengymnasium in Erkelenz;

am 28. Dezember 1968 Walter Schumacher, geboren am 26. März 1940 in Bronsfeld, zum Diakon geweiht am 29. Juni 1968 in Geilenkirchen, Alumnus des Priesterseminars in Aachen;

am 2. Januar 1969 Franz Josef Wohl, geb. am 27. Dezember 1906 in Friedenshütte/OS., geweiht am 10. Juli 1932 in Breslau, Pfarrer, Pfarrverweser in Strümp St. Franziskus, Diözesan-Seelsorger für die Heimatvertriebenen im Bistum Aachen, Priester der Erzdiözese Breslau.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1968

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 16**

INHALT: Motuproprio „Pontificalis domus" vom 28. März 1968 über die Neuordnung des Päpstlichen Hauses

AKTEN PAPST PAUL VI.

Motuproprio „Pontificalis domus" vom 28. März 1968 über die Neuordnung des Päpstlichen Hauses

LITTERAE APOSTOLICAE
MOTO PROPRIO DATAE

QUIBUS PONTIFICALIS DOMUS ORDINATIO
QUADAMTENUS MUTATUR

PAULUS PP. VI.

Pontificalis domus, quae volventibus saeculis per diuturnum, varium multiplicem rerum usuumque progressum, ad Summum ipsum Pontificem ad eiusque munus attinentium, informata est, egregium quoddam corpus, singulari decore et utilitate praeditum, numquam non exstitit, circa eam Petri Cathedram versans, quae simul spirituale catholicae Ecclesiae centrum, simul Christi in terris Vicarii sedes semper fuit.

Iamvero, Summus Pontifex sive qua aspectabile catholicae Ecclesiae Caput, sive qua temporarius civitatis Princeps, ab aliarum nationum civilibus potestatibus publice agnitae, omni tempore cum ab ecclesiasticorum tum a laicorum hominum ordinibus, fideles, idoneos peritosque sibi ascivit viros, quorum opera, non solum sacri ritus digne perficerentur — quibus cumulum in certis sanctae Ecclesiae adiunctis sollemnissimae caeremoniae afferebant — sed etiam multiplicia sustinerentur munera, quae temporaria civitatis administratio postularet.

Attamen, ob palam mutatas recentiore aetate rerum vicissitudines, non pauca de ministeriis Pontificali Domui tributis, quam olim habebant, perfunctionem amiserunt; atque propterea tamquam munera dumtaxat honoraria permanserunt, iam

APOSTOLISCHES SCHREIBEN
MOTU PROPRIO

ÜBER DIE NEUORDNUNG DES
PÄPSTLICHEN HAUSES

PAPST PAUL VI.

Das Päpstliche Haus hat sich im Lauf der Jahrhunderte infolge der langen, wechselvollen und vielfältigen Entwicklung der Dinge und Gebräuche, die den Papst selbst und sein Amt angehen, gebildet und besteht seit jeher als eine hervorragende Körperschaft von einzigartiger Würde und Nutzen im Dienst des Stuhles Petri, der zugleich geistlicher Mittelpunkt der Katholischen Kirche und Amtssitz des Stellvertreters Christi auf Erden ist.

Nun hat aber der Papst als sichtbares Haupt der Katholischen Kirche und zugleich als weltliches Oberhaupt eines von den anderen Staaten anerkannten Staatswesens jederzeit verläßliche, geeignete und sachverständige Personen aus dem geistlichen wie aus dem Laienstand zu seinen Diensten herangezogen. Sie sollten sich nicht nur um den würdigen Vollzug der heiligen Riten kümmern — deren Höhepunkt die hochfestlichen Zeremonien bei bestimmten kirchlichen Anlässen bilden —, sie sollten auch die vielfachen Aufgaben, welche die Verwaltung eines weltlichen Staates fordert, erfüllen.

Infolge der offensichtlich veränderten Verhältnisse der jüngsten Zeit jedoch haben manche, dem Päpstlichen Haus geleisteten Dienste ihre ursprüngliche Funktion verloren. Sie sind gleichsam nur noch Ehrendienste geblieben, die in Wirklichkeit

nihil cum nostrae huius veritate vitae congruentia. Ceterum, cum religiosum Romani Pontificatus munus cotidie novas rationes modosque induat, fit idcirco ut — quemadmodum in medio posuimus cum primum Nobilium et Patriciorum ordines coram admisimus — vera rerum reputatione Apostolica Sedes, licet quandoque invita, ex sibi traditis institutis et consuetudinibus ea cogatur secernere et deligere, quae sibi praecipua et summa esse videantur. Huc accedit quod hodie, non modo in tota Ecclesia, praesertim post Concilium Oecumenicum Vaticanum II celebratum, sed in universo insuper terrarum orbe, acris quaedam atque attenta sentiendi facultas increbruit, de iis omnibus quae ad praestantiam rerum spiritualium pertinent, ad iura veritatis, ad publicae disciplinae pretium, et utilitatis studium, ad observantiam rerum efficacium, suae functioni aptarum et consentanearum, rebus contra posthabitis, quae vel in verbo, vel in ornatu, vel in pompa tantum sint positae.

Quam ob rem opportunum Nobis in praesentia videtur. Nostrae Pontificalis Domus compositionem huismodi nostrorum temporum necessitatibus accommodari eandemque ad rerum veritatem referri; ut nempe hinc significetur potissimum Christi in terris Vicarii munus ad animorum salutem attinere, hinc demonstretur ad eundem Summum Pontificem sive in civili populorum societate, sive in omnium gentium necessitudinibus partes spectare singulares.

Quocirca valde cupimus ut Pontificalis Domus membra, tum quod spectat ad *Cappellam,* hoc est coetum dignitatum sacris sollemnibus Pontificis Maximi astantium, — quae Summo Pontifici tamquam catholicae religionis Capiti apparent — tum quod ad *Familiam* pertinet, quae eidem Pontifici, tamquam Capiti societatis persona iuridica praedita, praesto est, quaeque sive a nationibus, sive a compagibus omnium gentium agnoscitur, gaudetque iure mittendi et accipiendi legatos, haec inquimus, omnia membra cupimus ut, aut in provincia rerum spiritualium, aut in campo rerum temporalium vel munera, vel professiones reapse exerceant; ut videlicet veterum verorumque institutorum, unde variae exortae sunt Aulae Pontificiae potestates, ea nunc species et imago praebeatur, quae pariter cum horum dierum necessitatibus conveniat, pariter ab iisdem poscatur.

Ita enimvero vetus Nostra beneque merita Aula — quae posthac primigeno et illustri vocabulo *Pontificalis Domus* tantummodo appellabitur — proprio suo decore splendere perget; quoniam ecclesiasticis et laicis viris constabit, qui praeterquam peculiari peritia et auctoritate ornentur, etiam egregie factis insigniantur, quae in regionibus vel catholici apostolatus, vel litterarum, vel scientiarum, vel variarum professionum, ad animorum utilitatem et ad summi Dei laudem gesserint.

Quas ob causas, adiutorum Nostrorum audita sententia, haec quae sequuntur de Pontificali Domo statuimus atque decernimus.

nicht mehr unserem Leben entsprechen. Da der geistliche Dienst des Papstamtes sich von Tag zu Tag auf neue Verhältnisse und Methoden einstellen muß, ergibt sich — wie Wir bereits betont haben, als Wir die Stände der Adeligen und Patrizier in Audienz empfingen —, daß der Apostolische Stuhl in wirklichkeitsnaher Sicht der Verhältnisse, wenn auch da und dort ungern, unter den ihm überkommenen Einrichtungen und Gewohnheiten jene aussondern und auswählen muß, die ihm von besonders hoher Bedeutung zu sein scheinen. Zudem hat sich heute, nicht nur in der ganzen Kirche, besonders seit dem Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzil, sondern überall in der Welt in zunehmendem Maße ein sehr ausgeprägtes Empfinden gebildet für den Vorrang der geistlichen Anliegen, für das Recht der Wahrheit, für den Wert der öffentlichen Ordnung und das Bemühen um Brauchbares, für die Beachtung des Praktischen, Funktionsgemäßen und Sinnentsprechenden, wobei man all das hintansetzt, was nur Titel, äußere Aufmachung und Prunk ist.

So scheint es Uns jetzt angebracht, die Zusammensetzung Unseres Päpstlichen Hauses den Gegebenheiten unserer Zeit anzupassen und auf die wirklichen Verhältnisse abzustimmen. Dadurch soll unterstrichen werden, daß das Amt des Stellvertreters Christi auf Erden in erster Linie dem Heil der Seelen dient; es soll aber auch dargetan werden, daß dem Papst im Zusammenleben der Völker und auch in ihren notvollen Anliegen eine besondere Aufgabe zukommt.

Wir wünschen deshalb sehr: die Mitglieder des Päpstlichen Hauses — sowohl die „Kapelle", das ist der Kreis von Würdenträgern, die dem feierlichen päpstlichen Gottesdienst beiwohnen und dem Papst als dem Haupt der Katholischen Religion dienen, als auch die „Familie", welche dem Papst als Haupt einer mit der Eigenschaft einer juristischen Person ausgestatteten Gemeinschaft zu Diensten steht, die von den Nationen wie auch den internationalen Vereinigungen anerkannt wird und das aktive wie passive diplomatische Vertretungsrecht besitzt — sollen auf geistlichem Gebiet wie auch im zeitlichen Bereich ihre Ämter und Berufe wirklich ausüben. So sollen also die alten, echten Einrichtungen, aus denen die verschiedenen Ämter des Päpstlichen Hofes entstanden sind, jenes äußere Bild bieten, das der Notwendigkeit unserer Tage entspricht und von ihr verlangt wird.

So wird nun wirklich Unser alter wohlverdienter Hof — welcher von jetzt ab nur noch den ursprünglichen und angesehenen Namen „Päpstliches Haus" tragen soll — weiter in ehrenvollem Glanz stehen. Er besteht ja aus Geistlichen und Laien von besonderer Erfahrung und hohem Ansehen, die sich auch durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet katholischen Apostolats oder in Literatur und Wissenschaft oder in verschiedenen Berufen, die sie zum Nutzen der Seelen und zur Ehre Gottes ausgeübt haben, besonders auszeichnen.

Aus diesen Gründen beschließen und bestimmen Wir nach Anhören Unserer Ratgeber über das Päpstliche Haus folgendes:

I.

1. § 1. Pontificalis Domus ex viris sive sacri sive laici ordinis componitur, qui hinc Cappellam, de qua diximus, hinc Familiam Pontificiam, vel ecclesiasticam vel laicam, efficiunt.

§ 2. In Capellam primum asciscuntur viri ad varias Ecclesiae sanctae, id est *Populi Dei*, classes partinentes — Episcopos dicimus, sacerdotes et laicos — deinde nonnulli viri ex iis delecti, quos Summus Pontifex in amplissimorum munerum suorum perfunctione sibi auxilii gratia adiunxerit, tum eiusdem Summi Pontificis Familiares.

§ 3. Familiae Pontificiae laici quidam annumerantur, qui potiores gravioresque partes quasi aliorum quoque personam sustinentes. Summo Pontifici sive qua Capiti Apostolicae Sedis, sive qua Principi Vaticanae Civitatis, navant. Eidem insuper Familiae et ecclesiastici viri annumerantur, qui in huiusmodi perfunctione muneris Summo ipsi Pontifici propius assident et eius Familiares.

2. Pontificali Domui praeest Praefectus Palatii Apostolici, ad quem pertinet: membra eiusdem convocare vel religiosarum vel civilium caeremoniarum causa, de quibus in n. 4; eorundem membrorum ministeria statuere; invigilare tum caeremoniarum, quas diximus, ordini, tum ceteris omnibus, quae ad earum rectum processum spectant, iuxta peculiares normas in n. 5 datas et variarum caeremoniarum usus, collatis cum Secretaria Status consiliis.

3. § 1. Omnia Pontificalis Domus membra, sive ex ecclesiastico ordine ea sunt sive ex laico, a Summo Pontifice nominantur.

§ 2. Quantum temporis ecclesiastici viri, sive Cappellae sive Familiae Pontificiae membra, in officiis suis maneant, et praescriptis declaratur Constitutione Apostolica *Regimini Ecclesiae Universae* (n. 2. § 5) editis (cfr. *A.A.S.* 59, 1967, p. 891), et aliis peculiaribus praescriptis vel iam datis, vel dandis. Laici vero homines in officio ad quinquennium manent.

Tempus, quo quis in officio maneat, potest Summus Pontifex prolatare.

§ 3. Vacante Apostolica Sede, omnia Pontificalis Domus ministeria finem capiunt; attamen viri in eam allecti, pro sua cuiusque parte, praesto esse pergunt, ut sueta Domus negotia atque variae caeremoniae, illis temporis adiunctis agenda, recte et ordine fiant, ad praescriptorum normam, quae Sacrum Purpuratorum Patrum Collegium ediderit.

§ 4. In Pontificali Domo nullum prorsus munus est veluti hereditarium existimandum.

4. § 1. Caeremoniae, quibus viri in Pontificalem Domum allecti intersunt, aut sacrae aut civiles sunt.

I.

1. § 1. Das Päpstliche Haus setzt sich zusammen aus Personen aus dem geistlichen und dem Laienstand, welche einerseits die obengenannte „Kapelle", andererseits die „Päpstliche Familie", und zwar die geistliche und die Laienfamilie, bilden.

§ 2. Zur „Kapelle" gehören zunächst Persönlichkeiten, die den verschiedenen Stufen der heiligen Kirche, nämlich des Gottesvolkes, angehören — Bischöfe, Priester und Laien —, ferner einige Männer, die aus jenen ausgewählt sind, die der Papst zur Erledigung seiner umfangreichen Aufgaben sich als Helfer beigezogen hat; schließlich die Hausgenossen des Papstes.

§ 3. Zur „Päpstlichen Familie" zählen bestimmte Laien, die besonders verantwortungsvolle und repräsentative Stellen einnehmen und so den Papst als Haupt des Apostolischen Stuhles oder als Souverän der Vatikanstadt unterstützen. Zur „Familie" zählen ferner Geistliche, die in der Ausübung eines solchen Amtes dem Papst unmittelbarer zur Seite stehen. Schließlich gehören zu ihr die Hausgenossen des Papstes.

2. Leiter des Päpstlichen Hauses ist der Präfekt des Apostolischen Palastes. Ihm obliegt, dessen Mitglieder zu religiösen oder anderen allgemeinen feierlichen Anlässen, die in Nr. 4 besprochen sind, zusammenzurufen, die Dienste der Mitglieder festzulegen, über die Ordnung der genannten Feierlichkeiten und deren rechten Verlauf zu wachen — nach den besonderen in Nr. 5 gegebenen Anweisungen und den Erfordernissen der verschiedenen Zeremonien, in Absprache mit dem Staatssekretariat.

3. § 1. Alle Mitglieder des Päpstlichen Hauses, ob aus dem geistlichen oder dem Laienstand, werden vom Papst ernannt.

§ 2. Die Dauer der Zugehörigkeit der Geistlichen zur „Päpstlichen Kapelle" oder „Päpstlichen Familie" richtet sich nach den Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae" (Nr 2, § 5 — vgl. A.A.S. 59, 1967, p. 891) und anderen schon erlassenen oder noch zu erlassenden Sondervorschriften. Die Laien bleiben fünf Jahre im Amt.

Die Amtszeit des einzelnen kann der Papst verlängern.

§ 3. Bei Sedisvakanz enden alle Dienste im Päpstlichen Haus. Doch führen die betreffenden Personen ihre Dienstobliegenheiten weiter, so daß die gewohnten Geschäfte des Hauses und die verschiedenen mit der Sedisvakanz verbundenen Zeremonien richtig und ordnungsgemäß ausgeführt werden nach Maßgabe der vom Kardinalskollegium erlassenen Vorschriften.

§ 4. Im Päpstlichen Haus gilt kein einziges Amt als erblich.

4. § 1. Die Zeremonien, denen die zum Päpstlichen Haus gehörenden Personen beiwohnen, sind religiöser oder nichtreligiöser Art.

§ 2. E sacris caeremoniis aliae censentur sollemnes (ut eae, quae fiunt cum Pontifex Maximus sui muneris insignia suscipit, vel publica habentur Consistoria, vel Eucharisticum Sacrum adstante Summo Pontifice peragitur, vel Sanctorum caelitum honores Beatis decernuntur), aliae vero ordinariae.

§ 3. Civiles caeremoniae tribuuntur in Admissiones publicas (ut cum Augustus Pontifex vel Reges, vel summos Civitatum Moderatores, vel Administrorum Collegii Praesides, vel Administros ab exteris negotiis, vel Oratores, et Legatos liberis cum mandatis apud Apostolicam Sedem litteras, crediti sibi muneris testes, reddentes coram admittit), et in Admissiones publica nota carentes.

5. Curante Palatii Apostolici Praefecto, opportunae condentur leges, ab Augusto Pontifice approbandae, quibus ratio pontificiarum caeremoniarum sive sacrarum sive civilium definietur, itemque vestes describentur, quas ecclesiastici laicique viri tum ad Cappellam, tum ad Familiam Pontificalis Domus pertinentes in ipsis caeremoniis induant.

II.

6. § 1. Cappella Pontificia, praeter ecclesiasticos viros in Pontificiam Familiam allectos eosdemque in n. 7 § 1 descriptos, hos etiam, qui sequuntur, viros complectitur:

— Purpuratos Patres e Sacri Collegii ordinibus

— Patriarchas, Archiepiscopos atque Episcopos seu Eparchos Pontificio Solio astantes, sive Latini sive Orientalium Rituum

— Proquaestorem aerarii Apostolicae Sedis per interregnum

— Singularum Ss. Congregationum Moderatorem Praelatum, Supremi Tribunalis Apostolicae Signaturae Secretarium, Sacrae Romanae Rotae Decanum

— Sacram Paenitentiariam Apostolicam Regentem

— Apostolicam Cancellariam Regentem

— Praelatos Moderatores trium Secretariatuum

— Praelatum Moderatorum Pontificii Consilii instrumentis Communicationis Socialis praepositi

— Abbatem Archicoenobii Montis Casini, simulque Generales Abbates Regularium Canonicorum et Sacrorum Ordinum Monarchorum

— Summum Moderatorem vel, eo absente, Generalem Procuratorem Ordinum religiosorum stipem quaeritantium

— Auditores Sacrae Romanae Rotae

— Viros in Supremo Tribunali Apostolicae Signaturae suffragium ferentes

— Viros e Canonicorum Collegiis trium Patriarchalium Basilicarum Urbis

§ 2. Von den religiösen Zeremonien gelten einige als feierlich (z. B. wenn der Papst die Insignien seines Amtes übernimmt, wenn öffentliche Konsistorien, die Eucharistiefeier in Gegenwart des Papstes oder Heiligsprechungen stattfinden). Andere Zeremonien gelten als einfache.

§ 3. Die nichtreligiösen Zeremonien werden eingeteilt in offizielle Audienzen (z. B. wenn der Papst Könige, Staatsoberhäupter, Ministerpräsidenten oder Außenminister empfängt oder wenn er die diplomatischen Vertreter zur Überreichung ihrer Beglaubigungsschreiben beim Apostolischen Stuhl empfängt), und in Audienzen ohne offiziellen Charakter.

5. Der Präfekt des Apostolischen Palastes sorgt für geeignete, vom Papst gutzuheißende Gesetze, welche die Art und Weise der religiösen und nichtreligiösen Pontifikalzeremonien bestimmen. Ebenso wird die Kleidung bestimmt, die Geistliche und Laien, die der „Kapelle" oder der „Familie" des Päpstlichen Hauses angehören, bei diesen Zeremonien anzulegen haben.

II.

6. § 1. Die „Päpstliche Kapelle" umfaßt außer den zur „Päpstlichen Familie" gehörenden Geistlichen, die in Nr. 7 § 1 genannt sind, folgende Personen:

— die Kardinäle aus den Rangklassen des Kardinalskollegiums

— die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe oder Eparchen, die Thronassistenten des Päpstlichen Stuhles sind, und zwar des lateinischen oder orientalischen Ritus

— den Proquästor der Kasse des Apostolischen Stuhles für die Zeit der Sedisvakanz (Vizekämmerer der Römischen Kirche)

— die leitenden Prälaten der einzelnen Kongregationen, den Sekretär des Obersten Gerichtshofes der Apostolischen Signatur, den Dekan der Römischen Rota

— den Regens der Apostolischen Pönitentiarie

— den Regens der Apostolischen Kanzlei

— die leitenden Prälaten der drei ständigen Sekretariate

— den leitenden Prälaten des Päpstlichen Rates für die sozialen Kommunikationsmittel

— den Abt der Erzabtei Montecassino, die Generaläbte der Regulierten Kanoniker und der Mönchsorden

— den obersten Moderator oder in seiner Abwesenheit den Generalprokurator der Bettelorden

— die Auditoren der Römischen Rota

— die Richter (Votanten) des Obersten Gerichtshofes der Apostolischen Signatur

— Mitglieder der Kanonikerkollegien der drei Patriarchalbasiliken der Stadt Rom

— Sacri Consistorii Advocatos

— Curiones Urbis

— Clericos Ministrantes Summo Pontifici sacris operanti (cfr. n. 6 § 5)

— Viros sive e Consilio de Laicis sive e Pontificia Commissione a Iustitia et Pace nuncupata

— Summi Pontificis Familiares.

§ 2. Quas modo commemoravimus, Dignitates sacris sollemnibus intersunt, quae vel Summus Pontifex ipse perpetret, vel quae, Ipso adstante, perpetrentur (cfr. n. 4 § 2); ubi singulae quaeque proprium locum tenent, secundum priorum partium legem, peculiaribus normis definiendam.

§ 3. Cum Summus Pontifex sollemniter ad aram incedit. Dignitatibus, secundum priorum partium ordinem § 2 statutum, comitatus, virorum collegia, plurali numero supra commemorata, binos tantum sodales mittunt, qui eorum partes agant, praeter Urbis Curiones qui eidem pompae numero frequentiores interesse possunt.

§ 4. E Pontificia Cappella eae dehinc tollentur Dignitates, et quoad munus et quoad nomen, quae suquuntur: Apostolici Palatii Patres Cardinales; Antistites lemnisco ornati; Principes ad Solium astatores; Diaetarchus (vulgo *Maggiordomo)* Sanctitatis Suae; ab internis negotiis Administer; Summus Magister Collegii a Sancto Spiritu; Magistratus Romanus; Magister Sacri Hospitii; Cubicularii honorarii; Cappellani Secreti et Cappellani Secreti honorarii; Clerici Secreti; Pontificiae Familiae a sacris confessionibus; Acolythi cereos ferentes; Cappellani communes; Magistri Ostiarii a Virga Rubea; Pontificiae Tiarae Custos; Pontificii Accensi (vulgo *Mazzieri);* Cursores Apostolici.

§ 5. Clericorum Summo Pontifici sacris operanti ministrantium officium est, eidem ad aram assistere, moderantibus pontificalium caeremoniarum Magistris. In horum numerum, praeter Clericos Cappellae Pontificiae qui nunc sunt, ii quoque viri ascisci poterunt, qui in collegiis, modo sublatis, operam ad hunc diem navabant, id est: Cappellani Secreti atque Cappellani Secreti honorari, Clerici Secreti, Acolythi cereos ferentes, Cappellani communes, Magistri Ostiarii a Virga Rubea.

III.

7. Pontificiam Familiam constituunt viri, sive ex ecclesiasticorum sive e laicorum ordine delecti.

§ 1. In Pontificiam Familiam ecclesiasticam hi ascribuntur viri, qui sequuntur:

— Substitutus Secretariae Status idemque Notarum arcanarum Summi Pontificis Secretarius

— Sacri Concilii pro publicis Ecclesiae negotiis a Secretis

— Eleemosynarius Sanctitatis Suae

— die Konsistorialadvokaten

— die Pfarrer der Stadt Rom

— die Geistlichen, die dem Papst beim Gottesdienst ministrieren (vgl. Nr. 6 § 5)

— Mitglieder des Laienrates und der Päpstlichen Kommission „Iustitia et Pax"

— die Hausgenossen des Papstes.

§ 2. Die genannten Würdenträger wohnen den feierlichen religiösen Handlungen bei, die vom Papst selbst oder in seinem Beisein vollzogen werden (vgl. Nr. 4 § 2); dabei nehmen die einzelnen den Platz ein, der ihnen nach der Rangordnung zukommt, die durch besondere Normen festgelegt wird.

§ 3. Wenn der Papst feierlich einzieht, von den Würdenträgern nach der in § 2 festgelegten Rangordnung geleitet, dann entsenden die oben im Plural bezeichneten Kollegien in das Gefolge nur je zwei Vertreter, außer den Pfarrern der Stadt Rom, die am Papstzug in größerer Zahl teilnehmen können.

§ 4. In der „Päpstlichen Kapelle" werden von nun an folgende Ehrenämter und -titel aufgehoben: die Kardinäle des Apostolischen Palastes; die mit dem Lemniscus ausgezeichneten Prälaten (Quastenprälaten, Prelati di Fiocchetto); die fürstlichen Thronassistenten; der Diaetarch Seiner Heiligkeit (gewöhnlich Majordomus genannt); der Administer für innere Angelegenheiten; der Komtur vom Heiligen Geist; der Römische Magistrat; der Magister des Heiligen Hospizes; die Ehrenkammerherren, die Geheimkapläne und die Ehrengeheimkapläne; die Geheimkleriker; der Beichtvater der „Päpstlichen Familie"; die Leuchterakolythen; die gewöhnlichen Kapläne; die Türhüter mit der roten Rute; der Bewahrer der Päpstlichen Tiara; die Päpstlichen Herolde (Mazzieri); die Apostolischen Boten.

§ 5. Die Kleriker, welche dem Papst beim Gottesdienst ministrieren, haben ihm unter der Leitung der Päpstlichen Zeremonienmeister zu assistieren. Zu dieser Gruppe können außer den jetzt der „Päpstlichen Kapelle" angehörenden Klerikern auch Personen hinzugezogen werden, die in den eben aufgehobenen Gruppen Dienst taten: nämlich Geheimkapläne, Ehrengeheimkapläne, Geheimkleriker, Leuchterakolythen, gewöhnliche Kapläne und die Türhüter mit der roten Rute.

III.

7. Die „Päpstliche Familie" bilden Personen, die aus dem geistlichen oder Laienstand ausgewählt sind.

§ 1. Zur geistlichen „Päpstlichen Familie" zählen folgende Personen:

— der Substitut des Staatssekretariats und der Sekretär für die Geheimschreiben des Papstes

— der Sekretär des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche

— der Almosenmeister Seiner Heiligkeit

— Vicarius Generalis Sanctitatis Suae pro Civitate Vaticana (cfr. n. 7 § 5)
— Pontificiae Academiae Ecclesiasticae Praeses

— Pontificalis Domus Doctor Theologus (cfr. n. 7 § 4)
— Secretarius Epistularum Summi Pontificis ad Principes
— Secretarius Litterarum Latinarum Summi Pontificis
— Protonotarii Apostolici
— Praelati Pontificali Aulae addicti (cfr. n. 7 § 11)

— Magistri pontificalium caeremoniarum
— Praelati honorarii Sanctitatis Suae (cfr. n. 7 § 6)
— Cappellani Sanctitatis Suae (cfr n. 7 § 6)
— Sacer Pontificalis Domus Concionator.

§ 2. Familia Pontificia, quae laicis constat, complectitur:
— Astatores ad Solium
— Delegatum Civitatis Vaticanae
— Consiliarium Generalem Civitatis Vaticanae
— Praefectum Cohortis Honorariae Summi Pontificis (cfr. n. 9)
— Praefectum Pontificiae Helvetiorum Cohortis
— Praefectum Palatinae Cohortis Honorariae
— Praefectum Pontificiae Cohortis a publica tutela
— Consultores Civitatis Vaticanae
— Praesidem Pontificiae Academiae Scientiarum

— Honoratos viros Summo Pontifici Astantes (vulgo *Centiluomini di Sua Santità;* cfr. n. 7 § 7)

— Curatores Sacri Palatii Apostolici
— Addictos Aulae Pontificiae (cfr. n. 7 § 7)

— Summi Pontificis Familiares.

§ 3. In Familia Pontificia igitur munera et appellationes tolluntur, quae antea spectabant ad: Cardinales Palatinos, Praelatos Palatinos (hoc est: Diaetarchum Sanctitatis Suae, Praefectum Cubiculi Secreti Pontificis, Auditorem Ss.mi Domini Nostri Papae), Magistrum Sacri Hospitii, Suppellectilis Pontificiae Domus Procuratorem, Praefectum stabuli, Praefectum Tabellariorum, Latores Rosae Aureae, Secretarium Legationum, Nobilis Pontificiae Cohortis Tribunum Exemptum, Cubicularios, Cubicularios honorarios extra Urbem, Capellanos Secretos, Cappellanos Secretos honorarios, Cappellanos Secretos honorarios extra Urbem, Clericos Secretos, Cappellanos communes, Familiae Pontificae a sacris confessionibus, Praegustatorem Secretum.

§ 4. Magister Sacri Palatii Apostolici munera sua servat; appellabitur autem Pontificalis Domus Doctor Theologus.

— der Generalvikar Seiner Heiligkeit für die Vatikanstadt (vgl. Nr. 7 § 5)
— der Präsident der Päpstlichen Kirchlichen Akademie
— der Theologe des Päpstlichen Hauses (vgl. Nr. 7 § 4)
— der Sekretär für die päpstlichen Breven an die Fürsten
— der Sekretär für die lateinischen Schreiben des Papstes
— die Apostolischen Protonotare
— die Prälaten der päpstlichen Anticamera (vgl. Nr. 7 § 11)
— die Päpstlichen Zeremonienmeister
— die Ehrenprälaten Seiner Heiligkeit (vgl. Nr. 7 § 6)
— die Kapläne Seiner Heiligkeit (vgl. Nr. 7 § 6)
— der Prediger des Päpstlichen Hauses

§ 2. Die aus Laien bestehende „Päpstliche Familie" umfaßt:
— die Thronassistenten
— den Delegaten der Vatikanstadt
— den Generalrat der Vatikanstadt
— den Präfekten der Ehrengarde des Papstes (vgl. Nr. 9)
— den Präfekten der Päpstlichen Schweizergarde
— den Präfekten der Palatinehrengarde
— den Präfekten der Päpstlichen Polizei

— die Konsultoren der Vatikanstadt
— den Präsidenten der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften
— die Ehrenassistenten des Papstes (gewöhnlich „Edelleute Seiner Heiligkeit" genannt; vgl. Nr. 7 § 7)
— die Kuratoren des Apostolischen Palastes
— die Angestellten der päpstlichen Anticamera (vgl. Nr. 7 § 7)
— die Hausgenossen des Papstes.

§ 3. In der „Päpstlichen Familie" werden folgende Ämter und Titel aufgehoben: die Kardinäle und Prälaten des Päpstlichen Palastes (der Hofmeister — Maggiordomo — Seiner Heiligkeit, der Päpstliche Oberkämmerer — Maestro di Camera —, der Auditor Seiner Heiligkeit), der Magister des Heiligen Hospizes, der Großfurier des Päpstlichen Hauses, der Oberstallmeister, der Generalpostmeister, die Träger der Goldenen Rose, der Legationssekretär, der Exemte Tribun der Päpstlichen Nobelgarde, die Ehrenkammerherren, die Ehrenkammerherren „extra Urbem" (außerhalb Roms), die Geheimkapläne, die Geheimen Ehrenkapläne, die Geheimen Ehrenkapläne „extra Urbem", die Geheimkleriker, die gewöhnlichen Kapläne, der Beichtvater der Päpstlichen „Familie", der Geheime Speisenvorkoster.

§ 4. Der Magister des Apostolischen Palastes behält seine Aufgaben, heißt aber von nun an Theologe des Päpstlichen Hauses.

§ 5. Appellatio tollitur Cubiculariorum Secretorum Participantium. Quod attinet autem ad eos, qui usque adhuc hac appellatione veniebant, haec statuuntur: Eleemosynarius Secretus, et Praefectus Sacrarii Apostolici in suo munere perstant, sed prior Eleemosynarius Sanctitatis Suae, alter vero Vicarius Generalis Sanctitatis Suae pro Civitate Vaticana appellabitur; Secretarius Epistularum ad Principes et Secretarius Litterarum Latinarum, de quibus agitur in n. 134 Constitutionis Apostolicae *Regimini Ecclesiae Universae (cfr. l. c.,* p. 927), sive officium sive nomen officii sui proprium servant. Officia et nomina praeterrea tolluntur Pincernae, Nuntii, et Vestiarii: ministerium, cui in Aula Pontificia huiusque iidem praeerant, peragetur a duobus Praelatis Pontificali Aulae addictis, de quibus in n. 7 § 11. Nomen pariter et officium tollitur Sub-Datarii.

§ 5. Die Bezeichnung der Geheimen Wirklichen Kammerherren wird beseitigt. Bezüglich der bisherigen Träger dieses Titels wird festgelegt: Der Geheime Almosenmeister und der Präfekt der Apostolischen Sakristei verbleiben in ihrem Amt, doch wird der erstere Almosenmeister Seiner Heiligkeit, der andere aber Generalvikar Seiner Heiligkeit für die Vatikanstadt heißen; der Sekretär für die Breven an die Fürsten und der Sekretär für die lateinischen Schreiben, von denen in Nr. 134 der Apostolischen Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae" die Rede ist, behalten Amt und Titel. Ferner werden beseitigt Amt und Titel des Mundschenks, Nuntius (Botschafts-Sekretär) und Vestiarius (Garderobenmeister); das Amt, das von diesen bisher ausgeübt wurde, wird von den beiden Prälaten der päpstlichen Anticamera versehen, von denen in Nr. 7 § 11 die Rede ist. Ebenso wird Titel und Amt des Subdatars aufgehoben.

§ 6. Antistites Urbani et Cubicularii Secreti supra numerum cum ad Familiam tum ad Cappellam Pontificiam pertinere pergunt; appellabuntur autem alteri Praelati honorarii Sanctitatis Suae, alteri Cappellani Sanctitatis Suae, iuxta praescriptum n. 8.

§ 6. Die Hausprälaten und die überzähligen Geheimen Kammerherren gehören weiterhin zur „Päpstlichen Familie" wie auch zur „Päpstlichen Kapelle"; doch heißen die einen Ehrenprälaten Seiner Heiligkeit, die anderen Kapläne Seiner Heiligkeit gemäß der Vorschrift von Nr. 8.

§ 7. In suo item munere permanent, sed mutato nomine: Cubicularii ab ense et lacerna, sive secreti, sive honorarii, qui vocabuntur Honorati Viri Summo Pontifici Astantes; Ostiarii, qui nuncupabuntur Aulae Pontificiae Addicti.

§ 7. Ebenso verbleiben in ihrem Amt, doch mit verändertem Namen, die Geheimen und die Ehrenkammerherren mit Degen und Mantel; sie heißen nun Edelleute Seiner Heiligkeit. Die Türhüter heißen Angestellte der päpstlichen Anticamera.

§ 8. Laici viri, Familiae Pontificiae membra, pompae pontificiae et sacris caeremoniis Cappellae non intersunt, etsi iisdem locus proprius assignetur, inter sacros ritus a Summo Pontifice peractos.

§ 8. Die Laienmitglieder der „Päpstlichen Familie" nehmen am feierlichen Einzug des Papstes und an den religiösen Zeremonien der „Kapelle" nicht teil; gleichwohl wird ihnen bei vom Papst gehaltenen Feiern ein eigener Platz zugewiesen.

§ 9. Astatores ad Solium operam navant Praefecto Palatii Apostolici; eorum est, sive debita officia Summi Pontificis hospitibus praestare in sollemnioribus caeremoniis non religiosis, de quibus in n. 4 § 3, sive praecipuam conferre operam, ut varia ministeria, quae ad Familiam Pontificiam ex Laicis spectant, recto ordine explicentur.

§ 9. Die Thronassistenten stehen dem Präfekten des Apostolischen Palastes zu Diensten. Sie haben bei feierlichen nichtreligiösen Zeremonien, von denen Nr. 4 § 3 handelt, den Gästen des Papstes die Ehrendienste zu erweisen: sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die verschiedenen Dienste, die den Laienmitgliedern der „Päpstlichen Familie" zugewiesen sind, in der rechten Ordnung ausgeführt werden.

§ 10. Praefectus Palatii Apostolici, in sollemnioribus civilibus caeremoniis. Consultoribus Civitatis Vaticanae peculiaria minsteria committere poterit.

§ 10. Der Präfekt des Apostolischen Palastes kann bei feierlicheren nichtreligiösen Zeremonien die Konsultoren der Vatikanstadt mit besonderen Diensten betrauen.

§ 11. Duo Praelati Pontificali Aulae addicti, cotidie in Pontificali Aula operam ponentes, a Summo Pontifice nominantur, eorumque munus, Apostolica Sede Vacante, finem capit.

§ 11. Die beiden Prälaten der päpstlichen Anticamera, die dort täglich Dienst tun, werden vom Papst ernannt; ihr Amt endet bei Sedisvakanz.

8. Tituli honorum ecclesiasticorum posthac tres tantummodo gradus admittent, scilicet Protonotarios Apostolicos (de numero et supra numerum), Praelatos Honorarios Sanctitatis Suae et Cappellanos Sanctitatis Suae. Ceteri gradus tolluntur.

8. Als kirchliche Ehrentitel gibt es von nun ab nur noch die drei Stufen: die Apostolischen Protonotare (die wirklichen und die überzähligen), die Ehrenprälaten Seiner Heiligkeit und die Kapläne Seiner Heiligkeit. Die übrigen Grade entfallen.

9. Pontificia Nobilium Cohors appellabitur Cohors honoraria Summi Pontificis. Quae posthac sua honoris officia praestabit in publicis civilibusque caeremoniis, de quibus in n. 4 § 3, iuxta peculliares normas a Praefecto Palatii Apostolici edendas. Ea

9. Die Päpstliche Nobelgarde heißt künftig Ehrengarde des Papstes. Sie soll von nun ab ihre Ehrendienste bei öffentlichen nichtreligiösen feierlichen Zeremonien leisten, von denen Nr. 4 § 3 handelt, nach besonderen Weisungen, die der Prä-

quae ad militum numerum, ad eorum nominationem et ad rationem praestandorum officiorum spectant, ordinationibus huius Cohortis propriis, opportune recognitis, statuuntur.

10. Officiis honoris, et publicae disciplinae ministeriis in Pontificali Domo praeponuntur Cohortes Pontificiae, quae sequuntur:

Cohors Helvetica

Cohors Palatina honoraria

Cohors Pontificia a publica tutela.

Quae quidem suas ipsarum normas opportune recognitas servant.

11. Pro necessitatibus, in Pontificalis Domus variis caeremoniis vel religiosis vel civilibus Addictorum coetus ministeria subeunt. Qui Addicti ad quinquennium a Praefecto Palatii Apostolici nominantur, cuius erit peculiaria munera iis tribuere.

Quaecumque vero a Nobis hisce Litteris motu proprio datis decreta sunt, ea omnia firma ac rata esse iubemus, contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die XXVIII mensis martii, anno MCMLXVIII, Pontificatus Nostri quinto.

PAULUS PP. VI

fekt des Apostolischen Palastes zu geben hat. Alles, was die Zahl der Gardisten, ihre Ernennung und die Art und Weise ihrer Dienste anbelangt, wird durch die besonderen Bestimmungen für diese Garde geregelt, die in geeigneter Weise an die neuen Gegebenheiten anzupassen sind.

10. Ehrendienste und Dienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sind folgenden Päpstlichen Garden übertragen:

der Schweizergarde

der Palatinehrengarde

der Päpstlichen Polizei.

Sie befolgen ihre eigenen, entsprechend zu überarbeitenden Normen.

11. Je nach Notwendigkeit leistet bei den verschiedenen religiösen und nichtreligiösen feierlichen Zeremonien eine Gruppe von Angestellten Dienst. Diese werden vom Präfekten des Apostolischen Palastes, dem es obliegt, ihnen die einzelnen Aufgaben zuzuweisen, für fünf Jahre ernannt.

Alles aber, was von Uns in diesem Schreiben Motu proprio bestimmt worden ist, soll nach Unserem Willen fest und gültig sein, unter Aufhebung aller eventuell entgegenstehender Bestimmungen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 28. März 1968, im fünften Jahr Unseres Pontifikates.

PAPST PAUL VI.

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 2 | **Aachen, den 15. Januar 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 17 Aufruf der Deutschen Bischofskonferenz zur Hilfe für Biafra 11

Bischöfliche Erlasse

Nr. 18 Hirtenwort zum Caritassonntag 1969 12
Nr. 19 Fastenhirtenbrief 1969 13

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 20 Hilfe für Biafra 15
Nr. 21 Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „Oremus" . 16
Nr. 22 Neues Beiheft zum „Oremus" 16

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 23 Exerzitien für Küster und Organisten 16
Nr. 24 Stellengesuch 16
Nr. 25 Personalchronik der Diözese Aachen 16
Nr. 26 Vermischte kirchliche Nachrichten 16

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 17 Aufruf der Deutschen Bischofskonferenz zur Hilfe für Biafra

Während zu Beginn dieses Jahres nichts sehnlicher gewünscht wird als Frieden für alle, wütet in Nigeria/Biafra ein unseliger Krieg, dessen Ende noch nicht abzusehen ist. Seit Ausbruch des Konflikts vor nunmehr achtzehn Monaten bemüht sich der Heilige Vater immer wieder, die verfeindeten Parteien zu versöhnen. Dasselbe gilt vom Weltrat der Kirchen. Die Anstrengungen gehen in verstärktem Maße weiter.

Unterdessen versuchen die kirchlichen Hilfswerke, die in einer vorbildlichen Weise zusammenarbeiten, mit dem Roten Kreuz und anderen humanitären Organisationen zu beiden Seiten der Front den Hungernden Nahrung zu bringen und die Kranken zu heilen. Das unglücklichste Los trifft die Kinder, die dem Mangel an Eiweiß am wenigsten standhalten und elend verhungern, wenn keine Hilfe kommt.

Auf beiden Seiten sind Missionare und Schwestern, Priester und Laien, Ärzte und Helfer bis zur Erschöpfung tätig, um mit Unterstützung von Caritas, Misereor und Diakonischem Werk der Evangelischen Kirche möglichst vielen Menschen durch ein Mindestmaß an Nahrung das Leben zu erhalten: Tausende von Schwerkranken erhalten in Krankenhäusern und Ambulanzen eine besondere Behandlung; fünfzehnhundert Kinder konnten vorübergehend in benachbarten Ländern Unterkunft und Pflege finden; 10 000 Tonnen Nahrungsmittel und Medikamente wurden in rund tausend lebensgefährlichen Nachtflügen nach Biafra eingeflogen; über tausend Tonnen wurden auf dem Schiffsweg nach Port Harcourt, Calabar und Lagos gebracht.

Diese Hilfsaktionen waren nur möglich, weil sie aus allen Kreisen der Bevölkerung gerade auch unseres Landes großzügig unterstützt wurden:

Bis 20. Dezember 1968 wurden dem Deutschen Caritasverband Spenden in Höhe von 19 766 259,44 DM anvertraut; Bundes- und Landesbehörden haben die Maßnahmen der Caritas mit 8 300 000,— DM gefördert. Wir danken auch an dieser Stelle herzlich dafür.

Bis zum gleichen Datum wurden verwendet:

für Nahrungsmittel	8 365 847,29 DM
für Medikamente	2 853 214,96 DM
für Transportkosten	12 765 285,45 DM
für Kinderhilfe in Nachbarländern	625 000,00 DM
	24 609 347,70 DM
Naturalspenden und Medikamente wurden dem Deutschen Caritasverband anvertraut im Werte von	4 860 000,00 DM
Aus der Aktion Misereor wurden für Lebensmittel, Medikamente, Transportkosten, Stipendien und Rehabilitationsmaßnahmen eingesetzt	1 503 200,00 DM
Insgesamt wurden verwendet	30 972 547,70 DM

Wir danken allen, ganz besonders aber denen, die durch ungewöhnlich hohe Spenden geholfen und dadurch das Eigene brüderlich geteilt haben. Wir werden dafür sorgen, daß auch kirchliche Mittel für die Soforthilfe bereitgestellt werden.

Diese Hilfe ist, solange der Konflikt andauert, weiterhin notwendig, wollen wir unseren afrikanischen Brüdern und Schwestern in ihrem großen Elend wirksam beistehen. Die Berichte aller verantwortungsbewußten Beobachter stimmen darin überein, daß die größte Hungerkrise mit Sicherheit zu Beginn dieses Jahres eintreten wird, falls sich die Lage nicht grundlegend ändert. Die Volksküchen müssen vermehrt werden, weitere Ambulanzen und Notkrankenhäuser sind erforderlich, die Transportmöglichkeiten müssen verstärkt werden, um die Verteilung eines Mindestmaßes an Nahrungmitteln und die medizinische Betreuung aufrechtzuerhalten, während in den befriedeten Gebieten die verwüsteten Siedlungen neu zu errichten sind.

Wir bitten daher alle Priester und Laien, in jeder nur möglichen Form die Aktionen des Deutschen Caritasverbandes zu unterstützen.

Zugleich richten wir erneut an den Bundestag und an die Bundesregierung die dringende Bitte, auch im neuen Jahr genügend Mittel für die humanitären Maßnahmen der Hilfswerke in den Krisengebieten zur Verfügung zu stellen und auf jede nur mögliche Weise für einen baldigen Waffenstillstand einzutreten.

Wir alle werden vor dem, der die Menschen so sehr geliebt hat, daß er sich für alle hingegeben hat, nur bestehen können, wenn wir an diesem Elend unserer Mitmenschen, das wir sehen und hören und von dem wir wissen, nicht tatenlos vorübergehen.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 18 **Hirtenwort zum Caritassonntag 1969**

Liebe Schwestern und Brüder!

Von ganzem Herzen danke ich allen, die in den letzten Monaten durch großzügige Spenden zur Linderung der Hungersnot in Biafra beigetragen haben. Ich darf annehmen, daß Sie entsprechend bereitwillig mittun, wenn es darum geht, den vielen hilfsbedürftigen Mitmenschen in unseren Gemeinden und in unserem Bistum beizustehen.

Vor allem unter unseren alten Mitmenschen gibt es heute mancherlei verschwiegene Not, an der wir allzu leicht achtlos vorübergehen. Die Caritas der Pfarrgemeinden und die Caritasverbände unseres Bistums halten an zahlreichen Stellen ein vielfältig gefächertes Hilfeangebot für alte Menschen bereit.

Im Bereich unseres Bistums werden rund 85 % der Betten in Altenheimen von der Caritas gestellt. In vielen Pfarrgemeinden stehen den älteren Mitmenschen Altentagesstätten zur Verfügung, wo sie Anregungen und Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung finden. Allenthalben werden jetzt von der Caritas altersgerechte Wohnungen gebaut, damit sich die alten Menschen noch möglichst lange selbständig versorgen können und kein Altenheim aufzusuchen brauchen. Aus dem gleichen Grunde unterhält der Caritasverband in mehreren Städten den sog. „fahrbaren Mittagstisch", der alte oder behinderte Menschen, die sich nicht mehr regelmäßig eine warme Mahlzeit zubereiten können, täglich das Mittagessen in die Wohnung bringt. Alle Caritasstellen unseres Bistums vermitteln alten Menschen, die oft ihr ganzes Leben hindurch keine Urlaubsreisen gekannt haben, in besonders ausgesuchten Pensionen und Heimen einen Erholungsaufenthalt. Und nicht zuletzt sei die oft gerade für alte Menschen so wichtige Beratungstätigkeit der örtlichen Caritasstellen erwähnt.

Um diese und die vielen anderen Aufgaben der Caritas erfüllen zu können, ist der Caritasverband auch auf Ihre Hilfe angewiesen. Die Caritas-Kollekte am kommenden Sonntag soll die vielfältigen Aktivitäten der Caritas in der Pfarre und in unserem Bistum finanzieren helfen. Über die in diesen Wochen bevorstehenden Karnevalsfreuden sollten wir nicht die oft nur wenige Schritte

von uns entfernte Not unserer Mitmenschen vergessen, sondern mithelfen, daß auch ihnen ein wenig Freude in ihrem oft grauen Alltag gebracht werden kann.

Hören wir im Hinblick auf den kommenden Caritas-Sonntag nochmals die Mahnung des hl. Paulus in der heutigen Lesung: „Sei auf das Gute bedacht nicht nur vor Gott, sondern auch vor allen Menschen!"

Aachen, den 10. Januar 1969

† Johannes
Bischof von Aachen

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag, dem 26. Januar 1969, in allen heiligen Messen zu verlesen. Das Werbematerial für den Caritas-Sonntag wurde allen Pfarrämtern vom Diözesan-Caritasverband angeboten und sollte in allen Kirchen verwendet werden. Insbesondere soll die erstmalig angebotene Kollektenzeitschrift in genügender Anzahl bezogen und als Information über die Arbeit der Caritas in geeigneter Weise den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden. Bestellungen von Werbematerial sind an den Diözesan-Caritasverband, 51 Aachen, Postfach 425, F. 45 23 07, zu richten.

Nr. 19

Fastenhirtenbrief 1969

Über das Christsein

Liebe katholische Christen des Bistums Aachen!

Aus einer der ältesten Christengemeinden des Westens, aus Lyon, wird uns in einem Brief über die Christenverfolgung im Jahre 177/178 berichtet. Vor dem heidnischen Richter steht ein Christ, namens Sanktus. Der Richter stellt zunächst die Personalien fest. Er fragt den Sanktus nach seinem Namen, nach seiner Volkszugehörigkeit, nach seiner Geburtsstadt, nach seinem Stand, ob er Sklave oder Freier sei. Sanktus gibt auf alle Fragen nur eine Antwort. Sie lautet: Ich bin ein Christ. Diese Antwort war ein klares und standfestes Bekenntnis, für das Sanktus als Märtyrer sein Leben einsetzte.

Auch heute noch gibt es in der Welt Millionen Menschen, die Christi Namen tragen und die im Bewußtsein dieser hohen Würde mit dem heiligen Chrysostomus sprechen: „Wir dürfen den größten aller Namen führen: wir sind Christen". Mit dem Völkerapostel Paulus bekennen sie: „Christus ist mein Leben und Sterben mein Gewinn" (Phil 1, 21).

Aber auf der anderen Seite dürfen wir nicht übersehen, daß das Wort „christlich" oder „Christentum" vielen kein eindeutiges Bekenntnis mehr ist. Es ergeht diesem Wort wie manchen anderen. Sie gleichen Geldscheinen, die nach langem Gebrauch abgegriffen und abgenutzt oder gar Opfer einer Inflation werden. Bei einer Inflation verliert das Geld seinen Wert. So hat auch das Wort „christlich" im Urteil mancher Menschen seinen ursprünglichen und eigentlichen Sinn verloren. Es ist gleichsam einer Inflation, einer Entwertung verfallen. Man spricht von einer christlichen Kultur, von einem christlichen Abendland, einer christlichen Erziehung, einer christlichen Schule, von einer christlichen Politik und einer christlichen Gesellschaft. Wenn man aber den einzelnen fragt, was er unter „christlich" verstehe, fallen die Antworten zumeist sehr unterschiedlich aus. Wohl stimmen alle darin überein, daß das Wort „christlich" sich im letzten von Christus herleitet. Aber die einen halten Jesus Christus für einen bedeutenden Religionsstifter, die anderen für einen edlen Menschen, wieder andere für einen großen Propheten oder einen eifrigen jüdischen Patrioten; sehr viele sehen in ihm nichts anderes als einen einzigartigen Sozialreformer. Aber keine dieser verschiedenartigen Beurteilungen wird dem Herrn gerecht, weil sie entweder sein Wesen verkennen oder es nicht vollgültig aussagen.

Auf die Frage „Für wen halten die Leute den Menschensohn?" gibt es nur eine gültige Antwort, die Petrus im Namen der übrigen Apostel und auch in unserem Namen gegeben hat. Diese Antwort lautet: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes" (Mt 16, 16 f.). Darauf spricht der Herr zu Petrus: „Nicht Fleisch und Blut haben dir das geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist". Zu dem Bekenntnis, daß Jesus Christus der Sohn Gottes ist, führt keine natürliche Erkenntnis, dazu führt nur der Glaube, der uns mit der von der Gnade erleuchteten Vernunft möglich ist. Darum ist das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Sohn Gottes der zentrale Inhalt unseres Glaubensbekenntnisses. Für dieses Bekenntnis hat der Märtyrer Sanktus den qualvollen Tod auf sich genommen.

Meine lieben Brüder und Schwestern, „was haltet ihr von Christus?" — an dieser Frage scheiden sich die Geister. Auch heute noch ist Christus gesetzt zu einem Zeichen des Widerspruchs. Auch heute noch ist er bestimmt zum Falle und zur Auferstehung vieler. Darum ruft der heilige Evangelist Johannes uns allen das mahnende, ja das beschwörende Wort zu: „Trauet nicht jedem Geist! Prüft vielmehr die Geister, ob sie aus Gott sind; denn viele falsche Propheten sind in die Welt ausgezogen" (1 Jo 4, 1). „Was hältst du von Christus?" — an dieser Frage entscheidet sich auch für einen jeden von uns sein persönliches Schicksal für Zeit und Ewigkeit.

Meine Brüder und Schwestern, der Glaube an Jesus Christus als den Sohn Gottes, als den Erlöser und Heiland der Welt schließt notwendige Konsequenzen in sich. Wer sich zur Gottesgemeinschaft Jesu Christi bekennt, steht auch in Liebe und Treue zu seinem Wort und zu seinem Werk.

Wir glauben an Christi Wort.

In unseren Tagen hat vielfach eine große Glaubensunsicherheit um sich gegriffen. Auf die gegenwärtige Zeit trifft in besonderem Maße das klagende und mahnende Wort des Apostels Paulus zu: „Es wird eine Zeit kommen, da man die gesunde Lehre nicht erträgt, sondern sich aus Verlangen nach Ohrenkitzel nach eigenem Sinn Lehrer über Lehrer verschafft. Von der Wahrheit wird man das Ohr abwenden und sich Fabeleien zuwenden" (2 Tim 4, 3 f.). Wir können gegenüber all denen, die die von Gott geoffenbarten Wahrheiten umzudeuten und dem modernen Zeitgeist anzupassen oder sie gar preiszugeben suchen, nur hinweisen auf die Mahnung des Herrn selbst: „Einer ist euer Lehrer, nämlich Christus" (Mt 23, 10). Er konnte von sich sagen: „Ich bin die Wahrheit" (Jo 14, 6), „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen" (Mt 24, 35). Diese Wahrheit Christi ist unteilbar. Sie ist nicht dem Wechsel der Geschichte unterworfen, als ob das, was vor 100 Jahren wahr gewesen ist, heute nicht mehr wahr wäre. Die christliche Wahrheit steht niemals im Widerspruch zu klaren natürlichen menschlichen Erkenntnissen; sie geht aber über menschliches Wissen hinaus, sie führt hinein in die Welt der Übernatur, in das Reich der geoffenbarten göttlichen Geheimnisse, die nicht mit dem menschlichen Verstand allein, sondern nur im Glauben erfaßt werden. In diesem Glauben an Christus lösen sich auch heute die großen Probleme unseres Lebens: die Fragen nach dem Sinn unseres Daseins, die Fragen nach dem Leid und nach dem Geheimnis des Bösen in der Welt, die Fragen nach dem Wert und der Bedeutung der sittlichen Ordnung, nach Sünde und Erlösung, nach Tod und Auferstehung, nach Himmel und Hölle, nach Zeit und Ewigkeit. Daher sprechen wir als gläubige Christen inmitten all der Verwirrungen und Verirrungen unserer Zeit wie einst der Apostel Petrus: „Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens. Wir haben geglaubt und erkannt, daß du der Heilige Gottes bist" (Jo 6, 68 f.).

„Ich bin ein Christ", wer das in Ehrlichkeit von sich sagen kann, der wird sich nicht nur zu dem Worte Christi bekennen, sondern auch zu seinem Werk, nämlich zu der von ihm gegründeten Kirche. In unseren Tagen ist die Kirche in ungewöhnlichem Maße Angriffen, Mißdeutungen und Schmähungen ausgesetzt. Viele betrachten sie wie irgendeine irdische Organisation, wie eine nur von Menschen gebildete Gemeinschaft. Sie sprechen geringschätzig von der „Institution Kirche", von der sogen. „Amtskirche" und von dem „autoritären Stil". Sie scheinen vergessen zu haben, daß die Kirche nicht Menschenwerk ist, sondern Gotteswerk. In Wirklichkeit ist sie der geheimnisvolle Leib Christi, die Schöpfung seiner göttlichen Liebe. „So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn dahingegeben hat, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren gehe, sondern das ewige Leben habe" (Jo 3, 16). Um dieses sein Werk der Erlösung fortzusetzen bis zum Ende der Welt, gründete Christus seine Kirche. Ihr verhieß er den Heiligen Geist, den Geist der Wahrheit und der Gnade. Seine Apostel und ihre Nachfolger rüstete er aus mit übernatürlichen Vollmachten, damit sie die Kirche leiten und die Wahrheit hüten und verkünden. Wer so mit den Augen des Glaubens das Wesen der Kirche sieht, muß erkennen, daß jede Mißachtung der Kirche im letzten eine Miß-

achtung Christi ist. Uns gläubige Christen erfüllt es daher mit Sorge und tiefem Schmerz, wenn wir beobachten, daß heutzutage manche, die den christlichen Namen tragen, den Bischöfen und selbst dem Papst, dem Stellvertreter Christi auf Erden, den Gehorsam verweigern, so daß vor kurzem der Heilige Vater klagend ausrief, der Papst sei vielen zum „Zeichen des Widerspruchs" geworden. Man kündigt ihm und den Bischöfen den Gehorsam, indem man sich auf eine falsch verstandene „Mündigkeit" und auf die „Freiheit des Gewissens" beruft. Gewiß, niemand darf gegen sein Gewissen handeln, und insofern ist das Gewissen die letzte subjektive Norm für das sittliche Handeln des Menschen; aber Gewissensfreiheit bedeutet nicht Eigenmächtigkeit und Willkür. Der Gewissensentscheidung muß die Bildung des Gewissens vorausgehen. Der Mensch ist nicht sein eigener Gesetzgeber. Er ist gebunden an das Gesetz Gottes. Für den Christen sind die Lehre und der Wille Christi die verpflichtende Norm für die Gewissensbildung. Christus lehrt: „Nicht jeder, der zu mir sagt: Herr, Herr, wird in das Himmelreich eingehen, sondern wer den Willen meines Vaters tut, der im Himmel ist" (Mt 7, 21). Und Christus wiederum hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, die Menschen auf ihrem Wege zu Gott und zum ewigen Leben zu führen. „Wie mich der Vater gesandt hat", sagte er zu seinen Aposteln, „so sende ich euch" (Jo 20, 21). „Wahrlich, ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden sein" (Mt 18, 18). „Wer euch hört, der hört mich" (Lk 10, 16). In diesem Zusammenhang möchte ich an ein Wort des heiligen Kirchenvaters Cyprian erinnern, der einmal sagt: „Er mag sein, wer er will: der ist kein Christ, der nicht in der Einheit mit der Kirche lebt" (Cypr. ep. 10, 8 — 3:798).

Meine lieben Brüder und Schwestern, nur wenige Gedanken sind es, die ich in diesem Hirtenschreiben ausführen konnte. Mögen sie uns wenigstens etwas ahnen lassen von der Größe der Würde, von der Fülle des Reichtums und von dem hohen Grad der Verantwortung, die für einen jeden einbegriffen liegen in dem Bekenntnis: „Ich bin ein Christ".

Unvergeßlich bleibt mir immer das Bekenntnis zu Christus, das am 29. September 1963 unser Heiliger Vater Papst Paul VI. bei der Eröffnung der zweiten Sitzungsperiode des II. Vatikanischen Konzils ablegte. Damals rief er uns Konzilsvätern mit spürbarer Ergriffenheit und größter Eindringlichkeit zu: „Christus ist unser Ausgangspunkt, Christus unser Weg und Führer, Christus unsere Hoffnung und unser Endziel, . . . Christus, von dem wir kommen, für den wir leben und zu dem wir gehen! Über dieser Konzilsversammlung soll kein Licht aufleuchten, das nicht Christus ist, das Licht der Welt; keine Wahrheit soll unseren Geist interessieren außer den Worten des Herrn, unseres einzigen Meisters; kein anderes Streben soll uns leiten außer dem Verlangen, Ihm unbedingt treu zu sein; keine andere Zuversicht soll uns aufrechthalten außer jener, die durch das Wort von Ihm unsere trostlose Schwachheit stark macht: ‚Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis zur Vollendung der Weltzeit' (Mt 28, 20)".

So, meine lieben Brüder und Schwestern, wollen auch wir all unseren Glauben, unsere Hoffnung und unsere Liebe zusammenfassen in dem einen Satz:

„Ich bin ein Christ".

Es segne Euch der barmherzige und allgütige Gott, ✝ der Vater und ✝ der Sohn und ✝ der Heilige Geist. Amen.

Aachen, im Januar 1969

✝ Johannes
Bischof von Aachen

* *

Vorstehender Fastenhirtenbrief ist am Sonntag Sexagesima, dem 9. Februar 1969, in allen heiligen Messen zu verlesen. – Die Bußordnung wird im KA vom 1. Februar veröffentlicht und ist am 16. Februar zu verlesen.

Sperrfrist für die Veröffentlichung: 9. Februar 1969, 8.30 Uhr.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 20 **Hilfe für Biafra**

Aachen, 6. Jan. 1969

Entsprechend der in dem oben veröffentlichten Aufruf der Deutschen Bischofskonferenz vorgetragenen Bitte wird in diesen Tagen die „action 365", Frankfurt/M, alle Pfarrämter in der Bundesrepublik über eine neue Hilfsaktion für Biafra informieren. In dieser Hilfsaktion wird als konkrete Hilfsmöglichkeit die Übernahme von Kinder-Patenschaften zugunsten der Kinderdörfer des Deutschen Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes in Gabun und auf Sao Tomé angeboten.

Dieser neue Hilfeaufruf der „action 365" ist mit dem Deutschen Caritasverband und unserem

Diözesan-Caritasverband abgestimmt. Im Hinblick auf die überaus große Not vor allem unter den biafranischen Kindern bitten wir nachdrücklich darum, den Hilfeaufruf nach besten Kräften zu unterstützen. Zu dem von der „action 365" allen Pfarrämtern zugeschickten Plakat können erneut die vom Diözesan-Caritasverband Aachen bereits Anfang November 1968 angebotenen Werbepostkarten mit Patenschaftserklärung ausgelegt werden. Weiterhin empfehlen wir, diese Werbepostkarten dem Pfarrbrief beizufügen. Wenn für die Biafrahilfe eine Kollekte gehalten oder ein Opferstock aufgestellt wird, möge der Ertrag möglichst umgehend an den Diözesan-Caritasverband Aachen, Konto 31 000 Pax-Bank, Aachen, überwiesen werden.

Werbepostkarten können auch jetzt noch kostenlos in jeder beliebigen Menge vom Diözesan-Caritasverband, 51 Aachen, Postfach 425, F. 45 23 08, bezogen werden.

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1968 sind beim Diözesan-Caritasverband Aachen einschließlich der aus unserem Bistum an den Caritasverband Speyer überwiesenen Patenschaften insgesamt 1 050 000,— DM an Geldspenden für die Biafra-Hilfe eingegangen.

Nr. 21 Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „Oremus"

Aachen, 10. Jan. 1969

Das Gebetbuch und Gesangbuch für das Bistum Aachen „Oremus" bleibt weiterhin auf noch nicht absehbare Zeit in Benutzung. Ein Neudruck wird zur Zeit vorbeitet.

Die Vorbereitungen für das gemeinsame Gebet- und Gesangbuch aller deutschen Diözesen können noch etwa fünf Jahre dauern. Vorläufig ist der Termin der Einführung dieses Buches noch unbekannt.

Nr. 22 Neues Beiheft zum „Oremus"

Aachen, 10. Jan. 1969

Das im KA 1968 S. 215 bereits angekündigte neue Beiheft zum „Oremus" ist im Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, erschienen. Es enthält die neuen Präfationen und Hochgebete, die Neufassungen einiger Lieder sowie die in älteren Ausgaben des Gesangbuches nicht enthaltenen Gesänge 351 — 382 (Deutsche Meßgesänge und Kehrverse).

Das Heft ist zum Preise von 1,— DM über den Buchhandel zu beziehen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 23 Exerzitien für Küster und Organisten

Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach:
10. 2. — 14. 2. 1969 (P. Alkuin Real OSB)
10. 11. — 14. 11. 1969 (P. Alkuin Real OSB)
Beginn am ersten Tag um 18 Uhr; Schluß am letzten Tag um 8.15 Uhr. — Anmeldung beim Gastpater der Abtei.

Nr. 24 Stellengesuch

Kirchenmusiker, Küster, seit längerer Zeit in Aachen tätig, der zum 1. Juni 1969 in den Ruhestand versetzt wird, noch sehr rüstig, sucht für noch 3 Jahre eine (Küster-)Organisten- und Chorleiterstelle möglichst auf dem Land mit Dienstwohnung für 3 Personen. — Zuschriften erbeten an: Alfons Suchanek, 51 Aachen, Barbarastraße 4.

(Für die persönliche und fachliche Eignung von Stellensuchenden wird durch die Veröffentlichung des Stellengesuchs keine Gewähr übernommen.)

Nr. 25 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 3. Januar 1969 dem Ordenspriester Peter Moors SMM auf Vorschlag der zuständigen Oberen den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Schaag St. Anna, Dekanat Lobberich, erteilt.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 wurde Oberstudienrat Dr. theol. August Brecher, Städt. Neusprachl. Mädchengymnasium in Stolberg, zusätzlich zum Fachleiter für kath. Religionslehre am Staatlichen Studienseminar in Aachen ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 22. Dezember 1968 Josef Nebeling, Erzbischöfl. Rat ad hon., Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Urfeld St. Thomas, 72 Jahre alt;

am 27. Dezember 1968 Johann Heinrich Gertges, Päpstl. Geheimkämmerer, Erzbischöfl. Rat ad hon., zuletzt Gefängnisoberpfarrer in Köln, 72 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 26 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes erteilte in der Kapelle unseres Priesterseminars 2 Seminaristen am 22. Dezember 1968 die Tonsur und am 23. Dezember 1968 die vier niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 3 | **Aachen, den 1. Februar 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
	Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 27	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1969	17
	Bischöfliche Erlasse	
Nr. 28	Die kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres	19
	Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 29	Anweisung zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1969	20
Nr. 30	Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland	21
Nr. 31	Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für geistliche Berufe (PWB) im Bistum Aachen	21
Nr. 32	Besinnungstage für Ministranten	21
Nr. 33	Arbeitshilfe für die Gestaltung des Gottesdienstes an Realschulen und Höheren Schulen	22
Nr. 34	Missio-Kurse für Lehrerinnen und Lehrer, die die zweite Lehrerprüfung abgelegt haben, die vorläufige Missio canonica besitzen und die endgültige Missio erwerben möchten	22
Nr. 35	Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter	22
Nr. 36	Beratung und Betreuung für Kriegsdienstverweigerer	22
	Bekanntmachungen staatlicher Behörden	
Nr. 37	Bezirksbeauftragte für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen	23
Nr. 38	Bezeichnung der Sonderschulen	23
	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 39	Exerzitien für Priester	23
Nr. 40	Exerzitienkurs für Priester, Lehrer(innen) und Studenten(innen)	24
Nr. 41	Stellenangebot	24
Nr. 42	Homiletische Werkwoche	24
Nr. 43	Arbeitstagung über Urlauber-Seelsorge	24
Nr. 44	Warnung vor einem Betrüger	24
Nr. 45	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969	24
Nr. 46	Personalchronik der Diözese Aachen	25

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 27 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1969

Liebe Brüder und Schwestern!

Seit Monaten werden wir überflutet von Berichten und Bildern schrecklicher Eindringlichkeit. Der Krieg in Vietnam, der Konflikt in Nigeria/Biafra, der Krieg im Nahen Osten, die Ereignisse in Südsudan, die andauernde gespannte soziale Situation in Lateinamerika verhöhnen Tag für Tag die Deklaration der Menschenrechte, die bereits vor zwanzig Jahren von den Vereinten Nationen als Maßstab für das Zusammenleben der Völker und als Schutz für das Leben jedes Menschen verkündet wurden. Neue Krisensituationen, Kriege und Katastrophen können sich morgen an anderen Punkten der Welt entzünden.

Wie sollen wir diese Ereignisse beurteilen? Dürfen wir sie abtun als blutige Auswüchse junger und unreifer Völker? Ist es uns erlaubt, ihretwegen die internationale Partnerschaft und Zusammenarbeit und unsere Hilfe aufzukündigen? Sollen wir angesichts dieser Umstände gar unsere Geldmittel und unsere Hilfsangebote zurückziehen?

Wenn wir auch durch diese politischen und sozialen Auseinandersetzungen, die das Leben von Millionen Menschen bedrohen, zutiefst beunruhigt sind, haben wir sicher kein Recht, untätig zuzuschauen. Unsere eigene Geschichte und Gegenwart zeigen uns doch deutlich, daß auch

wir uns in einem politischen und gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß befinden. Auch unsere Wohlstandsgesellschaft ist gekennzeichnet durch zahlreiche Strukturkrisen: in der Landwirtschaft, in der Industrie, im Bildungswesen. Wir haben selbst die größten Schwierigkeiten und erkennen dabei, daß unser Bewußtsein längst noch nicht für die uns heute und künftig gestellte Aufgabe, eine menschlichere Gesellschaft zu schaffen, gerüstet ist. Dazu gehört auch, daß wir uns noch nicht in vollem Maße der Tatsache bewußt sind, daß diese Gesellschaft nicht mehr nur national verstanden werden kann, sondern weltweite Dimensionen hat!

Wir sprechen heute soviel von der Menschheitsfamilie, erleben in Fernsehübertragungen vom Mond die eine kleine Erde und nehmen es trotzdem immer noch hin, daß zwei Drittel aller Menschen der fundamentalsten Menschenrechte beraubt sind. Auf diese haben sie aber ebenso wie wir einen unverzichtbaren Anspruch: auf das Recht, frei zu sein von Elend, Krankheit und Hunger, auf Arbeit und menschenwürdige Unterkunft, das Recht auf Ausbildung, auf Freiheit, Würde der Person und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten, das Recht auf Leben.

Sind nicht gerade wir Christen besonders herausgefordert, diese Rechte verwirklichen zu helfen, im aktiven Dienst der Liebe und Gerechtigkeit Baumeister einer neuen Welt zu sein (Populorum progressio, Nr. 47)? Wir haben den eindeutigen Auftrag, die in Christus zu uns gekommene Liebe Gottes auf dieser Erde sichtbar zu machen und durch unser Wissen und Können, durch unser Beten und Opfern zu verkünden.

Liebe Brüder und Schwestern! Wenn wir Bischöfe Euch heute wieder um ein hochherziges Fastenopfer bitten, das am kommenden Passionssonntag in allen Kirchen eingesammelt wird, dann haben wir dieses Anliegen vor Augen. Das Werk MISEREOR ist das zeitgemäße Instrument der deutschen Katholiken, sich weltweit und engagiert der Gegenwartsprobleme der Menschheit anzunehmen. Es ist das Angebot an jeden einzelnen von uns, das vom Konzil geforderte Apostolat zum Aufbau der zeitlichen Ordnung in den Entwicklungskontinenten Asien, Afrika und Lateinamerika zu verwirklichen. Wir Bischöfe rufen Euch dazu auf, dieses Angebot auch in diesem Jahr anzunehmen.

Die solidarische Aktion der deutschen Katholiken gegen Hunger und Krankheit in der Welt besteht nun 10 Jahre. Die soziale Enzyklika Papst Pauls VI. „Über den Fortschritt der Völker" und die wiederholten Mahnungen des Heiligen Vaters, daß jeder sich an der heute so notwendigen Friedensarbeit beteiligen müsse, haben das Werk und seine Aufgabe nachdrücklich bestätigt. Ihr habt durch Eure Spenden ein weltweites Zeugnis dafür gegeben, daß Ihr den Willen zum Frieden und zur Zusammenarbeit mit allen Menschen in der Welt besitzt. Dieses Zeugnis ist als Zeichen der Solidarität und Partnerschaft bei den notleidenden Völkern verstanden und begrüßt worden, besonders, weil bei MISEREOR der Grundsatz des brüderlichen Zusammenwirkens im Vordergrund steht. Es soll nicht so sehr ein Almosen gegeben, sondern das Bewußtsein der Eigenverantwortung bei den Notleidenden geweckt und die Möglichkeiten der Hilfe zur Selbsthilfe aufgezeigt und gefördert werden. Nach diesen Grundsätzen konnten in den abgelaufenen zehn Jahren 6404 Hilfsmaßnahmen mit Mitteln in einer Gesamthöhe von 556,6 Millionen DM gefördert werden. Das sind rund 64 Millionen DM mehr, als an Spenden zur Verfügung gestellt wurden. Der Bericht über die MISEREOR-Hilfe in den vergangenen zehn Jahren zeigt, wie verantwortungsbewußt und sorgfältig MISEREOR mit den ihm anvertrauten Geldern gearbeitet hat.

Wir dürfen für diese Arbeit dankbar sein, sollten aber auch wissen, daß dieser Erfolg den deutschen Katholiken eine ungeheuere Verpflichtung auferlegt, die wir zum zehnjährigen Bestehen des Werkes nachdrücklich betonen möchten: in der ganzen Welt ist MISEREOR zur Hoffnung für Hunderttausende von Menschen geworden. Für sie ist die Hilfe dieses Werkes vielfach der einzige Ausweg aus einer sonst ausweglosen Lage. Sie setzen ihr Vertrauen auf uns.

Deshalb sollte MISEREOR immer mehr als ein stabiler Faktor der Hilfe eingeplant werden können, weil ohne eine verbindliche Zusage auf lange Frist keine aufbauende Strukturänderung und keine konstruktive Entwicklungsarbeit möglich ist. Wir sollten darum das Werk von der nicht berechenbaren Zufälligkeit einer einmaligen Spende befreien. Wir deutschen Bischöfe haben deswegen beschlossen, MISEREOR aus kirchlichen Etatmitteln einen zusätzlichen Beitrag zu geben. Dieser Beitrag soll die Wirkmöglichkeit Eures Fastenopfers vergrößern und langfristige Hilfen sichern helfen.

Für uns alle ist das Werk MISEREOR ein zeitgerechter Dienst, aus dem Geist des Fastens geboren und in die Nachfolge Christi gestellt, der die Kranken heilte und die Hungrigen speiste. Wir wollen die Not der Welt nach der alten Tradition der Kirche mitüberwinden helfen, nicht nur aus dem eigenen Überfluß, sondern auch von der Substanz (Gaudium et spes, Nr. 88).

Nach dem Wort des Heiligen Vaters ist der neue Name für Frieden „Entwicklung". Sie ist die dynamische Kraft in einer Welt, die brüderlich leben will, die sich trotz ihrer Unwissenheit, ihrer Irrtümer, ihrer Fehler, ihrer Rückfälle in die Barbarei langsam, ohne sich darüber klar zu sein, ihrem Schöpfer nähert (Populorum progressio, Nr. 79).

Leisten wir dazu unseren Beitrag durch unser Beten und Opfern in dieser Fastenzeit!

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Aachen, den 25. Januar 1969

Sperrfrist für Veröffentlichung: Sonntag, 23. Februar 1969, 8.30 Uhr.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 28 Die kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres

Die nachstehende Bußordnung ist am Sonntag Quinquagesima, dem 16. Februar 1969, in allen heiligen Messen zu verlesen. – Zwei Exemplare der Bußordnung, die für den Aushang in der Kirche bestimmt sind, liegen dieser Ausgabe des KA bei.

Die Bischofskonferenzen der einzelnen Länder haben vom Heiligen Vater den Auftrag, eine zeitgemäße Bußordnung für ihr Gebiet festzulegen. Die Bußordnung der deutschen Bischöfe bestimmt folgendes:

1. Alle Gläubigen sind durch göttliches Gebot gehalten, Buße zu tun.

2. Die 40-tägige Fastenzeit ist die große Bußzeit des Kirchenjahres und „hat die doppelte Aufgabe, einerseits vor allem durch Tauferinnerung oder Taufvorbereitung, andererseits durch Buße die Gläubigen, die in dieser Zeit mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und dem Gebet obliegen sollen, auf die Feier des Pascha-Mysteriums vorzubereiten" (Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 109).

   In der Fastenzeit soll jeder Christ, je nach seiner wirtschaftlichen Lage, in brüderlicher Liebe ein für ihn spürbares, angemessenes Geldopfer für die hungernde Welt geben, der wir durch unsere Aktion „Misereor" zu Hilfe kommen.

   Dem Ernst der Fastenzeit widersprechen öffentliche Vergnügungen, insbesondere Tanzfeste. Das gilt auch für aufwendige häusliche Feiern und Parties. Die Gläubigen mögen darum in dieser Zeit darauf verzichten.

3. Als Bußtage hat die Kirche festgesetzt alle Freitage des Jahres und den Aschermittwoch, ausgenommen die Freitage, auf die ein gebotener Feiertag fällt. Diese Bußtage zu beobachten, ist strenge Pflicht.

4. Die Gläubigen sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es besteht in der Enthaltung von Fleischspeisen; wo das nicht angängig ist, in einem anderen Werk des Verzichtes oder der Nächstenliebe oder der Frömmigkeit. Diese Verpflichtung gilt für die Gläubigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

   Insbesondere sei hier hingewiesen auf das Opfer zum „Tag des brüderlichen Teilen" an jedem ersten Freitag des Monats.

5. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage. Zum Fasten verpflichtet sind alle Gläubigen, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben. Sie begnügen sich an diesen Tagen über den Fleischverzicht hinaus nur mit einer vollen Mahlzeit. Zu den beiden anderen Tischzeiten ist eine kleine Stärkung erlaubt.

6. Die Pfarrer haben die Vollmacht, einzelne Gläubige oder Familien aus gerechtem Grund von diesen Pflichten zu befreien oder sie in andere umzuwandeln.

7. Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig Fleischverzicht zu üben oder ein anderes Opfer zu bringen.

8. Zur österlichen Vorbereitungs- und Festzeit gehört auch die volle Teilnahme an der Feier der Eucharistie. Sie ist ja die österliche Gabe des sich opfernden und auferstandenen Herrn. Darum gebietet die Kirche, daß wir in der österlichen Zeit die heilige Kommunion empfangen. Die österliche Zeit dauert von Aschermittwoch bis Pfingstsonntag. Für jeden Christen, der eine schwere Sünde begangen, aber noch nicht gebeichtet hat, ist vor dem Gang zum Tisch des Herrn der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten. Aber auch alle anderen Gläubigen werden von der Kirche aufgefordert, in dieser Zeit das Bußsakrament zu empfangen. Ebenso mögen sie an Bußgottesdiensten teilnehmen, die dazu helfen können, daß das Bußsakrament seine volle Frucht trägt.

Gegenüber früheren Zeiten sind die gemeinsamen äußeren Verpflichtungen hinsichtlich des Fastens und der Abstinenz heute gemildert. Umsomehr müssen die Einzelnen, die Familien und die übrigen Gemeinschaften darüber hinaus das tun, was gerade für sie notwendig, möglich und fruchtbar ist. Es können spürbare Opfer sein, durch die sie sich mit dem leidenden und sühnenden Herrn vereinen. Es können aber auch alle anderen Werke der Umkehr sein: Das Suchen der Stille, das Lesen des Wortes Gottes, das Gebet, der Dienst am Nächsten und alles, was dem Einzelnen die Liebe eingibt. Christliche Familien, Jugendgruppen und besonders kirchliche Kernkreise sollen es als Zeichen und Auftrag lebendigen Glaubens betrachten, sich in gemeinsamer Überlegung über solche Ausdrucksformen des Verzichts und der Liebe zu verständigen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 29 Anweisung zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1969

Aachen, 25. Jan. 1969

Im Hinblick auf die diesjährige Fastenaktion MISEREOR bitten wir die Seelsorger, folgendes zu beachten:

1. Der Aufruf der westdeutschen und bayrischen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR ist am 1. Fastensonntag, dem 23. Februar 1969, in allen Kirchen und Kapellen unseres Bistums zu verlesen. Die MISEREOR-Kollekte ist am 1. Passionssonntag, dem 23. März 1969, in allen heiligen Messen zu halten. Es ist wünschenswert, wenn beim Verlesen des Aufrufs und an den übrigen Sonntagen der Fastenzeit immer wieder ausdrücklich auf diesen Termin hingewiesen wird.

2. Wir bitten, den Gläubigen in der Verkündigung der Fastenzeit das Problem der Unterentwicklung und der weltweiten sozialen Ungerechtigkeit und unserer Verantwortung für ihre Behebung vor Augen zu führen. Das Konzil hat an vielen Stellen auf die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen den Völkern der einen Menschheitsfamilie hingewiesen. Sie stehen in Gegensatz zur christlichen Liebe und Gerechtigkeit, zur menschlichen Personwürde und gefährden den sozialen und internationalen Frieden (vgl. Gaudium et spes, Nr. 29). Die Besinnung auf die theologischen Grundlagen dieses zum Wesen der Kirche gehörenden Auftrags tut dringend not.

   MISEREOR ist nicht nur das zeitgemäße Instrument der deutschen Katholiken, sich in der schwierigen Arbeit zugunsten der Notleidenden in aller Welt zu engagieren; als Fastenopfer sollte es gleichzeitig lebendiger Ausdruck einer religiösen Erneuerung unserer Pfarrgemeinden sein, wie dies auch in der neuen Bußordnung hervorgehoben wurde.

3. Die Geschäftsstelle der Aktion MISEREOR, 51 Aachen, Mozartstraße 11, bietet zur seelsorglichen Hilfe und Verwendung eine „Werkmappe für die Seelsorge" an. Das gleichzeitig zur Verfügung stehende Informationsmaterial will dazu beitragen, daß alle Gläubigen sachgemäß über das Ausmaß der Not und die Verwendung der Spenden unterrichtet werden können. Wir bitten, dieses Material intensiv zu nutzen und, soweit vorgesehen, an die Gläubigen zu verteilen.

   Wir empfehlen, die Ergebnisse der letztjährigen Fastenkollekten aus den jeweiligen Pfarren und Dekanaten zu veröffentlichen. Die Fastenaktion MISEREOR und ihre eindrucksvolle 10-Jahres-Bilanz bieten eine gute Gelegenheit, die weltweiten sozialen Bemühungen der Kirche einer breiten Öffentlichkeit vor Augen zu stellen.

4. Der Ertrag der Kollekte ist umgehend den Herren Definitoren mitzuteilen und ohne jeden Abzug an die Dekanatskasse zu überweisen. Die Mitteilung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir von den Herren Definitoren fernmündlich (Aachen 45 22 09) am Mittwoch, dem 26. März d. J., in der Zeit von 9 bis 12 Uhr.

   Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind Opferstöcke in allen Kirchen und Kapellen mit dem Hinweis „Fastenaktion MISEREOR 1969" aufzustellen. Die Einnahmen aus den Opferstöcken sind wie die Kollekte abzuführen (vgl. Kollektenplan 1969). — Im Rahmen des Freitagopfers „Brüderlich teilen" empfehlen wir ohnehin, diesen Opferstock mit der Aufschrift „Brüderlich teilen" das ganze Jahr über einzurichten.

   Wir bitten weiterhin, am Ostersonntag den Gläubigen das Ergebnis der Kollekte und den Unterschied zum Vorjahr mitzuteilen und allen ein herzliches Wort des Dankes zu sagen. Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt können durch die Pfarrämter ausgestellt

werden, wenn die Gaben dort eingezahlt und verbucht werden.

5. Vom ersten Fastensonntag bis zum Beginn der Karwoche können die Fürbitten gebetet werden, die im KA 1968 S. 27 f. abgedruckt sind. (Sonderdrucke dieser Fürbitten sind in begrenzter Zahl noch verfügbar und können bei der Kanzlei des Generalvikariates angefordert werden [F. Aachen 45 22 09]).

Nr. 30 Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland

Aachen, 25. Jan. 1969

Wir erinnern an den Beschluß der Bischofskonferenz, wonach das Fastenopfer der Kinder in der seit 1950 bestehenden Intention verbleibt: Förderung der Kinderseelsorge in Mitteldeutschland.

Das Bonifatiuswerk der Kinder ist das kirchenamtliche und bischöfliche Werk der katholischen Kinder Deutschlands für die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora. Aus verschiedenen Gründen — auch durch die weitgreifende Umordnung des Schulwesens — sinken die Mitgliedszahlen sehr bedenklich ab. Dazu schreiben die Bischöfe: „Wir Bischöfe richten an alle Gemeinden die nachdrückliche Bitte um Förderung oder Wiedereinführung dieser beiden Kinderwerke" (siehe KA 1969 S. 5 f.).

Ohne die regelmäßige und wirksame Hilfe über das Bonifatiuswerk der Kinder würde nämlich die Notsituation der Kinderseelsorge in der Diaspora Mitteldeutschlands noch größer als sie ohnehin ist. So müssen die verringerten Mitgliedsbeiträge durch ein erhöhtes Fastenopfer der Kinder ausgeglichen werden.

Aus unserer Verpflichtung gegenüber der jungen Kirche in Mitteldeutschland bitten wir daher alle Seelsorger unserer Diözese:

1. das Fastenopfer der Kinder vorzubereiten und durchzuführen; Opferdosen „Erfurter Dom" und Begleitbrief für die Kinder und deren Eltern sind allen Gemeinden zugesandt worden (bei Bedarf bitte noch nachfordern beim Bonifatiuswerk der Kinder, 4790 Paderborn, Kamp 22);
2. alle Kinder eindringlich auf die Verantwortung durch Gebet und Opfer für die Kinder in der mitteldeutschen Diaspora hinzuweisen;
3. das Fastenopfer der Kinder nicht der Misereor-Kollekte zuzuschlagen. Es soll getrennt davon, etwa am Palmsonntag oder in einem Kindergottesdienst am Karfreitag, eingesammelt werden und unter Angabe „Fastenopfer der Kinder" auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse überwiesen werden (vgl. Kollektenplan 1969).

Nr. 31 Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für geistliche Berufe (PWB) im Bistum Aachen

Aachen, 27. Jan. 1969

Wie in früheren Jahren finden auch in diesem Jahr die Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) an sechs verschiedenen Orten statt, um möglichst vielen die Gelegenheit der Teilnahme zu ermöglichen. Zu den Tagungen sind eingeladen die Herren Dekanatsleiter wie auch die Dekanats- und Pfarrförderinnen und alle interessierten Mitglieder des PWB.

Die Tagungen finden statt:

in Krefeld:	am 4. März 1969, 14.30 Uhr, Gemeindesaal von Liebfrauen, Liebfrauenstraße
in Aachen:	am 5. März 1969, 14.30 Uhr, Jugendheim St. Johann, Aachen, Abteistraße 7-9
in Mönchengladbach:	am 6. März 1969, 14.30 Uhr, Brunnenhof
in Düren:	am 9. März 1969, 14.30 Uhr, Papst-Johannes-Haus, Düren, Annaplatz 9
in Kall:	am 12. März 1969, 14.30 Uhr, St.-Barbara-Kloster
in Simmerath:	am 18. März 1969, 14.30 Uhr, Krankenhaus

Die Herren Pfarrer werden gebeten, ihre Förderinnen auf diese Tagungen aufmerksam zu machen. Nach Möglichkeit soll jede Pfarre vertreten sein.

Nr. 32 Besinnungstage für Ministranten

Aachen, 28. Jan. 1969

Während der Osterferien finden im Jugendheim Wildenburg folgende Kurse für Ministranten statt:

1. für Ministranten, die im Jahr 1955 oder Ende des Jahres 1954 geboren sind und bisher noch nicht an solchen Besinnungstagen teilgenommen haben: a) vom 24. bis 28. März 1969; b) vom 8. bis 12. April 1969.

2. für Ministranten, die in den Jahren 1953 oder 1954 geboren sind und u. a. eine besondere Einführung in die Liturgie der Heiligen Woche und des Osterfestes erhalten wollen: vom 28. März bis 1. April 1969.

Sowohl die große Nachfrage nach solchen Besinnungstagen als auch der Sinn der Kurse verlangen eine sorgfältige Auswahl der von den Seelsorgern einzuladenden und anzumeldenden Jungen. Deshalb bittet die Diözesanstelle für Ministrantenseelsorge, folgendes zu beachten:

a) Gymnasiasten, Realschüler und begabte Hauptschüler mögen zuerst angesprochen und eingeladen werden;

b) jede Gemeinde kann zu einem bestimmten Kurs nicht mehr als höchstens drei Teilnehmer melden;

c) bei der schriftlichen Anmeldung mögen Name, Geburtsdatum und Schulart angegeben werden, ggf. auch die Anschrift der Jungen.

Eine sorgfältige Auswahl der Jungen kommt letztlich den Teilnehmern und den Pfarrgemeinden zugute; eine korrekte Anmeldung ist darüber hinaus für die Verantwortlichen der Kurse eine gute Hilfe bei der Vorbereitung.

Für jeden Teilnehmer wird ein Unkostenbeitrag von 12,— DM erbeten. Fahrtkosten, die 6,— DM übersteigen, werden zurückerstattet. Die Fahrt mit dem Sonderbus von Aachen nach Wildenburg und zurück ist für die Teilnehmer kostenlos.

Anmeldungen sind zu richten an Domvikar Josef Weber, 51 Aachen, Klosterplatz 7.

Nr. 33 Arbeitshilfe für die Gestaltung des Gottesdienstes an Realschulen und Höheren Schulen

Aachen, 29. Jan. 1969

Das Dezernat Schule und Erziehung, Abteilung Schülerreferat, des Bistums Münster, 44 Münster, Postfach 118, hat eine Arbeitsmappe mit dem Titel „Gebet und Gottesdienst mit jungen Menschen" herausgegeben. Diese Arbeitsmappe bietet auf 154 Seiten wertvolle Anregungen für die Gestaltung des Gottesdienstes mit Gebetstexten und Liedern. Die Arbeitsmappe kann unter der oben angegebenen Anschrift zum Preise von 5,— DM angefordert werden.

Wir verweisen empfehlend auf diese Veröffentlichung hin.

Nr. 34 Missio-Kurse für Lehrerinnen und Lehrer, die die zweite Lehrerprüfung abgelegt haben, die vorläufige Missio canonica besitzen und die endgültige Missio erwerben möchten

Aachen, 30. Jan. 1969

Zur Erlangung der endgültigen Missio canonica, d. h. bis auf Widerruf, werden im März ds. Js. wieder zwei Kurse im August-Pieper-Haus zu Aachen durchgeführt und zwar

a) vom 10. bis 14. März 1969;
b) vom 17. bis 21. März 1969.

Die Kurse beginnen am Abend des erstgenannten Tages um 19 Uhr und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Der Preis für einen Wochenkurs beträgt 25,— DM.

Anmeldungen zu diesen Kursen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Klosterplatz 7, F. 45 23 56. Eine Abschrift der Anmeldung ist dem zuständigen Herrn Schulrat zuzuleiten.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, die Lehrerinnen und Lehrer auf diese Kurse aufmerksam zu machen.

Nr. 35 Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter

Aachen, 31. Jan. 1969

In diesem Jahr finden die Exerzitien für Küster, Organisten und Chorleiter vom 24. bis 28. Februar im St.-Remigius-Haus, 406 Viersen, Gerberstr. 20, statt. Leiter dieser Tage ist Pater Pohlmann SJ von der Diözesanstelle für Männerseelsorge in Aachen. (Der Termin wurde bereits im Exerzitien-Kalender für das 1. Halbjahr 1969 bekanntgegeben.)

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare werden gebeten, ihre Angestellten auf diesen Kurs aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.

Nr. 36 Beratung und Betreuung für Kriegsdienstverweigerer

Aachen, 31. Jan. 1969

Gemäß der Vereinbarung der deutschen Bischöfe vom 7. März 1968 ist in unserem Bistum ein Beratungsdienst für Kriegsdienstverweigerer eingerichtet worden. Mit der Wahrnehmung dieses Dienstes wurde die Diözesanstelle der Jugend, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Tel. 45 23 77, beauftragt.

Für die Beratung und Betreuung der Kriegsdienstverweigerer stehen Priester und Laien aus den verschiedenen Regionen zur Verfügung, deren Anschriften auf Anfrage vermittelt werden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 37 Bezirksbeauftragte für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen

Der Regierungspräsident
43. 46. 01

Düsseldorf, den 8. Nov. 1968

An die berufsbildenden Schulen (einschl. Ersatzschulen) des Bezirks.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind folgende Bezirksbeauftragte für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen tätig:

Stadt Krefeld und Landkreis Kempen-Krefeld: Oberstudienrat Heinrich Goertz, 4151 St. Hubert, Hunsbrückstraße 49, Telefon Kempen 73 42;

Mönchengladbach-Rheydt-Viersen: Studienrat Hermann-Josef Jakobs, 407 Rheydt, Odenkirchener Straße 7, Telefon 4 92 84.

Die Bezirksbeauftragten sind u. a. zuständig für den Einsatz der Religionslehrer und die Durchführung des Religionsunterrichtes in den einzelnen Schulen.

Ich bitte Sie, sich in allen Fragen des Religionsunterrichtes zunächst an die Bezirksbeauftragten zu wenden und diese in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Im Auftrag
Tenter

(Amtl. Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15. 12. 1968)

* *

Anmerkung des Generalvikariates:

Der Einsatz der Religionslehrer geschieht im Bistum Aachen im Benehmen mit dem zuständigen Regionaldekan.

Nr. 38 Bezeichnung der Sonderschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 11. 1968
— III A 70 — 28/0 Nr. 1098/68 —

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 3. 12. 1964 — II B 2.30—11/5 Nr. 1303/64 — (ABl. KM. NW. S. 324), v. 16. 2. 1968 — III A 70—28/0 Nr. 1/68 — (ABl. KM. NW. S. 76) u. v. 15. 8. 1968 — III A 70—28/0 Nr. 5041/69 — ABl. KM. NW. S. 256)

Unter Aufhebung des Runderlasses vom 3. Dezember 1964 und vom 16. Februar 1968 sind ab sofort die Sonderschulen so zu bezeichnen, daß eine Verwechslung der Sonderschulen für sinnesgeschädigte oder körperbehinderte Kinder mit Sonderschulen für lernbehinderte oder geistig behinderte Kinder vermieden wird.

Die Sonderschulen sind nunmehr wie folgt zu bezeichnen:

a) Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)
b) Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)
c) Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule)
d) Schule für Erziehungshilfe (Sonderschule)
e) Schule für Körperbehinderte (Sonderschule)
f) Krankenhausschule (Sonderschule)
g) Schule für Schwerhörige (Sonderschule)
h) Schule für Sehbehinderte (Sonderschule)
i) Schule für Gehörlose (Sonderschule)
j) Schule für Blinde (Sonderschule)

Auf den Zusatz „(Sonderschule)" kann im Hinblick auf § 5 der Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (MBl. NW. 1965 S. 443) nicht verzichtet werden.

An die Regierungspräsidenten
Schulämter des Landes,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe

— ABl. KM. NW. 1969 S. 22

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 39 Exerzitien für Priester

a) Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach, F. Niedermendig (0 26 52) 2 85:

3. 3. — 7. 3. 1969
21. 4. — 25. 4. 1969
5. 5. — 9. 5. 1969
9. 6. — 13. 6. 1969
14. 7. — 18. 7. 1969
6. 10. — 10. 10. 1969
8. 12. — 12. 12. 1969

(Exerzitienmeister in allen Kursen: P. Dr. Polykarp Wegenaer OSB)

Beginn am ersten Tag um 18 Uhr; Schluß am letzten Tag um 8.15 Uhr. — Anmeldung beim Gastpater der Abtei.

b) Benediktiner-Erzabtei St. Martin, 7207 Beuron:

10. 3. — 14. 3. 1969 (P. Ildefons Bergmann OSB)
23. 6. — 27. 6. 1969 (P. Rupert Haungs OSB)
21. 7. — 25. 7. 1969 (P. Ildefons Bergmann OSB)

Anmeldung beim Gastpater der Erzabtei.

Nr. 40 Exerzitienkurs für Priester, Lehrer(innen) und Studenten(innen)

Im Haus der Begegnung der Salvatorianerinnen, 5158 Horrem, Höhenweg 51, Postfach 89, F. 3 57, ist vom 24. März (abends) bis 28. März (morgens) ein Exerzitienkurs für Priester, Lehrer, Lehrerinnen, Studenten und Studentinnen unter dem Thema „Die Passion im Lichte der Auferstehung Jesu Christi". Leitung: Prof. Dr. Jacob Kremer, Aachen.

Baldige Anmeldung erbeten; Kursgebühr 70,— DM (für Studierende Ermäßigung).

Nr. 41 Stellenangebot

Zum 1. Juni 1969 ist die Stelle eines Küster-Organisten an der Pfarrkirche St. Barbara in Aachen-Rothe Erde wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Gleichzeitig ist damit auch die Hausmeisterstelle des Jugendfreizeitheimes verbunden. In diesem Falle steht eine 6-Zimmer-Wohnung mit Bad und Zentralheizung zur Verfügung. (Der Chorleiterposten ist seit Jahren bereits besetzt.) Bewerber mögen sich beim Kath. Pfarramt St. Barbara, 51 Aachen-Rothe Erde, Barbarastraße 2, melden.

Nr. 42 Homiletische Werkwoche

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge laden in Zusammenarbeit mit dem Institut für Katechetik und Homiletik, München, ein zu einer homiletischen Werkwoche „Vom Text zur Predigt" vom 3. bis 7. März 1969 in Haus Altenberg.

Dr. Bartsch und Dr. Kahlefeld werden mit den Teilnehmern arbeiten und an Beispielen zeigen und üben, wie man von einem neutestamentlichen Text zur Predigt kommt.

Teilnehmerbeitrag 60,— DM; Bahnfahrtkosten 2. Klasse über 50,— DM werden erstattet.

Anmeldung: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat P. Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006; F. 49 00 91.

Nr. 43 Arbeitstagung über Urlauber-Seelsorge

Das Katholische Auslands-Sekretariat in Bonn veranstaltet am 3. und 4. März 1969 (Beginn und Ende jeweils 14 Uhr) im Karl-Josefs-Haus zu Köln, Bahnhofsvorplatz 2, eine Arbeitstagung über Touristen-Seelsorge, in der hauptsächlich die Aktion für 1969 vorbereitet wird. Diese Tagung dient sowohl dem Erfahrungsaustausch der Touristen-Seelsorger als auch der Planung für den neuen Einsatz.

Eingeladen sind alle interessierten Priester. Anmeldung bis 25. Februar 1969 beim Kath. Auslands-Sekretariat, 53 Bonn, Kaiser-Friedrich-Straße 9; F. 2 59 91.

Nr. 44 Warnung vor einem Betrüger

In der Diözese Speyer ist ein Betrüger aufgetreten, der sich Pater Michael nennt und als Missionar in Hongkong ausgibt oder behauptet, er sei Olevitaner und käme aus Rom, um in Deutschland Vorträge zu halten. Es handelt sich um einen Klaus Eitel aus Baden-Baden, der einen Ford 17 M mit dem Kennzeichen BAD — M 311 fährt; Äußeres: 40—45jährig, blaß, mittelgroß, kleines dünnes Chinesenbärtchen, schwarzer Anzug, Priesterkragen. — Die Kriminalpolizei in Speyer bittet, bei Auftreten des Betrügers die Polizei zu verständigen.

Nr. 45 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969

Seite 44: Aachen St. Peter
Kpl Rixkens, Mariahilfstraße 12—14, F. 3 61 09
S Arens, Peterskirchhof 1, F. 3 42 59

Seite 46: Alsdorf, St. Kastor:
Pfr Noethlichs, RegDek, F. 38 88

Seite 56: Freialdenhoven:
PV Somers P. Hubert SMA, F. Aldenhoven 1 94

Seite 57: Lohn, Pastorenstraße 64
Pfr Reiff, F. Eschweiler 1 22 20

Seite 59: Schophoven, Fuchsstraße 14
Pfr Haus, F. Inden 6 04

Seite 79: Katzem:
Pfr Walgenbach, F. Lövenich 5 86
Gerderhahn:
PV Pfr Hillers, F. Erkelenz 31 97

Seite 81: Waldenrath:
PfriR Claes, F. Heinsberg 57 78

Seite 94: Schaag:
Kpl Moors P. Peter SMM, Riether Straße 7, F. Lobberich 33 17

Seite 99 und 132: Krefeld:
BerPfr Graßhoff, Nordstraße 92, F. 7 33 96

Seite 104: Krefeld St. Pius X.,
Traarer Straße 380, F. 4 29 19
Pfv Höckels, Platanenstraße 7, F. 4 36 56
Kpl Lützerath, Traarer Straße 380,
F. 4 29 19
Kpl Lossen, Traarer Straße 380, F. 4 29 19

Seite 173: 2. Karmelitinnen:
Die Anschriften in Aachen und Krefeld sind zu streichen; statt dessen muß es heißen:
51 Aachen, Lousbergstraße 14;
516 Düren, Kölner Landstraße 261;
5195 Zweifall, Priorat „Maria Regina"

Nr. 46 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenprälaten

S. Heiligkeit Papst Paul VI. hat am 20. Dezember 1968 Ehrendomherr Dechant Johannes Baltes in Krefeld St. Dionysius zum Päpstlichen Ehrenprälaten ernannt.

Unser Bischof Johannes hat

am 15. Januar 1969 Kaplan Paul Henrichs in Krefeld-Bockum St. Gertrud zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Blumenthal, Dekanat Schleiden, bestellt;

am 15. Januar 1969 Kaplan P. Josef Hubert Lochtman SMA in Eschweiler-Pumpe-Stich St. Barbara zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Mariaweiler St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Derichsweiler, bestellt;

am 15. Januar 1969 dem Ordenspriester Johannes Oostenbach SMA den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Eilendorf St. Severin, Dekanat Stolberg, erteilt;

am 15. Januar 1969 Pfarrer Friedhelm Senger, z. Z. zur Aushilfe in Waldfeucht St. Lambertus, zum Pfarrverweser (vic. oec.) daselbst, Dekanat Heinsberg, bestellt;

am 17. Januar 1969 Pfarrer Johannes Winker in Aachen St. Martin zum Pfarrer in Kirchhoven St. Hubert, Dekanat Heinsberg, ernannt;

am 20. Januar 1969 Kaplan Javier Garcia-Zabalza in Alsdorf-Schaufenberg St. Mariä Heimsuchung auf seine Bitte hin von den Pflichten eines Kaplans befreit und aus dem Dienst des Bistums Aachen entlassen, damit er die Spanier-Seelsorge in München übernehmen kann;

am 25. Januar 1969 Kaplan Karl Heinrich Collas in Düren St. Anna zum Pfarrer in Aachen St. Katharina (Otl. Forst), Dekanat Aachen-Nordost, ernannt.

am 31. Januar 1969 Kaplan Karl Josef van Kück in Brand St. Donatus zum Pfarrer in Stolberg-Atsch St. Sebastian, Dekanat Stolberg, ernannt;

am 1. Februar 1969 dem Ordenspriester Jacobus van Reysen CSSp auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147, 148, 152 und 154 f. unserer Diözesanstatuten im Altersheim St. Elisabeth in Kohlscheid (Pfarre St. Katharina), Dekanat Herzogenrath, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 23. Januar 1969 Hubert Schmitz, geboren am 29. Oktober 1908 in Braunsrath, geweiht am 21. Februar 1937 in Aachen, Pfarrer in Würm St. Gereon, Definitor des Dekanates Geilenkirchen;

am 25. Januar 1969 Heinrich Wasser, geboren am 23. Februar 1911 in Krefeld, geweiht am 21. Februar 1937 in Aachen, Pfarrer i. R. von Waldfeucht St. Lambertus;

am 31. Januar 1969 Eduard Heynen, geboren am 5. Januar 1897 in Rheydt-Mülfort, geweiht am 5. März 1922 in Köln, Pfarrer von Stetternich St. Martin.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 3. Januar 1969 Johannes Scheffen, Erzbischöfl. Rat ad hon., Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf St. Liebfrauen, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;

am 13. Januar 1969 Heinrich Fels, Dr. phil., zuletzt Kaplan in Sechtem St. Gervasius u. Protasius, 74 Jahre alt;

am 24. Januar 1969 Johannes Lang, Definitor des Dekanates Düsseldorf-Heerdt, Pfarrer in Düsseldorf-Oberkassel St. Anna, 57 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Die kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres

Die Bischofskonferenzen der einzelnen Länder haben vom Heiligen Vater den Auftrag, eine zeitgemäße Bußordnung für ihr Gebiet festzulegen. Die Bußordnung der deutschen Bischöfe bestimmt folgendes:

1. Alle Gläubigen sind durch göttliches Gebot gehalten, Buße zu tun.

2. Die 40-tägige Fastenzeit ist die große Bußzeit des Kirchenjahres und „hat die doppelte Aufgabe, einerseits vor allem durch Tauferinnerung oder Taufvorbereitung, andererseits durch Buße die Gläubigen, die in dieser Zeit mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und dem Gebet obliegen sollen, auf die Feier des Pascha-Mysteriums vorzubereiten" (Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 109).

   In der Fastenzeit soll jeder Christ, je nach seiner wirtschaftlichen Lage, in brüderlicher Liebe ein für ihn spürbares, angemessenes Geldopfer für die hungernde Welt geben, der wir durch unsere Aktion „Misereor" zu Hilfe kommen.

   Dem Ernst der Fastenzeit widersprechen öffentliche Vergnügungen, insbesondere Tanzfeste. Das gilt auch für aufwendige häusliche Feiern und Parties. Die Gläubigen mögen darum in dieser Zeit darauf verzichten.

3. Als Bußtage hat die Kirche festgesetzt alle Freitage des Jahres und den Aschermittwoch, ausgenommen die Freitage, auf die ein gebotener Feiertag fällt. Diese Bußtage zu beobachten, ist strenge Pflicht.

4. Die Gläubigen sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es besteht in der Enthaltung von Fleischspeisen; wo das nicht angängig ist, in einem anderen Werk des Verzichtes oder der Nächstenliebe oder der Frömmigkeit. Diese Verpflichtung gilt für die Gläubigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

   Insbesondere sei hier hingewiesen auf das Opfer zum „Tag des brüderlichen Teilen" an jedem ersten Freitag des Monats.

5. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage. Zum Fasten verpflichtet sind alle Gläubigen, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben. Sie begnügen sich an diesen Tagen über den Fleischverzicht hinaus nur mit einer vollen Mahlzeit. Zu den beiden anderen Tischzeiten ist eine kleine Stärkung erlaubt.

6. Die Pfarrer haben die Vollmacht, einzelne Gläubige oder Familien aus gerechtem Grund von diesen Pflichten zu befreien oder sie in andere umzuwandeln.

7. Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig Fleischverzicht zu üben oder ein anderes Opfer zu bringen.

8. Zur österlichen Vorbereitungs- und Festzeit gehört auch die volle Teilnahme an der Feier der Eucharistie. Sie ist ja die österliche Gabe des sich opfernden und auferstandenen Herrn. Darum gebietet die Kirche, daß wir in der österlichen Zeit die heilige Kommunion empfangen. Die österliche Zeit dauert von Aschermittwoch bis Pfingstsonntag. Für jeden Christen, der eine schwere Sünde begangen, aber noch nicht gebeichtet hat, ist vor dem Gang zum Tisch des Herrn der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten. Aber auch alle anderen Gläubigen werden von der Kirche aufgefordert, in dieser Zeit das Bußsakrament zu empfangen. Ebenso mögen sie an Bußgottesdiensten teilnehmen, die dazu helfen können, daß das Bußsakrament seine volle Frucht trägt.

Gegenüber früheren Zeiten sind die gemeinsamen äußeren Verpflichtungen hinsichtlich des Fastens und der Abstinenz heute gemildert. Umsomehr müssen die Einzelnen, die Familien und die übrigen Gemeinschaften darüber hinaus das tun, was gerade für sie notwendig, möglich und fruchtbar ist. Es können spürbare Opfer sein, durch die sie sich mit dem leidenden und sühnenden Herrn vereinen. Es können aber auch alle anderen Werke der Umkehr sein: Das Suchen der Stille, das Lesen des Wortes Gottes, das Gebet, der Dienst am Nächsten und alles, was dem Einzelnen die Liebe eingibt. Christliche Familien, Jugendgruppen und besonders kirchliche Kernkreise sollen es als Zeichen und Auftrag lebendigen Glaubens betrachten, sich in gemeinsamer Überlegung über solche Ausdrucksformen des Verzichts und der Liebe zu verständigen.

Die kirchliche Bußordnung für die Fastenzeit und die Freitage des Jahres

Die Bischofskonferenzen der einzelnen Länder haben vom Heiligen Vater den Auftrag, eine zeitgemäße Bußordnung für ihr Gebiet festzulegen. Die Bußordnung der deutschen Bischöfe bestimmt folgendes:

1. Alle Gläubigen sind durch göttliches Gebot gehalten, Buße zu tun.

2. Die 40-tägige Fastenzeit ist die große Bußzeit des Kirchenjahres und „hat die doppelte Aufgabe, einerseits vor allem durch Tauferinnerung oder Taufvorbereitung, andererseits durch Buße die Gläubigen, die in dieser Zeit mit größerem Eifer das Wort Gottes hören und dem Gebet obliegen sollen, auf die Feier des Pascha-Mysteriums vorzubereiten" (Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Nr. 109).

   In der Fastenzeit soll jeder Christ, je nach seiner wirtschaftlichen Lage, in brüderlicher Liebe ein für ihn spürbares, angemessenes Geldopfer für die hungernde Welt geben, der wir durch unsere Aktion „Misereor" zu Hilfe kommen.

   Dem Ernst der Fastenzeit widersprechen öffentliche Vergnügungen, insbesondere Tanzfeste. Das gilt auch für aufwendige häusliche Feiern und Parties. Die Gläubigen mögen darum in dieser Zeit darauf verzichten.

3. Als Bußtage hat die Kirche festgesetzt alle Freitage des Jahres und den Aschermittwoch, ausgenommen die Freitage, auf die ein gebotener Feiertag fällt. Diese Bußtage zu beobachten, ist strenge Pflicht.

4. Die Gläubigen sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es besteht in der Enthaltung von Fleischspeisen; wo das nicht angängig ist, in einem anderen Werk des Verzichtes oder der Nächstenliebe oder der Frömmigkeit. Diese Verpflichtung gilt für die Gläubigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

   Insbesondere sei hier hingewiesen auf das Opfer zum „Tag des brüderlichen Teilen" an jedem ersten Freitag des Monats.

5. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage. Zum Fasten verpflichtet sind alle Gläubigen, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben. Sie begnügen sich an diesen Tagen über den Fleischverzicht hinaus nur mit einer vollen Mahlzeit. Zu den beiden anderen Tischzeiten ist eine kleine Stärkung erlaubt.

6. Die Pfarrer haben die Vollmacht, einzelne Gläubige oder Familien aus gerechtem Grund von diesen Pflichten zu befreien oder sie in andere umzuwandeln.

7. Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig Fleischverzicht zu üben oder ein anderes Opfer zu bringen.

8. Zur österlichen Vorbereitungs- und Festzeit gehört auch die volle Teilnahme an der Feier der Eucharistie. Sie ist ja die österliche Gabe des sich opfernden und auferstandenen Herrn. Darum gebietet die Kirche, daß wir in der österlichen Zeit die heilige Kommunion empfangen. Die österliche Zeit dauert von Aschermittwoch bis Pfingstsonntag. Für jeden Christen, der eine schwere Sünde begangen, aber noch nicht gebeichtet hat, ist vor dem Gang zum Tisch des Herrn der Empfang des Bußsakramentes notwendig und von der Kirche geboten. Aber auch alle anderen Gläubigen werden von der Kirche aufgefordert, in dieser Zeit das Bußsakrament zu empfangen. Ebenso mögen sie an Bußgottesdiensten teilnehmen, die dazu helfen können, daß das Bußsakrament seine volle Frucht trägt.

Gegenüber früheren Zeiten sind die gemeinsamen äußeren Verpflichtungen hinsichtlich des Fastens und der Abstinenz heute gemildert. Umsomehr müssen die Einzelnen, die Familien und die übrigen Gemeinschaften darüber hinaus das tun, was gerade für sie notwendig, möglich und fruchtbar ist. Es können spürbare Opfer sein, durch die sie sich mit dem leidenden und sühnenden Herrn vereinen. Es können aber auch alle anderen Werke der Umkehr sein: Das Suchen der Stille, das Lesen des Wortes Gottes, das Gebet, der Dienst am Nächsten und alles, was dem Einzelnen die Liebe eingibt. Christliche Familien, Jugendgruppen und besonders kirchliche Kernkreise sollen es als Zeichen und Auftrag lebendigen Glaubens betrachten, sich in gemeinsamer Überlegung über solche Ausdrucksformen des Verzichts und der Liebe zu verständigen.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 4 **Aachen, den 15. Februar 1969 (Sonderausgabe)** **39. Jahrgang**

„Ihr sollt mir Zeugen sein" Apg 1,8
Wahlspruch des Verstorbenen

Gott, der Allmächtige, nahm seinen treuen Diener, den Hochwürdigsten Herrn

Dr. theol. Friedrich Hünermann

Titularbischof von Ostracine, Weihbischof des Bistums Aachen,
Päpstlicher Thronassistent, Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen,
Wirklicher Geistlicher Rat, Träger des Großen Bundesverdienstkreuzes

zu sich in die Ewigkeit.

Er starb im Alter von 82 Jahren am 14. Februar 1969, gestärkt durch die Heilsmittel unserer Kirche, im 60. Jahre seines Priestertums und kurz nach dem 30. Jahrestag seiner Bischofsweihe.

Mit der Bitte, des Heimgegangenen im Gebet zu gedenken,

Der Bischof von Aachen **Das Domkapitel**
+ Dr. Johannes Pohlschneider Dr. Hermann Müssener

Im Namen der Angehörigen
Elisabeth Hünermann
als Schwester

Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, den 15. Februar 1969
Trauerhaus: Klosterplatz 2

Die Überführung von der Allerheiligenkapelle in die Chorhalle des Domes findet am Donnerstag, dem 20. Februar, um 9.45 Uhr statt; anschließend sind die Exequien und die Beisetzung in der Domherrengruft.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 5 | Aachen, den 20. Februar 1969 | 39. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 47 Bischöfliche Gymnasien und Studienheime in Aachen und Dülken 29
Nr. 48 Wortgottesdienste für die Fasten- und Passionszeit 30
Nr. 49 Neue Kanon-Tafel 30
Nr. 50 Studienheim St. Klemens für Priesterspätberufe in Bad Driburg 30
Nr. 51 Theologen aus Realschulen 30
Nr. 52 Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe 31
Nr. 53 Haushälterinnen-Tagung 1969 31
Nr. 54 Nachkonziliare Dokumente 31

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 55 Exerzitien für Priester 31
Nr. 56 Fernkurs für theologische Laienbildung . . . 31
Nr. 57 Werkwochen 32
Nr. 58 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969 32
Nr. 59 Personalchronik der Diözese Aachen 32

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 47 Bischöfliche Gymnasien und Studienheime in Aachen und Dülken

Aachen, 5. Febr. 1969

In der Woche vom 17. bis 22. März nehmen alle Gymnasien Anmeldungen für das neue Schuljahr, das im August 1969 beginnt, entgegen. Da die Seelsorger oft von Eltern um Rat gefragt werden, machen wir auf das schulische Angebot unserer Diözese aufmerksam. Wir bitten um die Hilfe der Seelsorger, wenn Eltern oder Lehrer der abgebenden Schulen über die bischöflichen Gymnasien Auskünfte wünschen.

A) Albertus-Magnus-Gymnasium und Studienheim St. Albert in Dülken

Dieses vor 2 Jahren errichtete altsprachliche Gymnasium wird als Tagesheimschule geführt. Schüler aus der näheren Umgebung sollen das Gymnasium als externe Schüler besuchen. Jungen aus anderen Teilen unserer Diözese könnnen im Studienheim St. Albert Aufnahme finden. Schüler, die das 4. oder 5. Schuljahr abgeschlossen haben, gute Leistungen zeigen sowie den religiösen und charakterlichen Anforderungen, die wir an die Bewerber stellen, entsprechen, können in die Sexta aufgenommen werden.

Alles Nähere bitten wir dem Prospekt zu entnehmen, der allen Priestern zugehen wird. Die für eine Anmeldung erforderlichen Unterlagen sind erhältlich beim Sekretariat des Gymnasiums und des Studienheims, 4052 Dülken, Berliner Str. 5-7, F. Viersen 5 15 33. Es ist anzugeben, ob der Junge als externer Schüler die Tagesheimschule besuchen oder Aufnahme im Studienheim finden soll. Die Bewerbungsunterlagen müssen bis spätestens 12. März d. J. an das Sekretariat eingesandt werden.

B) Pius-Gymnasium und Studienheim Haus Eich in Aachen

Wir planen, im Pius-Gymnasium mit Beginn des neuen Schuljahres neben dem schon bestehenden Aufbaugymnasium ein neusprachliches Gymnasium einzurichten. Es soll mit einer Sexta eröffnet werden. In sie werden Jungen nach dem 4. oder 5. Schuljahr aufgenommen.

Im Aufbaugymnasium können Jungen zur uneingeschränkten Hochschulreife gelangen, die nach dem 4. bzw. 5. Schuljahr nicht zum Gymnasium

übergegangen sind. Es bestehen zwei Züge. Aufgenommen werden:

a) Schüler aus dem 6./7. Hauptschuljahr (bzw. 2. Realschuljahr). Sie kommen in 7 Jahren zur Reifeprüfung.

b) Schüler aus dem 8./9. Hauptschuljahr (bzw. 3. Realschuljahr). Sie erreichen in 6 Jahren die Reifeprüfung.

Wenn der tägliche Schulweg zumutbar ist, können Jungen, die eine im Pius-Gymnasium angebotene Schulform besuchen, als externe Schüler angenommen werden. Jungen aus entfernteren Teilen unserer Diözese finden Aufnahme im Studienheim Haus Eich. Auch über das Pius-Gymnasium wird ein Prospekt, der alles Wissenswerte enthält, jedem Seelsorger zugehen.

Anmeldungen für das Pius-Gymnasium und das Studienheim Haus Eich sollten möglichst bis Mitte März erfolgen. Nähere Auskunft kann in Haus Eich, 51 Aachen, Eupener Straße 138, F. 35552, eingeholt werden.

Nr. 48 Wortgottesdienste für die Fasten- und Passionszeit

Aachen, 5. Febr. 1969

Im Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, ist erschienen und kann über den Buchhandel bezogen werden: Dreißen/Steffens: Wortgottesdienste für die Fasten- und Passionszeit (144 Seiten; flexibler Einband; 9,80 DM).

Wir weisen empfehlend auf diese 31 Wortgottesdienste hin. Sie haben gemäß den Artikeln 35,4, 109 und 110 der Liturgiekonstitution eine vierfache Thematik: Das Wort Gottes, die Taufe, die Buße, das Leiden; sie verwirklichen also eine Anregung des Konzils. Als neues Element weisen sie Kehrverse und Psalmen auf. Beide sind als erste Antwort auf die dem Wort Gottes folgende Meditation gedacht und wurden von Heinrich Freistedt vertont. Kehrvers und Psalmen können auch gebetet werden. Die weitgespannte Thematik ermöglicht eine vielseitige Verwendung innerhalb der Fastenzeit, aber auch über sie hinaus das Jahr hindurch. Die bisherigen Wortgottesdienste haben sich bestens bewährt.

Nr. 49 Neue Kanon-Tafel

Aachen, 7. Febr. 1969

Im Lahn-Verlag, Limburg (Lahn), ist eine neue Kanon-Tafel erschienen, die den deutschen Text der Konsekrationsworte der 4 Eucharistischen Hochgebete enthält. So brauchen die Konsekrationsworte nicht mehr zum Buch hin, sondern können direkt über Brot und Wein gesprochen werden.

Die Kanon-Tafel (Format 31 x 24,5 cm, einfarbig zweiseitig bedruckt, auf starkem Karton aufgezogen, abwaschbarer blendungsfreier Überzug, mit farbigem Leinen paspeliert) kann über den Buchhandel bestellt werden; Preis: 9,50 DM.

Nr. 50 Studienheim St. Klemens für Priesterspätberufe in Bad Driburg

Aachen, 10. Febr. 1969

Das Studienheim St. Klemens für Priesterspätberufe in Bad Driburg nimmt noch Anmeldungen entgegen. Der nächste Aufnahmetermin ist der 1. August 1969.

Das 1966 eröffnete Clemens-Hofbauer-Kolleg zur Erlangung der Hochschulreife führt als staatlich anerkannte Tagesschule des zweiten Bildungsweges (staatliche Studienförderung) in vier Jahren zum Abitur. Voraussetzungen sind der Abschluß der Volksschule sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Auskunft und Prospekte durch Rektor Stüper, 349 Bad Driburg, Studienheim St. Klemens; F. (05253) 2086.

Nr. 51 Theologen aus Realschulen

Aachen, 10. Febr. 1969

Seit 1962 gibt es in Neuß das „Gymnasium in Aufbauform für Realschulabsolventen". Dadurch können auch von unseren Realschulen Theologen ohne Umwege und Zeitverlust gewonnen werden; die Realschulabsolventen bilden hier eigene Klassen von Obersekunda bis Oberprima.

Wir bitten alle Seelsorger, insbesondere in den Realschulen, Realschulabsolventen, die Eignung und Neigung für den Priesterberuf haben, auf diesen Bildungsweg aufmerksam zu machen.

Die Anmeldung für das im August beginnende Schuljahr muß bis zum 15. März 1969 erfolgen. Bei finanziellen Schwierigkeiten sind wir bereit zu helfen.

Nähere Auskunft und Beratung erteilt der Direktor des Collegium Marianum, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381, F. (0 21 01) 4 10 13.

Nr. 52 Opfergang der Erstkommunionkinder (Weißen-Sonntag-Kollekte) für die Katholische Diasporakinderhilfe

Aachen, 11. Febr. 1969

Die Katholische Diasporakinderhilfe in Paderborn, eine Zweigorganisation des Bonifatiuswerkes, betreut z. Z. finanziell und materiell 107 Kinderheime in der west- und mitteldeutschen Diaspora. Hinzu kommt die Betreuung von Erstkommunikanten, d. h. Einkleidung bedürftiger Kinder, vor allem in Mitteldeutschland, Erstattung von Fahrtkosten, Teilnahme an Kommunikantenkursen und Verschickung von Kommunionkindern aus der Diaspora in das katholische Land.

Zusätzlich zu diesen ursprünglichen Aufgaben werden je nach Finanzlage Zuschüsse zum Bau von Jugendheimen und Kindergärten gegeben.

Zur Durchführung dieser für die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora" wichtigen Tätigkeit erhält die Katholische Diasporakinderhilfe das Opfer der Erstkommunionkinder, das seit Jahrzehnten am Weißen Sonntag für diesen Zweck eingesammelt wird. Wir bitten alle Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare, die Erstkommunionkinder ihrer Gemeinde auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen. Auch in Gemeinden, in denen die Erstkommunionfeier entsprechend dem „Rahmenplan" gestaltet wird, ist die Kollekte durchzuführen.

Von der Diasporakinderhilfe werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Abhaltung der Kollekte angeboten, deren Verwendung wir besonders empfehlen.

Wir bitten, das Ergebnis der Kollekte auf dem üblichen Wege zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1969).

Nr. 53 Haushälterinnen-Tagung 1969

Aachen, 11. Febr. 1969

Alle Haushälterinnen bei Priestern werden von der Diözesanstelle für Frauenbildung und Frauenseelsorge herzlich eingeladen zur Tagung vom 11. März 1969 (10 Uhr) bis 12. März (15 Uhr) im Papst-Johannes-Haus in Krefeld, St.-Anton-Straße 66.

Das Thema dieser Tagung ist: „Leben und Arbeit aus Gottes Wort". Hierzu konnte Herr Prälat Dr. Josef Steinberg aus Bensberg gewonnen werden.

Wir bitten alle Priester, ihre Haushälterin auf diese Tagung aufmerksam zu machen.

Anmeldung wird erbeten bis zum 6. März 1969 an die Diözesanstelle für Frauenbildung und Frauenseelsorge, 51 Aachen, Klosterplatz 7.

Nr. 54 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 14. Febr. 1969

Dieser Ausgabe des KA ist als weiteres nachkonziliares Dokument das „Dokument über den Dialog mit den Nichtglaubenden vom 28. August 1968" in der lateinisch-deutschen Fassung beigefügt (vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 55 Exerzitien für Priester

a) Benediktiner-Abtei Grüssau, 7107 Bad Wimpfen, Postfach 160.

17. 3. — 21. 3. 1969 (P. Laurentius Hoheisel OSB)
21. 4. — 25. 4. 1969 (P. Laurentius Hoheisel OSB)

Beginn am ersten Tag abends, Schluß am letzten Tag morgens.

Anmeldung beim Gastpater der Abtei.

b) Zisterzienser-Abtei, 5561 Himmerod:

5. 5. — 9. 5. 1969
16. 6. — 20. 6. 1969

Anmeldung beim Gastpater der Abtei.

c) Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taunus), Postfach 119, F. (0 61 92) 63 84:

14. 4. — 18. 4. 1969 (P. Felix zu Löwenstein SJ)
9. 6. — 13. 6. 1969 (Dr. Franz Gypkens)
6. 10. — 10. 10. 1969 (Dr. Franz Gypkens)
17. 11. — 21. 11. 1969 (Dr. Franz Gypkens)

d) Herz-Jesu-Kloster St. Adelheid, 5302 Beuel-Pützchen:

31. 3. — 5. 4. 1969 (Studienräte und Religionslehrer; P. Sudbrack SJ)
5. 5. — 9. 5. 1969 (P. Determann SJ)

Nr. 56 Fernkurs für theologische Laienbildung

Der Wiener Fernkurs für theologische Laienbildung will seinen Teilnehmern ein vertieftes Glaubensbewußtsein vermitteln, das sie für ihre Funktionen in Kirche und Welt geeignet macht und sie für ein fundiertes Apostolat wie für den Dialog befähigt.

Die Verbindung zwischen der Kursleitung und den Teilnehmern geschieht durch monatliche Mitteilungen, die den Bildungsplan und organisatorisch-technische Hinweise enthalten. Das Bildungsgut, auf 11 Fächer verteilt, wird durch Skripten und Studienwochen vermittelt.

Der Kurs wird in 2 Typen durchgeführt: a) für Abiturienten und Akademiker, b) für Absolventen einer Fach- oder Pflichtschule.

Prüfungen sind nicht verpflichtend, wohl aber sinnvoll und daher sehr angeraten. Wer Prüfungen nicht ablegen will, kann am Fernkurs auch ohne sie mit Gewinn teilnehmen.

Der nächste Kurs beginnt am 15. März 1969 und dauert bis zum 15. Juni 1971.

Anmeldungen werden erbeten bis zum 10. März 1969 an: Fernkurs für theologische Laienbildung, A 1010 Wien, Stephansplatz 3/III, F. 52 41 88. Dort auch nähere Auskünfte.

Nr. 57 Werkwochen

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge in Düsseldorf laden Priester, Schwestern, Lehrer(innen), Katechet(inn)en und Führungskräfte zu folgenden Werkwochen ein:

a) vom 17. bis 20. März 1969: Exegetisches Seminar über „Verkündigung der Osterbotschaft". Ort: Niels-Stensen-Haus, 2861 Worphausen-Moorende, F. Grasberg (0 42 08) 6 36. — Teilnehmerbeitrag 50,— DM; Bahnfahrtkosten 2. Klasse über 50,— DM werden erstattet.

b) vom 14. bis 18. April 1969: Deutsch-französische Studientagung unter dem Thema „Priester und Jugend" in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle des Päpstl. Werkes für geistliche Berufe in Freiburg. Ort: Priesterseminar in Fulda, Domplatz 5. — Teilnehmerbeitrag 40,— DM; Bahnfahrtkosten 2. Klasse werden voll erstattet.

c) vom 9. bis 13. Juni 1969: Werkwoche über „Gesetz und Normenzerfall" in Zusammenarbeit mit dem Moderatorium des Studiums der Dominikaner und dem Walberberger Institut. Ort: Walberberger Institut, 5301 Walberberg, F. Merten (0 22 27) 4 53. — Teilnehmerbeitrag 60,— DM; Bahnfahrtkosten 2. Klasse über 50,— DM werden erstattet.

Anmeldung und Auskunft für alle Werkwochen: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat P. Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006; F. 94 00 91. — Nähere Mitteilungen werden nach Anmeldung zugesandt.

Nr. 58 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969

Seite 22: Prof. Dr.Dr. Delahaye, F. 7 67 17

Seite 39: Aachen St. Jakob
Kpl Vonier, Jakobstraße 141

Seite 56: Dürwiß
Pfr Bringmann, F. Eschweiler 1 23 56
Kpl Hölter, F. Eschweiler 1 23 86

Seite 66: Großhau
Pfr Esser, F. Hürtgen 70 08

Seite 82: Lindern
PfriR Reiners, F. Linnich 84 86

Seite 85: Palenberg
Kpl P. Turocha MSF, Aachener Straße 64

Seite 91 u. 173: Benediktinerinnen-Abtei Mariendonk, F. Kempen 41 68

Seite 101: Krefeld St. Josef
Kpl Jansen 36-62-67, F. 7 04 41

Seite 97: Osterath
S PfriR Lauterbach, F. 24 93

Seite 110: Kleinenbroich
Kpl Thissen, F. Mönchengladbach 1 95 36

Nr. 59 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 11. Februar 1969 Kaplan Johannes Josef Heyer in Aachen St. Adalbert zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis (Otl. Lürrip), Dekanat Mönchengladbach-Nordost;

am 11. Februar 1969 Kaplan Leonhard Montué in Krefeld-Fischeln St. Klemens zum Pfarrer in Strümp St. Franziskus, Dekanat Krefeld-Ost;

am 12. Februar 1969 Kaplan Josef Olivier in Dülken St. Kornelius zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Aachen St. Martin, Dekanat Aachen-Nordost.

Am 13. Januar 1969 wurde Studiendirektor Dr. phil. Achim Besgen, Neusprachliches Gymnasium St. Wolfhelm in Waldniel, zum Oberstudiendirektor daselbst ernannt.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1969 wurde Studienreferendar Josef Kahlert, Städt. Neusprachliches Gymnasium in Krefeld-Uerdingen, zum Studienassessor ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Aus der Erzdiözese Köln:

Es ist verstorben:

am 10. Februar 1969 Ludwig Heinrich, Pfarrer in Köln-Weiler St. Kosmas und Damian, 69 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1969 **Nr. 17**

Nachkonziliare Dokumente

INHALT: Dokument über den Dialog mit den Nichtglaubenden vom 28. August 1968

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Dokument über den Dialog mit den Nichtglaubenden vom 28. August 1968

SECRETARIATUS PRO NON CREDENTIBUS

Documentum quod Secretariatus pro non credentibus nunc publici iuris facit, eo tendit ut, iuxta ipsius Secretariatus indolem[1], dialogus inter credentes et non credentes et promoveatur et ad bonum exitum ducatur iuxta naturam propriam dialogi. Proinde considerationes fiunt ad dialogi naturam recte explicandam, quatenus dialogus distinguitur ab aliis formis commercii inter credentes et non credentes, simulque condiciones essentiales dialogi declarantur ac praecipuae normae inde manantes proponuntur.

Quamvis dialogus, prout in hoc documento intelligitur, non necessario prosequatur finem apostolicum, tamen pro christianis testimonium includit propriae fidei, ac perinde ad munus Ecclesiae Evangelium pandendi suo modo pertinet. Insuper aliquomodo fieri potest, ut ex dialogo cum non credentibus, fideles adducantur non solum ad pleniorem agnitionem valorum humanorum sed etiam ad meliorem intelligentiam rerum ad religionem spectantium.

Documentum hoc dirigitur primario ad christianos, et sub hoc respectu plura depromit ex documentis ecclesiasticis quae rem nostram tangunt; sed ita quae dialogum spectant exponit, ut a non credentibus et intelligi et recipi queant.

SEKRETARIAT FÜR DIE NICHTGLAUBENDEN

Das vom Sekretariat für die Nichtglaubenden hiermit rechtsgültig veröffentlichte Dokument hat entsprechend der Eigenart dieses Sekretariats[1] die Absicht, den Dialog zwischen den Glaubenden und den Nichtglaubenden zu fördern und in der dem Dialog eigenen Weise zu einem guten Ende zu führen. Darum enthält es Überlegungen, wie das Wesen des Dialogs richtig zu erklären ist, worin er sich von anderen Formen der Beziehungen zwischen den Glaubenden und den Nichtglaubenden unterscheidet; zugleich werden die wesentlichen Voraussetzungen des Dialogs und vor allem die sich daraus ergebenden Richtlinien dargelegt.

Zwar verfolgt der Dialog, wie er in diesem Dokument verstanden wird, nicht notwendig ein apostolisches Ziel, doch schließt er für die Christen in seiner Art das Zeugnis des eigenen Glaubens ein und gehört so zur Aufgabe der Kirche, das Evangelium auszubreiten. Darüber hinaus können die Glaubenden durch den Dialog mit den Nichtglaubenden nicht nur zu einer umfassenderen Anerkennung der humanen Werte, sondern auch zu einem besseren Verständnis religiöser Fragen gelangen.

Dieses Dokument wendet sich in erster Linie an die Christen, und unter diesem Gesichtspunkt entnimmt es manches aus den einschlägigen kirchlichen Dokumenten. Das, was den Dialog betrifft, wird jedoch so dargelegt, daß es auch für Nichtglaubende verständlich und annehmbar ist.

DE DIALOGO CUM NON CREDENTIBUS

INTRODUCTIO

1. Humanae personae dignitatem ac valorem hodierni homines, spectata generali humani cultus et societatis progressione, non obstantibus anxietatibus de hodierna mundi evolutione, penitius in dies **agnoscunt.**

DER DIALOG MIT DEN NICHTGLAUBENDEN

EINFÜHRUNG

1. Die Menschen von heute gelangen angesichts des allgemeinen Fortschrittes von Kultur und Gesellschaft trotz der Ängste wegen der heutigen Entwicklung der Welt zu einer deutlicheren Anerkennung der Würde und des Wertes der menschlichen Person.

Crebriora enim inter homines commercia multum profuerunt, ut homines «pluralismi», ut dicitur, acciperent notitiam eamque veluti nostrae aetis propriam rationem capesserent. Verus autem «pluralismus» haberi nequit nisi homines et communitates, ingenio et cultura diversi, ineant dialogum[1].

Ut in litteris Encyclicis *Ecclesiam Suam* legere est: «(colloquium) profecto exigunt: primum mos, qui tam late manavit, hoc modo intelligendi rationes inter sacra et profana; deinde incitatus agendi cursus, qui tantopere humanae societatis faciem, quae aetate nostra est, commutavit; tum plures eiusdem societatis significationes, postremo maturitas, ad quam venit huius nostri temporis homo; qui, sive religionem ipse colat, sive neglegat, civili tamen cultu idoneus factus est ad cogitandum, ad loquendum, ad colloquium cum dignitate serendum»[2].

Itaque dialogus, in quantum innititur in mutua colloquentium relatione, implicat ut unusquisque dignitatem necnon valorem proprium alterius colloquentis, quatenus persona est, agnoscat.

Christifideles autem in hominis supernaturali vocatione uberiorem rationem ad hunc valorem et dignitatem agnoscendam inveniunt; ceterum ob Incarnationis Mysterium, Ecclesiam non latet quantum intersit, immo quantum etiam sui muneris sit, ut ordo rerum temporalium humanior reddatur[3].

Omnes Christifideles proinde ea qua pollent navitate dialogum inter homines cuiusvis gradus promovere satagant oportet, utpote fraterni amoris ad nostram progredientem et adultam aetatem conformatum officium.

«Ecclesia enim — ut Concilium Vaticanum II declarat — vi suae missionis universum orbem nuntio evangelico illuminandi et omnes homines cuiusvis nationis, stirpis vel culturae in unum spiritum coadunandi, signum evadit illius fraternitatis quae sincerum dialogum permittit atque roborat»[4].

Profecto ratio et propositum dialogi non excludit alias communicandi formas, cuius generis sunt inter alias apologetica, comparatio, disceptatio, nec prohibet, quominus iura personae humanae vindicentur. In universum tamen animus apertus et benevolus, qui est velut fundamentum dialogi, pro quolibet sociali convictu requiritur.

Quae quidem animi propensio exigit, ut quis «urbane agat, et magni aestimet alios, et benevolentiam bonitatemque erga alios declaret»[5]. Quae omnia haberi nequeunt nisi «alter homo» ut «alter» libenter agnoscatur atque accipiatur.

Die intensiveren Beziehungen der Menschen zueinander haben viel dazu beigetragen, daß die Menschen den sogenannten „Pluralismus" begreifen und ihn gleichsam als eigentliches Kennzeichen unserer Zeit auffassen. Echter „Pluralismus" kann aber nur bestehen, wenn Menschen und Gemeinschaften verschiedener Geistesrichtung und verschiedener Kultur in den Dialog eintreten[1].

Nach dem Wortlaut der Enzyklika *Ecclesiam Suam* ist „(das Gespräch) tatsächlich erfordert zunächst durch die weit verbreitete Gewohnheit, in dieser Weise die Beziehungen zwischen Heiligem und Profanem zu verstehen, ferner die gesteigerte Betriebsamkeit, die das Gesicht der Gesellschaft unseres Zeitalters verändert; weiterhin die vielfachen Erscheinungsformen dieser Gesellschaft; schließlich die Reife, zu der der Mensch unserer Zeit gelangt: der — ob religiös, ob gleichgültig — durch die weltliche Kultur zum Denken, zum Sprechen, zur würdigen Führung des Dialogs befähigt wird[2]".

Daher setzt der Dialog, insofern er auf einer wechselseitigen Beziehung der Gesprächspartner beruht, voraus, daß jeder von ihnen die besondere Würde und den besonderen Wert des anderen Partners als Person anerkennt.

Die Christen jedoch finden zur Anerkennung dieser Würde und dieses Wertes einen tieferen Grund in der übernatürlichen Berufung des Menschen; im übrigen ist es der Kirche im Hinblick auf das Mysterium der Menschwerdung durchaus klar, wie sehr die humanere Gestaltung des Zeitlichen sie betrifft, ja auch zu ihrer Aufgabe gehört[3].

Daher müssen alle Christen je nach ihrer Fähigkeit den Dialog zwischen Menschen aller Schichten fördern, als Pflicht brüderlicher Liebe, wie sie unserer Zeit des Fortschritts und der Mündigkeit angemessen ist.

Nach der Erklärung des II. Vatikanischen Konzils „wird die Kirche kraft ihrer Sendung, die ganze Welt mit der Botschaft des Evangeliums zu erleuchten und alle Menschen aller Nationen, Rassen und Kulturen in einem Geist zu vereinigen, zum Zeichen jener Brüderlichkeit, die einen aufrichtigen Dialog ermöglicht und gedeihen läßt[4]".

Gewiß schließen das Wesen des Dialogs und der Wille zum Dialog andere Formen der Mitteilung wie Apologetik, vergleichende Gegenüberstellung und Diskussion nicht aus und hindern nicht, daß die Rechte der menschlichen Person in Anspruch genommen werden. In allem aber ist jene offene und verstehende Haltung, die die Grundlage des Dialogs ist, für jedes gesellschaftliche Zusammenleben notwendig.

Diese innere Bereitschaft verlangt „korrektes Benehmen, Hochachtung vor dem anderen und den Ausdruck der Sympathie und der Güte dem anderen gegenüber[5]". Das alles ist nur möglich, wenn „der andere" eben als „der andere" bereitwillig anerkannt und angenommen wird.

Denique voluntas interserendi dialogi, modus et vis quaedam est illius generalis renovationis in Ecclesia efficiendae, quae etiam ampliorem libertatis aestimationem importat. «Veritas — prout docet Concilium Vaticanum II — inquirenda est modo dignitati humanae personae eiusque naturae sociali proprio, libera scilicet inquisitione, ope magisterii seu institutionis, communicationis atque dialogi, quibus alii aliis exponunt veritatem quam invenerunt vel invenisse putant, ut sese invicem in veritate inquirenda adiuvent; veritati autem cognitae firmiter adhaerendum est assensu personali»[6].

Der Wille zum Dialog ist schließlich eine starke Äußerung jener allgemeinen Erneuerung der Kirche, die auch eine größere Wertschätzung der Freiheit mit sich bringt. „Die Wahrheit muß — wie das II. Vatikanische Konzil lehrt — aber auf eine Weise gesucht werden, die der Würde der menschlichen Person und ihrer Sozialnatur eigen ist, d. h. auf dem Wege der freien Forschung, mit Hilfe des Lehramtes oder der Unterweisung, des Gedankenaustausches und des Dialogs, wodurch die Menschen einander die Wahrheit, die sie gefunden haben oder gefunden zu haben glauben, mitteilen, damit sie sich bei der Erforschung der Wahrheit gegenseitig zu Hilfe kommen; an der einmal erkannten Wahrheit jedoch muß man mit personaler Zustimmung festhalten[6]."

2. «Desiderium talis colloquii — uti legitur in Constitutione Pastorali de Ecclesia in Mundo hodierno — quod sola caritate erga veritatem ducatur, servata utique congrua prudentia, ex nostra parte neminem excludit . . .»[7].

2. „Der Wunsch nach einem solchen Dialog — wie es in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der heutigen Welt heißt —, einem Dialog, der einzig in der Liebe zur Wahrheit, doch mit entsprechender Klugheit geführt werden soll, schließt unsererseits keinen aus . . .[7]"

Litterae autem Encyclicae *Ecclesiam Suam* tres veluti orbes circumductos maiores minoribus exhibuerunt ad indicanda tria colloquentium genera; videlicet cunctos homines, quorum non pauci nullam religionem colunt, deinde eos qui religiones non christianas profitentur, ac denique fratres christianos non catholicos. Ut autem dialogus cum his tribus generibus interlocutorum instituatur, Paulus VI, tres Secretariatus: nempe pro uniendis in fide christianis, pro non christianis, pro non credentibus constituit.

Die Enzyklika *Ecclesiam Suam* stellt drei gleichsam konzentrische Kreise auf, um drei Arten von Gesprächspartnern der katholischen Kirche zu bezeichnen, nämlich alle Menschen, von denen viele ohne Religion sind, dann diejenigen, die sich zu nichtchristlichen Religionen bekennen, schließlich die nichtkatholischen christlichen Brüder. Für den Dialog mit diesen drei Gruppen von Gesprächspartnern hat Paul VI. drei Sekretariate gegründet: nämlich für die Einheit der Christen, für die Nichtchristen und für die Nichtglaubenden.

Ad dialogum autem instituendum, praesertim cum non credentibus, peculiares et ex parte saltem novae quaestiones exoriuntur[8]. Item in quibusdam inceptis ac novitatibus ad dialogum promovendum Catholici veritatis et christianae fidei bonorum — qua par est sollertia — studiosi, difficultates aliquas experiri poterunt: qua de causa Secretariatus pro non credentibus cogitata quaedam et hortamenta, documentis Magisterii Pontificii et Conciliaris innixus, proponere cupit.

Der Dialog vor allem mit Nichtglaubenden bringt besondere und wenigstens zum Teil neue Probleme mit sich[8]. Bei manchen neuen Initiativen zur Förderung des Dialogs können Katholiken, die mit entsprechendem Eifer um die Wahrheit und die Werte des christlichen Glaubens bemüht sind, in Schwierigkeiten geraten. Deshalb möchte das Sekretariat für die Nichtglaubenden einige Gedanken und Anregungen vorlegen, die auf Dokumenten des Päpstlichen Lehramtes und des Konzils beruhen.

De dialogo sub respectu apostolico longe lateque disserit in Litteris Encyclicis *Ecclesiam Suam* Paulus VI: per dialogum ita acceptum Ecclesia suum praecipuum officium cunctis hominibus nuntium evangelicum pandendi peragit, dum ipsis, reverentiae et amoris plena, donum gratiae et veritatis, quarum a Christo depositaria facta est, praebet.

Paul VI. spricht in der Enzyklika *Ecclesiam Suam* ausführlich über den Dialog unter apostolischem Gesichtspunkt. Durch den so verstandenen Dialog erfüllt die Kirche ihre wichtigste Pflicht, allen Menschen die Botschaft des Evangeliums zu verkünden, indem sie ihnen in Ehrfurcht und Liebe die Gabe der Gnade und Wahrheit anbietet, die Christus ihr anvertraut hat.

In Constitutione autem Pastorali *Gaudium et Spes*, de dialogo Ecclesiae cum mundo potius sermo fit. Quod colloquium non ad annuntiandum Evangelium proxime spectat; agitur enim de dialogo quem christiani instaurare intendunt cum hominibus qui eandem fidem non participant, sive ut veritas in diversis rerum provinciis simul quaeratur, sive ad solvenda per sociam operam urgentiora problemata nostrae aetati propria. De dialogo ita sumpto Ecclesiam inter et mundum, sequentia proponuntur ad expendendum.

In der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* geht es dagegen um den Dialog der Kirche mit der Welt. Dieses Gespräch zielt nicht in erster Linie auf die Verkündigung des Evangeliums; es handelt sich nämlich um den Dialog, den die Christen mit den Menschen aufnehmen wollen, die ihren Glauben nicht teilen, sei es, um gemeinsam auf verschiedenen Gebieten die Wahrheit zu suchen, sei es, um in gemeinsamer Bemühung die drängenden Probleme unserer Zeit zu lösen. Diesem Dialog zwischen Kirche und Welt gelten die folgenden Erwägungen.

I

DE NATURA ET CONDICIONIBUS DIALOGI

1. De dialogo in genere

Nomini dialogi hic generaliter intelligitur quaelibet forma conveniendi et communicandi inter personas vel coetus et communitates, eo consilio ut cum spiritu sinceritatis, personarum reverentiae et cuiusdam fiduciae, vel altior veritatis comprehensio vel humaniora commercia attingantur.

Dialogus vero gravioris momenti est ac difficilioris rationis, cum fit inter personas diversarum opinionum, immo aliquando oppositarum, quae mutuas praeiudicatas opiniones dispellere satagunt et consensum, quantum fieri potest, inter se augere, quod attinet tum ad simplex inter homines commercium, cum etiam ad veritatem inquirendam vel ad cooperandum in quolibet rerum agendarum ordine.

Quae quidem elementa omnia, quamvis in singulis dialogi formis praesto sint, tamen, cum unum vel alterum elementum praeponderare possit, tria genera dialogi distinguere fas est, scilicet:

— conventus, humano tantum in commercio instaurandus, cuius sit colloquentes a solitudine et a mutua diffidentia liberare atque rationem verioris «sympathiae» nec non mutuae reverentiae et aestimationis inducere;

— conventus in veritatis provincia instaurandus, cuius sit quaestiones, quae pro ipsis colloquentium personis maximi momenti sint, pertractare et communi conatu ad assequendam meliorem veritatis comprehensionem, necnon ad ampliorem rerum cognitionem animum intendere;

— conventus, in actionis provincia instaurandus, cuius sit condiciones ad definitos fines operativos — non obstantibus differentiis doctrinalibus — attingendos statuere.

Quamquam optandum est ut dialogus hisce tribus rationibus simul colatur, tamen singulae formae, utpote quae commercium inter personas instituant, vim propriam servant.

Dialogus quilibet, quatenus colloquentes singillatim dant atque recipiunt, quandam «reciprocitatem» secum fert, quare a docendo differt, cuius est discipulum colloquentem locupletare; attamen dialogus, cum hominum multitudinem beneficio doctrinae prosequi possit, vera quaedam docendi forma dici potest et ipsius veritatis evangelicae implicitus nuntius.

Insuper dialogus, prout hic sumitur, a contentione et controversia differt, quarum est propriam partem defendere et alterius errorem demonstrare.

Praeterea dialogus non in comparatione proprie consistit, nam dialogi est efficere ut alter ad alterum propius accedat et alterum magis intelligat.

I.

WESEN UND VORAUSSETZUNGEN DES DIALOGS

1. Der Dialog im allgemeinen

Unter dem Begriff „Dialog" wird hier allgemein jene Form der Begegnung und Mitteilung zwischen Personen oder Gruppen und Gemeinschaften verstanden, die in aufrichtiger Gesinnung, in Ehrfurcht vor der Person und mit einem gewissen Vertrauen stattfinden mit dem Ziel, die Wahrheit tiefer zu erfassen und bessere mitmenschliche Beziehungen zu erreichen.

Vor allem wichtig und schwierig ist der Dialog zwischen Personen, die verschiedene Meinungen, manchmal entgegengesetzte Ansichten vertreten, jedoch bemüht sind, gegenseitige Vorurteile zu überwinden und, soweit möglich, Übereinstimmung in ihren zwischenmenschlichen Beziehungen, in der Wahrheitssuche und in der Zusammenarbeit auf jeglichem Gebiet zu erzielen.

Alle diese Elemente sind zwar in den verschiedenen Formen des Dialogs enthalten, doch kann das eine oder andere überwiegen, und darum ist es möglich, drei Arten des Dialogs zu unterscheiden, und zwar:

— eine Begegnung mit dem Ziel, rein menschliche Beziehungen anzuknüpfen; dabei geht es darum, daß die Partner sich aus der Isolierung und aus dem gegenseitigen Mißtrauen lösen und eine Atmosphäre aufrichtiger „Sympathie", Ehrfurcht und Achtung vor dem anderen anbahnen;

— eine Begegnung im Bereich der Wahrheit; hier werden Probleme behandelt, die für die Partner selbst persönlich äußerst wichtig sind, und gemeinsam wird der Versuch unternommen, die Wahrheit tiefer zu begreifen und die Dinge umfassender zu erkennen;

— eine Begegnung im Bereich des Handelns mit dem Ziel, trotz der doktrinären Meinungsverschiedenheiten die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit im Hinblick auf bestimmte Ziele zu schaffen.

Zwar ist es wünschenswert, daß der Dialog gleichzeitig auf diese drei Arten erfolge, doch behält jede einzelne Form ihren Eigenwert, weil sie ja zwischenmenschliche Beziehungen anbahnt.

Da die Partner einander geben und voneinander empfangen, schließt jeder Dialog Gegenseitigkeit ein; darin unterscheidet er sich von der Lehrtätigkeit, bei der der Gesprächspartner als Schüler bereichert wird, dennoch kann man den Dialog auch eine echte Form der Belehrung und eine einschlußweise Verkündigung der Wahrheit des Evangeliums nennen, da durch ihn zahlreichen Menschen der Reichtum der Lehre mitgeteilt wird. Darüber hinaus unterscheidet sich der so aufgefaßte Dialog von der Polemik und der Kontroverse, bei denen es darum geht, die eigene Sache zu verteidigen und den Gegner des Irrtums zu überführen.

Ferner besteht der Dialog nicht eigentlich im Vergleichen der Standpunkte, denn er hat das Ziel gegenseitiger Annäherung und besseren Verstehens

Denique, etsi unusquisque colloquens legitime optare potest ut alterutri persuadeat de veritate suae partis, tamen dialogus natura sua non ad hunc finem assequendum ordinatur, sed ad mutuam locupletationem.

2. De dialogo doctrinali

1) De possibilitate et legitimitate istius dialogi

Saepe de ipsa possibilitate dialogi doctrinalis ambigitur. Quaeritur utrum ad sincerum dialogum habendum postuletur ut omnis veritas absoluta seponatur, et ad hoc ut dialogus sit apertus dispositio animi indefinite quaerendi exposcatur. Item quaeritur utrum admissa veritate absoluta, dialogus componi possit cum persuasione eam possidendi: dispositio enim ad dialogum serendum requirere videtur, ut de veritate absoluta dubitetur.

Praeterea potestne instaurari dialogus si colloquentes duobus differentibus cogitandi systematibus adhaerent? Si quaelibet affirmatio nonnisi in relatione ad integrum systema sensum firmum nanciscitur, daturne verus locus colloquendi, si ex duobus systematibus diversis fiat disputatio?

Praeterea, ex analysi notionis veritatis quam hodie multi animo concipiunt, eruitur veritatem homini ipsi immanentem esse et ex homine eiusque libertate pendere, ita ut dari non possit veritas quae ab ipso homine non oriatur; hinc dialogus doctrinalis fundamento careret, cum christiani, principium immanentiae reicientes, veritatis notionem absolute diversam sibi effingant.

Praeterea, ad dialogum publicum quod attinet, quaeritur an liceat fidem coetus, qui non sufficienter ad controversiam sit praeparatus, periculo exponere.

Quare, sequentibus adnotationibus quasdam inducere cupimus rationes ad has difficultates enodandas.

Dialogus doctrinalis, qui animosa sinceritate et maximo cum libertatis sensu ac reverentiae instauretur oportet, circa quaestiones doctrinales, quae quodammodo ipsos disputantes afficiunt versatur, et fit inter colloquentes qui, diversa opinantes, communi conatu ad meliorem mutuam intelligentiam, ad consonantias enucleandas et quantum fieri potest dilatandas contendunt. Quo pacto fit ut colloquentes mutuo ditari possint.

Quare ex una parte proprium est dialogi ut ad indolem personalem adeptionis veritatis attendat; inde condiciones singulorum hominum et adiuncta peculiaria uniuscuiusque colloquentis, necnon termini in quibus singuli colloquentes in capessenda veritate continentur, perpendenda sunt. Intelligentia horum terminorum, qui sive singulos homines sive communitates historicas afficiunt, dilatabit corda ad aliorum sententias et molimina consideranda et ad elementa vera uniuscuiusque sententiae amplectenda.

des anderen. Obgleich jeder Gesprächspartner mit Recht wünschen kann, den anderen von der Wahrheit seines Standpunktes zu überzeugen, ist der Dialog seinem Wesen nach nicht auf dieses Ziel, sondern auf gegenseitige Bereicherung ausgerichtet.

2. Der Dialog über die Lehre

1) Möglichkeit und Berechtigung dieses Dialogs

Oft bezweifelt man gerade die Möglichkeit des Dialogs über die Lehre. Man stellt die Frage, ob der aufrichtige Dialog verlangt, daß jede absolute Wahrheit beiseite gelassen werde, und ob zu unvoreingenommenem Dialog eine geistige Bereitschaft zu unbegrenztem Suchen erforderlich sei. Ebenso stellt man die Frage, ob bei der Annahme einer absoluten Wahrheit der Dialog vereinbar sei mit der Überzeugung, diese zu besitzen: die Bereitschaft zum Dialog scheint ja den Zweifel an der absoluten Wahrheit vorauszusetzen.

Eine weitere Frage: Kann man den Dialog beginnen, wenn die Partner zwei verschiedene Denksysteme vertreten? Wenn eine Aussage nur im Zusammenhang mit dem Ganzen eines Systems einen bestimmten Sinn erhält, besteht dann noch die Möglichkeit eines echten Dialogs, wenn eine Disputation zweier verschiedener Systeme entsteht?

Weiterhin: Untersucht man den Wahrheitsbegriff, den heute viele Menschen vertreten, die Wahrheit sei dem Menschen selbst immanent und hänge vom Menschen und seiner Freiheit ab, so daß es keine Wahrheit geben könne, die nicht im Menschen selbst ihren Ursprung habe, dann würde der Dialog über die Lehre der Grundlage entbehren, da die Christen den Grundsatz der Immanenz ablehnen und sich einen absolut anderen Begriff der Wahrheit bilden.

Ferner fragt man im Hinblick auf den öffentlichen Dialog, ob man den Glauben eines nicht genügend auf die Kontroverse vorbereiteten Zuhörerkreises der Gefahr aussetzen dürfe.

Daher möchten wir mit den folgenden Bemerkungen einige Wege zur Lösung dieser Schwierigkeiten aufzeigen.

Der Dialog über die Lehre, der mit leidenschaftlicher Aufrichtigkeit und im Geist größtmöglicher Freiheit und Achtung geführt werden muß, geht über Lehrfragen, die den Gesprächspartnern besonders naheliegen, und findet zwischen Partnern statt, die zwar verschiedene Ansichten vertreten, sich jedoch gemeinsam bemühen, einander besser zu verstehen, Übereinstimmungen herauszustellen und möglichst zu erweitern. So können die Partner sich gegenseitig bereichern.

Daher ist es einerseits dem Dialog eigen, daß er den personalen Charakter der Annahme der Wahrheit beachtet. Daher sind die individuellen Voraussetzungen und hinzukommende Besonderheiten eines jeden Gesprächspartners sowie die Möglichkeiten, die ihm bei der Erfassung der Wahrheit gegeben sind, zu erwägen. Die Einsicht in diese Möglichkeiten des einzelnen Menschen und der historisch gewordenen Gemeinschaften weitet die Herzen, die Ansichten und Bemühungen des anderen zu verstehen und die Elemente der Wahrheit in der Ansicht eines jeden Menschen anzunehmen.

Altera vero ex parte, quatenus dialogus in requirenda veritate etiam consistit, omni vi caret, nisi colloquentes teneant ipsam humanam mentem, saltem quadam ratione, veritatem obiectivam attingere, eamque aliquam ipsius veritatis partem, etsi fortasse errori admixtam, semper intelligere posse. Demum singuli homines, cum res modo sibi proprio eodemque unico pertingere valeant, auxilium ad veritatem assequendam praebent, ad quod ceteri attendere debent.

Hac de causa, veritatem esse possibilem non tantum est affirmatio dialogo consentanea, sed etiam necessaria eius condicio; in dialogo ergo instituendo non est ambigendum de veritate quasi ipsa dialogo postponi possit sicut quaedam formae irenismi facere videntur. Immo, dialogus oriri debet ex communi officio morali quaerendi in omnibus, ac praesertim quod ad quaestiones religiosas attinet, veritatem.

Praeterea ex eo quod singuli colloquentes putent se possidere veritatem, non sequitur dialogum esse inanem; haec enim persuasio non est contra colloquii naturam. Nam dialogus initur e duobus diversis positionibus, quas reapse dialogus enucleare, ac quantum fieri potest, viciniores reddere ad invicem contendit; sufficit ergo ut singuli colloquentes existiment notitiam veritatis, quam tenent, ex dialogo cum altero crescere posse.

Quae quidem mens a credentibus maxima cum sinceritate suscipienda ac fovenda est. Nam veritates fidei, quatenus a Deo revelatae sunt, in seipsis absolutae sunt ac perfectae, attamen semper imperfecte a fidelibus percipiuntur, qui in iis intelligendis ac meditandis crescere possunt. Ceterum non omnia quae a Christianis tenentur, a Revelatione profluunt, et dialogus cum non credentibus eos adiuvare potest ad distinguendum ea, quae ex ipsa procedunt, ab aliis, necnon ad signa temporum sub luce Evangelii perscrutanda.

Insuper fides christiana non eximit credentes a considerandis, rationis ope, fidei praesuppositis rationalibus, immo christianus impellitur ut quidquid ab humana ratione recte postulatur amplectatur, cum ex ipsa fide certus fiat rationem fidei numquam contradicere posse. Denique christianus novit e fide non omnia responsa in qualibet rerum disputatione erui posse, sed ab ea novit quo animo et qua via de iis quaestionibus disceptandum sit, praesertim in rerum temporalium provincia, quae est veluti magna porta ad requirendum aperta[9].

Quod vero ad difficultatem ex systematis interna cohaesione ortam spectat, meminisse oportet haberi dialogum etiam cum singuli disceptantes circa quaedam tantum conveniant, nam si in quodam

Andererseits aber hat der Dialog, sofern er auch in der Wahrheitssuche besteht, keinen Sinn, wenn die Partner nicht fest überzeugt sind, daß der menschliche Geist wenigstens in irgendeiner Weise die objektive Wahrheit erreichen und immer einen Teil der Wahrheit, wenn auch vielleicht mit Irrtum vermischt, erkennen kann. Da schließlich jeder Mensch auf seine nur ihm eigene und einmalige Weise die Wirklichkeit erfaßt, hilft er — und das sollten die anderen beachten —, die Wahrheit zu finden.

Darum ist die Aussage, Wahrheit sei möglich, mit dem Dialog nicht nur vereinbar, sondern dessen notwendige Voraussetzung. Bei der Aufnahme des Dialogs darf also die Wahrheit nicht in Frage gestellt werden, als ob sie dem Dialog untergeordnet werden könnte, wie das gewisse Formen des Irenismus zu tun scheinen. Der Dialog muß sich sogar aus der gemeinsamen moralischen Pflicht herleiten, in allem die Wahrheit zu suchen, besonders auch in religiösen Fragen.

Ferner folgt aus der Tatsache, daß der einzelne Partner die Wahrheit zu besitzen glaubt, nicht, daß der Dialog sinn- und nutzlos sei, denn ein solcher Glaube widerspricht nicht dem Wesen des Dialogs. Der Dialog geht ja gerade von zwei verschiedenen Standpunkten aus, die er erläutern und, soweit möglich, einander nahebringen will. Es genügt also, wenn der einzelne Partner glaubt, daß seine eigene Erkenntnis der Wahrheit, die er bereits hat, durch den Dialog mit dem anderen Partner wachsen könne.

Eine solche Gesinnung muß nun von den Glaubenden in größter Aufrichtigkeit angenommen und gefördert werden. Denn die Glaubenswahrheiten sind, insofern sie von Gott geoffenbart sind, in sich absolut und vollkommen, doch werden sie immer unvollkommen von den Glaubenden begriffen. Diese können stets wachsen in der Einsicht und im eindringlichen Erwägen. Nicht alles aber, was von den Christen geglaubt wird, geht aus der Offenbarung hervor, und der Dialog mit den Nichtglaubenden kann den Christen helfen, das, was aus der Offenbarung hervorgeht, von anderem zu unterscheiden und die Zeichen der Zeit im Licht des Evangeliums zu erforschen.

Außerdem entbindet der christliche Glaube die Glaubenden nicht von der Pflicht, die verstandesmäßigen Voraussetzungen des Glaubens mit Hilfe der Vernunft zu überdenken.

Der Christ fühlt sich vielmehr gedrängt, alle zu Recht bestehenden Forderungen der menschlichen Vernunft anzunehmen, da ja gerade der Glaube ihm die Gewißheit gibt, daß die Vernunft nie dem Glauben widersprechen kann. Schließlich weiß der Christ, daß aus dem Glauben nicht jede Antwort auf alle möglichen Probleme gegeben werden kann. Er weiß aber aus dem Glauben, in welchem Geist und auf welchem Weg an die Lösung dieser Probleme heranzugehen ist, besonders im Bereich der zeitlichen Dinge, der gleichsam ein der Forschung weit offenes Tor darstellt[9].

Bei Schwierigkeiten aber, die aus dem inneren Zusammenhang des Systems erwachsen, muß man sich klar sein, daß auch dann ein Dialog stattfindet, wenn die Partner nur in gewissen Punkten über-

systemate nonnullae veritates ac bona reperiantur, quae suum sensum ac momentum ab ipso systemate non necessario accipiant et ab eo disiungi possint, sufficit ut haec in sua luce ponantur, ut consensus quidam haberi possit.

Inter homines etiam quos separat maxima opinandi discrepantia, quaedam capita conveniendi et communicandi inveniri possunt. Ratione igitur habita internae cohaesionis systematum, in disputando distinguendi sunt gradus, quibus dialogus fiat, cum contingere possit, ut dialogus in uno potius gradu quam in alio interseri possit. In specie recolatur, res humanas suam legitimam autonomiam obtinere[10] ac consequenter discrepantias in rebus religiosis non necessario impedire quandam consensionem de rebus temporalibus.

Ceterum negandum non est dialogum difficiliorem evadere posse, eo quod colloquentes diversam veritatis notionem habeant et in ipsis rationis principiis non conveniant. Si hoc accidat, ipsius dialogi erit conari ut ad talem veritatis et principiorum rationis notionem, quam omnes colloquentes probare possint, perveniatur. Quod si fieri nequeat, dialogum validitatem omnem amisisse nondum dicendum est; nam parum non est terminos constituere, ultra quos progredi non possit. Non enim quacumque ratione dialogus instituendus est.

Contestationis vero periculum in humano convictu «pluralistico» nostrae aetatis vix vitari potest; unde oritur necessitas parandi fideles, ut tale periculum inire sciant praesertim in colloquio publico, quod si rite paretur, non paulum fidei maturandae inservit; ceterum in colloquio publico colloquentibus occasio praebetur proponendi suam doctrinam auditoribus, quos alio modo attingere non possent.

Colloquium credentium cum non credentibus, quamquam pericula secum fert, non solum possibile, sed suadendum est. In omnibus enim quae rationi humanae impervia non sunt, exerceri potest, ut in re philosophica, religiosa, morali, historica, politica, sociali, oeconomica, artificiosa et «culturali» in genere. Fidelitas, qua Christianus omnibus bonis spiritualibus et corporalibus adhaeret, postulat, ut ipse ubicumque ea inveniat, agnoscat[11]. Dialogus iste vertere etiam potest circa bona, quae pro hominis vita et cultura ex veritatibus ordinis supernaturalis profluere possunt.

2) De condicionibus dialogi doctrinalis

Ut autem dialogus fines sibi praestitutos attingere valeat, veritatis ac libertatis normis obtemperare debet: quare veritatem in sinceritate requiret ita ut excludatur colloquium doctrinale.

einkommen. Denn wenn sich in einem System Wahrheiten und Werte finden, die ihren Sinn und ihre Bedeutung nicht notwendig aus dem System herleiten und von diesem unterschieden werden können, genügt es, diese in ihr eigenes Licht zu stellen, um zu einer gewissen Übereinstimmung zu kommen.

Auch unter Menschen, die durch radikale Meinungsverschiedenheiten voneinander getrennt sind, lassen sich Bereiche der Übereinkunft und Begegnung finden. Daher sind unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhangs der Systeme in der Diskussion die Arten des Dialogs zu unterscheiden; es kann ja sein, daß sich ein Dialog eher auf dem einen als auf dem anderen Gebiet anknüpfen läßt. Besonders halte man sich vor Augen, daß die humanen Angelegenheiten ihre legitime Autonomie behalten[10] und daß darum Meinungsverschiedenheiten auf religiösem Gebiet nicht notwendig ein Hindernis für das Einvernehmen in zeitlichen Anliegen sind.

Man darf jedoch nicht in Abrede stellen, daß der Dialog erschwert werden kann, wenn die Gesprächspartner eine verschiedene Auffassung der Wahrheit haben und sogar hinsichtlich der Prinzipien der Vernunft nicht übereinstimmen. In diesem Fall muß der Dialog versuchen, eine Auffassung der Wahrheit und der Prinzipien der Vernunft zu finden, die alle Partner gutheißen können. Sollte dies auch nicht möglich sein, so darf man noch nicht sagen, daß der Dialog keinen Wert mehr habe. Es bedeutet ja nicht wenig, die Grenzen festzulegen, über die man nicht hinausgehen kann. Der Dialog muß auch nicht aus jedem Grunde aufgenommen werden.

Die Gefahr aber, daß eine Meinung bestritten wird, läßt sich in unserer pluralistischen Gesellschaft kaum vermeiden; deshalb ist es nötig, die Glaubenden vorzubereiten, daß sie eine solche Gefahr eingehen können, insbesondere wenn es sich um ein öffentliches Gespräch handelt. Dies ist bei richtiger Vorbereitung wertvoll zur Vertiefung des Glaubens. Außerdem bietet sich bei öffentlichen Gesprächen den Partnern Gelegenheit, ihre Lehre auch Zuhörern, die ihnen sonst nicht erreichbar sind, vorzutragen.

Das Gespräch der Glaubenden mit den Nichtglaubenden ist also trotz seiner Gefahren nicht nur möglich, sondern ratsam. Es kann auf allen der menschlichen Vernunft zugänglichen Gebieten geführt werden: in Philosophie, Religion, Moral, Geschichte, Politik, auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, in Fragen der Kunst und der Kultur im allgemeinen. Die Treue zu allen geistigen und leiblichen Werten fordert vom Christen, diese anzuerkennen[11], wo immer er sie findet. Ein solcher Dialog kann sich auch Werten zuwenden, die sich aus Wahrheiten der übernatürlichen Ordnung für das Leben und die Kultur des Menschen ergeben können.

2) Voraussetzungen für den Dialog über die Lehre

Damit der Dialog seine Ziele erreiche, muß er den Gesetzen der Wahrheit und Freiheit folgen: weil er aufrichtig die Wahrheit sucht, ist ein Gespräch über die Lehre dann ausgeschlossen, wenn

quando, prout vulgo dicunt, «instrumentalizatatum» appareat, utpote ad fines politicos contingentes assequendos institutum. Crebriores vero difficultates fiunt quod ad dialogum cum Marxistis, qui communismo adhaerent, attinet, ob arctum vinculum, quod ipsi ponunt inter theoriam et praxim; quod quidem secum fert ut difficilius dialogi gradus inter se distinguantur, et ipse dialogus ad doctrinam pertinens in practicum convertatur.

Ad veritatis cultum postulatur praeterea, ut in declaranda ac mutuo comparanda uniuscuiusque colloquentis sententia, claritas resplendeat, ne per verba, quae eadem sonant, sed non eadem significatione usurpantur a colloquentibus, differentiae occultentur potius quam superentur. Quod quidem requirit, ut clare perspiciatur quo sensu eadem verba ab utrisque adhibeantur, ut qualibet ambiguitate sublata, disputatio recte procedat.

Colloquium doctrinale alacritatem exposcit tum ad propriam uniuscuiusque sententiam sincere pandendam, cum ad veritatem ubique agnoscendam, etiam cum veritas ita devincit colloquentem, ut ipse speculativam et practicam sui positionem recognoscere saltem ex parte cogatur.

Nihil autem proficiet colloquium nisi a vere peritis paretur atque exerceatur, secus beneficia colloquii non aequabunt pericula inde oritura. Denique veritas in dialogo habendo non aliter praevaleat nisi vi ipsius veritatis[12]; ideoque libertas colloquentium tum iure in tuto ponenda, tum reapse reverenda est.

3) De dialogo in rerum agendarum ordine

Colloquium etiam eo spectare potest, ut cooperatio inter homines, inter coetus vel communitates, sententias diversas immo aliquando oppositas profitentes, instituatur.

Animadvertendum est autem aliquando incepta ex sententiis christianae religioni infensis exorta, in eum posse devenire statum, qui amplius cum primordiis non congruat[13], immo, ut supra diximus, discrepantiae quae mutuo opponunt systemata complexive considerata, non impediunt, quominus systemata in quibusdam consentiant; praesertim autem discrepantiae, quae habentur in re religiosa, per se non excludunt consonantias in rebus temporalibus quae, ad sensum Constitutionis *Gaudium et Spes,* autonomiam in suo ordine obtinent.

Demum ubi concordes sententiae doctrinales obtineri nequeant, fieri potest, ut consensus circa aliquas res practicas mutuo ineatur. Ut consensus et cooperatio legitime fiant, quaedam condiciones adimpleri debent: videlicet propositum dialogi vel sit bonum aliquod vel ad bonum reduci possit[14]; deinde id in quo colloquentes consentiunt, potiora bona in discrimen ne deducat; huiusmodi sunt integritas doctrinae et iura personae, ut libertas

es offenbar wie ein Instrument dienen soll, d. h. begonnen wird, um damit bestimmte politische Ziele zu erreichen. Öfter entstehen Schwierigkeiten beim Dialog mit kommunistischen Marxisten, weil diese eine enge Verbindung von Theorie und Praxis herstellen. Dadurch können die verschiedenen Arten des Dialogs schwerer voneinander unterschieden werden, und der Dialog über die Lehre wird zu einem praktischen.

Die Treue zur Wahrheit fordert außerdem, daß jeder der beiden Partner seine Meinung im Vergleich mit derjenigen des anderen klar und deutlich darlege, damit nicht gleichlautende Formulierungen, die jedoch von den Partnern nicht in der gleichen Bedeutung verstanden werden, die Meinungsunterschiede eher verbergen als überwinden. Das verlangt aber klare Einsicht in die Bedeutung der jeweils benutzten Ausdrücke, so daß jede Zweideutigkeit beseitigt wird und das Gespräch in der richtigen Weise stattfinden kann.

Das Gespräch über die Lehre verlangt den Mut, die eigene Meinung aufrichtig und offen darzulegen, und ebenso die Wahrheit, wo immer sie sich findet, anzuerkennen, auch dann, wenn die Wahrheit den Partner so sehr überzeugt, daß er den eigenen philosophischen Standpunkt und die praktische Handlungsweise wenigstens teilweise ändern muß.

Das Gespräch ist nur dann von Nutzen, wenn es von wirklich Sachkundigen vorbereitet und geführt wird. Sonst würde der Nutzen des Dialogs die entstehenden Gefahren nicht aufwiegen. Schließlich darf sich im Dialog die Wahrheit nur durch ihre eigene Kraft als stärker erweisen[12]; daher muß die Freiheit der Gesprächspartner sowohl rechtlich sichergestellt als auch wirklich geachtet sein.

3) Der Dialog auf dem Gebiet des praktischen Handelns

Das Gespräch kann auch darauf abzielen, eine Zusammenarbeit von Menschen, Gruppen und Gemeinschaften, die verschiedener, manchmal sogar entgegengesetzter Ansicht sind, zu begründen.

Es ist festzustellen, daß Initiativen, die aus einer dem Christentum feindlichen Gesinnung entstanden waren, manchmal einen Stand erreichen können, der dem ursprünglichen Standpunkt nicht mehr entspricht[13]; wie oben gesagt, sind sogar einander widersprechende Überzeugungen in den Systemen als ganzen kein Hindernis für eine Übereinstimmung der Systeme in gewissen Punkten. Insbesondere schließen widersprechende Meinungen auf religiösem Gebiet an sich Übereinstimmungen auf zeitlichem Gebiet nicht aus, das ja nach der Konstitution *Gaudium et Spes* in seinem Bereich autonom ist.

Wo die Standpunkte hinsichtlich der Lehre nicht übereinstimmen können, ist schließlich doch ein Übereinkommen in praktischen Dingen möglich. Damit das Übereinkommen und die Zusammenarbeit in legitimer Weise vor sich gehen, sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen: Das Ziel des Dialogs muß gut sein oder zum Guten hingelenkt werden können[14]. Ferner darf das, worin die Partner übereinstimmen, die übergeordneten Werte

civilis, culturalis et religiosa. Ut autem tales condiciones in colloquio exsequendo haberi probetur, attendendum erit tum ad ea quae colloquentes agenda in praesenti vel in futurum sibi proponunt, cum etiam ad experimenta quae in praeterito facta sunt.

Ex diversis ergo rerum, locorum et temporum adiunctis diiudicanda erit opportunitas talis cooperationis. Quamquam laicorum praesertim erit haec adiuncta perpendere, Hierarchiae tamen munus est, salva semper laicorum legitima libertate ac peritia, invigilare ac intervenire quando ad valores religiosos et morales tutandos exigitur.

II

NORMAE PRACTICAE

Norma quae inde sequuntur veluti corollaria ex natura et condicionibus colloquii deprompta considerandae sunt, sed necessario potius generales erunt, tum ob diversa singularum regionum adiuncta, cum etiam quia iuxta Pastorum ac Fidelium prudentiam singula praecepta diversis casibus applicabuntur. Exempli causa, distinguendum sane est inter gentes antiquas traditiones christianas servantes, et eas quibus hucusque Evangelium nuntiatum non est, necnon eas quae quamvis maiore ex parte christianae, actu a moderatoribus atheis reguntur. Praeterea, experimenta uberiora adhuc sperantur quae in posterum magis opportunas normas suadebunt. Munus est Conferentiae Episcopalis pro singulis nationibus normas tradere generales loci condicionibus adaptatas.

1. Normae ad colloquium promovendum

Praelucente Concilio Vaticano II optandum est, ut publica opinio in Ecclesia persentiat opportunitatem et quidem maximam colloquii instituendi.

1. In clericis instituendis atque formandis necesse est, ut disciplinis philosophicis ac theologicis ita imbuantur, ut «hodiernae aetatis indole recte percepta, ad colloquium cum hominibus nostri temporis opportune praeparentur[15]», ad non credentes etiam quod attinet; quare futuri sacerdotes de praecipuis formis «non credendi» (praesertim quae in eorum regione serpunt) recte edoceantur, ac rationem fundamentaque philosophica et theologica dialogi condiscant. Quae quidem in Universitatibus et Facultatibus ecclesiasticis uberius latiusque tradenda sunt.

2. In pastorali renovatione clericorum promovenda, quae cursibus, studiorum hebdomadis, conven-

nicht gefährden, z. B. die Unversehrtheit der Lehre und die Rechte der Person, wie die bürgerliche, kulturelle und religiöse Freiheit. Um das Vorhandensein dieser Voraussetzungen des angestrebten Gesprächs zu prüfen, muß man darauf achten, welches Programm die Partner für die Gegenwart oder die Zukunft planen und welche Erfahrungen in der Vergangenheit gemacht wurden.

Je nach den verschiedenen sachlichen, örtlichen und zeitlichen Verhältnissen ist somit zu entscheiden, ob eine derartige Zusammenarbeit zweckentsprechend ist. Wenn es auch vor allem bei den Laien liegt, diese Umstände abzuwägen, bleibt es Aufgabe der Hierarchie, bei aller Wahrung der rechtmäßigen Freiheit und Sachkenntnis der Laien, wachsam zu sein und zum Schutz religiöser und moralischer Werte einzugreifen.

II.

PRAKTISCHE RICHTLINIEN

Die folgenden Richtlinien sind gleichsam als Ergänzungen zu verstehen, die sich aus der Natur und den Voraussetzungen des Dialogs ergeben. Sie können aber notwendigerweise nur allgemeiner Art sein, einmal wegen der verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Gegenden, aber auch weil die einzelnen Vorschriften je nach dem klugen Ermessen der Hirten und der Laien auf die verschiedenen Fälle angewendet werden. Es besteht z. B. natürlich ein Unterschied zwischen Völkern mit alter christlicher Tradition und solchen, denen das Evangelium noch nicht verkündigt wurde, und erst recht solchen, die zwar der Mehrheit nach christlich sind, aber derzeit unter atheistischer Regierung leben. Zudem sind größere Erfahrungen zu erhoffen, die für später geeignetere Richtlinien nahelegen. Aufgabe der Bischofskonferenzen ist es, für die einzelnen Nationen allgemeine Richtlinien zu geben, die den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

1. Richtlinien zur Förderung des Dialogs

Im Lichte des II. Vatikanischen Konzils ist es wünschenswert, daß die öffentliche Meinung in der Kirche die dringende Notwendigkeit, den Dialog zu beginnen, erfasse.

1. Bei der Ausbildung der Kleriker ist es notwendig, die philosophischen und theologischen Disziplinen so darzubieten, daß „die Kleriker über die charakteristischen Erscheinungen der heutigen Zeit gut Bescheid wissen und auf das Gespräch mit den Menschen ihrer Zeit entsprechend vorbereitet sind[15]“, auch auf den Dialog mit den Nichtglaubenden. Die zukünftigen Priester müssen daher über die wichtigsten Formen des „Unglaubens“ (besonders wie er in ihren Gegenden vorkommt) gründlich unterrichtet werden und sich Kenntnisse in der Eigenart sowie die philosophischen und theologischen Grundlagen des Dialogs aneignen. Universitäten und kirchliche Fakultäten haben auf diesem Gebiet ausführlichen Unterricht zu erteilen.

2. Bei der seelsorglichen Weiterbildung der Kleriker, die der Erneuerung dient und durch Kurse,

tibus, etc. fit, attendatur opus est ad illas quaestiones de colloquio cum non credentibus explanandas, quae ad concreta adiuncta referuntur, in quibus clerici ministerium pastorale exercebunt.

3. Pariter cursus altioris institutionis religiosae de colloquio cum non credentibus, vel peculiares cursus pro peritis, vel studiorum dies et conventus pro laicis promoveantur, ratione peculiari habita iuvenum et eorum qui in apostolatu christiano partem habeant.

4. Ipsa autem praedicatio et institutio catechetica ad hanc novarum rerum temperationem, ad quam Ecclesia hodie praesertim composita est et prompta, attendere debebunt.

5. Quod vero ad studium atheismi et ad colloquium instaurandum attinet, officia dioecesana et nationalia, cum Secretariatu Romano pro non credentibus quovis vinculo coniuncta, et sub ductu Hierarchiae in loco constitutae, operam navabunt. Haec officia sibi asciscent peritos viros tum ex clero tum ex laicis utriusque sexus ad inquisitiones promovendas, ad studia, ad cursus denique et conventus agendos.

6. Optandum est, ut cooperatio in hac rerum parte vere oecumenica inter catholicos et alios christianos, in ordine tum internationali tum nationali et regionali, instituatur.

7. Sed et inter christianos et sectatores religionum non christianarum, praesertim Iudaeos et Mahomaetanos, optatur talis cooperatio ad dialogum instituendum cum non credentibus.

2. Normae directivae

Imprimis distinguendum est inter colloquium publicum et privatum.

Ad dialogum *privatum,* scilicet ad conventum, sive sponte sive ex accitis consensibus instituendum et quibusdam tantum viris vel coetibus reservandum, nulla peculiaris norma statui potest praeter usum prudentiae et benevolentiae, quarum est omnes actus vere humanos et christiano nomine dignos regere.

Sequentes tamen suasiones proponendae videntur:

1. Ad colloquium quam maxime fructuosum instituendum opus est ante omnia rem de qua disputandum erit perspecte nosse, non solum quod spectat ad sententiam colloquentis, sed etiam et praesertim quod ad christianam doctrinam pertinet.

2. Si vero christifidelis se non satis paratum esse persentit, peritum adeat, vel ad eum alterum colloquentem mittat.

3. Rursus bene attendatur ad momentum moralis obligationis ne quis facili «irenismo» vel «syncretismo» seductus, suae fidei verum depositum relinquat neve in discrimen fidem suam adducat.

Studienwochen, Zusammenkünfte und ähnliches erstrebt wird, müssen jene Fragen des Dialogs mit Nichtglaubenden ausführlich behandelt werden, die sich auf die bestimmten Verhältnisse beziehen, in denen die Kleriker ihren pastoralen Dienst ausüben.

3. Ebenso zu fördern sind theologische Hochschulkurse für das Gespräch mit den Nichtglaubenden, besondere Kurse für Fachleute, Studientage und Zusammenkünfte für Laien mit besonderer Berücksichtigung der Jugend und derer, die im christlichen Apostolat mitarbeiten.

4. Predigt und katechetische Unterweisung müssen der neuen Haltung Rechnung tragen, die die Kirche heute besonders bereitwillig einnimmt.

5. Diözesane und nationale Stellen, die dem Römischen Sekretariat für die Nichtglaubenden in irgendeiner Weise angeschlossen und unter Leitung der örtlichen Hierarchie gegründet sind, müssen sich um das Studium des Atheismus und um die Anbahnung des Dialogs bemühen. Diese Ämter sollen Sachkundige aus dem Klerus und aus den Laien beiderlei Geschlechts beiziehen, um die Forschung voranzutreiben und um Studien, Kurse und Zusammenkünfte in Gang zu bringen.

6. In diesem wirklich ökumenischen Bereich ist die Zusammenarbeit von Katholiken und anderen Christen wünschenswert, auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene.

7. Eine solche Zusammenarbeit zur Anbahnung des Dialogs mit den Nichtglaubenden ist auch wünschenswert zwischen Christen und Angehörigen nichtchristlicher Religionen, insbesondere mit Juden und Muslim.

2. Direktiven

Vor allem ist zwischen dem öffentlichen und dem privaten Gespräch zu unterscheiden.

Für den *privaten* Dialog, d. h. für ein Treffen, das sich von selbst ergibt oder das nach Vereinbarung herbeigeführt wird und nur wenigen Personen oder Gruppen zugänglich ist, kann man keine anderen Regeln angeben, als die der Klugheit und des Wohlwollens, die ja in allen wirklich menschlichen und christlichen Handlungen vorherrschen sollen.

Folgende Ratschläge seien jedoch vorgelegt:

1. Ein möglichst fruchtbarer Dialog verlangt vor allem gründliche Kenntnis des fraglichen Gegenstandes, nicht nur im Hinblick auf die Meinung des Gesprächspartners, sondern besonders auch hinsichtlich der christlichen Lehre.

2. Falls indes ein Christ sich nicht genügend vorbereitet fühlt, soll er sich an einen Fachmann wenden oder den Gesprächspartner an diesen weisen.

3. Auch ist auf die moralische Verpflichtung zu achten, nicht — von einem bequemen „Irenismus" oder Synkretismus verleitet — den wahren Gehalt des Glaubens preiszugeben oder seinen Glauben zu gefährden.

4. Neque minus aestimandum est vitae integrae et fidei congruens testimonium ad efficacem conventum agendum.

* * *

Quod vero ad colloquium *publicum* attinet nempe a viris, qui communitatem repraesentant (non necessario de mandato communitatis) tum credentium tum etiam aliorum qui doctrinis ac motibus diversis vel etiam oppositis adhaereant, parandum, requiritur plus prudentiae ob vim in publicis opinionibus inde profisciscentem. Huc faciunt quoque sequentia generalia hortamenta:

1. Christifideles, qui huius generis colloquio intersunt, sive sacerdotes sive laici, non tantum iis qualitatibus praediti esse debent, quae supra de dialogo privato memoratae sunt, sed excellentioribus dotibus tum quoad doctrinam, in qua debent esse vere periti, tum etiam quoad alias virtutes praestare debent, ut sunt moralis auctoritas, loquendi efficacitas ac praestantia, quemadmodum tale colloquium exposcit.

2. Si — ut hic supponitur — agentur de colloquio publico non officiali (scilicet non de mandato auctoritatis), opportunum esse videtur ad libertatem necessariam tuendam, ne colloquio intersint viri quibus vel publica auctoritas vel officium aut institutum quod repraesentant, implicetur; necesse est autem, ut colloquentes sese fideles praebeant postulatis communitatis, cuius vicem in colloquio gerunt.

3. Colloquium officiale (seu ex mandato) «a priori» nequit excludi; raro autem fit ut condiciones talis dialogi inter christifideles et non credentes habeantur, sive quia non credentes plerumque communitatem aliquam non representant sed seipsos tantum, sive ob defectum homogeneitatis inter Ecclesiam ex una parte et factionem politicam vel coetum culturalem ex alia. His in adiunctis curandum est ut in natura et fine dialogi atque in voluntate cooperandi, omnis vitetur aequivocatio.

4. Colloquium instituendum est solummodo si adiuncta v. g. temporum ac locorum, verae colloquii naturae faveant, atque ideo vitanda est nimia celebritas vel hominum ad rem non satis paratorum praesentia, qui possint colloquii serenitatem turbare, idque in rixam vel comitium convertere. Generatim magis in bonum cedunt colloquia inter paucos utrimque peritos. Aliquando statutum et regulae colloquii antea sancienda sunt; denique a colloquio declinandum est, si patet ipsum fore instrumentum alicuius factionis.

5. Identidem ad dissentiones et scandala vitanda aliquando oportebit antea edere declarationem, in qua sensus, finis ac materia dialogi statuantur.

6. Sacerdotes consensum Ordinarii proprii et loci, ubi colloquium habebitur, obtineant; omnes christi-

4. Nicht geringer zu achten für einen erfolgreichen Dialog ist das Zeugnis eines lauteren Lebens und des ihm entsprechenden Glaubens.

* * *

Das *öffentliche* Gespräch, nämlich von Personen als Vertretern einer Gemeinschaft (nicht notwendig in deren Auftrag) der Glaubenden und der Anhänger anderer, auch gegnerischer, Lehren und Bewegungen, verlangt ein größeres Maß an Klugheit wegen des starken Einflusses auf die öffentliche Meinung. Auch hier ergeben sich nur die folgenden allgemeinen Empfehlungen:

1. An solchem Gespräch beteiligte Christen, Priester oder Laien, bedürfen nicht nur der oben für den privaten Dialog genannten Eigenschaften, sondern müssen darüber hinaus eine größere Eignung aufweisen, nämlich hinsichtlich der Lehre, in der sie wirkliche Fachleute sein müssen, ferner hinsichtlich anderer Eigenschaften, wie moralische Autorität, Redegewandtheit und Darlegungskunst, wie ein derartiges Gespräch es eben verlangt.

2. Handelt es sich, wie hier vorausgesetzt wird, um ein öffentliches nichtamtliches (d. h. nicht von vorgesetzter Stelle aufgetragenes) Gespräch, so scheint es zur Wahrung der nötigen Freiheit angebracht, daß dem Dialog Persönlichkeiten fernbleiben, durch deren Anwesenheit eine öffentliche Autorität oder ein Amt oder eine Institution hineingezogen würden, deren Vertreter diese Personen sind. Die Partner müssen sich aber gewissenhaft an die Forderungen der Gemeinschaft halten, in deren Namen sie sprechen.

3. Der amtliche (d. h. aufgetragene) Dialog kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden; doch werden selten die Voraussetzungen für einen solchen Dialog zwischen Christen und Nichtglaubenden gegeben sein. Denn oft sprechen die Nichtglaubenden nicht als Vertreter einer Gemeinschaft, sondern in eigenem Namen; oder es fehlt die Gleichartigkeit zwischen der Kirche einerseits und einer politischen Partei oder kulturellen Gruppe andererseits. Unter diesen Umständen muß man Sorge tragen, daß jede Mehrdeutigkeit hinsichtlich des Wesens und Zieles des Dialogs und des Willens zur Zusammenarbeit vermieden wird.

4. Nur dann soll man ein Gespräch aufnehmen, wenn die Umstände, z. B. Zeit und Ort, dem Wesen eines echten Dialogs Rechnung tragen. Deshalb muß eine allzu große Publizität und das Auftreten von Leuten, die nicht entsprechend vorgebildet sind, vermieden werden. Sonst könnte ein ruhiges Gespräch gestört werden und zu einem Streit oder einer Volksversammlung ausarten. Im allgemeinen nehmen Gespräche einer kleinen Zahl von fachkundigen Personen einen besseren Verlauf. Gelegentlich müssen Bestimmungen und Regeln des Gesprächs vorher festgelegt werden; schließlich muß ein Gespräch abgebrochen werden, wenn es offenkundig nur noch Instrument einer Seite ist.

5. Ebenso ist es zur Vermeidung von Mißverständnissen und Anstoß gelegentlich nötig, vorher eine Erklärung abzugeben, die Sinn, Ziel und Gegenstand des Dialogs festlegt.

6. Priester müssen die Zustimmung ihres Bischofs und des am Ort des Dialogs zuständigen Bischofs

fideles Auctoritatis Ecclesiasticae praeceptis obtemperabunt. Auctoritas autem legitimam libertatem laicorum in rebus temporalibus studiose servet, necnon condiciones generales in quibus ipsi vitam suam agunt.

Praeter dialogum qui voce fit, scripto quoque dialogus recensendus est, qui inter credentes et non credentes fieri potest mutua cooperatione in ephemeridibus, in libellis statuto tempore vulgandis ac in ceteris foliis.

Hoc autem colloquii publici genus curam maiorem requirit ob famam largioremque diffusionem rerum scriptarum, ac proinde ob maius onus et conscientiae officium fidelium participantium. Altera tamen ex parte melius hic a periculis imperititae et festinationis caveri potest. In hoc autem dialogo instituendo suadendum est ut ii omnes christifideles quorum interest, sua scripta peritis antea tradant. Ceterum omnes fideles normas canonicas hac de re latas vel ferendas religiose servabunt.

Datum Romae die 28 augusti 1968.

Franciscus Card. König
Praeses

Vincentius Miano
a secretis

einholen; alle Christen (katholische Laien) sollen den Vorschriften der kirchlichen Autorität gehorchen. Diese möge aber gewissenhaft die rechtmäßige Freiheit achten, die den Laien in zeitlichen Dingen zusteht, und ebenso deren Lebensverhältnisse berücksichtigen.

Außer dem mündlichen Dialog gibt es auch den schriftlichen, der zwischen Glaubenden und Nichtglaubenden in gegenseitiger Zusammenarbeit in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Schriften stattfinden kann.

Diese Art des öffentlichen Gesprächs erfordert größte Sorgfalt wegen der Bedeutung und der weiteren Verbreitung des geschriebenen Wortes und daher auch wegen der größeren Gewissensverpflichtung der beteiligten Glaubenden. Anderseits lassen sich hier die Gefahren mangelnden Wissens und der Übereilung leichter vermeiden. Es ist ratsam, daß alle an einem solchen Dialog beteiligten Christen ihr Manuskript zuerst Fachleuten vorlegen. Im übrigen müssen alle Glaubenden die diesbezüglich bestehenden oder noch zu erwartenden kirchenrechtlichen Bestimmungen gewissenhaft beachten.

Rom, den 28. August 1968.

Franz Kardinal König
Präsident

Vincenzo Miano
Sekretär

---

[1] «Secretariatus pro non credentibus Praesidem habet S. R. E. Cardinalem, iuvantibus Praelato Secretario et Subsecretario, et constat ex quibusdam Cardinalibus et Episcopis a Summo Pontifice nominatis, quibus accedunt Consultores ex toto Orbe electi.

Secretariatus, probante Summo Pontifice, in atheismi studium incumbit, ut eius diversas rationes intimius exploret et, quoad fieri possit, colloquium instituat cum ipsis non credentibus, qui collaborationem sincere acceptent» *(Regimini Ecclesiae Universae,* par. 101, 102).

[1] *Gaudium et Spes,* 43, 3; 76, 1; 92, 2; *Gravissimum Educationis,* 6, 2; cfr. etiam Encycl. *Populorum Progressio,* n. 39.
[2] *A.A.S.,* X (1964), 644; cf. etiam *Gaudium et Spes,* n. 6.
[3] Cf. *Apostolicam Actuositatem,* n. 7.
[4] *Gaudium et Spes,* n. 92.
[5] *Ecclesiam Suam,* n. 46.
[6] *Dignitatis Humanae,* n. 3.
[7] *Gaudium et Spes,* n. 92.
[8] *Gaudium et Spes,* n. 19.
[9] «Sane coram immensa diversitate tum rerum status tum culturae humanae formarum in mundo, propositio haec in compluribus suis partibus consulto nonnisi indolem generalem prae se fert: immo, licet doctrinam iam in Ecclesia receptam proferat, cum non raro de rebus incessanti evolutioni subiectis agatur, adhuc prosequenda et amplianda erit». *(Gaudium et Spes,* n. 91, 2).
[10] *Gaudium et Spes,* n. 36 et 59.
[11] *Gaudium et Spes,* n. 57.
[12] *Dignitatis Humanae,* n. 1 et 3.
[13] *Pacem in Terris,* n. 160; *Ecclesiam Suam,* n. 58.
[14] *Mater et Magistra,* n. 252.
[15] *Optatam totius,* n. 15.

[1] „Das Sekretariat für die Nichtglaubenden hat als Präses einen Kardinal der Römischen Kirche, den ein Sekretär und ein Untersekretär unterstützen. Es besteht aus einigen vom Papst ernannten Kardinälen und Bischöfen; hinzu kommen Konsultoren, die aus dem ganzen Erdkreis ausgewählt sind.

Das Sekretariat widmet sich mit Billigung des Papstes dem Studium des Atheismus, um dessen verschiedene Formen und Anschauungen tiefer zu erforschen und nach Möglichkeit mit jenen Nichtglaubenden, die eine Zusammenarbeit aufrichtig und bereitwillig annehmen, ein Gespräch aufzunehmen" *(Regimini Ecclesiae Universae,* par. 101, 102).

[1] *Gaudium et Spes,* 43, 3; 76, 1; 92, 2; *Gravissimum Educationis,* 6, 2; cfr. auch Enzyklika *Populorum Progressio,* n. 39.
[2] *A.A.S.,* X (1964), 644; cf. auch *Gaudium et Spes,* n. 6.
[3] Cf. *Apostolicam Actuositatem,* n. 7.
[4] *Gaudium et Spes,* n. 92.
[5] *Ecclesiam Suam,* n. 46.
[6] *Dignitatis Humanae,* n. 3.
[7] *Gaudium et Spes,* n. 92.
[8] *Gaudium et Spes,* n. 19.
[9] „Mit Rücksicht auf die unabsehbare Differenzierung der Verhältnisse und Kulturen in der Welt hat diese konziliare Erklärung in vielen Teilen einen ganz allgemeinen Charakter; ja, obwohl sie eine Lehre vorträgt, die in der Kirche schon anerkannt ist, wird sie noch zu vervollkommnen und zu ergänzen sein, da oft von Dingen die Rede ist, die einer ständigen Entwicklung unterworfen sind" *(Gaudium et Spes,* n. 91, 2).
[10] *Gaudium et Spes,* n. 36 et 59.
[11] *Gaudium et Spes,* n. 57.
[12] *Dignitatis Humanae,* n. 1 et 3.
[13] *Pacem in Terris,* n. 160; *Ecclesiam Suam,* n. 58.
[14] *Mater et Magistra,* n. 252.
[15] *Optatam totius,* n. 15.

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 6 | Aachen, den 1. März 1969 | 39. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Bischöfliche Erlasse

Nr. 60 Urkunde über die Umpfarrung eines Gebietes am Löschenhofweg von der Pfarre St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen zur Pfarrvikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen und über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen zur Pfarre 33

Nr. 61 Urkunde über die Gebietsveränderungen der Pfarren St. Hubertus in Verlautenheide, St. Sebastian in Stolberg-Atsch, St. Donatus in Brand sowie der Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf und über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf, Dekanat Stolberg, zur Pfarre 34

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 62 Bußgang der Männer und Jungmänner . . . 34

Nr. 63 Gemeinsamer Kreuzweg der Jugend in Ost und West am 28. März 1969 35

Seite

Nr. 64 Hinweis auf die Fastenkollekte MISEREOR . 35

Nr. 65 Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag 36

Nr. 66 Hinweise für die Feier der Osternacht 36

Nr. 67 Zählung der Kirchenbesucher 37

Nr. 68 Eigenmessen der Diözese Aachen 37

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 69 Studientagung für Leiter und Erzieher in Konvikten und Internaten 37

Nr. 70 Urlaubsvertretung gesucht 37

Nr. 71 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969 37

Nr. 72 Personalchronik der Diözese Aachen 38

Nr. 73 Vermischte kirchliche Nachrichten 38

Bischöfliche Erlasse

Nr. 60 Urkunde
über die Umpfarrung eines Gebietes am Löschenhofweg von der Pfarre St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen zur Pfarrvikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen und über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen zur Pfarre

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Das Gebiet zwischen dem Löschenhofweg, der Achse der geplanten Hamburger Straße und der Damaschkestraße wird von der Pfarre St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen zur Pfarrvikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen umgepfarrt. Der Löschenhofweg gehört daher beidseitig zur Pfarrvikarie St. Paul.

2. Die Pfarrvikarie St. Paul in Krefeld-Uerdingen wird zur Pfarre erhoben.

3. Diese Urkunde tritt am 1. März 1969 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 20. Januar 1969

Gz.: 51.11—3411/67

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

* *

Dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf wurde die vorstehende Grenzänderung mitgeteilt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 61 **Urkunde**
über Gebietsveränderungen der Pfarren St. Hubertus in Verlautenheide, St. Sebastian in Stolberg-Atsch, St. Donatus in Brand sowie der Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf und über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf, Dekanat Stolberg, zur Pfarre

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Es werden folgende Gebiete umgepfarrt:
   a) von der Pfarre St. Hubertus in Verlautenheide zur Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf: das Gebiet zwischen der Achse der Bundesautobahn, der Bundesbahnstrekke Aachen-Köln, der Gemeindegrenze und der bisherigen nördlichen Pfarrgrenze,
   b) von der Pfarre St. Sebastian in Stolberg-Atsch zur Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf: das zwischen der Achse der Bundesautobahn und der Gemeindegrenze Eilendorf-Stolberg gelegene Gebiet sowie auch der östlich der Bundesautobahn gelegene Teil der Straße „Am Bayerhaus",
   c) von der Pfarre St. Donatus in Brand zur Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf: das Gebiet zwischen dem Freunder Weg, der Achse der Bundesautobahn und dem Weg von und nach Deltourserb.
2. die Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf hat danach folgende Grenzen:

   Vom Schnittpunkt der Brander Straße mit der von-Coels-Straße verläuft die Grenze nach Süden westlich entlang der Brander Straße bis zum Haarbach, so daß die Brander Straße beiderseitig nach St. Apollonia gehört. Die Grenze verläuft weiter nach Süden entlang einem Nebenbach des Haarbaches bis zur Bundesautobahn. Von dort folgt die Grenze nach Nordosten der Achse der Bundesautobahn bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze und folgt dieser nach Osten und Norden bis zur Einmündung der Straße „Am Bayerhaus" in die Cockerillstraße, folgt dann der Straße „Am Bayerhaus" bis zur Brücke über die Bundesautobahn, so daß die Straße „Am Bayerhaus" beiderseitig zu St. Apollonia gehört. Vom Schnittpunkt der Bundesautobahn mit der Straße „Am Bayerhaus" folgt die Grenze nach Norden der Achse der Bundesautobahn bis zur Brücke über die Bundesbahn Aachen—Stolberg; biegt nach Westen ab und folgt dem Verlauf der Bundesbahnstrecke bis zu deren Austritt aus dem Nirmer Tunnel und dem Schnittpunkt der Bahnstrecke mit der Birkstraße bzw. deren Verlängerung. Die Grenze verläuft dann der Birkstraße westlich entlang nach Südwesten bis zur Kreuzung mit der Nirmer Straße, überquert diese und verläuft nach Südosten westlich entlang der Nirmer Straße bis zur Annastraße; verläuft dann nach Südwesten nördlich entlang der Annastraße und deren geplanten Verlängerung bis zur Einmündung in die Johannesstraße, so daß die Birkstraße und die Annastraße beiderseitig zu St. Apollonia gehören. Die Grenze verläuft dann östlich entlang der Johannesstraße nach Süden bis zum Auftreffen auf die von-Coels-Straße und weiter über die Achse der von-Coels-Straße bis zum Ausgangspunkt, so daß die Johannesstraße beiderseitig zur Pfarre St. Severin gehört.
3. Die Pfarrvikarie St. Apollonia in Eilendorf wird zur Pfarre erhoben.
4. Diese Urkunde tritt am 1. März 1969 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 21. Januar 1969

Gz.: 51.11—1101/68

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

* *

Dem Regierungspräsidenten in Aachen wurde die vorstehende Grenzänderung mitgeteilt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 62 **Bußgang der Männer und Jungmänner**

Aachen, 20. Febr. 1969

Der nächtliche Bußgang der Männer und Jungmänner — in unserem Bistum schon lange Tradition — hat auch heute noch Sinn und Bedeutung.

Wie das Wort sagt, wollen die Männer im Gedanken der Buße und des Opfers handeln. Daher machen sie ihren Bußgang zur Nachtzeit. Da der Bußgang gewöhnlich in der Fastenzeit — am Vor-

abend eines Fastensonntages — gehalten wird, bietet sich dem Prediger beim anschließenden Wortgottesdienst bzw. bei der Eucharistiefeier eine gute Gelegenheit, den Männern und Jungmännern den Sinn der Fastenzeit als einer Zeit der Buße, Umkehr und Erneuerung darzustellen (vgl. Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Fastenzeit 1967; KA 37 [1967] Seite 18 ff.). Dies ist umso sinnvoller, als der Gedanke der Buße und des Opfers weithin dem Bewußtsein der Christen entschwunden ist. Darüber hinaus mögen die großen Anliegen der Kirche den Männern als Intention ihres Betens nahegelegt werden: Die Wiedervereinigung aller Christen in der einen Kirche Christi, die Erhaltung des Friedens für unser Volk und die Menschheit und die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils.

Wenn ein gemeinsamer Bußgang zusammen mit den evangelischen Gemeinden geplant wird, findet er seinen Abschluß in einem Wortgottesdienst. Das Programm dieses Gottesdienstes ist dem Bischöflichen Generalvikariat rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

Wird der Bußgang ohne Beteiligung evangelischer Gemeinden gehalten, kann er in die Feier einer Mitternachtsmesse einmünden; für diese hl. Messe wird hiermit Binationserlaubnis — wenn notwendig, auch Trinationsvollmacht — gewährt. Die Kollekte beim Bußgang bzw. in der Mitternachtsmesse kann den örtlichen Stellen (Pfarre oder Dekanat) für die Aufgaben der Männerseelsorge verbleiben, mit Ausnahme des 1. Passionssonntags, an dem die Kollekte für MISEREOR zu halten ist.

Die Durchführung des Bußgangs empfehlen wir auch den Gemeinden, die bisher noch keinen Bußgang gehalten haben.

Wir bitten ferner, die Bestimmungen betr. Sicherung von Prozessionen bei Dunkelheit zu beachten (vgl. KA 33 [1963] Seite 88).

Nr. 63 Gemeinsamer Kreuzweg der Jugend in Ost und West am 28. März 1969

Aachen, 22. Febr. 1969

Seit einigen Jahren beten junge Menschen in beiden Teilen Deutschlands am Schmerzensfreitag den Kreuzweg unseres Herrn miteinander und füreinander. In diesem Jahr betet die Jugend ihren Kreuzweg wieder als „Kreuzweg des Friedens". Das fürbittende Gebet der Jugend hat besonders dieses Ziel: dem eigenen Volk und anderen Völkern die Bereitschaft zur Versöhnung, den Willen zur Verständigung und die Kraft zur Mitarbeit an der Entwicklung der Menschheit zu erflehen.

Nachdem 10 Jahre lang unverändert derselbe Text beim Jugendkreuzweg gebetet wurde, den die Teilnehmer des letzten gemeinsamen Katholikentages in Berlin 1958 verwandt haben, wurde 1968 ein neuer Gebetstext eingeführt: ein Kreuzweg mit sieben Stationen. Er geht zurück auf die Form der „sieben Fußfälle". In Anlehnung an diesen Kreuzweg wurde für 1968 der Jugendkreuzweg mit sieben Stationen geschaffen.

Für den Jugendkreuzweg am 28. März 1969 bietet das Jugendhaus Düsseldorf die unveränderte Textfassung des Kreuzweges mit sieben Stationen als Form I an.

Als eine zweite Form, die Botschaft Christi in zeitgemäßer Weise zu verkünden, wird 1969 auch eine Fassung des Jugendkreuzweges mit Kompositionen von Peter Janssens herausgebracht. Diese von dem Münsteraner Komponisten erstellte Form II des Jugendkreuzweges enthält ein gestaffeltes Angebot: neben dem Textheft Form II gibt es zur Vorbereitung und zur Gestaltung des Jugendkreuzweges eine Arbeitsmappe sowie eine Schallplatte.

Wie in früheren Jahren stehen für die Werbung und Ankündigung zum Jugendkreuzweg Plakate und Handzettel zur Verfügung. Bestellungen der Texte Form I bzw. II mit Arbeitsmappe und der Plakate und Handzettel erledigt die Verkaufsabteilung im Jugendhaus Düsseldorf, 4 Düsseldorf 10, Carl-Mosterts-Platz 1, Postfach 10 006.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach Möglichkeit bei der Gebetsstunde auch eine Kollekte gehalten werden soll (vgl. Kollektenplan 1969). Der Ertrag ist bestimmt für die Jugendseelsorge im Patenbistum Erfurt.

Nr. 64 Hinweis auf die Fastenkollekte MISEREOR

Aachen, 24. Febr. 1969

Wir bitten alle Seelsorger, in allen Kirchen und Kapellen des Bistums die MISEREOR-Kollekte, die am 23. März 1969 gehalten wird, noch einmal anzukündigen und eindringlich zu empfehlen. Am 1. Passionssonntag selbst soll hingewiesen werden auf die Möglichkeit der nachträglichen Spende in den Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern oder der Spendeneinzahlung beim Pfarramt zur Erlangung einer steuerbegünstigenden Quittung (vgl. KA 1969 S. 20) sowie auf die Möglichkeit der Überweisung auf ein Konto der Pfarre, des Bistums (Bistumskasse Aachen, PSK Köln Nr. 67) oder auf das Postscheckkonto „Gegen Hunger und Krankheit", Frankfurt/Main Nr. 95 58.

Nr. 65 Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag

Aachen, 25. Febr. 1969

Da der Hauptgottesdienst des Gründonnerstags am Abend ist, kann die Weihe der heiligen Öle am Morgen als gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern gehalten werden. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur heiligen Messe der Chrisamweihe in den Dom kommen.

Kraft der Bestimmungen der Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 57, und des Dekretes der Heiligen Ritenkongregation vom 7. März 1965 ist die Konzelebration bei der Messe zur Chrisamweihe und zur Feier des Abendmahles gestattet (vgl. KA 35 [1965] S. 111).

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. In diesem Jahr stellt die Region Aachen-Stadt die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Domsingschule (Eingang: Ritter-Chorus-Straße) bereitgehalten. Die anderen Priester aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen.

Wer am Gründonnerstagmorgen die heilige Messe zur Chrisamweihe konzelebriert hat, kann die Abendmahlsmesse ebenfalls zelebrieren bzw. konzelebrieren (vgl. KA 35 [1965] S. 112).

Die Priester aus den einzelnen Dekanaten, die die heiligen Öle abholen, um sie in ihre Dekanate zu bringen, können sich von einem Laien begleiten lassen, der dadurch Gelegenheit erhält, an dem Pontifikalamt zur Chrisamweihe teilzunehmen.

Wir bitten um Meldung der Namen der Dekanatsvertreter durch die Herren Dechanten bis zum 24. März d. J. an das Bischöfliche Generalvikariat.

Die Feier im Hohen Dom beginnt am Gründonnerstag, dem 3. April 1969, morgens um 8.45 Uhr. Bis dahin müssen die Plätze eingenommen sein.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Dechanten bzw. Definitoren von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von 2,— DM zu erheben und mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

In allen Kirchen des Bistums, in denen die Abendmahlsmesse gehalten wird, dürfte es angebracht sein, daß die anwesenden Priester konzelebrieren. Wenn jedoch ein Priester bereits am Nachmittag — etwa für die Kinder — eine zusätzliche Messe gefeiert hat, kann er am Abend nicht konzelebrieren (er kann aber als Diakon oder Subdiakon mitwirken und darf dann sub utraque specie kommunizieren).

Nr. 66 Hinweise für die Feier der Osternacht

Aachen, 25. Febr. 1969

1. Die kompetente Zeit für die Feier der Ostervigil ist die Osternacht mit Beginn des Hochamtes um Mitternacht. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher möge der hier und da auftretenden Unsitte entgegengewirkt werden, daß die Gottesdienstteilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt des Auferstehungsamtes vorher bekanntzumachen.
2. Dank der besonderen Erlaubnis der Heiligen Ritenkongregation ist die Ostervigilfeier in unserer Diözese auch für den Morgen des Ostersonntags gestattet, wobei die Feier nicht nach 5 Uhr beginnen darf, so daß der Anfang des Auferstehungsamtes mit der Morgenröte zusammenfällt.
3. Falls der Beginn der Ostervigilfeier auf den Abend des Vigiltages vorverlegt werden soll, wird die erforderliche Erlaubnis bei Vorliegen ernster pastoraler Gründe hiermit erteilt. Die Feier am Samstagabend darf nicht vor 20 Uhr beginnen; dies gilt auch für Kirchen, für die eine vorverlegte Sonn- oder Feiertagsmesse gestattet ist. Es ist nicht erlaubt, diese heilige Messe ohne die voraufgehende Liturgie zu feiern. Der Besuch dieses Gottesdienstes gilt als Erfüllung der Sonntagspflicht.
4. Auf folgende Bestimmung der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitu-

tion über die heilige Liturgie soll noch einmal hingewiesen werden (Nr. 60): „Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse bzw. in der Mitternachtsmesse von Weihnachten kommuniziert haben, können noch einmal zur Kommunion hinzutreten in der zweiten Ostermesse bzw. an Weihnachten in einer der beiden Tagesmessen." — Obwohl die jetzt geltenden Bestimmungen über die eucharistische Nüchternheit (vgl. KA 35 [1965] S. 3) weiten Kreisen bekannt sind, dürfte dennoch ein erneuter Hinweis empfehlenswert sein.

5. Im übrigen bitten wir alle Seelsorger, auf eine sorgfältige Vorbereitung und Feier der heiligen Liturgie bedacht zu sein; betr. Beichtgelegenheit vgl. auch Diözesanstatuten Art. 425 § 3.

Nr. 67 Zählung der Kirchenbesucher

Aachen, 26. Febr. 1969

Die Zählung der Kirchenbesucher für das Frühjahr 1969 findet in unserem Bistum einheitlich am 2. Sonntag nach Ostern, dem 20. April d. J., statt. Es sollen bei dieser Zählung außer der bloßen Zahl noch einige andere Angaben ermittelt werden. Zu diesem Zweck wird eine Zählkarte verwandt, die allen Seelsorgestellen in ausreichender Zahl zugesandt wird.

Es ist zu empfehlen, diese Zählkarte allen zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden auszuhändigen, und zwar erhalten Frauen und Mädchen rote, Männer und Jungen gelbe Karten. Die Kirchenbesucher sollen die für sie zutreffenden Randabschnitte einreißen.

Die Zählkarten sind zur geeigneten Zeit vor Beendigung der heiligen Messe einzusammeln (etwa bei der Kollekte); Nebenkirchen und Kapellen sowie Klosterkirchen sind in die Zählung einzubeziehen.

Den einzelnen Seelsorgestellen gehen als Hilfe zur Auszählung noch Listen zu.

Nr. 68 Eigenmessen der Diözese Aachen

Aachen, 26. Febr. 1969

Im Anschluß an die Schott-Meßbücher ist im Verlag Herder, Freiburg/Br., ein Heft „Die Eigenmessen der Diözese Aachen" erschienen, das sich auch zum Einlegen in das „Oremus" und in andere Volksmeßbücher eignet; es kann zum Preis von 1,60 DM über den Buchhandel bezogen werden.

Dieses Beiheft ist besonders für die Feier der Kirchenpatrone von Bedeutung, deren Meßformulare im lateinisch-deutschen Altarmeßbuch und den entsprechenden Volksmeßbüchern nicht enthalten sind.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 69 Studientagung für Leiter und Erzieher in Konvikten und Internaten

Die Bundesführung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg lädt Leiter und Erzieher in Konvikten und Internaten zu einer Studientagung in der Zeit vom 31. März bis 3. April 1969 nach Haus Altenberg ein. Inhalt dieser Zusammenkunft sind Überlegungen zur Integration pfadfinderischer Gruppenerziehung in die pädagogische Konzeption solcher Häuser. Daneben nimmt der Austausch von Erfahrungen zwischen Leitern von Gruppen in Heimen einen breiten Raum ein.

Anmeldungen bitten wir bis zum 10. März 1969 an die Bundesführung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 050, F. (02 11) 44 57 56, zu richten.

Nr. 70 Urlaubsvertretung gesucht

Für die Zeit vom 21. Juli bis 23. August 1969 sucht die Kath. Akademie Die Wolfsburg, Haus für Erwachsenenbildung des Bistums Essen, eine Vertretung für den Rektor des Hauses. Es wird freie Station gewährt. — Die Wolfsburg liegt im Duisburg-Mülheimer Wald, an einem der landschaftlich reizvollsten Punkte des Ruhrgebietes.

Interessenten mögen sich mit der Wolfsburg direkt in Verbindung setzen: 433 Mülheim(Ruhr)-Speldorf Falkenweg 6, F. 5 01 10 und 5 41 10.

Nr. 71 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969

Seite 12: Diözesanseelsorgerat:
Maaßen Franz-Herbert (statt Hubert), Rheydt

Seite 13: Diözesanpriesterrat hinzufügen:
Pütz Peter, Kaplan, Eschweiler St. Peter und Paul

Seite 48: St. Jöris
PV P. Schmitz, F. Eschweiler 45 50

Seite 51: Roetgen
Defèsche P. Albert SMM (zur Aushilfe), Jennepeterstraße 19, F. 6 91

Seite 114: Wickrath
Kpl Wintz, F. Rheydt 5 72 17

Seite 138: Bundeswehrseelsorge:
Krefeld-Mönchengladbach-Düsseldorf:
MilPfr Karl Josef Maßen, 4 Düsseldorf, Bergische Landstraße 500, F. Dssdf 69 69 13 (dienstlich), 403 Ratingen, Grütstraße 4, F. Rat. 2 39 95 (privat)

Seite 191: Vinzenzvereine:
Franz-Herbert Maaßen, Rheydt, F. 4 76 36

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist verstorben:

am 17. Februar 1969 Bernhard Pricking, geboren am 17. August 1900 in Haltern, geweiht am 14. Juni 1924 in Münster, Pfarrer i. R. von Amern St. Anton.

R. I. P.

Nr. 72 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 20. Februar 1969 Pfarrer Johannes Gyzelaers in Lindern St. Johann B. zum Definitor des Dekanates Geilenkirchen;

am 20. Februar 1969 Pfarrer Ernst Steegmann in Krefeld St. Johann B. zum Definitor des Dekanates Krefeld-Süd.

Ferner hat unser Bischof

am 19. Februar 1969 den Ordenspriester Johannes Kappetein OSC von den Pflichten des Subsidiars an St. Johann B. in Rheydt befreit und ihm die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im Elisabeth-Krankenhaus (Pfarrvikarie St. Johann B.) in Rheydt, Dekanat Rheydt, erteilt;

am 19. Februar 1969 dem Ordenspriester Cornelius Roeleveld OSC, Seelsorger im Elisabeth-Krankenhaus in Rheydt, die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 117—121 unserer Diözesanstatuten in Ossum-Bösinghoven St. Pankratius (Pfarre Lank St. Stephan), Dekanat Krefeld-Ost, erteilt;

am 20. Februar 1969 dem Ordenspriester Johannes Wolters OCarm auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 unserer Diözesanstatuten in Millen St. Nikolaus, Dekanat Gangelt, erteilt;

am 25. Februar 1969 Pfarrer Wilhelm Steinrath, Vikar in Rheydt-Odenkirchen St. Michael, zusätzlich zum Studentenseelsorger für die Staatliche Ingenieurschule für Textilwesen in Mönchengladbach bestellt;

am 25. Februar 1969 den Ordenspriester Eadmund Winkels OCarm von den Pflichten des Pfarrverwesers in Beeck St. Vinzenz krankheitshalber befreit;

am 25. Februar 1969 Oberstudienrat Dr. phil. Hermann Zwingen in Rheydt-Odenkirchen auf seine Bitte hin von den Aufgaben des Studentenseelsorgers für die Staatliche Ingenieurschule für Textilwesen in Mönchengladbach befreit.

Nr. 73 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes spendete am Quatembersamstag, dem 1. März 1969, im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen unseres Bistums die heilige Priesterweihe:

Bongard Heinz, geboren am 1. Oktober 1940 in Untermaubach;

Maaßen Johannes, geboren am 5. Oktober 1941 in Gereonsweiler;

Mayfisch Wolfgang, geboren am 26. April 1939 in Viersen;

Plum Rolf-Dieter, geboren am 19. November 1942 in Aachen;

Salentin Günter, geboren am 5. Februar 1944 in Niederau;

Teut Karl-Heinz, geboren am 19. August 1943 in Mönchengladbach;

Thor Manfred, geboren am 9. November 1938 in Gelsenkirchen-Buer;

Vienken Hans Günter, geboren am 9. März 1942 in Bottrop;

Wolters Heinrich, geboren am 15. Februar 1941 in St. Hubert;

Wolters Johannes, geboren am 26. Mai 1935 in St. Hubert;

Wynen Franz-Josef, geboren am 5. August 1943 in Breyell.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

am 21. Januar 1969 spendete er in der Pfarrkirche zu Steinfeld, Dekanat Steinfeld, 58 Schülern des Hermann-Josef-Kollegs zu Steinfeld und 47 Schülern des Hermann-Josef-Stiftes zu Steinfeld die heilige Firmung;

am 22. Februar 1969 spendete er in der Klosterkirche der Schwestern vom armen Kinde Jesu zu Aachen, Dekanat Aachen-Südwest, 24 Erwachsenen aus den beiden Dekanaten der Stadt Aachen die heilige Firmung;

am 28. Februar 1969 spendete er in der Pfarrkirche St. Gregorius zu Aachen, Dekanat Aachen-Südwest, 10 Subdiakonen unseres Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 7 | Aachen, den 15. März 1969 | 39. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 74 Kollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab 39

Nr. 75 Beurlaubung der Erstkommunionkinder und deren Geschwister vom Schulunterricht am Tag nach der Erstkommunion 39

Nr. 76 Tag des Straßenverkehrs 1969 40

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 77 Bewertung von Schülerleistungen; hier: Erläuterungen der Notenstufen 40

Seite

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 78 30tägige Exerzitien für Priester und Theologen 41

Nr. 79 Exerzitien für Priester 41

Nr. 80 Exerzitien für Haushälterinnen 41

Nr. 81 Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge 41

Nr. 82 Warnung 41

Nr. 83 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969 41

Nr. 84 Personalchronik der Diözese Aachen 42

Nr. 85 Vermischte kirchliche Nachrichten 42

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 74 Kollekte für das Heilige Land und das Heilige Grab

Aachen, 10. März 1969

Für die alljährlich am Karfreitag und Karsamstag zu haltende Kollekte für das Heilige Land und für das Heilige Grab gilt folgendes:

1. Am Karfreitag ist in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Die Erträgnisse sind für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und für andere seelsorgliche Aufgaben in Palästina bestimmt. Alle Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

2. Am Karsamstag ist die Kollekte für das Heilige Grab durchzuführen, indem in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, ein Opferstock mit entsprechender Aufschrift aufgestellt wird.

Die Kollekten sollen den Gläubigen wegen ihrer hohen Bedeutung herzlich empfohlen werden. Papst Paul VI. selbst hat auf die notwendige Hilfe im Heiligen Lande hingewiesen.

Beide Kollekten sind getrennt zu behandeln und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1969).

Nr. 75 Beurlaubung der Erstkommunionkinder und deren Geschwister vom Schulunterricht am Tag nach der Erstkommunion

Aachen, 12. März 1969

Da in diesem Jahr der Weiße Sonntag außerhalb der Osterferien liegt, weisen wir nochmals auf den Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1966 betr. Unterrichtsbefreiung für den Tag nach der Konfirmations- bzw. Erstkommunionfeier hin. Dieser Erlaß ist im KA 1966 S. 69 veröffentlicht.

Nr. 76 Tag des Straßenverkehrs 1969

Aachen, 14. März 1969

Am 27. April (3. Sonntag nach Ostern) wird in der katholischen und evangelischen Kirche in der Bundesrepublik der diesjährige „Tag des Straßenverkehrs" begangen. Es geht darum, die Christen auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, an der menschenwürdigen Gestaltung des Straßenverkehrs mitzuwirken.

In diesem Jahre fällt der kirchliche „Tag des Straßenverkehrs" auf den letzten Sonntag im Rahmen der profanen Aktion „Deutlich fahren!", die von den zuständigen staatlichen und halbstaatlichen Stellen in der ganzen Bundesrepublik zur Durchführung kommt (März und April). Sie soll vonseiten der Kirche gefördert werden, indem die Christen auf das ethische und religiöse Fundament für ihr Verhalten im Straßenverkehr hingewiesen werden. Im kirchlichen Bereich wird daher in diesem Jahre insbesondere an das Gewissen appelliert, das neben dem sachlichen Wissen und Können die Entscheidungen im vielgestaltigen Straßenverkehr lenken muß (Leitwort: „Wissen und Gewissen!").

Anleitungen und Anregungen zu Predigten, Vorträgen, Jugendstunden und anderen Veranstaltungen werden in einer Anzahl von Werkheften auf Veranlassung der „Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Verkehr" durch den Verlag Wort und Werk in Köln kostenlos rechtzeitig versandt.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 77 Bewertung von Schülerleistungen; hier: Erläuterung der Notenstufen

RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1969 — III B 36—60 0 — 6979/68; III A, III C; IV

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 28. 11. 1966 — II A 1. 36—50/0—4060/66 — (ABl. KM. NW. S. 372).

Die Kultusministerkonferenz hat am 3. Oktober 1968 folgenden Beschluß gefaßt:

Erläuterung der Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen.

I. In § 19 des Abkommens zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. 10. 1964 (Hamburger Abkommen) sind die Noten für die Zeugnisse der Schulen und der Lehramtsprüfungen festgesetzt.

II. Den Noten werden die folgenden Definitionen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
   Die Note „sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. gut (2)
   Die Note „gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3)
   Die Note „befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4)
   Die Note „ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5)
   Die Note „mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
6. ungenügend (6)
   Die Note „ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Bei der Bewertung von Schülerleistungen ist der Eigenart der Schulgattung und des Faches sowie dem Alter des Schülers Rechnung zu tragen. Der Begriff „Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

III. Der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 23./24. Januar 1953 i. d. F. vom 28./29. September 1961 wird aufgehoben.

Ich setze diesen Beschluß für das Land Nordrhein-Westfalen ab 1. Dezember 1969 als Grundlage für die Benotung der Schülerleistungen aller Schulformen in Kraft.

Der Bezugserlaß wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

An die Schulaufsichtsbehörden,
öffentlichen Schulen,
Ersatzschulen.

— ABl. KM. NW. 1969 S. 74

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 78 30tägige Exerzitien für Priester und Laien

Vom 4. August (19 Uhr) bis 4. September 1969 (mittags) finden in Le Bouveret am Genfer See (Schweiz) für Priester und Theologen (ab 6. Semester) 30tägige Exerzitien statt. Die Unkosten betragen 420,— sfr.; Ermäßigung möglich. — Anmeldung beim Leiter des Kurses: P. Markus Kaiser SJ, CH - 8032 Zürich, Wilfriedstraße 15.

Nr. 79 Exerzitien für Priester

a) Exerzitienhaus der Franziskaner, 476 Werl, F. 25 45:

5. 5. — 9. 5. 1969 (P. Dr. Honoratus Diederich OFM)

5. 6. — 11. 6. 1969 [„Dienst an der Einheit"]

b) Exerzitienhaus Gertrudenstift, 444 Rheine-Bentlage, F. (0 25 31) 33 54:

19. 5. — 23. 5. 1969 (P. Superior Kister OMI)

c) Johannes-Haw-Heim, 5451 Leutesdorf, F. (0 26 31) 2 20 71:

4. 8. — 8. 8. 1969 (Abt Ohlmeyer OSB)

22. 9. — 27. 9. 1969 (P. Hillig SJ)

24. 11. — 29. 11. 1969 (P. Stein SJ)

6. 10. — 11. 10. 1969 Geistliche Woche unter dem Thema „Priesterlicher Dienst nach dem Neuen Testament (Die Aussagen über den Heiligen Geist und Geistmitteilung)". Leitung: Prof. Dr. Jacob Kremer.

Beginn aller Exerzitien am ersten Tag abends; Schluß am letzten Tag morgens.

Nr. 80 Exerzitien für Haushälterinnen

Johannes-Haw-Heim, 5451 Leutesdorf:

17. 11. — 22. 11. 1969 (P. Moll SJ)

Nr. 81 Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge

Das Institut für missionarische Seelsorge, Abteilung Orden und Diözesen, in Frankfurt (Main) veranstaltet unter dem Leitgedanken „Exerzitien mit dem Blick auf die Zukunft der Frauenorden" vom 28. April (16 Uhr) bis 2. Mai 1969 (mittags) in Neustadt (Weinstraße), Herz-Jesu-Kloster, für Schwestern-Exerzitienleiter und Ordensfrauen eine Arbeitstagung mit praktischer Zielsetzung für Thematik und Form von Schwestern-Exerzitien.

Für diese Arbeitstagung konnten qualifizierte Referenten gewonnen werden, Schwestern werden korreferieren; die Leitung hat P. Dr. Bonifatius Strack OFMCap, Laufen.

Kursgebühr: 30,— DM; Tagessatz: 16,— DM. — Anmeldung: Institut für missionarische Seelsorge, 6 Frankfurt/Main 1, Waldschmidtstraße 42a; F. 44 64 15; die Anmeldung wird nicht bestätigt. Etwa 2 Wochen vor der Tagung erhalten die Teilnehmer Programm und Arbeitspapier.

Nr. 82 Warnung

Das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim bittet uns um nachstehende Veröffentlichung:

Es wird dringend gewarnt vor:

a) Fräulein Lehrerin Agnes Oppermann, geb. am 7. Juli 1938 in Nürnberg, aus Bad Lauterberg (Harz);

b) Heinrich August Spreng, der sich als Diplom-Kaufmann und Ingenieur aus Hamburg ausgibt; dabei ist Spreng ein früherer Fürsorgezögling mit Volksschulbildung, der seit 1951 ohne festen Wohnsitz und bereits mehrmals verurteilt ist, u. a. weil er weibliche Personen zu Bettelei in Klöstern und zu Landstreicherei angehalten hat.

Seit dem 30. Oktober 1968 sind beide aus Bad Lauterberg ohne Angabe eines festen Wohnsitzes verschwunden. Inzwischen sind sie u. a. in Hamburg, Paderborn, Banneux (Belgien), Mannheim und im süddeutschen Raum mit Vorliebe bei Geistlichen und Ordensniederlassungen vorstellig geworden und haben unter Vorgabe von „Autopannen" o. ä. um Darlehn bzw. finanzielle Hilfe gebeten.

Das Generalvikariat Hildesheim bittet daher dringend, wenn einer der beiden irgendwo auftaucht, sofort die Kriminalpolizei zu verständigen. Die Staatsanwaltschaft Göttingen befaßt sich mit den anstehenden Fragen unter den Aktenzeichen 5 — I. S. — 1626/68.

Nr. 83 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis

Seite 104: Krefeld-Gartenstadt St. Pius X., P-V
Pfv Höckels, F. 4 36 56
Kpl Lützerath, F. 4 56 30
Kpl Lossen, F. 4 56 80

Seite 104, 141 und 149: Krefeld-Uerdingen, St.-Josefs-Hospital
Kiek Czeslaw, Seelsorger für Polen (nicht: Kick)

Nr. 84 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 4. März 1969 Pfarrer Josef Müllers, Pfarrvikar in Krefeld-Uerdingen St. Paul, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst, Dekanat Krefeld-Ost;

am 4. März 1969 Pfarrer Werner Werker, Pfarrvikar an St. Apollonia in Eilendorf, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst, Dekanat Stolberg;

Ferner hat unser Bischof

am 3. März 1969 dem Ordenspriester Johannes Engelen SMA, Kaplan in Kirchhoven St. Hubert, die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß **Artikel 114 unserer** Diözesanstatuten in Pattern, Dekanat Aldenhoven, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist gestorben:

am 27. Februar 1969 Johannes Mionskowski, geboren am 3. November 1901 in Groß-Piasnitz, geweiht am 27. Juni 1926 in Pelplin, Pfarrer, Vikar i. R. von Schafhausen St. Theresia, Priester der Diözese Danzig.

R. I. P.

Nr. 85 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes erteilte Bischof Wilhelm Cobben SCJ, resignierter Bischof von Helsinki, am 27. Februar 1969 in der Kapelle unseres Priesterseminars 10 Minoristen des Seminars die Subdiakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 8 | Aachen, den 1. April 1969 | 39. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Bischöfliche Erlasse

Nr. 86 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Bonifatius in Schaufenberg, Dekanat Wassenberg, zur Pfarre 43

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 87 Welttag der geistlichen Berufe am 20. April 1969 43

Nr. 88 Neuaufnahmen in das Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese St. Bonifatius in Bottrop 44

Nr. 89 Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen 44

Nr. 90 Pfingstakademie für Religionslehrer(innen) an Höheren Schulen 47

Nr. 91 Exerzitienkalender 47

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 92 Fortbildungslehrgänge für Volksschullehrer(innen), die zur Erweiterungsprüfung in den Fächern Katholische Religionslehre, Evangelische Unterweisung oder Musik führen . . . 47

Nr. 93 Schülerfahrtkosten; hier: Fahrten zum Schulgottesdienst 47

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 94 Exerzitien für Priester 48

Nr. 95 Werkwochen 48

Nr. 96 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969 48

Nr. 97 Personalchronik der Diözese Aachen 48

Nr. 98 Vermischte kirchliche Nachrichten 48

Bischöfliche Erlasse

Nr. 86 Urkunde
über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Bonifatius in Schaufenberg, Dekanat Wassenberg, zur Pfarre.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

Die Pfarrvikarie St. Bonifatius in Schaufenberg, Dekanat Wassenberg, wird mit Wirkung vom 1. April 1969 zur Pfarre erhoben.

Gegeben zu Aachen, am 10. März 1969

Gz.: 51.11—2952/68

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 87 Welttag der geistlichen Berufe am 20. April 1969

Aachen, 20. März 1969

Am 2. Sonntag nach Ostern, dem 20. April 1969, ist der von Papst Paul VI. angeordnete Welttag der geistlichen Berufe. Sein Sinn liegt in der Stärkung des Bewußtseins, daß alle Glieder der Kirche für die Gesamtheit der Dienste verantwortlich sind, die von der Kirche geleistet werden müssen — gemäß ihrer Stiftung als Zeichen der Erlösung und ihrem Auftrag zur Vermittlung des Heils. Alle Gläubigen sollen um Priester- und Ordensberufe beten und sich bemühen, einen geistigen Raum zu schaffen, in dem Berufungen gedeihen können.

Die Gestaltung der Gottesdienste, vor allem die Predigt und die Fürbitten, sollen dem Anliegen des Tages entsprechen. Es ist nicht angebracht, nur auf die Kollekte für die Aufgaben des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe hinzuweisen. Dem Anliegen des Papstes und der

Bedeutung des Tages würde es widersprechen, wenn vordergründig die finanzielle Hilfe durch die Gemeinde betont würde.

Die Arbeitsstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe in Deutschland hat ein Werkheft erstellt, das allen in der Seelsorge tätigen Priestern durch die Diözesanstelle des PWB kostenlos zugestellt wird. Es enthält Beiträge von Karl Rahner und Hans Urs von Balthasar, außerdem 3 Predigtmeditationen, 2 Katechesen sowie Anregungen für die Gottesdienstgestaltung und für die Ministrantenseelsorge.

Das Werkheft „Zur Pastoral der geistlichen Berufe" handelt in diesem Jahr besonders über den Dienst des Priesters. Zur Ergänzung kann das Werkbuch „Mitten in der Gemeinde" (Don Bosco-Verlag, München, 1968; DM 24,80) dienen, das Arbeitshilfen bietet für die Gestaltung von Primizen, Amtseinführungen, Jubiläen und Verabschiedungen von Priestern. Es ist über den Buchhandel zu beziehen. Für die Arbeit mit der Jugend empfehlen wir u. a. das Taschenbuch „Mitarbeiter Gottes — Kirchlicher Dienst im Lichte des Neuen Testamentes" (Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart, 1968; DM 7,80).

Nr. 88 Neuaufnahmen in das Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese St. Bonifatius in Bottrop

Aachen, 22. März 1969

Das Seminar St. Bonifatius bildet Seelsorgehelferinnen aus für die Bistümer Aachen, Essen, Paderborn und die Diasporadiözesen.

Seelsorgehelferinnen arbeiten in allen Bereichen der außersakramentalen Pastoral hauptamtlich mit.

Voraussetzungen für die Ausbildung sind religiöse Haltung, Bereitschaft zum Dienst in der Kirche, Gesundheit, Kontaktfähigkeit. Schulische Grundlage: Reifeprüfung oder Mittlere Reife; gutbegabte Volksschülerinnen mit Berufsausbildung und nachweisbarer Berufstätigkeit werden auch mit staatlicher Prüfung zur Feststellung der Bildungsreife aufgenommen. Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung ist 20 Jahre; das Höchstalter 30 Jahre.

In einer zweijährigen Seminarzeit wird die religiös-theologische Grundbildung sowie die theoretische und praktische Ausbildung durchgeführt. Im anschließenden Jahrespraktikum, das noch zur Ausbildung gehört, wird bereits das volle Tarifgehalt gezahlt. Die Kosten für Aufenthalt und Ausbildung betragen monatlich 160,— DM (jährlich 1 440,— DM). Die Gewährung von Stipendien ist im Bedarfsfalle möglich.

Das nächste Semester beginnt Anfang Oktober 1969. — Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Leitung des Seminars für Seelsorge und Katechese St. Bonifatius, 425 Bottrop, Ehrenplatz 12, Fernruf (0 21 42) 2 30 31.

Wir bitten alle Seelsorger, geeignete junge Frauen im Alter von 20 — 30 Jahren auf diesen Beruf und die Ausbildungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Nr. 89 Änderung der Besoldungsordnungen für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen

(KA 30 [1960] S. 197; Rundschreiben vom 15. 12. 1961 und 31. 10. 1962; KA 33 [1963] S. 166; KA 34 [1964] S. 201; KA 35 [1965] S. 100 und 283; KA 36 [1966] S. 207; KA 37 [1967] S. 158; KA 38 [1968] S. 20)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 werden die Besoldungsordnungen A, B, und C wie folgt geändert:

Vergütung der Angestellten unter 21 Jahren

§ 13 Abs. 2 KBO-A und § 7 Abs. 2 KBO-C erhalten folgende Fassung:

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Gesamtvergütung. Diese beträgt für Angestellte

unter 15 Jahren	50 %
unter 16 Jahren	55 %
unter 17 Jahren	65 %
unter 18 Jahren	75 %

des Grundgehaltes und des Ortszuschlages des Anfangsgehaltes ihrer Besoldungsgruppe und Stelle.

Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine aus Grundgehalt, Ortszuschlag und ggf. Kinderzuschlag bestehende Besoldung.

Das Grundgehalt beträgt für Angestellte unter 19 Jahren 88 %
unter 20 Jahren 92 %
unter 21 Jahren 100 %
des Anfangsgrundgehaltes ihrer Besoldungsgruppe.

Für die Berufsgruppen, in denen die Anstellung von Kräften vor Vollendung des 21. Lebensjahres üblich oder — ggf. mit besonderer Genehmigung — möglich ist, sind die Gesamtvergütungen bzw. Grundgehälter der Tabelle zu entnehmen.

Sofern für Angestellte, die am 31. 12. 1968 vertraglich angestellt waren, nach den bisherigen Regeln und den bis 31. 12. 1968 geltenden Vergütungssätzen am 1. 1. 1969 oder später höhere Vergütungen gegeben waren, gelten diese weiter, bis sie durch die neuen Vergütungen erreicht sind.

Die Gesamtvergütungen (KBO-A § 13 Abs. 2 und KBO-C § 7 Abs. 2 neuer Fassung) und Grundgehälter (KBO-A § 10 Abs. 2, KBO-B § 6 Abs. 2 und KBO-C § 6 Abs. 2) der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen monatlich in DM:

Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren

Tabelle I

Besoldungsgruppe	Ortsklasse	Lebensalter			
		unter 15 Jahren	unter 16 Jahren	unter 17 Jahren	unter 18 Jahren
K 10	S	294	323	382	441
	A	282	310	366	422
K 11	S	—	—	—	546
	A	—	—	—	527

Grundgehälter der Angestellten zwischen 18 und 21 Jahren

Tabelle II

Besoldungsgruppe	Lebensalter		
	unter 19 Jahren	unter 20 Jahren	unter 21 Jahren
K 10	383	400	435
K 11	506	529	575
K 12	557	582	633
K 20	506	529	575
K 3	487	509	553
K 4	532	557	605
K 5	583	610	663

Grundgehälter der Angestellten ab 21 Jahren

Tabelle III

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1. + 2.	3. + 4.	5. + 6.	7. + 8.	9. + 10.	11. + 12.	13. + 14.	15. + 16.	17. + 18.	19. + 20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 3	553	570	587	604	620	636	652	668	684	700	716
K 4	605	625	645	665	685	705	725	745	764	783	802
K 5	663	687	711	735	759	783	807	830	853	876	899
K 6/7	713	737	761	785	809	833	857	880	903	926	949
K 10	435	450	465	480	495	510	525	540	555	570	585
K 11	575	595	615	635	655	675	695	715	734	753	772
K 11a	575	595	615	635	655	675	695	715	734	753	772
K 12	633	657	681	705	729	753	777	800	823	846	869
K 13	696	725	754	782	810	838	866	894	922	950	978
K 14	771	800	829	857	885	913	941	969	997	1025	1053
K 20	575	595	615	635	655	675	695	715	734	753	772
K 21	633	657	681	705	729	753	777	800	823	846	869
K 22	696	725	754	782	810	838	866	894	922	950	978

Der **Ortszuschlag** (KBO-A § 10 Abs. 3)
beträgt in den Ortsklassen S und A in den einzelnen Stufen monatlich in DM:

Tabelle IV

für	Ortsklasse	
	S	A
Ledige unter 40 Jahren	153	128
Ledige ab 40 Jahren und Verheiratete und Verwitwete ohne Kinder	213	180
Verheiratete und Verwitwete mit 1 zuschlagberechtigenden Kind	244	210
Verheiratete und Verwitwete mit 2 zuschlagberechtigenden Kindern	282	246
Verheiratete und Verwitwete mit 3 zuschlagberechtigenden Kindern	320	282
Verheiratete und Verwitwete mit 4 zuschlagberechtigenden Kindern	358	318
Verheiratete und Verwitwete mit 5 zuschlagberechtigenden Kindern	396	354
Erhöhung für jedes weitere zuschlagberechtigende Kind	49	47

Die **Pauschalvergütung für nebenamtliche Küster-Organisten-Chorleiter** (§ 4 Abs. 2) beträgt:

a) in Kirchengemeinden bis 800 Seelen DM 350,— monatlich brutto,
b) in Kirchengemeinden von 801 bis 1500 Seelen DM 440,— monatlich brutto.

Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine aus Grundgehalt, Ortszuschlag und ggf. Kinderzuschlag bestehende Besoldung.

Das Grundgehalt beträgt für Angestellte unter 19 Jahren 88 %
unter 20 Jahren 92 %
unter 21 Jahren 100 %
des Anfangsgrundgehaltes ihrer Besoldungsgruppe.

Für die Berufsgruppen, in denen die Anstellung von Kräften vor Vollendung des 21. Lebensjahres üblich oder — ggf. mit besonderer Genehmigung — möglich ist, sind die Gesamtvergütungen bzw. Grundgehälter der Tabelle zu entnehmen.

Sofern für Angestellte, die am 31. 12. 1968 vertraglich angestellt waren, nach den bisherigen Regeln und den bis 31. 12. 1968 geltenden Vergütungssätzen am 1. 1. 1969 oder später höhere Vergütungen gegeben waren, gelten diese weiter, bis sie durch die neuen Vergütungen erreicht sind.

Die Gesamtvergütungen (KBO-A § 13 Abs. 2 und KBO-C § 7 Abs. 2 neuer Fassung) und Grundgehälter (KBO-A § 10 Abs. 2, KBO-B § 6 Abs. 2 und KBO-C § 6 Abs. 2) der einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen betragen monatlich in DM:

Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren

Tabelle I

Besoldungsgruppe	Ortsklasse	Lebensalter			
		unter 15 Jahren	unter 16 Jahren	unter 17 Jahren	unter 18 Jahren
K 10	S	294	323	382	441
	A	282	310	366	422
K 11	S	—	—	—	546
	A	—	—	—	527

Grundgehälter der Angestellten zwischen 18 und 21 Jahren

Tabelle II

Besoldungsgruppe	Lebensalter		
	unter 19 Jahren	unter 20 Jahren	unter 21 Jahren
K 10	383	400	435
K 11	506	529	575
K 12	557	582	633
K 20	506	529	575
K 3	487	509	553
K 4	532	557	605
K 5	583	610	663

Grundgehälter der Angestellten ab 21 Jahren

Tabelle III

Besoldungsgruppe	Dienstjahr										
	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10.	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	19.+20.	ab 21.
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K 3	553	570	587	604	620	636	652	668	684	700	716
K 4	605	625	645	665	685	705	725	745	764	783	802
K 5	663	687	711	735	759	783	807	830	853	876	899
K 6/7	713	737	761	785	809	833	857	880	903	926	949
K 10	435	450	465	480	495	510	525	540	555	570	585
K 11	575	595	615	635	655	675	695	715	734	753	772
K 11a	575	595	615	635	655	675	695	715	734	753	772
K 12	633	657	681	705	729	753	777	800	823	846	869
K 13	696	725	754	782	810	838	866	894	922	950	978
K 14	771	800	829	857	885	913	941	969	997	1025	1053
K 20	575	595	615	635	655	675	695	715	734	753	772
K 21	633	657	681	705	729	753	777	800	823	846	869
K 22	696	725	754	782	810	838	866	894	922	950	978

Der **Ortszuschlag** (KBO-A § 10 Abs. 3)
beträgt in den Ortsklassen S und A in den einzelnen Stufen monatlich in DM:

Tabelle IV

für	Ortsklasse	
	S	A
Ledige unter 40 Jahren	153	128
Ledige ab 40 Jahren und Verheiratete und Verwitwete ohne Kinder	213	180
Verheiratete und Verwitwete mit 1 zuschlagberechtigenden Kind	244	210
Verheiratete und Verwitwete mit 2 zuschlagberechtigenden Kindern	282	246
Verheiratete und Verwitwete mit 3 zuschlagberechtigenden Kindern	320	282
Verheiratete und Verwitwete mit 4 zuschlagberechtigenden Kindern	358	318
Verheiratete und Verwitwete mit 5 zuschlagberechtigenden Kindern	396	354
Erhöhung für jedes weitere zuschlagberechtigende Kind	49	47

Die **Pauschalvergütung für nebenamtliche Küster-Organisten-Chorleiter** (§ 4 Abs. 2) beträgt:

a) in Kirchengemeinden bis 800 Seelen — DM 350,— monatlich brutto,
b) in Kirchengemeinden von 801 bis 1500 Seelen — DM 440,— monatlich brutto.

Für die genehmigten Dienstverhältnisse sind diese Änderungen unter Beachtung der vereinbarten Besoldungsmerkmale durchzuführen.

Die neuen Dienst- und Versorgungsbezüge werden von uns den Kirchengemeinden bestätigt und bei der Etatprüfung berücksichtigt. Sofern die Etatprüfung in Einzelfällen bereits durchgeführt ist, erfolgt die entsprechende etatliche Verrechnung über II. Nachtragshaushalt 1969.

Die durch die Besoldungsänderung sich ergebenden höheren Sozialversicherungsabgaben sind in der Zeit vom 20. Okt. bis 10. Nov. zum II. Nachtragshaushalt zu beantragen.

Aachen, den 12. März 1969

Wäckers
Generalvikar

Nr. 90 Pfingstakademie für Religionslehrer(innen) an Höheren Schulen

Aachen, 25. März 1969

Vom Samstag vor Pfingsten bis zum Pfingstdienstag (24. bis 27. Mai 1969) findet im Aloisius-Kolleg zu Bad Godesberg die bereits zur guten Tradition gewordene Pfingstakademie für Religionslehrer(innen) an Höheren Schulen statt.

Es werden referieren: Prof. Dr. Semmelroth (Der Glaube setzt keine Fakten, er interpretiert sie. Die Präsenz der drei Ämter Christi im gemeinsamen und im besonderen Priestertum der Kirche); Prof. Dr. Hirschmann (Auf dem Wege zu einem deutschen Pastoral-Konzil?); Prof. Dr. Lentzen-Deis (Anspruch Jesu und Wundergeschichten. Auferstehungserfahrung und Osterglaube).

Der Unkostenbeitrag im Hause beträgt bei Vollteilnahme etwa 45,— DM. — Anmeldung erbeten an: Pater Minister des Aloisius-Kollegs, 532 Bad Godesberg, Elisabethstraße 18.

Ein Zuschuß und die Erstattung der Fahrtkosten sind für die Teilnehmer(innen) aus dem Land Nordrhein-Westfalen beim Kultusministerium beantragt.

Die Herren geistlichen Religionslehrer werden gebeten, ihre Kollegen und Kolleginnen aus dem Laienstande auf diese Tagung hinzuweisen.

Nr. 91 Exerzitienkalender

Aachen, 25. März 1969

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam herausgegebene Exerzitienkalender für das 2. Quartal 1969 bei.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 92 Fortbildungslehrgänge für Volksschullehrer(innen), die zur Erweiterungsprüfung in den Fächern Katholische Religionslehre, Evangelische Unterweisung oder Musik führen

Der Regierungspräsident
41.24.22/69

Köln, den 15. Januar 1969

Für Volksschullehrer(innen), die die Erweiterungsprüfung nach § 18 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) in den Fächern Katholische Religionslehre, Evangelische Unterweisung oder Musik ablegen wollen, werden ab Sommersemester 1969 Fortbildungslehrgänge an der Pädagogischen Hochschule in Bonn — für Musik in Köln — eingerichtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß Kosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen Lehrgängen entstehen, aus Landesmitteln nicht bestritten werden können. Bewerbungen zu diesen Lehrgängen bitte ich, auf dem Dienstweg an mich zu richten. Es ist erwünscht, daß die Bewerber, die zu einem der Fortbildungslehrgänge zugelassen werden, diese Lehrgänge auch bis zu deren Abschluß besuchen.

Im Auftrag
Lindlar

Nr. 93 Schülerfahrtkosten; hier: Fahrten zum Schulgottesdienst

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 10. Dezember 1968 an den Regierungspräsidenten in Detmold, Aktenzeichen I B 1 30 — 12/10 Nr. 3235/68, folgende Entscheidung getroffen:

„Nach III 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 8 a SchFG vom 22. Juli 1968 (ABl. KM S. 211) ist Beförderung von Schülern zum Schulkinder-

garten, zur Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule und zurück auch Beförderung von und zu Orten außerhalb des Schulgeländes, an denen lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird (Unterrichtsort).

Ich bin damit einverstanden, daß Orte, an denen Schulgottesdienste gehalten werden, die nach dem Runderlaß vom 13. April 1965 — II B 2 3. 1 — 40/0 Nr. 537/65 — (ABl. KM S. 101) Schulveranstaltungen sind, als Unterrichtsorte im Sinne der genannten Bestimmungen behandelt werden. Sofern die Voraussetzungen unter III 2 der Durchführungsbestimmungen zu § 8 a SchFG vorliegen, gehören die Kosten für die Beförderung von Schülern der Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule zu einem Schulgottesdienst, der Schulveranstaltung ist, mithin zu den notwendigen Fahrtkosten nach § 8 a Abs. 1 SchFG."

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 94 Exerzitien für Priester

Missionshaus St. Michael, Steyl (Niederlande), St.-Michael-Straße 7:

5. — 9. 5. 1969
15. — 19. 9. 1969

Nr. 95 Werkwochen

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge haben folgende Werkwochen für Priester und Führungskräfte der Jugend vorbereitet:

a) vom 26. bis 30. Mai 1969 im Kardinal-Wendel-Haus in Homburg (Saar) ein deutsch-französisches Studienseminar in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit und dem Jugendamt der Diözese Speyer unter dem Thema „Christen und Juden im Dialog?" Kenntnisse in der französischen Sprache sind nicht erforderlich. — Teilnehmerbeitrag 50,— DM; die Fahrtkosten (Bahnfahrt 2. Klasse) werden ersetzt.

b) vom 23. bis 27. Juni 1969 im Haus Altenberg ein Exegetisches Seminar in Zusammenarbeit mit dem Kath. Bibelwerk Stuttagt, über „Die Wunder Jesu". — Teilnehmerbeitrag 60,— DM; Bahnfahrtkosten 2. Klasse über 50,— DM werden erstattet.

Anmeldung: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Pater Benedikt OP, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006; F. 49 00 91.

Nr. 96 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969

Seite 113: Rheydt-Giesenkirchen
Kpl. Müllenborn, Konstantinstraße 189

Seite 127: Krefeld
Iven RL (n. a.), F. 3 56 05

Seite 138: Studentenseelsorge:
Ingenieur- u. höhere Fachschulen Aachen
Sekretariat: F. 3 11 22

Nr. 97 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 25. Februar 1969 Pfarrverweser Johannes Schulte-Fischedick in Girbelsrath St. Amandus von den Aufgaben des Pfarrverwesers entpflichtet;

am 15. März 1969 dem Ordenspriester Herbert Bläser MSF auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 unserer Diözesanstatuten in Binsfeld St. Gertrud, Dekanat Nörvenich, erteilt;

am 15. März 1969 Diözesankaplan der CAJ Winfried Lülsdorf zusätzlich zum Diözesanpräses der Kath. Arbeitnehmerbewegung ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 15. März 1969 Josef Hamm, geboren am 23. Januar 1887 in Linde (Erzdiözese Köln), geweiht am 10. August 1911 in Köln, Pfarrer i. R. von Kreuzberg St. Antonius, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 4. März 1969 P. Heinrich Heinemann CSSR, Pfarrverweser in Manheim St. Albanus und Leonhardus, 61 Jahre alt;

am 5. März 1969 Franz Richarz, Dr. phil., Studienrat a. D., 83 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 8. März 1969 Quirin Gith, Ordinariatsrat i. R., 82 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 98 Vermischte kirchliche Nachrichten

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB am 22. März 1969 in der Kirche der Benediktiner-Abtei zu Kornelimünster 40 Schülern der Realschule St. Benedikt das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 9 | Aachen, den 15. April 1969 | 39. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 99 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 1969 49

Bischöfliche Erlasse

Nr. 100 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Johannes Baptist in Merkstein, Dekanat Herzogenrath, zur Pfarre 51

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 101 Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 52

Nr. 102 Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen 52

Nr. 103 Finanzierung der Arbeit der Pfarrgemeinderäte 52

Nr. 104 Dokumente zu den Diözesanstatuten — Band VI 53

Seite

Nr. 105 Schriften von Professor Dr. Arnold Rademacher 53

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 106 Entlassung aus der Volksschule im Schuljahr 1969 54

Nr. 107 Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1966; hier: Verlängerung der „Karenzzeit" 54

Nr. 108 Werbungskosten bei Verlust eines Kraftwagens durch Unfall 54

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 109 Exerzitien für Priester 54

Nr. 110 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. 54

Nr. 111 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969 55

Nr. 112 Personalchronik der Diözese Aachen 55

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 99 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe 1969

Die Feier des sechsten Weltgebetstages für geistliche Berufe am kommenden 20. April veranlaßt Uns, Unsere Stimme zu erheben und eine von Herzen kommende, besorgte und bittende, aber auch vertrauensvolle Einladung an die gesamte Kirche zu richten, sich mit Uns in engster liebender Verbundenheit zu vereinen, um von der Güte des Herrn Priester zu erflehen, viele und heilige Priester, nach denen in der heutigen Notlage sein Mystischer Leib verlangt.

Es ist ein Aufruf, den Wir, wie jedes Jahr, als eine gebieterische Pflicht Unseres dienenden Amtes empfinden, den besondere Umstände aber noch dringlicher machen. Verkündet uns die Osterzeit lebendig und eindringlich die frohe Botschaft vom Erlösertod und von der glorreichen Auferstehung Christi des Herrn, so erhellt sie mit ihrem Widerschein auch Gestalt, Wirken und Sendung derer, die nach der höchsten einem Menschen geschenkten Berufung dazu bestimmt sind, dieses Erlösungsopfer hienieden zu erneuern und Zeugen des Auferstandenen zu sein, Künder der Botschaft des Heiles.

Mit reichem, gewinnenden Sinngehalt bringt uns sodann die Liturgie des Sonntags, der für die Feier des Gebetstages gewählt wurde, die Gestalt des Guten Hirten nahe — mild und heldenhaft zugleich — und stellt uns damit klar vor Augen, worauf sich an diesem Tag die Meditation der Priester, die Hochherzigkeit der Berufenen und das Gebet der gesamten Gemeinschaft der Gläubigen beziehen soll.

Das weite Blickfeld der apostolischen Aufgaben schließlich, die an allen Fronten der heutigen Welt zur Erneuerung und Vergegenwärtigung des Wirkens Christi unternommen werden, aber häufig trotz allem an Energiemangel leiden und in Kraft und Ausmaß den wachsenden seelischen Bedürfnissen der Menschen nicht entsprechen, läßt alle die Dringlichkeit, ja Wir möchten sagen, die dramatische Situation des Problems der geistlichen Berufe erkennen.

Wahrhaftig ein überaus ernstes Problem, das schwerste von allen. Geht es doch hier um Menschen, die sich im Priestertum mit Leib und Seele „vor allem und von Berufs wegen dem heiligen Dienstamt" (Konst. Lumen gentium, 31) verschreiben. Sie sind geweiht „zur Verkündigung der Frohbotschaft, zum Hirtendienst an den Gläubigen und zur Feier des Gottesdienstes und sind so wirkliche Priester des Neuen Bundes. Auf der Stufe ihres Dienstamtes haben sie Anteil am Amt des einzigen Mittlers Christus" (vgl. ebd. 28). Wenn das II. Vatikanische Konzil die Konsekration der Welt klar dem reifen Verständnis der katholischen Laien anvertraut hat (vgl. ebd. 34), so hat es nicht weniger die Führung durch die Bischöfe und die Priester erneut bestätigt; denn diese allein „sollen die Botschaft Christi so verkündigen, daß alle irdischen Tätigkeiten der Gläubigen vom Lichte des Evangeliums erhellt werden" (Konst. Gaudium et spes, 43).

Es geht hier um Menschen mit geöffnetem Herzen, die im Ordensleben „ein deutliches und hervorragendes Zeugnis dafür geben, daß die Welt nicht ohne den Geist der Seligpreisungen verwandelt und Gott dargebracht werden kann" (Konst. Lumen gentium, 31).

Es geht um junge Menschen, die sich von dem Konformismus mit der hohlen Vergnügungssucht und dem unbedachten, unfruchtbaren Opponieren freizuhalten verstehen, um sich in der unvergleichlichen Kraft ihrer unberührten Frische des Geistes Jesus Christus zur Verfügung zu stellen, um seine Diener und die Verwalter der Geheimnisse Gottes zu werden (vgl. 1 Kor 4, 1), „wahre Hirten der Seelen, nach dem Vorbild unseres Herrn Jesus Christus, des Lehrers, Priesters und Hirten" (Dekr. Optatam totius, 4).

Es geht hier um die ganze christliche Gemeinschaft, die lebt und wirkt in unseren Pfarreien und Verbänden. Sie hat die Pflicht, zur Vermehrung der Priesterberufe beizutragen, vor allem durch ein dem Evangelium voll und treu entsprechendes Leben (vgl. ebd. 2). „Es soll das ganze christliche Volk über seine Pflicht belehrt werden, auf verschiedene Weise mitzuhelfen — durch inständiges Gebet wie auch durch andere Mittel, die ihm zur Verfügung stehen —, daß die Kirche stets die Priester habe, die zur Erfüllung ihres göttlichen Auftrags notwendig sind" (Dekr. Presbyterorum ordinis, 11).

Es geht um die ganze Gesellschaft, in deren Mitte die Jugend heranwächst und sich bildet. Es geht aber auch, und hauptsächlich, um wahrhaft christliche Familien. „Durchdrungen vom Geist des Glaubens, der Liebe und der Frömmigkeit werden sie gleichsam zum ersten Seminar" (Dekr. Optatam totius, 2). Auf ihrem Boden — das lehrt die große Familientradition, die der Kirche so viele Heilige geschenkt hat — sprießen die Schößlinge der echten Berufe von Männern und Frauen, dort wird ihre erste Blüte beschützt und dort kommt die herrliche Frucht zum Reifen, die sich dann, verhundertfacht durch die Standesgnade, zum Wohl des gesamten Volkes Gottes auswirkt.

Aus diesem Grunde wenden Wir Uns wiederum an die ganze große katholische Familie und wiederholen Unsere Einladung, die sich am Gebet Jesu zum Vater selbst inspiriert, die sein Wort wiederholen und sein Anliegen zu Gehör bringen will: „Ich bitte für sie: . . . heilige sie in der Wahrheit; dein Wort ist Wahrheit. Wie du mich in die Welt gesandt hast, so habe ich sie in die Welt gesandt und für sie heilige ich mich . . . Nicht für sie allein bitte ich dich, sondern auch für jene, die durch ihr Wort an mich glauben, damit sie alle eins seien wie du, Vater, in mir und ich in dir, daß sie eins seien in uns, damit die Welt glaube, daß du mich gesandt hast" (Jo 17, 9. 17—21).

Ist Unsere Stimme auch unzureichend und unwürdig, so möchte sie doch ein treues Echo dieser Worte sein: spürt ihr darin nicht die bebende Sorge, regen diese Worte nicht euch alle, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, zu neuer Großmut an, zu sorgsamer Erforschung des Gewissens, zu heiligen Vorsätzen und zu einem weiten, kühnen Programm?

Wir wenden Uns an euch, bischöfliche Brüder in der Kirche Gottes, die ihr „vom Heiligen Geist bestellt seid, die Gemeinde Gottes zu leiten" (Apg 20, 28) und vor allen anderen um Unsere allumfassende Sorge wißt: betrachtet und hütet die Priester- und Ordensberufe wie euren Augapfel und laßt ihnen in ständigem Bemühen eure Sorge zuteil werden. Das Vollmaß des christlichen Lebens der euch anvertrauten Gemeinden erweist sich in der Zahl und im Wert derer, die sich Gott unwiderruflich weihen. Kümmert euch daher in wacher Sorge um euere Seminare, auf daß sie Stätten des Gebetes seien, Schulen des Wissens und heiligen Lebens, Übungsplätze, an denen die Starken sich bilden, die nicht nach jedem Winde, der weht, sich drehen, sondern in Bereitschaft danach verlangen, für die heilige Sache Gottes sich einzusetzen. Geht dem Ruf Gottes in den Herzen der Heranwachsenden nach; schenkt größte Aufmerksamkeit aber auch der Sorge um jene Berufe, die der Heilige Geist heute mehr denn je unter der schon erwachsenen studierenden und arbeitenden Jugend weckt.

Wir wenden Uns an euch, die ihr als Priester bei dieser großen Aufgabe die ersten und unersetzlichen Mitarbeiter der Bischöfe seid: „Durch den Dienst am Wort und das Zeugnis des eigenen Lebens, das den Geist des Dienens und die wahre österliche Freude offenbar macht", sollt ihr den Gläubigen die Größe und Notwendigkeit des Priestertums vor Augen stellen. Helft — „ohne Sorgen und Mühen zu scheuen" — denen, „die ihr für ein solches Amt für geeignet haltet, seien es Jugendliche oder Erwachsene" (Dekr. Presbyterorum Ordinis, 11).

Wir wenden Uns an die hervorragende Schar katholischer Lehrer und Erzieher: Mögen sie alle in liebendem Verständnis und besorgt um das künftige Wohl der Kirche die keimenden Berufe pflegen, die im Herzen der besten und empfänglichsten ihrer Schüler sich entfalten.

Wir wenden Uns an die Familien, an die christlichen Eheleute. Ihnen rufen Wir die bewegende Mahnung Unseres Vorgängers Pius XII. ins Gedächtnis: „Was würdet ihr tun, wenn unser Herr und Meister selber käme, um von euch den Anteil Gottes zu verlangen, d. h. einen eurer Söhne oder eine eurer Töchter, die er euch zu schenken sich würdigte, um sich einen Priester heranzubilden oder sie zu einem gottgeweihten Leben im Orden zu führen? . . . Wir flehen euch an im Namen Gottes: Nein, verschließt dann nicht mit hartem, selbstsüchtigem Zugriff einer Seele die Möglichkeit, daß der Ruf Gottes Zugang zu ihr und Gehör finden kann. Ihr kennt nicht die Auf- und Untergänge der Sonne Gottes über den tiefen Wassern eines jungen Herzens, seine Bedrängnis und seinen frohen Mut, seine Sehnsüchte und seine Hoffnungen, seine Feuer und seine ausgebrannte Asche. Das Herz hat Abgründe, die auch für einen Vater und für eine Mutter unerforschlich sind. Der Geist Gottes aber, der unsere Schwäche stützt, spricht für uns mit unaussprechlichen Seufzern, und Er, der die Herzen erforscht, kennt, was der Geist ersehnt." (An Neuvermählte, 25. März 1942; Discorsi e Radiomessagi di S. S. Pio XII, IV 13).

An das Herz dieser Jugend wenden Wir Uns vor allem, am Ende der gegenwärtigen Botschaft, die in erster Linie ein Gespräch und Dialog sein soll. An euch, die Jugend, wenden Wir Uns: Heute könnt und sollt ihr mehr als je auf die rufende Stimme Christi hören. Er weist euch hin auf die weiten Felder der Welt, die der Reife nahe sind und auf die Ernte warten (vgl. Jo 4, 35). Dort fehlen — und sie wären doch so nötig — Priester, Missionare, Schwestern beschaulicher und und tätiger Orden. Das Herz der Jugend unserer Zeit ist vielleicht empfänglicher und bereiter, diesen geheimnisvollen Anruf aufzunehmen; denn sie verlangt mehr denn je nach dem Absoluten, Gültigen, der Hochgemutheit, nach Echtheit. Die Jugend von heute, sicherlich die große Mehrheit, will nicht Worte, sondern Taten. Sie will den persönlichen Einsatz, will eine neue Welt bauen. Die Kirche ist immer für sie da, mit lebendigem Interesse, doch ohne aufdringlich zu sein, aneifernd und zurückhaltend zugleich. Sie verlangt nach dem Einsatz ihrer Kräfte, eröffnet ihnen ein unbegrenztes Feld der Mitarbeit; sie weist sie hin auf jene, die die Wahrheit suchen, auf die großen Massen in Stadt und Land, darüber hinaus auf die vom Hunger Bedrohten, auf die Kranken und Aussätzigen. Über alles Toben roher Gewalt und über die lockenden Rufe verweichlichter, egoistischer Genußsucht hinweg wiederholt die Kirche mit nie ermüdender Stimme das Wort des Gleichnisses: „Was steht ihr hier den ganzen Tag müßig? Geht auch ihr in meinen Weinberg!" (Mt 20, 6).

Das ist es, Brüder und geliebte Söhne, was Wir euch in der Vorbereitung auf den Weltgebetstag für geistliche Berufe aus übervollem Herzen sagen wollten. Der Herr begleite und bekräftige Unsere Worte mit seiner Gnade, wecke neue Kräfte, lasse Unseren Aufruf eine frohe und verständnisvolle Antwort finden und führe zu hochgemuten, konkreten Entschlüssen. Wir laden euch ein zu eindringlichem und innigem Gebet, auf daß der Herr Arbeiter in seine Ernte sende (vgl. ebd. 9, 38) und erteilen euch allen als Unterpfand der göttlichen Hilfe von Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 19. März 1969, am Fest des heiligen Joseph.

PAULUS PP. VI.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 100 Urkunde
über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Johannes Baptist in Merkstein, Dekanat Herzogenrath, zur Pfarre.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

Die Pfarrvikarie St. Johannes Baptist in Merkstein, Dekanat Herzogenrath, wird mit Wirkung vom 20. April 1969 zur Pfarre erhoben.

Gegeben zu Aachen, am 24. März 1969

Gz.: 51.11—803/67

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 101 Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe

Aachen, 8. April 1969

Die diesjährige Wallfahrt des PWB findet am Dienstag, dem 6. Mai 1969, statt. Ziel der Wallfahrt ist Neviges; die dortige Pilgerkirche faßt bis zu 7 000 Menschen, so daß auch bei ungünstigem Wetter der Gottesdienst ungestört gefeiert werden kann. Wir laden alle, die sich dem Anliegen der Förderung geistlicher Berufe verbunden wissen, zur Teilnahme ein.

Die Herren Pfarrer bitten wir, die örtliche Organisation der Wallfahrt, vor allem die Werbung und die Besorgung der Omnibusse zu übernehmen. Die Dekanatsleiter des PWB und die Laien-Mitarbeiter sind sicher gern bereit, die Koordination auf größerer Ebene zu besorgen.

Der Hauptgottesdienst ist morgens um 11 Uhr in der Pilgerkirche als Messe mit Predigt. Die Schlußandacht wird gegen 15 Uhr sein.

Nr. 102 Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen

Aachen, 9. April 1969

Die Diözesanstelle Landvolk führt in diesem Jahr wieder einen Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen (früher Begabtensonderprüfung) vom 1. Sept. 1969 bis zum Jahresende im Albert-Steiner-Haus in Herzogenrath durch.

Der Kurs ist gedacht für alle begabten Jugendlichen, die aus irgendwelchen Gründen nicht die Höhere Schule besuchen konnten, oder die aus besonderen Gründen gezwungen wurden, diese vorzeitig zu verlassen.

Voraussetzung zum Kursbesuch sind entsprechende Begabung, nachgewiesene Bewährung im ausgeübten Beruf und geistiges Interesse; Mindestalter zum Zeitpunkt der Prüfung 22 Jahre — Höchstalter 40 Jahre.

Die Unkosten einschließlich Unterkunft und Verpflegung betragen 225,— DM je Monat.

Angesichts der Tatsache, daß es auf diesem Wege möglich ist, geeignete religiös gefestigte Kandidaten auf den Besuch einer pädagogischen Hochschule vorzubereiten, bitten wir die Herren Seelsorger, diesen Kurs zu empfehlen. Die Schwierigkeit, künftig den anfallenden Religionsunterricht in Grund- und Hauptschulen durch Priester erteilen zu lassen, empfiehlt, Ausschau nach Lehramtskandidaten zu halten, die bereit sind, das Wahlfach Religion in ihren Ausbildungsplan einzubauen. Nur so kann der künftige Bedarf an Religionslehrern gedeckt werden.

Auskunft und Anmeldung bis spätestens 30. April 1969 bei der Diözesanstelle Landvolk, 51 Aachen, Klosterplatz 7, F. 45 22 38.

Nr. 103 Finanzierung der Arbeit der Pfarrgemeinderäte

Aachen, 10. April 1969

1. Zur Bestreitung der bei den Pfarrgemeinderäten anfallenden Verwaltungskosten wird im kirchengemeindlichen Haushaltsplan eine Pauschale bereitgestellt. Für das laufende Rechnungsjahr erfolgt die Zuweisung dieser Pauschale über den I. Nachtragshaushalt 1969, Titel VII der Ausgaben.

   Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden

bis zu 500 Seelen	80,— DM,
bis zu 1 500 Seelen	120,— DM,
bis zu 3 000 Seelen	180,— DM,
bis zu 6 000 Seelen	240,— DM,
mit mehr als 6 000 Seelen	360,— DM.

   Die Pauschale ist durch die Kirchengemeinden auf Antrag des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an diesen gegen Quittung zur weiteren Verwendung auszuzahlen. Zum Jahresende ist vom Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates ein Nachweis über die Verwendung der Kirchengemeinde zuzuleiten. Dieser Nachweis ist der Kirchenrechnung beizufügen.

   Die Pauschale ist ausschließlich zur Deckung von Verwaltungskosten der Pfarrgemeinderäte bestimmt, d. h. im wesentlichen zur Bestreitung der Ausgaben für Schreib- und Druckmaterial, Portokosten, soweit solche Ausgaben für Einladungen zu den Pfarrgemeinderatssitzungen entstehen, sowie für Telefonkosten, die dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder seinem Beauftragten entstehen. Für die Inanspruchnahme pfarreigener Räume für Pfarrgemeinderatssitzungen kann keine Benutzungsgebühr gefordert werden.

   Soweit die Pauschale im Rahmen vorstehender Zweckbindungen nicht als verausgabt nachgewiesen wird, ist sie auf die Pauschale des Folgejahres anzurechnen.

2. Die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte können einen Sonderzuschuß bei der zuständigen Regionalstelle beantragen, wenn in Einzelfällen die Pauschalzuweisung über den kirchengemeindlichen Haushalt nicht ausreichen sollte, anfallende Verwaltungskosten zu dekken. Dabei ist der tatsächliche Verwaltungskostenbedarf detailliert darzulegen und zu begründen sowie die Höhe der bewilligten kirchengemeindlichen Pauschale anzugeben. Die Regionalstelle überweist im Falle der Bewilligung den Sonderzuschuß direkt an den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates zur weiteren Verwendung.

   Bei einer Kostendeckung der Verwaltungsausgaben der Pfarrgemeinderäte sowohl durch die kirchengemeindliche Pauschale als auch durch den Sonderzuschuß der Regionalstelle hat der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates zum Ende des Rechnungsjahres in zweifacher Ausfertigung einen vollständigen Verwendungsnachweis aller entstandenen Verwaltungskosten aufzustellen und dabei die kirchengemeindliche Pauschale wie auch den Sonderzuschuß der Regionalstelle aufzuführen. Je eine Ausfertigung dieses Verwendungsnachweises ist der Regionalstelle und der Kirchengemeinde zuzuleiten. Die für die Kirchengemeinde bestimmte Ausfertigung ist der Kirchenrechnung beizufügen.

3. Die Finanzierung der Bildungsarbeit wird durch die vorstehend festgelegte Regelung nicht berührt. Zuschüsse für die Bildungsarbeit sind wie bisher von den Trägern bei den Regionalstellen gesondert zu beantragen. Es wird hierzu auf die vom Bistum Aachen, Referat für Seelsorge- und Bildungsaufgaben, herausgegebenen „Richtlinien für die Bezuschussung von pfarrlichen Bildungsveranstaltungen und Bildungsveranstaltungen kath. Organisationen", die seit 1967 gelten, verwiesen. Diese „Richtlinien" sind bei den Regionalstellen erhältlich.

Nr. 104 Dokumente zu den Diözesanstatuten — Band VI

Aachen, 11. April 1969

In diesen Tagen gelangt der Band VI der Dokumente zu den Diözesanstatuten des Bistums Aachen zur Ausgabe.

Es wird noch einmal daran erinnert, daß dieser Band wie auch die früheren Bände Dienstexemplare sind, d. h. zu der Dienststelle des Stelleninhabers gehören. Bei Wechsel oder Versetzung müssen die Bände dem Nachfolger im Amt übergeben werden und dürfen nicht zu den neuen Dienststellen mitgenommen werden, auch Geistliche, die in den Ruhestand treten, überlassen sie ihren Nachfolgern oder der Dienststelle.

Wir bitten zu überprüfen, ob alle Bände bei den Dienststellen vorhanden sind. Fehlende Exemplare können bei der Kanzlei des Generalvikariates nachgefordert werden (Band I ist vergriffen), überzählige Bände mögen dem Generalvikariat wieder zur Verfügung gestellt werden.

Nr. 105 Schriften von Professor Dr. Arnold Rademacher

Aachen, 12. April 1969

Aus Anlaß des 30. Todestages des Herrn Professors Dr. Arnold Rademacher († 2. Mai 1939) wird eine Gedenkschrift über ihn vorbereitet. In ihr soll u. a. seines umfangreichen Schrifttums gedacht werden. Dazu ist es nötig, je ein Exemplar aller seiner Schriften, und zwar in allen Auflagen, zur Verfügung zu haben.

Leider sind einige seiner Schriften bis jetzt unauffindbar geblieben, und zwar folgende:

a) Philosophisch-apologetische Grundlegung der Theologie. Teil 1: Philosophische Grundlegung (Propädeutik) der Theologie. Heft 1: Erkenntnistheoretische Propädeutik der Theologie. Als Manuskript gedruckt. [1. Aufl.] Bonn: Hanstein 1914. — Gesucht wird nur diese 1. Auflage von 1914!

b) Dass. Teil 2: Grundlinien der Apologetik. Heft 2: Katholische Apologetik 2. Aufl. Bonn: Hanstein 1923 (?). — Auch hier wird nur diese 2. Auflage gesucht.

c) Der Einheitsgedanke in der Theologie und der Parallelismus von Gnade und Natur. Ein Beitrag zur Methodenlehre der katholischen Theologie. Als Manuskript gedruckt. Berlin, Bonn: Dümmler 1921.

Alle diese Bücher sind seit langem vergriffen. Die Archivexemplare der Verlage sind im Krieg verloren gegangen. Das Gleiche gilt von den Exemplaren der Erzbischöflichen Diözesanbibliothek in Köln. Bemühungen, die Bücher in anderen Bibliotheken aufzutreiben, sind ohne Erfolg geblieben.

Es könnte sein, daß sich Exemplare dieser Schriften noch im Besitz von Geistlichen, die noch Schüler Professor Rademachers gewesen sind, befinden. Diese werden gebeten, ihr Exemplar dem Herausgeber der geplanten Gedenkschrift, Herrn Universitätsprofessor Dr. Adolf Kolping, 53 Bonn, Wiesenweg 13, F. 62 28 12, leihweise zur Verfügung zu stellen. Anfallende Portokosten werden gerne vergütet.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 106 Entlassung aus der Volksschule im Schuljahr 1969

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— III A 30-0/0 Nr. 699/69 —

Düsseldorf, den 10. Febr. 1969

Bezug: Erlaß vom 19. 1. 1968 — III A 30-0/0 Nr. 235/68 —

Da die Sommerferien bereits am 11. Juli 1969 beginnen, setze ich für alle Schüler, die mit dem Ende des Schuljahres 1969 ihre neunjährige Schulpflicht erfüllt haben, als Schulentlassungstermin die Zeit vom 23. bis 28. Juni 1969 fest. Die Schulentlassungen dürfen nicht vor dem 23. Juni und nicht nach dem 28. Juni 1969 erfolgen.

(Amtliches Schulblatt des Regierungsbezirks Aachen Nr. 3 vom 1. März 1969)

Nr. 107 Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1966; hier: Verlängerung der „Karenzzeit"

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— I B 1 30-19/3 Nr. 71/69 —

Düsseldorf, den 2. Febr. 1969

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz — SchpflG) vom 14. 7. 1966 (GV. NW. S. 365)
hier: Verlängerung der „Karenzzeit"

Gemäß § 3 Abs. 2 SchpflG könnnen Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen.

Die Landesregierung hat beim Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulpflichtgesetzes eingebracht. Dieser Entwurf sieht vor, in § 3 Abs. 2 SchpflG das Datum „30. September" durch das Datum „31. Dezember" zu ersetzen, so daß schulreife Kinder in die Schule aufgenommen werden können, die in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember des Schuljahres (Karenzzeit) das sechste Lebensjahr vollenden.

Es ist zu erwarten, daß der Landtag der Änderung des § 3 Abs. 2 SchpflG zustimmt und das Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes alsbald verabschiedet. Ich bitte deshalb, die Auswirkungen, die sich durch die Verlängerung der Karenzzeit um drei Monate bis zum 31. Dezember ergeben werden, in die schulorganisatorischen Überlegungen für das Schuljahr 1969/70 einzubeziehen.

(Amtliches Schulblatt des Regierungsbezirks Aachen Nr. 3 vom 1. März 1969)

Nr. 108 Werbungskosten bei Verlust eines Kraftwagens durch Unfall

Nachstehend veröffentlichen wir ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 22. November 1968 (VI R 182/67):

Hat ein Arbeitnehmer durch Unfall seinen Kraftwagen verloren und kann er deswegen eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung machen, so muß er die Absetzung in der Regel im Unfalljahr vornehmen. Kann er aber erwarten, daß ihm der Schaden voll ersetzt wird, so kann er die Absetzung auch in dem Jahr vornehmen, in dem feststeht, daß er den Schaden selbst tragen muß.

(Der Betrieb, Nr. 10/1969, Seite 419)

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 109 Exerzitien für Priester

Collegium Canisianum, A-6020 Innsbruck, Tschurtschenthaler Straße 7, F. 2 13 15:

a) fünftägig: 21. Juli 1969 (früh) bis 25. Juli (abends) [Anreise am 20. Juli 1969]; Leiter: P. Franz-Josef Steinmetz SJ (München).

b) dreitägig: 4. August 1969 (abends) bis 8. August (früh); Leiter P. Albert Keller SJ (München).

Anmeldung erbeten an den P. Minister des Canisianums.

Nr. 110 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.

Der Vorstand des PAX-Priestervereins empfiehlt allen Geistlichen seine Heime zur bevorstehenden Ferien- und Erholungszeit.

1. PAX-Heim, 699 Bad Mergentheim (Württ.) mit Badeanlage für medizinische Bäder und Unterwassermassagen (Bahnverbindung über Würzburg — Lauda, Heidelberg — Osterburken — Lauda, Stuttgart—Crailsheim).

2. PAX-Heim, 2983 Nordseebad Juist (Bahnverbindung bis Norddeich-Mole, Weiterfahrt mit Schiff).

3. PAX-Heim, 5463 Unkel (Rhein) (Bahn- und Schiffsstation).

4. PAX-Heim, 8101 Wallgau (Obb.) (Bahnverbindung über Garmisch-Partenkirchen, Klais, Mittenwald oder Kochel, von dort Postomnibus).

5. Übernachtungsmöglichkeiten für durchreisende Geistliche in der PAX-Zentrale in 5 Köln, Steinfelder Gasse 15 (an St. Gereon).

Die Preise sind in allen Heimen mäßig gehalten; die Mitglieder des PAX-Priestervereins erhalten einen ermäßigten Sonderpreis. Sämtliche Heime werden von Ordensschwestern geleitet. — Neben Priestern finden auch katholische Laien Aufnahme.

Der PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V., der von den deutschen Bischöfen gebilligte Zusammenschluß des Klerus, hat den Zweck, als ausschließlich gemeinnützige Einrichtung seine Mitglieder in ihren wirtschaftlichen und zivilrechtlichen Angelegenheiten zu beraten, die Standesehre zu schützen, durch Anregung und Gründung sozial-caritativer Wohlfahrtseinrichtungen dem katholischen Klerus besonders in den Notfällen des Lebens Hilfe und Stütze zu bieten. Es wird allen Geistlichen der Beitritt empfohlen. Je größer die Zahl der Mitglieder ist, umso größer können die Leistungen des PAX-Vereins für den Klerus sein. Mit der Zahlung des niedrigen Jahresbeitrages von 8,— DM sind keine weiteren Verpflichtungen verbunden.

Durch Vermittlung der PAX-Zentrale können außerdem alle Personen- und Sachversicherungen unter günstigen Bedingungen abgeschlossen werden. Die Vertragsgesellschaften des PAX-Vereins sind:

a) für alle Arten der Personen u. Sachversicherungen: Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland AG., 404 Neuß, Marienkirchplatz 4, Postfach 458;

b) für alle Sparten der Lebensversicherungen: Kölnische Lebensversicherung AG., 5 Köln, Clever Straße 36—38.

Nähere Auskünfte: PAX-Zentrale, 5 Köln, Steinfelder Gasse 15, F. 21 55 77; PSK Köln 700, Pax-Bank Köln 20 001.

Nr. 111 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969

Seite 61: Düren
St. Peter Julian, V, F. 47 85

Seite 81: Süsterseel, Kirchstraße 135

Seite 90: Dülken St. Kornelius
RL P. Wirz, F. Viersen 5 52 55

Seite 102: Krefeld-Linn,
St. Margareta, Issumer Straße 22
Pfr Loyen, F. 4 31 82
K Egana, Issumer Straße 22, F. 4 31 88

Seite 163: Eucharistiner (SSS)
516 Düren, Kölnstraße 62, F. 23 83

Seite 164: Herz-Jesu-Priester (SCJ)
5139 Karken, Holzgraben 33,
F. Heinsberg 58 75

Nr. 112 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 22. Februar 1969 Kaplan Paul Schönwald in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt zum Pfarrer in Würm St. Gereon, Dekanat Geilenkirchen;

am 25. März 1969 Kaplan Wilhelm Merkelbach in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt zum Pfarrer in Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Süd;

am 25. März 1969 Neupriester Franz Josef Wynen aus Schaag zum Kaplan in Aachen St. Adalbert, Dekanat Aachen-Nordost;

am 27. März 1969 Kaplan Heinrich Wieland in Heinsberg St. Gangolf zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;

am 1. April 1969 Pfarrer Anton Heffels, Pfarrvikar in Schaufenberg St. Bonifatius, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst, Dekanat Wassenberg;

am 1. April 1969 Kaplan Dieter Sülzen in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon zum Kaplan in Düren St. Josef, Dekanat Düren;

am 8. April 1969 Kaplan Johannes Nokelski in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt zum Kaplan in Brand St. Donatus, Dekanat Kornelimünster;

am 8. April 1969 Kaplan Rudolf Siemes in Niederkrüchten St. Bartholomäus zum Kaplan in Eilendorf St. Severin, Dekanat Stolberg;

am 9. April 1969 Kaplan Franz Eversheim in Krefeld-Bockum Herz Jesu zum Kaplan in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Geilenkirchen;

am 9. April 1969 Kaplan Jesus Hernandez in Süchteln St. Klemens zum Kaplan in Alsdorf St. Mariä Heimsuchung (Otl. Schaufenberg), Dekanat Alsdorf;

am 9. April 1969 Neupriester Rolf-Dieter Plum aus Aachen zum Kaplan in Krefeld-Bockum Herz Jesu, Dekanat Krefeld-Nord;

am 9. April 1969 Neupriester Manfred Thor aus Recklinghausen zum Kaplan in Rheydt St. Marien, Dekanat Rheydt.

Ferner hat unser Bischof

am 1. April 1969 Vikar P. Dr. Rolf Vossebrecher SSS in Düren St. Peter Julian (Pfarre St. Anna) auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 15. April 1969 von den Aufgaben des Vikars entpflichtet;

am 1. April 1969 dem Kaplan P. Erich Wittig MSF in Düren St. Josef die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon, Dekanat Rheydt, erteilt;

am 8. April 1969 Pfarrer Edgar Duszynski, Pfarrverweser in Dedenborn St. Michael, auf seine Bitte hin mit Wirkung vom 1. Mai 1969 von den Pflichten des Pfarrverwesers befreit und in den Ruhestand versetzt;

am 8. April 1969 P. Johannes Oostenbach SMM, z. Z. zur Aushilfe in Eilendorf St. Severin, zum Subsidiar in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Stolberg, bestellt;

am 8. April 1969 dem Kaplan Johannes Scheeren in Merzenich St. Laurentius den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im St.-Antonius-Hospital in Eschweiler (Pfarre St. Peter und Paul), Dekanat Eschweiler, erteilt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 8. April 1969 dem Ordenspriester Alfred Stehle SSS auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 117—121 unserer Diözesanstatuten in Düren St. Peter Julian (Pfarre St. Anna), Dekanat Düren, erteilt;

am 9. April 1969 Kaplan Miguel Arbelaiz in Rheydt St. Marien von den Aufgaben eines Kaplans entpflichtet und ihm den vorläufigen Auftrag zur Ausübung der Seelsorge an den Spaniern im Raume Mönchengladbach-Rheydt erteilt;

am 10. April 1969 Pfarrer Heinrich van Booven nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Dilkrath St. Gertrud krankheitshalber mit Wirkung vom gleichen Tage in den Ruhestand versetzt.

Am 16. Dezember 1968 wurde Studienrat Paul Penczerzinski, Landwirtschaftliche und Gartenbauliche Berufsschule des Landkreises Aachen in Würselen, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Am 13. März 1969 wurde Studienrat Josef Bock, Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschulen des Landkreises Kempen-Krefeld in Kempen, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 31. März 1969 Karl Kittler, geboren am 5. April 1893 in Krefeld, geweiht am 23. Februar 1918 in Köln, Pfarrer i. R. von Garzweiler St. Pankratius, Jubilarpriester;

am 7. April 1969 Wilhelm Dederichs, geboren am 30. Juli 1885 in Mönchengladbach, geweiht am 10. August 1910 in Köln, Pfarrer i. R. von Kaldenkirchen St. Klemens, Jubilarpriester;

am 9. April 1969 P. Peter Lanckohr SMM, geboren am 9. April 1895 in Gulpen (Niederlande), geweiht am 29. Mai 1920 in s'Hertogenbosch (Niederlande), Pfarrverweser in Wehr St. Severin;

am 14. April 1969 Hubert Esser, geboren am 24. Juni 1888 in Haaren, geweiht am 13. August 1922 in Köln, Pfarrer i. R. von Puffendorf St. Laurentius.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 12. März 1969 Alois Strauch, Pfarrer in Köln-Holweide St. Mariä Himmelfahrt, 74 Jahre alt;

am 17. März 1969 Christian Schwind, zuletzt Pfarrer in Homberg St. Jakobus, 77 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 18. März 1969 Heinrich Ostlender, Dr. theol., Päpstl. Geheimkämmerer, Sekretär des Albertus-Magnus-Instituts, 75 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 10 | **Aachen, den 2. Mai 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 113 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden 57
Nr. 114 Religionspädagogische Tagungen 57
Nr. 115 Arbeitsbuch zur Vorbereitung auf die Firmung 58
Nr. 116 Nachkonziliare Dokumente; hier: Instruktion über die Übersetzung liturgischer Texte für Feiern mit dem Volk 58
Nr. 117 Tag der Kranken für die Missionen 58
Nr. 118 Ausbildungslehrgang für Haushälterinnen bei Priestern 58
Nr. 119 Sammlung für das Deutsche Müttergenesungswerk 58

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 120 Schulunterricht für Kinder ausländischer Gastarbeiter 58

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 121 Exerzitien für Priester 59
Nr. 122 Stellenangebot 59
Nr. 123 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969 59
Nr. 124 Personalchronik der Diözese Aachen 59
Nr. 125 Vermischte kirchliche Nachrichten 60

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 113 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden

Aachen, 19. April 1969

Am 19. Mai jährt sich zum fünfzehntenmal der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden.

Am Montag, dem 19. Mai 1969, wird unser Bischof Johannes um 9 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis als Pontifikalrequiem halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein; besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, zahlreich an diesem Gottesdienst teilzunehmen. Die Herren Pfarrer und Pfarrvikare der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, am Sonntag, dem 18. Mai 1969, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Wir bitten alle Priester und Gläubige unseres Bistums, des Verewigten im heiligen Opfer und im Gebet zu gedenken.

Nr. 114 Religionspädagogische Tagungen

Aachen, 21. April 1969

Für die Schulaufsichtsbezirke im Bistum Aachen sind religionspädagogische Tagungen mit dem Thema „Unser Gottesglaube heute" zu folgenden Terminen geplant:

Mi,	7. Mai	Rheydt-Grevenbroich
Do,	8. Mai	Aachen-Stadt I u. II
Di,	10. Juni	Monschau und Schleiden
Do,	12. Juni	Aachen-Land I, II u. III
Fr,	13. Juni	Düren I u. II
Fr,	27. Juni	Jülich
Mi,	2. Juli	Krefeld-Stadt I u. II
Do,	3. Juli	Mönchengladbach I u. II
Di,	8. Juli	Kempen I u. III und Viersen
Mi,	9. Juli	Kempen II

Referent ist Msgr. Professor Dr. Josef Dreißen, Aachen.

Wir weisen schon jetzt auf diese Termine hin; nähere Angaben über Ort und Zeit dieser Tagungen folgen noch.

Alle Geistlichen und Lehrer, die an den Volks- und Sonderschulen Religionsunterricht erteilen, sind zu diesen Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Nr. 115 Arbeitsbuch zur Vorbereitung auf die Firmung

Aachen, 22. April 1969

Im Herder-Verlag ist ein Arbeitsbuch zur Vorbereitung auf die Firmung für 11—15jährige erschienen: Günther Weber, „Gottes Geist in dieser Welt", 48 Seiten, 3,80 DM.

In diesem Buch ist es gelungen, die heutige Heilig-Geist-Theologie den Forderungen der modernen Didaktik entsprechend für die Firmkatechese umzusetzen.

Wir weisen empfehlend auf diese Arbeitshilfe hin, die auch äußerlich sehr ansprechend gestaltet ist.

Nr. 116 Nachkonziliare Dokumente; hier: Instruktion über die Übersetzung liturgischer Texte für Feiern mit dem Volk

Aachen, 24. April 1969

Dieser Ausgabe des KA ist als weiteres nachkonziliares Dokument die „Instruktion über die Übersetzung liturgischer Texte für Feiern mit dem Volk" vom 25. Januar 1969 beigefügt (vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 117 Tag der Kranken für die Missionen

Aachen, 25. April 1969

Am heiligen Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken um ihr Gebet und die Aufopferung der Leiden für die Missionen. Durch das geduldige Ertragen der Krankheit können die Kranken vielen Nichtchristen das Licht der Erkenntnis und der Liebe Gottes erflehen. Das Bewußtsein, in ihrer Krankheit weltweiten Segen stiften zu können, soll unsere Kranken wieder froh machen und ihnen größere Geduld in ihren Leiden geben.

Wir bitten alle Seelsorger, ihre Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen und ihnen den Gebetstext zu geben, den der Priestermissionsbund hierfür zur Verfügung stellt. Die gewünschte Anzahl der Texte kann beim Priestermissionsbund, 51 Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden. Die Mitglieder des Priestermissionsbundes erhielten mit Heft 2 von „Priester und Mission" eine Bestellkarte, auf der sie die gewünschte Anzahl bestellen konnten.

Nr. 118 Ausbildungslehrgang für Haushälterinnen bei Priestern

Aachen, 25. April 1969

Vom 25. August bis 26. September 1969 findet in den Räumen der Mütterschule, 428 Borken, Im Becking 1, Postfach 210, ein fünfwöchiger Ausbildungskurs statt für Damen zwischen 20 und 40 Jahren, die in einem Priesterhaushalt tätig sind bzw. sein möchten. Lehrstoff: Lebenskunde, Haushaltskunde, Kulturpflege, Einführung in die Grundbegriffe des geistlichen Lebens. Leitung des Lehrgangs: Prälat Joseph Schmitz, Münster, und Schwester Anneborg Düchting, Borken.

Wir bitten, geeignete Bewerberinnen auf diesen Kurs aufmerksam zu machen. Prospekte können bei oben genannter Anschrift angefordert werden.

Nr. 119 Sammlung für das Deutsche Mütter-Genesungswerk

Aachen, 25. April 1969

Das Deutsche Mütter-Genesungswerk ist ein Werk von Frauen für Frauen. Es bedarf sehr vieler begleitender Hilfen für Auffindung, Entsendung und Vertretung der Mütter, ebenso wie der finanziellen Unterstützung.

Darum bittet die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttererholung in Aachen, auf die Sammlung vom 5. bis 11. Mai d. J. werbend hinzuweisen und Frauen besonders für den Dienst der Hauslistensammlung anzusprechen; denn „wer der Mutter hilft, hilft der ganzen Familie"!

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 120 Schulunterricht für Kinder ausländischer Gastarbeiter

RdErl. d. Kultusministers v. 27. 1. 1969 — I B 1.30 — 12/4 — 2416/68

Bezug: RdErl. d. Kultusministers vom 18. 7. 1968 — III A 36-6/1 — 4084/68 — (ABl. KM NW. S. 255)

In meinem Runderlaß vom 18. Juli 1968 — III A 36—6/1 — 4084/68 — habe ich angeordnet, daß alle Kinder ausländischer Gastarbeiter, die eine deutsche öffentliche Grundschule oder Hauptschule besuchen, wöchentlich 5 Stunden Unterricht in ihrer Muttersprache und in Landeskunde, Geschichte und Religion ihrer Heimat erhalten, damit sie die Bindung an ihre heimatliche Sprache und Kultur nicht verlieren. Ich bin damit einverstanden, daß mit Ihrer Zustimmung weitere Klassen zur Durchführung dieses Unterrichts einge-

richtet werden (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 AVOzSchFG). Die Lehrerstellen, die für diese Klassen erforderlich sind, sind Lehrerstellen zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs, sie sind jedoch nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als dies zur Erteilung des Unterrichts für Kinder ausländischer Gastarbeiter durch eine ausländische Lehrkraft in der Muttersprache und in Landeskunde, Geschichte und Religion erforderlich ist. Der Schulträger, in dessen Bereich dieser Unterricht eingerichtet wird, hat die Personalausgaben des Landes anteilig zu erstatten.

An die Regierungspräsidenten des Landes

— ABl. KM. NW. 1969, S. 96

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 121 Exerzitien für Priester

Haus Maria Frieden, 1 Berlin 22 (Kladow) Lüdikeweg 5—7, F. 3 69 81 71:

4. 7. — 10. 7. 1969 (Bewegung für eine bessere Welt)

11. 7. — 17. 7. 1969 (Im Geiste Charles de Foucauld)

24. 11. — 28. 11. 1969 (Dr. Tobei, Berlin)

Nr. 122 Stellenangebot

Zum 1. Oktober 1969 spätestens ist die hauptamtliche Stelle eines Organisten und Chorleiters an der Pfarrkirche Herz Jesu in Rheydt neu zu besetzen. Eigene Dienstwohnung (Küche, 4 Zimmer, Bad und Zentralheizung) ist vorhanden. Bewerber mögen sich unter Beifügung des Lebenslaufes, der beglaubigten Zeugnisabschriften usw. beim Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde Herz Jesu, 407 Rheydt, Am Martinshof 12, F. 4 31 88, melden.

Nr. 123 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969

Seite 55: Euchen
F. Würselen 1 26 92

Seite 62: Titz
Pfr Goffart, Kirchstraße 26

Seite 72: Holzheim, Dorfstraße 4

Seite 92: St. Tönis
Richtige PLZ: 4154

Seite 102: Krefeld - Bockum, St. Gertrud
Kpl Wolters, F. 5 83 66

Nr. 124 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 15. April 1969 dem Ordenspriester Wilhelm Bongers OSC, Seelsorger am St.-Elisabeth-Krankenhaus in Jülich, den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im Kreiskrankenhaus Marienhöhe in Würselen (Pfarre St. Sebastian), Dekanat Würselen, erteilt;

am 15. April 1969 dem Ordenspriester Cornelius de Heer OSC, Seelsorger am Kreiskrankenhaus in Würselen, den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gem. Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im Städt. Krankenhaus in Heinsberg (Pfarre St. Gangolf), Dekanat Heinsberg, erteilt;

am 15. April 1969 Kaplan Paul Jansen in Krefeld St. Josef zum Kaplan in Ratheim St. Johann B., Dekanat Wassenberg, ernannt;

am 15. April 1969 dem Ordenspriester Antonius Lugtenberg OCarm den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 im St.-Elisabeth-Krankenhaus in Jülich (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Dekanat Jülich, erteilt;

am 15. April 1969 dem Ordenspriester Leonardus van Marrewijk SCJ den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 unserer Diözesanstatuten in Wehr St. Severin, Dekanat Gangelt, erteilt;

am 15. April 1969 Kapalan Heinrich Rütten in Ratheim St. Johann B. zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Dilkrath St. Gertrud, Dekanat Dülken, ernannt;

am 15. April 1969 dem Ordenspriester Andreas Stoffels SMA den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 unserer Diözesanstatuten in Pesch St. Cäcilia und Harzheim St. Goar, Dekanat Mechernich, erteilt;

am 18. April 1969 Kaplan Ferdinand Landen in Bracht St. Mariä Himmelfahrt zum Kaplan in Heinsberg St. Gangolf, Dekanat Heinsberg ernannt;

am 20. April 1969 Pfarrer Martin Förster, Pfarrvikar an St. Johann B. in Merkstein, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarre daselbst, Dekanat Herzogenrath, ernannt;

am 22. April 1969 Dechant Jakob Grefertz nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Froitzheim St. Martin mit Wirkung vom 15. Mai 1969 in den Ruhestand versetzt und ihn zum Ehrendechanten ernannt, ferner ihm zum gleichen Tag die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147—149 und 151 im Alexianer-Krankenhaus in Krefeld (Pfarre St. Antonius), Dekanat Krefeld-Süd, verliehen;

am 25. April 1969 Kaplan Robert Michiels in Viersen St. Peter (Otl. Bockert) zum Kaplan in Krefeld-Fischeln St. Klemens, Dekanat Krefeld-Süd, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 18. April 1969 Friedrich Bechstein, geboren am 28. Mai 1908 in Eschweiler, geweiht am 17. März 1934 in Aachen, Pfarrer von Euchen St. Willibrord;

am 26. April 1969 Johannes Schoenen, geboren am 21. Februar 1887 in Stolberg, geweiht am 11. März 1911 in Köln, Pfarrer i. R. von Boslar St. Gereon, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 3. April 1969 Peter Uedelhoven, Dr. phil., Päpstl. Hausprälat, Studienrat i. R., 80 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 125 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 3. März bis 24. April 1969 hielt er die kanonische Visitation in allen 17 Pfarren und Pfarrvikarien des Dekanates Herzogenrath. Die hl. Firmung spendete er in folgenden Kirchen: am 5. März in Kohlscheid St. Katharina 170, am 7. März in Kohlscheid St. Barbara (Otl. Pannesheide) 75, am 8. März in Horbach St. Heinrich 53, am 11. März in Merkstein St. Willibrord 64, am 12. März in Merkstein St. Johann B. 54, am 13. März in Merkstein St. Thekla (Otl. Streiffeld) 157, am 17. März in Herzogenrath St. Gertrud 210 (aus St. Gertrud 64, aus St. Josef 64, aus St. Marien 44, aus Herz Jesu 35), am 22. März in Herzogenrath Herz Jesu (Otl. Thiergarten) 103 (Schüler der weiterführenden Schulen in Herzogenrath), am 21. April in Bank St. Mariä Verkündigung 68, am 22. April in Richterich St. Martin 72, am 18. April im Albert-Steiner-Haus zu Herzogenrath 6 Erwachsenen, insgesamt 1 032 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 22. April in Richterich statt.

Am 18. März 1969 spendete er in Liedberg St. Georg, Dekanat Rheydt (z. Z. dem Dekanat Hochneukirch angeschlossen), 89 Jugendlichen die hl. Firmung.

Am 10. April 1969 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche St. Bartholomäus zu Niederkrüchten, Dekanat Wegberg, zu Ehren des hl. Apostels Bartholomäus.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB, Kornelimünster, im Dekanat Alsdorf das hl. Sakrament der Firmung am 21. April 1969 in Alsdorf St. Mariä Heimsuchung (Otl. Schaufenberg) 136 und in Alsdorf St. Kastor 212, am 23. April in Alsdorf Christus König (Otl. Busch) 133 und in Alsdorf Herz Jesu (Otl. Kellersberg) 85, am 24. April in Alsdorf St. Barbara (Otl. Ofden) 66 und in Alsdorf St. Josef (Otl. Schaufenberg) 86, insgesamt 718 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1969 **Nr. 18**

Nachkonziliare Dokumente

INHALT: Instruktion über die Übersetzung liturgischer Texte für Feiern mit dem Volk

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Instruktion über die Übersetzung liturgischer Texte für Feiern mit dem Volk

CONSILIUM AD EXSEQUENDAM CONSTITUTIONEM DE SACRA LITURGIA

Prot. n. 161/69

E Civitate Vaticana, die 25 ianuarii 1969

AD PRAESIDES CONFERENTIARUM EPISCOPALIUM ET COMMISSIONUM LITURGICARUM NATIONALIUM

Eminentissime Domine,

Excellentissime Domine,

Honori mihi est, de mandato Em.mi Card. Bennonis GUT, »Consilii« Praesidis, ad Te transmittere textum cuiusdam Instructionis circa interpretationes populares textum liturgicorum in celebratione cum populo adhibendorum.

Huiusmodi Instructionem, a »Consilio« apparatam, Summus Pontifex dignatus est approbare.

Hanc nactus occasionem sensus meae venerationis pando et omni quo par est obsequio me profiteor.

Tibi addictissimum

A. Bugnini

a Secretis

RAT ZUR AUSFÜHRUNG DER KONSTITUTION ÜBER DIE HL. LITURGIE

Prot. Nr. 161/69

Vatikanstadt, 25. 1. 1969

AN DIE VORSITZENDEN DER BISCHOFSKONFERENZEN UND NATIONALEN LITURGISCHEN KOMMISSIONEN

Eminenz, Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Auftrag von Kardinal Gut, dem Vorsitzenden des „Rates", den Text einer Instruktion über die Übersetzung liturgischer Texte für Feiern mit dem Volk zu übersenden.

Diese vom „Rat" erarbeitete Instruktion ist vom Hl. Vater approbiert worden.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um Ihnen den Ausdruck meiner Verehrung zu bezeugen, und verbleibe mit geziemender Ehrfurcht

Ihr sehr ergebener

gez. A. Bugnini

Sekretär

Die Übersetzung liturgischer Texte in die Volkssprache

1. Bei der Durchführung des Art. 36 der Konstitution „Sacrosanctum Concilium" der zweiten vatikanischen Kirchenversammlung sind viele lateinische Texte der römischen Liturgie in die verschiedenen modernen Sprachen zu übersetzen. Ein großer Teil ist zwar schon übertragen; aber die Übersetzungsaufgabe bleibt bestehen: Denn einerseits sind zur Erneuerung der Liturgie neue Texte herausgegeben oder doch vorbereitet. Anderseits brauchen die schon bestehenden Übersetzungen nach ausreichender Erprobung natürlich eine Überprüfung.

2. Nach Maßgabe von Art. 36 § 3.4 der Konstitution „Sacrosanctum Concilium" und nach Nr. 40 der von der Ritenkongregation herausgegebenen Instruktion „Inter Oecumenici" ist bei der Herstellung von Übersetzungen liturgischer Texte so zu verfahren:

Es ist Sache der Bischofskonferenzen, die zu übersetzenden Texte zu bestimmen und ihre Übertragung in die Wege zu leiten oder die bereits vorhandenen zu überprüfen, sie zu genehmigen und sie zu veröffentlichen, nachdem die Akten vom Apostolischen Stuhl gebilligt, d. h. bestätigt sind.

Unter den Ländern ein und desselben Sprachbereiches soll möglichste Einheit gewahrt werden. Deshalb sollen gemischte Kommissionen gebildet werden, die im Einvernehmen mit den verschiedenen Bischofskonferenzen des jeweiligen Sprachbereichs die Übersetzungen vorbereiten (Brief von Kardinal Lercaro an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 16. Oktober 1964).

3. Wenn auch die Verantwortung für die Übersetzungen der Liturgie bei der zuständigen Auctoritas territorialis liegt, so dürfte es sich doch empfehlen, in der Weise des Übersetzens überall gemeinsame Richtlinien zu befolgen, besonders bei wichtigen Texten. Auf diese Art wird die Bestätigung durch den Heiligen Stuhl erleichtert, und die liturgische Praxis der Kirche bleibt einheitlicher.

4. Darum hat das „Consilium" die vorliegende Erklärung verfaßt und in ihr in allgemeinverständlicher Weise — nicht in der Fachsprache — einige oberste Grundsätze zusammengestellt, nach denen sich alle richten können, die mit liturgischen Übersetzungen zu tun haben: bei der Übersetzung selbst, bei ihrer Überprüfung, Genehmigung oder Bestätigung. Einige praktische Regeln bilden den Schluß der Erklärung.

I

Allgemeine Grundsätze

5. Der liturgische Text als Grundlage der heiligen Handlung dient der personalen Begegnung durch das Mittel der Sprache. Er ist in erster Linie ein sinnenfälliges Mittel, durch das die betenden Menschen miteinander in Verbindung treten. Für die Gläubigen aber, die Liturgie feiern, ist das Wort gleichzeitig Mysterium: durch das Medium der gesprochenen Worte redet Christus selbst zu seinem Volk, und das Volk antwortet seinem Herrn; die Kirche aber redet zu ihrem Herrn und läßt den Geist sprechen, von dem sie belebt ist.

6. In der Liturgie dienen die Übersetzungen also dazu, den Gläubigen die Frohe Botschaft vom Heil zu verkünden und dem Gebet der Kirche zu ihrem Herrn Ausdruck zu verleihen (Ansprache Pauls VI. an die Teilnehmer des Übersetzerkongresses vom 10. November 1965: „Die Übersetzungen ... sind Stimme der Kirche geworden.").

Um dieses Ziel zu erreichen, genügt es nicht, wenn man eine für die Liturgie bestimmte Übersetzung herstellt, die einfach den wörtlichen Inhalt und die Grundgedanken des Originaltextes in eine andere Sprache überträgt. Es kommt vielmehr darauf an, einem bestimmten Volk in dessen eigener Sprache getreu zu vermitteln, was die Kirche durch den Originaltext einem anderen Volk in einer anderen Sprache mitgeteilt hat. Die Treue der Übersetzung kann also nicht lediglich von den Worten und Sätzen her beurteilt werden. Es muß vielmehr geschehen nach dem genauen Gesamtzusammenhang des Verständigungsvorganges in Übereinstimmung mit der literarischen Art des Textes.

7. In der Tat genügt es bei der Verständigung, um die es im Gottesdienst geht, nicht, nur auf das zu achten, was ursprünglich wortwörtlich gesagt wird. Man muß vielmehr auch den im Auge haben, der spricht, den, zu welchem man sprechen will, und wie man mit ihm spricht. Wenn man daher eine Übersetzung herstellt, muß man sich um die Treue der Wiedergabe nach ihren verschiedenen Seiten bemühen, insbesondere:

I. Im Hinblick auf das, was mitzuteilen ist.

II. Im Hinblick auf die, an welche sich die Mitteilung richtet.

III. Im Hinblick auf die Art und Weise der Mitteilung.

8. Wenn es auch unmöglich ist, im Akt der mündlichen Mitteilung das Mitgeteilte von der Art des Mitteilens zu trennen, so muß man doch bei der Übertragung einer Botschaft von der einen in eine andere Sprache den Inhalt der Botschaft gedanklich freilegen, um ihm dann eine andere, genaue und treffende Form zu geben.

9. Um den wahren Sinn eines Textes aufzufinden, verwendet man die wissenschaftlichen Methoden, wie sie von den Fachleuten für das Studium literarischer Texte entwickelt worden sind. Diese Seite der Aufgabe ist allen Übersetzern gemeinsam und hinreichend bekannt. Es genüge, auf einige Fälle ihrer Anwendung für liturgische Texte hinzuweisen.

10. a) Man untersucht gegebenenfalls das zu übersetzende Stück textkritisch. Dann kann die Übersetzung vom authentischen Text ausgehen oder doch vom bestmöglichen.

11. b) Die Bedeutung der lateinischen Wörter ist zu bestimmen unter Berücksichtigung ihres geschichtlichen und kulturellen, ihres christlichen und liturgischen Gebrauchs.

Zum Beispiel: Das Wort „devotio" hat nicht notwendig den gleichen Sinn im klassischen Gebrauch, im christlichen des 6. Jahrhunderts und in dem des späteren Mittelalters.

Angesichts eines Bildes oder einer Redefigur muß man sich fragen, ob sie der alltäglichen oder der gehobenen Sprache angehören, ob sie ausdrucksstark oder abgegriffen sind.

Zum Beispiel: Das Wort „refrigerium" meint nicht mehr immer etwas Kühles, und das Wort „grex" erweckt nicht immer die Vorstellung von Schafen.

12. c) Man muß sich stets vor Augen halten, daß die semantische Einheit (die Grundeinheit des Sinnzusammenhangs) zuweilen nicht am einzelnen Wort hängt, sondern an der Aussage als ganzer. Man muß daher achtgeben, daß man bei der Übersetzung nicht zu sehr um die Wiedergabe der Einzelheiten bemüht ist; sonst könnte der wirkliche Gesamtsinn verdunkelt oder verzerrt werden, weil das einzelne Wort zu starkes Gewicht erhält oder bestimmte Wörter zu sehr hervorgehoben werden.

Zum Beispiel: Die Häufung der lateinischen Worte „ratam, rationabilem, acceptabilemque" verstärkt den epikletischen Sinn des Gebetes. In manchen Sprachen kann aber der umgekehrte Erfolg eintreten und die Kraft der „Anrufung" geschwächt werden, wenn man drei Adjektive verwendet.

13. d) Viele Wörter oder Ausdrücke können nur dann genau verstanden werden, wenn man sie wieder in ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und gottesdienstlichen Zusammenhang hineinstellt.

Zum Beispiel: In den Gebeten der Fastenzeit besagt das Wort „ieiunium" nicht bloß die Enthaltung von Speisen, sondern es kann heute die Beobachtung der ganzen liturgischen und aszetischen Ordnung der Fastenzeit bedeuten.

14. Die Qualität einer Übersetzung bemißt sich nach dem Gebrauch, für den sie bestimmt ist. Da die Art der liturgischen Versammlung, für die die Übersetzungen bestimmt sind, feststeht, gelten folgende Regeln:

15. 1. Die verwendete Sprache soll die des täglichen Umgangs sein, also angepaßt an die Gesamtheit der Gläubigen, welche die gleiche Sprache gebrauchen und sich regelmäßig zum Gottesdienst versammeln, eingeschlossen „die Kinder und die einfachen Leute" (Paul VI. in der oben angeführten Ansprache). Daraus folgt nicht, daß diese Sprache vulgär sein dürfte; „denn sie muß immer der hohen Wirklichkeit würdig sein, die sie ausspricht" (ebendort) und literarisch tadellos. Auf der anderen Seite macht der Gebrauch der Umgangssprache keineswegs eine Einführung der Gläubigen in den besonderen biblischen und christlichen Sinn bestimmter Worte und Sätze überflüssig. Man darf aber nicht so übersetzen, daß die Gläubigen eine besondere literarische Bildung besitzen müßten, um den Zugang zum Ganzen der liturgischen Texte zu finden. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß der Gottesdienst nicht selten sich echt poetischer Texte bedient, was keineswegs den Gebrauch der, allerdings gewählten, Umgangssprache ausschließt.

16. 2. Wenn die Hörer eines Textes seine Bedeutung im Sinn der Liturgie verstehen sollen, müssen darüber hinaus noch einige weitere Punkte beachtet werden:

17. a) Gebraucht man religiöse Ausdrücke aus der Umgangssprache, muß man sich vergewissern, ob sie im Sprachgebrauch für den gemeinten christlichen Sinn passen oder ihm doch wirklich genau angepaßt werden können. Diese Ausdrücke können mit sich führen einen vorchristlichen Sinn, einen außerchristlichen, einen nachchristlichen, ja, einen antichristlichen. Man muß überlegen, ob es möglich oder wahrscheinlich ist, daß solche Worte oder Ausdrücke dank der gottesdienstlichen Erfahrung und dem Glauben der Gemeinde den rechten Sinn annehmen werden.

Zum Beispiel: In der griechischen Bibel hat man das Wort „hieros" (sakral) häufig vermieden, weil es zu stark mit dem heidnischen Kult verbunden war, und hat statt dessen das seltenere Wort „hagios" (heilig) vorgezogen. — Das französische Wort „miséricorde" hat heute gemeinhin den spezifischen biblischen Sinn von „hesed — eleos — misericordia" eingebüßt und ist häufig ungeeignet, die Bedeutung richtig wiederzugeben, während im Deutschen „Barmherzigkeit" und „Erbarmen" den biblischen Sinn eher erfassen. — Im klassischen Latein bedeutet das Wort „mereri" häufig: „einer Sache würdig sein". Aber die liturgische Sprache hat den Sinn weiterentwickelt. So ist das entsprechende deutsche Wort „verdienen" oft nicht geeignet, den genauen Sinn des lateinischen Ausdrucks wiederzugeben. Es wäre zum Beispiel völlig falsch, in der marianischen Antiphon der Osterzeit in dem Satz: „Quem meruisti portare" „meruisti" zu übersetzen mit „Du hast verdient".

18. b) Es kommt oft vor, daß die Umgangssprache kein Wort hat, das genau dem biblischen und liturgischen Sinn gerecht würde (zum Beispiel: die „Gerechtigkeit" in der Heiligen Schrift). Dann muß man das Wort wählen, das dank seinem häufigen Wiederkehren in Katechese und Gebet am ehesten geeignet ist, den biblischen und christlichen Sinn zu übernehmen, wie er in der Liturgie vorausgesetzt wird.

Zum Beispiel: So haben die Worte „doxa" im Griechischen oder „gloria" im Lateinischen und „Herrlichkeit" im Deutschen den biblischen Sinn des hebräischen „kabod" übernommen, den sie anfangs nicht besaßen. — Im Deutschen gibt es kein Äquivalent für „mysterium". Für viele Gläubige hat „Geheimnis" den Sinn von etwas „Verborgenem", ohne den Gedanken an eine übernatürliche Wirklichkeit zu erwecken, die in sichtbaren Zeichen mitgeteilt wird. Es ist sehr zu bezweifeln, daß „Geheimnis" den liturgischen Sinn von „mysterium" wiedergeben kann.

19. c) In den meisten modernen Sprachen, die heute der Mitteilung im Gottesdienst dienen, wird man nach und nach eine für Bibel und Liturgie geeignete Sprache entwickeln müssen. Im allgemei-

nen wird das Ergebnis besser sein, wenn man die einfachen Wörter der Umgangssprache beibehält, in der Erwartung, daß sie den christlichen Sinn annehmen werden, statt daß man auf seltene Worte zurückgreift, die nur ein Gelehrter versteht.

20. 3. Das Gebet der Kirche ist stets Gebet von Menschen, die hier und jetzt beten. Darum genügt häufig nicht die wörtliche Übersetzung von Texten, die in einer anderen Zeit und Kultur entstanden sind.

Die versammelte Gemeinde soll den übersetzten Text zu ihrem eigenen lebendigen Gebet machen können, und jedes ihrer Glieder soll sich in ihm aussprechen können.

21. Das verlangt bei der Übersetzung häufig eine Anpassung, freilich mit großer Umsicht. Dabei sind mehrere Fälle zu unterscheiden:

22. a) Oft sichert eine Übersetzung Wort für Wort am besten das rechte Verständnis, so die romanischen Übersetzungen für: „Pleni sunt caeli et terra gloria tua".

23. b) Manchmal müssen die Bilder umgeformt werden, um den Sinn der Aussage zu wahren, zum Beispiel bei „locum refrigerii" in nördlichen Ländern.

24. c) Zuweilen eignet sich ein Ausdruck schlecht, um die gemeinte Wirklichkeit auszusagen; er kann den modernen Christen gerade in seinem Christsein abstoßen (zum Beispiel „terrena despicere" oder auch: „ut inimicos Ecclesiae humiliare digneris"). Es kann vorkommen, daß das Anliegen dem Menschen unserer Zeit nichts sagt (zum Beispiel wenn gewisse Sätze scharf anti-arianisch sind). Wiederum können manche Ausdrücke am Gebetsleben von heute vorbeigehen (zum Beispiel bestimmte Ausdrücke für Formen der Buße in der Fastenzeit, die außer Übung gekommen sind). In solchen Fällen genügt es jedoch nicht, das, was überholt ist, einfach zu unterdrücken. Man muß vielmehr versuchen, es durch Aussagen zu ersetzen, welche die biblische Wirklichkeit in einer für heute verständlichen Weise aussprechen.

Wenn man sich zu solchen Anpassungen entschließt, muß man sorgfältig darauf achten, daß sie nicht bloß schön sind und dem Zeitgeist angepaßt, sondern daß sie auch Ausdruck einer zuverlässigen Lehre und einer echten christlichen Geistigkeit sind.

25. Auch die Art und Weise, wie man spricht, ist ein unentbehrlicher Teil der mündlichen Mitteilung. Wenn man daher einen liturgischen Text formt, besitzt die Sprachgestalt (literarische Form im uneigentlichen, aber häufiger gebrauchten Sinn) eine große Bedeutung. Dabei verdienen verschiedene Gesichtspunkte Beachtung:

26. 1. Die literarische Gattung eines Textes hängt zunächst ab von der Natur des liturgischen Vorgangs, der sich in Worten ausdrückt. Etwas anderes ist es, wenn man im Gottesdienst die Stimme zu Zurufen erhebt, etwas anderes, wenn man betet, wenn man verkündet oder wenn man betrachtet, wenn man dem Volk eine Lesung vorträgt oder miteinander singt. Jede dieser Handlungen hat ihre besondere Art des Sprechens. Wiederum wird das Gebet eine andere Form annehmen, wenn es von einem einzelnen gebetet werden soll oder in Gemeinschaft, wenn es Prosa ist oder poetische Form hat, wenn es gesprochen oder gesungen werden soll. Diese Gegebenheiten beeinflussen nicht bloß die Art des Vortrags, sondern auch die literarische Gestalt.

27. 2. Jeder liturgische Text ist eine sprachliche Größe, die für eine Feier bestimmt ist. Wenn er schon vorhanden ist, und so verhält es sich ja meistens, dann stellt er für die Übersetzer eine literarische Größe dar. Daher empfiehlt es sich, für jeden Text die für seine literarische Gattung bezeichnenden Elemente festzustellen: zum Beispiel bei den römischen Orationen die allgemeine Struktur, den Cursus, die Ausdrücke der Ehrfurcht in der Anrede und die Knappheit der Ausdrucksweise usw.

28. Es ist wichtig, daß unter diesen Elementen die wesentlichen und die unwesentlichen auseinandergehalten werden. Die wesentlichen sind, soweit möglich, bei der Übersetzung zu wahren so, wie sie sind, oder wenigstens durch gleichwertige Elemente zu ersetzen. So wird man die Grundstruktur der römischen Orationen beibehalten so, wie sie ist: Die Anrede Gottes, die Begründung der Bitte, die Bitte und die Schlußformel. Hingegen müssen andere wesentliche Elemente der Orationen aus dem Geist der einzelnen Sprachen neugeschaffen werden (zum Beispiel der rhythmische Fluß der Sprache).

29. Wenn eine Eigenschaft wesentlich ist für das genus literarium (zum Beispiel den Amtsgebeten, daß sie beim Anhören unmittelbar verstanden werden können), ist sie anderen weniger wichtigen Merkmalen vorzuziehen (zum Beispiel der Forderung absoluter Wörtlichkeit).

II

Einige Sonderfälle

30. Unter den liturgischen Texten haben die Übersetzungen der Heiligen Schrift immer einen besonders vornehmen Platz eingenommen, weil die Kirche in den heiligen Büchern das schriftlich niedergelegte Wort Gottes erblickt (Konst. „Verbum Dei" 9). Dieses Wort Gottes kommt zu uns in der geschichtlichen Form der verschiedenen literarischen Gattungen. Die Offenbarung, die uns so mitgeteilt wird, kann nicht völlig losgelöst werden von der literarischen Form, in der sie uns gegeben worden ist. Deswegen müssen die Bibelübersetzungen, die für den Gottesdienst bestimmt sind, die sprachlichen und literarischen Eigenarten der verschiedenen in der Schrift vertretenen Gattungen ganz besonders berücksichtigen. Das gilt vor allem für die Übersetzung der Psalmen und biblischen Cantica.

31. Die Übersetzung biblischer Abschnitte in der römischen Liturgie muß „übereinstimmen mit dem

lateinischen liturgischen Text" (Instr. 26. September 1964, 40a). Sie dürfen auf keinen Fall nur eine Paraphrase des biblischen Textes sein, auch wenn dieser schwierig zu verstehen ist. Auch dürfen sie keine Ergänzungen durch Worte oder deutende Sätze enthalten, auch nicht in Klammern oder ähnlichen Zeichen. Derartiges ist Aufgabe der Katechese oder Homilie.

32. In einigen Fällen ist es aber angebracht, „daß in den verschiedenen Sprachen geeignete und genaue Übersetzungen ausgearbeitet werden in besonderer Weise aus dem Originaltext der heiligen Bücher. Wenn sich die Gelegenheit bietet, können diese mit Zustimmung der kirchlichen Autorität auch in gemeinsamer Arbeit mit den getrennten Brüdern hergestellt werden; dann dürfen sie von allen Christen gebraucht werden" (Konst. „Dei Verbum" 22). Wichtig ist, daß die für den liturgischen Gebrauch genehmigten Übersetzungen den besten Bibelübersetzungen des jeweiligen Sprachgebietes möglichst nahekommen.

33. Einige euchologische und sakramentale Formeln, so die Weihegebete, die eucharistischen Hochgebete, Präfationen, Exorzismen und die Begleitformeln von Handlungen wie Handauflegung, Salbungen, Kreuzzeichen usw. müssen **integre et fideliter** übersetzt werden, ohne Änderungen, Auslassungen oder Zusätze. Der betreffende Text, ganz gleich ob ein altes Stück oder eine Neukomposition, ist in theologischer und begrifflich genauer Durcharbeitung in all seinen Elementen erwogen worden. Ist der Text alt, so mögen gewisse lateinische Begriffe Interpretations- bzw. Übersetzungsschwierigkeiten bereiten, da ihr Gebrauch oder ihre Bedeutung sich von dem eines entsprechenden modernen Wortes stark unterscheidet. Die Übersetzung verlangt dann besondere Aufmerksamkeit, wohl auch Paraphrasen, um den Originalsinn wirklich wiederzugeben in all seiner Prägnanz, was durch wörtliche Übersetzung oft nicht erreicht werden kann. Bei einem modernen Text wird diese Schwierigkeit bedeutend geringer sein, da Terminologie und Satzbau der Begrifflichkeit des heutigen Menschen viel näher stehen.

34. Die „Orationes" (Kollekte, Gabengebet, Postcommunio, oratio super populum) des alten römischen Erbgutes in ihrer gestrafften Diktion und Gedankenfülle können in der Übersetzung etwas freier wiedergegeben werden, unter Wahrung ihrer ursprünglichen Ideen, aber bei maßvoller Erweiterung des Satzbaues, wo nötig, um so den Inhalt für die Feier und die Erfordernisse von heute „aktueller" zu machen. Auf jeden Fall muß dabei alle Wortfülle und alles Überflüssige vermieden werden.

35. Da bei liturgischen Texten der sprachliche Ausdruck eine besondere Bedeutung besitzt, müssen die Gesetze der jeweils vorliegenden Sprachform beachtet werden, bei schriftlichen Texten ihre literarische Gattung. Das gilt besonders in folgenden Fällen: Bei den verschiedenen Akklamationen ist das Rufen ein wesentliches Element. Daher wäre es ungenügend, nur den begrifflichen Inhalt zu übersetzen, wenn nicht zugleich die sprachliche Form phonetisch und rhythmisch geeignet wäre für die Funktion dieser Texte.

36. Besondere Aufmerksamkeit ist erfordert bei den Texten, die ihrer Natur nach für den Gesang bestimmt sind.

a) Es soll die spezifische Gesangsform bewahrt bleiben (Antiphon, Zwischengesang zwischen den Psalmversen, Responsorium usw.), wie sie für jede liturgische Handlung und ihre Teile vorgesehen ist (vgl. die Instr. „Musicam sacram", 5. März 1967, 6 und 9).

b) Bei den Psalmen kann neben der Einteilung in Verse, wie sie im lateinischen Text geboten ist, eine Einteilung in Strophen angewandt werden, wenn das dem gemeinsamen Gesang oder Sprechen dienlich ist. Das gilt vor allem dann, wenn eine den Gläubigen schon bekannte Textgestalt benutzt wird, vielleicht sogar in einem mit anderen Kirchen gemeinsamen Brauch.

c) Wenn die Texte der Responsorien und Antiphonen für den Gesang gebraucht werden, werden sie Teil der Liturgie und gehen in eine neue literarische Gattung ein, auch wenn sie aus der Heiligen Schrift genommen sind. Man wird ihnen daher bei der Übersetzung eine Sprachgestalt geben, die sich für den Gesang eignet, auch um den Preis leichter Änderungen, wie man an zahlreichen Beispielen in den alten Antiphonaren sieht.

d) Wenn der Text einer Antiphon oder eines Psalms besondere Schwierigkeit ob seines Inhaltes macht, so kann die Bischofskonferenz die Wahl eines anderen Textes genehmigen, der den Erfordernissen der liturgischen Feier und dem Sinngehalt einer liturgischen Festzeit oder eines bestimmten Festes entspricht.

e) Wenn die gleichen Texte auch für einen Vortrag ohne Gesang vorgesehen sind, muß die Übersetzung auch das berücksichtigen.

37. Wenn liturgische Hymnen mit poetischer Form nicht in wirklich poetischer Art übersetzt werden, die für Volksgesang geeignet ist, verlieren sie ihre eigentliche Funktion. Meistens steht diese Forderung der Sangbarkeit einer wörtlichen Übersetzung entgegen. Daher müssen die Hymnen fast immer neu geschaffen werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen, die im jeweiligen Sprachgebiet für Musik und Gesang der Volkspoesie gelten.

III

Übersetzer-Kommissionen

38. Zur Herstellung der liturgischen Übersetzungen werden Arbeitsgruppen gebildet, deren Mitglieder aus allen Disziplinen (Fachbereichen) genommen werden, die für die Übersetzungsarbeit zuständig sind, Fachleute für Bibelfragen, für Theologie, Pastoral und besonders für Sprach- und Literaturwissenschaft — dies sowohl für die Sprache, in die übersetzt werden soll, wie auch für

jene, aus der man übersetzen will — schließlich gegebenenfalls auch Fachleute für Musik.

Wenn mehrere Gruppen über verschiedene Teile der Liturgie arbeiten, müssen sie ihre Tätigkeit koordinieren.

39. Ehe die Übersetzungen veröffentlicht werden, sollten sie in wohlausgewählten verschiedenartigen Gemeinschaften oder in verschiedenen Gebieten erprobt werden. Die vorläufige Übersetzung muß in entsprechender Weise von der liturgischen Kommission der Bischofskonferenz genehmigt sein.

40. Zwischen den beauftragten Kommissionen und der Autorität, welche die Übersetzungen genehmigen muß, soll eine echte Zusammenarbeit obwalten, so daß 1. die gleichen Fachleute vom Anfang bis zum Ende der Arbeit für die Übersetzung verantwortlich sind und 2. die Verbesserungen, die von der Bischofskonferenz gewünscht werden, von denselben Fachleuten gemacht werden, doch kann auch eine neue Kommission beauftragt werden, die besser geeignet und wissenschaftlich nicht weniger zuständig ist.

41. Wenn in einer gemischten Kommission eine Übersetzung für mehrere Länder desselben Sprachgebietes hergestellt werden soll, so muß der Text gleichzeitig den Erfordernissen und der Mentalität eines jeden von ihnen gerecht werden (Schreiben von Kardinal Lercaro vom 16. Oktober 1964). Die Schaffung eines gemeinsamen Textes durch eine gemischte Kommission hat ihre Vorteile: Man vermag durch sie die Mitarbeit der besten Fachleute zu gewinnen. Sie schafft ein hervorragendes Kommunikationsmittel zwischen den Völkern derselben Sprache. Sie erleichtert die Teilnahme der Gläubigen an den liturgischen Feiern in ihrer Sprache.

Man unterscheidet mit Recht zwischen Texten, die von einem einzelnen, und Texten, die von allen gesprochen oder gesungen werden. Dabei ist es klar, daß die Gleichheit des Wortlautes bei den Gemeinschaftstexten noch notwendiger ist als bei den andern.

42. Bei der Vorbereitung eines gemeinsamen Textes für mehrere Länder ist folgendes zu beachten:

1. Jede Bischofskonferenz dieses gemeinsamen Sprachgebietes muß die Möglichkeit haben, zur rechten Zeit den Übersetzungsentwurf oder den ersten vorläufigen Text zu überprüfen.

2. Unterdessen soll der Koordinatssekretär der gemischten Kommission, zu Nutzen von Priester und Gläubigen, einen provisorischen Text vorbereiten; dieser soll, mit Zustimmung der Autorität (vgl. n. 39), ad interim in jeder Nation veröffentlicht und für die Praxis genehmigt werden. Es ist gut, daß auch dieser provisorische Text in jeglicher Hinsicht überall der gleiche sei. So kann er einen echten Beitrag auf Grund der Erfahrung erbringen für die Redaktion des endgültigen Textes.

3. Alle interessierten Länder erhalten den definitiven Text zur gleichen Zeit. Wenn eine Bischofskonferenz Änderungen oder Ergänzungen anbringen will, um so besser den sprachlichen Bedürfnissen des betreffenden Landes zu entsprechen, soll sie diese Änderungen der gemischten Kommission mitteilen. Diese muß zuerst ihre Zustimmung geben. Nur so kann die offizielle Übersetzung wesentlich eine und die gleiche bleiben, unter der Verantwortung der gemischten Kommission.

4. Jedes Land kann die Texte, sei es die provisorischen, sei es die amtlichen, vom Heiligen Stuhl approbierten, für sich veröffentlichen; doch muß ein jedes entsprechend der Edition beitragen zur Begleichung der Ausgaben für die Dienste der Fachleute und der Bischöfe der gemischten Kommission.

5. In jeder Edition muß auf der ersten Seite die Eigenart des Textes entsprechend angegeben sein: „Vorläufiger Text, verfaßt von der gemischten Kommission", oder: „Text, approbiert von der gemischten Kommission ... und bestätigt vom Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia."

Wenn zum Text der gemischten Kommission ein Zusatz genehmigt wird (entsprechend Absatz 3), ist hinzuzufügen: „. . . mit Zusätzen, genehmigt von der Bischofskonferenz von ... und der gemischten Kommission."

43. Man kann sich für die Feier einer von Grund auf erneuerten Liturgie nicht mit Übersetzungen begnügen; Neuschöpfungen sind erforderlich. Es bleibt aber dabei, daß die Übersetzung von Texten aus der Überlieferung der Kirche eine ausgezeichnete Schulung für die Abfassung neuer Texte ist, so daß „die neuen Formen aus den schon bestehenden durch organische Entwicklung erwachsen" (Const. Sacr. Concilium, Artikel 23).

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 11 | **Aachen, den 10. Mai 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 126 Botschaft des Heiligen Vaters zum dritten Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (18. Mai 1969) 61

Römische Dekrete

Nr. 127 Päpstliche Kommission für die Sozialen Kommunikationsmittel 63

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 128 Verlautbarung der deutschen Bischöfe zum Welttag der Kommunikationsmittel 1969 (18. Mai 1969) 65

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 129 Welttag der Kommunikationsmittel 1969 . . . 66

Seite

Nr. 130 Gottbekenntnistag der Jugend 1969 67

Nr. 131 Neuanmeldungen zum Theologiestudium . . 68

Nr. 132 Diözesanversammlung des Verbandes der katholischen Kirchenangestellten 68

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 133 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien; hier: Anerkennung des Introitus als Staatsexamen 68

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 134 Exerzitien für Priester 69

Nr. 135 Stellenangebot 69

Nr. 136 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969 69

Nr. 137 Personalchronik der Diözese Aachen 69

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 126 Botschaft des Heiligen Vaters zum dritten Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (18. Mai 1969)

Sperrfrist für Veröffentlichung: 13. Mai 1969, 10 Uhr

Liebe Söhne und Brüder und Ihr Menschen guten Willens alle!

Der dritte Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, der unter dem Leitwort „Soziale Kommunikation und Familie" steht, bietet Uns — wie schon die beiden vorhergehenden Welttage — eine willkommene Gelegenheit, alle, die in irgendeiner Weise daran interessiert sind, zu einer positiven und fruchtbaren Betrachtung dieses Themas einzuladen. Und wer könnte heute behaupten, es gehe ihn ein so umfassendes Problem wie die ständig zunehmende Ausbreitung von Presse, Rundfunk und Kino nichts an oder er sei nicht betroffen von dem ungeheuren Einfluß, den diese Mittel auf die Familie ausüben?

Eine Feststellung drängt sich gleich zu Anfang auf: Die sozialen Kommunikationsmittel stoßen bis in das Herz der Familiengemeinschaft vor, bestimmen ihre Tagesordnung, verändern ihre Gewohnheiten und geben ihr reichlich Nahrung für Gespräche und Diskussionen; vor allem aber beeinflussen sie — manchmal grundlegend — die Seele der Leser, Hörer und Zuschauer, ihr Gemüt und ihren Geist sowie ihre moralische und selbst ihre religiöse Haltung. Es gibt, so darf man sagen, keine Information oder Frage mehr, die nicht in Druck, Ton oder Bild mitten in das Familienleben hineingetragen würde, die dort nicht einen Einfluß auf das Verhalten jedes einzelnen ausüben und die unterschiedlichsten Reaktionen hervorrufen würde.

Die Vorteile dieser neuen Situation sind unbestreitbar. Es besteht kein Zweifel, daß dadurch die geistige Entwicklung der Jugend angeregt und ihr kulturelles Erbe bereichert wird, daß ihr Geist und ihr Herz sich eher den großen Problemen der menschlichen Gemeinschaft öffnen: dem Frieden, der Freiheit und dem Fortschritt. Aber ebenso augenscheinlich ist auch, daß die Überzeugungskraft dieser modernen Mittel sich zum Guten wie zum Bösen auswirken kann; ein Mißbrauch, selbst ein rein quantitativer, des Angebotes an Auge und Ohr kann die Werte des Familienlebens zerstören und zur Folge haben, daß die einzelnen nicht einander zugeführt werden, sondern sich isolieren. Es bedarf also einer Erziehung zu kluger Benutzung dieser Quellen kultureller Bereicherung; und damit ist ein neues Kapitel aufgeschlagen, das über die traditionellen Aufgaben der Erzieher hinausgeht. Es ist an der Zeit, daß die Familie in diesem Punkt zu einem „aggiornamento" findet und sich, in unerläßlicher Zusammenarbeit mit der Schule, immer eifriger bemüht, die Gewissen durch angemessene Bildung zu befähigen, klare und objektive Urteile darüber zu fällen, ob sie dieses oder jenes Angebot annehmen oder ablehnen sollen.

Aber mit dieser erzieherischen Pflicht ist es nicht getan. Es muß sich zusätzlich ein ständiger Dialog zwischen den Familien und denen entwickeln, die für die sozialen Kommunikationsmittel verantwortlich sind. Die Familien sollen nicht nur ihre Wünsche oder ihre Kritik zu Gehör bringen, sondern auch Verständnis zeigen für jene, die ihnen Tag für Tag, oft um den Preis vieler Mühen, so viele kulturelle und unterhaltende Beiträge liefern.

Die Produzenten ihrerseits müssen die Forderungen der Familie kennen und respektieren. Das setzt bei ihnen manchmal großen Mut, immer aber ein sehr hohes Verantwortungsbewußtsein voraus. In der Tat müssen sie sich zum einen alles versagen, was die Familie in ihrer Existenz, in ihrer Stabilität, in ihrem Gleichgewicht und in ihrem Glück verletzen könnte: Denn jeder Schlag gegen die fundamentalen Werte der Familie — sei es durch die Darstellung von Erotik oder Gewalt, sei es durch die Verteidigung der Scheidung oder von antisozialen Haltungen der Jugend — ist ein Schlag gegen das wahre Wohl des Menschen und der Gesellschaft. Zum anderen kommt ihnen die schwierige Aufgabe zu, die Öffentlichkeit anzuleiten, jene zu oft nicht beachteten oder verkannten Werte kennen, schätzen und lieben zu lernen, die einer Gesellschaft zur Ehre gereichen und ihre Stärke ausmachen: Selbsthingabe an ein großes Ideal, Opfersinn und unsichtbares Heldentum in der Erfüllung täglicher Pflichten.

Wir laden alle Familien ein, mit jenen Vereinigungen zusammenzuarbeiten, die in einem ständigen Dialog den für die soziale Komunikation Verantwortlichen ihre Wünsche und Forderungen zur Kenntnis bringen. Möge dieser Welttag der Anfang eines solchen fruchtbaren und aufbauenden Dialogs sein und eine ungetrübte Zukunft auf diesem so bewegten Feld des modernen Lebens ankündigen.

Schließlich ist es erforderlich, über die Gegenwart der Christen in den Berufen der sozialen Kommunikation zu sprechen. Es handelt sich hier in der Tat um einen Sektor des modernen Lebens, in dem diese Gegenwart besonders notwendig und wünschenswert ist. Keine Familie darf ängstlich berührt sein, wenn einer der Ihren sich für diese Berufe entscheidet. Das Böse, das oft mehr Aufsehen erregt als das Gute, ist an diesen Beruf nicht mehr gebunden als an einen anderen. Gott sei Dank gibt es in der Welt der sozialen Kommunikation, wie anderswo auch, leuchtende Beispiele moralischen Lebens, in persönlicher wie in familiärer Hinsicht, und es fehlt nicht an Journalisten, Schauspielern, Männern und Frauen vom Film, die ihren Glauben an Gott in der frohen und gewissenhaften Ausübung ihres Berufes leben. Die Geschichte des Christentums kann uns sogar lehren, daß die Kraft des evangelischen Sauerteigs nicht nur nicht abnimmt, wenn er am Aufgehen gehindert wird, sondern daß sie im Gegenteil zunimmt und sich entfaltet, indem sie belebt und verwandelt, was sie umgibt. Junge Menschen, die eine feste moralische und religiöse Erziehung erfahren haben und die belebt sind von einem echten Ideal, sollten darum ermutigt werden, sich in den verschiedenen Zweigen der sozialen Kommunikation zu betätigen.

Wer Realist ist, wird zugeben müssen, daß der Einfluß dieser neuen Techniken — weit davon entfernt, abzunehmen — in der Gesellschaft von morgen noch wachsen wird. Es muß deshalb alles darangesetzt werden, daß dieser Einfluß sich positiv auf die Gemeinschaft in der Familie auswirkt. Wir hoffen, daß Unsere Stimme an diesem Tage zu allen Völkern gelange, damit alle die guten Mitarbeiter auf dem Feld der sozialen Kommunikation ermutigt werden und alle, die es verstehen, diese Mittel zum Wohl der Familie einzusetzen und so dazu beizutragen, der ganzen großen Menschheitsfamilie eine glückliche Zukunft zu sichern.

Aus dem Vatikan, 7. April 1969

PAULUS PP. VI

Römische Dekrete

PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR DIE SOZIALEN KOMMUNIKATIONSMITTEL
PONTIFICIUM CONSILIUM INSTRUMENTIS COMMUNICATIONIS SOCIALIS PRAEPOSITUM

Nr. 127 **Soziale Kommunikation und Familie**

(Thema des Welttages 1969)

1. Einleitung: Einfluß der sozialen Kommunikationsmittel auf die Familie.

Unter den Veränderungen, die sich aus dem großen Einfluß der sozialen Kommunikationsmittel in der heutigen Gesellschaft ergeben, ist deren Wirkung auf die Familie, die erste Zelle der Gesellschaft, von nicht geringer Bedeutung. Obschon diese Tatsache von niemandem bestritten wird, bestehen bis jetzt wenige wissenschaftliche Studien über die tatsächliche Art dieses Einflusses der sozialen Kommunikationsmittel auf die Familie. Wo sie unternommen wurden, betreffen sie meist das Fernsehen.

2. Gegenwart der publizistischen Mittel.

Einige Tatsachen sind aber offenkundig. So ist schon die einfache Gegenwart der modernen audiovisuellen Mittel wie Kino, Radio, Fernsehen und illustrierte Presse heute ein neuer Faktor, der den Lebensrhythmus und die Lebensweise der Familie verändert. Deswegen ist es wichtig, auf den Einfluß hinzuweisen, den die Mittel der sozialen Kommunikation allein schon durch ihre Existenz auf die Familie haben, indem sie Lebens- und Denkweise des modernen Menschen verändern.

3. Einfluß auf die Einheit des familiären Gefüges.

Kino, Fernsehen, Radio, Schallplatten, Tonbänder und Presse haben die Macht, das Familienleben zu verändern, angefangen von den mehr äußerlichen Aspekten wie dem Lebensrhythmus, der Zeiteinteilung bis zu den Lebensgewohnheiten, der Möglichkeit, miteinander zu verkehren und beieinander zu bleiben. Diese Mittel neigen ihrer Natur nach dazu, nicht zu trennen, sondern zu vereinen. Weil es aber eben nur Mittel sind, hängt ihre Fähigkeit zu vereinen gerade innerhalb der Familie vom reifen und einsichtigen Gebrauch der Empfänger ab. Jede Möglichkeit sozialer Kommunikation kann zum Dialog und zur Begegnung innerhalb der Familie führen, sei sie nun positiv oder auch negativ. Die Fähigkeit der Familie, sich dem von den sozialen Gewohnheiten einer Epoche auferlegten Lebensrhythmus anzupassen, ist etwas Positives. Sie hilft, die Einheit und Intimität der Familie zu wahren, darf aber nicht mit der widerstandslosen Annahme jener Störungen verwechselt werden, die daraus hervorgehen können. Auch wenn die Familie als eine Gemeinschaft verstanden wird, die anderen Menschen und anderen Gemeinschaften gegenüber offen ist, hat sie doch ein Eigenleben, das sich nährt aus der Begegnung und dem inneren Dialog der Familienmitglieder und aus der Verwirklichung einiger für diese Gemeinschaft typischen Momente. Ein gewissenloser und maßloser Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel könnte eben das Gemeinschaftsleben der Familie in Unordnung bringen.

Diese Tatsache muß vor allem von den Verantwortlichen (verstanden im Sinne des Dekretes „Inter mirifica" Nr. 11) des Hörfunks und Fernsehens beachtet werden, weil gerade diese publizistischen Mittel für das Familienleben von unmittelbarem Interesse sind. Man darf nicht vergessen, daß Fernseh- und Hörfunkgerät fast „andere Mitglieder" der Familie werden, die ihre eigenen Forderungen stellen in bezug auf Zeiteinteilung, Aufmerksamkeit und auf die räumliche und zeitliche Unterbringung im physischen und geistigen Bereich der Familie.

Dieses Problem wird besonders schwierig und besorgniserregend bei armen Familien, die sich vor allem ein Fernseh- oder Radiogerät in der eigenen Wohnung nicht leisten können und die zusehen müssen, wie die Familienangehörigen sich deswegen leicht an öffentlichen Stätten aufhalten und so die Zeit des familiären Zusammenseins stark verkürzt wird.

4. Einfluß auf das Leben der Eheleute.

Besonders wird auch die eheliche Liebe von der Anwesenheit der sozialen Kommunikationsmittel beeinflußt, indem diese das „Beisammensein" (togetherness) der Gatten und die Möglichkeit des „Gespräches" fördern oder nicht. So können sie etwa miteinander ausgehen (z. B. zu einem Film) oder zusammen daheim bleiben (etwa für eine Fernsehsendung), um dann anschließend gemeinsam ihre Meinung über den gesehenen Film oder die Fernsehsendung auszutauschen. Auch der Inhalt der empfangenen Sendungen beeinflußt die Geisteshaltung der Eheleute und ihre Haltung zueinander. Das gilt vor allem dann, wenn dieser

Inhalt sich häufig auf Liebesprobleme, auf Probleme des ehelichen Lebens, der Unauflöslichkeit der Ehe bezieht oder wenn mit Sendungen aus dem Zeitgeschehen über Ehescheidungen, Skandale usw. die öffentliche Meinung beeinflußt werden soll.

5. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern.

Ein bemerkenswerter Einfluß wird von den sozialen Kommunikationsmitteln auf die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern ausgeübt. Die Autorität der Eltern wird nämlich durch die Information und die Auslegung der von den publizistischen Mitteln gegebenen Nachrichten und Geschehnisse dauernd zur Diskussion gestellt oder bestätigt. Diese Tatsache ermöglicht zwar eine offenere und weniger willkürliche Beziehung zueinander, doch schließt sie auch die Gefahr einer Herabsetzung und Aushöhlung der Autorität und des erzieherischen Einflusses der Eltern in sich. Das gilt vor allem, wenn die Eltern es nicht für notwendig halten, mit den Kindern die aufkommenden Fragen gemeinsam zu besprechen, wenn sie die Probleme nicht in einer Haltung des aufbauenden Dialogs mit den Kindern zu lösen suchen und wenn sie ihnen nicht eine aktive und genügend kritische Haltung gegenüber den sozialen Kommunikationsmitteln mitgeben. Wenn die Autorität der elterlichen Meinung nicht mehr unangefochten ist, dann muß auch jene Meinung diskutiert werden, die man öffentliche Meinung nennt und deren bevorzugte Kanäle eben die sozialen Kommunikationsmittel sind.

Man muß sich, kurz gesagt, mehr darum bemühen, daß einerseits die Eltern die neue Wirklichkeit annehmen und daß andererseits die Jungen zum ernstlichen Nachdenken angeleitet werden. So wird man die Freiheit des persönlichen Urteils und der persönlichen Ansichten und die Ursprünglichkeit der Beziehung zwischen Eltern und Kindern bewahren und die neue Gefahr eines Generationskonfliktes vermeiden.

6. Die Jugendlichen und die Kenntnis der neuen Sprechweise.

Die Gefahr eines solchen Generationskonfliktes erwächst auch aus der andersartigen Vorbildung der neuen Generationen durch die Sprechweise der sozialen Kommunikationsmittel. Auch wenn Film und Presse schon in früherer Zeit erfunden wurden, bleibt kein Zweifel, daß erst nach dem letzten Weltkrieg und durch die Einführung des Fernsehens jene audio-visuelle Sprechweise, die für jedes Mittel eigen und charakteristisch ist, eine hervorragende soziale Bedeutung erlangt hat. Man kann sagen, daß die Kinder, die Heranwachsenden und die Jugendlichen heute in dem Sinne die erste „audio-visuelle" Generation darstellen. Für sie ist die sprachliche Wirklichkeit der sozialen Kommunikation eine dauernde Erfahrung von Geburt an, fast wie jene der Muttersprache.

So kommt es, daß die Eltern sich oft mühen müssen, um speziell die Mitteilungen audio-visueller Art zu deuten und zu begreifen, während die Kinder die gleichen Mitteilungen oft fast instinktiv erfassen und sie auch mit genügend theoretischer Vorbildung zu verstehen imstande sind. Das alles führt leicht dazu, die Zuständigkeiten innerhalb der Familie zu nivellieren und die hervorragende Stellung der Eltern, die aus der Erfahrung entspringt, wirkungslos zu machen. Es wäre ein schwerer Fehler, wenn die Eltern eine solche Tatsache, die ein wirkliches „handicap" für sie ist, einfach hinnähmen und sich hinter die dehnbaren Gründe des Alters und der modernen Zeiten flüchteten und sagten, daß diese Dinge eben für die Jugend seien.

7. Notwendigkeit der audio-visuellen Bildung der Eltern.

Ein Unternehmen zur Elternbildung speziell für die Verantwortung in diesem Bereich ist daher dringend notwendig. Die Erziehung zum aktiven und passiven Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel muß integraler Bestandteil einer guten und vollständigen Erziehung während der Entwicklungsjahre sein. Weil besonders die Erfahrung durch Kino und Fernsehen so weitreichend ist, daß sie sogar die Struktur psychologischer Prozesse des Erfassens, des kritischen Urteilens und des Gedächtnisses verändern, ist es offensichtlich, daß die Eltern sich nicht der Pflicht einer sofortigen und angemessenen Anpassung entziehen können, die es ihnen ermöglicht, sich in aktiver Weise in den Erziehungsprozeß einzuschalten, dringend die Mitwirkung der Schule zu verlangen und sich nicht auf eine negative Haltung der Mißbilligung und der Verurteilung oder des Beschwörens der „guten alten Zeiten" zu beschränken.

8. Die zukünftigen Erzieher erziehen.

Wenn heute in der Welt der sozialen Kommunikationsmittel das christliche Zeugnis nicht lebendig genug ist, dann liegt das an dem Mangel fachlich zuständiger, im Glauben und in der Vollkommenheit standfester Christen. Aufgabe der Familie ist es, solche jungen tüchtigen Christen bereitzustellen. Es gibt keinen menschlichen Beruf, der nicht auch mit dem christlichen Zeugnis, das jeder Getaufte geben muß, übereinstimmt. Das Evangelium und die Geschichte des Urchristentums zeigen, daß die vorwärtstreibende Kraft der

christlichen Botschaft beim Zusammentreffen mit den Schwierigkeiten des Lebens nicht schwächer wird, sondern im Gegenteil, daß sie noch wächst.

Hier liegt also die Pflicht der Eltern, vielleicht vorhandene berufliche Neigungen zu den sozialen Kommunikationsmitteln zu fördern, indem sie vor allem Garantien schaffen, die aus einer gediegenen religiösen und moralischen Erziehung und der Gewöhnung an das Gebet hervorgehen. So ermöglichen sie ihren Kindern eine entsprechende kulturelle Vorbildung, die nicht nur einer Elite, sondern durch Einsatz geeigneter öffentlicher und privater Mittel für Schulen und Institute, allen offen stehen muß, die die Fähigkeit zu solchen Berufen haben.

9. Schlußwort.

Die Kommunikationsmittel stellen die Familie vor vielfache Probleme. Von ihrer richtigen und mutigen Lösung hängt in weitem Maße das Glück der Familie selbst, die Wirksamkeit ihres Tuns in der Vorbereitung neuer verantwortungsvoller Generationen und daher die Zukunft der Welt ab.

Der Welttag bietet den Familien eine Gelegenheit, über ihre naturgegebene Aufgabe nachzudenken, jedem schädlichen, vorzeitigen und unangebrachten Einfluß Einhalt zu gebieten, zugleich aber ein Fenster weit aufzustoßen, das den Blick freigibt auf das pulsierende Leben jener Welt, die man kennen, aufbauen, verbessern und retten muß.

Nr. 128 Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Verlautbarung der deutschen Bischöfe zum Welttag der Kommunikationsmittel 1969 (18. Mai 1969)

Sperrfrist für Veröffentlichung: 13. Mai 1969, 10 Uhr

Presse, Film, Hörfunk und Fernsehen werden Massenmedien genannt, weil sie in der Lage sind, Informationen und Meinungen gleichzeitig einer großen Zahl von Menschen zu vermitteln. Sie unterliegen ja eigenen Gesetzlichkeiten. Allen ist jedoch gemeinsam, daß sie als Instrumente keinen Selbstzweck haben. Sie erhalten ihren Sinn dadurch, daß sie den Menschen dienen. Je konkreter ihre Beziehung zum Leser, Hörer oder Zuschauer ist, umso größer ist ihre Wirksamkeit, aber auch die Verantwortung derer, die in irgendeiner Form, sei es als Verleger oder Intendanten, Autoren oder Redakteure, Regisseure oder Darsteller, Produzenten oder Techniker an der Vermittlung von Wirklichkeiten oder Illusionen teilhaben.

Presse, Film, Hörfunk und Fernsehen sind weder besser noch schlechter als die Menschen, die mit ihnen umgehen. Sie reflektieren oder reagieren auf konkrete Bedürfnisse, natürlich gewachsene oder künstlich geschaffene, und sie sind — wie einst das Gespräch am Brunnen, die Volksrede, die wissenschaftliche Disputation, das Flugblatt, das Pamphlet oder das Plakat — die legitimen Ausdrucks- und Kommunikationsmittel unserer Zeit. Diese unsere Zeit fordert von den publizistischen Medien mit Recht, daß sie einen Dienst am konkreten Menschen leisten, an Müttern und Vätern, Handwerkern und Intellektuellen, jungen und älteren Menschen. Der Dienst, der den Massenmedien gemeinsam ist, heißt: informieren, unterhalten und bilden.

Diese dreifache Aufgabe birgt Gefahren und innere Spannungen. Der Einzelne bedarf heute eines breiten Stromes von Informationen, um sich in der hochtechnisierten und zum Teil von anonymen Gruppen beherrschten Welt zurechtzufinden. Nur der Wissende ist in der Lage, richtige Entscheidungen zu fällen, Tendenzen zu beobachten und vorausschauend Neues zu entwerfen. Wesentliche Voraussetzung des Wissens ist eine möglichst umfassende Information.

Information und die mit ihr zusammenhängende Kommentierung schließen eine doppelte Möglichkeit ein: die Wirklichkeit der Welt, wie sie ist, sachgerecht darzustellen und ihre tieferen Zusammenhänge aufzuzeigen — oder der Versuchung zu erliegen, durch das überzeugend Dargebotene und als Wahrheit sich Ausgebende diese Wirklichkeit zu verzerren und zu verstellen. Eine bewußt falsche Information kann für das menschliche Zusammenleben katastrophale Folgen haben. Mißgunst, Neid, Haß, Terror, Hetze und Menschenverachtung haben nicht selten ihren Ausgangspunkt in einer verantwortungslosen Informationspolitik. Die verheerenden Auswirkungen auf das Leben des Einzelnen, der Familie, der Gesellschaft und der Völker sind gerade in unserem Jahrhundert besonders deutlich geworden. Wer beispielsweise erkannt hat, daß der Berichterstatter, der sogenannte Augenzeuge, nicht nur feststellen, sondern auch entstellen kann, wird vorsichtig mit der Behauptung, das Objektiv der Kamera sei schon von sich aus objektiv.

Entscheidend bleibt, daß bei den Gestaltern der Wille vorhanden ist, das Geschehen möglichst umfassend einzufangen und Wesentliches vom Unwesentlichen zu scheiden. Alle Informationen, die uns über die Massenmedien vermittelt werden, bieten aber notwendigerweise Ausschnitte der Welt und der Wirklichkeit. Mit der Notwendigkeit der Auswahl ist die Gefahr der Einseitigkeit gegeben. Hier liegt die Verantwortung der Gestalter. Sie werden sich bewußt bleiben müssen, daß die Auswahl immer schon ein umfassendes

Bild von der Welt und vom Menschen voraussetzt. Da das Negative oder Böse häufig attraktiver ist als das Gute, bedarf es des aus Einsicht kommenden Entschlusses, auch das Positive, das oft ohne Sensation ist, zu Wort und zu Bild zu bringen. Die Vielfalt und Widersprüchlichkeit der sich anbietenden Informationen verlangt auch von dem Leser, Hörer und Zuschauer, daß er das Dargebotene nicht wahllos hinnehme, sondern es einer kritischen Beurteilung unterwerfe, damit es für ihn Anstoß zur Meinungsbildung und zum verantwortungsvollen Handeln werde.

Der Mensch hat ein Recht auf Entspannung, einen Anspruch auf Freude und auf die Einladung zum Spiel. Die Unterhaltung trägt nicht nur zur Belebung und Heranbildung der menschlichen Phantasie bei, sondern auch zur Entfaltung der schöpferischen Fähigkeiten des Menschen. Auch und gerade der in der Heilsverheißung lebende Christ sagt „ja" zur Freude der Entspannung und zum urwüchsigen, lebensbejahenden Humor. Freilich läuft er nicht jedem Unsinn nach. Er will Freude aus dem Guten schöpfen. Deshalb kann er nicht übersehen, daß heute durch eine immer massiver werdende Brutalitäts- und Sexualitätswelle das Unterhaltungsbedürfnis des Publikums häufiger nur um des Geschäftes willen schamlos mißbraucht wird.

Angesichts der Gefahr einseitiger Befriedigung gewisser triebhafter Bedürfnisbereiche des menschlichen Lebens durch die Massenmedien muß mit Nachdruck auf die Bedeutung der Gewissensbildung hingewiesen werden. Dem vertrauensvollen, offenen Gespräch in der Familie kommt dabei eine hervorragende Bedeutung zu. Die verschiedenen kirchlichen Dienste (Filmdienst, Zeitschriftendienst, Hörfunk- und Fernsehdienst) bemühen sich, Maßstäbe für die eigene Urteilsbildung anzubieten und so der notwendigen Medienerziehung zu dienen.

Die Grenzen zwischen Unterhaltung und Bildung sind in unserem Jahrhundert fließend geworden. Dazu hat nicht zuletzt die Kunst des bewegten, unmittelbar über das Gemüt auf den Menschen einwirkenden Bildes beigetragen. Auf diesem Wege kann der Mensch in seinen Einstellungen, in seinen Gewohnheiten bis in den Rhythmus seines Lebens oft wirkungsvoller geprägt werden als durch eine noch so ausgeklügelte Unterweisung. Vor allem der Hörfunk und das Fernsehen bieten darüber hinaus in zunehmendem Maße durch gezielte Bildungskurse und Lehrprogramme, durch Wissensvermittlung aller Art wertvolle Handreichungen dafür, daß die Menschen ihr Dasein bewältigen und sich leichter in der Welt zurechtfinden können. Dabei stellt sich unausweichlich die Frage nach dem Sinn des Lebens. Ihre Beantwortung stellt auch die Kirche vor neue Aufgaben der Lebenshilfe und des Zeugnisses für Gottes Wort.

Wenn in der Kirche seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil jährlich ein Welttag der Kommunikationsmittel angesetzt wird, dann geschieht dies aus der Einsicht in die Bedeutung der Massenmedien für unsere Gesellschaft. In diesem Jahre bitten wir Bischöfe die Verantwortlichen der Medien, besonders auf die Wirkungen von Presse, Film, Hörfunk und Fernsehen in den Familien zu achten. Wir bitten aber auch die Familien, darüber nachzudenken, welche Aufgaben sich für sie angesichts des Angebotes und der Möglichkeiten der modernen Massenmedien stellen. So will die Kirche nach Kräften alles unterstützen, was dem Menschen hilft, sich selbst besser zu verstehen und seine göttliche Bestimmung mehr und mehr zu erkennen.

Für das Bistum Aachen

† Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 129 **Welttag der Kommunikationsmittel 1969 (18. Mai 1969)**

Aachen, 7. Mai 1969

Am Sonntag, dem 18. Mai 1969, findet in diesem Jahr zum drittenmal der im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil für die ganze Weltkirche vorgesehene Welttag der Kommunikationsmittel statt.

Das Leitwort des diesjährigen Welttages lautet: „Soziale Kommunikation und Familie." In allen Gottesdiensten soll auf das Anliegen des Welttages in entsprechender Weise eingegangen werden. Dafür bieten sowohl die Botschaft des Heiligen Vaters wie die Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz zahlreiche Anregungen. Es ist den Priestern freigestellt, ob sie die Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz zur Verlesung bringen oder als Grundlage für einen entsprechenden Hinweis im Wortgottesdienst benutzen wollen.

Die Kollekte am Welttag ist auch in diesem Jahr für publizistische Aufgaben der Kirche bestimmt. Dabei sollen Aufgaben in den deutschen Diözesen und in besonderer Weise auch die publizistische Arbeit in den Missions- und Entwicklungsländern Berücksichtigung finden. Der Ertrag

der Kollekte ist auf dem üblichen Wege zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1969).

Im vergangenen Jahr erbrachte die Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel für überdiözesane und außerdeutsche Zwecke einen Reinerlös von 708 000,— DM. Aus diesem Betrag wurden 467 000,— DM zur Förderung von Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk und Fernsehen in den Missions- und Entwicklungsländern verwendet. 131 000,— DM wurden für die Förderung des publizistischen Nachwuchses ausgegeben (davon 60 000,— DM für das von der Deutschen Bischofskonferenz angeregte Institut zur Förderung des publizistischen Nachwuchses). 50 000,— DM wurden an internationale katholische Organisationen für die Film-, Funk- und Pressearbeit weitergeleitet. 60 000,— DM wurden für besondere Vorhaben kirchlicher Publizistik in Deutschland aufgewendet. In der letztgenannten Summe ist auch ein Zuschuß für die katholische Wochenzeitung der Italiener in Deutschland enthalten.

Die publizistischen Aufgaben, die sich für die Kirche in der modernen Gesellschaft und besonders auch in den Missions- und Entwicklungsländern stellen, erfordern große finanzielle Aufwendungen. Eine große Zahl dringender förderungswürdiger Vorhaben konnte aus dem Ertrag der Kollekte 1968 nicht berücksichtigt werden. Es wird deshalb gebeten, die Kollekte dieses Jahres durch entsprechende Hinweise nachdrücklich zu empfehlen.

Fürbitten zum Welttag der Kommunikationsmittel

Lasset uns zum Herrn beten, daß Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen der Wahrheit und der sittlichen Erhebung in unseren Familien dienen und sie in Einheit und Liebe festigen.

Herr Jesus Christus,

Forme durch das Wort deiner Wahrheit unsere Familien zu einem Zeugnis deiner Gegenwart in der Welt: —

Mache deine Kirche auch durch die modernen Kommunikationsmittel zur Führerin unserer Familien zur Heiligung: —

Gib durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film unseren Familien Erholung und Bildung: —

Erfülle die Hersteller dieser Medien mit der rechten Auffassung von der Familie und ihrer Ideale: —

Führe uns durch den rechten Gebrauch der Massenmedien zu einem guten Familienleben: —

Gott, du bist die Quelle der Liebe. Erhöre gnädig das Gebet deiner Familie. Erleuchte den Geist der Menschen bei der Suche nach Wahrheit und öffne ihre Herzen für die brüderliche Liebe, damit sie deine Gaben benutzen, um zu dir zu gelangen. Durch Christus, unseren Herrn. Amen.

Nr. 130 Gottbekenntnistag der Jugend 1969

Aachen, 9. Mai 1969

1. Die Feier des Gottbekenntnistages ist am Dreifaltigkeitssonntag, dem 1. Juni 1969. Das Leitwort des Tages lautet in diesem Jahr: „Frieden ist möglich". Erstmals ist von den Hauptstellen für die Jugendseelsorge dieser Tag als „Ökumenischer Jugendtag" empfohlen worden.

2. Die Dekanatsjugendseelsorger können zur Vorbereitung der Feierstunde Arbeitsmaterial (Anregungen, Texte, Predigtanweisungen, Plakate) im Jugendhaus Düsseldorf, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006, anfordern.

3. Unser Bischof bittet alle Seelsorger, am Pfingstmontag in allen Pfarrgottesdiensten auf den Bekenntnistag hinzuweisen und die Jugendlichen zur Gemeinschaftsmesse in der Pfarrkirche sowie zur Bekenntnisfeier am Nachmittag oder Abend einzuladen; dabei soll die bischöflich angeordnete Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge innerhalb unseres Bistums allen Gläubigen dringend und herzlich empfohlen werden.

4. Am Dreifaltigkeitssonntag ist in allen heiligen Messen diese Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge zu halten. Von dem Ertrag verbleiben 20 % zugunsten der Pfarrjugendseelsorge. 10 % zugunsten der Dekanatsjugendseelsorge, die restlichen 70 % sind vom Jugendseelsorger der Pfarre bis zum 11. Juni an den Herrn Definitor abzuführen (vgl. Kollektenplan 1969); dieser überweist die Kollekte bis zum 21. Juni mit dem Vermerk: „Kollekte zum Gottbekenntnistag der Jugend" an die Bistumskasse und reicht eine Aufstellung der in den einzelnen Seelsorgebezirken eingekommenen Beträge dem Bischöflichen Generalvikariat ein. In Absprache mit der Diözesanstelle der Jugend wird dann der Kollektenertrag für die Diözesanleitungen der Gliedergemeinschaften des BDKJ und die regionale Jugendpflege bereitgestellt. Die 10 % Dekanatsanteil werden vom Pfarrjugendseelsorger an den Dekanatsjugendseelsorger der Mannesjugend bzw. der Frauenjugend überwiesen.

   Um den besonderen Charakter dieser Kollekte nach außen hin in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst die Kollekte halten zu lassen.

5. Auf diese Kollekte ist am Dreifaltigkeitssonntag selbst in allen heiligen Messen noch einmal hinzuweisen; ebenso ist die Jugend noch einmal zur nachmittäglichen oder abendlichen Veranstaltung einzuladen.

Nr. 131 Neuanmeldungen zum Theologiestudium

Aachen, 9. Mai 1969

Die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Wintersemester 1969/70 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 30. Juni 1969 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen jetzt vor allem in Frage: Abiturienten von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von der Meldung beim Bistum muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, 53 Bonn, Franziskanerstraße, spätestens zu Anfang Oktober beantragt werden; Vorlesungsbeginn in Bonn ist am 16. Oktober 1969.

Gymnasiasten, die während der Sommermonate das Abitur ablegen und zu Beginn des Wintersemesters das Theologiestudium beginnen wollen, ist eine frühe Meldung beim Generalvikariat schon jetzt zu empfehlen.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf die das Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 132 Diözesanversammlung des Verbandes der katholischen Kirchenangestellten

Aachen, 9. Mai 1969

Am Dienstag, dem 27. Mai 1969, findet um 14 Uhr im Pfarrheim in Aldenhoven die Diözesanversammlung des Verbandes der katholischen Kirchenangestellten statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Wir bitten die Herren Pfarrer, den Kirchenangestellten die Teilnahme zu ermöglichen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 133 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien hier: Anerkennung des Introitus als Staatsexamen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

III B 40-13/0 Nr. 1460/69

Düsseldorf, den 2. April 1969

An den Vorsitzer des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes in Aachen, Bochum, Bonn, Köln, Münster . . . . . , die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster . . . . .

Betr.: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt am Gymnasium

Bezug: RdErl. v. 29. 5. 1962 — II E 40-13/0 Nr. 1771/62; Abt. Z. und vom 24. 1. 1967 — II B 4.40-13/0 Nr. 44/67

Im Hinblick auf die beabsichtigte Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 29. 5. 1962 bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Als Fächer im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe A Nr. 3 können auch die Fächer Italienisch und Spanisch angesehen werden.

2. Eine Erste Theologische Prüfung wird als Prüfung in Religionslehre als erstem Fach anerkannt. Die Leistungsnote ist zu übernehmen.

3. Die Aufgaben für die Unterrichtsprüfung (§ 49 Abs. 3 Satz 1) werden dem Studienreferendar sieben Werktage vor dem Prüfungstag ausgehändigt.

Dieser Erlaß wird **nicht** im Amtsblatt veröffentlicht.

Holthoff

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 134 Exerzitien für Priester

Zisterzienser-Abtei 5561 Himmerod:
7. 7. — 11. 7. 1969
25. 8. — 29. 8. 1969
22. 9. — 26. 9. 1969

Nr. 135 Stellenangebot

Erfahrene Haushälterin sucht neuen Wirkungskreis. — Meldungen erbeten an das Bischöfl. Generalvikariat Aachen, Ruf 45 23 19.

Nr. 136 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969

Seite 46: Mariadorf
Kpl. Landen, F. Alsdorf 19 15

Seite 77: Sistig
Pfr Franßen, F. Schleiden 5 01

Nr. 137 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 23. April 1969 Kaplan Matthias Cremer in Rheydt St. Franziskus zum Kaplan in Düren St. Nikolaus (Otl. Rölsdorf), Dekanat Düren, unter gleichzeitiger Verleihung des Titels Pfarrvikar;

am 28. April 1969 Neupriester Wolfgang Mayfisch aus Viersen zum Kaplan in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken;

am 28. April 1969 Kaplan Siegfried Pletz in Düren St. Nikolaus (Otl. Rölsdorf), zum Kaplan in Merzenich St. Laurentius, Dekanat Arnoldsweiler;

am 28. April 1969 Neupriester Karl Heinz Teut aus Korschenbroich zum Kaplan in Rheydt St. Franziskus, Dekanat Rheydt;

am 28. April 1969 Neupriester Johannes Wolters aus St. Hubert zum Kaplan in Viersen St. Peter (Otl. Bockert), Dekanat Viersen.

Ferner hat unser Bischof

am 2. Mai 1969 Domkapitular Geistl. Rat Dechant Walter Neujean nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Schleiden St. Philippus und Jakobus mit Wirkung vom 1. Juni 1969 in den Ruhestand versetzt und zum Ehrendechanten ernannt, ferner ihm zum gleichen Tage den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gem. Art. 147—149 und 151 unserer Diözesanstatuten im St.-Antonius-Krankenhaus in Schleiden (Pfarre St. Philippus und Jakobus), Dekanat Schleiden, erteilt;

am 2. Mai 1969 Geistl. Rat Pfarrer Albert Eich nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Krefeld-Bockum Herz Jesu mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 12 | Aachen, den 2. Juni 1969 | 39. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 138 Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag 1969 71

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 139 Diaspora-Opfertag 1969 (15. Juni 1969) . . . 72
Nr. 140 Abitur für Berufstätige, die Priester werden wollen 73
Nr. 141 Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth 73
Nr. 142 EKSI-Handbuch 74
Nr. 143 Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat . 74

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 144 Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen 74

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 145 Meßkelch gesucht 74
Nr. 146 Einrichtungsgegenstände für Kapelle abzugeben 74
Nr. 147 Stellengesuch 74
Nr. 148 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969 75
Nr. 149 Personalchronik der Diözese Aachen 75
Nr. 150 Vermischte kirchliche Nachrichten 75

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 138 Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag 1969

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Welt, in der wir leben, verändert sich täglich. Unsere eigene Erfahrung bestätigt das: In den Städten werden Häuserblocks abgerissen, neue Wohnviertel aus dem Boden gestampft; Dörfer wachsen zu Städten zusammen; Industrien entstehen, wo gestern nur bäuerliche Arbeit die Landschaft prägte. Unsere Welt ist mobil geworden. Die meisten von uns verändern mehrfach ihren Wohnsitz.

So ändern sich auch ständig unsere Pfarrgemeinden. Nur selten bleiben junge Leute nach ihrer Heirat in der Gemeinde wohnen, in der sie herangewachsen sind. Viele ziehen in die neuen Ballungszentren der Industrie.

Dabei erwarten viele, daß in dem Ort, in den sie mit ihrer Familie ziehen wollen, auch eine katholische Kirche, eine katholische Gemeinde ist. Krieg und Nachkriegszeit haben die Menschen in Deutschland so durcheinandergewürfelt, daß es katholische oder evangelische „Gegenden" kaum noch gibt.

Es ist richtig: überall waren und sind die deutschen Bistümer bemüht, mit der Bevölkerungsbewegung Schritt zu halten. Aber es ist gerade zur Stunde der Kirche gar nicht möglich, der stürmischen Entwicklung nachzukommen. Allein im Westen Deutschlands warten Hunderte von neuen Gemeinden auf Pfarrzentren. Überall stehen in gerade entstandenen Industriezentren dringend Gemeindegründungen an: am Rhein ebenso wie an der Oder, in Berlin und Hannover, in Hamburg und Halle, in Kassel und Mannheim, in Stuttgart und Nürnberg, in Thüringen und Hessen, in Sachsen, Holstein und Mecklenburg. Wer die Namen aufmerksam angehört hat, erkennt leicht, daß diese Gebiete in besonderem Maße „Diaspora" sind. Weitere neue Gebiete werden heute zusehends „Diaspora".

Heute leben in der Diaspora schon unsere Söhne, Töchter oder Verwandten — vielleicht der größte Teil der Familie. Morgen kann jeder von uns in der Diaspora sein.

Die deutschen Katholiken haben immer schon die Diaspora mit ihrem Gebet und ihrem Opfer

weithin getragen. Die katholischen „Stammlande" um Osnabrück und Paderborn, um Fulda und Würzburg sind mit großen Diasporagebieten in einem Bistum verbunden. Patenschaften haben sich entwickelt. Besonders die Jugend wurde hier nach dem Kriege initiativ. Zu den großen Werken engagierter christlicher Liebe, die Laien im vorigen Jahrhundert geschaffen hatten, gehört das Bonifatiuswerk für die Katholiken in der Diaspora. Wenn nach dem Kriege in den Diasporabistümern Berlin, Hildesheim, Meißen und Osnabrück Hunderttausende von Heimatvertriebenen in Gemeinden „aufgefangen" und heimisch gemacht werden konnten, dann nur, weil mit Hilfe des Bonifatiuswerkes schon seit dem Beginn dieses Jahrhunderts auch in der weiten Diaspora wenigstens an den wichtigsten Orten Kirchen und kleine Gemeindezentren geschaffen worden waren. Nach dem Krieg wurde in einer beispiellosen gemeinsamen Anstrengung aller deutscher Katholiken durch das Bonifatiuswerk eine bewundernswerte Hilfe mobilisiert: Kirchbau und Motorisierung der Priester und Laienkräfte, Ausbildung der Priester und Hilfsmittel für den Unterricht der Kinder, Förderung religiöser Bildungswochen für Jugendliche und Sorge um die Erstkommunikanten und vieles andere mehr. Solche tätige Hilfe blieb nicht in äußerer Betriebsamkeit stecken. Allem voran stand das fürbittende Gebet. Wo Bonifatiusarbeit ernst genommen wird, geht ein lebendiger Kontakt des gemeinsamen Gebets herüber und hinüber.

Denn die Diaspora ist nicht nur der empfangende oder gar der arme Bruder. Von der deutschen Diaspora her hat der deutsche Katholizismus in diesem Jahrhundert wichtige Impulse erhalten, etwa in der Erneuerung der Liturgie und der ökumenischen Arbeit.

Die Sorge der deutschen Katholiken ist heute längst nicht auf die eigenen vier Wände beschränkt. Die Werke „Misereor" und „Adveniat" und unsere Missionswerke sind Zeugnis für unseren Willen, denen zu helfen, die auf der Schattenseite dieser Erde leben.

Über der weltweiten Hilfe dieser großen Werke dürfen wir aber nicht das Nächstliegende ganz in den Hintergrund treten lassen „Tuet Gutes allen, vor allem den Glaubensbrüdern." Hilfe für die Diaspora in unserem eigenen Land heißt Sorge um die deutsche Kirche des kommenden Jahrhunderts. Sie wird eine Kirche der Diaspora sein und — viel mehr als heute — aus der Diaspora leben müssen. Wir müssen heute die Fundamente für das Morgen der Kirche in Deutschland legen.

Aber es geht auch um die Not der Gegenwart: um die Sorge all der vielen Menschen in der Diaspora, die wir selbst kennen, weil sie bis gestern noch in unserer Gemeinde wohnten und zu unseren Familien gehörten. Diese Menschen brauchen b a l d ein Gemeindezentrum, b a l d ein Auto, daß der Pfarrer alle Kranken im weiten Seelsorgebezirk besuchen kann, b a l d einen Kleinbus, der Alte und Kinder zu Unterricht und Gottesdienst zusammenholt. Sie brauchen keinen Luxus, nur das Notwendige, um die Botschaft Christi allen, die sie hören und bewahren wollen, nahezubringen.

Der diesjährige Diaspora-Opfertag soll Zeugnis unserer Liebe gerade zu den Nächsten sein, die allein auf unsere Hilfe angewiesen sind, denen nur wir helfen können. Dazu rufen wir Bischöfe euch alle auf: Erwachsene und Jugendliche, aber auch die Kinder, deren eigener Opfertag mit dem der Erwachsenen zusammengelegt wird.

Über unser heutiges Opfer hinaus wollen wir durch das Bonifatiuswerk der Diaspora auch regelmäßig helfen. Wer die Diasporaseelsorge fördert, bekennt seinen Glauben und verstärkt die Kraft zur Bewährung, die uns allen in den Anfechtungen der ständig wachsenden (allgemeinen) Diasporasituation unserer Tage so nötig ist. „So steht denn fest, liebe Brüder, laßt euch nicht wankend machen und seid allezeit voll Eifer im Werk des Herrn!" (1 Kor 15)

Aachen, den 15. Mai 1969

Für das Bistum Aachen
† J o h a n n e s
Bischof von Aachen

* *

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 15. Juni 1969, in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) des Bistums in allen heiligen Messen zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 139 Diaspora-Opfertag 1969 (15. Juni 1969)

Aachen, 15. Mai 1969

Am 3. Sonntag nach Pfingsten, dem 1 5 . J u n i , wird auf Beschluß der Bischofskonferenz in allen deutschen Diözesen der große D i a s p o r a - O p f e r t a g gehalten. Auch die Kinder bringen ihr Diasporaopfer; die bisherige Herbstkollekte des Bonifatiuswerkes der Kinder ist damit abgelöst.

Um diesem Tag nach dem Wunsch unserer Oberhirten ein besonderes Gewicht zu verleihen, bitten wir um Beachtung folgender Anordnung:

1. Am Sonntag zuvor, dem 8. Juni, soll in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) in allen Gottesdiensten auf diesen Tag eindringlich hingewiesen werden.
2. Am Tag selbst, dem 15. Juni, ist das vorstehende Hirtenwort in allen Kirchen in allen heiligen Messen zu verlesen.
3. Das gesamte Werbematerial (Plakate, Werbeblätter und Opferbeutel) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugeleitet werden.
4. In den Fürbitten der heiligen Messen ist der Diasporaanliegen zu gedenken.
5. Die Diasporakollekte ist als einzige Kollekte in allen Kirchen (auch Klosterkirchen) in allen heiligen Messen zu halten und darf durch kein anderes Anliegen beeinträchtigt werden. Um die Hilfe möglichst schnell den dringenden Notständen zuzuführen, ist es notwendig, daß die Kollekte umgehend auf dem üblichen Weg überwiesen wird. Wir bitten die Herren Definitoren, die Kollekte bis zum 1. Juli an die Bistumskasse weiterzuleiten (vgl. Kollektenplan 1969).
6. Rückgrat für alle Aufbauplanung in der Diaspora bleibt die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk. Durch sie wird die Idee der Diasporahilfe in Gebet und Opfer getragen. Der Jahresbeitrag selbst beträgt 4,—DM. Darin ist kostenlos eingeschlossen die vierteljährliche Lieferung des Bonifatiusblattes.

   Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169.

Nr. 140 Abitur für Berufstätige, die Priester werden wollen

Aachen, 20. Mai 1969

Am 1. September beginnt ein neues Semester an den beiden Instituten des Zweiten Bildungsweges, die das Erzbistum Köln im Collegium Marianum in Neuß unterhält:

1. Das Erzbischöfliche Abendgymnasium führt junge Männer nach ihrer Berufsausbildung in 4 Jahren zur Hochschulreife. Während der ersten beiden Studienjahre kann das Studium mit Berufsarbeit finanziert werden; wenn diese Kombination nicht ratsam oder möglich erscheint, werden kirchliche Studienbeihilfen gegeben. Die letzten drei Semester vor dem Abitur werden vom Staat nach dem sog. Honnefer Modell gefördert. Besonders nimmt sich das Erzbischöfliche Abendgymnasium in Neuß der jungen Berufstätigen an, die nur die Volks- und Berufsschule besucht haben.

2. Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg setzt außer der Berufsausbildung entweder die Fachschulreife oder die Realschulreife oder die Obersekundareife voraus; es führt in 2 1/2 Jahren zur Hochschulreife. Das Studium wird, da es sich um eine Tagesschule handelt und deshalb Berufsarbeit nicht möglich ist, im 1. Semester durch kirchliche und in den Semestern 2 bis 5 durch staatliche Beihilfen (nach dem Honnefer Modell) gefördert.

Seit dem ersten Abitur im Herbst 1953 haben in Neuß mehr als 1 200 junge Berufstätige die Hochschulreife erlangt. Diese Abiturientenzahl beweist, daß der Zweite Bildungsweg, wie ihn das Collegium Marianum in Neuß anbietet, bewährt ist. Zur Zeit bereiten sich an den beiden Neußer Instituten mehr als 500 Studierende auf die Hochschulreife vor.

Der Direktor des Collegium Marianum, Prälat Johannes Becker, 404 Neuß, Preußenstraße 66, Postfach 381, gibt gern weitere Auskunft und Beratung.

Nr. 141 Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth

Aachen, 20. Mai 1969

In Fortführung ihrer verdienstvollen Tradition hat die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth in Verbindung mit dem Deutschen Katechetenverein unter der Themastellung „Alter Glaube in neuer Zeit" auch für den diesjährigen religionspädagogischen Ferienkurs ein höchst aktuelles Programm ausgewählt. Es beschäftigt sich mit den Grundwahrheiten des Christentums unter besonderer Berücksichtigung des neuen Katechismus.

Vom 28. Juli bis 1. August 1969 findet dieser Kurs für Lehrkräfte aller Schulgattungen (Geistliche, Katechetinnen und Katecheten, Lehrerinnen und Lehrer) statt, für den folgende Themen und Referenten genannt sind: Alter Glaube in neuer Zeit (Prof. Dr. A. Winklhofer, Passau) Glaube und Leben — Die Neubearbeitung des Katechismus (Dr. F. Schreibmayr, München). Die Gotteslehre (Prof. Dr. M. Seybold, Eichstätt). Die Gotteslehre in der Neufassung des Katechismus (Dr. F. Schreibmayr, München). Zur Didaktik einer Katechese heute (Grundschule: Oberschulrat J. Quadflieg, Trier; Hauptschule: Schulrätin G. Miller, Rottenburg). Die Christuslehre in der Neufassung des Katechismus (Prof.

Dr. G. Lange, Paderborn). Arbeitskreise: Die Grundlehren des Christentums im Unterricht der Grundschule und der Sekundarschulen. Das veränderte Bild der Kirche (Dr. F. Schreibmayr, München). Ökumenisches Beten und Singen in Grund- und Hauptschule (Rektor Dr. V. Hertle, München). Kunst- und kulturgeschichtliche Fahrt.

Der ebenfalls in den Sommerferien veranstaltete pädagogische Weiterbildungskurs für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen findet vom 24. bis 26. Juli 1969 statt.

Beide Kurse stehen wieder unter der bewährten Leitung von Professor Ferdinand Kopp, München.

Interessenten an diesen Kursen erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühr, Unterkunft usw. auf Anforderung von Direktor Msgr. Max Auer, Cassianeum, 885 Donauwörth, Postfach 239.

Nr. 142 EKSI-Handbuch

Die Einigung katholischer Studenten an Ingenieur- und höheren Fachschulen hat unter dem obengenannten Titel ein informierendes Handbuch herausgegeben, das sehr gute Informationen über den gesamten Bereich des Fachhochschulwesens gibt. Den Religionslehrern aller Schulformen wird der Erwerb dieses Buches empfohlen, weil es für die Beratung von Schülern und Schülerinnen, die Fachschulen besuchen wollen, gute Dienste leistet.

Das Handbuch kann über die Zentrale des EKSI, 5 Köln-Sülz, Zülpicher Str. 275, F. 44 32 00, bezogen werden.

Nr. 143 Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat

Aachen, 22. Mai 1969

Es muß leider in steigendem Maße festgestellt werden, daß den Kirchenrechnungsunterlagen Eingaben in anderen Angelegenheiten beigefügt sind, obschon wiederholt auf die Unzulässigkeit einer solchen Verfahrensweise hingewiesen worden ist. Hierdurch ergeben sich unliebsame Verzögerungen, da uns solche Eingaben oftmals erst bei der später folgenden Prüfung der Kirchenrechnung zu Gesicht kommen.

Wir bitten daher erneut mit allem Nachdruck darum, der Kirchenrechnung nur die Anlagen beizufügen, die zur Kirchenrechnung gehören (vgl. Dokumente zu den Diözesanstatuten, Band V, Seite 534).

Alle sonstigen Schriftstücke und Anträge sind stets gesondert dem Generalvikariat vorzulegen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 144 Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen

„Die Hegge" bei Warburg in Westfalen beabsichtigt, einen Ausbildungskursus für Lehrerinnen und Lehrer im Grund- und Hauptschuldienst zur Erlangung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre durchzuführen. Der Kursus wird einmal vier Wochen oder zweimal zwei Wochen dauern. Im Anschluß daran kann die Missio canonica beantragt werden.

Interessierte Lehrer mögen sich schriftlich an die Schulabteilung des Erzbistums Köln, 5 Köln, Marzellenstraße 32, wenden, von wo sie nähere Angaben erhalten.

(Amtliches Schulblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 15. April 1969)

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 145 Meßkelch gesucht

Pfarrer i. R. sucht gebrauchten, gut erhaltenen Meßkelch aus Privathand zu kaufen. — Angebote erbeten: Pfarrer i. R. Dr. Vitus, 51 Aachen, Jakobstraße 5.

Nr. 146 Einrichtungsgegenstände für Kapelle abzugeben

Es können abgegeben werden: 3 Kapellenfenster (2,20 m hoch, 1,35 m breit); 6 Kirchenbänke (3,70 m lang); Tabernakel; Ewiges Licht mit Wandhalter; Kreuzweg (50 cm hoch, 26 cm breit). — Anfragen sind an das Kath. Pfarramt St. Nikolaus, 4051 Brüggen, Klosterstraße 40, zu richten.

Nr. 147 Stellengesuch

Küster-Organist-Chorleiter mit B-Examen, 29 Jahre, ledig, sucht zum 1. Juli 1969 hauptamtliche Stelle in der Umgebung von Aachen, da z. Z. Weiterstudium am

St.-Gregorius-Haus in Aachen. Angebote an das Bischöfliche Generalvikariat erbeten zu Gesch.-Zeichen 15.51-1071/69. — Für die persönliche und fachliche Eignung des Stellensuchenden wird durch die Veröffentlichung des Stellengesuchs keine Gewähr übernommen.

Nr. 148 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969

Seite 79: Holzweiler
Pfr Adams, F. Otzenrath 41 94

Nr. 149 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines residierenden Domkapitulars

Unser Bischof Johannes hat am 15. Mai 1969 den Ehrendomherrn Wirklichen Geistlichen Rat Prälat Professor Dr. theol. Josef Hünermann, Regens des Bischöflichen Priesterseminars, zum sechsten residierenden Domkapitular ernannt.

Ernennung eines Wirklichen Geistlichen Rates

Unser Bischof Johannes hat am 19. Mai 1969 Prälat Professor Dr. theol. et phil. Heribert Schauf, Subregens des Bischöflichen Priesterseminars, zum Wirklichen Geistlichen Rat ernannt.

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 14. Mai 1969 Pfarrverweser Erich Frigge in Tondorf St. Lambertus zum Pfarrer daselbst, Dekanat Blankenheim;

am 14. Mai 1969 Kaplan Norbert Wassen, z. Z. zur Aushilfe in Merzenich St. Laurentius, zum Kaplan in Brand St. Donatus, Dekanat Kornelimünster;

am 20. Mai 1969 Kaplan Wolfgang Kirsten in Eilendorf St. Severin zum Diözesanseelsorger für die Landseelsorge unter gleichzeitiger Verleihung des Titels Pfarrer;

am 23. Mai 1969 Neupriester Heinrich Wolters aus St. Hubert zum Kaplan in Krefeld St. Josef, Dekanat Krefeld-Süd.

Ferner hat unser Bischof

am 10. Mai 1969 Pfarrer Heinrich Schreiber, Pfarrvikar in Hastenrath St. Josef, auf seine Bitte von den Aufgaben eines Pfarrvikars befreit und krankheitshalber mit Wirkung vom 1. Juni 1969 in den Ruhestand versetzt;

am 10. Mai 1969 Pfarrer Bernhard Maßfeller nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Kleingladbach St. Stephan mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in den Ruhestand versetzt;

am 12. Mai 1969 Kaplan Johannes Nokelski in Brand St. Donatus beurlaubt;

am 14. Mai 1969 dem Ordenspriester Hermann Josef Kannegießer CSSR auf Vorschlag der zuständigen Oberen den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 117—121 unserer Diözesanstatuten in Oberwolfert St. Ägidius (Pfarre Rescheid St. Barbara), Dekanat Schleiden, mit Wirkung vom 1. Juli 1969 erteilt;

am 20. Mai 1969 dem Ordenspriester Heinrich Büttgenbach MSF auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 147, 148, 152 und 154f. unserer Diözesanstatuten im Karmelitinnenkloster „Maria Regina" in Zweifall, Dekanat Stolberg, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 15. Mai 1969 Hubert Wurth, geboren am 28. März 1891 in Ballsiefen, geweiht am 24. Juni 1915 in Köln, Pfarrer i. R. von Jackerath St. Marien, Jubilarpriester;

am 16. Mai 1969 Paul Schneider, geboren am 25. September 1899 in Münster, geweiht am 10. August 1923 in Köln, Pfarrer von Stolberg-Büsbach St. Hubert;

am 19. Mai 1969 Paul Dickmann, geboren am 2. Februar 1885 in Neuß, geweiht am 19. Februar 1910 in Köln, Pfarrer i. R. von Viersen St. Josef, Jubilarpriester;

am 21. Mai 1969 Peter Micke, geboren am 14. September 1892 in Mönchengladbach, geweiht am 13. Februar 1921 in Köln, Pfarrer i. R. von Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 27. April 1969 Johannes Schürmann, Pfarrer in Straberg St. Agatha, 61 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 150 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joesph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 5. bis 23. Mai 1969 hielt er im Dekanat Lobberich die kanonische Visitation und spendete die hl. Firmung am 6. Mai in Lobberich St. Sebastian 150, am 7. Mai in Schaag St. Anna 69, am 8. Mai in Kaldenkirchen St. Klemens 121, am 9. Mai in Leuth St. Lambertus 68, am 11. Mai im Krankenhaus Lobberich 19 (Erwachsenen), am 12. Mai in Hinsbeck St. Peter 49, am 13. Mai in Bracht St. Mariä Himmelfahrt 132, am 14. Mai in Breyell St. Lambertus 66, am 21. Mai in Boisheim St. Peter 62, am 22. Mai in Leutherheide St. Peter und Paul 15, am 23. Mai in Vinkrath St. Josef 34 Firmlingen; am 20. Mai spendete Bischof Wilhelm

Cobben SCJ in Grefrath St. Laurentius 58 Firmlingen die hl. Firmung; Gesamtzahl: 843 Firmlinge im Dekanat Lobberich. — Die Schlußkonferenz war am 22. Mai 1969 im Pfarrhaus zu Vinkrath.

Am 17. Mai 1969 spendete er die hl. Firmung in Aachen St. Adalbert (Dekanat Aachen-Nordost) 82 Kindern.

Kraft besonderer apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB, Kornelimünster, im Dekanat Aachen-Südwest das hl. Sakrament der Firmung am 5. Mai 1969 in Vaalserquartier St. Konrad 71, am 6. Mai in Aachen St. Gregorius 147, am 7. Mai in Aachen Heilig Kreuz 121, am 8. Mai in Aachen Heilig Geist 120, am 9. Mai in Aachen St. Michael 56, am 12. Mai in Aachen-Burtscheid St. Michael 141, am 13. Mai in Aachen St. Jakob 127, am 16. Mai in Aachen St. Marien 103 und am 19. Mai im Kinderheim „Maria im Tann" (Pfarre Aachen Heilig Geist) 51, zusammen 937 Firmlingen.

Der **laufende Bezug** des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. **Einzelstücke** können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 13 | **Aachen, den 16. Juni 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 151 Sonntagsmesse am Vorabend 77

Bischöfliche Erlasse

Nr. 152 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Rochus in Jülich zur Pfarre 78

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 153 Papstkrönungsfeier 78
Nr. 154 Neuer Römischer Kalender 78
Nr. 155 Akademiekurs für Seelsorger auf dem Lande . 78
Nr. 156 Ausstellung von sogenannten Lebensbescheinigungen 78

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 157 Neuordnung des Volksschulwesens; hier: Anmeldung zur Hauptschule 79
Nr. 158 Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen für das Schuljahr 1969/70 79
Nr. 159 Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1969/70 82

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 160 Exerzitien für Priester 83
Nr. 161 Tagung der Unio Apostolica 83
Nr. 162 Stellenangebote 83
Nr. 163 Altartisch abzugeben 83
Nr. 164 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969 83
Nr. 165 Personalchronik der Diözese Aachen 84

Römische Dekrete

Nr. 151 Sonntagsmesse am Vorabend

SACRA CONGREGATIO PRO CLERICIS

Beatissime Pater,

Episcopi Germaniae, a Sanctitate Vestra humiliter petunt facultatem generalem permittendi omnibus suis fidelibus ut praecepto de Sacro audiendo satisfacere valeant iam vespere sabbati vel diei qui festum de praecepto praecedit.

Oratores iam gaudebant simili indulto ad experimentum cum quibusdam limitibus concesso per rescriptum S. Congregationis Concilii diei 19 octobris 1965 sub n. 101727/D per quinquennium datum; nunc vero optimos fructus pastorales indulti iam experti unanimes petunt ut facultas generalis ut supra concedatur in perpetuum.

SACRA CONGREGATIO PRO CLERICIS, attentis expositis, omnibus Germaniae locorum Ordinariis, facultatem iuxta preces benigne impertita est, servatis praescriptis Instructionis Sacrae Rituum Congregationis de Cultu Mysterii Eucharistici diei 25 Maii 1967, sub n. 28. Praesentibus in perpetuum valituris.

Datum Romae, die 21 aprilis 1969.

(sign.) Ioannes Card. Villot
Praefectus

* *

Soweit Sonntagsmessen am Vorabend noch nicht genehmigt sind, können in unserem Bistum Anträge auf Genehmigung solcher Messen an die Herren Regionaldekane gerichtet werden, die im Benehmen mit dem regionalen Seelsorgerat darüber entscheiden.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 152 Urkunde über die Erhebung der Pfarrvikarie St. Rochus in Jülich zur Pfarre

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

Die Pfarrvikarie St. Rochus in Jülich wird mit Wirkung vom 15. Juni 1969 zur Pfarre erhoben.

Gegeben zu Aachen, am 23. Mai 1969
Gz.: 51.11-2835/64

L. S. † Johannes
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 153 Papstkrönungsfeier

Aachen, 6. Juni 1969

Die Papstkrönungsfeier findet am Sonntag, dem 29. Juni 1969 (Fest der hl. Apostel Petrus und Paulus), dem Vortag des Jahrestages der Krönung des Heiligen Vaters, statt.

Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. Am Tage der Papstkrönungsfeier selbst soll hingewiesen werden auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres derzeitigen Heiligen Vaters; die Gläubigen sollen aufgerufen werden zu eifrigem Gebet für den Papst und für eine glückliche Durchführung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils. — Nach dem Hochamt ist das Te Deum (lateinisch oder deutsch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche.

In der Hohen Domkirche wird am 29. Juni um 10 Uhr ein Pontifikalamt gehalten.

Die Kollekte für den Heiligen Vater wird ebenfalls am Sonntag, dem 29. Juni, gehalten. Auch sie ist am Sonntag vorher anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen; der Ertrag wird auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse eingesandt.

In allen heiligen Messen ist die Oratio pro Papa der Oration der Festmesse sub una conclusione anzufügen.

Nr. 154 Neuer Römischer Kalender

Aachen, 7. Juni 1969

Aufgrund verschiedener Anfragen weisen wir darauf hin, daß der neue „Allgemeine Römische Kalender" in deutscher Sprache dem Heft 10 der Zeitschrift „Gottesdienst" vom 29. Mai 1969 beigelegt ist. In dem genannten Heft ist auch das Motuproprio zur Approbation der Grundordnung des Kirchenjahres und des neuen Allgemeinen Römischen Kalenders in deutscher Übersetzung abgedruckt.

Nr. 155 Akademiekurs für Seelsorger auf dem Lande

Aachen, 9. Juni 1969

Vom 23. bis 28. Juni 1969 findet auf dem Klausenhof ein Akademiekurs für Seelsorger in ländlichen Pfarren statt. Der Kurs wird sich mit dem christlichen Leben auf dem Lande, vornehmlich mit der Gestaltung des Sonntags befassen. Außerdem wird Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Vertretern der KJLB und des Kath. Landvolks sowie mit Dozenten des Klausenhofs gegeben.

Nähere Anfragen bzw. Anmeldungen sind umgehend zu richten an: Deutsche Landjugendakademie Klausenhof, 4293 Dingden, Postfach 44, F. Ringenberg (0 28 52) 383.

Nr. 156 Ausstellung von sogenannten Lebensbescheinigungen

Aachen, 10. Juni 1969

Auf Grund des § 1296 Abs. 2 RVO in Verbindung mit einem im Bundesarbeitsblatt 1959 S. 528 bekanntgegebenen Verwaltungsabkommen kann von jedem siegelführenden Beamten die sog. Lebensbescheinigung ausgestellt werden, die vom Versicherten zur Nachweisung, daß er noch lebt, vorzulegen ist. In dem Lebensbescheinigungsformular werden auch die Geistlichen als ausstellungsberechtigte Beamte erwähnt.

Kürzlich hat das OLG Düsseldorf das Bistum zur Tragung des Schadens verurteilt, der einer Landesversicherungsanstalt aus der unrichtigen Ausstellung einer Lebensbescheinigung durch einen Pfarrer entstanden ist. Das Gericht hat in den Urteilsgründen ausgeführt, das Bistum hafte nach Art. 34 GG, weil es die Ausstellung solcher Lebensbescheinigungen durch Geistliche geduldet habe.

Wir sehen uns numehr veranlaßt, alle Personen im kirchlichen Raum, die zur Führung eines Siegels berechtigt sind und deshalb nach Ansicht der Versicherungsträger Lebensbescheinigungen ausstellen könnten, anzuweisen, in Zukunft die

Ausstellung derartiger Bescheinigungen abzulehnen, weil das Bistum das entstehende Risiko nicht übernehmen kann.

Antragsteller, die die Ausstellung einer Lebensbescheinigung wünschen, möge man an die anderen örtlichen Beamten, die zur Führung eines Siegels berechtigt sind, insbesondere an die betreffende Gemeindeverwaltung verweisen. Die Nichtbeachtung dieser Anordnung löst die Gefahr der eigenen Haftung aus, weil man sich in Zukunft nicht darauf berufen kann, das Bistum habe die Ausstellung derartiger Bescheinigungen geduldet.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 157 Neuordnung des Volksschulwesens; hier: Anmeldung zur Hauptschule

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 36-5/0 Nr. 1690/69

Düsseldorf, den 1. April 1969

Bezug: RdErl. vom 25. 7. 1968 — I B 1.30-10-14/0 Nr. 1811/68 —

Durch das am 1. März 1968 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Landes Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. 3. 1968 (GVBl. NW. S. 36) ist die Hauptschule als Schule weiterführender Bildung eingerichtet worden (§ 4 Abs. 3 SchVG).

Bis auf weiteres gilt für die Anmeldung der Schüler und Schülerinnen zur Hauptschule folgende Regelung:

1. Den Schülern und Schülerinnen der 4. Klasse der Grundschule wird rechtzeitig vor Beendigung des Schuljahres ein Formular ausgehändigt, das von den Erziehungsberechtigten auszufüllen, zu unterschreiben und an die austeilende Schule zurückzugeben ist. Das Formular enthält den Wortlaut:

„Der Schüler/Die Schülerin .....
geb. am ..... in .....
wohnhaft in ..... (Ort u. Straße)
wird zum Schuljahresbeginn 1969/70 durch die unterzeichnenden Erziehungsberechtigten
bei der Gemeinschaftsschule in .....
(Ort, Straße u. evtl. Name der Schule)
bei der kath. Bekenntnisschule in .....
(Ort, Straße u. evtl. Name der Schule)
angemeldet.

Falls die Anmeldung nicht bis zum Beginn des Schuljahres von den Erziehungsberechtigten widerrufen wird, gilt sie als Ausübung der Wahl nach § 26 Abs. 1 SchOG und ist für die Dauer eines Schuljahres bindend.

..... (Ort), den 1969

Die Erziehungsberechtigten

....."

Im Hinblick auf das Recht der Minderheit, ihre Kinder zur Schule in eine benachbarte Gemeinde zu schicken (§ 25 SchOG), ist es notwendig, den Namen der Schule, die Schulart und genaue Anschrift mit der Ortsbezeichnung in dem Formular anzugeben. Wegen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten wird auf Abschnitt C Nr. II, 1.3 (zu § 5 der 4. AVOz SchOG) der Durchführungsbestimmungen vom 27. 3. 1968 — ABl. NW S. 106 ff. — verwiesen.

2. Wird eine Anmeldung im vorstehenden Sinne nicht abgegeben, so ist der Schüler/die Schülerin der öffentlichen Gemeinschaftshauptschule zuzuweisen, in deren Schulbezirk er/sie wohnt (§ 7 SchPflG). Die Wahl einer anderen als der zuständigen Pflichtschule bedarf in jedem Falle einer Entscheidung nach § 7 Abs. 1 SchPflG oder nach § 28 Abs. 1 SchVG.
3. Bestehen im Gebiet des Schulträgers Angebotsschulen, die der weltanschaulichen Gliederung des Schulordnungsgesetzes nicht unterliegen (z. B. Tagesheimschulen, Montessorischulen, Jena-Plan-Schulen), so ist es den Erziehungsberechtigten freigestellt, ihre schulpflichtigen Kinder in diesen Schulen p e r s ö n l i c h unter Vorlage des letzten Schulzeugnisses anzumelden.
4. Die Schulämter können für die Abgabe der Anmeldungen Fristen einführen.

(Amtliches Schulblatt des Regierungsbezirks Aachen vom 1. Mai 1969)

Nr. 158 Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen für das Schuljahr 1969/70

RdErl. d. Kultusministers v. 30. April 1969

— I B 5.81-5/0 L Nr. 81/69 —

(ABl. KM. NW., 1. Sonderheft Mai 1969)

1. Das nachstehende Verzeichnis umfaßt die von mir bis zum 30. April 1969 genehmigten Schulbücher für die Grund- und Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium.

2. In diesem Verzeichnis sind nicht enthalten:

. . . . .

11. Bibeln
12. Katechismen
13. Alte und neue Testamente

. . . . .

Sie gelten für den Gebrauch in den Schulen bis zum 31. Juli 1970 als genehmigt, sofern sie den Lehrplanrichtlinien entsprechen.

Zu Nr. 2.11, 2.12 und 2.13 gilt die Genehmigung nur, wenn die kirchliche Druckerlaubnis erteilt ist und es sich um Textausgaben handelt.

3. Bisher genehmigte Auflagen von Schulbüchern, die in diesem Verzeichnis nicht mehr aufgeführt sind, können vorbehaltlich der Entscheidung des zuständigen Schulbuchausschusses weiterhin benutzt werden, wenn sie an der Schule bereits eingeführt waren und den Lehrplanrichtlinien der betreffenden Schulform (Schultyp) entsprechen.

4. Eine Beschaffung der unter Nr. 2 global genehmigten Schulbücher zu Lasten des Landes ist nur zulässig, wenn sie im Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher ausdrücklich aufgeführt sind (z. B. Logarithmentafeln) oder an Stelle eines darin aufgeführten Schulbuches verwendet werden. Auf die Bestimmungen über die Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen für das Schuljahr 1969/70 weise ich hin.

5. Schulbücher, die im Schuljahr 1968/69 in den Förderklassen für spätrückgeführte Schüler und in den Sonderklassen für Schüler spanischer, griechischer, italienischer usw. Staatsangehörigkeit in Gebrauch waren und von mir bisher nicht genehmigt worden sind, können ausnahmsweise im Schuljahr 1969/70 verwendet werden.

6. Der Runderlaß vom 17. Mai 1968 — I B 5.81-5/0 L Nr. 90/68 — (ABl. KM. NW., 1. Sonderheft, Juni 1968) wird aufgehoben.

An alle Grundschulen und Hauptschulen,
Realschulen,
Gymnasien,
Regierungspräsidenten,
Schulämter;

an die Schulkollegien bei den
Regierungspräsidenten.

Katholische Religionslehre

1. Grundschule und Hauptschule einschl. ihrer Sonderformen

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster

1.020101	Jesus ich bin dein Glaubensbuch für die Kleinen Ausgabe für die Diözese Münster	3,20 DM
1.020102	Frohe Botschaft Glaubensbuch für das 2. Schuljahr Ausgabe für die Diözese Münster	4,20 DM
1.020103	Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr Ausgabe für die Diözese Münster	6,80 DM
1.020106	Kirchengeschichte für den katholischen Religionsunterricht an Hauptschulen Ausgabe für die Diözese Münster	2,20 DM

Verlag J. P. Bachem, Köln

1.020201	Jesus ich bin dein Glaubensbuch für die Kleinen Ausgabe für die Erzdiözese Köln	3,20 DM
1.020202	Jesus komm zu mir Glaubensbuch für das 2. Schuljahr Ausgabe für die Erzdiözese Köln	4,20 DM
1.020203	Jesus bleib bei mir Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr Ausgabe für die Erzdiözese Köln	6,80 DM

Badenia Verlag, Karlsruhe

1.020401	Gott hat mich lieb Glaubensbuch für das 1. und 2. Sonderschuljahr	2,80 DM

Bonifacius Druckerei, Paderborn

1.021101	Gotteslob in der Schule Gebete und Lieder der Kirchen	2,80 DM

Verlag Fredebeul & Koenen, Essen

1.020301	Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr Ausgabe für die Diözese Essen	6,80 DM

Junfermannsche Verlagsbuchhandlung, Paderborn

1.020501	Jesus ich bin dein Glaubensbuch für die Kleinen Ausgabe für die Erzdiözese Paderborn	3,20 DM

Verlag Ferdinand Kamp, Bochum

1.020602	Jesus ich bin dein Glaubensbuch für die Kleinen Ausgabe für das Bistum Essen	3,20 DM
1.020603	Frohe Botschaft Glaubensbuch für das 2. Schuljahr Ausgabe für das Bistum Essen	4,20 DM

B. Kühlen Verlag Mönchengladbach

1.020702	Jesus ich bin dein Glaubensbuch für die Kleinen Ausgabe für das Bistum Aachen	3,20 DM
1.020703	Frohe Botschaft Ausgabe für das Bistum Aachen	4,20 DM
1.020705	Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr Ausgabe für das Bistum Aachen	6,80 DM

Meinwerk Verlag, Salzkotten

1.020801	Glaubensbuch für das 3./4. Schuljahr Ausgabe für die Erzdiözese Paderborn	6,80 DM

Patmos Verlag, Düsseldorf

1.020901	In Gottes Liebe Glaubensbuch für einfache Schulverhältnisse und Sonderschulen	8,10 DM
1.020904	Kirchengeschichte für den katholischen Religionsunterricht an Hauptschulen 5./8. Schuljahr, Ausgabe für die Diözesen Köln und Aachen	2,80 DM

1.020905	5./8. Schuljahr, Allgemeine Ausgabe (für die Diözesen Essen und Paderborn)	2,60 DM
1.020906	Christus gestern und heute Eine Kirchengeschichte für junge Christen	7,20 DM
	Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn	
1.021001	Frohe Botschaft Glaubensbuch für das 2. Schuljahr Ausgabe für die Erzdiözese Paderborn	4,20 DM

2. Realschule

	Peter Hanstein Verlag, Bonn Bremer-Storz: Kirchengeschichtliche Charakterbilder	
2.020301	Teil I: Altertum	1,50 DM
2.020302	Teil II: Mittelalter	1,80 DM
2.020303	Teil III: Neuzeit	2,80 DM
2.020304	Teil I—III: in einem Band gebunden	6,80 DM
	Verlag Kösel, München	
2.020701	Läpple: Kirchengeschichte Der Weg Christi durch durch die Jahrhunderte	6,80 DM
2.020702	Fuchs: Katholische Kirchengeschichte Ausgabe A	6,20 DM
2.020703	Läpple u. a.: Christus — Die Wahrheit (nur für Abendrealschulen)	8,20 DM
2.020704	Läpple u. a.: Christus — Das Leben (nur für Abendrealschulen)	7,50 DM
	Lahn-Verlag, Limburg	
2.020901	Kreuzer: Was wir glauben (nur für Abendrealschulen)	9,80 DM
	Verlag Martin Lurz, München	
2.020801	Läpple: Die Bibel — heute Wenn Steine und Dokumente reden	7,40 DM
	Patmos-Verlag, Düsseldorf Brüggeboes: Geschichte der Kirche	
2.020603	I. Teil: Kirchliches Altertum und Mittelalter	6,40 DM
2.020604	II. Teil: Die kirchliche Neuzeit	7,20 DM
2.020605	Heuser: Christus gestern und heute Eine Kirchengeschichte für junge Christen in Realschulen	7,20 DM
2.020606	Blessenohl: Erkenne - entscheide Arbeitsbuch für den kath. Religionsunterricht in der Realschule (9.—11. Klasse)	9,80 DM
	Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn	
2.021003	Tesch: Mit Christus leben	8,80 DM
2.021004	Brüggeboes: Jesus Christus (nur für Abendrealschulen)	3,— DM

3. Gymnasium

	Peter Hanstein Verlag, Bonn Langenfeld: Der katholische Glaube	
3.020301	Teil I: Lehre von der Kirche	3,— DM
3.020302	Teil II: Jesus Christus	3,20 DM
3.020303	Teil III: Gott und die Schöpfung	3,20 DM
3.020304	Teil I—III in einem Band	8,80 DM
	Ausgabe B in 3 Heften mit Arbeitstexten	
3.020305	Band I: Die Kirche	5,20 DM
3.020306	Band II: Jesus Christus	6,20 DM
3.020307	Band III: Gott und die Schöpfung	7,80 DM
3.020308	Burger: Wandel im Licht Katholische Sittenlehre	4,20 DM
	Bremer-Storz: Kirchengeschichtliche Charakterbilder	
3.020309	Teil I: Altertum	1,50 DM
3.020310	Teil II: Mittelalter	1,80 DM
3.020311	Teil III: Neuzeit	2,80 DM
3.020312	Teil I—III in einem Band	6,80 DM
	Gottschalk: Kirchengeschichte	
3.020313	Teil: I: Altertum und Mittelalter	4,20 DM
3.020314	Teil II: Die Kirche in der Neuzeit	5,20 DM
3.020315	Gesamtausgabe	9,80 DM
	Verlag Kirchheim & Co., Mainz Mayer u. a.: Lehrbuch der Kirchengeschichte für die Mittel- und Oberstufe höherer Lehranstalten	
3.020503	I. Teil: Das christliche Altertum Das Mittelalter	6,80 DM
3.020502	II. Teil: Die Neuzeit Die Neueste Zeit	4,40 DM
	Kösel-Verlag, München	
3.021001	Läpple: Kirchengeschichte Der Weg Christi durch die Jahrhunderte	6,80 DM
3.021003	Läpple: Kirchengeschichte in Längsschnitten	8,50 DM
3.021004	Läpple/Bauer u. a.: Christus — die Wahrheit	8,20 DM
3.021002	Läpple u. a.: Christus — Das Leben	7,50 DM
	Verlag Martin Lurz, München	
3.020701	Läpple: Die Bibel — heute Wenn Steine und Dokumente reden	7,40 DM
	Patmos Verlag, Düsseldorf Brüggeboes: Geschichte der Kirche für die Mittelstufe der Gymnasien	
3.020803	1. Teil: Kirchliches Altertum und Mittelalter	6,40 DM
3.020804	2. Teil: Die kirchliche Neuzeit	7,20 DM
	Kamp:	

2.020811	Der Weg — Die Wahrheit — Das Leben Lehr- und Arbeitsbuch für die Oberstufe der Gymnasien	9,60 DM
	Brüggeboes:	
3.020812	Christliches Leben — Auftrag und Verantwortung Lehrbuch für die Oberstufe der Gymnasien	7,80 DM
3.020818	Trutwin: Gesetz und Propheten Geschichte und Offenbarung des Alten Bundes	9,80 DM
3.020819	Trutwin: Evangelium Jesu Christi Ein Lehrbuch für die Mittelstufe höherer Schulen	8,80 DM
	Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn	
3.020901	Preising-Brüggeboes: Der Alte Bund Einführung für den katholischen Religionsunterricht an höheren Schulen	4,80 DM
3.020902	Brüggeboes: Jesus Christus Eine Einführung in das Evangelium für die Mittelstufe höherer Schulen	3,— DM
3.020903	Brocke: Jesus Christus. Unser Erlöser und seine Kirche	2,60 DM
3.020910	Preising: Das neue Gottesvolk Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht an Gymnasien	3,80 DM
3.020911	Bea: Die Geschichtlichkeit der Evangelien	5,80 DM
3.020912	Heck: Gott unser Schöpfer und Vater Ein Arbeits- und Lesebuch für den katholischen Religionsunterricht in der Oberstufe der Gymnasien	7,80 DM

Nr. 159 Verzeichnis der genehmigten Schulbücher für berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1969/70

RdErl. d. Kultusministers v. 30. April 1969
— I B 5.81-5/0 L. Nr. 80/69 —
(ABl. KM. NW., 2. Sonderheft Mai 1969)

1. Das nachstehende Verzeichnis umfaßt die von mir bis zum 30. April 1969 genehmigten Schulbücher für die berufsbildenden Schulen aller Schulformen und Schultypen.

2. In diesem Verzeichnis sind nicht enthalten:

   . . . . .

   11. Bibeln
   12. Katechismen
   13. Alte und neue Testamente

   . . . . .

   Sie gelten für den Gebrauch in den Schulen bis zum 31. Juli 1970 als genehmigt, sofern sie den Lehrplanrichtlinien entsprechen.

   Zu Nr. 2.11, 2.12 und 2.13 gilt die Genehmigung nur, wenn die kirchliche Druckerlaubnis erteilt ist und es sich um Textausgaben handelt.

3. Bisher genehmigte Auflagen von Schulbüchern, die in diesem Verzeichnis nicht mehr aufgeführt sind, können vorbehaltlich der Entscheidung des zuständigen Schulbuchausschusses weiterhin benutzt werden, wenn sie an der Schule bereits eingeführt waren und den Lehrplanrichtlinien der betreffenden Schulform (Schultyp) entsprechen.

4. Eine Beschaffung der unter Nr. 2 global genehmigten Schulbücher zu Lasten des Landes ist nur zulässig, wenn sie im Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher ausdrücklich aufgeführt sind (z. B. Logarithmentafeln) oder anstelle eines darin aufgeführten Schulbuches verwendet werden. Auf die Bestimmungen über die Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen für das Schuljahr 1969/70 weise ich hin.

5. An Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen (auch Technikerschulen) und Höheren Fachschulen aller Fachrichtungen können im Rahmen des Verzeichnisses der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher (2. Sonderheft ABl. KM. NW., März 1966) auch Schulbücher benutzt werden, die in dem Verzeichnis der genehmigten Schulbücher (1. Sonderheft ABl. KM. NW., Mai 1969) für allgemeinbildende weiterführende Schulen aufgeführt sind.

6. Schulbücher, die im Schuljahr 1968/69 an sozialpädagogischen Berufsfachschulen, Fachschulen (Technikerschulen), Höheren Fachschulen und Berufsfachschulen zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen sowie am Institut für Heilpädagogik in Bethel in Gebrauch waren und von mir bisher nicht genehmigt worden sind, können ausnahmsweise im Schuljahr 1969/70 verwendet werden.

7. Der Runderlaß vom 17. Mai 1968 — I B 5.81-5/0 L Nr. 91/68 — (ABl. KM. NW., 2. Sonderheft, Juni 1968) wird aufgehoben.

An alle Berufsschulen,
Berufsfachschulen,
Berufsaufbauschulen,
Fachschulen (auch Technikerschulen),
Fachoberschulen,
Höhere Fachschulen,
Regierungspräsidenten,
Oberbergämter des Landes.

Katholische Religionslehre

4. Berufsbildende Schulen

	Don Bosco Verlag, München Bayerische Bischöfe: Junger Mensch — wohin? Lehrbuch für den kath. Religionsunterricht an Berufsschulen	
4.020201	1. Jahrgang	4,20 DM
4.020202	2. Jahrgang	4,60 DM
4.020203	3. Jahrgang	4,60 DM

Echter-Verlag, Würzburg

4.020901 Carl: Werktag vor Gott 7,80 DM

Verlag Peter Hanstein, Bonn

4.020501 Gottschalk: Kirchengeschichte 9,80 DM

Verlag Herder, Freiburg/Brsg.

4.020301 Schlachter: Der Standpunkt
Gesamtausgabe 7,80 DM

Kösel-Verlag, München

4.020801 Läpple-Bauer:
Christus — Die Wahrheit 7,20 DM
(nur für Berufsfach- und
und Berufsaufbauschulen)

4.020802 Läpple-Bauer:
Christus — Das Leben 7,50 DM
(nur für Berufsfach- und
und Berufsaufbauschulen)

Lahn Verlag, Limburg

4.020401 Krenzer: Was wir glauben 9,80 DM
Briefe über den katholischen Glauben

Patmos Verlag, Düsseldorf
Brüggeboes: Geschichte der Kirche

4.020601 1. Teil: Kirchliches Altertum
und Mittelalter 6,40 DM

4.020602 2. Teil: Die kirchliche Neuzeit 7,20 DM

Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

4.020701 Pemsel: Unser Heil

Verlag Ferdinand Schöningh,
Paderborn

4.020101 Tesch: Mit Christus leben 8,80 DM
Ein katholische Sittenlehre
und Lebenskunde

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 160 Exerzitien für Priester

a) Benediktiner-Abtei Grüssau, 7107 Bad Wimpfen, Postfach 160:

29. 9. — 3. 10. 1969 (Abt L. Hoheisel OSB)
20. 10. — 24. 10. 1969 (Abt L. Hoheisel OSB)
3. 11. — 7. 11. 1969 (Abt L. Hoheisel OSB)

Anmeldung beim Gastpater der Abtei.

b) Herz-Jesu-Kloster St. Adelheid, 5302 Beuel-Pützchen:

8. 9. — 12. 9. 1969 (P. Dümpelmann SJ)

c) Gertrudenstift, 444 Rheine-Bentlage, F. (0 25 31) 33 54:

3. 10. — 10. 10. 1969 (P. C. Schmeing OSB)
11. 11. — 14. 11. 1969 (P. Superior Kister OMI)

d) Benediktiner-Erzabtei St. Martin, 7207 Beuron:

21. 7. — 25. 7. 1969 (P. I. Bergmann OSB)
18. 8. — 22. 8. 1969 (P. I. Bergmann OSB)
6. 10. — 10. 10. 1969 (P. I. Bergmann OSB)
10. 11. — 14. 11. 1969 (P. I. Bergmann OSB)

Beginn am ersten Tag 18 Uhr; Ende am letzten Tag morgens. Anmeldung beim Gastpater der Erzabtei.

Nr. 161 Tagung der Unio Apostolica

Unter ausdrücklicher Gutheißung des Heiligen Vaters wird von der internationalen Leitung der Unio Apostolica vom 21. bis 25. Juli 1969 in Münster (Westf.) eine europäische Tagung zu Fragen der Spiritualität des Priesters veranstaltet. Alle Priester sind zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Anfragen und Auskunft: Generalsekretariat der Unio Apostolica, z. Hd. Herrn Dompropst Dr. Johannes Weinand, 44 Münster, Domplatz 29.

Nr. 162 Stellenangebote

Die Pfarrgemeinde St. Thomas Morus in Krefeld (4 500 Katholiken) sucht für sofort einen Organisten-Küster-Chorleiter; Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an: Kath. Kirchengemeinde St. Thomas Morus, 415 Krefeld, Kempener Allee 70.

Die Pfarrgemeinde St. Vitus in Oedt sucht zum baldmöglichsten Termin einen hauptamtlichen Küster-Organisten-Chorleiter. Bewerbungen erbeten an: Kath. Pfarramt St. Vitus, 4156 Oedt, Kirchplatz 2; F. Grefrath 51 38.

Nr. 163 Altartisch abzugeben

Von der Pfarre St. Paul in Aachen können ein hölzerner Altartisch (1,00 x 2,25 x 1,20 m) und eine dazu passende Kommunionbank (0,80 x 3,80 m) abgegeben werden. Anfragen sind zu richten an: Kath. Pfarramt St. Paul, 5100 Aachen, Trichtergasse 1; F. 3 04 18.

Nr. 164 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969

Seite 79: Holzweiler
Pfarramt: Seilerweg 2, F. Otzenrath 41 94

Seite 80: Breberen
Pfarramt: Altenburgstraße o. Nr.

Seite 100: Krefeld St. Thomas Morus
RegDek Pfr Bungartz, F. 75 02 98
Kpl Poerschke, F. 75 03 25

Seite 103: Krefeld-Oppum
St. Karl Borromäus: Fungendonk 14

Seite 108: Mönchengladbach
Kirche St. Hermann-Josef
Pfr Kronen, F. 3 32 44

Nr. 165 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 3. Juni 1969 Neupriester Johannes Maaßen aus Würm zum Kaplan in Stolberg St. Lucia, Dekanat Stolberg;

am 3. Juni 1969 Kaplan Erwin Salditt in Stolberg St. Lucia zum Kaplan in Korschenbroich St. Andreas, Dekanat Mönchengladbach-Nordost.

Ferner hat unser Bischof

am 31. Mai 1969 Diözesan-Konservator Dr.-Ing. Felix Kreusch nach Erreichung der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Juni 1969 in den Ruhestand versetzt;

am 2. Juni 1969 dem Ordenspriester Josef Lieth CSSp auf Vorschlag der zuständigen Oberen den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 unserer Diözesanstatuten in Euchen St. Willibrord, Dekanat Würselen, erteilt;

am 2. Juni 1969 dem Ordenspriester Alexander Zeegers OCarm auf Vorschlag der zuständigen Oberen den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 unserer Diözesanstatuten in Beeck St. Vinzenz, Dekanat Wegberg, erteilt;

am 10. Juni 1969 Pfarrverweser P. Dr. theol. Reiner van Kempen CSsR in Neuhaaren St. Johann B. von den Pflichten des Pfarrverwesers befreit und zum Subsidiar in Rath St. Rochus, Dekanat Erkelenz, bestellt;

am 10. Juni 1969 dem Ordenspriester Gerard Rottink CSsR, z. Z. zur Aushilfe in Mönchengladbach-Neuwerk Herz Jesu (Otl. Bettrath), auf Vorschlag der zuständigen Oberen den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 unserer Diözesanstatuten in Neuhaaren St. Johann B., Dekanat Heinsberg, erteilt;

am 11. Juni 1969 dem Ordenspriester Friedrich Lebouille SMM, z. Z. zur Aushilfe in Korschenbroich St. Andreas, auf Vorschlag der zuständigen Oberen den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 114 unserer Diözesanstatuten in Reetz St. Margareta, Dekanat Blankenheim, erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 7. Juni 1969 Heinrich van Booven, geb. am 1. Oktober 1913 in Aachen, geweiht am 7. Juni 1941 in Aachen, Pfarrer i. R. von Dilkrath St. Gertrud;

am 12. Juni 1969 Heinrich Ingenlath, geboren am 31. Dezember 1885 in Xanten, geweiht am 8. März 1913 in Münster, Pfarrer i. R. von Wissersheim St. Martinus, Jubilarpriester;

Aus der Erzdiözese Köln:

am 15. Mai 1969 Wilhelm Köhne, Pfarrer i. R., Oberstudienrat i. K. an der Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschule in Fulda, 62 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 14 | **Aachen, den 1. Juli 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 166 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1969 85

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 167 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Schulen 89

Seite

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 168 Priestertagung des Familienbundes der deutschen Katholiken 92

Nr. 169 Stellenangebot 92

Nr. 170 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969 93

Nr. 171 Personalchronik der Diözese Aachen 93

Nr. 172 Vermischte kirchliche Nachrichten 93

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 166 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1969

Aachen, 25. Juni 1969

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1969 werden in einigen Tagen den Kirchenvorständen zugesandt. Die bisher — für die Monate Januar bis Juni 1969 — geleisteten Vorschußzahlungen werden ab 1. Juli dieses Jahres durch Zuschußzahlungen nach dem Haushaltsfehlbedarf des genehmigten Etats 1969 abgelöst.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen auf den nach dem Etat 1969 anerkannten Haushaltsfehlbedarf ist wie folgt durchgeführt worden:

Von dem Jahres-Soll laut Etat 1969 („D-Haushaltsfehlbedarf") ist das für die Monate Januar bis Juni durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbliebene Betrag wird den Kirchengemeinden ab Juli dieses Jahres bis zum Ende des Rechnungsjahres 1969 in sechs gleichen Monatsraten überwiesen.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1969 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. Januar 1969 bis jetzt auf Grund der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1969 ist hiernach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1969 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entspre-

chend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben gegenüber den genehmigten Etatansätzen werden auf besonderen und begründeten Antrag des Kirchenvorstandes hin nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung die erforderlichen Deckungsmittel durch Nachtragsetat bereitgestellt.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien einzusparende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI oder X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

In jedem Falle sind eingesparte Beträge bei den vorgenannten Ausgabetiteln bzw. anfallende Mehreinnahmen bei Titel I zu verwahren und innerhalb des Revenuenbestandes am Ende des Rechnungsjahres 1969 gesondert zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan nachzuweisen.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1969 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt.

Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV bis VI nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (vgl. KA 21 [1951] S. 31 ff.) verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1969 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1969 wird folgendes bemerkt:

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1968, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, für außerordentliche Ausgaben sowie auch zur pfarrgemeindlichen Rücklagenbildung verwendet werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1968 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1968 gegeben haben. In vielen Fällen erweist sich nämlich auf Grund der Jahresrechnung immer noch, daß die durch die Kirchenvorstände im nächstjährigen Voranschlag angegebenen Verwahrbeträge zu niedrig waren bzw. überhaupt nicht aufgeführt wurden, was dann leider immer eine nachträgliche Verrechnung zu Lasten dieser Pfarrgemeinden notwendig macht.

Wir bitten, dafür Verständnis zu haben, daß wir dann erst erfolgende Hinweise darauf, daß die Mittel bereits anderweitig ausgegeben worden sind, nicht anzuerkennen vermögen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit der Mehreinnahme in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren und im nächstjährigen Voranschlag gesondert nachzuweisen. Die Dekkungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Nach Fertigstellung von Dienstwohnungsneubauten für kirchengemeindliche Laienangestellte bzw. nach Durchführung solcher Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Dienstwohnungen kirchengemeindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns unverzüglich unter Vorlage eines Mietgutachtens zu berichten, damit die Höhe der Nutzungsentschädigung überprüft und ggf. neu festgesetzt werden kann.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse".

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers" in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenuenvorschuß".

Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954, die auch für das Rechnungsjahr 1969 in vol-

lem Umfange gelten (vgl. KA 23 [1953] S. 95 ff. und KA 24 [1954] S. 87 ff.).

In keinem Fall kann ein Revenuenvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen (einschließlich bei Urlaubsvertretervergütung und Weihnachtsgratifikation) führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten dringend, diese Eingaben immer auf gesonderten Bogen uns zuzuleiten und sie nicht in Schreiben zu machen, die gleichzeitig auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betreffen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Besoldungsangelegenheit ggf. schon behandelt ist, aufzuführen.

Es ist also überflüssig, darüber hinaus noch einen weiteren Antrag auf Bereitstellung von Besoldungsmitteln für den Nachtragshaushalt zu stellen. Hierdurch würde zudem die Bearbeitung bei uns unnötig erschwert.

Hinsichtlich des generellen Verfahrens der etatlichen Verrechnung verweisen wir erneut auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Hiernach wird die Zuweisung von Haushaltsmitteln, die den Kirchengemeinden über den Ansatz des Titels I bzw. über die Besoldungspositionen des Kindergartenetats hinaus zustehen, nicht über den I. Nachtragshaushalt, sondern erst über den II. Nachtragshaushalt vorgenommen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. Juni 1955 (vgl. KA 25 [1955] S. 125 ff.). Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Pfarrgemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V uneingeschränkt verbleiben.

Alle Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, die nicht in voller Höhe aus den zu Titel V bereitgestellten Mitteln einschließlich Reparaturrücklage oder aus pfarrgemeindlichen Eigenleistungen finanziert werden können, bedürfen grundsätzlich unserer vorherigen Genehmigung.

Reparaturmaßnahmen, die einen höheren Kostenbedarf als 2 000,— DM aufweisen, bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der Genehmigung durch uns, auch wenn die Finanzierung durch die Kirchengemeinde sichergestellt ist. Wir verweisen hierzu auf Artikel 735 §§ 1 — 3 unserer Diözesanstatuten.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

Die Richtigkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist laufend mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die durch das Finanzänderungsgesetz 1967 am 1. Jan. 1968 in Kraft getretenen Änderungen zur Rentenversicherung beachtet worden sind.

Bei der Prüfung der Voranschläge für 1969 mußte erneut festgestellt werden, daß Kirchengemeinden über den Rahmen der notwendigen Wartungs- und Pflegeverträge hinaus vertragliche Vereinbarungen auch für solche Einrichtungen eingegangen sind, für welche lediglich eine gelegentliche Kontrolle durch den Kirchenvorstand (ggf. mit nachfolgendem Reparaturauftrag an eine geeignete Firma) erforderlich, aber auch ausreichend ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt, im Anschluß an unsere Verordnung im KA 36 (1966) S. 171 nochmals darauf hinzuweisen, daß die vertragliche Wartung und Pflege auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken ist: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel, Brenneranlagen an der Heizung und Leckanzeigegeräte bei einwandigen Öltanks.

Für alle Ausgaben zu Titel VI, die nicht durch entsprechende etatliche Bereitstellungen gedeckt sind, ist nur einmal im Jahr, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 10. November eines jeden Rechnungsjahres, ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen. Für die Antragstellung ist ein Formular zu verwenden, das wir den Kirchengemeinden mit unserem Rundschreiben vom 8. Okt. 1968 — Gz. 73.21-68 — bekanntgegeben haben.
Die erforderlichen Vordrucke sind dem geprüften Voranschlag 1969 beigefügt.
Aus gegebener Veranlassung wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei einem Haushaltsmehrbedarf zu Titel VI in den Spalten 1 und 2 des betreffenden Formulars zu allen Positionen die Gegenüberstellung des Ausgabenbedarfs gemäß Etat mit dem tatsächlichen Ausgabenbedarf vorzunehmen ist.
Sollte einzelnen Kirchengemeinden unser Rundschreiben vom 8. Okt. 1968 nicht vorliegen, werden wir dasselbe auf Anforderung zustellen.

Soweit in einzelnen Fällen durch erhöhte Ausgaben die etatlichen Bereitstellungen in einem

solchen Maße überschritten werden, daß die Liquidität der Kirchenkasse hierdurch gefährdet wird, kann auf begründeten Antrag hin ein Überbrükkungskredit bereitgestellt werden, der nach Auszahlung der Mittel zum II. Nachtragshaushalt an die Bistumskasse zurückzuzahlen sein wird.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten".

Die Rendantenentschädigung richtet sich, wie bisher, nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 7 % der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I — VII und Titel IX — X) und 1 % des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung im KA 39 (1969) S. 52, betreffend Finanzierung der Arbeit der Pfarrgemeinderäte, weisen wir noch einmal darauf hin, daß die Zuweisung der Pauschale im Rahmen des kirchengemeindlichen Haushaltes über den I. Nachtragshaushalt 1969, Titel VII der Ausgaben, durch die Bistumsverwaltung veranlaßt wird, ohne daß es hierzu eines besonderen Antrages bedarf.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben; hier: Kindergartenetat".

Gemäß unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1969 haben wir bekanntlich von der Anordnung einer generellen Elternbeitragserhöhung Abstand genommen. Wir weisen erinnernd darauf hin, daß jedoch der Durchschnittsbeitrag von bisher 192,— DM pro Jahr und Kind für das Rechnungsjahr 1969 auf mindestens 216,— DM pro Jahr und Kind anzuheben war.
Ferner wird daran erinnert, daß für 1969 ein kommunaler Betriebskostenzuschuß von mindestens 120,— DM pro Kind und Jahr erwartet werden muß.

Wir bitten noch einmal alle Kirchengemeinden, deren Kindergärten z. Z. nicht die notwendige finanzielle Unterstützung durch kommunale Zuschüsse erfahren, mit allem Nachdruck bei den kommunalen Stellen vorstellig zu werden, um die Bezuschussung ihrer Kindergärten in der erforderlichen Höhe zu erreichen. Sollten dann trotzdem die erwarteten kommunalen Leistungen letztlich nicht gewährt werden, muß es den Kirchengemeinden überlassen bleiben, auf örtlicher Ebene zusätzliche Einnahmen zum Ausgleich der zu geringen kommunalen Zuschüsse zu erschließen.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Frage:

1. Erhöhung der Elternbeiträge über die gemäß Verordnung im KA 38 (1968) S. 190 angeordneten Sätze hinaus,
2. Bereitstellung zusätzlicher pfarr-caritativer Mittel,
3. Aufbringung außerordentlicher pfarrgemeindlicher Eigenleistungen (Sammlungen und Spenden).

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß zum Ausgleich etwaiger Einnahmenausfälle bei Elternbeiträgen gegenüber dem Etatansatz ebenfalls keine Kirchensteuermittel bereitgestellt werden können.

Soweit die Summe der Ist-Einnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen die Summe der entsprechenden etatlichen Ansätze übersteigt, ist die Mehreinnahme durch die Kirchenvorstände als Verwahrbetrag zu behandeln und im Folgeetat unter Nr. 6 der Einnahmen zwecks Verrechnung vorzutragen. Das gleiche Verfahren gilt bei Wenigerausgaben zu der Position Nr. 4 „Soziallasten".

Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen für das Kindergartenpersonal sind nur einmal im Jahr, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 10. November eines jeden Rechnungsjahres vorzulegen. Die Beantragung dieser Mittel ist auf einem Formular vorzunehmen, welches den Kirchengemeinden mit dem geprüften Voranschlag 1969 zugeht. Wir verweisen dieserhalb ebenfalls auf unser Rundschreiben vom 8. Okt. 1968 — Gz. 73.21-68 —. Bei den Bereitstellungen für erhöhte Sozialversicherungsabgaben des Kindergartenpersonals wird aus technischen Gründen nur der in Frage kommende Nettobetrag (in der Regel 50 % der gesamten Soziallasten) über Titel IX/2 der Ausgaben zugewiesen.

Es muß erneut darauf hingewiesen werden, daß der im Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben zugunsten des Kindergartens genehmigte Zuschuß in jedem Fall bis zum Ablauf des Rechnungsjahres ungekürzt an die Kasse des Kindergartens auszuzahlen ist, auch dann, wenn im Laufe des Rechnungsjahres durch Einsparungen von Besoldungsmitteln einschließlich Soziallasten oder durch insgesamt höhere Einnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen ein geringerer Haushaltsfehlbedarf als der etatlich anerkannte entsteht. Die hiernach sich ansammelnden Verwahrbeträge werden erst im nachfolgenden Kindergartenetat gegen den Haushaltsfehlbedarf verrechnet. Diese Verrechnung setzt konsequenterweise voraus, daß die Kindergartenkasse zunächst den etatlich festgelegten Fehlbedarfszuschuß ungekürzt erhält.

Es wird außerdem noch einmal darauf hingewiesen, daß auch für Kindergärten, die durch Or-

den bzw. Genossenschaften betrieben werden, durch diese der jährliche „Nachweis der Einnahmen und Ausgaben" dem Kirchenvorstand zur Weitergabe an die Bistumsverwaltung vorzulegen ist. Eine Bereitstellung von Zuschüssen zum Haushaltsfehlbedarf dieser Kindergärten müssen wir davon abhängig machen, daß der vorerwähnte Nachweis gleichzeitig mit der Kirchenrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr vorgelegt wird. Die Träger der in Frage stehenden Kindergärten bitten wir entsprechend zu unterrichten.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Es ist von besonderer Bedeutung, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehnsgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen geleistet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehnsgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan noch nicht etatisiert sind, werden im Rechnungsjahr 1969 durch zwei Nachtragshaushalte — im September und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1969 bitten wir

für den I. Nachtragshaushalt bis zum 1. September 1969
und
für den II. Nachtragshaushalt bis zum 10. November 1969

uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist.

In den letzten Jahren sind die Pfarrgemeinden zunehmend dazu übergegangen, ihre Anträge zum Nachtragshaushalt zum letztmöglichen Termin vorzulegen. Im Interesse einer zügigen und sachgerechten Bearbeitung muß jedoch eine Zusammenballung von Anträgen unmittelbar vor Herausgabe der Nachtragshaushalte nach Möglichkeit vermieden werden.

Aus diesem Grunde bitten wir, uns Anträge zum Nachtragshaushalt — ausgenommen der formularmäßige Antrag zu Titel VI der Ausgaben sowie der ebenfalls formularmäßig zu stellende Antrag für erhöhte Sozialversicherungsabgaben des Kindergartenpersonals — einzureichen, sobald die zwangsläufigen Mehrausgaben zum ordentlichen Haushalt dem Grunde und der Höhe nach klar erkennbar sind.

Wir bitten dringend, unter allen Umständen die vorstehend angegebenen Termine einzuhalten, da es aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich ist, später eingehende Anträge noch zu berücksichtigen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 167 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein- Westfalen
ZB 1-2-23/06 — 380/69

Düsseldorf, 24. April 1969

Betr.: Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Bezug: RdErl. vom 13. 7. 1966 — ZB 3-1-24/11 — 539/66 — (ABl. KM. NW. S. 240)

I.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister werden die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Wirkung vom 1. Januar 1969 je Einzelstunde wie folgt neu festgesetzt:

a) Lehrer an Grund- und Hauptschulen

1. Lehrer — 13,— DM
mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

2. Religionslehrer — 13,— DM
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung

3. Lehrer — 13,— DM
mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlußexamen, die überwiegend Unterricht in wissenschaftlichen Fächern erteilen.

4. Lehrer — 13,— DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind.

5. Lehrer, — 13,— DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden.

6. Lehrer, — 12,— DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 9 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindes-

tens in die Vergütungsgruppe V b BAT eingestuft sind.

7. Lehrer, 12,— DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe V b BAT eingestuft würden.

Eine sechsjährige Bewährung als nebenamtlicher oder nebenberuflicher Lehrer entspricht einer langjährigen Bewährung als Lehrer im Angestelltenverhältnis und eine zehnjährige Bewährung als nebenamtlicher oder nebenberuflicher Lehrer entspricht einer fünfjährigen Bewährung als Lehrer im Angestelltenverhältnis.

8. Sonstige Lehrer 9,75 DM

b) Lehrer an Sonderschulen

1. Lehrer 14,75 DM
mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Sonderschulen.

2. Religionslehrer 14,75 DM
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung.

3. Lehrer 14,75 DM
mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlußexamen, die überwiegend Unterricht in wissenschaftlichen Fächern erteilen.

4. Lehrer, 14,75 DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind.

5. Lehrer, 14,75 DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden.

6. Lehrer, 13,— DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind.

7. Lehrer, 13,— DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden

8. Sonstige Lehrer 12,— DM

c) Lehrer an Realschulen

1. Lehrer 14,75 DM
mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen.

Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an Sonderschulen vergütet.

d) Lehrer an Gymnasien

1. Lehrer 17,— DM
mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt am Gymnasium.

2. Lehrer, 17,— DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind oder Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppe erhalten.

3. Religionslehrer 15,25 DM
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung.

4. Lehrer, 15,25 DM
die bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft sind.

5. Lehrer, 15,25 DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft würden.

6. Lehrer, 15,25 DM
die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung der Tätigkeit im höheren Dienst entspricht.

7. Lehrer, 14,75 DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind.

8. Lehrer, 14,75 DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden.

9. Lehrer, 13,— DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind.

10. Lehrer, 13,— DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden.

11. Sonstige Lehrer 12,— DM

e) Lehrer an berufsbildenden Schulen

1. Lehrer, 17,— DM
mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrates an einer berufsbildenden Schule.

2. Lehrer, 17,— DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind oder Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppen erhalten.

3. Religionslehrer 15,25 DM
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung.

4. Lehrer, 15,25 DM
die bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft sind.

5. Lehrer, 15,25 DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft würden.

6. Lehrer, 15,25 DM
die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung der Tätigkeit im höheren Dienst entspricht.

7. Lehrer, 14,75 DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind.

8. Lehrer, 14,75 DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden.

9. Lehrer, 13,— DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind.

10. Lehrer, 13,— DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden.

11. Lehrer, 13,— DM
die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 LBesG entspricht.

12. Sonstige Lehrer 12,— DM

f) Lehrer an Ingenieurschulen

1. Lehrer 17,— DM
mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Baurats im Ingenieurschuldienst.

Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an berufsbildenden Schulen vergütet.

g) Lehrer an Abendrealschulen

1. Lehrer 17,— DM
mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, für das Lehramt an einer Sonderform der Volksschule, für das Lehramt am Gymnasium, für das Amt eines Studienrates an einer berufsbildenden Schule oder für das Amt eines Baurats im Ingenieurschuldienst.

2. Religionslehrer 17,— DM
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung.

3. Lehrer 17,— DM
mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlußexamen, die überwiegend Unterricht in wissenschaftlichen Fächern erteilen.

4. Lehrer, 17,— DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind.

5. Lehrer, 17,— DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden.

6. Lehrer, 15,25 DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind.

7. Lehrer, 15,25 DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden.

8. Sonstige Lehrer 14,75 DM

h) Lehrer an Abendgymnasien, Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an den Studienkollegs

1. Lehrer 20,75 DM
mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt am Gymnasium, für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule oder für das Amt eines Baurats im Ingenieurschuldienst.

2. Lehrer, 20,75 DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind oder Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppe erhalten.

3. Religionslehrer 17,50 DM
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung.

4. Lehrer, 17,50 DM
die bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft sind.

5. Lehrer, 17,50 DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft würden.

6. Lehrer, 17,50 DM
die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung der Tätigkeit im höheren Dienst entspricht.

7. Lehrer, 17,— DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind.

8. Lehrer, 17,— DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden.

9. Sonstige Lehrer 15,50 DM

i) Lehrer an Abendeinrichtungen der berufsbildenden Schulen

1. Lehrer 20,75 DM
mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule, für das Amt eines Baurats im Ingenieurschuldienst oder für das Lehramt am Gymnasium.

2. Lehrer, 20,75 DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG oder H 1 LBesG oder eine entsprechende Besoldungsgruppe einer kirchlichen Besoldungsordnung eingestuft sind oder

Versorgungsbezüge auf der Grundlage von Dienstbezügen dieser Besoldungsgruppe erhalten.

3. Religionslehrer 17,50 DM
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung.

4. Lehrer, 17,50 DM
die bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft sind.

5. Lehrer, 17,50 DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft würden.

6. Lehrer, 17,50 DM
die hauptberuflich außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit ausüben, die nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung der Tätigkeit im höheren Dienst entspricht.

7. Lehrer, 17,— DM
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind.

8. Lehrer, 17,— DM
die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden.

9. Sonstige Lehrer 15,50 DM

j) **Lehrer an Ingenieurschulen, die Unterricht in den Abendstunden erteilen**

1. Lehrer 20,75 DM
mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Baurats im Ingenieurschuldienst, für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule oder für das Lehramt am Gymnasium.

Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an berufsbildenden Schulen vergütet.

Gemeinsame Bestimmungen zu a) bis j)

Lehrer, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrer der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

k) **Leitung einer berufsbildenden Schule**

Lehrer, 23,— DM
die nebenamtlich oder nebenberuflich eine berufsbildende Schule mit mindestens 12 Jahreswochenstunden leiten, je Stunde jedoch nicht mehr als 2 800,— DM jährlich.

l) **Schulsonderturnen**

Lehrer, 14,75 DM
die Unterricht im Schulsonderturnen erteilen.

II.

Wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert, ist die Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht nicht nach Einzelstunden, sondern nach Jahreswochenstunden zu berechnen.

Die Berechnung der Vergütung nach Jahreswochenstunden ist nach meinem Runderlaß vom 27. 12. 1967 — ZB 1-2-24/11 —1074/67 — vorzunehmen.

III.

Der Runderlaß vom 13. 7. 1966 — ZB 3-1-24/11 — 539/66 — (ABl. KM. NW. S. 240) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1968 außer Kraft.

Dieser Runderlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht.

(Abdruck aus dem Amtl. Schulblatt des Regierungsbezirks Aachen, Juni 1969)

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 168 Priestertagung des Familienbundes der deutschen Katholiken

Am 24. und 25. September 1969 ist im Burkardushaus in Würzburg die diesjährige Priestertagung (zugleich Jahrestagung der geistlichen Beiräte) des Familienbundes der deutschen Katholiken. Unter dem Tagungsthema „Aktuelle Fragen der Elternbildung" sollen folgende Referate Anregungen für die Praxis geben: a) Elternbildung — Methoden und Zielsetzung; b) Probleme der Mischehe unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Kindererziehung; c) Vorbereitung auf die Frühkommunion im 2. Volksschuljahr.

Wir machen interessierte Seelsorger auf diese Tagung aufmerksam. Auskunft und Anmeldung: Familienbund der deutschen Katholiken, 8 München 15, Pettenkoferstraße 8 (F. 55 78 71).

Nr. 169 Stellenangebot

Der Kantor der Pfarre St. Lucia in Stolberg gibt zum 30. September 1969 wegen Weiterstudiums seine Stelle als Organist-Chorleiter auf. Die Pfarre sucht daher einen neuen Mitarbeiter, der auch den Kinderchor und eine Kinder-Instrumentalgruppe gegen Sondervergütung leitet. Besoldung als Organist oder Kantor nach der Besoldungsordnung des Bistums Aachen. Wohnung (3 Zimmer, Küche, Bad, Diele, Mansarde, Ölheizung) vorhanden. Baldige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbeten an: Kath. Kirchengemeinde St. Lucia, 519 Stolberg, Kirchenweg 7.

Nr. 170 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969

Seite 65: Körrenzig
Pfr Fuchs, F. Linnich 82 57

Nr. 171 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 10. Juni 1969 Regionaldekan Wolfgang Schröer, Pfarrvikar in Wildenburg St. Johann B., zum Pfarrer in Schleiden St. Jakobus und Philippus, Dekanat Schleiden;

am 11. Juni 1969 Kaplan Peter Gerards in Oberbruch St. Aloysius zum Pfarrer in Kleingladbach St. Stephan, Dekanat Wassenberg;

am 16. Juni 1969 Pfarrvikar Leonhard Martiné in Jülich St. Rochus zum Pfarrverweser (vic. oec.) der neuerrichteten Pfarre daselbst, Dekanat Jülich;

am 18. Juni 1969 Kaplan Hans Georg Stefes in Aachen St. Jakob zum Pfarrer in Stolberg-Büsbach St. Hubert, Dekanat Stolberg;

am 27. Juni 1969 Neupriester Heinrich Bongard aus Untermaubach zum Kaplan in Alsdorf St. Kastor, Dekanat Alsdorf;

am 27. Juni 1969 Pfarrvikar Hermann Frey in Alsdorf St. Kastor zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Dedenborn St. Michael, Dekanat Simmerath.

Ferner hat unser Bischof

am 27. Juni 1969 dem Kaplan Werner Bucholz in Alsdorf St. Kastor den Titel Pfarrvikar verliehen;

am 30. Juni 1969 Prälat Professor Dr. theol. et phil. Hermann Josef Brosch, Professor für Dogmatik am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen, in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 15. Juni 1969 Arnold Esser, geboren am 28. September 1913 in Düren, geweiht am 5. März 1939 in Aachen, Pfarrer von Echtz St. Michael;

Aus der Erzdiözese Köln:

am 23. Mai 1969 Hugo Steinbach, Rektoratspfarrer i. R., zuletzt in Delrath St. Gabriel, 65 Jahre alt;

am 3. Juni 1969 Josef Hoster, Professor, Prälat, Domkapitular am Hohen Dom zu Köln, Erzbischöfl. Rat, Direktor des Erzbischöfl. Diözesanmuseums, 58 Jahre alt;

am 4. Juni 1969 P. Romuald Nijsen AA, Pfarrverweser in Neuß-Reuschenberg St. Elisabeth, 57 Jahre alt.

Nr. 172 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 6. bis 30. Mai 1969 die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Nord vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 6. Mai in Krefeld St. Dionysius 135, am 8. Mai in Krefeld St. Norbertus 23, am 9. Mai in Krefeld St. Elisabeth v. Thür. 104, am 10. Mai in Krefeld St. Franziskus 93, am 11. Mai in der Kapelle des Klosters Mariä Heimsuchung zu Krefeld 11 (9 Erwachsenen und 2 italienischen Kindern), am 12. Mai in Krefeld-Lindenthal St. Michael 67, am 13. Mai in Krefeld St. Thomas Morus 99, am 14. Mai in Krefeld-Bockum Herz Jesu 99, am 28. Mai in Krefeld Liebfrauen 183, am 29. Mai in Krefeld St. Anna 124, am 30. Mai in Krefeld St. Hubertus 38, insgesamt 976 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand statt am 30. Mai im Hause Mariä Heimsuchung.

Unser Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 10. bis 27. Juni 1969 die kanonische Visitation des Dekanates Simmerath vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 10. Juni in Simmerath St. Johann B. 133, am 11. Juni in Dedenborn St. Michael 35, am 12. Juni in Kesternich St. Peter und Paul 75, am 13. Juni in Lammersdorf St. Johann B. 69, am 18. Juni in Rollesbroich St. Mariä Empfängnis 36, am 19. Juni in Rurberg St. Barbara 48, am 20. Juni in Schmidt St. Hubert 126, am 22. Juni in der Kirche der Franziskaner zu Vossenack 38 (davon 3 Erwachsenen), am 23. Juni in Strauch St. Matthias 65, am 26. Juni in Steckenborn St. Apollonia 46, am 27. Juni in Vossenack St. Josef 103, insgesamt 774 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand statt am 27. Juni im St.-Brigida-Krankenhaus zu Simmerath.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 29. Mai 1969 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche zu Lüttelforst, Dekanat Dülken, in honorem S. Iacobi Apostoli.

Am 31. Mai 1969 spendete er das hl. Sakrament der Firmung in der Pfarrkirche Haaren St. Germanus, Dekanat Würselen, 203 Firmlingen.

Vom 1. bis 19. Juni 1969 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Kempen und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 2. Juni in Hüls St. Cyriakus 109, am 3. Juni in Oedt St. Vitus 62, am 4. Juni in Vorst St. Godehard 55, am 9. Juni in Kempen St. Mariä Geburt 213, am 11. Juni in St. Hubert St. Hubertus 197, am 12. Juni in Mülhausen St. Heinrich 40, am 18. Juni in der Klosterkirche der Liebfrauenschule zu Mülhausen 82, am 19. Juni in St. Tönis St. Kornelius 98 sowie in der Kirche des Krankenhauses zu Hüls 17 (Erwachsenen), insgesamt 873 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 18. Juni im Kloster zu Mülhausen statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 15 | **Aachen, den 15. Juli 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland

Nr. 173 Note der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland an die Staatskanzlei Düsseldorf vom 22. April 1969 95

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 174 Breviertexte für das Fest der seligen Maria von den Aposteln, Jungfrau, am 5. September 97

Nr. 175 Neue biblische Texte für Gottesdienst und Schule 97

Seite

Nr. 176 Kollekte für das Exerzitienwerk 98

Nr. 177 Exerzitien-Statistik der Diözese Aachen 1968 . 98

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 178 Änderung des Strafrechts 98

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 179 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969 99

Nr. 180 Personalchronik der Diözese Aachen 99

Nr. 181 Vermischte kirchliche Nachrichten 99

Akten der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland

Nr. 173 Note
der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland
an die Staatskanzlei Düsseldorf vom 22. April 1969

Nr. 23.112

Bad Godesberg, 22. April 1969

Seiner Exzellenz
Herrn Heinz Kühn
Ministerpräsident des Landes
Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf

Exzellenz!
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 21. April 1969/U zu bestätigen, mit der Sie mir zur Frage der Reform der Lehrerausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen namens der Landesregierung das Nachstehende mitteilten:

„Die Entwicklung auf dem Gebiet des Schulwesens hat das Land Nordrhein-Westfalen veranlaßt, Reformen der Lehrerausbildung einzuführen. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, Artikel 15 der Landesverfassung und das Gesetz über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen zu ändern. Dadurch wird die bisherige weltanschauliche Gliederung der Abteilungen in den Pädagogischen Hochschulen aufgegeben. Um den Belangen der Katholischen Kirche auf dem Gebiet der Lehrerausbildung entgegenzukommen, ist die Landesregierung bereit, den Fragenkomplex auf folgende Weise zu regeln:

I

1. Die Landesregierung wird dafür eintreten, daß an jeder Abteilung einer Pädagogischen Hochschule Lehrstühle für katholische Theologie, soweit sie für die Ausbildung von Lehrern notwendig sind, in angemessener Zahl eingerichtet werden. Das gilt auch, wenn eine Pädagogische Hochschule nicht in Abteilungen gegliedert ist.

2. Die Landesregierung wird bei der Besetzung der Lehrstühle für katholische Theologie dafür Sorge tragen, daß das Lehrangebot der Inhaber dieser Lehrstühle den Bedürfnissen der Schulen entsprechen wird.

3. Soweit sich dieses Lehrangebot auf das Unterrichtsfach katholische Religionslehre bezieht, ist es Gegenstand staatlicher Lehramtsprüfungen nach Maßgabe der staatlichen Prüfungsordnungen.

4. Die Landesregierung wird darauf hinwirken, daß die nach Nummer 1 einzurichtenden Lehrstühle nach Maßgabe des Hochschulrechts personell und sachlich angemessen ausgestattet werden."

II

1. Bei der Besetzung der in Abschnitt I Nummer 1 genannten Lehrstühle wird das Schlußprotokoll zu Artikel 12 Abs. 1 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 angewandt. Bilden die Lehrstühle für katholische Theologie keinen eigenen hochschulrechtlichen Bereich, der für die Aufstellung der Berufungsliste zuständig ist, so wird die Landesregierung darauf hinwirken, daß ein Ausschuß von Lehrstuhlinhabern für katholische Theologie eingerichtet wird, der der für die Aufstellung der Berufungsliste zuständigen Stelle der Pädagogischen Hochschule einen Vorschlag für die Berufungsliste macht. Der nach Satz 2 vorschlagsberechtigte Ausschuß oder die für die Aufstellung der Berufungsliste zuständige Stelle kann sich vor der Vorlage der Liste mit dem zuständigen Diözesanbischof ins Benehmen setzen.

2. Für Lehraufträge gilt Nummer 1 sinngemäß.

III

Die Inhaber der in Abschnitt I Nummer 1 genannten Lehrstühle können ihren Wissenschaftsbereich, auch hinsichtlich der theologischen Grenzfragen vertreten und ein entsprechendes theologisches Lehrangebot für alle Studierenden ermöglichen.

IV

1. Vor Erlaß oder Änderung staatlicher Prüfungsordnungen für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) wird der Kultusminister sich mit den Diözesanbischöfen mit dem Ziele einer freundschaftlichen Verständigung ins Benehmen setzen, soweit die Prüfung im Fach katholische Religionslehre zu regeln ist.

2. Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt die missio canonica durch den Diözesanbischof voraus. Im Hinblick darauf erhalten die kirchlichen Oberbehörden in den Prüfungsausschüssen, die für die Erteilung von Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht an der Grundschule und an der Hauptschule zuständig sind, weiterhin eine angemessene Vertretung.

V

Die Landesregierung wird im Rahmen der Freiheit der Wissenschaft darauf hinwirken, daß bei der Ausbildung der Lehrer an Pädagogischen Hochschulen die Bedürfnisse der verschiedenen Schularten im Einklang mit dem geltenden Recht berücksichtigt werden und ein diesem Erfordernis entsprechendes Lehrangebot gewährleistet wird.

VI

1. Die Katholische Kirche ist berechtigt, Institute zur Lehrerfortbildung einzurichten und fortzuführen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der kirchlichen Lehrerfortbildung ist freiwillig. Den Lehrern wird im Rahmen der dienstlichen Möglichkeit Gelegenheit zur Teilnahme gegeben.

2. Die Landesregierung wird nach Maßgabe des Haushaltsplanes angemessene Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten gewähren.

Die dieser Note beigefügte Anlage, die ergänzende Erläuterungen enthält, ist ihr integrierender Bestandteil.

Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Regelung ergeben, werden deren Partner in Fühlungnahme bleiben. Sie werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Regelung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Im Falle einer Änderung der derzeitigen Form der Lehrerausbildung oder der Lehrerfortbildung, welche die Durchführung der vorliegenden Regelung berührt, behalten sich die Partner das Recht vor, Verhandlungen mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung über eine Änderung dieser Regelung zu begehren.

In der Anlage zu Ihrer oben erwähnten Note haben Sie mir außerdem folgendes mitgeteilt:

„Zu I: Es wird davon ausgegangen, daß an jeder Abteilung ein Lehrangebot in katholisch-theologischen Disziplinen, soweit sie zur Ausbildung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) erforderlich sind, gewährleistet wird. Die Landesregierung wird bei der Errichtung von Lehrstühlen für diese Disziplinen die Größe der Abteilungen angemessen berücksichtigen. An jeder Abteilung sollen, soweit der Bedarf dies rechtfertigt, mindestens zwei katholisch-theologische Lehrstühle vorhanden sein. Sofern ein zweiter Lehrstuhl noch nicht erforderlich sein sollte, wird seine Errichtung durch Vergabe von Lehraufträgen vorbereitet.

Zu II: Das Schlußprotokoll zu Artikel 12 Abs. 1 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 wird in dieser Regelung auch auf Theologen, die nicht Geistliche sind, angewandt.

Die Landesregierung wird den Pädagogischen Hochschulen empfehlen, von der in Abschnitt II

Nummer 1 Satz 3 genannten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Zu VI: Falls an den Pädagogischen Hochschulen keine ausreichende Zahl von Kandidaten für das Fach katholische Religionslehr ausgebildet werden wird, hat die Katholische Kirche das Recht, unbeschadet einer staatlichen Erweiterungsprüfung für das Fach Religionslehre, eine entsprechende Lehrerweiterbildung einzurichten.

Die Landesregierung wird dafür Sorge tragen, daß die Freistellung der Lehrer zur Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen in angemessenem Verhältnis zu den staatlichen oder sonstigen staatlich anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt.

Durch diese Regelung wird die Frage eines Kontaktstudiums nicht berührt."

Ich beehre mich, Ihnen, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, namens des Heiligen Stuhles zu erklären, daß derselbe Heilige Stuhl mit der in Ihrer Note enthaltenen Regelung des Fragenkomplexes einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Konrad Bafile
Apostolischer Nuntius

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 174 Breviertexte für das Fest der seligen Maria von den Aposteln, Jungfrau, am 5. September.

Aachen, 5. Juli 1969

Zur Ergänzung der Bekanntmachung im KA 1968 Seite 180, der die Texte für die hl. Messe zum Gebrauch am Altar beilagen, liegen dieser Ausgabe die von der Ritenkongregation approbierten Texte der Oration und der 3. Lesung in lateinischer Sprache bei. Der beigefügte deutsche Text der 3. Lesung kann bei deutscher Rezitation des Breviergebetes benutzt werden, bis das neu zu erstellende Diözesanproprium vorliegt.

Nr. 175 Neue biblische Texte für Gottesdienst und Schule

Aachen, 10. Juli 1969

Ein bedeutendes Ereignis stellt die Veröffentlichung der ersten Probetexte der neuen Einheitsübersetzung der gesamten Bibel dar, die seit 1963 im Auftrag der katholischen deutschen, österreichischen und schweizerischen Bischöfe von einer Arbeitsgemeinschaft von über 40 Bibelwissenschaftlern, Fachleuten für Liturgie und Katechese sowie für deutsche Sprache aus den Urtexten erarbeitet wird. Die neue Übersetzung versucht, sowohl die Erkenntnisse der modernen Bibelwissenschaft zu berücksichtigen wie auch ein gutes zeitgerechtes Deutsch zu sprechen. Besonders wichtige biblische Perikopen wurden durch eine ökumenische Übersetzerkommission mit Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland und der drei beteiligten katholischen Bischofskonferenzen erarbeitet.

Alle, die sich für diese Übersetzung der Bibel interessieren, werden gebeten, die Texte zu prüfen und ihre Kritik sowie ihre Vorschläge einzusenden an: Katholisches Bibelwerk (Einheitsübersetzung), 7 Stuttgart W, Silberburgstraße 121. Spätester Termin für die Einsendung aller Stellungnahmen zu den 1969 erscheinenden Heften ist der 31. Dezember 1970. Für die Endfassung der Übersetzung werden diese Stellungnahmen von großer Bedeutung sein.

Im ersten Heft der neuen Übersetzung erscheinen die Pastoralbriefe und der Hebräerbrief (1,40 DM). Es folgen die Apostelgeschichte (2,— DM); das Johannesevangelium und die Johannesbriefe (1,85 DM); die Briefe des Jakobus, Petrus, Judas (1,— DM); die Thessalonicher- und Gefangenschaftsbriefe; Genesis; Ijob, Klagelied und Hoheslied; Buch der Sprüche.

Die Probetexte sind zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag Katholisches Bibelwerk, 7 Stuttgart W, Silberburgstr. 121.

Für die kritischen Stellungnahmen gelten die folgenden Hinweise:

1. Jede Kritik soll mit einem sachlich begründeten Verbesserungsvorschlag verbunden sein und die genannten Grundsätze der Übersetzung zur Richtlinie haben: a) Möglichst getreue Wiedergabe des Urtextes; b) Übereinstimmung mit dem Charakter unserer heutigen Sprache (kein antiquiertes Bibeldeutsch, keine platte Umgangssprache); c) Gut lesbare, singbare und verständliche Fassung für die kirchliche Verkündigung.
2. Jeder einzelne Verbesserungsvorschlag muß auf einem eigenen Zettel in Postkartengröße eingesandt werden, der links oben Namen und Anschrift des Absenders, rechts oben die entsprechende Schriftstelle trägt. Für jeden einzelnen Vers, für jede einzelne grundsätzliche Äußerung (z. B. Wiedergabe von Begriffen und Wendungen) ist ein eigener Zettel zu nehmen.

3. Alle Rechte aus den Probedrucken sind vorbehalten. Vervielfältigungen, Nachdruck u. dgl. sind nur mit Genehmigung gestattet. Aus seinem Verbesserungsvorschlag kann der Einsender keinerlei Mitautorenrechte ableiten.

Es bleibt zu hoffen, daß diese Übersetzung dazu beiträgt, die Freude am Umgang mit der Bibel zu wecken und die deutsche Sprache biblisch neu anzureichern und zu prägen.

Nr. 176 Kollekte für das Exerzitienwerk

Aachen, 11. Juli 1969

In diesem Jahr wird die Kollekte für das Exerzitienwerk am Sonntag, dem 27. Juli, gehalten (vgl. Kollektenplan 1969).

Wie die nachstehende Statistik ausweist, sind über die Hälfte der Exerzitienkurse Jugendkurse. Die finanziellen Aufwendungen für die Durchführung dieser Kurse, besonders die Beihilfen hierzu, sind nach wie vor hoch. Um diese Arbeit weiterhin leisten zu können, ist das Diözesan-Exerzitiensekretariat auf die Mittel aus der Kollekte angewiesen.

Wir bitten daher alle Seelsorger, den Gläubigen ein Wort über den Sinn und die Bedeutung der Exerzitien zu sagen und auch die Kollekte für das Exerzitienwerk herzlich zu empfehlen.

Nr. 177 Exerzitien-Statistik der Diözese Aachen 1968

Aachen, 11. Juli 1969

Nach der vom Exerzitienwerk erfaßten Statistik beträgt im Jahre 1968 die Gesamt-Teilnehmerzahl 3 819 (1967: 3 784).

Diese verteilt sich wie folgt:

	1968	(1967)
Männer	311	(360)
Mannesjugend	543	(634)
Frauen	1 121	(1 014)
Frauenjugend	1 844	(1 776)
	3 819	(3 784)

Bei diesen Zahlen handelt es sich nur um geschlossene Exerzitien.

Davon waren

	Zahl der Kurse	Teilnehmer aus der Diöz. Aachen	Teilnehmer aus and. Diözesen
Jugend-Kurse:			
Schülerinnen	67	1 634	115
Schüler	13	318	14
Bündische Jugend	12	154	15
Erwachsenen-Kurse:			
Männer	7	132	7
Frauen	26	435	98
Familien	8	147	8
Sonder-Kurse:			
Bundeswehr	9	68	50
Aktion 365	4	53	84
Bewegung für eine bessere Welt	6	72	40
andere Gruppen	8	243	59
Meldungen aus anderen Diözesen	—	563	—
	160	3 819	490

Außerdem wurden „Offene Exerzitien-Wochen" gehalten in:

4 Pfarren für Männer:	ca. 150 Teilnehmer
1 Pfarre für Frauen:	ca. 60 Teilnehmer
Gefängnis in Aachen:	ca. 163 Teilnehmer
insgesamt:	ca. 373 Teilnehmer.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 178 Änderung des Strafgesetzbuches

Das 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts hat u. a. verschiedene Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) geändert, die für den kirchlichen Bereich bedeutsam sind.

Die im folgenden wiedergegebenen Vorschriften gelten ab 1. Sept. 1969; vom 1. April 1970 an tritt an die Stelle des Wortes „Gefängnis" jeweils das Wort „Freiheitsstrafe".

§ 166 StGB

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 167 StGB

(1) Wer

1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft absichtlich und in grober Weise stört oder
2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgemeinschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt,

wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern einer im Inland bestehenden Weltanschauungsvereinigung gleich.

§ 167 a StGB

Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 179 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969

Seite 84: K i r c h h o v e n
Pfr. Winker, Hauptstraße 170

Seite 113: R h e y d t St. Paul (Otl. Mülfort)
Kpl. Witsiers P. Theodor SMM, Giesenkirchener Straße 101, F. 4 08 00

Nr. 180 Personalchronik der Diözese Aachen

Entpflichtungen am Bischöflichen Priesterseminar

Unser Bischof Johannes hat am 7. Juli 1969 den Regens Domkapitular Wirkl. Geistl. Rat Prälat Professor Dr. theol. J o s e f H ü n e r m a n n, den Subregens Wirkl. Geistl. Rat Prälat Professor Dr. theol. et phil. H e r i b e r t S c h a u f und den Spiritual Dr. theol. E r n s t N e l l e s s e n von ihren Pflichten als Regens bzw. Subregens bzw. Spiritual des Bischöflichen Priesterseminars in Aachen befreit.

Ernennung eines Regens am Bischöflichen Priesterseminar

Unser Bischof Johannes hat am 7. Juli 1969 den Studentenpfarrer G e r h a r d H e i n e m a n n, Pfarrvikar in Stolberg-Dorff St. Mariä Empfängnis, zum Regens des Priesterseminars in Aachen ernannt.

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 14. Mai 1969 Studienrat K a r l H e i n z K r e d e r mit Wirkung vom 1. September 1969 zum Studienrat i. K. am Albertus-Magnus-Gymnasium in Dülken;

am 2. Juli 1969 Pfarrer G o t t f r i e d J a e g e r in Frelenberg St. Dionysius zum Pfarrer in Stetternich St. Martin, Dekanat Jülich;

am 8. Juli 1969 Pfarrer H u b e r t K l ü t t e r m a n n in Kelz St. Michael zum Dechanten des Dekanates Vettweiß;

am 8. Juli 1969 Pfarrer T h e o d o r W a l l r a f f in Olef St. Johann B. zum Dechanten des Dekanates Schleiden.

Ferner hat unser Bischof

am 7. Juli 1969 P. J o h a n n e s H o e y m a k e r s SVD zum Pfarrvikar in Hastenrath St. Josef, Dekanat Gangelt, bestellt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 4. Juli 1969 P a u l W e i s w e i l e r, geboren am 20. August 1898 in Birkesdorf, geweiht am 10. August 1923 in Köln, Pfarrer, Pfarrvikar von Merkstein St. Benno (Otl. Hofstadt);

am 13. Juli 1969 P. A n d r e a s S c h a e f e r SAC, Dr. phil., Dr. phil., geboren am 23. April 1897 in Dingelstädt, geweiht am 27. Juni 1927 in Limburg (Lahn), Studienrat i. R., Hausgeistlicher im Landesbad in Aachen-B., Prosynodalrichter am Bischöflichen Offizialat in Aachen.

R. I. P.

Nr. 181 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 25. Juni bis 11. Juli 1969 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Kronenburg und

spendete das hl. Sakrament der Firmung am 26. Juni in Dahlem St. Hieronymus 62, am 27. Juni in Baasem St. Mariä Geburt 35, am 28. Juni in Udenbreth St. Hubert 35, am 7. Juli in Berk St. Brictius 17, am 8. Juli in Kronenburg St. Johann B. 16, am 9. Juli in Schmidtheim St. Martin 60, am 10. Juli in Losheim St. Michael 11, insgesamt 236 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand im Kloster Maria Frieden am 9. Juli 1969 statt.

Am 3. Juli 1969 spendete er im Hohen Dom zu Aachen 2 Erwachsenen das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer am 4. Juli 1969 in der Pfarrkirche St. Martin in Linnich die hl. Priesterweihe dem Diakon unseres Priesterseminars K a r l J o s e f D o h m e n, geboren am 8. Mai 1928 in Köln-Nippes.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Druckc, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 16 | **Aachen, den 1. August 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Änderung der kirchensteuerrechtlichen Bestimmungen

Nr. 182 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen 101

Nr. 183 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) 102

Nr. 184 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Dezember 1962 105

Nr. 185 Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 3. Juni 1969 107

Nr. 186 Satzung des Kirchensteuerrats der Diözese Aachen 109

Nr. 187 Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 111

Änderung der kirchensteuerrechtlichen Bestimmungen

Nr. 182 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 — KiStG — (GV. NW. S. 223), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Im Absatz 1 wird Ziffer 4 gestrichen; die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 4.
   b) Im Absatz 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung: „Die Kirchensteuern vom Einkommen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) können nicht nebeneinander erhoben werden."
   c) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 werden gestrichen.
2. Im § 5 werden die Worte „Ziffern 1 bis 4" durch die Worte „Ziffern 1 bis 3" ersetzt.
3. Die Überschrift „IV. Besteuerungsverfahren" nach § 5 wird gestrichen. Der bisherige § 6 wird § 7.
4. Folgender § 6 wird eingeführt:

„§ 6

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1a) von beiden Ehegatten in folgender Weise:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
1. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt veranlagt (§ 26a des Einkommensteuergesetzes), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 4 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend."

5. Folgender § 6a wird eingefügt:

„§ 6a

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so

erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32a des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird."

6. Hinter § 6a wird die Überschrift „IV. Besteuerungsverfahren" eingefügt.

7. In § 7 werden in Absatz 4 die Worte „vom landwirtschaftlichen Einheitswert" gestrichen.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Dieses Gesetz findet auf Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, entsprechende Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter im Sinne des § 8 besteht in diesem Fall nur, wenn

1. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft mindestens 40 000 Angehörige im Land hat,
2. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer nach den gleichen Steuersätzen wie die steuerberechtigten Kirchen erhebt,
3. bei Bestehen von Religionsgemeinschaften mit dem gleichen Bekenntnis im Land diese alle Kirchensteuer nach einheitlichen Grundsätzen erheben.

Ziffer 1 gilt nicht für Religionsgemeinschaften, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen ist."

9. Im § 17 Abs. 1 wird Ziffer 3 gestrichen. Die Ziffern 4 und 5 werden Ziffern 3 und 4.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden. Beim Lohnabzugsverfahren gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß dieses Gesetz bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für den Zeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1968 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1968 zufließt.

(2) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziffer 5 ist auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind. Die Kirchensteuer ist jedoch von dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten bis zum Veranlagungszeitraum 1968 einschließlich nur von der Hälfte der auf ihn entfallenden Einkommensteuer zu erheben. Wird eine vor dem 14. Dezember 1965 rechtskräftig festgesetzte Maßstabsteuer anderweit festgesetzt, so gilt folgendes:

a) Bei einer Herabsetzung der Maßstabsteuer ist die bisher festgesetzte Kirchensteuer nur entsprechend der Maßstabsteuer herabzusetzen.

b) Bei einer Erhöhung der Maßstabsteuer verbleibt es bei der bisher festgesetzten Kirchensteuer.

(3) Für die Nachforderung von Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

Artikel 3

Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Kirchensteuergesetz in der geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

Düsseldorf, den 5. November 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Finanzminister
Wertz
Der Kultusminister
Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 374.

Nr. 183 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 13. November 1968

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 374) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 223) in der Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus den Änderungen durch

das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 1966 GV. NW. S. 23)

und

das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 374)

ergibt.

Düsseldorf, den 13. November 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff
Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968

I. Besteuerungsrecht

Die Katholische Kirche und die Evangelische Kirche erheben im Land Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

§ 2

(1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der Steuerordnungen

1. als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer,
2. als Ortskirchensteuer,
3. nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer

erhoben werden.

(2) Die Steuerordnungen werden von den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen erlassen.

(3) Über die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuern beschließt die nach der Steuerordnung zuständige Körperschaft.

II. Persönliche Steuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) im Land Nordrhein-Westfalen haben.

III. Grundsätze über die Erhebung von Kirchensteuern

§ 4

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder
   b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
4. als Kirchgeld.

(2) Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Die Kirchensteuern vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) können nicht nebeneinander erhoben werden.

(3) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

(4) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so ist dafür ein gemeinsamer Steuersatz festzusetzen.

§ 5

Auf die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren, die Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) von beiden Ehegatten in folgender Weise:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind,
   von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt veranlagt (§ 26a des Einkommensteuergesetzes), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 4 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32a des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.

IV. Besteuerungsverfahren

§ 8

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren sind nicht anzuwenden. § 400 und § 401 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

(3) Die Verjährungsfrist für Kirchensteuern beträgt 5 Jahre, bei hinterzogenen Kirchensteuern 10 Jahre.

(4) Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen und beim Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Vermögen und vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer und der Grundsteuer.

(5) Für die Stundung und den Erlaß der Kirchensteuern sind die Kirchen zuständig. Sie können für die von den Finanzämtern oder von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) verwalteten Kirchensteuern die Befugnis auf diese Stellen übertragen. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

(6) Säumniszuschläge stehen auch in den Fällen der §§ 9 und 11 den Kirchen zu. In der Steuerordnung kann die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes ausgeschlossen werden.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 9

Auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur hinsichtlich der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer oder Lohnsteuer herangezogen werden. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgelds — kann den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuer übertragen werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 10

(1) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten im Land Nordrhein-Westfalen liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte — im Sinn des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Steuersatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Auf Antrag von Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Sofern die Steuersätze an dem Wohnsitz niedriger als an der Betriebstätte sind, ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet wird.

§ 11

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaft durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) verwaltet werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 12

Wird die Kirchensteuer von den Kirchen selbst verwaltet, so wird die Kirchensteuer einschließlich der Nebenleistungen auf Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze oder durch die kommunale Vollstreckungsbehörden, soweit diese die Maßstabsteuern einzuziehen, nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 13

Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben den Kirchen auf Anfordern die für die Besteuerung und den kirchlichen Finanzausgleich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Rechtsmittel

§ 14

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheides bei der in der Steuerordnung angebenen Stelle einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet die in der Steuerordnung bestimmte Stelle. Für das Verfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) finden Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist nur diejenige Stelle, die nach der Steuerordnung über den Einspruch (Absatz 2) zu entscheiden hat; § 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. Prozeßzinsen (§ 112 der Finanzgerichtsordnung) werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die zugrundegelegte Maßstabsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) sind unzulässig.

VII. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

§ 15

(1) Dieses Gesetz findet auf Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, entsprechende Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Finanzämter im Sinne des § 9 besteht in diesem Fall nur, wenn

1. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft mindestens 40 000 Angehörige im Land hat,
2. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Kirchensteuern nach den gleichen Steuersätzen wie die steuerberechtigten Kirchen erhebt,
3. bei Bestehen von Religionsgemeinschaften mit dem gleichen Bekenntnis im Land diese alle Kirchensteuern nach einheitlichen Grundsätzen erheben.

Nummer 1 gilt nicht für Religionsgemeinschaften, für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. November 1968 die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen ist.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Die Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein anerkannter Kirchensteuerbeschluß nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschluß weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschluß anerkannt ist.

§ 17

(1) Die Anerkennung nach § 16 sprechen der Kultusminister und der Finanzminister aus, soweit im Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuern erhoben, so sind die Regierungspräsidenten für die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständig. Einer Anerkennung der einzelnen Kirchensteuerbeschlüsse bedarf es nicht, wenn der Kultusminister und der Finanzminister auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen die Steuersätze generell anerkennen und die nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaften diese Steuersätze beschließen.

§ 18

(1) Rechtsverordnungen über
1. den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
2. den Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen oder zurückgegeben werden kann,
3. die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren nach § 10 Abs. 2 und
4. das Verfahren bei der Anerkennung nach § 16 und § 17

erlassen der Kultusminister und der Finanzminister im Benehmen mit den Kirchen.

(2) Rechtsverordnungen, die die Verwaltung von Kirchensteuern sowie die Stundung und den Erlaß von Kirchensteuern durch die Finanzämter nach § 9 und § 8 Abs. 5 regeln, erläßt der Finanzminister. Rechtsvorschriften, die die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz sowie die Stundung und den Erlaß dieser Kirchensteuer durch die zuständige Gemeinde oder den zuständigen Gemeindeverband nach § 11 und § 8 Abs. 5 regeln, erlassen diese.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen der Kultusminister und der Finanzminister.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft*). Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Vorschriften des bisherigen Landesrechts über die Kirchensteuern außer Kraft.

(2) Die Vorschriften des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (PrGS. NW. S. 63) bleiben unberührt und gelten auch im Landesteil Lippe. Die Vorschriften des Lippischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vom 16. Mai 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 972), werden aufgehoben.

— GV. NW. 1968 S. 375.

*) Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes in der Fassung vom 30. April 1962. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung genannten Vorschriften.

Nr. 184 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Dezember 1962

Auf Grund des § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 223) wird, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Benehmen mit den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Kirchensteuern werden für das Steuerjahr erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) kann nur zum Beginn eines Steuerjahres übernommen und nur zum Schluß eines Steuerjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zurückgegeben werden.

§ 3

Bemessungsgrundlage bei der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert (§ 4 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes) ist der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 3 der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGB. S. 95 StuZBl. S. 158).[1])

§ 4

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a des Ge-

[1]) Diese Vorschrift ist gegenstandslos geworden, nachdem § 4 Abs. 1 Ziffer 4 KiStG 1962 durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des KiStG NW. vom 5. 11. 1968 (GV. NW. 1968 S. 374) gestrichen worden ist.

setzes), die in den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen erhoben wird, wird den Finanzämtern übertragen.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Vermögen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), die in der Lippischen Landeskirche erhoben wird, wird den Finanzämtern Detmold und Lemgo übertragen.

(3) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert (§ 4 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes), die in den Diözesen der Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen erhoben wird, wird den Finanzämtern übertragen. [1])

§ 5

Die Finanzämter sind befugt, bei einer Stundung oder einem Erlaß von Einkommensteuer und Lohnsteuer zugleich auch den entsprechenden Teil der Kirchensteuer vom Einkommen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes), die in den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen erhoben wird, zu stunden oder zu erlassen. Das gleiche gilt für die Kirchensteuer vom Vermögen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), soweit die Verwaltung auf die Finanzämter übertragen ist.

§ 6

Die Arbeitgeber haben für die Diözesen der Katholischen Kirche und für die Evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden; maßgebend ist der für den Ort der Betriebstätte geltende Hundertsatz der Kirchensteuer.

§ 7

Die Anerkennung der Kirchensteuerordnungen der Diözesen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Landeskirchen setzt voraus, daß in den Kirchensteuerordnungen geregelt sind:

1. die zur Steuererhebung berechtigten kirchlichen Körperschaften,
2. Beginn und Ende der persönlichen Kirchensteuerpflicht,
3. die Kirchensteuern, die im Rahmen des § 4 Absatz 1 des Gesetzes erhoben werden können,
4. die zur Entscheidung über den Einspruch *und die Beschwerde* [2]) gemäß § *13* [3]) des Gesetzes zuständigen Stellen.

§ 8

In den Kirchensteuerbeschlüssen sind die Steuersätze für die einzelnen Kirchensteuerarten festzusetzen.

§ 9

(1) Werden die Kirchensteuern als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) erhoben, so haben die Diözesen der Katholischen Kirche und die Evangelischen Landeskirchen dem Kultusminister bis zum 30. September den Kirchensteuerbeschluß für das folgende Steuerjahr zur Anerkennung vorzulegen. Dabei ist der im kirchlichen Haushalt durch Kirchensteuer zu deckende Fehlbetrag unter Vorlage der Haushaltspläne darzutun. Der Kultusminister und der Finanzminister entscheiden bis zum 15. November über die Anerkennung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Kirchensteuern nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) erhoben werden, hinsichtlich der Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer.

(3) Die Diözesen und Landeskirchen teilen dem Kultusminister bis zum 1. Mai das Steueraufkommen des vorangegangenen Steuerjahres für die einzelnen Kirchensteuerarten mit.

§ 10

(1) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) erhoben, so können die Diözesen der Katholischen Kirche und die Evangelischen Landeskirchen gemäß § *16* [4]) Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes die generelle Anerkennung der Steuersätze für die Kirchengemeinden ihres Kirchengebietes bei dem Kultusminister und dem Finanzminister beantragen. Der Kultusminister und der Finanzminister erkennen die Steuersätze für das Steuerjahr oder bis auf weiteres unter dem Vorbehalt des Widerrufs an, wenn die Höhe der Steuersätze nach dem im Haushalt der Kirchengemeinden durch Kirchensteuern zu deckenden Fehlbetrag für das nächste Jahr angemessen ist. Mit der generellen Anerkennung der Steuersätze gelten die Kirchensteuerbeschlüsse, die sich in diesem Rahmen halten, als anerkannt.

(2) Bei einer generellen Anerkennung der Steuersätze haben die Diözesen und die Landeskirchen dem Kultusminister und dem Finanzminister jährlich bis zum 30. September den im Haushalt der Kirchengemeinden durch Kirchensteuer zu deckenden Fehlbetrag für das folgende Steuerjahr unter Vorlage einer Übersicht über die Haushaltspläne der Kirchengemeinden darzulegen. Der Kultusminister und der Finanzminister können die Anerkennung der Steuersätze bis zum 15. November widerrufen.

(3) Werden die Kirchensteuern nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) erhoben, so gelten die Absätze 1 und 2 für die Ortskirchensteuer.

(4) Beantragen die Diözesen oder Landeskirchen im Falle der Ortskirchensteuer nicht eine generelle Anerkennung der Steuersätze, so findet auf die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse durch die Regierungspräsidenten (§ *16* [4]) Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes)

---

[1]) Diese Vorschrift ist gegenstandslos geworden, nachdem § 4 Abs. 1 Ziffer 4 KiStG 1962 durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des KiStG NW. vom 5. 11. 1968 (GV. NW. 1968 S. 374) gestrichen worden ist.

[2]) Diese Worte sind gegenstandslos, nachdem § 13 KIStG 1962 durch § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der FGO vom 6. 10. 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande NW. (AG FGO) vom 1. 2. 1966 (GV. NW. 1966 S. 23) geändert worden ist.

[3]) Jetzt § 14 KiStG.

[4]) Jetzt § 17 KiStG.

§ 10 Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kirchengemeinden dem Regierungspräsidenten ihre Haushaltspläne vorzulegen haben.

(5) Die Diözesen und Landeskirchen teilen dem Kultusminister bis zum 1. Mai das Steueraufkommen der Kirchengemeinden im vorausgegangenen Steuerjahr für die einzelnen Kirchensteuerarten mit.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1962

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Mikat

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1963 S. 52

Nr. 185 Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 3. Juni 1969

Die Diözese Aachen erläßt folgende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung):

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Diözesankirchensteuer

Die Diözese Aachen erhebt die Kirchensteuer als Diözesankirchensteuer.

§ 2

Umfang des Besteuerungsrechts

Die Kirchensteuer wird erhoben zur Deckung des Finanzbedarfs des Bistums, der Kirchengemeinden, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, sowie zur Deckung des überdiözesanen Finanzbedarfs und sonstiger kirchlicher Zwecke, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.

§ 3

Die zur Erhebung kommenden Kirchensteuerarten

Die Diözese Aachen erhebt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer (Kirchensteuer vom Einkommen).

§ 4

Höhe der Kirchensteuer

(1) Die Höhe der Kirchensteuer setzt die Diözese Aachen nach Maßgabe der im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen (Amtsblatt des Bistums Aachen) bekanntgegebenen Satzung des Kirchensteuerbeirates für die Diözese Aachen in der jeweils geltenden Fassung fest. Die sich hiernach ergebenden Kirchensteuerbeträge sind bei der Kirchenlohnsteuer auf volle DPfg-Beträge, im übrigen auf durch 5 DPfg teilbare Beträge nach unten abzurunden.

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein neuer anerkannter Kirchensteuerbeschluß nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschluß weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschluß in Kraft getreten ist.

II. Persönliche Steuerpflicht

§ 5

Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Aufnahme in die katholische Kirche und auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in der Diözese Aachen folgt.

§ 6

Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet:

1. durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Sterbemonats,
2. durch Aufhebung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei einem nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Austritt aus der katholischen Kirche mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchenaustritts folgt.

§ 7

Kirchensteuer bei mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen entsteht der Steueranspruch nur einmal.

(2) Die Kirchensteuer wird von der Diözese erhoben, in deren Gebiet das Finanzamt liegt, das die Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer durchführt, oder in deren Gebiet sich der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Wohnsitz befindet.

(3) Bei mehrfachem Wohnsitz wird die Aufteilung der Kirchensteuer auf die beteiligten Diözesen zwischen diesen geregelt.

§ 8

Entsprechende Anwendung der für die Maßstabsteuer geltenden Vorschriften

(1) Auf die in § 3 bezeichnete Kirchensteuer finden die staatlichen Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren entsprechende Anwendung.

(2) Jede Änderung des Steuermaßstabs, z. B. infolge von Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigungen, hat eine entsprechende Änderung der Kirchensteuer zur Folge.

§ 9

Steuerpflicht bei konfessionsverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehegatte des Steuerpflichtigen einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe) und lie-

gen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so erhebt die Diözese Aachen die Kirchensteuer von beiden Ehegatten in folgender Weise:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden
   von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt veranlagt (§ 26a des Einkommensteuergesetzes), so wird die Kirchensteuer von dem steuerpflichtigen Ehegatten nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 10

Steuerpflicht bei glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehegatte des Steuerpflichtigen keiner steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die Diözese Aachen die Kirchensteuer vom Steuerpflichtigen nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuergrundtabelle (Anlage zu § 32a des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.

III. Besteuerungsverfahren

§ 11

Entsprechende Anwendung der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und Strafverfahren sind nicht anzuwenden. Unberührt bleiben jedoch die Bestimmungen der §§ 400 und 401 Reichsabgabenordnung über die Verletzung des Steuergeheimnisses.

(3) Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden nicht erhoben.

§ 12

Entstehung der Steuerschuld und Verjährung

(1) Für die Entstehung der Steuerschuld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre.

IV. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13

Verwaltung durch die Finanzämter

(1) Die Kirchensteuer nach § 3 wird durch die Finanzämter verwaltet.

(2) Über die Anträge auf Erlaß oder Stundung der Kirchensteuer entscheidet die Diözese Aachen nach Maßgabe der Satzung des Kirchensteuerbeirates der Diözese Aachen in der jeweils geltenden Fassung. Die Finanzämter sind befugt, bei Erlaß oder Stundung der Maßstabsteuer gleichzeitig den entsprechenden Teil der Kirchensteuer zu erlassen oder zu stunden.

§ 14

Kirchensteuerlohnabzug an der Betriebsstätte

(1) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Diözese Aachen hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten, die außerhalb der Diözese Aachen, aber innerhalb einer der im Lande Nordrhein-Westfalen liegenden Teile der übrigen Diözesen liegt, so ist die Kirchensteuer an jene Diözese zu entrichten, in deren Gebiet die Betriebsstätte liegt. In diesem Fall hat die Diözese Aachen einen Erstattungsanspruch gegen die andere Diözese.

(2) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Diözese Aachen hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen gelegenen Betriebstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten gemäß den in dem anderen Land geltenden Vorschriften, so ist die Diözese Aachen bei unterschiedlichem Hebesatz berechtigt oder verpflichtet, einen Ausgleich vorzunehmen. Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der niedriger ist als der Hebesatz in der Diözese Aachen, so ist der Unterschiedsbeitrag von dieser gesondert zu veranlagen. Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der höher ist als der Hebesatz in der Diözese Aachen, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

(3) Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Diözese Aachen hat, von einer Betriebstätte, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, Lohnsteuer, aber keine Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren einbehalten, so wird die gesamte Kirchensteuer von der Diözese Aachen veranlagt.

V. Rechtsmittel

§ 15

Einspruch, Finanzrechtsweg

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheides beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat Aachen. Für das Verfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist gegen die Einspruchsentscheidung der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht im staatlichen Kirchensteuergesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist das Bischöfliche Generalvikariat Aachen. § 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. Prozeßzinsen (§ 112 der Finanzgerichtsordnung). werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die in § 3 zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

VI. Schlußbestimmungen

§ 16

Bekanntmachung

Die Kirchensteuerordnung, ihre Änderungen und die Beschlüsse über die Höhe der Kirchensteuer werden im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen (Amtsblatt des Bistums Aachen) bekanntgemacht.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen vom 10. Dezember 1962 außer Kraft. (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1963, Nr. 61)

Aachen, den 3. Juni 1969

(L. S.)

Der Bischof von Aachen
Wäckers
Generalvikar

* *

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
V B 1 — 04 — 10 Nr. 432/69

4 Düsseldorf, den 2. Juli 1969
Völklinger Straße 49

An das
Bischöfliche Generalvikariat
5100 Aachen
Klosterplatz 7

Betr.: Anerkennung der Kirchensteuerordnung des Bistums Aachen

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. Juni 1969

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich zur Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 3. Juni 1969 aufgrund der §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1968 (GV. NW. S. 375) die staatliche Anerkennung.

Von der Veröffentlichung im Amtsblatt bitte ich mir 2 Exemplare zu übersenden.

In Vertretung
Herzberg

Nr. 186 Satzung des Kirchensteuerrats der Diözese Aachen

Für die Diözese Aachen besteht ein Kirchensteuerrat. Zusammensetzung und Aufgaben regeln die nachstehenden Bestimmungen.

§ 1

Zusammensetzung

(1) Dem Kirchensteuerrat gehören an:

1. der Generalvikar, im Fall der Sedisvakanz der Kapitularvikar oder ein von ihnen benannter Stellvertreter, als Vorsitzender,
2. zwei amtierende Pfarrer der Diözese Aachen,
3. zehn Laien, die nicht Kirchenbedienstete sind,
4. der Leiter der Finanzabteilung im Bischöflichen Generalvikariat Aachen,
5. ein vom Bischof zu berufender Bediensteter des Bischöflichen Generalvikariates, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen für den höheren Verwaltungsdienst im Sinne der staatlichen Vorschriften erfüllt.

(2) Von den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Ziffer 3 werden acht durch die Kirchenvorstände der Diözese Aachen gewählt. Wählbar ist, wer seinen Wohnsitz in der Diözese Aachen hat, der Kirchensteuerpflicht unterliegt und die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand besitzt.Zwei Mitglieder werden vom Bischof berufen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit entfällt oder die Voraussetzungen für die Berufung entfallen. Sie endet ferner, wenn der Rücktritt erklärt wird.

(4) Wenn ein Gewählter seine Wahl nicht annimmt, tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus seinem Amt ausscheidet.

§ 2

Wahlordnung

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 1 Abs. 4 regelt eine Wahlordnung. Die Wahlordnung hat für die Wahl der Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 und § 1 Abs. 4 die erforderlichen Bestimmungen über die Zahl der Wahlbezirke, deren Einteilung, die Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder und der Durchführung der Wahl zu enthalten.

§ 3

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt 5 Jahre. Die Ersatzmitglieder müssen bei jeder Wahl neu gewählt werden.

(2) Wiederwahl und erneute Berufung ist zulässig.

(3) Scheiden gewählte oder berufene Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied bzw. das neu berufene Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

§ 4
Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Mitglieder sind zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 22 Abgabenordnung) zu verpflichten.

§ 5
Aufgaben

(1) Der Kirchensteuerrat hat die folgenden Aufgaben:

1. die Höhe der Kirchensteuer unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Bistums und der Kirchengemeinden festzusetzen (§4 der Verordnung über die Erhebung der Kirchensteuer in der Diözese Aachen — Kirchensteuerordnung — in der jeweils geltenden Fassung).
2. Richtlinien für die Verteilung der Kirchensteuern zu beschließen,
3. über Anträge auf Erlaß und Stundung der Kirchensteuer gemäß § 13 der Kirchensteuerordnung zu beschließen.

(2) Der Kirchensteuerrat kann die Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 Ziffer 3 einem aus seiner Mitte gewählten Erlaßausschuß übertragen, dem das Mitglied gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 5 angehören muß.

§ 6
Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung — spätestens 8 Tage vor der Sitzung — einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Der Vorsitzende kann die zuständigen Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des Kirchensteuerrats einladen, sofern die Tagesordnung ihr Sachgebiet betrifft. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung von Sachverständigen.

(4) Der Kirchensteuerrat kann beschließen, daß die unter (3) genannten Personen zu Auskünften herangezogen werden.

§ 7
Beschlußfähigkeit

(1) Der Kirchensteuerrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Ist ein Mitglied nicht ordnunggemäß eingeladen, so kann es den gefaßten Beschlüssen innerhalb der Widerspruchsfrist von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls mit der Folge widersprechen, daß der Kirchensteuerrat erneut zur Beratung und zur Beschlußfassung einzuberufen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat.

§ 8
Beschlußfassung

(1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Kirchensteuerrates gefaßt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende leitet die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse nach § 5 Ziff. 1. dem Diözesanbischof zu, der sie unterzeichnet, den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vorlegt (§ 16 Kirchensteuergesetz) und nach der staatlichen Anerkennung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen (Amtsblatt des Bistums Aachen) bekanntmacht (§ 16 Kirchensteuerordnung).

(3) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(4) Ein Mitglied kann bei persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn es befangen ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern (§§ 67—70 AO) sinngemäß Anwendung.

(5) Wenn feststeht, daß die Mitwirkung eines befangenen Mitgleides für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

(6) Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuerrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

(7) Hat bei der Beschlußfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.

§ 9
Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Kirchensteuerrats ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder, sowie den Gegenstand und den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Der Wortlaut des Protokolls wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugeschickt. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung des Kirchensteuerrats unbeschadet der Wirksamkeit der gefaßten Beschlüsse zu genehmigen.

§ 10

Beratende Ausschüsse

Der Kirchensteuerrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden; zu diesen können auch sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuerrat angehören, hinzugezogen werden.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. 1. 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut des Kirchensteuerbeirates des Bistums Aachen vom 11. März 1950 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 20 (1950), Seite 49) außer Kraft.

(2) Die erste Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchensteuerrates beginnt am 1. Januar 1970. Gleichzeitig endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder.

Aachen, den 21. Juli 1969

(L. S.)

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 187 Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Aachen

Aufgrund der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 wird folgende Wahlordnung erlassen:

I. Diözesanwahlausschuß

§ 1 Die Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates findet unter Leitung eines vom Bischof einberufenen Wahlausschusses statt, der die Wahlvorbereitungen durchführt, die Wahltermine festsetzt und über das Ergebnis der Wahl berichtet.

II. Wahl der Mitglieder

§ 2 a) Die Wahl der Mitglieder, die gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen durch die Kirchenvorstände zu bestellen sind, geschieht in der in den folgenden §§ 3 bis 13 festgelegten Weise.

b) Die Bestimmung der beiden gemäß § 1 Absatz 2 zu berufenden Mitglieder überträgt der Bischof dem Diözesanseelsorgerat. Dieser wählt zwei Laien, die über ausreichende Erfahrungen in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen verfügen sollen. Einer der beiden Laien soll dem Vorstand des Diözesanrates angehören.

Außerdem wählt der Diözesanseelsorgerat die gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 dem Kirchensteuerrat angehörenden amtierenden Pfarrer, von denen einer Regionaldekan, der andere möglichst ein Mitglied des Diözesanpriesterrats sein soll. Die Wahl durch den Diözesanseelsorgerat geschieht in der in den §§ 14 bis 18 festgelegten Weise.

§ 3 Wahlbezirke für die in § 2 a) genannten Mitglieder sind die jeweiligen Regionen des Bistums Aachen. Deren Zahl beträgt zur Zeit acht.

§ 4 In jedem Wahlbezirk beruft der Regionaldekan einen Regionalwahlausschuß, der aus ihm selbst und zwei von ihm benannten Laien besteht.

§ 5 Jeder Kirchenvorstand innerhalb eines Wahlbezirks bestimmt für die Wahl zum Kirchensteuerrat aus seiner Mitte einen Wahlmann und einen Ersatzwahlmann.

§ 6 Der Regionalwahlausschuß setzt den Termin fest, bis zu dem die Wahl nach § 5 durchgeführt und das Ergebnis unter Übersendung einer Protokollausfertigung über die Wahl ihm mitzuteilen ist.

§ 7 Der Regionalwahlausschuß bestimmt Ort und Zeit für die Wahl des Mitglieds und des Ersatzmitglieds des Kirchensteuerrates aus seinem Bereich und lädt die Wahlmänner schriftlich zwei Wochen vorher zur Wahl ein. Im Fall der Verhinderung des Wahlmannes nimmt der Ersatzwahlmann an der Wahl teil.

§ 8 Die zu der Wahl erschienenen Wahlmänner wählen das Mitglied des Kirchensteuerrates und ein Ersatzmitglied. Sind Kirchenvorstände weder durch den Wahlmann noch durch den Ersatzwahlmann vertreten, so hat dies für die Gültigkeit der Wahl keine Folgen, falls die Mehrheit der Kirchenvorstände des Wahlbezirks vertreten ist.

Die zu der Wahl erschienenen Wahlmänner haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen notwendigen Fahrtkosten, die ihnen die Bistumskasse auf Anforderung vergütet.

§ 9 Der Wahlvorschlag muß mindestens drei Kandidaten enthalten.

Die Kandidaten müssen den Erfordernissen des § 1 Absatz 2 der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen entsprechen. Sie sollen über die zur Erfüllung ihres Auftrages notwendigen wirtschaftlichen und finanziellen Erfahrungen verfügen.

Für die Kandidatenliste haben ein Vorschlagsrecht

a) die Kirchenvorstände in der Region,

b) der Regionalseelsorgerat.

§ 10 Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 11 Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Ersatzmitglied ist der Kandidat, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe der jeweiligen Stimmenzahl oder der Losentscheidung enthält. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und zwei wahlberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Diözesanwahlausschuß unverzüglich zuzuleiten.

§ 13 Der Regionaldekan teilt dem Gewählten und dem Ersatzmitglied das Wahlergebnis mit und bittet sie um eine schriftliche Bestätigung ihrer Bereitschaft, das Amt eines Mitgliedes im Diözesan-

Kirchensteuerrat anzunehmen. Schlägt ein Gewählter den Auftrag aus, tritt an seine Stelle der jeweils nächste in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmenzahl.

Die Annahme der Wahl ist dem Diözesanwahlausschuß umgehend mitzuteilen.

§ 14 Die Wahl der in § 2 b) genannten Mitglieder erfolgt auf einer Sitzung des Diözesanseelsorgerates. Die Wahl muß zusammen mit der Einladung zur Sitzung zwei Wochen vorher angekündigt werden.

§ 15 Die Mitglieder des Diözesanseelsorgerates, die der Bistumsleitung angehören oder Bedienstete des Bistums sind, haben bei dieser Wahl kein aktives Wahlrecht.

§ 16 Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 17 Die wahlberechtigten Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit den Wahlvorstand, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

§ 18 Für das weitere Verfahren finden die §§ 10 bis 13 entsprechende Anwendung.

III. Abschluß des Wahlverfahrens

§ 19 Der Diözesanwahlausschuß stellt nach Prüfung der Wahlniederschriften über die Wahlen in den Wahlbezirken und im Diözesanseelsorgerat das Ergebnis der Wahl fest.

§ 20 Der Diözesanwahlausschuß hat nach Vorliegen sämtlicher Annahmeerklärungen den Bischof über das Ergebnis des Wahlverfahrens zu unterrichten.

§ 21 Die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sind im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen (Amtsblatt des Bistums Aachen) zu veröffentlichen.

§ 22 Über Streitigkeiten, die sich aus der Wahl ergeben, entscheidet auf Antrag der Diözesanwahlausschuß. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat zulässig.

Aachen, den 29. Juli 1969
(L. S.)

+ Johannes
Bischof von Aachen

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 17 | **Aachen, den 15. August 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete

Nr. 188 Dekret der Ritenkongregation im Aachener Selig- und Heiligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes Franziska Schervier 113

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 189 Formen der Kommunionspendung 116

Nr. 190 Missio-Kurse für Lehrerinnen und Lehrer, die die zweite Prüfung abgelegt haben, die vorläufige Missio canonica besitzen und die endgültige Missio canonica erwerben möchten . . 116

Seite

Nr. 191 Katechetischer Kommentar zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr 117

Nr. 192 Diözesan-Exerzitienkalender 117

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 193 Nachbarrecht 117

Nr. 194 Ferienordnung für das Jahr 1970 117

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 195 Exerzitien für Priester 118

Nr. 196 Personalchronik der Diözese Aachen 118

Römische Dekrete

Nr. 188 **Dekret der Ritenkongregation im Aachener Selig- und Heiligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes Franziska Schervier**

Decretum
Aquisgranen.
Beatificationis et Canonizationis
Servae Dei

MARIAE FRANCISCAE SCHERVIER
e Tertio Ordine S. Francisci
Fundatoris Instituti
Sororum Pauperum S. Francisci

Super dubio

An constet de virtutibus theologalibus Fide, Spe et Caritate tum in Deum cum in proximum, et de cardinalibus Prudentia, Iustitia, Temperantia et Fortitudine earumque adnexis in gradu heroico, in casu et ad effectum de quo agitur.

Aquisgrani in urbe, quae perantiqua nobilitate merito gloriatur, die 5 ianuarii anni 1819, e legitimis coniugibus Henrico Gaspare Iosepho et Maria Aloisia Migeon nata est Dei Famula Maria Francisca Schervier. A pia matre domi religiose instructa, timore Domini morumque honestate una cum septem germanis imbuta est. Decimum aetatis annum agens, ad sacram Synaxim primum accessit, et Confirmationis Sacramento fuit

DEKRET
Aachener
Selig- und Heiligsprechungsprozeß
der Dienerin Gottes

FRANZISKA SCHERVIER
aus dem Dritten Orden des hl. Franziskus
Stifterin der Genossenschaft
der Armen Schwestern vom hl. Franziskus

Über die Frage

„Steht der heroische Grad der theologischen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe gegen Gott und den Nächsten, sowie der Kardinaltugenden der Klugheit, der Gerechtigkeit, der Mäßigkeit und des Starkmutes und dessen, was damit verbunden ist, im vorliegenden Falle und mit der Wirkung, um die es sich hier handelt, fest?"

In der Stadt Aachen, die sich mit Recht von alters her eines großen Ansehens rühmt, wurde die Dienerin Gottes Franziska Schervier am 5. Januar 1819 als Tochter der im heiligen Ehebund vereinten Ehegatten Heinrich Kaspar Joseph Schervier und Maria Aloysia Migeon geboren. Von ihrer frommen Mutter wurde sie daheim zusammen mit sieben Geschwistern zu Gottesfurcht und einem ehrenwerten sittlichen Lebens-

roborata. Matre rebus humanis erepta, anno 1832 Francisca, iussu patris, totius familiae regimen suscepit, quod prudentia et alacritate fideliter obivit. Licet domesticis curis distineretur, opera tamen caritatis erga pauperes et aerumnosos exercere in deliciis habebat. Numquam enim egenorum necessitatibus subvenire, infirmis opitulari puerosque christianam catechesim docere praetermisit.

Ut gravissimis malis moralibus ac materialibus medelam afferrent, quaedam piae mulieres Aquisgranenses ad pueros fidei rudimentis imbuendos, esurientes alendos, pauperes atque aegrotos in eorum domibus visitandos ac reficiendos, puellas periclitantes tuendas, lapsas vero e vitiorum coeno revocandas auspice et moderante vicario paroeciae S. Pauli Istas, in societatem coaluere, quibus ultro libenter Francisca sese adiunxit.

Cum vero Deo se devovere ardenter optaret, die 5 octobris 1845, patre viam universae carnis ingresso, rebus familiaribus compositis, mundo valedicere statuit, et una cum quinque sociabus vitam communem instauravit. Antistitae munus, ea obeunte, renuntiata, sorores erga aegrotos in nosocomiis et in privatis domibus caritatis opera exercenda aggressae sunt, uberrimosque fructus colligere valuerunt. Regulas pro sororibus vitae activae et contemplativae, spirituali afflatu repletas, Dei Famula conscripsit. Die tandem 12 augusti 1850, in festo S. Clarae Assisiensis, Francisca et sociae religiosum habitum induerunt, appellatione *Sororum Pauperum S. Francisci,* ob eximiam devotionem erga sanctum Pauperem Assisinatem, cuius Tertio ordini nomen dederat, novae Congregationis indita. Cardinalis archiepiscopus Coloniensis, in cuius iurisdictione tunc temporis Aquisgranum situm erat, regulas anno 1851 probavit. Novae domus exinde tam in Germania quam in civitatibus Foederatis Americae Septentrionalis erectae sunt, et Institutum mirifica incrementa cepit.

Anno 1866 et 1870 in taeterrimis bellis Germaniae contra Daniam et Galliam Sorores Pauperes sancti Francisci, gravissimis quoque spretis periculis, vulneratis militibus caritatis auxilia mirabiliter praestiterunt. Frangi sed non flecti parata, contra impug-

wandel angehalten. Im Alter von zehn Jahren ging sie zur ersten heiligen Kommunion und wurde auch mit dem Sakrament der heiligen Firmung gestärkt. Als die Mutter starb, übernahm sie auf Geheiß ihres Vaters im Jahre 1832 die Leitung der ganzen Familie, eine Aufgabe, die sie mit Klugheit und Eifer gewissenhaft erfüllte. Mochte sie auch durch die häuslichen Sorgen sehr in Anspruch genommen sein, so machte es ihr doch eine besondere Freude, Werke der Liebe an den Armen und mit Trübsal Beladenen zu üben. Niemals unterließ sie es, Bedürftigen in ihrer Notlage zu helfen, Kranken beizustehen und Kinder den Katechismus zu lehren.

Um ein Heilmittel gegen die sehr drückenden moralischen und materiellen Mißstände zu finden, schlossen sich damals fromme Aachener Frauen unter der umsichtigen Leitung von Kaplan Istas von der Pfarre St. Paul zu einer Gemeinschaft zusammen, die sich die Unterrichtung der Kinder in den Grundlagen des Glaubens, den Unterhalt der Bedürftigen, den Besuch und die Betreuung von Armen und Kranken in deren Wohnungen, den Schutz gefährdeter Mädchen, die Heimholung Gefallener aus dem Sumpf der Laster zur Aufgabe stellten. Diesen Frauen schloß Franziska sich nur zu gerne an.

Da sie aber brennend danach verlangte, sich Gott ganz zu weihen, beschloß sie am 5. Oktober 1845, nachdem ihr Vater den Weg allen Fleisches gegangen war und sie ihre familiären Angelegenheiten geordnet hatte, nunmehr von der Welt Abschied zu nehmen. Zusammen mit fünf Gefährtinnen begann sie ein gemeinschaftliches Leben zu führen. Sie übernahm, wenn auch mit Widerstreben, das Amt der Oberin, und diese Schwestern nahmen nun die Werke der Liebe zur Betreuung von Kranken in den Hospitälern und in den Privathäusern in Angriff, wobei sie reichste Früchte zu ernten vermochten. Die Dienerin Gottes verfaßte von übernatürlichem Geist erfüllte Regeln für Schwestern des tätigen und beschaulichen Lebens. Endlich legten Franziska und ihre Gefährtinnen am 12. August 1850, dem Fest der hl. Klara von Assisi, das Ordenskleid an und nannten ihre neue Kongregation „Armen-Schwestern vom hl. Franziskus" wegen ihrer ganz besonderen Verehrung des heiligen Armen von Assisi, dessen Dritten Orden sie sich anschlossen. Der Kölner Kardinal und Erzbischof, unter dessen Jurisdiktion Aachen damals stand, bestätigte im Jahre 1851 die genannte Regel. In der Folgezeit wurden dann in Deutschland wie in verschiedenen Städten von Nordamerika neue Häuser errichtet, und die Genossenschaft nahm einen wunderbaren Aufschwung.

In den Jahren 1866 und 1870 haben die Armen Schwestern vom hl. Franziskus während der beklagenswerten Kriege, die Deutschland mit Dänemark und Frankreich führte, unter Mißachtung größter Gefahren verwundeten Soldaten in bewundernswerter

nationem Ecclesiae quae „Kulturkampf" vocatur, acerrime se gessit, et inimicos catholicae Fidei devincere valuit.

Virtutes omnes in ea eluxerunt: firma fides, invicta fortitudo, caritas imprimis in gradu vere heroico exercita. Donis caelestibus ditata, ut omnibus prodesset nullis pepercit laboribus, humillimis non exceptis; victum pro pauperibus alendis mendicare non erubuit. Tandem gravissimo morbo correpta, die 14 decembris anni 1876 Aquisgrani supremum diem obiit in osculo Domini, Sacramentis Ecclesiae refecta.

Sanctitatis fama, qua late in vita fruita erat, post mortem non modo non defecit, immo increvit, ac de ea ordinariae institutiones canonicae peractae fuerunt ac Romam ad S. Rituum Congregationem transmissae. Servatis post omnibus de iure servandis, decreto S. Rituum Congregationis diei 14 martii 1928, de scriptis Dei Famulae ubique collectis ac diligenti studio perpensis, edictum est: Nihil obstare quominus ad ulteriora procederetur. Die autem 9 maii 1934 beatificationis Causa introducta est, et Commissionem introductionis Pius Papa XI fe. re. Sua manu benigne obsignavit. Edito die 16 ianuarii 1935 decreto super oboedientia sa. me. Urbani Papae VIII legibus Servorum Dei cultum prohibentibus praestita, instructisque apostolicis processibus super virtutibus et miraculis in specie, de quorum validitate constare decretum est die 17 iulii 1950, deventum est ad disceptationem super virtutum heroicitatem Servae Dei in Congregatione antepraeparatoria coram Cardinali Paulo Giobbe, Causae Ponente seu Relatore, die 14 maii 1963, in Praeparatoria die 10 februarii 1967, in Generali demum coram Sanctissimo Domino nostro Paulo Papa VI die 30 ianuarii anni huius, in qua idem Cardinalis dubium discutiendum proposuit: *An constet de virtutibus theologalibus Fide, Spe et Caritate tum in Deum cum in proximum, et de cardinalibus Prudentia, Iustitia, Temperantia et fortitudine earumque adnexis in gradu heroico, in casu et ad effectum de quo agitur.*

Revmi Cardinales, Officiales Praelati Patresque Consultores suum protulere suffragium, quod Beatissi-

und liebevoller Weise beigestanden. Bereit, sich demütigen aber nicht erweichen zu lassen, hat die Dienerin Gottes sich heftigst gegen die Angriffe auf die Kirche im sogenannten Kulturkampf gewehrt und die Feinde des katholischen Glaubens zu besiegen vermocht.

Alle Tugenden leuchteten in ihr auf: Fester Glaube, unbezwingbare Standhaftigkeit, vor allem aber eine in wirklich heldenhafter Weise geübte Liebe. Mit himmlischen Gaben ausgestattet, hat sie, um allen Hilfe bringen zu können, keine Arbeiten gescheut, die niedrigsten Dienste nicht ausgenommen. Sie scheute sich nicht, selber Lebensmittel zum Unterhalt von Armen zu erbetteln. Schließlich starb sie, von einer schweren Krankheit niedergestreckt, versehen mit den heiligen Sakramenten der Kirche, am 14. Dezember 1876 zu Aachen eines gottseligen Todes.

Der Ruf der Heiligkeit, der ihr schon im Leben weithin zuteil wurde, ließ nach ihrem Tode nicht nur nicht nach, sondern wuchs noch mehr an. Die vorschriftsmäßigen Untersuchungen hierüber wurden in kanonischer Form durchgeführt und an die hl. Ritenkongregation nach Rom geschickt. Unter genauer Beobachtung aller Rechtsvoschriften wurde durch Dekret der hl. Ritenkongregation vom 14. März 1928 über die Schriften der Dienerin Gottes, die von überallher gesammelt und durchstudiert worden waren, entschieden: Es steht der Fortführung des Prozesses nichts im Wege. Am 9. Mai 1934 ist dann der Seligsprechungsprozeß anhängig gemacht worden, und Papst Pius XI. seligen Angedenkens hat die Einsetzung der Kommission zur Einleitung des Prozesses eigenhändig unterzeichnet. Am 16. Januar 1935 wurde das Dekret veröffentlicht, daß die Gesetze Urbans VIII. seligen Angedenkens wonach Dienern Gottes keine öffentliche Verehrung zuteil werden darf, gehorsam befolgt worden seien; am 17. Juli 1950 wurde das Dekret erlassen, das die Gültigkeit der Apostolischen Prozesse über die Tugenden und Wunder im besonderen feststellt; dann kam es am 14. Mai 1963 vor Kardinal Paolo Giobbe, dem Ponens oder Berichterstatter in dieser Sache, in der sogenannten Congregatio antepraeparatoria zur Diskussion über den heroischen Grad der Tugenden der Dienerin Gottes. In der Congregatio praeparatoria wurde darüber am 10. Februar 1967 verhandelt. Schließlich hat derselbe Kardinal am 30. Januar dieses Jahres in der Sitzung der Generalkongregation vor unserem Heiligen Vater Papst Paul VI. die Frage vorgelegt: „Steht der heroische Grad der theologischen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe gegen Gott und den Nächsten, sowie der Kardinaltugenden der Klugheit, der Gerechtigkeit, der Mäßigkeit und des Starkmutes und dessen, was damit verbunden ist, im vorliegenden Falle und mit der Wirkung, um die es sich hier handelt, fest?"

Danach haben die Hochwürdigsten Kardinäle, Offiziale und Konsultoren ihr Gutachten abgegeben, das

mus Pater attente auscultavit, ac statim suam decretoriam sententiam proferre benigne dignatus est: *Constare de virtutibus theologalibus Fide, Spe et Caritate tum in Deum cum in proximum necnon de cardinalibus Prudentia, Iustitia, Temperantia et Fortitudine earumque adnexis in gradu heroico Servae Dei Mariae Franciscae Schervier, fundatricis Instituti Sororum Pauperum S. Francisci, in casu et ad effectum de quo agitur.*

Hoc autem decretum publici iuris fieri et in acta S. Rituum Congregationis referri mandavit.

Datum Romae die 30 ianuarii 1969.

Benno Card. Gut,
S. R. C. Praefectus
Ferdinandus Antonelli,
Archiep. tit. Idicren.,
L. S. *Secretarius*

A. A. S. 61 (1969) 465—467

der Heilige Vater mit größter Aufmerksamkeit verfolgte. Dann geruhte er sofort sein Urteil und zwar also zu verkünden: „Es steht im vorliegenden Falle und mit der Wirkung, um die es sich hier handelt, fest, daß die Dienerin Gottes Maria Franziska Schervier, die Stifterin der Genossenschaft der Armen-Schwestern vom hl. Franziskus, die theologischen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe gegen Gott und den Nächsten, sowie die Kardinaltugenden der Klugheit, der Gerechtigkeit, der Mäßigkeit und des Starkmutes und dessen, was damit verbunden ist, in heroischem Grade geübt hat."

Er ordnete danach an, daß dieses Dekret öffentlichen Rechtes werde und in die Akten der hl. Ritenkongregation einzutragen sei.

Gegeben zu Rom, am 30. Januar 1969.

Benno Kard. Gut
Präfekt
der Heiligen Ritenkongregaton
† Ferdinand Antonelli
Titularerzbischof von Idicra
L. S. *Sekretär*

(Nichtamtliche Übersetzung)

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 189 **Formen der Kommunionspendung**

Aachen, 11. August 1969

Nachstehendes Schreiben wurde am 27. Juni 1969 allen Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren im Bistum Aachen zugesandt.

Der Apostolische Stuhl hat dem Antrag der Deutschen Bischofskonferenz auf Freigabe der Handkommunion stattgegeben und jedem Bischof die Vollmacht erteilt zu gestatten, daß den Gläubigen die heilige Hostie in die Hand gegeben werden darf. In dem Indult wird ausdrücklich betont, daß neben dieser neuen Möglichkeit die bisher gebräuchliche und in der Gesamtkirche als allgemeine Regelung weiterbestehende Form der Mundkommunion erhalten bleibt.

Unser Bischof hat von der ihm zustehenden Vollmacht Gebrauch gemacht und erlaubt hiermit diese neue Regelung für unser Bistum. Er erwartet, daß mit Besonnenheit und pastoraler Klugheit in dieser Angelegenheit verfahren wird. Die Deutsche Bischofskonferenz wird in ihrer nächsten Versammlung Richtlinien verabschieden, die eine einheitliche Praxis in den deutschen Bistümern sicherstellen sollen. Bis dahin soll in unserem Bistum vorläufig folgender Ritus eingehalten werden:

Der Empfänger hält dem Spender die bloße linke Hand hin, die von der rechten Hand gestützt wird. Der Spender legt dann die heilige Hostie in die hohle Hand des Empfängers. Dieser geht möglichst einen Schritt zur Seite, bleibt zum Spender gewandt stehen und führt die heilige Hostie mit der rechten Hand zum Mund, bevor er zu seinem Platz zurückgeht.

Ich bitte, die Gläubigen in geeigneter Weise, d. h. mit den notwendigen Erklärungen, auf die Möglichkeit zum Empfang der heiligen Hostie in die Hand hinzuweisen. Nochmals sei betont, daß der Ritus der Handkommunion den der Mundkommunion nicht verdrängen darf. Jedem Gläubigen muß die Wahl belassen bleiben, wie er den Leib des Herrn empfangen möchte. Das vatikanische Schreiben weist noch besonders darauf hin, daß jede Abwertung des allgemeinen Brauches der Mundkommunion unterbleiben muß. Ziel der notwendigen Belehrung der Gläubigen soll sein, den Sinn der neuen Weise genauer verständlich zu machen und hierbei die dem Allerheiligsten Sakrament geschuldete Ehrfurcht zu betonen. Jeglicher Anschein ist zu vermeiden, als beinhalte der veränderte Spenderitus eine Wandlung des Bewußtseins der Kirche bezüglich des Glaubens an die eucharistische Gegenwart des Herrn.

In unserem Bistum wird gewiß bei Beachtung dieser vorläufigen Regelung einerseits den Wünschen einer Anzahl von Gläubigen entsprochen und andererseits aber auch jede Verwirrung derer, die am bisherigen Ritus des Kommunionempfangs festhalten wollen, vermieden.

Nr. 190 Missio-Kurse
für Lehrerinnen und Lehrer, die die zweite Prüfung abgelegt haben, die vorläufige Missio canonica besitzen und die endgültige Missio canonica erwerben möchten

Aachen, 12. August 1969

Zur Erlangung der endgültigen Missio canonica, d. h. „bis auf Widerruf", werden im Herbst ds. Js. wieder Kurse durchgeführt und zwar:

vom 15.—19. 9. 1969
im August-Pieper-Haus Aachen
vom 22.—26. 9. 1969
im Papst-Johannes-Haus Krefeld

Die Kurse beginnen am Abend des erstgenannten Tages um 19 Uhr und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Der Preis für einen Wochenkursus beträgt DM 25,—.

Anmeldungen sind zu richten: an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Klosterplatz 7 F 452356. Eine Abschnitt der Anmeldung ist dem zuständigen Herrn Schulrat zuzuleiten.

Die Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die Lehrerinnen und Lehrer auf diese Kurse aufmerksam machen zu wollen.

Nr. 191 Katechetischer Kommentar zum Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr

Aachen, 12. August 1969

Das Handbuch für die Glaubensunterweisung des 3. und 4. Schuljahres (Verlag Schöningh/Paderborn) ist durch das Erscheinen des Bandes III/2 zum Abschluß gekommen. Band III/2 behandelt: Buße, Krankensalbung, Priesterweihe, Ehe. Der Preis beträgt DM 28,—.

Auf die voraufgegangenen Bände wiesen wir empfehlend hin: Kirchlicher Anzeiger 1963, Nr. 250, Kirchlicher Anzeiger 1964, Nr. 224.

Nr. 192 Diözesan-Exerzitienkalender

Aachen, 12. August 1969

Der Diözesan-Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr 1969 ist dieser Ausgabe des KA in zwei Exemplaren beigefügt (für den Aushang in der Kirche und im Pfarrbüro).

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 193 Nachbarrecht

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Nachbarrechtsgesetz beschlossen (Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1969, Seite 190), das am 1. Juli 1969 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz ordnet das Nachbarrecht, d. h. die privatrechtlichen Beziehungen von benachbarten Grundstückseigentümern in den verschiedenen Auswirkungen wie Giebelanbau, Grenzabstände usw. und hebt eine Reihe von alten Vorschriften z. B. des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil) auf.

Von einem Abdruck des Gesetzes wird wegen des Umfanges und der Schwierigkeit der Materie abgesehen.

Nr. 194 Ferienordnung für das Jahr 1970

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 36 — 70/0 Nr. 2875/69

Düsseldorf, den 2. Juni 1969

Für das Jahr 1970 werden die Ferien für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgesetzt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Ostern	Montag 23. 3. 70	Samstag 11. 4. 70
Pfingsten	Samstag 16. 5. 70	Dienstag 19. 5. 70
Sommer	Donnerstag 23. 7. 70	Samstag 5. 9. 70
Herbst	Montag 19. 10. 70	Samstag 24. 10. 70
Weihnachten	Mittwoch 23. 12. 70	Samstag 9. 1. 71

Die Sommerferien der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Berufsfach-, Fach- und höheren Fachschulen für ländliche Hauswirtschaft können im Hinblick auf einen angegliederten Wirtschaftsbetrieb zugunsten der Weihnachtsferien verkürzt werden. Darüber hinaus können die Sommerferien für Schülerinnen der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Schulformen gestaffelt werden. Die

Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachschulen, die nur im Winterhalbjahr Unterricht durchführen, sind die Weihnachtsferien auf 10 Werktage zu begrenzen.

Dieser Runderlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 195 Exerzitien für Priester

Herz-Jesu-Kloster St. Adelheid, 5302 Beuel-Pützchen:

6. 9. — 12. 9. 1969	(P. Dümpelmann SJ)
6. 10. — 10. 10. 1969	(Religionslehrer und Studienräte; P. Waldmann SJ)
17. 11. — 21. 11. 1969	(P. Manfred Hörhammer OFMCap)
8. 12. — 12. 12. 1969	(P. Möllerfeld SJ)

Nr. 196 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 8. Juli 1969 Kaplan Alfred Carl in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius zum Pfarrer in Krefeld-Bockum Herz Jesu, Dekanat Krefeld-Nord;

am 11. Juli 1969 Kaplan Richard Laumen in Krefeld-Bockum Herz Jesu zum Pfarrer in Schevenhütte St. Josef, Dekanat Stolberg;

am 14. Juli 1969 Diözesanseelsorger für die Landseelsorge Pfarrer Wolfgang Kirsten, Kaplan in Eilendorf St. Severin, zum Pfarrvikar an St. Mariä Empfängnis in Stolberg-Dorff, Dekanat Stolberg;

am 15. Juli 1969 Neupriester Karl Josef Dohmen aus Köln-Nippes zum Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Michael, Dekanat Aachen-Südwest.

Ferner hat unser Bischof

am 15. Juli 1969 P. Bernhard Biermann OSFS mit Wirkung vom 1. September 1969 zum Pfarrverweser in Frelenberg St. Dionysius, Dekanat Übach-Palenberg, bestellt.

Mit Wirkung vom 1. August sind in den Ruhestand versetzt worden:

Oberstudienrat Anton Dreyer, Städt. Mathem. Naturwissenschaftl. Gymnasium in Düren;

Oberstudienrat Heinrich Graab, St.-Josefs-Schule in Jülich.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 22. Juli 1969 Theodor Tholen, geboren am 1. Juli 1901 in Hastenrath, geweiht am 13. März 1938 in Aachen, Pfarrer von Kall St. Nikolaus, Dechant des Dekanates Steinfeld.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 3. Juli 1969 Josef Brandt, zuletzt Pfarer in Erpel St. Severinus, 69 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6,— DM Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. · Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 18 | **Aachen, den 1. September 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 197 Information über den Priesterberuf (Wochenende für Primaner im Priesterhaus Maria Rast) 119
Nr. 198 Neufassung des Katechismus 119
Nr. 199 Vermögenswirksame Leistungen für 1969 . 119
Nr. 200 Pflege und Wartung von Heizungsanlagen . . 120

Seite

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 201 Exerzitien für Priester 120
Nr. 202 Exerzitien für Küster und Organisten 120
Nr. 203 Tagung für Exerzitienleiter 120
Nr. 204 Angebot eines Podiums für Fronleichnamsaltar 120
Nr. 205 Personalchronik der Diözese Aachen 121

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 197 Information über den Priesterberuf (Wochenende für Primaner im Priesterhaus Maria Rast)

Aachen, 20. August 1969

Für Primaner, die Information über den Priesterberuf wünschen, bietet das PWB unseres Bistums eine Informationstagung an. Sie findet statt vom 31. Oktober d. J. (abends) bis zum 2. November (vormittags) im Priesterhaus „Maria Rast" in Aachen, Grindelweg.

Als Referenten stehen zur Verfügung: Univ.-Prof. Dr. Karl Delahaye (Theologie in der Kirche); Direktor Dr. Theo Schäfer (Formen zeitgemäßer Theologieausbildung); Pfarrer Karl-Heinz Haus (Erfahrungen aus der Gemeindearbeit); Journalist Hans-Josef Theyssen (Was erwartet der Laie vom Priester?); Domvikar Josef Weber (Der Dienst des Priesters heute).

Wir bitten die Herren Seelsorger, interessierte Primaner auf dieses Wochenende aufmerksam zu machen. Den Herren Religionslehrern der (Jungen-)Gymnasien sind bereits Prospekte zugesandt worden.

Anmeldungen erbeten an Domvikar Josef Weber, 51 Aachen, Klosterplatz 2.

Nr. 198 Neufassung des Katechismus

Aachen, 22. August 1969

Unter dem Titel „Glauben — Leben — Handeln, Arbeitsbuch zur Glaubensunterweisung" ist im Verlag Herder mit Vertrieb durch den Verlag Kühlen/Mönchengladbach die Bistumsausgabe für den Katechismusunterricht an Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien erschienen.

Das Buch besitzt die Genehmigung des Kultusministers und gehört zum Verzeichnis der lernmittelfreien Bücher. Es umfaßt 304 Seiten und kostet im Buchhandel 3,20 DM.

In allernächster Zeit werden neben der Gesamtausgabe auch 4 Teilausgaben im gleichen Verlag erscheinen: für das 5. Schuljahr 1,— DM; für das 6. Schuljahr 1,40 DM; für das 7. Schuljahr 1,40 DM; für das 8. Schuljahr 1, —DM.

Nr. 199 Vermögenswirksame Leistung für 1969

Aachen, 25. August 1969

In unserem Rundschreiben vom 27. Juni 1968 wurde schon darauf aufmerksam gemacht, es könne nicht damit gerechnet werden, daß im Jahre 1969 vom Bistum eine vermögenswirksame Leistung neben dem Gehalt gewährt werde.

Die Geistlichen, die nun aber doch die Steuerfreiheit für eine vermögenswirksame Leistung in

Höhe von 312,— DM im Jahr 1969 erlangen wollen, müssen uns einen Antrag auf vermögenswirksame Anlage eines Teils des Arbeitslohnes in Höhe von 312,— DM einreichen. Die entsprechenden Formulare sind bei der Sparkasse oder Bank erhältlich, bei der das Prämien-Sparkonto geführt wird bzw. geführt werden soll.

Zur Vereinfachung der Bearbeitung bitten wir, die Einbehaltung und Überweisung des Gesamtbetrages von 312,— DM für einen der Monate Oktober, November oder Dezember zu beantragen. Es können aber nur die Anträge berücksichtigt werden, die bis zum 15. Oktober 1969 bei uns eingegangen sind.

Nr. 200 Pflege und Wartung von Heizungsanlagen

Aachen, 28. August 1969

Lebensdauer und einwandfreies Funktionieren von Heizungsanlagen und Ölfeuerungen sind sehr von der vorschriftsmäßigen Bedienung und Pflege abhängig. Darüber hinaus sind vor allem die jährlichen Kontrollen und die sogenannten Sommerreinigungen nach Abschluß der Heizperiode von größter Bedeutung. Die unvermeidlichen Ruß- und Staubablagerungen werden bei längerer Ablagerung chemisch agressiv und führen zu Korrosionserscheinungen an den Metallteilen, besonders den Kesseln. Außerdem bildet Ruß eine Isolierschicht, die den Wirkungsgrad und damit die Wirtschaftlichkeit der Heizungsanlage nachteilig beeinflußt.

Wir bitten die Kirchenvorstände, darauf zu achten, daß Pflege, Wartung und Reinigung der Heizungsanlagen im richtigen Zeitpunkt und durch geeignete Fachleute vorgenommen werden.

Gleichzeitig verweisen wir nochmals auf unser Rundschreiben Gz. 73.50 vom 8. Aug. d. J. betr. Heizungsanlagen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 201 Exerzitien für Priester

a) Exerzitienhaus Ludgerirast, 4421 Gerleve; F. Coesfeld (0 25 41) 27 56:

15. 9. — 19. 9. 1969 (P. Dr. Clemens Schmeing OSB)

20. 10. — 24. 10. 1969 (P. Dr. Clemens Schmeing OSB)

24. 11. — 28. 11. 1969 (P. Dr. Clemens Schmeing OSB)

15. 12. — 19. 12. 1969 (P. Dr. Clemens Schmeing OSB)

Beginn am ersten Tag 18.30 Uhr; Schluß am Morgen des letzten Tages.

b) Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach; F. Mendig (0 26 52) 2 85:

6. 10. — 10. 10. 1969 (P. Dr. Polykarp Wegenaer OSB)

8. 12. — 12. 12. 1969 (P. Dr. Polykarp Wegenaer OSB)

Beginn am ersten Tag 18 Uhr; Schluß am Morgen des letzten Tages.

c) Priesterhaus, 4178 Kevelaer, Postfach 257; F. (0 28 32) 27 03 u. 30 31:

1. 12. — 5. 12. 1969 (P. Dr. Wilhelm Hendricks OMI)

15. 12. — 19. 12. 1969 (P. Günther Schiwy SJ)

Beginn am ersten Tag 19 Uhr; Schluß am letzten Tag 17 Uhr.

Nr. 202 Exerzitien für Küster und Organisten

Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach; F. Mendig (0 26 52) 2 85:

10. 11. — 14. 11. 1969 (P. Alkuin Real OSB)

Beginn am ersten Tag 18 Uhr; Schluß am Morgen des letzten Tages.

Nr. 203 Tagung für Exerzitienleiter

Die Arbeitsgemeinschaft österreichischer Exerzitien-Sekretariate veranstaltet vom 6. bis 10. Oktober 1969 in Exerzitienhaus in Wien-Lainz eine Tagung für Exerzitienleiter.

Grundsatzreferate werden gehalten von Prof. P. Dr. Hermann Stenger CSsR (Sozial- und tiefenpsychologische Aspekte in den Exerzitien) und P. Josef Sudbrack SJ (Von der Information zur Meditation: Das Gebet in den Exerzitien).

Nähere Auskünfte bzw. Anmeldungen: Arbeitsgemeinschaft österreichischer Exerzitien-Sekretariate, Stephansplatz 6/VI/43, A-1010 Wien; F. Wien 52 55 31 Klappe 71.

Nr. 204 Angebot eines Podiums für Fronleichnamsaltar

Zerlegbares Altarpodium aus Stahlrohr mit Zubehör, geeignet zur Benutzung bei Gottesdiensten im

Freien (Höhe 1 m; Podiumsfläche 4 x 4,5 m; Neuwert 1956: 1 200,— DM), für 600,— DM abzugeben. Kath. Kirchengemeinde, 5609 Hückeswagen; F. (0 21 92) 2 08.

Nr. 205 Personalchronik der Diözese Aachen

Ernennung eines Canonicus poenitentiarius

Unser Bischof Johannes hat am 22. August 1969 Domkapitular Wirkl. Geistl. Rat Prälat Professor Dr. theol. Josef Hünermann zum Canonicus poenitentiarius am Hohen Dom zu Aachen ernannt.

Unser Bischof Johannes hat

am 16. Mai 1969 dem Religionslehrer Arthur Koch, Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschulen des Landkreises Kempen-Krefeld (Nebenstelle Lobberich), den Titel Berufsschulpfarrer verliehen;

am 7. August 1969 dem Religionslehrer Kurt Thelen, Gewerbliche Berufsschule für Jungen I in Aachen, den Titel Berufsschulpfarrer verliehen;

am 10. Juli 1969 Pfarrer Heinrich Köttgen in Düren St. Anna seiner Bitte entsprechend zum Pfarrer in Girbelsrath St. Amandus, Dekanat Arnoldsweiler, ernannt und ihn am 20. August 1969 nach Annahme der Verzichterklärung auf diese Pfarrstelle auf seine Bitte in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 25. August 1969 dem Priester des Opus Dei Dr. theol. Peter Blank die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der St.-Josefs-Schule (Privates Neusprachliches Mädchengymnasium der Franziskanerinnen) in Jülich erteilt;

am 25. August 1969 dem Kaplan Helmut Poqué in Aachen Heilig Geist die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Städt. Naturwissenschaftlichen Gymnasium in Düren erteilt und ihn zum Subsidiar in Düren St. Anna, Dekanat Düren, bestellt;

am 25. August 1969 dem Kaplan Johannes Reidt in Kaldenkirchen St. Klemens die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Städt. Neusprachlichen Mädchengymnasium in Erkelenz erteilt;

am 26. August 1969 Kaplan Wolfgang Krücken in Aachen-B. St. Michael von den Pflichten eines Kaplans befreit und zum Subsidiar in Aachen St. Foillan, Dekanat Aachen-Nordost, bestellt;

am 28. August 1969 Kaplan Johannes Beckers in Mönchengladbach-Holt St. Michael zum Kaplan in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius, Dekanat Rheydt, ernannt;

am 28. August 1969 Pfarrer Wilhelm Huppertz in Ginnick St. Antonius zusätzlich zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Froitzheim St. Martin, Dekanat Vettweiß, bestellt;

am 28. August 1969 Pfarrer Anton Nierobisch, bisher zur Aushilfe in Stolberg-Büsbach St. Hubert, zum Subsidiar in Aachen Heilig Geist, Dekanat Aachen-Südwest, bestellt;

am 28. August 1969 Kaplan Günter Salentin, bisher zur Aushilfe in Mönchengladbach-Holt St. Michael, zum Kaplan daselbst, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt;

am 28. August 1969 Kaplan Martin Schultheis in Hochneukirch St. Pantaleon zum Kaplan in Mönchengladbach-Holt St. Michael, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist gestorben:

am 29. August 1969 Johannes Franz Baurmann, geboren am 1. Oktober 1907 in Krefeld, geweiht am 16. März 1935 in Aachen, Pfarrer von Rheydt Herz Jesu.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6.— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 19 | **Aachen, den 15. September 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 206 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Gefahren der rechts- und linksextremen politischen Bewegungen 123

Nr. 207 Veröffentlichung der Entwürfe zur Thematik und zum Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 124

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 208 Küsterlehrgang der Erzdiözese Köln 1970 . . 130

Seite

Nr. 209 Wahl der Schul- und Klassenpflegschaften . 130

Nr. 210 Neue Wohlfahrtsbriefmarken 131

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 211 Exerzitien für Priester 131

Nr. 212 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969 131

Nr. 213 Stellenangebot 131

Nr. 214 Personalchronik der Diözese Aachen 131

Nr. 215 Vermischte kirchliche Nachrichten 132

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 206 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Gefahren der rechts- und linksextremen politischen Bewegungen

Vor einigen Monaten haben wir in dem Schreiben „Die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft und im demokratischen Staat der Gegenwart" erklärt, daß der Christ auch in der Nachkonzilszeit den verschiedenen politischen Kräften nicht gleichgültig gegenüberstehen darf, daß er vielmehr bei der Gestaltung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft sein Gewissen an christlichen Grundsätzen orientieren muß. Angesichts der bevorstehenden Bundestagswahl vertrauen wir darauf, daß die Gläubigen die Zielsetzungen der politischen Parteien sowie die zur Wahl gestellten Kandidaten gewissenhaft prüfen und klare, reife Entscheidungen treffen werden.

Eine Sorge, die wir in unserem Schreiben ausgesprochen haben, ist in den letzten Monaten noch drängender geworden: die Sorge um das bedenkliche Anwachsen rechts- und linksextremer politischer Bewegungen. Die rechts- und linksextremen Gruppen bekämpfen sich in ihren unmittelbaren politischen Programmen. Sie begegnen sich aber in ihrer Neigung zu pauschalen Vorurteilen und zur Gewaltanwendung in der Durchsetzung politischer Ziele. Gewaltanwendungen gegen Menschen und Sachen, wie sie immer wieder berichtet werden, verletzen das für uns Christen entscheidende Gebot der Liebe, das auch in harten politischen Auseinandersetzungen nicht seine Geltung verlieren darf. Der messianistische Zug vieler Revolutionsparolen widerspricht unserem Glauben, der sich bei aller Betonung der innerweltlichen Aufgaben dazu bekennt, daß das Heil nicht von dieser Welt zu erwarten ist. Unser Glaube ist an kein politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden. Seine Entfaltung und der Dienst der Gläubigen an der Gesellschaft werden aber vom Chaos der Unordnung und vom Druck nationalistischer oder totalitärer Systeme in gleicher Weise behindert. Der bevorstehende 30. Jahrestag des Ausbruches des Zweiten Weltkrieges sollte alle verantwortungsbewußten Bürger unseres Staates erinnern, wieviel Unrecht und Leid, Elend und Not für das eigene Volk und für andere Völker aus mangeln-

der Wachsamkeit gegenüber den Parolen zielbewußter Gegner der Grundlagen einer freiheitlichen und rechtsstaatlichen Ordnung entstehen können.

In der heutigen Lage genügt es nicht, sich selbst von der Mitwirkung an rechts- oder linksradikalen Bewegungen fernzuhalten. Es ist notwendig, die Kräfte zu verstärken, die sich für den inneren und äußeren Frieden, für die Gerechtigkeit und für die Freiheit aller Menschen einsetzen. Bei der Wahl haben alle Stimmberechtigten die Möglichkeit, dies in einer wirksamen Weise zu tun. Auch wir wissen, daß unser Staat manches Problem noch nicht gelöst und manche wünschenswerte Reformen noch nicht durchgeführt hat. Niemand soll sich jedoch durch Verärgerung oder Enttäuschung über diese oder jene Unzulänglichkeit unserer politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse davon abhalten lassen, sein Wahlrecht auszuüben. Wir bitten aber auch alle, die in einer besonderen Verantwortung für die staatliche Ordnung stehen, die Autorität des Staates glaubwürdig und wirksam zu vertreten. Wir bitten die politischen Parteien, das allgemeine Wohl vor allen Gruppen- und Einzelinteressen zum Maßstab des Handelns zu nehmen.

Unsere Gesellschaft wird die Unruhe der Gegenwart nur bestehen, wenn sie sich an unabdingbare Grundwerte gebunden weiß, die durch keine Auseinandersetzung angetastet werden dürfen. In der Begründung der Werte weichen die verschiedenen weltanschaulichen Gruppen voneinander ab. Für uns Christen sind diese Werte zutiefst in Gott begründet. Wir sind überzeugt, daß wir weder die Einheit unserer Gesellschaft noch die Freiheit der einzelnen Menschen stören, wenn wir dafür einstehen und uns bemühen, unsere Überzeugung glaubwürdig an die junge Generation weiterzugeben. Vielmehr wollen wir gerade so unseren besonderen Dienst an der Welt und an der Gesellschaft leisten.

In der Sorge um den Weg in die Zukunft ist uns Gottes Segen Zuversicht und Kraft.

Königstein, den 29. August 1969

Nr. 207 Veröffentlichung der Entwürfe zur Thematik und zum Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. bis 27. Februar 1969 in Bad Honnef hat den Grundsatzbeschluß gefaßt, daß eine Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitet werden soll. Der Beginn der Synode wurde für den Herbst 1972 in Aussicht genommen. Eine Studiengruppe unter dem Vorsitz des Bischofs von Essen, die aus Mitgliedern und Beratern der Pastoralkommission und der Kommission für Laienfragen sowie aus Mitgliedern des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken bestand, wurde mit der Erstellung von Entwürfen zur Thematik und zum Statut der Synode sowie mit der Klärung rechtlicher Vorfragen beauftragt. Die Ausführung dieses Auftrages nahm mehrere Monate in Anspruch. Alle Teilaufträge erforderten eingehende Überlegungen. Der Entwurf zur Thematik muß eine Vorstellung vom Rahmen der von der Synode zu behandelnden Fragen vermitteln, zugleich aber für die nicht im einzelnen vorhersehbaren Fragestellungen des Jahres 1972 offen bleiben. Die Struktur der Synode muß klar und überschaubar sein und eine angemessene Vertretung des ganzen Gottesvolkes in den an der Synode beteiligten Bistümern sicherstellen. In den rechtlichen Fragen war einerseits das Modell der Diözesansynoden zu beachten; andererseits waren sowohl in der Beteiligung von katholischen Laien wie in der Besonderheit einer gemeinsamen Synode für mehrere Bistümer neue Gesichtspunkte zu prüfen.

Die Arbeit der Studiengruppe an den Entwürfen zur Thematik und zum Statut der Synode ist abgeschlossen. Eine außerordentliche Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 11. November 1969 hat über beide Vorlagen zu beraten und zu beschließen. Da es bei der bevorstehenden Synode darum geht, die Fragen, Sorgen und Vorschläge aller Kirchenglieder in den beteiligten Bistümern aufzunehmen, werden die Entwürfe der Studiengruppe vor der Beratung und Beschlußfassung in der Deutschen Bischofskonferenz der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Alle Katholiken sind eingeladen, sich darüber Gedanken zu machen und — falls diese Überlegungen schon jetzt zu Vorschlägen führen — ihre Anregungen ihrem Bischof*) oder dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen. Dabei ist zu beachten, daß die Bischofskonferenz am 11. November 1969 zur Thematik nur einen Rahmenbeschluß fassen wird. Schon bald nach der Beschlußfassung der Bischöfe wird die Vorbereitung einer Fragebogenaktion beginnen, bei der alle Katholiken die Möglichkeit haben, ihre Gedanken zu den Themen der Synode wirksam zur Geltung zu bringen. Außerdem soll eine Repräsentativbefragung mit dem gleichen Ziel durchgeführt werden. Das Statut, das die rechtliche Struktur und die wichtigsten Verfahrensregeln festlegt, muß nach der Beschlußfassung der Bischofskonferenz dem Heiligen Stuhl zur Approbation vorgelegt werden. Es ist dringend erforderlich, die wesentlichen Struktur- und Verfahrensfragen bald zu klären, um einen geordneten Ablauf der Vorbereitung der Synode zu sichern. Es sollte aber beachtet werden, daß die Verfahrensfragen nicht ein Übergewicht in der Diskussion erhalten. Ungleich bedeutsamer für das Gelingen der Synode sind sachliche Fragestellungen und überzeugende Vorschläge zur Lösung der anstehenden Probleme.

Die Studiengruppe schlägt der Bischofskonferenz vor, eine Vorbereitungskommission für die Synode zu berufen. Aufgabe dieser Vorbereitungskommission

*) Anschrift für das Bistum Aachen: An das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Postfach 210

wird es sein, erste Überlegungen zum Einzelnen der Thematik anzustellen und eine Geschäftsordnung zu erarbeiten. Um möglichst bald die verantwortliche Arbeit der Mitglieder und Berater der Synode einsetzen zu lassen, schlägt die Studiengruppe vor, schon für den Herbst 1970, spätestens für das Frühjahr 1971, die konstituierende Sitzung der Synode mit der Bildung der Kommissionen vorzusehen. Dieser Termin gibt die Möglichkeit, die Unterlagen zu den einzelnen Themen in den Kommissionen der Synode selbst zu entwerfen, auf allen Ebenen breit zu diskutieren und in der jeweils zuständigen Kommission zu Vorlagen an die im Herbst 1972 mit ihren Sitzungen beginnende Vollversammlung der Synode auszuarbeiten.

Themenvorschlag für die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkungen

1. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik dient der Anwendung und Durchführung des II. Vatikanischen Konzils. Dies erfordert nicht die Angleichung des thematischen Aufbaus der Synode an Folge und Inhalt der Konzilsschemata. Die Thematik der Synode soll vielmehr von der konkreten pastoralen Situation in der Bundesrepublik ausgehen und für die hier anstehenden Sachfragen dem II. Vaticanum entsprechende Lösungen suchen.

2. Die gemeinsame Synode soll die Fragen behandeln, die einer gemeinsamen Regelung in den Diözesen in der Bundesrepublik bedürftig und fähig sind. Ihre Thematik muß also zum Ausdruck bringen, daß die Synode weder die theologische Fachdiskussion noch das Gespräch der öffentlichen Meinung in der Kirche ersetzt oder überflüssig macht. Diese Selbstbegrenzung schließt jedoch die Offenheit für alle drängenden pastoralen Probleme nicht aus, sondern ein. Bei diesen pastoralen Problemen, die im Vordergrund der Synode stehen, muß freilich auch die tragende theologische Reflexion zugleich sichtbar werden. Alle Aussagen der Synode sollen auch auf ihre pastorale Anwendbarkeit hin bedacht werden.

4. Grund und Maßstab für Geist und Arbeit der Synode ist der Glaube der Kirche. Die Bindung an den Glauben der Kirche muß alle Aussagen der Synode bestimmen.

4. Formal soll die Gesamtthematik der gemeinsamen Synode so gegliedert werden, daß jede zu behandelnde Einzelfrage möglichst eindeutig einem bestimmten Themenkreis zuzuordnen ist; anderseits müssen notwendige Erweiterungen und Anpassungen im einzelnen ohne Veränderung des Grundkonzeptes möglich bleiben. Die Möglichkeit von Überschneidungen zwischen einzelnen Themenkreisen ist freilich nicht ganz auszuschließen. An den bezüglichen Stellen müßte eine Absprache getroffen werden, die Doppelarbeit oder divergierende Lösungen vermeidet.

5. Die Einzelthemen sollen in der Weise zu Themenkreisen zusammengefaßt werden, daß für jeweils einen Themenkreis eine Kommission der Synode die erforderlichen Vorlagen erarbeiten kann.

6. Außer den sachbezogenen Einzelthemen, die ihren Platz an jeweils e i n e r Stelle des thematischen Gesamtplans der Synode haben, gibt es durchlaufende Perspektiven, die bei vielen Einzelthemen zugleich zu berücksichtigen sind. Für sie müssen in den verschiedenen Kommissionen auch zuständige Fachleute mitarbeiten. Solche durchlaufenden Perspektiven sind:

a) Die Glaubenssituation des Menschen von heute.

b) Der theologische Bezug der gegenwärtigen pastoralen Fragestellungen.

c) Die verschiedenen Verantwortlichkeiten in der Kirche und ihre Zuordnung.

d) Ökumenische Verantwortung.

e) Das Verhältnis der Kirche und der Christen zur Gesellschaft.

Die Gliederung der Thematik

Die eingerückten Texte geben Erläuterungen zu den Überschriften sowie einzelne beispielhafte Hinweise auf Sachgebiete, die zur jeweiligen Überschrift gehören.

I. Themenkreis: Glaubensverkündigung

A. Erfordernisse gegenwärtiger Glaubensverkündigung

1. Die Situation des Verkündigers und des Hörers vor dem Wort Gottes
2. Verkündigung und gegenwärtige Theologie
3. Schwerpunkte heutiger Verkündigung
4. Die Sprache der Verkündigung

B. Die Dienste der Verkündigung

1. Zuordnung von Lehramt, Theologie und Charismen
2. Der Priester als Verkündiger

   Der spezifische Auftrag des Pfarrers, des Priesters allgemein in der Verkündigung; Wege der Ausbildung, Weiterbildung und Kooperation in der Verkündigung (vgl. auch III A 1,5)
3. Der Dienst des Laien in der Verkündigung (vgl. auch III D)

   Missio homiletica, Voraussetzungen, Aus- und Weiterbildung; Zuordnung zur priesterlichen Verkündigung; Funktion in der priesterlosen Gemeinde (vgl. auch V B 1); der besondere Auftrag der Eltern (vgl. auch VII C); Funktionen der Laien mit theologischer Fachbildung

C. Wege der Verkündigung

1. Umgang mit der Heiligen Schrift

   Fragen der Bibelübersetzung für den Gottesdienst und außerhalb des Gottesdienstes (ökumenische Übersetzung, paraphrasierende Übersetzungen); Lesungen im Wortgottesdienst (vgl. auch I C 2, II A 2); Schulbibeln; Bibelarbeit
2. Predigt

   Inhalt der Predigt (Schriftbezug und aktueller Bezug, Homilie und thematisch-katechetische Predigt); Predigt und Eucharistiefeier (vgl. auch II D 2); Predigt und Wortgottesdienst (vgl. auch I C 1, II A 2); Form der Predigt; Vor- und Nachbereitung der Predigt (Predigtkreise, Predigtgespräche, Predigtkritik)
3. Katechese

   Sinn und Funktion des Religionsunterrichts; inner- und außerschulische Katechese; Konzentration des Religionsunterrichts auf besondere Phasen der Entwicklung; verschiedene Formen des Religionsunterrichts (Glaubensunterweisung, Religionskunde etc.); Verfahren bei der Erteilung der Missio canonica
4. Glaubensbücher

   Katechismen (Glaubensbücher) für verschiedene Lebenssituationen, Alters- und Bildungsstufen
5. Theologische Jugend- und Erwachsenenbildung

   Planung und Koordination der theologischen Jugend- und Erwachsenenbildung; Ausbildung und Weiterbildung der Träger theologischer Bildung; theologische Fernkurse
6. Außerordentliche Wege der Verkündigung

   Anpassung von Exerzitien und Einkehrzeiten an die gegenwärtige pastorale Situation; Neugestaltung der „Volksmission"; Verkündigung und Kommunikationsmttel (vgl. auch VIII D); neue Wege der Evangelisation

II. Themenkreis: Gottesdienst und Sakramente

A. Gebet und Gottesdienst

1. Gebet und Gottesdienst in unserer Zeit — theologisches Verständnis und pastorale Zugänge
2. Formen des Gebetes

   Gebet und Gottesdienst der Gemeinde; Wortgottesdienst (auch außerbiblische Lesungen) (vgl. auch I C 1,2); ökumenische Gottesdienste; Prozessionen und Wallfahrten; Andachten, Stundengebet; Gebet der Familie, Gebet in Gruppen; gemeinsame Meditation, situationsbezogene Gebete; Hilfen zum persönlichen Gebet und zur Meditation.
3. Gebets- und Liedtexte

   Gebet- und Gesangbücher; Fürbitten; frei formuliertes Gebet in Gemeinschaft
4. Raum und Zeit der Gottesdienste

   Kirchenbau (Mehrzweckkirchen, Gemeindezentren, ökumenischer Kirchenbau); Zeiten des Gottesdienstes (im Ablauf der von Woche, Tag und Kirchenjahr) (vgl. auch II D 2)

B. Sakramente und christliches Leben heute

Verständnis, Vollzugsmöglichkeit, Sitz im Leben

C. Taufe und Firmung

1. Bedeutung und Verständnis von Taufe und Firmung heute
2. Tauf- und Firmalter
3. Liturgie der Taufe und der Firmung

   Anpassung der Riten auf verschiedene Situationen, ordentlicher Spender der Firmung
4. Vor- und Nachbereitung

   Tauf- und Firmunterricht; Tauf- und Firmkatechese; Funktion der Paten und Eltern (vgl. auch VII C)

D. Eucharistie

1. Verständnis und Stellung der Eucharistie im christlichen Leben heute
2. Gestalt der Eucharistiefeier

   Anpassung der Grundform an besondere Situationen, Verbindung mit anderen Vollzügen des gemeindlichen Lebens; Hausmessen; Kindermessen; Messen in kleinen Gruppen; Kommunionspendung (Form und Spender); musikalische Gestaltungsmöglichkeiten
3. Priesterloser Kommuniongottesdienst
4. Hinführung zur Eucharistie

   Frühkommunion, Erstkommunion (Gestalt, Alter, Unterricht) eucharistische Katechese
5. Verehrung der Eucharistie außerhalb der Meßfeier

   Fronleichnam; Anbetung; Andachten

E. Buße

1. Buße und Selbstverständnis des heutigen Menschen

   Bedingungen des Verständnisses von Sünde, Umkehr, Vergebung und deren ekklesiologischem Bezug
2. Vielfältige Weisen der Buße und Sündenvergebung

   Bußandachten Werke und Gebete der Buße; Beichtgespräche
3. Das Bußsakrament als Einzelbeichte

   Verpflichtung; Ort im Leben, Gestalt; seelsorgliche Beratung
4. Bußerziehung

   Gewissenbildung; Alter der Erstbeichte; verschiedene Gewissensspiegel; Bußkatechese
5. Bußordnung der Kirche

   Verständnis und Gestaltung der liturgischen Bußzeiten; Verhältnis von Einzelbeichte und Bußandacht
6. Zu den anderen Sakramenten vgl. VI B 2; IIIA, B; VII

F. Außersakramentale liturgische Vollzüge

Sakramentalien, Segnungen und Weihungen; liturgisches Geleit christlichen Lebens und Sterbens

III. Themenkreis: Ämter und Dienste

A. Amt und Dienst des Priesters

1. Verständnis des priesterlichen Dienstes in der Welt von heute

   Funktion des Weihepriestertums im Verhältnis zum gemeinsamen Priestertum der Getauften und Gefirmten und zu den anderen Charismen; „Entflechtung" der priesterlichen Aufgaben (vgl. auch I B 2, V B 1)
2. Der kollegiale Charakter des Weihepriestertums (vgl. auch V B 1, 2, 3)

   Grundsätzliche Bedeutung; Auswirkung in der Diözese, Auswirkung für den einzelnen Priester; Bezug des presbyterialen Kollegiums zum gesamten Gottesvolk
3. Priesterliche Lebensform

   Zeugnischarakter und Funktion priesterlichen Dienstes in der gegenwärtigen Welt; Pflege des geistlichen Lebens; Haus und Haushalt des Priesters; Frage des nebenberuflichen Priesters
4. Priesternachwuchs. Weckung und Führung geistlicher Berufe (vgl. auch VI C, D)
5. Ausbildung und Weiterbildung der Priester

   Ordnung des Studiums der Priesterkandidaten; Verhältnis zur Seminarausbildung; Gestaltung der Seminarausbildung; Praktika; Kontaktstudien und Weiterbildung der Priester (vgl. auch I B 2, 3;

B. Amt und Dienst des Diakons

1. Die spezifische Funktion des Diakons
2. Auswahl, Vorbereitung und Lebensform der Diakone

C. Weitere pastorale Dienste

1. Seelsorgehilfe

   Ausbildung, Einsatz, Kooperation, Lebensform
2. Kirchliche Bedienstete

   Aufgaben; Zusammenarbeit; sozialer Status
3. Die Mitarbeiter in der Gemeinde

D. Die Mitarbeit der Frau in der Kirche

(vgl. besonders auch I B 3, VIII)

IV. Themenkreis: Strukturen und Wege kirchlicher Kooperation

A. Die nachkonziliaren Räte

1. Differenzierung und Kooperation von Seelsorgeräten, Priesterräten und Räten des Laienapostolats der verschiedenen Ebenen
2. Aufgaben, beratende und beschließende Kompetenzen

B. Die katholischen Verbände (vgl. auch VI E 1)

1. Kirchlicher Ort und gesellschaftlicher Auftrag der Verbände
2. Kooperation der Verbände
3. Verhältnis zu den nachkonziliaren Räten

C. Die Strukturen kirchlicher Kooperation im Verhältnis zur kirchlichen Verwaltung

Kirchliche Verwaltung und nachkonziliare Räte, Mitverantwortung im kirchlichen Finanzwesen, kirchliches Verwaltungsrecht

V. Themenkreis: Strukturfragen des pastoralen Dienstes

A. Strukturelle Entwicklungen

1. Anpassung der Seelsorge an die Lebensstrukturen

Strukturelle Entwicklungen der Städte, des Landes, der Arbeitswelt (Automation); Verhältnis zur Pfarrseelsorge

2. Gemeindeformen

Territoriale, funktionale und personale Strukturen (z. B. Hochschulgemeinde, Militärseelsorge)

B. Einzelne Strukturen

1. Die Pfarrei

Ortsgemeinde; Pastoralverband (Zentralpfarrei); Funktionsabteilung in der Pfarrei (vgl. III A 1,2); „priesterlose Gemeinde" (vgl. auch I B 3)

2. Die Region (vgl. auch III A 2)

Neuordnung der Dekanatsgliederungen; Zusammenfassung zu Regionen; Kooperation innerhalb der Region, Kooperation der Regionen miteinander; Einordnung in die Diözese

3. Diözese und überdiözesane Zusammenarbeit (vgl. auch III A 2; IX A)

Pastorale Anpassung der Diözesanstrukturen; gemeinsame Aufgaben mehrerer, aller Diözesen; Austausch zwischen den Diözesen; Diasporahilfe

VI. Themenkreis: Christliche Lebensgestaltung

A. Spiritualität des christlichen Lebens inmitten der Welt

B. Christliche Gestaltung bestimmter Lebenssituationen

1. Pastoral und Spiritulität der Lebensphasen, der Alleinstehenden, einzelner Gruppen
2. Pastorale Sorge um den kranken Menschen (vgl. auch II B)

C. Die Funktion der Orden und religiösen Gemeinschaften in der Kirche von heute

1. Die geistliche Bedeutung der Orden und religiösen Gemeinschaften in unserer Zeit
2. Spezifische pastorale Aufgaben heute: Bedeutung des kontemplativen Lebens; pflegerische und pädagogische Dienste (vgl. auch VIII B, C)
3. Wirksamkeit fürs Ganze der Kirche; gegenseitige Kooperation; Koordinierung mit der allgemeinen Seelsorge (vgl. auch V A 2, B)

D. Die Berufung zum Leben der Evangelischen Räte inmitten der Welt

E. Andere Gemeinschaftsbildungen in der Kirche

1. Katholische Verbände (vgl. auch IV B)
2. Informelle Gruppen

VII. Themenkreis: Ehe und Familie

A. Christliche Gestaltung von Ehe und Familie (vgl. auch II E)

1. Die veränderten Bedingungen von Ehe und Familie in unserer Gesellschaft
2. Theologische Sicht von Ehe und Familie als Hilfe zu ihrer konkreten Gestaltung; pastorale und rechtliche Aspekte
3. Die Bedeutung der christlichen Ehe für die Kirche und für die Gesellschaft von heute
4. Christliche Bewältigung der Ehekrisen, Pastoral der gescheiterten Ehe

B. Sinn und Gestaltung menschlicher Geschlechtlichkeit

1. Sexualerziehung
2. Geschlechtlichkeit in der Ehe; verantwortliche Elternschaft

C. Pflichten und Rechte der Eltern und der Familie in Kirche und Gesellschaft (vgl. auch I B 3, II C 4)

D. Die konfessionsverschiedene Ehe

1. Pastorale und rechtliche Fragen
2. Ökumenische Kooperation in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen

VIII. Themenkreis: Diakonie — Dienst der Kirche an der Gesellschaft

A. Die Aufgabe der Kirche und die Aufgabe der Christen in der Gesellschaft

B. Die caritativen Dienste

1. Das wesentlich Christliche des caritativen Dienstes der Kirche und der Gläubigen
2. Die Planung der caritativen Dienste

Schwerpunkte, Träger, Koordinierung

3. Caritative Zusammenarbeit

Ökumenische Zusammenarbeit; Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der Gesellschaft; Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen

C. Aktuelle kirchliche Aufgaben im Bereich der Bildung

1. Der Bildungsauftrag der Kirche
2. Zeitgemäße Wege zur Verwirklichung des kirchlichen Bildungsauftrages

Vorschulische Erziehung; Präsenz der Kirche im Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung; außerschulische und berufsbezogene Bildung, Jugend- und Erwachsenenbildung

3. Kooperation im Bildungswesen

Ökumenische Kooperation; Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und mit dem Staat

4. Soziale Berufe und ihre Ausbildungswege

D. Kommunikationsmittel

Kirchenpresse, Präsenz der Kirche und der Christen in den publizistischen Medien (vgl. auch I C 6)

E. Entwicklungshilfe und kirchlicher Dienst am Frieden

1. Die Grundkonzeption kirchlicher Hilfe für Entwicklungsländer
2. Wege kirchlicher Entwicklungshilfe

   Wirtschaftliche, technische und personale Hilfe; Bildungshilfe; Koordinierung der Planungen kirchlicher Hilfe für Entwicklungsländer
3. Erziehung zum Frieden und sonstige Friedensdienste

IX. Themenkreis: Zusammenarbeit in der Gesamtkirche und mit den anderen christlichen Kirchen

A. Gesamtkirchliche Kooperation (vgl. auch V B 3)

1. Einheit der Gesamtkirche und Eigenständigkeit der Teilkirchen
2. Übernationale Pastoralplanung
3. Ausbau übernationaler Strukturen kirchlicher Kooperation

B. Weltmission

1. Konzeption und Verständis der Weltmission
2. Dienste an den Missionskirchen
3. Zusammenarbeit mit den Missionskirchen

C. Ökumenische Kooperation

Kooperation der Kirchen im Dienst an der Gesellschaft und an der christlichen Einheit.

Entwurf zum Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkungen:

1. Das Statut der Synode muß sich an den wesentlichen rechtlichen Bestimmungen über die Diözesansynoden orientieren. Es muß sich aber ebenso nach den Gesichtspunkten ausrichten, die sich aus der vom II. Vatikanischen Konzil betonten gemeinsamen Verantwortung aller Kirchenglieder für das Apostolat der Kirche ergeben. Schließlich müssen im Statut auch die Grenzen der Entscheidungsvollmacht berücksichtigt werden, die sich aus den gesamtkirchlichen Zuständigkeiten ableiten.
2. Bei der Festlegung der Mitgliedschaft ist auf eine möglichst ausgewogene und umfassende Vertretung aller Kirchenglieder zu achten. Die im Anschluß an das Konzil gebildeten diözesanen Räte müssen als Wahlkörperschaften besondere Berücksichtigung finden .Zugleich ist darauf zu achten, daß eine ausreichende Möglichkeit besteht, die Gruppen in der Synode vertreten zu haben, die bei den Wahlen in den diözesanen Räten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden. Das Berufungsverfahren durch das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken und durch die Deutsche Bischofskonferenz bietet diese Möglichkeit, wenn es nach Abschluß der Wahlen in den diözesanen Räten durchgeführt wird. Dieses aus Wahl und Berufung gemischte Verfahren dürfte eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Gruppen besser sichern als ein bei den Gemeinden ansetzender Wahlmodus. Wenn der Entwurf zum Statut vorsieht, daß jedes Ordinariat neben den Bischöfen einen Vertreter entsendet, so wurde diese Bestimmung vorgeschlagen, um eine möglichst wirksame Einbeziehung der mit der Ausführung vieler Synodalbeschlüsse zu befassenden kirchlichen Verwaltung sicherzustellen. Es soll angestrebt werden, daß sich die einzelnen Ordinariate über die Wahl von Vertretern verschiedener Sachbereiche der kirchlichen Verwaltung abstimmen.
3. Eine wichtige Aufgabe kommt dem sachverständigen Rat der Berater der Synode zu. Um die Mitarbeit der Sachverständigen möglichst wirksam zu gestalten, sieht der Entwurf vor, daß die Berater in den Sachkommissionen Stimmrecht haben und außerdem in der Vollversammlung zu den Vorlagen ihrer Kommission sprechen können.
4. Die im Entwurf vorgesehene Zusammensetzung des Präsidiums soll die volle Beteiligung der Priester und Laien am Geschehen der Synode unterstreichen.
5. Wenn nach dem Entwurf zur Thematik vorerst mit etwa 10 Sachkommissionen zu rechnen ist, wird eine wirksame, die Gesamtaufgabe überschauende Koordination unerläßlich. Sie soll in der Zentralkommission erfolgen, die dazu enstprechende Vollmachten erhalten muß, in ihrer Arbeit aber der Vollversammlung der Synode untergeordnet bleibt.
6. Die im Entwurf der Satzung vorgesehene Regelung, wonach der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz zugleich Sekretär der Synode sein soll, hat das Ziel, einen ständigen intensiven Kontakt zwischen der Synode und dem Episkopat zu erleichtern. Es versteht sich von selbst, daß das Sekretariat der Bischofskonferenz für die Dauer der Synode durch qualifizierte Mitarbeiter erweitert werden muß, um den Anforderungen entsprechen zu können. Einer Pressestelle zur laufenden Information aller interessierten Kreise und der Öffentlichkeit wird dabei besondere Bedeutung zukommen.
7. Ein wesentliches Element in der Ordnung der Diözesansynoden ist die sich aus der hierarchischen Struktur der Kirche ergebende Bestimmung, daß den Diözesanbischöfen das Recht der Gesetzgebung vorbehalten ist. Bei einer Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik sind außerdem die Rechte der Deutschen Bischofskonferenz zu beachten, die in den Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Bischofskonferenzen begründet sind. Deshalb können verbindliche Anordnungen der Synode nur durch Entscheidung der Diözesanbischöfe bzw. der Bischofskonferenz Rechtskraft erlangen. Diese Tatsache war bei der Erstellung des Entwurfes zum Statut sowohl bei der Frage der Entscheidung über die Beratungsgegenstände wie der Verbindlichkeit der Beschlüsse zu berücksichtigen. Die Teilnahme der Bischöfe an allen Beratungen der Synode und die Arbeit der Sachkommissionen, insbesondere zwischen der ersten und zweiten Lesung zu den einzelnen Vorlagen, lassen erwarten, daß zwischen der Vollversammlung der Synode und dem Episkopat durch einen gründlichen Austausch der Sachargumente ein hohes Maß an Übereinstimmung erzielt wird.

Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

— Entwurf —

Art. 1. Aufgabe

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat die Aufgabe, in ihrem Bereich die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils zu fördern und zur Gestaltung des christlichen Lebens gemäß dem Glauben der Kirche beizutragen.

Art. 2. Mitglieder

(1) Mitglieder der Synode sind, sofern sie in einem Bistum in der Bundesrepublik ihren Wohnsitz haben:

a) die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz;

b) 22 Vertreter der Ordinariate (jedes Ordinariat entsendet nach einem vom Diözesanbischof zu bestimmenden Verfahren 1 Vertreter);

c) 22 Vertreter der Priesterräte (der Priesterrat jedes Bistums wählt aus seiner Mitte 1 Vertreter);

d) 22 Vertreter der Seelsorgeräte (der Seelsorgerat jedes Bistums wählt aus seiner Mitte 1 Vertreter);

e) 22 Vertreter der Diözesanräte der Katholiken (der Diözesanrat jedes Bistums wählt aus seiner Mitte 1 Vertreter);

f) 50 vom Zentralkommitee der Deutschen Katholiken Gewählte, die nicht Mitglieder des Zenralkommitees zu sein brauchen.
(Das Zentralkomitee wählt sie unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche);

g) 20 Ordensleute (10 männliche, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberen; 10 weibliche, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen);

h) bis zu 50 von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Mitglieder (die Berufung erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche).

(2) Mitglied der Synode kann nur werden, wer das 23. Lebensjahr vollendet hat und der römisch-katholischen Kirche angehört.

Art. 3. Berater

(1) Als Berater können sachverständige Katholiken berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten der Synode auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz oder der Zentralkommission der Synode.

(2) Berater haben in der Sachkommission, der sie angehören, beschließendes Stimmrecht; ihr Stimmrecht erstreckt sich jedoch nicht auf die Wahl des Kommissionsvorsitzenden. Sie haben das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung; bei einer Vorlage ihrer Sachkommission in der Vollversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.

Art. 4. Gäste

(1) Als Gäste können Mitglieder nichtkatholischer Kirchen und Gemeinschaften eingeladen werden.

(2) Ferner können Vertreter von Presse, Hörfunk und Fernsehen sowie sonstige Personen als Gäste eingeladen werden.

(3) Die Einladung ergeht durch das Präsidium.

(4) Gäste haben das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung.

Art. 5. Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist als Versammlung aller Mitglieder das beschließende Organ der Synode.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches beschließendes Stimmrecht.

Art. 6. Präsidium

(1) Das Präsidium der Synode besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten.

(2) Präsdent ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Als Vizepräsidenten werden von der Synode aus ihren Mitgliedern auf Vorschlag der Vorbereitungskommission gewählt: ein Bischof, ein Priester, eine Frau, ein männlicher Laie.

Art. 7. Sekretariat

(1) Sekretär der Synode ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Er hat das Recht, an den Siztungen der der Vollversammlung und der Sachkommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Sekretär ist an die Weisung des Präsidenten gebunden.

(3) Leitende Mitarbeiter des Sekretariates werden auf Vorschlag des Sekretärs von der Deutschen Bischofskonferenz bestellt.

(4) Zum Sekretariat gehört eine Pressestelle.

Art. 8. Vorbereitungskommission

Für die Vorbereitung der Synode wird eine Vorbereitungskommission eingesetzt, deren Mitglieder von der Deutschen Bischofskonferenz auf Vorschlag der Vorbereitungskommission Arbeitsausschüsse bilden.

Art. 9. Kommissionen der Synode

(1) Für die Dauer der Synode werden eine Zentralkommission und Sachkommissionen gebildet.

(2) Der Zentralkommission obliegt die Koordinierung der synodalen Arbeit. Die Sachkommissionen haben die Vorlagen an die Vollversammlung zu erarbeiten.

(3) Die Zentralkommission besteht aus dem Präsidium, dem Sekretär, den Vorsitzenden der Sachkommissionen sowie 10 von der Synode zu wählenden Mitgliedern. Die Zentralkommission kann bis zu 5 weitere Mitglieder kooptieren.

(4) Die Synode bestimmt, welche Synodalmitglieder den Sachkommissionen im einzelnen zugewiesen werden. Die Zuweisung der Berater erfolgt durch das Präsidium. Die Zahl der Berater in einer Kommission darf die Synodalmitglieder nicht übersteigen.

(5) Jede Sachkommission bestellt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Berichterstatter und den Protokollführer; der Vorsitzende muß Mitglied der Synode sein.

Art. 10. Dauer der Synode

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt über Beginn und Ende der Synode.

Art. 11. Beratungsgegenstände

(1) Die Beratungsgegenstände werden von der Vorbereitungskommission bzw. nach Konstituierung der Synode von der Zentralkommission vorgeschlagen und vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz festgesetzt.

(2) Mit schriftlichem Antrag von wenigstens 30 Mitgliedern der Synode können zusätzliche Beratungsgegenstände angemeldet werden. Sie werden von der Zentralkommission geprüft und können vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz für die nächste Sitzungsperiode in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Anträge, deren Gegenstände einer gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, können nur in Form eines Votums an den Heiligen Stuhl der Beschlußfassung zugeführt werden.

Art. 12. Verfahrensordnung

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Das Wort wird nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz oder ein von ihm benannter Bischof, der Sekretär und bei Vorlagen einer Sachkommission der jeweilige Berichterstatter erhalten das Wort außer der Reihe.

(3) Vorlagen können nur von der jeweils zuständigen Sachkommission eingebracht werden. Sie sind nach Prüfung durch die Zentralkommission der Vollversammlung vorzulegen. Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, Änderungs- und Zusatzanträge schriftlich einzureichen.

(4) Zu jeder Vorlage finden mindestens zwei Lesungen statt. Die erste und die zweite Lesung können nicht innerhalb derselben Sitzungsperiode gehalten werden.

(5) Spätestens einen Monat vor der ersten Lesung geht die Vorlage den Mitgliedern zu. In der ersten Lesung wird über die Annahme der Vorlage als Verhandlungsgrundlage abgestimmt. Änderungs- und Zusatzanträge, die nicht abgelehnt werden, sind an die zuständige Sachkommission zu überweisen. Diese überarbeitet die Vorlage unter Würdigung der überwiesenen Änderungs- und Zusatzanträge.

(6) Spätestens zwei Monate vor der zweiten Lesung geht die überarbeitete Vorlage den Mitgliedern zu. Änderungs- oder Zusatzanträge zu dieser Vorlage müssen spätestens einen Monat vor der zweiten Lesung schriftlich bei der Zentralkommission eingereicht werden. Während der zweiten Lesung können weitere Änderungs- oder Zusatzanträge von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Verhandlung zugelassen werden. In der zweiten Lesung finden die Abstimmungen über die Änderungs- und Zusatzanträge und, sofern nicht eine weitere Lesung erforderlich ist, die Schlußabstimmung über die Vorlage statt.

(7) Wahlen und Abstimmungen zu Beratungsgegenständen erfolgen geheim.

(8) Für die Annahme einer Vorlage in der Schlußabstimmung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; desgleichen für die in Abs. 6 erwähnte Zulassung weiterer Änderungs- oder Zusatzanträge. Für die Annahme eines sonstigen Antrages genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Wird einem Beschluß die nach Art. 13 erforderliche Billigung versagt, kann die Angelegenheit nur mit Zustimmung derer, die die Billigung versagt haben, erneut auf der Synode behandelt werden.

(10) Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung. Sie wird von der Vorbereitungskommission im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen. Änderungen der Gechäftsordnung können nur auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern der Synode von der Vollversammlung der Synode beschlossen werden.

Art. 13. Verbindlichkeit der Beschlüsse

Das Recht der Gesetzgebung liegt ausschließlich bei den Bischöfen.

Beschlüsse der Synode, die eine Anordnung enthalten, erlangen Verbindlichkeit erst durch Billigung und Inkraftsetzung durch die Deutsche Bischofskonferenz oder — je nach Zuständigkeit — durch die einzelnen Diözesanbischöfe.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 208 Küsterlehrgang der Erzdiözese Köln 1970

Aachen, 5. Sept. 1969

Das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln gibt folgendes bekannt:

„Küsterprüfung"

Die nächste Küsterprüfung findet vom 31. August bis 18. September 1970 in Haus Marienhof bei Königswinter statt. Voraussetzung für die Teilnehmer ist, daß sie mindestens einen Monat lang als Küster oder Küster-Organist in einer Kirchengemeinde tätig gewesen sind. Ihr Interesse an dem Küsterberuf weisen die Teilnehmer ferner dadurch nach, daß sie außerdem mindestens ein Jahr lang an Sonn- und Feiertagen in einer Kirche als Küster ausgeholfen haben.

Sie bereiten sich auf die Prüfung vor durch Beschäftigung mit folgenden Themen: a) Bürgerkunde (Sozialversicherung, kirchliche Vermögensverwaltung); b) Tätigkeiten des Küsters (Kult und Handwerk); c) Entwurf des Berufsbildes für Kirchenangestellte; d) Ministrantenbetreuung, Jugendführung; e) Pfarrbücherei und Schriftenstand; f) Pfarrbüro; g) Gottesdienstgestaltung.

Die Teilnehmer müssen in der Regel eine abgeschlossene Lehre oder eine andere Berufs- oder Schulausbildung nachweisen und mindestens das 20. Lebensjahr vollendet, das 40. Lebensjahr aber nicht überschritten haben. Anmeldung ist zu richten an das Erzbischöfliche Generalvikariat, 5 Köln, Marzellenstr. 32, mit dem Vermerk: Betr. Küsterprüfung 1970.

Der Anmeldung sind beizufügen: a) Handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild; b) lückenlose beglaubigte Zeugnisabschriften über Schulbildung, Berufsausbildung und bisherige Tätigkeiten; c) ärztliches Gesundheitszeugnis; d) polizeiliches Führungszeugnis; e) Nachweis über die praktische Tätigkeit als Küster; f) Angabe von Referenzen: Geistliche, Lehrer.

Der Teilnehmerkreis erstreckt sich auf Angehörige von Kirchengemeinden sämtlicher Bistümer Deutschlands.

Die Kosten für den Prüfungslehrgang werden den Teilnehmern zu gegebener Zeit bekanntgegeben. Sie dürften bei mindestens 400,— DM pro Teilnehmer liegen. Damit sollen die Kosten für Unterkunft, Vollpension und Dozentenvergütung einschl. Prüfungskosten gedeckt werden. Die Teilnehmer mögen evtl. Zuschüsse bei den für sie zuständigen Kirchengemeinden beantragen.

Das Erzbistum Köln gewährt den im Erzbistum Köln beheimateten Teilnehmern einen Zuschuß von 150,— DM.

Die Anmeldungen mögen bis spätestens 1. Mai 1970 erfolgen."

Diese Prüfung wird auch in der Diözese Aachen anerkannt.

Für Teilnehmer aus unserem Bistum wird gleichfalls ein Zuschuß von 150,— DM zu den Gesamtkosten gewährt. Die Anforderung und Zahlung dieses Zuschusses erfolgen über das Erzbistum Köln.

Nr. 209 Wahl der Schul- und Klassenpflegschaften

Aachen, 10. Sept. 1969

Zum Schuljahrsbeginn finden an allen Schulen unseres Landes die Wahlen für die Schul- und Klassenpflegschaften statt.

Wir bitten, darauf bedacht zu sein, daß die Aufgaben in den Klassen- und Schulpflegschaften katholischer Schulen von katholischen Eltern wahrgenommen werden, die sich zielbewußt für eine Gestaltung des Schulwesens im Sinne katholischer Grundsätze einsetzen.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden daher gebeten, in geeigneter Form auf die Wichtigkeit der Schul- und Klassenpflegschaften hinzuweisen und qualifizierte Eltern anzuregen, sich für die verantwortungsvollen Ämter der Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig bitten wir erneut alle Geistlichen, die Unterricht in Schulen erteilen, mit den Vertretern der Schul- und Klassenpflegschaften guten Kontakt zu pflegen und um eine echte Zusammenarbeit bemüht zu sein.

Nr. 210 Neue Wohlfahrtsbriefmarken

Aachen, 12. Sept. 1969

Am 2. Oktober 1969 werden die neuen Wohlfahrtsbriefmarken herausgegeben. Wie in den Vorjahren gibt es auch dieses Mal eine Bundes- und eine Berlinausgabe mit 8 verschiedenen Bildern. Die Motive aus der Welt des Spiels werden mit einer Zinnfigurenserie fortgesetzt.

Am 13. November 1969 erscheinen in der Reihe der Wohlfahrtsbriefmarken zusätzlich eigene Weihnachtsbriefmarken. Auch hierbei gibt es eine Bundesausgabe und eine Berlinausgabe im Werte von 10 + 5 Pfennig, und zwar die Bundesausgabe mit einem Krippenmotiv und die Berlinausgabe mit einem Dreikönigsmotiv.

Der Zuschlagerlös aus den Wohlfahrtsbriefmarken kommt bekanntlich den sechs Freien Wohlfahrtsverbänden zugute. Der größte dieser Verbände ist der Caritasverband, der über 40 Prozent der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege durchführt.

Von den Wohlfahrtsbriefmarken, die bei den Caritasverbänden und ihren Einrichtungen gekauft werden, fließt der Zuschlagerlös unmittelbar den örtlichen Verkaufsstellen und dem Diözesan-Caritasverband zu. Es ist daher wichtig, daß möglichst viele Wohlfahrtsbriefmarken bei diesen Stellen gekauft werden.

Der Diözesan-Caritasverband verwendet den Erlös aus dem Verkauf der Wohlfahrtsbriefmarken ausschließlich für die Betreuung der geistig- und körperbehinderten Kinder.

Wir bitten die Herren Geistlichen wiederum, das Interesse für die Verwendung der Wohlfahrtsbriefmarken zu wecken und — auch in den Pfarrblättern — besonders auf die Wichtigkeit des Kaufes bei den Caritasstellen hinzuweisen.

Die Hauptverkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken sind der Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen, 51 Aachen, Klostergasse, sowie sämtliche Orts- und Kreis-Caritasverbände. Die Marken können dort unmittelbar gekauft oder schriftlich bestellt werden.

Offizielle Verkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken können örtlich in den Pfarrcaritasstellen (Pfarrbüros), Kindergärten, Altenheimen, Krankenhäusern u. ä. eingerichtet werden. Diese örtlichen Verkaufsstellen erhalten Werbematerial und Bestellzettel bei den Hauptverkaufsstellen und werden ausschließlich über diese mit Wohlfahrtsbriefmarken beliefert.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 211 Exerzitien für Priester

Priesterhaus Marienau, 5414 Vallendar, Höhrer Straße 86:

23. 11. — 28. 11. 1969 (4 Tage; P. Puthen)

Nr. 212 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969

Seite 73: Weyer:
Pfr Louven, F. Eiserfey 4 09

Nr. 213 Stellenangebot

Die Propsteigemeinde in Kempen (Ndrh.) sucht zum baldmöglichen Eintritt eine Seelsorgehelferin; Wohnung vorhanden. Angebote erbeten an: Kath. Propsteipfarramt, 4152 Kempen, Judenstraße 14.

Nr. 214 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 25. August 1969 Pfarrer Wilhelm Bienbeck in Rollesbroich St. Mariä Empfängnis zum Pfarrer in Kall St. Nikolaus, Dekanat Steinfeld;

am 26. August 1969 Pfarrer Peter Sieberichs in Berk St. Brictius zum Pfarrer in Girbelsrath St. Amandus, Dekanat Arnoldsweiler;

am 1. September 1969 Kaplan Franz Josef Graab zum Pfarrvikar in Wildenburg St. Johann B., Dekanat Schleiden, unter Verleihung des Titels Pfarrer;

am 1. September 1969 Studienassessor Norbert von der Ruhren in Aachen zum Studienrat i. K. am Bischöflichen Pius-Gymnasium in Aachen;

am 2. September 1969 Kaplan P. Wilhelm Meuffels CM in Kall St. Nikolaus zum Kaplan in Hochneukirch St. Pantaleon, Dekanat Hochneukirch;

am 2. September 1969 Kaplan Luis Maria Zubizarreta in Aachen St. Josef zum Kaplan in Kall St. Nikolaus, Dekanat Steinfeld.

Ferner hat unser Bischof

am 28. August 1969 Geistl. Rat Pfarrer Kaspar Sinzig nach Annahme seiner Verzichtleistung auf die Pfarrstelle Aachen St. Jakob mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in den Ruhestand versetzt;

am 3. September 1969 dem Kaplan Johannes Kerkmann in Aachen St. Foillan den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge in dem Seelsorgebezirk Bildchen-Preuswald der Pfarre Aachen Heilig Geist, Dekanat Aachen-Südwest, erteilt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 10. September 1969 Domvikar Prof. Dr. theol. Jacob Kremer von den Pflichten eines Domvikars befreit.

Am 27. August wurde Domvikar Professor Dr. theol. Jacob Kremer in Aachen zum ordentlichen Professor an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Aachen, ernannt.

Nr. 215 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes konsekrierte

am 6. September 1969 den Altar in der Kapelle des Bischöflichen Studienheims „Haus Eich" in Aachen in honorem S. Ioannis Baptistae;

am 7. September 1969 die Kirche des Franziskanerklosters zu Vossenack und deren Altar in honorem S. Francisci de Assisi Confessoris;

am 13. September 1969 die neuerbaute Pfarrkirche zu Brachelen und deren Altar in honorem S. Gereonis Martyris.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6.— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 20 | **Aachen, den 1. Oktober 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 216 Aufruf des Heiligen Vaters zum Sonntag der Weltmission 1969 133

Bischöfliche Erlasse

Nr. 217 Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission (26. Oktober 1969) 135

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 218 Änderung des Kollektenplanes 1969 136
Nr. 219 Verlegung des Festes der Heiligen Familie . . 136
Nr. 220 Zählung der Kirchenbesucher 137
Nr. 221 Nachkonziliare Dokumente; hier: Erklärung der Kardinalskommission zum Holländischen Katechismus 137
Nr. 222 Diözesanwahlausschuß für die Wahl des Kirchensteuerrats 137
Nr. 223 Exerzitienkalender Aachen-Köln 137

Seite

Nr. 224 Rahmenplan für den katholischen Religionsunterricht an den Gymnasien in der Bundesrepublik 137
Nr. 225 Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970 . . 137
Nr. 226 Krankheitsfürsorge für die Geistlichen 137

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 227 Einsatz der Studienräte(rätinnen) und Studienassessoren(assessorinnen) an berufsbildenden Schulen mit Fakultas in Religion 138

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 228 5-tägige Exerzitien für Priester in Lisieux 1970 in deutscher Sprache 138
Nr. 229 Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge 138
Nr. 230 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969 138
Nr. 231 Personalchronik der Diözese Aachen 138
Nr. 232 Vermischte kirchliche Nachrichten 139

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 216 Aufruf des Heiligen Vaters zum Sonntag der Weltmission 1969

Alle Söhne der heiligen Kirche Gottes!

Geliebte Brüder!

Wir sind in diesem Augenblick im Geiste unter Euch! Um der Liebe Christi willen, hört Uns an!

Wir wollen auch in diesem Jahr zum Weltmissionssonntag ein Wort an Euch richten, das Uns vom Herzen kommt. Wir können nicht schweigen, wenn auch das, was Wir zu sagen haben, nichts Neues ist. Es entspringt dem wachsamen Gewissen des apostolischen Amtes, das Uns der Herr anvertraut hat und das Uns Verantwortung für alle auferlegt: Für alle, müssen Wir mit dem hl. Paulus wiederholen, sind Wir verantwortlich, und „weh mir, wenn ich die Frohbotschaft nicht verkünde!" (1 Kor 9,16). Es ist eine Stimme, die, ehe sie ausgesprochen wird, in Unserem Geiste ertönt, von dem Augenblick an, da in Uns Sein Befehl, der Befehl des Herrn laut wird, des ersten Missionars; dessen, der vom Vater „gesandt" ist; des Auferstandenen, der den Aposteln und infolgedessen auch uns Nachfolgern der Apostel seinen Missionsbefehl erteilt hat: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" (Joh 20,21).

Was Wir heute zu sagen haben, ist folgendes: Sehen wir zu, daß wir in uns und in unserem Umkreis eine klare und kraftvolle Idee von den Missionen bilden! Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß diese Idee nach dem Konzil neue Bedeutung für das Volk Gottes gewonnen hat. Es ist eine Idee, die alle Gläubigen, die ganze Kirche angeht. Sie ist Teil der Definition eines Christen: „Jedem Jünger Christi obliegt die Pflicht, für seinen Teil den Glauben zu verkünden", sagt das Konzil („Lumen Gentium", Nr. 17). Und wiederum: „Deshalb sollen alle Kinder der Kirche ein lebendiges Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Welt besitzen, eine wahrhaft katholische Gesinnung in sich hegen und ihre Kräfte für das Werk der Glaubensverbreitung einsetzen" („Ad Gentes", Nr. 36). Es ist eine Berufung für alle; es ist eine Pflicht der ganzen Kirche: Wenn sie katholisch ist, muß sie ihrer Natur nach missionarisch sein (vgl. „Ad Gentes", Nr. 2; 6; 35). Das war uns immer schon bekannt. Schon der hl. Augustinus hat zu seiner Zeit gelehrt: „Wenn du Christus lieben willst, dann muß deine Liebe die ganze Welt umfassen" (In Ep. I. Joan, tract. 10, 5; P. L. 35, 2060). Das Konzil hat diesen konstitutionellen Dynamismus der Kirche klar herausgestellt. Alle stehen wir unter diesem Druck, unter diesem Drängen Christi (vgl.

2 Kor 5,14), als Gemeinschaft der Gläubigen, als einzelne Gläubige. Keine Kategorie von Christen darf sich diesem Aufruf entziehen. Er gilt auch für den, der sich in das beschauliche Leben zurückzieht (vgl. „Perfectae caritatis", Nr. 5; 7; „Ad Gentes", Nr. 18; 40). Die Laien geht es an: „Der Herr will ja Sein Reich auch durch die Laien ausbreiten", sagt das Konzil („Lumen Gentium", Nr. 36). Das ist das Neue im Bewußtsein der Kirche: Die zwingende und universale Dringlichkeit des Apostolates.

Was bedeutet diese Dringlichkeit? Sie bedeutet, daß sich alle Kräfte zusammenschließen müssen in dem Bemühen der Kirche um die Ausbreitung der Botschaft Christi. Wir wiederholen: Heute darf es keine Gleichgültigkeit, keine Apathie, keinen geistlichen Egozentrismus geben, als ob die Sache des Evangeliums nur die Hierarchie anginge oder die Organisationen, die sich ganz dem Apostolat der Glaubensverbreitung widmen. Jeder Christ, der entsprechend seiner Berufung zum Glauben und entsprechend dem Bekenntnis, das der Glaube von ihm verlangt, leben will, muß sich dem Pfingstwehen öffnen. Der prophetische Hauch des Heiligen Geistes muß alle Söhne und Töchter Gottes, die zum Leben der Gnade wiedergeboren sind, erfüllen (vgl. Apg 2, 17). In der ganzen katholischen Gemeinschaft muß die Überzeugung von der Notwendigkeit der Ausbreitung des Glaubens geweckt werden. In allen und in jedem einzelnen der Glieder der Kirche muß der Apostolatseifer, der Missionseifer neu entfacht werden.

Es geschieht aber heutzutage häufig, daß die etymologische Sinnverwandtschaft der beiden Ausdrücke „Apostolat" und „Mission" dazu führt, unter „Mission" schlechthin jede Form von apostolischer Tätigkeit zu verstehen. Wir nehmen hier das Wort „Mission" in seinem eigentlichen und technischen Sinn, nämlich als Tätigkeit, die für den einen Zweck geplant und praktisch organisiert ist, den nichtchristlichen Völkern das Evangelium zu verkünden, und zwar durch den Einsatz von Menschen, die dafür bestimmt, ausgewählt, ausgebildet und von der zuständigen Obrigkeit ausgesandt sind; durch den Einsatz von qualifizierten „Missionaren" die, den Spuren der Apostel folgend, das Wort der Wahrheit verkünden und neue Kirchen gründen (vgl. „Ad Gentes", Nr. 1; Zitat Nr. 1: Augustinus, Enarr. in ps. 44,23; P. L. 36, 508). Wir sprechen hier also von Missionaren im eigentlichen Sinn. Die Aufmerksamkeit der Gläubigen muß sich auf das Missionsideal im strengen Sinn des Wortes konzentrieren, auf die Natur, auf den Zweck, das Personal, die Institutionen der Missionen, wie sie im Konzilsdekret „Ad Gentes" über die Missionstätigkeit der Kirche dargestellt werden. Wir sprechen in besonderer Weise von den „Missionswerken", die dem Heiligen Stuhl unterstehen, denen gleichsam Unsere primäre pastorale Verpflichtung gilt. Sie überblicken das gesamte Panorama der Missionswelt. Sie stehen durch ihre Hilfsorganisationen zugunsten aller in Verbindung mit der ganzen Kirche. Sie wissen um die Bedürfnisse der Missionen in der ganzen Welt und werden kollegial verwaltet nach den Kriterien der verteilenden Gerechtigkeit und der wachsamen Liebe für jeden Bedarf und für jede Gelegenheit der Hilfeleistung.

Diese offizielle und zentrale Organisation der Kirche ist in sich auch schon die Antwort auf eine Schwierigkeit, die in gewissen Sektoren des modernen Denkens verbreitet ist und die das missionarische Wirken zum Stillstand zu bringen droht, nämlich die Schwierigkeit hinsichtlich der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit, welche einen agnostischen Irenismus zu fördern und die Indifferenz hinsichtlich der religiösen Wahrheiten und der apostolischen Verpflichtung, mit der der Heilsplan verknüpft ist, zu rechtfertigen scheint; was bedeuten würde, daß die Missionstätigkeit nicht mehr notwendig sei. Die Existenz der päpstlichen Werke, deren ausdrücklicher Zweck es ist, eine solche Tätigkeit zu fördern und zu erhalten, sagt auch heute noch das Gegenteil aus, denn die Religionsfreiheit, für die das Konzil eintritt, will die Unabhängigkeit der Religion von jeder ungebührlichen Einmischung seitens irgendwelcher profanen oder religionsfremden Macht sichern, will die Religion vor jedem Mißbrauch durch einen sozialen oder politischen Exklusivismus schützen. Die Religionsfreiheit hebt die apostolische Verpflichtung nicht auf, sondern schafft vielmehr die zivilen Voraussetzungen für die Ausübung der Missionstätigkeit, während sich die Gewissenspflicht, die einzig wahre Heilsbotschaft zu verkünden, aus der Religion selbst ergibt.

Im wesentlichen ist das eine alte und der wahren Tradition der Kirche entsprechende Vision, aber das Konzil hat sie erneuert und präzisiert. Und so, geliebte Brüder und Söhne, müssen wir in vielen anderen Punkten unser missionarisches Bewußtsein auffrischen mit Hilfe von Ideen, die wir heute zu berücksichtigen haben. Es sind ihrer viele, wie zum Beispiel die Idee von der fortschreitenden Solidarität der Menschheit, die mit der Entwicklung der Zivilisation die Beziehungen zwischen den Völkern vervielfältigt und den einzelnen Bürgern wie den Regierungen der bessergestellten Länder die Verpflichtung zu einer spontanen und uneigennützigen Hilfeleistung den Entwicklungsländern gegenüber auferlegt. Wir haben darüber in Unserer Enzyklika „Populorum Progressio" gesprochen: Auch die Missionstätigkeit fügt sich mit wohlwollender Vordringlichkeit in diesen Plan der menschlichen und christlichen Solidarität ein.

So entwickelt sich auch der Begriff der missionarischen Tätigkeit weiter. War sie bisher eine etwas geheimnisvolle und romantische Sache, eine Art Missionsabenteuer in fernen und unbekannten Ländern, so herrscht heute eine mehr positive und realistische Vorstellung darüber. Man kann sich jetzt die früher gemachten Erfahrungen zunutze machen, man kann sich also allzu mühevolle Experimente ersparen. Es bedarf keiner übermenschlichen geographischen Forschungsreisen mehr. Die praktische Einführung ist viel einfacher, die wissenschaftliche und spezialisierte Ausbildung ist vervollkommnet worden. Es tun sich neue Möglichkeiten auf, aber es braucht auch einen großen Einsatz von Berufen und Mitteln.

Natürlich hat sich auch die Stellung des Missionars in den Missionen gewandelt: Es ist nicht mehr so, daß er in der Verschiedenheit der Kulturen ein unüberwindliches Hindernis für die Glaubensverbreitung erblickt, sondern er entdeckt bodenständige Werte, die Respekt und Bewunderung verdienen; die wert sind, daß man sie erforscht, fördert und übernimmt, und zwar so, daß sie bei dieser Übernahme „gereinigt, gekräftigt und gehoben" werden (vgl. „Lumen Gentium", Nr. 13). Der Missionar ist also kein Fremdling, der mit seinem Glauben auch seine Zivilisation auferlegt, sondern er ist der Freund, der Bruder, der sich den ehrwürdigen Bräuchen des Landes anpaßt und den leben-

spenden Keim des Evangeliums in sie hineinlegt (vgl. 1 Kor 9, 19-23). Diese „pluralistische" Haltung des Missionars hinsichtlich der Achtung vor den Kundgebungen des menschlichen Genius ist immer auch „einheitlich", was die Einheit des Glaubens der Kirche betrifft, die zwar schon von den ersten Anfängen an feste Norm der Glaubensverkündigung war, wie schon Pius XII. in seiner Enzyklika „Evangelii praecones" (vgl. A. A. S. 43 [1951] S. 521—522) betont hat, die aber vor allem in unserer Zeit besonders notwendig ist.

Aber heute wie gestern bedarf es des Einsatzes und der sittlichen Leistung der Missionstätigkeit. Söhne und Töchter, die Ihr Euch diesem Dienst der Wegbereitung des Evangeliums geweiht habt, Ihr könnt es bezeugen: Bestehen bleibt immer noch die uneingeschränkte und unveränderte Notwendigkeit der Selbstaufopferung, der Bereitschaft zum Wagnis, zum großmütigen und beharrlichen Arbeiten, das vielfach sehr mühsam vor sich geht und dem oft der Erfolg versagt bleibt. Es geht auch heute nicht ohne Opfergeist, ohne das Kreuz, das nicht nur mit Worten, sondern ebenso sehr mit dem persönlichen Beispiel gepredigt werden muß; es geht nicht ohne Leiden. Der Missionar ist der Mann von Cyrene, der das Kreuz mit Christus trägt, aus Liebe, vor allen anderen und bis zum Ende.

Wir möchten, geliebte Brüder und Söhne, diese erhabenen Gedanken nicht dazu „ausnutzen", um zur üblichen Empfehlung zu kommen, mit der man eine Ansprache über die Missionen abzuschließen pflegt, nämlich zum Hinweis auf die Bedürfnisse der Missionen selbst, auf die Pflicht und Ehre, ihnen großmütig zu helfen. Aber darauf kommt es hinaus; nicht aus einer Nützlichkeitsberechnung heraus, sondern aus einer inneren Notwendigkeit des göttlichen Planes über die Glaubensverbreitung, aus einer Logik der Liebe heraus: Die Missionen brauchen dich. Sie brauchen deine Spende: Die Gabe der Liebe, des Gebetes, des Almosens. Wer wollte das leugnen, wo es um die Sache Christi geht, der hier seinen geheimnisvollen Weg bis an die äußersten Grenzen der Erde antritt, dessen Schritte sich in der gegenwärtigen und zukünftigen Geschichte der Welt offenbaren, der die Bestimmung der Völker emporhebt, sich mit jedem Menschen identifiziert, ohne den der Mensch sich selbst überlassen ist, der als Hirte und Erlöser die Kirche und ihre Leistung in sich vereinigt für ihre endgültige Begegnung mit der beglückenden und ewigen Offenbarung.

„Wer Ohren hat zu hören, der höre!", sagen Wir mit der Stimme Jesu, erfüllt von Dankbarkeit und Zuversicht, und spenden Euch allen Unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am Hohen Pfingstfest, dem 25. Mai 1969.

PAULUS PP. VI.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 217 **Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission (26. Oktober 1969)**

Liebe Christen!

Heute möchte ich mit Ihnen über die Menschen in den Missionsländern sprechen, die weitgehend auch Entwicklungsländer sind. Ich möchte Sie diesmal nicht auf die soziale Notlage dieser fernen Nachbarn hinweisen und auch nicht auf ihre politischen Sorgen. Darüber berichten Presse und Fernsehen jeden Tag. Für sie ist es verhältnismäßig leicht, Elendsviertel und Hungergesichter zu fotografieren. In den Entwicklungsländern gibt es aber auch geistige Not, und die läßt sich kaum mit der Kamera erfassen. Noch schwerer aber ist es, diese Not des Herzens auch zu beseitigen. Aber gerade das ist unsere Aufgabe. Das ist unsere Mission.

Solange Menschen im Überfluß leben, während andere Hungers sterben, solange man sich mit Haß und Mißtrauen statt mit Verständnis und Liebe begegnet, ist diese Welt krank. Daran ändert auch die technisch perfekte Landung auf dem Mond nichts.

Aber wir Christen können vieles in der kranken Welt ändern. Nicht, indem wir Prachtbauten errichten, sondern indem wir neue Menschen formen: Menschen mit Gewissen, Sinn für Verantwortung, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit. Solche Menschen fordert Christus. Sie zu schaffen, ist die Mission der Kirche. Die Mission der Kirche aber ist auch unsere Mission.

Sehen wir uns diese Mission einmal näher an! Dort ist manche Pfarrei so groß wie bei uns eine ganze Diözese, und für das Monatseinkommen eines Missionars würde bei uns kein Mensch auch nur eine Woche lang arbeiten. Sein Bischof kann ihm nicht mehr geben, weil auch er betteln muß.

Den über 12 000 afrikanischen und asiatischen Priestern geht es noch schlechter, weil sie nicht einmal Verwandte in Europa haben, die ihnen helfen könnten. Ihnen fehlt daher nicht nur ein nennenswertes Gehalt, sondern auch eine Krankenversicherung und Altersversorgung.

Die Missionskirche ist die „Proletarierkirche unserer Tage". Im Verhältnis zu ihr sind wir reich. Darin liegt für uns eine Gefahr, aber auch eine Chance. Wir können der Missionskirche großzügig helfen.

Das Missionskonzept für die kommende Zeit heißt: Solidarität mit den jungen Kirchen Asiens, Afrikas und Ozeaniens. Keinesfalls darf einfach ein Christentum europäischer Prägung exportiert werden. In Asien muß die Kirche asiatische, in Afrika afrikanische Züge haben, damit sich die Menschen in ihr daheim fühlen. Sie braucht des-

halb einheimische Priester, Schwestern, Katechisten und andere Laienkräfte. Was wir in die Ausbildung dieser Glaubensboten investieren, ist die beste Anlage für die Zukunft.

Dafür ein paar Beispiele:

Über 6 000 Katechisten in der Mission konnten bisher mit Hilfe deutscher Paten ausgebildet werden, die die Studienkosten in Höhe von je 2 000 DM übernommen haben. Aber 128 000 andere Laienhelfer warten noch auf eine gründliche Ausbildung.

Im Gegensatz zu unserer deutschen Heimat wächst in der Mission die Zahl der einheimischen Schwestern. Bisher ist ihre Ausbildung meist ungenügend, und viele müssen unter menschenunwürdigen Verhältnissen leben. Dabei könnten sie bei entsprechender Ausbildung das Gesicht ihrer Heimat freundlicher gestalten. Auch dazu brauchen sie unsere Hilfe.

Die trotzdem noch viel zu kleine Zahl der Missionskräfte dürfen wir obendrein nicht mit Steinzeitmethoden arbeiten lassen. Sonst verschleißen sie vorzeitig ihre Kräfte. Deshalb müssen wir ihnen Mittel in die Hand geben, die ihre Arbeitsmöglichkeiten vervielfältigen, wie zum Beispiel Fahrzeuge und die modernen Mittel von Presse und Rundfunk. Diese aber lassen sich nicht mit Pfennigen finanzieren.

Obwohl einige Länder wie Burma, Guinea und der Sudan aus übertriebenem Nationalismus ausländische Missionare ausgewiesen haben, wissen doch die meisten Staaten ihre Dienste zu schätzen. Unter diesen Glaubensboten befinden sich auch 12 000 Deutsche. Unser Opfer am diesjährigen Sonntag der Weltmission soll auch ihre Arbeit erleichtern und fördern.

Liebe Christen, nur eine sorgfältig geplante Hilfe kann all diesen Aufgaben gerecht werden. Die Päpstlichen Missionswerke, denen die Kollekte vom 26. Oktober anvertraut wird, wissen am besten, wo und wie geholfen werden muß. Als Treuhänder der deutschen Katholiken garantieren sie dafür, daß die Spenden der Dringlichkeit entsprechend gezielt und möglichst schnell überwiesen werden.

Handeln wir am Sonntag der Weltmission verantwortungsbewußt und glaubwürdig! Tun Sie es bitte nicht nur bei der Kollekte! Überlegen Sie auch, ob Sie vielleicht die Ausbildungskosten für einen Priester, Katechisten oder eine Schwester in Übersee übernehmen können! Die Beilage im Bistumsblatt enthält entsprechende Anmeldeformulare.

Vergessen wir es nicht: Mission beginnt bei uns selbst, bei unserer Bereitschaft zu einem wirklich spürbaren Opfer.

Aachen, am 1. Oktober 1969

† Johannes
Bischof von Aachen

* *

Vorstehendes Hirtenwort soll am Sonntag, dem 19. Oktober 1969 in allen Kirchen und Kapellen (auch Klosterkirchen) des Bistums in allen hl. Messen verlesen werden. Am Christkönigsfest selber (26. Oktober) ist noch einmal auf die Bedeutung des Sonntags der Weltmission hinzuweisen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 218 **Änderung des Kollektenplanes 1969**

Aachen, 16. Sept. 1969

Am Christkönigsfest, dem 26. Oktober 1969, ist die Kollekte für die Weltmission (Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung) zu halten.

Das Opfer der Kinder für die Mission (Päpstliches Missionswerk der Kinder) soll in diesem Jahr wieder gesondert am 28. Dezember, am Fest der hl. Familie, gehalten werden. Das PMK sendet den Pfarrämtern rechtzeitig Material zur Vorbereitung dieser Kollekte zu.

Nr. 219 **Verlegung des Festes der Heiligen Familie**

Aachen, 17. Sept. 1969

Nach dem Dekret der Ritenkongregation vom 21. Mai 1969 ist das Fest der Heiligen Familie nicht am Sonntag nach dem Fest der Erscheinung des Herrn 1970, sondern bereits am Sonntag nach Weihnachten 1969 zu feiern. Das Direktorium 1969 ändert sich daher wie folgt:

27 Sa Vp. v. Weihn., v. Kap. an v. hl. Johannes, Gd. d. folgenden Festes. Sonntagskpl.

28 So w † ⊕ Sonntag. **Hl. Familie Jesus, Maria, Joseph,** 2. Kl. Eig. Mat. u. Ld., Ant. u. Pss. d. kl. Hor. v. Sonntag. — M.: Cr., Weihnachtspräf. — Eig. Vp.

Nr. 220 Zählung der Kirchenbesucher

Aachen, 19. Sept. 1969

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands in diesem Herbst die Kirchenbesucher am Sonntag, dem 19. Oktober 1969, zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Andachten), die Besucher von Samstagabendmessen und von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 221 Nachkonziliare Dokumente hier: Erklärung der Kardinalskommission zum Holländischen Katechismus

Aachen, 20. Sept. 1969

Dieser Ausgabe des KA ist als weiteres nachkonziliares Dokument die „Erklärung der Kardinalskommission zum Holländischen Katechismus" vom 15. Oktober 1968 in der lateinisch-deutschen Textfassung beigefügt (vgl. KA 37 [1967] S. 86).

Nr. 222 Diözesanwahlausschuß für die Wahl des Kirchensteuerrats

Aachen, 20. Sept. 1969

Unser Herr Bischof hat gemäß § 1 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Aachen den Diözesanwahlausschuß berufen. Es wurden zum Vorsitzenden des Ausschusses Herr Notar Dr. Karl-Josef Siepen, Aachen, und zu Beisitzern Herr Franz Delheid, Eilendorf, und Herr Verwaltungsdirektor Fred Steins, Aachen, ernannt.

Nr. 223 Exerzitienkalender Aachen-Köln

Aachen, 22. Sept. 1969

Dieser Ausgabe liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam herausgegebene Exerzitienkalender für das 4. Quartal 1969 bei.

Nr. 224 Rahmenplan für den katholischen Religionsunterricht an den Gymnasien in der Bundesrepublik

Aachen, 23. Sept. 1969

Der Rahmenplan für den katholischen Religionsunterricht an den Gymnasien in der Bundesrepublik kann vom Bischöflichen Generalvikariat in Aachen kostenfrei bezogen werden.

Wir bitten die hauptamtlichen Religionslehrer, die Bestellung mit Angabe der Zahl der benötigten Exemplare an uns zu senden.

Nr. 225 Personal- und Anschriftenverzeichnis 1970

Aachen, 25. Sept. 1969

Um in dem Personal- und Anschriftenverzeichnis für das kommende Jahr möglichst Fehler zu vermeiden, bitten wir alle Geistlichen, Klostergemeinschaften und Organisationen, die sie betreffenden Eintragungen nochmals zu überprüfen und uns, soweit das nicht schon im Laufe des Jahres geschehen ist, umgehend zu melden. Oft sind auch neue Fernsprechnummern eingerichtet worden, die wir ohne Mithilfe schwerlich ermitteln können.

Der letzte Termin für Veränderungswünsche und Mitteilungen ist der 15. Oktober 1969.

Nr. 226 Krankheitsfürsorge für die Geistlichen

Aachen, 25. Sept. 1969

Die Pax-Krankenkasse bietet zur Zeit den Geistlichen vier neue Tagegeldtarife T 3 — T 6 an. Es handelt sich dabei um eine bessere Versicherung für Krankenhausaufenthalt.

Wir stellen den Geistlichen anheim, daß jeder einzelne an Hand der ihm zugesandten Ausführungen der Pax-Krankenkasse prüft, ob ihm die Versicherung in einem der neuen Tarife für den von ihm persönlich zu tragenden Zusatzbeitrag vorteilhaft erscheint.

Die höhere Leistung der Kankenkasse kommt in jedem Fall dem Versicherten zugute, da wir bei einer Beihilfe unsererseits zu den Krankheitskosten (vgl. Diözesansynode Band IV Dokumente IV, 3 Ziffer 6) das von der Krankenkasse gezahlte Tagegeld und Krankenhaustagegeld n i c h t anrechnen.

Vom Bistum werden wie bisher die Beiträge zu den Tarifen K und T 1 gezahlt. Der von dem einzelnen p e r s ö n l i c h zu zahlende Zusatzbeitrag ist in dem Antragsformular der Pax-Krankenkasse besonders aufgeführt.

Die selbst getragenen Krankenkassenbeiträge können s t e u e r l i c h als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 227 Einsatz der Studienräte(rätinnen) und Studienassessoren(assessorinnen) an berufsbildenden Schulen mit Fakultas in Religion

RdErl. d. Kultusministers v. 19. 8. 1969 — IV A 7. 31 — 30/1 — 3514/69

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1961 — II E 4. 41 — 1/0 — 925/61 — (ABl. KM. NW. S. 91), v. 8. 8. 1961 — II E 4. 41 — 1/0 — 2372/61 — (ABl. KM. NW. S. 149).

Die o. g. Runderlasse regeln den Einsatz von Lehrern an berufsbildenden Schulen mit Fakultas in Religionslehre.

Wegen des großen Mangels an Lehrkräften mit Lehrbefähigung für Religion sind Studienräte(rätinnen) und Studienassessoren(assessorinnen) mit Religionsfakultas mit mindestens drei Wochenstunden im Fach Religionslehre einzusetzen, wenn ein entsprechender Unterrichtsbedarf besteht.

Sollte an einzelnen berufsbildenden Schulen eine Beschäftigung mit höherer Wochenstundenzahl möglich sein, bitte ich, die Lehrkräfte mit einer entsprechenden höheren Stundenzahl im Religionsunterricht einzusetzen.

An die Regierungspräsidenten des Landes.

— ABl. KM. NW. 1969 S. 337

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 228 5-tägige Exerzitien für Priester in Lisieux 1970 in deutscher Sprache

Anreise am 29. Juli 1970. — 30. Juli Besuch der denkwürdigen Stätten in der Heimat der heiligen Theresia vom Jesuskind; abends Exerzitienbeginn. — 5. August Abreise.

Alle Mitbrüder, die an den Exerzitien interessiert sind, werden gebeten, sich bis zum 15. November 1969 mit dem Exerzitienleiter in Verbindung zu setzen (P. Maximilian Breig SJ, 89 Augsburg, Sterngasse 3).

Er wird alle weiteren Auskünfte geben.

Nr. 229 Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge

Das Institut für missionarische Seelsorge, Frankfurt, veranstaltet für Initiativgruppen von Bildungsunternehmen für Ordensfrauen vom 27. bis 30. Oktober 1969 in Leutesdorf eine Tagung zum Austausch von Informationen, Erfahrungen, Planungen und zur konstruktiven Besprechung über die Weiterführung und eventuelle Ergänzung der bisherigen Arbeit.

Als Teilnehmer sind gedacht: Vertreter der Initiativgruppen, Vorstand der VHOD, höhere Oberinnen oder Bildungsreferentinnen von Ordensgemeinschaften, Bischöfliche Referenten für Schwesternbildung, Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften der Ordensleute in den Diözesen, sowie Interessenten.

Anmeldungen sind bis Mitte Oktober zu richten an: Institut für missionarische Seelsorge, Abteilung Orden und Diözesen, 6 Frankfurt 1, Waldschmidtstraße 42a. Von dort werden im Oktober den Gemeldeten Programm und Arbeitsunterlagen für die Tagung zugestellt.

Nr. 230 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969

Seite 61: Düren St. Josef
Kpl Sülzen, Piusstraße 40, F. 29 95

Seite 74: Hollerath
Pfr Hack, F. Hellenthal 71 38

Seite 103 und 142: Krefeld-Traar
Altersheim Maria Schutz
Pfr Martorell, F. 6 40 96

Nr. 231 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 15. September 1969 Pfarrer Joseph Dunkel in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich zum Pfarrer in Berk St. Brictius, Dekanat Kronenburg;

am 15. September 1969 Kaplan P. Wilhelm Robben SCJ in Lendersdorf St. Michael zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Echtz St. Michael, Dekanat Derichsweiler;

am 15. September 1969 Kaplan Jesus Zabalza in Alsdorf-Ofden St. Barbara zum Kaplan in Erkelenz St. Lambertus, Dekanat Erkelenz;

am 15. September 1969 Pfarrer Josef Zitzen in Weisweiler St. Severin zum Pfarrer in Rollesbroich St. Mariä Empfängnis, Dekanat Simmerath;

am 17. September 1969 Pfarrer Heinrich Klais in Hellenthal St. Anna zum Definitor des Dekanates Schleiden.

Ferner hat unser Bischof

am 15. September 1969 den Ordenspriester Adalbert Baumert SSCC auf Vorschlag der zuständigen Oberen mit Wirkung vom 1. Oktober

1969 zum Pfarrvikar in Merkstein St. Benno (Otl. Hofstadt), Dekanat Herzogenrath, bestellt;

am 15. September 1969 dem Religionslehrer Franz Josef Brodwolf, Städt. Berufs-, Berufsaufbau-, Berufsfach- und Fachschule für Mädchen in Krefeld, den Titel Berufschulpfarrer verliehen;

am 15. September 1969 dem Kaplan Günter Esters in Viersen St. Notburga (Otl. Rahser) die Genehmigung zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Städtischen Naturwissenschaftlichen Fichte-Gymnasium in Krefeld erteilt;

am 15. September 1969 dem Ordenspriester Jan Kouwenberg CMM die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Rheydt-Meerkamp St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Rheydt, erteilt;

am 15. September 1969 Pfarrer i. R. Johannes Riebartsch (Bistum Fulda) zum Subsidiar in Hammer St. Bartholomäus, Dekanat Monschau, bestellt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 16. September 1969 Peter Lukas, geboren am 28. Dezember 1903 in Weiden, geweiht am 30. Juli 1939 in Aachen, Pfarrer i. R. von Schmithof St. Josef.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 11. August 1969 Clemens Stinner, Msgr., Reichswehrpfarrer a. D., 86 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 1. September 1969 Friedrich Bechthoff, Rektoratspfarrer in Osberghausen St. Mariä Namen, 60 Jahre alt;

am 10. September 1969 Ernst Schmitz, Erzbischöfl. Rat ad hon., zuletzt Pfarrer in Porz-Urbach St. Bartholomäus, Hausgeistlicher im Mutterhaus der Ursulinen in Köln, 89 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 232 Vermischte kirchliche Nachrichten

Unser Bischof Johannes spendete am 20. September 1969 in der Pfarrkirche St. Marien in Rheydt folgenden Diakonen unseres Bistums die heilige Priesterweihe:

Ahlbach Christian, geboren am 11. April 1944 in Bardenberg;

Jansen Josef, geboren am 11. Juli 1944 in Mönchengladbach-Neuwerk;

Lux Peter, geboren am 7. Oktober 1943 in Allenstein (Ostpr.);

Medoch Heinz, geboren am 19. Januar 1944 in Niesewanz (Pommern);

Müller Leonhard, geboren am 8. Dezember 1942 in Jüchen;

Müller Manfred, geboren am 5. Dezember 1936 in Mödrath;

Riethdorf Manfred, geboren am 2. April 1944 in Viersen;

Schmitz Heinz, geboren am 8. Dezember 1940 in Schiefbahn.

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes hielt Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 1. bis 19. September 1969 die kanonische Visitation im Dekanat Jülich und spendete die hl. Firmung am 2. September in Jülich St. Mariä Himmelfahrt 36 (davon 4 Erwachsenen), am 3. September im St.-Josefs-Haus in Jülich 29 (Schülerinnen des Mädchengymnasiums), am 4. September in Jülich-Selgersdorf St. Stephan 82, am 5. September in Bourheim Hl. Maurische Märtyrer 31, am 6. September in Broich St. Philippus und Jakobus 30 (davon 2 Erwachsenen), am 9. September in Inden St. Klemens 117 (davon 3 Erwachsenen), am 10. September in Koslar St. Adelgundis 68 (davon 4 Erwachsenen), am 11. September in Altdorf St. Pankratius 37, am 12. September in Hambach St. Antonius 55, am 16. September in Stetternich St. Martin 56, am 17. September in Tetz St. Lambertus 47, am 18. September in Mersch St. Agatha 66, am 19. September in Kirchberg St. Martin 71, insgesamt 725 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 19. September im Roncalli-Haus zu Jülich statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6.— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1969 **Nr. 19**

Nachkonziliare Dokumente

INHALT: Erklärung der Kardinalskommission zum Holländischen Katechismus

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Erklärung der Kardinalskommission zum Holländischen Katechismus

Vom 15. Oktober 1968

COMMISSIO CARDINALITIA
DE «NOVO CATECHISMO»
(«DE NIEUWE KATECHISMUS»)
DECLARATIO

I. PARS HISTORICA

Cum in Neerlandia liber cui titulus *Novus Catechismus* («De Nieuwe Katechismus», 1966) editus est, qui ex una parte dotibus haud communibus praestat, ex altera vero parte novis opinionibus suis, ab exordio non paucos christifideles turbavit, Sedes Apostolica, pro suo munere tuendi fidem populi Dei, non potuit in hanc rem animum non adicere. Voluit autem Summus Pontifex ut circa difficultates quas textus Catechismi offerebat, initio institueretur colloquium inter tres theologos a S. Sede tresque theologos ab Episcopatu Neerlandico nominatos.

In hoc colloquio, a die 8 ad diem 10 aprilis 1967 habito, theologi a S. Sede delecti, iuxta ordinem agendorum auctoritate S. Congregationis Concilii ratum et ad mentem Summi Pontificis, fidenter petierunt ut quaedam in Catechismum inducerentur, quae, magis meditatis verbis, Ecclesiae fidei, rerum veritati et fidelium sensui indubitanter responderent. Attamen colloquio vix aliquid actum est. Neque inductae sunt mutationes circa ea puncta quae ipse Sanctus Pater speciminis causa notaverat: «exempli gratia, quod attinet ad virginalem Iesu Christi ortum, catholicae fidei dogma, ad sententiam, Evangelio et Ecclesiae Traditione innixam, qua angelos esse credimus; atque ad satisfactionis et sacrificii genus, quae Christus Summo Parenti obtulit ad peccata nostra delenda hominesque Patri reconciliandos».

ERKLÄRUNG
DER KARDINALSKOMMISSION
ZUM „NEUEN KATECHISMUS"
(„DE NIEUWE KATECHISMUS")

I. DIE VORGÄNGE

Das in Holland erschienene Buch mit dem Titel „Neuer Katechismus" („De Nieuwe Katechismus" 1966), das einerseits ungewöhnliche Vorzüge aufweist, andererseits aber durch seine neuen Ansichten von Anfang an nicht wenige Christgläubige verwirrte, nötigte den Apostolischen Stuhl auf Grund seines Amtes, den Glauben des Gottesvolkes zu schützen, sich mit ihm zu befassen. Nach dem Willen des Papstes wurde zunächst über die Schwierigkeiten, die der Text des Katechismus bot, ein Gespräch zwischen je drei vom Apostolischen Stuhl und vom holländischen Episkopat benannten Theologen abgehalten.

Bei diesem Gespräch, das vom 8. bis 10. April 1967 stattfand, baten die vom Heiligen Stuhl bestimmten Theologen entsprechend der von der Konzilskongregation im Sinne des Papstes festgelegten Geschäftsordnung eindringlich, es möge dem Katechismus einiges eingefügt werden, was durch bedachtere Wortwahl dem Glauben der Kirche, der sachlichen Wahrheit und dem Empfinden der Gläubigen eindeutig entspräche. Jedoch hat das Gespräch zu kaum etwas geführt. Es wurde auch in den Punkten nichts geändert, die der Heilige Vater selbst beispielshalber genannt hatte: „Zum Beispiel das katholische Dogma von der jungfräulichen Geburt Jesu Christi; die im Evangelium und der Überlieferung der Kirche begründete Glaubenslehre, daß es Engel gibt; die Art der Genugtuung und des Opfers, die Christus dem himmlischen Vater zur Tilgung unserer Sünden und zur Versöhnung der Menschen mit dem Vater dargebracht hat."

Cognito huius colloquii exitu, in primas ex relatione facta per consociatam operam tum theologorum quos S. Sedes elegerat, tum theologorum Episcopatus Neerlandici, Summus Pontifex mandavit Commissioni Patrum Cardinalium (Frings, Lefèbvre, Jaeger, Florit, Browne et Journet) ut rem examini subiieret ac de ea sententiam ferret. Atque Commissio illa diebus 27 et 28 mensis iunii 1967 prima vice congregata, adstantibus theologis lingua neerlandica peritis, statuit Novum Catechismum sedulo recognoscendum esse, antequam novae editiones translationesque fierent. Praeterea alterum elegit coetum theologorum ad septem nationes pertinentium, qui eiusdem Catechismi textum inspiceret suamque mentem significaret.

Praeter ipsum Catechismum, coetui illi data est praefato relatio de primo theologorum colloquio. Ad quam relationem mense septembri accessit series emendationum ab auctoribus Catechismi interea oblata. Post accuratum laborem, coetus theologorum animadversiones suas confecit tum circa textum Catechismi, tum circa oblatam seriem emendationum, quarum pleraeque visae sunt nondum sufficere. Singulae autem et integrae coetus animadversiones, unanimi astantium consensu approbatae sunt.

Deinde acceptis, inter alia documenta, animadversionibus coetus theologorum, Patres Cardinales iterum convenerunt a die 12 ad 14 decembris 1967. Post colloquium habitum de singulis illis animadversionibus, definite statuerunt, per suffragia de eisdem data, quae et qua ratione emendanda essent in textu Catechismi; provideruntque ut parva Commissio, Eminentissimo Cardinali Alfrink adiuvante comparata, duorum delegatorum suorum duorumque Episcopatus Neerlandici rem denique executioni mandarent. Opus huius Commissionis mense februarii anni 1968 confectum, Sanctae Sedi, Patribus Cardinalibus et Episcopatui Neerlandico oblatum est.

Sed iam antea, praeter voluntatem Episcopatus Neerlandici et absque debita emendatione, edita est Novi Catechismi anglica translatio; ac simili ratione recens edita est translatio germanica deindeque translatio gallica. Praeterea documenta reservata atque natura sua secreta, ad hoc negotium pertinentia, nuper in publicum relata sunt, inter quae epistola quaedam ipsius Summi Pontificis; quod tum in ephemeride neerlandica factum est, tum in libro qui in Italia editus est.

In libro autem modo commemorato, editis documentis additae sunt amplae notae et enarrationes, quibus non modo tribuuntur theologis a Sancta Sede demandatis sententiae ab eis alienae, sed etiam puncta Catechismi quae correctione indigent, variis artibus continuo extenuantur specieque innocua, sed a veritate disiuncta, induuntur. Haud raro citantur enuntiata bona, quae tamen non sufficiunt ad corrigendas explicationes oppositas, eo vel magis quod eae pluries consonant cum sententiis ab

Vor allem durch einen in Zusammenarbeit der vom Heiligen Stuhl und der vom holländischen Episkopat beauftragten Theologen verfaßten Bericht nahm der Papst vom Ausgang dieses Gesprächs Kenntnis. Er beauftragte daraufhin eine Kommission von Kardinälen (Frings, Lefèbvre, Jaeger, Florit, Browne, Journet), die Angelegenheit zu prüfen und ein Urteil darüber abzugeben. Diese Kommission trat am 27. und 28. Juni 1967 im Beisein von der holländischen Sprache mächtigen Theologen zum erstenmal zusammen. Sie bestimmte, daß der Neue Katechismus vor neuen Auflagen und Übersetzungen sorgfältig überprüft werden müsse. Außerdem wählte die Kommission eine neue Gruppe von Theologen aus sieben Nationen, die den Text des Katechismus prüfen und ihre Ansicht kundgeben sollte.

Außer dem Katechismus selbst wurde dieser Gruppe der vorerwähnte Bericht über das erste Theologengespräch übergeben. Zu diesem Bericht kam im September eine Reihe von Verbesserungen, die die Verfasser des Katechismus inzwischen eingereicht hatten. Nach sorgfältiger Arbeit stellte die Theologengruppe ihre Bemerkungen zum Text des Katechismus wie zu den eingereichten Verbesserungen zusammen, von denen die meisten als noch nicht ausreichend erschienen. Diese Bemerkungen wurden sowohl im einzelnen wie im ganzen von den Beteiligten einstimmig gutgeheißen.

Nach Empfang dieser Bemerkungen der Theologengruppe und anderer Dokumente kamen die Kardinäle vom 12. bis 14. Dezember 1967 wieder zusammen. Die einzelnen Bemerkungen wurden besprochen und dann durch Abstimmung festgelegt, welche und wie sie im Text des Katechismus verbessert werden sollten; es wurde auch geregelt, daß eine kleine, unter Mitwirkung von Kardinal Alfrink gebildete Kommission aus zwei von ihnen und zwei vom holländischen Episkopat Beauftragten die Angelegenheit zur Ausführung bringen sollte. Die im Februar 1968 vollendete Arbeit dieser Kommission wurde dem Heiligen Stuhl, den Kardinälen und dem holländischen Episkopat vorgelegt.

Schon vorher jedoch wurde ohne Zustimmung des holländischen Episkopates und ohne entsprechende Verbesserung eine englische Übersetzung des Neuen Katechismus herausgegeben; in ähnlicher Weise erschien jüngst eine deutsche und schließlich eine französische Übersetzung. Außerdem wurden die naturgemäß geheimen Dokumente zu diesem Fall kürzlich veröffentlicht, darunter ein Brief des Papstes; und zwar in einer holländischen Zeitung und als Buch in Italien.

In dem erwähnten Buch sind den Dokumenten umfangreiche Bemerkungen und Darstellungen beigefügt, in denen nicht nur den vom Heiligen Stuhl beauftragten Theologen Auffassungen unterschoben werden, die ihnen fernliegen, sondern auch korrekturbedürftige Punkte des Katechismus fortgesetzt durch allerhand Kunststücke als nebensächlich abgetan und wahrheitswidrig als harmlos hingestellt werden. Nicht selten werden gute Sätze zitiert, die aber nicht zur Korrektur entgegenge-

auctoribus Catechismi expositis in aliis scriptis. Ad futuras editiones Catechismi praeparandas, proponuntur solutiones adversae eis quae Commissio Cardinalium, approbante Sancta Sede, statuit, et suggeritur ut eae tantum Catechismi emendationes aliquo modo concedantur, quarum Summus Pontifex expressam mentionem fecit, etsi, ut ex verbis Papae supra allatis constat, ipse exempla tantum indicare voluerat enucleationum quas expectabat.

In eodem libro abusive adhibentur opiniones nonnullorum exegetarum hodiernorum circa rationem qua S. Matthaeus et S. Lucas facta principalia ad ortum et infantiam Domini Nostri pertinentia, praesentare et explicare voluerunt. Dum enim singuli theologi et auctores ad quos liber alludit, tenent conceptionem virginalem Iesu numerandam esse inter eventus principales quos Evangelia infantiae Domini omnino ut reales proponunt, liber ipse concludere audet, non sine laesione fidei catholicae, permittendum esse christifidelibus ut iam non credant mysterium conceptionis virginalis Iesu in eius realitate simul spirituali et corporali, sed tantum in eius significatione quadam symbolica.

Iis editis scriptis, variis modis contenditur adversus consilium Sedis Apostolicae resolvendi rem non levis momenti in bonum plebis Dei et communi animo cum Episcopatu Neerlandico. Hac de causa et quia Catechismus non emendatus iam in quattuor linguis divulgatur, necessarium esse visum est, antequam Catechismi emendatae editiones translationesque tandem ederentur, in praesenti Declaratione iam compendium proponere iudiciorum Commissionis Cardinalium. Sic fiet ut christifidelibus pateat qua ratione cum Ecclesia Christi Sedeque Petri sentientes, de bono nuntio salutis sine discrimine cogitare et testificari queant.

setzter Erklärungen genügen, um so weniger, als diese mehrfach mit anderswo von den Verfassern des Katechismus dargelegten Ansichten übereinstimmen. Für künftige Ausgaben des Katechismus schlägt man Lösungen vor, die den von der Kardinalskommission mit Billigung des Heiligen Stuhls festgesetzten entgegenstehen, und man legt nahe, nur die vom Papst ausdrücklich erwähnten Verbesserungen des Katechismus einigermaßen zuzugestehen, obschon aus den oben angeführten Worten des Papstes feststeht, daß er nur Beispiele für die Verbesserungen hatte aufzeigen wollen, die er erwartete.

In dem gleichen Buch werden die Meinungen einiger moderner Exegeten über die Art und Weise, wie Matthäus und Lukas die Haupttatsachen, die sich auf Geburt und Kindheit unseres Herrn beziehen, darstellen und erklären wollten, mißbräuchlich herangezogen. Während nämlich die einzelnen Theologen und Autoren, auf die das Buch anspielt, festhalten, daß die jungfräuliche Empfängnis Jesu unter die Hauptereignisse zu rechnen sei, welche die Evangelien von der Kindheit des Herrn durchaus als wirklich vorlegen, wagt dieses Buch unter Verletzung des katholischen Glaubens den Schluß, man könne den Christgläubigen gestatten, an das Geheimnis der jungfräulichen Empfängnis Jesu nicht mehr in seiner geistlichen und leiblichen Wirklichkeit, sondern bloß in einer gewissen symbolischen Bedeutung zu glauben.

Diese Veröffentlichungen widerstreiten in verschiedener Weise der Absicht des Apostolischen Stuhls, die hochbedeutsame Angelegenheit zum Besten des Gottesvolkes und im Einvernehmen mit dem holländischen Episkopat zu lösen. Deshalb und weil der nichtkorrigierte Katechismus schon in vier Sprachen verbreitet ist, scheint es nötig, schon vor der Veröffentlichung verbesserter Ausgaben und Übersetzungen des Katechismus in dieser Erklärung eine Zusammenstellung der Urteile der Kardinalskommission vorzulegen. So soll den Christgläubigen deutlich werden, wie sie im Einvernehmen mit der Kirche Christi und dem Stuhl Petri ohne Gefahr über die Frohbotschaft des Heils denken und sie bezeugen können.

II. PARS DOCTRINALIS

1. *Res quaedam de Deo creatore.* — Catechismus doceat necesse est Deum, praeter mundum sensibilem in quo vitam nostram degemus, creavisse quoque regnum purorum spirituum, quos angelos nominamus (cf. v. g. Conc. Vat. I, Const. *Dei Filius*, cap. 1; Conc. Vat. II, *Lumen gentium*, n. 49, 50). Praeterea explicetur animas singulorum hominum, quippe quae spirituales sint (cf. Conc. Vat. II, Const. *Gaudium et spes*, n. 14) immediate creari a Deo (cf v. g. Encycl. *Humani generis*, A.A.S., XLII [1950], p. 575).

2. *De hominibus in Adamo lapsis* (cf. Conc. Vat. II, Const. *Lumen gentium*, n. 2). — Etsi quaestiones de origine humani generis et de lento eius progressu

II. VON DER LEHRE

1. *Einiges über Gott, den Schöpfer.* — Der Katechismus muß lehren, daß Gott außer der sinnenhaften Welt, in der wir leben, auch das Reich reiner Geister geschaffen hat, die wir Engel nennen (vgl. z. B. I. Vatikanisches Konzil, Konstitution Dei Filius, Kap. 1; II. Vatikanisches Konzil, Konstitution Lumen gentium, Nr. 49, 50). Ferner soll dargelegt werden, daß die Seelen der einzelnen Menschen, da sie geistig sind (vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution Gaudium et spes, Nr. 14), unmittelbar von Gott geschaffen werden (vgl. z. B. Enzyklika Humani generis A. A. S. 42 [1950], 575).

2. *Die in Adam gefallene Menschheit* (vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution Lumen gentium, Nr. 2). — Zwar bewirken die Fragen nach Ursprung des

efficiant ut dogma peccati originalis novas hodie difficultates afferat, nihilominus in Novo Catechismo fideliter proponenda est Ecclesiae doctrina de homine, qui ab exordio historiae adversus Deum se erexit (cf. Conc. Vat. II, Const. *Gaudium et spes*, nn. 13 et 22), ita ut sibi universaeque progeniei sanctiatem et iustitiam perderet in qua fuerat constitutus, verumque peccati statum omnibus transmitteret per humanae naturae propagationem. Ii certe sermones vitentur, qui significare possunt peccatum originale a singulis novis humanae familiae membris inde tantum contrahi quod ab eorum ortu influxui communitatis hominum, ubi peccatum regnat, intus submittuntur et ita in via peccati initialiter versantur.

Menschengeschlechtes und seiner langsamen Entwicklung, daß das Dogma von der Erbsünde heute neue Schwierigkeiten mit sich bringt. Nichtsdestoweniger muß im Neuen Katechismus getreulich die Lehre der Kirche über den Menschen dargelegt werden, der sich am Beginn der Geschichte gegen Gott erhoben hat (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution Gaudium et spes, Nr. 13 und 22), so daß er für sich und die ganze Nachkommenschaft die Heiligkeit und Gerechtigkeit, in der er gegründet war, verloren und durch die Weitergabe der menschlichen Natur einen wahren Sündenzustand auf alle übertragen hat. Ganz sicher sind Redewendungen zu vermeiden, die bedeuten können, daß die einzelnen neuen Glieder der Menschenfamilie sich nur insofern die Erbsünde zuzögen, als sie von ihrem Entstehen an dem Einfluß der Menschengemeinschaft, die von der Sünde beherrscht ist, innerlich unterworfen sind und sich so von Anfang an auf dem Weg der Sünde befinden.

3. *De profitenda Iesu conceptione ex Maria Virgine.* — Petitum est a Commissione Cardinalium ut Catechismus aperte profiteretur Beatam Verbi Incarnati Matrem virginali semper floruisse honore et ut clare doceret factum ipsum virginalis conceptionis Iesu, quod cum mysterio Incarnationis maxime congruit; proindeque ut nullam ansam deinceps daret ad hoc factum — contra Ecclesiae Traditionem in Sacris Litteris fundatam — derelinquendum, servata tantum aliqua eius significatione symbolica, verbi gratia de summa gratuitate doni quod Deus nobis in Filio suo largitus est.

3. *Die Pflicht zum Bekenntnis der jungfräulichen Empfängnis Jesu aus Maria.* — Die Kardinalskommission hat verlangt, der Katechismus solle offen bekennen, daß die Mutter des menschgewordenen Wortes immer die Ehre der Jungfräulichkeit besessen habe; und er solle klar die jungfräuliche Empfängnis Jesu als Tatsache lehren, die dem Geheimnis der Menschwerdung durchaus entspricht; er dürfe schließlich in Zukunft keinen Anlaß geben, entgegen der in den heiligen Schriften begründeten kirchlichen Überlieferung diese Tatsache aufzugeben und ihr nur die Bedeutung eines Symbols, zum Beispiel für die völlige Unverdientheit des Geschenkes, das Gott uns in seinem Sohn gewährt hat, zu belassen.

4. *De satisfactione Domini nostri Iesu Christi.* — Sine ambiguitate proponenda sunt elementa doctrinae de satisfactione Christi, quae ad nostram fidem pertinet. Deus ita homines peccatores dilexit, ut Filium suum mitteret in mundum ad eos sibi reconciliandos (cf. *2 Cor.* 5, 19). «Iam nos diligenti [Deo] — ut dicit S. Augustinus — reconciliati sumus . . . cum quo propter peccata inimicitias habebamus» (*In Ioannis Evangelium*, tr. CX, n. 6). Iesus igitur, tamquam primogenitus in multis fratribus (cf. *Rom.* 8, 29), pro peccatis nostris mortuus est (cf. *1 Cor.* 15, 3). Sanctus, innocens, immaculatus (cf. *Hebr.* 7, 26), nullam profecto poenam subiit quam Deus ipsi inflixisset, sed libere et cum filiali amore Patri suo oboediens (cf. *Phil.* 2, 8), pro fratribus suis peccatoribus et ut eorum mediator (cf. *1 Tim.* 2, 5), mortem suscepit, quae eis stipendium peccati est (cf. *Rom.* 6, 23; Conc. Vat. II, Const. *Gaudium et spes*, n. 18). Hac sua sanctissima morte, quae ante oculos Dei abundantissime compensavit peccata mundi, effecit ut gratia divina humano generi redderetur, velut bonum quod in divino Capite suo meruerat (cf. v. gr. *Hebr.* 10, 5-10; Conc. Trid., sess. VI, Decr. *De iustificatione*, cap. 3 et 7, can. 10).

4. *Die Genugtuung unseres Herrn Jesus Christus.* — Unzweideutig müssen die Elemente der Lehre von der Genugtuung durch Christus, die zu unserem Glauben gehören, dargelegt werden. So sehr hat Gott die sündigen Menschen geliebt, daß er seinen Sohn in die Welt sandte, um sie mit sich zu versöhnen (vgl. 2 Kor 5, 19). „Mit Gott, der uns schon liebte" — so sagt Augustinus — „sind wir versöhnt worden, nachdem wir wegen der Sünden in Feindschaft mit ihm waren" (Zum Johannesevangelium, Traktat 110, Nr. 6). Jesus ist also als Erstgeborener unter vielen Brüdern (vgl. Röm 8, 29) für unsere Sünden gestorben (vgl. 1 Kor 15, 3). Heilig, schuldlos, unbefleckt (vgl. Hebr 7, 26), hat er in der Tat nicht eine Strafe auf sich genommen, die Gott ihm selbst auferlegt hätte, sondern frei und in Kindesliebe seinem Vater gehorsam (vgl. Phil 2, 8), nahm er für seine sündigen Brüder und als deren Mittler (vgl. 1 Tim 2, 5) den Tod auf sich, der für sie der Sold der Sünde ist (vgl. Röm 6, 23; II. Vatikanisches Konzil, Konstitution Gaudium et spes, Nr. 18). Durch diesen hochheiligen Tod, der in Gottes Augen die Sünden der Welt überreich bezahlt hat, bewirkte er, daß dem Menschengeschlecht die göttliche Gnade als ein Gut, das es in seinem göttlichen Haupt verdient hatte, gegeben wurde (vgl. z. B. Hebr 10, 5—10; Konzil von Trient, 6. Sitzung, Dekret über die Rechtfertigung, Kap. 3 und 7; Kanon 10).

5. *De sacrificio crucis et sacrificio missae.* — Perspicue dicendum est Iesum se Patri suo obtulisse ad resarcienda nostra delicta, tamquam victimam sanctam in qua Deus sibi complacuit. Christus enim «dilexit nos et tradidit semet ipsum pro nobis, oblationem et hostiam Deo in odorem suavitatis» (*Eph.* 5, 2).

Sacrificium autem crucis in Ecclesia Dei perpetuatur sacrificio eucharistico (cf. Conc. Vat. II, Const. *Sacrosanctum Concilium,* n. 47). In celebratione enim eucharistica Iesu ut sacerdos principalis se Deo offert per consecratoriam oblationem quam conficiunt sacerdotes et cui fideles se coniungunt. Celebratio autem illa est sacrificium atque convivium. Oblatio sacrificalis completur communione, qua victima Deo oblata velut cibus sumitur, ut christifideles sibi uniat eosque inter se caritate coniungat (cf. *1 Cor.* 10, 17).

6. *De praesentia et conversione eucharistica.* — Necesse est ut in textu Catechismi indubie significetur post panis et vini consecrationem ipsum corpus et sanguinem Christi adesse in altari, atque in sacra communione sacramentaliter sumi, ut qui digne ad divinam hanc mensam accedant, spiritualiter Christo Domino reficiantur. Praeterea explicandum est panem et vinum, quoad suam realitatem profundam (non phaenomenalem), prolatis verbis consecrationis, converti in corpus et sanguinem Christi; atque sic fieri ut, ubi manent panis et vini apparentiae, seu realitas phaenomenalis, modo mysterii pleno ipsa Christi humanitas lateat coniuncta cum divina eius persona.

Peracta illa mirabili conversione, quae in Ecclesia nomen suscepit transsubstantiationis, apparentiae panis et vini, cum ipsum Christum, fontem gratiae caritatisque per sacram synaxim communicandae, re ipsa contineant et designent, consequunter utique novam significationem novumque finem. Sed ideo novam illam significationem finemque induunt, quia facta est transsubstantiatio (cf. Encycl. Pauli VI, *Mysterium fidei,* A. A. S., LVII [1965] p. 766; Schreiben der deutschen Bischöfe an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind, n. 43-47).

7. *De infallibilitate Ecclesiae et de mysteriorum revelatorum cognitione.* — Dilucide significetur in Catechismo infallibilitatem Ecclesiae non praebere ei tantum cursum non devium perpetuae inquisitionis, sed veritatem in doctrina fidei servanda in eaque eodem semper sensu explicanda (cf. Conc. Vat. I, Const. *Dei Filius,* cap. 4, et Conc. Vat. II, Const. *Dei Verbum,* cap. 2). «Fides non solum est inquisitio, sed imprimis certitudo» (Paulus VI, Alloc. ad Ep. Syn., A. A. S., LIX [1967], p. 966). Nec sinatur ut lectores Catechismi putent intellectum humanum haerere in solis expressionibus verbalibus aut conceptualibus mysterii revelati. Curetur

5. *Das Kreuzesopfer und das Meßopfer.* — Ganz klar muß gesagt werden, daß Jesus sich dem Vater dargebracht hat, um unsere Sünden zu sühnen, als heilige Opfergabe, an der Gott sein Wohlgefallen hatte. Denn Christus hat uns geliebt und sich für uns als Gabe und Opfer hingegeben, Gott zum lieblichen Wohlgeruch (Eph 5, 2).

Das Kreuzesopfer aber besitzt in der Kirche Gottes Dauer im eucharistischen Opfer (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution Sacrosanctum Concilium, Nr. 47). In der Eucharistiefeier nämlich bringt sich Jesus als Hauptpriester Gott dar durch die konsekratorische Darbringung, die die Priester vollziehen und mit der sich die Gläubigen verbinden. Diese Feier aber ist Opfer und Mahl. Die Opferdarbringung wird in der Kommunion vollendet, in der die Gott dargebrachte Opfergabe als Speise genossen wird, wodurch sie die Christgläubigen mit sich vereint und untereinander in Liebe verbindet (vgl. 1 Kor 10, 17).

6. *Die eucharistische Gegenwart und Verwandlung.* — Es muß im Text des Katechismus zweifelsfrei deutlich gemacht werden, daß nach der Konsekration von Brot und Wein der Leib und das Blut Christi auf dem Altar gegenwärtig sind und in der heiligen Kommunion sakramental empfangen werden, so daß, wer würdig zu diesem göttlichen Tisch hinzutritt, geistlich durch Christus den Herrn erquickt wird. Ferner muß erklärt werden, daß Brot und Wein in der Tiefe ihrer Wirklichkeit (nicht im Bereich der Phänomene) durch die Worte der Konsekration in Leib und Blut Christi verwandelt werden und daß dadurch unter den bleibenden Gestalten oder der phänomenalen Wirklichkeit von Brot und Wein in geheimnisvoller Weise die mit seiner göttlichen Person verbundene Menschheit Christi verborgen ist.

Durch diese wunderbare Verwandlung, die in der Kirche den Namen Transsubstantiation bekommen hat, erlangen die Gestalten von Brot und Wein, da sie Christus selbst, die Quelle der Gnade und der Liebe, die durch die heilige Kommunion mitgeteilt werden sollen, wirklich enthalten und bezeichnen, allerdings eine neue Bedeutung und Sinnbestimmung. Aber diese neue Bedeutung und die neue Sinnbestimmung erhalten sie, weil die Transsubstantiation geschehen ist (vgl. Enzyklika Pauls VI. Mysterium fidei. A. A. S. 57 [1965], 766; Schreiben der deutschen Bischöfe an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind, Nr. 43—47).

7. *Die Unfehlbarkeit der Kirche und die Erkenntnis der Offenbarungsgeheimnisse.* — Deutlich soll im Katechismus dargestellt werden, daß die Kirche kraft ihrer Unfehlbarkeit nicht nur einen Weg beständigen Suchens ohne Abwege geht, sondern auch die Wahrheit in der Glaubenslehre bewahrt und in stets gleichbleibender Sinndeutung entfaltet (vgl. I. Vatikanisches Konzil, Konstitution Dei Filius, Kap. 4; II. Vatikanisches Konzil, Konstitution Dei Verbum, Kap. 2). „Der Glaube ist nicht nur Suchen, sondern vor allem Sicherheit" (Paul VI., Ansprache an die Bischofssynode. A. A. S. 59 [1967], 966). Man darf die Leser des Katechismus nicht meinen lassen,

potius ut animadvertant intellectum humanum valere suis conceptibus «per speculum in aenigmate» atuque «ex parte», ut dicit S. Paulus (*1 Cor.* 13, 12), modo tamen prorsus vero, mysteria revelata significare et attingere.

der menschliche Verstand bleibe an bloßen Wort- und Begriffsausdrücken über das geoffenbarte Geheimnis hängen. Man lasse sie vielmehr merken, daß der menschliche Verstand mit seinen Begriffen „durch einen Spiegel rätselhaft" und „stückweise" wie der heilige Paulus sagt (1 Kor 13, 12), und doch durchaus wahr die geoffenbarten Geheimnisse zu bezeichnen und zu erreichen vermag.

8. *De sacerdotio ministeriali seu hierarchico et de potestate docendi regendique in Ecclesia.* — Cavendum est ne minui videatur excellentia sacerdotii ministerialis, quod a sacerdotio communi fidelium in participando de sacerdotio Christi non gradu tantum sed essentia differt (cf. Conc. Vat. II, Const. *Lumen gentium,* n. 10; Instructio de cultu mysterii eucharistici, A. A. S., LIX [1967] n. 11, p. 548). Curetur ut in ministerio sacerdotum describendo mediatio inter Deum et homines, quam exercent, non modo in verbi Dei praedicatione, in communitate christiana efformanda et in sacramentorum administratione, sed etiam et praecipue in offerendo totius Ecclesiae nomine sacrificio eucharistico, plenius exhibeatur (cfr. Conc. Vat. II, Const. *Lumen gentium,* n. 28, et Decr. *Presbyterorum ordinis,* nn. 2 et 13).

8. *Das amtliche oder hierarchische Priestertum und das Lehr- und Leitungsamt in der Kirche.* — Man hüte sich vor dem Eindruck einer Herabminderung des Amtspriestertums, das sich vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen in der Teilnahme am Priestertum Christi nicht nur dem Grade nach, sondern wesentlich unterscheidet (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution Lumen gentium, Nr. 10; Instruktion über die Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie, Nr. 11 A. A. S, 59 [1967], 548). Es muß dafür gesorgt werden, daß in der Beschreibung des priesterlichen Dienstes die Mittlerschaft zwischen Gott und Menschen, die sie ausüben, nicht nur in die Verkündigung des Wortes Gottes, die Heranbildung der christlichen Gemeinde und die Verwaltung der Sakramente, sondern auch und vor allem in die Darbringung des eucharistischen Opfers im Namen der ganzen Kirche verlegt wird (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution Lumen gentium, Nr. 28; Dekret Presbyterorum ordinis, Nr. 2 und 13).

Praeterea, visum est oportere ut Novus Catechismus perspicue agnoscat potestatem docendi et regendi in Ecclesia directe datam esse Summo Pontifici eique communione hierarchica coniunctis Episcopis, non autem prius Populo Dei veluti medio. Munus igitur Episcoporum non est mandatum a Populo Dei eis communicatum, sed mandatum a Deo acceptum in beneficium totius communitatis fidelium.

Ferner erschien es notwendig, daß der Neue Katechismus klar anerkenne, daß die Lehr- und Leitungsvollmacht in der Kirche dem Papst und den mit ihm in hierarchischer Gemeinschaft verbundenen Bischöfen direkt gegeben ist, nicht aber zunächst dem Volke Gottes als Mittelinstanz. Das Amt der Bischöfe ist also nicht ein ihnen vom Volke Gottes mitgeteiltes Mandat, sondern ein von Gott zum Wohl der ganzen Gemeinschaft der Gläubigen empfangenes Mandat.

Manifestius appareat Summum Pontificem et Episcopos in munere suo docendi non tantum colligere et sancire ea quae tota communitas fidelium credit. Populus enim Dei ita Spiritu veritatis excitatur et sustentatur, ut sub ductu Magisterii, cuius est depositum fidei authentice custodire, explicare et defendere, verbo Dei indefectibiliter adhaereat. Sic fit ut in tradita fide mente comprehendenda, ore profitenda opereque manifestanda singularis fiat Antistitum et fidelium conspirato (cf. Conc. Vat. II, Const. *Lumen gentium,* n. 11, et *Dei Verbum,* n. 10). Sacra autem Traditio Sacraque Scriptura — quae unum verbi Dei sacrum depositum constituunt — atque Ecclesiae Magisterium, ita inter se connectuntur, ut unum sine alio non consistat (cf. Conc. Vat. II, Const. *Dei Verbum,* n. 10).

Deutlicher soll hervortreten, daß der Papst und die Bischöfe in ihrem Lehramt nicht nur sammeln und gutheißen, was die ganze Gemeinschaft der Gläubigen glaubt. Denn das Volk Gottes wird so vom Geist der Wahrheit angeregt und gestützt, daß es unter der Führung des Lehramtes, dessen Aufgabe es ist, das Glaubensgut authentisch zu bewahren, zu erklären und zu verteidigen, dem Worte Gottes unwandelbar anhängt. So entsteht in der geistigen Erfassung, dem mündlichen Bekenntnis und der im Werk geschehenden Kundgabe des überlieferten Glaubens ein einzigartiges Zusammenwirken von Bischöfen und Gläubigen (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution Lumen gentium, Nr. 11; Konstitution Dei Verbum, Nr. 10). Die heilige Überlieferung und die Heilige Schrift — in welchen uns das eine Wort Gottes hinterlegt ist — und das kirchliche Lehramt sind so untereinander verflochten, daß es das eine nicht ohne das andere gibt (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution Dei Verbum, Nr. 10).

Denique potestas qua Summus Pontifex Ecclesiam dirigit, clare proponenda est ut regendi plena, suprema et universalis potestas quam totius Eccle-

Schließlich muß die Vollmacht, kraft derer der Papst die Kirche leitet, klar als volle, höchste und umfassende Leitungsgewalt dargestellt werden, die

siae Pastor semper libere exercere valet (cf. Conc. Vat. II, Const. *Lumen gentium*, n. 22).

9. *Variae res de theologia dogmatica.* — Aptius loquendum est de Sanctissima Trinitate personarum in Deo, quam christiani oculis fidei rite contemplantur filialique amore prosequuntur non unice prout in eventibus oeconomiae salutis exhibetur, sed etiam qualis in sua vita intima, cuius visionem expectamus, ex aeternitate est. De sacramentorum efficacia aliquando exactius loquendum est. Cavendum est ne Catechismus dicere videatur miracula ita tantum divinitus fieri posse, ut non discedant a cursu effectuum quos vires mundi creati producere valent. Sermo demum aperte fiat de iustorum animis quae, sufficienter purgatae, iam gaudent visione immediata Dei, dum Ecclesia peregrinans adhuc expectat adventum gloriosum Domini finalemque ressurrectionem (cf. Conc. Vat. II, Const. *Lumen gentium*, nn. 49 et 51).

10. *De quibusdam rebus moralibus.* — Obscuritatem ne afferat textus Catechismi exsistentiae legum moralium quas ita cognoscere et exprimere valemus, ut conscientiam nostram semper et in omnibus adiunctis ligent. Vitentur solutiones casuum conscientiae quae non satis rationem habent indissolubilitatis matrimonii. Iure tribuitur magnum momentum profundae habitudini morali personae, sed cavendum est ne ea habitudo nimis ab actibus independens proponatur. Expositio de morali coniugali fidelius reddat integram Concilii Vaticanii II Sedisque Apostolicae doctrinam.

*

Praefatae animadversiones, etsi nec paucae nec leves, intactam relinquunt maiorem prorsus Novi Catechismi partem, cum laudanda eius indole pastorali, liturgica et biblica. Neque adversantur auctorum Catechismi laudabili proposito aeternum Christi bonum nuntium proponendi modo accommodato rationi cogitandi hominum huius temporis. Ipsae magnae dotes quibus opus insignitur postulant ut doctrinam Ecclesiae semper reddat nulla umbra obscuratam.

Ioseph Card. Frings
Ioseph Card. Lefebvre
Laurentius Card. Jaeger
Hermenegildus Card. Florit
Michael Card. Browne
Carolus Card. Journet

Die 15 octobris 1968.

Petrus Palazzini, *a secretis*

der Hirt der Gesamtkirche immer frei auszuüben vermag (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution Lumen gentium, Nr. 22).

9. *Verschiedene Themen der dogmatischen Theologie.* — Zutreffender muß von der Heiligsten Dreifaltigkeit der Personen in Gott gesprochen werden, welche die Christen mit den Augen des Glaubens richtig betrachten und in kindlicher Liebe verehren, nicht nur insofern sie sich in den Ereignissen der Heilsgeschichte darbietet, sondern auch wie sie in ihrem innersten Leben, dessen Anschauung wir erwarten, von Ewigkeit her ist. — Über die Wirksamkeit der Sakramente müßte hier und da genauer gesprochen werden. Man muß sich vor dem Anschein hüten, als sage der Katechismus, von Gott gewirkte Wunder können nur in der Weise geschehen, daß sie den Wirkungsablauf nicht überschreiten, den die Kräfte der geschaffenen Welt hervorzubringen vermögen. Schließlich soll offen davon gesprochen werden, daß die Seelen der Gerechten sich nach genügender Reinigung schon der unmittelbaren Anschauung Gottes erfreuen, während die pilgernde Kirche noch die glorreiche Ankunft des Herrn und die endliche Auferstehung erwartet (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution Lumen gentium, Nr. 49 und 51).

10. *Einige Themen der Sittenlehre.* — Der Text des Katechismus darf nicht verdunkeln, daß es Moralgesetze gibt, die wir so erkennen und ausdrücken können, daß sie unser Gewissen immer und in allen Situationen binden. Lösungen von Gewissensfragen, die der Unauflöslichkeit der Ehe nicht genügend Rechnung tragen, müssen vermieden werden. Mit Recht wird der inneren sittlichen Haltung der Person große Bedeutung beigemessen, aber es muß vermieden werden, daß diese Haltung zu unabhängig von der Handlungsweise dargestellt wird. Die Darlegung der Ehemoral muß getreuer die vollständige Lehre des II. Vatikanischen Konzils und des Apostolischen Stuhls wiedergeben.

*

Die vorgenannten Bemerkungen sind zwar nicht wenige und nicht geringfügige. Sie lassen aber den weitaus größten Teil des Neuen Katechismus mit seiner lobenswerten pastoralen, liturgischen und biblischen Anlage unberührt. Sie stehen auch nicht im Widerspruch zu der lobenswerten Absicht der Verfasser des Katechismus, die ewige Frohbotschaft Christi in einer Form darzustellen, die der Denkweise der Menschen unserer Zeit entspricht. Gerade diese großen Vorzüge des Werkes fordern, die Lehre der Kirche immer so wiederzugeben, daß sie durch keinen Schatten verdunkelt wird.

Joseph Kardinal Frings
Josef Kardinal Lefèbvre
Lorenz Kardinal Jaeger
Hermenegild Kardinal Florit
Michael Kardinal Browne
Karl Kardinal Journet

Am 15. Oktober 1968

Petrus Palazzini, Sekretär

Druck: Paulinus-Druckerei GmbH, Trier

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 21 | **Aachen, den 15. Oktober 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 233 Intentionen und Kollekte am Allerseelentag 1969 für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland 141
Nr. 234 Ablaß für die Verstorbenen 142
Nr. 235 Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 1969 142
Nr. 236 Jahresbericht 1968 des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen . . . 142
Nr. 237 Predigtvorschläge zur Einführung des neuen Ordo Missae 142
Nr. 238 Steuerkarte und Steuerermäßigung 1970 für die Geistlichen 142

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 239 Kein oekumenischer Religionsunterricht . . . 143

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 240 Neue Kanon-Tafel 143
Nr. 241 Stellenangebot 143
Nr. 242 Stellengesuch 143
Nr. 243 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins 144
Nr. 244 Personalchronik der Diözese Aachen 144
Nr. 245 Vermischte kirchliche Nachrichten 144

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 233 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1969 für Priesternachwuchs und Diaspora-Seelsorge in Mitteldeutschland

Aachen, 2. Okt. 1969

Wie schon seit 1936 ist auch für dieses Jahr vom Heiligen Stuhl dem deutschen Welt- und Ordensklerus das Idult gewährt, „für die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage Stipendien anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß diese ungekürzt dem Bonifatiuswerk übergeben werden." Wir bitten alle Priester unserer Diözese, nach Möglichkeit von diesem päpstlichen Privileg Gebrauch zu machen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentag in eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 479 Paderborn, Kamp 22 (Postscheckkonto Köln 226 10, Kreissparkasse Paderborn 25 858 oder Stadtsparkasse Paderborn 125). Angabe des Absenders und der Diözese möglichst in Blockschrift und mit Postleitzahl!

2. Beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes sind Intentionen reserviert. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, mögen darum die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes feiern und die Persolvierung ihrem Dechanten melden. (Nur im Ausnahmefall Mitteilung unmittelbar an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes.)

In Anbetracht der bestehenden Möglichkeiten, der Diaspora Mitteldeutschlands zu helfen, geben wir die Bitte des Bonifatiuswerkes um wirksame Hilfe an die Priester und Gläubigen unserer Diözese weiter. Unsere Vorfahren haben in lebendiger Verbundenheit mit ihren Verstorbenen zu deren Gedächtnis Stiftungen zur Ausstattung von Kirchen usw. errichtet. Deshalb bitten wir alle Seelsorger, an diese fromme Sitte zu erinnern und die Allerseelen-Kollekte zu empfehlen. An dem Ergebnis dieser Kollekte sollen un-

sere Brüder und Schwestern in Mitteldeutschland erkennen, daß wir uns mit ihnen in der Kraft des Gebetes und tätiger Liebe verbunden wissen.

Wir bitten, den Kollektenertrag unmittelbar an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes zu überweisen (Konten siehe oben).

Nr. 234 Ablaß für die Verstorbenen

Aachen, 2. Okt. 1969

Wir bitten um geeignete Bekanntmachung, daß

a) der „Toties-quoties-Ablaß" am Allerseelentage nicht mehr gewonnen werden kann;

b) nach den geltenden Bestimmungen (Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina" vom 1. Januar 1967 und KA 1967 S. 121 f.) in allen Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien am Allerseelentag ein vollkommener Ablaß für die Verstorbenen gewonnen werden kann.

Den Ablaß erlangt, wer die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung eines vollkommenen Ablasses erfüllt, d. h. das Bußsakrament und die hl. Eucharistie empfängt und nach der Meinung des Heiligen Vaters ein „Vater unser" und ein „Gegrüßet seist du, Maria" oder ein Gebet nach freier Wahl betet. Dazu ist die Kirche oder das Oratorium zu besuchen und dabei das Gebet des Herrn und das Glaubensbekenntnis zu beten.

Dieser Ablaß kann bereits am Tage vorher gewonnen werden. Es steht dem einzelnen Gläubigen frei, den Ablaß statt am Allerseelentag am nachfolgenden Sonntag zu gewinnen. Sinnvoll ist der Empfang der hl. Eucharistie und das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters am Tage des Besuches der Kirche oder des Oratoriums. Sie können aber — wie auch der Empfang des Bußsakramentes — mehrere Tage vor oder nach dem Kirchenbesuch geschehen.

Nr. 235 Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 1969

Aachen, 7. Okt. 1969

Der „Sonntag der Weltmission" wird in diesem Jahr am Christkönigsfest, dem 26. Oktober, gehalten. Er soll die brennendsten Anliegen der Jungen Kirchen zum Thema der Predigten haben. Das Missionsopfer der Erwachsenen wird vor allem der Ausbildung und dem Unterhalt einheimischer Priester, Katechisten und Schwestern zugute kommen (vgl. Hirtenwort im KA 1969 S. 135 f.).

In allen heiligen Messen soll bei den Fürbitten für die Weltmission gebetet werden. Wegen des Christkönigsfestes (Herrenfest 1. Klasse) ist die Feier der Votivmesse für die Ausbreitung des Glaubens nicht möglich.

Empfohlen wird eine Gebetsstunde für die Weltmission.

Die Kollekte für die Weltmission ist in allen Kirchen und Kapellen (auch Klosterkirchen) des Bistums zu halten; der Ertrag soll umgehend auf dem üblichen Wege überwiesen werden.

Nr. 236 Jahresbericht 1968 des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen

Aachen, 7. Okt. 1969

Dieser Ausgabe des KA liegt wieder der Jahresbericht des PWG im Bistum Aachen bei. Er gibt Aufschluß über den Mitgliederstand und die Spenden der Pfarren im Jahre 1968.

Wir bitten alle Seelsorger, diesen Bericht aufmerksam zu studieren und auszuwerten und am bevorstehenden „Sonntag der Weltmission" entsprechend für diese Anliegen zu werben.

Nr. 237 Predigtvorschläge zur Einführung des neuen Ordo Missae

Aachen, 9. Okt. 1969

Als Anlage sind dieser Ausgabe des KA Vorschläge für drei Predigten zur Einführung des neuen Ordo Missae beigefügt.

Nr. 238 Steuerkarte und Steuerermäßigung 1970 für die Geistlichen

Aachen, 9. Okt. 1969

Zur Zeit werden die Steuerkarten 1970 zugestellt. Wer keinen Ermäßigungsantrag beabsichtigt, möge uns die Steuerkarte ohne Merkblatt und ohne Begleitschreiben unverzüglich einsenden.

Wir machen besonders auf folgende Ermäßigungsmöglichkeiten aufmerksam:

Jeder Geistliche über 60 Jahre kann, solange er eine Hausgehilfin beschäftigt, einen monatlichen Freibetrag von 100,— DM erhalten.

Wer am 1. September 1969 das 64. Lebensjahr vollendet hat, kann den Altersfreibetrag von monatlich 60,— DM erhalten.

Die Eintragung dieser Freibeträge soll vor der Einsendung der Steuerkarte an uns beim Finanzamt beantragt werden, denn die Rücksendung von Karten wegen fehlender Eintragungen ist für uns eine Belastung, die sich so leicht vermeiden läßt.

Erwachsen einem Geistlichen zwangsläufig Aufwendungen für den Unterhalt von Personen, so kann er diesbezüglich einen Freibetrag bis zu

1200,— DM im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person erhalten. Eigene Einkünfte der unterhaltenen Person werden dabei angerechnet, soweit sie den Betrag von 1200,— DM (zuzüglich 360,— DM Werbungskosten, also insgesamt 1560,— DM) im Jahr übersteigen.

Wegen weiterer Ermäßigungsgründe verweisen wir auf das Merkblatt, daß jeder Steuerkarte 1970 beiliegt.

Für 1969 erhält jeder aktive Geistliche eine Gehaltsabrechnung nebst ausgefüllter Steuerkarte unaufgefordert bis Ende Januar 1970 zugesandt.

Wir bitten dringend, bei allen Zuschriften in Gehaltsfragen oder beim Anfordern von Steuerkarten die Nummer des Gehaltskontos anzugeben, unter der jeder Geistliche bei u n s (also nicht bei der Bank) geführt wird; sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung rechts oben vermerkt.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 239 Kein oekumenischer Religionsunterricht

In der Angelegenheit des interkonfessionellen Religionsunterrichts geben wir nachstehendes Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt:

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf, den 3. Juni 1969
Mannesmannufer 1a
II B 3 — 340 — 4/69

An den
Bevollmächtigten der katholischen Bischöfe
in Nordrhein-Westfalen
bei der Landesregierung
Herrn Prälat Paul Fillbrandt

D ü s s e l d o r f
Schulstraße 11

Hochwürdigster Herr Prälat!

Für Ihr Schreiben vom 8. Mai 1969 und das Gespräch am 21. Mai 1969 danke ich Ihnen verbindlichst.

Auf Ihre Besorgnisse im Hinblick auf gewisse Bestrebungen des Schulpflegschaftsvorsitzenden am Mercator-Gymnasium in Duisburg, den Religionsunterricht in eine interkonfessionelle Unterrichtung umzuwandeln, möchte ich Ihnen auch auf diesem Wege antworten.

Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und Artikel 14 Abs. 1 der Landesverfassung gewährleisten einen Religionsunterricht, der den Schülern die Glaubens- und Lehrsätze einer bestimmten Kirche vermittelt. Demgemäß wird der Unterricht nach Bekenntnissen getrennt erteilt (§ 31 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes). Eine bloß referierende Religionskunde oder ein sonstwie gestalteter interkonfessioneller Unterricht ist danach unzulässig.

Angesichts dieser klaren Rechtsnormen, deren Bedeutung sich die Landesregierung in besonderem Maße verpflichtet fühlt, dürften hiervon abweichende Bestrebungen eines Schulpflegschaftsvorsitzenden den garantierten Bestand des Religionsunterrichts kaum tangieren können.

Der Kultusminister hat Ihre Initiative auf meinen Wunsch gleichwohl zum Anlaß genommen, sich mit der Schulleitung des Mercator-Gymnasiums in Verbindung zu setzen. Dort liegt ein Antrag auf Zulassung einer interkonfessionellen Unterrichtung bisher nicht vor. Er könnte aus den angeführten Gründen auch keinen Erfolg haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
H e i n z K ü h n

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 240 Neue Kanon-Tafel

Im Lahn-Verlag, Limbrug (Lahn), wird in Kürze eine neue Kanon-Tafel erscheinen. Diese enthält aus dem neuen Ordo Missae, der ab 1. Adventssonntag benutzt wird, den approbierten vorläufigen deutschen Text der Gebete zur Gabenbereitung, zur hl. Wandlung und nach dem Vaterunser bis zur Kommunion.

Die neue Kanon-Tafel (Format ca. 22 x 48 cm) ist einseitig zweifarbig bedruckt, auf starkem Karton aufgezogen und mit abwaschbarem Überzug versehen. Sie kann zum Preis von ca. 9,80 DM über den Buchhandel bezogen werden.

Nr. 241 Stellenangebot

Die nebenamtliche Küster-Organisten-Stelle der Pfarre St. Bernhard in Hollerath (Eifel) ist zu besetzen. Geeignete Bewerber mögen sich schriftlich wenden an die Kath. Kirchengemeinde in 5371 Hollerath, Prethtalstraße 4.

Nr. 242 Stellengesuch

Erfahrene Haushälterin mittleren Alters, durch Tod des Geistlichen frei geworden, sucht neuen Wirkungskreis nördlich der Bahnlinie Aachen—Köln. Meldungen unter Fernruf Aachen 45 23 19 erbeten.

Nr. 243 Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins

Der St.-Engelbertus-Verein, 5 Köln, Marzellenstraße 32, teilt mit:

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 11. November 1969, 15 Uhr, im Karl-Josef-Haus, Köln, Bahnhofsvorplatz 2, Zimmer 112.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten.
3. Festsetzung der Beiträge und der Zuschüsse.
4. Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
5. Verschiedenes.

Alle aktiven und emeritierten Mitglieder sind herzlich eingeladen; persönliche Einladungen erfolgen nicht.

Nr. 244 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 1. Oktober 1969 Pfarrer Ewald Janßen CO, Aachen Oratorium des hl. Philipp Neri, zum Studentenpfarrer an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Aachen;

am 2. Oktober 1969 Berufsschulpfarrer Leo Schirbach, Gewerbliche Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschule II in Krefeld, zum Pfarrer in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-Südwest;

am 2. Oktober 1969 Pfarrverweser Peter van Wersch in Lich-Steinstraß St. Andreas und Matthias zum Pfarrer daselbst, Dekanat Hasselsweiler;

am 10. Oktober 1969 Lorenzo Exner, Priester der Diözese San Sebastian (Spanien), zum Kaplan in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius, Dekanat Rheydt;

am 10. Oktober 1969 Dr. theol. Ozorio Fernandes, Priester der Diözese Poona (Indien), zum Kaplan in Krefeld St. Elisabeth, Dekanat Krefeld-Süd.

Ferner hat unser Bischof

am 3. September 1969 Pfarrer August Jansen nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Niederau St. Cyriakus mit Wirkung vom 1. November 1969 in den Ruhestand versetzt;

am 10. September 1969 Pfarrer Paul Erb nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Wanlo St. Mariä Himmelfahrt mit Wirkung vom 1. November 1969 in den Ruhenstand versetzt;

am 25. September 1969 Kaplan Paul Born in Erkelenz St. Lambertus von den Aufgaben eines Kaplans befreit und zum Studium beurlaubt;

am 1. Oktober 1969 dem Ordenspriester Heinrich Manders SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Niederkrüchten St. Bartholomäus, Dekanat Wegberg, erteilt;

am 1. Oktober 1969 dem Ordenspriester Joseph Timmermann SVD auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Artikel 122—130 unserer Diözesanstatuten in Aachen St. Josef, Dekanat Aachen-Nordost, erteilt;

am 3. Oktober 1969 dem Kaplan Hermann Josef Baumann in Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge in dem Seelsorgebezirk St. Josef (Otl. Kamperlings) der Pfarre Kempen St. Mariä Geburt, Dekanat Kempen, erteilt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 3. Oktober 1969 Pfarrer Herbert Michael Fritz nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Eicks St. Martin mit Wirkung vom 1. November 1969 in den Ruhestand versetzt;

am 7. Oktober 1969 P. Franz Christl OSFS, Pfarrverweser in Bettenhoven St. Pankratius und in Kalrath St. Mariä Himmelfahrt, von den Aufgaben des Pfarrverwesers von Kalrath befreit;

am 7. Oktober 1969 Kaplan i. R. Friedrich Stoetz, Subsidiar in Kalrath St. Mariä Himmelfahrt, zum Pfarrverweser (vic. oec.) daselbst, Dekanat Hasselsweiler, bestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 8. Oktober 1969 Karl Schlömer, geboren am 21. Mai 1897 in Düsseldorf, geweiht am 10. August 1923 in Köln, Pfarrer i. R. von Kalterherberg St. Lambertus;

am 9. Oktober 1969 Hubert Lindelauf, geboren am 18. Juni 1910 in Aachen, geweiht am 10. August 1934 in Aachen, Pfarrer, zuletzt zur Aushilfe in Kall St. Nikolaus.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 19. September 1969 Joseph Giller, Pfarrer in Metternich St. Johann B., 59 Jahre alt.

Nr. 245 Vermischte kirchliche Nachrichten

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB am 1. Oktober 1969 in der Pfarrkirche Erkelenz St. Lambertus, Dekanat Erkelenz, 189 Firmlingen (davon 2 Erwachsenen) das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6.— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Drei Predigten zur Einführung des neuen Ordo Missae

Predigtentwürfe von Pfarrer Hans Steffens, Langerwehe

I

Nach Renovierung wiedereröffnet

Aufhänger: Bei Renovierung muß meist mehr erneuert werden als vorgesehen. Manchen ist es zuviel, manchen zu wenig. Ziel: Altes in neuem Gewand.

1. Die Durchsichtigkeit. Gottesdienstliche Feier muß klar, durchsichtig, verständlich, glaubwürdig sein.
   a) Geschichtliche Überwucherung der Liturgie.
   b) Uneinheitliche Formen standen oft beziehungslos nebeneinander.
   c) Nicht nur die Sprache, auch Gesten und Symbole waren dem heutigen Menschen unverständlich.

2. Einheit und Vielfalt. Einheit um des Glaubens willen. Vielfalt um der Menschen willen. Überlieferung, Brauchtum und Gegenwart.
   a) Das eine Opfer Christi wird gegenwärtig. Was wir tun, ist unwesentlich, aber gerade deshalb nicht gleichgültig.
   b) Viele Menschen nehmen teil, jeder ein anderer, und doch in der Gemeinschaft.
   c) Dem Herrn zu begegnen versammelt sich die Gemeinde. Wir sind nicht unter uns.

3. Einkehr zu Gott. Gottesdienst ist nicht Unterhaltung über Gott, sondern Sammlung in Gott.
   a) Gottesdienst ist Feier. Nicht Party. Nicht Ferien vom Ich, sondern Zucht und Ordnung.
   b) Nicht genußvolle Stunde, sondern Freude des Geistes, Rekreatio ist Neuerschaffung.
   c) Geborgenheit. Das Wissen um den „Gott-mit-uns" gibt Kraft.

Wer ein neues Haus baut, kann die Kosten dafür genau berechnen und sich an seine vorentworfenen Pläne halten. Wer ein altes Haus renoviert, muß mit mehr oder weniger großen Überraschungen rechnen. Erst bei den Erneuerungsarbeiten entdeckt man, daß man die vorgefaßten Pläne nicht so verwirklichen kann, wie man gedacht hat. Man stellt plötzlich fest, daß auch andere Teile erneuert werden müssen, an die man nicht gedacht hat. Das Vorhandene zwingt zu Maßnahmen, die nicht eingeplant waren. Die vom Konzil angeordnete Reform der Liturgie hat aus ganz ähnlichen Gründen überrascht. Erst als ein großer Stab von Gelehrten an die Arbeit ging, erkannte man, welche Fülle von Einzelheiten in die Überlegung und Planung einbezogen werden mußte. Wir sind dem Ergebnis dieser ganzen Reform nahe. Schon jetzt gibt es Stimmen, die meinen, es sei nicht genug reformiert. Die Reform müsse viel weiter gehen. Manche möchten den Gottesdienst der Kirche einer zügellosen Willkür freigeben. Andere dagegen beklagen, daß liebgewonnene Formen verschwinden. Daß man sich mühsam an das Neue gewöhnen muß. Daß man sich nicht mehr auskennt. Aber das Ziel der Reform war weder das völlig Neue noch die moderne Tapete auf der alten Wand. Das Alte im neuen Gewand war Ziel der Reform. Christus nennt selbst seine Kirche einen Hausvater, der aus seinem Schatze Altes und Neues hervorbringt.

Die Durchsichtigkeit

Aus biblischen Berichten und anderen Schriften der Frühzeit können wir uns ein Bild der gottesdienstlichen Feier machen, wie sie sich etwa im ersten und zweiten christlichen Jahrhundert entfaltete. Sie war einfach, schlicht und für unsere Vorstellung nüchtern, obwohl sie sicher von einer großen inneren Begeisterung getragen war. Im Laufe der Jahrhunderte unterlag dieser Gottesdienst vielfältigen Veränderungen. Fürstliches Brauchtum der kaiserlichen Höfe von Rom und Byzanz machten ihren Einfluß geltend. Mittelalterliches Zeremoniell hat sich damit vermischt. Altrömische und romanische, gallische und germanische Elemente sind ineinandergeschmolzen. Man hat oft genug renoviert und neugeordnet, das eine an die Stelle des anderen

gesetzt, aber das Ergebnis war ein an vielen Stellen uneinheitliches Gebilde. Das hat der einzelne oft kaum empfunden. Wir waren an den Ablauf der liturgischen Feier so gewohnt, daß man sich oft zu wenig Gedanken darüber machte. Oft ist versucht worden, aus den Gesamttexten etwa eines Sonntags einen einheitlichen verbindenden Gedanken herauszuschälen. Aber was in den Texten nicht enthalten war, konnten sie nicht hergeben. Im Laufe der Zeit, im späten Mittelalter und in der Neuzeit versuchte man den Ablauf der Eucharistiefeier auf mannigfache Weise zu erklären. Aber die Anhäufung von symbolischen und gleichnishaften Gedanken haben uns nur immer weiter vom Kern dessen weggeführt, was eigentlich Sinn und Inhalt des Gottesdienstes ist. Schon seit dem Ausgang des Mittelalters wurde die lateinische Sprache des Gottesdienstes das unüberwindliche Problem, an dem sich die Diskussion oft genug entzündete. Die Sprache allein ist aber nicht das Hindernis zum Verständnis des gottesdienstlichen Geschehens. Auch viele Gesten des Priesters am Altar sind dem heutigen Menschen fremd geworden. Sie wirken umso fremder, je mehr sie gehäuft und wiederholt werden. Der gewiß schöne biblische Gruß „Der Herr sei mit euch" hat einen bleibenden Wert. Er wird jedoch entwertet und ausgehöhlt, wenn er als Gruß in einer halben Stunde ein dutzend Mal wiederholt wird. Das ist eben dann kein Gruß mehr, sondern wird zur leeren Formel. Und so ging es mit manchen Worten und Gesten.

Einheit und Vielfalt

Der Gedanke, der Jahrhunderte hindurch wirksam war, eine große, einheitliche Liturgie für die gesamte Kirche zu schaffen, hatte sicher etwas Gutes und Beglückendes an sich. Die Feier, die wir aus der Hinterlassenschaft des Meisters selbst empfangen und als Auftrag übernommen haben, ist das eine, einzige und einmalige Erlösungsopfer des Menschensohnes, der einmal unter uns auf Erden gelebt hat. Er ist wirksam, wenn wir uns um seinen Tisch versammeln. Er handelt. Er spricht. Unser eigenes Tun ist dabei ohne eigentlichen Rang. Wir leihen ihm nur unsern Mund und unsere Hände. Aber gerade weil wir ihm zur Verfügung stehen, ist es nicht gleichgültig, was wir tun. Wir tun in seinem Namen, was er einmal tat in abendlicher Stunde vor seinem Leiden. Wir tun es in unserer Gegenwart. Wir können nicht mehr, wie es damals Brauch war, die Kissen auf dem Boden zusammenrücken und auf den Kissen liegend Abendmahl feiern. Wir sind auch nicht mehr in der kleinen Versammlung von zwölf Männern. Wir sind zu Hunderten, oft zu Tausenden. Das verlangt andere Formen. Und doch verlangt es Formen, die diesem Geschehen angemessen sind. Wir können sie nicht willkürlich erfinden, wie man ein Theaterspiel oder einen Film erfindet, um irgendeinem Gedanken Ausdruck zu verleihen. Die heute so viel gepriesene Demokratie kann ja auch nicht darin bestehen, daß es jedem recht gemacht wird. Daß jeder sich alles so einrichtet, wie es ihm behagt und wie er es für richtig hält. Wir sind Gemeinde Gottes. Gemeinde Christi, in die er einkehrt, in der er lebt und da ist. Hier gilt nicht die Meinung eines einzelnen. Auch nicht die eines einzelnen Priesters. Hier gilt der Auftrag des Herrn: „Tut dies zu meinem Gedächtnis." Und hier gilt der Auftrag der Kirche, die das Vermächtnis des Herrn hütet und verwaltet. Deshalb ist wohl um der Gemeinschaft willen die allzu starre Einheit aufgegeben, die uns gebot, in einer deutschen Großstadt ebenso wie in einem kleinen süditalienischen Dorf und ebenso wie in einem afrikanischen Negerkral die gleichen genauen Einzelangaben zu beachten. Deshalb ist in vielem notwendige Freiheit gegeben, deshalb gibt es Auswahltexte. Deshalb können auch die Bischofskonferenzen bestimmen, was in den einzelnen Ländern und Gegenden geschehen darf und geschehen soll. Denn es geht um den Menschen. Es geht darum, daß uns das Heil zuteil wird. Wir sollen nicht irgendetwas, etwas noch so Schönes erleben. Es geht nicht um eine Sensation, um ein Erlebnis, eine Überraschung. Es geht nicht darum, daß wir nach Hause gehen mit dem zufriedenen Urteil: Heute war es aber sehr schön. Es geht darum, daß wir dem Herrn begegnen, Christus, unserem Meister. Und ihm zu begegnen, hat sich die Gemeinde versammelt. Wir sind nicht unter uns: Wir sind mit ihm. Wir kommen seinetwillen, und er kommt um unseres Heiles willen.

Einkehr zu Gott

Es hat eine Zeit gegeben, in der man zur Kirche ging, weil es nun einmal eine Pflicht war. Man saß oder stand die halbe Stunde ab und ging heim in dem Bewußtsein, einer Verpflichtung ledig zu sein. Wir müssen uns dessen bewußt werden, daß Gott nicht auf Pharisäer wartet, die um des Paragraphen willen kommen, sondern daß er seinen Kindern den Tisch deckt und sie zum Gastmahl einlädt. Er will uns sein Wort mitteilen. Wir kommen nicht, um über sein Wort zu streiten, sondern um sein Wort zu hören. Gottesdienst ist kein Diskussionsabend, sondern ein Zusammensein der Kinder mit dem Vater. Wenn wir uns darüber nicht klar sind, handeln wir am Gottesdienst vorbei. Denn Gottesdienst ist Dienst vor Gott. Indem wir ihm dienen, verschenkt er sich an uns. Man kann Gottesdienst nicht vergleichen mit einer Party. Man geht nicht zum Gottesdienst um des Erlebens willen, um Ferien vom Ich zu machen. Wir sammeln uns zu einem Dienst, der nur in Zucht und Ordnung gelingen kann, selbst wenn damit Begriffe genannt sind, die dem heutigen Menschen nicht schmeicheln. Aber Gott hat eben keinen Grund, uns zu schmeicheln. Wenn er uns ruft, ist es sein Geschenk, unser Gewinn. Und Gewinn ist wiederum keine genußreiche Stunde, in der man ohne Eintrittskarte ein Kirchenkonzert anhört. Gott schenkt uns die Freude des Geistes, die um seine Nähe und seine Gnade weiß. Ginge es nur um unser religiöses Bedürfnis, an das man heute gerne appelliert, so wäre die Kirche nichts anderes als eine Spezialität mehr in den verschiedenen Sparten menschlicher Dienstleistungen. Es geht um das, was man früher im echten Sinne Erbauung nannte. Es geht um die Auferbauung unseres christlichen Daseins, um die beständige, sich täglich wiederholende Neuschaffung dessen, was wir aus der Gnade schon seit der Taufe sind: Kinder seiner Gnade, Träger seines Lebens. Dadurch kann und soll der Gottesdienst freilich auch Geborgenheit geben. Denn nirgendwo können wir so wie in diesem Dienst vor Gott erfahren, daß Gott mit uns ist, daß wir nicht ohne ihn leben in dieser Welt. Daß wir nicht verlassen sind und in aller Not unseres irdischen Lebens seine Kraft in uns tragen. Das alles will uns die Neugestaltung der Liturgie lebendiger werden lassen. Je mehr wir es lernen, in diesem erneuerten Gottesdienst das alles mitzuerleben und mitzutun, umso mehr werden wir spüren, daß wir von dieser ersten vollen Frucht des Konzils beschenkt worden sind, wenn wir Gott greifbarer und begreifbarer nahe sein können.

II

Der reiche Gott

Aufhänger: Sprache kennzeichnet den Menschen. Offenbart sein geistiges Wesen. Macht es möglich, sich mitzuteilen. Gibt unserem Leben Reichtum und Fülle.

1. B e g e g n u n g. Ohne Achtung können wir niemandem begegnen. Gottesbegegnung setzt Ehrfurcht voraus. Gott ist Vater, kein Kollege.
   a) Sich freimachen für Gott, Bußakt ist Hinkehr.
   b) Sich zu Gott hinkehren heißt Gott suchen.
   c) Gott ist unser Schöpfer, deshalb unsere Orientierung in einer unübersichtlichen Welt.
2. D a h e i m s e i n. Wir sind Pilger, aber keine Vagabunden. Wir brauchen und haben ein Daheim. Gott bietet uns Geborgenheit.
   a) Er ist unser Erbarmer. Doppelgestalt des Kyrie.
   b) Er ist der uns Beglückende. Gruß und Lob. Gloria.
   c) Er ist der zu uns Kommende. Wir dürfen ihn anreden (Oratio = Anrede), er ist bereit zu kommen.
3. Z u h ö r e n. Wir können, dürfen, müssen ihn hören. Diskussion mit Menschen, Dialog mit Gott. Er bleibt der Redende.
   a) Die Fülle seines Wortes. Die ganze Bibel. Das Unausschöpfbare.
   b) Der sprechende Herr. Nicht Menschenwort. Zutat des Menschen Homilie. Homileo heißt sich beschäftigen.
   c) Der Reichtum Gottes. Wir können ihn nicht bereichern, ihn nicht belehren. Er will uns reich machen, geistig nähren. Sein erster Tisch.

Was den Menschen vor allen anderen Lebewesen dieser Erde auszeichnet, ist die Sprache. Zwar können Tiere sich über vieles durch Laute und Zeichen verständigen. Es ist staunenswert, wie Bienen oder Ameisen einander mitteilen, wo die besten Futterplätze zu finden sind. Menschliche Sprache ist unvergleichlich mehr. Sie ist geistige Mitteilung. Unsere Gedanken nehmen in der Sprache Gestalt an. Sie werden sichtbar, verleiblicht. So können wir als Menschen unsere Gedanken anderen mitteilen. Durch die Sprache offenbaren wir dem Mitmenschen unser inneres Sein. Das Äußere eines Menschen kann gefällig sein. Er ist uns auf den ersten Blick sympathisch. Erst seine Sprache macht uns sein Inneres sichtbar. Gewiß kann uns auch die Sprache eines Menschen täuschen. Der Mensch kann lügen, kann schwindeln, kann uns hintergehen, kann sein Wort brechen. Alles im Menschen kann ins Böse entgleiten. Die Sünde ist die Fessel unseres menschlichen Wesens, wir können uns von dieser Fessel nie ganz und restlos frei machen. Aber in der Sprache enthüllt sich doch erst der Reichtum und die ganze Fülle unseres Wesens. Nicht an seinem Gewand erkennt man den Weisen, sondern an dem, was er sagt. Nicht durch sein Äußeres verrät sich der Dummkopf, wohl aber durch sein Gerede. Bei Gott ist das nicht anders. Gerade deshalb hören wir so oft, daß dem wunderbarem Tun meist das staunenswerte Wort vorausging. Deshalb berichtet uns schon die Apostelgeschichte, daß die Zusammenkunft der Christengemeinde zuerst das Wort und danach das Brot austeilte. Deshalb übt die Kirche durch alle Zeiten diesen doppelten Dienst vor Gott, seinem Wort zu hören und sein Brot brechen. Daß uns eine erneuerte Liturgie diese Ordnung sichtbarer macht, sollten wir dankbar begrüßen.

D i e B e g e g n u n g

Christlicher Gottesdienst ist Versammlung. Aber doch nicht nur Versammlung im alltäglichen Sinne dieses Wortes. Wir versammeln uns ja zum Dienst vor Gott. Schon im rein menschlichen Bereich setzt eine Versammlung gegenseitige Hochachtung voraus. Vor Gericht wird man geladen. Dort kann man sich feindlich, fordernd und abwehrend gegenüberstehn. Die Versammlung setzt schon eine Gemeinsamkeit des Geistes voraus. Wenn wir uns aber vor Gott versammeln, so setzt das noch mehr voraus. Gott fordert nicht nur Hochachtung, er fordert Ehrfurcht. Gott ist unser Vater. Er ist nicht unser Kollege, dem wir zuerst einmal freundschaftlich eine Zigarette anbieten. Mit einem Kollegen können wir uns sofort auf ein gutes Geschäft einlassen. Wir verhandeln auf Gegenseitigkeit und sind uns bald einig. Zu Gott müssen wir uns zuerst einmal hinwenden. Denn wir kommen aus unserem Alltag, der uns an vieles andere, aber wenig an Gott denken läßt. Wenn auch all unser Leben und Wirken Dienst vor Gott ist, wenn wir auch, um es mit einem alten Wort zu sagen, alles zu seiner Ehre tun, so bleibt doch immer eine Dimension zwischen uns und Gott, die uns trennt. Er ist unser Schöpfer und Herr, wir sind Sünder. Das leugnen wäre Vermessenheit. Das zugestehen heißt, sich nüchtern den Tatsachen überge-

ben. Deshalb betont die Reform unseres Gottesdienstes den Bußakt zum Beginn unseres Dienstes. Es ist das Zeichen eines besonderen Heroismus, einer unwahrscheinlichen Selbstverleugnung, daß christliche Ausnahmemenschen, die wir schlechthin Heilige nennen, im beständigen Bewußtsein der Gegenwart Gottes gelebt haben. Wir Durchschnittschristen, wir Normalverbraucher der Gnade Gottes müssen uns immer zuerst aufmachen, ihn zu suchen. Er steht nicht wie ein Zeitungsverkäufer an der Straßenecke. Er wartet auf uns, gewiß. Aber er läuft uns nicht nach. Das gilt in besonderer Weise für uns in unserer Zeit, die wir von einer Masse von Mitteilungen und Meinungen umgeben sind und bedrängt werden. Wenn wir einer solchen verwirrenden Welt gegenüberstehen, brauchen wir umso mehr eine Orientierung. Wir brauchen einen, der uns Wege des Lebens weist. Wir leben doch in einer brutalen Welt, die uns erschlägt, die uns den Atem raubt, die sich uns aufzwingt.

Das Daheimsein

In einer solchen Welt brauchen wir ein Daheim. Zwar werden wir in dieser Welt niemals die letzte Geborgenheit finden, nach der sich unser Herz sehnt. Unser Herz wird in dieser irdischen Welt immer unruhig bleiben, nie ganze Ruhe finden. Wir sind Pilger. Wir sind und bleiben auf dem Wege, bis die Tür dieser Welt hinter uns zuschlägt, und die andere eines neuen Lebens sich vor uns öffnet. Trotzdem sind wir keine Vagabunden, die hilflos und schutzlos umherirren, die meinen, daß ihnen alles gehört, denen man aber doch auch alles streitig macht. Wir sind Menschen, die Geborgenheit suchen, eine Geborgenheit, wie nur Gott sie uns geben kann. Deshalb gehn wir zu ihm mit der Last unseres Versagens, unseres Nicht-so-Könnens, wie wir sein und handeln möchten. Er ist unser Erbarmer. Das ist nun zu einer Doppelgestalt des Kyrie, des uralten Erbarmer-Rufes geworden. Mit diesem Ruf haben die Alten ihre Könige und Herrscher begrüßt. So haben die Christen sich verneigt vor dem Christusbild, das in den Mosaiken der alten Basiliken aufleuchtete und das Kaiserbild ersetzte. So beten wir es jetzt wieder im Bußakt, nicht so sehr als Hilferuf, sondern als Lobpreis seiner Barmherzigkeit, als Dank an sein Erlösungswerk, oder wir singen es auch wie bisher schon als Gruß an den Herrn, der uns nicht als Richter, sondern als der Verzeihende, als der Liebende entgegenkommt. Deshalb begegnen wir ihm aber auch als dem Beglückenden. Man hat schon oft darauf hingewiesen, daß auch der moderne Gottesleugner in Wirklichkeit kein Ungläubiger, sondern ein Gläubiger ist. Seine Gottesleugnung ist ein Zeichen seiner Angst. Er ist der Mensch, der Gott nicht dienen will, aber eben deshalb fürchten muß, daß dieser unbediente Gott doch eines Tages zuschlagen könnte. Es ist ein grausiger Gedanke, Gott leugnen und sich dabei doch hintergründig die Frage zu stellen: Wie aber wäre es, wenn es doch einen Gott gäbe? Uns ängstigt die Frage nicht. Uns tröstet die Antwort, um die wir wissen: Daß es nicht nur einen Gott gibt, daß wir ihm auch begegnen können. Und deshalb kommen wir mit Lob und Preis. Zwar werden wir das Gloria in Zukunft seltener singen. Der Lobpreis des dreifaltigen Gottes ist den Sonntagen und den kirchlichen Festen vorbehalten. Aber schon der Gruß, mit dem der Priester von nun an die Gemeinde empfängt, ist zugleich Lob des Herrn. So begegnen wir ihm schon in den ersten Worten. Wissen schon im Grußwort, daß nicht wir uns hier treffen, sondern daß er kommt, uns die Hand zu reichen. Daher hat nun auch das erste Gebet unseres Gottesdienstes, das Tagesgebet, wieder seinen alten Sinn. Wir reden ihn an. Wir bitten ihn in unsere Gemeinschaft. Wir grüßen ihn als den, der sich ununterbrochen an uns verschenken will.

Das Zuhören

So haben wir uns bereit gemacht zum Hören. Als vor fast fünfzig Jahren der Rundfunk aufkam, glaubten manche, der Mensch werde auf ganz neue Weise nun ein hörender Mensch werden. Das Gegenteil ist eingetreten. Das Überangebot des zu Hörenden, des Hörbaren ist wie eine beständige Berieselung. Wir hören nicht mehr hin auf das ununterbrochene Reden und Musizieren. Umsomehr müssen wir uns bereit machen, Gott zu hören. Es ist beglückend für uns, daß er zu uns reden will, daß wir ihn hören dürfen. Wir müssen ihn ja hören. Wer ihn nicht hört, findet ihn nicht. Wir müssen noch mehr. Wir müssen mit ihm ins Gespräch kommen. Zwar gibt es mit Gott keine Diskussion. Wir können uns nicht mit ihm auseinandersetzen und unser Recht suchen, wie es unter Menschen möglich ist. Aber es gibt den Dialog zwischen Mensch und Gott. Daß wir ihn loben und ebenso bitten. Und er schenkt uns sein Wort. Daß wir uns zu ihm bekehren und ihn anrufen. Und er schenkt uns immer neu seine Verheißungen. Und doch bleibt er dabei der eigentlich Redende. Deshalb schenkt uns die Kirche nun eine neue Leseordnung, daß wir in einem dreijährigen Kreis biblischer Lesungen mehr als bisher das Wort Gottes ausschöpfen dürfen. Wir sollen nicht die Bibel in Auswahl lesen. Die ganze Bibel soll uns aufgeschlagen werden. Gottes ganze Offenbarung, die uns ein unausschöpfbarer Brunnen ist, der uns immer neu belebt, uns neu hineinführt in das Geheimnis des ewigen Gottes. Mehr als bisher müssen wir spüren und uns auch bewußt werden, wer hier zu uns spricht. Nicht der menschliche Mund, der redet. Es mag eine geübte Stimme sein, die uns beeindruckt. Es mag die schwache Stimme des Lesenden sein, die uns kraftlos zu sein scheint. Der da redet, ist Gott selbst. Das gilt, wenn auch sicher in menschlichen Grenzen, auch von der Predigt. Die Kirche empfiehlt uns von neuem eine Form der Predigt, die man seit dem dritten Jahrhundert schon Homilie nennt. Das heißt nicht, eine Erklärung des Textes. Das heißt auch nicht, eine Modernisierung. Oder gar eine menschliche Ergänzung, ein Eindringen in das Geheimnis des Unaussprechbaren. Homilie heißt nur, daß wir uns beschäftigen mit dem Wort Gottes. Wer sich mit den Gedanken eines anderen, mit einem Buch oder einer Rede beschäftigt, wird, je länger er es tut, umso mehr davon in sich aufnehmen. Er wird geistig davon genährt. So wird es uns auch mit dem Wort Gottes gehen, wenn wir es zu unserer hörenden Beschäftigung machen. Wenn wir es in unserem Geiste und in unserem Herzen beschaulich machen, daß es lebendige Gestalt in uns annimmt. Dann wird immer mehr Gottes Reichtum zu uns kommen. Wir können ihm nichts geben, ihn nicht bereichern, ihn nicht belehren. Er aber will uns reich machen. So hat das Konzil vom Tisch des Brotes gesprochen, der uns im Wortgottesdienst gedeckt wird, damit unser geistiger Hunger gestillt wird. Damit wir im Geiste gesättigt werden. Damit unser Hunger nach Gott gestillt werden kann. Damit die Frage nach Gott in uns Anwort und Echo findet. Jene Frage nach Gott, die heute so sehr wieder die Menschen bewegt. Wir sollten uns freuen, daß uns der Tisch seines Wortes reicher denn je gedeckt wird.

III

Im Schatten des Friedens

Aufhänger: Alltäglichkeiten des Lebens scheinen uns Banalitäten zu sein. Sie verlaufen automatisch ohne Aufmerksamkeit. Dennoch, sie gehören zur menschlichen Feier.

1. Bereitung der Gaben. Das selbstverständliche Tun. Besinnungsfrage wird Gesinnungsfrage.
   a) Lob des Schöpfers.
   b) Natur und Menschenwerk.
   c) Brot des Lebens.
2. Zu Tisch geladen. Sein Kommen und seine Erlösung. Er kommt und heißt uns kommen. Immer lädt Gott ein.
   a) Tod — Auferstehung — Wiederkunft.
   b) Weltweit und offen — für alle Menschen.
   c) Ehre und Herrlichkeit.
3. Das Friedensmahl. Der neue Akzent. Tischgemeinschaft ist Glaubensgemeinschaft. Glaubensgemeinschaft ist Einheit des Geistes.
   a) Friede durch Versöhnung.
   b) Friede aus Begegnung.
   c) Friede in Mahlgemeinschaft.

Unser Alltag ist gefüllt mit Alltäglichkeiten. Das gilt nicht erst für unser Berufsleben. Das gilt schon im rein menschlichen Bereich. Wir essen. Wir trinken. Wir kleiden uns an zum Tagewerk. Wir legen die Kleider wieder ab zur Ruhezeit. Wir waschen den Leib und pflegen das Kleid. Und doch sind das alles nicht nur Alltäglichkeiten. Die Art, wie wir das alles tun, offenbart unsere Gesinnung. Aus der Umgebung, in der wir leben und wirken, wird man Rückschlüsse ziehen können auf das, was uns innerlich bewegt und treibt. Es gibt aber nicht nur den Alltag. Es gibt die hohen Stunden unseres Lebens, in denen selbst die unwichtigsten Alltäglichkeiten plötzlich in einem neuen Licht erscheinen. Ein Besuch wird erwartet. Wir feiern ein kleines Familienfest. Irgendein Anlaß veranlaßt uns, eine Feiertagskleidung anzulegen. Und schon ändern sich auch die Alltäglichkeiten. Ein besonderes Festessen wird zubereitet. Tisch und Räume erhalten einen zusätzlichen Schmuck. Zu unserem Tun gehört plötzlich ein sonst nicht alltägliches Zeremoniell. Es ist plötzlich alles anders. Es läuft nicht mehr automatisch ab. Man denkt nach. Man überlegt, wie man es am besten machen kann. Man ist in den Bannkreis des Festlichen, des Menschlich-Feierlichen geraten. Und in diesem Kreis gelten andere Gesetze als in unserem Alltag.

Bereitung der Gaben

Auch der Gottesdienst der Kirche hat seine Vorbereitungen. Früher sprach man von der Opferung. Schon seit vielen Jahren steht in unseren Gebetbüchern dafür die Bezeichnung „Gabenbereitung". Die Geräte, Brot und Wein werden zum Atlar gebracht. Das Buch und alles andere, was notwendig ist, kommt hinzu. Das alles könnte wie eine Alltäglichkeit erscheinen, wenn in den dazugehörigen Gebeten nicht schon immer Hinweise auf eine weitere Bedeutung dieses scheinbar so schlichten Tuns enthalten gewesen wären. Nun sind neue Gebete dazu angeordnet, die gelegentlich auch vom Priester laut gesprochen und von allen Anwesenden beantwortet werden können. Sie machen, was hier geschieht, noch deutlicher. Sie beginnen mit dem Lob des Schöpfers, der alles erschaffen hat. Er hat uns Menschen diese Erde anvertraut. Wir sollen und dürfen sie uns untertan machen. Wir dürfen alles ordnen und einrichten, damit es unserem irdischen Leben dient, Wir dürfen diese Erde erforschen, ihre Schätze entdecken und ihre Kräfte auswerten. Denn Gott hat diese Erde in ganz besonderer Weise für den Menschen ausgerüstet. Die Naturwissenschaft entdeckt immer neue, geheimnisvolle Zusammenhänge zwischen allem Irdischen, bis hinein in die weiten Räume des Weltalls. Wir glauben als Christen, daß all das nicht einfach aus Zufälligkeiten entstanden ist. Ein geheimnisvoller, ursprünglicher Plan des Schöpfers hat das alles so gelenkt. Er lenkt es auch heute noch. Noch immer spendet die Erde aus den Kräften, die der Schöpfer ihr mitgegeben hat, die Nahrung des Menschen. Die natürlichen Kräfte der Erde zusammen mit dem immer kenntnisreicheren Wirken des Menschen schaffen das alltägliche Brot. Schaffen den Wein. Schaffen auch die technischen Möglichkeiten, die der Mensch immer großartiger entfaltet. Das alles kommt zu uns von Gott her. Es ist seine Gabe. Und wir schenken sie ihm zurück, damit er uns das ganz Neue daraus bereite, das Brot des Lebens und den geistlichen Trank, die in uns ein ewiges, über die Grenzen dieser Erde hinaus wirksames Leben zeugen.

Zu Tisch geladen

Aus solchen Gebeten heraus müßten wir jeden Tag neu spüren, daß es nicht um etwas Alltägliches geht. So einfach das alles scheint, so müßten wir erst recht im weiteren Verlauf unseres Betens und Singens spüren, daß sich hier andere Horizonte öffnen als die uns gewohnten. Denn was sich hier aus dem großen Schöpfungswerk herauslöst, gewinnt immer mehr an Bedeutung. Gott, der sich uns in der Schöpfung schon so unfaßbar reich verschenkt hat, kommt nun mit dem noch größeren Werk der Erlösung zu uns. Er kommt zu uns und heißt uns zu sich kommen. Wir rufen ihn in unsere Mitte, und er kommt nicht nur. Er verschenkt sich uns auf neue geheimnisvolle Weise. Er, der in unsere Mitte kam und Mensch wurde in unserem Menschsein, lädt uns ein in seinen Tod, seine Auferstehung und seine Wiederkunft. In seinen Tod, in den wir durch die Taufe eingegangen sind, um dessent-

willen wir in die Kreuzesnachfolge unseres Alltags geladen sind. In seine Auferstehung, die uns verheißen ist um unseres Glaubens und Dienens willen. In die Auferstehung, für die uns jetzt schon die Voraussetzung gegeben wird durch das neue Leben, das wir empfangen. Seine Wiederkunft gerade wird ja unsere Auferstehung sein. Er kennt die Seinen und die Seinen kennen ihn. Und die er kennt, werden zu seiner Rechten stehen, die Gesegneten des Vaters. Denn sein Werk der Erlösung ist offen für alle Menschen. Deshalb werden sie alle jeden Tag in dieses Geheimnis hineingerufen. Die Lebenden und die Verstorbenen, alle Söhne und Töchter, die Gott auf Erden hat, alle Menschen, die mit lauterem Herzen Gott suchen. Unser modernes Leben, unser Nachrichtenwesen, unsere Verkehrsmöglichkeiten machen die Welt immer kleiner. Was weit weg von uns geschieht, ist uns in wenigen Minuten bekannt und nah. Vietnam und Biafra sind keine weltfernen Angelegenheiten, sondern Geschehnisse, die uns unmittelbar auf der Haut brennen. Die Kirche war immer weltweit in ihrem Denken und Beten. Ihre Boten haben schon immer die Wege gesucht bis an die letzten Grenzen der Erde. Die Kirche war immer weltoffen. Und sie sucht noch mehr denn je die Kontakte und die Dialoge mit allen Völkern und allen Menschen. Sie weiß um diesen entscheidenden Auftrag Gottes. Und sie weiß auch, daß all dies in ihr Beten und ihren Dienst vor Gott hineingehört. Freilich weiß sie auch, daß es hier nicht um irdische Machtbereiche geht. Nicht um Territorien und wirtschaftliche oder militärische Interessensphären. Der Kirche geht es nicht um Macht und Einfluß. Der Kirche geht es um das Lob und die Ehre Gottes. Ihm allein geschieht alles, was sie tut, womit sie dient, woraus sie lebt, seine Herrlichkeit und Ehre. Wir sollten immer froher und lauter in diesen Ruf einstimmen und uns bewußt sein, daß unser „Amen" nicht eine alteingebürgerte Formel kirchlicher Frömmigkeit ist, sondern ein Jubel des Herzens, ein Ausdruck der Freude, daß alle Fragen unseres Lebens in diesem Dienst ihre letzte Lösung finden.

Das Friedensmahl

So ist uns das Mahl bereitet. So dürfen wir teilhaben am Tisch des Herrn. Die eucharistische Bewegung der letzten Jahrzehnte hat uns dieses Mahl und seinen Sinn immer näher gebracht. Die Zahl derer, die am Mahl Gottes teilnehmen, wächst noch immer. Und doch hat uns die Neuordnung der Liturgie auch hier einen neuen wesentlichen Akzent hinzugesetzt. Tischgemeinschaft bei Gott setzt unsere Glaubensgemeinschaft voraus. Erst Gaubensgemeinschaft kann wirkliche und echte Einheit des Geistes zeugen. Und nur in solcher Einheit kann sich jener Friede verwirklichen, den Christus seinen Frieden genannt hat. Der Friedensgruß vor der Kommunion war uns sonst vom Hochamt her bekannt. Jetzt gehört er eigentlich zu jeder Eucharstiefeier. Schon immer betete der Priester leise das Friedensgebet, das nun laut gesprochen wird. Aber der Gruß soll auch weitergehen durch die ganze versammelte Gemeinde. Das wird für den Anfang sicher nicht leicht sein, irgendeinem fremden Menschen, der zufällig neben uns steht, den Friedensgruß anzubieten. Aber vor dem Tisch des Herrn gibt es keinen Fremden, gibt es eben nur Brüder und Schwestern. Wir wissen aber, daß wir alle Sünder sind, und Sünder sein heißt, auch schuldig werden vor dem Mitmenschen, auch wenn er uns noch so fremd und fern ist. Deshalb gibt es Frieden nur durch Versöhnung. Versöhne dich mit deinem Bruder, das ist ein unausweichbares Wort. Ohne Versöhnung mit dem Bruder gibt es keine Versöhnung mit Gott. Ohne Versöhnung mit Gott können wir Gott nicht begegnen. Was wir am Beginn des Gottesdienstes im Bußakt vor Gott gewagt haben, müssen wir beim göttlichen Gastmahl in unserer Friedensbereitschaft noch einmal bezeugen, wenn wir wirklich Christus begegnen wollen. Immer, wenn Menschen sich gemeinsam zu Tisch setzen, ist es natürliche Voraussetzung, daß sie sich in Frieden begegnen. Der eine, der damals in der Gründungsstunde dieses Abendmahles den Frieden Gottes nicht hatte und nicht finden konnte, ging hinaus in die dunkle Nacht. Er fand den Frieden nicht mehr. Er fand nur noch den Verrat. Wir aber wollen in der Mahlgemeinschaft den Frieden Christi finden. Und wir werden ihn finden, wenn wir das letzte und entscheidende Wort finden, das unseren Frieden miteinander zu begründen vermag. Erst wenn wir das spüren, werden wir eine reife Frucht des Konzils besitzen, den ersten Ertrag, der mit der Neuordnung der Liturgie zu uns kommen soll. Und das werden wir nicht anders erfahren können als in beglückender Christusbegegnung.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 22 | **Aachen, den 5. November 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 246 Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters über das Rosenkranzgebet um den Frieden . . 145

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 247 Beschlüsse der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda vom 22. bis 25. September 1969 betreffend Liturgische Fragen 148

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 248 Bischofsgedenktag 151
Nr. 249 Text der deutschen Fassung des neuen Ordo Missae 151
Nr. 250 Faltblatt mit dem Text des neuen Ordo Missae zum Einlegen in das „Oremus" 151
Nr. 251 Antwortpsalmen im Advent 151
Nr. 252 Nachkonziliare Dokumente; hier: Instruktionen über die Abstimmung bischöflicher Missionshilfe und über Grundsätze und Richtlinien . . 151
Nr. 253 Beurkundung von Verträgen 151
Nr. 254 Ordnung für Ferien und sonstige Schließungen der kirchengemeindlichen Kinderstätten im Bistum Aachen 152

Seite

Nr. 255 Bundesverbandtstagung des Zentralverbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. 152
Nr. 256 Verhütung von Frostschäden 152
Nr. 257 Streupflicht bei Schnee und Glatteis 153
Nr. 258 Weihnachtszuwendung und einmalige Zahlung an Angestellte der Kirchengemeinden 153
Nr. 259 Pfarreigene Kindergärten 154

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 260 Exerzitien für Priester 155
Nr. 261 Einführungskurs in die Tiefenpsychologie für Priester 155
Nr. 262 Ostpriesterhilfe 155
Nr. 263 Kirchliches Handbuch 155
Nr. 264 Buch gesucht 155
Nr. 265 Fingierte Bestellungen von Pfarrämtern . . . 155
Nr. 266 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969 156
Nr. 267 Personalchronik der Diözese Aachen 156

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 246 Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters über das Rosenkranzgebet um den Frieden

Episkopat, Klerus und Gläubige der katholischen Kirche werden eindringlich aufgefordert, während des Monats Oktober durch das Rosenkranzgebet die Hilfe der Allerseligsten Jungfrau Maria zu erbitten, daß die Völker sich gegenseitig aussöhnen und so der Welt ein wahrer Friede endlich aufleuchte.

PAPST PAUL VI.

Ehrwürdige Brüder!

Geliebte Söhne und Töchter!

Gruß und Apostolischer Segen!

Einleitung

1. Die Wiederkehr des Monats Oktober bietet Uns Gelegenheit, das ganze christliche Volk erneut zu einer Gebetsweise einzuladen, die mit Recht der katholischen Frömmigkeit teuer ist und gegenüber den Schwierigkeiten der gegenwärtigen Stunde nichts an Aktualität verloren hat. Wir wollen vom Rosenkranzgebet zu Ehren der Allerseligsten Jungfrau Maria sprechen.

2. Die Gebetsmeinung, die Wir in diesem Jahre allen Unseren Söhnen und Töchtern empfehlen möchten, ist der Friede unter den Menschen und unter den Völkern, denn diese Meinung scheint Uns dringender und schwerwiegender als je zu sein. Trotz gewisser Fortschritte und berechtigter Hoffnungen ziehen sich mörderische Konflikte in die Länge, neue „heiße Punkte" zeigen sich und man sieht sogar Christen im Konflikt, die sich auf das gleiche Evangelium der Liebe berufen. Selbst im Schoße der Kirche muß man mangelndes Verstehen unter Brüdern feststellen, die sich gegenseitig anklagen und verurteilen. So ist es also dringender denn je, für den Frieden zu arbeiten und zu beten.

3. Ein Jahrestag ladet uns dazu mit noch größerem Vertrauen ein, nämlich die Vierhundertjahrfeier der Veröffentlichung der Bulle „Consueverunt Romani Pontifices"[1], durch die der hl. Pius V. die immer aktuelle Form des Rosenkranzgebetes festlegte, und zwar in einer für die Kirche und für die Welt aufgewühlten Zeit. Treu diesem so heiligen Erbe, aus dem das christliche Volk immer wieder aufs neue Kraft und Mut schöpfte, rufen Wir Klerus und Gläubige auf, inständig Gott durch die Fürbitte Mariens um den Frieden und die Eintracht unter den Menschen und Völkern zu bitten.

I. Warum die Gottesmutter um den Frieden bitten?

1. Der Friede ist sicher die Tat der Menschen. Gemeinsames Gut aller, muß der Friede die beständige Sorge aller sein, vor allem jener, die die Verantwortung für die Staaten und für die Gemeinschaft der Völker tragen. Aber wer trägt nicht seinen Anteil an Verantwortung für das Leben und den Frieden einer Familie, eines Unternehmens, einer Vereinigung? Trotz allem guten Willen von seiten vieler Menschen stoßen so viele Interessen hart aufeinander, offenbaren sich so viele selbstsüchtige Bestrebungen, stehen erbittert so viele gegensätzliche Auffassungen einander gegenüber, bekämpfen sich so viele Menschen im gegenseitigen Wettbewerb. Wer sieht nicht, daß jeder einzelne und alle sich unablässig dafür einsetzen müssen, daß die Liebe über die Zwietracht triumphiert und daß der Friede sich in der Gemeinschaft der Menschen erneuere?

2. Der Friede ist aber auch das Werk Gottes. Denn er hat in unsere Herzen das brennende Verlangen nach Frieden gelegt. Er drängt uns, daß ein jeder für seinen Teil seinen Beitrag hierzu leistet, und er stärkt dazu unsere schwachen Kräfte und unseren schwankenden Willen. Er, Gott allein, kann uns eine friedliebende Seele geben und unser Ringen um den Frieden tief und stark werden lassen.

3. Das Gebet, durch das wir das Geschenk des Friedens erflehen, ist also ein unersetzbarer Beitrag für die Wiederherstellung des Friedens. Denn durch Christus, durch den uns jede Gnade gegeben wird[2], bereiten wir unsere Herzen, die Gabe des Friedens zu empfangen. Und wie sollten wir uns in unseren Gebeten nicht gern auf die Fürsprache Mariens stützen, die Mutter Christi, von der das Evangelium uns offenbart, daß „sie Gnade bei Gott gefunden hat"[3]?

4. Denn die demütige Jungfrau von Nazareth wurde Mutter des „Friedensfürsten"[4], jenes, der im Zeichen des Friedens geboren wurde[5], und der der Welt die Botschaft kündete: „Selig sind die Bauleute des Friedens, denn sie werden Kinder Gottes genannt werden"[6].

Das Evangelium lehrt uns: Die Gottesmutter fühlt mit den Nöten der Menschen. In Kana zögert sie nicht, für die Freude der eingeladenen Hochzeitsgäste ihre Fürsprache einzulegen[7]. Wie sollte sie jetzt nicht eintreten für den Frieden, dieses so kostbare Gut, wenn wir es verstehen, sie aufrichtigen Herzens darum zu bitten?

Das Konzil hat uns in Erinnerung gerufen: Die allerseligste Jungfrau setzt bei ihrem Sohne ihre Fürsprache für ihre Kinder auf dieser Erde fort[8]. Auf ihren ganz schlichten Hinweis „sie haben keinen Wein mehr" hat Christus in großzügiger Weise geantwortet. Wie sollte er nicht die gleiche Freigebigkeit auf eine andere Bitte offenbaren: „Sie haben keinen Frieden!"?

II. Unser Gebet für den Frieden

1. Wenn es jeder verstehen muß, „nach dem Maße seiner Kräfte und seiner Fähigkeiten"[9] für die Gerechtigkeit und den Frieden in der Welt tätig zu sein, wird es jedem Christen ein Herzensanliegen sein, Maria zu bitten, mit uns und für uns zu flehen, daß uns jener Friede gewährt wird, den uns allein der Herr geben kann[10]. Noch mehr, wenn wir die Geheimnisse des Rosenkranzes betrachten, werden wir nach dem Beispiel Mariens im liebenden, steten Umgang mit Jesus und den Geschehnissen seines Erlöserlebens lernen, friedliebende Menschen zu werden.

2. Alle Kinder Gottes sollen beten, alle:

die Kinder und die Jugendlichen, deren Zukunft bei den Umwälzungen, die die Welt erschüttern, auf dem Spiele steht; Eltern und Erziehern wie allen Priestern soll es ein Anliegen sein, aus ihnen betende Menschen zu machen;

die kranken und die alten Menschen, die bisweilen so mutlos sind, weil sie scheinbar unnütz sind; mögen sie die mächtige Kraft des Gebetes wiederentdecken; so werden sie liebende Menschen werden, die in friedlicher Weise andere auf die Quellen des Friedens hinlenken;

die Erwachsenen, die sich den ganzen langen Tag mühevoll abplagen; ihre Mühen werden mehr Frucht bringen, wenn sie von einem Leben des Gebetes getragen werden; wenn sie Umgang mit der Gottesmutter pflegen, werden sie Jesus besser kennenlernen und lieben; so viele unserer Väter haben im Glauben hieran ihre beglückende Erfahrung gemacht;

die geweihten Seelen, deren Leben so eng mit dem Leben Christi verbunden sein müßte wie ein Wieder-

[1] Bull. Ord. Praed., tom. V., S. 223, 17. Sept. 1569
[2] Vgl. Röm 8, 32
[3] Lk 1, 30
[4] Is 9, 5
[5] Vgl. Lk 2, 14
[6] Mt 5, 9
[7] Vgl. Jo 2, 3
[8] Dogmatische Konstitution „Lumen Gentium", 21. Nov. 1964, nr. 62
[9] Enzyklika „Populorum Progressio", nr. 75
[10] Gebet der Friedensmesse
[11] Vgl. „Lumen Gentium", nr. 34

schein seiner Botschaft der Liebe und des Friedens; die Bischöfe und die Priester, ihre Mitarbeiter; ihnen obliegt die besondere Mission, „im Namen der Kirche für das ganze ihnen anvertraute Gottesvolk wie für die gesamte Welt zu beten"[12]; wie könnten sie sich nicht im tiefsten Grund ihres Betens mit dem Flehen Mariens vereinigen?

In diesem brennenden Verlangen nach dem Frieden, der „die Frucht des Geistes ist"[13], sind wir alle vereint, wie die Apostel im Abendmahlssaal, „im Gebet mit Maria, der Mutter Jesu"[14].

3. Wir beten für all jene, die sich für das Werk des Friedens in der Welt einsetzen, vom einfachsten Dorf her bis hinauf zu den größten internationalen Organisationen. Wir ermutigen sie und sprechen ihnen Unsere Anerkennung aus. Sie haben das Anrecht auf unser Gebet. „Wie lieblich sind auf den Bergen die Füße des Freudenboten, der den Frieden verkündigt, der Glück verheißt, der Heil ausruft"[15].

Wir müssen beten, daß überall berufene Werkleute des Friedens, der Eintracht, der Versöhnung unter den Menschen und Völkern erstehen. Wir müssen beten, daß aus allen Herzen, beginnend bei uns selbst, Spaltungen und Rassendünkel, Haß und Bosheit voll beseitigt werden, die die immer neu auflebenden Quellen von Kriegen und Teilungen sind. Denn wenn das Böse mächtig ist, die Gnade ist es noch mehr.

Wir wollen zu ihm beten, der für unsere Sünden gestorben ist, „die zerstreuten Kinder Gottes zu einer Gemeinschaft zu vereinen"[16]. Wir wollen beten, daß unter allen Kindern der Kirche eine Atmosphäre gegenseitiger Achtung und des Vertrauens sich erneuere, der wechselseitigen Aussprache und des Wohlwollens. Wir wollen beten, daß wir alle, die wir auch um unsere Verschiedenheit wissen, uns doch gegenseitig ergänzen in der Wahrheit und Liebe Christi entsprechend dem Gebot des großen Apostels Paulus „ . . . Hören wir also auf, uns gegenseitig zu richten . . . Das Reich Gottes ist Gerechtigkeit, Friede und Freude im Heiligen Geist. Suchen wir also das, was den Frieden und die gegenseitige Erbauung fördert"[17].

III. Werkleute des Friedens werden

1. Wir selber, Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne und Töchter, Wir wollen nicht aufhören, für den Frieden zu arbeiten und zu beten als Vertreter „dessen, der unser Friede ist, der in seiner Person den Haß vernichtet hat, der gekommen ist, den Frieden zu verkünden"[18]. Mit dem Apostel Paulus, in dessen Namen Wir unsere Bitte vorgetragen wollten, „ermahnen Wir Euch, ein Leben zu führen würdig der Berufung, die euch zuteil geworden ist, in aller Demut, Sanftmut und Geduld. Ertraget einander in Liebe. Bestrebt Euch, die Einheit im Geiste durch das Band des Friedens zu bewahren"[19].

2. Möge die häufige Betrachtung der Geheimnisse unseres Heiles aus Euch Werkleute des Friedens machen, nach dem Vorbild Christi, nach dem Beispiel Mariens. Möge das Rosenkranzgebet in jener Form, die wir vom hl. Pius V. überkommen, wie auch in seinen neueren Formen, die von der kirchlichen Autorität gutgeheißen wurden und es den heutigen Verhältnissen anpassen, in Wahrheit nach dem Wunsch unseres verewigten Vorgängers Johannes XXIII. „ein großes öffentliches Gebet aller sein im Hinblick auf die bekannten und außergewöhnlichen Anliegen der heiligen Kirche, der Völker und der ganzen Welt"[20]. Dieses Rosenkranzgebet, das „wie eine Zusammenfassung des Evangeliums ist"[21], ist „nunmehr eine Andachtsübung der Kirche"[22].

3. Durch dieses Gebet zu Maria, der heiligen Gottesmutter und unserer Mutter, helfen wir mit, daß sich der Wunsch des Konzils erfülle: „Alle Gläubigen mögen an die Gottesmutter und unsere Mutter inständige Gebete richten, daß sie, nachdem sie der jungen wachsenden Kirche durch ihre Gebete beigestanden ist, auch jetzt nach ihrer Aufnahme in den Himmel fortfahre, in der Gemeinschaft aller Heiligen bei ihrem Sohne Fürbitterin zu sein, auf daß alle Völker, seien sie nun schon Christen oder noch in Unkenntns ihres Erlösers, endlich im Frieden und in der Eintracht eines einzigen Gottesvolkes sich zusammenfinden zum Ruhme der heiligsten und ungeteilten Dreifaltigkeit"[23].

Segen

In dieser Meinung, Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne und Töchter, laden Wir Euch ein, während des Monats Oktober mit Eifer den heiligen Rosenkranz zu beten. Dazu erteilen Wir Euch allen von Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beim hl. Petrus, am 7. Oktober 1969, im siebenten Jahre Unseres Pontifikates.

PAULUS PP. VI

[12] Vgl. Dekret „Presbyterorum Ordinis", 7. Dez. 1965, nr. 5
[13] Gal 5, 22
[14] Apg 1, 14
[15] Is 52, 7
[16] Jo 11, 52
[17] Röm 14, 13.17.19
[18] Eph 2, 14—15
[19] Eph 4, 1—3
[20] Apostolisches Schreiben vom 29. Sept. 1961
[21] Kard. J.-G. Saliège, Voilà ta mère, pages mariales recuellies et présentées par Mgr Garrone, Toulouse, Apostolat de la prière, 1958, S. 40
[22] Paul VI., Ansprache vom 13. Juli 1963
[23] „Lumen Gentium", nr. 69

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 247 Beschlüsse der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda vom 22. bis 25. September 1969 betreffend Liturgische Fragen

A. WORTLAUT DER BESCHLÜSSE

1. Ordo Missae (Prot. Nr. 28)

a) Der gemäß Dekret der Ritenkongregation vom 6. April 1969 herausgegebene neue Ordo Missae kann nach Ablauf der Vacatio legis ab 30. November, das ist ab 1. Adventssonntag 1969, in allen Meßfeiern benutzt werden; er wird jedoch bis auf weiteres noch nicht vorgeschrieben.

b) Die Bischofskonferenz ermächtigt die Liturgische Kommissionen des deutschen Sprachgebietes, eine provisorische Übersetzung zu erstellen und für den liturgischen Gebrauch ad interim herauszugeben.

2. Ordo Lectionum Missae (Prot. Nr. 29)

a) Gemäß Dekret der Kongregation für den Gottesdienst vom 25. Mai 1969 tritt am 30. November d. J., dem 1. Adventssonntag, eine neue Ordnung für die Schriftlesungen bei der Meßfeier in Kraft (Ordo Lectionum Missae).

Die Deutsche Bischofskonferenz erklärt für ihren Bereich die Benutzung dieser Leseordnung an allen Sonn- und Feiertagen ab 1. Adventssonntag d. J. als verpflichtend; für alle übrigen Tage und Anlässe stellt sie die Benutzung der neuen Leseordnung bis auf weiteres frei.

b) Wenn in der neuen Leseordnung für eine Meßfeier drei Lesungen vorgesehen sind, erklärt die Bischofskonferenz für ihren Bereich nur zwei als verpflichtend, und zwar in der Weise, daß aus den beiden ersten Lesungen eine ausgewählt, das Evangelium jedoch niemals ausgeschlossen werden darf (vgl. Ordo Lectionum, Praenotanda 8).

c) Die Deutsche Bischofskonferenz erklärt, daß in Bezug auf den Text der Schriftlesungen ihr Beschluß vom 6. November 1964 bis auf Widerruf weitergilt. Dieser lautet: „Die Perikopen können unmittelbar aus einer bischöflich approbierten Ausgabe der Heiligen Schrift vorgetragen werden" (Beschlüsse über die Verwendung der deutschen Sprache, A III, 2).

Doch behält sich die Bischofskonferenz ausdrücklich die Zusammenstellung einzelner Perikopen zu Perikopenbüchern oder Lektionaren selber vor.

d) Die Bischofskonferenz beauftragt die Liturgische Kommission, in Zusammenarbeit mit den liturgischen Kommissionen des Sprachgebietes und dem Bibelwerk in Stuttgart auf der Grundlage der von ihr in Auftrag gegebenen Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift ein Deutsches Lektionar zu redigieren, das den ganzen Bereich des neuen Ordo Lectionum Missae umfassen soll.

e) Als ersten Teil des unter d) genannten Deutschen Lektionars approbiert die Deutsche Bischofskonferenz den Band II mit den Lesungen für die Sonn- und Feiertage des Lesejahres B für den liturgischen Gebrauch „ad experimentum".

Die Seelsorger werden gebeten, ihre Erfahrungen und ihre Verbesserungswünsche, die sich aus dem gottesdienstlichen Gebrauch dieses Buches ergeben, dem Sekretariat der Liturgischen Kommission mitzuteilen.

3. Liturgischer Kalender (Prot. Nr. 30)

In Bezug auf den Liturgischen Kalender des Übergangsjahres 1970 bleibt für die Feier der Pfingstoktav, für die Quatember- und Bittage aus praktischen Gründen die bisherige Ordnung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in Kraft.

Alle Heiligenfeste, die im Meßbuch stehen, können noch an ihren bisherigen Tagen und mit ihren bisherigen Texten gefeiert werden.

Das Christkönigsfest wird am letzten Sonntag des Kirchenjahres, das Fest der Heiligen Familie am Sonntag nach Weihnachten gefeiert.

4. Rhythmische Gesänge in Eucharistiefeiern (Prot. Nr. 33)

Der Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz von 1966 betreffend Verwendung rhythmischer Gesänge in Eucharistiefeiern wird dahingehend modifiziert, daß die Fachmusiker gebeten werden, die noch offene Frage der Liturgiefähigkeit dieser Musikart durch kontrollierte Versuche einer Klärung näherzubringen. Unter allen Umständen ist darauf zu achten, daß auch der Text der Würde der Eucharistiefeier und der Funktion der einzelnen Teile entspricht. „Kontrollierte Versuche" ist so zu verstehen, daß die Verwendung dieser Musik in Eucharistiefeiern in Absprache mit den zuständigen Diözesan-Musikkommissionen gestattet ist.

B. PUBLIKATIONEN
in Ausführung der Beschlüsse
der Deutschen Bischofskonferenz
und deutsche Übersetzungen
einschlägiger römischer Dokumente

1. Ordo Missae

Altarausgabe

Die provisorische Übersetzung des Ordo Missae erscheint unter dem Titel „Die Feier der Gemeindemesse" als Supplement zum Lateinisch-Deutschen Altarmeßbuch in den Verlagen Herder, Basel-Freiburg-Wien, und Benziger, Einsiedeln-Köln.

Die Ausgabe ist nach dem Wunsch der Bischofskonferenz als Provisorium einfach gehalten: kein fester Umschlag, jedoch strapazierfähiges Papier, zweifarbig, 24 Seiten, Format des Altarmeßbuches. Auslieferung nach dem 20. November. Preis: 2,50 DM.

Volksausgabe

Gleichzeitig erscheint auf Anregung der Bischofskonferenz eine Volksausgabe zum Einlegen in die Diözesangebetbücher. Sie enthält außer dem Ordo Missae 20 Zwischengesänge zur freien Auswahl für die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres mit ihren Kehrversen.

Verlage: Herder und Benziger (wie oben). Einzelpreis ca. 0,50 DM; 25 Stück ca. 0,40 DM.

Vorveröffentlichung zur Information

Da beide Ausgaben nicht vor dem 20. November vorliegen können, bringt die Zeitschrift „Gottesdienst" Nr. 19/20 zur Information und zum Studium eine Vorausschau auf den neuen Ordo an Hand des Übersetzungsentwurfs.

2. Ordo Lectionum Missae

Deutsches Lektionar

Die erste Lieferung für die Zeit vom Advent 1969 bis Advent 1970 erscheint unter dem Titel „Lektionar, Die Schriftlesungen für die Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres, Band II, Lesejahr B, herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg."

Verlage: Benziger, Einsiedeln-Köln; Herder, Freiburg-Wien-Basel; Klosterneuburger Buch- und Kunstverlag, Klosterneuburg; Friedrich Pustet, Regensburg; St. Peter, Salzburg; Veritas, Linz.

Dieser Band enthält die ausgedruckten Texte der Schriftlesungen nach der neuen Einheitsübersetzung. Dazu die Zwischengesänge des jeweiligen Tages und eine Sammlung von 20 Zwischengesängen mit ihren Kehrversen zur freien Auswahl das Jahr hindurch. Gebunden, 336 Seiten, strapazierfähiges Papier, Format des Werktagsperikopenbuches. Auslieferung nach dem 20. November. Preis: 21.— DM.

Perikopenordnung für die Meßfeier

Die Übersetzung des römischen Ordo Lectionum Missae, d. h. das Verzeichnis aller Schriftlesungen (ohne die Texte selbst) der neuen Perikopenordnung erscheint im Paulinus-Verlag zu Trier in drei Bänden:

Band I: Lesungen der Sonn- und Feiertage. Verzeichnis der Lesungen I, ca. 130 Seiten, kart., ca. DM 8,— (November 1969).

Band II: Lesungen der Wochentage. Verzeichnis der Lesungen I, ca. 240 Seiten, kart., ca. DM 15.— (November 1969).

Band III: Lesungen der Heiligenfeste, Votivmessen und Meßfeiern zu verschiedenen Anlässen. Verzeichnis der Lesungen II, ca. 170 Seiten, kart., ca. DM 11.— (Anfang Dezember 1969).

Für die Lesungen kann jede bischöflich approbierte Bibelübersetzung benutzt werden.

3. Institutio Generalis

Die deutsche Übersetzung der Institutio Generalis und der anderen dazugehörigen Dokumente erscheint unter dem Titel „Dokumente zum neuen Römischen Meßbuch" im Paulinus-Verlag zu Trier in der Reihe „Nachkonziliare Dokumentation" (Bd. 19), ca. 270 Seiten, kart., ca. DM 18,— (November 1969).

4. Calendarium Romanum

Die deutsche Übersetzung des neuen römischen General-Kalenders erscheint unter dem Titel „Allgemeiner Römischer Kalender" ebenfalls im Paulinus-Verlag zu Trier, ca. 300 Seiten (Nachkonziliare Dokumentation Bd. 20).

C. PRAKTISCHE HINWEISE

Zur Ordnung der Meßfeier

1. Der Beschluß der Bischofskonferenz, die neue Ordnung der Meßfeier zum 1. Adventssonntag 1969 noch nicht verpflichtend einzuführen, ergab sich aus der Tatsache, daß die neuen liturgischen Textbücher bis dahin nicht alle vor-

liegen können, da unter anderem ein wichtiger Teil des neuen Römischen Missale noch nicht im lateinischen Original erschienen ist. Den Priestern und Gemeinden ist also für eine Übergangszeit freigestellt, für die Eucharistiefeier die alte oder die neue Ordnung zu verwenden. Diese Übergangsregel bietet auch die pastoral wertvolle Möglichkeit, die neue Ordnung schrittweise einzuführen. Die geistlichen Leiter der Gemeinden sollen in gemeinsamer Überlegung mit den Pfarrgemeinderäten (bzw. deren Liturgieausschüssen oder liturgischen Arbeitskreisen) die einzelnen Schritte beraten. Unerläßlich ist es, die Gemeinde über alle Änderungen zu informieren und die Neuerungen den Gläubigen zu erläutern. Dabei soll man sich nicht auf eine Aufzählung der Änderungen im Ritus beschränken, sondern den Sinn der Reformen und die Möglichkeit des geistlichen Mitvollzugs der neuen Ordnung aufzeigen. Die Einführung von Reformen ohne jede Erklärung verstößt gegen die priesterlichen Amtspflichten.

2. Das Supplement zum lateinisch-deutschen Altarmeßbuch, das mit dem Titel „Die Feier der Gemeindemesse" erscheint, enthält neben dem neuen Ordo Missae eine Anzahl von Hinweisen für den Verlauf und für die Gestaltung der Meßfeier. Sie sollen damit den Geistlichen erleichtern, sich mit dem neuen Ordo Missae vertraut zu machen.

3. Auch bei der Weiterverwendung des alten Ordo Missae lassen sich unschwer einige der neuen Regelungen beachten. Dazu gehören:

   a) Das Gloria ist noch an allen Sonntagen mit Ausnahme der Advent- und Fastenzeit, an den Hochfesten (früher 1. Klasse), an den Festen (früher 2. Klasse) und bei einigen besonderen Anlässen zu beten.

   b) Jede Meßfeier hat nur ein einziges Tagesgebet, ein einziges Gabengebet und ein einziges Schlußgebet. Es gibt grundsätzlich keinerlei Kommemorationen mehr.

      Das Tagesgebet wird mit der langen Schlußformel, Gabengebet und Schlußgebet werden mit der kurzen Formel beendet.

   c) Der zelebrierende Priester macht eine Kniebeuge nur noch: beim Hinzutreten und beim Weggehen vor einem Altar, auf dem ein Tabernakel mit dem heiligen Sakrament ist; nach Erhebung der Hostie und nach Erhebung des Kelches bei der Konsekration; vor der Kommunion, ehe er spricht: „Sehet das Lamm Gottes . . .". Alle übrigen Kniebeugen entfallen.

   d) Vor der Kommunion werden die Worte „Herr, ich bin nicht würdig . . ." nur noch einmal — nicht wie bisher dreimal — gesprochen.

4. Verpflichtend eingeführt ab 1. Adventssonntag 1969 ist die neue Perikopenordnung für die Sonn- und Feiertage. Für 1969/70 ist das Lesejahr B zu verwenden. Immer, wenn in der römischen Ordnung drei Schriftlesungen für eine Meßfeier vorgesehen sind, kann man sich auf zwei Schriftlesungen beschränken. Die Auswahl zwischen den beiden ersten Lesungen ist frei; das Evangelium muß immer genommen werden.

   Hilfen zu einer sinnvollen Auswahl bietet die „Einführung in die Leseordnung", die in den drei Bänden der deutschen Ausgabe des römischen Ordo Lectionum Missae enthalten ist.

   Bei der Einführung des Antwortpsalms als Zwischengesang beginne man mit jenen Antwortpsalmen, die zur freien Auswahl während des ganzen Kirchenjahres verwendet werden können.

   Für alle Tage und Anlässe, die nicht in der Leseordnung für die Sonn- und Feiertage enthalten sind, ist die neue Leseordnung bis auf weiteres nicht verpflichtend, sondern freigestellt. Wer an diesen Tagen und bei diesen Anlässen die Lesungen der neuen Leseordnung verwenden will, kann an Hand des Stellenverzeichnisses (enthalten in den drei Bänden der deutschen Ausgabe des römischen Ordo Lectionum Missae) die betreffenden Texte einer bischöflich approbierten Bibelausgabe entnehmen.

Zum neuen Kalender

1. Der neue Allgemeine Römische Kalender soll nach dem Dekret der Ritenkongregation vom 21. März 1969 erst in Kraft treten, wenn das neue Römische Meßbuch und Brevier vollständig erschienen sind. Aus diesem Grunde wurden besondere Regelungen für die Übergangszeit erforderlich.

2. Neben den im obenstehenden Beschluß der Bischofskonferenz ausdrücklich aufgeführten Regelung entfällt auch bereits in der Übergangszeit — also ab 1970 — die sogenannte Vorfastenzeit (Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima).

3. Die Eigenkalender der Bistümer (Diözesan-Proprium) können ebenfalls bis zu ihrer Neubearbeitung unverändert weiterbenutzt werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 248 Bischofsgedenktag

Aachen, 28. Okt. 1969

Am 18. November d. J. ist der fünfzehnte Jahrestag der Bischofsweihe unseres Herrn Bischofs. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesen für unseren Bischof sein.

Die Seelsorger werden gebeten, alle Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Segen auf das Wirken unseres Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel am Sonntag, dem 16. November, und eine entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes am 18. November wird die Gläubigen diese Dankespflicht gern erfüllen lassen.

Die äußere Feier des Gedenktages wird im Hohen Dom zu Aachen am Sonntag, dem 23. November, um 10 Uhr gehalten. Unser Herr Bischof konzelebriert mit dem Herrn Weihbischof und seinen unmittelbaren priesterlichen Mitarbeitern ein Pontifikalamt. — Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 16. November, auf diesen Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

In allen Kirchen (auch Klosterkirchen) des Bistums ist am 18. November die Oratio pro Episcopo der Oration der Tagesmesse sub una conclusione anzufügen (vgl. Instructio „Tres abhinc annos", Nr. 4 b), im Dom ist das Konventamt „in die anniversario consecrationis Episcopi" zu feiern.

Nr. 249 Text der deutschen Fassung des neuen Ordo Missae

Aachen, 28. Okt. 1969

Dieser Ausgabe ist als Anlage die Doppelnummer 19-20/1969 der Zeitschrift „Gottesdienst" beigefügt, in der der Text der deutschen Fassung des neuen Ordo Missae abgedruckt ist.

Nr. 250 Faltblatt mit dem Text des neuen Ordo Missae zum Einlegen in das „Oremus"

Aachen, 28. Okt. 1969

Wir weisen darauf hin, daß zum Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „Oremus" ein Leporello-Faltblatt herausgegeben wird, das den approbierten vorläufigen Text des neuen Ordo Missae enthält. In dem Faltblatt steht auch ein Aufbauschema der Meßfeier nach der neuen Ordnung.

Wir bitten, dieses Faltblatt beim Gottesdienst mit der Gemeinde zu benutzen, da es sich auch mit der Nummerierung der einzelnen Gebete in den Rahmen des „Oremus" einfügt. Es wird den Pfarrern entsprechend der Zahl der gezählten Kirchenbesucher kostenlos zugesandt.

Nr. 251 Antwortpsalmen im Advent

Aachen, 28. Okt. 1969

Die beiden Vorsitzenden der Kommission für das Einheitsgesangbuch, Weihbischof Nordhues, Paderborn, und Erzbischof Macheiner, Salzburg, geben ein Heft mit Antwortpsalmen zum Advent heraus. Es ist eine wichtige Ergänzung zum neuen deutschen Lektionar. Zugleich sollen durch die Erprobung dieser neuen Zwischengesänge Erfahrungen gesammelt werden für die Arbeit am Einheitsgesangbuch. Herausgegeben wird ein Heft für die Vorsänger und ein Gemeindeblatt, das die Kehrverse enthält. Näheres ist den Werbezetteln der beauftragten Verlage (Paulinus-Verlag, Trier; Veritas-Verlag, Linz) zu entnehmen. Wir empfehlen die Erprobung dieses Angebotes.

Nr. 252 Nachkonziliare Dokumente; hier: Instruktionen über die Abstimmung bischöflicher Missionshilfe und über Grundsätze und Richtlinien

Aachen, 29. Okt. 1969

Als Anlage sind dieser Ausgabe des KA in der Reihe der nachkonziliaren Dokumente die „Instruktion über die Abstimmung bischöflicher Missionshilfe mit den Päpstlichen Missionswerken sowie über Sonderaktionen der Diözesen zugunsten der Missionen" und die „Instruktion über Grundsätze und Richtlinien für die Beziehungen zwischen den Ortsordinarien und den Missionsinstituten in den Missionsgebieten", beide vom 24. Febr. 1969, in der lateinisch-deutschen Textfassung beigefügt (vgl. KA 1967 S. 86).

Nr. 253 Beurkundungen von Verträgen

Aachen, 29. Okt. 1969

1. Am 1. Januar 1970 tritt das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. Nr. 89/69) in Kraft. Öffentliche Beurkundungen von Verträ-

gen (Kaufverträgen, Erbbauverträgen u. a.) können nunmehr nur noch durch einen Notar beurkundet werden.

2. Bekanntlich sind die Kirchengemeinden von Gerichtsgebühren befreit (vgl. KA 1952 S. 65 und KA 1957 S. 125). Eine gleiche Befreiung besteht hinsichtlich der Gebühren der Notare nicht, jedoch können die Notare aufgrund des § 144 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. 7. 1957 die in den §§ 36 bis 59, 71, 133, 145 und 148 KostO bestimmten Gebühren um 80% ermäßigen, wenn die Kirchengemeinden Kostenschuldner sind. In Betracht kommen praktisch vor allem die Gebühren für die Beurkundung von Verträgen. Eine Verpflichtung seitens der Notare zu dieser Gebührenermäßigung oder zur Aufklärung besteht nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 19. 9. 1962 — AZ: 10 W 157/62 — jedoch nicht.

   Wir machen die Kirchengemeinden auf die Möglichkeit einer Ermäßigung der Gebühren der Notare hiermit aufmerksam.

3. Auf § 67 des Beurkundungsgesetzes: „Die bundes- oder landesrechtlich vorgeschriebene Beidrückung des Dienstsiegels bei Erklärungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts wird durch die öffentliche Beurkundung ersetzt", wird besonders hingewiesen. Daher braucht immer dann, wenn eine notarielle Beurkundung erfolgt, in Zukunft das Amtssiegel der Kirchengemeinde nicht beigedrückt zu werden.

Nr. 254 Ordnung für Ferien und sonstige Schließung der kirchengemeindlichen Kinderstätten im Bistum Aachen

Aachen, 29. Okt. 1969

Der Urlaubsanspruch der Laienangestellten in den kirchengemeindlichen Kindergärten, -horten und -tagesstätten ist im § 17 der Besoldungsordnung A geregelt. Danach erhalten die Angestellten je nach Dienst- oder Lebensalter einen Erholungsurlaub von 3 bzw. 4 Kalenderwochen.

Nach der geltenden Dienstanweisung für diese Angestellten soll nach Möglichkeit die Kinderstätte einmal im Sommer für die Dauer von vier Wochen geschlossen werden.

Angestellte mit einem Urlaubsanspruch von drei Wochen müssen in der vierten Woche den großen Jahresputz und andere Arbeiten verrichten.

Weiter werden für 1969/70 noch folgende Schließungen und Dienstbefreiungen verfügt:

24. Dezember 1969 bis einschl. 3. Januar 1970;
27. März 1970 bis einschl. 31. März 1970.

In Zukunft werden diese Freizeiten (Weihnachten und Ostern) einheitlich festgelegt und bekanntgegeben.

Im übrigen wird daran erinnert, daß für Ferien, Schließungen und allgemeine wie auch einzelne Dienstbefreiungen, die nicht nach den oben angegebenen Regelungen grundsätzlich gelten und mehr als einen Tag betragen bzw. mehrmals oder regelmäßig erfolgen sollen, eine vorherige Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat erfolgen muß.

Nr. 255 Bundesverbandstagung des Zentralverbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V.

Aachen, 30. Okt. 1969

Die 56. Bundesverbandstagung des Zentralverbandes katholischer Kirchenangestellter Deutschlands e. V. findet am Montag, 17. November 1969, 15 Uhr, in Köln, Senatshotel, Unter Goldschmied 9/17, statt. Im Mittelpunkt der Tagung stehen Referate des Bundesvorsitzenden Wilhelm Teleu (Langenberg) über die Neuformierung des Verbandes und des Religionslehrers Karl Günter Peusquens (Köln) über „Fragen und Antworten zur liturgischen Neuordnung am 1. Adventssonntag". Die Anmeldungen sind an die Bundesgeschäftsstelle des Verbandes, 43 Essen, Olgastraße 5a, Postfach 1809, zu richten.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, die kirchlichen Laienangestellten auf diese Berufs- und Arbeitstagung hinzuweisen und ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.

Nr. 256 Verhütung von Frostschäden

Aachen, 31. Okt. 1969

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Ablaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

Nr. 257 Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Aachen, 31. Okt. 1969

Die bevorstehende kältere Jahreszeit gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — ggf. mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner der kircheneigenen Dienst- oder Miethäuser, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht sind vielfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) entstanden.

Nr. 258 Weihnachtszuwendung und einmalige Zahlung an Angestellte der Kirchengemeinden

Aachen, 9. Okt. 1969

A. Weihnachtszuwendung

I. Allen aufgrund eines von uns genehmigten schriftlichen Dienstvertrages in den Kirchengemeinden unserer Diözese am 1. Dezember 1969 haupt- oder nebenamtlich tätigen Laien wird folgende Weihnachtszuwendung gewährt:

1. Angestellte mit wenigstens 6 Monaten Kirchendienst im Rechnungsjahr 1969 (hierzu zählen auch die evtl. 1969 bei anderen Kirchengemeinden verbrachten Dienstzeiten) erhalten 50 % des Bruttogehaltes des Monats Dezember 1969;
2. Angestellte mit weniger als 6 Monaten Kirchendienst im Rechnungsjahr 1969 erhalten 25 % des Bruttogehaltes des Monats Dezember 1969.

Als Bruttogehalt des Monats Dezember 1969 gilt die für diesen Monat festgelegte Endsumme unserer Gehaltsrechnung (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzulage, sonstige Zulagen — außer Fahrkostenzuschuß o. ä. — und in der Gehaltsberechnung enthaltene Sonderdienstvergütungen) oder die vertraglich vereinbarte Pauschal-Bruttovergütung.

II. Versorgungsempfänger (Kirchenangestellte im Ruhestand oder Hinterbliebene von Kirchenangestellten) erhalten 50 % der Brutto-Versorgungsbezüge des Monats Dezember 1969 als Weihnachtszuwendung.

III. Die oben angegebene Zuwendung gilt nur für das Rechnungsjahr 1969. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht und bleibt auch für die Zukunft ausgeschlossen.

Der Kirchenvorstand wird gebeten, diese Regelung den betreffenden Angestellten zur Kenntnisnahme vorzulegen und die Kenntnisnahme unterschriftlich bestätigen zu lassen.

B. Einmalige Zahlung

I. Allen aufgrund eines von uns genehmigten schriftlichen Dienstvertrages in den Kirchengemeinden unserer Diözese haupt- oder nebenamtlich tätigen Laien wird im Dezember 1969 eine einmalige Zahlung gewährt.

Voraussetzung für diese Zahlung ist, daß die Vergütung nach Besoldungsordnung (KBO) A, B, C oder D erfolgt und das Dienstverhältnis am 1. Dezember 1969 uneingeschränkt besteht.

Die einmalige Zahlung beträgt für Angestellte,
die spätestens am 1. Okt. 1969 angestellt wurden: 30 %
die spätestens am 1. Nov. 1969 angestellt wurden: 20 %
die spätestens am 1. Dez. 1969 angestellt wurden: 10 %
des Grundgehaltes, des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages des Monats Dezember 1969.

II. Die vorstehend unter I festgelegte einmalige Zahlung wird mit 30 % der Brutto-Versorgungsbezüge des Monats Dezember 1969 auch allen im Ruhestand lebenden ehemaligen Angestellten bzw. deren Hinterbliebenen gewährt, so-

fern die Versorgung auf einer Vergütung nach einer KBO beruht.

C. Durchführung

Die unter A und B verfügten Zahlungen werden durch uns errechnet, den Kirchengemeinden baldigst mitgeteilt und mit den Mehrbeträgen im II. Nachtragshaushalt von hier aus verrechnet.

Die Verrechnung und Zahlung dieser Bezüge soll mit dem Dezembergehalt 1969 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten bzgl. der Abzüge (für Steuern und Sozialversicherungen) erfolgen.

Bezüglich der Versorgungsempfänger ergeht in allen Fällen Einzelbescheid.

Nr. 259 **Pfarreigene Kindergärten**

Aachen, 25. Okt. 1969

Die wichtige Aufgabe, durch die Bereitstellung von Kirchensteuermitteln die Betriebsführung der pfarreigenen Kindergärten zu sichern, ist stets in der Haushaltsgestaltung des Bistums vordringlich bedacht worden. Selbstverständlich muß hierbei eine angemessene und zumutbare Leistung aller am Kindergarten Beteiligten und Interessierten vorausgesetzt werden.

Dem ständigen und starken Ansteigen der Betriebskosten in diesen Einrichtungen standen in den letzten Jahren keine entsprechenden Erhöhungen von Elternbeiträgen und kommunalen Betriebskosten-Zuschüssen gegenüber. Infolgedessen hat sich der durch Kirchensteuer-Zuweisung abzudeckende Haushaltsfehlbedarf der Kindergärten inzwischen in einem nicht mehr tragbaren Umfange erhöht. Im Jahre 1967 mußten 38,5% der Betriebskosten der Kindergärten aus Kirchensteuermitteln (rd. 4,2 Mio. DM) geleistet werden. In diesem Jahre machen die Kirchensteuer-Zuweisungen (rd. 6,5 Mio. DM) knapp 45% der Kostendeckung aus. Bei einer Beibehaltung der Elternbeiträge und kommunalen Betriebskosten-Zuschüsse in der bisherigen Höhe müßten im Jahre 1970 rund 50% der Betriebskosten aus der Kirchensteuer (rd. 8 Mio. DM) bestritten werden.

Die nachstehend angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Existenz der Kindergärten im kommenden Jahre zu gewährleisten.

a) Vom 1. Januar 1970 an ist durch die Kirchenvorstände der reguläre monatliche Elternbeitrag und die Staffelung der Beiträge für Geschwisterkinder und Härtefälle in der Weise festzusetzen, daß das Jahres-Gesamtaufkommen an Elternbeiträgen mindestens 240,— DM pro Kind und Jahr, vervielfältigt mit der Anzahl der den Kindergarten besuchenden Kinder, erreicht. Bei der Festsetzung der Beiträge empfehlen wir, auch zu prüfen, ob nicht in gewissen Fällen, z. B. bei beruflicher Tätigkeit beider Elternteile, höhere Elternbeiträge erhoben werden können.

   In jedem Falle ist der Etatansatz 1970 „Elternbeiträge" so zu veranschlagen, daß der Elternbeitrags-Durchschnittsbetrag von 240,— DM pro Jahr mit der Anzahl der den Kindergarten besuchenden Kinder multipliziert wird.

b) Durch die Kirchenvorstände ist unverzüglich ein Antrag an die Zivilgemeinde zu stellen, für das Rechnungsjahr 1970 den kommunalen Betriebskosten-Zuschuß in der Höhe festzusetzen, daß pro Kindergartenkind und Monat mindestens 12,— DM gezahlt werden. Soweit im Rechnungsjahr 1969 durch Zivilgemeinden bereits Betriebskosten-Zuschüsse auf dieser oder höherer Grundlage geleistet werden, möge der Antrag gestellt werden, für das Jahr 1970 die Zuschußgrundlage um mindestens 1,— DM je Kind und Monat zu erhöhen.

   Bei der Etatisierung der kommunalen Betriebskosten-Zuschüsse 1970 sind die vorstehenden Leistungssätze zugrunde zu legen.

Den Trägern klösterlicher Kindergärten, die uns durch den Kirchenvorstand einen Antrag auf Zuweisung eines Betriebskosten-Zuschusses für ihren Kindergarten mit Voranschlag vorlegen, sind die neuen Richtsätze für Elternbeiträge und für die Beantragung der kommunalen Zuschüsse bekanntzugeben. Dabei sind diese Träger darauf hinzuweisen, daß die in Frage stehenden Erhöhungen durchgeführt bzw. erwirkt werden müssen, da hiervon die Höhe des Kirchensteuer-Zuschusses abhängt.

Selbst nach erfolgter Erhöhung der Elternbeiträge und der kommunalen Betriebskosten-Zuschüsse im Sinne vorstehender Ausführungen müssen im kommenden Jahre aus der Kirchensteuer mindestens 7,1 Mio. DM — das sind 44% der Gesamtbetriebskosten — zum Unterhalt der Kindergärten bereitgestellt werden.

Es dürfte in diesem Zusammenhang von Interesse sein, daß die monatlichen Durchschnittskosten im Kindergarten je Kind

in 1967 44,80 DM betrugen, wovon 15,75 DM durch Elternbeiträge gedeckt wurden;

in 1969 56,70 DM betragen, wovon 18,10 DM durch Elternbeiträge gedeckt werden;

für 1970 mit 61,20 DM zu erwarten sind, wovon 20,— DM durch Elternbeiträge gedeckt werden sollen.

Die innerhalb von 3 Jahren um 16,40 DM gestiegenen Durchschnittskosten je Kind und Monat werden aufgefangen durch Elternbeitrags-Erhöhungen um 4,25 DM, durch Erhöhungen der kommunalen Zuschüsse und sonstiger Einnahmen um 2,50 DM und durch Erhöhung der Kirchensteuer-Zuweisung um 9,65 DM. Hieraus dürfte deutlich hervorgehen, daß die größere Last noch immer durch die Kirchensteuermittel getragen wird.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 260 Exerzitien für Priester

a) Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taunus) Postfach 119, F. (0 61 92) 63 84:

17. 11. — 21. 11. 1969 (Dr. Franz Gypkens)
6. 1. — 10. 1. 1970 (P. Felix zu Löwenstein SJ)
6. 4. — 10. 4. 1970 (P. Felix zu Löwenstein SJ)
15. 6. — 19. 6. 1970 (Dr. Franz Gypkens)

b) Benediktiner-Abtei, 5471 Maria Laach; F. Mendig (0 26 52) 2 85:

19. 1. — 23. 1. 1970 (P. Athanasius Wolff OSB)
16. 2. — 20. 2. 1970 (P. Athanasius Wolff OSB)
6. 4. — 10. 4. 1970 (P. Athanasius Wolff OSB)
8. 6. — 12. 6. 1970 (P. Athanasius Wolff OSB)

Beginn am ersten Tag 18 Uhr; Schluß am Morgen des letzten Tages. — Die Anmeldungen richte man an den Gastpater der Abtei.

Nr. 261 Einführungskurs in die Tiefenpsychologie für Priester

Auf Einladung der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus Hoheneck in Hamm (Westf.) wird Oberstudienrat Dr. Hans Böhringer von Sonntag, 4. Januar 1970, 17 Uhr, bis Montag, 5. Januar 1970, 18 Uhr, im Neuen Exerzitienhaus St. Augustinus der Oblaten in Essen-Heidhausen, Heidhauser Straße 82, eine „Einführung in die Tiefenpsychologie als Hilfe für die Seelsorge und priesterliche Lebensführung" halten. Dr. Böhringer, Priester und Psychotherapeut, gilt als ein besonderer Kenner der praktischen Fragen, die sich aus den tiefenpsychologischen Erkenntnissen für die Seelsorge und die Erziehung ergeben.

Tagungsgebühr 8,— DM (zusätzlich Unterkunft und Verpflegung).

Anmeldungen bis 20. Dezember 1969 erbeten nach Haus Hoheneck, 4700 Hamm, Postfach 291.

Nr. 262 Ostpriesterhilfe

Viele Möglichkeiten, der Kirche hinter dem Eisernen Vorhang zu helfen, hat jetzt die Ostpriesterhilfe, das Liebes- und Hilfswerk, das der „Speckpater" Werenfried van Straaten OPraem in der harten Nachkriegszeit ins Leben rief.

Die Zentrale der Ostpriesterhilfe ist in 791 Neu-Ulm, Augsburger Straße 37, F. (07 31) 7 97 57. Bankkonto für Spenden: Volksbank Memmingen, Kto. Nr. 10 449 (Ostpriesterhilfe). Die Ostpriesterhilfe stellt als gemeinnütziger Verein gerne Spendenbescheinigungen aus zur Vorlage beim Finanzamt. Auch Meßstipendien an Priester in den Satellitenstaaten vermittelt sie.

Gut erhaltene Sachspenden wie Textilien, Schuhe, theologische Bücher, Meßgewänder und kirchliche Geräte können geschickt werden an das Versandlager der Ostpriesterhilfe in 5 Köln-Longerich, Heckweg 32.

Nr. 263 Kirchliches Handbuch

Im Verlag J. P. Bachem in Köln ist erschienen: Kirchliches Handbuch, Band XXVI (1962—68), Amtliches Statistisches Jahrbuch der katholischen Kirche Deutschlands. Dieser Band umfaßt das gesamte kirchlich-statistische Material der Jahre 1962 bis einschließlich 1968 und wird herausgegeben von Universitätsprofessor Dr. Franz Groner.

Das Werk, das bei einem Umfang von 765 Seiten in Leinen gebunden 70,— DM kostet, kann über den Buchhandel bezogen werden.

Nr. 264 Buch gesucht

Für einen slowakischen Priester wird nachstehend genanntes Buch gesucht: Stephan Berghoff, Von Petrus bis Pius (Predigten). — Mitteilung erbeten an: Kath. Pfarramt, 4073 Jüchen, Bachstraße 10.

Nr. 265 Fingierte Bestellungen von Pfarrämtern

Die Verlagsbuchhandlung Theodor Schmitz, 44 Münster, Postfach 1373, weist darauf hin, daß seit einiger Zeit von einem unbekannten Täter unter Verwendung vorgedruckter Karten Bestellungen aufgegeben werden, wobei als Besteller katholische Pfarrämter be-

nannt sind. Dies führte zu Lieferungen, die in Wirklichkeit nicht bestellt waren, was wiederum bei den Beteiligten Unannehmlichkeiten verursachte.

Es wird vermutet, daß sich der Täter — evtl. als Vertreter — anläßlich von Besuchen bei Pfarrämtern vorgedruckte Bestellkarten aneignete oder aushändigen ließ und diese auf die o. a. Weise mißbrauchte.

Die Firma Schmitz hat die Angelegenheit der Kriminalpolizei übergeben. Für sachdienliche Hinweise wäre sie dankbar.

Nr. 266 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1969

Seite 37: Regionalstelle Aachen-Stadt
51 Aachen, Wilhelmstr. 50—52, F. 2 09 53

Seite 45: Regionalstelle Aachen-Land:
51 Aachen, Wilhelmstr. 50—52, F. 2 09 53

Seite 59: Merken:
Pfr Geller, F. Düren 8 19 20

Seite 65: Gereonsweiler:
Pfr Jansen, F. Linnich 82 79

Nr. 267 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 20. Oktober 1969 Regionaldekan Wilhelm Bergs in Mönchengladbach zum Pfarrer in Rheydt Herz Jesu, Dekanat Rheydt;

am 20. Oktober 1969 Kaplan Wolfgang Günzel in Rheydt Herz Jesu zum Pfarrer in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich, Dekanat Krefeld-Ost;

am 20. Oktober 1969 Kaplan Hermann Josef Klumpen in Aachen St. Marien zum Kaplan in Viersen St. Notburga (Otl. Rahser), Dekanat Viersen;

am 25. Oktober 1969 Kaplan Hubert Beyer in Krefeld St. Martin zum Kaplan in Oberbruch St. Aloysius, Dekanat Heinsberg;

am 27. Oktober 1969 Kaplan Leo Pütz in Krefeld St. Bonifatius (Otl. Stahldorf) zum Kaplan in Eilendorf St. Severin, Dekanat Stolberg.

Ferner hat unser Bischof

am 20. August 1969 Ehrendechant Geistl. Rat Pfarrer Josef Brandenburg nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Aachen St. Barbara (Otl. Rothe Erde) mit Wirkung vom 1. November 1969 in den Ruhestand versetzt;

am 10. Oktober 1969 Pfarrer Heinrich Hoffmanns nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Rurkempen St. Nikolaus mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 in den Ruhestand versetzt;

am 21. Okt. 1969 dem Vikar P. Wunibald Ziemer OFMCap in Kempen den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im Seelsorgebezirk Christkönig (Neue Stadt) der Pfarre Kempen St. Mariä Geburt, Dekanat Kempen, erteilt;

am 22. Oktober 1969 Pfarrer Johannes Nießen, Pfarrer in Udenbreth St. Hubert und Pfarrverweser in Losheim St. Michael, von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Losheim befreit;

am 22. Oktober 1969 Kaplan Josef Wickeler in Losheim St. Michael zum Pfarrverweser daselbst, Dekanat Kronenburg, bestellt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 14. Oktober 1969 Kornelius Johnen, geboren am 24. Juni 1884 in Merzbrück, geweiht am 10. August 1913 in Köln, Pfarrer i. R. von Uedelhoven St. Mariä Himmelfahrt, Jubilarpriester;

am 21. Oktober 1969 Franz Xaver Fuchs, geboren am 10. September 1902 in Saulorn (Bistum Regensburg), geweiht am 20. September 1935 in St. Augustin, Pfarrer in Körrenzig St. Peter.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 22. September 1969 Siegfried Brandts, zuletzt Pfarrer in Kierdorf St. Martinus, 77 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 28. September 1969 Leo Domsta, Pfarrer i. R., Kanonikus aus dem Bistum Danzig, 73 Jahre alt;

am 29. September 1969 Josef Schöllgen, Erzbischöfl. Rat a. h., Pfarrer in Wuppertal-Elberfeld St. Laurentius, Dechant des Dekanates Wuppertal-Elberfeld, 74 Jahre alt;

am 8. Oktober 1969 Albert Faure, Dr. phil., Oberstudienrat i. R., 71 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6 — DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1969

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 20**

INHALT: Instruktion über die Abstimmung bischöflicher Missionshilfe mit den Päpstlichen Missionswerken sowie über Sonderaktionen der Diözesen zugunsten der Missionen

Instruktion über Grundsätze und Richtlinien für die Beziehungen zwischen den Ortsordinarien und den Missionsinstituten in den Missionsgebieten

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Instruktion über die Abstimmung bischöflicher Missionshilfe mit den Päpstlichen Missionswerken sowie über Sonderaktionen der Diözesen zugunsten der Missionen

SACRA CONGREGATIO
PRO GENTIUM EVANGELIZATIONE
SEU DE PROPAGANDA FIDE

I

INSTRUCTIONES
DE ORDINANDA COOPERATIONE MISSIONALI
EPISCOPORUM QUOAD PONTIFICALIA OPERA
MISSIONALIA NECNON CIRCA INCEPTA
PARTICULARIA DIOECESIUM PRO
MISSIONIBUS

Quo aptius ad effectum deducantur quae ab Oecumenico Concilio Vaticano Secundo necnon a Summis Pontificibus decreta sunt ad fovendam ordinatam catholicorum cooperationem quoad missionalem Ecclesiae sollicitudinem, necesse est certa quaedam principia atque normas statuere.

Ideoque Sacra Congregatio pro Gentium Evangelizatione seu de Propaganda Fide, approbante Summo Pontifice Paulo VI, censuit hoc magni momenti negotium tractandum esse in Congregatione Plenaria, quae, ob novam ordinis rationem eidem a Constitutione Apostolica «Regimini Ecclesiae Universae»[1] tributam, non modo aptissimum ac legitimum evasit instrumentum ad iudicium faciendum de antedictis negotiis, verum etiam sedes propria pro decisionibus ferendis ad dirigendam universam Ecclesiae missionalem activitatem.

Hunc igitur in finem eadem Sacra Congregatio, cum prius a Conferentiis Episcopalibus et a Pontificalium Operum Missionalium Directoribus Nationalibus propositiones ac suggestiones de hac re expostulasset, auditis insuper sententiis peculiaris coetus Consultorum, examini iudicioque primae Congregationis Plenariae, Romae habitae a die 25 ad diem 28 mensis iunii 1968, has duas *Quaestiones* proposuit, scilicet:

DIE KONGREGATION
FÜR EVANGELISATION DER VÖLKER
ODER FÜR DIE GLAUBENSVERBREITUNG

I

INSTRUKTION
ÜBER DIE ABSTIMMUNG BISCHÖFLICHER
MISSIONSHILFE MIT DEN PÄPSTLICHEN
MISSIONSWERKEN SOWIE ÜBER
SONDERAKTIONEN DER DIÖZESEN
ZUGUNSTEN DER MISSIONEN

Um wirksamer die Bestimmungen zur Geltung zu bringen, die das II. Vatikanische Ökumenische Konzil und die Päpste erlassen haben, um eine geordnete Mitwirkung der Katholiken entsprechend der Missionsverantwortung der Kirche zu fördern, ist es notwendig, einige feste Grundsätze und Richtlinien aufzustellen.

Daher hat die Kongregation für die Evangelisation der Völker oder für die Glaubensverbreitung mit Zustimmung Papst Pauls VI. es für angezeigt gehalten, diese wichtige Angelegenheit in einer Vollversammlung zu behandeln. Diese ist ja nach der Neuordnung durch die Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae[1]“ die geeignetste und die rechtmäßig befugte Stelle, über die obengenannten Anliegen zu urteilen; sie ist auch die eigentlich zuständige Instanz, die über die Leitung der gesamten Missionstätigkeit der Kirche zu entscheiden hat.

Zu diesem Zweck hat die Kongregation zuerst von den Bischofskonferenzen und den Nationaldirektoren der Päpstlichen Missionswerke Vorschläge und Anregungen angefordert, dazu noch die Meinung eines Fachausschusses von Konsultoren angehört und dann der ersten Vollversammlung, die vom 25. bis 28. Juni 1968 in Rom getagt hat, folgende zwei Fragen zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt:

A - *De definiendis relationibus quae intercedere debent inter Sacram Congregationem pro Gentium Evangelizatione et Conferentias Episcopales quod attinet ad Pontificalia Opera Missionalia;*

B - *de moderandis quibusdam inceptis Dioecesium territorii iuris communis pro Missionibus.*

A - Patres vero Congregationis Plenariae, omnibus mature perpensis, quoad priorem quaestionem, in primis haec *Principia* recolenda atque confirmanda censuerunt:

1. Omnis cooperatio missionalis ordinatim componi debet, quippe quae pars est illius sollicitudinis qua Episcopi tamquam «membra Collegii episcopalis et legitimi Apostolorum successores», una cum Summo Pontifice, «pro universa Ecclesia ex Christi institutione et praecepto tenentur»[2].

2. Ad hanc autem cooperationem in Ecclesia universa obtinendam, pro suo munere, Summus Pontifex praesertim adhibet sua Opera Missionalia, id est: Pontificale Opus a Propagatione Fidei, Pontificale Opus a Sancto Petro Apostolo pro Clero indigena, Pontificale Opus a Sancta Infantia, Pontificalem Cleri Consociationem Missionalem.

Cum haec Opera sint Pontificalia, ipsis necessario illa competit praestantia quae ab eorundem Operum universalitate profluit, quaeque confirmata atque definita fuit propriis Statutis a Sancta Sede datis[3].

3. Ideoque ab Episcopis, in proprio exsequendo missionali munere, istis «Operibus iure primus locus tribui debet quippe quae media sunt tum ad catholicos inde ab infantia sensu vere universali et missionario imbuendos, tum ad excitandam efficacem collectionem subsidiorum in bonum omnium Missionum pro cuiuscumque necessitate»[4].

4. Horum vero Operum directio a Summo Pontifice concredita uit Sacrae Congregationi pro Gentium Evangelizatione seu de Propaganda Fide, cui proinde proprio iure haec Opera subiiciuntur[5].

5. Apud Conferentias Episcopales adsit specialis Commissio Episcopalis pro Missionibus, tamquam potissimum et immediatum instrumentum in bonum earundem Missionum[6].

6. Praecipua munera huius Commissionis Episcopalis sunt:

a) Incepta fovere quibus excitentur in Populo Dei, praesertim in Clero, conscientia atque activitas missionalis.

b) Promovere Pontificalia Opera Missionalia in omnibus Dioecesibus atque curare ut eorundem Operum Statuta, maxime vero quoad transmissionem omnium subsidiorum, rite serventur[7].

A. - Abgrenzung der Beziehungen zwischen der Kongregation für die Evangelisation der Völker und den Bischofskonferenzen hinsichtlich der Päpstlichen Missionswerke;

B. - Regelung gewisser Aktionen von Diözesen gemeinkirchlichen Rechts zugunsten der Missionen.

Beziehungen zwischen der Kongregation und den Bischofskonferenzen hinsichtlich der Päpstlichen Missionswerke

Grundsätze

A. - Die Väter der Vollversammlung waren nach reiflicher Erwägung aller Umstände hinsichtlich der ersten Frage der Ansicht, daß folgende *Grundsätze* ins Gedächtnis gerufen und bekräftigt werden sollten:

1. Alle Missionshilfe soll ordnungsgemäß geregelt sein; denn sie hat teil an jener Sorge, welche die Bischöfe „als Glieder des Bischofskollegiums und rechtmäßige Nachfolger der Apostel" gemeinsam mit dem Papst „aufgrund von Christi Stiftung und Vorschrift für die Gesamtkirche verpflichtet[2]".

2. Um eine solche Zusammenarbeit in der Gesamtkirche zu erreichen, benutzt der Papst von Amts wegen seine Missionswerke, nämlich das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, das Päpstliche Werk vom heiligen Apostel Petrus für den einheimischen Klerus, das Päpstliche Missionswerk der Kinder, den Päpstlichen Priestermissionsbund.

Diesen Werken steht als Päpstlichen Werken zwingend der Vorrang zu, der sich aus ihrem universalen Charakter ergibt; er wurde durch eigene, vom Heiligen Stuhl erlassene Vorschriften bestätigt und festgelegt[3].

3. Darum sollen die Bischöfe bei der Durchführung ihrer eigenen Missionsaufgabe diesen „Päpstlichen Werken mit Recht die erste Stelle" einräumen: sie sind ja „Mittel, die Katholiken von Kindheit an mit einer wahrhaft universalen und missionarischen Gesinnung zu erfüllen und zur tatkräftigen Sammlung von Hilfsmitteln zum Wohl aller Missionen gemäß den jeweiligen Bedürfnissen anzueifern[4]".

4. Die Leitung dieser Werke ist vom Papst der Kongregation für die Evangelisation der Völker oder für die Glaubensverbreitung anvertraut. Dieser unterstehen also kraft Eigenrechts diese Werke[5].

5. In den Bischofskonferenzen soll es eine besondere Bischöfliche Kommission für die Missionen geben, die das vornehmliche und unmittelbare Organ zugunsten dieser Missionen sein soll[6].

6. Die hauptsächlichen Aufgaben dieser Bischöflichen Kommission sind:

a) Unternehmungen zu fördern, die im Volke Gottes, vor allem im Klerus, zu missionarischem Denken und missionarischer Tätigkeit aufrufen.

b) Die Päpstlichen Missionswerke in allen Diözesen zu fördern und dafür zu sorgen, daß die Statuten dieser Werke, besonders in bezug auf die Überweisung aller Hilfsmittel, vorschriftsmäßig eingehalten werden[7].

c) Proponere Conferentiae Episcopali certam stipem propriis reditibus congruentem quam singulae Dioceses, iuxta votum Concilii Oecumenici Vaticani Secundi, Sanctae Sedi, id est Congregationi pro Gentium Evangelizatione, quotannis dare tenentur, ab eadem Sancta Sede Missionibus distribuendam[8].

d) Curare ne peculiaria incepta missionalia Conferentiae Episcopalis damno evadant Pontificalibus Operibus et Institutis Missionalibus necnon aliis Operibus in Natione forte erectis pro Missionibus.

7. a) Quo melius autem in cooperatione missionali, sub quavis ratione considerata, unitas atque efficacitas obtineantur, Commissio Episcopalis pro Missionibus utatur Consilio Nationali Missionali hunc in finem erecto[9], quod regitur a Praeside eiusdem Commissionis. Pro sua cuiusque competentia in hoc Consilio partes habent Praeses Pontificalis Cleri Consociationis Missionalis, Directores Nationales Pontificalium Operum Missionalium, aliqui Sacerdotes necnon Delegati Dioecesani electi a Commissione Episcopali, Delegati Institutorum Missionalium in Natione exsistentium[10] atque Adsociationum Laicorum operam praestantium pro Missionibus.

b) Ubi constituta sunt Consilia Regionalia pro Missionibus, eorum agendi modus ad concordanda incepta dioecesana cum Pontificalibus Operibus Missionalibus analoga ratione regitur ac Consilium Nationale pro Missionibus.

c) Der Bischofskonferenz den festen Beitrag vorzuschlagen, der von den einzelnen Diözesen entsprechend ihren eigenen Einkünften alljährlich nach dem Willen des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils dem Heiligen Stuhl, das heißt der Kongregation für die Evangelisation der Völker, abzuliefern ist und vom Heiligen Stuhl an die Missionen verteilt werden soll[8].

d) Dafür zu sorgen, daß nicht Sonderaktionen der Bischofskonferenz für die Missionen die Päpstlichen Werke, Missionsinstitute und etwaige andere in den Ländern errichtete Missionswerke schädigen.

7. a) Um in der missionarischen Zusammenarbeit in jeder Beziehung Einheit und Wirksamkeit zu erzielen, soll die Bischöfliche Kommission für die Missionen von dem zu diesem Zweck errichteten Nationalen Missionsrat Gebrauch machen[9], der vom Vorsitzenden dieser Kommission geleitet wird. Je nach ihrer Zuständigkeit sollen in diesem Rat als Mitglieder beteiligt sein: der Präses des Päpstlichen Priester-Missionsbundes, die Nationaldirektoren der Päpstlichen Missionswerke, einige von der Bischöflichen Kommission gewählte Priester und Vertreter der Diözesen, Abgeordnete der im Lande bestehenden Missionsinstitute[10] sowie jene Laienverbände, die den Missionen Diensthilfe leisten.

b) Wo regionale Missionsräte bestehen, wird deren Tätigkeit zur Abstimmung der Diözesanunternehmungen mit den Päpstlichen Missionswerken in entsprechender Weise geleitet wie der Nationale Missionsrat.

Consideratis autem Statutis Pontificalium Operum Missionalium, Patres has quae sequuntur *normas* pro structura atque agendi modo eorundem Operum in unaquaque Natione proposuerunt:

1. Pontificalia Opera Missionalia suum habeant in unaquaque Natione Directorem, cuius munus est ista Opera promovere ac regere.

Pontificalis vero Cleri Consociatio Missionalis, praeter Directorem Nationalem, habeat insuper Praesidem Episcopum.

2. Istorum Directorum atque supradicti Praesidis nominatio facienda est hoc modo:
Director Pontificalis Cleri Consociationis Missionalis nominatur ab eiusdem Consociationis Praeside;

Director Pontificalis Operis a Sancta Infantia nominatur a Praeside Consilii Superioris Generalis eiusdem Operis, de consensu Conferentiae Episcopalis;

Director vero Pontificalium Operum a Propagatione Fidei et a Sancto Petro Apostolo pro Clero indigena, necnon Praeses Episcopus Pontificalis Cleri Consociationis Missionalis, nominantur a Sacra Congregatione pro Gentium Evangelizatione ex tribus quidem, si possibile sit, candidatis quos Praeses Conferentiae Episcopalis, nomine eiusdem Conferentiae, Sacrae Congregationi praesentaverit.

Richtlinien

Im Hinblick auf die Statuten der Päpstlichen Missionswerke haben die Väter folgende Richtlinien für den Aufbau und die Arbeitsweise dieser Werke in jedem Land vorgeschlagen:

1. Die Päpstlichen Missionswerke sollen in jedem Land einen Direktor haben, der diese Werke leiten und fördern soll.

Der Päpstliche Priester-Missionsbund soll außer dem Nationaldirektor einen Bischof zum Präses haben.

2. Die Ernennung dieser Direktoren und des genannten Präses soll auf folgende Weise geschehen:
Der Direktor des Päpstlichen Priester-Missionsbundes wird vom Präses dieser Vereinigung ernannt;

Der Direktor des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder wird vom Vorsitzenden des Generalrates dieses Werkes in Übereinstimmung mit der Bischofskonferenz ernannt.

Der Direktor des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung und des Apostel-Petrus-Werkes für den einheimischen Klerus und ebenso der vorsitzende Bischof des Päpstlichen Priester-Missionsbundes werden von der Kongregation für die Evangelisation der Völker ernannt, der der Vorsitzende der Bischofskonferenz im Namen dieser Konferenz tunlichst je drei Kandidaten vorschlägt.

3. Tam Directores Nationales Pontificalium Operum Missionalium quam Praeses Pontificalis Cleri Consociationis Missionalis nominantur ad quinquennium; possunt tamen confirmari ad aliud quinquennium.

4. Directores Nationales Pontificalium Operum Missionalium in omnibus muneribus quae officio sibi commisso connectuntur, Statuta aliasque normas in eundem finem a Sancta Sede data sedulo servare debent; ut vero quae praescribuntur in praedictis Statutis atque normis fideliter ad effectum deducantur, studiose curabunt; totam autem stipem pro Missionibus a Pontificalibus Operibus Missionalibus collectam ad suum quisque Consilium Generale fideliter transmittent.

3. Die Nationaldirektoren der Päpstlichen Missionswerke und ebenso der Präses des Päpstlichen Priester-Missionsbundes werden für fünf Jahre ernannt; sie können aber für weitere fünf Jahre bestätigt werden.

4. Die Nationaldirektoren der Päpstlichen Missionswerke sollen in allen Aufgaben, die mit dem ihnen übertragenen Amt zusammenhängen, gewissenhaft die Statuten und andere Richtlinien befolgen, die vom Heiligen Stuhl erlassen sind. Sie werden eifrig dafür sorgen, daß alles, was in den genannten Statuten und Richtlinien vorgeschrieben ist, genau verwirklicht wird. Die von den Päpstlichen Missionswerken gesammelten Missionsspenden sollen sie als Gesamtbetrag ihrem jeweiligen Generalrat gewissenhaft überweisen.

Tandem, ad meliorem usque ordinationem obtinendam actuositatis Sanctae Sedis et Conferentiarum Episcopalium in eiusdem cooperatione missionali, Patres Congregationis Plenariae antedictis Conferentiis Episcopalibus haec in Domino magnopere commendant:

Empfehlungen

Um schließlich die Tätigkeit des Heiligen Stuhles und der Bischofskonferenzen auf dem Gebiet der Missionshilfe immer besser miteinander abzustimmen, legen die Väter der Vollversammlung den obengenannten Bischofskonferenzen folgendes im Herrn dringend nahe:

1. Ut ad rem diligenter deducant quod exponitur in n. 3⁰ ex supra memoratis principiis, primum scilicet locum, inter media ad assequendam cooperationem missionalem, Pontificalibus Operibus Missionalibus tribuendum esse.

1. Daß sie gewissenhaft in die Tat umsetzen, was in Nr. 3 der oben erwähnten Grundsätze dargelegt ist, daß nämlich unter den Mitteln der Missionshilfe den Päpstlichen Missionswerken der Vorrang zuerkannt werde.

2. Ut in munere fungendo faveant Praesidem Pontificalis Cleri Consociationis Missionalis atque Directores Nationales Pontificalium Operum Missionalium, quibus suam praebet fiduciam Sacra Congregatio pro Gentium Evangelizatione.

2. Daß sie den Präses des Päpstlichen Priester-Missionsbundes und die Nationaldirektoren der Päpstlichen Missionswerke, denen die Kongregation für die Evangelisation der Völker ihr Vertrauen schenkt, unterstützen.

3. Ut in deliberationibus inceptisque Commissionis Episcopalis pro Missionibus sociam operam tribuere velint Directoribus Nationalibus Pontificalium Operum Missionalium; hac enim ratione ipsi efficacius suum munus explere valebunt, mentem Hierarchiae localis cognoscentes, ad promovendam conscientiam missionalem et ad congrua auxilia colligenda.

3. Daß sie die Nationaldirektoren der Päpstlichen Missionswerke an den Beratungen und Unternehmungen der Bischöflichen Kommission für die Missionen teilhaben lassen; auf diese Weise lernen sie die Meinung der Bischöfe ihres Landes kennen und sind so imstande, ihre Aufgabe, Missionsgeist zu wecken und entsprechende Hilfsmittel zu sammeln, besser zu erfüllen.

4. Ut dent operam ad deducendum in actum quod edicitur in 6⁰ principio c), id est ut, praeter oblationes a fidelibus sponte datas Pontificalibus Operibus Missionalibus, a singulis dioecesibus subsidium propriis reditibus congruens Sacrae Congregationi pro Gentium Evangelizatione quotannis tradatur.

4. Daß sie sich bemühen, die Vorschrift des Grundsatzes 6c) in die Tat umzusetzen, nämlich: außer den freiwilligen Gaben der Gläubigen für die Päpstlichen Missionswerke auch alljährlich von den einzelnen Diözesen einen ihren eigenen Einkünften entsprechenden Beitrag an die Kongregation für die Evangelisation der Völker zu überweisen.

Sonderaktionen der Diözesen zugunsten der Missionen

B - Quoad *alteram quaestionem*, scilicet *de moderandis quibusdam inceptis Dioecesium territorii iuris communis pro Missionibus.*

B - Zur zweiten Frage, nämlich zur Regelung gewisser Sonderaktionen der Diözesen gemeinkirchlichen Rechts zugunsten der Missionen.

Patres, rite perpendentes quam necessarium sit ut in hac quoque parte actuositatis missionalis omnia recte et ordinatim procedant, ad has quae infra exponuntur conclusiones devenerunt:

In der richtigen Erwägung, wie notwendig es ist, daß auch in diesem Bereich der Missionstätigkeit alles in rechter Ordnung vor sich gehe, sind die Väter zu folgenden Schlußfolgerungen gekommen:

1. Peculiaris forma activitatis missionalis singularum Dioecesium territorii iuris communis vel etiam ipsius Conferentiae Episcopalis, qua presbyteri dioecesani atque, servatis servandis, religiosi quoque ac religiosae, necnon laici mittuntur ad aliquam Circumscriptionem Missionalem ut ibi collaborationem praestent sub iurisdictione Ordinarii loci, agnoscitur atque libenter recipitur[11].

2. Ad hanc peculiarem formam actuositatis seu sollicitudinis missionalis in actum traducendam, requiritur praevia consultatio tum Conferentiae Episcopalis ad quam pertinet Dioecesis territorii iuris communis, tum Conferentiae Episcopalis in cuius ambitu comprehenditur Circumscriptio Missionalis; de hac re autem certior quoque fiat Sacra Congregatio pro Gentium Evangelizatione.

3. Omnes formae huius directae collaborationis Dioecesium territorii iuris communis cum Circumscriptionibus Missionalibus, sive agatur de personis mittendis ut in superiore n. 1 dictum est, sive de subsidiis oeconomicis atque de fundatione operum missionalem finem respicientium, plane commendantur, dummodo tamen ne detrimentum exinde capiant Pontificalia Opera atque Instituta Missionalia.

Quae omnia ab infrascripto huius Sacrae Congregationis Cardinali Praefecto in Audientia diei 6 vertentis mensis et anni Sanctissimo Domino Nostro Paulo Divina Providentia Papae VI relata, Ipse Summus Pontifex Instructionem de qua supra approbare dignatus est atque publici iuris fieri mandavit.

Datum Romae, ex Aedibus Sacrae Congregationis pro Gentium Evangelizatione seu de Propaganda Fide, in Festo S. Matthiae Apostoli, die 24 mensis februarii a. D. 1969.

Gregorius P. Card. Agagianian, *Praefectus*
L. † S.
† Sergius Pignedoli, Archiep. tit. Icon., *a Secretis*

1. Anerkannt und gutgeheißen wird die besondere Form der Missionstätigkeit einzelner Diözesen gemeinkirchlichen Rechts oder auch der Bischofskonferenz selbst, wonach diese Diözesanpriester — und unter Wahrung der Rechtslage auch Ordensleute und Laien — in ein Missionsgebiet senden, in dem diese unter der Jurisdiktion des Ortsbischofs ihren Dienst leisten[11].

2. Soll diese besondere Form der Missionstätigkeit oder Missionsverantwortung in die Tat umgesetzt werden, muß vorher sowohl die Bischofskonferenz der Diözese gemeinkirchlichen Rechts als auch die Bischofskonferenz, zu der das Missionsgebiet gehört, zu Rate gezogen werden; auch ist die Kongregation für die Evangelisation der Völker davon in Kenntnis zu setzen.

3. Alle Formen solcher unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen Diözesen gemeinkirchlichen Rechts und Missionsgebieten werden sehr empfohlen, handle es sich um Aussendung von Personen — wie im Text unter 1 — oder um die wirtschaftliche Unterstützung und Gründung von Werken mit missionarischer Zielsetzung. Doch wird vorausgesetzt, daß durch solche Aktionen weder den Päpstlichen Missionswerken noch den Missionsinstituten ein Schaden erwächst.

Das alles wurde vom Kardinal-Präfekten dieser Kongregation in der Audienz vom 6. des laufenden Monats und Jahres unserem Heiligen Vater Paul VI. vorgetragen. Der Papst hat die vorstehende Instruktion gutgeheißen und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Evangelisation der Völker oder für die Glaubensverbreitung, am Fest des heiligen Apostels Matthias, am 24. Februar im Jahre des Herrn 1969.

Gregorius P. Kardinal Agagianian, Präfekt
† Sergius Pignedoli, Sekretär

Instruktion über Grundsätze und Richtlinien für die Beziehungen zwischen den Ortsordinarien und den Missionsinstituten in den Missionsgebieten

II

INSTRUCTIONES
DE QUIBUSDAM PRINCIPIIS ATQUE NORMIS CIRCA RELATIONES IN TERRITORIIS MISSIONUM INTER ORDINARIOS LOCORUM ET INSTITUTA MISSIONALIA*

Relationes in territoriis missionum inter Ordinarios locorum et Instituta Missionalia, ea praesertim quibus demandata erat cura pastoralis horum territoriorum, pro locorum temporumque adiunctis aliquas nonnumquam suscitarunt difficultates, de quibus solvendis Sacra Congregatio pro Gentium Evangelizatione seu de Propaganda Fide, pro munere sibi commisso, semper sollicita fuit.

II

INSTRUKTION
ÜBER GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN FÜR DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN ORTSORDINARIEN UND DEN MISSIONSINSTITUTEN* IN DEN MISSIONSGEBIETEN

In den Missionsgebieten haben örtliche und zeitliche Umstände manchmal gewisse Schwierigkeiten hervorgerufen in den Beziehungen zwischen den Ortsordinarien und den Missionsinstituten, besonders, wenn diesen die Seelsorge in den Gebieten anvertraut war. Für die Lösung dieser Schwierigkeiten hat die Kongregation für die Evangelisation der Völker oder für die Glaubensverbreitung auf Grund des ihr übertragenen Amtes immer Sorge getragen.

Nemo sane ignorat praeeminentes atque haud raro unicas partes quas habuerunt praedicta Instituta in condendis atque evolvendis missionibus. Ideoque facile perspicitur tantummodo memoratarum relationum harmonicam compositionem possibiles reddere tum ordinatam atque efficacem navitatem evangelicae praedicationis in territoriis missionum, tum ipsam existentiam consolidationemque circumscriptionum ecclesiasticarum in his territoriis erectarum.

Haec autem rerum condicio bene ostendit probatque necessitatem interventuum eiusdem Sacrae Congregationis ut pro sua sollicitudine aptis normis consuleret novis in dies exigentiis ex mutata conformatione seu figura iuridica circumscriptionum missionalium promanantibus.

Istiusmodi normae decursu temporis auctae atque inter se aliquando diversae, veluti ad quandam organicam codificationem redactae sunt Instructione a Sacra Congregatione data die 8 dec. 1929[1]. Haec vero Instructio, ut in compertis est, cum a principio procederet sic dicti «iuris commissionis», quo nempe aliquod territorium missionum cuidam delecto Instituto evangelizandum committebatur, necessario versari seu sistere debuit in definienda habitudine Superioris illius Instituti dumtaxat ad Vicarium vel Praefectum Apostolicum vel etiam ad alium huiusmodi Ecclesiasticum Superiorem.

Hisce tamen postremis decenniis alique supervenerunt facta et mutationes quae saltem ex parte inefficacem reddiderunt praefatam Instructionem, uti verbi gratia: erectio ordinariae Hierarchiae Episcopalis fere ubique peracta in territoriis missionum, latior in dies curae Dioecesium Missionalium Clero saeculari autochtoni traditio, nuperrime vero Concilium Oecumenicum Vaticanum Secundum quod denuo asseruit sollemnique ratione confirmavit theologica atque iuridica principia supra quae condicio Episcopi residentialis in Ecclesia eiusque dioecesi arcte fundatur.

Itaque ex supradictis mutationibus patuit necessitas funditus recognoscendi, sub ductu principiorum conciliarium, relationes inter Ordinarios locorum plerumque Episcopos Dioecesanos, et Instituta Missionalia, quae, dum antea praecipuas partes habebant in opere missionali, postea autem interdum ad aliam modestiorem sed haud minoris momenti condicionem cooperatorum in ipso opere transierant.

Huic ergo necessitati respondens, Sacra Congregatio postquam positivas sententias obtinuit a potioribus Conferentiis Episcopalibus et Institutis Missionalibus, audito insuper speciali coetu Consultorum, de consensu Summi Pontificis examini iudicioque primae Congregationis Plenariae[2], Romae habitae a die 25 ad diem 28 iunii a. 1968, quaestionem proposuit.

Post argumenti diligentem integramque considerationem, Patres Congregationis Plenariae ita decernendum censuerunt:

Jedermann weiß, welchen hervorragenden und oft alleinigen Anteil die genannten Institute nicht selten an der Gründung und Entwicklung der Missionen gehabt haben. Darum erkennt man leicht, daß nur ein harmonischer Ausgleich in den genannten Beziehungen sowohl eine geordnete und wirksame, mit Eifer betriebene Verkündigung des Evangeliums als auch den Bestand und die Festigung der in diesen Gebieten errichteten Ortskirchen ermöglicht.

Diese Sachlage zeigt und beweist die Notwendigkeit vermittelnden Eingreifens der Kongregation, damit sie gemäß ihrer Verantwortung durch entsprechende Richtlinien die von Tag zu Tag neuen Erfordernisse berücksichtigt, die sich aus der veränderten Gestalt und Rechtsform der Missionsgebiete ergeben.

Diese Richtlinien, die sich im Laufe der Zeit angehäuft hatten und sich manchmal widersprechen, wurden durch die Instruktion der Kongregation vom 8. Dezember 1929[1] organisch zusammengefaßt und herausgegeben. Diese Instruktion ging bekanntlich von dem Grundsatz des sogenannten „ius Commissionis" aus. Auf Grund dieses Rechtes wurde ein Missionsgebiet einem bestimmten Institut zur Missionierung übertragen. So mußte die Instruktion sich notwendigerweise darauf beschränken und dabei stehenbleiben, das Verhältnis des Oberen dieses Instituts zum Apostolischen Vikar oder Präfekten oder sonst einem kirchlichen Oberen zu bestimmen.

In den letzten Jahrzehnten sind jedoch Ereignisse und Veränderungen eingetreten, welche die vorgenannte Instruktion wenigstens zum Teil unwirksam gemacht haben, so zum Beispiel die Errichtung der ordentlichen bischöflichen Hierarchie fast überall in den Missionsgebieten und die täglich zunehmende Übertragung der Sorge für die Missionsdiözesen an den einheimischen Klerus; neuerdings hat das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil von neuem die theologischen und rechtlichen Grundsätze, auf denen die Stellung des residierenden Bischofs in der Kirche und in seiner Diözese gründet, ausgesprochen und feierlich bekräftigt.

Die genannten Veränderungen machten es notwendig, die Beziehungen zwischen den Ortsordinarien, die meistens Diözesanbischöfe sind, und den Missionsinstituten nach den auf dem Konzil aufgestellten Grundsätzen von Grund auf zu überprüfen. Ist doch den Instituten, die vorher den Hauptanteil an der Missionsarbeit hatten, inzwischen die bescheidenere, aber nicht weniger wichtige Rolle von Mitarbeitern zugefallen.

Dem Gebot der Stunde entsprechend handelte die Kongregation: nachdem sie zustimmende Gutachten der bedeutendsten Bischofskonferenzen und Missionsinstitute erlangt und dazu noch eine Sondergruppe von Beratern angehört hatte, legte sie die Frage mit Zustimmung des Papstes der Prüfung und dem Urteil der ersten Vollsitzung[2] der Kongregation vor, die vom 25. bis 28. Juni 1968 zu Rom tagte.

Nach sorgfältiger, allseitiger Erwägung des Gegenstandes haben die Väter der Vollversammlung folgende Beschließung für richtig erachtet:

1. Iuridicum systema Commissionis, de quo in memorata Instructione, abrogatur quoad Dioeceses territoriorum missionum. E contra ipsum adhuc vigere pergit in Circumscriptionibus Ecclesiasticis Missionalibus nondum in Dioeceses veri nominis erectis.

2. Novum systema iuridicum quod introducitur loco systematis commissionis in supradictis Dioecesibus, specialem formam habebit collaborationis Institutorum Missionalium cum Episcopis harum Dioecesium, quae Mandatum vocatur.

3. Istud vero Mandatum ita describitur:

Munus quod alicui Instituto, petente Episcopo et ipso Instituto audito, a Suprema Auctoritate Ecclesiae datur ad collaborandum in Dioecesi missionali cum et sub eodem Episcopo, secundum conventionem initam[3].

4. Mandatum tantummodo datur si quod Institutum, qua tale, sive curam determinati territorii sive definitum opus missionale maioris momenti in Dioecesi rite assumpserit.

5. Suprema Auctoritas Ecclesiae quae in praefata descriptione ut mandans indicatur, intellegi debet Sacra Congregatio pro Gentium Evangelizatione seu de Propaganda Fide, quae, nomine ac iussu Summi Pontificis, omne opus missionale ubique terrarum dirigit atque ordinat[4].

6. Mandatarii nomine, e contra venit Institutum clericale vel laicale, sive virorum sive mulierum, quod iuxta suam cuiusque indolem praedictum munus collaborationis acceptat.

Ad hoc mandatum suscipiendum unice competens est Instituti Moderator Supremus et quidem ad normam Constitutionum seu Regularum vel Statutorum pro Missionibus.

7. Finis mandati est tutela iurium atque officiorum tum Episcoporum Dioecesanorum in locis missionum, tum Institutorum quae collaborationis munus explent. Ope sane mandati facilior atque magis aequa efficitur distributio missionariorum et subsidiorum, dictorum Institutorum functio efficacior fit in Ecclesia ac stabilis ordinataque evadit in Missionibus evangelica activitas.

8. Episcopus, antequam petat mandatum, tenetur:

a) mentem exquirere Conferentiae Episcopalis ad quam pertinet; siquidem Conferentiarum Episcopalium in Missionibus est, in connexione cum Sacra Congregatione pro Gentium Evangelizatione, «examinare modum aptiorem quo vires (sacerdotes, catechistae, Instituta, etc.) in territorio distribui possint»[5];

b) de hac mente Sanctam Sedem scripto certiorem facere.

Abschaffung des „ius commissionis"

1. Das in der Instruktion erwähnte juridische System des „ius commissionis" wird für die Diözesen in den Missionsländern abgeschafft. Dagegen bleibt es weiter in Kraft in kirchlichen Missionsgebieten, in denen noch keine vollrechtlichen Diözesen errichtet sind.

Das neue Rechtsstatut des „Mandats"

2. Das neue Rechtsstatut, das in den obengenannten Diözesen an Stelle des Systems der „Commissio" tritt, wird eine besondere Form der Mitarbeit der Missionsinstitute mit den Bischöfen dieser Diözesen beinhalten und heißt „Mandatum".

3. Dieses Mandatum wird folgendermaßen beschrieben: Es besteht in dem Dienst, der einem Institut auf Antrag des Bischofs und nach Anhörung des Instituts von der höchsten kirchlichen Autorität übertragen wird zur Mitarbeit in der Missionsdiözese, mit und unter dem Bischof, gemäß getroffener Vereinbarung[3].

4. Dieses „Mandatum" wird nur dann gegeben, wenn ein Institut als solches entweder die Sorge für ein bestimmtes Gebiet oder eine Missionsaufgabe von größerer Bedeutung in der Diözese in aller Form übernimmt.

5. Unter der höchsten kirchlichen Autorität, die in der obengenannten Beschreibung als Mandant bezeichnet wird, ist die Kongregation für die Evangelisation der Völker oder für die Glaubensverbreitung zu verstehen, die im Namen und auf Geheiß des Papstes jedes Missionswerk in jedwedem Lande leitet und ordnet[4].

6. Mandatarius (Beauftragter) ist andererseits ein Institut von Klerikern oder Laien, Männern oder Frauen, die, je nach ihrer Eigenart, den obengenannten Dienst der Mitarbeit übernehmen.

Zur Übernahme dieses Dienstes ist einzig und allein der oberste Leiter des Instituts zuständig, und zwar gemäß den Konstitutionen oder Regeln bzw. Missionsstatuten.

7. Zweck des „Mandats" ist der Schutz der Rechte und Pflichten sowohl der Diözesanbischöfe in den Missionsgebieten als auch der Institute, die den Dienst der Mitarbeit leisten. Auf Grund dieses „Mandats" wird die Verteilung der Missionare und der Zuschüsse leichter und gerechter, die Tätigkeit der genannten Institute in der Kirche wirksamer und die evangelische Arbeit in den Missionen dauerhaft und geordnet.

8. Bevor ein Bischof ein Mandat beantragt, muß er

a) die Meinung der Bischofskonferenz des Gebietes, dem er angehört, erkunden. Es ist ja Aufgabe der Bischofskonferenz in den Missionen, in Verbindung mit der Kongregation für die Evangelisation der Völker, „zu untersuchen, wie Missionskräfte (Priester, Katechisten, Institute usw.) rationeller in einem Gebiet eingesetzt werden können[5]";

b) über diese Meinung dem Heiligen Stuhl schriftlich Nachricht geben.

9. Mandatum datur «Decreto» a Sacra Congregatione.

10. Mandatum exstinguitur unice explicita revocatione ex parte Sacrae Congregationis, quae tamen ad hanc revocationem non deveniet nisi prius audierit tam Episcopum quam Institutum.

11. Episcopus admittere potest in suam Dioecesim alia Instituta etiam absque mandato, quin teneatur prius audire Institutum cui antea mandatum datum fuerat, nisi aliud de hac re in conventione statutum fuerit. Cum novum Institutum admittitur absque mandato, Sacra Congregatio illam peculiarem responsabilitatem quae ex concessione mandati promanat sibi non assumet.

12. Cum Circumscriptiones Ecclesiasticae de quibus supra in Dioeceses evehuntur, cessat systema iuridicum commissionis. Attamen, ad difficultates vitandas, Episcopus et Institutum, quod iure commissionis fruebatur, inter se conveniant de modo prosequendi apostolatum missionalem in loco.

13. Circa iura et officia Episcoporum residentialium in territoriis missionum:

a) Romanus Pontifex habet in universam Ecclesiam potestatem plenam, supremam, universalem[6] et immediatam[7]. Episcopi Ecclesias particulares sibi commissas regunt potestate propria, ordinaria et immediata[8]. Exercitium potestatis episcopalis a Romano Pontifice ultimatim regitur atque intuitu utilitatis Ecclesiae vel fidelium certis limitibus circumscribi potest[9]. Ad exercendam autem hanc potestatem supremam Romanus Pontifex utitur Dicasteriis Curiae Romanae[10]. Sic pro omnibus Missionibus et pro tota activitate missionali unum Dicasterium competens est, nempe Sacra Congregatio pro Gentium Evangelizatione seu de Propaganda Fide, cuius est dirigere et ordinare omnem actuositatem missionalem, ideoque et missionarios distribuere secundum urgentiores necessitates in variis terrae regionibus[11].

b) Exercitium vero potestatis episcopalis in Dioecesibus Missionalibus tale esse debet ut Episcopus, qua rector et centrum unitatis in apostolatu dioecesano, missionalem activitatem promovere, moderari atque ordinare valeat, ita tamen ut spontanea navitas eorum qui in opere missionali partem habent, atque in primis Institutorum quae collaborationem praestant, servetur et foveatur[12].

14. Circa iura et officia Institutorum Missionalium in territoriis missionum:

a) Instituta quae decursu saeculorum enixe operam dederunt Evangelii praedicationi atque Ecclesiae plantationi, adhuc agnosci debent ab Episcopis in territoriis missionum ut instrumentum magnae

9. Das „Mandat" wird von der Kongregation durch ein „Dekret" übertragen.

10. Das Mandat erlischt einzig durch ausdrücklichen Widerruf der Kongregation, die aber erst zu diesem Widerruf schreitet, wenn sie vorher den Bischof und das Missionsinstitut angehört hat.

11. Der Bischof kann in seiner Diözese andere Institute auch ohne „Mandat" zulassen, er ist nicht gehalten, zuvor das Institut anzuhören, dem früher das Mandat übertragen worden war, es sei denn, daß im Vertrag über diese Angelegenheit anderes festgesetzt worden wäre. Wird ein neues Institut ohne Mandat zugelassen, dann übernimmt die Kongregation nicht die besondere Verantwortung, die für sie aus der Erteilung des Mandats hervorgeht.

12. Werden kirchliche Bezirke, wie sie oben genannt sind, zu Diözesen erhoben, dann endet das Rechtssystem der Commissio. Doch sollen der Bischof und das vorher im Genuß des Commissions-Rechtes stehende Institut, um Schwierigkeiten zu vermeiden, übereinkommen, wie das Missionsapostolat hier fortgesetzt werden soll.

Rechte und Pflichten der Bischöfe

13. Rechte und Pflichten der residierenden Bischöfe in den Missionsgebieten:

a) Der Bischof von Rom hat in der Gesamtkirche die volle, höchste, umfassende[6] und unmittelbare Gewalt[7]. Die Bischöfe leiten die einzelnen ihnen anvertrauten Teilkirchen in eigener ordentlicher und unmittelbarer Gewalt[8]. Die Ausübung der bischöflichen Gewalt wird vom Römischen Bischof letztlich geregelt und kann im Hinblick auf das Wohl der Kirche oder der Gläubigen durch bestimmte Grenzen umschrieben werden[9]. Zur Ausübung dieser höchsten Gewalt bedient sich der Römische Papst der Kongregationen der Römischen Kurie[10]. So ist für alle Missionen und für alle Missionstätigkeit eine Kongregation zuständig: die Kongregation für die Evangelisation der Völker oder für die Ausbreitung des Glaubens. Ihr Amt ist es, alle Missionstätigkeit zu leiten und zu ordnen, daher auch die Missionare nach der Dringlichkeit des Bedarfs in den verschiedenen Ländern der Welt einzusetzen[11].

b) Die Ausübung der bischöflichen Gewalt in den Missionsdiözesen soll derart sein, daß der Bischof als Leiter und Mittelpunkt der Einheit im Apostolat der Diözese die Missionstätigkeit fördern, lenken und ordnen kann. Das soll aber so geschehen, daß der freiwillige eifrige Einsatz der am Missionswerk Beteiligten, vor allem der mitarbeitenden Institute, gewahrt und gefördert wird[12].

Rechte und Pflichten der Missionsinstitute

14. Rechte und Pflichten der Missionsinstitute in den Missionsgebieten:

a) Die Institute, die sich im Laufe der Jahrhunderte mit beharrlichem Eifer für die Verkündigung des Evangeliums und die Einpflanzung der Kirche eingesetzt haben, sollen von den Bischö-

utilitatis hisce dioecesibus[13]; collaboratio revera ab istis Institutis praestita efficit ut Episcopi Missionarii evangelizandi operam validius absolvere valeant. Verumtamen etiam in territoriis missionum istis Institutis haud prohiberi potest exercitium iuris servandi suam peculiarem indolem debitamque autonomiam[14], necnon facultas condendi domos ad normam iuris atque fovendi vocationes proprias[15], ita ut singuli fideles libere suam ingredi valeant viam iuxta inspirationem a Domino receptam[16].

b) Eadem vero Instituta zelo atque experientia in servitium auxiliumque erunt Episcopis Missionariis, sub eorundem Episcoporum iurisdictione praestandum, quod veram atque efficacem collaborationem in evangelizatione constituat. Haec collaboratio, quae speciali modo absolvitur missis Instituti sodalibus necnon apte praestitis subsidiis, perficienda est tam in cura animarum, quam in peculiaribus functionibus pro bono communi territorii missionalis[17].

c) Ad fructuosam autem collaborationem fovendam conventiones ineantur inter Ordinarios locorum et Instituta Missionalia ad mutuas relationes moderandas, quas Sacra Congregatio pro Gentium Evangelizatione in memorata Instructione iam commendavit[18] et Concilium Oecumenicum Vaticanum Secundum Summusque Pontifex nunc explicite edixerunt[19]. Per eas enim non solum concordia et pax, quae omni sacro ministerio sunt necessariae, facilius obtinentur, verum etiam stabilitas qua tum ipsae Missiones tum Instituta valde indigent. In his conventionibus, igitur, apte ac perspicue indicare oportet inter alia, munus ab Institutis susceptum et modum collaborationis cum Ordinariis locorum. Similiter, quod ad missionarios attinet, in eisdem definienda sunt, praeter numerum missionariorum, ius eosdem praesentandi atque nominandi pro variis officiis necnon omnia quae ipsorum translationem, amotionem et substitutionem respiciunt.

d) Tandem, sodales istorum Institutorum in sua praestanda actuositate illas normas aliaque praecepta observare tenentur quae data sunt ab Episcopo vel a Conferentia Episcopali quoad activitatem pastoralem et socialem necnon quoad disciplinam liturgicam et ecclesiasticam[20].

15. Circa vero habitudines inter Ordinarios locorum et Instituta Missionalia, quod attinet ad bona temporalia eorundemque bonorum administrationem, Patres Congregationis Plenariae, ob implicationem materiae diversitatemque condicionum in variis locis missionum, opportunum existimaverunt nonnulla principia generalia de hac re in mentem revocare, remisso Sacro Dicasterio pro Gentium Evangelizatione munere parandi

fen in den Missionsgebieten noch immer als Vermittler großen allseitigen Fortschritts für diese Diözese anerkannt werden[13]; die Mitarbeit dieser Institute bedeutet für die Missionsbischöfe tatsächlich die Möglichkeit kraftvolleren Einsatzes in der Aufgabe der Verkündigung. Aber auch in den Missionsgebieten darf diesen Instituten nicht das Recht verwehrt werden, ihre besondere Eigenart und Selbstbestimmung zu wahren[14], auch nicht die Berechtigung, den rechtlichen Vorschriften entsprechend Niederlassungen zu gründen und Berufe für ihre Gemeinschaft[15] zu wecken, so daß die einzelnen Gläubigen frei nach der Eingebung unseres Herrn ihren Weg einschlagen können[16].

b) Diese Institute werden mit ihrem Eifer und ihrer Erfahrung den Missionsbischöfen zu Diensten sein und ihnen helfen. Ihre Tätigkeit unter der Jurisdiktion der Bischöfe stellt eine wirksame Zusammenarbeit in der Evangelisierung dar. Sie besteht besonders in der Aussendung von Mitgliedern des Instituts, aber auch in der Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel. Sie umfaßt Seelsorge und Sonderaufgaben zum allgemeinen Wohl des Missionsgebietes[17].

c) Zur Förderung fruchtbarer Zusammenarbeit sollen Abkommen zwischen den Ortsordinarien und den Missionsinstituten getroffen werden, in denen die gegenseitigen Beziehungen geregelt werden. Solche Abkommen hatte die Kongregation für die Evangelisation der Völker bereits in der erwähnten Instruktion empfohlen[18], das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil und jetzt der Papst ordnen sie ausdrücklich an[19]. Durch dieses Abkommen erreicht man nicht nur leichter Eintracht und Frieden, die für jeden heiligen Dienst nötig sind, sondern auch jene Beständigkeit, deren die Missionen und die Institute dringend bedürfen. In diesen Abmachungen müssen klar und deutlich unter anderem die von den Instituten übernommene Aufgabe und die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit mit dem Ortsordinarius ausgesprochen werden. Ebenso muß, was die Missionare betrifft, außer ihrer Zahl das Recht festgelegt werden, sie für die verschiedenen Aufgaben vorzuschlagen und zu ernennen, und alles, was ihre Versetzung, Entfernung und ihren Ersatz angeht.

d) Die Mitglieder der Institute schließlich sind gehalten, bei ihrer Betätigung die Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu befolgen, die vom Bischof oder von der Bischofskonferenz bezüglich der pastoralen und sozialen Tätigkeit sowie der liturgischen und kirchlichen Ordnung erlassen worden sind[20].

Verwaltung der zeitlichen Güter

15. Was die Beziehungen zwischen den Ortsordinarien und den Missionsinstituten hinsichtlich der zeitlichen Güter und deren Verwaltung angeht, haben die Väter der Vollversammlung wegen der Sachschwierigkeiten und den unterschiedlichen Verhältnissen in den verschiedenen Missionsgebieten es für angebracht gehalten, einige allgemeine Grundsätze hierfür ins Gedächtnis zu rufen und es der Kongregation für die Evangelisation der

specialem instructionem post absolutam investigationem huius quaestionis sub quavis ratione attente consideratae.

Interim vero sequentia principia prae oculis habeantur:

a) Circa bona ecclesiastica: Bona personarum moralium quae directe dependent ab Ordinario loci (ut bona dioecesis, paroeciarum, etc.) administrari debent ad normam iuris communis; bona vero personarum moralium quae dependent ab Instituto (ut bona domorum, provinciarum, etc.) administrantur ad normam iuris communis atque Constitutionum seu Regularum Instituti, necnon, iuxta Statuta pro Missionibus.

b) Circa eleemosynas: prae oculis in primis semper habeatur supremam normam hac in re esse sive explicitam sive implicitam voluntatem donatoris. Ideoque eleemosynae receptae pro definita Circumscriptione Missionali, vel pro missionibus determinati Instituti, tradendae sunt illi qui regit vel praefatam Circumscriptionem vel Institutum; eleemosynae vero quae missionariis datae fuerint intuitu personae, ipsi missionario vel Instituto pertinent secundum eiusdem Instituti Constitutiones seu Regulas vel Statuta pro Missionibus.

16. Quae in hac Instructione exposita sunt circa iura et officia tam Episcoporum aliorumque Ordinariorum locorum in territoriis missionum, quam Institutorum ibidem collaborationem praestantium, necnon circa cetera principia in hac ipsa Instructione definita, habenda sunt veluti caput et fundamentum pro illis conventionibus inter Ordinarios locorum et Instituta Missionalia ineundis, de quibus dictum est in n. 14 c).

Sacra Congregatio, quo ordinatius procedatur in executione huius Instructionis, omnes quorum interest admonet nullam mutationem statim admittendam esse. Ordinarii vero locorum et Superiores Institutorum Missionalium curent ut intra annum a die promulgationis Instructionis mutuae relationes, de communi consilio, novis hisce normis adaptentur.

Quae omnia ab infrascripto huius Sacrae Congregationis Cardinali Praefecto in Audientia diei 6 vertentis mensis et anni Sanctissimo Domino Nostro Paulo Divina Providentia Papae VI relata, Ipse Summus Pontifex Instructionem de qua supra approbare et Apostolica Auctoritate munire dignatus est, contrariis quibuslibet, etiam speciali mentione dignis, minime obstantibus atque mandavit ut eadem Instructio rite promulgetur.

Datum Romae, ex Aedibus Sacrae Congregationis pro Gentium Evangelizatione seu de Propaganda Fide, in Festo S. Matthiae Apostoli, die 24 mensis februarii a. D. 1969.

Gregorius P. Card. Agagianian, *Praefectus*
L. † S.
† Sergius Pignedoli, Archiep. tit. Icon., *a Secretis*

Völker zu überlassen, den Fragebereich nach allen Gesichtspunkten aufmerksam zu überdenken und nach einer solchen Untersuchung eine Sonderinstruktion vorzubereiten. Inzwischen sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Kirchliches Eigentum: Die Güter von moralischen Personen, die unmittelbar vom Ortsordinarius abhängen (wie diözesane und pfarreigene Güter usw.), müssen nach den Satzungen des Gemeinen Rechts verwaltet werden. Güter von moralischen Personen, die von einem Institut abhängen (Eigentum der Häuser, Provinzen usw.), werden nach den Satzungen des Gemeinen Rechts und nach den Konstitutionen und Regeln des Instituts sowie gemäß den Missionsstatuten verwaltet.

b) Almosen: Als oberste Richtschnur soll man in dieser Angelegenheit immer den ausgesprochenen oder stillschweigenden Wunsch des Spenders vor Augen haben. Deshalb sind Almosen, die man für einen bestimmten Missionsbezirk oder für ein bestimmtes Missionsinstitut empfängt, dem Leiter dieses Bezirks bzw. des Instituts abzuliefern.

Almosen, die den Missionaren persönlich geschenkt werden, gehören dem Missionar bzw. dem Institut, je nach den Konstitutionen dieses Instituts oder ihren Missionsstatuten.

Schlußbestimmungen

16. Die in dieser Instruktion enthaltenen Darlegungen über die Rechte und Pflichten der Bischöfe und anderer Ortsordinarien in den Missionsgebieten einerseits und der dort mitarbeitenden Institute andererseits haben ebenso wie die übrigen in dieser Instruktion festgelegten Grundsätze als Hauptgesichtspunkt und Grundlage zu gelten für die Abkommen zwischen den Ortsordinarien und den Missionsinstituten, von denen in Nr. 14c die Rede ist.

Damit die Durchführung dieser Instruktion ordnungsgemäß vor sich gehe, ermahnt die Kongregation alle Beteiligten, nicht sofort irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Die Ortsordinarien und die Oberen der Missionsinstitute sollen dafür sorgen, daß innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Instruktion durch beiderseitige Übereinkunft ihre gegenseitigen Beziehungen diesen neuen Vorschriften angepaßt werden.

All dies wurde von dem unterzeichneten Kardinalpräfekten dieser Kongregation in der Audienz vom 6. des laufenden Monats dieses Jahres Papst Paul VI. vorgelegt. Der Papst geruhte, die Instruktion zu billigen und ihr apostolische Autorität zu verleihen. Ungeachtet entgegenstehender und sogar erwähnenswerter Gepflogenheiten, ordnete er die Veröffentlichung der Instruktion an.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Evangelisation der Völker oder für die Glaubensverbreitung, am Fest des heiligen Apostels Matthias, am 24. Februar 1969.

Gregorius P. Kardinal Agagianian, Präfekt
† Sergius Pignedoli, Sekretär

[1] Const. apost. *Regimini Ecclesiae Universae,* art. 83, § 2: *A. A. S.* 59, 1967, p. 916.

[2] Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium,* 23: *A. A. S.* 57, 1965, p. 27.

[3] *Statuta generalia* Pii Operis a Propagatione Fidei (adiecta M. P. *Romanorum Pontificum,* diei 3 maii 1922): *A. A. S.* 14, 1922, pp. 326-328.

Statuta pro Consilio Superiore Generali eiusdem Operis: *A. A. S.* 14, 1922, pp. 328-330.

Statuta generalia Piae Unionis Cleri pro Missionibus (adiecta Decreto Sacrae Congregationis de Propaganda Fide, diei 4 aprilis 1926): *A. A. S.* 18, 1926, pp. 231-235.

Cfr. Motu proprio *Decessor Noster,* diei 24 iunii 1929, De Pontificiorum Operum Missionalium coordinatione: *A. A. S.* 21, 1929, pp. 342-345; Motu proprio *Vix ad Summi Pontificatus,* diei 24 iunii 1929, quo Pontificium Opus «a S. Petro Apostolo» pro Cleri Indigenae institutione propriis et definitis *Statutis* donatur: *A. A. S.* 21, 1929, pp. 345-349.

Instructio data a Sacra Congregatione de Propaganda Fide die 9 martii 1937: De coordinatione Piae Unionis Cleri pro Missionibus cum Operibus Missionalibus: *A. A. S.* 29, 1937, pp. 476-477. De concessione tituli «Pontificiae» huic Unioni a Summo Pontifice Pio XII die 28 octobris a. 1956 facta: *Acta Pontificalium Operum,* 1957, p. 97.

Pontificium Opus a Sancta Infantia, *Ordinatio Operis,* die 7 iunii 1950 recognita (Paris, 1951).

[4] Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus,* 38: *A. A. S.* 58, 1966, p. 985; cfr. Nuntius Summi Pontificis Pauli VI pro die missionali anni 1968: *A. A. S.* 60, 1968, pp. 399-403.

[5] Cfr. Motu proprio *Ecclesiae Sanctae,* III, 13, 2: *A. A. S.* 58, 1966, p. 785.

[6] Cfr. Motu proprio *Ecclesiae Sanctae,* III, 9: *A. A. S.* 58, 1966, p. 784.

[7] Cfr. Motu proprio *Ecclesiae Sanctae,* III, 7: *A. A. S.* 58, 1966, p. 784.

[8] Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus,* 38: *A. A. S.* 58, 1966, p. 986; Motu proprio *Ecclesiae Sanctae,* III, 8: *A. A. S.* 58, 1966, p. 784.

[9] Cfr. Motu proprio *Ecclesiae Sanctae,* III, 11: *A. A. S.* 58, 1966, p. 784.

[10] Cfr. Motu proprio *Ecclesiae Sanctae,* III, 11: *A. A. S.* 58, 1966, p. 784.

[11] Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus,* 38, 41: *A. A. S.* 58, 1966, pp. 985-986, 988-989; Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus,* 6: *A. A. S.* 58, 1966, pp. 675-676; Nuntius Pauli VI *Africae Terrarum,* 26: *A. A. S.* 59, 1967, p. 1088.

* Nomine Institutorum Missionalium veniunt Ordines, Congregationes, Instituta et Adsociationes sive virorum sive mulierum quae in Missionibus laborant; cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus,* 23, not. 2: *A. A. S.* 58, 1966, p. 974.

[1] *A. A. S.* 22, 1930, pp. 111-115.

[2] Cfr. Const. Apost. *Regimini Ecclesiae universae,* art. 83, § 2: *A. A. S.* 59, 1967, p. 916.

[3] De qua in n. 14 c).

[4] Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus,* 29: *A. A. S.* 58, 1966, p. 980; Motu proprio *Ecclesiae Sanctae* III, 13, 1: *A. A. S.* 58, 1966, p. 785.

[5] Motu proprio *Ecclesiae Sanctae* III, 18, 4: *A. A. S.* 58, 1966, p. 786.

[6] Cfr. Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium,* 22: *A. A. S.* 57, 1965, p. 26.

[7] Cfr. Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus,* 2: *A. A. S.* 58, 1966, p. 673.

[8] Cfr. Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium,* 27: *A. A. S.* 57, 1965, p. 32.

[9] Cfr. ib.

[10] Cfr. Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus,* 9: *A. A. S.* 58, 1966, p. 676.

[11] Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus,* 29: *A. A. S.* 58, 1966, p. 980; Motu proprio *Ecclesiae Sanctae* III, 13, 1: *A. A. S.* 58, 1966, p. 785; Const. apost. *Regimini Ecclesiae Universae,* art. 82: *A. A. S.* 59, 1967, p. 915.

[12] Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus,* 30: *A. A. S.* 58, 1966, p. 981.

[13] Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus,* 27: *A. A. S.* 58, 1966, p. 978.

[14] Cfr. Decr. de accomm. renov. vitae religiosae *Perfectae caritatis,* 2 b): *A. A. S.* 58, 1966, p. 703; Decr. de past. Episcop. munere in Ecclesia *Christus Dominus,* 35, 2-5: *A. A. S.* 58, 1966, pp. 691-692.

[15] Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus,* 18: *A. A. S.* 58, 1966, pp. 968-969.

[16] Cfr. Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium,* 43: *A. A. S.* 57, 1965, p. 50.

[17] Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus,* 27: *A. A. S.* 58, 1966, p. 978.

[18] *A. A. S.* 22, 1930, p. 113.

[19] Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus,* 32: *A. A. S.* 58, 1966, p. 982; Motu proprio *Ecclesiae Sanctae,* III, 17: *A. A. S.* 58, 1966, pp. 785-786.

[20] Cfr. Decr. de activ. mission. Ecclesiae *Ad gentes divinitus,* 30: *A. A. S.* 58, 1966, p. 981; Motu proprio *Ecclesiae Sanctae,* I, 25, 26: *A. A. S.* 58, 1966, p. 770.

M 8374 D

Information u. Handreichung der Liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der Schweiz

Herder Freiburg und Wien
Benziger Einsiedeln

3. Jahr, 29. Oktober 1969

19-20

Gottesdienst

Die deutsche Fassung des neuen Meßordo

gd | *Hinweis*

„Die Feier der Gemeindemesse", so wird der Titel der deutschen Fassung des neuen „Ordo Missae cum populo" lauten. gd informiert über den derzeitigen Stand der Arbeit daran durch eine vollständige Wiedergabe des bisher erarbeiteten Wortlautes, dem von der Redaktion zur Erleichterung der Übersicht Zwischenüberschriften hinzugefügt wurden.
„Die Feier der Gemeindemesse" wird noch vor dem ersten Adventsonntag als Ergänzungsheft zu den Ausgaben des lateinisch-deutschen Altarmeßbuches in der Verlagsgemeinschaft Benziger/Herder und in den Verlagen Veritas, Linz, und Klosterneuburg erscheinen. Gleichzeitig werden im Auftrag der Bischofskonferenzen die Liturgischen Institute auch eine Volksausgabe zum Einlegen in die Gebetbücher herausbringen.

Ausdrücklich muß darauf hingewiesen werden: Ein Nachdruck oder eine Vervielfältigung des hier in gd mitgeteilten Textes der deutschen Ordo-Missae-Fassung, und sei es auch nur auszugsweise, ist nicht gestattet.

Eröffnung

Gesang zur Eröffnung

1. Die Gemeinde versammelt sich. Darauf tritt der Priester an den Altar. Er wird begleitet von denen, die bei der Meßfeier einen besonderen Dienst an Altar oder Ambo zu versehen haben.
Währenddessen wird der Gesang zur Eröffnung gesungen.

* Einen besonderen Dienst an Altar oder Ambo versehen: konzelebrierende Priester, Diakon, Subdiakon, Lektor, Kantor (Psalmist) und Ministranten. Es sollen in der Regel wenigstens ein Ministrant, ein Lektor und womöglich ein Kantor mitwirken.
* In bezug auf den Gesang zur Eröffnung bestehen mehrere Möglichkeiten. Es können gesungen werden: lateinisch oder deutsch der Introitus des Tages oder der Kirchenjahrzeit gemäß Graduale Romanum oder Graduale Simplex, die Kyrie-Rufe, ein Lied oder ein anderer Gesang, soweit diese Gesänge zur Eröffnung der Feier geeignet sind.
* An die Stelle des Gesanges kann Orgelspiel treten.
* Auch kann das Hinzutreten des Priesters zum Altar unter Schweigen erfolgen.
* Wenn zur Eröffnung nicht gesungen wird, wird die Antiphon des Introitus (ohne Vers und ohne Wiederholung) als Vorspruch zur Meßfeier vorgetragen. Das geschieht entweder an dieser Stelle vor der Begrüßung oder nach der Begrüßung (vgl. 3).

Diese Nummer

Die vorliegende Ausgabe gd 19–20/69 kommt eine Woche später als geplant. Nur auf diese Weise wurde es möglich, die nun fast abgeschlossene *deutsche Fassung des neuen Meßordo* noch im Oktober mitzuteilen. Die offizielle Altarausgabe dieses Textes wird voraussichtlich erst nach dem 20. November erhältlich sein. Die damit entstehende, bei der Vorbereitung sehr hemmende Informationslücke soll durch die vorliegende gd-Doppelnummer geschlossen werden.

Die nächste Nummer

Die nächste gd-Ausgabe wird am 12. 11. 69 noch einmal als Doppelnummer herauskommen (gd 21–22/69). Sie wird nun endlich die Kommentare und Einführungen zu den verschiedenen Punkten der Neuordnung bringen, deren Ordnung und Intention besprechen, auf die verschiedenen Möglichkeiten der praktischen Verwirklichung weisen und dazu praktische Übersichten und Hilfen, z. B. für Pfarrbrief oder Predigt, bieten.

In dieser Nummer

Zum neuen Meßordo
Zum neuen Lektionar
Zum Allerheiligenfest 1969
Herbsttagung der LKÖ
Taufkatechumenat, Kindermesse

Hoffnung auf eine ausgereifte Meßordnung

Für den mit Datum vom 6. April 1969 im Sommer dieses Jahres durch die Ritenkongregation veröffentlichten neuen Meßordo endet am kommenden 30. November die Vacatio legis. Das bedeutet: Ab ersten Adventsonntag dieses Jahres kann der neue Ordo in seiner lateinischen Form überall in Gebrauch genommen werden. Es bedeutet jedoch nicht, daß er zugleich schon überall in seinen Übertragungen in die Volkssprachen verbindlich wird. Das bestätigt eine römische Mitteilung, die besagt, daß es von den Bischofskonferenzen abhänge, wann die Übertragung eines neuen Ritus in ihrem Bereich verbindlich wird.

Ad interim

Die Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes haben dem allgemeinen Wunsch der Sachverständigen und einer großen Mehrheit des Klerus entsprochen und sich entschlossen, den neuen Meßordo zum ersten Adventsonntag noch nicht verbindlich zu machen, sondern lediglich die Freiheit zu geben, ihn auch in deutscher Sprache zu benützen. Zu diesem Zweck haben sie die Liturgischen Kommissionen ermächtigt, eine provisorische Übertragung zu erstellen und diese für den liturgischen Gebrauch ad interim herauszugeben. Der Sinn dieser Regelung ist, Text und Ritus vor der endgültigen Einführung zu erproben. Erst am Ende dieser Erprobung wird die Fassung stehen, über die die Bischofskonferenzen als Auctoritates territoriales, als die im liturgischen Bereich gesetzgebenden Körperschaften, definitiv befinden werden.

Breiter Konsens

Die provisorische deutsche Fassung, über die die vorliegende gd-Doppelnummer informiert, ist mit Sorgfalt erarbeitet worden. Sie folgt Ratschlägen und Empfehlungen der Übersetzer-Instruktion des Römischen Liturgierates; sie ist das Ergebnis der Züricher Kontaktsitzung der Liturgischen Kommissionen des Sprachgebietes vom Juli dieses Jahres, der Arbeit von zwei Unterkommissionen der Übersetzergruppe aus allen Ländern des Sprachgebietes, mehrfacher Befragung eines größeren Kreises von Gutachtern, einer

Begrüßung

2. Der Priester verehrt gemeinsam mit seiner Begleitung den Altar (Verneigung bzw. Kniebeuge) und küßt ihn. Der Altar kann inzensiert werden. Nach der Verehrung des Altares gehen der Priester und seine Begleitung zu ihren Sitzen.

Alle stehen und machen das Kreuzzeichen. Der Priester spricht:
Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Der Priester begrüßt nun die Gemeinde. Dafür sind mehrere Formeln zur Auswahl angeboten.
Der Gemeinde zugewendet, breitet der Priester die Hände aus und singt oder spricht:
Der Herr sei mit euch.

Oder:

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus,
die Liebe Gottes, des Vaters,
und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes
sei mit euch.

Oder:

Gnade und Friede von Gott, unserm Vater,
und dem Herrn Jesus Christus
sei mit euch.

Die Gemeinde antwortet: *Und mit deinem Geiste.*

* Beim ersten Gruß singt oder spricht der Bischof an Stelle von „Der Herr sei mit euch": „Der Friede sei mit euch".

Einführung in die Meßfeier

3. Der Priester (der Diakon oder auch ein anderer) kann nun mit eigenen Worten kurz in die Meßfeier einführen.

* Wenn zur Eröffnung nicht gesungen werden kann und der Vorspruch zur Meßfeier einzufügen ist (vgl. oben 1), empfiehlt es sich, den Vorspruch hier einzufügen, da dieser in der Regel das Thema der Meßfeier angibt.

Einladung zum Schuldbekenntnis

Es folgt das Schuldbekenntnis.
Der Priester kann dazu etwa mit folgenden Worten einladen:

Bevor wir das Gedächtnis des Herrn begehen, wollen wir uns besinnen. Wir bekennen, daß wir gesündigt haben.

Oder:

Bevor wir das Wort Gottes hören und das Opfer Christi feiern, wollen wir unser Herz befreien und Gott um Vergebung bitten.

Oder:

Damit wir das Gedächtnis des Herrn recht begehen, prüfen wir uns selbst und bekennen unsere Schuld.

Oder:

Zu Beginn dieser Meßfeier wollen wir uns besinnen und das Erbarmen des Herrn auf uns herabrufen.

Es folgt eine kurze Stille.

Schuldbekenntnis

Für das Schuldbekenntnis sind mehrere Formen vorgesehen.

Form A:

Alle sprechen gemeinsam:
Ich bekenne Gott, dem Allmächtigen, und allen Brüdern und Schwestern, daß

ich Gutes unterlassen und Böses getan habe. Ich habe gesündigt in Gedanken, Worten und Werken durch meine Schuld, durch meine Schuld, durch meine große Schuld.
Darum bitte ich die selige Jungfrau Maria, alle Engel und Heiligen und euch, Brüder und Schwestern, für mich zu beten bei Gott, unserm Herrn.

Oder Form B:

Priester:
Erbarme dich, Herr, unser Gott, erbarme dich.
Gemeinde: *Denn wir haben gesündigt vor dir.*

Priester:
Erweise, Herr, uns deine Huld.
Gemeinde: *Und schenke uns dein Heil.*

Oder Form C:

* Bei dieser Form können die einzelnen Anrufungen frei formuliert werden; die nachstehenden Anrufungen sind als Beispiel zu verstehen.

Kantor:
Herr Jesus Christus,
du bist vom Vater gesandt, zu heilen, was verwundet ist:
Herr, erbarme dich (unser).
Gemeinde: *Herr, erbarme dich (unser).*

Kantor:
Du bist gekommen, die Sünder zu berufen:
Christus, erbarme dich (unser).
Gemeinde: *Christus, erbarme dich (unser).*

Kantor:
Du bist zum Vater heimgekehrt, um für uns einzutreten:
Herr, erbarme dich (unser).
Gemeinde: *Herr, erbarme dich (unser).*

Bitte um Vergebung

Jede dieser drei Formen wird abgeschlossen durch die Bitte um Vergebung:

Priester:
Der allmächtige Gott erbarme sich unser.
Er lasse uns die Sünden nach und führe uns zum ewigen Leben.
Gemeinde: *Amen.*

Oder:

Nachlaß, Vergebung und Verzeihung unserer Sünden gewähre uns der allmächtige und barmherzige Herr.
Gemeinde: *Amen.*

Oder:

Herr, nimm von uns unsere Schuld und laß uns mit reinem Herzen diese Feier begehen.
Gemeinde: *Amen.*

Kyrie

4. Es folgen die Kyrie-Rufe, falls sie nicht schon vorausgegangen sind.

V.: *Herr, erbarme dich (unser).*
A.: *Herr, erbarme dich (unser).*

V.: *Christus, erbarme dich (unser).*
A.: *Christus, erbarme dich (unser).*

V.: *Herr, erbarme dich (unser).*
A.: *Herr, erbarme dich (unser).*

gd Kommentar

Auswertung der Antworten durch Vertreter der Liturgischen Kommissionen Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und Luxemburgs, einer Vorlage des Textes vor der Vollversammlung der Liturgischen Kommission für Österreich, bei der alle österreichischen Diözesen vertreten waren, und einer ausführlichen Diskussion des gesamten Entwurfes anläßlich der Informationstagung vor zwei Wochen in Trier, bei der Vertreter der Liturgischen Räte aller westdeutschen Diözesen, sowie eine starke Gruppe aus der Schweiz, aus Luxemburg und Eupen-Malmedy anwesend waren.
Damit ist wohl alles in dieser relativ kurzen Zeit Mögliche getan worden, um einen breiten Konsens herbeizuführen. Doch ist die Redaktion noch nicht abgeschlossen.

Zwischenbemerkungen

Eine Eigentümlichkeit der deutschen Ausgabe des Meßordo wird sein, daß er nicht nur die Varianten, die die römische Ausgabe im Anhang wiedergibt, in den Text hineinverarbeitet – das tut auch die französische Ausgabe –, sondern auch Zwischenbemerkungen enthält. Diese bieten kurze Zusammenfassungen von Bestimmungen, die sich an verschiedenen Stellen der Institutio generalis finden, Hinweise auf bestehendes Sonderrecht der Bistümer des deutschen Sprachgebietes, das mit dem Ordo Missae organisch verbunden werden muß, und einige Versuche einer behutsamen Adaptation gemäß Artikel 6 der Institutio generalis.
Gerade diese Zwischenbemerkungen sind von den 70 Teilnehmern der Informationstagung begrüßt worden. Die offizielle Ausgabe des Ordo wird diese Zwischenbemerkungen im Kleindruck bringen, weil sie zwar für die Vorbereitung der Meßfeier von Nutzen sein werden, jedoch bei der Feier selbst nicht mitgelesen werden brauchen.

Gemeindetexte

Die Texte des neuen Ordo, die von einem Einzelnen vorgetragen werden, können nach Abschluß der Erprobungszeit, wenn nötig, leicht geändert werden. Anders verhält es sich mit Texten, die der Gemeinde zukommen. Darum werden, mit Ausnahme der Übertragung des neuen Confiteor-Textes, alle übrigen Gemeindetexte noch in ihrer bisherigen Fassung belassen, vor allem das Gloria, das Glau-

bensbekenntnis, das Sanctus, das Agnus Dei, das „Herr, ich bin nicht würdig" und auch die Übersetzung des „et cum spiritu tuo". Die Revision dieser Texte, die in der Tat notwendig ist, wurde bereits eingeleitet. Selbstverständlich wird man eventuelle Neufassungen zur Diskussion stellen.

So besteht die berechtigte Hoffnung, daß das neue Meßbuch, dessen Erscheinen nun abzusehen ist, nach angemessener Erprobung und Diskussion einen ausgereiften Ordo enthalten wird. slk – dbk

Herbsttagung der Liturgischen Kommission für Österreich

Die Herbsttagung der Liturgischen Kommission für Österreich am 7. und 8. Oktober in Salzburg hatte ein dichtgedrängtes Programm. Die von der Kommission an die Österreichische Bischofskonferenz gerichteten Voten lassen am besten die Ergiebigkeit der Zusammenkunft erkennen.

Taufritus

Der Kindertaufritus soll ohne Abwarten der von Rom inzwischen verlängerten Vacatio legis sofort in allen Gemeinden verwendet werden können. Die Verwendung erfolge „ad experimentum", bis durch die zuständige Auctoritas territorialis der zu erstellende Eigenritus fertiggestellt ist. Um den römischen Modellritus verwenden zu können, soll möglichst rasch durch die Liturgischen Institute eine Ausgabe zur Verfügung gestellt werden. Sie soll, soweit möglich und angebracht, auch die pastoralen Einleitungen des römischen Ordo umfassen. Bis zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe sei die Übersetzung in „Gottesdienst" 13/14 vom 9. Juli 1969 gestattet.
Betreffs Adaptationen: Die Formulierung der Frage bezüglich der Namengebung sei den Umständen entsprechend vorzunehmen (vor der Taufe oder in Verbindung mit der Taufe). Die Salbung mit Katechumenenöl möge freigestellt werden; sie soll unterbleiben, wenn das Verständnis dafür fehlt oder die Situation es erfordert (Verkürzung der Taufe beim Sonntagsgottesdienst). Neben den vorgelegten Formulierungen der Abrenuntiatio (Absageformel) mögen auch andere, ähnlich gestaltete verwendet

* Die Kyrie-Rufe werden entweder im Wechsel von Kantor, Sängerchor und Gemeinde gesungen (3 × 3 Rufe) oder im Wechsel von Kantor (Priester) und Gemeinde gesungen bzw. gesprochen; dann wird jeder Ruf nur einmal wiederholt.
* Die Kyrie-Rufe können, mit Anrufungen versehen und zu einer Kyrie-Litanei ausgestaltet oder mit dem Eingangslied verbunden (Leis), als Gesang zur Eröffnung dienen oder auch mit dem Schuldbekenntnis verbunden werden (siehe oben unter 1 und unter 3 Form C).

Gloria

5. An bestimmten Tagen und bei besonderen Anlässen folgt das *„Ehre sei Gott in der Höhe . . ."*

* Das „Ehre sei Gott in der Höhe" wird gemeinsam oder im Wechsel von Gemeinde und Sängerchor oder von diesem allein gesungen. Es kann auch ein Gloria-Lied an dessen Stelle treten.
* Kann nicht gesungen werden, soll das „Ehre sei Gott in der Höhe" von allen gemeinsam oder im Wechsel gesprochen werden. Es kann durch ein Gloria-Lied ersetzt werden.
* Es ist vorgesehen für Hochfeste, Feste und besondere Feiern sowie für alle Sonntage mit Ausnahme der Advents- und Fastenzeit.

Tagesgebet

6. Der Priester lädt nun zum Gebet ein. Er singt oder spricht:
Lasset uns beten.

Alle verharren eine kurze Zeit in stillem Gebet.
Dann breitet der Priester die Hände aus und singt oder spricht das Tagesgebet.
Die Gemeinde beschließt das Gebet mit: *Amen.*

Wortgottesdienst

Erste Lesung

7. Der Lektor geht zum Ambo und trägt die erste Lesung vor. Alle hören sitzend zu.

* Wo nach der Lesung ein Antwortruf der Gemeinde üblich ist, kann er in der gewohnten Weise beibehalten werden.

Erster Zwischengesang

8. Der Psalmist oder Kantor trägt den ersten Zwischengesang vor; die Gemeinde singt den Kehrvers.

* Der Zwischengesang ist ein wesentliches Element des Wortgottesdienstes; doch gibt es verschiedene Möglichkeiten, ihn auszuwählen oder vorzutragen.
  a) Der *Zwischengesang vom Tag.* Der Text ist im Lektionar jeweils bei der Lesung angegeben.
  b) Der *Zwischengesang von der Kirchenjahrzeit.* Der Text steht im Lektionar unter „Zwischengesänge zur freien Auswahl". Dieser ist im allgemeinen mehr zu empfehlen.
  c) Das herkömmliche Graduale des *Graduale Romanum* oder der Antwort- bzw. Allelujapsalm des *Graduale Simplex.*
  d) Ein deutsches *Psalm-Lied* oder ein entsprechender anderer Gesang.
* Wenn nicht gesungen wird, dann wird der Text von a oder b gesprochen. In diesem Fall wird aus dem „Gesang" ein „Gebet". Damit er nicht zur „Lesung" wird, soll das nicht durch den Lektor geschehen, der die Lesung vorgetragen hat.

Zweite Lesung

9. Folgt eine zweite Lesung, so wird auch sie durch einen Lektor vom Ambo aus vorgetragen.

* Die zweite Lesung ist nicht verpflichtend. Entscheidet man sich nur für *eine* Lesung (außer dem Evangelium), so trage man in der Regel die vor, die sich am leichtesten mit dem Evangelium verbinden läßt.

Zweiter Zwischengesang

10. Auf die zweite Lesung folgt als zweiter Zwischengesang das Alleluja oder ein anderer Gesang, entsprechend der Kirchenjahrzeit.

* Das *Alleluja* wird das ganze Jahr hindurch gesungen, ausgenommen die Fastenzeit. Die dazugehörigen *Verse* werden dem Lektionar, dem Graduale Romanum oder dem Graduale Simplex entnommen.
* Man kann das Alleluja auch ohne Vers(e) singen (namentlich wenn die Melodie reicher ausgestattet ist).
* Wenn das Alleluja oder der Vers vor dem Evangelium nicht gesungen werden, brauchen sie nicht rezitiert zu werden.
* Wenn von zwei vorgesehenen Lesungen nur eine vorgetragen wird, können die beiden Zwischengesänge zu einem einzigen verbunden werden, oder man wählt zwischen beiden aus.
* Auch die *Sequenz* ist ein Zwischengesang. Sie ist nur an Ostern und Pfingsten vorgeschrieben. Sie hat ihren Platz vor dem Alleluja.

Bereitung zur Verkündigung des Evangeliums

11. Vor Abschluß des (letzten) Zwischengesanges bereitet man sich zur Verkündigung des Evangeliums.
Es kann Weihrauch verwendet werden; der Priester legt diesen ein.

Der Diakon, der das Evangelium verkündet, verneigt sich vor dem Priester und erbittet mit leiser Stimme den Segen:
Ich bitte um den Segen.
Der Priester spricht, ebenfalls leise, die Segensworte:
Der Herr sei in deinem Herzen und in deinem Wort, damit du sein Evangelium recht verkündest. Im Namen des Vaters † und des Sohnes und des Heiligen Geistes.
Diakon: *Amen.*

Ist kein Diakon da, und verkündet der Priester selbst das Evangelium, so verneigt er sich vor dem Altar und spricht leise:
Heiliger Gott, reinige mein Herz und meine Lippen, damit ich dein Evangelim recht verkünde.

Evangelium

12. Der Diakon (oder der Priester) geht zum Ambo: Ministranten mit Kerzen (und Weihrauch) können ihn begleiten. Am Ambo:
Diakon (Priester):
Der Herr sei mit euch.
Gemeinde: *Und mit deinem Geiste.*

Diakon (Priester):
† *Aus dem Evangelium nach N.*
Zugleich bezeichnet er mit dem Kreuzzeichen das Buch und sich selbst auf Stirn, Mund und Brust.
Gemeinde: *Ehre sei dir, o Herr.*

Wird Weihrauch verwendet, so inzensiert der Diakon (Priester) das Buch; dann verkündet er das Evangelium.

13. Nach dem Evangelium küßt der Diakon (Priester) das Buch und spricht leise:
Herr, durch dein Evangelium nimm hinweg unsere Sünden.

Wo ein Antwortruf der Gemeinde üblich ist, kann dieser in der gewohnten Form beibehalten werden.

Homilie

14. An allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen ist eine Homilie vorgeschrieben; sonst empfohlen.

Glaubensbekenntnis

15. Nach der Homilie folgt, falls vorgesehen, das Glaubensbekenntnis:
Ich glaube an den einen Gott . . .

Zu den folgenden Worten mögen sich alle verbeugen:
Er hat Fleisch angenommen . . .

gd Information

werden dürfen. Der Ephpheta-Ritus soll beibehalten, die postbaptismale Salbung unter keinen Umständen freigestellt werden (priesterliche Würde, Beziehung zur Firmung); die Doxologie zum Vaterunser möge zumindest in Klammern beigefügt werden.

Trauungsritus

Es möge zum ehestmöglichen Zeitpunkt die Verwendung des römischen Trauungsritus fakultativ gestattet werden. Die hierfür zu erstellende Ausgabe soll neben dem gesamten Formelgut und der Einleitung des römischen Ritus auch folgende Elemente der deutschen Collectio Rituum umfassen:
– Formulierung, Stellung und Bedeutung der Ringsegnung und Ringübergabe;
– die Einzelbefragung der Brautleute bzw. die Form von zwei Einzelbefragungen und der gemeinsam zu beantwortenden dritten Frage (Kinder);
– den Hinweis auf die Miteinbeziehung der Zeugen in die Feier.
Die Liturgische Kommission Österreichs möge in Zusammenarbeit mit den anderen Instituten einen Trauungsritus erstellen und der Bischofskonferenz vorlegen.

Kalender

Auf diesem Gebiet sind noch wichtige Vorfragen zu klären. Das letzte Wort ist hier noch nicht gesprochen. Eine Kommission möge Prinzipien studieren, den Seelsorgern eine Übersicht verschaffen und Richtlinien erarbeiten. Im wesentlichen gelte für 1970 der römische Generalkalender, soweit er mit der im Missale vorgegebenen Ordnung ohne Schwierigkeit in Einklang zu bringen ist.

Meßordo

Der erneuerte Ordo Missae soll nach Ablauf der Vacatio legis ab 1. Adventssonntag 1969 in allen Meßfeiern benutzt werden können; er werde jedoch bis auf weiteres nicht vorgeschrieben. Der bereits von den Liturgischen Instituten des deutschen Sprachraums erarbeiteten und vorliegenden provisorischen Übersetzung ad interim möge die Zustimmung gegeben werden.

Leseordnung

Die Einführung des Ordo Lectionum ab 1. Adventsonntag soll allgemein vorgesehen werden: Für die Sonn-

und Feiertage sei seine Verwendung vorgeschrieben; für die Wochentage hingegen vorerst freigestellt, bis die Textausgaben vorliegen. (Daher weiteres Benützen der bisherigen Werktagsperikopenbücher.) Für den gottesdienstlichen Vortrag der biblischen Lesungen sollen alle approbierten Schriftübersetzungen zugelassen bleiben. Für Sonn- und Feiertage mögen nur zwei Lesungen (davon immer das Evangelium) vorgeschrieben bleiben. Die Wahl zwischen beiden ersten Lesungen soll jedoch nicht durch die Kürze oder nur durch das leichtere Verständnis eines Textes bestimmt werden. Es wird jedoch empfohlen, an Sonn- und Feiertagen gelegentlich die vorgesehenen drei Lesungen zu nehmen. Jede Diözese möge dafür sorgen, daß wenigstens in einigen Pfarreien der Ordo in diesem Sinn erprobt wird, um Erfahrungen zu sammeln. Die Liturgische Kommission Österreichs möge mit den anderen liturgischen Instituten und dem Bibelwerk in Stuttgart auf der Grundlage der Einheitsübersetzung ein deutsches Lektionar redigieren, das den ganzen Bereich des neuen Ordo Lectionum umfassen soll.

Handkommunion

Es möge die fakultative Rückkehr zum Kommunionempfang in die Hand gestattet werden. In Verbindung mit Deutschland und der Schweiz möge die Liturgische Kommission Österreichs Richtlinien ausarbeiten. Bei jedem einzelnen Kommunikanten das „Leib Christi" sprechen zu müssen, scheint sich nicht zu bewähren.

Messe im kleinen Kreis

Die Österreichische Bischofskonferenz möge unter Bezugnahme auf Artikel 6 der Institutio generalis den Auftrag zur Erarbeitung einer Instructio für die Gestaltung der Messe im kleinen Kreis erteilen. Dies solle im Kontakt mit der deutschen Liturgischen Kommission geschehen. (Über die am 15. 5. 1969 erschienene römische Instruktion wurde kurz informiert und auf Widersprüche zur Institutio generalis und zum CIC und die schlechte Übersetzung hingewiesen.)

Vorabendmesse

Man möge anstatt von einer Samstagabendmesse besser von einer Vorabendmesse sprechen. Die Erlaubnis möge großzügig und generell gege-

* Das Glaubensbekenntnis ist vorgesehen für die Sonntage, die Hochfeste und besondere Anlässe.
* An Stelle des Nizänischen Glaubensbekenntnisses kann ein Credolied oder das Apostolische Glaubensbekenntnis gesungen werden.

Allgemeines Gebet

16. Es folgt das Allgemeine Gebet (Fürbitten).

* Das Gebet heißt „allgemein", weil es nicht nur die persönlichen Anliegen eines Einzelnen zum Gegenstand hat, sondern als Gemeindegebet Kirche und Welt umfaßt. Es sind – mit wechselnder Akzentsetzung – „Fürbitten" für andere: für die Weltkirche und die Ortsgemeinde, für Völker und Nationen, für die Machthabenden und Regierenden und das Heil der Welt, für die Notleidenden und Gefährdeten, für die Kranken und die Verstorbenen. Das Gebet wird vom Priester eingeleitet und abgeschlossen. Die Anliegen werden von einem Einzelnen vorgetragen. Die ganze Gemeinde beteiligt sich durch stilles Gebet oder Antwort auf einen Gebetruf oder durch beides.

Eucharistiefeier

Bereitung

Gesang zur Bereitung

17. Die Bereitung der Gaben kann von einem geeigneten Gesang begleitet werden.

* Für den Gesang zur Gabenbereitung gelten sinngemäß dieselben Regeln wie für den Gesang zur Eröffnung; mit folgender Ausnahme: wenn nicht, wird kein Text rezitiert. Die Gläubigen sitzen (soweit sie nicht am Opfergang beteiligt sind).

Zurüstung des Altares

(Diakon und) Ministranten bringen den Kelch mit Korporale und Kelchtüchlein und das Altarbuch zum Altar.

Herbeibringen der Gaben

18. Es empfiehlt sich, daß die Gläubigen ihre Teilnahme durch eine Gabe bekunden. Sie können Brot und Wein für die Eucharistie oder andere Gaben herbeibringen, die für die Bedürfnisse der Kirche und der Armen bestimmt sind.

* Auch die Geldkollekte ist eine solche Gabe.
Sie soll darum an einem geeigneten Platz des Altarraumes (jedoch nicht auf dem Altar selbst) niedergestellt werden. Auch soll das Einsammeln der Kollekte vor dem Gebet über die Gaben abgeschlossen sein.

Begleitgebete zur Bereitung

19. Der Priester nimmt die Schale mit dem Brot entgegen, hält sie über den Altar und spricht leise:

Herr, unser Gott, Schöpfer der Welt, wir danken dir für das Brot – Frucht der Erde und menschlicher Arbeit. Wir bringen dieses Brot vor dein Angesicht, daß es uns werde das Brot des Lebens.

* Wird nicht gesungen oder die Orgel gespielt, so ist es dem Priester erlaubt, diesen Begleittext mit vernehmlicher Stimme zu sprechen. Doch dürfte es sich beim Wegfall von Gesang und Orgelspiel in der Regel – namentlich im Hinblick auf den lauten Vortrag des Wortgottesdienstes und des Hochgebetes – empfehlen, die Stille nicht durch lauten Vortrag von Texten zu unterbrechen.

Der Priester stellt die Schale mit dem Brot auf das Koporale.

20. Der Diakon (Priester) gießt Wein und ein wenig Wasser in den Kelch und spricht leise:

Wie dieses Wasser sich mit Wein verbindet, so mache uns der Kelch des Herrn teilhaft der Gottheit Christi, der unsere Menschennatur angenommen hat.

21. Der Priester nimmt den Kelch, hält ihn über den Altar und spricht leise:

Herr, unser Gott, Schöpfer der Welt, wir danken dir für den Wein – Frucht des Weinstocks und menschlicher Arbeit. Wir bringen diesen Kelch vor dein Angesicht, daß er uns werde der Kelch des Heiles.

Er stellt den Kelch auf das Korporale.

* Die Stellung von Schale und Kelch auf dem Korporale ist nicht festgelegt. Besonders wenn der Altar dem Volke zugekehrt ist, empfiehlt es sich, beide Gefäße nebeneinander zu stellen.
Über den Vortrag des Begleitgebetes gilt dasselbe wie oben unter 19.

22. Der Priester verneigt sich und spricht leise:

Im Geiste der Demut und Buße bitten wir dich: Nimm uns gnädig an und mache uns heute zu einem Opfer, das dir wohlgefällt, Herr unser Gott.

23. Der Priester kann die Gaben und den Altar inzensieren; hierauf inzensiert dann der Diakon oder ein Ministrant den Priester und die Gemeinde.

Händewaschung

24. Zur Händewaschung an der Seite des Altares spricht der Priester leise:

Herr, wasche ab meine Schuld,
von meinen Sünden mache mich rein.

Einladung zum Gabengebet

25. In der Mitte stehend, wendet sich der Priester dann zur Gemeinde und lädt sie ein zum Gebet. Er breitet die Hände aus und spricht mit erhobener Stimme:

Lasset uns beten zu Gott, dem allmächtigen Vater, daß er das Opfer seiner Kirche annehme aus unseren Händen: zu seinem Lob und zum Heil der ganzen Welt.

Gabengebet

26. Der Priester breitet die Hände aus und singt oder spricht das Gabengebet.
Der Schluß des Gebetes lautet: *Durch Christus unsern Herrn.*
Die Gemeinde beschließt mit: *Amen.*

* Danach erheben sich alle.

Eucharistisches Hochgebet

27. Der Priester beginnt das Eucharistische Hochgebet.

Er breitet die Hände aus und singt oder spricht:
Der Herr sei mit euch.
Gemeinde: *Und mit deinem Geiste.*

Der Priester hebt die Hände:
Erhebet die Herzen.
Gemeinde: *Wir haben sie beim Herrn.*

Der Priester, mit ausgebreiteten Händen:
Lasset uns danken dem Herrn, unserm Gott.
Gemeinde: *Das ist würdig und recht.*

Der Priester singt oder spricht die Präfation.
Zum Schluß der Präfation faltet er die Hände. Gemeinsam mit der Gemeinde singt oder spricht er:
Heilig, heilig, heilig . . .

* Es kann auch ein Sanktus-Lied gesungen werden.

ben werden. Der Pfarrgemeinderat soll über die Einführung einer Vorabendmesse entscheiden. Die Zahl der Gottesdienste soll durch die Einführung nicht vermehrt werden. Die Großzügigkeit könne aufgrund der positiven Erfahrungen in Deutschland verantwortet werden.

Fruchtbare Zusammenarbeit

An der Tagung nahmen als Gäste auch die Leiter der Liturgischen Institute in Trier und Zürich teil. Mit Freude kann man vermerken: Kontakt und Zusammenarbeit mit den Liturgischen Kommissionen und Instituten des deutschen Sprachraums werden spürbar wirksamer. FS

Arbeitstagung über Taufkatechumenat für Erwachsene

Welche Konsequenzen sind aus der Tatsache zu ziehen, daß eine zunehmende Zahl von Erwachsenen ungetauft ist oder, trotz einst empfangener Taufe, keinerlei Kontakt mehr zu einer Kirche hat? Die bisherige Planung der Pastoral hat sich dieser Situation noch kaum gestellt. Die „Katholische Glaubensinformation Köln" lud darum zum 4. und 5. Oktober Priester und Laien zu einer Arbeitstagung in die Thomas-Morus-Akademie in Bensberg über das Taufkatechumenat für Erwachsene.
Professor Adolf Exeler von der Universität Münster sprach über den theologischen Ort des Taufkatechumenates innerhalb der Gesamtpastoral, Professor Balthasar Fischer vom Liturgischen Institut Trier über die Liturgie der Erwachsenentaufe. P. Roland Arndt OP, Leiter der Glaubensinformation Köln, machte den Versuch einer Bestandsaufnahme über die gegenwärtige Situation des Taufkatechumenates in der Bundesrepublik und Kaplan Dietrich Zimmermann, Doktorand an der Universität Münster, berichtete über die Erneuerung des Taufkatechumenates in Frankreich.
Gerade in diesen Erfahrungen der französischen Kirche, in der seit mehr als zehn Jahren das Taufkatechumenat für Erwachsene als eine feste Einrichtung entwickelt wurde, fanden die Tagungsteilnehmer wichtige Ansatzpunkte für den deutschen Bereich. In zwei Eingaben an die Deutsche Bischofskonferenz und an die vorbereitende Kommission der Pastoral-

synode machten sie auf diese Situation der Kirche aufmerksam und baten um Maßnahmen für den dringend notwendigen Auf- und Ausbau einer Seelsorge des Taufkatechumenates für Erwachsene.

Um eine kindgemäße Liturgie

Die römische Liturgie kennt bisher leider keine auf soziologische Gruppen abgestimmte Meßfeier, vor allem keine für Kinder. Mit diesem Thema beschäftigten sich in der Katholischen Akademie Schwerte, Bielefeld, 180 Eltern, Geistliche und Erzieher aus norddeutschen Diözesen und vom Evangelischen Kindergottesdienstverband Westfalen. Die Dringlichkeit dieses Problems, so führte Hermann Große-Jäger, Münster, in einem grundlegenden Referat aus, sei erst in den letzten Jahrzehnten langsam entdeckt worden. Ein erster Fortschritt seien dann die „Kindermessen" von Klemens Tilmann gewesen; freilich empfand man durch sie das Nebeneinander von Altar und Gemeinde noch stärker. Die vom Konzil geforderte Einheit des liturgischen Geschehens verbiete solche unstete Zweigleisigkeit. Dazu müsse man bei einer Eucharistiefeier, vor allem mit Kindern, darauf achten, daß weniger erklärt und mehr erlebt und getan werde. Das gelte besonders dringlich für die kleineren Gruppen, die sich in bestimmten Abständen zu Wochentagsgottesdiensten zusammenfänden. Für sie, vor allem aber für die Kindergruppen, müßten die wesentlichen Elemente der Meßfeier durch Verkürzung und Vereinfachung durchschaubar und erlebbar gemacht werden. Unter anderem müsse der neue Meßordo so angewandt werden, daß für Kinder ein einheitlicher Gedanke in allen Teilen der Feier sichtbar werde. Große Schwierigkeiten bereiteten weiterhin vor allem die Hochgebete. Hier müsse bald und dringend abgeholfen werden. Die Versammlung wandte sich darum gerade mit dieser Bitte einmütig an die Deutsche Bischofskonferenz.

Nochmals: Ökumenische Trauung

gd 16/69 brachte eine Meldung über eine ökumenische Trauung in Ginsheim, bei der die Einigungsformel der Kirchen und der Ritus besonders interessant erschien. Das Bischöfliche

28. Das Eucharistische Hochgebet soll in der Regel laut und vernehmlich vorgetragen werden. Die mit Melodien versehenen Teile können gesungen werden.

* Texte und Melodien der Eucharistischen Hochgebete einschließlich der Präfationen stehen im Altarmeßbuch und seinen Ergänzungsfaszikeln. (Vgl. lateinischer Ordo Missae, Nr. 29–94.)
* Auch wenn für einen Tag oder Anlaß eine besondere Präfation verzeichnet ist, können die Hochgebete II und IV mit ihren Eigen-Präfationen genommen werden.
* Im Römischen Kanon sind folgende Texte in Klammern zu setzen und können entfallen:
  a) im Communicantes nach Andreas die Namen Jakobus bis Damianus einschließlich; sowie die Schlußformel: Durch Christus, unsern Herrn. Amen.
  b) im Hanc igitur, Supplices und Memento etiam die Schlußformel.
  c) im Nobis quoque die Namen Ignatius bis Anastasia.

* Der Einsetzungsbericht des Römischen Kanons wird den anderen Hochgebeten angeglichen wie folgt:
  „. . . brach das Brot und reichte es seinen Jüngern mit den Worten: Nehmet und esset alle davon: Das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird.
  Ebenso nahm er nach dem Mahle auch diesen erhabenen Kelch in seine heiligen und ehrwürdigen Hände, sprach unter Dank und Lobpreis den Segen und reichte den Kelch seinen Jüngern mit den Worten:
  Nehmet und trinket alle daraus: Das ist der Kelch des Neuen und Ewigen Bundes, mein Blut, das für euch und für alle vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Tut dies zu meinem Gedächtnis."

* In den Hochgebeten II, III und IV bleibt der Priester bei der Annahmebitte („In Demut bitten wir dich", „Wir bitten dich: Schau gütig", „Sieh her auf die Gaben") aufrecht stehen und hält die Hände ausgebreitet.

Am Schluß des Hochgebetes:

95. Der Priester nimmt die Hostienschale und den Kelch, hält beide ein wenig in die Höhe und singt oder spricht:
Durch ihn . . .
Die Gemeinde antwortet: *Amen.*

Kommunion

Vaterunser

96. Der Priester stellt Hostienschale und Kelch wieder auf das Korporale und lädt ein zum Gebet des Herrn.
Er singt oder spricht:

Belehrt durch das Wort unseres Herrn und Erlösers und getreu seinem göttlichen Auftrag, wagen wir zu sprechen:

Oder:

Laßt uns beten, wie der Herr uns zu beten gelehrt hat:

Oder:

Wir heißen nicht nur Kinder Gottes: wir sind es. Darum dürfen wir voll Vertrauen sprechen:

Der Priester breitet die Hände aus. Priester und Gemeinde singen oder sprechen gemeinsam:
Vater unser im Himmel . . .

97. Der Priester singt oder spricht:

Erlöse uns, Herr, von allem Bösen und gib Frieden unseren Tagen. Komm uns zu Hilfe mit deinem Erbarmen, und bewahre uns vor Verwirrung und Sünde, damit wir voll Zuversicht das Kommen unseres Erlösers Jesus Christus erwarten.
Er schließt die Hände.

Die Gemeinde beschließt das Gebet mit dem Ruf:
Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Friedensgruß

98. Darauf spricht der Priester mit erhobener Stimme:
Der Herr hat zu seinen Aposteln gesagt: Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Darum bitten wir:
Mit ausgebreiteten Händen.
Herr Jesus Christus, schau nicht auf unsere Sünden, sondern auf den Glauben deiner Kirche und schenke ihr nach deinem Willen Einheit und Frieden.
Gemeinde: *Amen.*

99. Der Priester breitet die Hände aus und singt oder spricht:
Der Friede des Herrn sei allezeit mit euch.
Die Gemeinde antwortet: *Und mit deinem Geiste.*

100. Wo es angemessen erscheint, kann nun der Diakon oder Priester alle auffordern, in einer den örtlichen Gewohnheiten entsprechenden Weise einander Friede und Liebe zu bekunden.
101. In diesem Fall entbietet der Priester selbst dem Diakon oder einem Ministranten den Friedenskuß.

Brechung und Mischung

Dann nimmt er die Hostie und bricht sie über der Hostienschale. Ein kleines Fragment der Hostie senkt er in den Kelch.
Dabei spricht er leise:
Das Sakrament des Leibes und Blutes Christi schenke uns ewiges Leben.

102. Inzwischen wird der Gesang zur Brotbrechung (Lamm Gottes) gesungen bzw. gesprochen.

* Es kann auch ein Agnus-Lied gesungen werden.

Falls die Brechung länger andauert, kann der Ruf auch öfters wiederholt werden. Der letzte Ruf schließt: *Gib uns den Frieden.*

Stilles Gebet vor der Kommunion

Der Priester faltet die Hände und spricht leise:

Herr Jesus Christus, Sohn des lebendigen Gottes, dem Willen des Vaters gehorsam, hast du im Heiligen Geist durch deinen Tod der Welt das Leben geschenkt. Erlöse mich durch deinen Leib und dein Blut von allen Sünden und allem Bösen. Hilf mir, daß ich deine Gebote treu erfülle, und laß nicht zu, daß ich mich jemals von dir trenne.

Oder:

Herr Jesus Christus, der Empfang deines Leibes und Blutes bringe mir nicht Gericht und Verdammnis, sondern Segen und Heil.

Einladung zur Kommunion

104. Der Priester macht eine Kniebeuge, nimmt die Hostie, hält sie über der Schale und spricht, zur Gemeinde gewendet, laut:
Seht das Lamm Gottes, das hinwegnimmt die Sünden der Welt.

Gemeinsam mit der Gemeinde spricht er einmal:
Herr, ich bin nicht würdig, daß du eingehst unter mein Dach, aber sprich nur ein Wort, und so wird meine Seele gesund.

Der Priester kann hinzufügen:
Selig, die zum Mahl des Lammes (oder: *zum Tisch des Herrn*) *geladen sind.*

* Hier kann der Kommunionspruch eingefügt werden (vgl. 108).

Kommunionspendung

105. Zum Altar gewendet, spricht der Priester leise:
Der Leib Christi schenke mir ewiges Leben,
und empfängt mit Ehrfurcht den Leib Christi.

gd Information

Ordinariat Mainz gab uns dazu folgende Berichtigung:
1. In Ginsheim, Dekanat Rüsselsheim, fand eine ökumenische Trauung statt.
2. Nicht Rom, sondern der Hochwürdigste Bischof von Mainz hatte gemäß Mischeheninstruktion (V.) dazu die Erlaubnis gegeben, d. h. die Mitwirkung gestattet, wie sie in der Mischeheninstruktion vorgesehen ist und nur so, und das unter der Voraussetzung, daß die evangelische Kirchenleitung ihre Zustimmung dazu geben werde.
Die Weisung über die Art der Mitwirkung wurde bei der genannten Trauung nicht beachtet. Verhandlungen mit den evangelischen Kirchenbehörden in Mainz und Darmstadt wurden vom Bischöflichen Ordinariat nicht geführt. Vereinbarungen dieser Art wurden wohl von den Pfarrern getroffen.
3. Rom war nicht wegen der ökumenischen Trauung angegangen worden, sondern wegen der Dispens vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit, weil der evangelische Partner die Kautelen zu leisten sich weigerte, während die katholische Braut bereit war, alles zu tun, was in ihren Kräften stehe, daß die Kinder katholisch getauft und erzogen würden. Diese letztere Dispens war fernmündlich gemäß Mischeheninstruktion von Rom gewährt worden. *Dr. A. Groh, Mainz*

Mitarbeiter dieser Nummer:
Prof. Dr. Karl Amon, A–8010 Graz, Heinrichstraße 143 – Prof. Dr. Balthasar Fischer, D–55 Trier, Weberbach 17–18
GOTTESDIENST wird herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands (Johannes Wagner, Trier), Österreichs (Anselm Schwab OSB, Salzburg) und der Schweiz (Robert Trottmann, Zürich).
Redaktion: Heinrich Haug, Hauptschriftleiter, D–5500 Trier, Jesuitenstr. 13c, Ruf (0651) 48107. Mitglieder der Redaktion: Heinrich Rennings (Anschrift und Ruf wie oben), Franz Schmutz, für Österreich verantwortlicher Redakteur (A–4020 Linz, Postfach 284, Ruf [07222] 26116), Robert Trottmann (CH–8002 Zürich, Gartenstraße 36, Ruf [051] 361146).
Mit kirchlicher Druckerlaubnis.
GOTTESDIENST erscheint in der Regel zweimal monatlich im Umfang von jeweils 8 Seiten. Eine Zusammenlegung von Heften bleibt der Redaktion vorbehalten. Einzelheft –.60 DM, 4.50 öS, –,70 Sfr; Halbjahresabonnement 7.20 DM, 54.– öS, zuzüglich Zustellgebühr; in der Schweiz: Jahresabonnement 16.80 Sfr.
GOTTESDIENST kann in jeder Buchhandlung, direkt beim Verlag oder durch die Post bezogen werden. Für die Bundesrepublik: Verlag Herder, D–7800 Freiburg im Breisgau; für Österreich: Verlag Herder, A–1011 Wien I, Wollzeile 33, Postfach 248; für die Schweiz: Benziger Verlag, CH–8840 Einsiedeln. – Gesamtherstellung: Herder-Druck Freiburg im Breisgau.

Zwischengesänge für Advent und Weihnachten

Das Lektionar für die Sonn- und Feiertage des Lesejahres B wird zwar noch rechtzeitig vor dem 1. Adventsonntag ausgeliefert werden; für die komponierenden Kirchenmusiker, für die Kantoren, Scholen und Kirchenchöre aber wird die Frist nicht reichen, sich auf die Zwischengesänge nach den neuen Texten vorzubereiten. gd bringt darum im Folgenden aus dem neuen Lektionar Zwischengesangstexte für Advent und Weihnachten.

Die neue Leseordnung enthält für jeden Sonn- und Festtag zwei auf die Lesungen abgestimmte Zwischengesänge, dazu aber zur freien Auswahl auch allgemeine Texte für die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres. Die auf die einzelnen Lesungen abgestimmten Zwischengesänge folgen der neuen Einheitsübersetzung, die Zwischengesänge aus den Kirchenjahresreihen haben dagegen eine Textfassung, die von der Unterkommission für poetische Texte der (liturgischen) Übersetzergruppe des Sprachgebietes erarbeitet wurde.

Die folgenden Zwischengesangstexte *„Maranatha"* und *„Das Reich des Friedens"* sind zwei Zwischengesänge für die Adventszeit aus der Kirchenjahresreihe in der „poetischen" Übersetzung. Die Zwischengesänge für das Weihnachtsfest sind Tagestexte in der Einheitsübersetzung.

Maranatha

Psalm 108 (107)

Kehrvers

Komm, Herr, komm und erlöse uns.

Psalm

Bereit ist mein Herz, o Gott,
bereit ist mein Herz,
singen will ich und spielen.
Psalter und Harfe, wacht auf,
das Morgenrot will ich wecken.
Erscheine hoch über den Himmeln, Herr,
über der ganzen Erde strahle auf
deine Herrlichkeit.
Daß alle, die du lieb hast, Befreiung finden.
Komm, Herr, komm und erlöse uns.

Dann nimmt er den Kelch, spricht leise:
Das Blut Christi schenke mir ewiges Leben,
und empfängt mit Ehrfurcht das Blut Christi.

106. Danach teilt er die Kommunion an die anderen Kommunizierenden aus. Er zeigt einem jeden die Hostie, indem er sie ein wenig emporhebt und spricht:
Der Leib Christi.

Der Kommunizierende antwortet: *Amen,*
und empfängt die Kommunion.

In gleicher Weise teilt auch der Diakon die Kommunion aus.

107. Wird die Kommunion unter beiden Gestalten gereicht, so geschieht das in der dafür vorgesehenen Weise.

Kommuniongesang

108. Während der Priester den Leib des Herrn empfängt, wird der Kommuniongesang angestimmt.

* Für den Kommuniongesang gelten sinngemäß dieselben Regeln wie für den Gesang zur Eröffnung.
* Falls zur oder nach der Kommunion nicht gesungen wird, soll die Antiphon zur Communio als Kommunionspruch gesprochen werden.

Purifikation der Gefäße

109. Nach der Kommunionausteilung purifiziert der Priester bzw. Diakon die Schale über dem Kelch sowie auch den Kelch.

* Die Purifizierung erfolgt an der Seite des Altares in der gewohnten Weise. Die purifizierten Gefäße werden von einem Ministranten zur Kredenz zurückgebracht.
  Man kann aber auch die Gefäße, namentlich wenn es mehrere sind, auf dem Altar oder der Kredenz zunächst verhüllt stehenlassen und erst nach der Messe mit der gebührenden Ehrfurcht purifizieren.

Besinnung oder (und) Dankhymnus

110. Nach der Kommunionausteilung kann der Priester an seinen Sitz zurückkehren. Auch kann man für einige Zeit in stillem Gebet verweilen oder einen Psalm oder ein Loblied singen. Danach folgt das Schlußgebet.

Schlußgebet

111. Der Priester steht am Altar oder am Sitz.
Er singt oder spricht:
Lasset uns beten.
Falls nicht schon vorher in der Stille gebetet wurde, geschieht das jetzt.

Dann breitet der Priester die Hände aus und singt oder spricht das Schlußgebet.
Der Schluß des Gebetes lautet: *Durch Christus, unsern Herrn.*
Die Gemeinde antwortet: *Amen.*

Entlassung

Verlautbarung

112. Falls kurze Verlautbarungen für die Gemeinde zu machen sind, können sie hier eingefügt werden.

Segen und Entlassung

113. Es folgt die Entlassung. Der Priester, zur Gemeinde gewendet, breitet die Hände aus und singt oder spricht:
Der Herr sei mit euch.
Die Gemeinde antwortet: *Und mit deinem Geiste.*

Der Priester segnet die Gemeinde. Er singt oder spricht:
Es segne euch der Allmächtige Gott, der Vater † und der Sohn und der Heilige Geist.
Die Gemeinde: *Amen*

An bestimmten Tagen bzw. zu bestimmten Anlässen kann der Priester vor diesem Segen eine feierlichere Segensformel oder das Gebet über die Gläubigen sprechen.

* Eine solche feierliche Segensformel findet sich jetzt schon in der Brautmesse. Ähnliche Formeln wird das kommende Meßbuch auch für andere Gelegenheiten enthalten.

114. Der Diakon oder der Priester selbst singt oder spricht dann, zur Gemeinde gewendet, und mit gefalteten Händen:
Gehet hin in Frieden.
Die Gemeinde antwortet: *Dank sei Gott, dem Herrn.*

115. Der Priester küßt wie zu Beginn den Altar; gemeinsam mit denen, die bei der Meßfeier einen besonderen Dienst versehen haben, macht er die vorgesehene Ehrenbezeugung und kehrt zur Sakristei zurück.

116. Folgt unmittelbar auf die Meßfeier eine andere liturgische Feier, so unterbleibt hier diese Form der Entlassung.

Die neuen Lesungen aus dem Alten Testament

„Texte des Alten Testamentes finden ihren Platz in der Feier der Eucharistie. Dies ist wohl die einschneidendste Änderung und vielleicht der bedeutsamste Impuls in der neuen Perikopenordnung", schreibt Josef Schreiner, der Münsteraner Professor für Alttestamentliche Exegese. gd bat ihn, die Bedeutung dieser am 1. Adventsonntag 1969 in Kraft tretenden Neuordnung zu skizzieren und die Auslegungs- und Verkündigungshilfe vorzustellen, die er für die Homilie über diese in unseren Gottesdiensten neuen Texte zusammen mit einer Gruppe von Fachleuten erarbeitet hat.
Der erste Band ist bereits erschienen:

„Die alttestamentlichen Lesungen der Sonn- und Festtage – Auslegung und Verkündigung", Band 1: Lesejahr B – Advent bis 5. Fastensonntag, herausgegeben von Josef Schreiner, Schriftleitung Erich Zenger, in den Verlagen Echter / Katholisches Bibelwerk, 177 S., kt., DM 9.80; bei Subskription des Gesamtwerkes DM 8.80 je Heft.

Besinnung auf die Ursprünge

Sicherlich gab es auch bisher schon die eine oder andere alttestamentliche Lesung an Heiligenfesten; aber die Schrift des Alten Bundes kommt jetzt erst richtig im sonntäglichen Gottesdienst zu Wort. Es scheint, als spüre die Kirche unserer Zeit, welche Bedeutung das Alte Testament heute hat. Bekanntlich steht das Neue Testament auf dem Alten, spricht und argumentiert auf diesem Hintergrund, lebt weithin aus den dort entwickelten leitenden Ideen und übernimmt von daher die Botschaft von dem einen Gott und von der großen Hoffnung für alle Menschen. Wer das Alte Testament zu wenig kennt, kann das Neue nicht verstehen. Mit Recht und durch die von seiten der übrigen Menschheit an sie gerichtete Existenzfrage gezwungen, besinnt sich die Christenheit heute auf ihre Ursprünge, die Grundlage ihres Seins und das Wesen ihres Glaubens. Ohne Kenntnis des Alten Testaments gelänge diese Besinnung nur halb; denn sie bliebe an der Außenseite der neutestamentlichen Zeugnisse haften und dränge nicht genügend in seine, die Kraft zur Erneuerung schenkende Tiefe.

Antwort auf die Fragen des Lebens und der Zeit

Doch das alttestamentliche Wort hat Menschen und Kirche in unseren Tagen darüber hinaus einen Dienst zu leisten. Immer mehr und von den technischen

gd Information

Das Reich des Friedens

Psalm 85 (84)

Kehrvers

Komm, o Herr, und bring uns deinen Frieden.

Psalm

Frieden kündet der Herr seinem Volk,
Frieden allen, die sich zu ihm bekehren.
Nahe ist sein Heil denen, die ihn fürchten,
seine Herrlichkeit wird unter uns wohnen.
Dann werden sich Liebe und Treue begegnen,
Gerechtigkeit und Frieden sich umarmen.
Treue sproßt aus der Erde auf,
Gerechtigkeit steigt vom Himmel hernieder.

Weihnachts-Vorabend

Erster Zwischengesang

Antwortpsalm: Ps 89 (88)

„Ich habe einen Bund geschlossen mit meinem Erwählten,
David, meinem Knecht, geschworen:
Ewigen Bestand gebe ich deinem Stamm,
richte auf deinen Thron bis zum fernsten Geschlecht."
Selig das Volk, dem Jubel vertraut ist,
im Licht deines Angesichts gehen sie, o Herr.
Sie freuen sich deines Namens zu jeder Zeit;
in deiner Gerechtigkeit sind sie erhoben.
Er wird mich nennen: „Mein Vater bist du,
mein Gott, der Fels meines Heils!"
Auf ewig werde ich ihm meine Huld bewahren,
mein Bund mit ihm bleibt bestehen.

Kehrvers

Von deiner Huld, o Herr, will ich ewig singen.

Zweiter Zwischengesang

Alleluja.
Morgen wird ausgelöscht die Sünde der Erde,
und herrschen wird über uns der Heiland der Welt.

Weihnachten — Mitternacht

Erster Zwischengesang

Antwortpsalm: Ps 96 (95)

Singet dem Herrn ein neues Lied,
singt dem Herrn, alle Lande!
Singt dem Herrn und preist seinen Namen,
kündet sein Heil von Tag zu Tag!
Erzählt bei den Völkern von seiner Herrlichkeit,
von seinen Wundertaten in allen Nationen!
Der Himmel freue sich, die Erde frohlocke,
es brause das Meer und was es erfüllt!
Es jauchze die Flur und was darauf wächst!
Jubeln sollen alle Bäume des Waldes:
Vor dem Herrn, wenn er kommt,
wenn er kommt, die Erde zu richten.
Er richtet den Erdkreis gerecht,
die Nationen nach seiner Treue.

Kehrvers

Heute ist uns der Heiland geboren:
Christus, der Herr.

Zweiter Zwischengesang

Alleluja.

Ich verkünde euch große Freude:
Heute ist uns der Heiland geboren:
Christus, der Herr.

Weihnachten — Morgenfrühe

Erster Zwischengesang

Antwortpsalm: Ps 97 (96)

Der Herr ist König! Die Erde frohlocke!
Die vielen Inseln sollen sich freuen!
Die Himmel künden seine Gerechtigkeit,
seine Herrlichkeit schauen alle Völker.
Licht erstrahlt den Gerechten,
Freude denen, die redlichen Herzens sind.
Ihr Gerechten, freut euch im Herrn
und lobt seinen heiligen Namen!

Kehrvers

Ein Licht strahlet uns heute:
geboren ist uns der Herr.

Zweiter Zwischengesang

Alleluja.

Ehre sei Gott in der Höhe
und auf Erden Friede den Menschen
seiner Gnade.

Errungenschaften stets aufs neue herausgefordert, tritt der Mensch in die Mitte des Fragens und des Bemühens um die Zukunft. Seine Probleme, der Sinn seines Daseins und das Gelingen seines Lebens sind und werden ständig drängender die Themen dieser Zeit. Sie verlangen Stellungnahme und Antwort aus christlichem Glauben.
Der Verkünder der Glaubensbotschaft kann diese Erwartung nicht enttäuschen. Anregung und Wegweisung für sein Antwortgeben findet er in vorzüglicher Weise im Alten Testament. Es besitzt eine große Nähe zum menschlichen Leben und allen seinen Bereichen, befaßt sich mit seinen Schwierigkeiten und versucht aus gläubiger Haltung die Bewältigung. Auf diesem Hintergrund kann es sich das Neue Testament sozusagen leisten, viel lehrhafter und theoretischer zu sein. Die alttestamentliche Botschaft aber bietet durch ihren konkreten Lebensbezug die Möglichkeit, aus Gottes Wort alle Bereiche menschlichen Daseins anzusprechen.

Aussöhnung mit dem alten Gottesvolk

Für die Kirche unserer Epoche stellt sich dringend die Frage nach ihrem Verhältnis zum Gottesvolk des Alten Bundes. Sie gehört wesentlich zu der Besinnung auf die Ursprünge. Würde sie ausgeklammert, müßte man um den Erfolg kirchlicher Erneuerung bangen. Bisher lebte die Kirche neben dem Judentum als ihrem unbewältigten Schatten. Nun hat sie erkannt, daß diese ihre „dunkle Seite" angenommen und aufgearbeitet werden muß. Die Verlautbarungen zur Judenfrage im Zweiten Vatikanum machen damit einen Anfang. Es liegt auf der Hand, daß die Aussöhnung mit dem Gottesvolk des Alten Bundes nicht ohne den Dienst, den die gemeinsame Schrift des Alten Testaments zu leisten vermag, erreicht werden dürfte.

Die große Aufgabe der Auslegung und Verkündigung

Aus diesen Gründen erhält die Verkündigung des Alten Testaments ihre Bedeutung und Dringlichkeit. Es kann nicht ins Belieben des einzelnen gestellt sein, ob er sie vornehmen will. Zu viel hängt für Kirche und Menschen von ihr ab, als daß sie vernachlässigt werden könnte. Hinzu kommt der Impuls, der von einer Hereinnahme des alttestamentlichen Wortes in den Gottesdienst voraussichtlich ausgehen wird. Wache Christen werden tiefer eindringen, sich eingehender unterrichten wollen. Bibelgespräch, Studium und Meditation alttestamentlicher Texte erhalten damit eine besondere Aktualität.

Hilfen für die Auslegung und Verkündigung

Die Verkündigung des Alten Testaments in Predigt und Bibelrunde ist keine leichte Aufgabe, die Beschäftigung mit seinen Texten ein oft mühsames Unterfangen. Darum hat ein Kreis meist jüngerer Alttestamentler sich entschlossen, seine Hilfe anzubieten und die Perikopen für die Verkündigung zu kommentieren. Der erste Band des Werkes „Die alttestamentlichen Lesungen der Sonn- und Festtage" liegt vor. Über Zielsetzung und Aufbau unterrichtet die dort gebotene Einführung (S. 7–10), auf die verwiesen sei. Es geht dem Werk um eine theologische Auslegung der jeweiligen Perikope aufgrund einer gediegenen, dem heutigen Stand der Forschung entsprechenden Exegese. Die Beziehung des Textes zum Neuen Testament und zum christlichen Leben, seine Botschaft im liturgischen Jahr und Gottesdienst, sowie die homiletischen Ansatzpunkte sollen herausgestellt werden.
So ergeben sich für die Kommentierung vier Abschnitte:
Abschnitt I „Der Text und seine Situation" enthält die Angaben und Erörterungen, die zum Verständnis der Herkunft und Eigenart des Textes notwendig sind.
Abschnitt II „Einzelerklärung" erklärt die Perikopen nach Inhalt und Aussage.
Abschnitt III „Theologische Linien und Akzente" formuliert die Anliegen und Sinnspitzen des Textes.
Abschnitt IV „Ansätze für die Predigt" bietet in Stichpunkten mehrere Vorschläge für die Predigt. Ausgeführte Predigten, die sich eng an diese Auslegung und Aufbereitung der Lesungen anschließen, werden demnächst eigens veröffentlicht.

Das Werk möchte besonders all denen eine Hilfe sein, die im Dienst des Wortes stehen. Es will auch jene ermutigen, das Alte Testament als Botschaft an die christliche Gemeinde zu verkündigen, die sich angesichts der modernen Exegese unsicher fühlen. Ihnen wird in knapper Form und verständlicher Sprache zuverlässige Grundlage für das Verstehen und textgerechte Wegweisung für das Ausrichten des alttestamentlichen Wortes geboten. Josef Schreiner

Die neuen Sonn- und Festtagsevangelien

Auch im Bereich des Neuen Testamentes stellt die neue Leseordnung dem Ausleger und Verkünder neue, dringliche Aufgaben. gd bat den Leiter des Bibelinstitutes Stuttgart, Otto Knoch, diese Aufgabe zu verdeutlichen und die Auslegungs- und Verkündigungshilfe vorzustellen, die von ihm zusammen mit Heinrich Kahlefeld und unter Mitarbeit zahlreicher Fachleute des ganzen Sprachgebietes herausgegeben wird. Auch hier liegt der erste Band bereits vor:

„Die Episteln und Evangelien der Sonn- und Festtage – Auslegung und Verkündigung", Die Evangelien, Lieferung 1: Lesejahr B – Advent bis Aschermittwoch, herausgegeben von Heinrich Kahlefeld in Verbindung mit Otto Knoch in den Verlagen Knecht/Katholisches Bibelwerk 1969, 178 S., kt., Preis: DM 8.50; bei Suskription des Gesamtwerkes DM 7.50 je Heft. Pro Jahr sind drei bis sechs Lieferungen vorgesehen.

Aufbau

Die einzelnen Bändchen dieser Reihe folgen dem Ablauf der Sonn- und Festtage in den einzelnen Lesejahren. Sie sind einfach ausgestattet und enthalten, um Raum zu sparen, keinen Abdruck der Lesungstexte.
Die Hilfe für den Verkündiger besteht in einer *Auslegung* (Teil A), die den heutigen Stand der exegetischen Forschung so weit als möglich ausbreitet, und einem Abschnitt mit Überlegungen zur *Verkündigung* (Teil B). Beide Teile sind dreistufig aufgebaut.
Im Auslegungsteil fragt der Exeget zuerst nach Stand, Struktur und Gattung der Perikope, um von dorther den Schwerpunkt und die Eigenart des betreffenden Textes im ganzen der biblischen Vorlage richtig bestimmen zu können (I); dann folgt eine Vers-für-Vers-Auslegung, die vor allem auf das für die Verkündigung Wichtige abhebt und dabei auf Fragen eingeht, die dem heutigen Verständnis Schwierigkeiten bereiten, z. B. Wunder, Engel usw. (II.); schließlich besinnt sich die theologische Würdigung auf das für die Verkündigung heute Wichtige (III.).
Im homiletischen Teil fragen namhafte Homileten an Hand der Auslegungsvorlage nach den für die Verkündigung bedeutsamen Aussagen des betreffenden Textes und geben dabei wertvolle Anstöße für das Nachdenken und Meditieren des Predigers (I.). In einem zweiten Schritt wird die Situation des heutigen Hörers bestimmt, näherhin geht es um die Ansatzpunkte und Schwierigkeiten einer zeitnahen Verkündigung der Textvorlage (II.). Ein dritter und abschließender Teil macht Vorschläge für Thematik, Aufbau und Durchführung der Predigt (III.).
Beide Teile zusammen umfassen im Durchschnitt neun bis zehn Druckseiten, sind also für den, der seine Verkündigungsaufgabe ernst nimmt, durchaus im Laufe einer Woche zu bewältigen.

Predigt

Es ist wahr, eine biblische Predigt kommt wie jede Predigt nur dann gut bei den Hörern an, wenn sie auf die Situation des Hörers eingeht und dazu konkret darlegt, was dieser Text hier und jetzt zu sagen hat. Darum kann die Endform einer guten Predigt nur vom Verkünder selbst formuliert werden. Die Darlegungen dieser Reihe nehmen dem Prediger aber die Mühe der Vorarbeit ab und helfen ihm so, rascher zur Konkretisierung des kerygmatischen Gehaltes der betreffenden Lesung zu kommen. Darum sind die hier gebotenen Hilfen so angelegt, daß der Prediger sich zuerst den *Text* an Hand der Auslegungshilfe exegetisch und theologisch erarbeitet und dann mit Hilfe der homiletischen Überlegungen zu dem Punkt vordringt, wo er den so erschlossenen Text auf seine *Predigt* hin überdenkt und für die Verkündigung „umsetzt".

Biblische Theologie

Der Prediger wird darüber hinaus zugleich angeleitet, mit Hilfe der heutigen exegetisch-theologischen Einsicht in die betreffenden Textvorlagen selbst „einzusteigen". Die Verkündigungshilfe ermöglicht es ihm so, sich unter dem Druck der Predigtverpflichtung in einem mehrjährigen Prozeß alle wichtigen biblischen Texte theologisch neu zu erarbeiten, was für sein eigenes Christsein einen wesenhaften Gewinn darstellt.

Weihnachten — Am Tage

Erster Zwischengesang

Antwortpsalm: Ps 98 (97)

Singt dem Herrn ein neues Lied,
denn Wundertaten hat er vollbracht!
Er half mit seiner Rechten
und mit seinem heiligen Arm.
Der Herr hat kundgemacht sein Heil,
vor den Augen der Völker enthüllt sein gerechtes Walten.
Er gedachte seiner Huld
und Treue gegen das Haus Israel.
Alle Enden der Erde
schauten das Heil unsres Gottes.
Jauchzet dem Herrn, alle Lande,
freut euch, jubelt und spielet!
Spielt dem Herrn auf der Harfe,
auf der Harfe zu lautem Gesang!
Zum Schall der Posaunen und Hörner
jauchzt vor dem Herrn, dem König!

Kehrvers

Nun schauen alle Lande Gottes Heil.

Zweiter Zwischengesang

Alleluja.
Ein heiliger Tag ist uns aufgeleuchtet.
Kommt, ihr Völker, betet an den Herrn.
Heute stieg ein großes Licht zur Erde hernieder.

Vorarbeiten für einen „Namenstagskalender"

Die Neuordnung des Allgemeinen Römischen Kalenders, die Vorarbeiten für die neuen regionalen Eigenkalender und nicht zuletzt die Unruhe und Verwirrung, die die Veröffentlichung dieser Reformen in weiten Bereichen der katholischen Kirche und bis hinein in die Orthodoxie ausgelöst hat, führten zu der Idee und dem Vorhaben eines „Namenstagskalenders" für den deutschen Sprachraum. Der Grazer Historiker Karl Amon hat im Auftrag der Liturgischen Kommissionen der Bischofskonferenzen die Leitung der Vorarbeiten hierzu übernommen und berichtet in dieser Nummer von einigen Gesichtspunkten dieses Vorhabens. In Zusammenarbeit mit ihm und mit Hilfe von Franz Schmutz für Österreich und Robert Trottmann für die Schweiz hat gd als eine erste soziologische Orientierung für den Aufbau eines solchen Namenstagskalenders 152 insgesamt in etwa typische Pfarreien des Sprachgebietes ausgewählt und nach den Haupt-

namen ihrer Täuflinge im Jahr 1968 befragt. 138 Pfarreien teilten die Taufnamen von insgesamt 10332 Kindern mit.

Die häufigsten Taufnamen

Diese über zehntausend Kinder tragen 624 verschiedene Namen, unter denen – wenn man die vielfältigen modischen Variationen ein und desselben Namens jeweils zusammenzieht – für die *Jungen* der Name *Thomas* mit 249 Trägern an der Spitze steht; dicht dahinter folgen *Andreas, Michael, Christian* und *Markus* und in einigem Abstand *Stefan, Franz, Peter, Martin* und *Johannes*.
Der häufigste *Mädchenname* bei den Täuflingen des Jahres 1968 in den befragten Pfarreien ist mit 212 Trägerinnen der Name *Sabine;* dicht dahinter folgen *Andrea, Birgit/Brigitte, Maria/Marion* und *Petra* und in einigem Abstand *Claudia, Gabriele, Katharina/Karin, Susanne, Christine* und *Monika*.

Die Vielfalt der Taufnamen

Im Sinn der Untersuchung interessiert aber nicht nur die Häufigkeit eines Namens, sondern auch und noch mehr die Fülle aller gegebenen Namen. Eine Übersicht darüber vermittelt die nachfolgende Liste. Sie gibt – gestuft nach der Häufigkeit und innerhalb gleicher Häufigkeit geordnet nach dem Alphabet – alle mitgeteilten Namen wieder. Dabei sind deutliche Variationen wieder getrennt aufgeführt, um ein unverwischtes Bild von der Vielfalt der tatsächlichen Namen zu vermitteln, die in die Taufbücher Eingang gefunden haben, und um die Feststellung von Karl Amon zu belegen, wie viele Namen offensichtlich mehr oder weniger ganz von ihrem Klangbild her gewählt wurden – ganz abgesehen von den nicht zu erfassenden, oft geradezu abenteuerlichen Veränderungen, die die eingetragenen Taufnamen im Alltag und in den wechselnden Lebensstadien erfahren.

200-250:

Thomas, Andreas, Michael, Christian, Markus.
Sabine, Andrea, Birgit/Brigitte.

200-150:

Stefan, Peter.
Petra, Claudia.

150-100:

Martin, Bernhard, Robert.

Um diese längst überfällige neue Begegnung mit der Bibel mit Hilfe der modernen Bibelwissenschaft zu fördern, wurde der Auslegungsteil verhältnismäßig ausführlich gestaltet. Er bietet über den ersten Gebrauch hinaus die Möglichkeit, denselben biblischen Text immer neu auf seine verschiedenen Tiefenschichten abzuhören. Die Mitarbeit der angesehensten deutschsprachigen Exegeten bietet hierfür Gewähr.
Die Einführung der neuen Leseordnung birgt in sich eine große Chance. Es ist die Chance einer reicheren und tieferen Begegnung mit dem *Worte Gottes*. Diese Chance sollte von jedem Verkündiger zielbewußt genutzt werden.

Otto Knoch

Namengebung und Heiligenkalender

Karl Amon

Daß man dem Täufling einen Heiligennamen gibt, ist nicht erst in unserer Zeit problematisch geworden, sondern es ist auch nicht der ursprüngliche Brauch. Erst im Spätmittelalter erlangten die Heiligennamen immer mehr das Übergewicht; die nachtridentinischen kirchlichen Bücher Catechismus Romanus und Rituale Romanum empfahlen ihre Verwendung, und so entstand ein fester und beinahe verpflichtender Brauch. Wählt man einen von noch keinem christlichen Heiligen getragenen Taufnamen, dann soll wenigstens an zweiter Stelle ein solcher stehen und den Täufling mit einem gleichnamigen Vorbild verbinden.

Namengebung einst und heute

Die eben erfolgte Neuordnung des Römischen Kalenders und die bevorstehende der diözesanen und sonstigen teilkirchlichen Kalender offenbart wieder eine oft aufgetretene Schwierigkeit:
Unsere heutige Namengebung fragt nicht mehr durchwegs nach einem Heiligen, der dem Namen religiösen Inhalt gibt. Viele der traditionellen Heiligennamen sind im Rückgang begriffen. Nur mehr selten findet man z. B. manche ehedem beliebte biblische Namen. Im evangelischen Bereich, in dem sich zum Teil andere spätmittelalterliche Namenstraditionen fortsetzen, halten sich einzelne biblische Namen besser als im katholischen. Die Namengebung, immer lebendig und daher sich wandelnd, scheint heute vorwiegend vom Klang bestimmt zu sein, nicht von der Aussage eines Namens.
Gegenüber der biblischen Betrachtungsweise ist das eine Verarmung. Für das Alte und Neue Testament ist der Name nicht nur Erkennungsmarke, sondern Wesensbezeichnung, er steht in innerer Verbindung mit dem Träger. Heilsgeschichtlich bedeutsame Personen erhalten von Gott selbst einen Namen, der ihre Rolle im Heilsplan aussagt.

Christliches Namengut im deutschen Sprachgebiet

Der Blick auf diese höhere Wertung des Namens lädt zu einer Besinnung auf das christliche Namengut ein, soweit es im deutschen Sprachgebiet lebendig ist. Dabei darf man sich nicht auf philologisch deutsche Personennamen beschränken, sondern muß die ganze Entwicklung betrachten. Auch bei den Namen wurde vielfach das Fremdwort zum Lehnwort und hat bereits deutsche Sprachentwicklungen mitgemacht: Andreas wurde zu Andre, Anders, Endress und Anderl. Die christlichen Namen sind in das Leben der deutschen Sprache eingegangen und haben sich mit ihr entfaltet. Diese lebendige Übernahme und Umformung geht noch heute weiter, wie die Namengebung unserer Tage zeigt.

Heiligennamen und Namenstag

Erst der Heiligenname ergibt einen Namenstag, der an sich ein Heiligengedächtnis und nur als solches neben dem Geburtstag sinnvoll ist. Es handelt sich beim Namenstag meist um den Sterbetag des betreffenden Heiligen. Wer keinen Heiligennamen trägt, hat lediglich den eigenen Geburtstag, der ja nicht vom Namenstag verdrängt, sondern durch die Beziehung zu einem Heiligen vertieft werden soll.

Wo findet man aber christliche Namen und damit den Namenstag? Diese Frage führt uns zum Heiligenkalender, der mehrere Schichten hat.

Viele Kalender für das Gedächtnis der Heiligen

1. Beim Römischen Kalender, der heute in der ganzen abendländischen Kirche gilt, hat nur ein Teil der darin stehenden Heiligen im deutschen Sprachgebiet als Namengut Eingang gefunden; umgekehrt fehlt viel vom deutschen Namengut in ihm. Das hängt mit der Rolle des Römischen Kalenders zusammen, der erst durch Brevier und Missale Pius' V. zum gesamtkirchlichen werden sollte, an sich aber römischer Lokalkalender ist.
Erheblich größer ist der Anteil deutscher Namen im Römischen Martyrologium, das für jeden Tag außer den in Messe und Brevier gefeierten Tagesheiligen noch eine Reihe von weiteren Namen anführt.
2. Der Diözesankalender und die diözesanen Ergänzungen zum Martyrologium nennen jene Heiligen, die im betreffenden Bistum gefeiert werden. Dieser Kalender steht der Namengebung näher als der Römische, denn er hat mit ihr die gewachsenen Heiligengedächtnisse zur gemeinsamen Wurzel.
Meist sind jedoch die Diözesankalender sehr reduziert, denn es gab in der Neuzeit Bestrebungen, den Heiligenkalender rein gesamtkirchlich zu gestalten und das Eigengut auszuschalten. Das II. Vatikanische Konzil hat in Artikel 111 der Liturgiekonstitution die Rolle der Eigenfeste betont und sie gegen solchen Zentralismus gestärkt.
3. Manche Heiligengedächtnisse sind anders umgrenzt. Vielfach waren ja für liturgische Entwicklungen nicht die Diözesangrenzen, sondern die der Kirchenprovinzen maßgebend; mancher Heilige wird nur in einem Teil der Diözese oder nur an bestimmten Orten (Begräbnisstätte) verehrt. Jede Kirche hat ihr besonderes Gesicht durch das Hochfest ihres Titelheiligen, weithin auch durch Feste der Nebenaltäre und Kapellen. Der Heiligenkalender sieht also in jeder Kirche etwas anders aus; er ist weder gesamtkirchlich noch diözesan, sondern lokal.

Der Name als Zeichen einer Zugehörigkeit

In diese Zusammenhänge wird die Namengebung eingebettet sein, wie sie auch von der Familie oder ihrem Freundeskreis mitbestimmt wird. Der Taufname soll eben die Verbindung des Täuflings mit der Kirche, in die er aufgenommen wird, zum Ausdruck bringen und in ähnlicher Weise die Zugehörigkeit zu ihr zeigen wie die Übernahme des Namens von einem Verwandten die Zugehörigkeit zur Familie. Es geht also um die Gemeinschaft der Kirche und die Zugehörigkeit des einzelnen Gläubigen zu ihr, und eben deshalb ist die Namengebung nach einem Heiligen sinnvoll.

„Namenstagskalender" für das deutsche Sprachgebiet

Zu den Bezeichnungen „heilig" und „selig" ist zu bedenken, daß die feine liturgierechtliche Unterscheidung jung und im täglichen Sprachgebrauch nicht recht angenommen ist. Man wird im Deutschen sowohl für „sanctus" wie für „beatus" einfach „heilig" sagen und dem „selig" seine andersartige Bedeutung lassen. Ferner schränkt die Kirche nur die „Ehre der Altäre" und die Feier mit Messe und Offizium auf Personen ein, denen sie durch Tradition (Martyrologium, unvordenklicher Kult) oder feierliche Verleihung (Heiligsprechung, Seligsprechung) zukommen.
Die Verwendung als Taufname verlangt bloß die schon lange währende Bezeichnung einer verstorbenen Person als „heilig" und eine gewisse Verehrung im Volk (z. B. Wallfahrt zum Grab, künstlerische Darstellung). Damit ist der Kreis der Taufnamen weit über den Kalender hinaus erweitert und offen für die meisten im sprachlichen Sinn deutschen Namen, die im Kalender fehlen. Wählt man aus diesem weiten Kreis einen Namen, so wird man auch nach dem Todestag des betreffenden Heiligen fragen und ihn als Namenstag nehmen.
Im Zug der Kalenderreform ist der Plan entstanden, in einem „Namenstagskalender" für das deutsche Sprachgebiet die Heiligennamen, die sich von seinen Traditionen her ergeben, zusammenzufassen unter Einbeziehung aller Schichten des Kirchenkalenders und der wichtigsten kleinen Heiligenkulte. Dieser Kalender soll für jeden Tag eine Reihe von Namen mit ganz knappen Angaben über Charakter (Märtyrer, Bischof), Lebenszeit, Kultgebiet usw. umfassen. Er kann nur durch Zusammenarbeit der Bistümer erstellt werden. Wer auf einen wenig bekannten deutschen Heiligen hinweisen will, ist eingeladen, es durch eine Karte an „Gottesdienst" zu tun.

Gabriele, Maria, Susanne, Christine, Monika, Karin, Martina.

100-50:

Wolfgang, Johann(es), Franz, Klaus, Jürgen, Frank, Gerhard, Josef, Manfred, Werner, Alexander, Harald, Günter, Matthias, Ralf, Helmut, Karl, Christoph, Oliver, Roland, Herbert.
Silvia, Michaela, Elisabeth, Barbara, Manuela, Elke, Alexandra, Heike, Marion, Sonja, Angelika, Renate, Doris, Bettina, Ursula.

50-20:

Dirk, Norbert, Georg, Jörg, Rainer, Walter, Dieter, Reinhard, Dietmar, Richard, Hans, Uwe, Gerald, Kerstin, Anton, Alfred, Mario, Hermann, Volker, Torsten, Holger, Erich, Wilhelm, Siegfried, Nikolaus, Horst, Udo, Patrik, Daniel, Gernot, Erwin.
Beate, Daniela, Annette, Sandra, Stephanie, Astrid, Cornelia, Simone, Ulrike, Ingrid, Eva, Anna, Anita, Christiane, Christine, Christa, Regina, Jutta, Angela, Evelyne, Waltraud, Silke, Johanna, Ute(a), Iris, Isabella, Roswitha, Margit, Carmen, Irmgard, Anke, Judith, Margaretha, Helga, Erika.

20-10:

Joachim, Friedrich, Armin, Sven, Karl-Heinz, Kurt, Rene, Heinz, Paul, Ulrich, Hubert, Ernst, Jochen, Axel, Rudolf, Gerd, Maximilian, Ingo, Roman, Alois, Clemens, Karsten, Ewald, Dominik, Achim, Erik, Heinrich, Arno, Ludwig, Nicol, Corin, Gregor, Olaf, Leopold, Ronald.
Beatrix, Patricia, Marianne, Dagmar, Elfriede, Caroline, Irene, Tanja, Theresa, Sigrid, Christa, Sybille, Annemarie, Gudrun, Carola, Katharina, Gertrud, Nicole, Ruth, Dorothee, Rita, Edith, Rosmarie, Eva-Maria, Hildegard, Adelheid, Verena, Jacqueline, Gerda, Veronika, Corina, Rosa, Gerlinde, Hedwig, Ilona, Katja, Melanie.

10-2:

Raimund, Guido, Adolf, Otto, Gottfried, Ferdinand, Florian, Detlev, Albert, André, Lothar, Jan, Hannes, Heiko, Eduard, August, Tobias, Reinhold, Mike, Kai, Hans-Jürgen, Felix, Boris, Roger, Ralf, Rupert, Philipp, Oskar, Nicolai, Lars, Lorenz, Konrad, Jakob, Jens, Hartmut, Engelbert, Berthold, Arndt, Heimo, Rüdiger, Thilo, Willibald, Wilfried, Gustav, Fritz, Eugen, Bruno, Alfons, Viktor, Arthur, Arnold, Adrian, Burkhard, Bodo, Benno, Benedikt, Erhard, Emmerich, Elmar, Ekkehard, Edwin, Franco, Henry, Marcellus, Nicolas, Pascal, Sascha, Theo, Wolfram, Willi, Tiziano, Tristan, Sigurd, Silvester, Roy, Quido, Niclas, Norman, Magnus, Mirko, Ludger, Kaspar, Klaus-Peter, Kuno, Ivo, Hagen, Hanno, Hand-Peter, Gilbert, Gunnar, Gunter, Fernando, Fred, Edgar, David, Bertram, Alwin, Ansgar, Sebastian, Antonius, Tim, Urban, Urs, Tibor, Timo, Claudio, Kuno, Angelo.
Natalie, Katrin, Kirstin, Franziska, Britta, Ilse, Ingeborg, Jeanette, Heidi, Gisela, Elvira, Yvonne, Pia, Margot, Marita, Inge,

Julia, Heide, Hermine, Gertraud, Bianca, Antje, Vera, Marlene, Ines, Helene, Felizitas, Cordula, Christl, Denise, Debora, Bernadette, Sieglinde, Nadja, Mathilde, Mechthild, Lydia, Klara, Jasmine, Edeltraut, Emilie, Esther, Agnes, Anngret, Antonia, Marlies, Sabrina, Josefine, Hannelore, Eleonore, Ellen, Bärbel, Carla, Diana, Ernestine, Antonia, Antoinetta, Aurelia, Anneliese, Angelique, Almut, Alexia, Erna, Charlotte, Beat, Emma, Hilda, Hertha, Heidrun, Luzia, Liselotte, Mirijam, Martha, Marina, Maja, Natascha, Rachel, Sophia, Tina, Theres, Tatjana, Tamara, Walburga, Raphaela, Regula, Ricarda, Peggy, Priska, Ottilie, Magdalena, Mareille, Michele, Mignon, Minika, Lara, Leopoldine, Ida, Ina, Juliane, Helma, Giovanna, Gundula, Friederike, Elka, Cäcilia, Cassandra, Brunhilde, Alice, Amalia, Annekatrin, Ariane, Wilma, Sigrun, Karina, Kunigunde, Isolde.

Nur einmal genannt:

Attila, Antonio, Andres, Aldo, Albrecht, Albin, Alain, Adalbert, Bozo, Björn, Bert, Cosima, Claude, Christmar, Carlos, Carmelo, Dietrich, Dick, Emil, Emanuel, Egon, Edmund, Eberhard, Friedhelm, Fredi, Ferry, Falko, Fabrizio, Fabian, Guntram, Götz, Gisbert, Gerrit, German, Gero, Gebhard, Gabriel, Hugo, Hubertus, Hilger, Herfried, Heribert, Henrik, Henning, Helmar, Heiner, Heino, Hartwig, Jose, Juan, Jörn, Jonko, Jonas, Jobst, Joannis, Jean-Pierre, Jean, Istvan, Rosario, Irin, Knut, Kilian, Kevin, Kenneth, Kai-Uwe, Leonard, Leo, Laurent, Ladislaus, Mauricio, Moritz, Morten, Miroslav, Meinrad, Meinolf, Meinulf, Marco, Marius, Manuel, Nepomuk, Oswald, Orlando, Quirico, Pius, Peer, Rudi, Rosario, Ricardo, Renatus, Remigius, Reinwald, Randolf, Sören, Silvio, Siegmund, Siegbert, Sandro, Samuel, Salomon, Titus, Tino, Thorolf, Tammy, Ursus, Ulli, Vinzenz, Vito, Valentin, Wolf, Wienfried, Wendelin, Waldemar, Yves.

Auxilia, Ante, Annunziata, Amatia, Aloisa, Alexandria, Adrienne, Adriane, Adolfine, Adely, Adelgunde, Bianca, Birgitta, Bernarda, Belinda, Babett, Conny, Cordelia, Clivia, Carnela, Carmelina, Dorit, Donata, Donatella, Debora, Dafne, Danja, Erminia, Elsa, Francine, Franka, Favienne, Gundelinde, Gratia, Gloria, Gesine, Gerhild, Genia, Huberta, Hiltrud, Hilde, Hildegunde, Herlinde, Henriette, Helleri, Juga, Josefa, Jolanda, Jessica, Jeannine, Janette, Janina, Rosana, Irmhild, Irma, Ilone, Konstanze, Klementine, Luise, Ludmilla, Lioba, Liane, Linda, Lina, Laetizia, Monja, Mona, Miranda, Miryana, Michelina, Merle, Melissa, Melitta, Marietta, Marieluise, Manila, Madeleine, Magdalena, Nunzia, Notburga, Nora, Ninett, Nicolette, Nelleke, Nancy, Oktavia, Odile, Piroska, Paula, Paulina, Rosine, Rosetta, Rosalinde, Rosalia, Romana, Ramona, Syndia, Susi, Silvana, Siloana, Sergia, Saskia, Sarina, Sanetra, Sandria, Stella, Wilhelmine, Wilma, Tamaria, Ulla.

Du-Sagen über den Tod hinaus

Gedanken zur Allerheiligenpredigt 1969

Balthasar Fischer

Karl Rahner hat einmal irgendwo gesagt, Heiligenverehrung sei im Grunde nichts anderes als der Mut der Liebe, Du zu sagen über den Tod hinaus. Gerade das ist ja die (leider oft nicht verstandene) Botschaft von Allerheiligen, daß es ein Du-Sagen-Dürfen gibt zu allen „Heiligen" hinüber, d. h. zu *allen*, die in Christus vollendet sind, nicht nur zu den wenigen, die dadurch hervorragen, daß sie in der Kirche als „Heilige" (im heute gebräuchlichen Sinne des Wortes) öffentliche Verehrung genießen.

Ein Stück des christlichen Triumphes über den Tod

Es kann ein großer Trost für einen Menschen sein, wenn ihm eines Tages aufgeht: Es ist ein Stück des christlichen Triumphes über den Tod, daß man zu einem geliebten Menschen immer noch Du sagen darf auch nach der furchtbaren Stunde, in der man entdecken mußte, daß ein vielleicht lebenslanges Du-Sagen auf einmal grausam abgerissen schien – denn, von wo man Antwort erwartete und tausendmal erhalten hatte, kam auf einmal nur noch das große Schweigen. Immer wieder trifft man auch heute noch, mitten im Zeitalter neuangebrochener Glaubensnot, Menschen, an deren seelischer Gesundheit man nicht zweifeln kann und die doch von sich bekennen, daß sie solches Du-Sagen über die Todesgrenze mit der größten Selbstverständlichkeit pflegen, ja, daß sie das Gefühl haben, es komme Antwort, wenn auch nicht mehr in der Weise wie einst auf Erden. Kürzlich las ich in den Briefen des bekannten, 1963 verstorbenen anglikanischen Professors C. S. Lewis (dessen Werke wahrhaftig von höchster seelischer Gesundheit zeugen, etwa die berühmten „Briefe an einen Unterteufel", aber auch die streng-wissenschaftlichen Werke, mit denen er sich Weltruf auf dem Gebiet der Literaturgeschichte erwarb): „Ich bin sehr fest überzeugt davon (und ich stehe nicht allein mit dieser Überzeugung), daß in den Wochen und Monaten nach einem Tod den Lebenden von den Heimgegangenen große Hilfe zuströmt. Mein eigener Vater hat mir sehr geholfen in der Zeit nach seinem Tod. Es ist, als ob der Herr denen, die drüben ankommen, das als Morgengabe gäbe: eine Art Segensmacht über die, welche sie auf Erden zurückgelassen haben."

Du-Sagen in katholischer Fülle

Aber es ist auch tröstlich, daß man zu jenen Großen, Außergewöhnlichen, die wir im allgemeinen mit dem Wort „Heilige" meinen, über den Tod und über die Jahrhunderte hinweg Du sagen darf. Man hat zwar das Gefühl, daß solches Du-Sagen im Augenblick nicht sehr hoch im Kurs steht bei uns. Es geht hier wie so oft: Was eine Zeitlang überbewertet wurde, wird plötzlich unterbewertet. Es hat eine Zeit gegeben, da schien manchem Frommen das Du-Sagen zu den Heiligen oder vielleicht gar zu einem bestimmten Lieblingsheiligen fast wichtiger als das Du-Sagen zum Herrn selbst und zu seinem himmlischen Vater. Das ist sicher ungesund gewesen. Aber es wäre genau so ungesund und ein wahrer Substanzverlust, wenn wir neumodischen Katholiken das Reden mit den Heiligen verlernen würden.

Hoffentlich wird niemand an dieser Stelle einwenden, gerade in diesem Jahre 1969 habe die nachkonziliare Kirche ja selber angefangen, die Heiligen langsam „abzuschaffen". Inzwischen ist ja längst klar geworden, daß das ganze törichte Gerde von der „Abschaffung" der Heiligen blinder Alarm war. Wenn der Generalkalender der Kirche, d. h. die Liste der ganz wenigen Heiligen, die alljährlich in der *ganzen* Kirche liturgisch verehrt werden, gestrafft wird, dann heißt das wahrhaftig nicht, daß man den hl. Christophorus und die hl. Barbara, die in Zukunft nicht mehr in diesem Generalkalender stehen, nun nicht mehr anrufen dürfte (ganz abgesehen davon, daß es den Bischöfen unbenommen ist, ihre öffentliche Verehrung auf Landesebene beizubehalten). Nichts von der katholischen Fülle, die wir hier überkommen haben und die wir für die getrennten Brüder mitverwalten bis zum Tag der Wiedervereinigung, soll geschmälert werden, allerdings auch nichts von der schönen Freiheit, die die Kirche auf diesem Gebiet ihren Gläubigen allzeit gelassen hat.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 23 | **Aachen, den 20. November 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 268 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Beginn der 9. ADVENIAT-Aktion am 1. Adventssonntag 1969 157

Bischöfliche Erlasse

Nr. 269 Hilfswerk „Priester helfen Priestern in den Missionen" 158

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 270 Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1969 159
Nr. 271 Neues Beiheft zum „Oremus" 160
Nr. 272 Neue Leseordnung ab 1. Adventssonntag . . 160
Nr. 273 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1970 160
Nr. 274 Besondere Missionstage im Jahre 1970 161

Seite

Nr. 275 Zentralstelle für katholische Seelsorge an Sinnesgeschädigten 161
Nr. 276 Nachkonziliare Dokumente; hier: Instruktion über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben 161
Nr. 277 Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen im Bistum Aachen 161
Nr. 278 Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1970 . 162
Nr. 279 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1970 162

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 280 Exerzitien für Priester 168
Nr. 281 Liturgische Texthefte zur Weihe einer Kirche oder eines Altares 168
Nr. 282 Personalchronik der Diözese Aachen 168
Nr. 283 Vermischte kirchliche Nachrichten 168

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 268 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Beginn der 9. ADVENIAT-Aktion am 1. Adventssonntag 1969

Sperrfrist für jede Form der Veröffentlichung: 30. November 1969, 8 Uhr.

Liebe Brüder und Schwestern!

„Viele protestieren — wir helfen". Unter diesem Motto beginnt heute die neunte Aktion ADVENIAT. Im vergangenen Jahr haben die katholischen Christen in Deutschland der Kirche in Lateinamerika ein außergewöhnliches Zeichen brüderlicher Liebe gegeben: 50,5 Millionen DM sind für ADVENIAT aufgebracht worden. Überdies wurden noch 6,7 Millionen DM Patenschaften für lateinamerikanische Theologiestudenten gezeichnet. Das gesamte Spendenaufkommen ist wiederum unvermindert der lateinamerikanischen Kirche zugute gekommen, da die sorgsame Verwaltung der Gelder in der Essener Geschäftsstelle ermöglicht, alle Unkosten der Aktion aus den Zinserträgen für langfristige und in Raten geförderte Projekte zu decken.

Wir haben allen Grund, den Spendern aus ganzem Herzen zu danken. Wir danken vor allem für die Beständigkeit ihrer Hilfsbereitschaft. Die Kirche in Lateinamerika hat mit unserer Hilfe sichtbare Fortschritte gemacht in der Neuorientierung ihrer Mission. Sie ist nicht bei bloßen Willenskundgebungen zur Erneuerung stehen geblieben. Laien, Ordensfrauen, Priester und Bischöfe bemühen sich in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen immer entschiedener darum. Sie helfen ihren Völkern — oft unter Schwierigkeiten und sogar Anfeindungen —, den Weg der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens zu gehen. Unter diesen Umständen ist jede Spende mehr als materielle Hilfe. Sie ist Ermutigung. Wir danken

auch allen Organisationen und Bewegungen in unserem Land, die im Geiste christlicher Solidarität in den letzten Monaten Aktionen der Aufklärung und der Unterstützung für Lateinamerika gestartet haben. Sie helfen, in unserem Volk die Bewußtseinsbildung über die Lage des Kontinents weiterzuentwickeln und unsere Mitverantwortung immer besser zu erkennen.

Schließlich danken wir besonders den Seelsorgern, den Lehrern, den Pfarrgemeinderäten, den Mitgliedern der Verbände und allen Gläubigen, die sich in wirksamer Weise von Jahr zu Jahr für das Gelingen der Aktion ADVENIAT einsetzen. Wir wissen um die vielfachen Appelle, die jeden fast monatlich erreichen, der in der Kirche besondere Verantwortung trägt. Manche mögen sich zeitweilig von den Hilfsaktionen und Hilfswerken überfordert fühlen. Wir würden sie gern entlasten. Und doch kann die Aktion ADVENIAT nicht auf ihre Mitarbeit verzichten. Zu sehr ist die lateinamerikanische Kirche gerade jetzt auf unsere Hilfe angewiesen. Denn nach der Zeit der Selbstprüfung und der Suche nach neuen Wegen hat die Kirchenführung in Lateinamerika jetzt die Aufgaben der Kirche in den Umwandlungen eines Entwicklungskontinents präzisiert. So will sie zum Beispiel mithelfen, eine gerechte Sozialordnung zu schaffen; dem Auftrag des Evangeliums folgend, die Rechte der Armen und Unterdrückten verteidigen; sich um die Bildung menschlich und religiös gesunder Familien kümmern und vor allem für eine wirksamere Glaubensverkündigung sorgen. Ob dieser Entwurf einer Kirche der Zukunft, einer Kirche des Aufbruchs überall Wirklichkeit wird, hängt nicht zuletzt von unserem ADVENIAT-Beitrag ab.

„Viele protestieren — wir helfen". Protest und Hilfe muß nicht notwendig ein Gegensatz sein. Protest kann sogar Hilfe bedeuten, Hilfe gegen Unrecht und Mißstände. Doch Protest von außen bleibt unfruchtbar, wenn er nicht begleitet ist von überzeugenden eigenen Taten. Es ist unglaubwürdig, etwa gegen Machtmißbrauch und Ausbeutung durch eine Oberschicht in Lateinamerika zu protestieren, wenn nicht wir — eine Oberschicht im Vergleich zur Masse der Armen in Lateinamerika — freiwillig anders handeln. Der Preis des Rechtes auf Protest ist hoch. Und der lateinamerikanische Anspruch auf Gerechtigkeit und Hilfe bleibt eine Herausforderung an jeden einzelnen von uns.

„Wir werden sicher keinen neuen Kontinent haben ohne neue und erneuerte Strukturen in der Politik, der Gesellschaft, der Wirtschaft und in der Kirche", heißt es in den Beschlüssen der Lateinamerikanischen Bischofskonferenz. „Aber wir werden vor allem kein neues Lateinamerika schaffen ohne neue Menschen, die durchdrungen vom Geist des Evangeliums wirklich frei und verantwortlich zu handeln verstehen." Diese Aufgabe der Menschenbildung unterstützt ADVENIAT.

Wir bitten alle Gläubigen erneut um ihren Weihnachtszehnten und laden sie ein, sich in der heute ausgegebenen ADVENIAT-Zeitung und den Veröffentlichungen der kirchlichen Presse über die Arbeit der Aktion genauer zu informieren. Dort wird auch Rechenschaft gegeben über die Verwaltung der Spendengelder.

Die deutschen Bischöfe

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

* *

Vorstehender Aufruf soll am 1. oder 2. Adventssonntag (30. November bzw. 7. Dezember 1969) in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums bekanntgegeben werden.

Bischöfliche Erlasse

Nr. 269 Hilfswerk „Priester helfen Priestern in den Missionen"

An unsern Herrn Bischof ist die Bitte herangetragen worden, die Gründung eines Hilfswerkes „Priester helfen Priestern in den Missionen" im Bistum Aachen zu genehmigen. Ähnliche Hilfswerke bestehen bereits in der Erzdiözese Köln und in den Diözesen Hasselt und Lüttich.

Unser Herr Bischof hat dieser Bitte mit dem nachstehend abgedruckten Schreiben entsprochen und dieses Hilfswerk empfohlen.

Aachen, den 29. August 1969

Herrn
Apostolischen Protonotar
Prälat Dr. Nikolaus Mund
51 Aachen
Hermannstraße 14

Sehr geehrter Herr Prälat Dr. Mund!

Unter Bezugnahme auf die an mich gerichteten Schreiben des Herrn Pfarrers Hillers aus Gerderhahn vom 19. März und 16. August d. J. sowie auf Ihre Stellungnahme vom 22. d. M. erteile ich hiermit auf Empfehlung des Diözesanpriesterrates der Diözese Aachen die Genehmigung, das von Herrn Pfarrer Hillers initiierte Hilfswerk unter der Bezeichnung „Priester helfen Priestern in den Missionen" als Abteilung des Pontificium Opus a Sancto Petro zu gründen.

Mit den besten Segenswünschen für diese neue Form der Hilfe für den einheimischen Klerus in den Missionsgebieten bin ich

Ihr Bischof
L. S. † Johannes

* *

Zusatz des Generalvikariates:
Das vorstehende Hilfswerk ist entgegen der ursprünglichen Absicht nicht „Misereor", sondern dem Päpstlichen Werk vom hl. Petrus angeschlossen worden, weil „Misereor" nach eigenen Angaben eine andere Zielsetzung hat als das vorgenannte neue Hilfswerk der Priester.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 270 Anweisung für die Durchführung der Aktion ADVENIAT 1969

Aachen, 10. Nov. 1969

Der oben abgedruckte Aufruf der deutschen Bischöfe soll am 1. oder 2. Adventssonntag 1969 (30. Nov. bzw. 7. Dez. 1969) bekanntgegeben werden.

Die ADVENIAT-Kollekte ist am 1. Weihnachtstag in allen Kirchen (auch Klosterkirchen und Kapellen) des Bistums in allen Gottesdiensten — auch in der Christmette — zu halten.

Wir bitten, das von der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion ADVENIAT zur Verfügung gestellte Werbematerial in wirksamer Form zu benutzen, es ist als sachgemäße Ergänzung zur Predigt gedacht. Die Plakate sollen, an geeigneten Stellen angebracht, auch außerhalb des Kirchenraumes auf die Aktion ADVENIAT hinweisen.

An den einzelnen Adventssonntagen soll auf die Aktion ADVENIAT hingewiesen werden; Texte der einzelnen Bekanntmachungen stehen weiter unten. Wenn den Gläubigen das Anliegen der ADVENIAT-Kollekte in der richtigen Weise nahegebracht wird, braucht das Interesse für örtliche Notwendigkeiten, für die am Stephanustag gesammelt werden kann, nicht zu leiden.

Die Kollekte muß umgehend der Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Herren Definitoren am 27. Dezember den Ertrag fernmündlich mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir ebenfalls fernmündlich (Aachen 45 23 41) am 29. Dezember d. J. in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr.

In jeder Kirche unseres Bistums ist während der Adventszeit an sichtbarer Stelle ein Opferstock aufzustellen, damit die Gläubigen dort Spenden für Lateinamerika niederlegen können, die sie außerhalb der Weihnachtskollekte geben möchten. Dieser Opferstock bleibt bis Ende Dezember stehen, und die Gläubigen mögen auch nach der Durchführung der Weihnachtskollekte nochmals auf ihn hingewiesen werden. — Der Ertrag ist in der ersten Woche des neuen Jahres über die Definitoren in der üblichen Weise an die Bistumskasse zu überweisen.

In der Adventszeit sollen in die Fürbitten der heiligen Messen auch Fürbitten für die Kirche in Lateinamerika eingefügt werden (vgl. die Fürbitten auf den Opfertüten).

Bekanntmachung in allen Kirchen am 2. Adventssonntag 1969

Bei der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion ADVENIAT liegen bereits heute über 800 neue Hilfsgesuche vor. 1969 konnte nur sechs von zehn Antragstellern aus 23 lateinamerikanischen Ländern geschrieben werden: „Ja, wir können Sie unterstützen, wenn Sie selbst Ihren Teil Eigenleistung aufbringen."

Aber es mußten auch Hunderte von Briefen an Pfarrer, Ordensfrauen, Bischöfe und Laienorganisationen geschrieben werden, in denen es hieß: „Obwohl wir die Bedeutung Ihres Projektes erkennen, war es nicht möglich, Ihnen Ihre Wünsche zu erfüllen. Im Verhältnis zu den ungeheuren

Bedürfnissen in Lateinamerika und trotz der gestiegenen Hilfsbereitschaft der deutschen Katholiken reichte die Weihnachtskollekte nicht, allen Hilfsgesuchen gerecht zu werden."

Das ist hart. Wir werden zweifellos auch aus der diesjährigen Kollekte nicht alle Bitten der lateinamerikanischen Kirche erfüllen können. Doch wenn jeder katholische Christ seinen Weihnachtszehnten beiträgt, den Gegenwert des zehnten Teils seiner Weihnachtsausgaben in die Opfertüte spart, werden im kommenden Jahr weniger Brüder in Lateinamerika mit einem Ablehnungsschreiben enttäuscht werden müssen.

Bekanntmachung in allen Kirchen am 3. Adventssonntag 1969

(gleichzeitig Austeilen der Opfertüten)

Heute werden in allen Pfarren die ADVENIAT-Opfertüten verteilt. Auf der Rückseite der Tüte finden Sie Fürbitten. Der Inhalt und die Formulierungen dieser Gebete sind den Beschlüssen der letzten Generalversammlung der Lateinamerikanischen Bischofskonferenz entnommen.

Wir laden unsere Gläubigen ein, diese Bitten während der Adventswochen in ihre Gebete, auch in das Familiengebet, aufzunehmen: am Morgen, bei Tisch oder am Abend. Die Aktion ADVENIAT wäre verfälscht, würde sie sich in unseren Gemeinden in einer reinen Geldsammlung erschöpfen. ADVENIAT ist die Vaterunser-Bitte: „Dein Reich komme". Das Reich Gottes werden wir mit all unseren Anstrengungen und Opfern nicht schaffen. Es wird uns geschenkt, wenn die Zeit erfüllt ist; aber wir sollen darum beten. Mit dem ADVENIAT-Gebet bringen wir unseren Glauben in die Kraft des Gebetes zum Ausdruck und den Willen, die Aufgaben und Sorgen der lateinamerikanischen Kirche wie unsere eigenen Aufgaben und Sorgen mitzutragen.

Bekanntmachung in allen Kirchen am 1. Weihnachtstag 1969

(gleichzeitig Einsammeln der Opfertüten)

Heute wird in allen Gottesdiensten das Weihnachtsopfer für die Kirche in Lateinamerika eingesammelt. Auch in Lateinamerika nimmt die Zahl der Gemeinden zu, in denen man dem Vorbild der deutschen Katholiken folgt und ein ADVENIAT-Opfer bringt.

Zwei Beispiele:

In den wirtschaftlich besser gestellten Pfarreien Montevideos brachte diese Weihnachtskollekte im letzten Jahr genügend ein, um allen armen Priestern der Stadt ein Monatsgehalt von 128 DM zu sichern.

In der argentinischen Stadt Reconquista versammelten sich im vorigen Jahr 3 500 Gläubige mit ihren Priestern und ihrem Bischof zu einer ungewöhnlichen Weihnachtsfeier der Solidarität mit den Armen. Bei Brot und Wasser fasteten und beteten sie zwei Tage lang gemeinsam. „Wer nichts geben kann, kann sich selbst schenken, wie Christus es tat", erklärte der Bischof dazu.

Allen Spendern unsere herzlichsten weihnachtlichen Segenswünsche!

Nr. 271 Neues Beiheft zum „Oremus"

Aachen, 12. Nov. 1969

Ein neues Beiheft zum Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „Oremus" mit dem Text des neuen Ordo Missae ist in Vorbereitung und wird im Verlag Kühlen, Mönchengladbach, in Kürze erscheinen. Das Heft ist über den Buchhandel erhältlich.

Wir machen schon jetzt darauf aufmerksam.

Nr. 272 Neue Leseordnung ab 1. Adventssonntag

Aachen, 12. Nov. 1969

Wie bereits im KA vom 5. Nov. d. J., Seite 148, bekanntgegeben wurde, tritt ab 1. Adventssonntag, dem 30. Nov. 1969, eine neue Leseordnung in Kraft, die von da ab an allen Sonn- und Feiertagen verpflichtend ist.

Da die neue Leseordnung in Buchform möglicherweise zum 1. Adventssonntag noch nicht zur Verfügung steht, ist die Leseordnung vom 30. November bis 31. Dezember d. J. dieser Ausgabe des KA in 2 Exemplaren als Anlage beigefügt.

Nr. 273 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1970

Aachen, 13. Nov. 1969

Im Jahre 1970 werden bischöfliche Visitationen und Firmungen in folgenden Dekanaten stattfinden: Aldenhoven, Alsdorf, Hasselsweiler, Hochneukirch, Kornelimünster, Mönchengladbach-Nordost, Mönchengladbach-Südwest, Nideggen, Übach-Palenberg und Wegberg.

In Art. 4 § 4 Nr. 1—4 sowie § 5 der Diözesanstatuten sind die „Richtlinien" veröffentlicht, die für die Spendung der hl. Firmung und die bischöf-

liche Visitation gelten. Außerdem seien der Beachtung folgende Artikel der Diözesanstatuten empfohlen: Art. 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie Art. 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmungen werden unter Bezugnahme auf Art. 4 § 4 Nr. 1 und 406 § 3 die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns rechtzeitig zu benachrichtigen. In vielen Fällen dürfte es wohl genügen, wenn Zwischenfirmungen jedes zweite Jahr stattfinden. Wo es sich um sehr große Pfarrgemeinden handelt und wo besondere Voraussetzungen es als geboten erscheinen lassen, kann das hl. Sakrament der Firmung jährlich gespendet werden.

Auf unseren Hinweis betr. Alter der Firmlinge im KA 1967 S. 132 machen wir nochmals aufmerksam.

„Fragebogen", „Richtlinien zur kanonischen Visitation und Firmung" und das Büchlein „Meine Firmungsfeier" (mit der deutschen Übersetzung der offiziellen Texte) sind im Verlag Johannes Volk, 51 Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es empfiehlt sich, diese Drucksachen durch die Herren Dechanten gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Spendung der hl. Firmung soll ein Feiertag für die Gemeinde sein. Dieser Tag möge Anlaß sein, die Verbundenheit der Gläubigen mit dem Bischof zu bekunden und zu erneuern. Darum bitten wir die Seelsorger, für eine festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen.

Nr. 274 Besondere Missionstage im Jahre 1970

Aachen, 14. Nov. 1969

Die Päpstlichen Missionswerke im Bistum Aachen haben im Jahre 1970 neben dem „Sonntag der Weltmission", der am 18. Oktober 1970 gehalten wird, in den Pfarren folgender Regionen bzw. Dekanate „Besondere Missionssonntage" geplant:

Region:	Dekanate:
Aachen-Stadt	Aachen-Südwest, Aachen-Nordost;
Düren-Jülich	Aldenhoven, Arnoldsweiler, Düren, Hasselsweiler, Jülich, Kreuzau, Linnich, Nideggen, Nörvenich;
Krefeld-Stadt	Krefeld-Nord, Krefeld-Süd, Krefeld-Ost.

Wir bitten die Herren Seelsorger der betreffenden Pfarren um Kenntnisnahme und Vormerkung. Da diese Missionssonntage in unseren Diözesanstatuten Art. 317 § 4 verfügt sind, mögen evtl. geplante Missionsveranstaltungen privater Art in diesem Jahr zurückgestellt bzw. so verlegt werden, daß der Missionssonntag der Päpstlichen Missionswerke im Bistum Aachen nicht beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen wende man sich rechtzeitig an die Missionszentrale in Aachen.

Nähere Einzelheiten zur Durchführung dieser Missionstage werden auf einer Dekanatskonferenz bzw. mit den zuständigen Herren Seelsorgern vereinbart. Bezüglich der Feier der Votivmesse „Pro propagatione fidei" an diesen Tagen, bitten wir um Beachtung der Anweisung im KA 1965 S. 292, damit Liturgie und Anliegen des Tages eine Einheit bilden.

Nr. 275 Zentralstelle für katholische Seelsorge an Sinnesgeschädigten

Aachen, 14. Nov. 1969

Die Deutsche Bischofskonferenz vom 22. bis 25. Sept. 1969 in Fulda hat beschlossen, eine Zentralstelle für katholische Seelsorge an Sinnesgeschädigten (Blinden, Gehörlosen und Taubblinden) einzurichten.

Diese Zentralstelle wird in Düren eingerichtet und nimmt am 1. Dez. 1969 ihre Arbeit auf; zu ihrem Leiter wurde Pfarrer Wolfgang Römer ernannt. Anschrift der Zentralstelle: 516 Düren, Steinweg 10; F. 7 56 33.

Nr. 276 Nachkonziliare Dokumente; hier: Instruktion über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben

Aachen, 15. Nov. 1969

Als Anlage sind dieser Ausgabe des KA in der Reihe der nachkonziliaren Dokumente die „Instruktion über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben" vom 6. Januar 1969 in der lateinisch-deutschen Textfassung beigefügt (vgl. KA 1967 S. 86).

Nr. 277 Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen im Bistum Aachen

Aachen, 15. Nov. 1969

Die diesjährige Tagung ist am Mittwoch, dem 17. Dezember, im August-Pieper-Haus in Aachen, Leonhardstraße; Beginn 10 Uhr, Ende nach 17 Uhr.

Zum Dienst an der Gesellschaft zu erziehen, ist neben anderen ein unabdingbares Ziel jeglichen Religionsunterrichtes in den Berufsschulen. Darum steht die diesjährige Tagung unter dem Thema „Religionsunterricht und politische Bildung in der Berufsschule".

Die Referate: a) Hauptthemen der berufsschulischen Bürgerkunde aus der Sicht des Religionsunterrichts (Studienrat Dipl.-Handelslehrer Hans Kals); b) Schwerpunkte der politisch-gesellschaftlichen Bildung (Oberstudiendirektorin Dr. Hanna-Renate Laurien).

Alle hauptamtlichen Religionslehrer und -lehrerinnen an den berufsbildenden Schulen sind zu dieser Tagung herzlich eingeladen. Wir bitten, auch die ehrenamtlich tätigen Damen und Herren auf diese Tagung aufmerksam zu machen und einzuladen.

Nr. 278 Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1970

Aachen, 15. Nov. 1969

Im Verlag Johannes Volk KG, 51 Aachen, Pontstraße 135, erscheint Ende November der deutsche „Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1970", der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet. Der Preis beträgt DM 1,80.

Um eine rechtzeitige Auslieferung zu gewährleisten, bittet der Verlag um baldige Bestellung. Bestellpostkarten und ein Aushang für die Kirchtüre liegen dieser Ausgabe des KA bei.

Nr. 279 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1970

(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 15. November 1969

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen 3 Formulare des Voranschlages 1970 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 10. Januar 1970 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Pfarrgemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

   Sollte aus besonderen Gründen eine Vorlage des Voranschlages bis 10. Januar 1970 nicht möglich sein, sind uns bis zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe unter Angabe des voraussichtlich möglichen Vorlagedatums schriftlich mitzuteilen.

2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verweisen wir auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (KA 1951 S. 32 f.).

3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Die Ansätze sind an der etatmäßig vorgesehenen Stelle einzutragen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmenansätze in der richtigen Höhe angesetzt und daß alle Ausgabenansätze so sparsam wie möglich veranschlagt werden.

4. Auf dem dem Voranschlag beigefügten Formular „Anlage 1 zum Voranschlag 1970" sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen. Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Außerdem sind auf der Anlage 1, Seite 2, etwa erforderliche weitere Spezifizierungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

   In jedem Falle wird um eingehendere Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen.

   Den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

   Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen im Voranschlag bei der betreffenden Haushaltsposition anzugeben.

5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Baumaßnahmen) etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Pfarrgemeinden aus außerordentlichen Einnahmen (s. Tit. IX 6 der Einnahmen) sind dahingegen zu etatisieren.

6. Die Spalte „Ist-Einnahme" bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 1. 1969 bis 31. 12. 1969" ist so genau wie möglich auszufüllen. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1970 das Rechnungsjahr 1969 noch nicht abgelaufen ist und bei manchen Positionen noch Einnahmen bzw. Ausgaben für das Rechnungsjahr 1969 zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des endgültigen Jahres-Ist nicht bei allen Positionen möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist" die bis Ende des Rechnungsjahres 1969 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.

7. Pfennigbeträge bis zu 0,50 DM einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über 0,50 DM sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

8. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstausfertigung genau übereinstimmt. Das gleiche gilt für die Anlage 1 zum Voranschlag.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Im KA 1966 S. 134 und S. 143 haben wir auf die Möglichkeit hingewiesen, die Lohn- und Kirchenlohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer nach einem besonderen Pauschsteuersatz zu erheben.

Hierzu wird ausdrücklich betont, daß eine pauschale Besteuerung nicht zu einer Überschreitung des im Etat für die jeweilige Tätigkeit genehmigten Ansatzes führen darf. Es kann also im Einzelfall durch die Pfarrgemeinde die pauschale Besteuerung bei hierfür in Frage kommenden Arbeitnehmern nur dann angewandt werden, wenn aus dem jeweils genehmigten Etatansatz sowohl der Arbeitslohn als auch die von der Pfarrgemeinde als Arbeitgeber zu übernehmende Lohn- und Kirchenlohnsteuer bestritten werden können.

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1969".

Im Rechnungsjahr 1969 gegenüber den Etatansätzen eingesparte Beträge bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1969 bei Tit. I der Einnahmen sind an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzutragen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1969 vom 25. Juni 1969 (KA 1969 S. 85) wird Bezug genommen.

Mehreinnahmen 1969 bei Tit. I der Einnahmen (A-b 1) sind zu detaillieren nach Mehreinnahmen aus Nutzungsentschädigungen und nach übrigen Mehreinnahmen.

Wenigerausgaben 1969 bei Tit. I der Ausgaben (A-b 2): Die Zusammensetzung des durch den Kirchenvorstand angegebenen Verwahrbetrages ist zu erläutern. Eine Erläuterung erübrigt sich, sofern der durch den Kirchenvorstand bei A-b 2 angegebene Verwahrbetrag dem Grunde und der Höhe nach dem im Verrechnungsbogen der Bistumsverwaltung festgelegten Verwahrbetrag entspricht.

Die endgültige Festsetzung von Verwahrbeträgen 1969 erfolgt auf Grund der Prüfung der Jahresrechnung 1969 durch uns. Soweit dann noch Verrechnungen notwendig sein werden, erhalten die Kirchenvorstände anschließend durch uns eine entsprechende Mitteilung.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen".

Die Etatisierung der Pächte ist nach den für 1970 gültigen Pachtverträgen vorzunehmen.

Im Voranschlag ist die Gesamtmiete einschließlich Nebenabgaben bei Tit. I der Einnahmen zu etatisieren. Lediglich das durch die Mieter zu zahlende Wassergeld ist wie bisher bei Tit. IX 3 b der Einnahmen anzusetzen.

Zu Tit. I 7 — Jagdpacht:

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und auf die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1970 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Tit. I 8 — Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten:

Auf Anlage 1 zum Voranschlag 1970 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen.

Es ist zu beachten, daß die „Erbbauzinsen" wie bisher innerhalb der einzelnen Fondsansätze etatisiert werden, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet zu werden brauchen.

Die Nebenleistungen der Pächter sind getrennt von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I 6 zu erfassen; die Spezifikation zu Tit. I 6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1970 vorzunehmen.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien".

Für Spareinlagen, die auf 2 1/2 Jahre festgelegt sind, liegt der Zinssatz zur Zeit im allgemeinen bei 6 %.

Im Voranschlag ist neben dem Kapital und Kapitalertrag auch der Zinssatz anzugeben, der mit der Sparkasse vereinbart worden ist.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß

a) bei Hypotheken, die als solche im Voranschlag besonders hervorzuheben sind, der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen ist,

b) in Anlage 1 zum Voranschlag 1970 ein Hinweis aufzunehmen ist, soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertraglos sind.

Zu den Einnahme-Titeln	zu den Ausgabe-Titeln
IV „Kollekten"	II „Kultuskosten"
V „Opferstöcke"	III „Paramente"
VI „Ertrag von Trauungen usw."	XII „Einmalige Ausgaben"

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für das Rechnungsjahr 1970 Gültigkeit. Wir bitten erneut, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. März 1951 (KA 1951 S. 33) zugrunde zu legen. Bei der Veranschlagung zu Titel IV und Titel VI der Einnahmen bitten wir insbesondere, unsere Verordnungen vom 10. und 26. August 1959 (KA 1959 S. 118 und 124) zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen".

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, sind bei Tit. IX 7 der Einnahmen (nicht bei Tit. I der Einnahmen!) zu etatisieren. Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1970 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. IX 4 der Einnahmen die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten in Höhe von 50 % der gesamten Soziallasten (Tit. VI 10 der Ausgaben) und Tit. IX 5 der Einnahmen die Anteile der Arbeitnehmer in Höhe von 25 % der gesamten Ruhegehaltskassenbeiträge (Tit. VI 11 der Ausgaben) zu etatisieren sind.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies auf Anlage 1 zum Voranschlag 1970 zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zuungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen".

Bezüglich der Besoldungen sind Änderungen zur Zeit noch nicht gegeben.

Etwa notwendige Erhöhungen des Ansatzes „Seelsorgsaushilfe" sind auf Anlage 1 zum Voranschlag 1970 zu begründen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten".

Im Voranschlag 1970 sind höhere Ansätze als die bisher genehmigten nicht zu etatisieren.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten".

Wegen der für den Laien schwer überschaubaren Materie muß erneut auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen werden, die Sozialversicherungsfragen für alle Beschäftigten mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen.

Auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Veranschlagung der Arbeitnehmeranteile bei Tit. IX der Einnahmen weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal hin.

Zu den Positionen Tit. VI 13 und 14 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1970 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die Kirchenvorstände haben sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz veranschlagt und gezahlt wird, der nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (s. KA 1951 S. 127) und auf Grund der entsprechenden Verordnung (KA 1951 S. 155) steuerpflichtig ist. Außerdem ist unsere Verordnung vom 12. April 1958 (KA 1958 S. 77 Ziff. 2) zu beachten.

Erfolgt seitens der Zivilgemeinden zusätzlich zur Grundsteuer A eine Erhebung für „Mehrbe-

lastung zur Grundsteuer A", so ist hierfür im Voranschlag ein gesonderter Ansatz bei Tit. VI 2 vorzunehmen.

Die Mehrbelastung zur Grundsteuer A ist auf die Pächter umzulegen und daher bei Tit. I 6 der Einnahmen zu etatisieren.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. VI 15 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Bei Tit. VI 9 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld für die Kirche ist bei Tit. II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag, Nr. 6 der Ausgaben, zu etatisieren.

Wir mußten des öfteren feststellen, daß innernerhalb der Ansätze des Titels VI auch Veranschlagungen für Steuern und Abgaben vorgenommen wurden, die für wirtschaftlich selbständige Einrichtungen (Krankenhäuser, Altersheime, Waisenhäuser) erhoben werden. Wir bitten zu beachten, daß im kirchengemeindlichen Haushalt Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, nicht etatisiert werden dürfen.

Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI 16 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1970 zu spezifizieren.

Die Kosten aus den Verträgen für die Reinigung der Heizkessel sind bekanntlich aus den etatlichen Mitteln des Titel V zu finanzieren. Diese Kosten sind daher nicht bei Titel VI 16 zu etatisieren.

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß die vertragliche Wartung und Pflege auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken ist: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel, Brenneranlagen an der Heizung und Leckanzeigegeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist nicht mehr erforderlich. Wir verweisen hierzu noch einmal auf die Veröffentlichung im KA 1966 S. 171.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten".

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 7 % der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Tit. I — VII und IX — X) und 1 % des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan.

Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 600,— DM.

Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Tit. IX 3 a der Einnahmen).

Die Jahrespauschale zu den Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates ist gemäß der Veröffentlichung im KA 1969 S. 52 bei Titel VII 8 zu etatisieren.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben", hier: Kindergartenetat.

Bei der Aufstellung des Kindergartenvoranschlages ist hinsichtlich der Elternbeiträge und kommunalen Zuschüsse die Verordnung im KA betreffend pfarreigene Kindergärten (KA 1969 S. 154) zu beachten. Vorsorglich wiederholen wir nachstehend die für das Rechnungsjahr 1970 angeordneten Maßnahmen hinsichtlich der Elternbeiträge und der kommunalen Zuschußmittel.

Vom 1. Januar 1970 an ist durch die Kirchenvorstände der reguläre monatliche Elternbeitrag und die Staffelung der Beiträge für Geschwisterkinder und Härtefälle in der Weise festzusetzen, daß das Jahres-Gesamtaufkommen an Elternbeiträgen mindestens 240,— DM pro Kind und Jahr, vervielfältigt mit der Anzahl der den Kindergarten besuchenden Kinder, erreicht. Bei der Festsetzung der Beiträge empfehlen wir, auch zu prüfen, ob nicht in gewissen Fällen, z. B. bei beruflicher Tätigkeit beider Elternteile, höhere Elternbeiträge erhoben werden können.

In jedem Falle ist der Etatansatz 1970 „Elternbeiträge" so zu veranschlagen, daß der Elternbeitrags-Durchschnittsbetrag von 240,— DM pro Jahr mit der Anzahl der den Kindergarten besuchenden Kinder multipliziert wird.

Durch die Kirchenvorstände ist unverzüglich ein Antrag an die Zivilgemeinde zu stellen, für

das Rechnungsjahr 1970 den kommunalen Betriebskosten-Zuschuß in der Höhe festzusetzen, daß pro Kindergartenkind und Monat mindestens 12,— DM gezahlt werden. Soweit im Rechnungsjahr 1969 durch Zivilgemeinden bereits Betriebskosten-Zuschüsse auf dieser oder höherer Grundlage geleistet werden, möge der Antrag gestellt werden, für das Jahr 1970 die Zuschußgrundlage um mindestens 1,— DM je Kind und Monat zu erhöhen.

Bei der Etatisierung der kommunalen Betriebskostenzuschüsse 1970 sind die vorstehenden Leistungssätze zugrunde zu legen.

Den Trägern klösterlicher Kindergärten, die uns durch den Kirchenvorstand einen Antrag auf Zuweisung eines Betriebskosten-Zuschusses für ihren Kindergarten mit Voranschlag vorlegen, sind die neuen Richtsätze für Elternbeiträge und für die Beantragung der kommunalen Zuschüsse bekanntzugeben. Dabei sind diese Träger darauf hinzuweisen, daß die in Frage stehenden Erhöhungen durchgeführt bzw. erwirkt werden müssen, da hiervon die Höhe des Kirchensteuerzuschusses abhängt.

Sollten im Einzelfall die erwarteten kommunalen Mindestleistungen nicht bereitgestellt werden, muß es den Kirchengemeinden überlassen bleiben, auf örtlicher Ebene zusätzliche Einnahmen zum Ausgleich der zu geringen kommunalen Zuschüsse zu erschließen.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Frage:

1. Anhebung der Elternbeiträge über die gemäß Verordnung im KA 1969 S. 154 angeordneten Sätze hinaus,
2. Bereitstellung zusätzlicher pfarr-caritativer Mittel,
3. Aufbringung außerordentlicher pfarrgemeindlicher Eigenleistungen (Sammlungen und Spenden).

In diesen Fällen bitten wir, entsprechend veränderte Etatisierungen vorzunehmen.

In den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1969 ist darauf hingewiesen worden, daß, soweit die Summe der Ist-Einnahmen aus Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen die Summe der entsprechenden etatlichen Ansätze übersteigt, die Mehr-Einnahme durch die Kirchenvorstände als Verwahrbetrag zu behandeln und im Folgeetat unter Einnahmen Nr. 6 zur Verrechnung vorzutragen ist und daß das gleiche Verfahren bei Weniger-Ausgaben bei der Position Nr. 4 „Soziallasten" gilt. Wir bitten um genaue Beachtung.

Zu den Besoldungen für das Kindergartenpersonal sind Änderungen z. Z. noch nicht gegeben.

Die Jahresvergütung für die von uns genehmigten Putzhilfen beim Kindergarten ist im Kindergartenetat auf der letzten Seite innerhalb der Aufstellung der Besoldungsansätze zu etatisieren.

Hinsichtlich der Jahresentschädigung der Rendanten für die Führung der Kindergartenkasse gilt ab 1. Jan. 1970 eine neue Bemessungsgrundlage. Hiernach beträgt die jährliche Entschädigung in Kindergärten mit einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	25 000,— DM	400,— DM
bis	40 000,— DM	500,— DM
bis	55 000,— DM	600,— DM
bis	75 000,— DM	700,— DM
bis	100 000,— DM	800,— DM
bis	125 000,— DM	900,— DM
über	125 000,— DM	1 000,— DM.

Es ist Voraussetzung für die Etatisierung und Zahlung dieser Vergütung, daß alle verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Aufgaben, die sich aus der Führung des pfarreigenen Kindergartens ergeben, durch den Rendanten in vollem Umfange wahrgenommen werden. Dazu gehört insbesondere auch die Überwachung des ordnungsgemäßen Eingangs der Elternbeiträge und der kommunalen Zuschüsse wie auch die Wahrnehmung aller Zahlungsgeschäfte im Rahmen des Kindergartenetats.

Die Ausführungen zu Titel VI hinsichtlich der Soziallasten sind ebenfalls für die im Kindergarten Beschäftigten zu beachten.

Es gelten auch für das Rechnungsjahr 1970 folgende Veranschlagungsnormen:

für Beschäftigungsmaterial:

10,— DM pro Kind und Jahr im Kindergarten,
15,— DM pro Kind und Jahr im Kinderhort;

für Fachliteratur:

30,— DM pro Kindergarten und Jahr.

Für den Fernsprechanschluß des Kindergartens können die Grundgebühren und dazu ein Ansatz für Sprechgebühren bis zu 60,— DM jährlich etatisiert werden.

In den vergangenen Jahren wurden durch die Kirchengemeinden über die im Voranschlag vorgedruckten Ausgabepositionen hinaus in stark unterschiedlicher Höhe für verschiedene Kleinausgaben zunehmend Ansätze etatisiert, deren Notwendigkeit bzw. Angemessenheit bei der Haushaltsprüfung durch uns oftmals nicht zutreffend beurteilt werden konnte.

Wir haben uns deshalb und ebenso im Interesse einer tunlichst gleichmäßigen Haushaltsbehandlung der Kirchengemeinden dazu entschlossen, vom Rechnungsjahr 1970 an Pauschalansätze vorzusehen, durch welche die bisherigen Einzeletatisierungen im o. a. Sinne abgelöst werden. Es ist dann Aufgabe des Kirchenvorstandes, die Verwendung dieses Pauschalansatzes im einzelnen festzulegen.

Die Verwendung dieses Ansatzes ist im „Nachweis der Einnahmen und Ausgaben für den Kindergarten" spezifiziert nachzuweisen.

Der „Pauschalansatz für sonstige Ausgaben" ist unter Nr. 12 des Kindergartenvoranschlages zu etatisieren mit

400,— DM bei Eingruppenkindergärten,
600,— DM bei Zweigruppenkindergärten,
800,— DM bei Dreigruppenkindergärten,
1 000,— DM bei Viergruppenkindergärten,
1 200,— DM bei Fünfgruppenkindergärten.

Mit Wirkung vom 1. Jan. 1970 kann die Mutterhausgebühr bis in Höhe von 300,— DM monatlich je Ordensschwester gezahlt werden.

Bei der Aufstellung des Voranschlages 1970 ist wie folgt zu verfahren:

1. Für Ordensschwestern, die in pfarreigenen Kindergärten tätig sind, kann die Mutterhausgebühr auf der Grundlage von 300,— DM monatlich auf der Ausgabenseite des Kindergartenvoranschlages 1970 unter Nr. 2 a etatisiert werden.

   Unter Nr. 2 b kann außerdem zur Abgeltung von Sachleistungen (Kost und Logis) pro Kindergartenschwester ein Ansatz auf der Grundlage eines Monatsbetrages von 200,— DM etatisiert werden.

2. Für Ordensschwestern, die in Ambulanz und Nähschule eingesetzt sind, kann bei Titel IX der Ausgaben im Voranschlag für 1970 lediglich die Mutterhausgebühr auf der Grundlage eines Monatsbetrages von je 300,— DM etatisiert werden.

Auch für das Rechnungsjahr 1970 gelten folgende Sätze:

Abgeltung von Verpflegungskosten für Urlaub und Exerzitien täglich 10,— DM.

Abgeltung von Krankenhauskosten täglich 17,50 DM für den Zeitraum von 6 Wochen.

Reisekosten je Schwester jährlich 30,— DM.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst".

Infolge einer zweimaligen Anhebung des Lombard- und Diskontsatzes in 1969 werden sich Erhöhungen des Zinssatzes auch bei bereits vorher aufgenommenen Darlehen ergeben.

Entsprechende schriftliche Mitteilungen der Darlehnsgeber sind der Bistumsverwaltung zur Kenntnis zu geben.

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Voranschlages 1970 zu berücksichtigen. Auf Seite 12 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1970 gelten, wie auch die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1970

Wir werden vom 1. Jan. 1970 an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1970 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1970 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1970 anerkannten Haushaltsfehlbedarf („D"-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Jan. 1970 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1969 einschließlich I. Nachtragshaushalt 1969 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen wird der Fehlbedarfszuschuß des II. Nachtragshaushaltes 1969 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird anheim gestellt, einen begründten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1970 uns vorzulegen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1970

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. Jan. 1970 an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1970 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1970 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von 1/12 der nach dem Etat 1969 einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1969 genehmigten Ausgaben zu leisten.

Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Haushaltsplanes 1970 an die Kirchenvorstände grundsätzlich nur unbedingt notwendige und zwangsläufige Ausgaben zu tätigen, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 280 Exerzitien für Priester

Herz-Jesu-Kloster St. Adelheid, 5302 Beuel-Pützchen:

7. 1. — 14. 1. 1970 (morgens) (abends)	(P. Franz zu Löwenstein SJ)
2. 3. — 6. 3. 1970	(P. Dr. Polykarp Wegenaer OSB)
23. 3. — 28. 3. 1970	(Religionslehrer und Studienräte; P. Steinmetz SJ)

Nr. 281 Liturgische Texthefte zur Weihe einer Kirche oder eines Altares

Von der Liturgischen Kommission des Erzbistums Paderborn wurden folgende liturgischen Texthefte in deutscher Sprache herausgegeben: „Weihe des Gotteshauses" (Konsekration der Kirche und des Altares; 0.70 DM) und „Weihe des Altares" (0.50 DM). Die Texte entsprechen der von der Deutschen Bischofskonferenz 1968 approbierten Übersetzung aus dem Teil II des Pontificale Romanum.

Beide Hefte sind im Verlag Bonifacius-Druckerei in Paderborn erschienen und werden über den Buchhandel ausgeliefert.

Nr. 282 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 30. Oktober 1969 Oberstudienrat Peter Fenners, Stiftisches Gymnasium in Düren, zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat Aachen;

am 1. November 1969 Studienrat i. K. Helmut Theißen, Bischöfliches Pius-Gymnasium in Aachen, zum Oberstudienrat i. K. daselbst.

Ferner hat unser Bischof

am 10. November 1969 den Ordenspriester Heinrich Reuter MSC auf Vorschlag der zuständigen Oberen zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Körrenzig St. Peter, Dekanat Linnich, bestellt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 7. November 1969 Albert Eich, geboren am 10. September 1889 in Linz (Bistum Trier), geweiht am 24. Juni 1915 in Köln, Geistl. Rat ad hon., Pfarrer i. R. von Krefeld-Bockum Herz Jesu, Jubilarpriester;

am 11. November 1969 Franz Hebben, geboren am 19. Dezember 1905 in Viersen, geweiht am 12. Februar 1931 in Köln, Pfarrer i. R. von Laurenzberg St. Laurentius.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 28. Oktober 1969 Joseph Lenkewitz, Päpstl. Hausprälat, Erzbischöfl. Rat ad hon., zuletzt Pfarrer in Köln St. Paul, 91 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 29. Oktober 1969 Martin Plum, zuletzt Pfarrer in Straberg St. Agatha, 81 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 30. Oktober 1969 Wilhelm Trappe, zuletzt wohnhaft in Bad Honnef, 68 Jahre alt;

am 10. November 1969 Theodor Bützler, Msgr., Deutscher Seelsorger in Florenz, 66 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 283 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 6. Oktober 1969 spendete er in der Pfarrkirche Aachen St. Paul, Dekanat Aachen-Südwest, 45 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Am 11. Oktober 1969 konsekrierte er in der Pfarrkirche St. Antonius zu Krefeld, Dekanat Krefeld-Süd, den Altar zu Ehren des hl. Antonius von Padua.

In der Zeit vom 12. bis 29. Oktober 1969 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Krefeld-Süd vor und spendete die hl. Firmung am 12. Oktober in Krefeld St. Elisabeth 102, am 13. Oktober in Krefeld St. Antonius 28, am 14. Oktober in Krefeld St. Johann B. 72 und im Krankenhaus Mariahilf 1, am 15. Oktober in Krefeld St. Martin 61, am 19. Oktober in Krefeld St. Josef 130, am 20. Oktober in Krefeld-Fischeln St. Klemens 193 (davon 2 Erwachsenen), am 21. Oktober in Krefeld St. Mariä Heimsuchung (Otl. Forstwald) 68, am 23. Oktober in Krefeld St. Josef 104 (Schülern des Fichte-Gymnasiums) und in Krefeld St. Bonifatius (Otl. Stahldorf) 74, am 27. Oktober in Krefeld Herz Jesu (Otl. Königshof) 64, am 28. Oktober in Krefeld St. Stephan 102, insgesamt 999 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 29. Oktober im Freizeitheim von St. Martin statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6.— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1969

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 21**

INHALT: Instruktion über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Instruktion über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben

SACRA CONGREGATIO PRO RELIGIOSIS ET INSTITUTIS SAECULARIBUS

INSTRUCTIO DE ACCOMMODATA RENOVATIONE INSTITUTIONIS AD VITAM RELIGIOSAM DUCENDAM

PROOEMIUM

Renovationis causam suscipiens, ut Ecclesia abundantiore spiritualium virium copia polleret, et ad nuntium salutis hominibus nostrae aetatis impertiendum evaderet paratior, Concilium Oecumenicum Vaticanum Secundum iis etiam curas non leves adhibuit, qui divinum vocationis religiosae donum persequuntur, eorumque vitae naturam, rationem, momentum in clariore luce collocavit[1]. Circa quorum condicionem in corpore Ecclesiae haec asseveravit: «Status... qui professione consiliorum constituitur, licet ad Ecclesiae structuram hierarchicam non spectet, ad eius tamen vitam et sanctitatem inconcusse pertinet[2].»

Praeterea «cum ecclesiasticae Hierarchiae munus sit Populum Dei pascere et ad pascua uberrima ducere (cfr. *Ez.* 34, 14), ad ipsam spectat evangelicorum consiliorum praxim, quibus perfectio caritatis erga Deum et proximum singulariter fovetur, legibus suis sapienter moderari. Ipsa etiam, Spiritus Sancti impulsus dociliter sequens, regulas a praeclaris viris et mulieribus propositas recipit et ulterius ordinatas authentice approbat, necnon Institutis ad aedificationem Corporis Christi passim erectis, ut secundum spiritum fundatorum crescant atque floreant, auctoritate sua invigilante et protegente adest[3]».

KONGREGATION FÜR DIE ORDENSLEUTE UND SÄKULARINSTITUTE

INSTRUKTION ÜBER DIE ZEITGEMÄSSE ERNEUERUNG DER AUSBILDUNG ZUM ORDENSLEBEN

VORWORT

Das Konzil und die Ordensgemeinschaften

Das Ökumenische Zweite Vatikanische Konzil hat das Anliegen der Erneuerung der Kirche aufgegriffen. Damit die Kirche sich einer größeren Fülle geistlicher Kräfte erfreue und fähiger werde, den Menschen unserer Zeit die Botschaft des Heiles zu bringen, hat es sich auch eingehend mit den Gliedern der Kirche beschäftigt, die das göttliche Geschenk der Ordensberufung verwirklichen. Es hat Natur, Eigenart und Bedeutung dieses Lebens klarer herausgearbeitet[1] und über seine Stellung in der Gemeinschaft der Kirche folgendes gesagt: „Der Stand, der durch das Gelöbnis der evangelischen Räte begründet wird, ist also zwar nicht Teil der hierarchischen Struktur der Kirche, gehört aber unerschütterlich zu ihrem Leben und zu ihrer Heiligkeit[2].“

Aufgabe der kirchlichen Autorität

Weiter sagt das Konzil: „Da die kirchliche Hierarchie die Aufgabe hat, das Volk Gottes zu leiten und auf reiche Weiden zu führen (vgl. Ez 34, 14), ist sie dafür zuständig, die Übung der evangelischen Räte, durch die die vollkommene Liebe zu Gott und dem Nächsten einzigartig gefördert wird, durch ihre Gesetze weise zu lenken. Sie nimmt auch in gelehriger Gefolgschaft gegenüber den Antrieben des Heiligen Geistes die von vortrefflichen Männern und Frauen vorgelegten Regeln entgegen, läßt sie weiter ordnen und erkennt sie authentisch an. Außerdem wacht sie mit ihrer Autorität schützend über die zum Aufbau des Leibes Christi allenthalben errichteten Institute, damit sie nach dem Geist ihrer Stifter wachsen und gedeihen[3].“

Verum nihilominus constat alacrem vigorem, praesertim renovationem vitae spiritualis, evangelicae et apostolicae, qua Religiones animentur oportet, dum indefatigato nisu ad caritatem in dies altiorem ipsis est contendendum, ex iis potissimum pendere, quibus munus concreditum est regendi, nomine quidem Ecclesiae et ope gratiae caelestis, eadem Instituta, simulque ex magnanima cunctorum sodalium cooperatione. In ipsa enim natura vitae religiosae, perinde ac in ipsa Ecclesiae natura, positum est, ut illa eam secum ferat structuram, sine qua nulla societas, ne supernaturalis quidem, finem suum assequi possit, neque aptiora subsidia, quibus ad hunc perveniatur, valeat suppeditare.

Erneuerung — Aufgabe der Ordensleute selbst

Die innere Lebendigkeit aber, vor allem die Erneuerung in einem vom Evangelium und von apostolischer Einstellung geprägten geistlichen Leben, das die Ordensleute bei ihrem täglich neuen und unaufhörlichen Bemühen um die größere Liebe beseelen muß, hängt in besonderer Weise von denen ab, die die Institute im Namen der Kirche und mit Gottes Hilfe zu leiten haben, zugleich jedoch auch von der großherzigen Mitarbeit aller Mitglieder. Das Ordensleben fordert nämlich naturnotwendig, ebenso wie die Kirche, jene innere Strukturierung, ohne die keine menschliche Gemeinschaft, auch keine übernatürliche Gemeinschaft, ihr Ziel erreichen und die dazu notwendigen Hilfen gewähren kann.

Quam ob rem Ecclesia, per experientiam quoque edocta, quam saeculorum decursu hausit, permota est, ut corpus legum canonicarum paulatim conficeret, quae ad vitae religiosae firmitatem atque profectum ante actis temporibus non paulum contulerunt. Neminem autem latet accommodatam Institutorum renovationem, prout nostrae huius aetatis condiciones postulent, effici non posse nisi normae canonicae, ad structuram et subsidia vitae religiosae pertinentes, recognoscantur.

Notwendige Änderung juristischer Bestimmungen

Deshalb hat die Kirche aus ihrer jahrhundertelangen Erfahrung heraus allmählich ein Gesetzeswerk geschaffen, das in der Vergangenheit wesentlich zur Festigkeit und zum Fortschritt des Ordenslebens beigetragen hat. Niemand aber kann es entgehen, daß die von den heutigen Verhältnissen geforderte zeitgemäße Erneuerung der Institute nur verwirklicht werden kann, wenn die rechtlichen Normen, die sich auf die Struktur des Ordenslebens beziehen und es fördern wollen, kritisch gesichert werden.

Quoniam autem «Institutorum accommodata renovatio a sodalium institutione maxime pendet[4]». multae Religiones virorum et mulierum, renovationi a Concilio expetitae operam dare cupientes, diligenti inquisitione peracta ac saepe opportunitate oblata praeparandi specialis Capituli generalis, quod per Litteras Apostolicas «Ecclesiae sanctae» motu proprio datas praescribitur[5], annisae sunt, ut accuratius condiciones definirent, quibus accommodata renovatio institutionis per gradus tradendae sodalibus, qui ad vitam religiosam informantur, ad effectum deduceretur.

Bedeutung der Ausbildung

„Die zeitgemäße Erneuerung der Institute hängt wesentlich von der Ausbildung der Mitglieder ab[4].“ Deshalb haben viele männliche und weibliche Ordensgemeinschaften im Bemühen um die vom Konzil geforderte Erneuerung sorgfältig versucht, genauer die Erfordernisse zu umschreiben, die eine zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung verlangt, die den Ordenskandidaten stufenweise vermittelt werden soll. Das geschah oft anläßlich der Vorbereitung des im Motu proprio „Ecclesiae sanctae“ vorgeschriebenen besonderen Generalkapitels[5].

Ita factum est, ut vota quaedam proferrentur ac Sacrae Congregationi pro Religiosis et Institutis Saecularibus, praesertim ab «Unione Superiorum Generalium», proponerentur. Quae postulationes eo profecto spectabant, ut normae canonicae, quibus religiosorum institutio in praesenti regitur, ita relaxarentur, ut Societates secundum decreti «Perfectae caritatis» praescriptum[6], totum institutionis cursum aptius accommodarent mentis habitui hominum novae huius aetatis, vitae condicionibus nunc obtinentis, atque etiam apostolatus necessitatibus hodiernis, indole tamen et fine peculiari cuiusque Instituti fideliter servatis.

Eingabe der Generalsuperiorenvereinigung

Ergebnis dieser Bemühungen waren verschiedene Wünsche, die vor allem von der Vereinigung der Generalsuperioren der Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute vorgetragen wurden. Die Forderung ging dahin, die gegenwärtigen Rechtsbestimmungen über die Ausbildung der Ordensleute so weit zu lockern, daß die Gemeinschaften gemäß der Weisung des Dekretes „Perfectae caritatis[6]“ den ganzen Ausbildungsgang unter Wahrung der Eigenart und besonderen Aufgabe jedes Institutes der Mentalität der heutigen Menschen, den gegenwärtigen Lebensbedingungen und den heutigen Erfordernissen des Apostolates besser anpassen könnten.

Liquet vero novas leges certa ac definita ratione ferri non posse, nisi respectu habito experimentorum, quae quidem intra fines satis amplos et per

Notwendigkeit von Experimenten

Neue Gesetze können aber erst endgültig gegeben werden, wenn genügend weitgestreute und langandauernde Experimente ein sachentsprechendes

satis diuturnum temporis spatium fuerint capta, ut fieri possit iudicium rebus innixum. Quod sane verissimum est, cum implicatae rerum condiciones, earum pro locis varietas et celeriores cotidie mutationes eos, quorum est hac aetate iuvenes ad germanam vitam religiosam instituere, non sinant «a priori» affirmare, quae viae sint optimae.

Qua de causa Sacrae Congregationi pro Religiosis et Institutis Saecularibus, postquam plures sibi datas sententias de diversis spatiis institutionis ad vitam religiosam ducendam mature excussit, expedire visum est quasdam leges canonicas relaxare, ut necessaria experimenta fieri possent. Verumtamen, si de iuridicis normis nonnihil detrahitur, plurimum interest, ne quid detrimenti primariis bonis inferatur, quae tueri iisdem vigentibus legibus merito est propositum. Iamvero «serio perpendendum est optimas accommodationes ad necessitates temporis nostri peractas effectum non sortiri, nisi animentur renovatione spirituali[7]».

Ut igitur recognitio subsidiorum normarumque vitae religiosae authentica sit, simul requiritur, ut iterum ea definiantur, quae in eadem vita religiosa sunt praecipua, quippe quorum tuitio sit finis ipsarum normarum. Propter hoc eoque consilio, ut novarum ordinationum vis, praesenti Instructione statutarum, melius intellegeretur, haec Sacra Congregatio non ab re esse censuit illis quaedam animadversione digna praeponere.

I

DE NONNULLIS RATIONIBUS ET PRINCIPIIS

1 — Non solum implicatae condiciones, de quibus est supra mentio iniecta, sed etiam, ac quidem maxime, augescens Institutorum eorumque operum diversitas minus atque minus sinunt aptas normas sancire, quae eadem ratione ad omnia simul Instituta et ad cunctas regiones pertineant. Quocirca normae multo latius patentes, quae hac Instructione eduntur, singulis Societatibus facultatem dant illas prudenter sequendi vias, quae ipsis magis conveniant.

Peculiari vero modo monendum est, in institutione et educatione, optimas vias non esse prorsus easdem pro virorum atque mulierum Societatibus. Praeterea rationes et subsidia institutionis differant necesse est, prout de Religione uni contemplationi dedita agatur aut de Instituto operibus apostolicis addicto.

2 — Quaestiones autem e facultate orientes, quae hac Instructione Institutis conceditur substituendi, si id opportunum putaverint, pro votis temporariis

Urteil erlauben. Erst recht erlauben die differenzierten Verhältnisse, ihre regionale Verschiedenheit und ihr täglich schnellerer Wandel es den heute für die Ausbildung zum echten Ordensleben Verantwortlichen nicht, gewissermaßen „a priori" zu bestimmen, welche Ausbildungswege die besten sind.

Primat der inneren Erneuerung

Die Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute hat viele bei ihr eingegangene Vorschläge über die verschiedenen Abschnitte der Ausbildung zum Ordensleben gründlich geprüft. Sie hält es für angebracht, bestimmte rechtliche Normen zu mildern, um die notwendigen Experimente zu ermöglichen. Wenn aber verschiedene juristische Normen abgebaut werden sollen, dann muß besonders darauf geachtet werden, daß die wesentlichen Werte des Ordenslebens keinen Schaden leiden, die ja die geltenden Gesetze gerade schützen wollten. Denn es „ist ernst zu bedenken, daß auch die besten Anpassungen an die Erfordernisse unserer Zeit ohne geistliche Erneuerung unwirksam bleiben[7]".

Soll die kritische Prüfung der Gesetze über die wesentlichen Strukturen des Ordenslebens und die Dinge, die es fördern, echt sein, muß wieder einmal das herausgestellt werden, was wesentlich zum Ordensleben gehört und durch die rechtlichen Normen geschützt werden soll. Aus diesem Grunde, und auch zum besseren Verständnis der in der Instruktion enthaltenen Neuordnung, hält es die Kongregation für richtig, den neuen Normen einige beachtenswerte Darlegungen vorauszuschicken.

I

EINIGE RICHTLINIEN UND GRUNDSÄTZE

Berechtigte Pluralität

1. Die oben erwähnten differenzierten Verhältnisse und vor allem die wachsende Verschiedenheit der Institute und ihrer Aufgaben lassen es immer weniger zu, für alle Institute und Länder in gleicher Weise geeignete Normen festzulegen. Deshalb geben die in dieser Instruktion veröffentlichten weiter gefaßten Bestimmungen den einzelnen Gemeinschaften die Möglichkeit, bei der Ausbildung die Wege einzuschlagen, die ihren Verhältnissen am meisten entsprechen.

Besonders muß darauf hingewiesen werden, daß die besten Wege in der Ausbildung und Erziehung durchaus nicht gleich sind für Männer- und Frauengemeinschaften. Außerdem müssen Grundstruktur und konkrete Wege der Ausbildung verschieden sein, je nachdem es sich um eine beschauliche Gemeinschaft oder um ein Institut handelt, das sich apostolischen Arbeiten widmet.

Gelübde als Weihe an Gott

2. In dieser Instruktion wird den Instituten, die es für angebracht halten, die Vollmacht gegeben, die zeitlichen Gelübde durch andersartige Bindun-

alius generis vincula, suadent, ut natura et momentum ipsius professionis religiosae in memoriam revocentur. Haec enim professio, qua sodales «per vota aut alia sacra ligamina, votis propria sua ratione assimilata[8]», ad tria consilia evangelica persequenda se obligant, consecrationem efficit, qua quis se Deo totum tradit, cui soli merito offertur donum tam absolutum personae humanae. Congruit autem magis naturae eiusmodi doni, ut perficiatur et significantissime exprimatur professione perpetua, sive simplex sit sive sollemnis. Re quidem vera «tanto ... perfectio erit consecratio, quo per firmiora et stabiliora vincula magis repraesentatur Christus cum sponsa Ecclesia indissolubili vinculo coniunctus[9]». Ita fit, ut professio religiosa sit actus religionis peculiarisque consecratio, qua quis Deo se devovet.

gen zu ersetzen. Die damit zusammenhängenden Fragen legen es nahe, sich auf das Wesen und die Bedeutung der Ordensprofeß zu besinnen. Die Profeß, in der sich die Mitglieder „durch die Gelübde oder andere heilige Bindungen, die jeweils in ihrer Eigenart den Gelübden ähnlich sind[8] zur Befolgung der drei evangelischen Räte verpflichten, stellt eine Weihe dar, in der sich jemand Gott gänzlich übergibt, dem allein man ein solch rückhaltloses Geschenk der menschlichen Person machen kann. Es entspricht der Natur dieses Geschenkes in besonderer Weise, daß es sich in der einfachen oder feierlichen ewigen Profeß vollendet und klar zum Ausdruck kommt. Denn — „die Weihe ist ... um so vollkommener, je mehr sie durch die Festigkeit und Beständigkeit der Bande die unlösliche Verbindung Christi mit seiner Braut, der Kirche darstellt[9]". Die Ordensprofeß ist so ein besonderer Akt der Gottesverehrung und eine besondere Weihe, in der sich jemand Gott übergibt.

Neque solum secundum Ecclesiae doctrinam, sed etiam ex ipsa huius consecrationis natura votum oboedientiae, quo religiosus plenam sui abdicationem consummat et una cum castitatis ac paupertatis perfectum veluti sacrificium immolat Deo, ad essentiam pertinet professionis religiosae[10].

Bedeutung des Gehorsams

Nicht allein aus der Lehre der Kirche, sondern auch aus der Eigenart dieser Weihe ergibt sich, daß das Gelübde des Gehorsams wesentlich zur Ordensprofeß gehört. In ihm vollendet sich die Absage an sich selbst und bringt sich der Ordensmann zugleich mit den Gelübden der Keuschheit und der Armut Gott gleichsam als vollkommenes Opfer dar[10].

Hoc modo Christo consecratus, religiosus simul servitio Ecclesiae mancipatur, atque secundum vocationem suam adducitur, ut perfectionem caritatis apostolicae exerceat, quae eum urgere et impellere debet, sive in vita contemplationi penitus dedita sive in variis operibus exsequendis. Est tamen animadvertendum, quamquam in Institutis apostolatui addictis «ad ipsam naturam vitae religiosae pertinet actio apostolica et benefica[11]», hanc non esse primarium professionis religiosae finem; atque, ceterum, eadem apostolatus opera plane posse obiri sine consecratione e statu religioso exorta, licet haec eum, qui iisdem se obligaverit, adiuvare queat ac debeat, ut se impensius det apostolatui.

Indienstnahme für die Kirche

Auf diese Art Christus geweiht, wird der Ordensmann zugleich auch für die Kirche in Dienst genommen. Es ist seine Berufung, die apostolische Liebe vollkommen zu üben. Sie muß ihn bei allem bewegen und antreiben, ob er nun ein kontemplatives Leben führt oder verschiedene aktive Aufgaben erfüllt. Wenn auch in den apostolisch ausgerichteten Instituten „die apostolische und karitative Tätigkeit zum eigentlichen Wesen des Ordenslebens[11]" gehört, so ist doch darauf hinzuweisen, daß diese Tätigkeiten nicht das Hauptziel der Ordensprofeß sind. Wenn ferner die gleichen apostolischen Aufgaben auch ohne die Weihe, die sich aus dem Ordensstand ergibt, erfüllt werden können, so kann und muß die Profeß jedoch denen, die sich durch Gelübde gebunden haben, helfen, sich um so intensiver den apostolischen Aufgaben zu widmen.

Quodsi ergo vita religiosa quoad subsidia et formas, quibus ad usum deducitur, utiliter renovatur, nullatenus tamen licet asseverari ipsam professionis religiosae naturam esse immutandam vel ea deminuenda, quae eadem ut sibi propria postulet: siquidem iuvenes, a Deo ad statum religiosum vocati, nostris hisce temporibus non minus optant, immo percupiunt hanc vocationem quoad omnia perficere, quae ea secum fert, dummodo sind certa ac genuina.

Wenn also auch das Ordensleben in seiner konkreten Gestalt erneuert wird, so darf man dabei doch in keiner Weise das Wesen der Ordensprofeß verändern oder die mit ihr verbundenen eigentümlichen Forderungen herabsetzen. Die von Gott zum Ordensstand berufenen Jugendlichen sehnen sich auch heute danach, diese Berufung mit allem, was dazu gehört, zu verwirklichen, soweit es sich um echte und sachlich richtige Forderungen handelt.

Geltungsbereich der Instruktion

3 — Attamen, praeter vocationem religiosam vere proprieque dictam, Spiritus Sanctus in Ecclesia excitare non desinit, praesertim recenti aetate, multa Instituta, quorum sodales, aliquo sacro liga-

3. Außer den eigentlichen Ordensgemeinschaften sind vor allem in neuester Zeit unter dem Antrieb des Heiligen Geistes in der Kirche viele Institute entstanden, deren Mitglieder sich — mit oder ohne

mine devincti aut non astricti, vitam communem ducere et consilia evangelica statuunt implere ea mente, ut variis apostolatus vel caritatis operibus sese addicant. Ecclesia authenticam variarum eiusmodi formarum vitae naturam sanxit quidem et approbavit; verum hae statum religiosum non efficiunt, quamquam huic, quod ad leges attinet canonicas, saepius aliquatenus similes redduntur. Normae igitur et praeceptiones, quae hac Instructione continentur, ad Instituta religiosa vere proprieque dicta proxime spectant. Alia vero Instituta illas, si voluerint, sequi poterunt in iis, quae ad sodalium suorum recte temperandam institutionem pertinent quaeque indoli operum, ad quae incumbunt magis congruant.

heilige Bindung — auf ein gemeinsames Leben und die Befolgung der evangelischen Räte festlegen. Sie binden sich, um sich verschiedenen Aufgaben des Apostolates oder der Nächstenliebe zu widmen. Die Kirche hat die berechtigte Eigenart dieser Lebenswege anerkannt und bestätigt. Diese Gemeinschaften gehören aber nicht zum eigentlichen Ordensstand, wenn sie auch im kanonischen Recht teilweise ähnlich behandelt werden. Die Normen und Vorschriften dieser Instruktion gelten zunächst nur für die eigentlichen Ordensgemeinschaften. Die anderen Institute können sie nach eigenem Ermessen in den Punkten befolgen, die der rechten Ordnung der Ausbildung ihrer Mitglieder entsprechen und der Besonderheit ihrer Tätigkeiten am meisten dienlich sind.

4 — Ut vero facultates hac Instructione concederentur, plures res cognitae atque compertae suaserunt, quas breviter attingere expedit.

4. Viele bekannte Erfahrungstatsachen haben es nahegelegt, die in dieser Instruktion enthaltenen Vollmachten zu gewähren. Auf sie sei kurz eingegangen.

Bedeutung des Noviziates

Germania enim institutio ad vitam religiosam ducendam potius progressione quadam nostris hisce temporibus impertienda esse videtur atque ad longius spatium protrahenda; siquidem complecti debet tempus novitiatus et annos primum vinculum temporarium subsequentes. Quo in formationis cursu novitiatus suum pondus prorsus servare debet, utpote pro quo nihil substitui possit quique singulariter ad ipsa spectet vitae religiosae initia. Ad quem finem non pervenitur, nisi futurus novitius saltem aliqua praeparatione humana et spirituali sit instructus, quam non solum probare convenit, se saepe etiam complere.

Eine gediegene Ausbildung zum Ordensleben muß heute wohl eher schrittweise erfolgen und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Sie muß das Noviziat und die Jahre umfassen, die auf die erste zeitliche Bindung folgen. Im Ablauf dieser Ausbildung muß das Noviziat seine durch nichts zu ersetzende Bedeutung behalten. Es dient in besonderer Weise der ersten Einführung ins Ordensleben. Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn der zukünftige Novize ein Mindestmaß an allgemein-menschlicher und religiöser Bildung besitzt, die nicht nur festzustellen, sondern oft erst noch zu vervollständigen ist.

Die notwendige Reife

Novitiatus profecto unicuique candidato eo tempore est peragendus, quo is, conscius se a Deo esse vocatum, eam maturitatem humanam et spiritualem sit consecutus, qua sufficienti ac debita cum oneris cognitione et libertate statuere valeat huic vocationi respondere. Non est quidem ineunda vita religiosa nisi eiusmodi decisio libere capiatur et seiunctio ab hominibus et rebus, quam illa secum fert, accipiatur. Quae prior deliberatio necessario non postulat, ut candidatus statim ea omnia efficere valeat, quae vita religiosa et opera Instituti exigunt, sed ipse idoneus sane haberi debet, qui progressione quadam eo perducatur. Maior enim difficultatum pars, quae in novitiorum institutione hac aetate reperiuntur, inde solet oriri, quod hi, cum ad novitiatum admittuntur, satis maturitatis non sunt adepti.

Jeder einzelne Kandidat darf das Noviziat erst dann machen, wenn er sich seiner Berufung von Gott bewußt ist und die allgemein-menschliche und religiöse Reife besitzt, die es ihm erlaubt, im notwendigen und klaren Wissen um die Pflichten des Ordenslebens und in Freiheit dieser Berufung zu folgen. Das Ordensleben sollte nämlich erst dann begonnen werden, wenn diese Entscheidung frei gefällt und die Trennung von den Menschen und den Dingen, die sie mit sich bringt, bejaht wird.

Diese erste Entscheidung fordert selbstverständlich nicht, daß der Kandidat von Anfang an all das verwirklichen kann, was das Ordensleben und die Aufgaben des Institutes fordern. Man muß aber den Eindruck haben, daß er fähig ist, allmählich in all das hineinzuwachsen. Ein Großteil der Schwierigkeiten, die heute bei der Ausbildung der Novizen auftreten, haben im allgemeinen ihren Grund darin, daß diese bei der Zulassung zum Noviziat noch nicht die notwendige Reife besaßen.

Gründe für ein Postulat

Itaque praeparatio ad novitiatum inchoandum eo magis ac magis necessaria videtur, quo mundus christiana religione minus est imbutus. Iamvero plurimis in casibus aptatione spirituali et psycho-

Gerade die Tatsache, daß die heutige Welt immer weniger vom Christentum geprägt ist, fordert demnach die Notwendigkeit einer Vorbereitung auf den Beginn des Noviziates. In den meisten Fällen

logica, per gradus procedente, prorsus opus esse apparet, ut animi ad illam componantur separationem, qua a vita atque etiam ab ipsis consuetudinibus saecularibus receditur. Iuvenes autem, nostro quidem aevo, vita religiosa allecti, non vitam facilem quaerunt, immo id, quod est absolutum, magnopere sitiunt; attamen eorum vita fide alita saepe rudimentis tantum doctrinae innititur, cum, ex contrario, profanis disciplinis sind magis eruditi.

erweist sich eine stufenweise fortschreitende geistliche und psychologische Anpassung als notwendig, um die innere Bereitschaft für eine Trennung von den bisherigen Lebensumständen und weltlichen Gewohnheiten zu wecken. Auch die jungen Menschen von heute, die sich vom Ordensleben angezogen fühlen, suchen keinen leichten Weg; sie haben im Gegenteil Sehnsucht nach dem Absoluten. Aber während sie ein großes weltliches Wissen besitzen, stützt sich ihr Glaubensleben oft nur auf bescheidene religiöse Kenntnisse.

Bedeutung des Postulates

Inde consequitur, ut cunctae Religiones, iis non exceptis, quae postulatum haud praescribunt, magnum momentum oporteat tribuant huic ad novitiatum praeparationi. In Institutis quidem, scholas apostolicas vel collegia vel seminaria habentibus, candidati ad vitam religiosam directe ad novitiatum solent transire. Expedit tamen recogitare, utrum hic agendi modus sit servandus, an praestet, quo melius animi ad decisionem de vita religiosa, plena cum oneris cognitione, capessenda praeparentur, admissioni ad novitiatum congruum probationis tempus praeponere, ut candidatus ad maturitatem humanam et affectivam assequendam adiuvetur. Ceterum, etsi agnosci oportet hasce quaestiones pro regionibus esse diversas, affirmetur tamen necesse est aetatem, admissioni ad novitiatum congruentem, diutius, quam antea contigit, esse prolatandam.

Deshalb müssen alle Ordensgemeinschaften, auch diejenigen, die kein Postulat vorschreiben, der Vorbereitung auf das Noviziat große Bedeutung beimessen. In Instituten mit apostolischen Schulen, Kollegien oder Seminaren, beginnen die Kandidaten im allgemeinen sofort nach dem Schulabschluß das Noviziat. Man sollte sich überlegen, ob man diesen Brauch beibehalten soll, oder ob es nicht besser wäre, der Zulassung zum Noviziat eine angemessene Zeit der Erprobung vorauszuschicken, die dem Kandidat helfen könnte, die notwendige allgemeinmenschliche und affektive Reife zu erlangen. Die Kandidaten würden so besser auf die Entscheidung zum Ordensleben vorbereitet, die in voller Kenntnis der Pflichten zu fällen ist.

Auch wenn sich die Fragen von Land zu Land verschieden stellen, so ist doch darauf hinzuweisen, daß das für die Zulassung zum Noviziat erforderliche Alter höher als früher angesetzt werden muß.

Ausbildung zum apostolischen Ordensleben

5 — In Societatibus apostolatus operibus deditis, quod ad institutionem in novitiatu tradendam attinet, compertum est potiorem in ea rationem ducendam esse necessitatis novitios ab ipso initio et modo magis directo praeparandi ad vitae genus et ad opera, quae futuro tempore suscipient, eosque docendi in ipsa vita sua illam paulatim perficere cohaerentem unitatem, qua contemplatio et actio apostolica inter se copulentur; quae quidem unitas est e praecipuis ac primariis earundem Societatum bonis. Ad hanc vero unitatem comparandam requiritur, ut recte intellegantur ipsa ratio vitae spiritualis propria et viae, quibus ad arctiorem cum Domino coniunctionem perveniatur, uno eodemque movente amore erga Deum et homines, qui sive solitario eoque intimo commercio cum illo commonstratur sive magnanimo laboribus apostolicis se devovendi studio. Oportet vero iuvenes religiosi moneantur hanc tantopere expetitam unitatem, ad quam omnis nititur vita, ut perfecte se valeat explicare, non in ipso ordine operum effici, neque pro more ratione psychologica percipi, cum in ipsa divina insideat caritate, quae est vinculum perfectionis omnemque superat sensum.

5. In den apostolisch tätigen Gemeinschaften hat sich bezüglich der Ausbildung im Noviziat, die Notwendigkeit herausgestellt, die Novizen von Anfang an unmittelbarer auf den späteren Lebensstil und die künftigen Aufgaben vorzubereiten und sie dazu anzuleiten, in ihrem Leben allmählich die Einheit von Kontemplation und apostolischer Tätigkeit zu verwirklichen. Diese Einheit gehört ja zu den wichtigsten und erstrangigen Werten dieser Gemeinschaften. Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist die rechte Kenntnis des eigentlichen Wesens des geistlichen Lebens und der Wege, die zu einer engeren Verbindung mit Gott führen; alles geschieht ja unter dem Antrieb der einen Liebe zu Gott und den Menschen, die sich in der einsamen tiefen Begegnung mit Gott und im großmütigen Einsatz bei den apostolischen Arbeiten offenbart. Die jungen Ordensleute müssen allerdings darauf hingewiesen werden, daß die ersehnte Einheit, nach der alles Leben strebt, um sich voller zu entfalten, nicht im Bereich der menschlichen Tätigkeiten verwirklicht wird, und normalerweise auch nicht der psychologischen Erfahrung zugänglich ist. Sie gründet vielmehr in der göttlichen Liebe, die das Band der Vollkommenheit ist und alles Begreifen übersteigt.

Ad hanc autem unitatem adipiscendam, qua quis non potitur nisi abdicatione sui diu exercuerit nec nisi assidue sit annisus intentionem in ipsa actione purificare, necesse profecto est, ut lex ipsi vitae spirituali inhaerens in memoratis Religionibus fideliter servetur, quae in eo posita est, ut apte inter se conveniant tempora solitudini, ubi Deo vacetur, tributa ac tempora variis operibus et necessitudinibus humanis, quas illa secum ferunt, dicata.

Grundgesetz des geistlichen Lebens in aktiven Gemeinschaften

Diese Einheit wird nur erreichen, wer sich lange in der Selbstverleugnung geübt hat und sich bei seinem Tun ernsthaft um die rechte Absicht bemüht. Auch muß in den genannten Gemeinschaften das für sie charakteristische Grundgesetz des geistlichen Lebens beachtet werden. Es fordert den rechten Wechsel zwischen Zeiten, in denen man in Einsamkeit für Gott da ist, und Zeiten, in denen man sich den verschiedenen Aufgaben und dem sich daraus ergebenden Umgang mit den Menschen widmet.

Ut igitur novitii, dum nonnullis operibus Instituti propriis exercentur, momentum huius legis habeant comprehensum eique assuescant, expedire videtur Societatibus, quae id sibi profuturum censuerint, facultatem concedere in cursum novitiatus inducendi actuositatem formativam seu tempora experimentorum faciendorum, quae cum operibus et vitae genere iisdem propriis congruant.

Ausbildungsfördernde Einsätze während des Noviziates

Damit die Novizen bei der Verwirklichung der verschiedenen institutseigenen Aufgaben die Bedeutung dieses Grundgesetzes erkennen und sich daran gewöhnen, scheint es angebracht, den Gemeinschaften, die sich davon einen Nutzen versprechen, die Vollmacht zu geben, in den Ablauf des Noviziates eine ausbildungsfördernde Tätigkeit oder Zeiten der praktischen Erprobung einzuführen, die den Aufgaben und dem Lebensstil der Gemeinschaft entsprechen.

Est igitur animadvertendum eiusmodi actuositatem formativam, quae institutionem compleat novitiatus, non eo spectare, ut novitiis ea impertiatur formatio, artibus technicis exercendis muneribusque obeundis consentanea, quam nonnulla apostolica opera postulant et quae serius iis tradetur, sed ut eos adiuvet ad perspicienda, inter ipsam huiusmodi operositatem, ea, quae ipsorum ad vitam religiosam vocatio exigat, et quomodo ei fideles maneant oporteat.

Aufgabe dieser Einsätze

Dabei ist zu beachten, daß diese ausbildungsfördernde Tätigkeit die Noviziatsausbildung vervollständigen soll. Sie soll den Novizen nicht die technische und fachliche Ausbildung geben, die bestimmte apostolische Aufgaben erfordern — diese ist ihnen später zu vermitteln —, sondern sie soll ihnen helfen zu erkennen, was ihre Ordensberufung von ihnen fordert und wie sie ihr treu bleiben können.

Re quidem vera religiosi, in tanta operum apostolicorum diversitate, quae ipsis obversantur, meminerint se ipsos, aliter ac Instituta saecularia, quae in operibus sibi propriis exsequendis huius mundi utuntur instrumentis aut munera implent temporalia, prae primis, secundum ipsam Concilii doctrinam, esse debere, modo prorsus singulari, testes Christi in sinu Ecclesiae: «Sollicite attendant religiosi, ut per ipsos Ecclesia revera Christum in dies, sive fidelibus sive infidelibus, melius commonstret, vel in monte contemplantem, vel turbis Regnum Dei annuntiantem, vel aegrotos et saucios sanantem ac peccatores ad bonam frugem convertentem, vel pueris benedicentem, et omnibus benefacientem, semper autem voluntati Patris qui Eum misit oboedientem[12].»

Ordensleben als Zeugnis

Die Ordensleute müssen sich bei all den verschiedenen apostolischen Tätigkeiten, die sich ihnen anbieten, bewußt sein, daß sie in erster Linie eine andere Aufgabe als die Säkularinstitute haben, die sich bei der Ausübung der ihnen eigenen Tätigkeit der Mittel dieser Welt bedienen oder innerweltliche Berufe ausüben. Die Ordensleute sollen nach der Lehre des Konzils vor allem in einzigartiger Weise Zeugen Christi in der Gemeinschaft der Kirche sein: „Die Ordensleute sollen sorgfältig darauf achten, daß durch sie die Kirche wirklich von Tag zu Tag mehr den Gläubigen wie den Ungläubigen Christus sichtbar mache, wie er auf dem Berg in der Beschauung weilt oder wie er den Scharen das Reich Gottes verkündet oder wie er die Kranken und Schwachen heilt und die Sünder zum Guten bekehrt oder wie er die Kinder segnet und allen Wohltaten erweist, immer aber dem Willen des Vaters gehorsam ist, der ihn gesandt hat[12]."

Diversa sunt enim dona: qua de causa unusquisque vocationi sibimet ipsi attributae inhaereat; siquidem aliud est munus eorum, qui ad statum

Treue zur eigenen Berufung

Die Gaben Gottes sind verschieden. Deshalb bleibe jeder seiner Berufung treu. Die zum Ordensstand in der Kirche Berufenen haben ihre besondere

religiosum in Ecclesia sunt vocati, aliud munus Institutorum saecularium, aliud denique munus temporale et apostolicum laicorum, qui peculiari ratione in aliquo Instituto Deo dicati non sunt.

Haec profecto, ad vocationem propriam quod attinet, prospiciens, is, qui a Deo ad statum religiosum amplectendum asciscitur, perspectam habeat vim et significationem institutionis, quae ei in novitiatu tradi incipiat.

Natura ergo et momentum, ad educationem pertinens, huiusmodi actuositatis, nec non opportunitas eam novitiatus cursui inserendi diversa omnino ratione debent aestimari, prout agatur de Institutis virorum aut feminarum, de religiosis Societatibus contemplationi deditis aut operibus apostolicis.

Ceterum efficacitas huius institutionis, quae impertitur, dum simul maior libertas ampliorque agilitas praebentur, multum etiam e firmitudine ac prudentia pendent, quibus in moderatione Magister novitiorum et ii cuncti utuntur, qui post novitiatum ad iuvenum religiosorum formationem operam conferunt. Est magnum etiam pondus attendendum, quod in hiusmodi institutionis causa tribuatur oportet communitati generosae, ferventi, concordi, cuius in gremio iuvenes religiosi experiendo condiscere valeant mutui auxilii fraterni momentum, vi cuius progressus facere et in vocatione sua perstare expeditius possint.

6 — Ut igitur huic ipsi necessitati institutionis per gradus procedentis consuleretur, est posita quaestio de producendo temporis spatio, professionem votorum perpetuorum praecedente, quo, probationis causa, temporariis vinculis aliquis astringitur, atque de substituendis in locum votorum temporariorum vel de iisdem praeponendis alius generis ligaminibus.

Expedit quidem, ut religiosus, quo tempore vota perpetua emittit, ad eum spiritualis maturitatis gradum pervenerit, qui necessarius est, ut status religiosus, quo certum stabilemque in modum sese obstringit, sit ipsi revera subsidium ad perfectionem et maiorem caritatem facilius consequendam, non onus nimis grave ad portandum. Nihilominus, quibusdam in casibus, prorogatio probationis temporariae hanc maturitatem potest fovere, in aliis vero detrimenta afferre, quae non ab re est indicare. Re enim vera non semper maturitas adiuvatur, si quis per nimium tempus in dubitatione incertus versetur; qui status aliquibus causa esse potest cuiusdam ad inconstantiam proclivitatis. Accedit quod, si quis ad professionem perpetuam non admittitur, reditus ad laicorum vitam saepe necessitatem adducit se iterum aptandi, quae quidem res eo est gravior ac difficilior, quo longius fuit tem-

Aufgabe, die Säkularinstitute eine andere, und wiederum anders ist die innerweltliche und apostolische Aufgabe der Laien, die sich Gott nicht in besonderer Weise in einer Gemeinschaft geweiht haben.

Ernstnehmen der Ausbildung

Im Wissen um das Besondere der eigenen Berufung soll der zum Ordensstand Berufene die Bedeutung und die besondere Eigenart der Ausbildung begreifen, die ihm vom Noviziat an vermittelt wird.

Verschiedene Wertung der praktischen Einsätze

In der Tat müssen Eigenart und Bedeutung dieser Tätigkeit für die Erziehung sowie die Zweckmäßigkeit, sie in den Noviziatsablauf einzubauen, ganz verschieden beurteilt werden, je nachdem es sich um Institute von Männern oder Frauen, um kontemplative oder apostolisch tätige Ordensgemeinschaften handelt.

Aufgabe des Novizenmeisters und der Kommunität

Die Wirksamkeit dieser Ausbildung, die sich im Klima einer größeren Freiheit und Beweglichkeit vollzieht, wird stark von der Klugheit und Festigkeit des Novizenmeisters und all derer abhängen, die sich nach dem Noviziat um die Ausbildung der jungen Ordensleute bemühen. Auch ist die große Wichtigkeit zu beachten, die bei dieser Ausbildung einer hochherzigen, eifrigen und einträchtigen Kommunität zukommt, in deren Mitte die jungen Ordensleute die Bedeutung gegenseitiger brüderlicher Hilfe erfahren. Von ihr gestützt können sie sich in ihrem Beruf entfalten und ihm besser treu bleiben.

6. Um dem Erfordernis einer schrittweisen Ausbildung zu entsprechen, hat man die Frage aufgeworfen nach einer Verlängerung der Zeit vor der ewigen Profeß, während der man sich auf Probe zeitlich bindet, und ebenso die Frage nach der Einführung andersartiger Bindungen an Stelle oder vor Ablegung der zeitlichen Gelübde.

Verlängerung der zeitlichen Bindung

Bei Ablegung der ewigen Profeß soll der Ordensmann jene geistige Reife erreicht haben, die notwendig ist, damit der Ordensstand, an den er sich nun fest und endgültig bindet, für ihn eine Hilfe zur leichteren Erreichung der Vollkommenheit und zur Verwirklichung der größeren Liebe ist; nicht eine Last, die er nicht tragen kann. Eine Verlängerung der Probezeit kann diese Reife in bestimmten Fällen ganz gewiß fördern; aber es ist auch wichtig, darauf hinzuweisen, daß sie in anderen Fällen schaden kann. Es fördert nicht immer die Reife, wenn jemand allzulange im Zustand der Ungewißheit verbleibt; dieser Zustand kann sogar bei manchen eine Neigung zur Unbeständigkeit begünstigen. Dazu kommt noch, daß bei einer etwaigen Nichtzulassung zur ewigen Profeß die Rückkehr zum Leben eines Laien den Betreffenden oft vor die Notwendigkeit einer erneuten Anpas-

pus in condicione vinculorum temporariorum transactum. Superiores igitur conscii sint oportet muneris sui et oneris hac in re, neque in postremum tempus decisionem religiosum in saeculum remittendi differant, quam maturius capere potuerunt ac debuerunt.

7 — Quodlibet autem Institutum ne decernat facultate uti hac Instructione concessa, pro votis temporariis alius generis ligamina substituendi, nisi causam et naturam huis mutationis plane perspexerit atque expenderit. Neque dubitari licet, quantopere intersit, ut is, qua a Domino Iesu admoneri se sentit, ut omnia relinquat ipsumque sequatur, huic invitationi magnanimiter ac toto corde, ab ipso vitae religiosae initio, obtemperet; cui quidem sacro vinculo professio votorum temporariorum est prorsus consentanea. Etenim priorum votorum professio, quamvis, eo quod est temporaria, probationis notam prae se ferat, candidatum tamen consecrationis, status religiosi propriae, reapse participem reddit.

Verumtamen praeparatio ad vota perpetua etiam sine votorum temporariorum professione potest haberi. Re enim vera, ut saepius hac nostra quam ante actis aetatibus comperitur, quidam, novitiatum absolventes, nondum adepti sunt maturitatem religiosam, quae sufficiat, ut statim votis religiosis devinciantur, quamvis in dubitationem non sit vocanda generosa eorum indoles et ad statum religiosum vocationis authentica natura; scilicet animus eorum fluctuans, num vota sibi sint emittenda, saepe penitus simul conscius est postulatorum et gravis momenti professionis perpetuae, quam expetunt et ad quam se cupiunt praeparare. Hac de causa nonnullis Religionibus expedire videtur, ut novitii, post emensum novitiatum, alio temporario ligamine quam votis sese astringant, quo quidem duplex eorum desiderium expletur Deo et Instituto se tradendi atque ad professionem perpetuam plenius se praeparandi.

Quaecumque autem est temporarii huius ligaminis forma, fidelitati erga veram vocationem religiosam consentaneum est, ut illud ad ea aliquo modo referatur, quae tria postulant consilia evangelica, atque adeo iam ad unam professionem perpetuam plane dirigatur, cuius est veluti tirocinium et praeparatio.

8 — Qui obligationem suscipit Dominum in vita religiosa sequendi, verborum eiusdem Domini memor quidem sit: «Nemo mittens manum suam ad aratrum et respiciens retro, aptus est regno Dei» (*Lc.* 9, 62). Verumtamen difficultates psychologicae et ad animi affectum spectantes, quibus nonnulli, dum vitae religiosae se paulatim accommodant, urgentur, non semper auferuntur, quo tempore iidem novitiatum absolvunt; quamvis non sit merito dubitandum, quin vocatio eorum possit authensung stellt. Das ist aber um so schwieriger, je länger die Dauer der zeitlichen Bindungen war. Deshalb sollen sich die Obern der Verantwortung ihres Amtes bewußt sein und eine Entscheidung auf Entlassung, die früher hätte gefällt werden können und müssen, nicht bis zum letztmöglichen Termin hinausschieben.

Umwandlung der zeitlichen Gelübde in andersartige Bindungen

7. Bevor ein Institut von der Vollmacht dieser Instruktion Gebrauch macht und beschließt, die zeitlichen Gelübde durch andersartige Bindungen zu ersetzen, soll man die Gründe für diese Änderung und ihre Eigenart ausführlich bedenken. Es ist von großer Bedeutung, daß derjenige, der sich von Jesus gerufen weiß, alles zu verlassen und ihm zu folgen, dieser Einladung vom Anfang des Ordenslebens an großmütig und aus ganzem Herzen folgt. Dieser heiligen Bindung entspricht die Ablegung der zeitlichen Gelübde in vollkommener Weise. Wenn auch die Ablegung der ersten Gelübde wegen ihrer zeitlichen Beschränkung den Charakter der Erprobung hat, läßt sie doch den Kandidaten an der dem Ordensstand eigentümlichen Weihe voll teilnehmen.

Aber man kann sich auch ohne zeitliche Profeß auf die ewigen Gelübde vorbereiten. Es kommt heute öfter als früher vor, daß Kandidaten bei Abschluß des Noviziates noch nicht die genügende geistige Reife erlangt haben, um sich sofort durch Ordensgelübde zu binden, obwohl an ihrer Großherzigkeit und ihrer echten Berufung zum Ordensstand nicht zu zweifeln ist. Sie schwanken zwar noch, ob sie die Gelübde ablegen sollen, haben aber oft eine sehr klare Vorstellung von den Erfordernissen und der großen Bedeutung der ewigen Profeß, die sie erstreben und auf die sie sich vorbereiten wollen. Deshalb halten es viele Ordensgemeinschaften für gut, daß sich die Novizen nach Abschluß des Noviziates nicht durch Gelübde, sondern durch eine andere zeitliche Verpflichtung binden, in der allerdings ihr doppelter Wunsch zum Ausdruck kommt, sich an Gott und das Institut zu binden und sich gründlicher auf die ewige Profeß vorzubereiten. Aber ganz gleich, welche Form diese zeitliche Bindung haben mag, es entspricht der Treue gegenüber der echten Ordensberufung, daß sie sich irgendwie auch auf das bezieht, was die drei evangelischen Räte fordern, und so schon auf die einmalige ewige Profeß hingeordnet ist, für die sie gleichsam Lehrzeit und Vorbereitung ist.

Zeiten außerhalb der Ordensgemeinschaft

8. Wer die Verpflichtung auf sich nimmt, dem Herrn im Ordensleben zu folgen, muß sich an das Herrenwort erinnern: „Niemand, der seine Hand an den Pflug gelegt hat und zurückblickt, ist tauglich für das Reich Gottes“ (Lk 9, 62). Bei der allmählichen Eingewöhnung ins Ordensleben haben aber manche mit psychologischen und affektiven Schwierigkeiten zu kämpfen, die nicht immer schon beim Abschluß des Noviziates überwunden sind, auch wenn man an der Echtheit ihrer Berufung nicht

tica esse. Non paucis in casibus, Superiores absentiam permittentes, de qua in iure cautum est, eiusmodi sodalibus opportunitatem queunt praebere tempus extra domum Instituti agendi, ut difficultates facilius expedire possint. Sed in aliis casibus iisque difficilioribus, haec via non semper sufficit: Superiores tunc poterunt sodalibus suadere, ut ad saeculum revertantur, ratione habita, si casus ferat, facultatis n. 38 huius Instructionis concessae.

9 — Institutio demum religiosa, progressione magis procedens atque prudenti consilio in diversa vitae iuvenis religiosi spatia dispertita, seria votorum perpetuorum praeparatione ad absolutionem perducatur. Optandum est enim, ut huic actui unico et praecipuo, quo religiosus Deo in perpetuum consecratur, praeparatio satis diuturna proxime praeponatur, quam is in sacro recessu et oratione peragat, ita ut haec praeparatio quasi alter novitiatus possit haberi.

II

DE PECULIARIBUS NORMIS

Itaque Sacra Congregatio pro Religiosis et Institutis Saecularibus, necessaria et utilia experimenta cupiens fovere, accommodatae institutionis religiosorum renovationi conducibilia, postquam haec omnia in Plenariis Coetibus diebus 25 et 26 mensis iunii, anno nuperrime elapso actis, mature perpendit, de speciali Summi Pontificis Pauli Pp. VI mandato, per hanc Instructionem, statuere atque edere has, quae sequuntur, normas sibi curae habuit.

10 — I. Institutio ad vitam religiosam ducendam duo spatia praecipua et necessaria comprehendit, videlicet: novitiatum et tempus probationis, quod novitiatum subsequens Societatum indoli congruens tempus durat et quo sodales votis vel aliis ligaminibus temporariis sunt astricti.

II. Probatio autem praevia, cuius tempus varium est quodque, in nonnullis Institutis praescriptum, postulatus nomine venit, admissionem ad novitiatum ex more praecedit.

11 — I. Huic praeviae probationi propositum est, ut non solum de aptitudine et vocatione candidati iudicium fiat, sed etiam ut comperiatur, quae sit eius doctrinarum religiosarum cognitio et, si opus sit, ea compleatur modo, qui necessarius visus fuerit; ac denique ut progressione quadam a vita in saeculo ad vitam novitiatus propriam transeatur.

ernsthaft zweifeln kann. In vielen Fällen können die Oberen bei der Bewältigung der Schwierigkeiten dadurch helfen, daß sie den betreffenden Mitgliedern im Rahmen der allgemeinen Rechtsbestimmungen die Möglichkeit bieten, eine bestimmte Zeit außerhalb eines Hauses des Instituts zu verbringen. In schwierigen Fällen genügt das nicht immer. Die Oberen können dann den Mitgliedern gegebenenfalls in Anwendung der in Nr. 38 dieser Instruktion gewährten Vollmacht den Rat geben, in die Welt zurückzukehren.

Unmittelbare Vorbereitung auf die ewige Profeß

9. Die nach abgewogenem Plan auf die verschiedenen Lebensabschnitte des jungen Ordenschristen verteilte schrittweise Ausbildung zum Ordensleben muß ihren Abschluß in einer gründlichen Vorbereitung auf die ewigen Gelübde finden. Diesem einmaligen und entscheidenden Akt, durch den der Ordenschrist Gott für immer geweiht wird, sollte eine genügend lange Vorbereitung unmittelbar vorausgehen. Der Kandidat soll sie in Zurückgezogenheit und Gebet verbringen. Sie sollte gewissermaßen ein zweites Noviziat darstellen.

II

BESONDERE NORMEN

Die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute ist bestrebt, notwendige und nützliche Experimente zu fördern, die zu einer erneuerten und angepaßten Ausbildung zum Ordensleben hinführen. Deshalb hat sie in ihrer Plenarsitzung vom 25. und 26. Juni 1968 all diese Fragen reiflich erwogen, und dann Sorge getragen, im besonderen Auftrag Papst Pauls VI. durch diese Instruktion folgende Normen zu erlassen und zu veröffentlichen.

Grundordnung der Ausbildung

10.—I. Die Ausbildung zum Ordensleben umfaßt zwei wesentliche und notwendige Abschnitte: das Noviziat und die auf das Noviziat folgende, je nach der Eigenart der Institute verschieden lange Probezeit, während der die Mitglieder durch zeitliche Gelübde oder andersartige zeitliche Verpflichtungen gebunden sind.

II. Der Zulassung zum Noviziat geht gewöhnlich noch eine Probezeit von verschiedener Dauer voraus, die in manchen Instituten vorgeschrieben ist: das Postulat.

Allgemeine Aufgabe des Postulates

11.—I. Diese vorherige Probezeit hat den Zweck, Eignung und Berufung des Kandidaten zu beurteilen, sein religiöses Wissen festzustellen und es, soweit nötig, auf geeignete Art zu vervollständigen. Auch soll sie einen allmählichen Übergang vom Leben in der Welt zum Lebensstil des Noviziates ermöglichen.

II. Per huius probationis tempus singulari ratione explorandum est, num candidatus ad vitam religiosam necessariis praeditus sit qualitatibus maturitatis humanae et ad animi affectus pertinentis, ita ut spes affulgeat eundem capacem fore ad obligationem status religiosi rite suscipiendam et in hac, imprimis novitiatus tempore, ad pleniorem maturitatem continenter esse profecturum.

III. Quodsi in quibusdam casibus difficilioribus Superior censuerit, consentiente eo, cuius interest, medicum psychologum, in arte sua vere peritum, prudentem et principiis moralibus commendatum, consulere, optandum est, ut, ad maiorem efficacitatem assequendam, hoc examen non nisi post satis diuturnum tempus probationis transactum fiat, ea mente, ut medicus speciali disciplina insignis post experimenta proferre possit iudicium.

12 — I. In Societatibus, in quibus postulatus sive iure communi sive per Constitutiones praescribitur, Capitulum generale, normas huius Instructionis prae oculis habens, poterit tempus postulatus ita disponere, ut meliori ad novitiatum ineundum praeparationi congruat.

II. In aliis Institutis Capituli generalis est naturam ac tempus praeviae huius probationis praefinire, quae quidem pro candidatis diversa esse potest. Verumtamen, ut efficacitatem adipiscatur, haec probatio ne sit nimis brevis, neque ex more duos superet annos.

III. Optandum est, ne haec probatio in ipsa novitiatus domo peragatur. Expedire etiam poterit, ut tota vel ex parte extra Religionis domum fiat.

IV. Praeviae huius probationis tempore, etiamsi extra domum Instituti eam haberi contingat, candidati moderationi religiosorum peritorum committantur, sitque inter hos et Magistrum novitiorum assidua cooperatio, ut continuitati institutionis prospiciatur.

13 — I. Vita religiosa incipit a novitiatu. Huic, quicumque est finis peculiaris Religionis proprius, est propositum, ut novitius ea cognoscat, quae ut primaria et praecipua vita religiosa postulat, atque, ad caritatis perfectionem consequendam, consilia evangelica castitatis, paupertatis et oboedientiae, quae «per vota aut alia sacra ligamina, votis propria sua ratione assimilata[13]» suo tempore profitebitur, ad usum deducat.

Feststellung der notwendigen Reife

II. Während dieser Probezeit ist besonders zu prüfen, ob der Kandidat die für das Ordensleben notwendige allgemein-menschliche und affektive Reife erreicht hat, die hoffen läßt, daß er fähig ist, sich in der richtigen Art zum Leben im Ordensstand zu verpflichten und darin, vor allem während des Noviziates, zu größerer Reife zu gelangen.

Konsultation von Fachärzten

III. Wenn es der Obere in bestimmten schwierigen Fällen für angebracht hält, mit Zustimmung des Kandidaten einen erfahrenen und klugen Facharzt der Seelenheilkunde, der sich auch durch seine moralische Einstellung empfiehlt, zu Rate zu ziehen, ist es wünschenswert, daß diese Untersuchung um einer größeren Wirksamkeit willen erst durchgeführt wird, nachdem ein längerer Teil der Probezeit verstrichen ist. Dann kann der Facharzt sein Urteil auf hinreichende Erfahrungen aufbauen.

Konkrete Normen für das Postulat

12.—I. In den Gemeinschaften, in denen das Postulat vom allgemeinen Recht oder von den Konstitutionen vorgeschrieben ist, kann das Generalkapitel im Rahmen der Normen dieser Instruktion die Zeit des Postulates so ordnen, wie es einer besseren Vorbereitung auf den Noviziatsbeginn entspricht.

II. In den anderen Instituten ist es Aufgabe des Generalkapitels, Art und zeitliche Dauer dieser vorherigen Probezeit zu bestimmen. Sie kann für die einzelnen Kandidaten verschieden sein. Soll sie aber wirksam werden, darf sie nicht zu kurz sein; für gewöhnlich soll sie aber auch die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

III. Es ist wünschenswert, daß diese Probezeit nicht im Noviziatshaus verbracht wird. Es kann sogar nützlich sein, wenn sie ganz oder teilweise außerhalb eines Hauses der betreffenden Gemeinschaft durchgeführt wird.

IV. Während dieser vorherigen Probezeit sollen die Kandidaten der Leitung erfahrener Ordensleute unterstellt werden. Das gilt auch für den Fall, daß sie außerhalb eines Hauses der Ordensgemeinschaft leben. Zwischen diesen und dem Novizenmeister herrsche eine enge Zusammenarbeit, um die Kontinuität der Ausbildung sicherzustellen.

Allgemeine Aufgaben des Noviziates

13.—I. Das Ordensleben beginnt mit dem Noviziat. Unabhängig von dem besonderen Zweck einer Ordensgemeinschaft soll das Noviziat dem Novizen helfen, die wesentlichen und wichtigsten Erfordernisse des Ordenslebens kennenzulernen und sich um der vollkommenen Liebe willen in die evangelischen Räte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams einzuüben, auf die er sich einmal „durch die Gelübde oder andere heilige Bindungen, die jeweils in ihrer Eigenart den Gelübden ähnlich sind[13]“ verpflichten soll.

II. In illis Societatibus, in quibus «ad ipsam naturam vitae religiosae pertinet actio apostolica et benefica[14]», novitii etiam per gradus instituantur, ut operibus fini Instituti consentaneis se dedant, illam cum Christo unionem efficientes, unde omnis ipsorum actio apostolica procedat oportet[15].

Noviziat in apostolischen Gemeinschaften

II. In den Gemeinschaften, in denen „die apostolische und caritative Tätigkeit zum eigentlichen Wesen des Ordenslebens[14]“ gehört, sollen die Novizen auch stufenweise dazu angeleitet werden, sich den dem Zweck ihres Instituts entsprechenden Aufgaben zu widmen, und dabei jene Einheit mit Christus zu verwirklichen, aus der ihre gesamte apostolische Tätigkeit hervorgehen muß[15].

Zulassung zum Noviziat

14 — Superiores, quorum est candidatos ad novitiatum admittere, vigilanti cura ne eo accedere sinant nisi illos, qui aptam indolem et sufficientes maturitatis qualitates praebeant, quae necessariae putantur, ut vitam religiosam, Societatis propriam, valeant inire.

14. Die Oberen, die über die Zulassung zum Noviziat zu entscheiden haben, sollen aufmerksam darauf achten, nur solche Kandidaten zuzulassen, die ihrer ganzen Veranlagung und hinreichenden Reife nach die notwendigen Voraussetzungen mitbringen, um das Ordensleben in der dieser Gemeinschaft eigenen Form beginnen zu können.

Noviziatshaus

15 — I. Novitiatus, ut validus sit, peragi debet in domo ad hoc rite designata.

15.—I. Soll das Noviziat gültig sein, muß es in dem rechtmäßig dazu bestimmten Hause gemacht werden.

Ausrichtung auf die Noviziatsausbildung

II. Fiat vero in communitate vel coetu novitiorum, fraterna caritate inter se coniunctorum sub moderatione Magistri. Condiciones vitae atque genus operum et laborum novitiis credendorum ea statuantur mente, ut novitiorum institutionem adiuvent et provehant.

II. Das Noviziat soll in der Gemeinschaft oder Gruppe der in brüderlicher Liebe miteinander verbundenen Novizen unter Leitung des Novizenmeisters gemacht werden. Die äußeren Lebensbedingungen und die Art der den Novizen übertragenen Beschäftigungen und Arbeiten sollen so ausgewählt werden, daß sie der Ausbildung der Novizen dienen und sie fördern.

Geistliche Formung

III. Haec autem formatio, secundum doctrinam a Domino in Evangelio traditam et secundum ea, quae finis particularis et spiritualis Societatis disciplina requirunt, eo praecipue pertinet, ut novitii paulatim discant iis omnibus se abdicare, quae ad regnum Dei non spectant, doceantur colere humilitatem, oboedientiam, paupertatem, orationi instare et coniunctionem servare cum Deo, una cum animo prompto ad motus Spiritus Sancti excipiendos, ac denique mutuum sibi praebere auxilium spirituale in caritate sincera et simplici.

III. Die geistliche Formung der Novizen orientiere sich an der im Evangelium überlieferten Lehre Christi und an dem, was das besondere Ziel und die geistliche Linie der Gemeinschaft fordern. Sie soll die Novizen dazu führen, allmählich allem zu entsagen, was nicht zum Reich Gottes gehört, Demut, Gehorsam und Armut üben, sich dem Gebet zu widmen, die Vereinigung mit Gott zu bewahren, bereitwillig auf die Anregungen des Heiligen Geistes einzugehen und schließlich sich in aufrichtiger und echter Liebe gegenseitig geistliche Hilfe zu schenken.

Stoff der Noviziatsunterweisung

IV. Novitiatus exigit quoque, ut studio et meditationi Sacrae Scripturae opera detur, institutio praeterea de rerum spiritualium doctrina et usu tradatur, quae necessaria est ad vitam supernaturalem, Deo coniunctam, promovendam et ad statum religiosum animo comprehendendum, atque vita liturgica et disciplina spirituali Societatis propria candidati initientur.

IV. Das Noviziat fordert auch Studium und Betrachtung der Heiligen Schrift, Unterweisung über Theorie und Praxis des geistlichen Lebens, das die notwendige Voraussetzung ist für ein gottverbundenes übernatürliches Leben und ein volles Ja zum Ordensstand; außerdem sollen die Kandidaten in das liturgische Leben und die besondere Spiritualität der eigenen Gemeinschaft eingeführt werden.

Errichtung des Noviziates

16 — I. Ad novitiatus constitutionem non requiritur licentia Apostolicae Sedis; sed est supremi Religionis Moderatoris, de consensu eius Consilii, et

16.—I. Zur Errichtung eines Noviziates ist die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nicht erforderlich; vielmehr hat der Generalobere das Recht, mit

secundum Constitutionum praescriptum, constitutionem novitiatus decernere aut permittere, eius rationes, quod ad peculiares vitae condiciones attinet, definire, atque eius sedem in aliqua Societatis domo collocare.

Zustimmung seines Rates und nach Maßgabe der Konstitutionen die Errichtung eines Noviziates zu beschließen oder zu genehmigen, allgemeine Vorschriften für das Leben im Noviziat zu erlassen und ihm seinen Sitz in einem Hause der Gemeinschaft zuzuweisen.

Aufenthalt in einem anderen Ordenshaus

II. Quo aptius quibusdam necessitatibus institutionis novitiorum prospiciatur, supremus Religionis Moderator permittere potest, ut novitiorum coetus, per certa temporis spatia, in alia Instituti domo, a se designata, commorentur.

II. Um gewissen Erfordernissen der Ausbildung besser zu entsprechen, kann der Generalobere erlauben, daß die Kommunität der Novizen für bestimmte Zeiten in einem anderen, von ihm bezeichneten, Ordenshaus Aufenthalt nimmt.

Errichtung mehrerer Noviziate in der gleichen Provinz

17 — Supremus Religionis Moderator, si necessitas postulet, potest, de consensu sui Consilii et audito Superiore provinciali, cuius interest, permittere etiam plurium novitiatuum in eadem provincia constitutionem.

17. Wenn es notwendig ist, kann der Generalobere mit Zustimmung seines Rates und nach Rücksprache mit dem zuständigen Provinzial auch die Errichtung mehrerer Noviziate in der gleichen Provinz erlauben.

Noviziatshaus bei kleinen Novizenzahlen

18 — Quoniam vita communis ad novitiorum institutionem summam vim habet, supremus Religionis Moderator, si exiguus novitiorum numerus ad vitam communem promovendam non aptus esse videatur, novitiatum apud Instituti communitatem, si fieri possit, collocet, quae ad formationem parvi eiusmodi coetus novitiorum fovendam adiuvandamque idonea sit.

18. In Anbetracht der großen Bedeutung des Gemeinschaftslebens für die Ausbildung der Novizen soll der Generalobere dann, wenn die Zahl der Novizen für die Pflege eines echten Gemeinschaftslebens zu klein erscheint, das Noviziat nach Möglichkeit bei einer Kommunität des Institutes einrichten, die geeignet ist, bei der Ausbildung dieser kleinen Schar von Novizen helfend und fördernd mitzuwirken.

Regelung für besondere Einzelfälle

19 — In casibus particularibus et ad modum exceptionis, supremus Moderator facultate praeditus est concedendi, de consensu sui Consilii, ut candidatus novitiatum in alia suae Societatis domo, quae non sit novitiatus domus, sub moderatione alicuius probati religiosi, qui partibus Magistri novitiorum fungatur, valide peragat.

19. In besonders gelagerten Einzelfällen hat der Generalobere die Vollmacht, mit Zustimmung seines Rates ausnahmsweise zu erlauben, daß ein Kandidat das Noviziat gültigerweise in einem anderen Haus der eigenen Gemeinschaft, also nicht im Noviziatshaus macht. Dabei steht er unter der Leitung eines bewährten Ordensmannes, der dann die Stelle des Novizenmeisters vertritt.

Ort der ersten Profeß

20 — Superior maior ob causam, quam iustam existimaverit, potest indulgere, ut prima professio extra novitiatus domum emittatur.

20. Der höhere Obere kann aus einem berechtigten Grund erlauben, daß die erste Profeß außerhalb des Noviziatshauses abgelegt wird.

Dauer des Noviziates

21 — Novitiatus ita descriptus, ut valide perficiatur, duodecim menses debet complecti.

21. Das vorstehend beschriebene Noviziat muß zur Gültigkeit zwölf Monate dauern.

Abwesenheit von der Noviziatsgruppe und dem Noviziatshaus

22 — I. Absentia a coetu et a domo novitiatus, quae tres menses, sive continuos sive intermissos, superet, ipsum novitiatum invalidum reddit.

22.—I Eine Abwesenheit vom Haus und der Kommunität des Noviziates, die insgesamt — zusammenhängend oder mit Unterbrechungen — mehr als drei Monate dauert, macht das Noviziat ungültig.

II. Quod ad absentiam attinet tribus mensibus breviorem, Superiorum maiorum est, audito novitiorum Magistro et ratione habita absentiae causae, in singulis casibus decernere, utrum expediat necne eiusmodi absentiam explere, prorogationem novitiatus praecipiendo eiusdemque prorogationis tempus statuendo. Quod quidem etiam per Constitutiones potest definiri.

II. Bei einer Abwesenheit unter drei Monaten hat der höhere Obere das Recht, nach Anhörung des Novizenmeisters und unter Abwägung der Gründe für die Abwesenheit im einzelnen Fall zu entscheiden, ob diese Zeit nachgeholt werden soll oder nicht. Er kann dann die Verlängerung des Noviziates verfügen und die genaue Dauer festsetzen. Diese Fragen können auch durch die Konstitutionen geregelt werden.

Ausbildungsfördernde Praktika außerhalb des Noviziatshauses

23 — I. Capitulum generale, maioritate duarum saltem partium suffragiorum e tribus, decernere potest, experimenti causa, ut ad complendam novitiorum institutionem, unum vel plura temporis spatia actuositati formativae, cum indole Instituti congruenti, tribuenda extra novitiatus domum peragantur, prout, iudicio novitiorum Magistri et de consensu Superioris maioris, unum vel plura eiusmodi spatia formationi utilia visa fuerint.

23.—I. Das Generalkapitel kann mit Zweidrittelmehrheit als Experiment beschließen, daß die Novizen zur Ergänzung ihrer Ausbildung einmal oder mehrmals bestimmte Zeiten außerhalb des Noviziatshauses verbringen, während deren sie sich einer ausbildungsfördernden Tätigkeit widmen, die der Eigenart des Institutes entspricht. Diese Zeiten sollen dann in den Noviziatsablauf eingefügt werden, je nachdem nach dem Urteil des Novizenmeisters und mit Zustimmung des höheren Oberen solche Zeiten für die Ausbildung als nützlich erscheinen.

II. Haec temporis spatia probationis formativae unum vel plures novitios aut etiam totum eorum coetum respicere possunt. Si fieri potest, novitii non singuli haec temporis spatia transigant.

II. Diese ausbildungsfördernden Probezeiten können einen oder mehrere Novizen oder auch die ganze Gruppe betreffen. Nach Möglichkeit sollen die Novizen diese Zeiten nicht einzeln durchmachen.

III. Dum haec interiecta tempora actuositatis formativae traducunt, novitii moderationi Magistri novitiorum obnoxii manent.

III. Während dieser Zwischenzeiten einer ausbildungsfördernden Betätigung bleiben die Novizen unter der Leitung des Novizenmeisters.

Einzelnormen für diese Praktika

24 — I. Integrum spatium temporis, quod novitii actuositatis formativae causa extra novitiatus domum peragunt, additur duodecim mensibus, qui, tenore n. 21, ad validitatem novitatus requiruntur; totius autem novitiatus sic amplificati tempus duos annos ne superet.

24—I. Die gesamte Zeit, die die Novizen bei dieser ausbildungsfördernden Tätigkeit außerhalb des Noviziates verbringen, ist zu den zwölf Monaten hinzuzuzählen, die nach Nr. 21 zur Gültigkeit des Noviziates notwendig sind. Das so erweiterte Noviziat soll aber nicht länger als zwei Jahre dauern.

II. Huiusmodi vero actuositati formativae novitius ne se dedat, nisi postquam saltem tres menses in ipso novitiatu exegerit, eaque disponatur hoc ordine oportet, ut novitius minimum sex menses continuos in novitiatu degat atque eo revertatur saltem uno mense antequam primis votis vel temporariis ligaminibus sese astringat.

II. Einer solchen ausbildungsfördernden Tätigkeit soll der Novize sich erst dann widmen, wenn er wenigstens drei Monate im Noviziat selbst verbracht hat; auch soll diese Tätigkeit so eingerichtet werden, daß der Novize mindestens sechs zusammenhängende Monate im Noviziat verweilt und wenigstens einen Monat, bevor er sich durch die ersten Gelübde oder zeitliche Bindungen verpflichtet, dorthin zurückkehrt.

III. Quodsi ad institutionem futuri novitii Superiori necessarium visum fuerit, ut ad actuositatem formativam incumbat, antequam tres menses praescriptos in ipso novitiatus exordio ibidem degat, illa ut probatio fieri poterit, novitiatus autem nonnisi eadem peracta initium capiet.

III. Wenn es der Obere für die Ausbildung eines zukünftigen Novizen für notwendig hält, daß er sich einer ausbildungsfördernden Tätigkeit widmet, bevor er die am Anfang vorgeschriebenen drei Monate im Noviziat verbracht hat, so kann das wohl als Erprobung gelten, das Noviziat aber beginnt erst im Anschluß daran.

Aufgaben dieser Praktika

25 — I. Ratio huiusmodi actuositatis formativae, quae extra novitiatus domum suscipitur, diversa esse potest pro fine Instituti eiusque operum indole. Semper tamen animo est concipienda et ad usum deducenda respectu formationis novitiorum, aut,

25—I. Art und Weise dieser ausbildungsfördernden Tätigkeit, die außerhalb des Noviziatshauses erfolgt, können je nach dem Zweck eines Institutes und der Eigenart seiner Aufgaben verschieden sein. Sie ist aber immer zu planen und durchzuführen

quibusdam in casibus, quo melius iudicari possit de eorum idoneitate ad vitae genus Religionis proprium. Praeterquam ad praeparationem, qua novitii gradatim ad opera apostolica perducuntur, haec actuositatis formativae tempora eo etiam possunt pertinere, ut in ipsis vitae adiunctis veras paupertatis laborisque formas conspiciant, indoles animi ingeniique eorum formetur, melior hominum cognitio accipiatur, voluntas firmetur, cuiusque conscientia officii munerisque progressione augeatur, opportunitas denique praebeatur nitendi coniunctionem cum Deo in vita activa fideliter servare.

im Hinblick auf die Ausbildung der Novizen oder in manchen Fällen auch zu einer besseren Beurteilung ihrer Eignung für die besondere Lebensweise der Ordensgemeinschaft. Außer einer Vorbereitung und stufenweisen Hinführung zu den apostolischen Aufgaben, können diese Zeiten ausbildungsfördernder Tätigkeit auch dazu dienen, daß die Novizen im wirklichen Leben echte Armut und Mühsal kennenlernen, die Anlagen ihres Herzens und des Geistes entfalten, eine bessere Menschenkenntnis erwerben, den Willen stärken, das Verantwortungsbewußtsein fortschreitend entwickeln und Gelegenheit finden, die Vereinigung mit Gott im tätigen Leben treu zu bewahren.

Beibehaltung des Wechsels für das gesamte Ordensleben

II. Haec temporis spatiorum vicissitudo, quae dantur actioni et quae in sacro recessu orationi, meditationi, studio impenduntur, deinceps novitiorum institutionem proprie afficiens, hos incitet, ut eandem in cursu vitae religiosae fideliter teneant. Optandum est etiam, ut huiusmodi tempora recessui dicata, annis institutionis, quae professionem perpetuam praecedit, per stata intervalla disponantur.

II. Der für die Ausbildung der Novizen bezeichnende regelmäßige Wechsel zwischen Zeiten, die der aktiven Tätigkeit, und Zeiten, die in Zurückgezogenheit dem Gebet, der Betrachtung und dem Studium gewidmet sind, soll sie dazu ermuntern, ihn auch im Laufe ihres Ordenslebens treu durchzuhalten. Es ist zu wünschen, daß auch während der Jahre, die der ewigen Profeß vorausgehen, in bestimmten Abständen für Zeiten der Zurückgezogenheit gesorgt wird.

Vorverlegung der ersten Profeß

26 — Superior maior, iusta de causa, permittere potest, ut prima professio anticipetur, non tamen ultra quindecim dies.

26. Der höhere Obere kann aus einem rechtmäßigen Grunde erlauben, daß die erste Profeß bis zu 15 Tagen vorverlegt wird.

Geltung des Noviziates für alle Mitgliedergruppen

27 — In Societatibus, in quibus diversi sunt novitiatus pro diversa sodalium qualitate, novitiatus, nisi aliter in Constitutionibus caveatur, pro uno genere peractus pro altero valet. Condiciones quibus hic transitus fiat, per Constitutiones, si casus ferat, definiantur.

27. In Gemeinschaften, die verschiedene Arten von Mitgliedern und dementsprechend auch verschiedene Noviziate haben, gilt das für die eine Art gemachte Noviziat auch für die andere, wenn die Konstitutionen nichts anderes bestimmen. Die Konstitutionen sollen die Bedingungen festlegen, unter denen gegebenenfalls ein Übergang von der einen Art zur anderen erfolgen kann.

Kommunitätentrennung

28 — Peculiaris novitiatus indoles et finis simulque arcta necessitudo, quae inter novitios vigeat oportet, quandam seiunctionem novitiorum coetus a ceteris Instituti sodalibus profecto postulant. Novitiis tamen licet, Magistri novitiorum iudicio, cum aliis communitatibus vel religiosis professis commercium habere. Capituli generalis est, ratione ducta indolis et muneris Religionis atque particularium adiunctorum, harum necessitudinum modum statuere, quae inter novitios et alia Instituti membra intercedere possint.

28. Eigenart und Zweck des Noviziates sowie die enge Verbindung, die unter den Novizen herrschen muß, legen eine gewisse Absonderung der Kommunität der Novizen von den übrigen Mitgliedern des Institutes nahe. Den Novizen ist es aber, nach dem Ermessen des Novizenmeisters, erlaubt, Umgang mit anderen Kommunitäten und Mitgliedern mit Gelübden zu haben. Es ist Sache des Generalkapitels, unter Berücksichtigung der Eigenart und der Aufgabe der Ordensgemeinschaft sowie der besonderen Umstände die Beziehungen zwischen den Novizen und den anderen Mitgliedern des Institutes genauer zu regeln.

Studien während des Noviziates

29 — I. Capitulum generale permittere potest aut etiam praecipere quaedam studia novitiatus tempore exercenda, quae meliori novitiorum institu-

29. Das Generalkapitel kann für das Noviziat gewisse Studien erlauben oder sogar vorschreiben, die für eine bessere Ausbildung der Novizen dien-

tioni sint utilia. Studia vero, quae in doctrinis vertuntur, a Dei cognitionem cum amore coniunctam dirigi debent et ad vitam e fide haustam provehendam.

II. Vetantur autem per novitiatus tempus, de quo in n. 21, omnia studia, etiam theologica et philosophica, quae fiunt aut ad consequanda diplomata aut ad eam institutionem comparandam, qua quis ad munera obeunda componitur.

30 — Omnia officia et labores novitiis iniuncta, sub moderatione et vigilantia Magistri novitiorum sunt exsequenda, qui aptos peritosque adiutores asciscere potest. In eiusmodi vero officiis gerendis quaeratur oportet novitiorum formatio, non Instituti emolumentum.

31 — I. In novitiorum moderatione, maxime actuositatis formativae temporibus, Magister novitiorum haec verba a Concilio Vaticano Secundo dilucide enuntiata attendat: «Ut igitur sodales vocationi suae ad Christum sequendum imprimis respondeant, ac ipsi Christo in Eius membris deserviant, actio eorum apostolica ex intima cum Ipso unione procedat oportet[16]». «Quapropter cuiuslibet instituti sodales, Deum prae omnibus et unice quaerentes, contemplationem, qua Ei mente et corde adhaereant cum amore apostolico, quo operi Redemptionis adsociari Regnumque Dei dilatare nitantur, coniungant oportet[17]».

II. Ad hunc finem assequendum, haec doceat novitios:

1) in cunctis rebus, in apostolatus operibus hominumque servitio, nec non temporibus, quibus orationi vel studio in silentio vacant, intentionis puritatem unitatemque caritatis erga Deum et proximum exquirant;

2) cum operibus apostolicis Religionis propriis adducuntur, ut negotiis humanis se implicent, discant uti hoc mundo tamquam non utantur;

3) limites agnoscant in actione sibi impositos neque hac de causa deficiant animo; propriam vero vitam recte dirigere nitantur, persuasum sibi habentes neminem se Deo eiusve fratribus sincere posse devovere, nisi sibi ipse cum humilitate dominetur;

4) voluntate firma et ad suscipienda incepta parata, atque ratione congruente iis, quae suorum Institutorum apostolatus operibus deditorum indoles munusque postulant, necessariam, in ordine humano et spirituali, aequilibritatem efficiant inter tempora apostolatui hominumque ministerio tribuenda, ac tempora, convenienter diuturna, danda

lich sind. Das Studium der Glaubenslehre muß aber auf eine mit der Liebe verbundene Erkenntnis Gottes ausgerichtet sein und das Leben aus dem Glauben fördern.

II. Während der in Nr. 21 umschriebenen Noviziatszeit sind aber alle Studien, auch theologische und philosophische verboten, die zur Erlangung von Diplomen gemacht werden, oder der eigentlichen Berufsausbildung dienen.

Stellung des Novizenmeisters

30. Alle den Novizen übertragene Aufgaben und Arbeiten sind unter der Leitung und Aufsicht des Novizenmeisters durchzuführen, der jedoch geeignete und erfahrene Helfer heranziehen kann. Bei all diesen Dienstleistungen muß aber die Ausbildung der Novizen im Mittelpunkt stehen, nicht der Nutzen des Institutes.

Schwerpunkte der religiösen Formung

31—I. Bei der Leitung der Novizen, vor allem während der Zeiten ausbildungsfördernder Tätigkeit, soll der Novizenmeister die folgenden klaren Aussagen des Konzils beachten: „Damit ... die Mitglieder in erster Linie ihrer Berufung zur Christusnachfolge entsprechen und Christus selbst in seinen Gliedern dienen, muß ihre apostolische Art aus einer tiefen Verbundenheit mit ihm hervorgehen[16].“ „Darum müssen die Mitglieder aller Institute, da sie zuerst und einzig Gott suchen, die Kontemplation, durch die sie ihm im Geist und im Herzen anhangen, mit apostolischer Liebe verbinden, die sie dem Erlösungswerk zugesellt und zur Ausbreitung des Reiches Gottes drängt[17].“

II. Um dieses Ziel zu erreichen, leite er die Novizen zu folgendem an:

1. in allen Dingen, bei der apostolischen Tätigkeit wie beim Dienst an den Menschen, und in den Zeiten, in denen sie in Stille dem Gebet und dem Studium obliegen, sollen sie sich bemühen um eine reine Absicht und um die Einheit der Liebe zu Gott und den Menschen;

2. wenn die apostolischen Aufgaben ihrer Ordensgemeinschaft es mit sich bringen, daß sie sich mit den Angelegenheiten der Menschen befassen, sollen sie lernen, diese Welt so zu gebrauchen, als gebrauchten sie dieselbe nicht;

3. sie sollen die ihnen in ihrer Tätigkeit auferlegten Grenzen anerkennen und deshalb nicht mutlos werden; in der Überzeugung, daß sich niemand Gott und seinen Brüdern ehrlich schenken kann, wenn er sich nicht selbst demütig in Zucht nimmt, sollen sie sich um die rechte Ordnung im eigenen Leben bemühen.

4. mit festem und unternehmungsfrohem Willen und unter Beachtung dessen, was die Eigenart und die Aufgabe ihrer apostolischen Institute verlangen, sollen sie im menschlichen und geistlichen Bereich ein notwendiges Gleichgewicht herstellen zwischen den Zeiten, die dem Apostolat und dem Dienst an den Menschen gewidmet sind, und den

orationi ac meditatae verbi Dei lectioni, in solitudine aut in communitate;

5) hunc cursum necessarium et praecipuum omnis vitae in eiusmodi Societatibus Deo consecratae fideliter servantes, cor in coniunctione cum Deo et in pace gradatim stabiliant, quae ex impleta divina voluntate oritur, cuius motus in officiis sui status et in iis, quae nominatim iustitia et caritas exigunt, discant percipere.

hinreichend langen Zeiten, die sie allein oder in Gemeinschaft dem Gebet und der betrachtenden Lesung des Wortes Gottes widmen;

5. indem sie diesen für jedes gottgeweihte Leben in Gemeinschaften dieser Art notwendigen und wesentlichen Wechsel treu einhalten, sollen sie stufenweise ihr Herz befestigen in der Verbindung mit Gott und in dem Frieden, der aus der Erfüllung des Willens Gottes wächst; sie sollen lernen, die Anrufe Gottes in den Pflichten ihres Standes und namentlich in den Erfordernissen der Gerechtigkeit und Liebe zu erkennen.

Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Novizen

32 — I. Inter Superiores, Magistrum novitiorum et ipsos novitios necessaria habeatur mentium et consiliorum conspiratio, qua unitate, e germana caritate trahente originem, omnino opus est in novitiorum institutione.

II. Superiores et Magister novitiorum his semper testimonium praebeant evangelicae simplicitatis, amicitiae cum benignitate sociatae, et respectus personae uniuscuiusque eorum, ut mutua exsistat fiducia animique ipsorum sint dociles et aperti; ita enim Magister novitiorum magnanimitatem eorum ad donationem sui dirigere poterit, qua Deo se in fide prorsus tradant, et gradatim eos verbo et exemplo adducere, ut in mysterio Christi crucifixi ea deprehendant, quae vera oboedientia religiosa requirit.

Magister igitur novitios incitet, «ut in muneribus obeundis et in inceptis suscipiendis activa atque responsabili oboedientia cooperentur[18]».

32.—I. Zwischen den Oberen, dem Novizenmeister und den Novizen selbst soll Einmütigkeit im Denken und Planen herrschen. Sie muß aus echter brüderlicher Liebe hervorgehen und ist für die Ausbildung der Novizen unbedingt notwendig.

II. Die Oberen und der Novizenmeister sollen den Novizen immer das Beispiel evangelischer Einfachheit, einer mit Güte gepaarten Freundschaft und der Achtung vor der Persönlichkeit eines jeden geben. So entsteht gegenseitiges Vertrauen und in den Novizen wachsen Offenheit und Bereitschaft. So wird der Novizenmeister ihre Hochherzigkeit auf jene Selbsthingabe ausrichten können, durch die sie sich Gott im Glauben gänzlich übereignen. So kann er sie durch Wort und Beispiel stufenweise dahin führen, daß sie im Geheimnis des gekreuzigten Christus begreifen, was der wahre Ordensgehorsam fordert.

Der Novizenmeister soll also die Novizen dazu anleiten, „daß sie bei der Durchführung der ihnen aufgetragenen und bei der Inangriffnahme neuer Aufgaben in aktivem und verantwortlichem Gehorsam mitarbeiten[18]".

Kleidung der Ordenskandidaten

33 — Quod ad habitum novitiorum aliorumque ad vitam religiosam candidatorum attinet, Capituli generali est rem definire.

33. Es ist Aufgabe des Generalkapitels, Bestimmungen über die Kleidung der Novizen und der anderen Ordenskandidaten zu erlassen.

Ersetzung der zeitlichen Gelübde durch andersartige Bindungen

34 — I. Capitulum generale, maioritate duarum suffragiorum partium e tribus, decernere potest, ut, loco votorum temporariorum, alius generis ligamina, veluti promissio Instituto facienda, in hoc inducantur.

II. Hoc autem ligamine aliquis in ipso novitiatus fine devincitur, et quidem at tempus probationis, quod usque ad professionem perpetuam protrahitur aut usque ad sacra vincula, quae pro votis in nonnullis Institutis obtinent[19]. Eiusmodi vero temporario ligamine aliquis in brevius etiam tempus potest astringi; idem praeterea saepius quit renovari aut professionem votorum temporariorum praecedere.

34. Das Generalkapitel kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, an Stelle der zeitlichen Gelübde andersartige Bindungen, etwa ein Versprechen dem Institut gegenüber einzuführen.

II. Diese andersartige Bindung kann jemand am Ende des Noviziates für die ganze Probezeit bis zur ewigen Profeß oder zu den heiligen Bindungen, die in manchen Instituten die Gelübde ersetzen, eingehen[19]. Diese Bindung kann auch für kürzere Zeit geschehen und öfter erneuert werden; sie kann auch der Ablegung zeitlicher Gelübde vorausgehen.

35 — I. Consentaneum quidem est, ut temporarium eiusmodi ligamen iam ad tria consilia evangelica exercenda referatur, ea mente ut vera perpetuae professionis habeatur praeparatio. Convenit, ut unitas institutionis ad vitam religiosam ducendam servetur; quae, licet per professionem perpetuam certum stabilemque in modum perficiatur, mature tamen agatur oportet et per satis diuturnum temporis spatium explicetur.

Wesentlicher Inhalt der andersartigen Bindung

35.—I. Soll diese zeitliche Bindung eine echte Vorbereitung auf die ewige Profeß sein, so ist es sinnvoll, daß sie auf die Übung der drei evangelischen Räte hingeordnet ist. Denn es ist angebracht, daß die Einheit der Ausbildung zum Ordensleben gewahrt wird. Wenn diese auch erst mit der ewigen Profeß endgültig abgeschlossen wird, so muß sie doch frühzeitig einsetzen und sich in einem genügend langen Zeitraum entfalten.

II. Cum igitur professio religiosa, unica et perpetua, totam vim suam obtineat, optandum est, ut eam tempus satis longum, praeparationi tribuendum, proxime praecedat, quod quasi alter novitiatus hebeatur. Capituli autem generalis est eius tempus atque rationes definire.

Unmittelbare Vorbereitung auf die ewige Profeß

II. Da so die einmalige ewige Ordensprofeß ihre ganze Bedeutung behält, ist es wünschenswert, daß eine genügend lange Vorbereitungszeit unmittelbar vorausgeht, die gleichsam ein zweites Noviziat darstellt. Das Generalkapitel hat Zeit und Gestaltung dieser Vorbereitung näher zu bestimmen.

36 — Quaecumque est temporarii ligaminis natura, eius effectus huiusmodi est, ut is, qui eo se devinxerit, suae Religioni iungatur, atque officium secum ferat Regulam, Constitutiones aliasve normas observandi. Ad Capitulum generale pertinet alias huiusce ligaminis rationes et ea, quae inde consequuntur, sancire.

Bindung an die Gemeinschaft

36. Wie immer auch das Wesen der zeitlichen Bindung zu bestimmen sein mag, ihre Wirkung besteht darin, daß derjenige, der sie eingeht, dadurch seiner Ordensgemeinschaft angegliedert wird, und sie bringt die Verpflichtung mit sich, die Regel, die Konstitutionen oder andere Normen zu beobachten. Es ist Aufgabe des Generalkapitels, noch andere Wirkungen dieser Bindung und die daraus sich ergebenden Folgerungen festzulegen.

37 — I. Capitulum generale, omnibus attente perpensis, tempus votorum vel ligaminum statuere debet, quod inter finem novitiatus et votorum perpetuorum professionem interponatur. Quod quidem probationis spatium tribus annis ne sit brevius neque novem annos continuos superet.

Dauer der zeitlichen Bindung

37.—I. Das Generalkapitel muß nach gründlicher Erwägung aller Umstände die Zeit für die Gelübde oder die anderen Bindungen festsetzen, die zwischen dem Abschluß des Noviziates und der ewigen Profeß liegen soll. Diese Probezeit darf nicht kürzer als drei Jahre sein und soll nicht länger als neun zusammenhängende Jahre dauern.

II. Firmum manet praescriptum, ex quo professio votorum perpetuorum fieri debet, antequam sacri ordines recipiantur.

II. Die Vorschrift, die ewige Profeß vor Empfang der höheren Weihen abzulegen, bleibt unberührt.

38 — I. Si sodalis, qui Institutum legitime deseruit sive post exactam professionem vel vinculum temporarium, sive postquam eiusmodi votis vel ligaminibus est exemptus, petit, ut ad religionem iterum admittatur, supremus Moderator, de sonsensu sui Consilii, eum recipere potest neque obligatione tenetur praescribendi, ut is novitiatum denuo peragat.

Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder

38.—I. Wenn ein Mitglied nach Ablauf der zeitlichen Profeß oder Bindung oder auch nach der Befreiung von den zeitlichen Gelübden oder sonstigen Bindungen das Institut rechtmäßig verlassen hat und um Wiederaufnahme bittet, kann der Generalobere den Betreffenden mit Zustimmung seines Rates wieder aufnehmen, ohne daß er von ihm erneut ein Noviziat fordern muß.

II. Moderator tamen supremus ei tempus probationis iniungere debet. Quo emenso, candidatus ad vota temporaria vel ad alius generis ligamina potest admitti in tempus, quod non sit brevius uno anno

II. Der Generalobere muß ihm jedoch eine Probezeit auferlegen. Nach deren Ablauf kann der Kandidat zu den zeitlichen Gelübden oder den andersartigen Bindungen für den Zeitraum zugelassen

aut spatio probationis temporariae, quod, cum Religionem deseruit, ei ante professionem perpetuam erat traducendum. Licet autem Superiori probationis tempus praecipere.

III

DE PECULIARIUM NORMARUM EXSECUTIONE

Quod ad praesentes normas exsequendas spectat, haec serventur:

I. Praescripta iuris communis pergunt valere, nisi per huius Instructionis normas iis derogetur.

II. Facultates hac Instructione concessae delegari nullatenus possunt.

III. Nomine supremi Moderatoris seu Superioris generalis intellegitur etiam Abbas, qui Congregationi monasticae praeest.

IV. Supremo Religionis Moderatore deficiente vel legitime impedito, eaedem facultates ei competunt, qui ex probatis Constitutionibus eius partibus legitime fungitur.

V. Quod ad moniales uni vitae contemplativae deditas pertinet, peculiares normae Constitutionibus inserantur et ad approbationem proponantur. Nomae autem huius Instructionis, quae nn. 22, 26, 27 continentur, iis possunt applicari.

VI. — 1) Si speciale Capitulum generale, per Litteras «Ecclesiae sanctae» motu proprio datas praescriptum iam celebratum fuerit, supremi Religionis Moderatoris eiusque Consilii est, omnibus rerum adiunctis diligenter perpensis, in solidum statuere, utrum Capitulum generale convocari oporteat ad deliberandum de facultatibus ipsi concessis; an praestet rem ad proximum Capitulum generale differre.

2) Quodsi Moderator generalis eiusque Consilium eadem ratione arbitrantur convocationem novi Capituli generalis esse nimis onerosam aut id cogi non posse, simul tamen usum earundem facultatum Capitulo generali attributarum urgere, ut bono Societatis prospiciatur, eidem Moderatori generali eiusque Consilio in solidum potestas est in usum adducendi, usque ad proximum Capitulum generale, omnes aut nonnullas facultates, dummodo antea ceteri Superiores maiores eorumque Consilia audiantur, et duae partes illorum e tribus consentiant. Hisce Superioribus maioribus cordi sit, ut religiosos professos a votis perpetuis in antecessum consulant. In Institutis vero in provincias non divisis, supremus Moderator professos a votis perpetuis oportet consulat et assensum duarum partium e tribus accipiat.

werden, den er vor dem Austritt noch vor der ewigen Profeß in diesen Bindungen hätte zubringen müssen. Zumindest aber muß er ein Jahr lang unter zeitlichen Bindungen stehen. Der Obere kann ihm aber auch eine längere Probezeit vorschreiben.

III

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE BESONDEREN NORMEN

Für die Ausführung dieser Normen ist folgendes zu beachten:

I. Die allgemeinrechtlichen Vorschriften bleiben in Geltung, soweit sie durch die Normen dieser Instruktion nicht abgeändert wurden.

II. Die in der Instruktion gewährten Vollmachten können auf keinen Fall delegiert werden.

III. Als Generaloberer ist auch der Abt anzusehen, der an der Spitze einer monastischen Kongregation steht.

IV. Bei Fehlen oder rechtmäßiger Verhinderung des Generaloberen gelten die Vollmachten für den, der ihn gemäß den approbierten Konstitutionen vertritt.

V. Bezüglich der Nonnen, die ausschließlich dem beschaulichen Leben geweiht sind, sollen in die Konstitutionen bestimmte Normen eingearbeitet und zur Approbation vorgelegt werden. Die Bestimmungen der Nr. 22, 26, 27 dieser Instruktion können jedoch auf sie Anwendung finden.

VI.—I. Wenn das durch Motuproprio „Ecclesiae sanctae" vorgeschriebene Generalkapitel bereits stattgefunden hat, ist es Sache des Generaloberen, mit seinem Rat unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände gemeinsam zu entscheiden, ob ein Generalkapitel einberufen werden soll, um über die ihm verliehenen Vollmachten zu beraten, oder ob es besser ist, die Sache bis zum nächsten Generalkapitel zu verschieben.

II. Wenn der Generalobere und sein Rat in gleicher Weise zu der Überzeugung gelangen, die Einberufung eines neuen Generalkapitels sei zwar zu schwierig oder unmöglich, der Gebrauch dieser dem Generalkapitel verliehenen Vollmachten für das Wohl der Gemeinschaft aber dringend notwendig, so ist der Generalobere mit seinem Rat gemeinsam ermächtigt, bis zum nächsten Generalkapitel alle oder einzelne Vollmachten anzuwenden, vorausgesetzt, daß vorher die höheren Oberen und ihre Räte gehört werden und zwei Drittel derselben zustimmen. Diese höheren Obern aber sollen es sich angelegen sein lassen, vorher die Mitglieder mit ewiger Profeß zu befragen. In Instituten, die nicht in Provinzen eingeteilt sind, muß der Generalobere alle Mitglieder, die die ewigen Gelübde abgelegt haben, befragen und die Zustimmung von zwei Dritteln derselben erhalten.

VII. Hae normae, experimenti causa editae, vigere incipiunt ex quo die praesens Instructio fuerit pervulgata.

Datum Romae, ex Aedibus Sacrae Congregationis pro Religiosis et Institutis Saecularibus, in festo Epiphaniae Domini, anno MCMLXIX.

H. Card. Antoniutti, *Praefectus*

† Antonius Mauro, Archiep. tit. Thagasten.,
a Secretis

VII. Diese versuchsweise erlassenen Normen treten mit dem Tag der Veröffentlichung der gegenwärtigen Instruktion in Kraft.

Gegeben zu Rom am Sitz der Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute, am Fest der Erscheinung des Herrn 1969.

Hildebrand Kardinal Antoniutti
Präfekt

† Antonius Mauro
Titularerzbischof von Thagaste
Sekretär

---

[1] Cfr. Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 43 ss.; Decr. de accomm. renov. vitae religiosae *Perfectae caritatis*.
[2] Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 44.
[3] Ib., n. 45.
[4] Decr. de accomm. renov. vitae religiosae *Perfectae caritatis*, n. 18.
[5] Cfr. Motu proprio *Ecclesiae sanctae*, II. n. 3.
[6] Decr. de accomm. renov. vitae religiosae *Perfectae caritatis*, n. 3 ss.
[7] Ib., n. 2 e).
[8] Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 44.
[9] Ib.
[10] Cfr. Decr. de accomm. renov. vitae religiosae *Perfectae caritatis*, n. 14.
[11] Ib., n. 8.
[12] Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 46.
[13] Const. dogm. de Ecclesia *Lumen gentium*, n. 44.
[14] Decr. de accomm. renov. vitae religiosae *Perfectae caritatis*, n. 8.
[15] Cfr. ib.
[16] Decr. de accomm. renov. vitae religiosae *Perfectae caritatis*, n. 8.
[17] Ib., n. 5.
[18] Ib., n. 14.
[19] Cfr. *superius*, n. 3.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 24 | **Aachen, den 1. Dezember 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 284 Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 169
Nr. 285 Verlautbarung der Bischofskonferenz betreffend Liturgische Fragen 176

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 286 Fortbildungskurse für Priester im Jahre 1970 . 176
Nr. 287 Pastoralexamen 1970 177
Nr. 288 Jungpriester-Examen 1970 177
Nr. 289 Nachkonziliare Dokumente; hier: Der Römische Kalender 177
Nr. 290 Weihnachtsmotive auf Wohlfahrtsbriefmarken 177
Nr. 291 Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (Pfarrbesoldungsordnung) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (Geistlichen-Besoldungsordnung) . . 178
Nr. 292 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (C) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (B) . . 178
Nr. 293 Weltfriedenstag am 4. Januar 1970 178
Nr. 294 Diözesan-Exerzitienkalender 178
Nr. 295 Exerzitienstatistik 1969 der Diözese Aachen . 178
Nr. 296 Kollektenplan 1970 179
Nr. 297 Direktorium und Personalverzeichnis 1970 . . 179
Nr. 298 Kirchliche Statistik 1969 179
Nr. 299 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und des Bonifatiuswerkes der Kinder 179
Nr. 300 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen . . . 179
Nr. 301 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder 180
Nr. 302 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 180

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 303 Personalchronik der Diözese Aachen 180

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 284 STATUT der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1

Aufgabe

Die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat die Aufgabe, in ihrem Bereich die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils zu fördern und zur Gestaltung des christlichen Lebens gemäß dem Glauben der Kirche beizutragen.

Artikel 2

Mitglieder

(1) Mitglieder der Synode sind, sofern sie in einem Bistum der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben:

a) die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz;

b) je 7 gewählte Mitglieder aus jedem Bistum, davon mindestens je 3 Priester (das aktive Wahlrecht wird gemeinsam von den diözesanen Räten — Priesterrat, Diözesanrat der Katholiken, Seelsorgerat — ausgeübt);

c) bis zu 40 vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken gewählte Männer und Frauen (das Zentralkomitee wählt sie unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche);

d) 22 Ordensleute (10 Ordenspriester, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberen; 10 weibliche Ordensleute, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen; 2 Or-

densbrüder, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberen der Brüderorden und -kongregationen);

e) bis zu 40 von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Männer und Frauen (die Berufung erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche).

(2) Die nach 1b) und c) zu Wählenden brauchen nicht Mitglieder der Gremien zu sein, von denen sie gewählt werden. Wenn in einem Bistum eines der unter b) genannten Gremien nicht besteht, geht das entsprechende Wahlrecht auf das Gremium über, welches die Funktion des nichtbestehenden Gremiums in der Regel ausübt. Die Einzelheiten des Verfahrens für die Wahl der nach b) zu Wählenden werden in der jeweiligen Diözese geregelt. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Diözesanbischof.

(3) Mitglied der Synode kann nur werden, wer der römisch-katholischen Kirche angehört.

(4) Die Mitglieder der Synode werden für die Gesamtdauer der Synode gewählt bzw. berufen. Scheidet ein Mitglied der Synode vor deren Beendigung aus, so nimmt das Gremium, von dem das Mitglied gewählt bzw. berufen war, eine Nachwahl bzw. Nachberufung vor.

(5) Die Mitglieder der Synode können sich nicht vertreten lassen. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

Artikel 3

Berater und Sachverständige

(1) Als Berater können sachverständige Katholiken berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten der Synode auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz oder der Zentralkommission der Synode.

(2) Berater haben in der Sachkommission, der sie angehören, beschließendes Stimmrecht; ihr Stimmrecht erstreckt sich jedoch nicht auf die Wahl des Kommissionsvorsitzenden. Sie haben das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung; bei einer Vorlage ihrer Sachkommission in der Vollversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.

(3) Die Sachkommissionen können darüber hinaus von Fall zu Fall Sachverständige für ein zu bearbeitendes Thema einladen. Diese Sachverständigen haben in der Sachkommission beratende Stimme. Als Sachverständige können auch Nichtkatholiken eingeladen werden.

Artikel 4

Beobachter und Gäste

(1) Nichtkatholische Kirchen und Gemeinschaften können eingeladen werden, Beobachter zu entsenden.

(2) Außerdem können Gäste eingeladen werden.

(3) Die Einladung von Beobachtern und Gästen erfolgt durch das Präsidium.

(4) Beobachter und Gäste haben das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung.

Artikel 5

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist als Versammlung aller Mitglieder das beschließende Organ der Synode.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches beschließendes Stimmrecht.

(3) Die Presse ist in der Regel zu den Sitzungen der Vollversammlung zugelassen. Über Ausnahmen sowie über die Zulassung von Hörfunk und Fernsehen entscheidet das Präsidium.

Artikel 6

Präsidium

(1) Das Präsidium der Synode besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten.

(2) Präsident ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Er hat den Vorsitz in der Vollversammlung der Synode. Als Vizepräsidenten werden von der Synode aus ihren Mitgliedern auf Vorschlag der Vorbereitungskommission gewählt:
ein Bischof,
ein Priester,
zwei Laien, davon eine Frau.

Artikel 7

Sekretariat

(1) Der Sekretär der Synode und sein Stellvertreter (Laie) werden von der Deutschen Bischofskonferenz bestellt. Sie sind an die Weisungen des Präsidenten gebunden und haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung und der Sachkommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Leitende Mitarbeiter des Sekretariates werden von der Deutschen Bischofskonferenz bestellt.

(3) Zum Sekretariat gehört eine Presse- und Informationsstelle.

Artikel 8

Vorbereitungskommission

Die von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Vorbereitungskommission kann Arbeitsausschüsse bilden. Sie beendet ihre Arbeit mit Beginn der Synode.

Artikel 9

Kommissionen der Synode

(1) Für die Dauer der Synode werden eine Zentralkommission und Sachkommissionen gebildet.

(2) Der Zentralkommission obliegt die Koordinierung der synodalen Arbeit, die Sachkommissionen haben die Vorlagen an die Vollversammlung zu erarbeiten.

(3) Die Zentralkommission besteht aus dem Präsidium, dem Sekretär der Synode, den Vorsitzenden der Sachkommissionen sowie 10 von der Synode gewählten Mitgliedern. Die Zentralkommission kann bis zu 5 weitere Mitglieder kooptieren.

(4) Die Synode bestimmt, welche Synodalmitglieder den Sachkommissionen im einzelnen zugewiesen werden. Die Zuweisung der Berater erfolgt durch das Präsidium. Die Zahl der Berater in einer Sachkommission darf die der Synodalmitglieder nicht übersteigen.

(5) Jede Sachkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Berichterstatter und den Protokollführer; der Vorsitzende muß Mitglied der Synode sein.

Artikel 10

Dauer der Synode

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt über den Beginn und — im Benehmen mit der Zentralkommission — über das Ende der Synode.

Artikel 11

Beratungsgegenstände

(1) Die Beratungsgegenstände werden von der Vorbereitungskommission bzw. nach Konstituierung der Synode von der Zentralkommission vorgeschlagen und vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz festgesetzt.

(2) Mit schriftlichem Antrag von wenigstens 30 Mitgliedern der Synode können zusätzliche Beratungsgegenstände angemeldet werden. Sie werden von der Zentralkommission geprüft und können vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz für die nächste Sitzungsperiode in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Anträge, deren Gegenstände einer gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten sind, können nur in Form eines Votums an den Heiligen Stuhl eingebracht werden.

Artikel 12

Beratungsverfahren

(1) Vorlagen können nur von der jeweils zuständigen Sachkommission eingebracht werden. Sie sind nach Prüfung durch die Zentralkommission der Vollversammlung vorzulegen. Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, Änderungs- oder Zusatzanträge schriftlich einzureichen.

(2) Zu jeder Vorlage finden mindestens zwei Lesungen statt. Die erste und die zweite Lesung können nicht innerhalb derselben Sitzungsperiode gehalten werden.

(3) Spätestens einen Monat vor der ersten Lesung geht die Vorlage den Mitgliedern zu. Gleichzeitig wird sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In der ersten Lesung wird über die Annahme der Vorlage als Verhandlungsgrundlage abgestimmt. Änderungs- und Zusatzanträge, die nicht abgelehnt werden, sind an die zuständige Sachkommission zu überweisen. Diese überarbeitet die Vorlage unter Würdigung der überwiesenen Änderungs- und Zusatzanträge.

(4) Spätestens zwei Monate vor der zweiten Lesung geht die überarbeitete Vorlage den Mitgliedern zu. Gleichzeitig wird sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Änderungs- oder Zusatzanträge zu dieser Vorlage müssen spätestens einen Monat vor der zweiten Lesung schriftlich bei der Zentralkommission eingereicht werden. Während der zweiten Lesung können weitere Änderungs- oder Zusatzanträge von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Verhandlung zugelassen werden. In der zweiten Lesung finden die Abstimmungen über die Änderungs- und Zusatzanträge und, sofern nicht eine weitere Lesung erforderlich ist, die Schlußabstimmung über die Vorlage statt.

(5) Vor jeder Lesung ist der Deutschen Bischofskonferenz Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorlagen zu geben. Bedenken der Deutschen Bischofskonferenz, die in der Lehrautorität oder im Gesetzgebungsrecht der Bischöfe begründet sind, werden der Vollversammlung spätestens während der zweiten Lesung mit entsprechender Begründung bekanntgegeben.

Artikel 13

Beschlußfassung

(1) Die Vollversammlung der Synode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

(2) Für die Annahme einer Vorlage in der Schlußabstimmung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; desgleichen für die in Art. 12, Abs. 4 erwähnte Zulassung weiterer Änderungs- oder Zusatzanträge. Für die Annahme eines sonstigen Antrages genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Erklärt die Deutsche Bischofskonferenz, daß sie einer Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen kann, so ist zu dieser Vorlage eine Beschlußfassung der Vollversammlung der Synode nicht möglich. Eine erneute Verweisung der Sachfrage an die zuständige Sachkommission zur Erarbeitung einer neuen Vorlage ist damit nicht ausgeschlossen.

(4) Enthält eine Vorlage Anordnungen, so ist eine Beschlußfassung in der Form der Anordnung nicht möglich, wenn die Deutsche Bischofskonferenz erklärt, daß zu den vorgeschlagenen Anordnungen die bischöfliche Gesetzgebung für den Bereich der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland versagt werden muß.

(5) Wahlen und Abstimmungen zu Beratungsgegenständen erfolgen geheim.

Artikel 14

Bekanntgabe und Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Synode werden durch den Präsidenten der Synode bekanntgegeben und in den Amtsblättern der Bistümer veröffentlicht.

(2) Beschlüsse der Synode, die Anordnungen enthalten, treten in den einzelnen Bistümern mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums als Gesetz der Deutschen Bischofskonferenz oder — je nach Zuständigkeit — als Diözesangesetz in Kraft.

Artikel 15

Geschäftsordnung

Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung. Sie wird von der Vorbereitungskommission im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen. Änderungen der Geschäftsordnung können auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern der Synode durch die Vollversammlung der Synode beschlossen werden.

Artikel 16

Inkrafttreten des Statutes

Dieses Statut tritt nach Annahme durch die Deutsche Bischofskonferenz und nach Zustimmung des Heiligen Stuhles in Kraft. Es kann nur durch die Deutsche Bischofskonferenz mit Zustimmung des Heiligen Stuhles geändert werden.

(Das vorstehende Statut wurde am 11. November 1969 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen. Vor dem Inkrafttreten bedarf es noch der Zustimmung des Heiligen Stuhles).

Erläuterungen zu dem von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen STATUT der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

I. Vorbemerkungen:

1. Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. bis 27. Februar 1969 in Bad Honnef hat den Grundsatzbeschluß gefaßt, eine Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vorzubereiten. Eine Studiengruppe aus Mitgliedern und Beratern der Pastoralkommission und der Kommission für Laienfragen in der Deutschen Bischofskonferenz und aus Mitgliedern des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken wurde mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zum Statut und zur Thematik der Synode beauftragt.

2. Auf Anregung der Studiengruppe erklärte sich die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 29. August 1969 damit einverstanden, daß die von der Studiengruppe erarbeiteten Entwürfe veröffentlicht wurden. Die Deutsche Bischofskonferenz lud zu einer allgemeinen Diskussion über die Entwürfe ein und forderte zur Einsendung von Änderungsvorschlägen an die Bischöfe oder an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz auf. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß das Statut bei einer außerordentlichen Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 10./11. November 1969 in Königstein/Taunus endgültig verabschiedet werden sollte.

3. Die Diskussion über das Statut war in allen Bistümern sehr lebendig. Zum Entwurf des Statutes sind allein beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz über 500 Änderungsvorschläge eingegangen. Auch bei den Diözesanbischöfen, Ordinariaten und diözesanen

Synodalbüros ging eine große Zahl von Vorschlägen ein. Auch erste Diskussionsäußerungen zur Thematik wurden eingesandt. Bei den Vorschlägen zum Statut wurde schon sehr bald eine Konzentration auf einige Schwerpunkte deutlich:

97 % der Einsendungen betrafen die Zusammensetzung der Synode.

65 % beschäftigten sich mit der Beschlußfassung, der Verbindlichkeit der Beschlüsse und dem Gesetzgebungsrecht der Bischöfe.

38 % äußerten sich zu den vorgeschlagenen Bestimmungen über das Sekretariat der Synode.

33 % setzten sich mit dem vorgesehenen Status der teilnehmenden Vertreter nichtkatholischer Kirchen und Gemeinschaften auseinander.

Weitere Diskussionspunkte, zu denen die Einsendungen unter 30 % der Gesamteinsendungen betrugen, waren die folgenden:

Aufgabenstellung der Synode, Bestellung der Berater, Zulassung von Presse, Hörfunk und Fernsehen, Präsidium der Synode, Bestimmung der Beratungsgegenstände für die Synode.

Die genannten Zahlen beziehen sich auf den Eingang von Vorschlägen beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Ein Vergleich mit den Eingängen bei den Bistümern zeigt, daß die Schwerpunkte der Änderungsvorschläge dieselben waren. Teilweise stimmen sogar die Prozentzahlen auffallend überein.

Weiter ist allgemein festzustellen, daß sich die Vorschläge nach Grundmodellen ausrichteten, die sich nahezu wörtlich wiederholten. Allgemein wurde festgestellt, daß schon seit etwa zwei Wochen vor dem 10. November 1969 keine neuen Vorschlagsmodelle mehr eingingen.

4. Die von der Deutschen Bischofskonferenz in der Vollversammlung vom 22. bis 25. September 1969 in Fulda berufene Vorbereitungskommission befaßte sich am 6. November 1969 mit den eingegangenen Änderungsvorschlägen und erarbeitete einen neuen Entwurf. Am 27. Oktober 1969 hatte auch die Vollversammlung des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken zum Entwurf des Statutes Stellung genommen. Während sich die Vollversammlung des Zentralkomitees mit Mehrheit dem von vielen Seiten ausgesprochenen Wunsch nach einer Vertagung der Beschlußfassung in der Bischofskonferenz anschloß, sprach sich die Mehrheit der Vorbereitungskommission für die Beschlußfassung zum vorgesehenen Termin aus.

5. Die außerordentliche Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat sich am 11. November 1969 zur endgültigen Verabschiedung des Statutes entschlossen. Dabei waren folgende Gründe maßgebend:

   a) Die eingegangenen Diskussionsbeiträge zeigen deutlich, daß wesentlich neue Alternativmodelle nicht zu erwarten sind.

   b) Eine Verschiebung der Beschlußfassung würde eine erhebliche Verzögerung im gesamten Terminplan der Synode verursachen. Der für Herbst 1970, spätestens Frühjahr 1971 angekündigte Termin der konstituierenden Sitzung könnte auf keinen Fall eingehalten werden. Dabei ist mit zu berücksichtigen, daß in jedem Fall nach der Verabschiedung des Statutes noch die Zustimmung des Heiligen Stuhles einzuholen ist.

   c) Durch eine termingerechte Verabschiedung des Statutes soll sichergestellt werden, daß möglichst bald eine möglichst breite Sachdiskussion zu den Themen der Synode beginnen kann. Sie wird im Zusammenhang mit den angekündigten Umfragen sehr breit einsetzen und soll sich nach Konstituierung der Synode auf die von den synodalen Sachkommissionen erarbeiteten Vorlagen konzentrieren.

6. Zur Sicherstellung der notwendigen Sekretariatsarbeiten für die Vorbereitungskommission und für die Synode selbst hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 11. November 1969 den Sekretär der Synode und seinen Stellvertreter berufen.

   Sekretär der Synode ist Prälat Dr. Karl Forster, München;

   Stellvertreter des Sekretärs ist Dr. Friedrich Kronenberg, Bad Godesberg.

7. Als nächste Schritte sind in der Vorbereitungskommission zu bearbeiten:

   a) Fragebogenaktion und Repräsentativbefragung zur Thematik.

   b) Sachdiskussion auf breiter Basis.

   c) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für die Synode.

   d) Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Synode.

II. Zu den einzelnen Artikeln:

Zu Artikel 1 Aufgabe

Die Bischofskonferenz hat den Text des Entwurfes der Studiengruppe unverändert übernommen. Dabei ließ sie sich von der Auffassung leiten, daß die Formulierung in der für einen Statutentext gebotenen Kürze sowohl die Ausrichtung auf das Zweite Vatikanische Konzil wie die Offenheit für eine breite, an den aktuellen, vornehmlich den pastoralen Fragen der Kirche in Deutschland orientierten Thematik gewährleistet.

Zu Artikel 2 Mitglieder

Die Bischofskonferenz hat den Entwurf der Studiengruppe verändert. Für die Änderungen waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Die Zahl der in den Diözesen zu wählenden Mitglieder wurde von 3 auf 7 je Bistum erhöht.
2. An der Wahl durch die nachkonziliaren Räte in den Bistümern wurde in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der eingegangenen Vorschläge festgehalten. Ebenso wurde den Anregungen stattgegeben, eine gemeinsame Wahl der diözesanen Räte vorzusehen und die Beschränkung des passiven Wahlrechts auf die Mitglieder dieser Räte aufzuheben.
3. Die Zahl der vom Zentralkomitee zu wählenden und von der Bischofskonferenz zu berufenden Mitglieder der Synode wurde herabgesetzt. Die Zahl von bis zu je 40 ist zur angemessenen Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche notwendig.
4. Auf die im Entwurf vorgesehene Wahl je eines Vertreters der bischöflichen Ordinariate wurde verzichtet. Die Mitarbeit von Ordinariatsvertretern soll durch Berufungen als Synodalmitglied oder Berater sichergestellt werden.
5. Auf die Festlegung eines Mindestalters für das passive Wahlrecht wurde zahlreichen Anregungen folgend verzichtet.
6. In den Wahlordnungen der Diözese kann, zur teilweisen Aufnahme des Gedankens von Urwahlen, ein Vorschlagsverfahren an die wahlberechtigten diözesanen Räte vorgesehen werden.

Zu Artikel 3
Berater und Sachverständige

Einem vielfach geäußerten Wunsch entsprechend wurde vorgesehen, daß neben den in den Sachkommissionen stimmberechtigten Beratern auch von Fall zu Fall Sachverständige mit beratender Stimme — Katholiken und Nichtkatholiken — zugezogen werden können.

Zu Artikel 4 Beobachter und Gäste

Die Bischofskonferenz entsprach dem vielfach geäußerten Wunsch, zwischen den Beobachtern nichtkatholischer Kirchen und Gemeinschaften einerseits und den sonstigen Gästen andererseits zu unterscheiden. Außerdem ist vorgesehen, daß die Beobachter von ihren Kirchen oder Gemeinschaften entsandt werden.

Zu Artikel 5 Vollversammlung

Die Bestimmung über die Zulassung von Vertretern der Presse, des Hörfunks und des Fernsehens wurde aus dem Artikel über einzuladende Gäste herausgenommen und in den Artikel über die Vollversammlung gesetzt. Die neue, gegenüber dem Entwurf nicht unwesentlich veränderte Fassung lehnt sich an das bei vergleichbaren Einrichtungen Übliche an. Sie stellt die Erfüllung der Aufgabe der Information der Öffentlichkeit im Rahmen des Möglichen sicher.

Zu Artikel 6 Präsidium

In der breiten öffentlichen Diskussion der vergangenen Wochen ist der Vorschlag, daß der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Präsident der Synode sein soll, kaum bestritten worden. Der häufig geäußerte Vorschlag, innerhalb des Präsidiums eine Ablösung in der Verhandlungsleitung vorzusehen, wurde von der Bischofskonferenz nicht in das Statut aufgenommen. Die neue Formulierung über den Vorsitz regelt den Vorsitz im rechtlichen Sinne. Bei der Ausarbeitung der Geschäftsordnung soll überlegt werden, in welcher Weise eine Abwechslung in der Verhandlungsleitung, gegebenenfalls auch über den Kreis der Präsidiumsmitglieder hinaus, vorgesehen werden kann.

Zu Artikel 7 Sekretariat

Einem häufig geäußerten Wunsch entsprechend wurde die institutionelle Koppelung zwischen dem Sekretär der Bischofskonferenz und dem Sekretär der Synode nicht mehr festgelegt. Außerdem wurde die Bestellung eines Stellvertreters des Sekretärs vorgesehen. Um der Funktionsfähigkeit des Sekretariates in der Vorbereitungszeit willen konnte die mehrfach vorgeschlagene Wahl des Sekretärs durch die Synode nicht aufgenommen werden. Durch die gleichzeitig mit der Verabschiedung des Statutes vorgenommene Bestellung des Sekretärs und seines Stellvertreters soll personell die enge Verbindung sowohl zur Bischofskonferenz wie zum Zentralkomitee der Deutschen Katholiken sichergestellt werden.

Zu Artikel 8 Vorbereitungskommission

Der neue Text geht von der Tatsache aus, daß die Vorbereitungskommission bereits von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. bis 25. September 1969 berufen wurde. Die frühzeitige Berufung war notwendig, da es der Vorbereitungskommission zukommen sollte, eine Vorauswertung der zahlreichen Diskussionsbeiträge zum Entwurf des Statutes vorzunehmen. Der neue Text legt fest, daß die Arbeit der Vorbereitungskommission mit der Konstituierung der Synode beendet ist.

Zu Artikel 9 Kommissionen

Der Entwurf der Studiengruppe wurde unverändert übernommen. Die Diskussion katte keine wesentlichen Änderungswünsche erbracht.

Zu Artikel 10 Dauer der Synode

Zur Verdeutlichung wurde in den Text aufgenommen, daß die Deutsche Bischofskonferenz „im Benehmen mit der Zentralkommission" über das Ende der Synode beschließt. Dem vielfach geäußerten Wunsch, der Synode selbst das Beschlußrecht über ihr Ende einzuräumen, konnte mit Rücksicht auf das Recht der Bischöfe, über die Anberaumung einer Synode zu entscheiden, nicht entsprochen werden.

Zu Artikel 11 Beratungsgegenstände

Dem mehrfach geäußerten Wunsch, auf das Erfordernis des Einvernehmens mit der Deutschen Bischofskonferenz über die Beratungsgegenstände zu verzichten, konnte nicht entsprochen werden. Es wäre sonst eine — angesichts der raschen Entwicklung und Veränderung der Schwerpunkte in der Fragestellung bedauerliche — Einschränkung der Aufgabenstellung der Synode erforderlich geworden. Der Entwurf zur Thematik der Synode zeigt im übrigen, daß diese Bestimmung des Statutes keinesfalls als Ansatzpunkt für eine willkürliche Beschränkung der synodalen Beratungen zu verstehen ist.

Zu Artikel 12 Beratungsverfahren

Ein Teil der im Entwurf vorgesehenen Regelungen wurde der Geschäftsordnung vorbehalten. Vielfachen Vorschlägen entsprechend wurden folgende Regelungen neu in den Text aufgenommen:

1. Die Veröffentlichung der Vorlagen gleichzeitig mit ihrer Versendung an die Mitglieder der Synode.
2. Die Festlegung, daß in der Lehrautorität oder im Gesetzgebungsrecht der Bischöfe begründete Bedenken gegen Vorlagen in der Synode zur Sprache gebracht werden.

Zu Artikel 13 Beschlußfassung

Sehr häufig waren die Vorschläge, die Gesetzgebung durch die Bischöfe stärker in die Beratungs- und Beschlußfassungsschritte der Synode zu integrieren. Dabei wurde die Sorge zum Ausdruck gebracht, die im Entwurf vorgesehene Regelung könnte zu einem unfruchtbaren Gegenüber von Beschlüssen der Synode und von ihr getrennten Entscheidungen der Bischofskonferenz oder der Diözesanbischöfe führen. Der Vorschlag, für Beschlüsse mit Anordnungscharakter in der Zweidrittelmehrheit der Synode eine Zweidrittelmehrheit der Bischofskonferenz zu fordern, scheitert an der gegenwärtigen Rechtslage, die nur für einen relativ schmalen Sektor ein Gesetzgebungsrecht der Bischofskonferenz als solcher kennt. Der andere Vorschlag, den Bischöfen ein Recht des Vorbehaltes oder des Vetos einzuräumen, behebt nicht die Schwierigkeit der Konfrontation zwischen einem in der Schlußabstimmung gefaßten Beschluß der Synode und einem widersprechenden Beschluß der Bischofskonferenz. Außerdem birgt er die Schwierigkeit in sich, daß er die Bischofskonferenz bzw. die Diözesanbischöfe nicht vor die Frage ihrer Bereitschaft zur Gesetzgebung stellt, sondern umgekehrt eine Mehrheit für ein nachträgliches Veto gegen einen von der Synode gefaßten Beschluß fordert. Dem Vorschlag der Vorbereitungskommission entsprechend, in dem verschiedene Vorschlagselemente aufgenommen sind, hat die Bischofskonferenz in Ziff. 3 und 4 des Statutes eine Neufassung beschlossen, die dem Entwurf und den Alternativvorschlägen gegenüber folgende Vorteile hat:

1. Es kann in Fragen der Lehrautorität und der Gesetzgebung nicht zu einem Gegenüber zwischen einem in der Schlußabstimmung gefaßten Beschluß der Synode und einer Entscheidung der Bischöfe kommen.
2. Die Schlußabstimmung in der Synode hat bei Vorlagen mit Anordnungscharakter gesetzgebende Kraft, da der Wille der Bischöfe zur Gesetzgebung schon vor der Schlußabstimmung erkennbar ist.
3. Die neue Formulierung trifft keine Festlegung über das Verhältnis der Gesetzgebungszuständigkeit der Bischofskonferenz zur Gesetzgebungszuständigkeit der Diözesanbischöfe.

Zu Artikel 14
Bekanntgabe und Inkrafttreten der Beschlüsse

Die dem Vorschlag der Vorbereitungskommission folgende Formulierung regelt die Bekanntgabe der Beschlüsse der Synode und das Inkrafttreten der Beschlüsse mit Anordnungscharakter.

Zu Artikel 15 Geschäftsordnung

Die Bischofskonferenz hielt entgegen manchen Vorschlägen daran fest, daß die Geschäftsordnung von der Vorbereitungskommission im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz beschlossen werden soll. Der maßgebende Grund für diese Regelung liegt darin, daß es nicht wünschenswert scheint, die konstituierende Sitzung der Synode mit ausgedehnter Geschäftsordnungsdiskussion zu belasten. Im übrigen sieht das Statut die Möglichkeit einer Änderung der Geschäftsordnung durch die Vollversammlung der Synode ausdrücklich vor.

Zu Artikel 16

Inkrafttreten des Statutes

Die neu in den Text aufgenommenen Bestimmungen über das Inkrafttreten des Statutes halten die kirchliche Rechtslage fest.

Nr. 285 Verlautbarung der Bischofskonferenz betreffend Liturgische Fragen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat bei ihrer Vollversammlung in Fulda vom 22. bis 25. Sept. 1969 beschlossen:

a) Der gemäß Dekret der Ritenkongregation vom 6. April 1969 herausgegebene neue Ordo Missae kann nach Ablauf der Vacatio legis ab 30. November, das ist ab 1. Adventssonntag 1969, in allen Meßfeiern benutzt werden; er wird jedoch bis auf weiteres noch nicht vorgeschrieben.

b) Die Bischofskonferenz ermächtigt die Liturgische Kommission in Verbindung mit den anderen Liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachgebietes, eine provisorische Übersetzung zu erstellen und für den liturgischen Gebrauch ad interim herauszugeben.

Die Übergangsregelung wurde vor allem deswegen getroffen, weil der Ordo Missae nur ein Teil des neuen römischen Missale ist, das ganze Missale zur Zeit noch nicht in seiner lateinischen Ausgabe vorliegt. Damit ergab sich die Möglichkeit, diesen wichtigen Teil des Meßbuches zunächst in einer provisorischen Form zu erproben, bevor der deutsche Text definitiv festgelegt und approbiert wird.

Inzwischen ist am 30. Oktober eine römische Instruktion über die schrittweise Einführung des Missale Romanum einschließlich Ordo Missae, datiert vom 20. Okt. d. J., eingetroffen.

Nach dieser Instruktion ist die Frist zur Einführung des Ordo Missae seitens des Heiligen Stuhles um 2 Jahre verlängert worden.

Verschiedene, zum Teil falsche Pressemeldungen über die römische Instruktion haben zu Nachfragen geführt, ob sich für die deutschen Bistümer etwas ändere.

Die Deutsche Bischofskonferenz erklärt hierzu, daß die römische Instruktion die oben zitierten Beschlüsse der Bischofskonferenz über die schrittweise Einführung des Ordo Missae bestätigt. Sie gibt zugleich ihrer Hoffnung Ausdruck, daß es ihr möglich sein wird, noch vor Ablauf der gesetzten Zweijahresfrist, etwa zum Advent 1970, die deutsche Fassung der neuen Ordo Missae zugleich mit dem gesamten neuen römischen Meßbuch definitiv zu approbieren und im ganzen Bereich der Bischofskonferenz obligatorisch einzuführen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 286 Fortbildungskurse für Priester im Jahre 1970

Aachen, 20. Nov. 1969

Im Jahre 1970 werden für die Priester unseres Bistums seitens der Diözese folgende Fortbildungskurse im Priesterhaus „Maria Rast" in Aachen durchgeführt:

a) vom 4. bis 8. Januar
für die Priesterkongregation Maria Regina Apostolorum;

b) vom 1. bis 7. März
für die Regionen, in denen im Jahre 1970 die „Besonderen Missionssonntage" stattfinden (vgl. KA 1969 S. 161);

c) vom 19. bis 25. April
für die Herren des Weihejahres 1963;

d) vom 24. bis 30. Mai
für die Herren des Weihejahres 1964;

e) vom 7. bis 13. Juni
für die Herren des Weihejahres 1965;

f) vom 14. bis 20. Juni
für die Herren des Weihejahres 1966;

g) vom 18. bis 24. Oktober
für die Herren der Weihejahre 1960 und 1961;

h) vom 15. bis 22. November
für die Herren der Weihejahre 1950 bis 1959.

Die Herren Kapläne, die in den Jahren 1963 bis 1966 geweiht wurden, sind verpflichtet, an einer der oben genannten Werkwochen teilzunehmen. Sie können grundsätzlich zwar einen der Kurse frei wählen; es wird jedoch gebeten, daß sie sich nach Möglichkeit dem aufgezeigten Terminvorschlag entsprechend entscheiden. Die Wahl des Termins ist bis zum 1. Februar 1970 dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

Wenn die Kurse auch schwerpunktmäßig für bestimmte Priestergruppen angesetzt sind, wird aber eine Teilnahme allen Priestern empfohlen.

Die Themen für die einzelnen Werkwochen werden demnächst mitgeteilt.

Nr. 287 Pastoralexamen 1970

Aachen, 20. Nov. 1969

Die Priester unseres Bistums, die bis einschließlich Sommer 1962 die hl. Priesterweihe empfangen und das Pastoralexamen noch nicht abgelegt haben, müssen dieses im Jahre 1970 ablegen und sich bis zum 1. Februar 1970 beim Bischöflichen Generalvikariat hierzu anmelden. Wer aus bestimmten Gründen von diesem Examen zurückgestellt werden möchte, lege ebenfalls bis zum 1. Februar 1970 dem Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vor.

Der Meldung zum Pastoralexamen ist das Kura-Instrument beizufügen.

Wir bitten die Herren, die sich zur Prüfung melden, sowie deren Pfarrer, die nachstehenden Termine bei Planungen freizuhalten und mit den in Frage kommenden Schulleitern die notwendigen Vertretungen im Religionsunterricht zu besprechen.

Für das Examen gilt folgende Ordnung:

a) Eine Arbeitswoche, in der die Thematik für das Examen bestimmt, mit dem Stoff vertraut gemacht und eine erste Einführung gegeben wird, findet vom 15. bis 21. Februar 1970 im Priesterhaus „Maria Rast" in Aachen statt.

b) Die Prüfungswoche ist vom 8. bis 14. November 1970 im Priesterhaus „Maria Rast" in Aachen.

Nr. 288 Jungpriester-Examen 1970

Aachen, 20. Nov. 1969

Alle Priester unseres Bistums, die in den Jahren 1967 und 1968 sowie im Frühjahr 1969 die hl. Priesterweihe empfangen haben, sind verpflichtet, im Jahre 1970 ein Kura-Examen abzulegen. Das Kura-Instrument ist bis zum 1. Januar 1970 an das Bischöfliche Generalvikariat einzusenden.

Über die Einzelheiten des Prüfungsverlaufes werden sie brieflich unterrichtet.

Das Examen beginnt mit einer Arbeitswoche im Priesterhaus „Maria Rast" in Aachen gemäß folgendem Terminplan:

a) vom 18. bis 24. Januar 1970 für die Priester des Weihejahrgangs 1968 und des Frühjahrskursus 1969;

b) vom 25. bis 31. Januar 1970 für die Priester des Weihejahrgangs 1967.

Wir bitten die Priester und deren Pfarrer, schon jetzt diese Wochen in der Planung zu berücksichtigen und vor allem mit den in Frage kommenden Schulleitern die notwendigen Vertretungen im Religionsunterricht zu besprechen.

**Nr. 289 Nachkonziliare Dokumente;
hier: Der Römische Kalender**

Aachen, 21. Nov. 1969

Als Anlage ist dieser Ausgabe des KA in der Reihe der nachkonziliaren Dokumente das Heft 22 mit dem Dekret der Ritenkongregation vom 21. März 1969 und dem Apostolischen Schreiben „Mysterii paschalis" vom 14. Februar 1969 und weiteren Dokumenten betr. den Römischen Kalender in der lateinisch-deutschen Textfassung beigefügt.

**Nr. 290 Weihnachtsmotive
auf Wohlfahrtsbriefmarken**

Aachen, 21. Nov. 1969

Erstmalig in diesem Jahr gibt es neben der üblichen Serie der Wohlfahrtsbriefmarken eine eigene Weihnachtsmarke mit 10 Pf. Frankaturwert und 5 Pf. Zuschlag. Die Bundes-Ausgabe zeigt ein Krippenmotiv, die Berlin-Ausgabe eine Darstellung der Drei Könige. Wie bei allen Wohlfahrtsmarken dient der Zuschlagerlös caritativen Zwecken, sofern diese Marken bei den Verkaufsstellen der Caritas bezogen werden. Jede Pfarrcaritas oder caritative Einrichtung kann eine solche Verkaufsstelle einrichten und dann etwa 2/3 des Zuschlagerlöses für eigene Zwecke verwenden. Weitere Einzelheiten sind der Veröffentlichung im KA 1969 Seite 131 zu entnehmen.

Den Gläubigen sollte in geeigneter Weise empfohlen werden, ihre Weihnachts- und Neujahrspost mit Weihnachts-Wohlfahrtsmarken zu frankieren und diese Marken bei den Vertriebsstellen der Caritas zu beziehen. Nähere Auskünfte erteilen die örtlichen Caritasverbände und der Diözesancaritasverband (F. [02 41] 45 23 07).

Nr. 291 Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (Pfarrbesoldungsordnung) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (Geistlichen-Besoldungsordnung).

Die **Pfarrbesoldungsordnung** wird geändert wie folgt:

§ 8 Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der §§ 9—13 am 1. des Monats, in dem der Pfarrer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9 2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1) hinauszuschieben ist, werden abgesetzt:

1. die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgesehenen Ausbildung (Hochschulstudium, Seminarzeit, übliche Prüfungszeit).

Ziffer 2—4 bleiben unverändert.

§ 28 1) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind:
a) und b) wie bisher.

c) die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgesehenen Ausbildung (Hochschulstudium, Seminarzeit, übliche Prüfungszeit).

In der **Geistlichen-Besoldungsordnung** gelten die gleichen Änderungen für § 9, § 10 Absatz 2 Ziffer 1 und für § 26 Absatz 1 neu c).

Diese Änderungen gelten ab 1. Oktober 1968.

Aachen, den 21. November 1969

Wäckers
Generalvikar

Nr. 292 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (C) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (B)

Ortszuschlag

Der Ortszuschlag beträgt monatlich:

Für Ruhestandspfarrer, Pfarrvikare i. R. und Vikare i. R.:

	Haushalt mit	ohne
Ortsklasse S	302,— DM	232,— DM
Ortsklasse A	256,— DM	194,— DM

für Kapläne i. R.:

Ortsklasse S	248,— DM	187,— DM
Ortsklasse A	210,— DM	158,— DM

Diese Sätze gelten bereits ab 1. Juli 1968.

Ab 1. Januar 1969 ändern sich nur die Sätze für Kapläne i. R.:

Ortsklasse A	223,— DM	168,— DM

Aachen, den 21. November 1969

Wäckers
Generalvikar

Nr. 293 Weltfriedenstag am 4. Januar 1970

Aachen, 21. Nov. 1969

Die Deutsche Bischofskonferenz hat für die deutschen Bistümer den 4. Januar zum Weltfriedenstag erklärt. Der Heilige Vater hat diesen „allgemeinen Gedenktag für den Frieden" für das Jahr 1970 unter das Thema „Erziehung zum Frieden durch Versöhnung" gestellt.

In der Eucharistiefeier oder (und) in einem Wortgottesdienst soll der Weltfriede das Thema der Predigt und der besondere Gegenstand der Fürbitten sein. Liturgische Texte für die Eucharistiefeier und den Wortgottesdienst, Predigtvorschläge, Fürbitten, Arbeitsmaterial für die Bildungsarbeit und Anregungen zu Aktionen bietet ein Arbeitsheft, das allen Pfarrämtern Anfang Dezember zugehen wird. Das Heft (48 Seiten) wurde im Auftrag des Trägerkreises „Justitia et Pax" von der Deutschen Pax-Christi-Bewegung herausgegeben. Weitere Exemplare können beim Sekretariat der Pax-Christi, 78 Freiburg, Wilhelmstraße 8, kostenlos bezogen werden. Das Heft ist geeignet, auch über den Weltfriedenstag hinaus der Friedensarbeit in den Gemeinden und Gruppen Impulse zu geben.

Wir empfehlen, daß der Pfarrgemeinderat mit den verschiedenen Gruppen der Gemeinde und den Seelsorgern den Sinn dieses Tages im Hinblick auf ein dauerndes Engagement unserer Gemeinden für den Frieden je nach den örtlichen Möglichkeiten berät. Die Erfahrungen des Tages sollen danach ebenfalls gemeinsam besprochen und für den Weltfriedenstag im Jahr 1971 ausgewertet werden. Erfahrungsberichte (mit Kritik und Anregungen) sind zu richten an: Pax Christi, 78 Freiburg, Wilhelmstraße 8.

Nr. 294 Diözesan-Exerzitienkalender

Aachen, 25. Nov. 1969

Der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1970 ist dieser Ausgabe des KA in zwei Exemplaren beigefügt (für den Aushang in der Kirche und im Pfarrbüro).

Nr. 295 Exerzitienstatistik 1969 der Diözese Aachen

Aachen, 27. Nov. 1969

In Krankenanstalten und sonstigen katholischen Instituten und Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für Hauspersonal und sonstige Hausangehörige usw. abgehalten.

Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen das Exerzitien-Sekretariat oft nichts erfährt, bitten wir die Hausleitungen, diesem umgehend die Zahl der Exerzitanten im Jahre 1969 — getrennt nach Ständen (Männer, Jungmänner, verheiratete und unverheiratete Frauen und Frauenjugend) — dem Diözesan-Exerzitien-Sekretariat, 406 Viersen, Gerberstraße 20, mitzuteilen.

Diese Zahlen werden dringend sowohl für die Diözesan-Statistik als auch für die Zentralstelle für kirchliche Statistik benötigt.

Nr. 296 Kollektenplan 1970

Aachen, 27. Nov. 1969

Der Terminkalender und das Merkblatt für die bischöflich angeordneten Kollekten im Jahre 1970 sind dieser Ausgabe des KA als Anlagen beigefügt. Wir bitten um Beachtung.

Nr. 297 Direktorium und Personalverzeichnis 1970

Aachen, 28. Nov. 1969

Die Dienstexemplare des Direktoriums 1970 für die Priester und Kirchen werden rechtzeitig vor Ablauf des Jahres zugestellt. Die Auslieferung des Personalverzeichnisses ist für Ende Januar 1970 vorgesehen.

Weitere Exemplare des Direktoriums und des Personalverzeichnisses können über den Verlag Johannes Volk KG, 51 Aachen, Pontstraße 135, oder den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

Ferner erinnern wir daran, daß in demselben Verlag zum Preise von 1,80 DM der deutsche „Kalender für die Feier der täglichen heiligen Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1970" erscheint, der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet (vgl. KA 1969 S. 117).

Nr. 298 Kirchliche Statistik 1969

Aachen, 29. Nov. 1969

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1969 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Pfarrvikaren und Vikaren sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1970 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv. Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarren bzw. Pfarrvikarien und Vikarien in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1970 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Bischöfliche Generalvikariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

Die Termine sind unbedingt einzuhalten.

Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Zählbogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 299 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes des deutschen Katholiken und des Bonifatiuswerkes der Kinder

Aachen, 29. Nov. 1969

Mit dem 31. Dezember 1969 schließen das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und das Bonifatiuswerk der Kinder (früher: Schutzengelverein für die Diaspora), beide in Paderborn, das laufende Rechnungsjahr ab. Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Beiträge, Kollekten und Sondergaben bis zum Ende des Jahres auf folgende Konten zu überweisen:

a) Bonifatiuswerk: Bonifatiuskasse des Bistum Aachen, Postscheckkonto Köln 817 86 oder Pax-Bank Aachen 30 316;

b) Bonifatiuswerk der Kinder des Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln 958 06 oder Pax-Bank Aachen 30 317.

Nr. 300 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Bistum Aachen

Aachen, 29. Nov. 1969

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Beiträge, Spenden usw., die noch für das Jahr 1969 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember auf die Konten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen, einzuzahlen: Postscheckkonto Köln 1676 80 oder Kreissparkasse Aachen 649 962.

Nach diesem Termin eingehende Beträge können in der Jahresübersicht 1969 nicht mehr berücksichtigt werden, da diese nur Beiträge, Spenden und Kollekten enthält, die bis zum Jahresende 1969 eingegangen sind.

Nr. 301 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder

Aachen, 29. Nov. 1969

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Taufgaben, Kollekten, sonstige Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsinger-Taschenbücher möglichst bald an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland in Aachen zu überweisen (Postscheckkonto Köln 68 35; Pax-Bank Aachen 30 020; Stadtsparkasse Aachen 767).

Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder schließt mit dem 31. Dezember 1969. Wir bitten zu beachten, daß Beträge, die nach dem 31. Dezember eingehen, in der Gesamtsumme für das Jahr 1969 keine Berücksichtigung mehr finden können.

Nr. 302 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe

Aachen, 29. Nov. 1969

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) — früher: Päpstliches Werk für Priesterberufe (PWP) — seine Jahresbilanz zum 31 . Dezember 1969. Die Verwaltung des PWB bittet daher, alle Beiträge, Spenden und Priestersamstagskollekten aus 1969 bis zu diesem Termin an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, 51 Aachen, Klosterplatz 7, einzusenden (Postscheckkonto Köln 886 35; Pax-Bank Aachen 2035 400).

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Förderinnen und Förderer des PWB auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen. Später eingehende Beträge können nur auf das folgende Jahr verbucht werden und erscheinen nicht in der Jahrsübersicht 1969.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 303 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat

am 18. November 1969 Pfarrer Karl Armborst von den Pflichten des Pfarrvikars in Aachen-Lichtenbusch Herz Jesu befreit und zum Diözesanseelsorger für die Heimatvertriebenen bestellt sowie zum Ordinariatsrat beim Bischöfl. Generalvikariat und zum Domvikar am Hohen Dom zu Aachen ernannt;

am 20. November 1969 Kaplan Heinrich Werner von Rüden in Baesweiler St. Peter von den Pflichten eines Kaplans befreit und ihm den Auftrag zur Erfüllung besonderer Aufgaben in der Region Erkelenz/Geilenkirchen/Heinsberg erteilt;

am 22. November 1969 Pfarrer i. R. Hans Rinke (Bistum Fulda) zum Subsidiar in Eilendorf St. Severin, Dekanat Stolberg, bestellt;

am 24. November 1969 den Ordenspriester Frederik Berkel SCJ, z. Z. zur Aushilfe in Weisweiler St. Severin, im Einvernehmen mit den zuständigen Oberen zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Eicks St. Martin, Dekanat Mechernich, bestellt;

am 24. November 1969 Kaplan Heinrich von den Driesch in Aachen St. Fronleichnam zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Aachen St. Barbara (Otl. Rothe Erde), Dekanat Aachen-Nordost, bestellt;

am 24. November 1969 Pfarrer Josef Christian Esser nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Großhau St. Apollonia mit Wirkung vom gleichen Tage in den Ruhestand versetzt;

am 24. November 1969 Oberstudienrat Peter Fenners, Stiftisches Gymnasium in Düren, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Niederau St. Cyriakus, Dekanat Kreuzau, bestellt;

am 24. November 1969 Kaplan P. Johannes Josef Schuck SMM in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius im Einvernehmen mit den zuständigen Oberen zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Wanlo St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Hochneukirch, bestellt;

am 25. November 1969 Kaplan Ludwig Gieswinkel in Lank St. Stephan zum Pfarrer in Weisweiler St. Severin, Dekanat Derichsweiler, ernannt;

am 25. November 1969 dem Religionslehrer Albert Hoß, Städtische Realschule für Jungen in Monschau, den Titel Realschulpfarrer verliehen.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist gestorben:

am 23. November 1969 Albert Hemsing, geboren am 19. Juni 1886 in Wuppertal-Elberfeld, geweiht am 10. August 1916 in Köln, Päpstl. Ehrenprälat, Geistl. Rat ad hon., Ehrendechant, Pfarrer i. R. von Krefeld St. Franziskus, Jubilarpriester.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1969

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 22**

INHALT: **Der Römische Kalender**

Dekret der Ritenkongregation vom 21. März 1969

Apostolisches Schreiben „Mysterii paschalis" vom 14. Februar 1969

Grundordnung des Kirchenjahres und des Kalenders

Übergangsregelung für den Allgemeinen Kalender bis zur Einführung des neuen Breviers und Meßbuches

Allgemeiner Römischer Kalender

Die Allerheiligenlitanei

Der Römische Kalender

gemäß Beschluß des Zweiten Vatikanischen Konzils erneuert und von Papst Paul VI. eingeführt

SACRA CONGREGATIO RITUUM

Prot. N. R 21/969

DECRETUM

Anni liturgici ordinatione atque generali Calendario Romano a Summo Pontifice PAULO PP. VI approbatis, per Litteras Apostolicas *Mysterii paschalis celebrationem* die 14 februarii 1969 motu proprio datas, Sacra haec Congregatio, de speciali mandato eiusdem Summi Pontificis ea promulgat, statuens ut a die 1 ianuarii proximi anni 1970 vigere incipiant.

Dum vero novum Breviarium novumque Missale, ad normam Constitutionis de sacra Liturgia instaurata exspectantur, novum Calendarium generale libris liturgicis in praesens vigentibus aptandum est prout sequitur:

a) Dies liturgici qui «Sollemnitates» inscribuntur tamquam festa I classis celebrentur; qui autem «Festa» nominantur, tamquam festa II classis; qui «Memoriae» appellantur, tamquam festa III classis. Si vero hae Memoriae in feriis Adventus a die 17 ad diem 24 decembris, diebus infra octavam Nativitatis et in feriis Quadragesimae occurrunt, eorum celebratio fiat ad libitum et tantummodo ad modum commemorationis in fine Laudum cum antiphona, versu et oratione. In ordinanda celebratione feriarum, normae serventur hactenus vigentes.

b) Festa Baptismatis Domini, et D. N. I. C. universorum Regis diebus noviter ipsis assignatis celebrentur; festum vero S. Familiae dominica infra octavam Nativitatis, iam hoc anno, recolatur.

RITENKONGREGATION

Prot. G Nr. 21/969

DEKRET

Nachdem die Neuordnung des Kirchenjahres und des Allgemeinen Römischen Kalenders von Papst Paul VI. durch sein Apostolisches Schreiben *Mysterii paschalis celebrationem* vom 14. Februar 1969 approbiert worden ist, hat die Ritenkongregation im besonderen Auftrag des Papstes die Neuordnung, die am 1. Januar 1970 in Kraft tritt, veröffentlicht.

Bis zur Fertigstellung des neuen Breviers und des neuen Meßbuches, die nach den Bestimmungen der Konstitution über die Liturgie erarbeitet werden, soll der neue Allgemeine Kalender den augenblicklich geltenden liturgischen Büchern in folgender Weise angepaßt werden.

a) Es werden gefeiert: die als „Hochfeste" bezeichneten liturgischen Tage wie Feste 1. Klasse, die als „Feste" bezeichneten Tage wie Feste 2. Klasse und die als „Gedenktage" bezeichneten liturgischen Tage wie Feste 3. Klasse. Gedenktage an den Wochentagen des Advent in der Zeit zwischen dem 17. und 24. Dezember, innerhalb der Weihnachtsoktav und an den Wochentagen der österlichen Bußzeit gelten als „nichtgebotene"; sie werden lediglich am Ende der Laudes durch Antiphon, Versikel und Oration kommemoriert. Für die Wochentage gelten die bisher einschlägigen Vorschriften.

b) Das Fest der Taufe des Herrn und das Christkönigsfest sollen an den ihnen in der neuen Ordnung angegebenen Terminen gefeiert werden; das Fest der Heiligen Familie soll bereits im Jahre 1969 am Sonntag in der Oktav von Weihnachten gefeiert werden.

c) Festa quae e Calendario generali sunt expuncta, in universo ritu romano amplius non celebrentur; retineantur tamen si ad Calendaria pertinent particularia.

d) Sancti, qui in novo Calendario memoria ad libitum recensentur, hac eadem ratione recolantur. Eorum autem celebratio fiat ad modum festorum III classis; si vero in feriis Adventus a die 17 ad diem 24 decembris, diebus infra octavam Nativitatis et in feriis Quadragesimae occurrunt, fiat ad modum commemorationis in fine Laudum, cum antiphona, versu et oratione.

e) Sancti, qui in Calendario generali instaurato alii diei ac nunc assignantur, eo celebrari pergant die quo, apud hodiernos libros liturgicos, recensentur.

f) Sancti, qui noviter in Calendario instaurato inscripti sunt, memoria ad libitum recolantur, adhibitis textibus e Communi vel Missa inter eas exstante, quae in Missali pro aliquibus locis assignantur.

Quapropter, Calendario generali instaurato additur schema eiusdem Calendarii generalis, ad interim, idest usque ad promulgationem novorum librorum liturgicorum, adhibendum.

Instaurato denique Calendario generali, consentaneum visum est etiam Litanias Sanctorum recognoscere. Duplex proinde evulgatur schema Litaniarum, longius alterum, in publicis supplicationibus et in processionibus adhibendum, alterum brevius, in ritibus usurpandum, qui in Missae celebrationem inseruntur.

Haec autem Litaniarum schemata, quae libere statim adhiberi possunt, a die 1 ianuarii 1970 obligatoria erunt.

Omnes autem ad quos pertinet, Calendaria atque Officiorum et Missarum Propria, sive dioecesana sive religiosa, novo Calendario generali conformare studeant, prae oculis habitis normis ad ordinationem anni liturgici spectantibus. Huiusmodi vero Calendaria et Propria, ab Apostolica Sede probanda, tunc valere incipient, quando Missale et Breviarium instaurata vigorem habebunt.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Ex aedibus S. Congregationis Rituum, die 21 martii 1969.

Benno Card. Gut
S. C. R. Praefectus
et «Consilii» Praeses

† Ferdinandus Antonelli
Archiep. tit. Idicrensis
S. C. R. a Secretis

c) Diejenigen Feste, die nicht mehr im neuen Allgemeinen Kalender enthalten sind, werden ab sofort nicht mehr vom ganzen Römischen Ritus gefeiert; sofern sie für die Eigenkalender in Betracht kommen, sollen sie jedoch beibehalten werden.

d) Heilige, die im neuen Kalender mit einem nichtgebotenen Gedenktag angegeben sind, sollen bereits in dieser Weise gefeiert werden. Ihre Feier geschehe in der Weise eines Festes 3. Klasse; falls jedoch ihr Fest auf einen Wochentag des Advent in der Zeit zwischen dem 17. und 24. Dezember, einen Tag innerhalb der Weihnachtsoktav oder auf einen Wochentag der österlichen Bußzeit fällt, werden sie nur am Ende der Laudes mit Antiphon, Versikel und Oration kommemoriert.

e) Heilige, die im neuen Allgemeinen Kalender an einem anderen Tag als bisher angegeben sind, behalten den Tag, an dem sie in den jetzt geltenden liturgischen Büchern verzeichnet sind.

f) In den Kalender neu aufgenommene Heilige werden mit einem nichtgebotenen Gedenktag gefeiert; als Texte werden die aus dem Commune verwendet bzw. etwaige Meßformulare, die im Meßbuch für einzelne Gebiete angegeben sind.

Neben der tabellarischen Übersicht über den neuen Allgemeinen Kalender wird eine tabellarische Aufstellung des Übergangskalenders geboten, der bis zur Veröffentlichung der neuen liturgischen Bücher gültig ist.

Im Zusammenhang mit der Reform des Allgemeinen Kalenders erschien es angebracht, auch die Allerheiligenlitanei zu überarbeiten. In Zukunft stehen daher zwei Formen der Allerheiligenlitanei zur Verfügung: eine längere, die bei öffentlichen Bittgottesdiensten und Prozessionen zu verwenden ist, und eine kürzere, die bei bestimmten Gelegenheiten innerhalb der Meßfeier gebraucht wird.

Diese beiden Formen der Allerheiligenlitanei, die ab sofort verwendet werden können, sind vom 1. Januar 1970 ab verpflichtend.

Bei der Erstellung der Eigenkalender, Eigenoffizien und Eigenmessen der Bistümer und Ordensgemeinschaften sollen der neue Allgemeine Kalender und die neue Grundordnung des Kirchenjahres maßgebend sein. Diese Eigenkalender sowie Eigenoffizien und Eigenmessen, die der Billigung durch den Apostolischen Stuhl bedürfen, werden erst nach Einführung des neuen Meßbuches und des neuen Breviers in Gebrauch genommen.

Alle entgegenstehenden Verfügungen sind hiermit aufgehoben.

Am Sitz der Ritenkongregation, den 21. März 1969

Kardinal Benno Gut
Präfekt der Ritenkongregation und
Vorsitzender des „Consilium"

† Ferdinand Antonelli
Titular-Erzbischof von Idicra
Sekretär der Ritenkongregation

LITTERAE APOSTOLICAE

MOTU PROPRIO DATAE
QUIBUS NORMAE UNIVERSALES DE ANNO LITURGICO ET NOVUM CALENDARIUM ROMANUM GENERALE APPROBANTUR

PAULUS PP. VI

Mysterii Paschalis celebrationem potissimum habere in religioso christianorum cultu momentum, eandemque per dierum, hebdomadarum totiusque anni explicari cursum, dilucide sacrosancto Concilio Vaticano II docemur. Ex quo sequitur, opus esse, ut idem paschale Christi mysterium in instauratione anni liturgici, cuius normae ab ipsa Sancta Synodo traditae sunt[1], in clariore luce ponatur, sive ad ordinationem Proprii, quod vocant, de Tempore ac de Sanctis, sive ad Calendarii Romani recognitionem quod attinet.

I

Re enim vera, progredientibus saeculis, factum est, ut tum ex auctis pervigiliis, religiosis festis, eorumque per octo dies celebrationibus, tum ex variis anni liturgici sensim intersertis partibus, ita non numquam peculiaribus pietatis exercitationibus christifideles uteretur, ut eorum mentes a praecipuis divinae Redemptionis mysteriis quadamtenus sevocari viderentur.

Sed neminem latet, a Decessoribus Nostris S. Pio X et ven. rec. Ioanne XXIII nonnulla data esse praecepta eo spectantia, ut pariter dies dominica, in suam pristinam dignitatem restituta, vere proprieque *primordialis dies festus*[2] ab omnibus haberetur, pariter liturgica sacrae Quadragesimae celebratio instauraretur. Neque minus tenetur, Decessorem Nostrum ven. rec. Pium XII decreto facto[3] mandavisse, ut apud Ecclesiam Occidentalem, inter Noctem Paschalem, sollemnis pervigilia redintegraretur; in qua, dum Sacramenta christianae initiationis celebrarentur, populus Dei cum Christo Domino resurgente suum renovaret spirituale foedus.

Hi videlicet Summi Pontifices, Sanctorum Patrum institutionem firmiterque catholicae Ecclesiae traditam doctrinam secuti, rectissime sentiebant, annali Liturgiae cursu non modo facta commemorari, quibus Christus Iesus salutem nobis moriendo attulit, aut praeteritarum rerum gestarum memoriam repeti, quam meditantes christifidelium animi, vel simpliciores, erudirentur et nutrirentur, verum etiam iidem edocebant anni liturgici celebrationem *peculiari sacramentali vi et efficacia pollere ad christianam vitam alendam*[4]. Quod quidem Nosmetipsi et sentimus et profitemur.

APOSTOLISCHES SCHREIBEN

MOTU PROPRIO
ZUR APPROBATION DER GRUNDORDNUNG DES KIRCHENJAHRES UND DES NEUEN ALLGEMEINEN RÖMISCHEN KALENDERS

PAPST PAUL VI.

Die Feier des Pascha-Mysteriums und ihre Entfaltung in den Tagen, Wochen und im ganzen Jahreskreis ist nach der klaren Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils Mitte des christlichen Gottesdienstes. Daher soll auch bei der Neugestaltung des Kirchenjahres, für die das Konzil Anweisungen gab[1], das Ostermysterium Christi stärker hervortreten; das gilt für die Neuordnung sowohl der Kirchenjahrzeiten und der Heiligenfeste wie auch des Römischen Kalenders.

I

In der Tat war es im Laufe der Zeit auf Grund der wachsenden Zahl von Vigilfeiern, Festen, Oktaven und der sich allmählich überschneidenden Teile des Kirchenjahres dazu gekommen, daß die Gläubigen nicht selten Sonderformen der Frömmigkeit pflegten, die den Eindruck erwecken konnten, als lägen die zentralen Geheimnisse der Erlösung außerhalb ihrer Aufmerksamkeit.

Doch hatten bekanntlich Unsere Vorgänger Pius X. und Johannes XXIII. manche Weisungen erlassen, um dem Sonntag seine ursprüngliche Würde zurückzugeben und ihn für alle zum *ersten und vornehmsten Festtag*[2] werden zu lassen. Auch die Liturgie der Fastenzeit war Reformen unterzogen worden. Gleichfalls ist auf das Dekret[3] Unseres Vorgängers Pius XII. zur Erneuerung der Osternachtfeier in der abendländischen Kirche hinzuweisen; in dieser Osternacht, in der die Sakramente der Aufnahme in die Kirche gefeiert werden, sollte das Volk Gottes seinen geistlichen Bund mit Christus, dem auferstandenen Herrn, erneuern.

In Übereinstimmung mit der Verkündigung der Väter und der beständigen Lehre der katholischen Kirche sahen die obengenannten Päpste im Jahreskreis der Liturgie mit Recht nicht ein bloßes Gedenken des heilbringenden Sterbens Jesu Christi oder eine bloße Erinnerung an vergangene Geschehnisse, deren erwägende Betrachtung die Gesinnung des Christen — auch des einfachsten — belehren und stärken könnte; vielmehr sprachen sie von einer *besonderen sakramentalen Kraft und Wirksamkeit zur Stärkung des christlichen Lebens*[4], die der Feier des Kirchenjahres eigen ist. Dieser Auffassung schließen Wir Uns an.

Recte igitur ac merito cum *sacramentum Nativitatis Christi*[5] eiusque in mundo agimus manifestationem, illud deprecamur, *ut per eum, quem similem nobis foris agnovimus, intus reformari mereamur*[6]; et cum eiusdem Christi Pascha renovamus, a summo Deo poscimus, ut, qui cum Christo sint renati, *sacramentum vivendo teneant, quod fide perceperunt*[7]. Nam, ut Concilii Oecumenici Vaticani II verbis utamur, Ecclesia *mysteria Redemptionis ita recolens, divitias virtutum atque meritorum Domini sui, adeo ut omni tempore quodammodo praesentia reddantur, fidelibus aperit, qui ea attingant et gratia salutis repleantur*[8].

Quam ob rem anni liturgici recognitio, normaeque eius instaurationem consequentes, ad nihil aliud pertinent, nisi ut fideles per fidem, spem, caritatem ardentius cum *toto Christi mysterio per anni circulum explicato*[9] communicent.

II

A quo argumento illud haudquaquam dissidere existimamus, etiam festa Beatae Mariae Virginis, *quae indissolubili nexu cum Filii sui opere coniungitur*[10], et memorias Sanctorum, quibus iure merito *dominorum nostrorum Confessorum et Victorum*[11] natalicia accensentur, nitida luminis claritate fulgere; cum *festa Sanctorum mirabilia Christi in servis eius praedicent, et fidelibus opportuna praebeant exempla imitanda*[12]. Etenim hoc firmum certumque semper Ecclesiae catholicae fuit, Sanctorum festis paschale Christi mysterium nuntiari ac renovari[13].

Quapropter, cum infitias ire non liceat, labentibus saeculis, plura quam par esset Sanctorum festa inducta esse, convenienter Sancta Synodus monuit: *Ne festa Sanctorum festis ipsa mysteria salutis recolentibus praevaleant, plura ex his particulari cuique Ecclesiae vel Nationi vel Religiosae Familiae relinquantur celebranda, iis tantum ad Ecclesiam universam extensis, quae Sanctos memorant, momentum universale revera prae se ferentes*[14].

Iamvero haec Concilii Oecumenici decreta ad effectum adducendi causa, hinc nonnullorum Sanctorum nomina a Calendario generali sublata sunt, hinc facultas est concessa, ut aliorum Sanctorum memoriae, cum libet, agantur, eorumque cultus, in suis cuiusque regionibus tributus, congruenter restituatur. Ex quo natum est, ut quorundam Sanctorum non ubicumque terrarum notorum, a Calendario Romano expunctis nominibus, ibidem nomina recepta sint quorundam Martyrum, in iis ortorum regionibus, ad quas Evangelii nuntium serius mana-

Wenn wir daher das *Sakrament der Geburt Christi*[5] und sein Offenbarwerden in dieser Welt vollziehen, bitten wir zu Recht, *daß wir durch ihn innerlich neugestaltet werden, den wir erkannt haben, in seiner äußeren Gestalt uns gleichförmig*[6]. Und so erbitten wir auch von Gott, wenn wir von neuem Christi Pascha begehen, daß jene, die mit Christus wiedergeboren sind, *das Sakrament in ihrem Leben bewahren, das sie glaubend empfangen haben*[7]. Denn — um es mit den Worten des Zweiten Vatikanischen Konzils auszudrücken — indem die Kirche *so die Mysterien der Erlösung feiert, erschließt sie die Reichtümer der Machterweise und Verdienste ihres Herrn, so daß sie jederzeit gewissermaßen gegenwärtig gemacht werden und die Gläubigen mit ihnen in Berührung kommen und mit der Gnade des Heiles erfüllt werden*[8].

In diesem Sinn haben die Reformen des Kirchenjahres und alle Bestimmungen zu seiner Neuordnung kein anderes Ziel, als die Gläubigen in Glaube, Hoffnung und Liebe enger am ganzen Mysterium Christi, das im Jahreskreis entfaltet wird[9], teilnehmen zu lassen.

II

Den dargelegten Absichten entspricht durchaus auch, daß die Feste der seligen Jungfrau Maria — *die durch ein unzerreißbares Band mit dem Heilswerk ihres Sohnes verbunden ist*[10] — und die Gedenktage der Heiligen, von denen mit Recht die Geburtstage* *unserer Herrscher, der Bekenner und Sieger*[11], hervorgehoben werden, in hellem Licht erstrahlen; denn *die Feste der Heiligen künden die Wundertaten Christi in seinen Knechten und bieten den Gläubigen zur Nachahmung willkommene Beispiele*[12]. War es doch immer feste und sichere Überzeugung der Kirche, daß durch die Feste der Heiligen das österliche Geheimnis Christi verkündet und gegenwärtig werde[13].

Da jedoch im Laufe der geschichtlichen Entwicklung eine zu große Zahl von Heiligenfesten eingeführt worden war, gab das Konzil die Anweisung: *Die Feste der Heiligen sollen nicht das Übergewicht haben gegenüber den Festen, welche das eigentliche Heilsmysterium begehen. Eine beträchtliche Anzahl von ihnen möge der Feier in den einzelnen Teilkirchen, Nationen und Ordensgemeinschaften überlassen bleiben, und nur jene sollen auf die ganze Kirche ausgedehnt werden, die das Gedächtnis solcher Heiligen feiern, die wirklich von allgemeiner Bedeutung sind*[14].

In Ausführung dieses Beschlusses des Ökumenischen Konzils sind die Namen einiger Heiliger nicht mehr im Allgemeinen Kalender enthalten; die Gedenktage anderer Heiliger und ihre gottesdienstliche Verehrung können nach Tunlichkeit in den jeweiligen Regionen begangen werden. Da einige Namen von Heiligen, die nicht überall bekannt sind, aus dem Römischen Kalendarium gestrichen wurden, konnten dafür Martyrer aus jenen Gegenden aufgenommen werden, zu denen das Evangelium erst später gelangte. Ebenbürtig finden sich so im

* *Ein alter christlicher Brauch bezeichnet den Todestag eines Heiligen als seinen Geburtstag.*

vit; ita ut in eodem indice omnium gentium quidam quasi vicarii, vel profuso pro Christo sanguine, vel praestantissimis adhibitis virtutibus insignes, pari dignitate conspiciantur.

Has ob causas putamus, novum generale Calendarium, ad usum Latini ritus digestum, sive magis cum huius temporis pietatis rationibus et sensibus congruere, sive aptius eam Ecclesiae proprietatem, qua est universalis, referre; utpote quod praeclarissimorum Virorum nomina deinceps proponat, qui perspicua sanctitatis specimina, multiplicibus excultae modis, cuncto populo Dei apponant. Quod quantum ad spiritualem totius christianae multitudinis utilitatem conducat supervacaneum est dicere.

Huiusmodi ergo causis diligentissime coram Domino perpensis, novum Calendarium Romanum generale a Consilio ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia compositum, itemque normas universales ad ordinationem anni liturgici spectantes, Apostolica Nostra auctoritate approbamus, ut a die I mensis Ianuarii proximi anni MCMLXX vigere incipiant, iuxta decreta, quae Sacra Rituum Congregatio coniuncte cum Consilio, de quo mox diximus, fecerit, usque ad illud tempus valitura, quo Missale et Breviarium rite instaurata edita erunt.

Quaecumque vero Nostris hisce Litteris motu proprio datis statuta sunt, ea omnia firma ac rata esse iubemus, non obstantibus, quatenus opus sit, Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis a Decessoribus Nostris latis, ceterisque praescriptionibus, etiam mentione et derogatione dignis.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die XIV mensis Februarii anno MCMLXIX, Pontificatus Nostri sexto.

PAULUS PP. VI

neuen Kalendarium alle Völker durch Menschen vertreten, die für Christus ihr Blut vergossen oder sich durch ihr beispielhaftes Leben ausgezeichnet haben.

Wir sind der Auffassung, daß daher der neue Allgemeine Kalender der lateinischen Kirche besser den Erfordernissen und dem Empfinden der heutigen Frömmigkeit entspricht und auch deutlicher den universellen Charakter der Kirche zum Ausdruck bringt. Er enthält die Namen herausragender Menschen, die dem ganzen Volke Gottes das leuchtende Vorbild der Heiligkeit in mannigfaltiger Weise vor Augen stellen. Wer könnte den großen geistlichen Gewinn übersehen, der daraus dem ganzen christlichen Volk erwächst!

Nach gründlicher Erwägung der Angelegenheit vor Gott approbieren Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität den neuen Allgemeinen Römischen Kalender, der vom „Rat zur Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie" erarbeitet worden ist, und gleichfalls die Grundordnung des Kirchenjahres. Beide sollen am 1. Januar 1970 in Kraft treten, gemäß den Übergangsdekreten, die von der Ritenkongregation in Verbindung mit dem erwähnten Rat und bis zur Herausgabe des neuen Missale und Breviers erlassen werden.

Die Verordnungen dieses Unseres Apostolischen Schreibens sollen gültig und rechtskräftig sein, unter Aufhebung aller eventuell entgegenstehenden Konstitutionen und Apostolischen Erlasse Unserer Vorgänger sowie aller übrigen Anweisungen, welcher Art sie auch seien.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 14. Februar 1969, im sechsten Jahre Unseres Pontifikates.

PAULUS PP. VI

[1] Cf. Conc. Vat. II, Constitutio de Sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, nn. 102—111: A.A.S. 56 (1964) pp. 125—128.
[2] Cf. Conc. Vat. II, Constitutio de Sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 106: A.A.S. 56 (1964) p. 126.
[3] Cf. S. Congr. Rituum, Decretum *Dominicae Resurrectionis*, 9 febr. 1951: A.A.S. 43 (1951) pp. 128—129.
[4] S. Congr. Rituum, Decretum generale *Maxima Redemptionis nostrae mysteria*, 16 nov. 1955: A.A.S. 47 (1955) p. 839.
[5] S. LEO MAGNUS, *Sermo XXVII in Nativitate Domini* 7, 1: PL 54, 216.
[6] Cf. MISSALE ROMANUM, *Oratio de festo Baptismatis Domini.*
[7] Cf. Ibid., *Oratio feriae III infra octavam Paschae.*
[8] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium* n. 102: A.A.S. 56 (1964) p. 125.
[9] Cf. Ibid.
[10] Ibid., n. 103.
[11] Cf. *Breviarium Syriacum* (saec. v), ed. B. Mariani, Roma 1956, p. 27.
[12] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 111: A.A.S. 56 (1964) p. 127.
[13] Cf. Ibid., n. 104, pp. 125 s.
[14] Ibid., n. 111, p. 127.

[1] Vgl. II. Vatikanisches Konzil, *Liturgiekonstitution* Kapitel 5: AAS 56 (1964) 125—128.
[2] Vgl. ebd. Art. 106, S. 126.
[3] Vgl. Dekret der Ritenkongregation *Dominicae Resurrectionis*, 9. Februar 1951: AAS 43 (1951) 128 f.
[4] Dekret der Ritenkongregation *Maxima Redemptionis nostrae mysteria*, 16. November 1955: AAS 47 (1955) 839.
[5] Leo der Große, *Predigt XXVII zu Weihnachten* 7, 1: PL 54, 216.
[6] Vgl. Römisches Meßbuch *Oration am Fest der Taufe des Herrn.*
[7] Vgl. ebd. *Oration vom Osterdienstag.*
[8] II. Vatikanisches Konzil, *Liturgiekonstitution* Art. 102: AAS 56 (1964) 125.
[9] Vgl. ebd.
[10] Ebd. Art. 103.
[11] Vgl. *Syrisches Brevier* (5. Jahrhundert) Ausgabe B. Mariani, Rom 1956, 27.
[12] Vgl. II. Vatikanisches Konzil *Liturgiekonstitution* Art. 111: AAS 56 (1964) 127.
[13] Vgl. ebd. Art. 104, S. 125 f.
[14] Ebd. Art. 111, S. 127.

NORMAE UNIVERSALES DE ANNO LITURGICO ET DE CALENDARIO

Caput primum

DE ANNO LITURGICO

1. Christi opus salutiferum sancta Ecclesia, statis diebus per anni decursum, sacra recordatione celebrat. In unaquaque hebdomada, die quae dominica appellatur, memoriam agit Resurrectionis Domini, quam semel etiam in anno, maxima Paschae sollemnitate, una cum beata eius Passione frequentat. Per anni vero circulum Christi totum mysterium explicat nataliciaque Sanctorum commemorat.

Variis autem anni liturgici temporibus, iuxta traditas disciplinas, Ecclesia fidelium eruditionem perficit, per pias animi et corporis exercitationes, instructionem, precationem, paenitentiae et misericordiae opera[1].

2. Principia quae sequuntur tum ad ritum romanum tum ad omnes alios ritus applicari possunt ac debent, normae tamen practicae solum ritum romanum spectare intellegendae sunt, nisi agatur de iis quae ex ipsa rei natura alios quoque ritus afficiant[2].

Tit. I — De diebus liturgicis

I. *De die liturgico in genere*

3. Unusquisque dies sanctificatur liturgicis populi Dei celebrationibus, praesertim vero Sacrificio eucharistico et Officio divino.

Dies liturgicus decurrit a media nocte ad mediam noctem. Celebratio vero dominicae et sollemnitatum incipit iam vespere diei praecedentis.

II. *De dominica*

4. Primo uniuscuiusque hebdomadae die, quae dies Domini seu dies dominica nuncupatur, Ecclesia, ex traditione apostolica, quae originem ducit ab ipsa die Resurrectionis Christi, mysterium paschale celebrat. Itaque dominica uti primordialis dies festus haberi debet[3].

5. Propter suum peculiare momentum, dominica suam cedit celebrationem solummodo sollemnitatibus, necnon festis Domini; Dominicae vero Adventus, Quadragesimae et Paschae super omnia festa Domini et super omnes sollemnitates praecedentiam habent. Sollemnitates autem in his dominicis occurrentes, sabbato anticipantur.

6. Dominica excludit per se assignationem perpetuam alius celebrationis. Attamen:

a) Dominica infra octavam Nativitatis Domini, fit festum S. Familiae;

GRUNDORDNUNG DES KIRCHENJAHRES UND DES KALENDERS

Kapitel I

DAS KIRCHENJAHR

1. Die Kirche feiert in heiligem Gedenken das Jahr hindurch an festgelegten Tagen das Heilswerk Christi. In jeder Woche begeht sie an dem Tag, den man Herrentag nennt, das Gedächtnis der Auferstehung des Herrn, die sie außerdem zugleich mit seinem seligen Leiden einmal jährlich — an Ostern — als ihr höchstes Fest feiert. Im Verlauf des Jahres entfaltet sie das ganze Mysterium Christi und gedenkt der Sterbetage der Heiligen.

Während der verschiedenen Zeiten des Jahres vertieft die Kirche nach überlieferter Ordnung das Glaubensleben der Christen durch besonderes geistliches und körperliches Streben, durch Unterweisung, durch Gebet und durch Werke der Buße und der Barmherzigkeit[1].

2. Die allgemeinen Angaben dieser Grundordnung können und müssen sowohl auf den Römischen Ritus wie auch auf alle anderen Riten angewandt werden. Die praktischen Regeln dagegen sind nur für den Römischen Ritus gedacht, sofern sie nicht aus sachlichen Gründen auch andere Riten betreffen[2].

Abschnitt I — Die liturgischen Tage

I. *Allgemeines zum liturgischen Tag*

3. Jeder Tag wird durch liturgische Feiern des Gottesvolkes geheiligt, besonders durch das eucharistische Opfer und das Stundengebet. Der liturgische Tag reicht von Mitternacht zu Mitternacht; doch beginnt die Feier der Sonntage und der Hochfeste bereits am Abend des vorausgehenden Tages.

II. *Der Sonntag*

4. Am ersten Tag jeder Woche, der Tag des Herrn oder Sonntag genannt wird, feiert die Kirche gemäß apostolischer Überlieferung, die auf den Auferstehungstag Christi selbst zurückgeht, das Pascha-Mysterium. Deshalb gilt der Herrentag als der Urfeiertag[3].

5. Wegen dieser besonderen Bedeutung kann nur ein Hochfest oder ein Herrenfest an die Stelle der Feier des Sonntags treten. Jedoch haben die Sonntage des Advents, der österlichen Bußzeit und der Osterzeit den Vorrang vor allen Festen des Herrn und vor allen Hochfesten. Hochfeste, die auf einen dieser Sonntage fallen, werden auf den Samstag vorverlegt.

6. Grundsätzlich kann keine Festfeier für ständig auf einen Sonntag gelegt werden. Ausnahmen sind jedoch:

a) am Sonntag in der Weihnachtsoktav ist das Fest der Heiligen Familie;

b) Dominica post diem 6 ianuarii, fit festum Baptismatis Domini;

c) Dominica post Pentecosten, fit sollemnitas SS.mae Trinitatis;

d) Dominica ultima «per annum», fit sollemnitas D. N. I. C. universorum Regis.

7. Ubi autem sollemnitates Epiphaniae, Ascensionis et SS.mae Eucharistiae non sunt de praecepto servandae, assignentur dominicae tamquam diei proprio, hac ratione:

a) Epiphania, dominicae a die 2 ad diem 8 ianuarii occurrenti;

b) Ascensio, dominicae VII Paschae;

c) Sollemnitas SS.mae Eucharistiae, dominicae post SS.mam Trinitatem.

b) am Sonntag nach dem 6. Januar ist das Fest der Taufe des Herrn;

c) am Sonntag nach Pfingsten ist das Hochfest der Heiligsten Dreifaltigkeit;

d) am letzten Sonntag des Kirchenjahres ist das Fest Christus, König der Welt.

7. Wo die drei Hochfeste Erscheinung des Herrn, Christi Himmelfahrt und Fronleichnam keine gebotenen Feiertage sind, erhalten sie im Kalender als den ihnen eigenen Tag einen Sonntag. Und zwar erhält:

a) Erscheinung den Sonntag zwischen dem 2. und 8. Januar;

b) Himmelfahrt den 7. Ostersonntag;

c) Fronleichnam den Sonntag nach Dreifaltigkeit.

III. *De sollemnitatibus, festis et memoriis*

8. Anni circulo, Ecclesia, mysterium Christi celebrando, etiam beatam Dei Genetricem Mariam cum peculiari amore veneratur, memoriasque Martyrum aliorumque Sanctorum pietati fidelium proponit[4].

9. Sancti qui momentum universale prae se ferunt in Ecclesia universa obligatorie celebrantur; ceteri, aut in calendario inscribuntur, ad libitum tamen celebrandi, aut particulari cuique Ecclesiae, vel nationi, vel religiosae familiae, relinquuntur colendi[5].

10. Celebrationes, iuxta momentum quod ipsis tribuitur, ita inter se distinguuntur et nominantur: sollemnitas, festum, memoria.

11. Sollemnitates inter dies praecipuos adnumerantur, quorum celebratio incipit a I Vesperis, die praecedenti. Nonnullae sollemnitates etiam Missa propria vigiliae ditantur, vespere diei praecedentis adhibenda, si Missa horis vespertinis celebratur.

12. Summarum sollemnitatum Paschae et Nativitatis celebratio per octo dies continuos protrahitur. Utraque octava legibus propriis ordinatur.

13. Festa intra fines diei naturalis celebrantur; proinde non habent I Vesperas, nisi de festis Domini agatur quae in dominicis per annum occurrunt et pro earum Officio substituuntur.

14. Memoriae sunt obligatoriae vel ad libitum; earum autem celebratio cum celebratione feriae occurrentis componitur secundum normas, quae in Institutionibus generalibus de Missa et de Officio divino exponuntur.

III. *Die Hochfeste, Feste und Gedenktage*

8. Bei der Feier des Mysteriums Christi im Verlauf des Jahres verehrt die Kirche mit besonderer Liebe auch die selige Gottesmutter Maria und lädt die Gläubigen zur Mitfeier der Gedenktage der Märtyrer und anderen Heiligen ein[4].

9. Solche Heilige, die von allgemeiner Bedeutung sind, haben einen für die ganze Kirche gebotenen Gedenktag. Andere Heilige sind entweder im Allgemeinen Kalender angegeben, ohne daß eine Verpflichtung zur Feier ihres Gedenktages besteht, oder ihr Gedenktag wird nur in einer Teilkirche, in einer Nation oder in einer religiösen Gemeinschaft begangen[5].

10. Die Festfeiern werden nach ihrer Bedeutung eingeteilt in: Hochfeste, Feste und Gedenktage.

11. Die Hochfeste gehören zu jenen besonderen Tagen, deren Feier mit der 1. Vesper am vorausgehenden Tag beginnt. Einige Hochfeste haben eine Vigilmesse, die bei etwaigen Abendmessen am Vorabend zu verwenden ist.

12. Die Feier der beiden Hochfeste Ostern und Weihnachten erstreckt sich über 8 Tage. Jede der beiden Oktaven hat ihre eigene Ordnung.

13. Die Feste beginnen und enden mit dem natürlichen Tag; sie haben demnach keine erste Vesper. Eine Ausnahme bilden die Feste des Herrn, die auf einen Sonntag im Jahreskreis treffen und dessen Stundengebetsordnung ersetzen.

14. Die Gedenktage sind entweder gebotene oder nichtgebotene. Ihre Feier wird mit der des betreffenden Wochentages nach den Regeln der Allgemeinen Richtlinien der Meßfeier und des Stundengebetes verbunden.

Memoriae vero obligatoriae, quae occurrunt in feriis Quadragesimae, solummodo tamquam memoriae ad libitum celebrari possunt.

Si eodem die plures inscribuntur in calendario memoriae ad libitum, una tantum celebrari potest, omissis ceteris.

15. In sabbatis per annum, in quibus non occurrat memoria obligatoria, fieri potest memoria ad libitum de beata Maria Virgine.

IV. *De feriis*

16. Hebdomadae dies, qui post dominicam decurrunt, feriae nuncupantur; diversa tamen ratione celebrantur, iuxta momentum ipsis proprium:

a) Feria IV Cinerum et feriae Hebdomadae sanctae, a feria II ad feriam V inclusive, omnibus aliis celebrationibus praeferuntur.

b) Feriae Adventus, a die 17 ad diem 24 decembris inclusive, et omnes feriae Quadragesimae memoriis obligatoriis praeferuntur.

c) Ceterae feriae omnibus sollemnitatibus et festis cedunt et cum memoriis componuntur.

Tit. II — De anni circulo

17. Totum Christi mysterium per anni circulum ab Ecclesia recolitur, ab Incarnatione usque ad diem Pentecostes et ad exspectationem adventus Domini[6].

I. *De Triduo paschali*

18. Cum vero humanae redemptionis et perfectae Dei glorificationis opus adimpleverit Christus praecipue per suum paschale mysterium, quo mortem nostram moriendo destruxit et vitam resurgendo reparavit, sacrum paschale Triduum Passionis et Resurrectionis Domini uti totius anni liturgici culmen effulget[7]. Fastigium igitur, quod dies dominica habet in hebdomada, sollemnitas Paschae habet in anno liturgico[8].

19. Triduum paschale Passionis et Resurrectionis Domini incipit a Missa vespertina in Cena Domini, habet suum centrum in Vigilia paschali, et clauditur Vesperis dominicae Resurrectionis.

20. Feria VI in Passione Domini[9], et, iuxta opportunitatem, etiam Sabbato sancto usque ad Vigiliam paschalem[10], ubique celebratur sacrum ieiunium paschale.

Feria VI Hebdomadae sanctae, horis postmeridianis, fit celebratio Passionis Domini.

Wenn gebotene Gedenktage auf Wochentage in der österlichen Bußzeit fallen, werden sie wie nichtgebotene behandelt. Sind im Kalender am selben Tag mehrere nichtgebotene Gedenktage angegeben, kann nur einer davon gefeiert werden; die anderen entfallen.

15. An Samstagen „im Jahreskreis" ohne gebotenen Gedenktag kann ein nichtgebotener Gedenktag der seligen Jungfrau Maria begangen werden.

IV. *Die Wochentage*

16. Die Tage nach jedem Sonntag werden als Wochentage bezeichnet. Je nach ihrer Bedeutung haben sie unterschiedlichen Rang:

a) Der Aschermittwoch und die Tage der Karwoche von Montag bis Donnerstag einschließlich gehen allen Festfeiern vor.

b) Die Wochentage des Advents in der Zeit vom 17. bis 24. Dezember einschließlich und alle Wochentage der österlichen Bußzeit gehen allen gebotenen Gedenktagen vor.

c) Allen übrigen Wochentagen gegenüber haben die Hochfeste und Feste Vorrang; Gedenktage werden mit diesen Wochentagen verknüpft.

Abschnitt II — Das liturgische Jahr

17. Die Kirche feiert im Verlauf des Jahres das ganze Mysterium Christi: Vor der Menschwerdung bis Pfingsten und zur Erwartung der Wiederkunft des Herrn[6].

I. *Die drei österlichen Tage*

18. Das Werk der Erlösung der Menschen und der vollendeten Verherrlichung Gottes hat Christus, der Herr, vor allem vollzogen durch das Pascha-Mysterium, in dem er durch seinen Tod unseren Tod überwunden und in der Auferstehung das Leben wiederhergestellt hat. Darum sind die drei österlichen Tage des Leidens und der Auferstehung des Herrn Höhepunkt des ganzen Kirchenjahres[7]. So gilt mit Recht: Was der Sonntag für die Woche bedeutet, ist Ostern für das ganze Jahr[8].

19. Die drei österlichen Tage des Leidens und der Auferstehung beginnen mit der Abendmahlsmesse des Donnerstags; sie haben ihren Mittelpunkt in der Osternacht und schließen mit der Vesper am Ostersonntag.

20. Am Karfreitag[9] und gegebenenfalls auch am Karsamstag bis zur Osternachtfeier[10] wird überall das Osterfasten gehalten.

Am Nachmittag des Karfreitags findet die Feier vom Leiden Christi statt.

21. Vigilia paschalis, nocte sancta qua Dominus resurrexit, habetur ut «mater omnium sanctarum Vigiliarum[11]», in qua Ecclesia Christi resurrectionem vigilando exspectat, eamque in sacramentis celebrat. Ergo tota huius sacrae Vigiliae celebratio nocte peragi debet, ita ut incipiatur post initium noctis et finiatur ante diei dominicae diluculum.

21. Die Osternacht, in der Christus auferstanden ist, gilt als „Mutter aller Vigilien[11]". In ihr erwartet die Kirche nächtlich wachehaltend die Auferstehung des Herrn und feiert sie in heiligen Zeichen. Daher soll die ganze Vigil als nächtliche Feier gehalten werden, d. h. erst nach Anbruch der Dunkelheit beginnen und vor dem Morgengrauen des Sonntags enden.

II. *De tempore paschali*

22. Quinquaginta dies a dominica Resurrectionis ad dominicam Pentecostes in laetitia et exsultatione celebrantur sicut unus dies festus, immo «magna dominica[12]».

Hi sunt dies in quibus praecipue cantatur *Alleluia.*

23. Dominicae huius temporis veluti dominicae Paschae habentur et, post dominicam Resurrectionis, dominicae II, III, IV, V, VI, VII Paschae nuncupantur; concluditur autem hoc sacrum quinquaginta dierum tempus dominica Pentecostes.

24. Octo primi dies temporis paschalis constituunt octavam Paschae et uti sollemnitates Domini celebrantur.

25. Quadragesima die post Pascha celebratur Ascensio Domini, nisi, ubi non est de praecepto servanda, VII dominicae Paschae fuerit assignata (cf. n. 7).

26. Feriae post Ascensionem usque ad sabbatum ante Pentecosten inclusive ad adventum praeparant Spiritus Sancti Paracliti.

II. *Die Osterzeit*

22. Die Zeit der fünfzig Tage vom Sonntag der Auferstehung bis Pfingstsonntag wird als ein einziger Festtag gefeiert, als „der große Tag des Herrn[12]".

In diesen Tagen vor allem wird das *Alleluja* gesungen.

23. Die Sonntage dieser Zeit heißen Ostersonntage und werden — nach dem Sonntag der Auferstehung — als 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Ostersonntag gezählt. Diese Zeit der heiligen fünfzig Tage endet mit dem Pfingstsonntag.

24. Die ersten acht Tage der Osterzeit bilden die Osteroktav und werden wie Hochfeste des Herrn begangen.

25. Am vierzigsten Tag nach Ostern wird Christi Himmelfahrt gefeiert. Wo dieses Fest kein gebotener Feiertag ist, wird es auf den 7. Ostersonntag gelegt.

26. Die Wochentage nach Christi Himmelfahrt bis zum Samstag vor Pfingsten einschließlich bereiten auf die Herabkunft des Heiligen Geistes vor.

III. *De tempore Quadragesimae*

27. Tempus Quadragesimae ordinatur ad praeparationem celebrationis Paschae: liturgia enim quadragesimalis tam catechumenos, per diversos initiationis christianae gradus, quam fideles, memoriam Baptismi recolentes et paenitentiam agentes, componit ad celebrandum paschale mysterium[13].

28. Tempus Quadragesimae decurrit a feria IV Cinerum ad Missam in Cena Domini exclusive.

Ab initio Quadragesimae usque ad Vigiliam paschalem non dicitur *Alleluia.*

29. Feria IV in capite Quadragesimae, quae ubique habetur ut dies ieiunii[14], imponuntur cineres.

30. Dominicae huius temporis appellantur dominicae I, II, III, IV, V in Quadragesima. Dominica sexta, in qua initium sumit Hebdomada sancta, dicitur «Dominica in palmis de Passione Domini».

31. Hebdomada sancta ordinatur ad recolendam Passionem Christi ab eius ingressu messianico in Ierusalem.

III. *Die österliche Bußzeit*

27. Die österliche Bußzeit dient der Vorbereitung auf die Feier des Todes und der Auferstehung Christi. Katechumenen und Gläubige bereitet die Liturgie der vierzig Tage zur Feier des Ostergeheimnisses: die einen durch die verschiedenen Stufen der Aufnahme in die Kirche, die anderen durch Taufgedächtnis und tätige Buße[13].

28. Die österliche Bußzeit dauert von Aschermittwoch bis zum Beginn der Abendmahlsmesse am Donnerstag in der Karwoche. Vom Aschermittwoch bis zur Osternacht entfällt das *Alleluja.*

29. Am Aschermittwoch, der überall als Fasttag zu halten ist[14], wird das Aschenkreuz erteilt.

30. Die Sonntage dieser Zeit heißen: 1., 2., 3., 4. und 5. Fastensonntag. Der 6. Sonntag, mit dem die Karwoche oder auch Heilige Woche beginnt, heißt Palmsonntag (vom Leiden des Herrn).

31. Die Karwoche dient dem Gedächtnis des Leidens Christi, das mit seinem messianischen Einzug in Jerusalem beginnt.

Feria V Hebdomadae sanctae, mane, Episcopus, Missam cum suo presbyterio concelebrans, olea sancta benedicit et chrisma conficit.

Am Morgen des Donnerstags in der Karwoche feiert der Bischof die Eucharistie in Konzelebration mit seinem Presbyterium. In dieser Meßfeier segnet er die heiligen Öle und weiht das Chrisam.

IV. *De tempore Nativitatis*

32. Post annuam mysterii paschalis celebrationem, nihil antiquius habet Ecclesia quam memoriam Nativitatis Domini et primarum eius manifestationum recolere: quod fit tempore Nativitatis.

33. Tempus Nativitatis decurrit a I Vesperis Nativitatis Domini usque ad dominicam post Epiphaniam, seu post diem 6 ianuarii, inclusive.

34. Missa in Vigilia Nativitatis adhibetur vespere diei 24 decembris sive ante sive post I Vesperas.

Die autem Nativitatis Domini, Missa ter celebrari potest, secundum antiquam traditionem romanam, scilicet in nocte, in aurora et in die.

35. Nativitas Domini suam habet octavam sic ordinatam:

a) Dominica infra octavam, fit festum S. Familiae Iesu, Mariae et Ioseph.

b) Die 26 decembris, fit festum S. Stephani, Protomartyris.

c) Die 27 decembris, fit festum S. Ioannis, Apostoli et Evangelistae.

d) Die 28 decembris, fit festum Ss. Innocentium.

e) Dies 29, 30, 31 sunt dies infra octavam.

f) Die 1 ianuarii, in octava Nativitatis, fit Sollemnitas Sanctae Dei Genetricis Mariae, in qua commemoratur etiam impositio SS.mi Nominis Iesu.

36. Dominica a die 2 ad diem 5 ianuarii occurrens est Dominica II post Nativitatem.

37. Epiphania Domini celebratur die 6 ianuarii, nisi, ubi non est de praecepto servanda, assignata sit dominicae a die 2 ad diem 8 ianuarii occurrenti (cf. n. 7).

38. Dominica post diem 6 ianuarii occurrente, fit festum Baptismatis Domini.

IV. *Die Weihnachtszeit*

32. Abgesehen von der sich über das Jahr hin erstreckenden Feier des österlichen Mysteriums hat die Kirche kein älteres Fest als die Gedächtnisfeier der Geburt des Herrn und seines offenbarenden Erscheinens, die die Weihnachtszeit bildet.

33. Die Weihnachtszeit reicht von der 1. Vesper der Geburt des Herrn bis zum Sonntag nach Erscheinung des Herrn bzw. dem Sonntag nach dem 6. Januar einschließlich.

34. Die Vigilmesse von Weihnachten wird für Abendmessen sowohl vor wie nach der 1. Vesper am 24. Dezember verwendet.

Nach alter römischer Tradition kann man Weihnachten die Meßfeier dreimal halten: in der Nacht, in der Morgenfrühe und am Tag.

35. Weihnachten hat eine Oktav mit folgender Ordnung:

a) am Sonntag in der Oktav ist das Fest der Heiligen Familie;

b) am 26. Dezember ist das Fest des hl. Erzmärtyrers Stephanus;

c) am 27. Dezember ist das Fest des hl. Apostels und Evangelisten Johannes;

d) am 28. Dezember ist das Fest der hl. Unschuldigen Kinder;

e) der 29., 30. und 31. Dezember sind Tage in der Oktav;

f) am 1. Januar, dem Oktavtag von Weihnachten, ist das Hochfest Maria, Gottesgebärerin, und das Gedächtnis des Tages, an dem der Erlöser den Namen Jesus erhielt.

36. Der Sonntag, der auf einen der Tage vom 2. bis 5. Januar fällt, heißt 2. Sonntag nach Weihnachten.

37. Erscheinung des Herrn wird am 6. Januar gefeiert, wo der Tag gebotener Feiertag ist. Wo dieses Fest kein gebotener Feiertag ist, wird es auf den Sonntag zwischen dem 2. und 8. Januar gelegt.

38. Am Sonntag nach dem 6. Januar ist das Fest der Taufe des Herrn.

V. *De tempore Adventus*

39. Tempus Adventus duplicem habet indolem: est enim tempus praeparationis ad sollemnia Nativitatis, in quibus primus Dei Filii adventus ad homines recolitur, ac simul tempus quo per hanc recordationem mentes diriguntur ad exspectationem

V. *Die Adventszeit*

39. Die Adventszeit hat einen doppelten Charakter: sie ist einerseits Vorbereitungszeit auf die weihnachtlichen Hochfeste mit ihrem Gedächtnis des ersten Kommens des Gottessohnes zu den Menschen. Anderseits lenkt die Adventszeit zugleich

secundi Christi adventus in fine temporum. His duabus rationibus, tempus Adventus se praebet ut tempus devotae ac iucundae exspectationis.

durch dieses Gedenken die Herzen hin zur Erwartung der zweiten Ankunft Christi am Ende der Zeiten. Unter beiden Gesichtspunkten ist die Adventszeit eine Zeit hingebender und freudiger Erwartung.

40. Tempus Adventus incipit a I Vesperis dominicae quae incidit in diem 30 novembris vel est huic vicinior, et explicit ante I Vesperas Nativitatis Domini.

40. Die Adventszeit beginnt mit der ersten Vesper des Sonntags, der auf den 30. November fällt oder diesem Datum am nächsten kommt. Sie schließt vor der 1. Vesper von Weihnachten.

41. Dominicae huius temporis nuncupantur dominicae I, II, III, IV Adventus.

41. Die Sonntage dieser Zeit heißen 1., 2., 3. und 4. Adventssonntag.

42. Feriae a die 17 ad diem 24 decembris inclusive modo magis directo ad praeparationem Nativitatis Domini ordinantur.

42. Die Wochentage vom 17. bis zum 24. Dezember sind unmittelbar auf die Vorbereitung von Weihnachten hin geordnet.

VI. *De tempore «per annum»*

VI. *Die allgemeine Kirchenjahrzeit*

43. Praeter tempora propriam indolem habentia, triginta tres vel triginta quattuor supersunt hebdomadae per anni circulum, in quibus non celebratur peculiaris mysterii Christi aspectus; sed potius ipsum mysterium Christi in sua plenitudine recolitur, praesertim vero diebus dominicis. Huiusmodi periodus tempus «per annum» nuncupatur.

43. Außer den Kirchenjahrzeiten, die eine besondere und eigene Prägung aufweisen, bleiben im Jahr noch 33 bzw. 34 Wochen, die nicht durch einen besonderen Gesichtspunkt des Christusgeheimnisses geprägt sind. In ihnen wird das Christusgeheimnis eher als ganzes gefeiert, zumal an den Sonntagen. Dieser Teil des Jahres heißt „Zeit das Jahr hindurch" (allgemeine Kirchenjahrzeit).

44. Tempus «per annum» incipit feria II quae sequitur dominicam post diem 6 ianuarii occurrentem et protrahitur usque ad feriam III ante Quadragesimam inclusive; iterum incipit feria II post dominicam Pentecostes et explicit ante I Vesperas dominicae I Adventus.

44. Die allgemeine Kirchenjahrzeit beginnt mit dem Montag, der dem Sonntag nach dem 6. Januar folgt. Sie dauert zunächst bis zum Dienstag vor dem Aschermittwoch einschließlich. Dann beginnt sie wieder mit dem Montag nach Pfingsten und endet vor der 1. Vesper des ersten Adventssonntages.

Eadem ratione adhibetur series formulariorum, quae pro dominicis et feriis huius temporis invenitur tum in Breviario tum in Missali.

In dieser Reihenfolge werden die liturgischen Ordnungen verwendet, die für die Sonntage und Wochentage der allgemeinen Kirchenjahrzeit im Stundenbuch und im Meßbuch angegeben sind.

VII. *De Rogationibus et Quattuor anni Temporibus*

VII. *Die Bittage und die Quatembertage*

45. In Rogationibus et Quattuor anni Temporibus, Ecclesia solet pro variis hominum necessitatibus, imprimis vero pro fructibus terrae et hominum laboribus, Dominum exorare, eique publice gratias referre.

45. An den Bitt- und Quatembertagen betet die Kirche für mannigfache menschliche Anliegen, besonders für die Früchte der Erde und für das menschliche Schaffen; auch eignen sich die Tage für den öffentlichen Dank.

46. Ut Rogationes et Quattuor anni Tempora diversis locorum et fidelium necessitatibus aptari possint, quoad tempus et rationem illa celebrandi a Conferentiis Episcopalibus ordinentur oportet.

De eorum proinde amplitudine celebrationis, per unum vel plures dies protrahendae, de eorum iteratione per anni decursum, normae statuantur a competenti auctoritate, attentis necessitatibus localibus.

46. Damit die Bitt- und Quatembertage den unterschiedlichen örtlichen und menschlichen Gegebenheiten auch tatsächlich entsprechen, sollen die Bischofskonferenzen Termine und Arten der Feier angeben.

Demnach sollen die zuständigen Autoritäten unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse bestimmen, ob ein Tag oder mehrere und wie oft sie im Jahr gehalten werden.

47. Missa pro singulis diebus harum celebrationum, inter votivas eligatur, quae sit magis accommodata supplicationum proposito.

47. Die liturgische Ordnung für die Meßfeier an solchen Tagen möge entsprechend dem jeweiligen Anliegen den Votivmessen entnommen werden.

Caput secundum

DE CALENDARIO

Tit. I — De calendario et celebrationibus in eo inscribendis

48. Ordinatio celebrationis anni liturgici calendario regitur, quod est generale vel particulare, prouti statutum est in usum totius ritus romani, vel in usum alicuius Ecclesiae particularis vel familiae religiosae.

49. In calendario generali universus cyclus celebrationum inscribitur, tum mysterii salutis in Proprio de tempore, tum eorum Sanctorum qui momentum universale prae se ferunt, et ideo obligatorie ab omnibus celebrantur, tum aliorum qui universalitatem et continuitatem sanctitatis in populo Dei demonstrant.

Calendaria vero particularia celebrationes magis proprias continent congruenti ratione cum cyclo generali organice compositas. Singulae enim Ecclesiae vel familiae religiosae Sanctos, qui ipsis sunt peculiari ratione proprii, peculiari honore prosequantur oportet.

Calendaria tamen particularia, a competenti auctoritate componenda, ab Apostolica Sede sunt probanda.

50. In componendis calendariis particularibus, ad haec attendatur:

a) Proprium de tempore, seu cyclus temporum, sollemnitatum et festorum, quo mysterium Redemptionis in anno liturgico explicatur et colitur, integer semper servetur, et debita praeeminentia gaudeat super celebrationes particulares.

b) Celebrationes propriae organice cum celebrationibus universalibus componantur, attentis ordine et praecedentia in tabula dierum liturgicorum pro singulis indicatis. Ne tamen calendaria particularia plus aequo onerentur, singuli Sancti unica celebratione in anno liturgico gaudeant, servata, ubi rationes pastorales id suadeant, altera celebratione in forma memoriae ad libitum pro translatione aut inventione sanctorum Patronorum aut Fundatorum Ecclesiarum vel familiarum religiosarum.

c) Celebrationes indultae ne sint duplicatio aliarum celebrationum in cyclo mysterii salutis iam occurrentium, neque numero plus aequo augeantur.

51. Quamvis conveniat ut quaevis dioecesis suum Calendarium et Proprium Officiorum atque Missarum habeat, nihil tamen obstat quominus Calendaria et Propria habeantur universae provinciae aut regioni aut nationi, vel etiam latiori dicioni, communia, ab iis quorum interest, mutua cooperatione paranda.

Kapitel II

DER LITURGISCHE KALENDER

Abschnitt I — Der Kalender und die Angaben, die er enthalten soll

48. Der liturgische Kalender enthält die Ordnung für die Feier des Kirchenjahres. Es gibt den Allgemeinen Kalender (mit den für den ganzen römischen Ritus geltenden Angaben) und den Eigenkalender (mit den für eine Teilkirche oder Ordensgemeinschaft geltenden Angaben).

49. Im Allgemeinen Kalender ist der ganze Jahreskreis der Feiern verzeichnet: Die Feier des Heilsmysteriums in den Kirchenjahrzeiten (Zeitproprium), die Feiern jener Heiligen, die wegen ihrer allgemeinen Bedeutung überall zu halten sind, und die Feiern anderer Heiliger, welche die vielfältige und fortdauernde Heiligkeit im Volke Gottes bezeugen.

Die Eigenkalender dagegen enthalten auf Teilkirchen und Ordensgemeinschaften begrenzte Feiern, die mit dem allgemeinen Jahreskreis sinngemäß zu verknüpfen sind. Die Teilkirchen und Ordensgemeinschaften sollen durchaus jene Heiligen, die ihnen besonders zugehörig sind, auch besonders verehren.

Die Eigenkalender werden von den zuständigen Autoritäten erstellt und vom Apostolischen Stuhl approbiert.

50. Bei der Erstellung der Eigenkalender ist folgendes zu beachten:

a) Das Zeitproprium, d. h. der Kreis der Kirchenjahrzeiten, Hochfeste und Feste, der das Erlösungsmysterium im Lauf des liturgischen Jahres entfaltet und feiert, soll unbeeinträchtigt bleiben und den gebührenden Vorrang vor Eigenfeiern erhalten.

b) Die Eigenfeiern müssen organisch mit der Ordnung des Allgemeinen Kalenders verknüpft werden; dabei ist die im Verzeichnis der liturgischen Tage angegebene Aufstellung und Rangfolge maßgebend. Damit die Eigenkalender nicht ungebührlichen Umfang annehmen, soll jeder Heilige im Laufe eines Jahres nur einen einzigen Feiertag erhalten. Wo jedoch seelsorgliche Erwägungen es ratsam erscheinen lassen, kann eine zweite Feier als nichtgebotener Gedenktag gehalten werden: für die Übertragung oder Auffindung der Schutzheiligen und heiligen Stifter von Kirchen oder Ordensgemeinschaften.

c) Durch Sondergenehmigung eingeführte Feiern sollen nicht im Kirchenjahr schon vorhandene Feiern verdoppeln und außerdem nicht zu zahlreich sein.

51. Wenn auch jedes Bistum seinen Kalender, seine Eigenoffizien und Eigenmessen haben sollte, bedeutet das keineswegs ein Hindernis für gemeinsame Kalender, Offizien und Messen ganzer Provinzen, Regionen, Nationen und noch größerer Gebiete; sie sind in Zusammenarbeit der Beteiligten zu erstellen.

Quod principium, aequa ratione, servari potest etiam in calendariis religiosis pro pluribus provinciis eiusdem dicionis civilis.

52. Calendarium particulare conficitur inserendo calendario generali sollemnitates, festa et memorias quae sunt propria, idest:

a) In calendario dioecesano, praeter celebrationes Patronorum, et Dedicationis ecclesiae cathedralis, Sancti et Beati, qui cum dioecesi peculiarum habent necessitudinem, ex. gr. originis, commorationis longioris, obitus.

b) In calendario religioso, praeter celebrationes Tituli, Fundatoris et Patroni, Sancti et Beati, qui illius familiae religiosae sodales fuerunt vel cum ea peculiarem relationem habuerunt.

c) In calendario singularum ecclesiarum, praeter celebrationes proprias dioecesis aut familiae religiosae, celebrationes ipsius ecclesiae propriae, quae in tabula dierum liturgicorum recensentur, necnon Sancti quorum corpus in eadem ecclesia asservatur. Sodales autem familiarum religiosarum cum communitate Ecclesiae localis iunguntur in celebrandis Dedicatione ecclesiae cathedralis et Patronis principalibus loci et amplioris dicionis ubi degunt.

53. Quando aliqua dioecesis vel aliqua familia religiosa pluribus Sanctis et Beatis decoratur, cavendum est ne calendarium universae dioecesis vel universi Instituti plus aequo gravetur. Proinde:

a) Haberi potest imprimis celebratio communis omnium Sanctorum et Beatorum dioecesis vel familiae religiosae, vel alicuius ordinis eorum;

b) Singulari celebratione inscribantur calendario tantummodo Sancti vel Beati, qui peculiare momentum prae se ferunt pro universa dioecesi vel familia religiosa;

c) Ceteri Sancti et Beati celebrentur tantum iis in locis cum quibus strictiores habent necessitudines, aut ubi eorum corpus asservatur.

54. Celebrationes propriae, nisi aliter pro aliquibus earum in tabula dierum liturgicorum praevideatur, aut peculiares rationes exstent historicae aut pastorales, ut memoriae obligatoriae vel ad libitum inscribantur. Nihil tamen impedit, quominus aliquae celebrationes pro certis locis modo sollemniore fiant quam in universa dioecesi vel familia religiosa.

55. Celebrationes calendario proprio inscriptae ab omnibus qui ad illud calendarium tenentur servari debent; et nonnisi approbante Apostolica Sede c calendario expungi vel gradu mutari possunt.

Dieser Grundsatz kann in gleicher Weise auf die Kalender mehrerer Provinzen von Ordensgemeinschaften innerhalb eines staatlichen Gebietes angewandt werden.

52. Der Eigenkalender entsteht durch Einfügung der folgenden eigenen Hochfeste, Feste und Gedenktage in den Allgemeinen Kalender:

a) Der Kalender eines Bistums enthält die Feier der Schutzheiligen und des Kirchweihfestes der Kathedrale; außerdem solche Heiligen und Seligen, die zum Bistum eine besondere Beziehung haben, z. B. durch Herkunft, längeren Aufenthalt, Tod.

b) Der Kalender einer Ordensgemeinschaft enthält die Feier des Titels, des Stifters und des Schutzheiligen; außerdem solche Heiligen und Seligen, die zur Ordensgemeinschaft gehörten oder zu ihr in besonderer Beziehung standen.

c) Der Kalender jeder einzelnen Kirche enthält außer den Eigenfeiern des Bistums bzw. der Ordensfamilie die jeder Kirche eigenen Feiern, die im Verzeichnis der liturgischen Tage angegeben sind; außerdem die Feier eines Heiligen, wenn dessen Leichnam in der betreffenden Kirche beigesetzt ist. Die Mitglieder von Ordensgemeinschaften verbinden sich mit der Gemeinschaft der Ortskirche durch die Mitfeier der Kirchweihe der Kathedrale, der Hauptpatrone des Ortes und des übergeordneten Gebietes, in welchem sie ansässig sind.

53. Wenn ein Bistum oder eine Ordensgemeinschaft eine größere Anzahl von Heiligen und Seligen aufweist, ist zu vermeiden, daß der Kalender des gesamten Bistums oder der gesamten Ordensgemeinschaft ungebührlich umfangreich wird. Das kann so geschehen:

a) Für alle Heiligen und Seligen — oder eine ihrer Gruppen — des Bistums oder der Ordensgemeinschaft wird eine einzige gemeinsame Feier gehalten.

b) Nur jene Heiligen und Seligen erhalten im Kalender eine eigene Feier, die für das ganze Bistum oder die ganze Ordensfamilie von besonderer Bedeutung sind.

c) Die anderen Heiligen und Seligen werden nur an jenen Orten gefeiert, zu denen sie eine besonders enge Beziehung haben oder an denen ihr Leichnam beigesetzt ist.

54. Die Eigenfeiern sollten als gebotene oder nichtgebotene Gedenktage begangen werden, soweit nicht das Verzeichnis der liturgischen Tage für einige von ihnen anders bestimmt, oder ganz besondere historische oder seelsorgliche Gründe dafür sprechen. Es können auch bestimmte Feiern an einzelnen Orten mit größerer Feierlichkeit als im ganzen Bistum oder in der ganzen Ordensgemeinschaft gehalten werden.

55. Die im Eigenkalender angegebenen Feiern müssen von allen, für welche der betreffende Kalender gilt, gehalten werden. Tilgungen und Änderungen der Rangstufen im Kalender bedürfen der Approbation des Apostolischen Stuhls.

56. Sanctos consuevit Ecclesia celebrare ipsorum die natalicio: quod opportune servetur etiam in propriis celebrationibus calendario particulari inscribendis.

Attamen, etsi celebrationes propriae peculiare momentum habent pro singulis Ecclesiis particularibus vel familiis religiosis, valde tamen expedit ut, in celebrandis sollemnitatibus, festis et memoriis obligatoriis, quae in calendario generali recensentur, unitas, quantum fieri potest, habeatur.

Proinde in celebrationibus propriis calendario particulari inscribendis, haec serventur:

a) Celebrationes quae etiam in calendario generali recensentur, eodem die quo ibi inscripta sunt, calendario proprio inscribantur, mutato, si necesse est, gradu celebrationis.

Idem servetur in inscribendis celebrationibus alicui tantum ecclesiae propriis, ad calendarium dioecesanum vel religiosum quod attinet.

b) Celebrationes Sanctorum, quae in calendario generali non inveniuntur, diei natalicio assignentur.

c) Si autem dies natalicius ignoratur, celebratio assignetur diei alia ratione eidem Sancto proprio, ex. gr. diei ordinationis, inventionis, translationis; secus diei qui in calendario particulari liber sit ab aliis celebrationibus.

d) Si vero dies natalicius impeditur alia celebratione superioris vel eiusdem gradus in calendario generali vel particulari, assignetur proximiori diei similiter non impedito.

e) Aliae celebrationes, quae indultae vocantur, inscribantur die aptiore sub respectu pastorali.

f) Ut autem cyclus anni liturgici plena sua luce fulgeat, neque celebrationes Sanctorum perpetuo impediantur, dies quibus plerumque tempus Quadragesimae et octava Paschae occurrunt, necnon dies a 17 ad 31 decembris, a celebrationibus particularibus liberi maneant, nisi agatur de memoriis non obligatoriis vel de festis de quibus in tabula dierum liturgicorum, n. 8 *a, b, c, d,* aut de sollemnitatibus quae ad aliud tempus nequeunt transferri.

Sollemnitas S. Ioseph (die 19 martii), ad alium diem extra Quadragesimam a Conferentiis Episcopalibus transferri potest, nisi sit de praecepto servanda.

57. Si qui Sancti vel Beati una simul calendario inscribuntur, simul semper celebrantur, quoties eodem gradu sunt celebrandi, etsi unus aut aliqui eorum sunt magis proprii. Si vero unus aut aliqui ex his Sanctis vel Beatis gradu superiore sunt cele-

56. Die Kirche hat die Sitte, die Heiligen an ihrem Sterbetag zu feiern. Das soll möglichst auch bei der Angabe von Eigenfeiern in den Eigenkalendern so gehalten werden.

Wenn die Eigenfeiern für die einzelnen Teilkirchen und Ordensgemeinschaften auch eine besondere Bedeutung haben, ist es doch sehr wünschenswert, für die Feiern der im Allgemeinen Kalender enthaltenen Hochfeste, Feste und Gedenktage Einheitlichkeit anzustreben.

Daher ist bei der Angabe von Eigenfeiern in den Eigenkalendern zu beachten:

a) Feiern, die auch im Allgemeinen Kalender verzeichnet sind, sollen im Eigenkalender an demselben Tag wie im Allgemeinen Kalender gehalten werden; falls erforderlich, kann die Rangstufe der Feier geändert werden.

Gleiches gilt von Feiern einer einzelnen Kirche in Hinsicht auf den Kalender des Bistums oder der Ordensgemeinschaft.

b) Die Feiern der Heiligen, die nicht im Allgemeinen Kalender verzeichnet sind, sollen auf den Sterbetag gelegt werden.

c) Falls der Sterbetag unbekannt ist, soll die Feier auf einen Tag gelegt werden, der zum Heiligen in irgendeiner Beziehung steht wie z. B. Tag der Weihe, der Auffindung oder der Übertragung; andernfalls ist ein Tag zu wählen, der im Eigenkalender von anderen Feiern frei ist.

d) Wenn für den Sterbetag im Allgemeinen Kalender oder im Eigenkalender bereits eine andere Feier einer höheren oder derselben Rangstufe angegeben ist, soll die Feier des Heiligen auf einen nächstliegenden freien Tag gelegt werden.

e) Andere Feiern, für die eine Sondergenehmigung vorliegt, sollen auf einen unter seelsorglichen Gesichtspunkten geeigneten Termin gelegt werden.

f) Damit die Kirchenjahrzeiten deutlich hervortreten und Heiligenfeste nicht für ständig verschoben werden müssen, sollen Tage, die meist innerhalb der österlichen Bußzeit und der Osteroktav liegen, sowie die Tage vom 17.—31. Dezember von Eigenfeiern frei bleiben. Ausnahmen sind: nichtgebotene Gedenktage und Feste gemäß Nr. 8a — d aus dem Verzeichnis der liturgischen Tage und Hochfeste, die nicht verlegt werden können.

Das Hochfest des hl. Josef (19. März) kann von den Bischofskonferenzen dort, wo es kein gebotener Feiertag ist, auf einen anderen Tag außerhalb der österlichen Bußzeit verlegt werden.

57. Heilige und Selige, die im Kalender zusammen verzeichnet sind, werden immer zusammen gefeiert, sofern ihre Feier die gleiche Rangstufe hat, auch wenn einer oder einige von ihnen eine engere Beziehung zu der betreffenden Kirche haben. Wenn

brandi, fiat Officium de his tantum, omissa celebratione ceterorum, nisi conveniat eos alii diei assignare ad modum memoriae obligatoriae.

58. Ad bonum pastorale fidelium procurandum, in dominicis per annum, licet eas celebrationes agere, quae infra hebdomadam occurrunt, quaeque ipsorum fidelium pietati sunt acceptae, dummodo hae in tabula praecedentiae ipsi dominicae praeponantur. De his celebrationibus dici possunt omnes Missae, quae concurrente populo celebrantur.

59. Praecedentia inter dies liturgicos, quoad eorum celebrationem, unice regitur sequenti tabula.

TABULA DIERUM LITURGICORUM
secundum ordinem praecedentiae disposita

I

1. Triduum paschale Passionis et Resurrectionis Domini.

2. Nativitas Domini, Epiphania, Ascensio et Pentecostes.
Dominicae Adventus, Quadragesimae et Paschae.
Feria IV Cinerum.
Feriae Hebdomadae sanctae, a feria II ad feriam V inclusive.
Dies infra octavam Paschae.

3. Sollemnitates Domini, beatae Mariae Virginis, Sanctorum in calendario generali inscriptae.

Commemoratio omnium fidelium defunctorum, quae tamen locum cedit dominicae occurrenti.

4. Sollemnitates propriae, nempe:

a) Sollemnitas Patroni principalis loci seu oppidi aut civitatis.

b) Sollemnitas Dedicationis et anniversarii Dedicationis ecclesiae propriae.

c) Sollemnitas Tituli ecclesiae propriae.

d) Sollemnitas aut Tituli,
aut Fundatoris,
aut Patroni principalis Ordinis seu Congregationis.

II

5. Festa Domini.

6. Dominicae temporis Nativitatis et dominicae «per annum».

7. Festa beatae Mariae Virginis et Sanctorum calendarii generalis.

jedoch einer oder einige dieser Heiligen und Seligen mit höherer Rangstufe zu feiern sind, beziehen sich die Gottesdienste nur auf diese; die Feier der anderen entfällt, sofern man nicht vorzieht, sie als gebotenen Gedenktag auf einen anderen Termin zu legen.

58. Aus seelsorglichen Gründen ist es erlaubt, an den Sonntagen im Jahreskreis Feiern zu halten, die in die Woche fallen und bei den Gläubigen beliebt sind. Voraussetzung dafür ist, daß diese Feiern in der Rangordnung über dem Sonntag stehen. Es können dann alle Messen mit größeren Teilnehmerzahlen die betreffende Feier zugrundelegen.

59. Maßgebend für den Rang der liturgischen Tage hinsichtlich der Feier ist einzig das folgende Verzeichnis.

VERZEICHNIS DER LITURGISCHEN TAGE
nach ihrer Rangordnung

I

1. Die drei österlichen Tage des Leidens und der Auferstehung des Herrn.

2. Weihnachten, Erscheinung des Herrn, Himmelfahrt und Pfingsten.
Sonntage des Advents, der österlichen Bußzeit und der Osterzeit.
Aschermittwoch.
Karwochentage von Montag bis Donnerstag einschließlich.
Tage in der Osteroktav.

3. Hochfeste des Herrn, der seligen Jungfrau Maria und jener Heiligen, die im Allgemeinen Kalender verzeichnet sind.
Allerseelen, das aber durch einen Sonntag verdrängt wird.

4. Die Eigen-Hochfeste:

a) Hochfest des Hauptpatrons eines Ortes oder einer Stadt.

b) Hochfest der Weihe — oder des Jahrestages der Weihe — der betreffenden Kirche.

c) Hochfest des Titels der betreffenden Kirche.

d) Hochfest des Titels oder Stifters oder Hauptpatrons eines Ordens oder einer Genossenschaft.

II

5. Die Herrenfeste.

6. Die Sonntage der Weihnachtszeit und die Sonntage im Jahreskreis.

7. Die Feste der seligen Jungfrau Maria und der Heiligen des Allgemeinen Kalenders.

8. Festa propria, nempe:

a) Festum Patroni principalis dioecesis.

b) Festum anniversarii Dedicationis ecclesiae cathedralis.

c) Festum Patroni principalis regionis aut provinciae, nationis, amplioris territorii.

d) Festum Tituli, Fundatoris, Patroni principalis Ordinis seu Congregationis et provinciae religiosae, salvis praescriptis sub n. 4.

e) Alia festa alicui ecclesiae propria.

f) Alia festa inscripta in Calendario cuiusque dioecesis vel Ordinis seu Congregationis.

9. Feriae Adventus a die 17 ad 24 decembris inclusive.

Dies infra octavam Nativitatis.

Feriae Quadragesimae.

III

10. Memoriae obligatoriae calendarii generalis.

11. Memoriae obligatoriae propriae, nempe:

a) Memoriae Patroni secundarii loci, dioecesis, regionis aut provinciae, nationis, amplioris territorii, Ordinis seu Congregationis et provinciae religiosae.

b) Aliae memoriae obligatoriae alicui ecclesiae propriae.

c) Aliae memoriae obligatoriae inscriptae in calendario cuiusque dioecesis, vel Ordinis seu Congregationis.

12. Memoriae ad libitum, quae tamen, modo quidem peculiari in Institutionibus de Missa et de Officio descripto, fieri possunt etiam diebus de quibus sub n. 9.
Hac eadem ratione, ut memoriae ad libitum celebrari possunt memoriae obligatoriae, quae accidentaliter occurrunt in feriis Quadragesimae.

13. Feriae Adventus usque ad diem 16 decembris inclusive.

Feriae temporis Nativitatis a die 2 ianuarii ad sabbatum post Epiphaniam.

Feriae temporis paschalis a feria II post octavam Paschae ad sabbatum ante Pentecosten inclusive.

Feriae per annum.

60. Si eodem die plures celebrationes occurrunt, fit de ea quae in tabula dierum liturgicorum superiorem obtinet locum.

8. Die Eigenfeste:

a) Das Fest des Hauptpatrons des Bistums.

b) Das Fest des Jahrestages der Kirchweihe der Kathedrale.

c) Das Fest des Hauptpatrons der Region, der Provinz, der Nation oder eines noch umfassenderen Gebietes.

d) Das Fest des Titels, Stifters, Hauptpatrons eines Ordens, einer Genossenschaft und Ordensprovinz vorbehaltlich der Bestimmungen von Nr. 4.

e) Andere Eigenfeste einer Kirche.

f) Andere Feste, die im Kalender eines einzelnen Bistums, eines Ordens und einer Genossenschaft verzeichnet sind.

9. Die Wochentage des Advent vom 17.—24. Dezember einschließlich.

Die Tage in der Weihnachtsoktav.

Die Wochentage der österlichen Bußzeit.

III

10. Die gebotenen Gedenktage des Allgemeinen Kalenders.

11. Die gebotenen Eigengedenktage:

a) Der Gedenktag des zweiten Patrons des Ortes, des Bistums, der Region oder Provinz, der Nation, eines noch umfassenderen Gebietes, eines Ordens oder einer Genossenschaft und einer Ordensprovinz.

b) Andere gebotene Eigengedenktage der betreffenden Kirche.

c) Andere gebotene Gedenktage im Eigenkalender eines Bistums, eines Ordens oder einer Genossenschaft.

12. Nichtgebotene Gedenktage, die jedoch auch entsprechend den Angaben in den Allgemeinen Richtlinien für die Messe und das Stundengebet an den in Nr. 9 genannten Tagen gehalten werden können. In gleicher Weise können gebotene Gedenktage, die hin und wieder auf einen Wochentag der österlichen Bußzeit fallen, wie nichtgebotene Gedenktage behandelt werden.

13. Die Wochentage des Advent bis zum 16. Dezember einschließlich.

Die Wochentage der Weihnachtszeit vom 2. Januar bis zum Samstag nach Erscheinung.

Die Wochentage der Osterzeit von Montag nach der Osteroktav bis einschließlich Samstag vor Pfingsten.

Die Wochentage im Jahreskreis.

60. Wenn mehrere Feiern auf einen Tag treffen, wird jene gehalten, die im Verzeichnis der liturgischen Tage höher steht.

Attamen:

a) in occurrentia perpetua, sollemnitates et festa, necnon memoriae calendarii particularis quae in tota dioecesi vel in tota familia religiosa vel eiusdem provincia impediuntur, assignentur proximiori diei non impedito sollemnitatibus vel festis; memoriae vero calendarii generalis in aliquo calendario particulari, necnon memoriae dioecesis vel familiae religiosae in aliqua tantum ecclesia impeditae, omittuntur.

b) In occurrentia accidentali, sollemnitas quae impeditur a die liturgico qui praecedentia gaudeat, ad proximiorem diem transferatur qui sit liber a diebus sub nn. 1-8 in tabula praecedentiae recensitis. Reliquae celebrationes eo anno omittuntur.

61. Si vero eodem die celebrandae sint Vesperae Officii currentis et I Vesperae diei sequentis, praevalent Vesperae celebrationis quae in tabula dierum liturgicorum superiorem obtinet locum; in casu autem paritatis, Vesperae diei currentis.

Dabei gilt jedoch:

a) Im Falle eines dauernden Zusammentreffens sind jene Hochfeste, Feste und Gedenktage eines Eigenkalenders, die im ganzen Bistum bzw. in der ganzen Ordensgemeinschaft oder Provinz verdrängt werden, auf den nächstgelegenen Tag zu verlegen, an welchem sie nicht durch ein Hochfest oder Fest verdrängt sind. Es entfallen jedoch die Gedenktage des Allgemeinen Kalenders, die durch den Eigenkalender verdrängt werden, und auch die Gedenktage eines Bistums oder einer Ordensgemeinschaft, die nur in einer einzelnen Kirche verdrängt werden.

b) Im Falle eines gelegentlichen Zusammentreffens wird ein Hochfest, das von einem ranghöheren verdrängt wird, auf den nächstgelegenen Tag verlegt, der keiner der unter Nr. 1—8 im Rangverzeichnis aufgeführten Tage ist; andere Feiern entfallen für das betreffende Jahr.

61. Wenn an einem Tag die Vesper des heutigen und die Vesper des folgenden Tages zusammentreffen, hat die Vesper jenes Tages den Vorrang, der im Verzeichnis der liturgischen Tage den höheren Rang innehat; bei gleichem Rang geht die Vesper des heutigen Tages vor.

[1] Cf. Con. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 102-105: A.A.S. 56 (1964) pp. 125-126.

[2] Cf. Ibidem, n. 3: A.A.S. 56 (1964) p. 98.

[3] Cf. Ibidem, n. 106: A.A.S. 56 (1964) p. 126.

[4] Cf. Con. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 103-104: A.A.S. 56 (1964) pp. 125-126.

[5] Cf. Ibidem, n. 111: A.A.S. 56 (1964) p. 127.

[6] Cf. Conc. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 102: A.A.S. 56 (1964) p. 125.

[7] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 5: A.A.S. 56 (1964) p. 99.

[8] Cf. Ibidem, n. 106: A.A.S. 56 (1964) p. 126.

[9] Cf. Paulus VI, Const. Apost. *Paenitemini*, 17 febr. 1966, II § 3: A.A.S. 58 (1966) p. 184.

[10] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 110: A.A.S. 56 (1964) p. 127.

[11] S. Augustinus, *Sermo* 219: PL 38, 1088.

[12] S. Athanasius, *Epist. fest.* 1: PG 26, 1366.

[13] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 109: A.A.S. 56 (1964) p. 127.

[14] Cf. Paulus VI, Const. Apost. *Paenitemini*, 17 febr. 1966, II § 3: A.A.S. 58 (1966) p. 184.

Übergangsregelung für den Allgemeinen Kalender bis zur Einführung des neuen Breviers und Meßbuches

JANUAR

1 Oktavtag von Weihnachten
MARIA, GOTTESGEBÄRERIN Hochfest (1. Kl.)
6 ERSCHEINUNG DES HERRN Hochfest (1. Kl.)
14 *Hilarius, Bischof und Kirchenlehrer**
17 Antonius, Abt Gedenktag (3. Kl.)
20 *Fabian, Papst, und Sebastian, Märtyrer*
21 Agnes, Jungfrau und Märtyrin
Gedenktag (3. Kl.)
22 *Vinzenz, Diakon und Märtyrer*
23 *Raimund von Peñafort, Priester*
24 Timotheus, Bischof Gedenktag (3. Kl.)
25 PAULI BEKEHRUNG Fest (2. Kl.)
26 Polykarp, Bischof und Märtyrer
Gedenktag (3. Kl.)
27 Johannes Chrysostomus,
Bischof und Kirchenlehrer Gedenktag (3. Kl.)
29 Franz von Sales,
Bischof und Kirchenlehrer Gedenktag (3. Kl.)
31 Johannes Bosco, Priester Gedenktag (3. Kl.)
Sonntag nach dem 6. Januar: TAUFE DES HERRN
Fest (2. Kl.)

FEBRUAR

1 Ignatius von Antiochien,
Bischof und Märtyrer Gedenktag (3. Kl.)
2 DARSTELLUNG DES HERRN Fest (2. Kl.)
3 *Blasius, Bischof und Märtyrer*
Ansgar, Bischof
5 Agatha, Jungfrau und Märtyrin
Gedenktag (3. Kl.)
6 *Titus, Bischof*
Paul Miki, Priester, und seine Gefährten, Märtyrer
7 *Romuald, Abt*
9 *Cyrill von Alexandrien, Bischof und Kirchenlehrer*
10 *Scholastica, Jungfrau* Gedenktag (3. Kl.)
11 *Gedenktag Unserer Lieben Frau zu Lourdes*
12 *Die sieben Gründer des Servitenordens*
22 KATHEDRA PETRI Fest (2. Kl.)
23 *Petrus Damiani, Bischof und Kirchenlehrer*
24 MATTHIAS, APOSTEL Fest (2. Kl.)

MÄRZ

4 *Kasimir*
6 Perpetua und Felicitas, Märtyrinnen
Gedenktag (3. Kl.)
7 Thomas von Aquin, Priester und Kirchenlehrer
Gedenktag (3. Kl.)
8 *Johannes von Gott, Ordensmann*
9 *Franziska von Rom, Heilige Frau*
11 Gregor der Große, Papst und Kirchenlehrer
Gedenktag (3. Kl.)
17 *Patrick, Bischof*
18 *Cyrill von Jerusalem, Bischof und Kirchenlehrer*
19 JOSEF, BRÄUTIGAM MARIENS Hochfest (1. Kl.)
21 Benedikt, Abt Gedenktag (3. Kl.)
23 *Turibio von Mongrovejo, Bischof*
25 Verkündigung des Herrn Hochfest (1. Kl.)
27 *Johannes von Damaskus, Priester und Kirchenlehrer*
28 *Johannes von Capestrano, Priester*

APRIL

2 *Franz von Paula, Einsiedler*
4 *Isidor, Bischof und Kirchenlehrer*
5 *Vinzenz Ferrer, Priester*
11 Leo der Große, Papst und Kirchenlehrer
Gedenktag (3. Kl.)
14 Justin, Märtyrer Gedenktag (3. Kl.)
21 *Anselm, Bischof und Kirchenlehrer*
23 *Georg, Märtyrer*
24 *Fidelis von Sigmaringen, Märtyrer*
25 MARKUS, EVANGELIST Fest (2. Kl.)
27 *Petrus Canisius, Priester und Kirchenlehrer*
28 *Paul vom Kreuz, Priester*
Peter Chanel, Priester und Märtyrer
30 Katharina von Siena, Jungfrau
Gedenktag (3. Kl.)

MAI

1 *Josef der Arbeiter*
2 Athanasius, Bischof und Kirchenlehrer
Gedenktag (3. Kl.)
4 Monika Gedenktag (3. Kl.)
5 *Pius V., Papst*
7 *Stanislaus, Bischof und Märtyrer*
9 Gregor von Nazianz, Bischof und Kirchenlehrer Gedenktag (3. Kl.)
11 PHILIPPUS UND JAKOBUS, APOSTEL Fest (2. Kl.)
12 *Nereus, Achilleus und Pankratius, Märtyrer*
13 *Robert Bellarmin, Bischof und Kirchenlehrer*
15 Johannes Baptist de la Salle, Priester
Gedenktag (3. Kl.)
20 *Bernhardin von Siena, Priester*
25 *Gregor VII., Papst*
26 Philipp Neri, Priester Gedenktag (3. Kl.)
27 *Beda der Ehrwürdige, Priester und Kirchenlehrer*
Johannes I., Papst
28 *Augustinus von Canterbury, Bischof*
29 *Maria Magdalena von Pazzi, Jungfrau*
31 Maria Königin Gedenktag (3. Kl.)
Erster Sonntag nach Pfingsten: DREIFALTIGKEIT
Hochfest (1. Kl.)
Donnerstag nach Dreifaltigkeit: FRONLEICHNAM
Hochfest (1. Kl.)
Freitag nach dem 2. Sonntag nach Pfingsten:
HERZ JESU Hochfest (1. Kl.)
Samstag nach dem 2. Sonntag nach Pfingsten:
Herz Mariä

* *Wenn kein Grad für die Feier angegeben ist, handelt es sich um einen „nichtgebotenen Gedenktag".*

JUNI

1 *Angela Merici, Jungfrau*
2 *Marcellinus und Petrus, Märtyrer*
3 *Karl Lwanga und seine Gefährten, Märtyrer*
5 Bonifatius, Bischof und Märtyrer
Gedenktag (3. Kl.)
6 *Norbert, Bischof*
10 *Margareta von Schottland*
11 Barnabas, Apostel Gedenktag (3. Kl.)
13 Antonius von Padua, Priester und Kirchenlehrer Gedenktag (3. Kl.)
14 Basilius der Große, Bischof und Kirchenlehrer
Gedenktag (3. Kl.)
18 *Ephräm, Diakon und Kirchenlehrer*
21 Aloysius Gonzaga, Ordensmann
Gedenktag (3. Kl.)
22 *Paulinus von Nola, Bischof*
Johannes Fisher, Bischof, und Thomas More, Märtyrer
24 Geburt Johannes des Täufers
Hochfest (1. Kl.)
29 Petrus und Paulus, Apostel Hochfest (1. Kl.)
30 *Die ersten Märtyrer der Stadt Rom*

JULI

2 Mariä Heimsuchung Fest (2. Kl.)
3 Irenäus, Bischof und Märtyrer
Gedenktag (3. Kl.)
5 *Antonius Maria Zaccaria, Priester*
7 Cyrill, Mönch, und Methodius, Bischof
Gedenktag (3. Kl.)
8 *Elisabeth von Portugal*
14 Bonaventura, Bischof und Kirchenlehrer
Gedenktag (3. Kl.)
15 *Heinrich*
16 *Gedenktag Unserer Lieben Frau auf dem Berge Karmel*
18 *Camillus von Lellis, Priester*
19 Vinzenz von Paul, Priester
Gedenktag (3. Kl.)
20 *Hieronymus Ämiliani, Priester*
21 *Laurentius von Brindisi, Priester und Kirchenlehrer* Gedenktag (3. Kl.)
22 Maria Magdalena Gedenktag (3. Kl.)
25 Jacobus, Apostel Fest (2. Kl.)
26 Anna, Mutter Mariens
Gedenktag (3. Kl.)
29 Martha Gedenktag (3. Kl.)
31 Ignatius von Loyola, Priester
Gedenktag (3. Kl.)

AUGUST

2 Alfons Maria von Liguori, Bischof und Kirchenlehrer Gedenktag (3. Kl.)
4 Dominikus, Priester Gedenktag (3. Kl.)
5 *Weihe der Basilika Groß-Sankt Marien*
Sixtus II., Papst, und seine Gefährten, Märtyrer
6 Verklärung des Herrn Fest (2. Kl.)
7 *Kajetan, Priester*
8 Johannes Maria Vianney, Priester
Gedenktag (3. Kl.)
10 Laurentius, Diakon und Märtyrer Fest (2. Kl.)
12 Klara, Jungfrau Gedenktag (3. Kl.)
13 Pontianus, Papst, und Hippolyt, Märtyrer
15 Mariä Aufnahme in den Himmel
Hochfest (1. Kl.)
16 Joachim, Vater Mariens Gedenktag (3. Kl.)
19 *Johannes Eudes, Priester*
20 Bernhard, Abt und Kirchenlehrer
Gedenktag (3. Kl.)
21 *Johanna Franziska von Chantal, Heilige Frau*
22 *Herz Mariä*
24 Bartholomäus, Apostel Fest (2. Kl.)
25 *Ludwig*
27 *Josef von Calasanza, Priester*
28 Augustinus, Bischof und Kirchenlehrer
Gedenktag (3. Kl.)
29 Tod Johannes des Täufers
Gedenktag (3. Kl.)
30 *Rosa von Lima, Jungfrau*

SEPTEMBER

2 *Stephan von Ungarn*
3 Pius X., Papst Gedenktag (3. Kl.)
8 Mariä Geburt Fest (2. Kl.)
14 Kreuzerhöhung Fest (2. Kl.)
15 Gedächtnis der Schmerzen Mariens
Gedenktag (3. Kl.)
16 Cornelius und Cyprian, Märtyrer
Gedenktag (3. Kl.)
19 *Januarius, Bischof und Märtyrer*
21 Matthäus, Apostel und Evangelist
Fest (2. Kl.)
27 *Kosmas und Damian, Märtyrer*
28 *Wenzel, Märtyrer*
29 Michael, Gabriel und Raphael, Erzengel
Fest (2. Kl.)
30 Hieronymus, Priester und Kirchenlehrer
Gedenktag (3. Kl.)

OKTOBER

2 Schutzengel Gedenktag (3. Kl.)
3 Theresia vom Kinde Jesu, Jungfrau
Gedenktag (3. Kl.)
4 Franz von Assisi Gedenktag (3. Kl.)
6 *Bruno, Priester*
7 Maria vom Rosenkranz Gedenktag (3. Kl.)
8 *Birgitta, Heilige Frau*
9 *Dionysius, Bischof, und seine Gefährten, Märtyrer*
Johannes Leonardi, Priester
14 *Calixtus I., Papst und Märtyrer*
15 Theresia von Avila, Jungfrau
Gedenktag (3. Kl.)
16 *Hedwig, Heilige Frau*
17 *Margareta Maria Alacoque, Jungfrau*
18 Lukas, Evangelist Fest (2. Kl.)
19 *Isaak Jogues, Priester, und seine Gefährten, Märtyrer*
20 *Johannes von Kety, Priester*
23 *Antonius Maria Claret, Bischof*
28 Simon und Judas, Apostel Fest (2. Kl.)

NOVEMBER

1 Allerheiligen — Hochfest (1. Kl.)
2 Allerseelen
3 *Martin von Porres, Ordensmann*
4 Karl Borromäus, Bischof — Gedenktag (3. Kl.)
9 Weihe der Lateranbasilika — Fest (2. Kl.)
11 Martin von Tours, Bischof — Gedenktag (3. Kl.)
12 *Martin I., Papst und Märtyrer*
14 Josaphat, Bischof und Märtyrer — Gedenktag (3. Kl.)
15 *Albert der Große, Bischof und Kirchenlehrer*
16 *Gertrud, Jungfrau*
18 *Weihe der Basiliken der Apostel Petrus und Paulus*
19 Elisabeth, Heilige Frau — Gedenktag (3. Kl.)
21 Gedenktag Unserer Lieben Frau zu Jerusalem — Gedenktag (3. Kl.)
22 Cäcilia, Jungfrau und Märtyrin — Gedenktag (3. Kl.)
23 *Clemens I., Papst und Märtyrer*
Kolumban, Abt
24 Johannes vom Kreuz, Priester und Kirchenlehrer — Gedenktag (3. Kl.)
30 Andreas, Apostel — Fest (2. Kl.)
Letzter Sonntag im Jahreskreis:
Christus, König der Welt — Hochfest (1. Kl.)

DEZEMBER

3 Franz Xaver, Priester — Gedenktag (3. Kl.)
4 *Petrus Chrysologus, Bischof und Kirchenlehrer*
6 *Nikolaus, Bischof*
7 Ambrosius, Bischof und Kirchenlehrer — Gedenktag (3. Kl.)
8 Erwählung Mariens — Hochfest (1. Kl.)
11 *Damasus I., Papst*
13 Lucia, Jungfrau und Märtyrin — Gedenktag (3. Kl.)
16 *Eusebius von Vercelli, Bischof*
21 Thomas, Apostel — Fest (2. Kl.)
25 Weihnachten — Hochfest (1. Kl.)
26 Stephanus, Erster Märtyrer — Fest (2. Kl.)
27 Johannes, Apostel und Evangelist — Fest (2. Kl.)
28 Unschuldige Kinder, Märtyrer — Fest (2. Kl.)
29 5. Tag in der Oktav
Thomas Becket, Bischof und Märtyrer
30 6. Tag in der Oktav
31 7. Tag in der Oktav
Silvester I., Papst

Sonntag in der Weihnachtsoktav: Fest der heiligen Familie Jesus, Maria und Josef — Fest (2. Kl.)

CALENDARIUM ROMANUM GENERALE

IANUARIUS

1 In octava Nativitatis
SOLLEMNITAS SANCTAE DEI GENETRICIS MARIAE Sollemnitas
2 Ss. Basilii Magni et Gregorii Nazianzeni, episcoporum et Ecclesiae doctorum Memoria
6 IN EPIPHANIA DOMINI Sollemnitas
7 *S. Raymundi de Penyafort, presbyteri**
13 *S. Hilarii, episcopi et Ecclesiae doctoris*
17 S. Antonii, abbatis Memoria
20 *S. Fabiani, papae et martyris*
S. Sebastiani, martyris
21 S. Agnetis, virginis et martyris Memoria
22 *S. Vincentii, diaconi et martyris*
24 S. Francisci de Sales, episcopi et Ecclesiae doctoris Memoria
25 In Conversione S. Pauli, apostoli Festum
26 Ss. Timothei et Titi, episcoporum Memoria
27 *S. Angelae Merici, virginis*
28 S. Thomae de Aquino, presbyteri et Ecclesiae doctoris Memoria
31 S. Ioannis Bosco, presbyteri Memoria
Dominica post diem 6 ianuarii: Baptismatis Domini Festum

FEBRUARIUS

2 In Praesentatione Domini Festum
3 *S. Blasii, episcopi et martyris*
S. Ansgarii, episcopi
5 S. Agathae, virginis et martyris Memoria
6 Ss. Pauli Miki, presbyteri, et sociorum, martyrum Memoria
8 *S. Hieronymi Emiliani, presbyteri*
10 S. Scholasticae, virginis Memoria
11 *B. Mariae Virginis de Lapurdo*
14 Ss. Cyrilli, monachi, et Methodii, episcopi Memoria
17 *Ss. Septem Fundatorum Ordinis Servorum B. M. V.*
21 *S. Petri Damiani, episcopi et Ecclesiae doctoris*
22 Cathedrae S. Petri, apostoli Festum
23 S. Polycarpi, episcopi et martyris Memoria

MARTIUS

4 *S. Casimiri*
7 Ss. Perpetuae et Felicitatis, martyrum Memoria
8 *S. Ioannis a Deo, religiosi*
9 *S. Franciscae Romanae, religiosae*
17 *S. Patricii, episcopi*
18 *S. Cyrilli Hierosolymitani, episcopi et Ecclesiae doctoris*
19 S. IOSEPH, SPONSI B. M. V. Sollemnitas
23 *S. Turibii et Mongrovejo, episcopi*
25 IN ANNUNTIATIONE DOMINI Sollemnitas

* *Quando non indicatur gradus celebrationis, fit Memoria ad libitum.*

ALLGEMEINER RÖMISCHER KALENDER

JANUAR

1 Oktavtag von Weihnachten
MARIA, GOTTESGEBÄRERIN Hochfest
2 Basilius der Große und Gregor von Nazianz, Bischöfe und Kirchenlehrer Gedenktag
6 ERSCHEINUNG DES HERRN Hochfest
7 *Raimund von Peñafort, Priester**
13 *Hilarius Bischof und Kirchenlehrer*
17 Antonius, Abt Gedenktag
20 *Fabian, Papst und Märtyrer*
Sebastian, Märtyrer
21 Agnes, Jungfrau und Märtyrin Gedenktag
22 *Vinzenz, Diakon und Märtyrer*
24 Franz von Sales, Bischof und Kirchenlehrer Gedenktag
25 Pauli Bekehrung Fest
26 Timotheus und Titus, Bischöfe Gedenktag
27 *Angela Merici, Jungfrau*
28 Thomas von Aquin, Priester und Kirchenlehrer Gedenktag
31 Johannes Bosco, Priester Gedenktag
Sonntag nach dem 6. Januar:
Taufe des Herrn Fest

FEBRUAR

2 Darstellung des Herrn Fest
3 *Blasius, Bischof und Märtyrer*
Ansgar, Bischof
5 Agatha, Jungfrau und Märtyrin Gedenktag
6 Paul Miki, Priester, und seine Gefährten, Märtyrer Gedenktag
8 *Hieronymus Ämiliani, Priester*
10 Scholastica, Jungfrau Gedenktag
11 *Gedenktag Unserer Lieben Frau zu Lourdes*
14 Cyrill, Mönch, und Methodius, Bischof Gedenktag
17 *Sieben Gründer des Servitenordens*
21 *Petrus Damiani, Bischof und Kirchenlehrer*
22 Kathedra Petri Fest
23 Polykarp, Bischof und Märtyrer Gedenktag

MÄRZ

4 *Kasimir*
7 Perpetua und Felicitas, Märtyrinnen Gedenktag
8 *Johannes von Gott, Ordensmann*
9 *Franziska von Rom, Heilige Frau*
17 *Patrick, Bischof*
18 *Cyrill von Jerusalem, Bischof und Kirchenlehrer*
19 JOSEF, BRÄUTIGAM MARIENS Hochfest
23 *Turibio von Mongrovejo, Bischof*
25 VERKÜNDIGUNG DES HERRN Hochfest

* *Wenn kein Grad für die Feier angegeben ist, handelt es sich um einen „nichtgebotenen Gedenktag".*

APRILIS

2 *S. Francisci de Paula, eremitae*
4 *S. Isidori, episcopi et Ecclesiae doctoris*
5 *S. Vincentii Ferrer, presbyteri*
7 S. Ioannis Baptistae de la Salle, presbyteri Memoria
11 *S. Stanislai, episcopi et martyris*
13 *S. Martini I, papae et martyris*
21 *S. Anselmi, episcopi et Ecclesiae doctoris*
23 *S. Georgii, martyris*
24 *S. Fidelis de Sigmaringa, presbyteri et martyris*
25 S. Marci, evangelistae Festum
28 *S. Petri Chanel, presbyteri et martyris*
29 S. Catharinae Senensis, virginis Memoria
30 *S. Pii V, papae*

MAIUS

1 *S. Ioseph Opifícis*
2 S. Athanasii, episcopi et Ecclesiae doctoris Memoria
3 Ss. Philippi et Iacobi, apostolorum Festum
12 *Ss. Nerei et Achillei, martyrum*
S. Pancratii, martyris
14 S. Matthiae, apostoli Festum
18 *S. Ioannis I, papae et martyris*
20 *S. Bernardini Senensis, presbyteri*
25 *S. Bedae Venerabilis, presbyteri et Ecclesiae doctoris*
S. Gregorii VII, papae
S. Mariae Magdalenae de' Pazzi, virginis
26 S. Philippi Neri, presbyteri Memoria
27 *S. Augustini Cantuariensis, episcopi*
31 In Visitatione B. Mariae Virginis Festum

Dominica prima post Pentecosten: SS.MAE TRINITATIS Sollemnitas
Feria V post Ss.mam Trinitatem SS.MI CORPORIS CHRISTI Sollemnitas
Feria VI post dominicam secundam post Pentecosten:
SACRATISSIMI CORDIS IESU Sollemnitas
Sabbato post dominicam secundam post Pentecosten:
Immaculati Cordis B. Mariae Virginis

IUNIUS

1 S. Iustini, martyris Memoria
2 *Ss. Marcellini et Petri, martyrum*
3 Ss. Caroli Lwanga et sociorum, martyrum Memoria
5 S. Bonifatii, episcopi et martyris Memoria
6 *S. Norberti, episcopi*
9 *S. Ephraem, diaconi et Ecclesiae doctoris*
11 S. Barnabae, apostoli Memoria
13 S. Antonii de Padua, presbyteri et Ecclesiae doctoris Memoria
19 *S. Romualdi, abbatis*
21 S. Aloisii Gonzaga, religiosi Memoria
22 *S. Paulini Nolani, episcopi*
Ss. Ioannis Fisher, episcopi, et Thomae More, martyrum
24 IN NATIVITATE S. IOANNIS BAPTISTAE Sollemnitas

APRIL

2 *Franz von Paula, Einsiedler*
4 *Isidor, Bischof und Kirchenlehrer*
5 *Vinzenz Ferrer, Priester*
7 Johannes Baptist de la Salle, Priester Gedenktag
11 *Stanislaus, Bischof und Märtyrer*
13 *Martin I., Papst und Märtyrer*
21 *Anselm, Bischof und Kirchenlehrer*
23 *Georg, Märtyrer*
24 *Fidelis von Sigmaringen, Priester und Märtyrer*
25 Markus, Evangelist Fest
28 *Peter Chanel, Priester und Märtyrer*
29 Katharina von Siena, Jungfrau Gedenktag
30 *Pius V., Papst*

MAI

1 *Josef der Arbeiter*
2 Athanasius, Bischof und Kirchenlehrer Gedenktag
3 Philippus und Jakobus, Apostel Fest
12 *Nereus und Achilleus, Märtyrer*
Pankratius, Märtyrer
14 Matthias, Apostel Fest
18 *Johannes I., Papst und Märtyrer*
20 *Bernhardin von Siena, Priester*
25 *Beda der Ehrwürdige, Priester und Kirchenlehrer*
Gregor VII., Papst
Maria Magdalena von Pazzi, Jungfrau
26 Philipp Neri, Priester Gedenktag
27 *Augustinus von Canterbury, Bischof*
31 Mariä Heimsuchung Fest

Erster Sonntag nach Pfingsten:
DREIFALTIGKEIT Hochfest
Donnerstag nach Dreifaltigkeit:
FRONLEICHNAM Hochfest
Freitag nach dem 2. Sonntag nach Pfingsten:
HERZ JESU Hochfest
Samstag nach dem 2. Sonntag nach Pfingsten:
Herz Mariä

JUNI

1 Justin, Märtyrer Gedenktag
2 *Marcellinus und Petrus, Märtyrer*
3 Karl Lwanga und seine Gefährten, Märtyrer Gedenktag
5 Bonifatius, Bischof und Märtyrer Gedenktag
6 *Norbert, Bischof*
9 *Ephräm, Diakon und Kirchenlehrer*
11 Barnabas, Apostel Gedenktag
13 Antonius von Padua, Priester und Kirchenlehrer Gedenktag
19 *Romuald, Abt*
21 Aloysius Gonzaga, Ordensmann Gedenktag
22 *Paulinus von Nola, Bischof*
John Fisher, Bischof, und Thomas More, Märtyrer
24 Geburt Johannes des Täufers Hochfest

27	*S. Cyrilli Alexandrini, episcopi et Ecclesiae doctoris*	
28	S. Irenaei, episcopi et martyris	Memoria
29	SS. PETRI ET PAULI, APOSTOLORUM	Sollemnitas
30	*Ss. Protomartyrum S. Romanae Ecclesiae*	

IULIUS

3	S. THOMAE, APOSTOLI	Festum
4	*S. Elisabeth Lusitaniae*	
5	*S. Antonii Mariae Zaccaria, presbyteri*	
6	*S. Mariae Goretti, virginis et martyris*	
11	S. Benedicti, abbatis	Memoria
13	*S. Henrici*	
14	*S. Camilli de Lellis, presbyteri*	
15	S. Bonaventurae, episcopi et Ecclesiae doctoris	Memoria
16	*B. Mariae Virginis de Monte Carmelo*	
21	*S. Laurentii de Brundusio, presbyteri et Ecclesiae doctoris*	
22	S. Mariae Magdalenae	Memoria
23	*S. Birgittae, religiosae*	
25	S. IACOBI, APOSTOLI	Festum
26	Ss. Ioachim et Annae, parentum B. M. V.	Memoria
29	S. Marthae	Memoria
30	*S. Petri Chrysologi, episcopi et Ecclesiae doctoris*	
31	S. Ignatii de Loyola, presbyteri	Memoria

AUGUSTUS

1	S. Alfonsi Mariae de' Liguori, episcopi et Ecclesiae doctoris	Memoria
2	*S. Eusebii Vercellensis, episcopi*	
4	S. Ioannis Mariae Vianney, presbyteri	Memoria
5	*In Dedicatione basilicae S. Mariae Ss. Xysti II, papae, et sociorum, martyrum*	
6	IN TRANSFIGURATIONE DOMINI	Festum
7	S. Dominici, presbyteri	Memoria
8	*S. Caietani, presbyteri*	
10	S. LAURENTII, DIACONI ET MARTYRIS	Festum
11	S. Clarae, virginis	Memoria
13	*Ss. Pontiani, papae, et Hippolyti, presbyteri, martyrum*	
15	IN ASSUMPTIONE BEATAE MARIAE VIRGINIS	Sollemnitas
16	*S. Stephani Hungariae*	
19	*S. Ioannis Eudes, presbyteri*	
20	S. Bernardi, abbatis et Ecclesiae doctoris	Memoria
21	S. Pii X, papae	Memoria
22	B. Mariae Virginis Reginae	Memoria
23	*S. Rosae de Lima, virginis*	
24	S. BARTHOLOMAEI, APOSTOLI	Festum
25	*S. Ludovici* *S. Ioseph Calasanz, presbyteri*	
27	S. Monicae	Memoria
28	S. Augustini, episcopi et Ecclesiae doctoris	Memoria
29	In Passione S. Ioannis Baptistae, martyris	Memoria

27	*Cyrill von Alexandrien, Bischof und Kirchenlehrer*	
28	Irenäus, Bischof und Märtyrer	Gedenktag
29	PETRUS UND PAULUS, APOSTEL	Hochfest
30	*Die ersten Märtyrer der Stadt Rom*	

JULI

3	THOMAS, APOSTEL	Fest
4	*Elisabeth von Portugal*	
5	*Antonius Maria Zaccaria, Priester*	
6	*Maria Goretti, Jungfrau und Märtyrin*	
11	Benedikt, Abt	Gedenktag
13	*Heinrich*	
14	*Camillus von Lellis, Priester*	
15	Bonaventura, Bischof und Kirchenlehrer	Gedenktag
16	*Gedenktag Unserer Lieben Frau auf dem Berge Karmel*	
21	*Laurentius von Brindisi, Priester und Kirchenlehrer*	
22	Maria Magdalena	Gedenktag
23	*Birgitta, Heilige Frau*	
25	JAKOBUS, APOSTEL	Fest
26	Joachim und Anna, Eltern Mariens	Gedenktag
29	Martha	Gedenktag
30	*Petrus Chrysologus, Bischof und Kirchenlehrer*	
31	Ignatius von Loyola, Priester	Gedenktag

AUGUST

1	Alfons Maria von Liguori, Bischof und Kirchenlehrer	Gedenktag
2	*Eusebius von Vercelli, Bischof*	
4	Johannes Maria Vianney, Priester	Gedenktag
5	*Weihe der Basilika Groß-Sankt Marien* *Sixtus II., Papst, und seine Gefährten, Märtyrer*	
6	VERKLÄRUNG DES HERRN	Fest
7	Dominikus, Priester	Gedenktag
8	*Kajetan, Priester*	
10	LAURENTIUS, DIAKON UND MÄRTYRER	Fest
11	Klara, Jungfrau	Gedenktag
13	*Pontianus, Papst, und Hippolyt, Priester, Märtyrer*	
15	MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL	Hochfest
16	*Stephan von Ungarn*	
19	*Johannes Eudes, Priester*	
20	Bernhard, Abt und Kirchenlehrer	Gedenktag
21	Pius X., Papst	Gedenktag
22	Maria Königin	Gedenktag
23	*Rosa von Lima, Jungfrau*	
24	BARTHOLOMÄUS, APOSTEL	Fest
25	*Ludwig* *Josef von Calasanza, Priester*	
27	Monika	Gedenktag
28	Augustinus, Bischof und Kirchenlehrer	Gedenktag
29	Tod Johannes des Täufers	Gedenktag

SEPTEMBER

3	S. Gregorii Magni, papae et Ecclesiae doctoris	Memoria
8	In Nativitate B. Mariae Virginis	Festum
13	S. Ioann's Chrysostomi, episcopi et Ecclesiae doctoris	Memoria
14	In Exaltatione sanctae Crucis	Festum
15	B. Mariae Virginis Perdolentis	Memoria
16	Ss. Cornelii, papae, et Cypriani, episcopi, martyrum	Memoria
17	*S. Roberti Bellarmino, episcopi et Ecclesiae doctoris*	
19	*S. Ianuarii, episcopi et martyris*	
21	S. Matthaei, apostoli et evangelistae	Festum
26	*Ss. Cosmae et Damiani, martyrum*	
27	S. Vincentii de Paul, presbyteri	Memoria
28	*S. Wenceslai, martyris*	
29	Ss. Michaelis, Gabrielis et Raphaelis, archangelorum	Festum
30	S. Hieronymi, presbyteri et Ecclesiae doctoris	Memoria

SEPTEMBER

3	Gregor der Große, Papst und Kirchenlehrer	Gedenktag
8	Mariä Geburt	Fest
13	Johannes Chrysostomus, Bischof und Kirchenlehrer	Gedenktag
14	Kreuzerhöhung	Fest
15	Gedächtnis der Schmerzen Mariens	Gedenktag
16	Cornelius, Papst, und Cyprian, Bischof, Märtyrer	Gedenktag
17	*Robert Bellarmin, Bischof und Kirchenlehrer*	
19	*Januarius, Bischof und Märtyrer*	
21	Matthäus, Apostel und Evangelist	Fest
26	*Kosmas und Damian, Märtyrer*	
27	Vinzenz von Paul, Priester	Gedenktag
28	*Wenzel, Märtyrer*	
29	Michael, Gabriel und Raphael, Erzengel	Fest
30	Hieronymus, Priester und Kirchenlehrer	Gedenktag

OCTOBER

1	S. Teresiae a Iesu Infante, virginis	Memoria
2	Ss. Angelorum Custodum	Memoria
4	S. Francisci Assisiensis	Memoria
6	*S. Brunonis, presbyteri*	
7	B. Mariae Virginis a Rosario	Memoria
9	*Ss. Dionysii, episcopi, et sociorum, martyrum*	
	S. Ioannis Leonardi, presbyteri	
14	*S. Callisti I, papae et martyris*	
15	S. Teresiae de Avila, virginis	Memoria
16	*S. Hedwigis, religiosae*	
	S. Margaritae Mariae Alacoque, virginis	
17	S. Ignatii Antiocheni, episcopi et martyris	Memoria
18	S. Lucae, evangelistae	Festum
19	*Ss. Isaac Jogues, presbyteri, et sociorum, martyrum*	
	S. Pauli a Cruce, presbyteri	
23	*S. Ioannis de Capistrano, presbyteri*	
24	*S. Antonii Mariae Claret, episcopi*	
28	Ss. Simonis et Iudae, apostolorum	Festum

OKTOBER

1	Theresia vom Kinde Jesu, Jungfrau	Gedenktag
2	Schutzengel	Gedenktag
4	Franz von Assisi	Gedenktag
6	*Bruno, Priester*	
7	Maria vom Rosenkranz	Gedenktag
9	*Dionysius, Bischof, und seine Gefährten, Märtyrer*	
	Johannes Leonardi, Priester	
14	*Calixtus I., Papst und Märtyrer*	
15	Theresia von Avila, Jungfrau	Gedenktag
16	*Hedwig, Heilige Frau*	
	Margareta Maria Alacoque, Jungfrau	
17	Ignatius von Antiochien, Bischof und Märtyrer	Gedenktag
18	Lukas, Evangelist	Fest
19	*Isaak Jogues, Priester, und seine Gefährten, Märtyrer*	
	Paul vom Kreuz, Priester	
23	*Johannes von Capestrano, Priester*	
24	*Antonius Maria Claret, Bischof*	
28	Simon und Judas, Apostel	Fest

NOVEMBER

1	OMNIUM SANCTORUM	Sollemnitas
2	IN COMMEMORATIONE OMNIUM FIDELIUM DEFUNCTORUM	
3	*S. Martini de Porres, religiosi*	
4	S. Caroli Borromeo, episcopi	Memoria
9	In dedicatione basilicae Lateranensis	Festum
10	S. Leonis Magni, papae et Ecclesiae doctoris	Memoria
11	S. Martini Turonensis, episcopi	Memoria
12	S. Iosaphat, episcopi et martyris	Memoria
15	*S. Alberti Magni, episcopi et Ecclesiae doctoris*	
16	*S. Margaritae Scotiae*	
	S. Gertrudis, virginis	
17	S. Elisabeth Hungariae, religiosae	Memoria
18	*In Dedicatione basilicarum Ss. Petri et Pauli, apostolorum*	

NOVEMBER

1	ALLERHEILIGEN	Hochfest
2	ALLERSEELEN	
3	*Martin von Porres, Ordensmann*	
4	Karl Borromäus, Bischof	Gedenktag
9	Weihe der Lateranbasilika	Fest
10	Leo der Große, Papst und Kirchenlehrer	Gedenktag
11	Martin von Tours, Bischof	Gedenktag
12	Josaphat, Bischof und Märtyrer	Gedenktag
15	*Albert der Große, Bischof und Kirchenlehrer*	
16	*Margareta von Schottland*	
	Gertrud, Jungfrau	
17	Elisabeth, Heilige Frau	Gedenktag
18	*Weihe der Basiliken der Apostel Petrus und Paulus*	

21	In Praesentatione B. Mariae Virginis	Memoria
22	S. Caeciliae, virginis et martyris	Memoria
23	*S. Clementis I, papae et martyris* *S. Columbani, abbatis*	
30	S. Andreae, apostoli	Festum

Dominica ultima «per annum»:
D. N. I. C. UNIVERSORUM REGIS Sollemnitas

21	Gedenktag Unserer Lieben Frau zu Jerusalem	Gedenktag
22	Cäcilia, Jungfrau und Märtyrin	Gedenktag
23	*Clemens I., Papst und Märtyrer* *Kolumban, Abt*	
30	Andreas, Apostel	Fest

Letzter Sonntag im Jahreskreis:
CHRISTUS, KÖNIG DER WELT Hochfest

DECEMBER

3	S. Francisci Xavier, presbyteri	Memoria
4	*S. Ioannis Damasceni, presbyteri et Ecclesiae doctoris*	
6	*S. Nicolai, episcopi*	
7	S. Ambrosii, episcopi et Ecclesiae doctoris	Memoria
8	IN CONCEPTIONE IMMACULATA BEATAE MARIAE VIRGINIS	Sollemnitas
11	*S. Damasi I, papae*	
12	*S. Ioannae Franciscae de Chantal, religiosae*	
13	S. Luciae, virginis et martyris	Memoria
14	S. Ioannis a Cruce, presbyteri et Ecclesiae doctoris	Memoria
21	*S. Petri Canisii, presbyteri et Ecclesiae doctoris*	
23	*S. Ioannis de Kety, presbyteri*	
25	IN NATIVITATE DOMINI	Sollemnitas
26	S. Stephani, protomartyris	Festum
27	S. Ioannis, apostoli et evangelistae	Festum
28	Ss. Innocentium, martyrum	Festum
29	*S. Thomae Becket, episcopi et martyris*	
31	*S. Silvestri I, papae*	

Dominica infra octavam Nativitatis:
Sanctae Familiae Iesu, Mariae et Ioseph Festum

DEZEMBER

3	Franz Xaver, Priester	Gedenktag
4	*Johannes von Damaskus, Priester und Kirchenlehrer*	
6	*Nikolaus, Bischof*	
7	Ambrosius, Bischof und Kirchenlehrer	Gedenktag
8	Erwählung Mariens	Hochfest
11	*Damasus I., Papst*	
12	*Johanna Franziska von Chantal, Heilige Frau*	
13	Lucia, Jungfrau und Märtyrin	Gedenktag
14	Johannes vom Kreuz, Priester und Kirchenlehrer	Gedenktag
21	*Petrus Canisius, Priester und Kirchenlehrer*	
23	*Johannes von Kety, Priester*	
25	WEIHNACHTEN	Hochfest
26	Stephanus, erster Märtyrer	Fest
27	Johannes, Apostel und Evangelist	Fest
28	Unschuldige Kinder	Fest
29	*Thomas Becket, Bischof und Märtyrer*	
31	*Silvester I., Papst*	

Sonntag in der Weihnachtsoktav:
Fest der Heiligen Familie Jesus, Maria und Josef Fest

LITANIAE SANCTORUM

LITANIAE IN SOLLEMNIBUS SUPPLICATIONIBUS ADHIBENDAE

Quoties in singulis sectionibus plures formulae proponuntur litteris A et B distinctis, una vel alia ad libitum seligi potest. In elencho Sanctorum aliqua nomina suis locis inseri possunt (ex. gr. Patronorum, Tituli ecclesiae, Fundatorum, etc.), litteris tamen diversis conscribenda. Item in supplicationibus pro diversis necessitatibus aliquae invocationes addi possunt, rerum et locorum adiunctis accommodatae.

I

SUPPLICATIO AD DEUM

vel A

Kyrie, eleison
Kyrie, eleison
Christe, eleison
Christe, eleison
Kyrie, eleison
Kyrie, eleison

vel B

Pater de caelis Deus — miserere nobis
Fili Redemptor mundi Deus
Spiritus Sancte Deus
Sancta Trinitas, unus Deus

II

INVOCATIO SANCTORUM

Sancta Maria — ora pro nobis
Sancta Dei Genetrix
Sancta Virgo virginum
Sancti Michaël, Gabriel et Raphaël — orate pro nobis
Omnes sancti Angeli

Patriarchae et Prophetae

Sancte Abraham — ora pro nobis
Sancte Moyses
Sancte Elia
Sancte Ioseph
Sancte Ioannes Baptista
Omnes sancti Patriarchae et Prophetae — orate pro nobis

Apostoli et Discipuli

Sancti Petre et Paule — orate pro nobis
Sancte Andrea — ora pro nobis
Sancti Ioannes et Iacobe — orate pro nobis
Sancte Thoma — ora pro nobis
Sancte Matthaee

DIE ALLERHEILIGENLITANEI*

DIE LITANEI BEI FEIERLICHEN BITTGOTTESDIENSTEN

Sofern verschiedene Möglichkeiten angeboten werden (jeweils bezeichnet mit den Buchstaben A und B), kann die eine oder die andere Form gewählt werden. Auch steht es frei, einige Namen an den entsprechenden Stellen einzufügen (z. B. Patrone, Titel der Kirche, Stifter usw.), doch in anderer Schrifttype. Ebenso können den Bitten in verschiedenen Anliegen Anrufungen je nach Umständen und örtlichen Gegebenheiten hinzugefügt werden.

I.

BITTRUF ZU GOTT

A

Herr, erbarme dich
Herr, erbarme dich
Christus, erbarme dich
Christus, erbarme dich
Herr, erbarme dich
Herr, erbarme dich

B

Gott Vater vom Himmel — erbarme dich unser
Gott Sohn, Erlöser der Welt
Gott Heiliger Geist
Heilige Dreifaltigkeit, ein Gott

II.

ANRUFUNG DER HEILIGEN

Heilige Maria — bitte für uns
Heilige Gottesgebärerin
Heilige Jungfrau vor allen Jungfrauen
Heilige Michael, Gabriel und Raphael — bittet für uns
Alle heiligen Engel

Patriarchen und Propheten

Heiliger Abraham — bitte für uns
Heiliger Moses
Heiliger Elias
Heiliger Josef
Heiliger Johannes der Täufer
Alle heiligen Patriarchen und Propheten — bittet für uns

Apostel und Jünger

Heilige Petrus und Paulus — bittet für uns
Heiliger Andreas — bitte für uns
Heilige Johannes und Jakobus — bittet für uns
Heiliger Thomas — bitte für uns
Heiliger Matthäus

* *Die Übersetzung ist nur zur Information bestimmt, nicht für den liturgischen Gebrauch.*

Omnes sancti Apostoli — orate pro nobis
Sancte Luca — ora pro nobis
Sancte Marce
Sancte Barnaba
Sancta Maria Magdalena
Omnes sancti Discipuli Domini — orate pro nobis

Martyres

Sancte Stephane — ora pro nobis
Sancte Ignati Antiochene
Sancte Polycarpe
Sancte Iustine
Sancte Laurenti
Sancte Cypriane
Sancte Bonifati
Sancte Thoma Becket
Sancti Ioannes Fisher et Thoma More — orate pro nobis
Sancte Paule Miki — ora pro nobis
Sancti Isaac Jogues et Ioannes de Brébeuf — orate pro nobis
Sancte Petre Chanel — ora pro nobis
Sancte Carole Lwanga
Sanctae Perpetua et Felicitas — orate pro nobis
Sancta Agnes — ora pro nobis
Sancta Maria Goretti
Omnes sancti Martyres — orate pro nobis

Episcopi et Doctores

Sancti Leo et Gregori — orate pro nobis
Sancte Ambrosi — ora pro nobis
Sancte Hieronyme
Sancte Augustine
Sancte Athanasi
Sancti Basili et Gregori Nazianzene — orate pro nobis
Sancte Ioannes Chrysostome — ora pro nobis
Sancte Martine
Sancte Patrici
Sancti Cyrille et Methodi — orate pro nobis
Sancte Carole Borromeo — ora pro nobis
Sancte Francisce de Sales
Sancte Pie Decime

Sacerdotes et Religiosi

Sancte Antoni — ora pro nobis
Sancte Benedicte
Sancte Bernarde
Sancti Francisce et Dominice — orate pro nobis
Sancte Thoma de Aquino — ora pro nobis
Sancte Ignati de Loyola
Sancte Francisce Xavier
Sancte Vincenti de Paul
Sancte Ioannes Maria Vianney
Sancte Ioannes Bosco
Sancta Catharina Senensis
Sancta Teresia de Avila
Sancta Rosa de Lima

Laici

Sancte Ludovice — ora pro nobis
Sancta Monica
Sancta Elisabeth Hungariae
Omnes Sancti et Sanctae Dei — orate pro nobis

Alle heiligen Apostel — bittet für uns
Heiliger Lukas — bitte für uns
Heiliger Markus
Heiliger Barnabas
Heilige Maria Magdalena
Alle heiligen Jünger des Herrn — bittet für uns

Märtyrer

Heiliger Stephanus — bitte für uns
Heiliger Ignatius von Antiochien
Heiliger Polykarp
Heiliger Justinus
Heiliger Laurentius
Heiliger Cyprian
Heiliger Bonifatius
Heiliger Thomas Becket
Heilige John Fisher und Thomas More — bittet für uns
Heiliger Paul Miki — bitte für uns
Heilige Isaak Jogues und Johannes von Brébeuf — bittet für uns
Heiliger Peter Chanel — bitte für uns
Heiliger Karl Lwanga
Heilige Perpetua und Felicitas — bittet für uns
Heilige Agnes — bitte für uns
Heilige Maria Goretti
Alle heiligen Märtyrer — bittet für uns

Bischöfe und Kirchenlehrer

Heilige Leo und Gregor — bittet für uns
Heiliger Ambrosius — bitte für uns
Heiliger Hieronymus
Heiliger Augustinus
Heiliger Athanasius
Heilige Basilius und Gregor von Nazianz — bittet für uns
Heiliger Johannes Chrysostomus — bitte für uns
Heiliger Martin
Heiliger Patrick
Heilige Cyrill und Methodius — bittet für uns
Heiliger Karl Borromäus — bitte für uns
Heiliger Franz von Sales
Heiliger Pius der Zehnte

Priester und Ordensleute

Heiliger Antonius — bitte für uns
Heiliger Benedikt
Heiliger Bernhard
Heilige Franziskus und Dominikus — bittet für uns
Heiliger Thomas von Aquin — bitte für uns
Heiliger Ignatius von Loyola
Heiliger Franz Xaver
Heiliger Vinzenz von Paul
Heiliger Johannes Maria Vianney
Heiliger Johannes Bosco
Heilige Katharina von Siena
Heilige Theresia von Avila
Heilige Rosa von Lima

Laien

Heiliger Ludwig — bitte für uns
Heilige Monika
Heilige Elisabeth
Alle Heiligen Gottes — bittet für uns

III

Invocatio ad Christum

vel A

Propitius esto — libera nos, Domine
Ab omni malo
Ab omni peccato
Ab insidiis diaboli
Ab ira et odio et omni mala voluntate
A morte perpetua
Per incarnationem tuam
Per nativitatem tuam
Per baptismum et sanctum ieiunium tuum
Per crucem et passionem tuam
Per mortem et sepulturam tuam
Per sanctam resurrectionem tuam
Per admirabilem ascensionem tuam
Per effusionem Spiritus Sancti
Per gloriosum adventum tuum

vel B

Christe, Fili Dei vivi — miserere nobis

Qui in hunc mundum venisti
Qui in cruce pependisti
Qui mortem propter nos accepisti
Qui in sepulcro iacuisti
Qui a mortuis resurrexisti
Qui in caelos ascendisti
Qui Spiritum Sanctum in Apostolos misisti
Qui sedes ad dexteram Patris
Qui venturus es iudicare vivos et mortuos

III.

Anrufung Christi

A

Sei uns gnädig — erlöse uns, Herr
Von allem Übel
Von aller Sünde
Von den Nachstellungen des Teufels
Von Zorn, Haß und allem bösen Willen
Vom ewigen Tode
Durch deine Menschwerdung
Durch deine Geburt
Durch deine Taufe und deine Hingabe
Durch dein Kreuz und Leiden
Durch deinen Tod und dein Begräbnis
Durch deine Auferstehung
Durch deine Himmelfahrt
Durch die Sendung des Heiligen Geistes
Durch dein Kommen in Herrlichkeit

B

Christus, du Sohn des lebendigen Gottes — erbarme dich unser
Du bist in diese Welt gekommen
Du hast am Kreuz gehangen
Du hast das Todesschicksal für uns angenommen
Du hast im Grab gelegen
Du bist von den Toten auferstanden
Du bist in den Himmel aufgefahren
Du hast den Aposteln den Heiligen Geist gesandt
Du sitzest zur Rechten des Vaters
Du wirst kommen als Richter über Lebende und Tote

IV

Supplicatio pro diversis necessitatibus

vel A

Ut nobis parcas — te rogamus, audi nos
Ut ad veram paenitentiam nos perducere digneris
Ut nosmetipsos in tuo sancto servitio confortare et conservare digneris
Ut omnibus benefactoribus nostris sempiterna bona retribuas
Ut fructus terrae dare et conservare digneris

vel B

Ut nobis indulgeas — te rogamus, audi nos

Ut mentes nostras ad caelestia desideria erigas
Ut animas nostras, fratrum, propinquorum et benefactorum nostrorum ab aeterna damnatione eripias
Ut omnibus fidelibus defunctis requiem aeternam donare digneris
Ut mundum a peste, fame et bello servare digneris
Ut cunctis populis pacem et veram concordiam donare digneris

IV.

Bitten in verschiedenen Anliegen

A

Verschone uns — wir bitten dich, erhöre uns
Führe uns zu Umkehr und Buße

Stärke und erhalte in uns den Willen, dir zu dienen

Belohne alle, die uns Gutes tun, mit deinem Reichtum
Schenke und erhalte die Früchte der Erde

B

Übe Nachsicht mit uns — wir bitten dich, erhöre uns
Bereite unsere Herzen für dein Kommen

Entreiße unsere Brüder, Verwandten und Freunde und uns selbst dem ewigen Tod

Schenke allen Verstorbenen den ewigen Frieden

Bewahre die Welt vor Seuchen, Hunger und Krieg
Schenke allen Völkern Frieden und Eintracht

C *(semper servanda)*

Ut Ecclesiam tuam sanctam regere et conservare digneris — te rogamus, audi nos
Ut domnum apostolicum et omnes ecclesiasticos ordines in sancta religione conservare digneris
Ut omnibus in Christum credentibus unitatem largiri digneris
Ut omnes homines ad Evangelii lumen perducere digneris

V

CONCLUSIO

vel A

Christe, audi nos
Christe, audi nos
Christe, exaudi nos
Christe, exaudi nos

vel B

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, miserere nobis

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, miserere nobis

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, miserere nobis

Oratio

Deus, refugium nostrum et virtus: adesto piis Ecclesiae tuae precibus, auctor ipse pietatis, et praesta: ut, quod fideliter petimus, efficaciter consequamur. Per Christum Dominum nostrum.

vel

Deus, qui nos conspicis ex nostra infirmitate deficere, ad amorem tui nominis nos misericorditer per Sanctorum tuorum exempla restaura. Per Christum Dominum nostrum.

LITANIAE
PRO RITIBUS IN QUIBUS CONFERUNTUR CONSECRATIONES ET SOLLEMNES BENEDICTIONES

In unoquoque ritu addi possunt, suis locis, aliqua nomina Sanctorum (ex. gr. Patroni, Tituli ecclesiae, Fundatoris, Patroni eorum qui consecrationem recipiunt, vel etiam omnium Apostolorum in Ordinatione Episcopi, etc.), aut aliquae invocationes magis aptae singulis circumstantiis.

Kyrie, eleison
Kyrie, eleison
Christe, eleison
Christe, eleison
Kyrie, eleison
Kyrie, eleison
Sancta Maria, Mater Dei — ora pro nobis
Sancte Michaël
Sancti Angeli Dei — orate pro nobis
Sancte Ioseph — ora pro nobis

C *(wird immer gebetet)*

Behüte und leite deine Kirche —
wir bitten dich, erhöre uns
Stärke den Papst und alle Amtsträger der Kirche in ihrem Dienst
Schenke allen, die an Christus glauben, die Einheit

Führe alle Menschen zum Licht des Evangeliums

V.

SCHLUSS

A

Christus, höre uns
Christus, höre uns
Christus, erhöre uns
Christus, erhöre uns

B

Lamm Gottes, du nimmst hinweg die Sünden der Welt — erbarme dich unser
Lamm Gottes, du nimmst hinweg die Sünden der Welt — erbarme dich unser
Lamm Gottes, du nimmst hinweg die Sünden der Welt — erbarme dich unser

Schlußgebet

Gott, unser Heil und unsere Kraft, stehe dem Gebet deiner Kirche bei, denn von dir kommt ihre Hingabe und ihre Liebe zu dir. Schenke, was wir im Glauben erbitten. Durch Christus, unsern Herrn.

Oder:

Gott, du siehst, daß wir in unserer Schwachheit versagen. Erneuere uns durch das Vorbild deiner Heiligen in der Liebe zu dir. Durch Christus, unsern Herrn.

DIE LITANEI
BEI WEIHEN UND FEIERLICHEN SEGNUNGEN

An den entsprechenden Stellen können einige Namen (z. B. Patrone, Titel der Kirche, Patrone der Weihekandidaten oder bei einer Bischofsweihe auch aller Apostel usw.) oder Anrufungen je nach den besonderen Umständen eingefügt werden.

Herr, erbarme dich
Herr, erbarme dich
Christus, erbarme dich
Christus, erbarme dich
Herr, erbarme dich
Herr, erbarme dich
Heilige Maria, Mutter Gottes — bitte für uns
Heiliger Michael
Ihr heiligen Engel Gottes — bittet für uns
Heiliger Josef — bitte für uns

Sancte Ioannes Baptista
Sancti Petre et Paule — orate pro nobis
Sancte Andrea — ora pro nobis
Sancte Ioannes
Sancta Maria Magdalena
Sancte Stephane
Sancte Ignati Antiochene
Sancte Laurenti
Sanctae Perpetua et Felicitas — orate pro nobis
Sancta Agnes — ora pro nobis
Sancte Gregori
Sancte Augustine
Sancte Athanasi
Sancte Basili
Sancte Martine
Sancte Benedicte
Sancti Francisce et Dominice — orate pro nobis
Sancte Francisce Xavier — ora pro nobis
Sancte Ioannes Maria Vianney
Sancta Catharina Senensis
Sancta Teresia de Avila
Omnes Sancti et Sanctae Dei — orate pro nobis
Propitius esto — libera nos, Domine
Ab omni malo
Ab omni peccato
A morte perpetua
Per incarnationem tuam
Per mortem et resurrectionem tuam
Per effusionem Spiritus Sancti
Peccatores — te rogamus, audi nos
Ut Ecclesiam tuam sanctam regere et conservare digneris
Ut domnum apostolicum et omnes ecclesiasticos ordines in sancta religione conservare digneris
Ut cunctis populis pacem et veram concordiam donare digneris
Ut nosmetipsos in tuo sancto servitio confortare et conservare digneris.

Heiliger Johannes der Täufer
Heilige Petrus und Paulus — bittet für uns
Heiliger Andreas — bitte für uns
Heiliger Johannes
Heilige Maria Magdalena
Heiliger Stephanus
Heiliger Ignatius von Antiochien
Heiliger Laurentius
Heilige Perpetua und Felicitas — bittet für uns
Heilige Agnes — bitte für uns
Heiliger Gregor
Heiliger Augustinus
Heiliger Athanasius
Heiliger Basilius
Heiliger Martin
Heiliger Benedikt
Heilige Franziskus und Dominikus — bittet für uns
Heiliger Franz Xaver — bitte für uns
Heiliger Johannes Maria Vianney
Heilige Katharina von Siena
Heilige Theresia von Avila
Alle Heiligen Gottes — bittet für uns
Sei uns gnädig — erlöse uns, Herr
Von allem Übel
Von aller Sünde
Vom ewigen Tode
Durch deine Menschwerdung
Durch deinen Tod und deine Auferstehung
Durch die Sendung des Heiligen Geistes
Wir Sünder — wir bitten dich, erhöre uns
Behüte und leite deine Kirche

Stärke den Papst und alle Amtsträger der Kirche in ihrem Dienst
Schenke allen Völkern Frieden und Eintracht

Stärke und erhalte in uns den Willen, dir zu dienen

Invocationes peculiares

In Vigilia paschali, quando celebratur Baptismus:

Ut hos electos per gratiam Baptismi regenerare digneris — te rogamus, audi nos

In Ordinationibus:

Ut hos electos benedicere digneris — te rogamus, audi nos
Ut hos electos benedicere et sanctificare digneris
Ut hos electos benedicere et sanctificare et consecrare digneris

In Dedicatione ecclesiae:

Ut hanc ecclesiam consecrare digneris — te rogamus, audi nos

Iesu, Fili Dei vivi — te rogamus, audi nos
Christe, audi nos
Christe, audi nos
Christe, exaudi nos
Christe, exaudi nos

Besondere Anrufungen

In der Osternacht, wenn die Taufe gespendet wird:

Schaffe durch deine Gnade neu, die jetzt die Taufe empfangen — wir bitten dich, erhöre uns

Bei Weihen:

Segne, die du zum Dienst für die Gemeinden berufen hast — wir bitten dich, erhöre uns
Segne und heilige, die du zum Dienst für die Gemeinden berufen hast
Segne, heilige und weihe, die du zum Dienst für die Gemeinden berufen hast

Bei der Kirchweihe:

Nimm diese Kirche durch die Weihe in deinen Dienst — wir bitten dich, erhöre uns

Jesus, du Sohn Gottes — wir bitten dich, erhöre uns
Christus, höre uns
Christus, höre uns
Christus, erhöre uns
Christus, erhöre uns

Terminkalender

der bischöflich verordneten Kollekten des Jahres 1970

Tag der Kollekte	Kollektenbezeichnung	Termin der Einsendung an die Dekanatskasse
4. Jan.	Kollekte für die afrikanischen Missionen	14. Jan.
18. Jan.	Kollekte für das Siedlungswerk des Bistums	28. Jan.
15. März	Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt (MISEREOR)	25. März
20. März	Kollekte zum gemeinsamen Jugendkreuzweg in beiden Teilen Deutschlands	31. März
27. März	Kollekte für das Heilige Land	9. April
28. März	Opferstocksammlung für das Heilige Grab	10. April
29. März	Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland (Opferbüchsen)	10. April
5. April	Opferstock Fastenalmosen für MISEREOR bis Weißen Sonntag	15. April
5. April	Kollekte im Kindergottesdienst für die Diaspora-Kinderhilfe	15. April
12. April	Kollekte für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe	22. April
10. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel	20. Mai
17. Mai	Opferstocksammlung zur Förderung der geistlichen Berufe ab Weißen Sonntag bis Pfingsten	27. Mai
24. Mai	Kollekte für die Jugendseelsorge in den hl. Messen	3. Juni
24. Mai	Jugendopfer bei der Bekenntnisfeier am Nachmittag	3. Juni
7. Juni	Kollekte für die Diaspora (Bonifatiuswerk und Bonifatiuswerk der Kinder)	17. Juni
28. Juni	Kollekte für den Heiligen Vater	8. Juli
12. Juli	Kollekte für die Seelsorge der deutschsprachigen Katholiken im Ausland	22. Juli
2. Aug.	Kollekte für das Exerzitienwerk	12. Aug.
13. Sept.	Kollekte für die caritativen Aufgaben der Pfarren	———
18. Okt.	Kollekte für die Weltmission (PWG)	28. Okt.
8. Nov.	Kollekte für die Pfarrbüchereien (Borromäusverein)	18. Nov.
25. Dez.	Kollekte für die Kirche in Lateinamerika (ADVENIAT)	31. Dez.
27. Dez.	Kollekte der Kinder für die Weltmission (PMK)	8. Jan.

BISTUM AACHEN

Merkblatt 1970

für den Pfarrer/Pfarrvikar .....

der Pfarr-Pfarrvikarie-Gemeinde ..... in .....

über Zahlungen an die Dekanatskasse .....

I. Kollekten

Tag der Kollekte	Kollektenbezeichnung	Ertrag DM	Ertrag Pf	Termin der Einsendung an die Dekanatskasse	Datum der Einzahlung
4. 1.	Kollekte für die afrikanischen Missionen			14. 1.	
18. 1.	Kollekte für das Siedlungswerk des Bistums . . .			28. 1.	
15. 3.	Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt (MISEREOR)			25. 3.	
20. 3.	Kollekte zum gemeinsamen Jugendkreuzweg in beiden Teilen Deutschlands			31. 3.	
27. 3.	Kollekte für das Heilige Land			9. 4.	
28. 3.	Opferstocksammlung für das Heilige Grab			10. 4.	
29. 3.	Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland (Opferbüchsen)			10. 4.	
5. 4.	Opferstock Fastenalmosen für MISEREOR bis Weißen Sonntag			15. 4.	
5. 4.	Kollekte im Kindergottesdienst für die Diaspora-Kinderhilfe			15. 4.	
12. 4.	Kollekte für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe			22. 4.	
10. 5.	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel .			20. 5.	
17. 5.	Opferstocksammlung zur Förderung der geistlichen Berufe ab Weißen Sonntag bis Pfingsten			27. 5.	
24. 5.	Kollekte für die Jugendseelsorge in den hl. Messen			3. 6.	
24. 5.	Jugendopfer bei der Bekenntnisfeier am Nachmittag			3. 6.	
7. 6.	Kollekte für die Diaspora (Bonifatiuswerk und Bonifatiuswerk der Kinder)			17. 6.	
28. 6.	Kollekte für den Heiligen Vater			8. 7.	
12. 7.	Kollekte für die Seelsorge der deutschsprachigen Katholiken im Ausland			22. 7.	
2. 8.	Kollekte für das Exerzitienwerk			12. 8.	
13. 9.	Kollekte für die caritativen Aufgaben der Pfarren	—		—	—
18. 10.	Kollekte für die Weltmission (PWG)			28. 10.	
8. 11.	Kollekte für die Pfarrbüchereien (Borromäusverein)			18. 11.	
25. 12.	Kollekte für die Kirche in Lateinamerika (ADVENIAT)			31. 12.	
27. 12.	Kollekte der Kinder für die Weltmission (PMK) .			8. 1.	
	Gesamtertrag der Kollekten				

bitte wenden!

II. Quartalsabgaben

	1. Quartal 1. 1. – 31. 3.	2. Quartal 1. 4. – 30. 6.	3. Quartal 1. 7. – 30. 9.	4. Quartal 1. 10. – 31. 12.	Termin der Einsendung an die Dekanatskasse
Peterspfennig					jeweils 10 Tage nach Quartalsschluß
Kathedralsteuer					
Binationen					
Stip. in festis abrogatis					
Caritaspfennig					
Gebühren für die hl. Öle					
Summe					
Datum der Zahlung an die Dekanatskasse					

Alle Zahlungen für die in diesem Merkblatt aufgeführten Kollekten und Abgaben sind **nur** an die Dekanatskasse zu leisten. Bei Ausfall einer Kollekte ist **Fehlanzeige** unter Angabe des Grundes erforderlich.

Daß die auf diesem Merkblatt aufgeführten Beträge an die Dekanatskasse abgeführt wurden, bescheinigt

Ort ..... Datum .....

.....

Unterschrift

Dieses Formular ist bis zum 20. Januar 1971 dem Dechanten/Definitor vorzulegen.

BISTUM AACHEN **Zweitschrift**

Merkblatt 1970

für den Pfarrer/Pfarrvikar .....

der Pfarr-Pfarrvikarie-Gemeinde ..... in .....

über Zahlungen an die Dekanatskasse .....

I. Kollekten

Tag der Kollekte	Kollektenbezeichnung	Ertrag DM	Ertrag Pf	Termin der Einsendung an die Dekanatskasse	Datum der Einzahlung
4. 1.	Kollekte für die afrikanischen Missionen			14. 1.	
18. 1.	Kollekte für das Siedlungswerk des Bistums . . .			28. 1.	
15. 3.	Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt (MISEREOR)			25. 3.	
20. 3.	Kollekte zum gemeinsamen Jugendkreuzweg in beiden Teilen Deutschlands			31. 3.	
27. 3.	Kollekte für das Heilige Land			9. 4.	
28. 3.	Opferstocksammlung für das Heilige Grab			10. 4.	
29. 3.	Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland (Opferbüchsen)			10. 4.	
5. 4.	Opferstock Fastenalmosen für MISEREOR bis Weißen Sonntag			15. 4.	
5. 4.	Kollekte im Kindergottesdienst für die Diaspora-Kinderhilfe			15. 4.	
12. 4.	Kollekte für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe			22. 4.	
10. 5.	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel .			20. 5.	
17. 5.	Opferstocksammlung zur Förderung der geistlichen Berufe ab Weißen Sonntag bis Pfingsten			27. 5.	
24. 5.	Kollekte für die Jugendseelsorge in den hl. Messen			3. 6.	
24. 5.	Jugendopfer bei der Bekenntnisfeier am Nachmittag			3. 6.	
7. 6.	Kollekte für die Diaspora (Bonifatiuswerk und Bonifatiuswerk der Kinder)			17. 6.	
28. 6.	Kollekte für den Heiligen Vater			8. 7.	
12. 7.	Kollekte für die Seelsorge der deutschsprachigen Katholiken im Ausland			22. 7.	
2. 8.	Kollekte für das Exerzitienwerk			12. 8.	
13. 9.	Kollekte für die caritativen Aufgaben der Pfarren	—		—	—
18. 10.	Kollekte für die Weltmission (PWG)			28. 10.	
8. 11.	Kollekte für die Pfarrbüchereien (Borromäusverein)			18. 11.	
25. 12.	Kollekte für die Kirche in Lateinamerika (ADVENIAT)			31. 12.	
27. 12.	Kollekte der Kinder für die Weltmission (PMK) .			8. 1.	
	Gesamtertrag der Kollekten				

bitte wenden!

II. Quartalsabgaben

	1. Quartal 1. 1. – 31. 3.	2. Quartal 1. 4. – 30. 6.	3. Quartal 1. 7. – 30. 9.	4. Quartal 1. 10. – 31. 12.	Termin der Einsendung an die Dekanatskasse
Peterspfennig					
Kathedralsteuer					
Binationen					
Stip. in festis abrogatis					
Caritaspfennig					jeweils 10 Tage nach Quartalsschluß
Gebühren für die hl. Öle					
Summe					
Datum der Zahlung an die Dekanatskasse					

Alle Zahlungen für die in diesem Merkblatt aufgeführten Kollekten und Abgaben sind **nur** an die Dekanatskasse zu leisten. Bei Ausfall einer Kollekte ist **Fehlanzeige** unter Angabe des Grundes erforderlich.

Daß die auf diesem Merkblatt aufgeführten Beträge an die Dekanatskasse abgeführt wurden, bescheinigt

Ort ..... Datum .....

.....

Unterschrift

Dieses Formular (Zweitschrift) verbleibt bei den Pfarrakten.

1 A 4180 B

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 25 | **Aachen, den 15. Dezember 1969** | **39. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 304 Dankschreiben des Heiligen Vaters zur Aktion ADVENIAT 181
Nr. 305 Botschaft des Heiligen Vaters zum „Tag des Friedens" am 1. Januar 1970 182

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 306 ADVENIAT-Weihnachtskollekte für Lateinamerika 185
Nr. 307 Ordnung der Lesungen für Januar 1970 . . 185
Nr. 308 Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn 185
Nr. 309 Nachkonziliare Dokumente; hier: Leseordnung für die Meßfeier und Dokumente zum Römischen Meßbuch 185
Nr. 310 Exerzitienkalender Aachen-Köln 185

Seite

Nr. 311 Kursus zur Erlangung der endgültigen Missio canonica 186
Nr. 312 Lohnfortzahlungsgesetz 186

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 313 Exerzitien für Priester 186
Nr. 314 Tagung der Fokolare-Bewegung für Priester und Theologiestudenten 186
Nr. 315 Studientagung zur Fastenerziehung 1970 . . 186
Nr. 316 Gebetsheft für die Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1970) 187
Nr. 317 Erzbischöfliches Matrikelamt München 187
Nr. 318 Warnung 187
Nr. 319 Personalchronik der Diözese Aachen 187
Nr. 320 Vermischte kirchliche Nachrichten 188

Akten S. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 304 Dankschreiben des Heiligen Vaters zur Aktion ADVENIAT

Unserem Ehrwürdigen Bruder

Julius Kardinal Döpfner

Erzbischof von München und Freising
Vorsitzender der Plenarkonferenz
der Bischöfe Deutschlands

„Wenn man auf Erden dein Walten erkennt, bei allen Völkern dein Helfen, dann preisen dich die Völker, o Gott" (Ps 66, 3—4). „ADVENIAT" ist ein Werk der göttlichen Vorsehung. Gott ist es, der sich der Armen und Schwachen, der Elenden und Kranken, der Hungernden und Heimatlosen, der Entrechteten und Verfolgten annimmt. Er tut es durch die Menschen. Mit selbstloser Opferbereitschaft sind die deutschen Katholiken dem Anruf Gottes nachgekommen. In großzügiger Weise haben sie sich Gott zur Verfügung gestellt, um als Werkzeuge in seiner Hand ihren Brüdern und Schwestern in Lateinamerika zu helfen.

Bei der Sorge und Verantwortung, die Wir für die Kirche tragen, tröstet Uns die Tatsache, daß die einzelnen Teilkirchen sich gegenseitig beistehen und so dem Beispiel der christlichen Urgemeinde folgen. Unser herzlicher Dank und Unsere aufrichtige Anerkennung gilt deshalb dem bischöflichen Werk ADVENIAT und allen deutschen Katholiken.

„Mehr zu erkennen, mehr zu tun, mehr zu besitzen, um mehr zu sein. Das ist die Sehnsucht der Menschen von heute. Doch ist eine große Zahl von ihnen dazu verurteilt, unter Bedingungen zu leben, die dieses Anliegen unerfüllt sein lassen" (Populorum Progressio, Nr. 6). Dies ist auch heute noch die Lage eines Großteils der Bevölkerung in den Ländern Lateinamerikas. Der Wille zum Fortschritt ist vorhanden. Doch seine Kraft ist gelähmt, weil es immer noch an den notwendigen Mitteln fehlt. Deshalb gelangen stets wieder un-

besonnene Elemente zum Durchbruch, die eine Lösung der Probleme mit Gewalt herbeiführen wollen. Doch zum wahren Fortschritt führt ein anderer Weg: Der Weg der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens. Zusammen mit den sozialen Einrichtungen des Staates ist die Kirche Führerin auf diesem Weg, dessen Ziel brüderliche Zusammenarbeit an einer echten und stetigen Aufwärtsentwicklung ist. Im geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich müssen Kräfte geweckt und herangebildet werden, die dem Gemeinwohl ihres Landes dienen und dabei sein geistiges und religiöses Erbe wahren. Die Bemühungen darum sind heute schon in ein Stadium eingetreten, daß sie nicht aus Mangel an finanzieller Unterstützung scheitern dürfen.

Wir machen Uns daher zum Anwalt jener vielen Menschen in Lateinamerika, die um eine menschenwürdige Existenz ringen, und zögern nicht, als Bittsteller vor die deutschen Katholiken hinzutreten. Wir tun es ja nicht für Uns selbst. Versagen Sie den lateinamerikanischen Ländern auch dieses Jahr nicht Ihre Hilfe! In den vergangenen Jahren waren Sie der ganzen Welt ein Vorbild an Freigebigkeit und Opfersinn. Seien Sie versichert, Gott wird sich an Großmut nicht übertreffen lassen. Was Sie Gutes in seinem Namen tun, wird Ihnen hundertfach vergolten werden. Ihr Vaterland wird einen Ehrenplatz in der Geschichte erhalten. Gottes segnende Hand ruht auf Lateinamerika. Sein Segen wird auch auf Sie, auf Ihre Familien, auf Ihre Kirche und Ihren Staat herabkommen. „Denn der Dienst an diesem Liebeswerk hilft nicht nur dem Mangel der Heiligen, sondern bringt durch die vielen Dankgebete zu Gott überreichen Segen" (2 Kor 9, 12).

Im Namen Gottes wollen auch Wir Sie segnen aus der Fülle Unseres Herzens und Ihnen allen ein gnadenreiches und friedvolles Weihnachtsfest wünschen.

Aus dem Vatikan, 26. November 1969

PAULUS PP. VI.

Nr. 305 Botschaft des Heiligen Vaters zum „Tag des Friedens" am 1. Januar 1970

Menschen in aller Welt!

Wenn ihr in der Morgenstunde des Neuen Jahres 1970 erwacht, verharrt einen Augenblick bei folgendem Gedanken: Wohin führt der Weg der Menschheit? Eine Gesamtschau ist heute möglich, eine prophetische Vision.

Die Menschheit schreitet voran, das heißt sie macht Fortschritte zu einer immer weiteren Unterwerfung der Welt. Denken, Forschen und Wissenschaft leiten den Menschen bei dieser Eroberung. Durch die Arbeit, die Werkzeuge und die Technik vollziehen wir diese wunderbare Unterwerfung. Und wozu dient sie der Menschheit? Um besser zu leben, um mehr zu leben. Die Menschheit sucht die Erfüllung des Lebens innerhalb der ihr gegebenen Zeit, und erlangt sie. Aber die Menschheit stellt fest, daß es keine wahre Erfüllung des Lebens sein würde, wäre sie nicht universal, das heißt, wenn sie nicht alle Menschen miteinbeziehen würde. Aus diesem Grunde ist die Menschheit bemüht, die Wohltaten des Fortschrittes auf alle Völker auszudehnen. Sie strebt hin zur Einheit, zur Gerechtigkeit, zu einem Gleichgewicht, zu einer Vollkommenheit, die wir Frieden nennen.

Auch dann wenn die Menschen dem Frieden zuwiderhandeln, streben sie nach dem Frieden. „Mit dem Blick auf den Frieden, führen sie auch Kriege" (De Civ. Dei, XIX, c. XII; PL 7, 637). Der Friede ist das folgerichtige Endziel der Welt von heute; er ist das Endziel des Fortschrittes, die Erfüllung der großen Anstrengungen der modernen Kultur (cf. Lumen Gentium, 36).

Darum verkünden Wir heute wieder den Frieden als Unseren besten Wunsch für die kommende Zeit. Friede sei mit euch, Menschenkinder des Jahres 1970! Wir künden den Frieden als die beherrschende Idee des menschlichen Daseins und des Menschen, der seinen jetzigen und künftigen Lebensweg überschauen will. Erneut verkünden Wir den Frieden, denn er ist unter verschiedenen Gesichtspunkten gleichzeitig Anfang und Zielpunkt des normalen und vom Fortschritt diktierten Ablaufs der menschlichen Gesellschaft. Er ist Anfang, d. h. Vorbedingung. Wie eine Maschine nicht gut funktionieren kann, wenn nicht alle ihre Bauteile dem Plane entsprechen, wonach die Maschine erdacht ist, so kann sich auch die Menschheit nicht wirksam und harmonisch entwickeln, wenn ihr der Friede nicht sein Gleichgewicht als Ausgangspunkt verleiht. Der Friede ist die Idee, die dem menschlichen Fortschritt zugrundeliegen muß. Es ist die wahre und fruchtbare Idee, aus der sich das rechte geschichtliche Bild des Menschen ergibt und für uns ein besseres Leben. Der Friede ist Zielpunkt, d. h. Krönung der Anstrengungen, die oft mühevoll und schmerzlich sind, da wir Menschen darauf hinarbeiten, uns die Umwelt dienstbar zu machen und unser gesellschaftliches Leben nach einem Plan aufzubauen, der Gerechtigkeit und Wohlstand widerspiegelt.

Wir bekräftigen es: der Friede ist die gelebte Wirklichkeit des menschlichen Idealbildes. Wir möchten aber betonen: der Friede ist nicht etwas Statisches, das ein für allemal erworben wird. Er ist nicht etwas, das unbeweglich in Ruhe verharrt. Denn dann wäre die berühmte Definition des hl. Augustinus falsch verstanden, der den Frieden als „die Ruhe in der Ordnung" bezeichnet (De Civ. Dei, XIX, c. XIII; PL 7, 640). Wir dürfen uns von der Ordnung keinen abstrakten Begriff machen, sondern müssen festhalten, daß die menschliche Ordnung mehr ein Akt ist als ein Zustand. Die Ordnung hängt von Wissen und Willen ab, die sie herstellen und sich ihrer erfreuen. Ordnung hängt auch nicht von der Gunst der Umstände ab. Und da es sich um menschliche Ordnung handelt, kann sie immer mehr ausgebaut werden, d. h. sie wird ständig neu gesetzt und weiter entwickelt. Die Ordnung besteht nämlich in einer fortschreitenden Bewegung, wie das Gleichgewicht beim Flug von einer treibenden Kraft getragen werden muß.

Warum sagen Wir dies? Weil sich Unsere Rede besonders an die Jugend richtet. Wenn Wir vom Frieden sprechen, liebe Freunde, empfehlen Wir euch nicht ein System, das jede Initiative lähmt und sich egoistisch abkapselt. Des Friedens kann man sich nicht erfreuen, wenn man ihn nicht schafft. Der Friede ist nicht eine Stufe, die schon erreicht ist. Er ist eine hohe Stufe, zu der wir alle und jeder einzelne hinstreben müssen. Er ist keineswegs eine lähmende Ideologie, sondern eine seinserfüllte Idee, die uns alle für das Gemeinwohl verantwortlich macht und uns die Verpflichtung auferlegt, unsere ganze Kraft für ihn einzusetzen. Der Friede ist das Anliegen der Menschheit.

Wenn jemand diese Auffassung gründlich durchdenkt, wird er viele Dinge entdecken. Er wird feststellen, daß man die Ideen, die die Welt leiten, von Grund auf richtigstellen muß. Er wird feststellen, daß alle diese Leitideen zum Teil falsch sind, weil sie personengebunden, engherzig und selbstsüchtig sind. Er wird feststellen, daß im Grunde nur eine Idee wahr und gut ist, nämlich jene der allumfassenden Liebe, d. h. des Friedens. Er wird endlich feststellen, daß diese Idee höchst einfach und gleichzeitig sehr schwierig ist. In sich sehr einfach, denn der Mensch ist für die Liebe geschaffen, für den Frieden. Sie ist aber auch schwierig. Wie kann man lieben? Wie kann man die Liebe zur Würde eines allgemeinen Prinzips erheben? Wie kann die Liebe ihren Platz behaupten bei der Geisteshaltung des modernen Menschen, die ganz durchdrungen ist vom Kampf, vom Egoismus und vom Haß? Wer kann von sich sagen, daß er Liebe im Herzen hat? Liebe zur ganzen Menschheit? Liebe zur Menschheit, die da im Kommen ist, zur Menschheit von morgen; zur Menschheit des Fortschrittes, zur wahren Menschheit, die nicht bestehen kann, wenn sie nicht einig ist. Diese Einigung darf freilich nicht durch Gewalt noch durch selbstsüchtige Berechnung herbeigeführt werden, die den Menschen ausnutzt, sondern durch brüderliche Liebe.

Dann wird jener, der in diese Schule der großen Friedensidee eintritt, feststellen, daß heute, und zwar sofort, eine neue weltanschauliche Erziehung ihren Anfang nehmen muß, eine Erziehung hin zum Frieden. Jawohl, der Friede beginnt im tiefsten Herzen des Menschen. Zuerst muß man den Frieden erkennen, ihn bejahen, ihn wollen, ihn lieben. Dann werden wir ihn erleben und ihn durch eine neue Lebensführung zum Ausdruck bringen: in der Weltanschauung, in der Gesellschaftslehre und in der Politik.

Wir werden uns bewußt, liebe Brüder, wie großartig diese Zukunftsvision ist. Mutig wollen wir das erste Programm in Angriff nehmen: die Erziehung hin zum Frieden.

Wir sind Uns bewußt, wie paradox dieses Programm erscheint. Es scheint außerhalb der Wirklichkeit zu stehen. Außerhalb der erfahrbaren, der philosophischen, der sozialen und geschichtlichen Wirklichkeit . . . Der Kampf ist das Gesetz. Der Kampf ist die Kraft des Erfolges. Und: der Kampf ist die Gerechtigkeit. Ein unerbittliches Gesetz: Auf jeder Etappe menschlichen Fortschritts stellt er sich neu. Auch heute, nach den furchtbaren Erlebnissen des letzten Krieges, ist es nicht der Friede, sondern der Kampf, der sich durchsetzt. Selbst brutale Gewalt findet wieder Anhänger und Bewunderer. Jede Forderung nach Gerechtigkeit, jede Erneuerung auf dem Weg des Fortschrittes vollzieht sich unter der Flagge der Revolution. Es ist wie ein Verhängnis: Nur Gewalt öffnet den Weg, der dem Menschen vom Schicksal bestimmt ist. Menschen, Brüder! Ein schwieriges Problem, das es zu bedenken und zu lösen gilt! Wir wollen nicht bestreiten, daß Kampf notwendig sein kann, daß ihn die Gerechtigkeit zuweilen als Waffe braucht, ja daß er hochherzige, heldenhafte Pflicht werden kann. Keiner darf in Frage stellen, daß dem Kampf Erfolg beschieden sein kann. Doch Wir sind der Auffassung, daß der Kampf nie zum Leitstern werden kann, den die Menschheit braucht. Ja, Wir sind der Auffassung, es ist für unsere Gesellschaft höchste Zeit, sich von anderen Ideen leiten zu lassen als von Kampf, Gewalt, Krieg und Unterdrückung, um die Welt zu wahrer Gerechtigkeit für alle Menschen zu führen. Wir sind der Überzeugung, der Friede hat nichts mit Feigheit, mit Verzagtheit und Schwäche zu tun.

Der Friede muß ganz allmählich, wenn möglich von jetzt an, moralische Stärke an die Stelle brutaler Gewalt setzen. Er muß die verhängnisvolle und allzuoft trügerische Kraft der Waffen und Gewaltmaßnahmen sowie der materiellen und wirtschaftlichen Übermacht durch Vernunft, durch Gespräch und moralische Größe ersetzen.

Friede bedeutet, daß der Mensch aufhört, sich als Wolf seinem Mitmenschen gegenüber zu gebärden. Friede ist der Mensch in seiner unbesiegbaren sittlichen Stärke. Diese muß in der heutigen Welt den Ausschlag geben.

Sie gibt den Ausschlag. Voll Bewunderung begrüßen Wir die Bemühungen des heutigen Menschen, die der Sicherung des Friedens in der Welt und Geschichte der Gegenwart gelten: der Friede als Weg, als internationale Einrichtung, als redliche Verhandlungsbasis, als auferlegte Selbstbeherrschung in den Auseinandersetzungen in sozialen und territorialen Fragen, als Anliegen, das weit über Fragen des Prestiges, der Vergeltung und persönlichen Rache steht. Große Fragen stehen bereits auf der Tagesordnung, um den Sieg des Friedens zu sichern: Vor allem die Abrüstung, der Atomwaffensperrvertrag, die Möglichkeit eines internationalen Schiedsgerichtes, die Ablösung des Wettbewerbes durch die Zusammenarbeit, die Ermöglichung eines friedlichen Zusammenlebens trotz Verschiedenheit in Weltanschauung und Regierungssystem, die Hoffnung schließlich, daß ein Teil der Rüstungsbeträge den in der Entwicklung befindlichen Völkern zur Verfügung gestellt wird. Einen Beitrag für den Frieden sehen Wir darin, daß die ganze Welt heute Terrorakte, Quälereien von Gefangenen, Vergeltungsmaßnahmen gegen die unschuldige Bevölkerung, Konzentrationslager für Zivilisten, die Ermordung von Geiseln usw. zutiefst beklagt. Das Gewissen der Welt wird solche Verbrechen nicht mehr zulassen, deren Unmenschlichkeit jene mit Schande bedeckt, die sie vollbringen.

Es ist nicht Unsere Aufgabe, ein Urteil über die augenblicklichen Spannungen unter den Völkern, Rassen und Stämmen und sozialen Schichten abzugeben. Aber es entspricht Unserer Sendung, das Wort „Frieden" unter jene Menschen zu bringen, die miteinander in Fehde liegen. Es ist Unsere Sendung, die Menschen daran zu erinnern, daß sie Brüder sind. Es ist Unsere Sendung, die Menschen zu gegenseitiger Liebe und Versöhnung zu führen, sie zum Frieden zu erziehen. Wir haben deshalb für alle, die sich für die Erziehung zum Frieden einsetzen, Worte der Anerkennung, der Ermutigung und der Zuversicht. Auch in diesem Jahr ergeht unsere Einladung an alle Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, an alle verantwortlichen Stellen, an alle öffentlichen Organe, an die Politiker, die Lehrer, die Künstler und vor allem an die Jugend, doch mit aller Entschiedenheit diesen Weg einer echten und weltweiten Zivilisation zu gehen. Es gilt, die Erfüllung der biblischen Verheißung zu erlangen: Gerechtigkeit und Friede werden einander nahekommen und sich küssen.

Ihnen, liebe Brüder und Söhne, des gleichen Glaubens an Christus, möchten Wir noch ein Wort über Unsere Pflicht hinzufügen, die Menschen, wie Wir vorhin sagten, zu gegenseitiger Liebe, Versöhnung und Verständigung zu führen. Wir haben darüber von Lehrmeister Jesus Christus genaue Anweisungen erhalten. Wir haben sein Beispiel und wir fühlen die Verpflichtung, die Christus aus unserem Munde entgegennimmt, wenn wir die vertrauten Gebetsworte an Gottvater richten: „und vergib uns unsere Schuld wie auch wir vergeben unseren Schuldigern". Dieses „Wie" macht uns zittern. Es legt eine Gleichung fest, die uns, wenn wir ihr entsprechend handeln, zum Segen in der Heilsordnung wird. Handeln wir ihr entgegen, dann wird sie uns zum Gericht (vgl. Mt 18, 21-35).

Die Verkündigung der Frohbotschaft der Vergebung erscheint in der menschlichen Politik als etwas Widersinniges, denn in der natürlichen Ordnung läßt die Gerechtigkeit oft kein Verzeihen zu. In der christlichen, d. h. der übernatürlichen Heilsordnung ist das Verzeihen nichts Widersinniges. Es ist schwierig, aber nicht widersinnig. Wie enden die Auseinandersetzungen im weltlichen Bereich? Wie sieht der Friede aus, den man letztlich dabei erreicht? In der verfänglichen und zornigen Auseinandersetzung der Gegenwart, die von Menschen geführt wird, die durch Leidenschaften, Stolz und Groll in ihrem Handeln bestimmt werden, erscheint der Friede, der einen Konflikt beschließt, gewöhnlich als eine Auflage, als eine Überwältigung, als ein Joch, das der schwächere und unterlegene Partner einfach hinnehmen muß. Oft ist es nur ein Aufschub bis zu einem neuen Aufstand. Man nimmt ein protokollarisches Statut an, hinter dem man heuchlerisch die immer noch feindselige Gesinnung verbirgt. Diesem Frieden, der unbeständig ist und allzu oft nur vorgetäuscht wird, fehlt einfach die endgültige Lösung des Konfliktes, die Vergebung, der Verzicht des Siegers auf die erlangten Vorteile, die den Besiegten erniedrigen und ihn hoffnungslos unglücklich machen. Dem Besiegten fehlt hingegen die Kraft zur Versöhnung. Kann Friede ohne verzeihende Milde wirklicher Friede sein? Kann Friede wahr sein, wenn er mit dem Gefühl der Vergeltung eingegangen wird? Der eine wie der andere Partner muß sich an jene höhere Gerech-

tigkeit wenden, die die Vergebung ist. Sie allein löst die unlösbar erscheinenden Prestigefragen und ermöglicht eine neue Freundschaft.

Eine schwierige Lehre? Aber ist sie nicht großartig? Ist sie nicht höchst aktuell? Ist sie nicht wahrhaft christlich?

Für diese hohe Schule des Friedens wollen wir, liebe Brüder und Söhne in Christus, zunächst uns selbst vorbereiten. Lesen wir einmal die Worte der Bergpredigt (vgl. Mt 5, 21-26. 38-48; 6, 12. 14-15).

Dann wollen wir danach trachten, sie in Wort und Beispiel der Welt zu verkündigen.

Dazu Unser Apostolischer Segen!

Am 30. November 1969

PAULUS PP. VI.

* *

Anmerkung des Generalvikariates:

Der Tag des Friedens wird in den deutschen Bistümern gemäß Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz am Sonntag, 4. Januar 1970, begangen (vgl. KA 1969 Seite 178).

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 306 ADVENIAT-Weihnachtskollekte für Lateinamerika

Aachen, 3. Dez. 1969

Wir bitten alle Seelsorger, am 4. Adventssonntag, dem 21. Dezember, die ADVENIAT-Kollekte noch einmal in allen heiligen Messen anzukündigen sowie am Weihnachtstage selbst erneut herzlich zu empfehlen.

Die Durchführung der Kollekte soll in der Christmette, auch wenn sie auf den Vorabend vorverlegt ist, und in allen heiligen Messen am Weihnachtstage in feierlicher Form erfolgen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es bei zwei oder drei aufeinanderfolgenden heiligen Messen tunlich ist, in jeder der heiligen Messen zu sammeln, da manche Gläubige erst zur zweiten oder dritten Messe kommen.

In Gottesdiensten, in denen es wegen der Zahl der Gläubigen nicht möglich ist, einen Opfergang durchzuführen oder durch umhergehende Kollektanten alle zu erreichen, hat es sich bewährt, zum Ende des Gottesdienstes an den Kirchentüren zusätzliche Kollektanten aufzustellen und auf sie in der Kanzelverkündigung hinzuweisen.

Es darf nicht übersehen werden, daß auch in Filialkirchen und Kapellen die ADVENIAT-Kollekte durchzuführen ist.

Wir verweisen nochmals auf unsere Anweisungen im KA 1969 Seite 159 f.

Nr. 307 Ordnung der Lesungen für Januar 1970

Aachen, 4. Dez. 1969

Die Ordnung der Lesungen in der hl. Messe für Monat Januar 1970 ist dieser Ausgabe des KA in 2 Exemplaren als Anlage beigefügt (vgl. KA 1969 S. 160).

Nr. 308 Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn

Aachen, 6. Dez. 1969

Die Kollekte für die Missionen in Afrika am Fest der Erscheinung des Herrn (Sonntag, 4. Januar 1970) soll den Gläubigen angelegentlich empfohlen werden.

Die sich wandelnde Lage der Kirche in vielen Ländern Afrikas erfordert besonders den Einsatz einheimischer Kräfte für die Erziehung von Kindern, Jugendlichen und für die Erwachsenenbildung. Unsere Missionare können diesen Auftrag nicht ohne unsere Hilfe erfüllen. Wo Missionsschulen verstaatlicht worden sind, müssen wohlausgebildete afrikanische Priester, Schwestern und Katechisten außerhalb der Schulen religiöse Bildung und Erziehung übernehmen. Dafür müssen Seminare und andere Ausbildungsstätten erhalten oder neu geschaffen werden. Unsere Missionsbischöfe sind dabei in ihrer Armut auf unsere Hilfe angewiesen.

Nr. 309 Nachkonziliare Dokumente; hier: Leseordnung für die Meßfeier und Dokumente zum Römischen Meßbuch

Aachen, 8. Dez. 1969

Dieser Ausgabe des KA sind die Beilagen „Nachkonziliare Dokumente" Nr. 23 und 24 mit der Leseordnung für die Meßfeier sowie mit Dokumenten zum Römischen Meßbuch in der lateinisch-deutschen Textfassung als Anlagen beigefügt.

Nr. 310 Exerzitienkalender Aachen - Köln

Aachen, 9. Dez. 1969

Dieser Ausgabe des KA liegt der von den Exerzitien-Sekretariaten Aachen und Köln gemeinsam herausgegebene Exerzitienkalender für das 1. Quartal 1970 bei.

Nr. 311 Kursus
zur Erlangung der endgültigen Missio canonica

Aachen, 10. Dez. 1969

Zur Erlangung der endgültigen Missio canonica findet für Lehrerinnen und Lehrer, die bereits eine vorläufige Missio canonica besitzen, also die staatliche Lehrbefähigung erworben und die zweite Lehrerprüfung abgelegt haben, ein Kursus vom 16. bis 20. Februar 1970 statt.

Der Kursus beginnt am 16. Februar um 19 Uhr und schließt am Morgen des letztgenannten Tages. Er wird durchgeführt im August-Pieper-Haus Aachen, Leonhardstraße 18/20.

Interessierte Lehrkräfte mögen rechtzeitig bei dem für Sie zuständigen Schulamt den Urlaub beantragen. Der Preis für den Wochenkurs beträgt 20,— DM. Anmeldungen unter Beifügung einer Fotokopie der vorläufigen Missio-Urkunde bitten wir an das Bischöfliche Generalvikariat, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210, zu richten.

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle in Frage kommenden Lehrerinnen und Lehrer auf diesen Kursus aufmerksam zu machen.

Nr. 312 Lohnfortzahlungsgesetz

Aachen, 12. Dez. 1969

Zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle an Arbeitnehmer im Kirchendienst bemerken wir folgendes:

Durch das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle usw. vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) haben ab 1. Januar 1970 die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Falle der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen. Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse mit einer vereinbarten Dauer bis zu vier Wochen oder mit einer regelmäßigen Arbeitszeit bis zehn Stunden wöchentlich bzw. fünfundvierzig Stunden monatlich.

Aufgrund der Regelungen der kirchlichen Dienst- und Besoldungsordnungen (KBO) galt bereits für alle kirchengemeindlichen Dienstverhältnisse diese Lohnfortzahlung (§ 14 KBO-A).

Die Kirchengemeinden haben in keinem Falle einen Anspruch auf Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen aus diesem Gesetz gegen eine Krankenkasse (§ 10 des o. a. Gesetzes) und gehören nicht zu den Arbeitgebern, die durch Umlage an der Aufbringung der Mittel (§ 14 a. a. O.) beteiligt werden (§ 18 Ziff 1 a. a. O.). Im übrigen sind alle Einrichtungen, die dem Deutschen Caritasverband angeschlossen sind (Kindergärten, Krankenhäuser, sonstige Heime usw.), ebenfalls vom Gesetz nicht betroffen (§ 18 Ziff. 4 a. a. O.).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 313 Exerzitien für Priester

St.-Franziskus-Haus, 8262 Altötting, Postfach 65, F. (0 85 71) 68 12:

24. 1. — 28. 1. 1970
31. 3. — 5. 4. 1970
6. 5. — 10. 5. 1970
13. 7. — 17. 7. 1970
24. 8. — 28. 8. 1970

Nr. 314 Tagung der Fokolare-Bewegung für Priester und Theologiestudenten

Im Haus der Begegnung in Königstein (Taunus) findet vom 28. Dezember 1969, 19 Uhr, bis zum 31. Dezember, 9 Uhr, eine Tagung mit dem Thema „Christ sein in dieser Welt — Priester sein in dieser Kirche" statt. Die Themen, die in Referaten, Berichten und Gesprächskreisen behandelt werden, lauten: a) Gottesfinsternis? (Zur Situation des Glaubens); b) Mitmenschlichkeit und Gottesbegegnung; c) Gott zwischen uns (Gemeinschaftsbezug christlichen Glaubens); d) Priester — Was ist das eigentlich?

Die Tagung, die von der Priestergemeinschaft der Fokolare-Bewegung getragen wird, ist für alle Priester und Theologiestudenten offen. Kosten der Tagung: 48.— DM. — Zur Konzelebration bitte Albe und Stola mitbringen.

Anmeldung möglichst bis zum 20. Dezember an Pfarrer Josef Gleich, 8069 Affalterbach; F. (0 84 41) 25 55.

Nr. 315 Studientagung zur Fastenerziehung 1970

Die Fastenerziehung 1970 will unter dem Leitwort „Ihr alle seid Brüder" (Matth 23,8) Anregungen zur Partnerschaft in Familie, Schule und Pfarrgemeinde geben. Partnerschaft ist eine zeitgemäße Form christlicher Askese: den andern annehmen, auf seine Anliegen und Meinungen geduldig hören, bereit sein zum Dialog.

Zur Vorbereitung der Fastenerziehung lädt die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Seelsorger, Religionslehrer(innen), in der Schule tätige Schwestern, Katecheten(innen), Seelsorgehelferinnen, Erzieher, Sozialarbeiter und interessierte Eltern zu einer Studientagung mit dem Thema „Autorität und Partnerschaft" ein, die am Montag, 29. De-

zember 1969, um 15.30 Uhr im Exerzitienhaus der Franziskaner in Werl (Westf.) beginnt und am Dienstag, 30. Dezember, um 18 Uhr schließt. — Tagungsbeitrag: 6,— DM.

Anmeldungen möglichst bis 20. Dezember 1969 erbeten: Haus Hoheneck, 47 Hamm, Jägerallee 25, Postfach 291.

Nr. 316 Gebetsheft für die Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Jan. 1970)

Die Katholischen Arbeitskreise für die Weltgebetswoche in Deutschland, Österreich und der Schweiz legen wieder eine Gebetshandreichung zur Gebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1970) vor.

Wiederum erscheint dieses Gebetsheft in einer völlig gemeinsamen Ausgabe und unter dem gemeinsamen ökumenischen Zeichen, ein Ausdruck dafür, daß die Katholische Kirche und der Ökumenische Rat gemeinsam für die erhoffte Einigung der Christen arbeiten und beten.

Das Heft bietet eine Ordnung für eine vollständige Gebetsstunde mit wechselnden Schriftlesungen und Gebeten für die einzelnen Tage.

Auf dieses Gebetsheft wird empfehlend hingewiesen. Es ist erschienen im Kyrios-Verlag Meitingen, 805 Freising, Postfach 261; Preis 20 Pf (ab 50 Stück 15 Pf, ab 500 Stück 12 Pf).

Nr. 317 Erzbischöfliches Matrikelamt München

Das Erzbischöfliche Matrikelamt in München bittet um Veröffentlichung nachstehender Mitteilung:

Das Erzbischöfliche Matrikelamt ist die kirchliche Beurkundungsstelle für sämtliche Münchener katholischen Pfarren. Hier werden alle Tauf-, Firmungs- und Begräbnisbücher geführt.

Wir bitten aus diesem Grunde, alle Vollzugsmeldungen, Vormerkungen, Anfragen und Anforderungen von kirchlichen Personenstandsurkunden (Taufschein, Firmungsschein u. a.), die in München getaufte Katholiken betreffen, nur an das Matrikelamt zu richten. Dabei ist unbedingt das zuständige Münchener Pfarramt anzugeben.

Die Anschrift lautet: Erzbischöfliches Matrikelamt, 8000 München 33, Postfach 360; F. (08 11) 29 33 94.

Nr. 318 Warnung

Auf Veranlassung der Caritas Internationalis in Wien wird gewarnt vor einem Professor Janos Horvath in Tarnok (Ungarn), der mit dem suspendierten Minoritenpater Janos Horvath identisch ist, vor dem bereits im KA 1957 Seite 89 gewarnt worden ist.

Nr. 319 Personalchronik der Diözese Aachen

Unser Bischof Johannes hat ernannt:

am 26. September 1969 Studienrat i. K. Karlheinz Kreder, Albertus-Magnus-Gymnasium in Dülken, mit Wirkung vom 1. November 1969 zum Oberstudienrat i. K. daselbst;

am 1. Dezember 1969 Oberstudienrat Matthias Kamps in Geilenkirchen zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat Aachen;

am 1. Dezember 1969 Pfarrer Rudolf Pleuß in Kreuzau St. Heribert zum Definitor des Dekanates Kreuzau;

am 5. Dezember 1969 Kaplan Leo Eißen in Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt zum Pfarrvikar in Lendersdorf St. Michael, Dekanat Kreuzau;

am 5. Dezember 1969 Kaplan Wilhelm Pötter in Krefeld-Oppum Heilige Schutzengel zum Pfarrvikar in Mönchengladbach-Neuwerk Herz Jesu (Otl. Bettrath), Dekanat Mönchengladbach-Nordost;

am 5. Dezember 1969 Kaplan Johannes Spölgen in Düren St. Antonius zum Kaplan in Düren St. Joachim, Dekanat Düren, und gleichzeitig zum Jugendseelsorger in der Region Düren/Jülich;

am 6. Dezember 1969 Kaplan Anton Maaßen in Krefeld St. Anna zum Kaplan in Krefeld-Oppum Heilige Schutzengel, Dekanat Krefeld-Ost;

am 9. Dezember 1969 Kaplan Rudolf Ginters in Würselen St. Sebastian zum Kaplan in Aachen St. Marien, Dekanat Aachen-Südwest;

am 9. Dezember 1969 Kaplan Hermann van Gorp in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt zum Kaplan in Düren St. Antonius, Dekanat Düren.

Ferner hat unser Bischof

am 4. November 1969 den Ordenspriester Gerhard Weterman SCJ auf Vorschlag der zuständigen Oberen zum Subsidiar in Bracht St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Lobberich, bestellt;

am 25. November 1969 dem Kaplan Paul Bonn in Kempen St. Mariä Geburt die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Stiftischen Gymnasium in Düren erteilt;

am 1. Dezember 1969 dem Kaplan Johannes Torka in Hinsbeck St. Peter den Titel Pfarrvikar verliehen;

am 8. Dezember 1969 Pfarrer Karl Franken nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Kohlscheid St. Katharina unter Beibehaltung des Titels Pfarrer zum Pfarrvikar in Aachen-Lichtenbusch Herz Jesu, Dekanat Kornelimünster, ernannt;

am 8. Dezember 1969 dem Kaplan Winfried Hilgers in Aachen-B. St. Johann B. die Erlaubnis zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Gewerblichen Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschule II in Krefeld erteilt;

am 10. Dezember 1969 den Ordenspriester Odo Graf OSB zum Subsidiar in Kall St. Nikolaus, Dekanat Steinfeld, bestellt;

am 10. Dezember 1969 dem Ordenspriester Lukas Münch OFM auf Vorschlag der zuständigen Oberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge als Hausgeistlicher im St.-Augustinus-Krankenhaus in Lendersdorf (Pfarre Niederau St. Cyriakus), Dekanat Kreuzau, erteilt;

am 10. Dezember 1969 Pfarrer Hermann Rütten nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Vettweiß St. Gereon mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in den Ruhestand versetzt.

Am 9. Juli 1969 wurde Studienrat Gerhard Huppertz, Berufs- und Berufsfachschulen des Berufsschulzweckverbandes Stadt Viersen und Landkreis Kempen-Krefeld, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind verstorben:

am 2. Dezember 1969 Arnold Walbert, geboren am 19. Oktober 1894 in Aachen, geweiht am 14. August 1921 in Köln, Rektor, Religionslehrer i. R., Hausgeistlicher am Alexianerkrankenhaus in Aachen.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 16. November 1969 Stanislaus Dunikowski, Pfarrer i. R., wohnhaft in Düsseldorf-Wersten, 76 Jahre alt;

am 26. November 1969 Peter Rönz, Pfarrer in Eckenhagen St. Franziskus Xav., 62 Jahre alt;

am 30. November 1969 Leo Cadow, Hausgeistlicher am Adelheidisstift in Bonn-Beuel, Jubilarpriester, 90 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 320 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag unseres Bischofs Johannes nahm Weihbischof Joseph Buchkremer im Dekanat Krefeld-Ost in der Zeit vom 4. November bis 5. Dezember 1969 die kanonische Visitation vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 4. November in Krefeld-Linn St. Mariä Himmelfahrt 51, am 5. November in Lank St. Stephan 67, am 6. November in Krefeld-Oppum St. Karl Borromäus 51, am 7. November in Krefeld-Oppum Heilige Schutzengel 58, am 12. November in Kierst St. Martin 7, am 13. November in Krefeld-Hohenbudberg St. Matthias 8 (davon 7 Erwachsenen) am 14. November in Strümp St. Franziskus 45, am 19. November in Ossum St. Pankratius 31 (davon 4 Erwachsenen), am 20. November in Krefeld-Traar St. Josef 49 (davon 2 Erwachsenen), am 21. November in Krefeld-Bockum St. Gertrud 51, am 24. November in Krefeld-Uerdingen St. Paul 38, am 25. November in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich 25, am 26. November in Krefeld-Uerdingen St. Peter 66, am 27. November in Krefeld-Gartenstadt St. Pius X. 106, am 28. November in Krefeld-Stratum St. Andreas 27 (davon 1 Erwachsenen), am 2. Dezember in Krefeld-Verberg Christ König 5, am 3. Dezember in Nierst St. Cyriakus 33 (davon 1 Erwachsenen), am 4. Dezember in Krefeld-Linn St. Margareta 47, insgesamt 765 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand am 5. Dezember im Pfarrheim zu Krefeld-Linn statt.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Abt Dr. theol. Berthold Simons OSB im Dekanat Aachen-Nordost das hl. Sakrament der Firmung am 9. November 1969 in Aachen St. Fronleichnam 70, am 19. November in Aachen Herz Jesu 114, am 23. November in Aachen St. Peter 94, am 26. November in Aachen St. Bonifatius 187 und am 28. November in Aachen St. Josef 97, insgesamt 562 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr 6.— DM. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 1,— DM vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210. - Druck: Volk-Drucke, Aachen

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1969

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 23**

INHALT: **Die Leseordnung für die Meßfeier**
Dekret der Kongregation für den Gottesdienst vom 25. Mai 1969
Einführung in die Leseordnung — Tabellen

Die Leseordnung für die Meßfeier

SACRA CONGREGATIO PRO CULTO DIVINO

Prot. n. 106/69

DECRETUM

Ordinem lectionum Scripturae Sacrae in Missa adhibendum, ad normam Constitutionis de sacra Liturgia, quo ditior mensa verbi Dei pararetur fidelibus, thesauri biblici largius aperirentur, et, intra praestitutum annorum spatium, praestantior pars Scripturarum Sanctarum populo legeretur (art. 51), Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia apparavit, et Summus Pontifex PAULUS VI per Constitutionem Apostolicam «Missale Romanum», die 3 aprilis 1969 datam, approbavit.

Sacra igitur haec Congregatio pro Cultu Divino, de speciali mandato Summi Pontificis, eundem Ordinem lectionum Missae promulgat, statuens ut a die 30 novembris, dominica prima Adventus, huius anni 1969 vigere incipiat. Adhibebitur autem proximo anno liturgico, series B lectionum dominicalium et series II prioris lectionis in feriis «per annum».

Cum autem in praesenti Ordine indicationes tantummodo praebeantur pro singulis lectionibus, curae Conferentiarum Episcopalium committitur ut textus integri apparentur in linguis vernaculis, servatis normis quae statutae sunt per Instructionem de popularibus interpretationibus conficiendis, datam a Consilio ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia, die 25 ianuarii 1969. Textus vero populares aut sumantur e Sacrae Scripturae interpretationibus pro singulis regionibus iam legitime approbatis et ab Apostolica Sede confirmatis, aut, si ex novo conficiuntur, confirmationi huius Sacra Congregationis proponantur.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Ex aedibus S. Congregationis pro Cultu Divino, die 25 maii 1969, dominica Pentecostes.

Benno Card. Gut
Praefectus

A. Bugnini
a Secretis

KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST

Protokoll Nr. 106/69

DEKRET

Die Leseordnung für die Meßfeier wurde vom „Rat zur Ausführung der Konstitution über die Liturgie" erarbeitet und von Papst Paul VI. durch die Apostolische Konstitution „Missale Romanum" vom 3. April 1969 approbiert. Entsprechend den Weisungen der Konstitution über die Liturgie soll durch sie den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes reicher bereitet, die Schatzkammer der Bibel weiter aufgetan und innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren der wichtigste Teil der Heiligen Schrift dem Volke vorgetragen werden (Art. 51).

Im ausdrücklichen Auftrag des Papstes veröffentlicht die „Kongregation für den Gottesdienst" hiermit die Leseordnung und führt sie amtlich ein. Sie kann vom 30. November 1969, dem 1. Adventssonntag, an verwendet werden, und zwar so, daß an den Sonntagen die Reihe B und an den Wochentagen für die erste Lesung die zweite Reihe genommen wird.

Da in dieser Ausgabe der Leseordnung nur die Schriftstellen für die einzelnen Perikopen angegeben sind, obliegt den Bischofskonferenzen die Herausgabe der vollständigen Texte in den Volkssprachen. Dabei sind die Bestimmungen einzuhalten, die der „Rat zur Ausführung der Konstitution über die Liturgie" in der „Instruktion über die muttersprachlichen liturgischen Texte" am 25. 1. 1969 erlassen hat. Die volkssprachlichen Bibeltexte sind entweder den schon vorliegenden, gültig approbierten und vom Apostolischen Stuhl konfirmierten Bibelausgaben zu entnehmen oder — sofern es sich um neue Übersetzungen handelt — zur Konfirmierung dieser Kongregation vorzulegen.

Alle gegenteiligen Bestimmungen sind aufgehoben.

Am Sitz der Kongregation für den Gottesdienst, Pfingstsonntag, den 25. Mai 1969

Kardinal Benno Gut
Präfekt

A. Bugnini
Sekretär

PRAENOTANDA

CAPUT I

DE LECTIONARII MISSAE ORDINATIONE GENERALI

I. Principia generalia

1

Sacrae Scripturae affectum, quo Ecclesia studet e sacris textibus profundiorem agnitionem veritatis et uberius suae vitae nutrimentum haurire, haud semel Sacrosanctum Oecumenicum Concilium Vaticanum II quasi fontem innuit interioris renovationis populi Dei. Quapropter statuit ut in celebrationibus liturgicis recognoscendis «abundantior, varior et aptior lectio Sacrae Scripturae instauretur[1]». Et de Missa pressius edixit: «Quo ditior mensa verbi Dei paretur fidelibus, thesauri biblici largius aperiantur, ita ut, intra praestitutum annorum spatium, praestantior pars Scripturarum Sanctarum populo legatur[2]».

Nec quidem mirum Sacrosanctum Concilium huiusmodi principia statuisse. In lectione enim Sacrae Scripturae, quae in liturgia verbi recitatur et per homiliam exponitur, «Deus populum suum alloquitur, mysterium redemptionis et salutis patefacit, atque spirituale nutrimentum affert; et ipse Christus per verbum suum in medio fidelium praesens adest[3]». Unde fit, ut in Missa Ecclesia «non desinat ex mensa tam verbi Dei quam Corporis Christi panem vitae sumere atque fidelibus porrigere[4]».

2

Quae Concilii mandata nunc servanda veniunt per praesentem Ordinem Lectionum, a «Consilio ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia» apparatum, quibus textus praebentur legendi in dominicis et festis diebus, in feriis per totum anni decursum, necnon in celebrationibus Sanctorum atque in aliis peculiaribus rerum adiunctis.

Mens in hac textuum ordinatione conficienda ea fuit, ut diebus dominicis et festis, quibus nempe populus christianus tenetur eucharisticam celebrationem participare, proponerentur loci maioris momenti, quo adstantes fideles possent partes praestantiores verbi Dei revelati, intra congruum temporis spatium, audire. Altera deinde series textuum Sacrae Scripturae, quae praecedentem quodammodo complet, proponitur pro feriis. Neutra tamen pars lectionarii ab altera pendet; unde lectionarium dominicale-festivum independens procedit a lectionario feriali, et vicissim.

EINFÜHRUNG

KAPITEL I

AUFBAU DER LESEORDNUNG FÜR DIE MESSFEIER

I. Allgemeine Grundsätze

1

Die Wertschätzung der Heiligen Schrift, die die Kirche veranlaßt, aus den heiligen Texten eine immer tiefere Erkenntnis der Wahrheit und reichere Nahrung für ihr Leben zu gewinnen, ist vom II. Vatikanischen Konzil wiederholt als Quelle der inneren Erneuerung des Gottesvolkes bezeichnet worden. Daher hat das Konzil angeordnet, daß bei der Erneuerung des Gottesdienstes „die Schriftlesung reicher, mannigfacher und passender ausgestaltet werde[1]". Bezüglich der Feier der Messe wurde bestimmt: „Auf daß den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes reicher bereitet werde, soll die Schatzkammer der Bibel weiter aufgetan werden, so daß innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren die wichtigsten Teile der Heiligen Schrift dem Volk vorgetragen werden[2]."

Das Konzil hatte gute Gründe für diese Erklärungen. Denn in der Schriftlesung, die im Wortgottesdienst verkündet und durch die Homilie ausgelegt wird, „spricht Gott zu seinem Volk, offenbart er das Erlösungs- und Heilsmysterium und nährt er das Leben im Geist. Christus selbst ist in seinem Wort inmitten der Gläubigen gegenwärtig[3]". So kommt es, daß in der Messe die Kirche „nicht aufhört, vom Tisch des Wortes Gottes wie auch des Leibes Christi das Brot des Lebens zu empfangen und den Gläubigen zu reichen[4]".

2

Die Aufträge des Konzils werden nun durch die vorliegende Leseordnung verwirklicht, die vom „Rat zur Ausführung der Konstitution über die Liturgie" erarbeitet wurde. Sie enthält die Schriftlesungen für die Sonn- und Festtage, für alle Wochentage, für die Feiertage der Heiligen und für Meßfeiern bei verschiedenen Anlässen.

Bei der Aufstellung der Leseordnung ließ man sich von folgender Absicht leiten. An den Sonn- und Festtagen, an denen das christliche Volk zur Mitfeier der Eucharistie gehalten ist, sollten die besonders bedeutsamen Texte der Bibel verkündet werden, damit die teilnehmenden Gläubigen so innerhalb eines entsprechenden Zeitraumes die wichtigsten Teile des göttlichen Offenbarungswortes hören. Gewissermaßen zur Ergänzung sollen andere biblische Texte für die Wochentage vorgesehen werden. Doch hängt keiner dieser beiden Teile der Leseordnung von dem anderen Teil ab, d. h. die Perikopenordnung für die Sonn- und Festtage ist unabhängig von der Perikopenordnung für die Wochentage und umgekehrt.

Cursus quoque lectionum pro celebrationibus Sanctorum aut pro Missis ritualibus, votivis vel ad diversa propositus propriis legibus regitur.

II. De ordinatione Lectionarii pro dominicis et festis diebus

3

Notae Ordinis Lectionum pro dominicis et festis diebus sunt hae:

a) Quaelibet Missa tres exhibet lectiones: primam ex Antiquo Testamento, alteram ex Apostolo (idest aut ex Epistolis, aut ex Apocalypsi, iuxta diversa tempora anni), tertiam ex Evangelio. Hac ratione optime illustratur unitas utriusque Testamenti et historiae salutis, cuius centrum est Christus in suo paschali mysterio recolendus; quod unum e praecipuis obiectis catecheseos esse debet. Ceterum, haec distributio respondet antiquae traditioni, quae diu etiam in Occidente servata fuit.

b) Varior et abundantior Sacrae Scripturae lectio in dominicis et festis diebus ex eo etiam provenit quod pro his diebus cyclus trium annorum proponitur, ita ut iidem textus solummodo quarto quoque anno legantur.

Singuli anni notantur litteris A, B, C. Ad statuendum autem quinam sit annus A, vel B, vel C, hoc modo proceditur. Per litteram C designatur annus cuius numerus in tres partes aequales dividi potest, quasi cyclus ab anno primo computi christiani initium sumpsisset. Sic annus 1 fuisset annus A, annus 2 annus B, annus 3 annus C, et anni 6, 9, 12 . . . iterum annus C. Ita v. g. annus 1968 est annus C, annus vero sequens, scilicet annus 1969, est annus A, annus vero 1970 est annus B, et annus 1971 est iterum annus C. Et sic deinceps.

c) Principia quae regunt ordinem lectionum pro diebus dominicis et festis ea sunt quae «harmonisationis ex themate» vel «lectionis semi-continuae» vocantur. Unum vel aliud principium adhibetur, secundum diversa anni tempora et cuiusque temporis liturgici notas peculiares.

Optima compositio harmonica inter lectiones Veteris et Novi Testamenti tunc habetur, quando eadem ab ipsa Scriptura innuitur, quatenus scilicet doctrina et facta quae exponuntur in textibus Novi Testamenti relationem plus minusve explicitam habent ad doctrinam et facta Veteris Testamenti. In praesenti Ordine Lectionum, textus Veteris Testamenti seliguntur imprimis ob eorum respondentiam ad textus Novi Testamenti, praesertim vero ad Evangelium, qui in eadem Missa leguntur.

Alterius generis compositio inter textus lectionum singularum Missarum, idest «ex themate»,

Einer eigenen Regelung unterliegt auch die Auswahl der Schriftlesungen für die Feiertage der Heiligen, für die Messen bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien, für die Votivmessen und für die Meßfeiern bei verschiedenen Anlässen.

II. Der Aufbau der Leseordnung für die Sonn- und Festtage

3

Die sonn- und festtägliche Leseordnung weist folgende Kennzeichen auf.

a) Jede Meßfeier hat 3 Lesungen: die erste aus dem Alten Testament, die zweite aus den nichtevangelischen Schriften des Neuen Testamentes (d. h. je nach der Kirchenjahrzeit aus den Briefen oder aus der Geheimen Offenbarung), die dritte aus den Evangelien. Dadurch wird die Einheit der beiden Testamente und der Heilsgeschichte gut verdeutlicht, deren Mitte Christus und sein österliches Mysterium ist, dessen Gedächtnis begangen wird. Das soll eines der Hauptthemen auch der Katechese sein. Im übrigen entspricht diese Verteilung einer früheren Gewohnheit, die lange auch im Osten verbreitet war.

b) Die wechselnde und ausgiebigere Lesung der Schrift an den Sonn- und Festtagen wird zudem durch eine für diese Tage eingeführte dreijährige Leseordnung erreicht; dieselben Texte kommen nunmehr nur in jedem vierten Jahr vor.

Die drei Jahresreihen haben die Buchstaben A, B und C erhalten. Die Lesejahre werden wie folgt bestimmt. Die Leseordnung C wird in den Jahren verwendet, deren Jahreszahl ohne Rest durch drei geteilt werden kann; dabei zählt man vom Beginn der christlichen Zeitrechnung an. Somit wären das Jahr 1 nach Christi Geburt Lesejahr A gewesen, das Jahr 2 Lesejahr B, das Jahr 3 Lesejahr C und die Jahre 6, 9, 12 ebenso Lesejahr C. Beispielsweise ist also das Jahr 1968 Lesejahr C, das folgende Jahr 1969 ist Lesejahr A, das Jahr 1970 ist Lesejahr B, das Jahr 1971 ist Lesejahr C und das Jahr 1972 ist wiederum Lesejahr A usw.

c) Für die Zusammenstellung der Lesungen an den Sonn- und Festtagen waren das Prinzip der „thematischen Abstimmung" und das Prinzip der „ausgewählten Bahnlesung" maßgebend. Je nach den verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres und ihrem Charakter wurde das eine oder das andere Prinzip zugrunde gelegt.

Von selbst ergibt sich ein Zusammenhang zwischen alttestamentlichen und neutestamentlichen Schriftlesungen dort, wo er in der Schrift selbst anklingt, d. h. wo der Inhalt der neutestamentlichen Lesungen sich mehr oder weniger ausdrücklich auf den Inhalt der alttestamentlichen Lesungen bezieht. In der vorliegenden Leseordnung sind die Lesungen des Alten Testaments vor allem im Hinblick auf die Lesungen des Neuen Testaments, besonders das Tagesevangelium, ausgesucht.

Das Prinzip der „thematischen Abstimmung" zwischen den einzelnen Schriftlesungen der je-

invenitur tempore Adventus, Quadragesimae et Paschae, idest iis temporibus, quae colore vel nota peculiari pollent.

E contra, in dominicis «per annum», quae notam peculiarem prae se non ferunt, textus tum Epistolarum tum Evangeliorum iuxta ordinem lectionis semi-continuae disponuntur, dum lectio e Vetere Testamento harmonice componitur cum Evangelio.

III. De ordinatione Lectionarii ferialis

4

Lectionum ordinatio pro feriis hac ratione facta est:

a) Cyclus pro tempore Quadragesimae principiis peculiaribus ordinatur, quae rationem habent notarum ipsius temporis, eius nempe indolis baptismalis et paenitentialis.

b) Pro feriis aliorum temporum, lectiones evangelicae unico disponuntur cyclo, qui singulis annis resumitur. Prima vero lectio, in triginta-quattuor hebdomadis «per annum» duplici cyclo ordinatur, alternis annis legenda. Annus I adhibetur annis imparibus (ex. gr. 1969, 1971, etc.); annus II vero annis paribus (ex. gr. 1970, 1972, etc.).

c) Principia compositionis harmonicae aut lectiones semi-continuae eadem ratione ac in lectionario dominicali usurpantur, prout agitur de temporibus notas peculiares prae se ferentibus vel non.

IV. De lectionario pro celebrationibus Sanctorum

5

Pro celebrationibus Sanctorum duplex proponitur series lectionum:

a) Altera in Proprio, pro Sollemnitatibus, Festis vel Memoriis, praesertim si pro unoquoque ex iis textus proprii inveniuntur. Aliquando tamen aliquis textus, qui magis congruit, ex iis qui in Communi ponuntur, indicatur ut aliis praeferendus.

b) Altera vero, et quidem amplior, continetur in Communi Sanctorum. In hac parte, prius proponuntur textus magis proprii pro diversis ordinibus Sanctorum (Martyribus, Pastoribus, Virginibus), deinde vero plurimi textus qui de sanctitate in genere agunt, quique ad libitum adhiberi valent, quoties remittitur ad Commune pro lectionibus seligendis.

Ad ordinem textuum quod attinet in hac parte, notare iuvabit, eos omnes una simul inveniri, secundum ordinem quo recitandi sunt. Prius igitur inveniuntur textus ex Antiquo Testamento, deinde textus ex Apostolo, postea psalmi et versus inter

weiligen Meßfeier wird benutzt für die Adventszeit, die österliche Bußzeit und die Osterzeit, also Kirchenjahrzeiten mit einem besonderen Charakter.

Hingegen fand das Prinzip der „ausgewählten Bahnlesung" Verwendung bei den Episteln und Evangelien der Sonntage der Jahresreihe, also für eine Kirchenjahrzeit, die keinen ausgeprägten eigenen Charakter hat; die Lesungen aus dem Alten Testament wurden dabei jedoch auf die Evangelien abgestimmt.

III. Der Aufbau der Leseordnung für die Wochentage

4

Bei der Aufstellung der Leseordnung für die Wochentage waren folgende Gesichtspunkte maßgebend.

a) Die Auswahl der Lesungen für die Österliche Bußzeit erfolgt nach besonderen Gesichtspunkten, um dem Tauf- und Bußcharakter dieser Zeit Rechnung zu tragen.

b) Für die Wochentage der anderen Zeiten gibt es nur eine einzige Reihe für das Evangelium, das deshalb jedes Jahr dasselbe ist. Für die erste Lesung der 34 Wochen der Jahresreihe werden zwei Serien geboten, die abwechselnd gebraucht werden: Jahr I in den ungeraden Jahren (z. B. 1969, 1971 usw.), Jahr II in den geraden Jahren (z. B. 1970, 1972 usw.).

c) Die Prinzipien der „thematischen Abstimmung" und der „ausgewählten Bahnlesung" finden Verwendung wie bei der Leseordnung für Sonn- und Festtage, je nach dem besonderen Charakter einer Kirchenjahrzeit.

IV. Die Leseordnung für die Feiertage der Heiligen

5

Für die Feiern der Heiligen werden zwei verschiedene Leseordnungen geboten.

a) Die erste Leseordnung ist im Eigenteil für die Hochfeste, Feste und Gedenktage der Heiligen enthalten, besonders wenn für einen dieser Tage Eigenlesungen angegeben werden. Doch findet sich öfter auch ein Verweis auf geeignet erscheinende Lesungen im Teil mit den allgemeinen Messen für die Heiligen.

b) Die zweite — und umfangreichere — Leseordnung ist im Teil mit den allgemeinen Messen für die Heiligen angegeben. Sie bietet geeignete Lesungen für die verschiedenen Gruppen der Heiligen (Blutzeugen, Hirten, Jungfrauen) und eine Anzahl allgemeiner Texte über die Heiligkeit; wenn die Lesungen aus dem Teil mit den allgemeinen Messen zu nehmen sind, kann man beliebig zwischen diesen Texten auswählen.

Was die Reihenfolge der Texte in diesem Teil betrifft, ist zu bemerken, daß sie entsprechend der Abfolge in der Meßfeier geschlossen aufgeführt sind. Zuerst sind also alle Lesungen aus dem Alten Testament angegeben, dann alle nichtevangelischen

lectiones occurrentes, denique, textus ex Evangelio. Ea autem ratione ita disponuntur, quod inter eos selectio fit ad libitum celebrantis, prae oculis habitis necessitatibus pastoralibus coetus qui celebrationem participat, nisi aliter expresse notetur.

Lesungen aus dem Neuen Testament, danach alle Texte der Zwischengesänge und dann alle Lesungen aus den Evangelien. Diese Reihefolge ermöglicht dem Leiter der gottesdienstlichen Feier eine freie Auswahl nach den jeweiligen seelsorglichen Bedürfnissen (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist).

V. De lectionario pro Missis ritualibus, ad diversa et votivis

6

Eadem dispositio textuum lectionum invenitur pro Missis ritualibus, ad diversa et votivis. Plures nempe textus simul proponuntur, sicut in Communi Sanctorum, facta celebranti facultate lectiones inter eos eligendi, ratione habita omnium adiunctorum et praesertim necessitatis pastoralis coetus qui participat.

V. Die Leseordnung für die Messen bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien, bei verschiedenen Anlässen und für die Votivmessen

6

Die gleiche Reihenfolge findet sich bei den Lesungen für die Messen bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien, bei verschiedenen Anlässen und für die Votivmessen.

Wie bei den Lesungen für die Feiertage der Heiligen werden eine Anzahl Texte angegeben, zwischen denen unter Beachtung der verschiedenen — besonders der pastoralen — Gesichtspunkte im Hinblick auf die Teilnehmer ausgewählt werden kann.

VI. De potioribus criteriis in seligendis et ordinandis lectionibus adhibitis

7

Praeter haec principia, quae ordinationem lectionum in singulis partibus Lectionarii regunt, alia ordinis magis generalis habentur, quae sic possunt enunciari:

a) Ex momento intrinseco ipsius rei et ex traditione liturgica, in praesenti Ordine *quidam libri Scripturae Sacrae reservantur certis temporibus liturgicis*. Servatur, ex. gr., traditio tam occidentalis (ambrosiana et hispanica) quam orientalis legendi Actus Apostolorum tempore paschali. Exinde optime illustratur totam vitam Ecclesiae a mysterio paschali initium sumere. Servatur pariter traditio sive occidentalis sive orientalis de legendo Evangelio Ioannis ultimis hebdomadis Quadragesimae et tempore paschali: est Evangelium «spirituale» quo mysterium Christi altius exponitur.

Lectio Isaiae, praesertim primae partis, ex traditione assignatur tempori Adventus. Quidam tamen textus eiusdem prophetae leguntur tempore Nativitatis. Etiam prima Epistola I Ioannis eidem tempori assignatur.

b) Circa *longitudinem textuum* via media servatur. Distinctio facta est inter narrationes, quae aliqua extensione textus indigent et de more a fidelibus attente audiuntur, et textus quos, propter doctrinae altitudinem, in longum protrahere non licet.

Pro quibusdam vero textibus satis longis, duplex forma praevidetur, longior et brevior, pro opportunitate. In huiusmodi breviationibus faciendis magna cautela adhibita est. In ipso textu impresso

VI. Wichtige Gesichtspunkte für die Auswahl und Einteilung der Lesungen

7

Außer diesen Prinzipien (für die Verteilung der Lesungen in den einzelnen Teilen des Lektionars) waren folgende weitere Grundsätze maßgebend.

a) Aus sachlichen Gründen und gemäß der liturgischen Tradition sind in der vorliegenden Leseordnung einige Bücher der Heiligen Schrift bestimmten liturgischen Zeiten vorbehalten. Beispielsweise wird entsprechend der abendländischen (ambrosianischen und spanischen) wie auch östlichen Überlieferung in der Osterzeit die Apostelgeschichte gelesen; darin zeigt sich ja deutlich der Ursprung des ganzen Lebens der Kirche aus dem Oster-Mysterium. Beibehalten ist ebenfalls die abendländische und östliche Überlieferung, während der letzten Wochen der Österlichen Bußzeit und während der Osterzeit das Evangelium nach Johannes zu lesen, das „geistliche" Evangelium, das das Mysterium Christi tiefer entfaltet.

Die Lesung aus Isaias — vor allem dem ersten Teil — ist überlieferungsgetreu für die Adventszeit vorgesehen; bestimmte Isaias-Texte und auch der erste Johannesbrief werden in der Weihnachtszeit gelesen.

b) Bezüglich der Länge der Lesungen ist eine mittlere Lösung eingehalten. Es ist ein Unterschied gemacht zwischen Erzählungen, die einer gewissen Textlänge bedürfen und in der Regel von den Gläubigen aufmerksam angehört werden, und solchen Texten, die wegen ihres anspruchsvollen Lehrgehaltes nicht zu lang sein dürfen.

Für einige reichlich lange Texte werden zwei Fassungen zur Wahl angeboten: eine kürzere und eine längere. Bei den Kürzungen ging man sehr vorsichtig zu Werke. In den Perikopenbüchern

versiculi qui omitti possunt opportunis signis typographicis indicari debent.

c) Ex ratione pastorali vitantur in lectionibus diebus dominicis et Sollemnitatibus *textus biblici qui revera difficiliores sunt,* sive obiective eo quod altiora problemata litteraria, critica aut exegetica movent, sive etiam, quadamtenus saltem, eo quod a fidelibus difficilius intellegi possunt. Attamen divitias spirituales textuum non licuit fidelibus abscondere, ex specie quod ab eis difficilius capiantur, quando haec difficultas provenit sive ex insufficienti institutione christiana, qua nullus bonus fidelis carere potest, sive ex insufficienti institutione biblica, qua omnis bonus pastor animarum pollere debet. Non raro aliqua lectio difficilior redditur facilior ex harmonia cum alia lectione eiusdem Missae.

d) Traditio multarum liturgiarum, ipsa liturgia romana, minime exclusa, aliquando consuevit in lectionibus Scripturae *quosdam versiculos omittere.* Ultro fatendum est huiusmodi omissiones non leviter fieri posse, ne sensus textus aut mens et quasi stilus Scripturae mutilentur. Attamen, cauto quod sensus revera in sua essentia integer maneat, visum est, ex ratione pastorali, etiam in praesenti Ordine praedictam traditionem servare. Secus enim quidam textus plus aequo protraherentur, aut lectiones quae pro fidelibus non parvae, immo quandoque magnae utilitatis spiritualis existunt, integro omitti debuissent, eo quod contineant, unum alterve versiculum qui, sub aspectu pastorali, est minoris utilitatis aut quaestiones revera nimis difficiles implicat.

VII. De facultate seligendi quosdam textus

8

In lectionario facultus quandoque relinquitur celebranti seligendi unum vel alterum textum legendum, vel seligendi unum textum e pluribus qui simul pro eadem lectione proponuntur. Quod raro evenit in dominicis, in Sollemnitatibus et Festis, ne color proprius alicuius temporis liturgici evanescat, aut lectio semi-continua alicuius libri indebite abrumpatur; e contra, huiusmodi facultas facilius datur in celebrationibus Sanctorum et in Missis ritualibus, ad diversa, vel votivis.

Ut omnia debito ordine procedant, attendatur oportet ad ea quae sequuntur:

a) In Missis in quibus tres lectiones proponuntur, valde optandum est ut tres lectiones revera fiant. Attamen, si Conferentia Episcopalis, ob rationes pastorales, permiserit ut duae tantum lectiones habeantur, electio inter duas priores tali ratione fiat, ne consilium plenius docendi fideles mysterium salutis evacuetur. Quapropter, nisi aliter suo loco caveatur, praeferenda est e duabus prioribus lec-

sollen die Verse, die ausgelassen werden können, durch abweichende Drucktypen gekennzeichnet werden.

c) Aus pastoralen Gründen enthalten die Lesungen für die Sonntage und für die Hochfeste keine wirklich schwierigen biblischen Texte, seien es einerseits objektive Schwierigkeiten aus literarischen, kritischen oder exegetischen Gründen oder anderseits gelegentlich auch Verständnisschwierigkeiten für die Gläubigen. Doch dürfen die geistlichen Reichtümer der Texte den Gläubigen nicht unter dem Vorwand angeblicher Schwierigkeiten vorenthalten werden, wenn diese Schwierigkeit auf Mängel in der für jeden guten Christen erforderten Unterweisung zurückgeht oder ihre Ursache in einer unzureichenden — für jeden guten Seelsorger unerläßlichen — biblischen Bildung hat. Nicht selten vermindert sich die Schwierigkeit einer einzelnen Lesung durch die Verbindung dieser Lesung mit einer anderen innerhalb der Meßfeier.

d) Die Überlieferung vieler Liturgien — einschließlich der römischen — kennt den Brauch, in den Schriftlesungen einzelne Verse auszulassen. Man muß zugeben, daß solche Auslassungen nicht leichthin vorgenommen werden dürfen, soll der Sinn des Textes oder die Absicht und der Stil der Schrift nicht entstellt werden. Doch hat man sich aus seelsorglichen Gründen für die Beibehaltung dieses Brauches in der vorliegenden Leseordnung entschlossen, wobei sichergestellt wurde, daß der wesentliche Inhalt unversehrt bleibt. Andernfalls wären nämlich bestimmte Texte zu lang geworden oder hätten trotz ihres nicht geringen — manchmal sogar großen geistlichen Nutzens — ganz ausgelassen werden müssen, weil sie den einen oder anderen Vers enthalten, der aus seelsorglichen Erwägungen weniger vorteilhaft ist oder sehr schwierige Probleme aufwirft.

VII. Möglichkeiten zur Auswahl

8

Verschiedentlich läßt die Leseordnung dem Leiter des Gottesdienstes die Auswahl zwischen zwei Lesungen oder einer Lesung aus mehreren angegebenen. Für Sonntage, Hochfeste und Feste ist das nur selten der Fall, damit die Prägung einer bestimmten liturgischen Zeit nicht verlorengeht bzw. die ausgewählte Bahnlesung nicht ungebührlich unterbrochen wird. Häufig hingegen besteht eine Auswahlmöglichkeit für die Feiertage der Heiligen, für die Messen bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien, bei verschiedenen Anlässen und für die Votivmessen.

Zur Einhaltung einer gebührenden Ordnung ist dabei folgendes zu beachten.

a) Wenn für eine Meßfeier drei Lesungen angegeben sind, ist es sehr wünschenswert, auch wirklich drei Lesungen zu verwenden. Wenn jedoch eine Bischofskonferenz aus seelsorglichen Erwägungen die Verwendung von nur zwei Lesungen gestattet hat, soll die Auswahl zwischen den beiden ersten Lesungen so getroffen werden, daß die beabsichtigte — umfassende — Darbietung der Heilswirklichkeit

tionibus ea quae magis harmonice componitur cum Evangelio, vel ea quae, iuxta praefatum consilium, magis adiuvat ad organicam catechesim per aliquod tempus tradendam, vel ea quae potest lectionem semi-continuam alicuius libri permittere.

Ex. gr., tempore Quadragesimae, continuitas lectionum Veteris Testamenti proponitur secundum evolutionem historiae salutis; vel in dominicis «per annum», proponitur lectio semicontinua alicuius Epistolae. Tunc expedit ut pastor animarum seligat unam vel alteram lectionem modo systematico per plures dominicas subsequentes, ut rationem harmonicam catecheseos statuat; minime vero decet ut sine ordine, nunc e Vetere Testamento nunc ex Epistola legat, absque harmonica ordinatione textuum subsequentium.

b) Criterium item pastorale ducere debet ad electionem inter duas formas, quibus idem textus praebetur. Datur enim aliquando forma longior et forma brevior eiusdem textus. Tunc attendatur oportet ad facultatem audientium auscultandi cum fructu lectionem magis vel minus longam; ad eorum facultatem bene intellegendi aliquos textus difficiliores; ad eorum facultatem audiendi textum magis completum, per homiliam explicandum.

Quando huiusmodi licentia tribuitur, singulis in casibus notatur, per opportunam indicationem ex modo imprimendi textum.

c) Quando autem facultas tribuitur seligendi inter unum vel alium textum iam definitum, attendendum erit ad utilitatem participantium, prout nempe agitur de adhibendo textu, qui facilior est vel magis conveniens coetui congregato, vel de textu iterando vel reponendo, qui alicui celebrationi tamquam proprius assignatur, alteri vero tamquam ad libitum adhibendus, quoties utilitas pastoralis id suadeat.

Quod evenire potest aut quando timeatur ne aliquis textus quasdam gignat difficultates in aliquo coetu, aut quando idem textus diebus proximioribus iterum legi debeat die dominica et in feria subsequenti.

d) In lectionario feriali adhibendo, animadvertere oportet utrum ex aliqua celebratione ea hebdomada occurrente, una alterave lectio eiusdem libri sit omittenda. Tunc praevideat sacerdos, prae oculis habita ordinatione lectionum totius hebdomadae, aut partes omittendas utpote minoris momenti, aut opportuniorem modum easdem partes cum aliis componendis, quando ipsae utilitatis sint ad integrum conspectum totius argumenti praebendum.

e) Pro celebrationibus Sanctorum proponuntur, quando revera adsunt, *lectiones propriae,* idest quae de ipsa persona Sancti agunt, vel de mysterio de quo Missa celebratur: quod accidit, ex. gr., in Festo Conversionis S. Pauli, in Memoria S. Mariae Magdalenae. Hae lectiones, etsi agatur de Memoria,

an die Gläubigen nicht beeinträchtigt wird. Daher soll man — wenn nichts anderes bestimmt ist — zwischen den beiden ersten Lesungen unter diesen Gesichtspunkten auswählen: Welche Lesung paßt besser zum Evangelium? Welche trägt besser entsprechend der erwähnten Absicht zu einer organischen Unterweisung in einer Predigtreihe bei? Welche läßt eine ausgewählte Bahnlesung eines Buches der Schrift zu?

Beispielsweise sind in der Österlichen Bußzeit die Lesungen des Alten Testaments entsprechend dem Fortschritt der Heilsgeschichte ausgewählt; an den Sonntagen der Jahresreihe ist die ausgewählte Bahnlesung eines Briefes vorgesehen. In diesen Fällen empfiehlt es sich, zugunsten einer organischen Verkündigung eine von den beiden Lesungsreihen an mehreren aufeinanderfolgenden Sonntagen beizubehalten. Es soll also vermieden werden, willkürlich und ohne Zusammenhang einmal eine Lesung aus dem Alten Testament und einmal eine Lesung aus den Briefen zu nehmen.

b) Pastorale Überlegungen sollen gleichfalls auch bei der Wahl zwischen der längeren oder kürzeren Fassung ein und desselben Textes ausschlaggebend sein: Wie steht es mit der Fähigkeit der Hörer, den längeren oder den kürzeren Text mit Gewinn aufzunehmen? Können sie einen schwierigeren Text verstehen? Kann ihnen ein umfangreicher Text, der in der Homilie erläutert wird, vorgetragen werden?

Auf die Auswahlmöglichkeit zwischen einer längeren und kürzeren Fassung ist jeweils durch die Drucktypen hingewiesen.

c) Bei der Wahl zwischen zwei verschiedenen festgelegten Lesungen soll man nach dem geistlichen Nutzen der Teilnehmer entscheiden. Welche Lesung ist den Mitfeiernden eher zugänglich? Welche paßt besser? Welche steht als Eigenlesung auch bei einer anderen Feier? Welche ist eine freie Auswahllesung? Dabei spielt auch eine Rolle, ob ein bestimmter Text eventuell für die betreffende Gemeinschaft Schwierigkeiten bereiten kann oder vielleicht an einem der nächsten Tage wieder gelesen werden muß.

d) Bei der Leseordnung für die Wochentage muß man berücksichtigen, ob eventuell wegen einer anderen Feier in der Woche die eine oder andere Lesung dieses Buches ausfallen muß. In diesem Fall soll der Priester unter Berücksichtigung der Lesungsreihe der ganzen Woche Texte von geringerer Bedeutung weglassen oder eine andere Verteilung der Texte vornehmen, wenn dies zur sinnvollen Darbietung des Lesungsstoffes der Woche beiträgt.

e) Für die Feiertage der Heiligen werden — soweit möglich — Eigenlesungen angegeben, d. h. Lesungen, die von der Person des Heiligen oder von der gefeierten Glaubenswirklichkeit handeln, wie etwa am Fest Pauli Bekehrung oder am Gedenktag der heiligen Maria Magdalena. Diese

dici debent loco lectionum in lectionario feriali occurrentium.

Dantur aliquando *lectiones appropriatae*, quae scilicet, aut peculiarem aspectum vitae spiritualis aut actuositatis Sancti in lucem produnt. Quibus in casibus, usus harum lectionum non videtur urgendus, nisi ratio pastoralis id revera suadeat. Plerumque enim praeferenda videtur lectio semi-continua alicuius libri, singulis temporibus liturgicis assignata.

Dantur praeterea *lectiones communes*, idest quae ponuntur in Communi aut pro determinato aliquo ordine Sanctorum (ex. gr. Martyrum, Virginum, Pastorum) aut pro Sanctis in genere. Cum, his in casibus, plures textus pro eadem lectione proponantur, sacerdotis celebrantis erit illum seligere, qui audientibus magis conveniat. Attamen:

1) In Sollemnitatibus, quando nempe tres lectiones proponuntur, prima seligi debet e textibus Veteris Testamenti, altera ex Apostolo, tertia ex Evangelio, nisi Conferentia Episcopalis statuerit duas tantum esse habendas lectiones.

2) In Festis et in Memoriis, quando nempe duae tantum habentur lectiones, prior lectio eligi potest aut e Vetere Testamento aut ex Apostolo; altera vero ex Evangelio. Attamen tempore paschali, iuxta traditum in Ecclesia morem, prior lectio seligatur ex Apostolo, altera, quantum fieri potest, ex Evangelio Ioannis.

f) In Missis ritualibus, ad diversa et votivis, cum plures proponantur textus pro eadem lectione, electio fit iisdem criteriis supra relatis pro eligendis lectionibus e Communi Sanctorum.

Eigenlesungen sind immer — auch an einem Gedenktag — anstelle der Lesungen der Wochentagsordnung zu verwenden.

Neben den Eigenlesungen gibt es „Bezugslesungen", d. h. Lesungen, die sich auf ein besonderes Kennzeichen der Spiritualität oder des Lebens des Heiligen beziehen. Die Verwendung der Bezugslesungen erscheint nicht so vordringlich, es sei denn, seelsorgliche Gründe sprächen dafür. In den meisten Fällen wird man der ausgewählten Bahnlesung eines Buches den Vorzug geben, wie sie für die Kirchenjahrzeit angegeben ist.

Außerdem gibt es noch „Allgemeine Lesungen", die für eine bestimmte Gruppe von Heiligen (z. B. Blutzeugen, Jungfrauen, Hirten) oder für die Heiligen allgemein angegeben sind. Dabei werden für jede Lesung eine Anzahl Texte angegeben, aus denen der Leiter des Gottesdienstes nach den Bedürfnissen der Hörer auswählt. Zu beachten ist jedoch:

1. An den Hochfesten mit drei vorgesehenen Lesungen muß die erste Lesung aus dem Alten Testament genommen werden, die zweite aus den nichtevangelischen Büchern des Neuen Testaments und die dritte aus den Evangelien, sofern nicht die Bischofskonferenz die Verwendung von zwei Lesungen zugelassen hat.

2. An den Festen und Gedenktagen mit zwei vorgesehenen Lesungen wird die erste Lesung entweder aus dem Alten Testament oder aus den nichtevangelischen Büchern des Neuen Testaments genommen, die zweite aus den Evangelien. In der Osterzeit wird jedoch nach überliefertem kirchlichen Brauch die erste Lesung aus den nichtevangelischen Büchern des Neuen Testaments und die zweite soweit möglich aus dem Evangelium nach Johannes genommen.

f) Für die Messen bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien, bei verschiedenen Anlässen und bei den Votivmessen erfolgt die Auswahl aus mehreren Texten entsprechend den Gesichtspunkten, die oben für die Auswahl aus dem Allgemeinen Teil der Heiligen aufgeführt sind.

VIII. De cantibus inter lectiones occurrentibus

9

Post singulas lectiones cantus profertur, iuxta normas in Institutione generali Missalis (nn. 36-40) propositas.

Magni momenti est, inter hos cantus, psalmus, qui primam lectionem sequitur. De more sumatur psalmus qui lectioni assignatur, nisi agatur de lectionibus pro Communi Sanctorum, pro Missis ritualibus, ad diversa et votivis, in quibus electio committitur electioni ipsius celebrantis, qui principio utilitatis pastoralis adstantium utetur.

Attamen, ut populus responsum psalmodicum facilius proferre valeat, textus aliqui psalmorum et responsorum pro diversis temporibus anni aut pro

VIII. Die Zwischengesänge

9

Nach jeder Lesung folgt, wie in der Allgemeinen Einführung in das Meßbuch (Nr. 36 bis Nr. 40) angegeben, ein Gesang.

Unter diesen Gesängen ist der Psalm nach der ersten Lesung von besonderer Bedeutung. In der Regel wird der in der Leseordnung angegebene Psalm verwendet; die Auswahl bleibt hingegen dem Leiter des Gottesdienstes überlassen für die Lesungen aus dem Allgemeinen Teil der Heiligen, für die Messen bei der Feier der Sakramente und Sakramentalien und bei verschiedenen Anlässen und für die Votivmessen. Er richte sich nach den seelsorglichen Bedürfnissen.

Um jedoch der Gemeinde die Beteiligung mit einem Kehrvers zu erleichtern, sind eine Anzahl gleichbleibender Psalmen und Kehrverse für die

diversis Sanctorum ordinibus electi sunt, qui adhiberi valent loco textus lectioni respondentis, quoties psalmus cantu profertur.

Alter cantus, post secundam lectionem ante Evangelium proferendus, aut in unaquaque Missa statuitur et componitur cum Evangelio, aut relinquitur eligendus intra seriem communem alicuius temporis vel Communis.

In Quadragesima, ante et post Versum ante Evangelium, pro opportunitate adhiberi potest una ex his acclamationibus, aut alia his similis: Laus tibi, Christe, rex aeternae gloriae; Laus et honor tibi, Domine Iesu; Gloria et laus tibi, Christe; Gloria tibi, Christe, Verbo Dei.

verschiedenen Kirchenjahrzeiten und die einzelnen Gruppen der Heiligen angegeben, die beim Singen anstelle der in der Leseordnung verzeichneten benutzt werden können.

Der zweite Zwischengesang — der nach der zweiten Lesung vor dem Evangelium seinen Platz hat — ist bei jeder Messe angegeben oder kann aus einer Anzahl gleichbleibender Texte für die Kirchenjahrzeit oder aus dem Allgemeinen Teil ausgewählt werden.

In der Österlichen Bußzeit kann vor und nach dem Vers zum Evangelium nach Belieben einer der folgenden Rufe (oder ein ähnlicher) verwendet werden: Lob sei dir, Christus, König der ewigen Herrlichkeit; Lob und Ehre sei dir, Herr Jesus; Ruhm und Ehre sei dir, Christus; Ehre sei dir, Christus, des Vaters ewiges Wort.

IX. In quem finem Ordo lectionum redactus sit

10

Finis in quem redactus est Ordo Lectionum, ex ipsa mente Concilii Vaticani II, est imprimis pastoralis. Ad quem finem attingendum non solum principia quibus novus Ordo innititur, sed ipsi quoque elenchi textuum qui infra ponuntur, iterum iterumque discussa et perpolita sunt cooperantibus ex toto orbe terrarum permagno numero virorum in re exegetica, pastorali, catechetica et liturgica peritorum. Ordo est fructus huius communis laboris.

Spes arridet ut diuturna lectio et explanatio Sacrae Scripturae populo christiano in celebratione eucharistica ex novo Ordine Lectionum facienda, magna cum efficacia conferat ad finem obtinendum a Concilio Vaticano II iterum atque iterum propositum, et a Summo Pontifice Paulo VI his verbis expressum: «Quae sane omnia hoc modo ordinata sunt, ut magis ac magis in christifidelibus ea verbi Dei fames exstimuletur, qua, Spiritu Sancto duce, novi foederis populus ad perfectam Ecclesiae unitatem veluti urgeri videatur. Hisce ita compositis, illud etiam vehementer fore confidimus, ut sacerdotes et fideles simul sanctius animum suum ad Cenam Domini praeparent, simul, Sacras Scripturas, altius meditati, verbis Domini uberius in dies alantur. Exinde denique sequetur, ut, iuxta Concilii Vaticani II monita, divinae litterae quasi quidam spiritualis vitae fons perennis, sive praecipuum christianae doctrinae tradendae argumentum, sive demum cuiusvis theologicae institutionis medulla ab omnibus habeantur[5].»

IX. Das Ziel der Leseordnung

10

In Übereinstimmung mit den Absichten des II. Vatikanischen Konzils verfolgt diese Leseordnung vor allem ein pastorales Ziel. Um dies zu erreichen, wurden nicht nur die Prinzipien der neuen Leseordnung, sondern auch die einzelnen Perikopenaufstellungen wieder und wieder beraten und überarbeitet. Fachleute der Bibelwissenschaft, der Seelsorge, der Verkündigung und der Liturgie aus der ganzen Welt waren daran beteiligt. Die Leseordnung ist ein Ergebnis ihrer gemeinsamen Arbeit.

Mit der täglichen Lesung und Ausdeutung der Heiligen Schrift für das christliche Volk in der Meßfeier an Hand der neuen Leseordnung verbindet sich die Hoffnung, daß jenes Ziel näherrückt, von dem das II. Vatikanische Konzil immer wieder sprach und das Papst Paul VI. so umriß: „Alle diese Anordnungen zielen darauf, daß bei den Christgläubigen jener Hunger nach dem Wort Gottes immer größer werde, der das Volk des Neuen Bundes unter Leitung des Heiligen Geistes zur vollkommenen Einheit der Kirche gleichsam hindrängt. Wir hegen die feste Zuversicht, daß kraft dieser Neuordnung Priester und Gläubige sich besser für das Herrenmahl bereiten und sich gleichzeitig durch intensivere Betrachtung der Heiligen Schrift täglich mehr mit den Worten des Herrn nähren. Die Heiligen Schriften sollen so — entsprechend den Mahnungen des II. Vatikanischen Konzils — für alle zum gleichsam unversieglichen Quell geistlichen Lebens, zur Grundlage der Glaubensunterweisung und zum Herzstück aller theologischen Lehre werden[5]."

[1] CONC. VAT. II, Const. de sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 35: A.A.S. 56 (1964), p. 109.

[2] Ibidem, n. 51, p. 114.

[3] Institutio generalis Missalis Romani, n. 33.

[4] CONC. VAT. II, Const. dogm. de divina Revelatione, *Dei verbum*, n. 21: A.A.S. 58 (1966), p. 827.

[5] PAULUS VI, Constitutio Apostolica *Missale Romanum*, di 3 aprilis 1969 data: A.A.S. 61 (1969), pp. 220-221.

DESCRIPTIO ORDINIS LECTIONUM

Quo autem clarior appareat ordinatio totius lectionarii, eiusque compositio cum anno liturgico, en descriptio ipsius Ordinis lectionum in diversis anni temporibus.

I. Tempus Adventus

11

1. *In Dominicis.* Lectiones Evangelii notam propriam habent: referuntur ad adventum Domini in fine temporum (Dominica prima), ad Ioannem Baptistam (Dominicae secunda et tertia), ad eventus qui Nativitatem Domini proxime praeparaverunt (Dominica quarta).

Lectiones Veteris Testamenti sunt prophetiae de Messia et tempore messianico, praesertim ex libro Isaiae.

Lectiones Apostoli exhortationes et praeconia secundum diversas notas huius temporis praebent.

2. *In feriis.* Duplex praebetur series lectionum, altera ab initio usque ad diem 16 decembris adhibenda, altera a die 17 ad 24.

In priore parte Adventus habetur lectio libri Isaiae, secundum ordinem libri distributa haud exclusis textibus maioris momenti qui etiam in dominicis occurrunt. Evangelia horum dierum respectu habito ad primam lectionem selecta sunt.

A feria quinta hebdomadae secundae incipiunt lectiones Evangelii de Ioanne Baptista; prima vero lectio est sive continuatio libri Isaiae, sive textus selectus respectu habito ad Evangelium.

Hebdomada ultima ante Nativitatem Domini, ex Evangelio Matthaei (cap. I) et Lucae (cap. I) proponuntur eventus qui Nativitatem Domini immediate praeparaverunt. In prima lectione, selecti sunt respectu habito ad Evangelium textus ex diversis libris Veteris Testamenti, inter quos habentur aliqua vaticinia messianica magni momenti.

II. Tempus Nativitatis

12

1. *In Sollemnitatibus, Festis et Dominicis.* Pro vigilia et tribus Missis in Nativitate Domini, lectio prophetica desumpta est ex Isaia propheta: hi textus selecti sunt e traditione romana et usque adhuc in pluribus ritibus particularibus permanent. Aliae lectiones, duabus exceptis, e Missali Romano derivantur.

Dominica infra octavam Nativitatis, pro Festo Sanctae Familiae, Evangelium spectat ad infantiam Iesu, aliae lectiones ad vitam domesticam.

BESCHREIBUNG DER LESEORDNUNG

Die folgende Beschreibung der Leseordnung nach den Zeiten des Kirchenjahres soll das Verständnis des Aufbaus der Leseordnung und ihrer Verteilung auf das Kirchenjahr erleichtern.

I. Die Adventszeit

11

1. *Sonntage.* Die Evangelienlesungen sind geprägt durch ihren Bezug auf die Wiederkunft des Herrn (1. Adventssonntag), auf Johannes den Täufer (2. und 3. Adventssonntag) und auf die Geschehnisse, die unmittelbar der Geburt des Herrn vorausgingen (4. Adventssonntag).

Die Lesungen aus dem Alten Testament bestehen aus prophetischen Texten — hauptsächlich aus Isaias — über den Messias und die messianische Zeit.

Die nichtevangelischen Lesungen aus dem Neuen Testament bieten Weisungen und Stellen entsprechend der Eigenart des Advents.

2. *Wochentage.* Für die Wochentage werden zwei Lesungsreihen aufgestellt: die eine für die Tage vom Beginn des Advents bis zum 16. Dezember, die andere für die Tage vom 17. bis 24. Dezember.

In der ersten Zeit des Advents wird Isaias in der Reihenfolge des Buches gelesen, wobei wichtige Texte, die auch an den Sonntagen vorkommen, nicht ausgelassen sind. Die Evangelien dieser Tage sind auf die erste Schriftlesung abgestimmt.

Am Mittwoch der 2. Adventswoche beginnen die Evangelienlesungen über Johannes den Täufer. Die erste Schriftlesung ist entweder eine Fortsetzung von Isaias oder ein Text, der in bezug auf das Evangelium ausgewählt ist.

In der letzten Woche vor Weihnachten werden aus Matthäus (1. Kapitel) und Lukas (2. Kapitel) die Geschehnisse vorgetragen, die der Geburt des Herrn unmittelbar vorausgingen. Für die erste Schriftlesung sind verschiedene Texte aus dem Alten Testament — u. a. einige sehr bedeutsame messianische Weissagungen — mit Bezug auf das Evangelium ausgewählt.

II. Die Weihnachtszeit

12

1. *Hochfeste, Feste und Sonntage.* Der Heilige Abend und die drei Weihnachtsmessen haben eine alttestamentliche Lesung aus Isaias; diese Texte sind der römischen Tradition entnommen und werden noch bis heute in mehreren Eigenliturgien verwendet. Mit Ausnahme von zwei stammen die anderen Lesungen aus dem Römischen Meßbuch.

Am Sonntag in der Weihnachtsoktav — dem Fest der Heiligen Familie — handeln das Evangelium von der Kindheit Jesu und die anderen Lesungen vom häuslichen Leben.

In Octava Nativitatis et Sollemnitate Sanctae Dei Genetricis Mariae lectiones agunt et de Virgine Dei Genetrice (Evangelium et secunda lectio) et de impositione Ss.mi Nominis Iesu, quod festum non iam habetur in calendario (Evangelium et prima lectio).

Dominica secunda post Nativitatem, lectiones tractant de mysterio Incarnationis.

In Epiphania Domini, pro lectione apostolica, textus legitur de vocatione gentium ad salutem.

Dominica post Epiphaniam, in festo Baptismatis Domini, textus selecti sunt de hoc mysterio.

2. *In feriis.* A die 29 decembris, fit lectio continua totius Epistolae I Ioannis, quae legi iam coepit die 27 decembris, in Festo ipsius S. Ioannis et die sequenti in Festo Sanctorum Innocentium.

Evangelia spectant ad manifestationes Domini. Leguntur enim eventus infantiae Iesu ex Evangelio Lucae (diebus 29 et 30 decembris), caput primum Evangelii Ioannis (31 dec.-5 ian.), et praecipuae manifestationes Domini, e tribus Synopticis (7-12 ian.).

Am Oktavtag von Weihnachten, dem Hochfest der Gottesmutter Maria, beziehen sich die Schriftlesungen sowohl auf Maria (Evangelium und zweite Lesung) als auch auf die Namensgebung Jesu (Evangelium und erste Lesung), da das letztere Fest nicht mehr im Kalender enthalten ist.

Am zweiten Sonntag nach Weihnachten behandeln die Schriftlesungen das Geheimnis der Menschwerdung.

Als nichtevangelische Lesung aus dem Neuen Testament wird an Erscheinung des Herrn ein Text über die Berufung der Heiden zum Heil verkündet.

Für den Sonntag nach Erscheinung, dem Fest der Taufe des Herrn, sind die Texte mit Bezug auf dieses Mysterium ausgesucht.

2. *Wochentage.* Am 29. Dezember beginnt die fortlaufende Lesung des ganzen ersten Johannesbriefes, aus dem bereits am Fest des heiligen Johannes, 27. Dezember, und am folgenden Tag, dem Fest der Unschuldigen Kinder, gelesen wurde.

In den Evangelien ist die Rede von den Offenbarungen des Herrn. Es werden gelesen: Abschnitte aus der Kindheitsgeschichte nach Lukas (29. und 30. Dezember), das erste Kapitel aus dem Johannesevangelium (31. Dezember bis 5. Januar) und andere wichtige Offenbarungsperikopen aus den Synoptikern (7. bis 12. Januar).

III. Tempus Quadragesimae

13

1. *In Dominicis.* Lectiones Evangelii sic dispositae sunt:

In dominicis prima et secunda, servantur narrationes de Tentatione et de Transfiguratione Domini, quae tamen secundum tres synopticos leguntur.

In tribus dominicis sequentibus restitutae sunt, pro anno A, Evangelia de Samaritana, de caeco nato et de Lazaro; quae Evangelia, cum sint maioris momenti, respectu ad initiationem christianam, adhiberi possunt etiam anno B et C, praesertim ubi catechumeni habentur.

Attamen, iuxta votum plurimorum pastorum, anno B et C praebentur etiam alii textus, scilicet: anno B, textus Ioannis de futura glorificatione Christi per Crucem et Resurrectionem; anno C, textus Lucae de conversione.

Lectiones Veteris Testamenti ad historiam salutis referuntur, quod est unum ex obiectis propriis catecheseos quadragesimalis. Singulis annis habentur series textuum quibus praebentur praecipua elementa illius historiae ab initio usque ad promissionem novi foederis; praesertim vero lectiones de Abraham (dominica secunda) et de exitu populi ex Aegypto (dominica tertia).

Lectiones Apostoli ita selectae sunt, ut lectionibus Evangelii ac Veteris Testamenti respondeant

III. Die Österliche Bußzeit

13

1. *Sonntage.* Die Evangelien sind folgendermaßen verteilt: Am ersten und zweiten Sonntag bleibt es bei den Perikopen von der Versuchung und von der Verklärung des Herrn, die jedoch nach den drei Synoptikern gelesen werden.

An den drei folgenden Sonntagen sind für das Lesejahr A die Evangelien von der Samariterin, dem Blindgeborenen und Lazarus wieder eingeführt worden. Da diese Evangelien für die Taufunterweisung von großer Bedeutung sind, können sie auch in den Lesejahren B und C verwendet werden, besonders wenn Katechumenen vorhanden sind.

Einem Wunsch vieler Seelsorger entsprechend werden für die Lesejahre B und C jedoch auch andere Texte angegeben: für Lesejahr B johanneische Stellen über die kommende Verherrlichung Jesu durch Kreuz und Auferstehung und für Lesejahr C lukanische Texte über die Umkehr.

Die alttestamentlichen Lesungen beziehen sich auf die Heilsgeschichte, die eines der Hauptthemen der Verkündigung in diesen vierzig Tagen ist. In jedem Jahr wird eine Serie von Lesungen mit den wichtigsten Etappen der Heilsgeschichte von ihrem Beginn bis zur Verheißung des Neuen Bundes vorgelegt; darunter vor allem Texte über Abraham (zweiter Sonntag) und über den Auszug des Volkes aus Ägypten (dritter Sonntag).

Die nichtevangelischen Lesungen des Neuen Testaments sind unter dem Gesichtspunkt des Zusammenhangs mit den Lesungen des Evangeliums

et, quantum fieri potest, inter eas aptior connexus habeatur.

2. *In feriis.* Lectiones ex Evangelio et Vetere Testamento cum mutua relatione ad invicem selectae sunt, ac diversa «themata» catecheseos quadragesimalis tractantes. Maior pars lectionum Missalis Romani servata est, quoties fieri potuit. Opportunum etiam visum est ordinem magis congruentem restituere inter lectiones Evangelii Ioannis, cuius pars magna, sed sine ordine, hucusque legebatur. Ideo proponitur, inde a feria secunda hebdomadae quartae, lectio semi-continua Ioannis, in qua habentur textus huius Evangelii qui notis Quadragesimae plenius respondent.

Cum lectiones de Samaritana, de caeco nato et de Lazaro nunc in dominicis legantur, sed tantum anno A (et ceteris annis ad libitum tantum), provisum est ut et in feriis resumi possint: ideo, in initio hebdomadarum tertiae, quartae et quintae, «Missae ad libitum» cum illis textibus insertae sunt; quae Missae, loco lectionum diei, quavis feria e sua quaeque hebdomada adhiberi possunt.

IV. Tempus Paschale

14

1. *In Dominicis.* Usque ad dominicam tertiam Paschae, lectiones Evangelii apparitiones Christi suscitati referunt. Ne series narrationum de Domini apparitionibus abrumpatur, lectiones de Bono Pastore, quae hucusque dominicae secundae post Pascha occurrebant, nunc dominicae quartae Paschae (idest tertia post Pascha) assignantur. In dominicis quinta, sexta et septima Paschae, excerpta e sermone et oratione Domini post ultimam cenam habentur.

Prima lectio desumitur ex Actibus Apostolorum, in cyclo trium annorum, modo parallelo et progressivo: ita quaedam de primaevae Ecclesiae vita, testimonio et progressu singulis annis praebentur.

Pro lectione apostolica, anno A Epistola I Petri legitur, anno B Epistola I Ioannis, anno C Apocalypsis: hit textus, cum laetae fidei et firmae spei spiritu, qui huic temporis proprius est, maxime consonare videntur.

2. *In feriis.* Lectio prima ex Actibus Apostolorum desumitur ut in dominicis, modo semicontinuo.

Pro Evangelio, infra octavam Paschae, narrationes apparitionum Domini leguntur, servatis tamen conclusionibus synopticorum in Sollemnitate Ascensionis. Deinde lectio semi-continua Evangelii Ioannis, de quo nunc textus indolis potius paschalis sumuntur, ut lectio tempore Quadragesimae iam habita compleatur. In hac lectione paschali, sermo

und den alttestamentlichen Lesungen ausgesucht; soweit möglich, sollen sie auch die Verbindung zwischen diesen beiden hervorheben.

2. *Wochentage.* Die Lesungen aus dem Evangelium und aus dem Alten Testament sind gegenseitig aufeinander bezogen und behandeln verschiedene Themen der Verkündigung in der Fastenzeit. Sooft möglich, ist der Hauptbestand der Lesungen des Römischen Meßbuches erhalten worden. Es erschien angebracht, für die Lesungen aus dem Johannesevangelium wieder eine bessere Ordnung einzuführen; große Teile daraus wurden bisher schon gelesen, jedoch ohne rechte Ordnung. So beginnt nun mit dem Montag der 4. Fastenwoche eine ausgewählte Bahnlesung des Johannesevangeliums mit Texten, die dem besonderen Charakter der Österlichen Bußzeit entsprechen.

Da die Lesungen von der Samariterin, dem Blindgeborenen und Lazarus jetzt auf einen Sonntag fallen — freilich nur im Lesejahr A (in den übrigen nach freier Wahl) —, ist vorgesehen, sie auch an den Wochentagen zu verwenden. Daher sind zu Beginn der 3., 4. und 5. Woche „Messen zur Auswahl" mit diesen Texten eingeführt worden. Sie können an Stelle der Lesungen vom Tage an jedem beliebigen Wochentag der betreffenden Woche gebraucht werden.

IV. Die Osterzeit

14

1. *Sonntage.* Bis zum dritten Ostersonntag handeln die Evangelienlesungen von den Erscheinungen des Auferstandenen. Damit die Serie der Lesungen von den Erscheinungen des Herrn nicht unterbrochen wird, sind die bisher am zweiten Sonntag nach Ostern vorgesehenen Lesungen vom Guten Hirten auf den 4. Ostersonntag (das heißt den dritten Sonntag nach Ostern) verlegt worden. Am 5., 6. und 7. Ostersonntag werden Abschnitte aus den Reden und Gebeten des Herrn nach dem Abendmahl gelesen.

Die erste Lesung ist der Apostelgeschichte entnommen. Die Auswahl ist jeweils in den drei Jahren übereinstimmend und fortschreitend: jedes Jahr bringt Texte über Leben, Zeugnis und Wachstum der Urkirche.

Die nichtevangelische Lesung des Neuen Testaments ist entnommen: im Lesejahr A dem ersten Petrusbrief, im Lesejahr B dem ersten Johannesbrief, im Lesejahr C der Geheimen Offenbarung. Diese Texte schienen dem Geist der Osterzeit mit seiner Glaubensfreude und festen Hoffnung am besten zu entsprechen.

2. *Wochentage.* Die erste Lesung ist wie an den Sonntagen als ausgewählte Bahnlesung der Apostelgeschichte entnommen.

Als Evangelien werden in der Osteroktav Perikopen über die Erscheinungen des Herrn gelesen, wobei die synoptischen Texte über das Ende der Erscheinungen für Christi Himmelfahrt zurückgestellt sind. Dann folgt eine ausgewählte Bahnlesung des Johannesevangeliums mit den mehr österlichen Texten, wodurch die Lesung dieses

et oratio Domini post cenam magnam partem habent.

V. Tempus «per annum»

15

1. De ordinatione et electione textuum

Tempus «per annum» complectitur 33 vel 34 hebdomadas, quae extra tempora iam memorata occurrunt. Incipit feria secunda quae sequitur dominicam post diem 6 ianuarii occurrentem, et protrahitur usque ad feriam tertiam ante Quadragesimam inclusive, iterum incipit feria secunda post Dominicam Pentecostes et explicit ante I Vesperas dominicae primae Adventus.

Lectionarium exhibet lectiones pro 34 dominicis et subsequentibus hebdomadis. Attamen aliquando hebdomadae «per annum» sunt tantum 33 Praeterea aliquae dominicae aut ad aliud tempus pertinent (dominica in qua fit Festum Baptismatis Domini et Dominica Pentecostes), vel ab occurrente Sollemnitate impediuntur (ex. gr. Ss.ma Trinitate, D.N.I.C. universorum Rege).

Ad recte ordinandum usum lectionum, quae pro tempore «per annum» statuuntur, ea quae sequuntur serventur:

1. Dominica in qua fit Festum Baptismatis Domini locum tenet dominica I «per annum»; proinde, lectiones hebdomadae I inchoantur feria secunda post dominicam quae post diem 6 ianuarii occurrit.

2. Dominica quae sequitur Festum Baptismatis Domini est secunda «per annum». Reliquae ordine progressivo numerantur, usque ad dominicam quae praecedit initium Quadragesimae. Lectiones hebdomadae in qua occurrit feria quarta Cinerum, post diem quae illam praecedit intermittuntur.

3. Quando lectiones temporis «per annum» post Dominicam Pentecostes resumuntur, ordinantur hoc modo:

a) Si dominicae «per annum» sunt 34, ea sumitur hebdomada quae immediate sequitur hebdomadam cuius lectiones ultimo loco adhibitae sunt ante Quadragesimam. Ita, ex. gr., si hebdomadae ante Quadragesimam fuerunt sex, feria secunda post Pentecosten incipitur ab hebdomada septima. Sollemnitas Ss.mae Trinitatis locum tenet dominicae «per annum».

b) Si dominicae «per annum» sunt 33, omittitur prima hebdomada quae sumenda esset post Pentecosten, ut retineantur in fine anni textus eschatologici qui ultimis duabus hebdomadis assignantur. Ita, ex. gr. si hebdomadae ante Quadragesimam fuerunt quinque, feria secunda post Pentecosten, omissa hebdomada sexta, incipitur ab hebdomada septima.

Evangeliums während der Fastenzeit abgerundet wird. Die Rede und das Gebet des Herrn nach dem Abendmahl bilden einen Hauptbestandteil der Lesung in der österlichen Zeit.

V. Die Allgemeine Kirchenjahrzeit

15

1. Verteilung und Auswahl der Texte

Die Allgemeine Kirchenjahrzeit umfaßt 33 oder 34 Wochen außerhalb der bisher schon erwähnten Zeiten. Sie beginnt mit dem Montag der Woche, die auf den Sonntag nach dem 6. Januar folgt, und dauert bis zum Dienstag vor dem 1. Fastensonntag einschließlich. Sie beginnt wieder mit dem Montag der Woche nach Pfingsten und endet vor der ersten Vesper des 1. Adventssonntags.

Das Lektionar bietet Lesungen für die 34 Sonntage der Jahresreihe und die jeweils anschließenden Wochen. In einigen Jahren kommen jedoch nur 33 Wochen der Jahresreihe vor. Einige Sonntage gehören außerdem zu einer anderen Kirchenjahrzeit (der Sonntag mit dem Fest der Taufe des Herrn und der Pfingstsonntag) oder werden durch ein Hochfest verdrängt (zum Beispiel Dreifaltigkeit, Christkönig).

Für den Gebrauch der Leseordnung der Allgemeinen Kirchenjahrzeit ist folgendes zu beachten.

1. Der Sonntag mit dem Fest der Taufe des Herrn gilt als erster Sonntag der Jahresreihe; daher beginnen die Lesungen der ersten Jahreswoche mit dem Montag, der dem Sonntag nach dem 6. Januar folgt.

2. Der Sonntag nach dem Fest der Taufe des Herrn ist der zweite Sonntag der Jahresreihe. Die übrigen Sonntage bis zum Sonntag vor Beginn der Fastenzeit werden fortlaufend gezählt. Die Lesungen der Woche, in die Aschermittwoch fällt, werden mit dem Dienstag abgebrochen.

3. Für die Wiederaufnahme der Lesungen der Allgemeinen Kirchenjahrzeit nach dem Pfingstsonntag gilt folgendes:

a) In einem Jahr mit 34 Sonntagen der Jahresreihe wird mit jener Woche begonnen, die sich an die wegen des Beginns der Fastenzeit abgebrochene Woche anschließt; fiel beispielsweise also Aschermittwoch in die 6. Woche, beginnt am Montag nach Pfingsten die 7. Woche. Der Dreifaltigkeitssonntag wird als Sonntag der Jahresreihe gerechnet.

b) In einem Jahr mit nur 33 Sonntagen der Jahresreihe wird die 1. Woche ausgelassen, die nach Pfingsten zu nehmen wäre, um die für das Ende des Jahres in den letzten zwei Wochen vorgesehenen eschatologischen Texte beibehalten zu können; fällt beispielsweise also Aschermittwoch in die 5. Woche, beginnt am Montag nach Pfingsten die 7. Woche. Die ganze 6. Woche fällt in dem betreffenden Jahr aus.

2. De lectionibus pro diebus dominicis

1. *Lectiones Evangelii:* Dominica II «per annum» Evangelium adhuc refertur ad manifestationem Domini, quam celebravit Sollemnitas Epiphaniae, per pericopam traditionalem de nuptiis in Cana et duas alias item ex Evangelio Ioannis desumptas.

A dominica III incipit *lectio semi-continua* trium Evangeliorum synopticorum; haec lectio ita ordinatur ut praebeat doctrinam unicuique Evangelio propriam dum evolvitur vita et praedicatio Domini.

Insuper obtinetur ex hac distributione aliqua harmonia inter sensum cuiusque Evangelii et evolutionem anni liturgici. Nam post Epiphaniam leguntur initia praedicationis Domini, quae optime cohaerent cum Baptismate et primis manifestationibus Christi, uti haebebatur in lectionibus Epiphaniae et dominicarum sequentium. In fine autem anni liturgici sponte devenitur ad thema eschatologicum ultimis dominicis proprium: capitula enim Evangeliorum quae praecedunt narrationem Passionis de hoc themate modo plus minusve extenso tractant.

In anno B inseruntur, post dominicam XVI, quinque lectiones ex capitulo 6 Ioannis («sermo de pane vitae»); haec insertio fit modo connaturali, quia multiplicatio panum ex Evangelio Ioannis locum sumit eiusdem narrationis in Marco. In lectione semi-continua Lucae anno C primo textui (i. e., dom. III) praemissus est prologus Evangelii, qui auctoris intentionem pulcherrime manifestat, nec alibi locum invenire videbatur.

2. *Lectiones Veteris Testamenti* in relatione cum singulis pericopis evangelicis selectae sunt, ad vitandam nimiam diversitatem inter lectiones singularum Missarum ac praesertim ad manifestandam unitatem utriusque Testamenti. Relatio autem inter lectiones eiusdem Missae ostenditur per accuratam selectionem titulorum qui singulis lectionibus praeponuntur.

Selectio, in quantum fieri potuit, ita facta est ut lectiones sint breves at faciles. Sed provisum est etiam ut legantur in dominicis quamplurimi ex textibus Veteris Testamenti qui sunt maximi momenti. Qui quidem secundum opportunitatem lectionis evangelicae i.e. sine logico ordine distribuuntur; attamen thesaurus verbi Dei ita aperietur ut omnibus Missam Dominicalem participantibus fere omnes praecipuae paginae Veteris Testamenti notae fiant.

3. *Pro Epistolis* proponitur lectio semi-continua Epistolarum Pauli et Iacobi (Epistolae Petri et Ioannis leguntur tempore paschali et tempore Nativitatis Domini).

Epistola I ad Corinthios, cum sit sat longa, et de quaestionibus diversis tractet, distributa est inter

2. Die Lesungen der Sonntage

1. *Evangelium.* Am 2. Sonntag der Jahresreihe bezieht sich das Evangelium noch auf die Offenbarung des Herrn, die am Hochfest der Erscheinung gefeiert wurde. Es werden die bisherige Perikope von der Hochzeit zu Kana und zwei andere Texte aus dem Johannesevangelium verwendet.

Mit dem dritten Sonntag beginnt eine ausgewählte Bahnlesung der drei synoptischen Evangelien. Die Texte bieten die jedem Evangelium eigene Lehre, wobei Leben und Verkündigung des Herrn entfaltet werden.

Zudem wird durch diese Verteilung eine gewisse Abstimmung zwischen dem Inhalt der Evangelienlesungen und dem Verlauf des Kirchenjahres erzielt. Nach Epiphanie liest man nämlich den Anfang der Verkündigung des Herrn, der eng mit der Taufe und den ersten Offenbarungen Christi zusammenhängt, die ihrerseits Inhalt der Lesungen an Epiphanie und an den folgenden Sonntagen sind. Zum Ende des Kirchenjahres ergibt sich dann ungezwungen das den letzten Sonntagen eigene eschatologische Thema, das mehr oder minder ausführlich in den Abschnitten der Evangelien vor dem Passionsbericht behandelt wird.

Im Lesejahr B werden nach dem 16. Sonntag fünf Lesungen aus dem 6. Kapitel von Johannes eingefügt („Rede vom Brot des Lebens"); diese Einfügung ist insofern organisch, als die Brotvermehrung im Johannesevangelium von der gleichen Erzählung wie bei Markus ausgeht. In der ausgewählten Bahnlesung des Lukasevangeliums im Lesejahr C ist als erster Text (am 3. Sonntag) der Prolog vorgesehen, der so trefflich die Absicht des Verfassers ausspricht und an keiner anderen Stelle passender erschien.

2. *Die Lesungen des Alten Testaments* sind mit Bezug auf die einzelnen Perikopen der Evangelien ausgesucht. Damit wollte man eine zu große Unterschiedlichkeit der Lesungen innerhalb der einzelnen Messen vermeiden und vor allem auch die Einheit von Altem und Neuem Testament unterstreichen. Die Beziehung zwischen den Lesungen einer Meßfeier wird durch die sorgfältig ausgewählten Überschriften der einzelnen Lesungen angegeben.

Man war darauf bedacht, möglichst kurze und leicht verständliche Lesungen auszuwählen. Doch ist auch dafür gesorgt, daß an den Sonntagen die wichtigeren Texte des Alten Testaments vorkommen. Sie wurden je nach ihrer Eignung in bezug auf das Evangelium verteilt, also nicht in einer logischen Reihenfolge. Der Reichtum des Gotteswortes ist so weit erschlossen, daß allen Teilnehmern an den Sonntagsmessen fast alle Haupttexte des Alten Testamentes bekannt werden.

3. *Für die Epistel* ist eine ausgewählte Bahnlesung der paulinischen Briefe und des Jakobusbriefes vorgesehen. (Die Petrus- und Johannesbriefe werden in der Oster- und Weihnachtszeit gelesen.)

Der erste Korintherbrief ist wegen seiner Länge und seiner verschiedenen Themen auf die 3 Lese-

tres annos cycli, initio huius temporis «per annum». Item opportunum visum est dividere Epistolam ad Hebraeos in duas partes, quarum prior anno B, altera anno C legatur.

Notetur selectas esse tantum lectiones sat breves et haud nimis difficiles ut a fidelibus intelligantur.

Tabella II infra posita (p. 19) indicat distributionem Epistolarum inter dominicas «per annum» pro tribus annis cycli.

4. Lectiones dominicae XXXIV et ultimae celebrant Christum universorum Regem, typo Davidis adumbratum, inter humiliationes Passionis et Crucis proclamatum, in Ecclesia regnantem, et in fine temporum rediturum.

3. De lectionibus pro feriis

17

1. *Evangelia* sic ordinantur ut legatur primo Marcus (hebd. I—IX), deinde Matthaeus (hebd. X—XXI), denique Lucas (hebd. XXII—XXXIV). Capitula autem 1—12 Marci integre leguntur, praetermissis tantum illis duabus pericopis capituli sexti quae aliis temporibus in feriis leguntur. De Matthaeo et Luca leguntur omnia quae in Marco non habentur. Bis vel ter leguntur ea omnia quae sive in diversis Evangeliis colorem omnino proprium habent, sive necessaria sunt ad decursum Evangelii bene intellegendum. Sermo eschatologicus totus in Luca, et sic legitur in fine anni liturgici.

2. *Lectio prima* sic fit ut habeatur per aliquot hebdomadas alterum Testamentum, deinde alterum, secundum longitudinem librorum qui leguntur.

a) Ex libris *Novi Testamenti* leguntur partes sat amplae, ut detur quasi substantia singularum Epistolarum. Attamen omittuntur loci in quibus tractantur quaestiones minus utiles sub aspectu pastorali pro nostra aetate, exempli gratia: de glossolalia vel de antiquiore disciplina Ecclesiae.

b) De *Vetere Testamento* haberi non possunt nisi loci selecti qui singulorum librorum indolem, quantum fieri potest, manifestent. Textus historici sic selecti sunt ut habeatur conspectus historiae salutis ante Incarnationem Domini. Narrationes vero nimis longae vix dari poterant: aliquando selecti sunt versus qui lectionum non nimis longam efficerent. Insuper significatio religiosa eventuum historicorum aliquoties illustratur per quosdam textus ex libris Sapientialibus usurpatos, ad modum prooemii vel conclusionis cuidam seriei historicae insertos.

Paene omnes libri Veteris Testamenti in Lectionario feriali pro Proprium de Tempore locum invenerunt. Praetermissi sunt tantum libri prophetici brevissimi (Abdias, Sophonias) et liber poeticus qui lectioni parum aptatur (Canticum). Inter narrationes ad aedificationem scriptas quae lectionem sat longam exigent ut intellegantur, leguntur To-

jahre — jeweils den Anfang der Allgemeinen Kirchenjahrzeit — verteilt worden. Es erschien weiter ratsam, auch den Hebräerbrief auf die Lesejahre B und C aufzuteilen.

Mit Rücksicht auf das Verständnis der Gläubigen wählte man nur kürzere und nicht zu schwierige Texte aus.

Die Tabelle II (S. 19) gibt Aufschluß über die Verteilung der Briefe auf die Sonntage der Jahresreihe in den drei Lesejahren.

4. Die Lesungen des 34. und letzten Sonntags feiern Christus den König als in David vorausgebildet, in der Niedrigkeit der Passion und des Kreuzes verkündet, als in der Kirche herrschend und am Ende der Zeit wiederkommend.

3. Die Lesungen der Wochentage

17

1. *Die Evangelien* sind so aufgeteilt, daß zuerst Markus (1. bis 9. Woche), dann Matthäus (10. bis 21. Woche) und danach Lukas (22. bis 34. Woche) gelesen wird. Kapitel 1 bis 12 von Markus wird mit Ausnahme von zwei Perikopen aus dem 6. Kapitel, die für Wochentage in einer anderen Zeit vorgesehen sind, ganz gelesen. Aus Matthäus und Lukas wird alles gelesen, was bei Markus nicht vorkommt. Doppelt oder dreifach wird das gelesen, was in den verschiedenen Evangelien eine eigene Färbung hat oder zum Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist. Die eschatologischen Texte werden ganz bei Lukas und somit zu Ende des Kirchenjahres gelesen.

2. *Die erste Lesung* ist so eingerichtet, daß entsprechend der Länge der Bücher einige Wochen das eine Testament, darauf das andere gelesen wird.

a) Aus den Büchern des *Neuen Testaments* werden umfangreichere Teile gelesen, um den Hauptinhalt der einzelnen Briefe wiederzugeben. Doch sind Stellen mit Themen, die unter pastoralem Gesichtspunkt heute weniger fruchtbar erscheinen, weggelassen, zum Beispiel über die Glossolalie oder die alte Kirchenordnung.

b) Bei dem *Alten Testament* mußte man sich auf ausgewählte Stellen beschränken, die nach Möglichkeit die einzelnen Bücher charakterisieren. Die historischen Texte sind dabei unter dem Gesichtspunkt der Heilsgeschichte bis zur Menschwerdung des Herrn ausgewählt. Längere Erzählungen konnten kaum angeboten werden; in einigen Fällen wurden Verse ausgewählt, die eine nicht zu lange Lesung ergeben. Außerdem wird manchmal die religiöse Bedeutung historischer Geschehnisse durch einzelne Texte aus den Weisheitsbüchern erläutert, die als Einleitung oder Abschluß einer Serie historischer Texte beigegeben sind.

In die Leseordnung für die Allgemeine Kirchenjahrzeit konnten fast alle Bücher des Alten Testamentes aufgenommen werden. Nicht verwendet sind nur einige sehr kurze prophetische Bücher (Abdias, Sophonias) und das zur Lesung wenig geeignete poetische Buch („Hohe Lied"). Von den erbaulichen Schriften, die zum Verständnis längere

bias et Ruth, omissis ceteris (Esther, Iudith). Ex quibus habentur textus in dominicis aut feriis aliorum temporum.

Tabella III infra posita (p. 20) indicat distributionem librorum utriusque Testamenti inter ferias per annum pro duobus annis.

c) In fine anni liturgici leguntur libri qui respondent colori eschatologico huius temporis, i.e., Daniel et Apocalypsis.

Lesungsteile verlangen, sind Tobias und Ruth verwendet, nicht jedoch die übrigen (Esther, Judith) Aus ihnen finden sich Texte an den Sonntagen und Wochentagen anderer Kirchenjahrzeiten.

Die Tabelle III (S. 20) zeigt die Verteilung der Bücher der beiden Testamente auf die Wochentage der Allgemeinen Kirchenjahrzeit in den zwei Lesejahren.

c) Zu Ende des Kirchenjahres werden die Bücher gelesen, die dem eschatologischen Charakter dieser Zeit entsprechen, das heißt Daniel und Geheime Offenbarung.

CAPUT III

DE SINGULARUM LECTIONUM APPARATU

In hoc volumine dantur pro singulis lectionibus indicatio textus, titulus et «incipit»; de quibus sequentia sunt animadvertenda:

18

A. *Indicatio textus* (i.e., capituli et versuum) datur semper secundum Vulgatam editionem, addita tamen altera indicatione secundum textum originalem (hebraicum vel aramaeum vel graecum) quoties adest discrepantia. In versionibus popularibus dari poterit sive prior sive altera numeratio, secundum decreta Auctoritatum pro singulis linguis competentium. Oportet vero ut habeatur semper accurata indicatio capitulorum et versuum, quae etiam in ipso textu vel ipsius margine opportune referatur.

Ex hac indicatione fit ut in libris liturgicis habeatur «inscriptio» textus in celebratione legenda, quae in hoc volumine omittitur. Fiet vero secundum normas sequentes, quae tamen immutari poterunt ex decreto Auctoritatum competentium iuxta locorum aut linguarum consuetudines et opportunitates:

1. Dicatur semper «*Lectio* libri», vel Epistolae, vel Evangelii, non autem «Initium» (nisi forte in casibus peculiaribus opportunum videatur) aut «Sequentia».

2. *Nomina librorum* serventur quae hucusque in Missali Romano habebantur, praeter sequentia:

a) ubi sunt duo libri eiusdem nominis, dicatur «Liber primus» et «Liber secundus» (v.g. Regum, Macchabaeorum), vel «Epistola prima», «Epistola secunda»;

b) nomen hodie magis usuale adhibeatur pro sequentibus libris:

«Libri I et II Samuelis», pro Libris I et II Regum,

«Libri I et II Regum», pro Libris III et IV Regum,

«Libri I et II Chronicorum», pro Libris I et II Paralipomenon,

«Libri Esdrae et Nehemiae», pro Libris I et II Esdrae;

KAPITEL III

DIE ANGABEN ZU JEDER PERIKOPE

In dieser Leseordnung werden für alle Perikopen die Bibelstellen, die Überschriften und die Anfangsworte angegeben. Dazu ist folgendes zu bemerken.

18

A. *Die Bibelstellen* (das heißt Kapitel und Verse) beziehen sich auf die Vulgata. Wo die Vulgata vom (hebräischen, aramäischen oder griechischen) Urtext abweicht, sind die Bibelstellen des Urtextes zusätzlich verzeichnet. Für die volkssprachlichen Ausgaben kann man entsprechend den Beschlüssen der zuständigen Autorität zwischen der einen oder der anderen Zitationsweise wählen. Großer Wert ist auf eine genaue Angabe der Kapitel und Verse im Text oder am Rand zu legen.

Aus diesen Vermerken ergibt sich die im Gottesdienst vorzutragende Stellenangabe in den liturgischen Büchern (die in dieser Ausgabe fortgelassen wurde). Für die Stellenangabe gelten folgende Regeln, die jedoch auf Grund von Beschlüssen der zuständigen Autorität entsprechend den Gebräuchen und Bedürfnissen der Länder und Sprachen geändert werden können.

1. Man verwende stets die Worte „*Lesung des Buches*“ beziehungsweise des Briefes oder Evangeliums, nicht aber das Wort „Anfang“ (außer etwa in besonderen Fällen) und nicht das Wort „Fortsetzung“.

2. Mit folgenden Ausnahmen benutze man weiter die bisher im Römischen Meßbuch gebräuchlichen *Namen der Bücher:*

a) Bei zwei Büchern desselben Namens verwende man die Namen „Erstes Buch“ und „Zweites Buch“ (zum Beispiel Könige, Makkabäer);

b) die folgenden Bücher bezeichne man mit den heute üblichen Namen:

1. und 2. Buch Samuel statt 1. und 2. Buch der Könige,

1. und 2. Buch der Könige statt 3. und 4. Buch der Könige,

1. und 2. Buch der Chronik statt 1. und 2. Buch Paralipomenon,

Bücher Esdras und Nehemias statt 1. und 2. Buch Esdras;

c) distinguantur libri sapientiales, hucusque sub uno nomine «Libri Sapientiae» designati, cum sequentibus nominibus: Liber Iob, Proverbiorum, Ecclesiastis (vel in versionibus Qohelet), Cantici Canticorum, Sapientiae, Ecclesiastici (vel in versionibus Siracidis);

d) pro omnibus libris qui in Vulgata inter Prophetas numerantur dicatur «Lectio libri Isaiae, Ieremiae . . . Prophetae», etiam pro illis qui a quibusdam non habentur ut vere prophetici;

e) dicatur «Liber Lamentationum» et «Epistola ad Hebraeos», sine mentione Ieremiae vel Pauli, cum hodie omnes consentiant Ieremiam et Paulum non esse auctores illorum librorum.

19

B. *Titulus* datur pro singulis textibus attente selectus (plerumque ex ipsis verbis textus) ut et praecipuum thema lectionis indicetur et, ubi necessarium est, nexus inter lectiones eiusdem Missae ex ipsis titulis appareat.

In versionibus popularibus textus ne dentur sine titulis. Auctoritatis competentis erit decernere utrum tituli huius voluminis vertendi sint an alii conficiendi singulorum populorum ingenio aptiores. Titulo addatur etiam, ubi opportunum videbitur, monitio qua sensus generalis pericopae apertius explicetur.

20

C. «*Incipit*» habet primum *verba introductoria* consueta: «In illo tempore», «In diebus illis», «Fratres», «Carissimi», «Haec dicit Dominus», quae tamen omittuntur ubi in ipso textu adest sufficiens indicatio temporis aut personarum, vel ubi ex natura textus talia verba non sunt opportuna. Pro singulis linguis popularibus, tales formulae mutari vel omitti possunt et decreto Auctoritatum competentium.

Post illa verba datur proprium *initium lectionis*, demptis vel additis aliquibus verbis prout fert necessitas intellegendi textus a suo contextu separati. Item dantur congruae indicationes ubi textus ex versibus non continuis constat, si propter hoc mutationes faciendae sunt.

21

D. In fine lectionum, ad faciliorem reddendam acclamationem populi, ponantur verba, a lectore proferenda: *Verbum Domini,* vel aliam locutionem eiusdem generis, iuxta locorum consuetudines.

CAPUT IV

DE INTERPRETATIONIBUS POPULARIBUS LECTIONARII CONFICIENDIS

22

Praeter ea quae supra dicta sunt, praesertim nn. 18-20, serventur pro editione interpretationum popularium Lectionarii normae sequentes:

c) Man unterscheide die bisher unter dem Sammelbegriff „Bücher der Weisheit" zusammengefaßten Bücher mit folgenden Namen: Buch Job, Sprüche, Prediger (oder Version: Kohelet), Hohelied, Weisheit, Ecclesiasticus (oder Version: Sirach);

d) Für alle Bücher, die in der Vulgata den Propheten zugeordnet sind, benutze man die Worte „Lesung aus dem Buch des Propheten Isaias, Jeremias . . .", auch bei jenen, die nicht einhellig als wirkliche Propheten gelten;

e) Man benutze die Namen „Buch der Klagelieder" und „Hebräerbrief" ohne Nennung von Jeremias beziehungsweise Paulus, da nach heutiger allgemeiner Übereinstimmung Jeremias und Paulus nicht Verfasser dieser Bücher waren.

19

B. *Die Überschriften* für die einzelnen Lesungen sind sorgfältig ausgewählt (meist aus dem Text selbst), um das Hauptthema der Lesung hervorzuheben und soweit erforderlich den Zusammenhang innerhalb der Lesungen einer Meßfeier erkennen zu lassen.

Die volkssprachlichen Textausgaben sollen nicht ohne Überschriften erscheinen. Die zuständige Autorität muß entscheiden, ob die Überschriften dieser Ausgabe benutzt oder den Bedürfnissen der jeweiligen Völker besser entsprechende andere Überschriften geschaffen werden sollen. Der Überschrift kann auf Wunsch auch eine kurze allgemeine Einführung in die Perikopen beigefügt werden.

20

C. *Die Anfangsworte* lauten wie üblich: „In jener Zeit", „In jenen Tagen", „Brüder", „Meine Teuren", „So spricht der Herr". Diese Worte können entfallen, wenn aus dem Text selbst Zeit und Personen hinreichend erkennbar sind, oder wenn der Inhalt des Textes den Fortfall nahelegt. Auf Grund von Beschlüssen der zuständigen Autorität können in den einzelnen Volkssprachen diese Worte verändert oder ausgelassen werden.

Außer diesen Worten gibt die vorliegende Ausgabe noch den eigentlichen Anfang des Textes an. Dabei sind gegebenenfalls einzelne Worte ausgelassen oder zugefügt worden, wenn dies zur Verständlichkeit der aus ihrem Zusammenhang gelösten Lesungen erforderlich war. Es wird auch auf eventuell nötige Änderungen hingewiesen, wenn in einer Lesung Verse der Schrift ausgelassen sind.

21

D. An den Schluß der Lesungen fügt der Lektor zur Erleichterung des Gemeinderufes die Formel „Wort des Herrn" oder eine andere übliche an.

KAPITEL IV

DIE VOLKSSPRACHLICHEN LEKTIONARE

22

Außer den oben erwähnten Hinweisen, vor allem Nr. 18—20, gelten für die volkssprachlichen Ausgaben des Lektionars folgende Bestimmungen.

In omnibus editionibus habeantur textus quibus explicatur *structura et finis* Lectionarii, id est saltem caput I horum «Praenotanda».

23

Propter molem Lectionarii editiones necessario *pluribus voluminibus* constabunt, pro quibus nulla praescribitur divisio.

Non excluditur antiqua consuetudo edendi librum separatim pro Evangeliis et alterum pro Epistolis, i.e. lectionibus Veteris Testamenti et Apostoli.

Sed melius videtur habere separatim Lectionarium Dominicale — in quo includi poterunt opportuna excerpta ex Sanctorali — et Lectionarium Feriale. Dominicale autem congrue dividi poterit secundum cyclum trium annorum ut pro singulis annis omnia modo continuo praebeantur.

At aliae dispositiones quae forte invenientur ad libitum adhiberi poterunt.

24

Textus *cantuum* semper adiungantur lectionibus, praesertim pro celebratione Missarum lectarum; fieri tamen poterunt libri separati in quibus cantus tantum habeantur. Commendatur ut textus imprimatur, in strophas divisus.

Quoties lectio diversis partibus constat, clare manifestetur haec *structura textus* in dispositione typographica. Item commendatur ut textus, etiam non poetici, imprimantur in stichos divisi, ut proclamatio lectionum facilior fiat, praesertim pro lectoribus parum peritis.

Ubi *longior et brevior* adsunt formae, dentur separatim ut facile legi possit utraque; ubi vero talis separatio non videbitur opportuna, inveniatur modus quo uterque textus sine errore proclamari valeat.

In omnibus libris detur *index biblicus* pericoparum ad instar illius qui in hoc volumine habetur.

25

Principia, quae regunt opus interpretationis popularis lectionum biblicarum et cantuum inter eas occurrentium, reperiuntur in Instructione die 25 ianuarii 1969, *De popularibus interpretationibus conficiendis*, data a «Consilio ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia» Praesidibus Conferentiarum Episcopalium et Commissionum liturgicarum nationalium, et attenta declaratione *circa interpretationes textuum liturgicorum «ad interim» paratas*, edita in *Notitiae* 5 (1969), p. 69, quoad obligationem ad Sacram Congregationem pro Cultu divino transmittendi pro confirmatione etiam interpretationes populares *ad interim* approbatas pro usu liturgico.

Alle Ausgaben sollen eine Erklärung des *Aufbaus und des Zieles* des Lektionars enthalten, das heißt wenigstens Kapitel I dieser Einführung.

23

Wegen des Umfangs des Lektionars werden die Ausgaben zwangsläufig aus *mehreren Bänden* bestehen müssen; dafür ist keine bestimmte Einteilung vorgeschrieben.

Beibehalten werden könnte der alte Brauch, ein eigenes Buch für die Evangelien und ein anderes für die Episteln, das heißt die Lesungen aus dem Alten Testament und aus den nichtevangelischen Büchern des Neuen Testaments zu schaffen.

Doch erscheint die Aufteilung in ein Sonntagslektionar — das auch geeignete Auszüge aus dem Heiligenteil enthalten könnte — und ein Wochentagslektionar günstiger. Das Sonntagslektionar könnte sinnvoll gemäß den drei Lesejahren aufgeteilt werden, so daß für jedes Jahr alles in der entsprechenden Reihenfolge zu finden wäre.

Doch können beliebige andere Aufteilungen verwendet werden.

24

Die Texte der *Zwischengesänge* sollen sich stets an die Lesungen anschließen, vor allem für den Gebrauch bei Meßfeiern ohne Gesang. Doch können auch eigene Bücher mit den Zwischengesängen herausgegeben werden. Es empfiehlt sich, beim Druck die Texte nach Strophen zu unterteilen.

Wenn ein Text aus mehreren Teilen besteht, soll die *Gliederung des Textes* durch die typographische Anordnung verdeutlicht werden. Gleichfalls wird empfohlen, auch nichtpoetische Texte nach Versabschnitten zu gliedern, um den Vortrag der Lesungen — besonders für weniger geschulte Lektoren — zu erleichtern.

Wenn eine *kürzere und eine längere Textfassung* angeboten wird, sollen zur leichteren Verwendung beide getrennt abgedruckt werden. Sofern ein solcher doppelter Abdruck jedoch nicht ratsam erscheint, müssen die beiden Fassungen so gekennzeichnet werden, daß beim Vortrag keine Verwechslung eintreten kann.

Alle Lektionare sollen ein *Verzeichnis der Schriftlesungen* nach ihrer Herkunft aus den biblischen Büchern enthalten.

25

Die volkssprachlichen biblischen Lesungen und Zwischengesänge sind gemäß der vom „Rat zur Ausführung der Konstitution über die Liturgie" am 25. Januar 1969 erlassenen Instruktion *„Über die volkssprachlichen Textausgaben"* anzufertigen. Diese Instruktion wurde den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen und der Liturgischen Kommissionen der Konferenzen übermittelt. Zu beachten ist ferner die *Erklärung bezüglich der vorläufig erstellten volkssprachlichen liturgischen Texte* — veröffentlicht in Notitiae 5 (1969) 69 — hinsichtlich der Verpflichtung, auch vorläufig approbierte Texte für den liturgischen Gebrauch der Kongregation für den Gottesdienst zur Konfirmierung vorzulegen.

TABELLE I

Zeittafel für die Leseordnungen

Jahr	Lesejahr	Reihe für die Wochentage	Fest der Taufe des Herrn	Jahreswochen	Sonntage nach Erscheinung	1. Fastensonntag	Ostern	Pfingsten	Die Woche nach Pfingsten ist die ... Woche im Jahreskreis	Dreifaltigkeitssonntag	Der Sonntag nach Dreifaltigkeit ist der... Sonntag im Jahreskreis	1. Adventssonntag
1969	A	1.	12. 1.	33	6	23. 2.	6. 4.	25. 5.	8.	1. 6.	10.	30. 11.
1970	B	2.	11. 1.	33	5	15. 2.	29. 3.	17. 5.	7.	24. 5.	9.	29. 11.
1971	C	1.	10. 1.	33	7	28. 2.	11. 4.	30. 5.	9.	6. 6.	11.	28. 11.
1972	A	2.	9. 1.	34	6	20. 2.	2. 4.	21. 5.	7.	28. 5.	9.	3. 12.
1973	B	1.	7. 1.	33	9	11. 3.	22. 4.	10. 6.	11.	17. 6.	13.	2. 12.
1974	C	2.	13. 1.	33	7	3. 3.	14. 4.	2. 6.	9.	9. 6.	11.	1. 12.
1975	A	1.	12. 1.	33	5	16. 2.	30. 3.	18. 5.	7.	25. 5.	9.	30. 11.
1976	B	2.	11. 1.	33	8	7. 3.	18. 4.	6. 6.	10.	3. 6.	12.	28. 11.
1977	C	1.	9. 1.	33	7	27. 2.	10. 4.	29. 5.	9.	5. 6.	11.	27. 11.
1978	A	2.	8. 1.	34	5	12. 2.	26. 3.	14. 5.	6.	21. 5.	8.	3. 12.
1979	B	1.	7. 1.	34	8	4. 3.	15. 4.	3. 6.	9.	10. 6.	11.	2. 12.
1980	C	2.	13. 1.	33	6	24. 2.	6. 4.	25. 5.	8.	1. 6.	10.	30. 11.

TABELLE II

Die zweite Lesung an den Sonntagen im Jahreskreis

Sonntag	Lesejahr A	Lesejahr B	Lesejahr C
2	1 Korinther, 1-4	1 Korinther, 6-11	1 Korinther, 12-15
3	„	„	„
4	„	„	„
5	„	„	„
6	„	„	„
7	„	2 Korinther	„
8	„	„	„
9	Römer	„	Galater
10	„	„	„
11	„	„	„
12	„	„	„
13	„	„	„
14	„	„	„
15	„	Epheser	Kolosser
16	„	„	„
17	„	„	„
18	„	„	„
19	„	„	Hebräer, 11-12
20	„	„	„
21	„	„	„
22	„	Jakobus	„
23	„	„	Philemon
24	„	„	1 Timotheus
25	Philipper	„	„
26	„	„	„
27	„	Hebräer, 2-10	2 Timotheus
28	„	„	„
29	1 Thessalonicher	„	„
30	„	„	„
31	„	„	2 Thessalonicher
32		„	„
33	„	„	„

TABELLE III

Die erste Lesung an den Wochentagen im Jahreskreis

Woche	1. Reihe	2. Reihe
1	Hebräer	1 Samuel
2	»	»
3	»	2 Samuel
4	»	2 Samuel; 1 Könige, 1-16
5	Genesis, 1-11	1 Könige, 1-16
6	»	Jakobus
7	Sirach	»
8	»	1 Petrus; Judas
9	Tobias	2 Petrus; 2 Timotheus
10	2 Korinther	1 Könige, 17-22
11	»	1 Könige, 17-22; 2 Könige
12	Genesis, 12-50	2 Könige, Klagelieder
13	»	Amos
14	»	Osee; Isaias
15	Exodus	Isaias; Michäas
16	»	Michäas; Jeremias
17	Exodus; Levitikus	Jeremias
18	Numeri; Deuteronomium	Jeremias; Nahum; Habakuk
19	Deuteronomium; Josue	Ezechiel
20	Richter; Ruth	»
21	1 Thessalonicher	2 Thessalonicher; 1 Korinther
22	1 Thessalonicher; Kolosser	1 Korinther
		»
23	Kolosser; 1 Timotheus	»
24	1 Timotheus	
25	Esdras; Aggäus; Zacharias	Sprüche; Prediger
26	Zacharias; Nehemias; Baruch	Job
27	Jonas; Malachias; Joël	Galater
28	Römer	Galater, Epheser
29	»	Epheser
30	»	»
31	»	Epheser; Philipper
32	Weisheit	Titus; Philemon; 2 u. 3 Johannes
33	1 u. 2 Makkabäer	Geheime Offenbarung
34	Daniel	»

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen 1969

Nachkonziliare Dokumente **Nr. 24**

INHALT: **Dokumente zum Römischen Meßbuch**
Dekret der Ritenkongregation vom 6. April 1969
Apostolische Konstitution „Missale Romanum" vom 3. April 1969
Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch

Dokumente zum Römischen Meßbuch

SACRA CONGREGATIO RITUUM

Prot. n. R 22/969

DECRETUM

Ordine Missae ad normam Constitutionis de sacra Liturgia instaurato, eodemque a Summo Pontifice Paulo VI per Constitutionem Apostolicam *Missale Romanum,* die 3 aprilis 1969 datam, approbato, haec Sacra Rituum Congregatio de speciali mandato eiusdem Summi Pontificis praedictum Ordinem Missae promulgat, statuens ut a die 30 novembris huius anni 1969, dominica prima Adventus, vigere incipiat.

Una vero cum Ordine Missae, evulgatur etiam Institutio generalis Missalis Romani, quae deinceps locum tenebit tractatuum: *Rubricae generales, Ritus servandus in celebratione* et *in concelebratione Missae,* et *De defectibus in celebratione Missae occurrentibus,* qui initio Missalis Romani nunc exstant. Statuitur praeterea ut haec *Institutio generalis Missalis Romani,* a Summo Pontifice pariter approbata, eodem die 30 novembris, una cum Ordine Missae instaurato, vigere incipiat.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Ex aedibus S. Congregationis Rituum, in Dominica Paschae, die 6 aprilis 1969.

Benno Card. Gut
S. C. R. Praefectus
et «Consilii» Praeses

† Ferdinandus Antonelli
Archiep. tit. Idicrensis
S. C. R. a Secretis

RITENKONGREGATION

Prot. Nr. 22/969

DEKRET

Durch die Apostolische Konstitution *Missale Romanum* vom 3. April 1969 hat Papst Paul VI. die gemäß den Bestimmungen der „Konstitution über die Liturgie" erneuerte Ordnung der Meßfeier approbiert. Im besonderen Auftrag des Papstes führt die Ritenkongregation hiermit diese Ordnung der Meßfeier ein und ordnet an, daß sie ab 30. November dieses Jahres, dem 1. Adventssonntag, in Kraft tritt.

Zusammen mit der Ordnung der Meßfeier wird die „Allgemeine Einführung" des Römischen Meßbuches veröffentlicht. Diese „Allgemeine Einführung" ersetzt folgende bisher im Römischen Meßbuch enthaltenen Teile: *Allgemeine Rubriken, Ritus der Meßfeier mit einem oder mehreren Priestern, Verhalten bei besonderen Vorkommnissen.* Die gleichfalls vom Papst approbierte *Allgemeine Einführung des Römischen Meßbuches* tritt auch ab 30. November zusammen mit der erneuerten Ordnung der Meßfeier in Kraft.

Alle entgegenstehenden Verfügungen sind hiermit aufgehoben.

Am Sitz der Ritenkongregation, Ostersonntag, den 6. April 1969

Kardinal Benno Gut
Präfekt der Ritenkongregation und
Vorsitzender des „Consilium"

† Ferdinand Antonelli
Titular-Erzbischof von Idicre
Sekretär der Ritenkongregation

CONSTITUTIO APOSTOLICA

QUA MISSALE ROMANUM
EX DECRETO CONCILII OECUMENICI
VATICANI II INSTAURATUM PROMULGATUR

PAULUS EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

Missale Romanum, ex decreto Concilii Tridentini a Decessore Nostro S. Pio V anno MDLXX promulgatum[1], nemo non suscipit in multis iisque mirificis utilitatis fructibus esse numerandum, qui ex eadem Sacrosancta Synodo in universam Christi Ecclesiam dilapsi sunt. Per quattuor enim saecula, non modo illud ritus latini sacerdotes pro norma habuerunt, ad quam Eucharisticum Sacrificium facerent, sed sacri etiam Evangelii nuntii in omnes fere terras invexerunt. Innumeri praeterea sanctissimi viri animorum suorum erga Deum pietatem, haustis ex eo sive Sacrarum Scripturarum lectionibus sive precationibus, copiosius aluerunt, quarum praecipuam partem sanctus Gregorius Magnus in certum digesserat ordinem.

Sed ex quo tempore latius in christiana plebe increbescere et invalescere coepit sacrae fovendae liturgiae studium, quod, de Decessoris Nostri ven. rec. Pii XII sententia, ostendere visum est, aeque providentis Dei erga huius aetatis homines propensissimae voluntatis indicium, aeque Sancti Spiritus per Ecclesiam suam salutiferum transitum[2], palam pariter eluxit, Missalis Romani formulas tum aliquatenus recognoscendas tum accessionibus esse locupletandas. Cuius rei faciendae initium idem Decessor Noster attulit Vigilia paschali et Ordine Hebdomadae sanctae instauratis[3], qui proinde primum quasi gradum posuit ad Missale Romanum novis huius temporis animi sensibus accommodandum.

Recens autem Concilium Oecumenicum Vaticanum II, edita Constitutione a verbis *Sacrosanctum Concilium* incipiente, generalis renovationis Missalis Romani fundamenta locavit: statuens, ut primum *textus et ritus ita ordinarentur, ut sancta, quae significarent, clarius exprimerent*[4]; deinde, ut *Ordo Missae ita recognosceretur, ut singularum partium propria ratio necnon mutua conexio clarius paterent, atque pia et actuosa fidelium participatio facilior redderetur*[5]; tum ut, *quo ditior mensa verbi Dei pararetur fidelibus, thesauri biblici largius aperirentur*[6]; *ut postremo novus ritus concelebrationis conficeretur, Pontificali et Missali Romano inserendus*[7].

Attamen huiusmodi Missalis Romani renovatio nequaquam ex improviso inducta putanda est; cum

APOSTOLISCHE KONSTITUTION

ZUR AMTLICHEN EINFÜHRUNG DES
GEMÄSS BESCHLUSS DES ZWEITEN
VATIKANISCHEN KONZILS ERNEUERTEN
MISSALE ROMANUM

PAULUS BISCHOF
DIENER DER DIENER GOTTES
ZUM IMMERWÄHRENDEN GEDÄCHTNIS

Das Missale Romanum, auf Grund eines Beschlusses des Konzils von Trient von Unserem Vorgänger, dem hl. Pius V., im Jahre 1570 herausgegeben[1], gehört nach allgemeinem Urteil zu den vielen und segensreichen Ergebnissen, die dieses Konzil für die gesamte Kirche Christi zeitigte. Während vier Jahrhunderten haben nicht nur die Priester des lateinischen Ritus sich seiner als Norm zur Feier des eucharistischen Opfers bedient; die Glaubensboten haben es auch in fast alle Länder hinausgetragen. Zahllose heilige Menschen haben für ihr geistliches Leben aus seinen Schriftlesungen und Gebeten in reichstem Maß wertvolle Anregungen geschöpft, aus jener Anordnung von Texten also, deren wesentliche Linie der hl. Gregor der Große bestimmt hatte.

Seit geraumer Zeit hat sich nun aber im christlichen Volk jene liturgische Erneuerung in steigendem Maße entfaltet, die nach einem Wort Unseres Vorgängers Pius XII. als Walten der gütigen Vorsehung Gottes gegenüber den Menschen unserer Zeit und als gnadenvolles Wirken des Heiligen Geistes in seiner Kirche[2] angesehen werden muß. Diese Erneuerungsbewegung hat deutlich werden lassen, daß die Texte des Römischen Meßbuches in gewisser Hinsicht überarbeitet und erweitert werden müssen. Den Anfang damit machte Unser Vorgänger Pius XII. durch die Neuordnung der Osternachtliturgie und der Karwoche[3], womit er gleichsam den ersten Schritt machte, um das Römische Meßbuch dem neuen Empfinden unserer Zeit anzupassen.

Das vor kurzem abgeschlossene Ökumenische Konzil, das Zweite Vatikanum, hat mit seiner Konstitution „Sacrosanctum Concilium" die Grundlage für eine allgemeine Erneuerung des Römischen Meßbuches gelegt. Es bestimmte zunächst: Texte und Riten sollen so geordnet werden, daß sie das Heilige, dem sie als Zeichen dienen, deutlicher zum Ausdruck bringen[4]; ferner: Der Meßordo soll so überarbeitet werden, daß der eigentliche Sinn der einzelnen Teile und ihr wechselseitiger Zusammenhang deutlicher hervortreten und die fromme und tätige Teilnahme der Gläubigen erleichtert werde[5]; außerdem bestimmte es: Auf daß den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes reicher bereitet werde, soll die Schatzkammer der Bibel weiter aufgetan werden[6]; und schließlich: Es soll ein neuer Konzelebrationsritus geschaffen und in das Römische Pontifikale und Missale eingefügt werden[7].

Nun darf man jedoch nicht meinen, diese Erneuerung des Missale Romanum sei ganz plötz-

ad eam haud dubie viam munierint progressiones in disciplinis liturgicis, proximis hisce quattuor saeculis, factae. Nam si, post Concilium Tridentinum celebratum, ad Missalis Romani recognitionem non parum adiuvarunt evoluti et inspecti *vetusti Bibliothecae Vaticanae aliique undique conquisiti codices,* uti confirmatur Constitutione Apostolica *Quo primum* a Decessore Nostre S. Pio V data, posthaec nimirum hinc vetustissimi liturgici fontes et reperti et foras emissi sunt, hinc liturgicae Orientalis Ecclesiae formulae altius sunt investigatae; ita ut optarent multi, ut huius generis cum doctrinae tum pietatis divitiae, non modo in tabulariorum tenebris non iacerent, sed e contrario in lucem prolatae christianorum mentes animosque illustrarent et pascerent.

Nunc vero, ut novam Missalis Romani compositionem, summis saltem lineamentis, quasi præfiniamus, in primis animadvertimus, *Institutione Generali,* qua in libro tamquam procemio usi sumus, novas normas Eucharistici Sacrificii celebrandi proponi, sive quoad ritus persolvendos et officia uniuscuiusque astantis et participis propria, sive quoad suppellectiles et loca rei divinæ peragendæ necessaria.

Præcipua instaurationis novitas in Precatione eucharistica, quam vocant, versari existimanda est. Quamvis enim in romano ritu prima eiusdem Precationis pars, hoc est præfatio, varias, sæculis volventibus, susceperit formulas, altera tamen pars, quam Canonem Actionis appellabant, per illud tempus, quod a IV ad V sæculum actum est, immutabilem induit formam; cum, e contrario, Liturgiæ Orientales in ipsas Anaphoras quandam varietatem reciperent. Hac autem in re præterquam quod Precatio eucharistica aucta est copia præfationum, vel ex antiquiore Romanæ Ecclesiæ traditione sumptarum, vel nunc primum compositarum, quibus et peculiares partes mysterii fidei clarius patefierent, et plura uberioraque gratias agendi argumenta præberentur, præterea ut eidem Precationi tres novi Canones adderentur statuimus. Attamen sive ut pastoralibus, quas nominant, rationibus consuleretur, sive ut concelebratio expeditius procederet, iussimus verba dominica in qualibet Canonis formula una eademque esse. Itaque in quavis Precatione eucharistica illa sic proferri volumus: supra panem: *Accipite et manducate ex hoc omnes: Hoc est enim Corpus meum, quod pro vobis tradetur;* et supra calicem: *Accipite et bibite ex eo omnes: Hic est enim calix Sanguinis mei novi et æterni testamenti, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum. Hoc facite in meam commemorationem.* Verba autem *Mysterium fidei,* de contextu verborum Christi Domini deducta, atque a sacerdote prolata, ad fidelium acclamationem veluti aditum aperiunt.

lich und unvorbereitet gekommen; ihr haben vielmehr die Ergebnisse der liturgiewissenschaftlichen Arbeiten während der letzten vier Jahrhunderte den Weg bereitet. Schon nach Abschluß des Konzils von Trient hatten zur Revision des Missale Romanum das Studium und der Vergleich der alten Handschriften, die sich in der Vatikanischen Bibliothek befanden oder die von überall her hinzugezogen wurden, nicht wenig beigetragen, wie aus der Apostolischen Konstitution „Quo primum" Unseres Vorgängers, des hl. Pius V., hervorgeht. Inzwischen sind sowohl älteste liturgische Quellen neu erschlossen und veröffentlicht wie aber auch die Texte der Ostkirchen eingehend untersucht worden. So wurde oft der Wunsch ausgesprochen, die darin enthaltenen Reichtümer des Glaubens und der Frömmigkeit sollten nicht länger im Dunkel der Bibliotheken verborgen bleiben, sondern ans Licht gebracht werden, um Herz und Sinn der Christen zu erleuchten und zu nähren.

Wir möchten nun im folgenden die Neuordnung des Römischen Meßbuches wenigstens in seinen Grundlinien umreißen. Zunächst zur „Institutio generalis". In ihr werden gleichsam wie in einer Einleitung die neuen Richtlinien für die Feier des eucharistischen Opfers dargelegt, und zwar sowohl für die Handlungen und Dienste eines jeden Teilnehmers als auch für alles, was zur heiligen Feier sachlich und räumlich notwendig ist.

Die größte Neuerung dürfte wohl das Eucharistische Hochgebet, wie wir es heute nennen, betreffen. Wohl hat im römischen Ritus der erste Teil dieses Gebetes, die Präfation, im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Texte gekannt; der zweite Teil hingegen, „Canon actionis" genannt, erhielt in der Zeit vom 4. zum 5. Jahrhundert eine unveränderliche Form. Im Gegensatz hierzu ließen die ostkirchlichen Liturgien eine gewisse Abwechslung der Anaphoren zu. Wir haben nun bestimmt: Das Eucharistische Hochgebet soll durch eine größere Anzahl von Präfationen bereichert werden, die teils der alten Tradition der römischen Kirche entnommen, teils heute neu verfaßt sind, um so die verschiedenen Aspekte des Heilsmysteriums deutlicher werden zu lassen und zahlreichere Motive zur Danksagung anzuführen. Außerdem sollen für das Hochgebet drei neue Kanones hinzugefügt werden. Aus pastoralen Gründen jedoch und zur Erleichterung der Konzelebration haben Wir angeordnet, daß die Herrenworte in allen Fassungen des Kanons die gleichen seien. Wir bestimmen also, daß sie in jedem Eucharistischen Hochgebet folgendermaßen lauten. Über das Brot: „Nehmet und esset alle davon, das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird." Über den Kelch: „Nehmet und trinket alle daraus, das ist der Kelch des neuen und ewigen Bundes, mein Blut, das für euch und für alle vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Tut dies zu meinem Gedächtnis." Die vom Priester gesprochenen Worte „Geheimnis des Glaubens" werden aus dem Kontext der Worte Christi des Herrn gelöst und gleichsam zur Einleitung einer Akklamation der Gläubigen.

Quoad Ordinem Missæ, *ritus, probe servata eorum substantia, simpliciores facti sunt*[8]. Ea namque prætermissa sunt, *quæ temporum decursu duplicata fuerunt vel minus utiliter addita*[9], præsertim circa ritus oblationis panis et vini, et circa ritus fractionis panis et Communionis.

Huc accedit quod *restituuntur ad pristinam sanctorum Patrum normam nonnulla quæ temporum iniuria deciderunt*[10]; cuius generis sunt homilia[11] et oratio universalis seu oratio fidelium[12] et ritus pænitentialis, seu reconciliationis cum Deo et cum fratribus, initio Missæ peragendus: cui, ut oportebat, suum redditum est momentum.

Ad hæc, iuxta illud Concilii Vaticani II præscriptum, quo præcipiebatur *ut intra præstitutum annorum spatium, præstantior pars Scripturarum Sanctarum populo legeretur*[13], totum lectionum corpus diebus dominicis legendarum, in trium annorum ordinem tributum est. Præterea diebus utcumque festis, lectioni Epistulæ et Evangelii alia præponitur, ex Veteri Testamento, vel, tempore paschali, ex Actibus Apostolorum sumpta. Hac enim adhibita ratione, enucleatius mysterii salutis continus processus illustratur, verbis Dei revelatis demonstratus. Quæ amplissima lectionum biblicarum copia, qua diebus festis præstantior Sacrarum Scripturarum pars fidelibus proponitur, accessione profecto completur reliquarum librorum sacrorum partium, quæ diebus profestis recitantur.

Quæ sane omnia hoc modo ordinata sunt, ut magis ac magis in christifidelibus ea verbi Dei fames[14] exstimuletur, qua, Spiritu Sancto duce, novi fœderis populus ad perfectam Ecclesiæ unitatem veluti urgeri videatur. Hisce ita compositis, illud etiam vehementer fore confidimus, ut sacerdotes et fideles simul sanctius animum suum ad Cenam Domini præparent, simul, Sacras Scripturas altius meditati, verbis Domini uberius in dies alantur. Exinde denique sequetur, ut, iuxta Concilii Vaticani II monita, divinæ litteræ sive quasi quidam spiritualis vitæ fons perennis, sive præcipuum christianæ doctrinæ tradendae argumentum, sive demum cuiusvis theologicæ institutionis medulla ab omnibus habeantur.

Verumtamen in hac Missalis Romani instauratione, non solum tres, de quibus adhuc diximus, partes, hoc est Precatio eucharistica, Ordo Missæ et Ordo lectionum, mutatæ sunt, sed ceteræ etiam, in quibus idem constat, recognitæ et valde variatæ sunt, id est: Temporale, Sanctorale, Commune Sanctorum, Missæ rituales et Missæ votivæ, quæ vocant. In quibus peculiaris quædam diligentia ad orationes adhibita est, quæ non solum numero auctæ sunt, ut novis horum temporum necessitatibus novæ responderent, sed etiam vetustissimæ ad antiquorum textuum fidem redditæ. Ex quo factum est, ut singulis præcipuorum temporum liturgico-

Was den Ordo Missae betrifft, sind die Riten unter treulicher Wahrung ihrer Substanz einfacher geworden[8]. Es entfiel, was im Lauf der Zeit verdoppelt oder weniger glücklich eingefügt worden ist[9], vor allem bei der Bereitung von Brot und Wein sowie beim Ritus der Brotbrechung und der Kommunion. Hingegen wurde wiederhergestellt nach der altehrwürdigen Norm der Väter, was durch die Ungunst der Zeiten verlorengegangen war[10]. Hierher gehören die Homilie[11], das „Allgemeine Gebet" oder „Gebet der Gläubigen[12]" und ein „Bußakt" oder „Ritus der Versöhnung mit Gott und den Brüdern", der zu Beginn der Messe zu halten ist; ihm wurde die ihm zukommende Bedeutung zurückgegeben.

Das Zweite Vatikanische Konzil hatte ferner bestimmt, daß innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren die wichtigsten Teile der Heiligen Schrift dem Volke vorgetragen werden[13]. Dementsprechend wurde die Gesamtheit der an den Sonntagen zu verlesenden Perikopen auf eine Drei-Jahres-Ordnung verteilt. Überdies soll an allen Festtagen der Epistel- und Evangelienlesung eine weitere Lesung aus dem Alten Testament — in der Osterzeit aus der Apostelgeschichte — vorausgestellt werden. Auf diese Weise wird die Dynamik des Heilsmysteriums klarer ins Licht gerückt, und zwar durch Gottes Offenbarungswort selbst. Diese Fülle biblischer Lesungen, durch die an den Festtagen der größere Teil der Heiligen Schrift den Gläubigen nahegebracht wird, findet dann noch ihre Ergänzung durch die weiteren Teile der heiligen Bücher, die an den anderen Tagen verkündet werden.

All diese Anordnungen zielen darauf hin, daß bei den Christgläubigen jener Hunger nach dem Wort Gottes immer größer werde[14], der das Volk des Neuen Bundes unter Leitung des Heiligen Geistes zur vollkommenen Einheit der Kirche gleichsam hindrängt. Wir hegen die feste Zuversicht, daß kraft dieser Neuordnung Priester und Gläubige sich besser für das Herrenmahl bereiten und sich gleichzeitig durch intensivere Betrachtung der Heiligen Schrift täglich mehr mit den Worten des Herrn nähren. Die Heiligen Schriften sollen so — entsprechend den Mahnungen des Zweiten Vatikanischen Konzils — für alle zum gleichsam unversieglichen Quell geistlichen Lebens, zur Grundlage der Glaubensunterweisung und zum Herzstück aller theologischer Lehre werden.

Bei der Erneuerung des Missale Romanum sind aber nicht nur die bisher erwähnten drei Grundbestandteile (das Eucharistische Hochgebet, der Ordo Missae und die Leseordnung) geändert worden. Auch seine anderen Teile sind überprüft und erheblich verändert worden: die Eigenmessen der Festzeiten, die Eigenmessen der Heiligenfeste, das Commune der Heiligenfeste, die Eigenmessen bei besonderen Anlässen und die Votivmessen. Dabei wurde besondere Sorgfalt auf die Orationen verwandt; sie wurden nicht nur zahlenmäßig vermehrt, um besser den neuen Bedürfnissen unserer Zeit zu entsprechen, sondern

rum feriis, scilicet Adventus, Nativitatis, Quadragesimæ et Paschæ, diversa cotidie adiceretur oratio.

es wurden die alten Orationen auch kritisch an Hand der Quellen überprüft. So wurde es auch möglich, für die einzelnen Ferialtage der liturgischen Hauptzeiten, die Advents-, Weihnachts-, Fasten- und Osterzeit, eine jeweils verschiedene Oration anzugeben.

Quod reliquum est, licet textus Gradualis Romani, ad cantum saltem quod attinet, non fuerit mutatus, tamen, facilioris intellectus gratia, tum psalmus ille responsorius, de quo S. Augustinus et S. Leo Magnus sæpe commemorant, tum antiphonæ ad introitum et ad communionem in Missis lectis adhibendæ, pro opportunitate, instaurata sunt.

Von den übrigen Teilen bleiben die Texte des Graduale Romanum — wenigstens für den Gesangsvortrag — unverändert. Doch wurde um eines leichteren (Text-)Verständnisses willen der Antwortpsalm, von dem bei Augustinus und Leo dem Großen oft die Rede ist, wieder eingeführt. Auch wurden für Meßfeiern ohne Gesang die (Texte der) Antiphonen zum Einzug und zum Kommuniongang, soweit angebracht, neu gestaltet.

Ad extremum, ex iis quæ hactenus de novo Missali Romano exposuimus quiddam nunc cogere et efficere placet. Cum Decessor Noster S. Pius V principem Missalis Romani editionem promulgavit, illud veluti quoddam unitatis liturgicæ instrumentum idemque tamquam genuini religiosique cultus in Ecclesia monumentum christiano populo repræsentavit. Haud secus Nos, etsi, de præscripto Concilii Vaticani II, in novum Missale *legitimas varietates et aptationes*[15] ascivimus, nihilo tamen secius fore confidimus, ut hoc ipsum a christifidelibus quasi subsidium ad mutuam omnium unitatem testandam confirmandamque accipiatur, utpote cuius ope, in tot varietate linguarum, una eademque cunctorum precatio ad cælestem Patrem, per summum Pontificem nostrum Iesum Christum, in Spiritu Sancto, quovis ture fragrantior ascendat.

Zum Abschluß möchten Wir nun aus dem, was bis jetzt über das neue Missale Romanum gesagt worden ist, noch einen Gedanken besonders hervorheben. Als Unser Vorgänger Pius V. die erste Ausgabe des Missale Romanum veröffentlichte, bot er dieses Buch dem christlichen Volk gleichsam als Hilfsmittel zur liturgischen Einheit und als Wahrzeichen echten und frommen Gottesdienstes in der Kirche dar. Nicht anders geben auch Wir, obwohl Wir, der Anordnung des Zweiten Vatikanischen Konzils entsprechend, berechtigter Vielfalt und Anpassung[15] im neuen Meßbuch ihren Platz zuerkannt haben, dennoch der Hoffnung Ausdruck, daß das neue Buch von den Gläubigen als eine Hilfe zur gegenseitigen Bezeugung und Stärkung der Einheit angenommen werde, damit durch seine Vermittlung in der Mannigfaltigkeit so vieler Sprachen aus den Herzen aller ein und dasselbe Gebet, Gott wohlgefälliger als jeglicher Weihrauch, zum himmlischen Vater emporsteige durch unseren Hohenpriester Jesus Christus im Heiligen Geiste.

Nostra hæc autem statuta et præscripta nunc et in posterum firma et efficacia esse et fore volumus, non obstantibus, quatenus opus sit, Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis a Decessoribus Nostris editis, ceterisque præscriptionibus etiam peculiari mentione et derogatione dignis.

Was Wir in dieser Konstitution bestimmt haben, soll am 30. November dieses Jahres, am ersten Adventssonntag, in Kraft treten. Unsere Bestimmungen und Vorschriften sollen jetzt und in Zukunft gültig und rechtskräftig sein, unter Aufhebung eventuell entgegenstehender Konstitutionen und Verordnungen Unserer Vorgänger sowie aller übrigen Anweisungen, welcher Art sie auch seien.

Datum Romæ, apud S. Petrum, die III mensis aprilis, in Cena Domini N.I.C., anno MCMLXIX, Pontificatus Nostri sexto.

Gegeben zu Rom, beim heiligen Petrus, am 3. April, Gründonnerstag 1969, im sechsten Jahre Unseres Pontifikates.

PAULUS PP. VI

PAULUS PP. VI

---

[1] Const. Apost. *Quo primum*, die 14 iulii 1570 data.

[2] Cf. Pius XII, *Allocutio iis, qui primo Conventui ex omni natione de Liturgia pastorali, Assisii habito, interfuerunt*, die 22 sept. 1956: *A.A.S.* 48 (1956) p. 712.

[3] Cf. S. Congr. Rituum, Decretum generale *Dominicæ Resurrectionis*, 9 febr. 1951: *A.A.S.* 43 (1951) pp. 128 ss.; Decretum generale *Maxima redemptionis nostræ mysteria*, 16 nov. 1955: *A.A.S.* 47 (1955) pp. 838 ss.

[4] Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 21: *A.A.S.* 56 (1964) p. 106.

[5] Cf. *ibid.*, n. 50, p. 114.

[6] Cf. *ibid.*, n. 51, p. 114.

[7] Cf. *ibid.*, n. 57, p. 115.

[8] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 50: *A.A.S.* 56 (1964) p. 114.

[9] Cf. *ibid.*, n. 50, p. 114.

[10] Cf. *ibid.*, n. 50, p. 114.

[11] Cf. *ibid.*, n. 52, p. 114.

[12] Cf. *ibid.*, n. 53, p. 114.

[13] Cf. *ibid.*, n. 51, p. 114.

[14] Cf. *Amos* 8, 11.

[15] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, nn. 38-40: *A.A.S.* 56 (1964) p. 110.

INSTITUTIO GENERALIS MISSALIS ROMANI

CAPUT I

DE CELEBRATIONIS EUCHARISTICÆ MOMENTO ET DIGNITATE

1. Celebratio Missæ, ut actio Christi et populi Dei hierarchice ordinati, centrum est totius vitæ christianæ pro Ecclesia tum universa tum locali, ac pro singulis fidelibus[1]. In ea enim culmen habetur et actionis qua Deus in Christo mundum sanctificat, et cultus quem homines exhibent Patri, eum per Christum Dei Filium adorantes[2]. In ea insuper mysteria Redemptionis ita per anni circulum recoluntur, ut quodammodo præsentia reddantur[3]. Ceteræ autem actiones sacræ et omnia opera christianæ vitæ cum ea cohærent, ex ea profluunt et ad eam ordinantur[4].

2. Maxime proinde interest ut celebratio Missæ seu Cenæ Dominicæ ita ordinetur, ut ministri atque fideles illam, pro sua condicione participantes, eos fructus plenius exinde capiant[5], ad quos obtinendos Christus Dominus sacrificium eucharisticum sui Corporis et sui Sanguinis instituit illudque, velut memoriale passionis et resurrectionis suæ, Ecclesiæ dilectæ sponsæ concredidit[6].

3. Quod apte fiet si, attentis natura aliisque adiunctis uniuscuiusque cœtus, universa celebratio ita disponatur, ut consciam illam, actuosam atque plenam participationem fidelium inducat, corporis nempe et animi, fide, spe et caritate ferventem, quæ ab Ecclesia exoptatur et ab ipsa celebrationis natura postulatur, et ad quam populus christianus vi baptismatis ius habet et officium[7].

4. Quamvis fidelium præsentia et actuosa participatio, quæ ecclesialem celebrationis naturam apertius manifestant[8], aliquando non possint haberi, eucharistica celebratio sua efficacia et dignitate semper est prædita, quippe quæ sit actus Christi et Ecclesiæ[9], in quo sacerdos semper agit pro salute populi.

5. Cum autem Eucharistiæ celebratio, sicut et universa Liturgia, fiat per signa sensibilia, quibus fides alitur, roboratur et exprimitur[10], maxime curandum est eas formas et elementa ab Ecclesia proposita seligi et ordinari, quæ, attentis personarum et locorum adiunctis, actuosam et plenam participationem intensius foveant et fidelium utilitati spirituali aptius respondeant.

RÖMISCHES MESSBUCH ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

I. KAPITEL

BEDEUTUNG UND WÜRDE DER EUCHARISTIEFEIER

1. Als Werk Christi und des hierarchisch gegliederten Volkes Gottes ist die Feier der heiligen Messe für die Welt- und Ortskirche wie auch für jeden einzelnen Gläubigen Mitte des ganzen christlichen Lebens[1]. In ihr findet das Wirken Gottes seinen Höhepunkt, durch das er in Christus die Welt heiligt, aber auch der Kult, den die Menschen dem Vater erweisen, indem sie ihn durch Christus, seinen Sohn, verherrlichen[2]. In der Eucharistiefeier werden zudem die Mysterien der Erlösung im Jahresablauf so begangen, daß sie in je bestimmter Weise gegenwärtig sind[3]. Alle anderen gottesdienstlichen Feiern und alle Werke christlichen Lebens stehen mit der Messe in Zuammenhang: sie gehen aus ihr hervor und führen zu ihr hin[4].

2. Daher ist es von größter Bedeutung, die Feier der Messe, des Herrenmahls, so zu ordnen, daß alle Teilnehmer — die Gläubigen wie auch jene, die einen besonderen Dienst versehen — entsprechend ihrer Stellung mitwirken, um so in reicherer Fülle jene Frucht zu empfangen[5], deretwegen der Herr Jesus Christus die Eucharistie als Opfer seines Leibes und Blutes eingesetzt und der Kirche, seiner geliebten Braut, als Gedächtnisfeier seines Todes und seiner Auferstehung anvertraut hat[6].

3. Das wird am besten erreicht, wenn unter Beachtung der Eigenarten und Gegebenheiten jeder Gemeinde die ganze Meßfeier so gestaltet wird, daß sie zur bewußten, tätigen und vollen Teilnahme der Gläubigen führt, einer Teilnahme, die Leib und Seele umfaßt und von Glaube, Hoffnung und Liebe getragen ist. So wünscht es die Kirche, so verlangt es das Wesen der Feier, und das ist kraft der Taufe Recht und Pflicht des christlichen Volkes[7].

4. Durch die Mitfeier und tätige Teilnahme der Gläubigen wird erkennbar, daß die Feier ihrem Wesen nach ein kirchliches Handeln ist[8]; dennoch behält auch eine Eucharistiefeier ohne mitfeiernde Gemeinde ihre Heilskraft und Würde, da sie das Tun Christi und der Kirche ist[9], bei welchem der Priester immer zum Heil des gesamten Volkes handelt.

5. Da die Eucharistiefeier wie die gesamte Liturgie in sichtbaren Zeichen geschieht, durch welche der Glaube genährt, gefestigt und bezeugt wird[10], müssen jeweils solche von der Kirche angebotenen Ausdrucksformen und Riten mit größter Sorgfalt ausgewählt und gestaltet werden, die unter Berücksichtigung der konkreten Situation der Gemeinde die volle und tätige Teilnahme aller ihrer Glieder am ehesten ermöglichen und dem geistlichen Wohl der Menschen am besten entsprechen.

6. Hæc itaque Institutio eo spectat ut tum lineamenta generalia præbeat, quibus Eucharistiæ celebratio apte ordinetur, tum regulas exponat, quibus singulæ celebrationis formæ disponantur. Conferentiæ autem Episcopales, iuxta Constitutionem de sacra Liturgia, normas pro sua dicione statuere possunt, quæ ad traditiones et ingenium populorum, regionum et diversorum cœtuum attendant[11].

6. Die vorliegende Allgemeine Einführung will grundlegende Richtlinien für die rechte Ordnung der Eucharistiefeier bieten und Regeln für die verschiedenen Formen der Feier darlegen. Die Bischofskonferenzen können gemäß den Bestimmungen der Liturgiekonstitution für ihren Bereich Normen festlegen, die der Tradition und Eigenart der verschiedenen Völker, Gebiete und Gruppen entsprechen[11].

CAPUT II

DE STRUCTURA MISSÆ EIUSQUE ELEMENTIS ET PARTIBUS

I. DE GENERALI STRUCTURA MISSÆ

7. Cena dominica sive Missa est sacra synaxis seu congregatio populi Dei in unum convenientis, sacerdote præside, ad memoriale Domini celebrandum[12]. Quare de sanctæ Ecclesiæ locali congregatione eminenter valet promissio Christi: «Ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum» (Mt. 18, 20).

8. Missa duabus partibus quodammodo constat, liturgia nempe verbi et eucharistica, quæ tam arcte inter se coniunguntur, ut unum actum cultus efficiant[13]. Siquidem in Missa mensa tam verbi Dei quam Corporis Christi paratur[14] e qua fideles instituantur et reficiantur[15]. Quidam autem ritus celebrationem aperiunt et concludunt.

II. DE DIVERSIS ELEMENTIS MISSÆ

De lectione verbi Dei eiusque explanatione

9. Cum sacræ Scripturæ in Ecclesia leguntur, Deus ipse ad populum suum loquitur et Christus, præsens in verbo suo, Evangelium annuntiat[16].

Ideoque lectiones verbi Dei, quæ elementum maximi momenti liturgiæ præbent, cum veneratione ab omnibus sunt audiendæ. Quamvis autem verbum divinum in lectionibus sacræ Scripturæ ad omnes homines cuiusque temporis dirigatur iisque intellegibile sit, eius tamen efficacitas expositione viva, idest homilia, utpote parte actionis liturgicæ[17], augetur.

De orationibus aliisque partibus ad sacerdotem pertinentibus

10. Inter ea quæ sacerdoti tribuuntur, primum locum obtinet prex eucharistica, quæ culmen est totius celebrationis. Accedunt deinde orationes, idest collecta, oratio super oblata et oratio post communionem. Hæ preces a sacerdote, qui cœtui personam Christi gerens præest, ad Deum diriguntur nomine totius plebis sanctæ et omnium circumstantium[18]. Merito igitur «orationes præsidentiales» nominantur.

II. KAPITEL

STRUKTUR, ELEMENTE UND TEILE DER EUCHARISTIEFEIER

I. DIE GRUNDSTRUKTUR DER MESSFEIER

7. Das Herrenmahl — die Messe — ist die heilige Versammlung des Volkes Gottes, die unter der Leitung des Priesters die Gedächtnisfeier des Herrn begeht[12]. Von jeder so versammelten Gemeinde der heiligen Kirche gilt in besonderer Weise die Verheißung Christi: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, dort bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18, 20).

8. Die heilige Messe besteht gewissermaßen aus zwei Teilen, dem Wortgottesdienst und der Eucharistiefeier, die jedoch so eng miteinander verbunden sind, daß sie eine einzige Gottesdienstfeier bilden[13]: denn in der Messe wird uns der Tisch des Gotteswortes wie des Herrenleibes bereitet[14], von ihm wird den Gläubigen Lehre und Speise geboten[15]. Dazu kommen noch jene Riten, welche die Feier eröffnen und beschließen.

II. DIE EINZELNEN ELEMENTE DER MESSFEIER

Die Verkündigung und Auslegung des Wortes Gottes

9. Wann immer in der Kirche die Heilige Schrift gelesen wird, spricht Gott selbst zu seinem Volk und verkündet Christus, gegenwärtig in seinem Wort, die Frohbotschaft[16].

Daher sind die Lesungen des Wortes Gottes eines der wesentlichen Elemente der Liturgie und von allen mit Ehrfurcht aufzunehmen. Zwar richtet sich Gottes Wort in den Lesungen der Heiligen Schrift an alle Menschen aller Zeiten, und es ist ihnen auch verständlich, doch wird seine Wirkkraft erhöht durch eine lebendige Auslegung — die Homilie — die einen Teil des liturgischen Geschehens bildet[17].

Die Amtsgebete des Priesters und andere ihm zukommende Aufgaben

10. Unter den Gebeten, die dem Priester zukommen, steht an erster Stelle das eucharistische Hochgebet als Höhepunkt der ganzen Feier; es folgen die Orationen: Tagesgebet (Kollekte), Gabengebet und Schlußgebet. Diese Gebete werden vom Priester, in dem Christus selbst der Gemeinschaft vorsteht, im Namen des ganzen heiligen Volkes und aller Anwesenden an Gott gerichtet[18]. Sie werden daher mit Recht „Amtsgebete“ genannt.

11. Item ad sacerdotem, munere præsidis cœtus congregati fungentem, spectat proferre quasdam monitiones atque formulas introductionis et conclusionis in ipso ritu prævisas, verbum Dei nuntiare, necnon benedictionem finalem impertire. Ipsi insuper licet, brevissimis verbis, introducere fideles in Missam diei, antequam celebratio inchoetur; in liturgiam verbi, ante lectiones; in Precem eucharisticam, ante præfationem; necnon universam actionem sacram, ante dimissionem, concludere.

12. Natura partium «præsidentialium» exigit ut clara et elata voce proferantur et ab omnibus cum attentione auscultentur[19]. Proinde dum sacerdos eas profert aliæ orationes vel cantus non habeantur, atque organum vel alia instrumenta musica sileant.

13. Sacerdos vero non solum tamquam præses nomine totius communitatis preces effundit, sed etiam aliquando nomine dumtaxat suo, ut ministerium suum maiore cum animi attentione et pietate adimpleat. Huiusmodi preces secreto proferuntur.

De aliis formulis in celebratione occurrentibus

14. Cum Missæ celebratio natura sua indolem «communitariam» habeat[20], dialogis inter celebrantem et cœtum fidelium necnon acclamationibus magna vis inhæret[21]: etenim non sunt tantum signa externa celebrationis communis, sed communionem inter sacerdotem et populum fovent et efficiunt.

15. Acclamationes et responsiones fidelium salutationibus sacerdotis et orationibus illum participationis actuosae gradum constituunt, qui in omni Missæ forma a fidelibus congregatis præstandus est, ut actio totius communitatis clare exprimatur et foveatur[22].

16. Aliæ partes, ad actuosam fidelium participationem manifestandam et fovendam valde utiles, quæ universo cœtui tribuuntur, sunt præsertim actus pœnitentialis, professio fidei, oratio universalis et oratio dominica.

17. Demum ex aliis formulis:

a) nonnullæ ritum seu actum per se stantem, uti hymnus *Glória,* psalmus responsorius, *Sanctus,* acclamatio anamneseos, cantus post communionem, constituunt;

b) nonnullæ vero, uti cantus ad introitum, ad offertorium, ad fractionem *(Agnus Dei)* et ad communionem, ritum aliquem comitantur.

De modis proferendi varios textus

18. In textibus clara et elata voce proferendis sive a sacerdote sive a ministris sive ab omnibus, vox respondeat generi ipsius textus, prouti hic est

11. Der Priester hat als Vorsteher der versammelten Gemeinde außerdem Hinweise, Einleitungs- und Abschlußworte zu sprechen, die für den Verlauf des Gottesdienstes vorgesehen sind, das Wort Gottes zu verkünden und den Schlußsegen zu erteilen. Er kann zudem mit kurzen Worten die Gläubigen zu Beginn der Feier in die Tagesmesse, vor den Lesungen in den Wortgottesdienst, vor der Präfation in das Eucharistiegebet einführen und vor der Entlassung ein Schlußwort zur ganzen Eucharistiefeier sprechen.

12. Die Worte, die der Priester als Vorsteher spricht, verlangen von ihrem Wesen her, daß sie deutlich und vernehmlich vorgetragen werden, und daß die Gläubigen aufmerksam zuhören[19]. Deshalb soll gleichzeitig nichts anderes gebetet oder gesungen werden; auch Orgel und andere Musikinstrumente sollen schweigen.

13. Der Priester spricht jedoch Gebete nicht nur im Namen der ganzen Gemeinde als ihr Vorsteher; manchmal betet er nur in eigenem Namen, um seinen Dienst mit größerer Sammlung und Andacht zu versehen. Diese Gebete werden leise gesprochen.

Weitere Teile innerhalb der Meßfeier

14. Da die Feier der heiligen Messe von Natur aus Gemeinschaftscharakter hat[20], kommt den Wechselrufen zwischen dem Leiter der Feier und der Gemeinde sowie den Akklamationen eine große Bedeutung zu[21]. Sie sind ja nicht nur äußere Zeichen gemeinsamen Feierns, sondern bewirken und vertiefen die Verbindung zwischen Priester und Gemeinde.

15. Die Akklamationen und die Antworten der Gemeinde auf den Gruß des Priesters und auf seine Amtsgebete bilden jenes Mindestmaß an tätiger Teilnahme, das in jeder Form der Meßfeier von den versammelten Gläubigen zu leisten ist, damit das gemeinsame Handeln deutlich zum Ausdruck kommt und gefördert wird[22].

16. Weitere Teile der Meßfeier, die eine tätige Teilnahme der Gläubigen ausdrücken sowie fördern können und der ganzen Gemeinde zukommen, sind besonders das Schuldbekenntnis mit Vergebungsbitte, das Glaubensbekenntnis, das Fürbittgebet (Gebet der Gläubigen) und das Gebet des Herrn.

17. Bei den übrigen Teilen gibt es:

selbständige Teile, wie der Hymnus *Gloria,* der Antwortpsalm, *Sanctus,* die Akklamation zum Einsetzungsbericht und der Gesang nach der Kommunion;

b) Teile, die eine Handlung begleiten, wie der Eröffnungsgesang, der Gesang zur Gabenbereitung, der Gesang zum Brotbrechen *(Agnus Dei)* und der Gesang zur Kommunion.

Die Vortragsweise der verschiedenen Texte

18. Die Vortragsweise der Texte des Priesters, der anderen Mitwirkenden oder der Gemeinde soll der Eigenart des jeweiligen Textes entsprechen, je

lectio, oratio, admonitio, acclamatio, cantus; necnon formæ celebrationis et sollemnitati cœtus. Ratio insuper habeatur indolis diversarum linguarum et ingenii populorum.

In rubricis ergo et in normis quæ sequuntur verba «dicere» vel «proferre» intellegi debent sive de cantu sive de recitatione, servatis principiis supra propositis.

De momento cantus

19. Ab Apostolo monentur christifideles qui in unum conveniunt exspectantes adventum Domini sui, ut una simul cantent psalmis, hymnis et canticis spiritualibus (cf. Col 3, 16). Cantus enim est signum exsultationis cordis (cf. Act 2, 46). Unde S. Augustinus recte dicit: «cantare amantis est»[23], et iam antiquitus in proverbium venit: «bis orat qui bene cantat».

Magni ergo fiat usus cantus in celebrationibus, attentis ingenio populorum et facultatibus cuiuslibet cœtus, ita tamen ut non necessarium semper sit omnes textus cantu proferre qui per se cantui destinantur.

In seligendis tamen partibus quæ revera canantur eæ præferendæ sunt quæ maioris sunt momenti, et præsertim quæ a sacerdote vel ministris, populo respondente, canendæ sunt, aut a sacerdote et populo simul proferendæ[24].

Cum autem frequentius in dies fideles ex diversis nationibus inter se conveniant, expedit ut iidem fideles aliquas saltem partes Ordinarii Missæ, præsertim vero symbolum fidei et orationem dominicam, modulis adhibitis facilioribus, lingua latina simul cantare sciant[25].

De gestibus et corporis habitibus

20. Communis corporis habitus, ab omnibus participantibus servandus, signum est communitatis et unitatis cœtus: mentem enim et sensus animi participantium exprimit eosdemque fovet[26].

21. Ad uniformitatem in gestibus et corporis habitibus obtinendam, fideles monitionibus obtemperent, quas diaconus, vel sacerdos vel alius minister, durante celebratione proferunt. Insuper in omnibus Missis, nisi aliter caveatur, stent ab initio cantus ad introitum, vel dum sacerdos accedit ad altare, usque ad collectam inclusive; ad cantum Alleluia ante Evangelium; dum ipsum Evangelium proclamatur; necnon dum professio fidei et oratio universalis fiunt; atque ab oratione super oblata usque ad finem Missæ, præter ea quæ infra dicuntur. Sedeant autem dum proferuntur lectiones ante Evangelium et psalmus responsorius; ad homiliam et dum fit præparatio donorum ad offertorium; atque, pro opportunitate, dum sacrum silentium post Communionem servatur. Genuflectant vero, nisi ob angustiam loci vel frequentiorem numerum adstantium aliasve rationabiles causas impediantur, ad consecrationem.

nachdem, ob es sich nun um Lesungen, Gebete, erklärende Hinweise, Akklamationen oder Gesänge handelt. Außerdem soll sie der Form der Meßfeier und dem Grad der Festlichkeit entsprechen. Die Eigenart der verschiedenen Sprachen und das Empfinden der Völker ist gleichfalls zu berücksichtigen.

Daher können in den folgenden Normen und Anweisungen die Worte „sprechen" beziehungsweise „vortragen" gemäß den vorhin angeführten Grundsätzen sowohl im Sinne von „singen" als auch im Sinne von „sprechen" verstanden werden.

Die Bedeutung des Gesanges

19. Der Apostel mahnt die Gläubigen, die sich in der Erwartung der Wiederkunft ihres Herrn versammeln, miteinander Psalmen, Hymnen und geistliche Lieder zu singen (vgl. Col 3, 16). Der Gesang ist ja Ausdruck der Herzensfreude (vgl. Apg 2, 46). Augustinus sagt mit Recht „den Liebenden drängt es zum Singen[23]", und in einem alten Sprichwort heißt es „doppelt betet, wer gut singt".

Wenn es auch nicht erforderlich ist, immer alle zum Singen bestimmten Texte so vorzutragen, soll doch im Gottesdienst vom Gesang ausgiebig Gebrauch gemacht werden. Dabei sind die Eigenart der verschiedenen Völker und die Möglichkeiten der jeweiligen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Teile, die gesungen werden sollen, sind die wichtigeren zu bevorzugen, vor allem jene, die vom Priester oder einem anderen Mitwirkenden im Wechsel mit der Gemeinde oder vom Priester mit der Gemeinde zusammen gesungen werden[24].

Da immer häufiger Gläubige verschiedener Sprachen zusammenkommen, sollten alle Gläubigen wenigstens einige Teile des Meßordinariums, vor allem das Glaubensbekenntnis und Vaterunser, in einfachen Vertonungen gemeinsam lateinisch singen können[25].

Gesten und Körperhaltung

20. Eine einheitliche Körperhaltung aller Versammelten ist ein Zeichen ihrer Gemeinschaft und Einheit; sie drückt die geistige Haltung und Einstellung der Teilnehmer aus und fördert sie[26].

21. Um eine einheitliche Körperhaltung zu erreichen, sollen die Gläubigen auf die Weisungen hören, die der Diakon, der Priester oder ein anderer Mitwirkender ihnen während der Feier gibt.

Soweit keine andere Regelung getroffen wird, möge man in allen Meßfeiern stehen: vom Eröffnungsgesang beziehungsweise dem Einzug des Priesters bis zum Tagesgebet, beim Alleluja vor dem Evangelium, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Glaubensbekenntnis und beim Fürbittgebet; dann vom Gabengebet an bis zum Ende der Messe. Während der Lesungen vor dem Evangelium, beim Antwortpsalm, zur Homilie und zur Gabenbereitung möge man sitzen, unter Umständen auch während der Stille nach der Kommunion. Wenn die Platzverhältnisse oder eine große Teilnehmerzahl oder andere vernünftige Gründe nicht daran hindern, möge man zum Einsetzungsbericht knien.

Est tamen Conferentiæ Episcopalis gestus et corporis habitus in Ordine Missæ romanæ descriptos ingenio populorum aptare[27]. Attendendum tamen erit, ut sensui et indoli cuiusque partis celebrationis respondeant.

22. In gestibus numerantur etiam actiones, quibus sacerdos altare adit, dona afferuntur, atque fideles ad communionem accedunt. Convenit ut huiusmodi actiones decore peragantur, dum cantus ipsis proprii fiunt, iuxta normas pro singulis statutas.

De silentio

23. Sacrum quoque silentium, tamquam pars celebrationis, suo tempore est servandum[28]. Eius autem natura a tempore pendet, quo in singulis celebrationibus occurrit. In actu enim pænitentiali et post invitationem ad orandum singuli ad seipsos convertuntur; lectione autem vel homilia peracta, ea quae audierunt breviter meditantur; post communionem vero in corde suo Deum laudant et orant.

III. DE SINGULIS MISSÆ PARTIBUS

A) *Ritus initiales*

24. Ea quæ liturgiam verbi præcedunt, scilicet introitus, salutatio, actus pænitentialis, *Kyrie, Glória* et collecta, characterem habent exordii, introductionis et præparationis.

Finis horum rituum est, ut fideles in unum convenientes communionem constituant et recte ad verbum Dei audiendum digneque Eucharistiam celebrandam sese disponant.

Introitus

25. Populo congregato, dum ingreditur sacerdos cum ministris, cantus ad introitum incipitur. Finis huius cantus est celebrationem aperire, unionem congregatorum fovere, eorumque mentem in mysterium temporis liturgici vel festivitatis introducere atque processionem sacerdotis ministrorumque comitari.

26. Peragitur autem a schola et populo alternatim, vel simili modo a cantore et populo, vel totus a populo vel a schola sola. Adhiberi potest sive antiphona cum suo psalmo in Graduali romano vel in Graduali simplici exstans, sive alius cantus, actioni sacræ, diei vel temporis indoli congruus, cuius textus a Conferentia Episcopali sit approbatus.

Si ad introitum non habetur cantus, antiphona in Missali proposita recitatur sive a fidelibus, sive ab aliquibus ex ipsis, sive a lectore, sin aliter ab ipso sacerdote post salutationem.

Es bleibt Sache der Bischofskonferenz, die in der römischen Meßordnung beschriebenen Gesten und Körperhaltungen dem Empfinden des jeweiligen Volkes anzupassen[27], jedoch so, daß sie dem Sinn und der Bedeutung der einzelnen Teile der Feier entsprechen.

22. Zu den Gesten zählen auch: der Einzug des Priesters, das Herbeibringen der Gaben und der Kommuniongang der Gläubigen. Diese Prozessionen sollen würdig ausgeführt und die ihnen zugeordneten Gesänge in einer der vorgesehenen Formen vorgetragen werden.

Die Stille

23. Die besinnliche Stille ist als Element der Feier zu gegebener Zeit zu halten[28]. Je nach der Stelle innerhalb der Feier hat die Stille einen verschiedenartigen Sinn. Sie gibt Gelegenheit zur Besinnung beim Schuldbekenntnis und nach den Gebetseinladungen, zur kurzen Meditation nach den Lesungen und nach der Homilie, zum Lob- und Herzensgebet nach der Kommunion.

III. DIE EINZELNEN TEILE DER MESSFEIER

A) *Die Eröffnung*

24. Die Teile vor dem Wortgottesdienst, nämlich Einzug, Begrüßung, Schuldbekenntnis, *Kyrie, Gloria* und Tagesgebet dienen der Eröffnung, Einleitung und Vorbereitung der ganzen Feier.

Ihre Aufgabe ist es, die zusammenkommenden Gläubigen zu einer Gemeinschaft zu verbinden und sie zu befähigen, in rechter Weise das Wort zu hören und würdig die Eucharistie zu feiern.

Der Einzug

25. Ist die Gemeinde versammelt, beginnt man beim Einzug des Priesters und jener, die einen besonderen Dienst versehen, mit dem Eröffnungsgesang. Er hat die Aufgabe, die Verbundenheit aller Teilnehmer zu vertiefen, sie in das Mysterium der liturgischen Zeit oder des Festes einzuführen sowie den Einzug des Priesters und der Dienste zu begleiten.

26. Der Gesang wird entweder im Wechsel von Sängerchor und Gemeinde beziehungsweise im Wechsel von Kantor und Gemeinde oder allein von der Gemeinde beziehungsweise allein vom Sängerchor ausgeführt. Man kann dafür die Antiphon mit dem dazugehörigen Psalm aus dem Graduale Romanum oder dem Graduale Simplex verwenden oder einen anderen Gesang, der diesem Teil der Feier, dem betreffenden Tag oder der liturgischen Zeit entspricht und dessen Text von der Bischofskonferenz gebilligt ist.

Kann zum Einzug nicht gesungen werden, soll die Antiphon aus dem Römischen Meßbuch von allen oder einigen Gläubigen oder vom Lektor vorgetragen werden; notfalls vom Priester selbst nach der Begrüßung.

Salutatio altaris et populi congregati

27. Cum ad presbyterium pervenerint, sacerdos et ministri altare salutant. Venerationis autem significandæ causa, sacerdos et ministri sacri ipsum altare osculantur; et sacerdos, pro opportunitate, illud incensat.

28. Expleto cantu ad introitum, sacerdos et universus cœtus signant se signo crucis. Deinde sacerdos communitati congregatæ præsentiam Domini per salutationem significat. Qua salutatione et populi responsione manifestatur Ecclesiæ congregatæ mysterium.

Actus pœnitentialis

29. Salutatione populi facta, sacerdos vel alius minister idoneus potest brevissimis verbis introducere fideles in Missam illius diei. Postea sacerdos invitat ad actum pœnitentialem, qui a tota communitate confessione generali perficitur, absolutioneque sacerdotis concluditur.

Kyrie, eléison.

30. Post actum pœnitentialem incipitur *Kyrie, eléison,* nisi forte locum iam habuerit in ipso actu pœnitentiali. Cum sit cantus quo fideles Dominum acclamant eiusque misericordiam implorant, de more peragitur ob omnibus, partem nempe in eo habentibus populo atque schola vel cantore.

Acclamatio quæque de more bis repetitur, non tamen excluso, ratione ingenii diversarum linguarum necnon musicæ artis vel rerum adiunctorum, maiore numero vel brevi «tropo» intercalato. Si *Kyrie* non cantatur, recitetur.

Glória in excélsis

31. *Glória* est antiquissimus et venerabilis hymnus, quo Ecclesia, in Spiritu Sancto congregata, Deum Patrem atque Agnum glorificat eique supplicat. Cantatur vel a cœtu fidelium, vel a populo alternatim cum schola, vel ab ipsa schola. Si non cantatur, recitandum est ab omnibus simul aut alternatim.

Cantatur autem vel dicitur diebus dominicis extra tempus Adventus et Quadragesimæ, necnon in sollemnitatibus et festis, et in peculiaribus celebrationibus sollemnioribus.

Collecta

32. Deinde sacerdos populum ad orandum invitat; et omnes una cum sacerdote parumper silent, ut conscii fiant se in conspectu Dei stare, et vota sua in animo possint nuncupare. Tunc sacerdos profert orationem, quæ solet «collecta» nominari. Per eam indoles celebrationis exprimitur et precatio verbis sacerdotis ad Deum Patrem, per Christum in Spiritu Sancto, dirigitur.

Die Begrüßung des Altares und der versammelten Gemeinde

27. Im Altarraum angekommen, grüßen der Priester und die Dienste den Altar. Der Priester und die höheren Dienste ehren den Altar durch den Kuß; gegebenenfalls kann der Priester ihn auch mit Weihrauch ehren.

28. Nach dem Einzugsgesang macht der Priester gemeinsam mit allen das Kreuzzeichen. Dann ruft er der versammelten Gemeinde durch den Gruß die Gegenwart des Herrn ins Bewußtsein. Durch den Gruß und die Antwort der Gemeinde wird die Gegenwärtigkeit des Mysteriums der Kirche in der feiernden Gemeinde zum Ausdruck gebracht.

Das Schuldbekenntnis

29. Nach der Begrüßung der Gemeinde kann der Priester oder ein anderer Geeigneter die Gläubigen kurz in die betreffende Meßfeier einführen. Dann lädt der Priester zum Schuldbekenntnis ein, das von allen gemeinsam vollzogen und durch die vom Priester gesprochene Bitte um Vergebung abgeschlossen wird.

Das Kyrie

30. Dem Schuldbekenntnis folgt — sofern es nicht darin enthalten war — das *Kyrie.* Da in diesem Gesang die Gläubigen den Herrn anrufen und sein Erbarmen erbitten, soll das Kyrie für gewöhnlich von allen gesungen werden, das heißt von Gemeinde und Sängerchor beziehungsweise Kantor.

Jeder Ruf wird in der Regel einmal wiederholt; doch kann man auch weitere Wiederholungen oder kurze Texteinschübe (Tropen) anfügen, sofern sich das aus der Art der verschiedenen Sprachen, aus musikalischen Erfordernissen oder aus der konkreten Gestaltung der Feier ergibt. Wird das Kyrie nicht gesungen, soll man es sprechen.

Das Gloria

31. Im *Gloria,* dem ehrwürdigen altchristlichen Hymnus, verherrlicht die im Heiligen Geist geeinte Kirche den Vater und das Lamm und fleht um Erbarmen. Das Gloria wird von allen gemeinsam oder im Wechsel von Gemeinde und Sängerchor oder vom Sängerchor allein gesungen. Besteht keine Möglichkeit zum Gesang, soll es von allen gemeinsam oder im Wechsel gesprochen werden.

Das Gloria ist für Hochfeste, Feste und einige besondere Feiern vorgesehen sowie für alle Sonntage, mit Ausnahme der Adventszeit und der österlichen Bußzeit.

Das Tagesgebet

32. Anschließend lädt der Priester die Gemeinde zum Gebet ein; in einer kurzen gemeinsamen Stille soll sich jeder auf die Gegenwart Gottes besinnen und sein eigenes Gebet im Herzen formen. Dann betet der Priester das Tagesgebet (das auch „Kollekte" — zusammenfassendes Gebet — genannt wird). Dabei wird die Eigenart der Feier zum Ausdruck gebracht, und mit den Worten des Priesters das Gebet durch den Sohn im Heiligen Geist an Gott den Vater gerichtet.

Populus precationi se coniungens, illique assentiens, acclamatione *Amen* suam facit orationem.

In Missa unica dicitur oratio; quod valet etiam de oratione super oblata et post Communionem.

Collecta concluditur conclusione longiore, idest:

si dirigitur ad Patrem: *Per Dóminum nostrum Iesum Christum Fílium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitáte Spíritus Sancti, Deus, per ómnia sæcula sæculórum;*

si dirigitur ad Patrem, sed in fine ipsius fit mentio Filii: *Qui tecum vivit et regnat in unitáte Spíritus Sancti, Deus, per ómnia sæcula sæculórum;*

si dirigitur ad Filium: *Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitáte Spíritus Sancti, Deus, per ómnia sæcula sæculórum.*

Orationes vero super oblata et post Communionem concluduntur conclusione breviore, idest:

si diriguntur ad Patrem: *Per Christum Dóminum nostrum;*

si diriguntur ad Patrem, sed in fine ipsarum fit mentio Filii: *Qui tecum vivit et regnat in sæcula sæculorum;*

si diriguntur ad Filium: *Qui vivis et regnas in sæcula sæculorum;*

Die Gemeinde schließt sich dem Gebet an, macht es sich zu eigen und gibt in der Akklamation *Amen* ihre Zustimmung.

In jeder Meßfeier wird nur ein einziges Tagesgebet gesprochen; das gilt auch für das Gabengebet und das Schlußgebet.

Das Tagesgebet endet mit dem längeren Schluß, und zwar:

Wenn es an den Vater gerichtet ist: *„Durch unseren Herrn Jesus Christus deinen Sohn, der mit dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit“,*

wenn es an den Vater gerichtet ist, zum Schluß aber der Sohn genannt wird: *„Der mit dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit“;*

wenn es an den Sohn gerichtet ist: *„Der du lebst und herrschest mit Gott dem Vater in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.“*

Gabengebet und Schlußgebet enden immer mit dem kürzeren Schluß, und zwar:

wenn sie an den Vater gerichtet sind: *„Durch Christus unsern Herrn“;*

wenn sie an den Vater gerichtet sind, zum Schluß aber der Sohn genannt wird: *„Der mit dir lebt und herrscht in alle Ewigkeit“;*

wenn sie an den Sohn gerichtet sind: *„Der du lebst und herrschest in alle Ewigkeit.“*

B) *Liturgia verbi*

33. Partem præcipuam liturgiæ verbi constituunt lectiones e sacra Scriptura desumptæ cum cantibus inter eas occurrentibus; homilia autem, professio fidei et oratio universalis seu oratio fidelium illam evolvunt et concludunt. Nam in lectionibus, quas homilia exponit, Deus populum suum alloquitur[29], mysterium redemptionis et salutis patefacit, atque nutrimentum spirituale offert; et ipse Christus per verbum suum in medio fidelium præsens adest[30]. Hoc verbum divinum populus suum facit cantibus, et ipsi adhæret professione fidei; eo autem nutritus, oratione universali pro necessitatibus totius Ecclesiæ et pro totius mundi salute preces fundit.

B) *Der Wortgottesdienst*

33. Der Kern des Wortgottesdienstes besteht aus den Schriftlesungen mit den Zwischengesängen. Homilie, Glaubensbekenntnis und Fürbittgebete entfalten diesen Teil und schließen ihn ab. In den Lesungen, welche dann von der Homilie ausgedeutet werden, spricht Gott zu seinem Volk[29], offenbart er das Erlösungs- und Heilsmysterium und nährt er das Leben im Geiste. Christus selbst ist in seinem Wort inmitten der Gläubigen gegenwärtig[30]. Dieses Wort Gottes macht sich die Gemeinde in den Gesängen zu eigen und bezeugt durch das Bekenntnis des Glaubens ihre Treue gegenüber dem Wort. Durch das Wort Gottes gestärkt, bittet sie in den Fürbitten für die Anliegen der gesamten Kirche und für das Heil der ganzen Welt.

Lectiones biblicæ

34. In lectionibus mensa verbi Dei paratur fidelibus et thesauri biblici iis aperiuntur[31]. Cum ex traditione officium legendi lectiones non sit munus præsidentiale sed ministeriale, convenit et, de more, diaconus vel, eo deficiente, alter presbyter legat Evangelium; subdiaconus vero vel lector legat alias lectiones. Deficiente tamen diacono vel alio presbytero, Evangelium a celebrante legatur[32].

Die Schriftlesungen

34. In den Lesungen wird den Gläubigen der Tisch des Wortes Gottes bereitet und der Reichtum der Schrift erschlossen[31]. Da nach der Überlieferung das Vorlesen nicht dem Vorsteher, sondern einem anderen Mitwirkenden zukommt, soll der Diakon oder — falls kein solcher da ist — ein anderer Priester das Evangelium verkünden; ein Subdiakon oder Lektor trage die übrigen Lesungen vor. Ist kein Diakon und auch kein anderer Priester da, soll der Leiter des Gottesdienstes selbst das Evangelium verkünden[32].

35. Lectioni evangelicæ maximam venerationem esse tribuendam, ipsa Liturgia docet, cum eam præ ceteris lectionibus speciali honore insigniat, sive ex parte ministri ad eam annuntiandam deputati et per benedictionem vel orationem sese præparantis; sive ex parte fidelium, qui per acclamationes Christum præsentem sibique loquentem agnoscunt et profitentur, et lectionem ipsam stantes auscultant; sive ex ipsis signis venerationis libro Evangeliorum tributis.

35. Daß die Verkündigung des Evangeliums in großer Ehrfurcht erfolgen soll, zeigt die Liturgie selbst, da sie dem Evangelium im Vergleich zu den übrigen Lesungen besondere Ehrung erweist: sein Verkünder bereitet sich durch ein Gebet besonders vor, beziehungsweise er bittet um den Segen; die Gläubigen bezeugen in ihren Zurufen, daß Christus gegenwärtig ist und zu ihnen spricht, und sie hören das Evangelium stehend an. Außerdem werden dem Evangelienbuch selbst Zeichen der Ehrung erwiesen.

Cantus inter lectiones occurrentes

Die Zwischengesänge

36. Post primam lectionem sequitur psalmus responsorius, seu graduale, quæ est pars integralis liturgiæ verbi. Psalmus de more sumitur e lectionario, eo quod singuli eius textus directo conectuntur cum singulis lectionibus: electio igitur psalmi e lectionibus pendet. Attamen, ut populus responsum psalmodicum facilius proferre valeat, textus aliqui responsorum et psalmorum pro diversis temporibus anni aut pro diversis ordinibus Sanctorum selecti sunt, qui adhiberi valent, locu textus lectioni respondentis, quoties psalmus cantu profertur.

36. Auf die erste Lesung folgt der Antwortpsalm (Graduale), der ein wesentliches Element des Wortgottesdienstes ist. In der Regel soll man den im Lektionar selbst angegebenen Psalm nehmen, weil sein Text mit den Lesungen in Zusammenhang steht, denn er ist im Hinblick auf die Lesungen ausgesucht. Damit jedoch die Gemeinde leichter einen Kehrvers zum Psalm singen kann, werden einige gleichbleibende Antwortpsalmen für die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres und für die einzelnen Gruppen von Heiligenfesten angeboten, die man an Stelle des im Lektionar vorgesehenen Psalmes besonders dann verwenden kann, wenn man den Psalm singen will.

Cantor psalmi, seu psalmista, in ambone vel alio loco apto profert versus psalmi, tota congregatione sedente et auscultante, immo de more per responsum participante, nisi psalmus modo directo, id est sine responso, proferatur.

Der Psalmsinger (Psalmist) singt am Ambo oder an einem anderen geeigneten Platz die Psalmverse. Die Gemeinde sitzt und hört zu; nach Möglichkeit soll sie mit dem Kehrvers am Gesang teilnehmen, es sei denn, der Psalm wird ohne Unterbrechung, das heißt ohne Kehrvers vorgetragen.

Si canitur, præter psalmum in lectionario assignatum, sumi potest vel graduale e Graduali romano, vel psalmus responsorius aut alleluiaticus e Graduali simplici, sicut in his libris describuntur.

Für den Gesang kann man statt des im Lektionar vorgesehenen Psalmes auch das Graduale aus dem Graduale Romanum oder den Antwort- bzw. Allelujapsalm aus dem Graduale Simplex in den dort angegebenen Formen verwenden.

37. Secundam lectionem sequitur *Allelúia* vel alter cantus, prouti tempus liturgicum postulat.

37. Auf die zweite Lesung folgt das *Alleluja* oder je nach der liturgischen Zeit ein entsprechender anderer Gesang.

a) *Allelúia* cantatur omni tempore extra Quadragesimam. Inchoatur sive ab omnibus sive a schola aut a cantore, et, si casus fert, repetitur. Versus sumuntur e lectionario vel e Graduali.

a) das *Alleluja* singt man das ganze Jahr hindurch, ausgenommen die österliche Bußzeit. Es kann von allen gemeinsam begonnen oder vom Sängerchor beziehungsweise Kantor angestimmt und gegebenenfalls von allen wiederholt werden. Die Verse werden aus dem Lektionar oder Graduale genommen.

b) Alter cantus consistit in versu ante Evangelium aut in altero psalmo seu tractu, prout inveniuntur in lectionario vel in Graduali.

b) der andere Gesang besteht aus dem Vers vor dem Evangelium oder aus einem weiteren Psalm (Traktus), wie im Lektionar oder *Graduale* angegeben.

38. Quando una tantum habetur lectio ante Evangelium:

38. Wird vor dem Evangelium nur eine Lesung vorgetragen, so gilt folgendes:

a) tempore quo dicendum est *Allelúia,* haberi potest aut psalmus alleluiaticus, aut psalmus et *Allelúia* cum suo versu, aut tantum psalmus vel *Allelúia;*

a) außerhalb der österlichen Bußzeit kann man nehmen: einen Allelujapsalm, oder einen Psalm und das *Alleluja* mit einem Vers, oder nur den Psalm oder nur das *Alleluja.*

b) tempore quo *Allelúia* non est dicendum, haberi potest aut psalmus aut versus ante Evangelium.

b) in der österlichen Bußzeit wird entweder der Antwortpsalm oder der Vers vor dem Evangelium genommen.

39. Psalmus post lectionem occurrens, si non cantatur, recitetur; *Allelúia* vero vel versus ante Evangelium, si non cantantur, omitti possunt.

40. Sequentiæ, præter quam diebus Paschæ et Pentecostes, sunt ad libitum.

Homilia

41. Homilia est pars liturgiæ et valde commendatur[33]: est enim ad nutrimentum vitæ christianæ necessaria. Sit oportet explicatio aut alicuius aspectus lectionum sacræ Scripturæ aut alterius textus ex Ordinario vel Proprio Missæ diei, ratione habita sive mysterii, quod celebratur, sive peculiarium necessitatum auditorum[34].

42. Diebus dominicis et festis de præcepto homilia habeatur in omnibus Missis, quæ concurrente populo celebrantur; ceteris vero diebus commendatur, præsertim in feriis Adventus, Quadragesimæ et temporis paschalis, necnon in aliis festis et occasionibus, in quibus populus frequentior ad ecclesiam convenit[35].

Homilia de more ab ipso celebrante habeatur.

Professio fidei

43. Symbolum, seu professio fidei, in celebratione Missæ eo tendit ut populus verbo Dei, in lectionibus et per homiliam audito, assentiat et respondeat, et regulam fidei sibi revocet in mentem antequam Eucharistiam celebrare incipiat.

44. Symbolum autem dicendum est a sacerdote cum populo diebus dominicis et in sollemnitatibus; dici potest etiam in peculiaribus celebrationibus sollemnioribus.

Si vero in cantu profertur, de more ab omnibus aut alternatim cantetur.

Oratio universalis

45. In oratione universali, seu oratione fidelium, populus, sui sacerdotii munus exercens, deprecatur pro omnibus hominibus. Expedit ut huiusmodi oratio in Missis cum populo de more habeatur, ita ut obsecrationes fiant pro sancta Ecclesia, pro iis qui in potestate nos regunt, pro iis qui variis premuntur necessitatibus, ac pro omnibus hominibus totiusque mundi salute[36].

46. Intentionum series de more sint:

a) pro necessitatibus Ecclesiæ,

b) pro rem publicam moderantibus et salute totius mundi,

c) pro oppressis quacumque difficultate,

d) pro communitate locali.

Attamen in celebratione aliqua particulari, uti Confirmatione, Matrimonio, Exsequiis, ordo intentionum pressius respicere potest particularem occasionem.

39. Wird der Antwortpsalm nicht gesungen, spricht man ihn. Werden das *Alleluja* oder der Vers vor dem Evangelium nicht gesungen, so können sie entfallen.

40. Die Sequenzen sind mit Ausnahme von Ostern und Pfingsten nicht vorgeschrieben.

Die Homilie

41. Die Homilie ist ein Teil der Liturgie und wird nachdrücklich empfohlen[33], denn sie ist notwendig, um das christliche Leben zu stärken.

Ihr Inhalt sei eine Auslegung der Schriftlesung unter einem bestimmten Gesichtspunkt oder eine Auslegung anderer Texte der Tagesmesse unter Berücksichtigung des Mysteriums, das gefeiert wird und der besonderen Bedürfnisse der Hörer[34].

42. An Sonn- und gebotenen Feiertagen ist in allen Messen, an denen Gläubige teilnehmen, eine Homilie zu halten; für die übrige Zeit ist sie besonders für die Wochentage des Advents, der österlichen Bußzeit und der Osterzeit empfohlen und auch für andere Feste und Anlässe, bei denen die Gläubigen zahlreicher zum Gottesdienst kommen[35].

In der Regel soll der Leiter des Gottesdienstes selbst die Homilie halten.

Das Bekenntnis des Glaubens

43. Das Credo oder Glaubensbekenntnis dient als Element der Meßfeier dazu, daß die Gemeinde dem Worte Gottes, wie sie es in den Lesungen und in der Homilie gehört hat, zustimmt, daß sie darauf antwortet und sich die wesentlichen Glaubenswahrheiten in Erinnerung ruft, bevor die eucharistische Feier beginnt.

44. Das Glaubensbekenntnis wird an den Sonntagen und Hochfesten vom Priester gemeinsam mit allen gesprochen. Es kann auch für andere feierliche Anlässe vorgesehen werden.

Will man es singen, soll es in der Regel von allen gemeinsam oder im Wechsel gesungen werden.

Das Fürbittgebet (Allgemeines Gebet)

45. Im Fürbittgebet übt die Gemeinde durch ihr Beten für alle Menschen ihr priesterliches Amt aus. Das Fürbittgebet gehört für gewöhnlich zu jeder mit einer Gemeinde gefeierten Messe, damit Fürbitten gehalten werden für die heilige Kirche, die Regierenden, für jene, die von mancherlei Not bedrückt sind, für alle Menschen und für das Heil der ganzen Welt[36].

46. Die Reihenfolge der einzelnen Bitten soll in der Regel sein:

a) für die Anliegen der Kirche,

b) für die Regierenden und für das Heil der ganzen Welt,

c) für alle von verschiedener Not Bedrückten,

d) für die Ortsgemeinde.

Bei besonderen Feiern wie Firmung, Trauung, Begräbnis und ähnlichem kann die Reihenfolge der Fürbitten jedoch mehr diesen Anlaß berücksichtigen.

47. Est sacerdotis celebrantis precationem moderari, brevi monitione fideles ad orandum invitare ipsamque oratione concludere. Expedit ut intentiones a diacono vel a cantore vel ab alio proferantur[37]. Totus cœtus vero precationem suam exprimit sive invocatione communi post intentiones prolatas, sive oratione sub silentio.

47. Es ist die Aufgabe des Priesters, dieses Gebet zu leiten, die Gläubigen zum Gebet einzuladen und es zu beschließen. Die Bitten sollen vom Diakon oder vom Kantor oder von jemand anderem vorgetragen werden[37]. Die ganze Gemeinde bringt ihr Beten durch eine gemeinsame Anrufung nach den einzelnen Bitten oder durch ein stilles Gebet zum Ausdruck.

C) *Liturgia eucharistica*

C) *Die Eucharistiefeier*

48. Cena novissima, in qua Christus memoriale suæ mortis et resurrectionis instituit, in Ecclesia continue præsens efficitur cum sacerdos, Christum Dominum repræsentans, idem perficit quod ipse Dominus egit atque discipulis in sui memoriam faciendum tradidit, sacrificium et convivium paschale instituens[38].

Christus enim accepit panem et calicem, gratias egit, fregit deditque discipulis suis, dicens: Accipite, manducate, bibite; hoc est Corpus meum; hic est calix Sanguinis mei. Hoc facite in meam commemorationem. Proinde Ecclesia totam celebrationem liturgiæ eucharisticæ partibus hisce Christi verbis et actibus respondentibus ordinavit. Siquidem:

1) In præparatione donorum, ad altare afferuntur panis et vinum cum aqua, ea nempe elementa, quæ Christus in manus suas accepit.

2) In prece eucharistica Deo pro toto opere salutis gratiæ aguntur, et oblata Christi Corpus et Sanguis fiunt.

3) Per fractionem unius panis unitas fidelium manifestatur et per communionem fideles accipiunt Corpus et Sanguinem Domini eodem modo ac Apostoli de manibus ipsius Christi.

48. Das Letzte Abendmahl, bei dem Christus die Gedächtnisfeier seines Todes und seiner Auferstehung einsetzte, wird in der Kirche immer gegenwärtig, so oft der Priester, der Christus den Herrn repräsentiert, das gleiche tut wie Christus selbst es getan und den Jüngern zu seinem Gedächtnis zu tun anvertraut hat, da er das Opfer und das österliche Mahl einsetzte[38].

Christus nahm das Brot und den Kelch, sprach den Lobpreis, brach das Brot und reichte beides seinen Jüngern mit den Worten: „Nehmet, esset und trinket, das ist mein Leib, das ist der Kelch meines Blutes. Tut dies zu meinem Gedächtnis." Die Kirche hat die Liturgie der Eucharistiefeier so geordnet, daß sie diesen Worten und Handlungen Christi entspricht:

1) Bei der Gabenbereitung werden Brot und Wein sowie Wasser zum Altar getragen; jene Elemente, die Christus in seine Hände genommen hat.

2) Im eucharistischen Hochgebet wird Gott für das gesamte Heilswerk gedankt, und die Gaben werden zu Christi Leib und Blut.

3) Im Brechen des einen Brotes wird die Einheit der Gläubigen kundgetan, und in der Kommunion empfangen sie den Leib und das Blut des Herrn wie einst die Apostel aus Christi Hand.

Præparatio donorum

Gabenbereitung

49. Initio liturgiæ eucharisticæ dona, quæ Corpus et Sanguis Christi efficientur, ad altare afferuntur.

Imprimis altare, seu mensa dominica, quæ centrum est totius liturgiæ eucharisticæ[39], præparatur, cum corporale, purificatorium, calix et missale in eo collocantur.

Oblationes deinde afferuntur: panis et vinum laudabiliter a fidelibus præsentantur, a sacerdote autem vel a diacono loco opportuno accipiuntur et super altare deponuntur comitantibus formulis statutis. Quamvis fideles panem et vinum ad liturgiam destinata non iam de suis proferant sicut olim, ritus tamen illa deferendi vim et significationem spiritualem servat.

Etiam pecunia vel alia dona pro pauperibus vel pro ecclesia a fidelibus allata vel in ecclesia collecta accepta habentur; quapropter loco apto extra mensam eucharisticam collocantur.

49. Zu Beginn der Eucharistiefeier bringt man zum Altar die Gaben, die Leib und Blut Christi werden.

Zuerst wird als Mittelpunkt der ganzen Eucharistiefeier der Altar, der Tisch des Herrn[39], bereitet: Korporale, Purifikatorium, Kelch und Altarbuch werden zum Altar gebracht und bereitgestellt.

Dann bringt man die Gaben zum Altar. Sinnvoll und wünschenswert ist es, daß die Gläubigen Brot und Wein herbeibringen, die dann der Priester oder Diakon entgegennimmt und auf den Altar stellt; dabei spricht der Priester die Begleitgebete. Wenn heute auch die Gläubigen Brot und Wein für die Eucharistiefeier nicht mehr, wie früher, selbst zur Verfügung stellen, behält diese Handlung doch ihre Aussagekraft und Bedeutung.

Es können auch Geld und andere Gaben für die Armen oder für die Kirche von den Gläubigen gebracht bzw. in der Kirche eingesammelt, entgegengenommen und an einem geeigneten Platz — jedoch nicht auf dem Tisch der Eucharistiefeier — niedergestellt werden.

50. Processionem, qua dona afferuntur, cantus ad offertorium comitatur, qui protrahitur saltem usquedum dona super altare deposita sunt. Normæ de modo cantandi eædem sunt ac pro introitu (n. 26). Si non cantatur, antiphona ad offertorium omittitur.

51. Dona in altari collocata, et ipsum altare, incensari possunt, ut oblatio Ecclesiæ eiusque oratio sicut incensum in conspectum Dei ascendere significentur. Etiam sacerdos et populus incensari possunt a diacono vel alio ministro, post incensata oblata et altare.

52. Deinde sacerdos manus lavat, quo ritu desiderium internæ purificationis exprimitur.

53. Despositione oblatorum facta et ritibus eam comitantur perfectis, per invitationem ad orandum una cum sacerdote et per orationem super oblata præparatio donorum concluditur et Prex eucharistica præparatur.

Prex eucharistica

54. Nunc centrum et culmen totius celebrationis initium habet, ipsa nempe Prex eucharistica, prex scilicet gratiarum actionis et sanctificationis. Sacerdos populum ad corda versus Dominum in oratione et gratiarum actione elevanda invitat eumque sibi sociat in oratione, quam nomine totius communitatis per Iesum Christum ad Deum Patrem dirigit. Sensus autem huius orationis est, ut tota congregatio fidelium se cum Christo coniungat in confessione magnalium Dei et in oblatione sacrificii.

55. Præcipua elementa e quibus Prex eucharistica constat, hoc modo distingui possunt:

a) Gratiarum actio (quæ præsertim in præfatione exprimitur), in qua sacerdos nomine totius populi sancti Deum Patrem glorificat et ei gratias agit pro toto opere salutis vel aliqua eius ratione particulari, secundum diversitatem diei, festi vel temporis.

b) Acclamatio: qua tota congregatio, cælestibus virtutibus se iungens, cantat vel recitat *Sanctus*. Hæc acclamatio, quæ partem ipsius Precis eucharisticæ constituit, ab omni populo cum sacerdote profertur.

c) Epiclesis: qua per invocationes peculiares Ecclesia virtutem divinam implorat, ut dona ab hominibus oblata consecrentur, seu Corpus et Sanguis Christi fiant, et ut hostia immaculata, in Communione sumenda, sit in salutem eorum qui illam participaturi sunt.

d) Narratio institutionis: qua verbis et actionibus Christi repræsentatur cena illa novissima, in qua ipse Christus Dominus sacramentum Passionis et Resurrectionis suæ instituit, cum Apostolis suum Corpus et Sanguinem sub speciebus panis et vini manducandum et bibendum dedit, iisque mandatum reliquit idem mysterium perpetuandi.

50. Das Herbeibringen der Gaben wird vom Gesang zur Gabenbereitung begleitet, der wenigstens so lange fortgesetzt wird, bis die Gaben zum Altar gebracht sind. Die Bestimmungen für diesen Gesang sind dieselben wie für den Eröffnungsgesang (n. 26). Wird nicht gesungen, entfällt auch das Lesen des Textes.

51. Hierauf kann man die Gaben auf dem Altar und den Altar inzensieren; dadurch soll angedeutet werden, daß die Gabe der Kirche und ihr Gebet wie Weihrauch vor das Angesicht Gottes emporsteigt. Anschließend kann der Diakon oder ein anderer Altardiener auch den Priester und das Volk inzensieren.

52. Dann wäscht der Priester die Hände; es soll dies Ausdruck des Verlangens nach innerer Reinigung sein.

53. Wenn die Gaben auf dem Altar bereitgestellt und die begleitenden Handlungen beendet sind, wird die Gabenbereitung durch die Einladung an die Gemeinde, mit dem Priester zu beten, und durch das Gabengebet abgeschlossen, das zugleich zum eucharistischen Hochgebet überleitet.

Das eucharistische Hochgebet

54. Im eucharistischen Hochgebet, dem Gebet der Danksagung und Heiligung, erreicht die ganze Feier ihre Mitte und ihren Höhepunkt. Der Priester lädt die Gemeinde ein, in Gebet und Danksagung die Herzen zum Herrn zu erheben; so nimmt er alle Versammelten in jenes Gebet hinein, das er nun im Namen aller durch Jesus Christus an Gott den Vater richtet. Sinn dieses Gebetes ist es, die ganze Gemeinde der Gläubigen im Lobpreis der Machterweise Gottes und in der Darbringung des Opfers mit Christus zu vereinen.

55. Die wesentlichen Elemente des eucharistischen Hochgebetes sind:

a) *Die Danksagung:* Sie findet in der Präfation ihre stärkste Ausprägung. Im Namen des ganzen heiligen Volkes Gottes rühmt der Priester den Vater und dankt ihm für das gesamte Werk der Erlösung beziehungsweise hebt entsprechend dem Tag, Fest oder Zeitabschnitt ein bestimmtes Geheimnis des Heilswerkes hervor.

b) *Der Sanktus-Ruf:* Die gesamte Gemeinde vereint sich mit den himmlischen Mächten und singt oder spricht das „Dreimalheilig". Dieser Ruf gehört zum eucharistischen Hochgebet selbst und wird von allen gemeinsam mit dem Priester vorgetragen.

c) *Bitte um Weihe:* In besonderen Bittgebeten fleht die Kirche um Gottes Kraft, damit die von den Menschen bereiteten Gaben geweiht, das heißt zu Leib und Blut Christi werden, und damit das makellose Opfer denen, die es in der Kommunion empfangen, zum Heile gereiche.

d) *Der Einsetzungsbericht:* Durch Christi Wort und Tun wird das Abendmahl gegenwärtig, bei dem Christus, der Herr, selbst das Sakrament seines Leidens und seiner Auferstehung einsetzte, da er den Aposteln seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten von Brot und Wein zum Essen und Trinken reichte und ihnen zugleich den Auftrag gab, dieses Mysterium fortdauern zu lassen.

e) Anamnesis: per quam, mandatum adimplens, quod a Christo Domino per Apostolos accepit, Ecclesia memoriam ipsius Christi agit, recolens præcipue eius beatam Passionem, gloriosam Resurrectionem et ad cælos Ascensionem.

f) Oblatio: per quam in ipsa hac memoria Ecclesia, eaque præsertim hic et nunc congregata, in Spiritu Sancto hostiam immaculatam Patri offert. Intendit vero Ecclesia ut fideles non solummodo immaculatam hostiam offerant sed etiam seipsos offerre discant, et de die in diem consummentur, Christo mediatore, in unitatem cum Deo et inter se, ut sit tandem Deus omnia in omnibus[40].

g) Intercessiones: per quas exprimitur Eucharistiam celebrari in communione cum tota Ecclesia tam cælesti quam terrestri, oblationemque fieri pro ipsa et omnibus eius membris vivis atque defunctis, quæ ad participandam redemptionem et salutem per Christi Corpus et Sanguinem acquisitam vocata sunt.

h) Doxologia finalis: qua glorificatio Dei exprimitur, quæque acclamatione populi confirmatur et concluditur.

Prex eucharistica exigit, ut omnes reverentia et silentio eam auscultent, eandem vero participent per acclamationes in ipso ritu prævisas.

Ritus Communionis

56. Cum celebratio eucharistica convivium paschale sit, expedit ut, iuxta mandatum Domini, Corpus et Sanguis eius ut cibus spiritualis accipiantur[41]. Ad hoc tendunt fractio aliique ritus præparatorii, quibus fideles ad Communionem immediate adducuntur:

a) Oratio dominica: In ea panis cotidianus petitur, qui christianis præcipue in Corpore Christi datur, atque purificatio a peccatis imploratur, ita ut sancta revera sanctis dentur. Sacerdos invitationem ad orationem profert, omnes vero fideles orationem una cum sacerdote dicunt, et sacerdos solus embolismum adiungit, quem populus doxologia concludit. Embolismus, ultimam petitionem ipsius orationis dominicæ evolvens, liberationem a potestate mali pro tota communitate fidelium expetit. Invitatio, oratio ipsa, embolismus et doxologia qua populus hæc concludit, cantu vel clara voce proferuntur.

b) Sequitur deinde ritus pacis, quo fideles pacem et unitatem pro Ecclesia et universa hominum familia implorant et mutuam caritatem sibi exprimunt, priusquam unum panem participent.

Ad ipsum ritum pacis quod attinet, modus a Conferentiis Episcopalibus, secundum ingenium et mores populorum, statuatur.

e) *Das Gedächtnisgebet:* Die Kirche erfüllt den Auftrag, den sie von Christus, dem Herrn, durch die Apostel erhalten hat, und begeht sein Gedächtnis. Dabei gedenkt sie besonders des heilbringenden Leidens, der glorreichen Auferstehung und der Himmelfahrt.

f) *Das Darbringungsgebet:* In diesem Gedächtnis bringt die Kirche, vor allem insofern sie hier und jetzt zur Feier versammelt ist, im Heiligen Geist die makellose Opfergabe dem Vater dar. Die Kirche möchte erreichen, daß die Gläubigen nicht nur die makellose Opfergabe darbringen, sondern auch lernen, sich selbst hinzuschenken und durch Christus, den Mittler, zu einer immer innigeren Einheit mit Gott und untereinander gelangen, auf daß Gott alles in allem sei[40].

g) *Die Fürbitten:* Sie bringen zum Ausdruck, daß die Eucharistie in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche, der himmlischen wie der irdischen, gefeiert wird und daß die Darbringung für sie und alle ihre Glieder, die Lebenden wie Verstorbenen erfolgt, da sie alle zur Teilnahme an dem durch Christi Leib und Blut erlangten Heil der Erlösten berufen sind.

h) *Der abschließende Lobpreis:* Er bringt die preisende Verherrlichung zum Ausdruck und wird durch die Akklamation der Gemeinde bekräftigt und abgeschlossen.

Die Bedeutung des eucharistischen Hochgebetes verlangt, daß alle es in ehrfürchtigem Schweigen anhören und durch die vorgesehenen Akklamationen mitvollziehen.

Die Speisung

56. Da die Eucharistiefeier das österliche Mahl ist, sollen die Gläubigen, entsprechend dem Auftrag des Herrn, seinen Leib und sein Blut als geistliche Nahrung empfangen[41]. Die Brotbrechung und die anderen vorbereitenden Handlungen dienen der unmittelbaren Vorbereitung auf die Kommunion der Gläubigen.

a) Das Gebet des Herrn: in ihm bitten wir um das tägliche Brot, das den Christen vor allem im Leib des Herrn zuteil wird; außerdem wird um Befreiung von Sünden gebeten, damit „das Heilige Geheiligten" gereicht werde. Der Priester lädt zum Gebet ein, alle Gläubigen sprechen es dann gemeinsam mit ihm. Der Priester allein trägt den Embolismus vor, den die Gemeinde mit der Doxologie abschließt. Der Embolismus führt die letzte Bitte des Vaterunser weiter und erbittet für die gesamte Gemeinde der Gläubigen die Befreiung von der Macht des Bösen. Die Einladung, das Vater unser selbst, der Embolismus und die Schlußdoxologie der Gemeinde werden gesungen oder vernehmlich gesprochen.

b) Es folgen Worte und Gesten, in denen die Gläubigen um Frieden und Einheit der Kirche und der gesamten Menschheitsfamilie bitten und einander ihre Liebe bezeugen, ehe sie an dem einen Brot teilhaben.

Die Form des Friedensgrußes soll von den Bischofskonferenzen entsprechend dem Charakter und den Bräuchen der Völker bestimmt werden.

c) Gestus fractionis a Christo in ultima cena peractus, tempore apostolico toti actioni eucharisticæ nomen dedit. Hic ritus non habet tantum rationem effectivam, sed significat nos multos in Communione ex uno pane vitæ, qui est Christus, unum corpus effici (1 Cor. 10, 17).

d) Immixtio: Celebrans partem hostiæ in calicem immittit.

e) *Agnus Dei:* Dum fractio panis et immixtio peraguntur, invocatio *Agnus Dei* a schola vel a cantore, populo respondente, de more cantatur, vel elata voce dicitur. Hæc invocatio repeti potest quoties necesse est ad fractionem panis comitandam. Ultima vice concluditur verbis *dona nobis pacem.*

f) Præparatio privata sacerdotis: Sacerdos oratione secreta se præparat, ut Corpus et Sanguinem Christi fructuose accipiat. Fideles idem faciunt silentio orantes.

g) Deinde sacerdos panem eucharisticum in Communione suscipiendum fidelibus ostendit eosque ad Christi convivium invitat; simul autem cum fidelibus actum humilitatis, verbis utens evangelicis, elicit.

h) Valde optandum est, ut fideles ex hostiis, in eadem Missa consecratis, Corpus Dominicum sumant et in casibus prævisis calicem participent, quo etiam per signa Communio melius appareat participatio Sacrificii, quod actu celebratur[42].

i) Dum Sacramentum a sacerdote et fidelibus sumitur, fit cantus ad Communionem, cuius est spiritualem unionem communicantium per unitatem vocum exprimere, gaudium cordis demonstrare et processionem ad Corpus Christi suscipiendum magis fraternam reddere. Cantus inchoatur cum sacerdos se communicat, et protrahitur, dum fideles Corpus Christi sumunt, quousque videtur opportunum. Sie tamen hymnus post Communionem habetur, cantus ad Communionem tempestive claudatur.

Adhiberi autem potest aut antiphona ex Graduali romano sive cum psalmo sive sola, aut antiphona cum psalmo e Graduali simplici, ut alius cantus congruus a Conferentia Episcopali approbatus. Cantatur sive a schola sola, sive a schola vel cantore cum populo

Si autem non habetur cantus, antiphona in Missali proposita recitatur sive a fidelibus, sive ab aliquibus ex ipsis, sive a lectore, sin aliter ab ipso sacerdote postquam ipse communicavit, antequam Communionem distribuat fidelibus.

j) Distributione Communionis expleta, pro opportunitate sacerdos et fideles per aliquod temporis spatium in corde suo orant. Si placet, etiam hymnus vel psalmus vel alius cantus laudis a tota congregatione persolvi potest.

c) Das Brotbrechen wurde von Christus beim letzten Abendmahl vollzogen und gab in der apostolischen Zeit der ganzen Eucharistiefeier den Namen. Das Brechen des Brotes hat nicht nur eine praktische Bedeutung, sondern zeigt, daß wir alle in der Kommunion von dem *einen* Brot des Lebens essen, das Christus ist, und dadurch *ein* Leib werden (1 Cor 10, 17).

d) Die Mischung: der Priester gibt einen Teil der Hostie in den Kelch.

e) Das *Agnus Dei:* während Brechung und Mischung wird vom Sängerchor oder vom Kantor unter Beteiligung aller das *Agnus Dei* in der Regel gesungen, sonst vernehmlich gesprochen. Diesen Ruf kann man solange wiederholen, bis das Brotbrechen beendet ist. Der letzte Ruf schließt mit den Worten *Gib uns den Frieden.*

f) Um den Leib und das Blut Christi fruchtbringend zu empfangen, bereitet sich der Priester in stillem Gebet darauf vor. Auch die Gläubigen sollen in Stille beten.

g) Der Priester zeigt dann den Gläubigen das eucharistische Brot, das sie in der Kommunion empfangen und lädt sie zum Mahl des Herrn ein. Gemeinsam mit ihnen drückt er mit Worten des Evangeliums die Gesinnung der Demut aus.

h) Für die Kommunion der Gläubigen sollten möglichst die Hostien in jeder Messe eigens konsekriert werden, bei den vorgesehenen Gelegenheiten sollen die Gläubigen auch am Kelch teilhaben. Dadurch wird die Teilnahme am Opfer, das gefeiert wird, auch im Zeichen besser sichtbar[42].

i) Der Kommunionempfang des Priesters und der Gläubigen wird vom Kommuniongesang begleitet. Sein Sinn besteht darin, die geistliche Gemeinschaft der Kommunizierenden in gemeinsamem Singen zum Ausdruck zu bringen, die Herzensfreude zu zeigen und den Gang zur Kommunion brüderlicher zu gestalten. Sobald der Priester kommuniziert, wird der Gesang begonnen und während der Kommunion der Gläubigen solange fortgesetzt, wie es passend erscheint. Ist ein Gesang nach der Kommunion vorgesehen, soll der Kommuniongesang rechtzeitig beendet werden.

Als Gesang kann man die Antiphon aus dem Graduale Romanum — mit oder ohne Psalm — verwenden oder die Antiphon mit Psalm aus dem Graduale Simplex oder einen andern passenden Gesang, der von der Bischofskonferenz approbiert ist. Der Gesang wird vom Sängerchor allein oder vom Sängerchor oder Kantor mit der Gemeinde ausgeführt.

Wird zum Kommuniongang nicht gesungen, wird die im Meßbuch angegebene Antiphon von den Gläubigen oder von einer Gruppe oder vom Lektor gesprochen, notfalls vom Priester selbst nach seiner Kommunion, bevor er den Gläubigen die Kommunion reicht.

j) Gegebenenfalls beten Priester und Gläubige nach Beendigung der Kommunionspendung einige Zeit in Stille. Es kann aber auch noch ein Hymnus oder Psalm oder ein anderes Loblied gesungen werden.

k) In oratione post Communionem, sacerdos pro fructibus mysterii celebrati deprecatur. Populus acclamatione *Amen* orationem facit suam.

D) *Ritus conclusionis*

57. Ritus conclusionis constat:

a) Salutatione et benedictione sacerdotis, quæ quibusdam diebus et occasionibus oratione super populum vel alia sollemniore formula ditatur et exprimitur.

b) Dimissione ipsa, qua cœtus dimittitur, ut unusquisque ad opera sua bona revertatur, collaudans et benedicens Dominum.

k) Im Schlußgebet bittet der Priester, daß die Feier des Mysteriums Frucht bringe. Das Volk macht sich dieses Gebet durch die Akklamation *Amen* zu eigen.

D) *Der Schluß*

57. Den Abschluß der Feier bilden:

a) Gruß und Segen des Priesters, die an bestimmten Tagen und zu besonderen Anlässen durch ein Gebet über das Volk oder durch eine andere feierliche Textfassung erweitert werden.

b) Die Entlassung: sie schließt die gottesdienstliche Versammlung und läßt die Teilnehmer, den Herrn lobpreisend, zu ihren guten Werken zurückkehren.

CAPUT III

DE OFFICIIS ET MINISTERIIS IN MISSA

58. In cœtu, qui ad Missam congregatur, unusquisque ius habet et officium participationem suam afferendi[43] diverso modo pro diversitate ordinis et muneris[44]. Omnes itaque sive ministri sive fideles, munere suo fungentes, solum et totum id agant, quod ad ipsos pertinet[45], ita ut ex ipsa celebrationis ordinatione appareat Ecclesia in suis diversis ordinibus et ministeriis constituta.

I. DE OFFICIIS ET MINISTERIIS ORDINIS SACRI

59. Omnis legitima Eucharistiæ celebratio dirigitur ab Episcopo, sive per seipsum, sive per presbyteros adiutores ipsius[46].

Cum Episcopus Missæ interest, ubi populus est congregatus, decet ipsum cœtui præsidere, et presbyteros sibi in celebratione consociare, quantum fieri potest cum ipsis concelebrando.

Quod fit non ad sollemnitatem exteriorem ritus augendam, sed ad significandum vividiore luce mysterium Ecclesiæ, quæ est unitatis sacramentum[47].

Si vero Episcopus Eucharistiam non celebrat, sed alium ad hoc faciendum delegat, tunc convenienter ipse liturgiam verbi moderatur, et Missam concludit ritu dimissionis.

60. Etiam presbyter celebrans cœtui congregato in persona Christi præest, eius orationi præsidet, illi nuntium salutis proclamat, populum sibi sociat in offerendo sacrificio per Christum in Spiritu Sancto Deo Patri, et cum fratribus suis panem vitæ æternæ participat. Cum igitur Eucharistiam celebrat, debet Deo et populo cum dignitate et humilitate servire, et in modo se gerendi et verba divina

III. KAPITEL

AUFGABEN UND DIENSTE IN DER MESSFEIER

58. In der Gemeinschaft, die sich zur Feier der Messe versammelt, hat jeder einzelne das Recht und den Auftrag, tätig mitzuwirken[43], und zwar in verschiedener Weise, je nach seiner Stellung und Aufgabe[44]. Dabei sollen alle, ob sie einen besonderen Dienst ausüben oder nicht, nur das und all das tun, was ihnen zukommt[45]. Dadurch soll aus der Gestalt der Feier selbst die in verschiedenartige Ämter und Dienste gegliederte Kirche erkennbar werden.

I. AUFGABEN UND ÄMTER AUF GRUND DES WEIHESAKRAMENTES

59. Jede rechtmäßige Feier der Eucharistie steht unter der Leitung des Bischofs, der ihr entweder selbst oder durch die Priester, seine Mitarbeiter, vorsteht[46].

Ist der Bischof bei einer Meßfeier, an der Gläubige teilnehmen, selbst anwesend, sollte er den Vorsitz führen und mit den Priestern — wenn möglich durch Konzelebration — eine Feiergemeinschaft bilden.

Das geschieht nicht, um die äußere Feier glanzvoller zu gestalten, sondern um das Mysterium der Kirche zu verdeutlichen, die das „Sakrament der Einheit" ist[47].

Feiert jedoch der Bischof nicht die Eucharistie, sondern beauftragt er jemand anderen dazu, möge er selbst den Wortgottesdienst und den Abschluß der Meßfeier leiten.

60. Auch der Priester steht der zur Feier versammelten Gemeinde in der Person Christi vor. Er leitet ihr Gebet, verkündet ihr die Botschaft des Heiles, bindet die Gläubigen mit sich, wenn er dem Vater durch Christus im Heiligen Geist das Opfer darbringt und hat mit seinen Brüdern am Brot des ewigen Lebens Anteil. Wenn er daher die Eucharistie feiert, soll er Gott und der Gemeinde in Wür-

proferendi præsentiam vivam Christi fidelibus insinuare.

61. Inter ministros primum locum obtinet diaconus, cuius ordo iam ab initio Ecclesiæ in magno honore habitus est. In Missa enim diaconus proprias habet partes in Evangelio nuntiando et quandoque verbo Dei prædicando, in oratione universali fidelibus præeundo, in ministrando sacerdoti, in Eucharistia fidelibus distribuenda, præcipue sub specie vini, et in gestibus et corporis habitibus totius cœtus aliquando innuendis.

de und Demut dienen und durch sein ganzes Verhalten wie auch durch den Vortrag der heiligen Worte den Gläubigen die lebendige Gegenwart Christi bewußt machen.

61. Bei den Diensten steht der Diakon an erster Stelle, dessen Amt schon von Anbeginn der Kirche besonders geachtet ist. Bei der Meßfeier hat er bestimmte, ihm zukommende Aufgaben: Verkündigung des Evangeliums, in bestimmten Fällen Verkündigung des Wortes Gottes, Führung des Gebetes der Gemeinde im Fürbittgebet, Unterstützung des Priesters bei der Ausspendung der Kommunion, besonders der Kelchkommunion; schließlich gibt er der Gemeinde bisweilen Hinweise für ihr Verhalten während der Feier.

II. DE OFFICIO ET MUNERE PLEBIS DEI

62. In celebratione Missæ fideles efficiunt plebem sanctam, populum acquisitionis et sacerdotium regale, ut gratias Deo agant et immaculatam hostiam, non tantum per sacerdotis manus, sed etiam una cum ipso offerant et seipsos offerre discant[48]. Curent autem id manifestare per profundum sensum religiosum et per caritatem erga fratres, qui eandem celebrationem participant.

Vitent proinde omnes species vel singulariæ vitæ vel divisionis, præ oculis habentes se unicum Patrem habere in cælis, omnesque propterea esse inter se fratres.

Unum autem corpus efficiant sive verbum Dei audiendo, sive in orationibus et in cantu partem habendo, sive præsertim in communi oblatione sacrificii et in communi participatione mensæ Domini. Hæc unitas pulchre apparet ex gestibus et corporis habitibus a fidelibus communiter servatis.

Ne renuant autem fideles populo Dei cum gaudio servire, quoties rogantur, ut aliquod peculiare ministerium in celebratione præstent.

63. Inter fideles suum munus liturgicum exercet schola cantorum vel chorus, cuius est de partibus sibi propriis, iuxta diversa genera cantuum, debite exsequendis, curare, et actuosam fidelium participationem in cantu fovere[49]. Quæ de schola cantorum dicuntur, valent, servatis servandis, pro aliis etiam musicis, præsertim vero pro organario.

64. Decet adesse cantorem vel magistrum chori ad cantum populi dirigendum et sustentandum. Immo, cum deficit schola, cantori competit diversos cantus moderari, populo pro sua parte participante[50].

II. AUFGABEN UND DIENSTE DES VOLKES GOTTES

62. In der Feier der Messe bilden die Gläubigen die heilige Gemeinde, das Volk, das Gott sich erworben hat, die königliche Priesterschaft, damit sie Gott danksagen und die makellose Opfergabe nicht nur durch die Hand des Priesters, sondern auch zusammen mit ihm darbringen und dadurch sich selber darbringen lernen[48]. Sie sollen sich bemühen, durch tiefe Frömmigkeit sowie durch ihre Liebe gegenüber den Mitfeiernden dies zum Ausdruck zu bringen.

Jede Eigenbrötelei und Uneinigkeit sei ihnen fern im Bewußtsein des einen gemeinsamen Vaters im Himmel, vor dem alle untereinander Brüder sind.

So bilden sie eine Gemeinschaft, wenn sie Gottes Wort hören, gemeinsam beten und singen, gemeinsam das Opfer darbringen und gemeinsam am Tisch des Herrn teilhaben. Diese Verbundenheit findet auch passenden Ausdruck in den Gesten und in der Körperhaltung, die alle Gläubigen einheitlich einnehmen.

Die Gläubigen mögen gerne bereit sein, dem Volk Gottes in Freude zu dienen, wenn sie gebeten werden, in der Feier einen besonderen Dienst zu übernehmen.

63. Unter den Gläubigen versieht der Sängerchor (Schola, Chor) einen eigenen liturgischen Dienst: ihm obliegt die würdige Ausführung der ihm zukommenden Teile je nach den verschiedenen Arten der Gesänge und die Förderung des Gemeindegesangs als tätige Teilnahme der Gläubigen[49]. Was vom Sängerchor gesagt wurde, gilt entsprechend für alle anderen, die im Gottesdienst musikalisch mitwirken, besonders auch für den Organisten.

64. Nach Möglichkeit soll ein Kantor oder Chorleiter den Gesang der Gemeinde leiten und stützen. Steht kein Sängerchor zur Verfügung, übernimmt die Aufgabe des Vorsingens der Kantor, wobei die Gemeinde sich an dem Gesang beteiligt[50].

65. Subdiaconus ad servitium altaris et ad adiutorium sacerdotis et diaconi est ordinatus. Ipsi præcipue committitur altare atque vasa sacra parare et Epistolam legere.

66. Lector, etsi laicus, proprium munus in celebratione eucharistica habet, quod ipse per se exercere debet, quamvis adsint ministri ordinis superioris. Ad ipsum pertinet omnes lectiones e sacra Scriptura proferre, exceptis Evangelio et, si subdiaconus adest, Epistola. Deficiente psalmista, potest etiam psalmum inter lectiones proferre.

Ut fideles ex auditione lectionum divinarum suavem ac vivum sacræ Scripturæ affectum[51] in corde concipiant, necesse est ut lectores ad tale munus delegati revera apti sint et sedulo praeparati.

Conferentia Episcopalis permittere potest ut, quando vir aptus ad exercendum munus lectoris non adsit, mulier idonea, extra presbyterium consistens, lectiones quæ præcedunt Evangelium proferat.

67. Psalmistæ est psalmum vel aliud canticum biblicum, quod inter lectiones, invenitur, proferre. Ad suum munus recte implendum necesse est, ut psalmista et arte psallendi et facultate recte pronuntiandi et dicendi polleat.

68. E ceteris ministris, alii diversa munera in presbyterio exercent, alii extra presbyterium.

Primis annumerantur qui missale, crucem, cereos, panem, vinum, aquam, thuribulum deferunt.

Aliis autem:

a) Commentator, qui explicationes et admonitiones proponit fidelibus, ut in celebrationem introducantur et ad eius intellegentiam melius disponantur. Oportet monitiones commentatoris sint adamussim præparatæ et sobrietate perspicuæ.

In suo munere adimplendo, commentator stat loco apto coram fidelibus, sed non ascendit ad ambonem.

b) Ii qui, aliquibus in regionibus, fideles ad portas ecclesiæ recipiunt eosque in locis ipsis convenientibus disponunt, et eorum processiones ordinant.

c) Qui collectas in ecclesia faciunt.

69. Expedit ut, præsertim in maioribus ecclesiis et communitatibus, aliquis designetur qui curet de actionibus sacris congrue disponendis et cum decore, ordine et pietate per ministros exercendis.

70. Omnia ministeria infra ea quæ propria sunt subdiaconi etiam a viris laicis exerceri possunt. Ministeria quæ extra presbyterium peraguntur etiam mulieribus committi possunt, iuxta prudens iudicium rectoris ecclesiæ.

65. Der Subdiakon ist zum Dienst am Altar und zur Unterstützung von Priestern und Diakon geweiht. Er soll Altar und liturgische Gefäße bereiten und die Epistel vortragen.

66. Der Lektor — auch wenn er Laie ist — hat in der Eucharistiefeier eine eigene Aufgabe, die er auch dann ausüben soll, wenn Dienste höherer Weihestufen anwesend sind. Ihm obliegt es, alle Lesungen der Heiligen Schrift vorzutragen, das Evangelium und, falls ein Subdiakon da ist, die Epistel ausgenommen. Er kann auch den Psalm zwischen den Lesungen vortragen, falls kein Psalmsänger da ist.

Da die Gläubigen beim Hören der Schriftlesung deren lebendige Kraft erfahren sollen[51], ist es notwendig, daß die beauftragten Lektoren geeignet und gut vorbereitet sind.

Die Bischofskonferenz kann die Erlaubnis geben, daß Frauen außerhalb des Altarraumes die dem Evangelium vorausgehenden Lesungen vortragen, falls kein für den Dienst des Lektors geeigneter Mann da ist.

67. Aufgabe des Psalmsängers ist es, den Psalm oder andere biblische Zwischengesänge vorzutragen. Damit er seine Aufgabe richtig erfüllen kann, muß er mit dem Psalmsingen vertraut sein und gut vortragen können.

68. Unter den weiteren Diensten haben einige besondere Aufgaben innerhalb, andere außerhalb des Altarraumes zu erfüllen.

Zu den ersteren zählen jene, die Meßbuch, Kreuz, Kerzen, Brot, Wein, Wasser und Rauchfaß tragen.

Dienste außerhalb des Altarraumes sind:

a) Der Sprecher, der den Gläubigen Erklärungen und Hinweise gibt, um sie in die Feier einzuführen und ihnen ein tieferes Verständnis zu vermitteln. Seine Hinweise sollen sehr sorgfältig vorbereitet, knapp und verständlich sein.

Bei der Ausübung seines Dienstes soll der Sprecher einen geeigneten Platz vor den Gläubigen, jedoch nicht am Ambo, einnehmen.

b) In manchen Gebieten gibt es weitere Mitwirkende, welche die Gläubigen am Kircheingang empfangen, sie zu ihren Plätzen geleiten und Ordnungsdienste versehen.

c) Die Sammler in der Kirche.

69. Besonders in großen Kirchen und Gemeinschaften empfiehlt es sich, jemanden zu beauftragen, die liturgischen Feiern entsprechend vorzubereiten und für einen würdigen, geordneten und ehrfürchtigen Verlauf durch alle Mitwirkenden zu sorgen.

70. Alle Aufgaben, zu denen nicht die Diakonen- oder eine höhere Weihestufe erforderlich ist, können auch von Laien ausgeführt werden. Dienste, die außerhalb des Altarraumes zu leisten sind, können auch Frauen übertragen werden. wenn der Kirchenrektor es für angebracht erachtet.

71. Si plures adsunt qui idem ministerium exercere possunt, nihil vetat, quominus diversas partes eiusdem ministerii inter se distribuant et peragant. Ex. gr., alius diaconus adhiberi potest pro partibus in cantu proferendis, et alius pro ministerio altaris; si plures lectiones habentur, inter plures lectores eas distribuere iuvat, et sic de ceteris.

72. Si in Missa cum populo unus tantum minister adest, ipse diversa munera exercere potest.

73. Effectiva cuiusque celebrationis liturgicæ præparatio concordi animo fiat inter omnes quorum interest sive quoad ritus, sive quoad rem pastoralem et musicam, rectore ecclesiæ moderante et auditis quoque fidelibus pro iis quæ ad ipsos directe pertinent.

71. Wenn mehrere anwesend sind, die denselben Dienst ausüben können, kann man die verschiedenen Aufgaben ihres Dienstes aufteilen, zum Beispiel kann der eine Diakon die zum Singen vorgesehenen Texte übernehmen, ein anderer den Dienst am Altar; sind mehrere Lesungen vorgesehen, können sie unter die Lektoren aufgeteilt werden, und ähnliches.

72. Wenn in einer Meßfeier mit Gemeinde nur ein Dienst zur Verfügung steht, kann er mehrere Aufgaben übernehmen.

73. Der Verlauf jeder liturgischen Feier soll im Hinblick auf rituelle, seelsorgliche und musikalische Gesichtspunkte von den Zuständigen sorgfältig vorbereitet werden. Die Leitung der Vorbereitung liegt beim Kirchenrektor, der auch die Meinung der Gläubigen zu den sie unmittelbar betreffenden Fragen zur Kenntnis nehmen soll.

CAPUT IV

DE DIVERSIS FORMIS MISSAM CELEBRANDI

74. In Ecclesia locali primus sane locus tribuatur, propter eius significationem, Missæ cui præest Episcopus a suo presbyterio et ministris circumdatus[52] et in qua plebs sancta Dei plene et actuose participat. Ibi enim habetur præcipua manifestatio Ecclesiæ.

75. Magni etiam habeatur Missa quæ cum aliqua communitate, præsertim vero parœciali, celebratur, utpote quæ Ecclesiam universalem repræsentet tempore et loco statutis, præcipue vero in communi celebratione dominicali[53].

76. Inter Missas autem ab aliquibus communitatibus celebratas peculiarem locum obtinet Missa conventualis, quæ pars est Officii cotidiani. Et quamvis Missa conventualis nullam specialem formam celebrationis præ se ferat, maxime tamen decet eam in cantu fieri, præcipue cum plena participatione omnium sodalium communitatis sive religiosorum sive canonicorum. In ea proinde ministerium suum exerceant singuli iuxta Ordinem receptum. Expedit vero ut omnes presbyteri qui pro utilitate pastorali fidelium singulariter celebrare non tenentur, in ea, quantum fieri potest, concelebrent[54]. Omnes insuper ad eam communitatem pertinentes, sive sacerdotes qui in bonum pastorale fidelium singulariter celebrare tenentur, sive non sacerdotes, sub utraque specie communicare possunt.

IV. KAPITEL

DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DER MESSFEIER

74. Wegen ihrer besonderen Bedeutung nimmt innerhalb der Ortskirche jene Meßfeier einen besonderen Rang ein, die der Bischof selbst, umgeben von Priestern der Ortskirche und anderen Diensten[52], leitet, und an der das heilige Volk Gottes voll und tätig teilnimmt. Denn hier wird in besonderer Weise die Kirche sichtbar.

75. Eine bedeutende Stellung kommt auch der Messe zu, die mit einer Gemeinschaft, vor allem mit einer Pfarrgemeinde, gehalten wird, da in dieser Feier die Gesamtkirche an einem bestimmten Ort und zu bestimmter Zeit gegenwärtig wird; das gilt besonders vom gemeinsamen Sonntagsgottesdienst[53].

76. Unter den Messen, die von bestimmten Gemeinschaften gefeiert werden, hat die „Konventmesse" im täglichen Offizium eine eigene Stellung. Obwohl die Konventmesse keine besondere Form der Feier erfordert, sollte sie nach Möglichkeit als gesungene Messe gehalten werden und unter voller Teilnahme jener, die zur betreffenden Ordens- oder Kanonikergemeinschaft gehören. In dieser Feier sollen alle entsprechend ihrer Weihestufe den Dienst ausüben. Alle Priester sollten in der Konventmesse womöglich konzelebrieren, soweit nicht seelsorgliche Erfordernisse entgegenstehen[54]. Dabei können alle, die zu dieser Gemeinschaft gehören — sowohl Priester, die aus seelsorglichen Gründen einzeln zelebrieren müssen, wie auch Nichtpriester — unter beiden Gestalten die Kommunion empfangen.

I. DE MISSA CUM POPULO

77. Missa cum populo ea intellegitur quæ cum fidelium participatione celebratur. Convenit autem ut, quantum fieri potest, præsertim vero diebus

I. DIE MESSFEIER MIT GEMEINDE

77. Unter „Meßfeier mit Gemeinde" ist eine Messe zu verstehen, die mit Gläubigen gehalten wird. Besonders an Sonn- und Feiertagen sollte

dominicis et festis de præcepto, cum cantu et congruo numero ministrorum celebratio peragatur[55]; attamen etiam sine cantu et cum uno ministro perfici potest.

78. Expedit autem ut sacerdoti celebranti de more adsint lector, cantor, atque unus saltem minister: quæ forma in sequentibus «typica» appellabitur. Ritus vero qui infra describitur facultatem prævidet amplioris etiam numeri ministrorum.

In qualibet celebrationis forma adesse potest diaconus suo munere fungens.

Præparanda

79. Altare una saltem tobalea cooperiatur. Super ipsum vero aut circa ipsum duo saltem, vel etiam quattuor, aut sex, vel, si Episcopus diœcesis celebrat, septem candelabra cum cereis accensis ponantur. Item super altare vel prope ipsum habeatur crux. Candelabra autem et crux in processione ad introitum afferri possunt. Super ipsum altare poni potest, nisi in processione ad introitum deferatur, liber Evangeliorum, a libro aliarum lectionum distinctus.

80. In presbyterio parentur:

a) Iuxta sedem sacerdotis: missale et, pro opportunitate, libellus cantuum;

b) In ambone: liber lectionum;

c) In abaco: calix, corporale, purificatorium et, pro opportunitate, palla; patena et pyxides, si necessariæ sunt, cum pane pro Communione sacerdotis, ministrorum, et populi; urceoli cum vino et aqua, nisi hæc omnia a fidelibus ad offertorium præsententur; et ea quæ necessaria sunt ad manus lavandas. Calix cooperiatur velo, quod potest esse semper coloris albi.

81. In sacrario, pro diversis formis celebrationis, parentur sacræ vestes sacerdotis et ministrorum:

a) Pro sacerdote: alba, stola et planeta.

b) Pro diacono: alba, stola et dalmatica, quæ tamen, ob necessitatem vel minorem gradum sollemnitatis, omitti potest.

c) Pro subdiacono: alba et tunica, quæ pariter, ob necessitatem vel minorem gradum sollemnitatis, omitti potest.

d) Pro ceteris ministris: albæ vel superpellicea.

Omnes qui albam induunt, cingulum adhibeant et amictu utantur, nisi aliter provideatur.

A) FORMA TYPICA

Ritus initiales

82. Populo congragato, sacerdos et ministri, sacris vestibus induti, ad altare procedunt hoc ordine:

sie mit Gesang und unter Mitwirkung der entsprechenden Dienste gefeiert werden[55]. Sie kann jedoch auch ohne Gesang und mit nur einem Dienst gefeiert werden.

78. Außer dem Priester sollte in der Regel ein Lektor, ein Kantor und wenigstens ein Altardiener vorhanden sein; diese Form wird im folgenden als „Grundform" bezeichnet. Der nachstehend beschriebene Verlauf der Meßfeier sieht jedoch auch die Möglichkeit einer größeren Anzahl von Mitwirkenden vor.

In jeder Form der Feier kann ein Diakon seinen Dienst ausüben.

Die Vorbereitung

79. Der Altar soll mit wenigstens einem Tuch bedeckt sein. Auf dem Altar oder um ihn werden mindestens zwei — wahlweise auch vier oder sechs, und wenn der Ortsbischof die Messe feiert sieben — Leuchter mit brennenden Kerzen aufgestellt. Auf dem Altar oder in seiner Nähe soll außerdem das Kreuz stehen. Leuchter und Kreuz können auch in der Einzugsprozession mitgetragen werden. Das Evangelienbuch kann man auch auf den Altar legen, falls es vom Lektionar unterschieden ist und nicht in der Einzugsprozession mitgetragen wird.

80. Im Altarraum sind vorzubereiten:

a) Beim Priestersitz: das Meßbuch und gegebenenfalls ein Buch mit den Gesängen;

b) Auf dem Ambo: das Lektionar;

c) Auf dem Kredenztisch: Kelch, Korporale, Purifikatorium, Palla (falls sie verwendet wird), Patene und Hostienbehälter (falls erforderlich) mit dem Brot für die Kommunion des Priesters, der Dienste und der Gemeinde, je ein Kännchen mit Wein und Wasser, wenn dies nicht von den Gläubigen zur Gabenbereitung herbeigebracht wird; außerdem, was zur Handwaschung nötig ist. Der Kelch sei mit einem Tuch bedeckt, das immer weiß sein kann.

81. In der Sakristei sollen die liturgischen Gewänder für Priester und Dienste bereitliegen, wie sie für die jeweilige Form der Feier benötigt werden:

a) für den Priester: Albe, Stola und Meßgewand;

b) für den Diakon: Albe, Stola und Dalmatik; von der Dalmatik kann man, falls notwendig oder falls der Gottesdienst nicht so feierlich gehalten wird, absehen.

c) für den Subdiakon: Albe und Tunika; von der Tunika kann man aus den gleichen Gründen absehen;

d) für alle übrigen Dienste: Albe oder Chorrock.

Alle, die eine Albe anziehen, können gegebenenfalls auch Zingulum und Schultertuch gebrauchen.

A) DIE GRUNDFORM

Die Eröffnung

82. Ist die Gemeinde versammelt, ziehen Priester und Dienste in liturgischer Kleidung in dieser Reihenfolge zum Altar:

a) Minister cum thuribulo fumigante, si incensum adhibetur.

b) Ministri qui, pro opportunitate, deferunt cereos, et inter eos, si casus fert, alius minister cum cruce; et alii ministri qui adsunt.

c) Lector, qui potest librum Evangeliorum deferre.

d) Sacerdos Missam celebraturus.

Si incensum adhibetur, sacerdos antequam procedatur, incensum in thuribulo imponit.

83. Dum fit processio ad altare, cantus ad introitum peragitur (cf. nn. 25-26).

84. Cum ad altare pervenerint, sacerdos et ministri, faciunt debitam reverentiam, id est profundam inclinationem, vel, si adest tabernaculum cum Ss.mo Sacramento, genuflexionem.

Crux forte in processione delata iuxta altare, vel alio loco opportuno, ponitur; candelabra vero a ministris portata iuxta altare, vel super abacum, collacantur; liber Evangeliorum super altare ponitur.

85. Sacerdos ad altare ascendit ipsumque veneratur osculo. Deinde, pro opportunitate, altare incensat, illud circumeundo.

86. His peractis, sacerdos sedem petit. Cantu ad introitum expleto, omnibus stantibus, sacerdos et fideles signant se. Sacerdos dicit: *In nómine Patris, et Fílii, et Spíritus Sancti.* Populus respondet: *Amen.*

Deinde, ad populum conversus, et manus extendens, sacerdos eum salutat, una adhibita e formulis propositis. Potest etiam, ipse vel alius minister idoneus, brevissimis verbis introducere fideles in Missam illius diei.

87. Post actum pœnitentialem, dicuntur *Kyrie* et *Glória,* iuxta rubricas (nn. 30-31). *Glória* inchoari potest aut ab ipso sacerdote, aut a cantoribus aut etiam ab omnibus simul.

88. Deinde sacerdos populum ad orandum invitat, manibus iunctis, dicens: *Orémus.* Et omnes una cum sacerdote ad breve tempus silentes orant. Tunc sacerdos, manibus extensis, dicit orationem, qua expleta, populus acclamat: *Amen.*

Liturgia verbi

89. Oratione finita, lector ad ambonem pergit, et recitat primam lectionem, quam omnes sedentes auscultant, et in fine acclamationem proferunt.

90. Psalmista vero, seu cantor, vel ipse lector, lectione finita, psalmum dicit, populo responsum proferente (cf. n. 36).

a) falls Weihrauch verwendet wird, ein Altardiener mit dem Weihrauchfaß, in das Weihrauch eingelegt ist;

b) die Altardiener — gegebenenfalls mit Kerzen — und zwischen ihnen, falls üblich, der Kreuzträger, dann die übrigen Dienste;

c) der Lektor, der das Evangelienbuch tragen kann;

d) der Priester, der die Messe feiert.

Wird Weihrauch verwendet, legt der Priester vor Beginn des Einzugs Weihrauch ein.

83. Während des Einzugs zum Altar wird der Eröffnungsgesang gesungen (vgl. nn. 25—26).

84. Am Altar angelangt, erweisen Priester und Dienste das entsprechende Zeichen der Verehrung, das heißt sie machen eine tiefe Verneigung beziehungsweise — wenn ein Tabernakel mit dem heiligen Sakrament da ist — eine Kniebeuge.

Wurde das Kreuz in der Prozession mitgetragen, stellt man es neben dem Altar oder an einer anderen passenden Stelle auf. Die Altardiener stellen die Leuchter neben den Altar oder auf den Kredenztisch; das Evangelienbuch wird auf den Altar gelegt.

85. Der Priester tritt an den Altar und küßt ihn; gegebenenfalls kann er ihn dann umschreiten und inzensieren.

86. Anschließend geht der Priester zum Sitz; alle stehen, und nach Beendigung des Eröffnungsgesangs macht der Priester gemeinsam mit der ganzen Gemeinde das Kreuzzeichen und spricht: *Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.* Die Gemeinde antwortet: *Amen.*

Dann begrüßt der Priester die Gemeinde. Er wendet sich ihr zu, breitet die Hände aus und spricht eines der vorgesehenen Grußworte. Er oder ein geeigneter Mitwirkender können auch in kurzen Worten die Gläubigen in die Tagesmesse einführen.

87. Nach dem Schuldbekenntnis folgen entsprechend den Rubriken *Kyrie* und *Gloria* (nn. 30—31). Das *Gloria* kann entweder vom Priester oder von den Vorsängern oder auch von allen gemeinsam angestimmt werden.

88. Der Priester lädt dann die Gemeinde zum Gebet ein; er faltet die Hände und spricht: *„Lasset uns beten."* Alle beten kurz unter Stillschweigen gemeinsam mit dem Priester. Dann breitet er die Hände aus und spricht das Tagesgebet; am Schluß stimmt die Gemeinde mit dem *„Amen"* zu.

Der Wortgottesdienst

89. Ist das Tagesgebet beendet, geht der Lektor zum Ambo und trägt die erste Lesung vor; alle hören sie sitzend an und sprechen am Ende die Akklamation.

90. Der Psalmsänger bzw. der Kantor oder auch der Lektor trägt nach der Lesung den Psalm vor; die Gemeinde beteiligt sich mit dem Kehrvers (vgl. n. 36).

91. Postea, si habenda sit secunda lectio ante Evangelium, lector eam in ambone recitat, ut supra, omnibus sedentibus et auscultantibus, atque in fine acclamantibus.

92. Sequitur *Allelúia* vel alter cantus, prout tempus liturgicum postulat (cf. nn. 37-39).

93. Dum canitur *Allelúia* vel alter cantus, sacerdos incensum, si adhibetur, imponit. Deinde, manibus iunctis, et inclinatus ante altare, dicit secreto: *Munda cor meum.*

94. Tunc librum Evangeliorum, si est in altari, accipit et, præcedentibus ministris, qui incensum et cereos deferre possunt, ad ambonem accedit.

95. In ambone sacerdos aperit librum et dicit: *Dóminus vobíscum,* et deinde *Inítium* vel *Sequéntia,* pollice signans librum et seipsum in fronte, ore et pectore. Deinde librum, si incensum adhibetur, thurificat. Post acclamationem populi, proclamat Evangelium, eoque finito, librum osculatur, dicens secreto: *Per evangélica dicta deleántur nostra delícta.* Post Evangelium fit acclamatio populi, iuxta consuetudinem regionum.

96. Si non adest lector, sacerdos ipse omnes lectiones et, pro necessitate, etiam cantus post ipsas occurrentes profert, stans in ambone. Ibidem, si adhibetur, incensum imponit et, inclinatus, dicit: *Munda cor meum.*

97. Homilia fit ad sedem vel in ipso ambone.

98. Symbolum dicitur a sacerdote una cum populo (cf. n. 44). Ad verba *Et incarnátus est, etc.* omnes se inclinant; in festis vero Annuntiationis et Nativitatis Domini genua flectunt.

99. Deinde, populo pro sua parte participante, fit oratio universalis seu oratio fidelium, quam sacerdos moderatur e sede aut ex ambone (cf. nn. 45-47)

Liturgia eucharistica

100. Oratione universali absoluta, incipit cantus ad offertorium (cf. n. 50.). Ministri corporale, purificatorium, calicem et missale in altari collocant.

101. Expedit ut participatio fidelium manifestetur per oblationem sive panis et vini ad Eucharistiæ celebrationem, sive aliorum donorum, quibus necessitatibus ecclisiæ et pauperum subveniatur.

Oblationes fidelium a sacerdote opportune accipiuntur, adiuvantibus ministris, et apto loco collocantur; panis autem et vinum pro Eucharistia ad altare deferuntur.

102. Sacerdos, ad altare, accipit a ministro patenam cum pane, eamque ambabus manibus aliquantulum elevatam super altare tenet, dicens formulam appositam. Deinde patenam cum pane super corporale deponit.

91. Kommt vor dem Evangelium noch eine zweite Lesung, trägt sie der Lektor wie oben angegeben vom Ambo aus vor. Alle sitzen und hören zu; am Schluß sprechen sie die Akklamation.

92. Es folgt das *Alleluja* bzw. je nach der liturgischen Zeit ein anderer Gesang (vgl. nn. 37—39).

93. Während des *Alleluja* bzw. des anderen Gesangs legt der Priester gegebenenfalls Weihrauch ein. Dann faltet er die Hände, verneigt sich vor dem Altar und spricht leise das *„Munda cor"*.

94. Wenn das Evangelienbuch auf dem Altar lag, nimmt er es nun und geht zum Ambo; vor ihm gehen Altardiener, die Weihrauch und Kerzen mittragen können.

95. Am Ambo öffnet der Priester das Buch und spricht: *„Der Herr sei mit euch"*, dann *„Aus dem . . . "*. Er macht mit dem Daumen das Kreuzzeichen auf das Buch und auf Stirn, Mund und Brust. Falls Weihrauch verwendet wird, inzensiert er dann das Buch. Nach der Akklamation der Gemeinde verkündet er das Evangelium. Danach küßt er das Buch und spricht leise: *„Herr, durch dein Evangelium nimm hinweg unsere Sünden."* Nach dem Evangelium folgt entsprechend dem jeweiligen Brauch die Akklamation der Gemeinde.

96. Ist kein Lektor da, trägt der Priester selbst alle Lesungen — und notfalls auch die Zwischengesänge — vom Ambo aus vor. Dort legt er gegebenenfalls auch Weihrauch ein und spricht verneigt das *„Munda cor"*.

97. Die Homilie wird vom Priestersitz oder vom Ambo aus gehalten.

98. Das Glaubensbekenntnis wird von Priester und Gemeinde gesprochen (vgl. n. 44). Zu den Worten *„Er hat Fleisch angenommen . . ."* verneigen sich alle; am Fest der Verkündigung des Herrn und an Weihnachten knien alle nieder.

99. Dann folgt unter Beteiligung der Gemeinde das Fürbittgebet, das der Priester vom Sitz oder vom Ambo aus leitet (vgl. nn. 45—47).

Die Eucharistiefeier

100. Sind die Fürbitten beendet, beginnt man mit dem Gabengesang (vgl. n. 50). Die Altardiener bringen Korporale, Purifikatorium, Kelch und Meßbuch zum Altar.

101. Es ist wünschenswert, daß die Beteiligung der Gläubigen dadurch sichtbar wird, daß sie Brot und Wein für die Eucharistiefeier oder andere Gaben bringen, die den Bedürfnissen der Kirche und den Armen dienen.

Der Priester nimmt unter Mitwirkung der Altardiener die Gaben entgegen; Brot und Wein für die Eucharistiefeier werden zum Altar gebracht, andere Gaben an einem geeigneten Platz niedergelegt.

102. Der Priester nimmt am Altar von einem der Altardiener die Schale mit dem Brot entgegen, hebt sie mit beiden Händen ein wenig empor und spricht die zugehörigen Worte. Dann legt er die Schale mit dem Brot auf das Korporale.

103. Postea, stans ad latus altaris, infundit vinum et parum aquæ in calicem, dicens secreto formulam præscriptam, ministro urceolos porrigente. Reversus autem ad medium altaris, acceptum calicem ambabus manibus parum elevatum tenet, dicens formulam statutam; et deinde calicem super corporale deponit, et palla pro opportunitate cooperit.

104. Calice in altari deposito, sacerdos, inclinatus, dicit secreto: *In spíritu humilitátis.*

105. Pro opportunitate deinde sacerdos incensat oblata et altare; minister vero sacerdotem et populum.

106. Post orationem *In spíritu humilitátis* vel post incensationem, sacerdos, stans ad latus altaris, manus lavat, formulam statutam secreto dicens, ministro aquam fundente.

107. Ad medium altaris deinde reversus, stans ad populum conversus, extendens et iungens manus, populum ad orandum invitat, dicens: *Oráte, fratres, etc.* Post responsionem autem populi, manibus extensis, dicit orationem super oblata. In fine populus acclamat: *Amen.*

108. Tunc sacerdos incipit Precem eucharisticam. Manus extendens dicit: *Dóminus vobíscum.* Cum prosequitur: *Sursum corda,* manus elevat; ac, manibus extensis, subdit: *Grátias agámus Dómino Deo nostro.* Postquam populus respondit: *Dignum et iustum est,* sacerdos prosequitur præfationem; eaque finita, iunctis manibus, una cum ministris et populo, cantat vel clara voce dicit: *Sanctus-Benedíctus* (cf. n. 55 b).

109. Sacerdos prosequitur Precem eucharisticam iuxta rubricas, quæ in singulis Precibus continentur.

110. Explata doxologia, quæ post Precem eucharisticam habetur, sacerdos, manibus iunctis dicit monitionem ante orationem dominicam, quam deinde una cum populo profert, manibus extensis.

111. Oratione dominica finita, sacerdos, manibus extensis, solus dicit embolismum *Líbera nos,* quo completo, populus acclamat: *Quia tuum est regnum.*

112. Deinde sacerdos, clara voce, dicit orationem *Dómine Iesu Christe, qui dixísti;* eaque finita, extendens et iungens manus, pacem annuntiat, dicens: *Pax Dómini sit semper vobíscum.* Populus respondet: *Et cum spíritu tuo.* Postea, pro opportunitate, sacerdos subiungit: *Offérte vobis pacem.* Et omnes, iuxta locorum consuetudines, pacem et caritatem sibi invicem significant. Sacerdos pacem potest dare ministris.

103. Hierauf geht er an die Seite des Altares. Einer der Altardiener reicht dem Priester die Kännchen. Der Priester gießt Wein und etwas Wasser in den Kelch und spricht leise die zugehörigen Worte. Dann kehrt er zur Mitte des Altars zurück, nimmt den Kelch, hebt ihn mit beiden Händen empor und spricht die zugehörigen Worte. Danach stellt er den Kelch auf das Korporale und bedeckt ihn gegebenenfalls mit der Palla.

104. Hat er den Kelch auf den Altar niedergestellt, so spricht er verneigt und leise *„Im Geiste der Demut . . .“.*

105. Anschließend kann der Priester die Gaben und den Altar inzensieren; dann inzensiert einer der Dienste den Priester und die Gemeinde.

106. Nach dem Gebet *„Im Geiste der Demut . . .“* bzw. nach der Weihrauchehrung geht der Priester zur Händewaschung an die Seite des Altars; während der Altardiener ihm Wasser über die Hände gießt, spricht der Priester leise den Psalmvers.

107. Der Priester kehrt zur Mitte zurück, wendet sich zur Gemeinde, breitet die Hände aus und lädt zum Gebet ein mit den Worten: *„Lasset uns beten zu Gott . . .“.* Dann faltet er wieder die Hände. Nach der Antwort der Gemeinde breitet er die Hände aus und spricht das Gabengebet. Die Gemeinde bekräftigt es mit dem *„Amen“.*

108. Dann beginnt der Priester das eucharistische Hochgebet. Zu den Worten: *„Der Herr sei mit euch“* breitet er die Hände aus. Zu den Worten: *„Erhebet die Herzen“* hebt er die ausgebreiteten Hände empor und spricht: *„Lasset uns danken dem Herrn, unserm Gott.“* Nach der Antwort der Gemeinde *„Das ist würdig und recht“* trägt der Priester die Präfation vor. Hat er sie beendet, faltet er die Hände und alle, Priester, Mitwirkende und Gemeinde singen oder sprechen das „Sanctus-Benedictus“ (vgl. n. 55 b).

109. Der Priester setzt das eucharistische Hochgebet entsprechend den Anweisungen in den einzelnen Hochgebeten fort.

110. Nach dem Lobpreis am Schluß des eucharistischen Hochgebetes faltet der Priester die Hände und spricht die Einleitung zum Gebet des Herrn. Alle beten dann gemeinsam das Vaterunser, wobei der Priester die Hände ausbreitet.

111. Nach dem Gebet des Herrn trägt der Priester allein das Einschaltgebet: *„Erlöse uns, o Herr . . .“* vor, wobei er die Hände ausbreitet. Den Ruf *„Denn dein ist das Reich . . .“* spricht die ganze Gemeinde.

112. Dann spricht der Priester vernehmlich: *„Der Herr hat zu seinen Aposteln gesagt . . .“.* Zum Friedensgruß: *„Der Friede des Herrn sei allezeit mit euch“* breitet er die Hände aus und faltet sie dann wieder. Die Gemeinde antwortet: *„Und mit deinem Geiste.“* Der Priester kann dann zum Friedensgruß auffordern, worauf alle einander entsprechend den örtlichen Gewohnheiten sich in einem Zeichen Frieden und Bruderliebe bezeugen. Der Priester kann den Mitwirkenden den Friedensgruß geben.

113. Postea sacerdos accipit hostiam, eamque super patenam frangit, et particulam immittit in calicem, dicens secreto: *Hæc commíxtio.* Interim a choro et a populo cantatur vel dicitur *Agnus Dei* (cf. n. 56 e).

114. Tunc sacerdos dicit secreto orationem: *Dómine Iesu Christe, Fili Dei vivi* vel *Percéptio Córporis et Sánguinis.*

115. Oratione finita, sacerdos genuflectit, accipit hostiam, eamque aliquantulum elevatam super patenam tenens, versus ad populum, dicit: *Ecce Agnus Dei,* et una cum populo semel subdit: *Dómine, nun sum dignus.*

116. Postea, stans ad altare conversus, sacerdos secreto dicit: *Corpus Christi custódiat me in vitam ætérnam,* et reverenter sumit Corpus Christi. Deinde accipit calicem, dicit: *Sanguis Christi custódiat me in vitam ætérnam,* et reverenter sumit Sanguinem Christi.

117. Accipit deinde patenam vel pyxidem, et accedit ad communicandos, atque hostiam parum elevatam unicuique ostendit dicens: *Corpus Christi.* Communicandus respondet: *Amen,* et Sacramentum accipit.

118. Pro Communione sub utraque specie, servetur ritus suo loco descriptus (cf. nn. 240-252).

119. Dum sacerdos sumit Sacramentum, inchoatur cantus ad Communionem (cf. n. 56 i).

120. Distributione Communionis expleta, sacerdos, ad altare reversus, colligit fragmenta, si quæ sint; deinde, stans ad latus altaris, purificat patenam vel pyxidem super calicem, postea purificat calicem, et calicem purificatorio extergit. Vasa purificata a ministro deferuntur ad abacum. Licet tamen vasa purificanda, præsertim si sint plura, opportune cooperta, in altari vel in abaco super corporale relinquere eaque post Missam, populo dimisso, purificare.

121. Purificationibus peractis, sacerdos ad sedem redire potest. Sacrum silentium, omnibus sedentibus, per aliquod temporis spatium, servari, vel canticum laudis aut psalmus proferri potest (cf. n. 56 k).

122. Postea, stans ad sedem vel ad altare, sacerdos versus ad populum, dicit: *Orémus* et, extensis manibus, orationem post Communionem recitat, cui præmitti potest breve spatium silentii, nisi iam præcesserit statim post Communionem. In fine orationis populus acclamat: *Amen.*

Ritus Conclusionis

123. Expleta oratione post Communionem, fiant, si habendæ sunt, breves annuntiationes ad populum.

113. Dann nimmt der Priester die Hostie, teilt sie über der Hostienschale, senkt ein Teilchen in den Kelch und spricht dabei leise *„Das Sakrament . . .“*. Inzwischen wird von Sängerchor und Gemeinde das *„Lamm Gottes . . .“* gesungen oder gesprochen (vgl. n. 56 e).

114. Der Priester betet dann leise: *„Herr Jesus Christus, Sohn des lebendigen Gottes . . .“* oder *„Herr Jesus Christus, der Empfang deines Leibes und Blutes . . .“*.

115. Hat der Priester das Gebet beendet, macht er eine Kniebeuge, nimmt die Hostie, hält sie etwas über die Schale empor und spricht zur Gemeinde gewandt: *„Seht das Lamm Gottes . . .“*. Gemeinsam mit der Gemeinde spricht er dann einmal: *„Herr, ich bin nicht würdig . . .“*.

116. Zum Altar gewandt spricht er leise: *„Der Leib Christi . . .“* und empfängt ehrfürchtig den Leib Christi. Dann nimmt er den Kelch und spricht dabei: *„Das Blut Christi . . .“* und empfängt ehrfürchtig das Blut Christi.

117. Dann nimmt er die Patene oder die Hostienschale, geht zu den Kommunizierenden, zeigt jedem einzelnen die Hostie, indem er sie etwas emporhält, und spricht: *„Der Leib Christi.“* Der Kommunizierende antwortet *„Amen“* und empfängt den Leib des Herrn.

118. Für die Kelchkommunion sind die unten angegebenen Weisungen zu beachten (vgl. nn. 240 bis 252).

119. Während der Priester kommuniziert, wird der Kommuniongesang begonnen (vgl. n. 56 i).

120. Nach der Kommunionausteilung kehrt der Priester zum Altar zurück, sammelt eventuell verstreute Teilchen der Hostie, geht an die Seite, reinigt Patene oder Hostienschale über dem Kelch, dann den Kelch selbst und trocknet ihn mit dem Kelchtüchlein. Ein Altardiener bringt die gereinigten Gefäße zum Kredenztisch. Man kann die Gefäße, vor allem wenn es mehrere sind, auch auf dem Altar oder auf dem Kredenztisch auf einem Korporale verhüllt stehen lassen und erst nach der Messe reinigen.

121. Sind die Gefäße gereinigt, kann der Priester zum Priestersitz gehen. Während alle sitzen, kann man eine längere Gebetsstille halten oder ein Loblied bzw. einen Psalm singen (vgl. n. 56 k).

122. Der Priester spricht beim Sitz oder beim Altar stehend zur Gemeinde gewandt: *„Lasset uns beten“;* nach einer kurzen Stille — falls eine solche nicht bereits vorher auf die Kommunion gefolgt war — breitet er die Hände aus und spricht das Schlußgebet, dem die Gemeinde mit dem *„Amen“* zustimmt.

Der Schluß

123. Auf das Schlußgebet folgen gegebenenfalls kurze Bekanntmachungen an die Gemeinde.

124. Deinde sacerdos, extendens manus, salutat populum, dicens: *Dóminus vobíscum,* cui respondetur a populo: *Et cum spíritu tuo.* Et statim sacerdos subdit: *Benedícat vos omnípotens Deus* et, benedicens, prosequitur: *Pater et Fílius et Spíritus Sanctus.* R. *Amen.* Quibusdam diebus et occasionibus, huic formulæ benedictionis præmittitur, iuxta rubricas, alia formula sollemnior, vel oratio super populum.

Statim post benedictionem, sacerdos, manibus iunctis subiungit: *Ite, missa est;* et omnes respondent: *Deo grátias.*

125. **Tunc sacerdos altare osculo veneratur.** Facta deinde debita reverentia cum ministris, recedit.

126. Si vero Missam sequitur aliqua actio liturgica, ritus conclusionis, idest salutatio, benedictio et dimissio, omittuntur.

B) DE MUNERIBUS DIACONI

127. Quando adest diaconus, ministerio suo fungens servantur normæ in superiore **capite descriptæ** his exceptis, quæ sequuntur.

In genere diaconus:

a) sacerdoti assistit, et ad eius latus procedit;

b) ad altare, sive ad calicem sive ad librum ministrat;

c) si nullus alius minister adsit, ipse aliorum munera, pro necessitate, adimplet.

Ritus Initiales

128. Vestibus sacris indutus, diaconus, si librum Evangeliorum portat, sacerdotem accedentem ad altare præcedit, secus ad eius latus incedit.

129. Facta una cum sacerdote debita reverentia altari, diaconus una cum ipso ad altare ascendit atque Evangeliario, si illud defert, super altare deposito, simul cum sacerdote altare osculo veneratur. Sacerdoti deinde, si adhibetur incensum, assistit ad incensum imponendum et altare thurificandum.

130. Altari incensato, sedem una cum sacerdote petit, ibique ad latus sacerdotis consistit eique pro necessitate ministrat.

Liturgia verbi

131. Dum *Allelúia* vel alter cantus profertur, si adhibetur incensum, ad impositionem thuris sacerdoti ministrat, deinde, ante sacerdotem inclinatus, benedictionem petit, submissa voce dicens: *Iube, domne, benedícere.* Sacerdos eum benedicit, dicens: *Dóminus sit in corde tuo, etc.* Diaconus respondet:

124. Dann breitet der Priester die Hände aus und grüßt die Gemeinde mit den Worten: *„Der Herr sei mit euch."* Die Gemeinde antwortet: *„Und mit deinem Geiste."* Dann spricht der Priester: *„Es segne euch der allmächtige Gott"*, und fährt fort — während er das Segenszeichen macht —: *„Der Vater und der Sohn und der Heilige Geist."* Alle antworten: *„Amen."* An bestimmten Tagen und bei besonderen Anlässen wird diesem Segen gemäß der angegebenen Ordnung ein anderer feierlicher Spruch oder ein Gebet über die Gemeinde vorausgestellt.

Nach dem Segen faltet der Priester die Hände und spricht: *„Gehet hin in Frieden"*; alle antworten: *„Dank sei Gott, dem Herrn."*

125. Dann ehrt der Priester den Altar durch einen Kuß, macht gemeinsam mit den Mitwirkenden das vorgesehene Zeichen der Verehrung und kehrt in die Sakristei zurück.

126. Folgt auf die Messe eine andere liturgische Feier, entfällt der Schluß, d. h. Gruß, Segen und Entlassung.

B) DIE AUFGABEN DES DIAKONS

127. Übt bei der Messe ein Diakon seinen Dienst aus, gelten die Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes mit folgenden Ausnahmen.

Allgemeine Aufgabe des Diakons ist es:

a) dem Priester zu assistieren und ihn zu begleiten;

b) am Altar sowohl beim Kelch wie am Buch zu dienen;

c) falls keine anderen Mitwirkenden da sind, deren Aufgaben soweit als notwendig zu übernehmen.

Die Eröffnung

128. Bekleidet mit den liturgischen Gewändern geht der Diakon — falls er das Evangelienbuch trägt, vor dem Priester, sonst neben ihm — zum Altar.

129. Gemeinsam mit dem Priester erweist er dem Altar das vorgesehene Zeichen der Verehrung, tritt mit dem Priester zum Altar und legt dort das Evangelienbuch, wenn er es mitgetragen hat, nieder. Dann ehrt er zusammen mit dem Priester den Altar durch einen Kuß. Wird Weihrauch verwendet, so assistiert er dem Priester beim Einlegen des Weihrauchs und beim Inzensieren des Altars.

130. Dann geht er gemeinsam mit dem Priester zum Sitz, bleibt dort an der Seite des Priesters und hilft ihm, falls es nötig ist.

Der Wortgottesdienst

131. Während das *Alleluja* oder der entsprechende andere Gesang vorgetragen wird, hilft der Diakon dem Priester gegebenenfalls beim Einlegen des Weihrauchs. Dann verneigt er sich vor dem Priester und erbittet mit den leise gesprochenen Worten den Segen: *„Ich bitte um den Segen."* Der

Amen. Deinde librum Evangeliorum, si est in altari, sumit et ad ambonem pergit, ministris, si adsunt, cum candelabris et incenso pro opportunitate eum præcedentibus. Ibi populum salutat, librum incensat et proclamat Evangelium. Quo finito, librum osculo veneratur, secreto dicens: *Per evangélica dicta, etc.*, et ad celebrantem redit. Si vero homilia non fit neque symbolum dicitur, potest manere in ambone pro oratione universali, recedentibus ministris.

Priester segnet ihn mit den Worten: *„Der Herr sei in deinem Herzen . . .“*. Der Diakon antwortet: *„Amen.“* Dann nimmt der Diakon das Evangelienbuch, sofern es auf dem Altar liegt, und geht zum Ambo. Falls Altardiener ihn begleiten, gehen sie ihm voraus; sie können Leuchter und Weihrauch mittragen. Am Ambo angelangt, grüßt er die Gemeinde, inzensiert das Buch und verkündet das Evangelium. Dann küßt er das Buch und spricht dabei leise: *„Herr, durch dein Evangelium . . .“* und kehrt zum Priester zurück. Folgt keine Homilie und auch kein Glaubensbekenntnis, kann der Diakon zu den Fürbitten am Ambo bleiben; die Altardiener gehen jedoch an ihre Plätze zurück.

132. Intentiones orationis fidelium, post introductionem sacerdotis, ipse diaconus sive ex ambone sive ex alio loco conveniente profert.

132. Nach der Einleitung des Priesters spricht der Diakon vom Ambo oder einer anderen passenden Stelle aus die einzelnen Gebetsmeinungen des Fürbittgebetes.

Liturgia eucharistica

133. Ad offertorium, sacerdote ad sedem remanente, diaconus altare præparat, aliis ministris adiuvantibus; ipsius tamen est sacrorum vasorum curam gerere. Assistit etiam sacerdoti ad dona populi recipienda. Tradit deinde sacerdoti patenam cum pane consecrando; infundit vinum et parum aquae in calicem, quem postea sacerdoti præsentat. Præparationem tamen calicis, seu infusionem vini et aquæ, ad abacum peragere potest. Si incensum adhibetur, in thurificandis oblatis et altari sacerdoti ministrat, et postea ipse, vel alius minister, sacerdotem et populum incensat.

Die Eucharistiefeier

133. Zur Gabenbereitung bleibt der Priester zunächst am Sitz. Der Diakon bereitet den Altar unter Mithilfe anderer Altardiener, wobei er für die liturgischen Geräte zu sorgen hat. Er hilft auch dem Priester beim Entgegennehmen der Gaben der Gemeinde. Dann reicht er dem Priester die Hostienschale mit dem Brot für die Eucharistiefeier, gießt Wein und etwas Wasser in den Kelch und reicht ihn dem Priester. Er kann jedoch den Kelch auch am Kredenztisch bereiten, d. h. Wein und Wasser dort eingießen. Wird Weihrauch verwendet, hilft der Diakon dem Priester bei der Inzensierung der Gaben und des Altares; dann inzensiert er oder ein anderer Altardiener den Priester und die Gemeinde.

134. Durante Prece eucharistica, diaconus stat prope sacerdotem, aliquanto tamen post ipsum, ut, quando opus sit, ad calicem vel ad missale ministret.

134. Während des eucharistischen Hochgebetes steht der Diakon beim Priester, jedoch etwas hinter ihm. Falls notwendig, hilft er beim Kelch und Meßbuch.

135. Ad doxologiam finalem Precis eucharisticæ, stans ad latus sacerdotis, calicem elevatum tenet, dum sacerdos patenam cum hostia elevat, usquedum populus *Amen* acclamaverit.

135. Zur Schlußdoxologie des eucharistischen Hochgebetes steht der Diakon neben dem Priester und hält den Kelch empor, während der Priester die Schale mit den Hostien emporhält, bis die Gemeinde die Akklamation *„Amen“* gesprochen hat.

136. Postquam sacerdos dixit orationem ad pacem et: *Pax Dómini sit semper vobíscum*, et populus respondit: *Et cum spíritu tuo*, diaconus, pro opportunitate, invitationem facit ad pacem, dicens: *Offérte vobis pacem*. Ipse vero pacem a sacerdote recipit, aliisque ministris sibi propioribus potest offerre.

136. Nach dem Friedensgebet und den Worten *„Der Friede des Herrn sei allezeit mit euch“*, auf welche die Gemeinde antwortet: *„Und mit deinem Geiste“*, kann der Diakon eine eventuell vorgesehene Einladung zum Friedensgruß sprechen. Der Diakon empfängt vom Priester den Friedensgruß und gibt ihn gegebenenfalls in seiner Nähe stehenden Altardienern weiter.

137. Communione a sacerdote facta, ipse Communionem sub utraquae specie accipit, et sacerdotem deinde adiuvat in Communione populo distribuenda. Quod si Communio sub utraque specie fit, ipse calicem sumentibus ministrat, et ultimus de calice sumit.

137. Nach der Kommunion des Priesters empfängt der Diakon die Kommunion unter beiden Gestalten und hilft dann dem Priester bei der Kommunionspendung. Wird auch der Kelch gereicht, obliegt dies dem Diakon, der als letzter aus dem Kelch trinkt.

138. Distributione Communionis expleta, diaconus cum sacerdote ad altare revertitur, colligit fragmenta, si quæ sint, deinde portat calicem et alia vasa sacra ad abacum, ibique ea purificat et

138. Nach der Kommunionausteilung kehrt der Diakon mit dem Priester zum Altar zurück, sammelt eventuell verstreute Teilchen der Hostie und trägt dann den Kelch und die anderen Gefäße zum

de more componit, dum sacerdos ad sedem redit. Licet tamen vasa purificanda, opportune cooperta, in abaco super corporale relinquere, eaque post Missam, populo dimisso, purificare.

Ritus conclusionis

139. Dicta oratione post Communionem, diaconus facit breves annuntiationes populo, quæ forte faciendæ sunt, nisi ipse sacerdos malit eas facere.

140. Data benedictione a sacerdote, diaconus populum dimittit dicens: *Ite, missa est.*

141. Deinde, una cum sacerdote, altare osculo veneratur, et, facta debita reverentia, simili modo quo processerat, recedit.

C) DE MUNERIBUS SUBDIACONI

142. Si subdiaconus in Missa suo munere fungitur, ea quæ sequuntur servat. Generatim subdiaconus:

a) diacono vel sacerdoti, quando opus est, ministrat;

b) Epistolam, seu lectionem ante Evangelium, profert;

c) si nullus alius minister adest, ipse etiam alias lectiones ante Evangelium occurrentes legit; et, pro necessitate, etiam aliorum ministrorum munera adimplet.

Ritus initiales

143. Vestibus sacris indutus, in accessu ad altare subdiaconus librum Evangeliorum deferre potest: tunc ante diaconum incedit; secus vel ad latus sacerdotis procedit, vel crucem, medius inter duos ministros cum cereis accensis, portat,

144. Facta altari debita reverentia, una cum sacerdote et diacono ad altare ascendit, librum Evangeliorum super altare deponit, ipsumque altare, una cum diacono et sacerdote, osculo veneratur et, si incensum adhibetur, sacerdoti in thurificatione altaris assistit. Deinde sedem una cum sacerdote et diacono petit; ibique, pro necessitate, sacerdoti ministrat.

Liturgia verbi

145. Epistolam vel aliam lectionem ante Evangelium in ambone legit, eaque finita ad sacerdotem redit.

146. Assistit sacerdoti ad incensum ante Evangelium imponendum, et diaconum ad ambonem pro Evangelii proclamatione comitatur, ibique ministrat. Finito Evangelio, una cum diacono, debito ordine, ad sacerdotem redit.

Kredenztisch, reinigt sie dort und deckt sie wie üblich zu; währenddessen ist der Priester zum Sitz zurückgegangen. Doch können die Gefäße, die zu reinigen sind, auch verhüllt auf einem Korporale am Kredenztisch niedergestellt und nach der Messe gereinigt werden.

Der Schluß

139. Nach dem Schlußgebet trägt der Diakon gegebenenfalls die kurzen Bekanntmachungen an die Gemeinde vor, sofern der Priester dies nicht lieber selbst macht.

140. Hat der Priester den Segen erteilt, spricht der Diakon die Entlassungsworte an die Gemeinde: *„Gehet hin in Frieden."*

141. Dann ehrt er gemeinsam mit dem Priester den Altar durch einen Kuß und das entsprechende Zeichen der Verehrung und geht in der gleichen Reihenfolge wie beim Einzug in die Sakristei zurück.

C) DIE AUFGABEN DES SUBDIAKONS

142. Versieht ein Subdiakon in der Meßfeier seinen Dienst, hat er folgende Aufgaben.

Allgemeine Aufgabe des Subdiakons ist es:

a) dem Diakon oder dem Priester — soweit erforderlich — zu helfen;

b) die Epistel, bzw. die Lesung vor dem Evangelium vorzutragen;

c) falls keine anderen Mitwirkenden zur Verfügung stehen, auch die anderen Lesungen vor dem Evangelium zu verkünden und notfalls Aufgaben anderer Mitwirkender zu übernehmen.

Die Eröffnung

143. Bekleidet mit den liturgischen Gewändern, kann der Subdiakon beim Einzug das Evangelienbuch tragen; dann geht er vor dem Diakon, sonst neben dem Priester. Doch kann er auch zwischen zwei Altardienern mit brennenden Kerzen das Kreuz tragen.

144. Nach dem entsprechenden Zeichen der Verehrung des Altars tritt der Subdiakon mit dem Priester und Diakon an den Altar, legt das Evangelienbuch auf den Altar und ehrt gemeinsam mit Priester und Diakon den Altar durch einen Kuß. Wird Weihrauch verwendet, assistiert er dem Priester beim Inzensieren. Dann geht er mit Priester und Diakon zum Sitz und ist dort, soweit erforderlich, dem Priester behilflich.

Der Wortgottesdienst

145. Vom Ambo aus liest er die Epistel bzw. auch die andere Lesung vor dem Evangelium und kehrt dann zum Priester zurück.

146. Vor dem Evangelium assistiert er dem Priester beim Einlegen des Weihrauchs. Dann begleitet er den Diakon zur Verkündigung des Evangeliums zum Ambo und hilft dort. Nach dem Evangelium kehrt er gemeinsam mit dem Diakon in der üblichen Ordnung zum Priester zurück.

Liturgia eucharistica

147. Oratione universali absoluta, dum cantus ad offertorium peragitur, subdiaconus, aliis ministris adiuvantibus, altare præparat. Interea sacerdos et diaconus ad sedem manent. Altare parato, subdiaconus diacono et sacerdoti assistit ad dona populi forte recipienda. Deinde una cum ipsis ad altare procedit, ubi aquam in calicem infundit. Si adhibetur incensum, sacerdoti assistit in thurificandis oblatis et altari.

148. Durante Prece eucharistica, subdiaconus stat prope sacerdotem aliquanto tamen post ipsum, ut, quando opus sit, ad missale ministret.

149. Facta a diacono invitatione ad pacem, subdiaconus pacem post diaconum a sacerdote recipit aliisque ministris sibi propioribus offerre potest.

150. Post diaconum, communicat et ipse subdiaconus sub utraque specie.

151. Post Communionem, dum sacerdos ad sedem redit, diaconum in vasis purificandis et componendis adiuvat. Postea una cum diacono ad sacerdotem redit.

Ritus conclusionis

152. Populo a diacono dimisso, subdiaconus una cum sacerdote et diacono altare osculo veneratur, et, simul cum aliis ministris, facta debita reverentia ordine quo venit, recedit.

II. DE MISSIS CONCELEBRATIS

Prænotanda

153. Concelebratio qua unitas sacerdotii et sacrificii necnon totius populi Dei opportune manifestatur, præterquam in casibus quibus ipso ritu præcipitur, permittitur:

1° a) Feria V in Cena Domini, tum ad Missam chrismatis, tum ad Missam vespertinam;

b) ad Missam in Conciliis, Conventibus Episcoporum et Synodis;

c) ad Missam in Benedictione Abbatis.

2° Præterea, accedente licentia Ordinarii, cuius est de opportunitate concelebrationis iudicare:

a) ad Missam conventualem et ad Missam principalem in ecclesiis et oratoriis, cum utilitas christifidelium singularem celebrationem omnium sacerdotum præsentium non postulat;

b) ad Missas in conventibus cuiusvis generis sacerdotum tum sæcularium tum religiosorum[56].

Die Eucharistiefeier

147. Nach den Fürbitten, während der Gabengesang begonnen wird, bereitet der Subdiakon unter Mithilfe anderer Altardiener den Altar. Priester und Diakon bleiben währenddessen beim Sitz. Ist der Altar bereitet, hilft der Subdiakon dem Diakon und dem Priester beim Entgegennehmen etwaiger Gaben, die von den Gläubigen gebracht werden. Dann geht der Subdiakon mit beiden zum Altar und gießt dort das Wasser in den Kelch. Wird Weihrauch verwendet, hilft er dem Priester beim Inzensieren der Gaben und des Altares.

148. Während des eucharistischen Hochgebetes steht der Subdiakon beim Priester, jedoch hinter ihm. Falls notwendig, hilft er beim Meßbuch.

149. Wenn der Diakon die Einladung zum Friedensgruß gesprochen hat, empfängt der Subdiakon nach dem Diakon vom Priester den Friedensgruß, den er den in seiner Nähe Stehenden weitergeben kann.

150. Nach dem Diakon kommuniziert auch der Subdiakon unter beiden Gestalten.

151. Während der Priester nach der Kommunion zum Sitz geht, kann der Subdiakon beim Reinigen und Zusammenstellen der Gefäße dem Diakon helfen. Dann kehrt er mit ihm zum Priester zurück.

Der Abschluß

152. Nach dem Entlassungswort des Diakons an die Gemeinde ehrt der Subdiakon gemeinsam mit Priester und Diakon den Altar durch einen Kuß, macht dann gemeinsam mit allen übrigen Mitwirkenden das vorgesehene Zeichen der Verehrung und geht in derselben Reihenfolge wie beim Einzug in die Sakristei zurück.

II. DIE MESSFEIER IN KONZELEBRATION

Vorbemerkungen

153. Die Konzelebration, in der die Einheit des Priestertums und des Opfers wie auch des ganzen Gottesvolkes sinnvoll zum Ausdruck gebracht wird, ist neben den jeweils in den liturgischen Ordnungen vorgeschriebenen Anlässen in folgenden Fällen gestattet:

1. a) am Donnerstag in der Karwoche für die Chrisammesse und für die Abendmesse,

b) bei Meßfeiern anläßlich von Konzilien, Bischofsversammlungen und Synoden,

c) bei der Meßfeier anläßlich einer Abtweihe.

2. Außerdem mit Einverständnis des Ordinarius, dem die Beurteilung zusteht, ob eine Konzelebration angebracht ist:

a) für die Konventmesse und den Hauptgottesdienst in Kirchen und Oratorien, soweit nicht die Bedürfnisse der Gläubigen Einzelzelebration erfordern,

b) für Meßfeiern bei jeder Art von Zusammenkünften von Welt- oder Ordenspriestern[56].

154. Ubi magnus habetur numerus sacerdotum, superior competens concedere potest ut concelebratio etiam pluries eodem die fiat, sed temporibus subsequentibus, vel in locis sacris diversis[57].

155. Episcopi est, ad normam iuris, concelebrationis disciplinam in sua diœcesi moderari, etiam in exemptorum ecclesiis et oratoriis semipublicis. De opportunitate vero concelebrationis iudicare atque licentiam in suis ecclesiis et oratoriis dare est cuiusvis Ordinarii et etiam Superioris maioris Religionum clericalium non exemptarum et Societatum clericorum in communi viventium sine votis[58].

156. Nemo umquam ad concelebrandum admittatur Missa iam incepta[59].

157. In singulari honore illa concelbratio habenda est, qua sacerdotes alicuius diœceseos cum proprio Episcopo concelebrant, præcipue vero in Missa chrismatis feriæ V in Cena Domini, et occasione Synodi vel visitationis pastoralis. Eadem ratione concelebratio commendatur quoties sacerdotes cum proprio Episcopo conveniunt, sive occasione exercitiorum spiritualium, sive alicuius conventus. In his casibus illud signum unitatis sacerdotii, necnon Ecclesiæ, omni concelebrationi proprium, magis perspicuo modo manifestatur[60].

158. Ob peculiarem causam, sive significationis ritus sive festivitatis, facultas fit pluries celebrandi vel concelebrandi eodem die, sequentibus in casibus:

a) Qui, Feria V in Cena Domini, Missam chrismatis celebravit aut concelebravit, etiam Missam vespertinam celebrare aut concelebrare potest.

b) Qui Missam primam in nocte Paschatis celebravit aut concelebravit, potest secundam Missam Paschatis celebrare aut concelebrare.

c) In Nativitate Domini omnes sacerdotes tres Missas celebrare possunt; easdem autem concelebrare valent, dummodo hæ suo tempore celebrentur.

d) Qui in Synodo, in visitatione pastorali aut in cœtibus sacerdotum cum Episcopo vel eius delegato concelebrat, Missam ad utilitatem fidelium, de iudicio eiusdem Episcopi, iterum celebrare potest[61]. Idem valet, servatis servandis, pro cœtibus religiosorum cum proprio Ordinario.

159. Missa concelbrata ordinatur, pro qualibet forma, iuxta normas Missæ singulariter celebratæ, iis tamen servatis aut mutatis quæ infra indicabuntur.

160. Si in Missa concelebrata neque diaconus neque alii ministri assistant, munera ipsis propria ab aliquibus concelebrantibus perficiuntur.

154. Wo viele Priester anwesend sind, kann der zuständige Vorgesetzte gestatten, daß an einem Tag auch mehrere Konzelebrationen gehalten werden, die jedoch nicht zur gleichen Zeit im gleichen Raum stattfinden dürfen[57].

155. Dem Bischof steht es zu, entsprechend dem geltenden Recht für die Konzelebration in seiner Diözese Richtlinien aufzustellen, die auch für exemte Kirchen und halböffentliche Oratorien gelten. Der jeweilige Ordinarius beziehungsweise höhere Vorgesetzte auch nichtexemter Orden und Gemeinschaften von Klerikern ohne Gelübde haben für ihre Kirchen und Oratorien zu entscheiden, ob eine Konzelebration angebracht ist; ihnen steht auch zu, die Erlaubnis dafür zu erteilen[58].

156. Unter keinen Umständen darf jemand zur Konzelebration zugelassen werden, wenn die Meßfeier schon begonnen hat[59].

157. Besondere Wertschätzung verdient die Konzelebration der Priester einer Diözese mit ihrem Bischof, vor allem bei der Chrisammesse am Donnerstag in der Karwoche sowie anläßlich einer Synode oder eines Bischofsbesuches. Aus demselben Grund ist eine Konzelebration zu empfehlen, sooft Priester bei anderen Gelegenheiten mit ihrem Bischof zusammenkommen, etwa bei geistlichen Übungen. Bei solchen Feiern wird der Sinn jeder Konzelebration — Zeichen der Einheit des Priestertums und der Kirche — besonders deutlich sichtbar[60].

158. Wegen der Bedeutung der Feier oder des Festes darf in folgenden Fällen mehrmals am Tag zelebriert beziehungsweise konzelebriert werden.

a) Wer am Donnerstag in der Karwoche bei der Chrisammesse zelebriert beziehungsweise konzelebriert hat, kann auch bei der Abendmesse zelebrieren beziehungsweise konzelebrieren.

b) Wer bei der Messe der Osternacht zelebriert oder konzelebriert hat, kann auch bei einer zweiten Messe am Ostertag zelebrieren beziehungsweise konzelebrieren.

c) Am Weihnachtsfest können alle Priester drei Messen zelebrieren; sie können auch konzelebrieren, wenn die Messen jeweils zu der entsprechenden Zeit gefeiert werden.

d) Wer bei einer Synode, einem Bischofsbesuch oder bei einem Priestertreffen mit dem Bischof oder dessen Delegaten konzelebriert, kann mit Erlaubnis des Bischofs nochmals für die Gläubigen zelebrieren[61]. Dasselbe gilt sinngemäß für Zusammenkünfte von Ordensangehörigen mit ihrem eigenen Ordinarius.

159. Die liturgische Ordnung für eine Meßfeier in Konzelebration ist, abgesehen von folgenden Änderungen, genau wie die entsprechende Form einer Meßfeier mit einem einzigen Priester.

160. Wenn bei einer Konzelebration kein Diakon und auch keine anderen Mitwirkenden assistieren, können deren Aufgaben von einigen Konzelebranten übernommen werden.

Ritus initiales

161. Concelebrantes in sacrario, vel alio loco apto, sacras vestes induunt, quas sumere solent cum Missam singuli celebrant. Accedente tamen iusta causa, v. gr. frequentiore concelebrantium numero et deficientia paramentorum, concelebrantes, excepto semper celebrante principali, omittere possunt planetam, adhibita stola super albam.

162. Omnibus rite dispositis, fit de more processio per ecclesiam ad altare. Presbyteri concelebrantes incedunt ante celebrantem principalem.

163. Cum ad altare prevenerint, concelebrantes et celebrans principalis, facta debita reverentia, altare osculo venerantur, deinde sedem sibi assignatam petunt. Celebrans vero principalis altare, pro opportunitate, incensat, ac deinde sedem petit.

Liturgia verbi

164. Durante liturgia verbi concelebrantes locum suum occupant et sedent et surgunt eadem ratione ac celebrans principalis.

165. Homiliam habet de more celebrans principalis, vel unus e concelebrantibus.

Liturgia eucharistica

166. Ritus offertorii perficiuntur a celebrante principali, aliis concelebrantibus suis locis manentibus.

167. Ritibus offertorii peractis, concelebrantes ad altare accedunt et circa altare consistunt, ita tamen ut impedimento non sint in ritibus peragendis, et sacer ritus a fidelibus bene conspiciatur, neque impedimento sint diacono et subdiacono quando ad altare, ratione sui ministerii, accedere debent.

168. Præfatio dicitur a solo celebrante principali; *Sanctus* vero ab omnibus una cum populo et schola cantatur vel recitatur.

169. *Sanctus* expleto, concelebrantes Precem eucharisticam modo infra descripto prosequuntur. Solus celebrans principalis gestus facit, nisi aliter notetur.

De modo proferendi Precem eucharisticam

170. Partes quæ ab omnibus concelebrantibus simul proferuntur, in recitatione ita dicendæ sunt, ut eas concelebrantes submissa voce proferant et vox celebrantis principalis clare audiatur. Hac ratione textus a populo facilius percipitur.

Die Eröffnung

161. Die Konzelebranten bekleiden sich in der Sakristei oder in einem entsprechenden Raum mit den gleichen liturgischen Gewändern, die sie auch bei der Einzelzelebration tragen. Aus einem triftigen Grund (zum Beispiel größere Zahl von Konzelebranten und fehlende Paramente) können die Konzelebranten — mit Ausnahme des Hauptzelebranten — das Meßgewand weglassen und über der Albe nur die Stola tragen.

162. Zu Beginn zieht man üblicherweise in Prozession durch die Kirche zum Altar. Die konzelebrierenden Priester gehen vor dem Hauptzelebranten.

163. Vor dem Altar erweisen die Konzelebranten und der Hauptzelebrant das entsprechende Zeichen der Verehrung; dann folgt der Altarkuß. Danach gehen sie zu ihren Sitzen. Wenn der Hauptzelebrant den Altar inzensiert, geht er anschließend zu seinem Sitz.

Der Wortgottesdienst

164. Während des Wortgottesdienstes bleiben die Konzelebranten an ihren Plätzen; sie sitzen oder stehen wie der Hauptzelebrant.

165. Die Homilie hält für gewöhnlich der Hauptzelebrant oder einer der Konzelebranten.

Die Eucharistiefeier

166. Die Gabenbereitung wird vom Hauptzelebranten vorgenommen; die Konzelebranten bleiben an ihren Plätzen.

167. Nach der Gabenbereitung treten die Konzelebranten an den Altar. Sie stellen sich so auf, daß sie die Handlungen — auch den Dienst des Diakons und Subdiakons — nicht behindern und daß das Geschehen am Altar von den Gläubigen gut gesehen werden kann.

168. Die Präfation wird vom Hauptzelebranten allein vorgetragen, das *Sanctus* jedoch von allen Konzelebranten gemeinsam mit der Gemeinde und dem Sängerchor gesungen beziehungsweise laut gesprochen.

169. Ist das *Sanctus* beendet, wird das eucharistische Hochgebet von den Konzelebranten, wie nachstehend beschrieben, fortgesetzt. Falls nicht anders angegeben, macht allein der Hauptzelebrant die Gesten.

Der Vortrag des eucharistischen Hochgebetes

170. Jene Teile, die von allen Konzelebranten gemeinsam vorzutragen sind, sollen von den Konzelebranten mit leiser Stimme gesprochen werden, damit die Stimme des Hauptzelebranten deutlich vernehmbar ist. Die Gemeinde kann so den Text besser verstehen.

A) *Prex eucharistica I, seu Canon Romanus*

171. *Te ígitur* a solo celebrante principali, extensis manibus, dicitur.

172. *Meménto* vivorum et *Communicántes* uni alterive e concelabrantibus committi possunt, qui solus has preces manibus extensis et elata voce dicit.

173. *Hanc ígitur* a solo celebrante principali iterum dicitur, manibus extensis.

174. A *Quam oblatiónem* usque ad *Súpplices,* omnes concelebrantes omnia simul proferunt, hoc modo:

a) *Quam oblatiónem,* manibus ad oblata extensis;

b) *Qui prídie, Símili modo,* manibus iunctis;

c) Verba Domini, manu dextera, si opportunum videtur, ad panem et calicem extensa; ad elevationem autem hostiam et calicem aspicientes ac postea profunde se inclinantes;

d) *Unde et mémores* et *Supra quæ,* manibus extensis;

e) *Súpplices,* inclinati et manibus iunctis usque ad verba *ex hac altáris participatióne,* ac deinde erecti et se signantes ad verba *omni benedictióne cœlésti et grátia repleámur.*

175. *Meménto* mortuorum et *Nobis quoque peccatóribus* uni alterive e concelebrantibus committi possunt, qui solus ea manibus extensis et elata voce dicit.

176. Ad verba *Nobis quoque peccatóribus* omnes concelebrantes pectus sibi percutiunt.

177. *Per quem hæc ómnia* a solo celebrante principali dicitur.

178. In hac Prece eucharistica, partes a *Quam oblatiónem* usque ad *Súpplices* necnon doxologia finalis cantu proferri possunt.

B) *Prex eucharistica II*

179. *Vere Sanctus* a solo celebrante principali, extensis manibus, profertur.

180. Ab *Hæc ergo dona* usque ad *Et súpplices* omnes concelebrantes omnia simul proferunt, hoc modo:

a) *Hæc ergo dona,* manibus ad oblata extensis;

b) *Qui cum passióni* et *Símili modo,* manibus iunctis;

A) *Das eucharistische Hochgebet I, der Römische Kanon*

171. Das *„Dich gütiger Vater"* spricht der Hauptzelebrant allein; er breitet dabei die Hände aus.

172. Das *„Memento"* der Lebenden und *„Communicantes"* kann jeweils ein Konzelebrant übernehmen; er breitet die Hände aus und spricht diese Gebete allein, mit lauter Stimme.

173. Das *„Nimm gnädig an"* wird wieder vom Hauptzelebranten allein gesprochen; er breitet dabei die Hände aus.

174. Von *„Schenke, o Gott, diesen Gaben"* bis zu *„In Demut flehen wir zu dir"* sprechen die Konzelebranten alle Texte gemeinsam, und zwar in dieser Weise:

a) Zum Gebet *„Schenke, o Gott, diesen Gaben"* strecken sie die Hände zu den Gaben hin aus.

b) Zu den Gebeten *„Am Abend"* und *„In gleicher Weise"* halten sie die Hände gefaltet.

c) Zu den Worten des Herrn können sie, wenn es angebracht scheint, die rechte Hand zum Brot und zum Kelch hin ausstrecken. Bei der Erhebung blicken sie auf Hostie und Kelch und machen dann eine tiefe Verneigung.

d) Zu den Gebeten: *„Darum feiern wir"* und *„Blicke versöhnt"* breiten sie die Hände aus.

e) Zum Gebet *„In Demut flehen wir"* halten sie die Hände gefaltet und bleiben verneigt bis zu den Worten: *„durch diese Teilnahme an dem Altar"*, dann richten sie sich auf und bekreuzigen sich zu den Worten: *„Erfülle uns mit aller Gnade und allem Segen des Himmels."*

175. Das *Gedächtnis der Toten* und das *„Auch uns, deinen sündigen Dienern"* kann jeweils ein Konzelebrant allein laut sprechen; er breitet dabei die Hände aus.

176. Zu den Worten *„Auch uns, deinen sündigen Dienern"* schlagen alle Konzelebranten an die Brust.

177. Das *„Durch ihn erschaffst du"* wird vom Hauptzelebranten allein gesprochen.

178. In diesem eucharistischen Hochgebet können die Texte von *„Schenke, o Gott, diesen Gaben"* bis zu *„In Demut flehen wir"* und auch die Schlußdoxologie gesungen werden.

B) *Das eucharistische Hochgebet II*

179. Das *„Ja, heilig"* wird vom Hauptzelebranten allein gesprochen; er hält dabei die Hände ausgebreitet.

180. Von *„Darum bitten wir dich"* bis zu *„In Demut bitten wir dich"* sprechen die Konzelebranten alle Texte gemeinsam, und zwar in folgender Weise:

a) Zum Gebet *„Darum bitten wir dich"* strecken sie die Hände zu den Gaben hin aus.

b) Zu den Gebeten: *„Denn am Abend"* und *„Ebenso nahm er"* halten sie die Hände gefaltet.

c) Verba Domini, manu dextera, si opportunum videtur, ad panem et ad calicem extensa; ad elevationem autem hostiam et calicem aspicientes ac postea profunde se inclinantes;

d) *Mémores ígitur* atque *Et súpplices,* manibus extensis.

181. Intercessiones pro vivis: *Recordáre, Dómine,* et pro defunctis: *Meménto etiam fratrum nostrórum,* uni alterive e concelebrantibus committi possunt, qui solus eas manibus extensis profert.

182. Huius Precis eucharisticæ partes quæ sequuntur: *Qui cum passióni, Símili modo, Mémores ígitur,* necnon doxologia finalis cantu proferri possunt.

C) *Prex eucharistica III*

183. *Vere sanctus* a solo celebrante principali, extensis manibus, profertur.

184. A *Súpplices ergo te, Dómine,* usque ad *Réspice, quæsumus,* omnes concelebrantes omnia simul proferunt hoc modo:

a) *Súpplices ergo te, Dómine,* manibus ad oblata extensis;

b) *Ipse enim in qua nocte tradebátur* et *Símili modo,* manibus iunctis;

c) Verba Domini, manu dextera, si opportunum videtur, ad panem et ad calicem extensa; ad elevationem autem hostiam et calicem aspicientes ac postea profunde se inclinantes;

d) *Mémores ígitur* et *Réspice, quæsumus,* manibus extensis.

185. Intercessiones: *Ipse nos* et *Hæc hóstia nostræ reconciliatiónis* uni alterive e concelebrantibus committi possunt, qui solus has preces manibus extensis profert.

186. Huius Precis eucharisticæ partes quæ sequuntur: *Ipse enim, Símili modo, Memores ígitur,* necnon doxologia finalis cantu proferri possunt.

D) *Prex eucharistica IV*

187. *Confitémur tibi, Pater sancte,* usque ad *omnem sanctificatiónem compléret,* a solo celebrante principali, extensis manibus, profertur.

188. A *Quæsumus ígitur, Dómine,* usque ad *Réspice, Dómine,* omnes concelebrantes omnia simul proferunt, hoc modo:

a) *Quæsumus igitur, Dómine,* manibus ad oblata extensis;

b) *Ipse enim, cum hora venísset* et *Símili modo,* manibus iunctis;

c) Zu den Worten des Herrn können sie, wenn es angebracht scheint, die rechte Hand zum Brot und zum Kelch hin ausstrecken. Bei der Erhebung blicken sie auf Hostie und Kelch und machen dann eine tiefe Verneigung.

d) Zu den Gebeten: *„So gedenken wir"* und *„In Demut bitten wir"* halten sie die Hände ausgebreitet.

181. Die Fürbitten für die Lebenden *„Gedenke deiner Kirche"* wie für die Toten *„Gedenke aller unserer Brüder"* kann jeweils ein Konzelebrant allein übernehmen; er hält dabei die Hände ausgebreitet.

182. In diesem eucharistischen Hochgebet können die Texte: *„Denn am Abend", „Ebenso nahm er", „So gedenken wir"* und die Schlußdoxologie gesungen werden.

C) *Das eucharistische Hochgebet III*

183. Das *„Ja, heilig"* wird vom Hauptzelebranten allein gesprochen; er hält die Hände ausgebreitet.

184. Von *„In Demut bitten wir"* bis zu *„Wir bitten dich"* sprechen die Konzelebranten alle Texte gemeinsam und zwar in folgender Weise:

a) Zum Gebet: *„In Demut bitten wir"* strecken sie die Hände zu den Gaben hin aus.

b) Zu den Gebeten: *„Denn in der Nacht"* und *„Ebenso nahm er"* halten sie die Hände gefaltet.

c) Zu den Worten des Herrn können sie, wenn es angebracht scheint, die rechte Hand zum Brot und zum Kelch hin ausstrecken. Bei der Erhebung blicken sie auf Hostie und Kelch und machen dann eine tiefe Verneigung.

d) Zu den Gebeten: *„Darum feiern wir"* und *„Wir bitten dich"* halten sie die Hände ausgebreitet.

185. Die Fürbitten *„Er mache uns"* und *„Barmherziger Gott"* kann jeweils ein Konzelebrant allein übernehmen; er hält dabei die Hände ausgebreitet.

186. In diesem eucharistischen Hochgebet können die Texte *„Denn in der Nacht", „Ebenso nahm er", „Darum feiern wir"* und die Schlußdoxologie gesungen werden.

D) *Das eucharistische Hochgebet IV*

187. Das Gebet *„Wir preisen dich"* bis zu den Worten *„und alle Heiligung vollenden"* wird vom Hauptzelebranten allein gesprochen; er hält dabei die Hände ausgebreitet.

188. Von den Worten *„So bitten wir"* bis zu *„Sieh her auf die Gabe"* sprechen die Konzelebranten alle Texte gemeinsam und zwar in folgender Weise:

a) Zum Gebet: *„So bitten wir"* strecken sie die Hände zu den Gaben hin aus.

b) Zu den Abschnitten: *„Da er die Seinen liebte"* und *„Ebenso nahm er"* halten sie die Hände gefaltet.

c) Verba Domini, manu dextera, si opportunum videtur, ad panem et ad calicem extensa; ad elevationem autem hostiam et calicem aspicientes ac postea profunde se inclinantes;

d) *Unde et nos,* et *Réspice, Dómine,* manibus extensis.

189. Intercessiones: *Nunc ergo, Dómine, ómnium recordáre,* uni e concelebrantibus committi possunt, qui solus eas manibus extensis profert.

190. Huius Precis eucharisticæ partes quæ sequuntur: *Ise enim, Símili modo, Unde et nos,* necnon doxologia finalis cantu proferri possunt.

191. Doxologia finalis Precis eucharisticæ a solo celebrante principali aut ab omnibus concelebrantibus una cum celebrante principali profertur.

Ritus Communionis

192. Deinde celebrans principalis, iunctis manibus, dicit monitionem ante orationem dominicam ac deinde, manibus extensis, una cum ceteris concelebrantibus et cum populo ipsam orationem dominicam.

193. *Líbera nos* dicitur a solo celebrante principali, manibus extensis. Omnes concelebrantes, una cum populo, acclamationem finalem proferunt: *Quia tuum est regnum.*

194. Post monitionem diaconi vel unius e concelebrantibus: *Offérte vobis pacem,* omnes sibi invicem pacem tradunt. Qui propiores sunt celebranti principali pacem ab ipso recipiunt ante diaconum.

195. Dum *Agnus Dei* profertur, aliqui e concelebrantibus celebrantem principalem adiuvare possunt ad hostias frangendas, sive pro concelebrantium sive pro populi Communione.

196. Immixtione peracta, solus celebrans principalis dicit secreto orationem *Dómine Iesu Christe, Fili Dei vivi* vel *Percéptio.*

197. Oratione ante Communionem expleta, celebrans principalis genuflectit et paulum recedit. Concelebrantes vero unus post alium ad medium altaris accedunt, genuflectunt et Corpus Christi reverenter ex altari accipiunt, atque manu dextera illud tenentes, eique manum sinistram supponentes, ad loca sua recedunt. Possunt tamen concelebrantes suis locis remanere et Corpus Christi e patena sumere, quam celebrans principalis aut unus vel plures e concelebrantibus tenent, ante ipsos transeundo, vel tradendo patenam sequenti et ita usque ad ultimum.

198. Deinde celebrans principalis accipit hostiam, eamque aliquantulum elevatam super patenam tenens, versus ad populum dicit: *Ecce Agnus Dei,* et prosequitur cum concelebrantibus et populo, dicens: *Dómine, non sum dignus.*

c) Zu den Worten des Herrn können sie, wenn es angebracht scheint, die rechte Hand zum Brot und zum Kelch hin ausstrecken. Bei der Erhebung blicken sie auf Hostie und Kelch und machen dann eine tiefe Verneigung.

d) Zu den Abschnitten: *„Darum feiern wir"* und *„Sieh her"* halten sie die Hände ausgebreitet.

189. Die Fürbitten *„Herr, gedenke aller"* kann ein Konzelebrant allein sprechen; er hält dabei die Hände ausgebreitet.

190. In diesem eucharistischen Hochgebet können die Texte *„Da er die Seinen", „Ebenso nahm er", „Darum feiern wir"* und die Schlußdoxologie gesungen werden.

191. Die Schlußdoxologie des eucharistischen Hochgebets wird vom Hauptzelebranten allein oder von allen Konzelebranten gemeinsam mit dem Hauptzelebranten vorgetragen.

Die Kommunion

192. Der Hauptzelebrant hält die Hände gefaltet und spricht die Einladung zum Gebet des Herrn. Dann breitet er die Hände aus und spricht gemeinsam mit den übrigen Konzelebranten und der Gemeinde das Gebet des Herrn.

193. Das Gebet *„Erlöse uns"* spricht der Hauptzelebrant allein; er hält dabei die Hände ausgebreitet. Alle Konzelebranten sprechen gemeinsam mit der Gemeinde die Schlußakklamation *„Denn dein ist das Reich".*

194. Der Diakon oder ein Konzelebrant spricht die Aufforderung zum Friedensgruß. Dann geben alle einander den Friedensgruß. Die dem Hauptzelebranten am nächsten Stehenden erhalten den Friedensgruß von ihm vor dem Diakon.

195. Während des *„Agnus Dei"* können einige Konzelebranten dem Hauptzelebranten beim Brechen der Hostie für die Kommunion der Konzelebranten und der Gemeinde helfen.

196. Nach der Mischung spricht der Hauptzelebrant allein mit leiser Stimme das Gebet *„Herr Jesus Christus, Sohn des lebendigen Gottes"* oder *„Herr Jesus Christus, der Empfang".*

197. Hat der Hauptzelebrant das Gebet vor der Kommunion beendet, macht er eine Kniebeuge und tritt ein wenig zurück. Die Konzelebranten gehen nacheinander zur Mitte des Altars, machen eine Kniebeuge und nehmen ehrfürchtig vom Altar den Leib des Herrn. Sie halten die Hostie mit der rechten Hand, legen die linke Hand darunter und kehren an ihre Plätze zurück. Die Konzelebranten können auch an ihren Plätzen bleiben und den Leib des Herrn von der Patene nehmen, die der Hauptzelebrant oder einer bzw. mehrere Konzelebranten halten und jedem hinreichen. Man kann die Patene jedoch auch von den einzelnen Konzelebranten weiterreichen lassen.

198. Dann nimmt der Hauptzelebrant die Hostie, hält sie ein wenig über die Patene empor und spricht zu Gemeinde gewendet: *„Seht das Lamm Gottes."* Gemeinsam mit den Konzelebranten und der Gemeinde spricht er: *„Herr, ich bin nicht würdig."*

199. Deinde celebrans principalis, ad altare conversus, secreto dicit: *Corpus Christi custódiat me in vitam ætérnam,* et Corpus Christi reverenter sumit. Similiter faciunt concelebrantes. Post eos vero diaconus et subdiaconus a celebrante principali Corpus Domini accipiunt.

200. Sanguis Domini sumi potest vel ex ipso calice directe bibendo, vel cum calamo, vel cum cochleari, vel etiam per intinctionem.

201. Si Communio fit bibendo directe ex calice, unus ex his modis potest adhiberi:

a) Celebrans principalis accipit calicem et secreto dicit: *Sanguis Christi custódiat me in vitam ætérnam,* et paulum Sanguinis sumit et calicem diacono vel concelebranti tradit. Communionem fidelibus deinde distribuit, vel ad sedem recedit. Concelebrantes unus post alium, vel bini et bini si duo calices adhibentur, ad altare accedunt, Sanguinem sumunt et ad suam sedem redeunt. Diaconus vel concelebrans calicem abstergit purificatorio post cuiusque concelebrantis Communionem.

b) Celebrans principalis Sanguinem Domini sumit de more stans in medio altaris.

Concelebrantes vero Sanguinem Domini sumere possunt locis suis manendo et ex calice ipsis a diacono, vel ab uno concelebrante oblato, bibendo; aut etiam tradendo sibi deinceps calicem. Calix semper abstergitur vel ab eo qui bibit vel ab illo qui calicem præsentat. Singuli, cum communicaverint, ad suam sedem redeunt.

202. Si Communio fit cum calamo, proceditur hoc modo: Celebrans principalis calamum accipit et secreto dicit: *Sanguis Christi custódiat me in vitam ætérnam,* paulum Sanguinis haurit et statim calamum purificat paulum aquæ sumens e vase super altare opportune collocato, et eum deponit in apposita patena. Diaconus deinde, vel unus e concelebrantibus, calicem aut in medio altaris aut ad latus ipsius dexterum, super aliud corporale, opportune disponit. Prope ipsum calicem ponitur etiam vas cum aqua ad calamos abluendos, et patena in qua postea calami deponantur.

Concelebrantes unus post alium accedunt, calamum accipiunt et paulum Sanguinis hauriunt, deinde calamum purificant, paulum aquæ sumentes, et ipsum calamum in apposito vase deponunt.

203. Si Communio ad calicem fit cum cochleari, eodem modo ac in Communione cum calamo agitur; caveatur tamen ut, post Communionem, cochlear deponatur in aliquo vase cum aqua, quod, Communione expleta, subdiaconus ad appositam mensam transfert, ut cochlearia purificet et abstergeat.

204. Ultimi accedunt diaconus et subdiaconus. Subdiaconus Christi Sanguinem sumit e calice sibi præsentato a diacono, et ipsi diacono dicenti: *Sanguis Christi,* respondet: *Amen.* Deinde diaconus

199. Dann spricht der Hauptzelebrant, zum Altar gewendet, leise: *„Der Leib Christi schenke mir ewiges Leben“,* und empfängt ehrfürchtig den Leib des Herrn. In gleicher Weise kommunizieren auch die Konzelebranten. Nach ihnen empfangen Diakon und Subdiakon vom Hauptzelebranten den Leib des Herrn.

200. Das Blut des Herrn kann man direkt aus dem Kelch oder mit einem Röhrchen oder mit einem Löffel oder auch durch Eintauchen der Hostie empfangen.

201. Erfolgt die Kommunion durch Trinken aus dem Kelch, kann dies in einer der folgenden Weisen geschehen:

a) Der Hauptzelebrant nimmt den Kelch und spricht leise: *„Das Blut Christi schenke mir ewiges Leben.“* Er trinkt ein wenig und reicht den Kelch dem Diakon oder einem Konzelebranten. Dann teilt er die Kommunion an die Gläubigen aus oder geht an seinen Platz. Die Konzelebranten treten einzeln oder — wenn zwei Kelche verwendet werden — zu zweien zum Altar, empfangen das Blut Christi und kehren an ihren Platz zurück. Der Diakon oder ein Konzelebrant reinigt jedesmal den Kelch mit einem Kelchtüchlein.

b) Der Hauptzelebrant trinkt das Blut des Herrn und bleibt wie sonst in der Mitte des Altares stehen.

Die Konzelebranten können an ihren Plätzen bleiben, wo ihnen der Diakon oder ein Konzelebrant den Kelch zum Trinken reicht; sie können auch den Kelch selbst weiterreichen. Der Kelch soll immer gereinigt werden, entweder von dem, der trinkt, oder von dem, der den Kelch reicht. Wer kommuniziert hat, kehrt an seinen Platz zurück.

202. Erfolgt die Kommunion mit einem Röhrchen, kann dies in folgender Weise geschehen: Der Hauptzelebrant nimmt das Röhrchen und spricht leise: *„Das Blut Christi schenke mir ewiges Leben.“* Er trinkt etwas, reinigt das Röhrchen mit Wasser (ein Gefäß soll dafür am Altar bereitstehen) und legt das Röhrchen auf eine Patene. Dann stellt der Diakon oder ein Konzelebrant den Kelch in der Mitte oder an der rechten Seite des Altares auf ein anderes Korporale. Daneben stellt er ein Gefäß mit Wasser zum Abwaschen der Röhrchen und eine Patene, auf die dann die Röhrchen gelegt werden.

Die Konzelebranten treten nacheinander hinzu, nehmen ein Röhrchen und trinken ein wenig, dann reinigen sie das Röhrchen mit etwas Wasser und legen es in das bereitgestellte Gefäß.

203. Erfolgt die Kommunion mit einem Löffel, geschieht dies ähnlich wie bei der Kommunion mit dem Röhrchen; man achte darauf, daß nach der Kommunion der Löffel in ein Gefäß mit Wasser gelegt wird, das der Subdiakon dann nach Schluß der Kommunion zum Kredenztisch trägt, um dort die Löffel zu reinigen und abzutrocknen.

204. Als letzte treten Diakon und Subdiakon hinzu. Der Subdiakon trinkt aus dem Kelch, den ihm der Diakon mit den Worten: *„Das Blut Christi“* reicht; er antwortet: *„Amen.“* Dann trinkt der Dia-

postquam Christi Sanguinem sibi hausit, totum Sanguinem qui remansit sumit, calicem ad abacum transfert, ibique purificat; subdiaconus vero calicem de more absterget et componit.

205. Communio concelebrantium ita etiam potest ordinari, ut singuli super altare Corpori et, statim postea, Sanguini Domini communicent.

Hoc in casu, celebrans principalis sub utraque specie Communionem accipit sicut cum solus Missam celebrat, servato tamen ritu pro Communione calicis singulis in casibus electo, quem ceteri concelebrantes sequantur.

Communione autem celebrantis principalis peracta, calix ad latus dexterum altaris super aliud corporale deponitur. Concelebrantes unus post alium ad medium altaris accedunt, genuflectunt et Corpori Domini communicant; transeunt deinde ad latus dexterum altaris, et Sanguinem Domini sumunt, iuxta ritum pro Communione calicis electum, ut supra dictum est.

Eodem modo ac supra fiunt et Communio ministrorum et purificatio calicis.

206. Si Communio concelebrantium fit per intinctionem, celebrans principalis more solito Corpus et Sanguinem Domini sumit, attendens tamen ut in calice satis Sanguinis remaneat ad Communionem concelebrantium. Diaconus deinde, vel unus e concelebrantibus, calicem aut in medio altaris, aut ad latus eius dexterum super aliud corporale, una cum patena continente particulas hostiæ, opportune disponit. Concelebrantes, unus post alium, ad altare accedunt, genuflectunt, particulam accipiunt, eam partim in calicem intingunt et, patenam ori submittentes, intinctam particulam sumunt, ac deinde ad loca sua recedunt ut initio Missæ.

Per intinctionem Communionem accipiunt etiam diaconus et subdiaconus, qui *Amen* respondent concelebranti sibi dicenti: *Corpus et Sanguis Christi.* Diaconus autem ad altare totum Sanguinem qui remansit sumit, calicem ad abacum transfert, ibique purificat; subdiaconus autem eum absterget et de more componit.

Ritus conclusionis

207. Cetera usque ad finem Missæ fiunt de more a celebrante principali, concelebrantibus suis sedibus remanentibus.

208. Antequam ab altari discedant, altari debitam reverentiam faciunt. Celebrans vero principalis altare osculo veneratur.

III. DE MISSA SINE POPULO

Prænotanda

209. Agitur de Missa celebrata a sacerdote, cui unus tantum minister assistit et respondet.

kon den Rest des konsekrierten Weines, trägt den Kelch zum Kredenztisch und reinigt ihn dort. Für gewöhnlich trocknet der Subdiakon den Kelch und stellt die Gefäße zusammen.

205. Die Kommunion der Konzelebranten kann auch so geschehen, daß sie einzeln am Altar den Leib und gleich darauf das Blut des Herrn empfangen.

In diesem Fall kommuniziert der Hauptzelebrant unter beiden Gestalten wie bei der Einzelzelebration. Bei der Kelchkommunion hält er sich an eine der dargelegten Formen, die dann auch von den Konzelebranten eingehalten werde.

Nach der Kommunion des Hauptzelebranten wird der Kelch an der rechten Seite des Altars auf ein anderes Korporale gestellt. Die Konzelebranten gehen nacheinander zur Altarmitte, machen eine Kniebeuge und empfangen den Leib des Herrn; dann gehen sie zur rechten Seite des Altars und empfangen das Blut des Herrn entsprechend der Form, die für die Kelchkommunion gewählt und oben angegeben ist.

Der Kommunionempfang von Diakon und Subdiakon und die Reinigung des Kelches erfolgen wie oben angegeben.

206. Erfolgt die Kommunion der Konzelebranten durch Eintauchen der Hostie, empfängt der Hauptzelebrant in gewohnter Weise den Leib und das Blut des Herrn. Er achte jedoch darauf, daß im Kelch genügend konsekrierter Wein für die Kommunion der Konzelebranten bleibt. Der Diakon oder ein Konzelebrant stellt dann den Kelch in der Altarmitte oder an der rechten Seite auf ein anderes Korporale, daneben die Patene mit den Hostien. Die Konzelebranten gehen nacheinander zum Altar, machen eine Kniebeuge, nehmen eine Hostie und tauchen sie in den Kelch. Sie halten eine Patene unter den Mund, kommunizieren und gehen dann an die Plätze zurück, die sie bei Beginn der Messe hatten.

Auch Diakon und Subdiakon empfangen die Kommunion durch Eintauchen der Hostie. Auf die Worte eines der Konzelebranten: *„Der Leib und das Blut Christi“* antworten sie mit *„Amen“*. Der Diakon trinkt am Altar den Rest des konsekrierten Weines, trägt den Kelch zum Kredenztisch und reinigt ihn dort. Für gewöhnlich trocknet ihn dann der Subdiakon, der auch die Gefäße zusammenstellt.

Schluß

207. Alles weitere bis zum Abschluß der Messe macht in der Regel der Hauptzelebrant allein; die Konzelebranten bleiben an ihren Sitzen.

208. Bevor man den Altarraum verläßt, machen alle vor dem Altar das entsprechende Zeichen der Verehrung. Der Hauptzelebrant küßt den Altar.

III. DIE MESSFEIER OHNE GEMEINDE

Vorbemerkungen

209. Es handelt sich hier um die Meßfeier eines Priesters, dem nur ein Altardiener assistiert und antwortet.

210. Huiusmodi Missa sequitur generatim ritum Missæ cum populo, ministro, pro opportunitate, partes populi proferente.

211. Celebratio sine ministro non fiat nisi ex gravi necessitate. Hoc in casu salutationes et benedictio in fine Missæ omittuntur.

212. Calix ante Missam paratur sive in abaco iuxta altare, sive super altare; Missale vero ad latus sinistrum altaris collocatur.

Ritus initiales

213. Sacerdos, facta altari reverentia, signat se signo crucis, dicens: *In nómine Patris, etc.*, conversus ad ministrum, eum salutat, unam e formulis propositis eligendo; et, stans ad pedes altaris, peragit actum prænitentialem.

214. Deinde ascendit altare idque osculo veneratur; accedit deinde ad missale in latere sinistro altaris, ubi remanet usque ad expletam orationem universalem.

215. Tunc legit antiphonam ad introitum; et dicit *Kyrie* et *Glória,* iuxta rubricas.

216. Deinde, manibus iunctis dicit *Orémus et,* interposita mora convenienti, manibus extensis profert orationem. In fine minister acclamat: *Amen.*

Liturgia verbi

217. Dicta oratione, minister vel ipse sacerdos legit primam lectionem et psalmum, et, quando dicenda est, secundam lectionem atque versum ad *Allelúia* vel alterum cantum.

218. Deinde, manens in eodem loco, sacerdos, inclinatus, dicit *Munda cor meum,* et legit Evangelium. In fine librum osculo veneratur, secreto dicens: *Per evangélica dicta, etc.* Minister autem acclamationem profert.

219. Sacerdos postea symbolum, iuxta rubricas, una cum ministro recitat.

220. Sequitur oratio universalis, quæ etiam in hac Missa dici potest, sacerdote intentiones proferente, ministro respondente.

Liturgia eucharistica

221. Antiphona ad offertorium omittitur. Minister corporale, purificatorium et calicem super altare deponit, nisi iam initio Missæ ibidem sint posita.

210. Im allgemeinen wird diese Messe gefeiert wie eine Messe mit Gemeinde; der Altardiener übernimmt nach Möglichkeit die Texte, die der Gemeinde zukommen.

211. Nur aus schwerwiegenden Gründen darf eine Messe ohne Altardiener gefeiert werden. Es entfallen dann die Begrüßungen und der Segen am Schluß der Messe.

212. Den Kelch stellt man vor der Messe auf einen Kredenztisch neben dem Altar oder auf den Altar; das Meßbuch legt man auf die linke Seite des Altars.

Die Eröffnung

213. Der Priester erweist dem Altar das entsprechende Zeichen der Verehrung. Dann macht er das Kreuzzeichen und spricht: *„Im Namen des Vaters“* usw., wendet sich zum Altardiener, grüßt ihn mit einem der vorgesehenen Texte und bleibt an den Stufen des Altares stehen. Es folgt das Schuldbekenntnis.

214. Dann tritt der Priester an den Altar, küßt ihn, geht zum Meßbuch auf der linken Seite des Altars und bleibt dort bis zum Schluß der Fürbitten.

215. Er liest den Eröffnungsspruch und betet — der Meßordnung entsprechend — *Kyrie* und *Gloria.*

216. Dann spricht er — die Hände gefaltet: *„Lasset uns beten.“* Nach einer kurzen Stille der Besinnung breitet er die Hände aus und spricht das Tagesgebet. Der Altardiener spricht abschließend die Akklamation *„Amen“.*

Der Wortgottesdienst

217. Nach dem Tagesgebet liest der Altardiener oder der Priester selbst die erste Lesung und den Psalm und dann, falls vorgesehen, die zweite Lesung mit dem Allelujavers oder dem entsprechenden anderen Gesangstext.

218. Der Priester bleibt an seinem Platz, verneigt sich und spricht: *„Heiliger Gott, reinige.“* Dann liest er das Evangelium. Abschließend küßt er das Buch und spricht leise: *„Herr, durch dein Evangelium“* usw. Der Altardiener antwortet mit der Akklamation.

219. Priester und Altardiener sprechen dann gemeinsam das Glaubensbekenntnis, falls es vorgesehen ist.

220. Es folgen die Fürbitten, die auch in dieser Meßform gebetet werden können; der Priester spricht die einzelnen Bitten, der Altardiener gibt die Antworten.

Die Eucharistiefeier

221. Die Antiphon zur Gabenbereitung entfällt. Der Altardiener bringt Korporale, Kelchtüchlein und Kelch zum Altar, falls dies nicht bereits vor Beginn der Meßfeier geschehen ist.

222. Depositio panis ac vini et aquæ infusio fiunt sicut in Missa cum populo, formulis adhibitis in Ordine Missæ assignatis. Post depositionem panis et vini sacerdos lavat manus, stans ad latus altaris, ministro aquam fundente.

223. Orationem super oblata et Precem eucharisticam sacerdos profert, servato ritu pro Missa cum populo descripto.

224. Oratio dominica cum suo embolismo dicitur sicut in Missa cum populo.

225. Expleta acclamatione in fine embolismi, sacerdos dicit orationem *Dómine Iesu Christe, qui dixísti;* ac deinde subiungit: *Pax Dómini sit semper vobíscum,* cui minister respondet: *Et cum spíritu tuo.* Pro opportunitate autem sacerdos dat pacem ministro.

226. Deinde, dum dicit *Agnus Dei* cum ministro, sacerdos frangit hostiam super patenam. Expleto *Agnus Dei,* facit immixtionem, dicens secreto: *Hæc commíxtio.*

227. Post immixtionem, sacerdos dicit secreto orationem *Dómine Iesu Christe, Fili Dei vivi* vel *Percéptio;* deinde genuflectit, hostiam accipit et, si minister Communionem recipit, versus ad eum et hostiam aliquantulum elevatam super patenam tenens, dicit: *Ecce Agnus Dei* et cum ipso semel subdit: *Dómine, non sum dignus.* Deinde, ad altare conversus, Corpus Christi sumit. Si vero minister Corpus Christi non participat, facta genuflexione, sacerdos hostiam accipit et, ad altare conversus, semel dicit secreto: *Dómine, non sum dignus,* et Corpus Christi sumit. Sumptio Sanguinis Christi fit ut in Ordine Missæ cum populo describitur.

228. Antequam Communionem det ministro, celebrans dicit antiphonam ad Communionem.

229. Purificatio calicis fit ad latus altaris. Deinde calix potest aut ad abacum a ministro deferri, aut in altari, ut initio, poni.

230. Purificatione calicis expleta, sacerdos aliquam pausam silentii servare potest; postea vero dicit orationem post Communionem.

Ritus conclusionis

231. Ritus conclusionis perficiuntur sicut in Missa cum populo, omisso tamen *Ite, missa est.*

IV. QUÆDAM NORMÆ GENERALIORES PRO OMNIBUS FORMIS MISSÆ

De veneratione altaris et libri Evangeliorum

232. Iuxta morem in liturgia traditum, veneratio altaris et libri Evangeliorum osculo perficitur.

222. Die Bereitung der Gaben von Brot und Wein und das Eingießen des Wassers erfolgt wie in der Meßfeier mit Gemeinde; es werden die in der Meßordnung angegebenen Texte gesprochen. Hat der Priester Brot und Wein auf den Altar gestellt, wäscht er die Hände. Er tritt dazu an die Seite des Altars, wo der Diener ihm Wasser über die Hände gießt.

223. Das Gabengebet und das eucharistische Hochgebet spricht der Priester in derselben Weise wie in der Meßfeier mit Gemeinde.

224. Das Gebet des Herrn mit dem Einschaltgebet wird wie in der Meßfeier mit Gemeinde gesprochen.

225. Nach der Akklamation am Schluß des Einschaltgebetes spricht der Priester das Friedensgebet und anschließend: *„Der Friede des Herrn sei allezeit mit euch“;* der Altardiener antwortet: *„Und mit deinem Geiste.“* Der Priester kann ihm den Friedenskuß geben.

226. Während der Priester mit dem Altardiener *„Lamm Gottes . . .“* spricht, bricht er die Hostie über der Patene. Nach dem *„Lamm Gottes“* nimmt er die Mischung vor und spricht leise: *„Das Sakrament . . .“*

227. Nach der Mischung spricht der Priester leise das Gebet: *„Herr Jesus Christus, Sohn des lebendigen Gottes“* oder *„Herr Jesus Christus, der Empfang“.* Dann macht er eine Kniebeuge und nimmt die Hostie. Falls der Altardiener kommuniziert, wendet er sich ihm zu, hält die Hostie etwas über die Patene empor und sagt: *„Seht das Lamm Gottes . . .“* Gemeinsam sprechen sie dann einmal: *„Herr, ich bin nicht würdig . . .“* Der Priester wendet sich dann zum Altar und empfängt den Leib des Herrn. Kommuniziert der Altardiener nicht, so macht der Priester eine Kniebeuge, nimmt die Hostie, bleibt zum Altar gewendet, spricht einmal still: *„Herr, ich bin nicht würdig . . .“* und empfängt den Leib des Herrn. Die Kelchkommunion erfolgt wie in der Meßfeier mit Gemeinde.

228. Bevor der Priester dem Altardiener die Kommunion reicht, trägt er den Spruch zur Kommunion vor.

229. Der Kelch wird an der Seite des Altars gereinigt; er kann danach vom Altardiener zum Kredenztisch getragen werden oder — wie zu Beginn der Messe — auf dem Altar verbleiben.

230. Nach der Kelchreinigung kann der Priester eine besinnliche Stille halten. Darauf spricht er das Schlußgebet.

Der Schluß

231. Der Schluß ist derselbe wie in der Meßfeier mit Gemeinde; jedoch entfallen die Worte *„Gehet hin in Frieden“.*

IV. ALLGEMEINE HINWEISE FÜR ALLE FORMEN DER MESSFEIER

Verehrung des Altares und des Evangelienbuches

232. Entsprechend dem überlieferten liturgischen Brauch verehrt man den Altar und das

Attamen, ubi huiusmodi signum plene non congruit cum traditionibus aut ingenio alicuius regionis, ibi est Conferentiæ Episcopalis aliud signum statuere in vicem illius adhibendum, hac de re certiore facta Sede Apostolica.

De genuflexione et inclinatione

233. Tres genuflexiones fiunt in Missa, hoc est: post elevationem hostiæ, post elevationem calicis, et ante Communionem.

Si vero tabernaculum cum Sanctissimo Sacramento sit in presbyterio, genuflectitur etiam ante et post Missam, et quoties quis ante Sacramentum transit.

234. Duæ species inclinationum habentur: capitis et corporis:

a) Inclinatio capitis fit ad nomen Iesu, B. Mariæ Virginis et Sancti in cuius honorem dicitur Missa.

b) Inclinatio corporis, seu inclinatio profunda, fit: ad altare, si tabernaculum cum SS. Sacramento non adsit; ad orationes *Munda cor meum* et *In spíritu humilitátis;* in symbolo ad verba *Et incarnátus est;* in Canone romano ad verba *Súpplices te rogámus.* Eadem inclinatio fit a diacono, cum petit benedictionem ante proclamationem Evangelii. Sacerdos insuper parum se inclinat cum, in consecratione, verba Domini profert.

De incensatione

235. Incensum ad libitum adhiberi potest in qualibet forma Missæ:

a) durante processione ingressus;

b) initio Missæ, ad altare thurificandum;

c) ad processionem et ad proclamationem Evangelii;

d) ad offertorium, ad thurificanda oblata, altare, sacerdotem et populum.

236. Sacerdos incensum in thuribulum imponit, illudque benedicit signo crucis, nihil dicens.

Incensatio altaris fit hoc modo:

a) Si altare est a pariete seiunctum, sacerdos illud circumeundo incensat.

b) Si altare non est a pariete seiunctum, sacerdos transeundo incensat primo partem dexteram, deinde partem sinistram altaris.

Crux si est super altare vel apud ipsum, thurificatur ante altare; si vero est post altare, sacerdos eam incensat cum transit ante ipsam.

De purificatione

237. Quoties aliquod fragmentum hostiæ digitis adhæserit, præcipue post fractionem vel fidelium

Evangelienbuch mit einem Kuß. Wo jedoch dieses Zeichen nicht der Tradition bzw. dem Empfinden des Landes entspricht, soll die Bischofskonferenz ein anderes Zeichen vorsehen und den Apostolischen Stuhl davon in Kenntnis setzen.

Kniebeuge und Verneigung

233. Während der Messe sind drei Kniebeugen vorgesehen: Nach dem Erheben der Hostie und nach dem Erheben des Kelches und vor der Kommunion.

Befindet sich der Tabernakel mit dem Heiligen Sakrament im Altarraum, macht man auch zu Beginn und am Ende der Messe eine Kniebeuge, desgleichen, sooft jemand vor dem Heiligen Sakrament vorbeigeht.

234. Zwei Arten von Verneigungen sind vorgesehen: Kopf- und Körperverneigung.

a) Die Kopfverneigung macht man beim Namen Jesu, Mariens und des Heiligen, zu dessen Gedenken die Messe gefeiert wird.

b) Die Körperverneigung oder tiefe Verneigung erfolgt bei der Begrüßung des Altars, wenn sich auf ihm kein Tabernakel mit dem Sakrament befindet, zu den Gebeten: *„Heiliger Gott, reinige"* und *„Im Geiste der Demut"*, im Glaubensbekenntnis zu den Worten: *„Er hat Fleisch angenommen"*, im Römischen Kanon zu den Worten: *„In Demut flehen wir zu dir."* Die gleiche Verneigung macht der Diakon, wenn er zur Verkündigung des Evangeliums den Segen erbittet. Der Priester verneigt sich auch ein wenig, wenn er bei der Konsekration die Worte des Herrn spricht.

Verwendung von Weihrauch

235. Weihrauch kann bei jeder Form der Meßfeier verwendet werden:

a) zum Einzug;

b) in der Eröffnung zum Inzensieren des Altars;

c) zur Evangelienprozession und zur Verkündigung des Evangeliums;

d) zur Gabenbereitung, um Gaben, Altar, Priester und Gemeinde zu inzensieren.

236. Der Priester legt den Weihrauch in das Rauchfaß, segnet ihn mit dem Kreuzzeichen, spricht jedoch keine Begleitworte.

Die Inzensierung des Altars erfolgt in dieser Weise:

a) Ist der Altar von der Wand getrennt, so inzensiert ihn der Priester beim Umschreiten.

b) Ist der Altar nicht getrennt, inzensiert der Priester zuerst die rechte, dann die linke Seite des Altars.

Ist das Kreuz auf dem Altar oder in dessen Nähe, wird es vor dem Altar inzensiert; ist es jedoch hinter dem Altar, so inzensiert es der Priester, wenn er dort vorbeigeht.

Reinigung

237. Bleiben Hostienteilchen an den Fingern haften, etwa nach dem Brotbrechen oder nach der

Communionem, sacerdos digitos super patenam abstergeat vel pro necessitate abluat. Similiter fragmenta, si quæ extra patenam sint, colligat.

238. Vasa sacra purificantur a sacerdote vel a diacono post Communionem vel post Missam, quantum fieri potest ad abacum. Purificatio calicis fit cum vino et aqua, vel cum aqua tantum, quæ ab ipso sacerdote vel diacono sumitur. Patena de more purificatorio detergeatur.

239. Si hostia vel aliqua particula dilabatur, reverenter accipiatur; si quid vero Sanguinis fundatur, locus ubi ceciderit aqua lavetur, et hæc aqua postea in sacrarium mittatur.

De Communione sub utraque specie

240. Formam ratione signi pleniorem habet sacra Communio cum fit sub utraque specie. In ea enim forma signum eucharistici convivii perfectius elucet, et clarius exprimitur voluntas qua novum et æternum testamentum in Sanguine Domini ratum habetur, necnon ratio inter convivium eucharisticum et convivium eschatologicum in regno Patris[62].

241. Curent sacri pastores fidelibus, qui ritum participant, vel ei intersunt, aptiore quo fieri potest modo doctrinam catholicam de forma sacræ Communionis in mentem revocare iuxta Concilium Tridentinum. In primis christifideles moneant fidem catholicam docere etiam sub altera tantum specie totum atque integrum Christum verumque sacramentum sumi, ac propterea, quod ad fructum attinet, nulla gratia necessaria ad salutem eos defraudari qui unam speciem solam recipiant[63].

Doceant insuper, Ecclesiam potestatem habere in Sacramentorum dispensatione, salva eorum substantia, statuendi vel mutandi quæ ipsorum venerationi vel suscipientium utilitati pro rerum, temporum et locorum varietate magis expedire iudicaverit[64]. Simul tamen fideles moneantur ut sacrum ritum, quo signum eucharistici convivii plenius elucet, impensius participare velint.

242. De iudicio Episcopi, et debita catechesi præmissa, communio calicis permittitur in sequentibus casibus[65]:

1) neophytis adultis in Missa quæ Baptismum subsequitur: confirmatis adultis in Missa suæ Confirmationis; baptizatis qui in Ecclesiæ communionem recipiuntur;

2) sponsis in Missa sui Matrimonii;

3) ordinatis in Missa suæ Ordinationis;

Kommunion der Gläubigen, reinigt der Priester die Finger über der Patene; wenn nötig wäscht er die Finger. Etwaige Teilchen, die außerhalb der Patene liegen, sammelt er ein.

238. Die liturgischen Gefäße werden vom Priester oder vom Diakon nach der Kommunion bzw. nach der Messe, wenn möglich am Kredenztisch, gereinigt. Der Kelch wird mit Wein und Wasser oder mit Wasser allein gereinigt, das der Priester oder der Diakon darauf trinkt. Die Hostienschale kann man in der Regel mit dem Kelchtüchlein reinigen.

239. Ist eine Hostie oder ein Hostienteilchen hinuntergefallen, hebt man es ehrfurchtsvoll auf. Ist konsekrierter Wein verschüttet worden, wäscht man die betreffende Stelle mit Wasser, das nachher in das Sacrarium geschüttet wird.

Kommunion unter beiden Gestalten

240. Die Kommunion gewinnt ihre volle Zeichenhaftigkeit, wenn sie unter beiden Gestalten gereicht wird. In dieser Form wird das Zeichen des eucharistischen Mahles auf vollkommenere Art verdeutlicht. Es wird auch klarer zum Ausdruck gebracht, daß der neue und ewige Bund im Blut des Herrn geschlossen wurde. Außerdem wird der Zusammenhang aufgezeigt, der zwischen dem eucharistischen Mahl und dem endzeitlichen Mahl im Reich des Vaters besteht[62].

241. Die Seelsorger sollen dafür sorgen, daß den Gläubigen, die so kommunizieren oder an einer solchen Feier teilnehmen, in geeigneter Weise die katholische Lehre über die Kommunion ins Gedächtnis gerufen wird, wie sie den Aussagen des Konzils von Trient entspricht. Vor allem sollen sie darauf hinweisen, daß nach katholischem Glauben der ganze und ungeteilte Christus und das wahre Sakrament unter jeder der beiden Gestalten empfangen wird. Was daher die Frucht der Kommunion anbelangt, wird denen, die nur unter einer Gestalt kommunizieren, keine zum Heile notwendige Gnade vorenthalten[63].

Ferner sollen sie darauf hinweisen, daß die Kirche über die Form der Spendung von Sakramenten, ausgenommen die Substanz der Sakramente, verfügen kann und daß sie Festlegungen bzw. Änderungen vornehmen kann, wie sie sie aus Gründen der Ehrfurcht gegenüber den Sakramenten oder des Nutzens der Empfänger, je nach Zeit, Ort und anderen Umständen als günstig erachtet[64]. Die Gläubigen sollen auch darauf hingewiesen werden, daß sie das heilige Geschehen, in dem das Zeichen des eucharistischen Mahles vollkommener sichtbar wird, auch mit größerer Anteilnahme mitfeiern.

242. Nach dem Ermessen des Bischofs dürfen folgende Personen nach gebührender Unterweisung die Kelchkommunion empfangen[65]:

1. Neugetaufte Erwachsene in der Messe, die auf ihre Taufe folgt; neugefirmte Erwachsene in der Messe ihrer Firmung; Getaufte, die in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden;

2. Brautleute in ihrer Brautmesse;

3. Neugeweihte in ihrer Weihemesse;

4) Abbatissæ, in Missa suæ benedictionis; virginibus, in Missa suæ consecrationis; professis in Missa suæ primæ aut renovatæ religiosæ professionis, dummodo vota intra Missam emittant aut renovent;

5) coadiutoribus missionariis laicis, in Missa qua modo publico mittuntur; necnon aliis, in Missa in qua missionem ecclesiasticam accipiunt;

6) in administratione Viatici, infirmo et omnibus astantibus, cum Missa ad normam iuris in domo infirmi celebratur;

7. diacono, subdiacono et ministris, officium suum in Missa in cantu implentibus;

8) cum concelebratio fit:

a) omnibus qui in eadem concelebratione vero ministerio liturgico funguntur, etiam laicis, necnon omnibus seminariorum alumnis qui ei intersunt;

b) in suis autem ecclesiis, etiam omnibus membris Institutorum consilia evangelica profitentium atque aliarum Societatum in quibus per religiosa vota aut oblationem aut promissionem Deo se devovent; præterea omnibus qui in domo sodalium illorum Institutorum et Societatum de noctuque commorantur;

9) sacerdotibus, qui magnis celebrationibus intersunt et celebrare vel concelebrare non possunt;

10) omnibus qui exercitiis spiritualibus vacant, in Missa quæ, inter hæc exercitia, specialiter pro eiusmodi cœtu actuose participante celebratur; iis omnibus qui participant conventum alicuius cœtus pastoralis, in Missa quam in communi celebrant;

11) iis qui sub numeris 2 et 4 recensentur, in Missa suorum iubilæorum;

12) patrino, matrinæ, parentibus et coniugi necnon catechistis laicis baptizati adulti in Missa initiationis ipsius;

13) parentibus, familiaribus, necnon insignibus benefactoribus qui Missam sacerdotis novensilis participant.

243. Ad Communionem sub utraque specie distribuendam, parentur:

a) Si Communio calicis fit cum calamo, calami argentei pro celebrante et pro singulis communicandis, atque vas cum aqua ad calamos purificandos, et patena in qua calami deponantur.

b) Si cum cochleari Sanguis administratur, unum cochlear.

c) Si Communio sub utraque specie per intinctionem distribuitur, cavendum est ne hostiæ sint nimis tenues neque nimis parvæ, sed paulum spissiores solito, ut, Sanguine partim intinctæ, possint commode distribui.

1. *Ritus Communionis sub utraque specie quando Communionem suscipientes directo e calice bibunt.*

244. Si adest diaconus vel alius sacerdos assistens:

4. eine Äbtissin in der Messe ihrer Weihe; Jungfrauen in der Messe ihrer Jungfrauenweihe; Professen in der Messe ihrer ersten oder erneuerten Profeß, sofern sie die Gelübde innerhalb der Messe ablegen oder erneuern;

5. Laienmissionshelfer in der Messe, in der sie öffentlich ihre Sendung erhalten; desgleichen andere, die innerhalb einer Messe eine kirchliche Sendung erhalten;

6. bei der Spendung der Wegzehrung: der Kranke und alle Anwesenden, wenn die Messe in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften im Hause des Kranken gefeiert wird;

7. Diakone, Subdiakone und alle, die einen besonderen Dienst in einer Meßfeier mit Gesang versehen;

8. bei Konzelebrationen:

a) alle, auch Laien, die bei einer Konzelebration ein wirklich liturgisches Amt ausüben, sowie alle Seminaralumnen, die mitfeiern;

b) alle Mitglieder von Ordensgemeinschaften und anderen Vereinigungen mit Gelübden, Weihen oder Versprechen in ihren Kirchen; ferner alle, die sich Tag und Nacht in Häusern der genannten Gemeinschaften und Vereinigungen aufhalten;

9. Priester, die an großen Feierlichkeiten teilnehmen und selbst nicht zelebrieren oder konzelebrieren können;

10. alle Teilnehmer an geistlichen Übungen in der Messe, die speziell für sie als Gemeinschaftsfeier gehalten wird; ebenso alle Teilnehmer einer Tagung mit pastoraler Thematik in der Messe, die sie in Gemeinschaft feiern;

11. die unter Nr. 2 und 4 genannten Personen in der Jubiläumsmesse;

12. Paten, Eltern, Ehegatten und Laienkatecheten eines getauften Erwachsenen bei der Taufmesse;

13. Eltern, Verwandte sowie besondere Wohltäter eines Neupriesters, die an der Primizmesse teilnehmen.

243. Für die Kommunionausteilung unter beiden Gestalten werden gebraucht:

a) Bei der Kelchkommunion mit dem Röhrchen: silberne Röhrchen für den Zelebranten und für die einzelnen Kommunikanten sowie ein Gefäß mit Wasser zur Reinigung der Röhrchen und eine Ablageschale für die Röhrchen.

b) Bei der Kelchkommunion mit einem Löffel: ein Löffel.

c) Bei der Kelchkommunion durch Eintauchen möge man dafür sorgen, daß die Hostienteile nicht zu klein und zu dünn sind, sondern eher dicker als gewöhnlich, damit sie nach dem Eintauchen ohne Schwierigkeiten gereicht werden können.

1. *Die Ordnung der Kommunion unter beiden Gestalten, wenn die Kommunikanten direkt aus dem Kelch trinken*

244. Wenn ein Diakon (oder ein zweiter Priester) assistiert:

a) Celebrans sumit de more Corpus et Sanguinem Domini, cavens ut in calice satis Sanguinis remaneat pro Communionem suscepturis; et partem externam calicis purificatorio absterget.

b) Celebrans diacono calicem cum purificatorio tradit, ipse vero sumit patenam vel pyxidem cum hostiis; deinde celebrans et diaconus se sistunt ubi magis commode possint fidelibus Communionem præbere.

c) Singuli communicantes accedunt, debitam reverentiam faciunt, et stant coram celebrante. Celebrans hostiam elevando dicit: *Corpus Christi,* communicandus autem respondet: *Amen,* et a celebrante Corpus Christi accipit.

d) Communicandus deinde transit ad diaconum et stat coram eo. Diaconus dicit: *Sanguis Christi,* communicandus respondet: *Amen* et diaconus porrigit ei purificatorium et calicem, quem communicandus ipse, pro opportunitate, manibus suis ori admovet. Communicandus, tenens manu sinistra purificatorium sub ore, attendens ne quid Sanguinis defluat, paulum e calice bibit, et postea recedit; diaconus autem partem externam calicis purificatorio absterget.

e) Si alii adsunt sub una tantum specie Sacramentum suscepturi, diaconus, postquam omnes qui sub utraque specie communicandi erant e calice biberunt, calicem super altare deponit. Celebrans vero fideles communicat ac postea redit ad altare. Quod de Sanguine remansit ipse, vel diaconus, sumit et purificationes de more peragit.

245. Si non adest diaconus neque alius sacerdos assistens:

a) Celebrans sumit de more Corpus et Sanguinem Domini, cavens ut in calice satis Sanguinis pro Communionem suscepturis remaneat; et partem externam calicis purificatorio absterget.

b) Celebrans deinde se sistit ubi magis commode possit Communionem præbere et Corpus Domini distribuit, more consueto, singulis sub utraque specie communicandis, qui accedunt, debitam reverentiam faciunt et stant coram celebrante, atque, Corpore Domini accepto, aliquantulum recedunt.

c) Postquam singuli Corpus Domini sumpserunt, celebrans pyxidem super altare deponit et calicem cum purificatorio accipit. Singuli calicem participaturi iterum ad celebrantem accedunt, et stant coram eo. Celebrans dicit: *Sanguis Christi;* communicandus respondet: *Amen,* et celebrans porrigit ei calicem cum purificatorio. Communicandus purificatorium tenens manu sinistra sub ore, attendens ne quid Sanguinis defluat, paulum e calice bibit et postea recedit. Celebrans partem externam calicis purificatorio absterget.

a) Der zelebrierende Priester empfängt in gewohnter Weise den Leib und das Blut des Herrn, wobei er darauf achtet, daß im Kelch genügend vom Blute für die Kommunikanten bleibt; den äußeren Rand des Kelches reinigt er mit dem Kelchtuch.

b) Der Priester reicht Kelch und Kelchtuch dem Diakon. Er selbst nimmt die Patene oder die Schale mit den Hostien; darauf stellen sich Priester und Diakon dorthin, von wo aus sie am besten den Gläubigen die Kommunion spenden können.

c) Die einzelnen Gläubigen treten hinzu, machen ein Zeichen der Verehrung und bleiben vor dem Priester stehen. Der Priester spricht, während er die Hostie erhebt: *„Der Leib Christi"*, der Kommunikant antwortet: *„Amen"* und empfängt vom Priester den Leib des Herrn.

d) Dann geht der Kommunikant zum Diakon und steht vor ihm. Der Diakon spricht: *„Das Blut Christi"*; der Kommunikant antwortet: *„Amen."* Der Diakon reicht ihm Kelchtuch und Kelch, den der Kommunikant üblicherweise selbst mit seinen Händen zum Mund führt. Der Kommunikant hält mit der linken Hand das Kelchtuch unter den Mund, trinkt ein wenig aus dem Kelch — wobei er achtgibt, daß nichts verschüttet wird — und gibt den Kelch zurück. Der Diakon reinigt den äußeren Rand des Kelches mit dem Kelchtuch.

e) Wenn andere Anwesende nur unter einer Gestalt kommunizieren, stellt der Diakon, nachdem alle, die unter beiden Gestalten kommunizieren aus dem Kelch getrunken haben, diesen auf den Altar. Der Priester teilt den Gläubigen die Kommunion aus und kehrt dann an den Altar zurück. Das übriggebliebene Blut trinkt der Priester oder der Diakon; die Reinigung wird in gewohnter Weise vorgenommen.

245. Wenn kein Diakon oder zweiter Priester assistiert:

a) Der Priester empfängt in gewohnter Weise den Leib und das Blut des Herrn, wobei er darauf achtet, daß im Kelch genügend vom Blute für die Kommunikanten bleibt; den äußeren Rand des Kelches reinigt er mit dem Kelchtuch.

b) Der Priester begibt sich dahin, wo er die Kommunion am besten spenden kann und reicht den Leib des Herrn in gewohnter Weise. Diejenigen, die unter beiden Gestalten kommunizieren, treten einzeln heran, machen ein Zeichen der Verehrung und bleiben vor dem Priester stehen. Nach dem Empfang des Leibes des Herrn gehen sie ein wenig zur Seite.

c) Wenn die einzelnen den Leib des Herrn empfangen haben, stellt der Priester die Hostienschale auf den Altar und nimmt Kelch und Kelchtuch. Die einzelnen, die aus dem Kelch kommunizieren, treten wieder zum Priester und bleiben dann vor ihm stehen. Der Priester spricht: *„Das Blut Christi"*; der Kommunikant antwortet: *„Amen."* Der Priester reicht ihm dann Kelch und Kelchtuch. Der Kommunikant hält mit der linken Hand das Kelchtuch unter den Mund, trinkt ein wenig aus dem Kelch — wobei er achtgibt, daß nichts verschüttet wird — und gibt den Kelch zurück. Der Priester reinigt den äußeren Rand des Kelches mit dem Kelchtuch.

d) Communione calicis expleta, celebrans eum super altare deponit, et, si alii sunt sub una tantum specie communicandi, eos more consueto communicat, ac postea redit ad altare, quod de Sanguine remansit sumit et purificationes de more peragit.

d) Nach der Kelchkommunion stellt der Priester den Kelch auf den Altar. Wenn andere nur unter einer Gestalt kommunizieren, teilt er ihnen den Leib des Herrn in gewohnter Weise aus, kehrt dann zum Altar zurück und trinkt den Rest vom Blute; dann nimmt er die Reinigung in gewohnter Weise vor.

2. *Ritus Communionis sub utraque specie per intinctionem.*

246. Si adest diaconus vel alius sacerdos assistens:

a) Celebrans huic tradit calicem cum purificatorio, ipse vero sumit patenam vel pyxidem cum hostiis; deinde celebrans cum diacono se sistit ubi magis commode possit Communionem præbere.

b) Singuli communicandi accedunt, debitam reverentiam faciunt et stant coram celebrante tenentes patinam sub ore. Celebrans partem hostiæ in calicem intingit et eam elevando dicit: *Corpus et Sanguis Christi;* communicandus autem respondet: *Amen*, et a celebrante Sacramentum recipit, ac postea recedit.

c) Communio aliorum qui sub una tantum specie Sacramentum suscipiunt, sumptio Sanguinis qui remansit et purificationes fiunt ut supra dictum est.

247. Si non adest diaconus neque alius sacerdos assistens:

a) Celebrans, postquam Sanguinem Domini sumpsit, accipit pyxidem vel patenam cum hostiis inter digitos indicem et medium manus sinstræ, et calicem inter pollicem et indicem eiusdem manus, et se sistit ubi magis commode possit Communionem præbere.

b) Singuli communicandi accedunt, debitam reverentiam faciunt et stant coram celebrante, tenentes patinam sub ore. Celebrans partem hostiæ in calicem intingit et eam elevando dicit: *Corpus et Sanguis Christi;* communicandus autem respondet: *Amen,* a celebrante Sacramentum recipit, et recedit.

c) Licet etiam parvam mensam tobalea et corporali ornatam apud infimum gradum altaris vel apud cancellos apponere, super qua celebrans calicem deponat, ad distributionem Communionis faciliorem reddendam.

d) Communio aliorum qui sub una tantum specie Sacramentum suscipiunt, sumptio Sanguinis qui remansit et purificationes fiunt ut supra dictum est.

2. *Die Ordnung der Kommunion unter beiden Gestalten durch Eintauchen*

246. Wenn ein Diakon (oder ein zweiter Priester) assistiert:

a) Der zelebrierende Priester reicht dem Diakon Kelch und Kelchtuch. Er selbst nimmt die Patene oder Hostienschale; darauf stellen sich Priester und Diakon dorthin, wo sie am besten die Kommunion spenden können.

b) Die Kommunikanten treten heran, machen ein Zeichen der Verehrung, stehen vor dem Priester und halten eine Patene unter den Mund. Der Priester taucht einen Teil der Hostie in den Kelch und spricht, während er sie erhebt: *„Der Leib und das Blut Christi"*; der Kommunikant antwortet: *„Amen"*, empfängt vom Priester die Kommunion und geht dann zurück.

c) Die Kommunion der anderen, die nur unter einer Gestalt kommunizieren, der Genuß des übriggebliebenen Blutes und die Reinigung geschehen wie oben beschrieben.

247. Wenn kein Diakon oder zweiter Priester assistiert:

a) Der Priester nimmt nach seiner Kommunion die Schale oder die Patene mit den Hostien zwischen den Zeigefinger und den Mittelfinger der linken Hand und den Kelch zwischen Daumen und Zeigefinger derselben Hand und geht dorthin, wo er am besten die Kommunion reichen kann.

b) Die Kommunikanten treten heran, machen ein Zeichen der Verehrung und bleiben vor dem Priester stehen. Sie halten die Patene unter ihren Mund. Der Priester taucht einen Teil der Hostie in den Kelch und spricht, wobei er sie erhebt: *„Der Leib und das Blut Christi"*; der Kommunikant antwortet *„Amen"*, empfängt die Kommunion und geht zurück.

c) Es ist auch erlaubt, einen kleinen — mit einem Tuch und einem Korporale bedeckten — Tisch an der unteren Altarstufe oder am Rand des Altarraums aufzustellen, auf den der Priester den Kelch stellt, um die Austeilung der Kommunion zu erleichtern.

d) Die Kommunion der anderen, die nur unter einer Gestalt kommunizieren, der Genuß des übriggebliebenen Blutes und die Reinigung geschehen wie oben beschrieben.

3. *Ritus Communionis sub utraque specie cum calamo*

248. Etiam celebrans utitur calamo ad Sanguinem Domini sumendum.

249. Si adest diaconus vel alius sacerdos assistens:

3. *Die Ordnung der Kommunion unter beiden Gestalten mit Röhrchen*

248. Auch der zelebrierende Priester gebraucht ein Röhrchen, um das Blut des Herrn zu trinken.

249. Wenn ein Diakon (oder ein zweiter Priester) assistiert:

a) Ad Communionem Corporis Domini distribuendam, omnia fiunt, ut supra n. 244 b et c dictum est.

b) Deinde communicandus accedit ad diaconum et stat coram eo. Diaconus dicit: *Sanguis Christi;* communicandus respondet: *Amen* et calamum a ministro accipit, in calicem immittit atque paulum Sanguinis sumit. Extrahit postea calamum, attendens ne quid Sanguinis defluat et immittit in vas cum aqua quem minister, apud diaconum stans, in manibus tenet, atque paulum aquæ hauriens calamum purificat, et eum in vase ab ipso ministro porrecto deponit.

250. Si non adest diaconus neque alius sacerdos assistens, ipse celebrans calicem singulis communicandis offert, ordine supra, pro Communione calicis, descripto (n. 245), et minister apud eum tenet vas cum aqua ad calamum purificandum.

4. Ritus Communionis sub utraque specie cum cochleari

251. Si adest diaconus vel alius sacerdos assitens, hic calicem manu sinistra sustentat et cochleari singulis communicandis, qui patinam sub ore tenent, Sanguinem Domini distribuit, dicens: *Sanguis Christi,* et attendens ne eorum labia aut linguam cochleari tangat.

252. Si non adest diaconus neque alius sacerdos assistens, ipse celebrans, postquam omnes sub utraque specie communicandi Corpus Domini recepterunt, singulis etiam Sanguinem distribuit.

a) Die Kommunion des Leibes des Herrn geschieht wie oben unter Nr. 244 b und c beschrieben.

b) Dann tritt der Kommunikant zum Diakon und stellt sich vor ihn. Der Diakon spricht: *„Das Blut Christi";* der Kommunikant antwortet: *„Amen",* nimmt das Röhrchen von einem Altardiener, senkt es in den Kelch und nimmt ein wenig von dem Blut. Dann zieht er das Röhrchen heraus, wobei er darauf achtet, daß nichts vom Blute herabfließt, senkt es in ein Gefäß mit Wasser, das ein Altardiener hält, der bei dem Diakon steht, trinkt zur Reinigung des Röhrchens etwas von dem Wasser und legt es in ein Gefäß, das von demselben Diener gehalten wird.

250. Wenn kein Diakon oder zweiter Priester assistiert, spendet der zelebrierende Priester selbst den Kommunikanten den Kelch in der Ordnung, die oben (Nr. 245) für die Kelchkommunion beschrieben ist. Ein Altardiener hält dabei ein Gefäß mit Wasser zur Reinigung der Röhrchen.

4. Die Ordnung der Kommunion unter beiden Gestalten mit einem Löffel

251. Wenn ein Diakon (oder ein zweiter Priester) assistiert, hält dieser den Kelch in der linken Hand und teilt mit dem Löffel den einzelnen Kommunikanten, die eine Patene unter dem Mund halten, das Blut des Herrn aus mit den Worten: *„Das Blut Christi",* wobei er darauf achtet, daß er mit dem Löffel nicht Lippen oder Zunge der Kommunikanten berührt.

252. Wenn kein Diakon oder zweiter Priester assistiert, teilt der Priester selbst, nachdem er allen, die unter beiden Gestalten kommunizieren, den Leib des Herrn gereicht hat, auch das Blut des Herrn aus.

CAPUT V

DE ECCLESIARUM DISPOSITIONE ET ORNATU AD EUCHARISTIAM CELEBRANDAM

I. PRINCIPIA GENERALIA

253. Ad Eucharistiam celebrandam, populus Dei plerumque in ecclesiam congregatur vel, ea deficiente, in alium locum honestum qui sit tanto mysterio dignus. Ecclesiæ igitur, aliave loca, ad sacram actionem exsequendam et ad fidelium actuosam participationem obtinendam apta sint. Ædes sacræ insuper et res ad cultum divinum pertinentes vere sint dignæ, pulchræ, atque rerum supernarum signa et symbola[66].

254. Proinde, Ecclesia nobile ministerium artium continenter quærit, et omnium gentium atque regionum artis significationes admittit[67]. Immo, sicut studet artis opera atque thesauros a sæculis anteactis tradita servare[68] et, quatenus opus est, novis necessitatibus aptare, nova cuiusque ætatis indoli consona promovere contendit[69].

V. KAPITEL

DIE GESTALTUNG UND AUSSTATTUNG DES KIRCHENRAUMES FÜR DIE MESSFEIER

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

253. Zur Feier der Eucharistie soll sich das Volk Gottes in der Regel in einem Kirchenraum versammeln; steht keiner zur Verfügung, kann ein anderer Raum gewählt werden, der eine würdige Feier der Eucharistie gewährleistet. In jedem Fall müssen die Räume für den Vollzug des heiligen Geschehens geeignet sein und die tätige Teilnahme der Gläubigen ermöglichen. Die Gottesdiensträume und alles, was dazu gehört, sollen würdig und gediegen sein, Zeichen und Symbol überirdischer Wirklichkeit[66].

254. Die Kirche sucht daher den Dienst der Kunst aller Völker und Länder und gibt ihm Raum[67]. Wie sie darauf bedacht ist, die Kunstschätze früherer Zeiten zu bewahren[68] und wenn nötig den Erfordernissen unserer Zeit anzupassen, geht ihr besonderes Streben auch dahin, Neues als Ausdruck seiner Zeit zu fördern[69].

Quapropter in instituendis artificibus necnon in seligendis operibus in ecclesiam admittendis, vera artis præstantia exquiratur, quæ fidem et pietatem alat et cum veritate significationis et finis cui destinatur congruat[70].

255. Præstat ecclesias sollemniter consecrari. Fideles autem ecclesiam cathedralem suæ diœceseos et suam ecclesiam debito honore prosequantur, et eas veluti signum spiritualis illius Ecclesiæ habeant, ad quam ædificandam et dilatandam ex professione sua christiana destinantur.

256. Ad sacras ædes recte exstruendas, reficiendas atque disponendas, omnes quorum interest Commissionem diœcesanam de sacra Liturgia et de Arte sacra consulant. Ordinarius autem loci eiusdem Commissionis consilio et adiutorio utatur, quando agitur de normis in hac re tradendis, aut de novarum ædium adumbrationisbus approbandis aut de quibusdam quæstionibus nonnullius momenti diiudicandis[71].

II. DE ECCLESIÆ ORDINATIONE AD SACRAM SYNAXIM

257. Populus Dei, qui ad Missam congregatur, cohærentem et hierarchicam habet ordinationem, quæ diversis ministeriis diversaque actione pro singulis celebrationis partibus exprimitur. Generalis itaque dispositio ædis sacræ ea sit oportet quæ cœtus congregati imaginem quodammodo præ se ferat, atque congruam omnium ordinationem permittat necnon rectam muneris exsecutionem uniuscuiusque foveat.

Fideles atque schola cantorum locum obtinebunt, qui ipsorum actuosam participationem faciliorem reddat[72].

Sacerdos autem eiusque ministri locum capient in presbyterio, seu in ea parte ecclesiæ, quæ ipsorum munus hierarchicum ostendat, in quo quisque respective orationi præsideat, verbum Dei annuntiet et altari ministret.

Hæc omnia, quamvis hierarchicam dispositionem et munerum diversitatem exprimere debeant, intimam tamen et cohærentem unitatem efficiant, qua unitas totius plebis sanctæ clare eluceat. Natura vero et pulchritudo loci universæque supellectilis pietatem foveant et sanctitatem mysteriorum quæ celebrantur ostendant.

III. DE PRESBYTERIO

258. Presbyterium ab aula ecclesiæ opportune distinguatur aut per aliquam elevationem, aut per peculiarem structuram et ornatum. Talis autem amplitudinis sit, ut sacri ritus commode peragi possint[73].

Bei der Berufung von Künstlern und bei der Auswahl von Kunstwerken für Gottesdiensträume sind daher die Maßstäbe echter Kunst anzulegen. Glaube und Frömmigkeit sollen vertieft und die darzustellende Wirklichkeit und der Zweck beachtet werden[70].

255. Die Kirchen sollen konsekriert werden. Die Gläubigen mögen ihre Bischofskirche und die eigene Kirche besonders ehren und in ihnen ein Zeichen jener geistigen Kirche sehen, die sie durch ihren christlichen Glauben aufbauen und ausbreiten sollen.

256. Bei Neubauten, Renovierungen und bei der Umgestaltung der Innenräume soll die Diözesankommission für Liturgie und kirchliche Kunst zu Rate gezogen werden. Der Ortsbischof soll den Rat und die Hilfe dieser Kommission in Anspruch nehmen, wenn es gilt, Richtlinien zu erlassen, Pläne für Neubauten zu genehmigen oder über wichtige Einzelfragen zu entscheiden[71].

II. DIE GESTALTUNG DES KIRCHENRAUMES FÜR DIE EUCHARISTIEFEIER

257. Das Volk Gottes, das sich zur Meßfeier versammelt, hat eine organische und hierarchische Ordnung, die sich in den verschiedenartigen Aufgaben und dem unterschiedlichen Handeln in den einzelnen Teilen der Feier zeigt. Der Kirchenraum soll deshalb so gestaltet sein, daß er gleichsam den Aufbau der versammelten Gemeinde widerspiegelt, ihre richtige Gliederung ermöglicht und jedem die rechte Ausübung seines Dienstes erleichtert.

Die Plätze für die Gläubigen und den Sängerchor sollen so angeordnet sein, daß ihre tätige Teilnahme leicht möglich ist[72].

Der Priester und die Altardiener sollen im Altarraum Platz nehmen, das heißt in jenem Teil des Kirchenraumes, der ihr hierarchisches Amt ausdrückt, nämlich in der je zukommenden Weise das Gebet zu leiten, das Wort Gottes zu verkünden und den Dienst am Altar zu versehen.

Die Gliederung des Kirchenraumes soll diesen hierarchischen Aufbau der Gemeinde und die Verschiedenheit der Dienste berücksichtigen; zugleich jedoch muß der Raum ein geschlossenes Ganzes bilden, damit so die Einheit des ganzen heiligen Volkes deutlich zum Ausdruck gelangt. Die Gestaltung und Schönheit des Raumes wie auch der ganzen Ausstattung sollen die Frömmigkeit fördern und auf die Heiligkeit der Mysterien, die hier gefeiert werden, hinweisen.

III. DER ALTARRAUM

258. Der Altarraum soll sich vom übrigen Kirchenraum abheben, entweder durch eine leichte Erhöhung oder durch seine besondere Gestaltung und Ausstattung. Er soll so geräumig sein, daß die Liturgie ohne Behinderung vollzogen werden kann[73].

IV. DE ALTARI

259. Altare, in quo sacrificium crucis sub signis sacramentalibus præsens efficitur, est etiam mensa Domini, ad quam participandam in Missa populus Dei convocatur; atque centrum gratiarum actionis, quæ per Eucharistiam perficitur[74].

260. Celebratio Eucharistiæ, in loco sacro, peragenda est super altare sive fixum sive mobile; extra locum sacrum vero, præsertim si ad modum actus fiat, etiam super mensam convenientem, peragi potest, retentis semper tobalea et corporali.

261. Altare fixum dicitur, si ita exstruatur ut cum pavimento cohæreat ideoque amoveri nequeat; mobile vero si transferri possit.

262. Altare maius exstruatur a pariete seiunctum, ut facile circumiri et in eo celebratio versus populum peragi possit. Eum autem occupet locum, ut revera centrum sit ad quod totius congregationis fidelium attentio sponte convertatur[75].

Altare maius de more sit fixum et consecratum.

263. Iuxta traditum Ecclesiæ morem et significationem, mensa altaris fixi sit lapidea, et quidem ex lapide naturali. Attamen etiam alia materia digna, solida et affabre effecta, de iudicio Conferentiæ Episcopalis, adhiberi potest.

Stipites vero aut basis ad mensam sustentandam ex qualibet materia, dummodo sit digna et solida, confici possunt.

264. Altare mobile ex quibuslibet materiis nobilibus et solidis, atque usui liturgico, iuxta diversarum regionum traditiones et mores, convenientibus, exstrui potest.

265. Altaria tum fixa tum mobilia iuxta ritum Pontificalis Romani consecrantur; altaria tamen mobilia benedici tantum possunt. Nulla vero fit obligatio habendi petram consecratam in altari mobili aut in mensa, supra quam extra locum sacrum celebratio peragatur (cf. n. 260).

266. Usus includendi in altari consecrando, vel deponendi sub altari, reliquias Sanctorum, etsi non Martyrum, opportune servetur. Caveatur tamen ut de huiusmodi reliquiarum veritate certo constet.

267. Altaria minora numero sint pauciora et, in novis ecclesiis, in sacellis ab ecclesiæ aula aliquomodo seiunctis collocentur[76].

V. DE ORNATU ALTARIS

268. Ob reverentiam erga celebrationem memorialis Domini et erga convivium in quo Corpus et

IV. DER ALTAR

259. Der Altar, auf dem das Kreuzesopfer unter sakramentalen Zeichen gegenwärtig wird, ist auch der Tisch des Herrn, an dem Anteil zu haben das Volk Gottes in der Meßfeier zusammenkommt. Er ist zugleich Mittelpunkt der Danksagung, die in der Eucharistiefeier zur Vollendung kommt[74].

260. In einem geweihten Raum feiert man die Eucharistie an einem feststehenden oder an einem beweglichen Altar. Außerhalb eines geweihten Raumes, besonders wenn es sich um Einzelfälle handelt, kann die Feier an einem passenden Tisch vollzogen werden; Altartuch und Korporale sind jedoch auch hier zu verwenden.

261. Ein „feststehender Altar" ist so mit dem Boden verbunden, daß er nicht bewegt werden kann; ein „beweglicher" Altar hingegen kann weggetragen werden.

262. Der Hauptaltar soll freistehen, so daß man ihn ohne Schwierigkeiten umschreiten und an ihm, der Gemeinde zugewandt, die Messe feiern kann. Er soll einen solchen Platz erhalten, daß er wirklich den Mittelpunkt des Raumes bildet, dem sich die Aufmerksamkeit der ganzen versammelten Gemeinde von selbst zuwendet[75].

Er soll in der Regel ein feststehender Altar und konsekriert sein.

263. Die Altarplatte eines feststehenden Altars sei nach altem kirchlichem Brauch und wegen ihrer symbolischen Bedeutung aus Naturstein. Die Bischofskonferenz kann auch anderes passendes, würdiges und haltbares Material zulassen.

Der Altarsockel beziehungsweise der Unterbau für die Altarplatte kann aus jedem beliebigen Material verfertigt werden, das würdig und dauerhaft ist.

264. Ein beweglicher Altar kann aus jedem beliebigen würdigen und haltbaren Material bestehen, das den Erfordernissen des Gottesdienstes gemäß den Bräuchen und Sitten in den verschiedenen Gegenden entspricht.

265. Feststehende und bewegliche Altäre werden in der vom Pontifikale Romanum vorgesehenen Weise konsekriert. Bei beweglichen Altären genügt eine Segnung. Für einen beweglichen Altar oder für einen Tisch, der außerhalb des Kirchenraumes zur Eucharistiefeier verwendet wird, ist kein Altarstein nötig (vgl. n. 260).

266. Soweit angebracht, soll man den Brauch beibehalten, in oder unter einem zu konsekrierenden Altar Reliquien von Märtyrern oder anderen Heiligen aufzubewahren. Deren Echtheit muß jedoch gesichert sein.

267. Zahlreiche Nebenaltäre soll es nicht geben. Bei Neubauten sind sie in vom Hauptraum irgendwie getrennten Seitenkapellen unterzubringen[76].

V. DIE AUSSTATTUNG DES ALTARS

268. Aus Ehrfurcht gegenüber der Feier des Herrengedächtnisses und des Mahles, bei dem Leib

Sanguis Domini præbentur, super altare saltem una tobalea ponatur, quæ ad formam, mensuram et ornatum quod attinet cum ipsius altaris structura conveniat.

269. Candelabra, quæ pro singulis actionibus liturgicis, venerationis et festivæ celebrationis causa, requiruntur, aut super altare, aut circa ipsum, attenta structura tum altaris tum presbyterii, opportune collocentur, ita ut totum concinne componatur, neque fideles impediantur ab iis facile conspiciendis, quæ super altare aguntur vel deponuntur.

270. Item super altare vel prope ipsum crux habeatur, quæ a cœtu congregato bene conspiciatur.

VI. DE SEDE PRO CELEBRANTE ET MINISTRIS, SEU DE LOCO PRÆSIDENTIÆ

271. Sedes celebrantis debet munus eius præsidendi cœtui atque orationem dirigendi significare. Proinde locus eius magis congruus est versus ad populum in vertice presbyterii, nisi ædis structura vel alia adiuncta id impediant, ex. gr. si propter nimiam distantiam communicatio inter sacerdotem et cœtum fidelium difficilis evadat. Omnis species throni vitetur. Sedes autem pro ministris loco magis apto in presbyterio collocentur, ut ipsi munus sibi concreditum facile implere possint[77].

VII. DE AMBONE, SEU DE LOCO E QUO VERBUM DEI ANNUNTIATUR

272. Dignitas verbi Dei requirit ut in ecclesia locus congruus exsistat e quo annuntietur, et ad quem, inter liturgiam verbi, attentio fidelium sponte convertatur[78].

Convenit ut generatim locus huiusmodi sit ambo stabilis et non simplex pluteus mobilis. Ambo, pro cuiusque ecclesiæ structura, ita dispositus esse debet, ut ministri a fidelibus bene conspici et audiri possint.

Ex ambone proferuntur lectiones, psalmus responsorius atque præconium paschale; item proferri possunt homilia et oratio universalis seu oratio fidelium.

Minus vero congruit ad ambonem ascendere commentatorem, cantorem aut moderatorem chori.

VIII. DE LOCIS FIDELIUM

273. Loca fidelium congrua cura disponantur, ut ipsi oculis et animo sacras celebrationes debite participare possint. Expedit ut de more scamna seu sedilia ad eorum usum ponantur. Consuetudo tamen personis quibusdam privatis sedes reservandi reprobanda est[79]. Sedilia autem seu scamna ita disponantur, ut fideles corporis habitus a diversis cele-

und Blut des Herrn gereicht werden, soll man den Altar mit wenigstens einem Tuch bedecken, das in Form, Ausmaß und Schmuck zum Altar paßt.

269. Der Festcharakter der verschiedenen liturgischen Feiern wird durch die Verwendung von Leuchtern hervorgehoben. Sie können auf oder um den Altar gestellt werden. Dabei beachte man die Form des Altares und die Anlage des Altarraumes, damit alles harmonisch aufeinander abgestimmt ist und die Sicht der Gläubigen zum Altar nicht behindert wird.

270. Gut sichtbar für die ganze versammelte Gemeinde sei auf dem Altar oder in seiner Nähe ein Kreuz.

VI. DER SITZ DES LEITERS UND DER TEILNEHMER MIT BESONDEREN DIENSTEN — DER PLATZ DES VORSTEHERS

271. Der Sitz des Leiters der Feier soll seinen Dienst als Vorsteher der Gemeinde und seine Aufgabe, das Gebet zu leiten, gut erkennbar machen. Der geeignete Platz ist daher im Scheitelpunkt des Altarraumes, der Gemeinde zugewandt, sofern nicht die Gestalt des Raumes oder andere Gründe das nicht zulassen (etwa wenn der Kontakt zwischen ihm und der Gemeinde wegen zu großer Entfernung erschwert ist). Der Sitz darf nicht die Form eines Thrones haben. Die Plätze der Teilnehmer mit besonderen Diensten sollen sich an passender Stelle im Altarraum befinden, damit alle ihre Aufgaben ohne Schwierigkeiten ausführen können[77].

VII. DER AMBO — DER ORT, VON DEM AUS DAS WORT GOTTES VERKÜNDET WIRD

272. Die Würde des Wortes Gottes erfordert für die Verkündigung einen besonderen Ort in der Kirche, dem sich im Wortgottesdienst die Aufmerksamkeit der Gläubigen wie von selbst zuwendet[78].

In der Regel soll dieser Platz ein feststehender Ambo, nicht eine einfaches transportables Lesepult sein. Der Ambo soll je nach der Gestalt der Kirche dort stehen, wo die Vortragenden von allen gut gesehen und gehört werden können.

Am Ambo werden die Lesungen, der Antwortpsalm und der österliche Preisgesang (Exultet) vorgetragen; er kann auch für die Homilie und die Fürbitten benutzt werden.

Kommentator, Kantor und Chorleiter sollten an sich ihren Dienst nicht vom Ambo aus versehen.

VIII. DER RAUM DER GEMEINDE

273. Die Plätze für die Gläubigen sollen so angeordnet sein, daß sich der ganze Mensch mit Leib und Seele an der Feier der Liturgie beteiligen kann. Es ist zweckmäßig, in der Regel Kniebänke beziehungsweise Sitze für die Gläubigen vorzusehen. Der Brauch, Privatpersonen bestimmte Plätze zu reservieren, ist jedoch abzuschaffen[79]. Die

brationis partibus requisitos facile sumere possint et expedite ad sacram Communionem recipiendam accedere valeant.

Caveatur ut fideles sive sacerdotem sive alios ministros non tantum videre, sed etiam, hodiernis instrumentis technicis adhibitis, commode audire valeant.

IX. DE LOCO SCHOLÆ ET ORGANI VEL ALIORUM INSTRUMENTORUM MUSCICORUM

274. Schola cantorum, attenta cuiusque ecclesiæ dispositione, ita collocetur, ut clare appareat eius natura, eam nempe fidelium communitatis congregatæ partem esse, et peculiare munus agere; eius ministerii liturgici exsecutio facilior evadet; singulis eius sodalibus plena in Missa participatio, idest participatio sacramentalis, commode permittatur[80].

275. Organum autem aliaque instrumenta musica legitime probata apto loco collocentur, ut tum scholæ tum populo cantanti subsidio esse possint, atque, si sola pulsentur, commode ab omnibus audiri queant.

X. DE SANCTISSIMA EUCHARISTIA ASSERVANDA

276. Illud valde commendandum est, locum sanctissimæ Eucharistiæ asservandæ exstare in sacello ad privatam fidelium precationem idoneo[81]. Quod si hoc fieri non potest, pro cuiusque ecclesiæ structura et iuxta legitimas locorum consuetudines, Sacramentum ponatur aut in aliquo altari aut extra altare in parte ecclesiæ pernobili et rite ornata[82].

277. Sanctissima Eucharistia asservetur in unico tabernaculo solido atque inviolabili. Quare, de more, in singulis ecclesiis, unicum tabernaculum habeatur[83].

XI. DE IMAGINIBUS FIDELIUM VENERATIONI PROPOSITIS

278. Domini, B. Mariæ Virginis et Sanctorum imagines, iuxta antiquissimam Ecclesiæ traditionem, in ædibus sacris fidelium venerationi legitime proponuntur. Caveatur tamen, hinc ne eorum numerus nimis augeatur, hinc ut earum dispositio debito ordine fiat, ne fidelium attentionem ab ipsa celebratione avocent[84]. Unius autem eiusdemque Sancti plus quam una imago ne habeatur. Generatim in ornamento et dispositione ecclesiæ pietati totius communitatis prospiciatur.

Sitze beziehungsweise Kniebänke sollen so beschaffen sein, daß die Gläubigen die von der Liturgie geforderten Körperhaltungen ohne Schwierigkeiten einnehmen und unbehindert zur Kommunion gehen können.

Man sorge dafür, daß die Gläubigen den Priester und die anderen Teilnehmer mit besonderen Diensten nicht nur sehen, sondern auch gut verstehen können, falls nötig, unter Verwendung der modernen technischen Hilfsmittel.

IX. DER PLATZ FÜR SÄNGERCHOR, ORGEL UND ANDERE MUSIKINSTRUMENTE

274. Der Sängerchor soll unter Berücksichtigung der Gestalt des Raumes einen solchen Platz erhalten, daß klar ersichtlich wird, was er ist: ein Teil der versammelten Gemeinde, der einen besonderen Dienst versieht. Der Platz soll ihm die Ausübung seiner liturgischen Aufgabe erleichtern und den Sängern die volle Teilnahme an der Meßfeier einschließlich des Kommunionempfangs ohne Schwierigkeiten gestatten[80].

275. Die Orgel und die anderen für den Gottesdienst geeigneten Musikinstrumente sollen so aufgestellt werden, daß sie Sängerchor und Gemeinde beim Gesang unterstützen und auch bei reinem Instrumentalspiel von allen gut gehört werden können.

X. DIE AUFBEWAHRUNG DER EUCHARISTIE

276. Sehr geeignet für die Aufbewahrung der Eucharistie ist eine vom Kirchenraum getrennte und für das private Gebet des einzelnen Gläubigen geeignete Kapelle[81]. Wo das nicht möglich ist, soll man das Sakrament — entsprechend den Gegebenheiten des Raums und den rechtmäßigen Bräuchen — auf einem Altar oder an einer anderen bevorzugten und würdig hergerichteten Stelle des Kirchenraumes aufbewahren[82].

277. Die Eucharistie soll nur in einem einzigen — festen und sicheren — Tabernakel aufbewahrt werden. Daher soll in der Regel jede Kirche nur einen einzigen Tabernakel haben[83].

XI. DIE VEREHRUNG VON BILDERN DURCH DIE GLÄUBIGEN

278. Nach sehr altem und wohlbegründetem kirchlichem Brauch werden in den Gottesdiensträumen Darstellungen des Herrn, der Jungfrau Maria und der Heiligen angebracht, damit die Gläubigen sie verehren können. Damit die Aufmerksamkeit der Gläubigen nicht von der liturgischen Feier abgelenkt werde, soll man nicht zu viele Darstellungen und diese in rechter Ordnung anbringen[84]. Von demselben Heiligen soll es nur eine Darstellung geben. Grundsätzlich soll man bei der Ausstattung und Gestaltung des Kirchenraumes die religiöse Einstellung der Gesamtgemeinde vor Augen haben.

XII. DE GENERALI LOCI SACRI DISPOSITIONE

279. Ornatus ecclesiæ ad nobilem ipsius simplicitatem conferat, potius quam ad pompam. In elementis autem seligendis quæ ad ornatum pertinent, rerum veritas curetur, atque eo contendatur, ut ad fidelium institutionem conferat et ad dignitatem totius loci sacri.

280. Apta ecclesiæ eiusque adiunctorum dispositio, quæ necessitatibus nostræ ætatis opportune respondeat, requirit ut non ea solummodo curentur quæ ad sacras actiones celebrandas directius pertineant, sed ut ea quoque prævideantur, quæ ad fidelium convenientem commoditatem tendunt, quæque in locis ubi cœtus congregantur habitualiter prævideri solent.

XII. DIE GESTALTUNG DES KIRCHENRAUMES IM ALLGEMEINEN

279. Die Ausstattung der Kirche soll edel und einfach sein und keiner Prachtentfaltung dienen. In der Auswahl des Schmuckmaterials sei man auf Echtheit bedacht; alles soll zur Formung der Gläubigen und zur Würde des ganzen liturgischen Raumes beitragen.

280. Eine gute Gestaltung des Kirchenraumes und seiner Umgebung soll den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechen. Deshalb genügt es nicht, nur die unmittelbaren Voraussetzungen für die liturgischen Feiern selbst zu schaffen. Man sorge auch dafür, daß berechtigten Anforderungen des Wohlbefindens entsprochen wird, die an ständige Versammlungsräume gestellt werden.

CAPUT VI

DE IIS QUAE AD MISSAE CELEBRATIONEM REQUIRUNTUR

I. DE PANE ET VINO AD EUCHARISTIAM CELEBRANDAM

281. Exemplum Christi secuta, Ecclesia panem et vinum cum aqua ad celebrandum dominicum convivium semper adhibuit.

282. Panis ad Eucharistiam celebrandam debet esse triticeus, iuxta traditionem totius Ecclesiæ, et azymus iuxta traditionem Ecclesiæ latinæ.

283. Ratio signi postulat ut materia celebrationis eucharisticæ revera ut cibus appareat. Expedit ergo ut panis eucharisticus, quamvis azymus, tali modo efficiatur, ut sacerdos in Missa cum populo celebrata revera hostiam frangere possit in diversas partes, easque saltem aliquibus fidelibus distribuere. Parvæ tamen hostiæ minime excluduntur, quando numerus sacram Communionem sumentium aliæque rationes pastorales id exigunt. Gestus autem fractionis panis, quo simpliciter Eucharistia designabatur tempore apostolico, apertius manifestabit vim et momentum signi unitatis omnium in uno pane, et caritatis ex eo quod unus panis inter fratres distribuitur.

284. Vinum pro celebratione eucharistica debet esse ex genimine vitis (cf. Lc 22, 18), naturale et merum, idest extraneis substantiis non admixtum.

285. Sedula cura caveatur ut panis et vinum ad Eucharistiam destinata perfecto statu conserventur; id est, caveatur ne vinum acescat, neve panis corrumpatur vel nimis durus fiat, ita ut difficulter frangi possit.

VI. KAPITEL

BEDARFSGEGENSTÄNDE FÜR DIE MESSFEIER

I. BROT UND WEIN

281. Dem Beispiel Christi folgend, hat die Kirche stets Brot und Wein mit Wasser für die Feier des Herrenmahles verwendet.

282. Nach der Überlieferung verwendet die gesamte Kirche für die Eucharistiefeier Weizenbrot, das nach dem Brauch der lateinischen Kirche ungesäuert ist.

283. Die Aussagekraft des Zeichens verlangt, daß man die Materie der Eucharistiefeier tatsächlich als Speise erkennt. Daher soll das eucharistische Brot, auch das ungesäuerte, so beschaffen sein, daß der Priester bei einer Gemeindemesse das Brot wirklich in mehrere Teile brechen kann, die er wenigstens einigen Gläubigen reicht. Die kleinen Hostien braucht man jedoch deshalb nicht abzuschaffen, da die Zahl der Kommunizierenden oder andere seelsorgliche Überlegungen sie erfordern können. Der Vorgang des Brotbrechens, der in apostolischer Zeit der Eucharistiefeier ihren Namen gab, bringt die Einheit aller in dem einen Brot wirksam und deutlich zum Ausdruck. Ebenso ist er ein Zeichen brüderlicher Liebe, da dieses eine Brot unter Brüder geteilt wird.

284. Der Wein für die Eucharistiefeier muß „vom Gewächs des Weinstockes" (vgl. Lk 22, 18) stammen und naturrein, das heißt ohne Beimischung von Fremdstoffen sein.

285. Mit besonderer Sorgfalt achte man darauf, daß Brot und Wein, die für die Eucharistie bestimmt sind, sich in einwandfreiem Zustand befinden: der Wein darf nicht zu Essig geworden und das Brot nicht verdorben oder so hart sein, daß man es nur mit Mühe brechen kann.

286. Si post consecrationem aut cum Communionem sumit, sacerdos animadvertat vinum non fuisse infusum, sed aquam, deposita aqua in aliquo vase, vinum cum aqua infundat in calicem, illud consecret, partem narrationis dicens quæ ad consecrationem calicis pertinet, quin tamen teneatur iterum panem consecrare.

II. DE SACRA SUPELLECTILE IN GENERE

287. Sicut pro ecclesiis ædificandis, ita et pro sacra supellectile universa, Ecclesia genus artis cuiusque regionis admittit, et eas aptationes recipit, quæ cum singularum gentium ingenio et traditionibus congruant, dummodo omnia usui ad quem ipsa sacra supellex destinatur apte respondeant[85].

Etiam in hac parte sedulo curetur nobilis illa simplicitas, quæ cum arte vera optime copulatur.

288. In seligendis materiis pro sacra supellectile, præter eas quæ usu traditæ sunt, eæ quoque admitti possunt quæ, iuxta mentem nostræ ætatis, nobiles æstimantur, durabiles sunt et usui sacro bene accommodantur. Qua de re iudex erit Conferentia Episcopalis pro singulis regionibus.

III. DE VASIS SACRIS

289. Inter ea quæ ad Missam celebrandam requiruntur, speciali honore habentur vasa sacra, et inter hæc calix et patena, quibus vinum et panis offeruntur, consecrantur et sumuntur.

290. Vasa sacra ex materiis solidis et, secundum communem aestimationem cuiusque regionis, nobilibus conficiantur. Præferantur tamen materiæ quæ facile non frangantur neque corrumpantur.

291. Calices aliaque vasa, quæ ad recipiendum Sanguinem Domini destinata sunt, cuppam habeant ex tali materia confectam, quæ liquida non absorbeat. Pes vero ex aliis materiis solidis et dignis confici potest.

292. Vasa sacra, ad hostias recipiendas destinata, uti patena, pyxis, theca, ostensorium et alias huiusmodi, etiam ex aliis materiis, in qualibet regione magis æstimatis, ex. gr. ebure aut aliquibus lignis durioribus, confici possunt, dummodo usui sacro aptæ sint.

293. Ad hostias consecrandas unica patena amplior convenienter adhiberi potest, in qua ponatur panis tum pro celebrante tum pro ministris et fidelibus.

294. Vasa sacra ex metallo confecta interius plerumque inaurentur, si ex metallo conflata sint quod robiginem producat; si vero sint ex metallo robigine immuni et auro nobiliore conflata, inauratura non est necessaria.

286. Bemerkt der Priester nach der Konsekration oder beim Kommunionempfang, daß statt Wein Wasser verwendet wurde, so fülle er das Wasser in ein Gefäß; dann gieße er Wein und Wasser in den Kelch und wiederhole die Worte des Einsetzungsberichtes zum Kelch, ohne nochmals Brot zu konsekrieren.

II. DIE LITURGISCHEN GERÄTE IM ALLGEMEINEN

287. Wie für die kirchliche Architektur werden von der Kirche auch für alle liturgischen Geräte die künstlerischen Ausdrucksformen jeder Kultur gutgeheißen. Dabei kann alles Verwendung finden, was der Eigenart und den Bräuchen der verschiedenen Völker entspricht, sofern es den liturgischen Erfordernissen, für die die Geräte bestimmt sind, gerecht wird[85].

Doch soll auch hierbei auf jene edle Schlichtheit Wert gelegt werden, die echter Kunst eigen ist.

288. Für die Anfertigung liturgischer Geräte kann man neben den bisher üblichen Materialien auch andere Werkstoffe verwenden, sofern sie nach heutigem Empfinden als edel gelten, haltbar und für den Gottesdienst geeignet sind. Darüber hat in den einzelnen Gebieten die Bischofskonferenz zu entscheiden.

III. DIE LITURGISCHEN GEFÄSSE

289. Von den Bedarfsgegenständen für die Feier der Messe sind die liturgischen Gefäße besonders ehrfürchtig zu behandeln, vor allem Kelch und Hostienschale, in denen Brot und Wein dargebracht, konsekriert und zum Empfang gereicht werden.

290. Die liturgischen Gefäße sollen aus haltbarem und — nach der allgemeinen Auffassung innerhalb eines Kulturbereiches — als edel geltendem Material bestehen. Man bevorzuge jedoch solche Materialien, die nicht leicht zerbrechlich sind und die nicht schnell unbrauchbar werden.

291. Kelche und andere Gefäße für den konsekrierten Wein sollen aus einem Material bestehen, das keine Flüssigkeit eindringen läßt. Für den Kelchfuß kann man auch andere dauerhafte und angemessene Materialien verwenden.

292. Die Gefäße für die Hostien, wie Patene, Pyxis, Hostienschale, Monstranz und ähnliche können auch aus anderen, für die Verwendung im Gottesdienst geeigneten und allgemein in einer Gegend als wertvoll geltenden Materialien hergestellt werden, wie zum Beispiel Elfenbein oder bestimmten Hartholzarten.

293. Für die Konsekration der Hostien sollte man nach Möglichkeit eine einzige, größere Patene verwenden, auf die das Brot für den Zelebranten, für die Teilnehmer mit besonderen Diensten und für die Gläubigen gelegt werden kann.

294. Aus Metall hergestellte Gefäße für den Gebrauch im Gottesdienst sollen in der Regel innen vergoldet sein, sofern es sich um oxydierendes Metall handelt; sind sie jedoch aus rostfreiem und edlerem Metall als Gold, ist eine Vergoldung nicht notwendig.

295. Ad formam vasorum sacrorum quod attinet, artificis est ea opportuniore modo conficere, qui moribus respondeat singularum regionum, dummodo ad usum liturgicum, ad quem destinantur, singula vasa sint apta.

296. Quoad vasorum sacrorum benedictionem vel consecrationem, serventur ritus in libris liturgicis præscripti.

IV. DE SACRIS VESTIBUS

297. In Ecclesia, quæ est Corpus Christi, non omnia membra eodem munere funguntur. Hæc diversitas ministeriorum in cultu sacro peragendo exterius manifestatur diversitate sacrarum vestium, quæ proinde signum exstare debent muneris cuique ministro proprii. Eædem tamen sacræ vestes ad decorem quoque ipsius actionis sacræ conferant oportet.

298. Vestis sacra omnibus ministris cuiusvis gradus communis est alba, circa lumbos, si necesse est, cingulo astricta. Opportune, antequam alba assumatur, amictus circa collum ponitur. Alba cum superpelliceo commutari potest; non tamen quando planeta, dalmatica vel tunica induendæ sunt, aut quando stola adhibetur loco planetæ vel dalmaticæ.

299. Sacerdotis celebrantis vestis propria, in Missa aliisque sacris actionibus quæ cum Missa directo conectuntur, est planeta seu casula, nisi aliud caveatur.

300. Diaconi vestis propria est dalmatica, super albam induenda.

301. Subdiaconus tunicam defert, quæ super albam induitur.

302. Stola defertur a sacerdote circa collum et ante pectus pendens; a diacono vero ab humero sinistro per transversum super pectus ducitur ad partem dexteram corporis, ibique retinetur.

303. Pluviale, seu cappa pluvialis, assumitur a sacerdote in processionibus aliisque actionibus sacris, iuxta rubricas proprias singulorum rituum.

304. Ad formam sacrarum vestium quod attinet, Conferentiæ Episcopales possunt definire et proponere Apostolicæ Sedi aptationes, quæ necessitatibus et moribus singularum regionum respondeant[86].

305. Ad sacras vestes conficiendas, præter traditas materias, fibræ naturales cuiusque loci propriæ adhiberi possunt, necnon aliquæ fibræ artificiales, quæ respondeant dignitati actionis sacræ et personæ. De qua re iudicabit Conferentia Episcopalis[87].

306. Decet pulchritudinem et nobilitatem cuiusque vestis non ex abundantia ornamentorum quæ superadduntur exquiri, sed e materia quæ adhibeatur et a forma. Ornamenta autem figuras seu imagines vel symbola præbeant, quæ usum sacrum indicent, remotis iis quæ usum sacrum dedeceant.

295. Die Form der liturgischen Gefäße kann der Künstler entsprechend den Eigenarten der verschiedenen Kulturen gestalten; doch müssen sie für ihren jeweiligen Verwendungszweck im Gottesdienst geeignet sein.

296. Eine Benediktion beziehungsweise Konsekration liturgischer Gefäße erfolgt nach den in den liturgischen Büchern vorgesehenen Ordnungen.

IV. DIE LITURGISCHE KLEIDUNG

297. Die Kirche als Leib Christi kennt für die einzelnen Glieder verschiedene Aufgaben. Diese Vielfalt der Dienste wird im Gottesdienst durch eine unterschiedliche liturgische Kleidung verdeutlicht, die somit Kennzeichen der jedem Teilnehmer mit besonderem Dienst eigenen Aufgabe ist; zugleich soll sie aber auch den Festcharakter des liturgischen Handelns hervorheben.

298. Das liturgische Gewand für alle Altardiener ist die Albe, die gegebenenfalls mit einem Gürtel gehalten wird. Man kann darunter ein Schultertuch tragen. Statt der Albe kann man einen Chorrock nehmen, wenn nicht Kasel, Dalmatik oder Tunika anzuziehen sind oder die Stola das Meßgewand beziehungsweise die Dalmatik vertritt.

299. Zur Messe und zu anderen mit ihr unmittelbar verbundenen liturgischen Feiern trägt der Priester das Meßgewand (Kasel), sofern nichts anderes angegeben ist.

300. Das Gewand des Diakons ist die Dalmatik, die über der Albe getragen wird.

301. Der Subdiakon trägt, ebenfalls über der Albe, die Tunika.

302. Der Priester trägt die Stola, ohne sie zu kreuzen so, daß sie über beide Schultern nach vorne herabhängt. Der Diakon trägt sie von der linken Schulter quer zur rechten Körperseite.

303. Einen Chormantel trägt der Priester bei Prozessionen und anderen liturgischen Feiern entsprechend den Anweisungen in den jeweiligen liturgischen Ordnungen.

304. Hinsichtlich der liturgischen Kleidung können die Bischofskonferenzen Änderungen vornehmen, die den Erfordernissen und Bräuchen der einzelnen Gebiete Rechnung tragen. Solche Anpassungen sind dem Apostolischen Stuhl zur Kenntnisnahme vorzulegen[86].

305. Für die liturgische Kleidung können außer den bisher gebräuchlichen Stoffen auch andere in den verschiedenen Gebieten übliche Naturfasern verwendet werden. Auch Stoffe aus Kunstfasern kann man verwenden, sofern sie den Erfordernissen des Gottesdienstes entsprechen. Die Entscheidung darüber steht der Bischofskonferenz zu[87].

306. Schönheit und Würde der liturgischen Kleidung soll nicht durch eine Anhäufung von Schmuck und Verzierung erreicht werden, sondern durch die Auswahl des Stoffes und seinen Zuschnitt. Die Gewänder sollen nur insoweit mit Bildern beziehungsweise Symbolen versehen werden, als diese dem liturgischen Gebrauch gerecht werden.

307. Diversitas colorum in sacris vestibus eo contendit, ut hinc proprietas mysteriorum fidei celebrandorum, hinc sensus progredientis vitæ christianæ, decursu anni liturgici, efficacius etiam exterius exprimatur.

308. Ad colorem sacrarum vestium quod attinet, servetur usus traditus, nempe:

a) Color albus adhibetur in Officiis et Missis temporis paschalis et Nativitatis Domini; insuper in festis et commemorationibus Domini, quæ non sint de eius Passione, in festis et commemorationibus beatæ Mariæ Virginis, SS. Angelorum, Sanctorum non Martyrum, in festo Omnium Sanctorum (1 nov.), S. Ioannis Baptistæ (24 iunii), S. Ioannis Evangelistæ (27 dec.), Cathedræ S. Petri (22 feb.) et Conversionis S. Pauli (25 ian.).

b) Color ruber adhibetur in dominica Passionis et feria VI Hebdomadæ sanctæ, in festo Pentecostes, in festis Passionis Domini, in festis nataliciis Apostolorum et Evangelistarum et in festis Sanctorum Martyrum.

c) Color viridis adhibetur in Officiis et Missis temporis «per annum».

d) Color violaceus adhibetur tempore Adventus et Quadragesimæ. Assumi potest etiam in Officiis et Missis defunctorum.

e) Color niger adhiberi potest in Missis defunctorum.

f) Color rosaceus adhiberi potest in dominicis *Gaudéte* (III Adventus) et *Lætáre* (IV in Quadragesima).

Conferentiæ tamen Episcopales possunt definire et proponere Apostolicæ Sedi aptationes, quæ necessitatibus et ingenio populorum respondeant.

309. Diebus sollemnioribus adhiberi possunt sacræ vestes nobiliores, etsi non sint coloris diei.

310. Missæ votivæ dicuntur cum colore convenienti Missæ quæ celebratur aut etiam cum colore diei vel temporis proprio; Missæ autem ad diversa cum colore proprio vel diei vel temporis.

V. DE ALIIS REBUS AD USUM ECCLESIÆ DESTINATIS

311. Præter vasa sacra aut vestes sacras, pro quibus aliqua peculiaris materia statuitur, alia supellex, quæ aut ipsi usui liturgico destinatur aut quolibet alio modo in ecclesiam admittitur, digna sit atque respondens fini cui unaquæque res destinatur.

312. Sedulo contendatur ut etiam in rebus minoris momenti artis postulata opportune serventur, et nobilis semper simplicitas cum munditie societur.

307. Der Wechsel in den Farben der liturgischen Kleidung soll einerseits den besonderen Charakter der jeweils gefeierten Glaubensgeheimnisse zum Ausdruck bringen und andererseits die Entfaltung des christlichen Lebens im Ablauf des liturgischen Jahres verdeutlichen.

308. Die Farben der liturgischen Kleidung sollen in der bisher üblichen Weise verwendet werden, nämlich:

a) Weiß: für Stundengebet und Meßfeier in der Oster- und Weihnachtszeit; außerdem an den Festen und Gedenktagen des Herrn mit Ausnahme solcher seines Leidens; an den Festen und Gedenktagen der Jungfrau Maria, der Engel, der Heiligen, die nicht Märtyrer sind; am Fest Allerheiligen (1. November), Johannes des Täufers (24. Juni), Johannes Evg. (27. Dezember), Kathedra Petri (22. Februar) und Pauli Bekehrung (25. Januar).

b) Rot: für Passionssonntag und Karfreitag; an Pfingsten, an den Festen des Leidens Christi, an den Festen der Apostel und Evangelisten und der Märtyrer.

c) Grün: für Stundengebet und Meßfeier in der allgemeinen Kirchenjahrzeit.

d) Violett: für Advent und Österliche Bußzeit; außerdem nach Wunsch bei der Totenliturgie für Stundengebet und Messe.

e) Schwarz: kann bei der Totenliturgie verwendet werden.

f) Rosa: kann an *Gaudete* (3. Adventssonntag) und *Laetare* (4. Fastensonntag) verwendet werden.

Die Bischofskonferenzen können geeignete Änderungen vornehmen, die den Erfordernissen und Bräuchen der einzelnen Völker Rechnung tragen; sie sind dem Apostolischen Stuhl zur Kenntnisnahme vorzulegen.

309. Zu festlichen Anlässen können wertvolle Paramente verwendet werden, auch wenn sie nicht der Tagesfarbe entsprechen.

310. Die Votivmessen können in der Farbe, die dem jeweiligen Meßtext entspricht, oder in der Farbe des Tages oder der entsprechenden liturgischen Zeit gefeiert werden; die Messen zu besonderen Anlässen in der ihnen entsprechenden Farbe oder in der Farbe des Tages oder der liturgischen Zeit.

V. ANDERE FÜR DEN LITURGISCHEN GEBRAUCH BESTIMMTE GEGENSTÄNDE

311. Außer bei den liturgischen Gefäßen und Gewändern, für die es eigene Bestimmungen gibt, ist auch bei den anderen Gegenständen, die direkt für den Gebrauch beim Gottesdienst bestimmt sind oder sonst in der Kirche verwendet werden, auf Würdigkeit und Zweckmäßigkeit zu achten.

312. Auch bei geringfügigen Dingen sollen immer guter Geschmack, Schlichtheit und Sauberkeit gewahrt bleiben.

CAPUT VII

DE MISSA EIUSQUE PARTIBUS ELIGENDIS

313. Efficacitas pastoralis celebrationis profecto augebitur, si textus lectionum, orationum et cantuum necessitatibus et præparationi animi et ingenio participantium apte, quantum fieri potest, respondebunt. Quod obtinetur congrue adhibita multiplici facultate electionis, quæ infra describitur.

Sacerdos proinde, in ordinanda Missa, ad commune bonum spirituale cœtus, potius quam ad suum ingenium attendet. Memor sit insuper huiusmodi electionem partium concordi ratione esse faciendam cum ministris aliisque partem aliquam in celebratione exercentibus, fidelibus minime exclusis in iis quæ ad ipsos magis directo spectant.

Cum vero multiplex offeratur facultas seligendi diversas Missæ partes, necesse est ut ante celebrationem diaconus, lectores, psalmista, cantor, commentator, schola, unusquisque pro sua parte, probe sciant quinam textus ad se spectans adhibeatur, nihilque ex tempore quodammodo eveniat. Harmonica enim ordinatio et exsecutio rituum multum confert ad componendos fidelium animos ad Eucharistiam participandam.

I. DE MISSA ELIGENDA

314. In sollemnitatibus, sacerdos sequi tenetur calendarium ecclesiæ in qua celebrat;

315. In dominicis, in feriis Adventus et Quadragesimæ, in festis et memoriis obligatoriis:

a) si Missa celebratur cum populo, sacerdos sequatur calendarium ecclesiæ in qua celebrat;

b) si Missa celebratur sine populo, sacerdos eligere potest aut calendarium ecclesiæ aut calendarium proprium.

316. Occurrente memoria ad libitum, sacerdos eligere potest aut Missam de feria, aut Missam de Sancto, vel de uno e Sanctis quorum fiat memoria, aut Missam de aliquo Sancto eo die in Martyrologio inscripto, aut Missam ad diversa vel votivam. Occurrente autem feria per annum, eligere potest aut Missam de feria, aut Missam de aliquo Santo eo die in Martyrologio inscripto, aut Missam ad diversa vel votivam.

VII. KAPITEL

DIE AUSWAHL DER MESSTEXTE UND IHRER EINZELNEN TEILE

313. Die Meßfeier wird seelsorglich viel wirksamer, wenn die Lesungen, Orationen und Gesänge so ausgewählt werden, daß sie möglichst weitgehend der jeweiligen Situation und der religiösen wie geistigen Fassungskraft der Teilnehmer entsprechen. Das kann man durch die vielfältigen Auswahlmöglichkeiten erreichen, die nachfolgend beschrieben werden

Der Priester soll daher bei der Zusammenstellung der Meßtexte mehr das geistliche Wohl der mitfeiernden Gemeinde als seine eigenen Wünsche vor Augen haben. Die Auswahl der einzelnen Texte möge er auch im Einvernehmen mit denjenigen vornehmen, die bei der Feier eine bestimmte Aufgabe übernehmen; dazu gehören auch die Gläubigen hinsichtlich solcher Fragen, die sie unmittelbar betreffen.

Da für die verschiedenen Teile der Messe reiche Auswahlmöglichkeiten bestehen, müssen Diakon, Lektor, Psalmsänger, Kantor, Kommentator und Sängerchor vor der Feier genau erfahren, welche Texte sie vorzutragen haben, damit nichts unvorbereitet geschieht. Denn eine wohlüberlegte Abstimmung und gut vorbereitete Ausführung des Gottesdienstes trägt erheblich zu einer fruchtbaren Mitfeier der Eucharistie durch alle Teilnehmer bei.

I. DIE WAHL DES MESSTEXTES

314. An Hochfesten hat sich der Priester an das Kalendarium der Kirche, in der er zelebriert, zu halten.

315. An Sonntagen, an den Wochentagen des Advents und der Österlichen Bußzeit, an den Festen und an gebotenen Gedenktagen ist folgendes zu beachten:

a) Handelt es sich um eine Meßfeier mit Gemeinde, soll sich der Priester an das Kalendarium der Kirche halten, in der er zelebriert.

b) Handelt es sich um eine Meßfeier ohne Gemeinde, so kann der Priester sich nach dem Kalendarium der betreffenden Kirche oder dem eigenen richten.

316. An nichtgebotenen Gedenktagen kann der Priester die Messe vom Wochentag oder vom betreffenden Heiligen oder von einem der Heiligen wählen, deren Gedächtnis für diesen Tag vorgesehen ist. Er kann auch die Messe von jedem Heiligen nehmen, der an diesem Tag im Martyrologium erwähnt ist oder eine der Messen zu besonderen Anlässen oder eine Votivmesse. An einem Wochentag der allgemeinen Kirchenjahrzeit kann er die Messe von diesem Tag oder von einem Heiligen nehmen, der an diesem Tag im Martyrologium steht, oder eine der Messen zu besonderen Anlässen oder eine Votivmesse.

Si celebrat cum populo, sacerdos imprimis bono spirituali fidelium studebit, et cavebit ne iis suam propensionem imponat. Curabit præcipue ne frequentius et sine sufficienti causa lectiones omittat singulis diebus in lectionario feriali assignatas: Ecclesia enim cupit ut ditior mensa verbi Dei paretur fidelibus[88].

Ob eandem causam moderate sumet Missas defunctorum: quælibet enim Missa tam pro vivis quam pro defunctis offertur, et in omni Prece eucharistica memoria defunctorum habetur.

Ubi autem fidelibus cordi sunt memoriæ ad libitum beatæ Mariæ Virginis vel Sanctorum, una saltem Missa de his celebretur, ut satisfiat legitimæ eorum pietati.

Cum vero facultas datur eligendi inter memoriam calendario generali inscriptam et memoriam calendario diœcesano aut religioso insertam, præoptetur, ceteris paribus et iuxta traditionem, memoria particularis.

II. DE MISSÆ PARTIBUS ELIGENDIS

317. In seligendis textibus diversarum partium Missae tum de Tempore tum de Sanctis, serventur normæ quæ sequuntur.

De lectionibus

318. Diebus dominicis et festis assignantur tres lectiones, sc. Prophetæ, Apostoli et Evangelii, quibus populus christianus ad perennitatem operis salutis, secundum mirabilem disciplinam divinam, educatur.

Valde ergo optandum est ut tres lectiones revera fiant; attamen, propter rationes ordinis pastoralis et ex decreto Conferentiæ Episcopalis, alicubi permittitur usus duarum tantum lectionum. Quando tamen electio facienda est inter duas priores lectiones, normæ præ oculis habeantur in lectionario propositæ, necnon consilium ducendi fideles ad altiorem cognitionem Scripturarum; minime vero attendendum erit tantummodo ad electionem textus brevioris aut facilioris.

319. In lectionario feriali, lectiones proponuntur pro singulis diebus cuiusque hebdomadæ per universum cursum anni: proinde hæ lectiones plerumque sumentur, diebus quibus sunt assignatæ, nisi occurrat sollemnitas vel festum.

Si tamen aliquando lectio continua in hebdomada intermittitur ob aliquod festum vel aliquam peculiarem celebrationem, sacerdoti licebit, præ oculis habita ordinatione lectionum totius hebdomadæ, aut partes omittendas una cum aliis componere aut statuere quinam textus aliis præferendi sint

Feiert der Priester die Messe mit einer Gemeinde, soll er vor allem das geistliche Wohl der Gläubigen vor Augen haben und vermeiden, ihnen seine eigene Vorliebe aufzudrängen. Er achte vor allem darauf, nicht häufiger und nicht ohne ausreichenden Grund den vorgesehenen Lesungszyklus der Wochentage zu unterbrechen, denn die Kirche wünscht, daß „den Gläubigen der Tisch des Wortes Gottes in reicher Fülle bereitet werde[88]".

Aus demselben Grund soll er nicht zu oft Meßtexte für die Verstorbenen wählen, da ja doch jede Messe für die Lebenden und Verstorbenen gefeiert wird; außerdem ist in jedem eucharistischen Hochgebet ein eigenes Gedenken der Verstorbenen vorgesehen.

Wo nichtgebotene Gedenktage der seligen Jungfrau Maria oder bestimmter Heiliger in der Frömmigkeit der Gläubigen besonders tief verwurzelt sind, soll wenigstens eine Messe mit diesen Texten gefeiert werden, um damit berechtigte Erwartungen der Gläubigen zu erfüllen.

Besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einem Gedenktag nach dem Allgemeinen Kalender und einem anderen Gedenktag nach dem Kalender der Diözese oder der Ordensgemeinschaft, kommt traditionsgemäß unter gleichen Bedingungen dem Eigengedenktag der Vorrang zu.

II. DIE AUSWAHL DER EINZELNEN TEXTE

317. Bei der Auswahl der einzelnen Texte für die Messen der Kirchenjahrzeiten oder der Heiligenfeste sind folgende Richtlinien zu beachten.

Lesungen

318. An Sonn- und Festtagen sind drei Lesungen vorgesehen, nämlich: „Prophet", „Apostel" und Evangelium. Dadurch soll das christliche Volk mit der gemäß göttlichem Ratschluß ungebrochenen Einheit der Heilsgeschichte vertraut werden.

Es ist daher sehr zu wünschen, daß wirklich drei Lesungen vorgetragen werden; jedoch kann die Bischofskonferenz aus seelsorglichen Erwägungen die Verwendung von nur zwei Lesungen gestatten. Bei einer Wahl zwischen den beiden ersten Lesungen soll man die im Lektionar angegebenen Richtlinien beachten und sich bemühen, die Gläubigen zu einer tieferen Kenntnis der Heiligen Schrift zu führen. Keinesfalls soll man stets nur die kürzere oder leichtere Lesung aussuchen.

319. Im Lektionar für die Wochentage sind für alle Tage im Verlauf des Kirchenjahres eigene Lesungen vorgesehen. Daher sollen in der Regel diese Lesungen an den angegebenen Tagen genommen werden, wenn nicht ein Hochfest oder Fest auf den Tag fällt. Es kann jedoch vorkommen, daß die Bahnlesung während der Woche durch ein Fest oder eine besondere Feier unterbrochen wird. Der Priester kann dann unter Berücksichtigung aller für die Woche angegebenen Lesungen Abschnitte, die sonst ausfallen würden, mit anderen verbinden oder selbst entscheiden, welche Texte vorzuziehen sind.

In Missis pro peculiaribus cœtibus, sacerdoti, licebit ex lectionibus in hebdomada occurrentibus eas seligere, quæ ad certum quendam cœtum docendum magis aptæ videntur.

320. Peculiaris insuper selectio textuum sacræ Scripturæ datur pro Missis, in quas aliqua Sacramenta vel Sacramentalia inseruntur, aut quæ pro quibusdam specialibus rerum adiunctis celebrantur.

Huiusmodi lectionaria ideo statuta sunt, ut per aptiorem verbi Dei auditionem fideles ad mysterium quod participant plenius percipiendum ducantur, et ad incensiorem amorem verbi Dei instituantur.

Textus proinde, qui in cœtu liturgico proferuntur, determinandi sunt præ oculis habitis tum congrua ratione pastorali tum eligendi facultate in hac re facta.

De orationibus

321. Plurimæ præfationes, quibus Missale Romanum ditatur, eo spectant ut argumentum gratiarum actionis in Prece eucharistica variis modis explicetur, et variæ rationes mysterii salutis pleniore luce proponantur.

322. Electio inter Preces eucharisticas his normis opportune regitur:

a) Prex eucharistica prima, seu Canon romanus, qui semper adhiberi potest, opportunius dicitur diebus quibus assignantur *Communicántes* propria, aut in Missis quæ *Hanc ígitur* propriis ditantur, necnon in festis Apostolorum et Sanctorum, quorum mentio fit in ipsa Prece; itemque diebus dominicis, nisi, ob rationes pastorales, præferatur alia Prex eucharistica.

b) Prex eucharistica secunda, ob peculiares ipsius notas, opportunius sumitur diebus infra hebdomadam, vel in peculiaribus rerum adiunctis.

Quamvis præfatione propria instructa sit, adhiberi potest etiam cum aliis præfationibus, cum iis præsertim quæ mysterium salutis compendiose repræsentant, v. gr. cum præfationibus de dominicis per annum aut cum præfationibus communibus.

Quando Missa pro aliquo defuncto celebratur, adhiberi potest peculiaris formula, suo loco, nempe ante *Meménto* etiam proposita.

c) Prex eucharistica tertia cum qualibet præfatione dici potest. Eius usus præferatur diebus dominicis et festis.

In hac Prece adhiberi potest peculiaris formula pro defuncto, suo loco inserenda, nempe post verba: *Omnes fílios tuos ubíque dispérsos, tibi, clemens Pater, miserátus coniúnge.*

d) Prex eucharistica quarta præfationem immutabilem habet et summarium plenius historiæ salutis præbet. Adhiberi potest quando Missa præfatione propria caret, et opportunius dicitur in

Bei Meßfeiern mit besonderen Gruppen kann der Priester die Lesungen aus der Wochenordnung so wählen, wie es ihm für die Unterweisung dieser Gruppe geeignet scheint.

320. Eine besondere Auswahl an Schriftlesungen ist für jene Messen vorgesehen, die mit der Feier von Sakramenten oder Sakramentalien verbunden sind oder zu besonderen Anlässen gefeiert werden. Dafür wurden eigene Lesungen vorgesehen, damit durch eine angepaßte Verkündigung des Wortes Gottes die Gläubigen zu einem tieferen Verständnis des Geschehens, an dem sie teilnehmen, gelangen und zugleich immer mehr von Gottes Wort ergriffen werden.

Daher sind die Texte, die bei einer bestimmten liturgischen Feier vorgetragen werden, unter pastoralem Gesichtspunkt aus den angegebenen Möglichkeiten auszuwählen.

Gebete

321. Durch die Vielzahl der Präfationen des Römischen Meßbuches soll das Thema der Danksagung des eucharistischen Hochgebetes in mannigfacher Weise zum Ausdruck gebracht und bestimmte Aspekte des Heilsmysteriums hervorgehoben werden.

322. Für die Wahl des eucharistischen Hochgebetes sind folgende Hinweise zu beachten:

a) Das erste eucharistische Hochgebet, der Römische Kanon, kann immer verwendet werden. Besonders geeignet ist er an Tagen, für die ein eigenes *„Communicantes"* vorgesehen ist, bei Meßfeiern mit einem eigenen *„Hanc igitur"* und an den Festen der Apostel und Heiligen, die im Kanon genannt werden; ferner an den Sonntagen, falls man nicht aus seelsorglichen Erwägungen ein anderes eucharistisches Hochgebet vorzieht.

b) Das zweite eucharistische Hochgebet kann man wegen seiner besonderen Eigenart vor allem an Wochentagen oder bei bestimmten Anlässen verwenden.

Obwohl es eine eigene Präfation hat, können in ihm auch andere Präfationen verwendet werden, vor allem solche, die eine Gesamtschau des Heilsmysteriums bieten, zum Beispiel die Präfationen für die Sonntage der allgemeinen Kirchenjahrzeit oder die allgemeinen Präfationen.

Wird die Messe für einen Verstorbenen gefeiert, so kann man in dieses eucharistische Hochgebet einen besonderen Text vor dem *„Gedenke aller"* einfügen.

c) Beim dritten eucharistischen Hochgebet kann jede Präfation verwendet werden; es kann besonders an Sonn- und Festtagen gebraucht werden.

Auch in dieses Gebet kann man einen besonderen Text für Verstorbene nach den Worten *„Führe zu dir auch alle deine Söhne"* einfügen.

d) Das vierte eucharistische Hochgebet hat eine Präfation, die nicht ausgetauscht werden kann. Es bietet eine Zusammenfassung der gesamten Heilsgeschichte. Man kann dieses Hochgebet bei Messen,

cœtu fidelium, qui cognitione altiore sacræ Scripturæ pollent.

In hanc Precem, ratione structuræ, inseri nequit peculiaris formula pro defuncto.

323. in qualibet Missa, nisi aliter notetur, dicuntur orationes ipsi Missæ propriæ.

In Missis tamen de memoriis, dicitur collecta vel propria vel de Communi; orationes vero super oblata et post Communionem, nisi sint propriæ, sumi possunt aut e Communi aut e feriis temporis currentis.

In feriis autem per annum, præter orationes dominicæ præcedentis, sumi possunt vel orationes alius dominicæ per annum, vel una ex orationibus ad diversa, quæ in missali recensentur. Semper tamen licebit ex iisdem Missis etiam solam collectam adhibere.

Hoc modo amplior copia præbetur textuum, quibus non tantum facultas fit renovandi continue argumenta precationis cœtus liturgici, sed etiam eandem precationem opportune aptandi necessitatibus fidelium, Ecclesiæ et mundi. In potioribus tamen anni temporibus, hæc accommodatio iam fit per orationes iisdem temporibus proprias, in missali, pro singulis feriis, extantes.

De cantibus

324. In eligendis cantibus inter lectiones occurrentibus, necnon cantibus ad introitum, ad offertorium et ad communionem, normæ serventur, quæ suis locis statuuntur.

De peculiaribus facultatibus

325. Præter facultates eligendi quosdam textus aptiores, de quibus in numeris præcedentibus, facultas fit Conferentiis Episcopalibus, in peculiaribus adiunctis, aliquas aptationes indicandi ad lectiones quod attinet, ea tamen lege, ut textus seligantur e lectionario rite approbato.

für die keine eigene Präfation vorgesehen ist, verwenden; ebenso bei Gemeinschaften, die bereits über eine tiefere Kenntnis der Heiligen Schrift verfügen.

Auf Grund seiner besonderen Struktur kann in dieses eucharistische Hochgebet kein besonderer Text für Verstorbene eingefügt werden.

323. Sofern nichts anderes angegeben, sind in jeder Messe jene Orationen zu nehmen, die beim Meßtext verzeichnet sind.

In den Messen an Gedenktagen kann man das jeweils angegebene Tagesgebet oder das aus dem entsprechenden allgemeinen Meßtext verwenden; Gabengebet und Schlußgebet kann man, falls keine Eigentexte vorliegen, aus dem allgemeinen Meßtext oder vom betreffenden Wochentag nehmen.

An den Wochentagen während des Jahres kann man an Stelle der Orationen des vorhergehenden Sonntags die eines anderen Sonntags der Jahresreihe nehmen. Man kann auch die Orationen der Messen zu besonderen Anlässen wählen, die im Meßbuch angeboten werden. Es ist immer möglich, aus diesen Messen nur das Tagesgebet zu verwenden.

Damit steht eine große Auswahl an Texten zur Verfügung, so daß man die Möglichkeit hat, das Gebet der liturgischen Versammlung mit immer neuen Themen zu bereichern und bestimmte Anliegen der Gläubigen, der Kirche und der Menschheit zu berücksichtigen. In den liturgisch bedeutenden Zeiten des Kirchenjahres geschieht dies bereits durch die Orationen, die für jeden Wochentag im Meßbuch vorgesehen sind.

Gesänge

324. Für die Auswahl der Zwischengesänge und der Gesänge zur Eröffnung, zur Gabenbereitung und zur Kommunion sind die entsprechenden Anweisungen zu beachten.

Sonderregelungen

325. Außer den in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Erlaubnissen, passende Texte auszuwählen, können die Bischofskonferenzen in besonderen Situationen für die Lesungen zusätzliche Auswahlmöglichkeiten vorsehen; die Texte müssen jedoch einem rechtmäßig approbierten Lektionar entnommen werden.

CAPUT VIII

DE MISSIS ET ORATIONIBUS AD DIVERSA ET VOTIVIS, ET DE MISSIS DEFUNCTORUM

I. DE MISSIS ET ORATIONIBUS AD DIVERSA ET VOTIVIS

326. Quoniam liturgia Sacramentorum et Sacramentalium id efficit ut fidelibus bene dispositis

VIII. KAPITEL

DIE MESSTEXTE BEI BESONDEREN ANLÄSSEN, BEI VOTIVMESSEN UND MESSFEIERN FÜR VERSTORBENE

I. DIE MESSTEXTE BEI BESONDEREN ANLÄSSEN UND BEI VOTIVMESSEN

326. Da es „Wirkung der Liturgie der Sakramente und Sakramentalien ist, den recht bereite-

omnis fere eventus vitæ sanctificetur gratia divina manante ex mysterio paschali[89], et quoniam Eucharistia est sacramentum sacramentorum, missale suppeditat exempla Missarum et orationum, quæ in diversis occasionibus vitæ christianæ adhiberi possunt pro necessitatibus totius mundi aut Ecclesiæ universæ vel localis.

ten Gläubigen nahezu jedes Ereignis ihres Lebens durch die göttliche Gnade, die vom Pascha-Mysterium ausströmt, zu heiligen[89]", und da die Eucharistie das Sakrament der Sakramente ist, bietet das Meßbuch Vorlagen für Meßtexte und Orationen, die man bei verschiedenen Anlässen des christlichen Lebens, für die Anliegen der ganzen Menschheit, der Gesamtkirche oder Ortskirche verwenden kann.

327. Perspecta ampliore facultate eligendi lectiones et orationes, expedit ut Missæ ad diversa moderate, idest quando opportunitas id exigit, adhibeantur.

327. Angesichts der allgemeinen großen Auswahlmöglichkeit bezüglich Lesungen und Orationen sollen die Meßtexte zu besonderen Anlässen nicht zu oft verwendet werden, das heißt nur dann, wenn ein tatsächlicher Anlaß besteht.

328. In omnibus Missis ad diversa, nisi aliter expresse caveatur, licet adhibere lectiones feriales, necnon cantus inter ipsas occurrentes, si cum celebratione conveniant.

328. Bei allen Messen zu besonderen Anlässen kann man — sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt — Lesungen und Zwischengesänge des betreffenden Wochentages verwenden, wenn sie zur Feier passen.

329. Missæ ad diversa triplicis sunt generis:

329. Die Messen zu besonderen Anlässen gliedern sich in drei Gruppen:

a) Missæ rituales, quæ cum celebratione quorundam Sacramentorum vel Sacramentalium, aut cum eorundem anniversaria commemoratione conectuntur.

a) Messen, die mit der Feier von Sakramenten oder Sakramentalien bzw. deren Jahresgedächtnis verbunden sind.

b) Missæ pro necessitatibus, quæ assumuntur quibusdam in rerum adiunctis, sive interdum sive statis temporibus occurrentibus.

b) Messen in verschiedenen Anliegen, die man gelegentlich oder zu bestimmten Zeiten je nach den Gegebenheiten feiert.

c) Missæ votivæ, pro fidelium pietate libere eligendæ, de mysteriis Domini aut in honorem B. Mariæ Virginis et Sanctorum.

c) Votivmessen von Mysterien Christi oder zu Ehren Mariens und der Heiligen, die bei entsprechender Verehrung der Gläubigen verwendet werden können.

330. Usus Missarum ritualium propriis normis regitur, quæ in libris ritualibus vel in ipsis Missis exponuntur.

330. Für die Messen, die mit der Feier der Sakramente oder Sakramentalien verbunden sind, gelten eigene Bestimmungen, die in den Ritualien oder bei den betreffenden Meßtexten angegeben sind.

331. E Missis pro variis necessitatibus, ab auctoritate competenti seligi possunt Missæ pro supplicationibus, quæ decursu anni a Conferentia Episcopali statuentur.

331. Aus den Messen in verschiedenen Anliegen kann die zuständige Autorität Meßtexte für die von der Bischofskonferenz festzulegenden Bittgottesdienste während des Jahres auswählen.

332. Occurrente aliqua graviore necessitate, Missa pro hac necessitate celebrari potest, de mandato vel licentia Ordinarii loci, omnibus diebus, exceptis sollemnitatibus et dominicis Adventus, Quadragesimæ et Paschæ.

332. Bei Eintritt einer besonderen Notlage kann die entsprechende Messe im Auftrag oder mit Erlaubnis des Ordinarius an allen Tagen gefeiert werden, jedoch nicht an den Hochfesten und an den Sonntagen der Adventszeit, der Österlichen Bußzeit und der Osterzeit.

333. Diebus quibus occurrit memoria obligatoria, si qua vera necessitas id postulet, in celebratione cum populo adhiberi possunt Missæ huic necessitati respondentes, de iudicio rectoris ecclesiæ vel ipsius sacerdotis celebrantis.

333. Sofern besondere Umstände es verlangen, kann man an einem gebotenen Gedenktag in Gemeindemessen die dem Anliegen entsprechenden Meßtexte verwenden. Die Entscheidung darüber liegt beim Kirchenrektor oder bei dem Priester, der die Messe feiert.

334. Diebus in quibus occurrunt memoriæ ad libitum vel fit Officium de feria per annum, licet celebrare quamlibet Missam vel adhibere quamlibet orationem ad diversa, exceptis tamen Missis ritualibus.

334. An einem nichtgebotenen Gedenktag oder an einem Wochentag der Allgemeinen Kirchenjahrzeit kann man jeden Meßtext und jede Oration für besondere Anlässe verwenden, ausgenommen die Texte für die Messen in Verbindung mit der Feier der Sakramente oder Sakramentalien.

II. DE MISSIS DEFUNCTORUM

335. Sacrificium eucharisticum Paschatis Christi pro defunctis offert Ecclesia ut, inter se communicantibus omnibus Christi membris, quæ aliis impetrent spiritualem opem, aliis afferant spei solacium.

336. Inter Missas defunctorum primum locum tenet Missa exsequialis, quæ celebrari potest omnibus diebus, exceptis sollemnitatibus et dominicis Adventus, Quadragesimæ et Paschæ.

337. Missa defunctorum celebrari potest etiam diebus quibus occurrit memoria obligatoria: post acceptum mortis nuntium, vel in ultima sepultura defuncti, vel in primo anniversario die.

Aliæ Missæ defunctorum, seu Missæ «cotidianæ» iisdem diebus celebrari possunt, quibus permittuntur Missæ votivæ, dummodo pro defunctis revera applicentur.

338. In Missis exsequialibus habeatur de more brevis homilia, secluso tamen quovis genere laudationis funebris. Homilia etiam in ceteris Missis defunctorum cum populo suadetur.

339. Incitentur fideles, præsertim e familia defuncti, ut per sacram Communionem sacrificium eucharisticum pro defuncto oblatum participent.

340. Si Missa exsequialis directo conectitur cum ritu exsequiarum, dicta oratione post Communionem, et omisso ritu conclusionis, fit ritus ultimæ commendationis seu valedictionis; qui ritus nonnisi præsente cadavere celebratur.

341. In ordinandis ac seligendis iis partibus Missæ pro defunctis, præsertim Missæ exsequialis, quæ variari possunt (e. gr. orationibus, lectionibus, oratione universali), præ oculis habeantur, ut par est, rationes pastorales, quoad defunctum, eius familiam, et adstantes.

Specialem insuper rationem habeant pastores de iis qui, per occasionem exsequiarum, liturgicis celebrationibus adsunt vel Evangelium audiunt, sive sunt acatholici sive catholici qui Eucharistiam numquam vel vix umquam participant, vel fidem etiam amisisse videntur: sunt enim sacerdotes ministri Evangelii Christi pro omnibus

II. DIE MESSFEIERN FÜR VERSTORBENE

335. Das eucharistische Opfer des Pascha-Mysteriums bringt die Kirche für die Verstorbenen dar: da alle Glieder am Leibe Christi miteinander eine Gemeinschaft bilden, erbitten und schenken sie sich wechselseitig geistliche Hilfe und tröstende Hoffnung.

336. Unter den Meßfeiern für Verstorbene nimmt den ersten Platz die Begräbnismesse ein. Sie darf an allen Tagen, ausgenommen Hochfeste und Sonntage der Adventszeit, der Österlichen Bußzeit und der Osterzeit gefeiert werden.

337. Nach Eintreffen der Todesnachricht oder bei der endgültigen Beisetzung des Verstorbenen oder am ersten Jahrestag können die Meßtexte für Verstorbene auch an einem gebotenen Gedenktag verwendet werden.

Andere Messen für Verstorbene oder die sogenannten „täglichen Totenmessen" können an Tagen verwendet werden, an denen Votivmessen erlaubt sind, vorausgesetzt, daß sie bestimmten Verstorbenen appliziert werden.

338. In den Begräbnismessen soll in der Regel eine kurze Homilie gehalten werden, jedoch keine Begräbnisrede auf den Verstorbenen. Auch bei anderen Totenmessen mit Gemeinde ist es angebracht, eine Homilie zu halten.

339. Man soll die Gläubigen, besonders die Angehörigen einladen, durch den Kommunionempfang ganz an dem eucharistischen Opfer teilzunehmen, das für den Verstorbenen dargebracht wird.

340. Schließt sich das Begräbnis unmittelbar an die Messe an, so entfällt der Schluß der Meßfeier. Nach dem Schlußgebet folgt die Liturgie der Verabschiedung, jedoch nur dann, wenn der Leichnam des Verstorbenen am Ort der Meßfeier aufgebahrt ist.

341. Bei der Vorbereitung der Meßfeiern für Verstorbene, besonders der Begräbnismesse, sollen die austauschbaren Teile (zum Beispiel Orationen, Lesungen, Fürbitten) möglichst so gewählt werden, daß sie den Gegebenheiten von seiten des Verstorbenen, der Angehörigen und aller Anwesenden pastoral entsprechen.

Darüber hinaus sollen die Seelsorger jene Teilnehmer berücksichtigen — seien es Nichtkatholiken oder Katholiken, die nie oder selten die Messe mitfeiern oder den Glauben sogar verloren zu haben scheinen —, die anläßlich eines Begräbnisses einen Gottesdienst erleben und das Wort Gottes hören; der Priester ist ja Künder der Frohbotschaft Christi für alle Menschen.

Anmerkungen:

[1] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 41; Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium* n. 11; Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, nn. 2, 5, 6; Decr. de pastorali Episcoporum munere, *Christus Dominus*, n. 30; Decr. de Œcumenismo, *Unitatis redintegratio*, n. 15; S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, nn. 3 *e*, 6: A.A.S. 59 (1967) pp. 542, 544-545.

[2] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 10.

[3] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 102

[4] Cf. Conc. Vat. II, Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, n. 5; Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 10.

[5] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 14, 19, 26, 28, 30.

[6] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 47.

[7] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 14.

[8] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 41.

[9] Cf. Conc. Vat. II, Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, n. 13.

[10] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 59.

[11] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 37-40.

[12] Cf. Conc. Vat. II, Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, n. 5; Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 33.

[13] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 56; S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum Mysterium*, 25 maii 1967, n. 10: A.A.S. 59 (1967) p. 547.

[14] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 51.

[15] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 48; Const. dogm. de divina Revelatione, *Dei Verbum*, n. 21; Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum Ordinis*, n. 4.

[16] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 7, 33.

[17] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 52.

[18] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 33.

[19] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Musicam sacram*, 5 martii 1967, n. 14: A.A.S. 59 (1967) p. 304.

[20] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 26, 27; S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 3 *d*: A.A.S. 59 (1967) p. 542.

[21] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 30.

[22] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Musicam sacram*, 5 martii 1967, n. 16 *a*: A.A.S. 59 (1967) p. 305.

[23] Sermo 336, 1: PL 38, 1472.

[24] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Musicam sacram*, 5 martii 1967, nn. 7, 16: A.A.S. 59 (1967) pp. 302, 305.

[25] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 54; S. Congr. Rituum, Instructio *Inter Œcumenici*, 26 sept. 1964, n. 59: A.A.S. 56 (1964) p. 891; Instructio *Musicam sacram*, 5 martii 1967, n. 47: A.A.S. 59 (1967) p. 314.

[26] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 30.

[27] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 39.

[28] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 30; S. Congr. Rituum, Instructio *Musicam sacram*, 5 martii 1967, n. 17: A.A.S. 59 (1967) p. 305.

[29] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 33.

[30] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 7.

[31] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 51.

[32] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Inter Œcumenici*, 26 sept. 1964, n. 50: A.A.S. 56 (1964) p. 889.

[33] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 52.

[34] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Inter Œcumenici*, 26 sept. 1964, n. 54: A.A.S. 56 (1964) p. 890.

[35] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Inter Œcumenici*, 26 sept. 1964, n. 53: A.A.S. 56 (1964) p. 890.

[36] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 53.

[37] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Inter Œcumenici*, 26 sept. 1964, n. 56: A.A.S. (1964) p. 890.

[38] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 47; S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum Mysterium*, 25 maii 1967, n. 3, *a*, *b*: A.A.S. 59 (1967) pp. 540-541.

[39] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Inter Œcumenici*, 26 sept. 1964, n. 91: A.A.S. 56 (1964) p. 898; Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 24: A.A.S. 59 (1967) p. 554.

[40] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 48; Decr. de Prebyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, n. 5; S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 12: A.A.S. 59 (1967) pp. 548-549.

[41] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, nn. 12, 33 *a*: A.A.S. 59 (1967) pp. 549, 559.

[42] Cf. *ibid.*, nn. 31, 32: A.A.S. 59 (1967) pp. 558-559.

[43] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 14.

[44] Cf. *ibid.*, n. 26.

[45] Cf. *ibid.*, n. 28.

[46] Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, n. 96; Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 42.

[47] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 26.

[48] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 48; S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 12: A.A.S. 59 (1967) pp. 548-549.

[49] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Musicam sacram*, 5 martii 1967, n. 19: A.A.S. 59 (1967) p. 306.

[50] Cf. *ibid.*, n. 21: A.A.S. 59 (1967) pp. 306-307.

[51] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 24.

[52] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 41.

[53] Cf. *ibid.*, n. 42; S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, n. 26: A.A.S. 59 (1967) p. 555; Conc. Vat. II., Const. dogm. de Ecclesia, *Lumen gentium*, n. 28; Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, n. 5.

[54] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 47: A.A.S. 59 (1967) p. 565.

[55] Cf. *ibid.*, n. 26: A.A.S. 59 (1967) p. 555; Instructio *Musicam sacram*, 5 martii 1967, nn. 16, 27: A.A.S. 59 (1967) pp. 305, 308.

[56] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 57.

[57] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 47: A.A.S. 59 (1967) p. 566.

[58] Cf. *Ritus servandus in concelebratione Missæ*, n. 3.

[59] Cf. *ibid.*, n. 8.

[60] Cf. S. Congr. Rituum, Decretum generale *Ecclesiæ semper*, 7 martii 1965: A.A.S. 57 (1965) pp. 410-412; Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 47: A.A.S. 59 (1967) p. 565.

[61] Cf. *Ritus servandus in concelebratione Missæ*, n. 9.

[62] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 32: A.A.S. 59 (1967) p. 558.

[63] Cf. Conc. Trid., Sess. XXI, Decr. de Communione eucharistica, c. 1-3: *Denz.* 929-932 (1725-1729).

[64] Cf. *ibid.*, c. 2: *Denz.* 931 (1728).

[65] S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 32: A.A.S. 59 (1967) pp. 558-559.

[66] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 122-124; Decr. de Presbyterorum ministerio et vita, *Presbyterorum ordinis*, n. 5; S. Congr. Rituum, Instructio *Inter Œcumenici*, 26 sept. 1964, n. 90: A.A.S. 56 (1964) p. 897; Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 24: A.A.S. 59 (1967) p. 554.

[67] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 123.

[68] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 24: A.A.S. 59 (1967) p. 554.

[69] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, nn. 123, 129; S. Congr. Rituum, Instructio *Inter Œcumenici*, 26 sept. 1964, n. 13 *c: A.A.S.* 56 (1964) p. 880.

[70] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 123.

[71] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 126.

[72] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Inter Œcumenici*, 26 sept. 1964, nn. 97-98: A.A.S. 56 (1964) p. 899.

[73] Cf. *ibid.*, n. 91: A.A.S. 56 (1964) p. 898.

[74] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 24: A.A.S. 59 (1967) p. 554.

[75] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Inter Œcumenici*, 26 sept. 1964, n. 91 A.A.S. 56 (1964) p. 898.

[76] Cf. *ibid.*, n. 93: A.A.S. 56 (1964) p. 898.

[77] Cf. *ibid.*, n. 92: A.A.S. 56 (1964) p. 898.

[78] Cf. *ibid.*, n. 96: A.A.S. 56 (1964) p. 899.

[79] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 32; S. Congr. Rituum, Instructio *Inter Œcumenici*, 26 sept. 1964, n. 98: A.A.S. 56 (1964) p. 899.

[80] S. Congr. Rituum, Instructio *Musicam sacram*, 5 martii 1967, n. 23: A.A.S. 59 (1967) p. 307.

[81] S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 53: A.A.S. 59 (1967) p. 568.

[82] Cf. *ibid.*, n. 54: A.A.S. 59 (1967) p. 568; Instructio *Inter Œcumenici*, 26 sept. 1964, n. 95: A.A.S. 56 (1964) p. 898.

[83] Cf. S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 52: A.A.S. 59 (1967) p. 568; Instructio *Inter Œcumenici*, 26 sept. 1964, n. 95: A.A.S. 56 (1964) p. 898; S. Congr. de Sacramentis, Instructio *Nullo umquam tempore*, 28 maii 1938, n. 4: A.A.S. 30 (1938) pp. 199-200.

[84] Cfr. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 125.

[85] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 128; S. Congr. Rituum, Instructio *Eucharisticum mysterium*, 25 maii 1967, n. 24: A.A.S. 59 (1967) p. 854.

[86] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia *Sacrosanctum Concilium*, n. 128.

[87] Cf. *ibid.*

[88] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 51.

[89] Cf. Conc. Vat. II, Const. de Sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 61.

